Baltische

Monatsschrift.

Tartu Riiklik
Raamatukogu
A 54963

Herausgegeben

von

Friedr. Bienemann.

XXXI. Band.

1-9

Bibliothek der LIVONIA.

Reval, 1884.

In Commission bei F. Kluge.

Riga: A. Stieda. **Leipzig:** Rud. Hartmann.

Est. A
Tart[illegible] Ülikooli
[illegible]
13760

Von der Censur gestattet. — Reval, den 30. November 1884.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Inhalt.

Seite

Erinnerungen an Iwan Turgenjew. Von Bernhard Uexküll-Fickel 1
Ein Jahrhundert vor der Reformation. Von Dr. Th. Schiemann . 12
Einige Bemerkungen zu den «Materialien zur Kenntnis der livl. Bauerverhältnisse». Von Gustav v. Stryk 28
Ueber Vererbpachtungen des Pachtlandes auf fideicommissarischem Besitz. Von N. Graf Stenbock 40
Der Jahrmarkt in Dorpat. Ein culturgeschichtl. Nekrolog. I. II. Von A. Hasselblatt 61 81
Ein Gesangbuchsvotum. Von Dr. K. Sallmann 109
Gesetz u. Verordnung. Eine zeitgem. Erörterung. Von Fr. Bienemann 126
Revidirter Entwurf einer Wechselordnung 150
Estländische Correspondenz 158
Silhouetten eines rigaschen Patriciergeschlechts III. Von J. Chr. Berens 169
Zur Bucht der Lästrygonen. Von Fr. Graf Berg 191
Die statthalterschaftliche Zeit V—IX. Von Fr. Bienemann 210 320 413 652 744
Notizen. Von Fr. B. 246
Jakob Johann Graf Sievers. Von J. Engelmann 257
Die Vitalienbrüder und ihre Bedeutung für Livland. Von Dr. Th. Schiemann 305
«Die Bewaffnete Neutralität 1780—1783». Von F. Thudichum . . 346
Aus Transbaikalien I. II. Von Gerhard Baron Maydell . . 353 449
Ueber Schneewürmer. Von M. Braun 384
Ein Rückblick auf die Gewerbeausstellung zu Riga. Von Alex. Tobien 395
Zur Statistik des Bauerlandverkaufs in Estland. Von Erich v. Samson 440
Notizen. Von Fr. B. 445
Zur Geschichte der Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements v. 1866 489
Der Minister der Volksaufklärung Graf Uwarow über die dorpater Universität i. J. 1833. Von Dr. G. S. 500
Zur Semisecularfeier der livl. Provinzialsynode. Von Th. Gähtgens . 511
Notizen. Von Dr. Th. Schiemann und Fr. B. 532
Die Anfänge der «Baltischen Monatsschrift». Von J. Eckardt . . . 541
Der Dom zu Riga. Mit 24 Figurentafeln. Von Reinhold Guleke . 553
Der Wechsel unserer politischen Tendenzen und die «Balt. Monatsschrift» Von Fr. Bienemann 601
Ein Gang durch das alte Reval. Von Dr. Th. Schiemann 612

Seite

Notizen. Von Dr. Th. Schiemann 619
Elisa von der Recke. Von Elisabeth Klee 625
Ueber Localvisitationen. Von F. Hunnius 642
Das Schwefelbad Kemmern in Livland 687
Erinnerung an den Landrath Fr. Baron Wolff. Von E. 696
Zur Revision der Städteordnung. Von Fr. B. 702
Salamo Gubert, der Vater der livl. Landbauwissenschaft. Von F. Amelung 709
Beobachtungen auf dem Gebiete der Volksschule. Von H. Guleke . . 728
«Die von Kelles». Von E. U.-St. 780
Notizen. Von Fr. B. 786

Besprochene Bücher.

Materialien zur Kenntnis der livl. Bauerverhältnisse. Veröffentlicht von dem livl. Landrathscollegium. Riga 1883 28
Evang.-luth. Gesangbuch für Kirche, Schule und Haus. 2. Aufl. Riga-Mitau 1882. Hilfsbuch zum evang.-luth. Gesangbuch &c. von Th. Harnack. Dorpat 1883 108
Revidirter Entwurf einer Wechselordnung für das russ. Reich. Baden-Baden 1883 150
Dr. F. Schmidt-Warneck, Die Volksseele und die politische Erziehung der Nation. Berlin 1884 246
J. Engelmann, Die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urtheile in Russland. Dorpat 1884 249
W. Mollerup, Dänemarks Beziehungen zu Livland &c. Aus dem Dänischen übers. von W. Ruberg. Berlin 1884 250
Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, herausg. von der Estl. Liter. Gesellschaft Bd. III, 2 Reval 1884 252
T. Christiani, Uebersicht der Gegenreformation in Dorpat. Dorpat 1883 253
Iwan Turgenjews ausgew. Werke. Bd. XII. Hamb. u. Mitau 1884 254
C. Bergbohm, Die Bewaffnete Neutralität 1780—1783. Berlin 1884. 346
Dr. Georg Treu, Sollen wir unsere Statuen bemalen? Berlin 1884 . 445
Dr. J. Engelmann, Die Leibeigenschaft in Russland. Leipzig 1884 532
Th. Neander, Die Keimbildung d. dorp. Landsmannschaften. Mitau 1884 534
Graf D. A. Tolstoi, Ein Blick in das Unterrichtswesen Russlands im XVIII. Jahrh. bis 1782. Uebers. von P. v. Kügelgen. St. Petersb. 1884 535
E. v. Nottbeck, Der alte Immobilienbesitz Revals. Reval 1884 . . 612
Dr. L. Neubaur, Die Sage vom ewigen Juden. Leipzig 1884 . . 619
Th. H. Pantenius, Die von Kelles. Bielefeld-Leipzig. 1885 . . . 780
Dr. Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland. Berlin 1885 . . 786
Dr. F. Schmidt-Warneck, Die Sociologie Fichtes. Berlin 1884 . . 789
F. Amelung, Revaler Alterthümer. Reval 1884 790
F. Amelung, Baltische Culturstudien. Dorpat 1884 790
Andr. Ascharin, Dichtungen von Puschkin u. Lermontow. Reval 1885 791
Fr. Graf Berg, Tagebuchblätter aus der Krim. Reval 1885 . . . 792
H. J. Böthführ, Die Livländer auf ausw. Universitäten. Riga 1884 792

BIBLIOTHEK DER LIVONA.

Erinnerungen an Iwan Turgenjew.

Im Wintersemester 1839—40 hörte ich in früher Morgenstunde Logik bei Professor Werder in Berlin. Das Colleg war nicht zahlreich besucht und bald fielen mir ein paar junge Männer auf, die russisch sprachen; in wenigen Tagen hatte ich mit ihnen Bekanntschaft gemacht. Iwan Turgenjew und Michail Bakunin — sie waren es — lagen gleich mir in jenem Semester in Berlin philosophischen und historischen Studien ob. Beide waren enthusiastische Anhänger der Hegelschen Philosophie, die uns als der Schlüssel zur Erkenntnis der Welt erschien. Nur diejenigen, deren Jugend in die Decennien nach den Freiheitskriegen fällt, haben den damals so hochgehenden Enthusiasmus für philosophische Studien gekannt, einen Enthusiasmus, der jetzt ein Lächeln erweckt und auch denen, die denselben erlebt haben, beinahe als etwas Unmögliches erscheint. Turgenjew sowol als Bakunin waren gleich dem Schreiber dieser Zeilen solche Enthusiasten, und ich hebe solches hervor, weil ich der Meinung bin, dass Charakter und Schicksale durch jene enthusiastische Liebe zum Studium der Philosophie und durch die Ueberschätzung ihres Werthes vielfach beeinflusst worden sein dürften, und auch Turgenjew von diesem Einfluss tief berührt wurde. Bald hatten wir Landsleute uns näher an einander geschlossen. Mehrmals, wenigstens zweimal in der Woche, vereinigten wir uns für den Abend, sei es bei mir, sei es bei den zusammenwohnenden Freunden zu gemeinsamen philosophischen Studien und Besprechungen. Guter russischer Thee, damals in Berlin eine Seltenheit, und Brod mit kaltem Aufschnitt waren die materiellen Zuthaten zu jenen Abendgesellschaften. Nie wurde eine Flasche Wein getrunken, und doch haben wir manchmal bis

zum grauenden Morgen discutirt und disputirt. Turgenjew war der ruhigste unter uns; in wie lebhafter Erinnerung jedoch nach mehr als vierzig Jahren ihm jene berliner Zusammenkünfte geblieben waren, beweist ein Brief, den er mir im September 1882 schrieb und dem ich hier gern eine Stelle gebe, da er auch charakteristisch für die liebenswürdige und gemüthvolle Stimmung seines Geistes geblieben ist.

Bougival. Les Frênes.
ce 1er Septembre 82.

Mon cher baron!

Votre lettre m'a fait un grand plaisir. Il eut été plus grand encore, si elle ne m'avait pas en même temps apporté la nouvelle du triste état de votre santé. Le dernier quart de la vie est dur pour tout le monde; pour vous — plus que pour beaucoup de nos contemporains. Heureusement vous trouvez dans les ressources de votre intelligence et de l'amitié qui vous entoure la force nécessaire pour résister à ces pénibles épreuves.

Je pourrais dire que je suis logé à peu près à la même enseigne que vous; seulement ma maladie est si peu de chose à coté de la votre, que j'ai presque conscience d'en parler. Il m'est survenu depuis bientôt six mois une angine de poitrine goutteuse qui me cause d'assez vives douleurs et m'empêche de marcher et de me tenir debout plus de cinq minutes de suite; je ne crois pas que je puisse jamais en être débarrassé; — mais à tout prendre, c'est assez supportable et la résignation ne m'est pas trop difficile. Ce qu'il y a de plus désagréable — c'est l'impossibilité de faire le plus petit voyage; je ne puis pas aller en voiture: son ébranlement réveille mes douleurs.

Ah mon cher baron, où est le bon temps de notre vie d'étudiant à Berlin? — Où sont les neiges d'antan? Vous rappelez-vous encore le jour, où nous sommes venus vous voir — Bakounine et moi — et où les rideaux de votre fenêtre ont pris feu? — Ma mémoire me retrait encore tous les détails.

A tout prendre, en regardant en arrière, nous n'avons pas trop à regretter la façon dont s'est passée notre vie. On a fait ce qu'on a pu . . . *faciant meliora potentes!*

Il doit vous être doux de vous retrouver, vers le soir de votre vie, sous les ombrages de l'antique domaine de votre famille. J'ai aussi, dans le sud de la Russie, un coin de terre natale, où je passe régulièrement quelque mois tous les ans; le plus grand

désagrément que m'ait fait ma maladie, ç'a été de m'empêcher d'y aller cette année ci.

Dieu sait si nous nous reverrons jamais; mais je tiens à vous remercier encore de votre bien souvenir et de vous assurer des sentiments de sympathie amicale que n'a cessé de vous gaider

votre ancien camarade

Ivan Tourguéneff.

Turgenjew erschien damals in keiner Weise als ein hervorragender Mann, die Gefühlsseite trat bei ihm viel mehr in den Vordergrund, er war voll idealer Hoffnungen und Gedanken für die Fortschritte und Entwickelung seines grossen Vaterlandes. Bei allen solchen Besprechungen blieb er aber immer auf historischem Boden und habe ich nicht von ihm die Aufhebung der Leibeigenschaft als ein heiss ersehntes Ziel oder auch nur als lebhaften Wunsch aussprechen hören, wie jetzt von verschiedenen Seiten behauptet wird. Sogar Bakunin, der in seinen Wünschen viel weiter ging, sah der Aufhebung der Leibeigenschaft wie einer noch entfernten Zukunft entgegen, gingen doch die Wünsche des später so berüchtigten Demagogen damals auf eine Professur der Geschichte an der moskauer Universität und den grossen Einfluss, den er dadurch auf die russische Jugend ausüben könne.

In dem darauf folgenden Decennium bin ich, so viel ich weiss, Turgenjew nicht begegnet; er lebte den Sommer auf dem Lande in Orel oder in Baden-Baden, den Winter aber in Petersburg oder in Paris. Erst seit dem Beginn der fünfziger Jahre trafen wir uns wieder öfter in den Wintermonaten in Petersburg. Turgenjew war da schon ein bekannter Schriftsteller, vielfach gesucht und bewundert, dabei von grosser Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit. Damals war er allerdings mit all seinen Gedanken und Gefühlen bei den grossen Fragen der socialen und politischen Umgestaltung Russlands und wollte die möglichst rasche Aufhebung der Leibeigenschaft. Auch ihm schien jeder ein Reactionär, der nicht sofort die Aufhebung der Leibeigenschaft decretirt wissen wollte, sondern ein allmähliches Fortschreiten, vorbereitende Massregeln &c. wünschte. Da ich ihm als ein solcher erscheinen musste, so habe ich damals keine Gespräche politischer Art mit ihm gehabt, erinnere mich aber mit grossem Vergnügen einiger Abende, an denen ich den Genuss hatte, ihn noch ungedruckte Erzeugnisse seiner Feder vorlesen zu hören. Er that

solches nur in ganz kleiner Gesellschaft, und seine eigene Bescheidenheit, sowie auch der Charakter der Personen, die ihm zuhörten, gestatteten keine enthusiastischen Lobeserhebungen, sondern anerkennende Besprechung des Gehörten. Eines scherzhaften Ausdrucks von ihm will ich hierbei erwähnen. Er hatte bei der Fürstin Meschtscherski eine Erzählung vorgelesen, die in Briefform die Geschichte zweier Liebenden enthielt und dadurch zu einem plötzlichen Ende kam, dass er den Helden auf einer Reise nach Deutschland, auf der Fahrt von Petersburg nach Lübeck vom Dampfschiff ins Wasser fallen und ertrinken liess. Als wir dann gemeinsam die Newskische Perspective nach Hause gingen und ich ihn fragte, warum er den in voller Entwickelung begriffenen Roman zu so raschem unerwarteten Abschluss gebracht habe — antwortete er, er habe den Helden so langweilig gefunden, dass er ihn habe schnell sterben lassen müssen.

Bei vielen Erzählungen Turgenjews ist der Schluss ein unerwarteter oder ist vielmehr gar kein Schluss vorhanden, und der Dichter lässt seine Leser dann wie vor einem Problem stehen. Oft habe ich mich gefragt, ob das immer die Absicht des Autors gewesen oder ob er, wenn er keine Freude mehr an seinem poetischen Schaffen hatte, einfach abgebrochen habe.

Turgenjew, der schon seit der Mitte der vierziger Jahre den grössten Theil des Jahres in Paris zubrachte, hatte, ich glaube im Jahr 1860 oder 61, in Baden-Baden an der Gunzenbacher Strasse ein Grundstück erworben in der Absicht, hier einen dauernden Wohnsitz zu nehmen. Auf diesem Grundstück hatte er ein grösseres Gebäude im schweizer Cottagestil, sowie ein kleineres einstöckiges Haus im französischen Mansardenstil erbaut. Dieses letztere bewohnte er selbst, während er das Cottagegebäude der Familie Viardot überliess. Es ist ja bekannt, wie die berühmte Sängerin Pauline Viardot-Garcia bei ihrem Besuche in Petersburg im Jahre 1844 dem jugendlichen Turgenjew eine so tiefe Neigung einflösste, dass sein Lebensschicksal durch diese Neigung bestimmt worden ist. Die unschöne und so gar nicht graciöse berühmte Sängerin war damals schon verheiratet, Turgenjew hat aber, so viel es eben möglich war, von da an immer in ihrer nächsten Nähe verweilt. In Baden brachte er blos die Morgenstunden in seinem Hause zu, arbeitend und hin und wieder einige Freunde empfangend. Hier in seinem Arbeitszimmer mit schöner Aussicht habe ich ihn während meiner Aufenthalte in Baden, in den sechziger Jahren,

beinahe täglich und oft stundenlang und allein gesehen. Von hier habe ich meine lebhaftesten Erinnerungen seiner Plaudereien und unseres Gedankenaustausches. Ich fand ihn meist schreibend an seinem Tische, nahm ihm gegenüber Platz, und wir plauderten dann gewöhnlich, bis ihm sein Frühstück gemeldet wurde, welches ich auch hin und wieder mit ihm theilte. Nur einmal habe ich Viardot bei ihm eintreten sehen, um einen Jagdausflug zu verabreden. Turgenjew ist dieser Liebhaberei, jedoch nur der mit dem Hühnerhunde, lange treu geblieben und rechnete dieses Vergnügen zu den allerbesten, die er je genossen. Den Cottage und seine Bewohner habe ich nicht besucht, derselbe enthielt einen grösseren Salon, in dem die berühmte Sängerin, die längst von der Bühne zurückgetreten war, Musik machte. Zur Begleitung des Gesanges war hier ein orgelartiges Instrument aufgestellt und dirigirte Turgenjew ungesehen die Register und den Wind. Allmählich gewöhnte sich die Gesellschaft in Baden daran, die hübschen Concerte, die Frau Viardot in ihren Empfangsstunden am Sonntagmorgen bei sich veranstaltete, als einen der Mittelpunkte ihrer Begegnung zu betrachten. Nach dem Kriege von 1870 hiess es, die Viardots hätten ihr Vermögen verloren und könnten nicht mehr in Baden leben. Turgenjew verkaufte den ganzen Besitz und nahm seinen Aufenthalt hauptsächlich in Paris, während er die Sommermonate oft noch auf seinem Gute im Gouvernement Orel zubrachte.

Doch ich kehre zu den badener Erinnerungen zurück, aus denen ich einzelne gern aufzeichne. — Eines Morgens fand ich Turgenjew nicht, wie gewöhnlich, schreibend, sondern eine Druckschrift corrigirend. «Ach!» sagte er, «ich freue mich, dass Sie da sind, es giebt nichts Unerfreulicheres, als Druckschriften zu corrigiren.» Auf meine Frage, was er denn jetzt drucken lasse, sagte er mir, ich solle die Correcturbogen haben, die er mir dann auch denselben Abend zuschickte, was sich die darauf folgenden Tage wiederholte. Diese Erzählung, die in Moskau spielt und mit dem Selbstmord eines jungen Mädchens endigt, enthält u. a. die meisterhafte Schilderung des Stiefvaters des Mädchens, eines Tschechen. Alles ist traurig in dieser Erzählung und gar vieles hässlich. Ich erlaubte mir, Turgenjew neben der berechtigten Anerkennung zu sagen, dass der Eindruck auf mich ein peinlicher und gar unbefriedigender sei, und sprach mein Bedauern dabei aus, dass er in letzter Zeit so oft traurige und unschöne Vorgänge zu

seinen Schilderungen nehme. Er antwortete mir, dass in Bezug auf die eben gedruckte Erzählung er allerdings selbst mit Widerstreben an die Darstellung gegangen sei, aber doch diesen Gegenstand aufgenommen hätte, da er Selbsterlebtes enthalte und ihn unangenehm verfolge. Solche ihn begleitende Vorstellungen und Gedanken bringe er dadurch zur Ruhe, dass er sie niederschreibe.

Turgenjew pflegte in den ersten Jahren seines Aufenthalts in Baden gern vor dem Curhause zu sitzen, oft umgeben von einer Menge in Heidelberg studirender junger Russen. Später gab er das ganz auf und ging, soviel ich weiss, nirgend hin, wo mehr Menschen versammelt waren. Nicht mir, wol aber einem meiner Freunde hat er einmal gesagt, er brauche im Laufe des Jahres an fünfzig neue Bekanntschaften, um Typen und neue Charakterzüge zu studiren. In allen seinen Schriften finden sich charakteristische Züge von wunderbarer Feinheit der Beobachtung. Wer kann die einfache, merkwürdig schöne, kleine Erzählung lesen, die vor ein paar Jahren unter der Aufschrift «Monsieur François» in der «Deutschen Rundschau» bekannt geworden ist, ohne die tiefste Befriedigung gerade über die Feinheit solcher kleinen Züge, in denen der Reiz der ganzen Schilderung liegt, zu empfinden!

Bei einem gemeinsamen Spaziergange begegneten wir einer russischen Dame, und ich warf die Frage hin, ob es ihr wol bewusst sei, dass sie im «Rauch» zu einer der Hauptpersonen Anlass gegeben habe. Damals bewegte der eben erschienene Roman die ganze Gesellschaft von Baden-Baden ausserordentlich und Turgenjew sagte mir, er habe seinen Landsleuten einen Spiegel vorhalten wollen. Meine Bemerkung, dass hierzu der Rahmen vielleicht zu klein gewesen und dass daher seine Absicht misverstanden würde, beantwortete er nicht weiter. Turgenjew ist ein genauer Kenner Russlands gewesen und seine oft mehrjährige Entfernung hat nie seinen Blick getrübt, hat ihn stets dem Leben des Volkes und des Staates genau folgen lassen; er war seiner ganzen Natur nach mehr Russe, als er selbst vielleicht wusste, auch darin wol, dass er von seiner Liebe zu Russland spricht und doch schwerlich es über sich gewonnen hätte, einen dauernden Aufenthalt in demselben zu nehmen. Er liebte einzelne Züge im Leben des Volkes, er liebte einen Sommermorgen im russischen Walde, aber die ganze Heimat, wie sie ist, Tag für Tag auf sich wirken zu lassen, das hätte er nicht ertragen. Dem Ganzen gegenüber ist er blos kri-

tisch und kalt, das hat ihm aber gerade seine Ueberlegenheit als Schriftsteller gegeben.

Turgenjew war ein selten fleckenloser Charakter. Er hat grossen politischen Muth gezeigt, nie seine Meinung und seine Freunde verleugnet. Ich kann hier nicht unerwähnt lassen, in wie grossmüthiger und selbstloser Weise er seinem Jugendverhältnis zu Bakunin Rechnung getragen hat. Als dieser, der zweimal zum Tode Verurtheilte, in dem Gefängnis von Schlüsselburg in strenger Haft war, hat Turgenjew, der bei dem Kaiser Nikolaus selbst nicht gut beleumdet war, dennoch unter dessen Regierung gewagt, für Bakunin Erleichterung zu erbitten, ihn mit Büchern zu versorgen &c. und war ihm sein Gesuch gewährt worden. Als aber Bakunin nach seiner Flucht aus Sibirien in Europa wieder erschien und in London bei den russischen Emigrirten grossen Einfluss erlangte, da hat Turgenjew seine destructiven Theorien zurückgewiesen und bekämpft. Musste er auch mit dem hirnverbrannten Demagogen bald jegliche Gemeinschaft abbrechen, so hat er ihn doch später in Noth und Krankheit grossmüthig unterstützt, ohne dass jener gewusst, von wem die Unterstützung komme; nur wenige mögen überhaupt darum wissen.

Eines Morgens hatte mich Turgenjew mit dem gelähmten und geistig zerrütteten Miljutin im Garten gesehen, und als ich im Laufe des Tages ihn besuchte, sagte er mir: «Ich habe Sie heute mit dem armen Miljutin gesehen und habe etwas für Sie zurückgelegt, um es Ihnen vorzulesen.» Er nahm ein Manuscript heraus und las mir die Aufzeichnung über ein Gespräch vor, das er mit Miljutin kurz vor dessen Mission nach Polen gehabt hatte. Miljutin war es gelungen, für die in Polen zu treffenden politischen und agraren Massregeln die Allerhöchste Genehmigung zu erhalten. Er hatte seine Vorschläge in einem Conseil zu verteidigen gehabt, dem der Kaiser präsidirte, und sie waren nicht ohne Discussion und lebhaften Widerspruch angenommen worden; es war vorläufig noch ein Staatsgeheimnis. Er hatte das Bedürfnis, sich über die Angelegenheit auszusprechen und sich an Turgenjew gewandt, den er zwar nicht einen Freund nennen durfte, den er aber hochschätzte und verehrte und der, wenn er auch lange nicht die Ansichten Miljutins theilte, sich doch im liberalen Lager befand. So war er ziemlich aufgeregt bei Turgenjew erschienen, hatte ihm seinen Sieg geschildert, die früheren Versuche, Polen zu regeneriren und an Russland zu fesseln, als gescheitert dargestellt, sowol diejenigen,

die auf die Herrschaft des Militärdespotismus gegründet waren, wie die, welche mit Heranziehung des polnischen Elements in liberaler Richtung versucht worden. Es müsse mit einer vollkommenen Umgestaltung der socialen Verhältnisse vorgegangen werden. Er hat ihm hierauf die Massregeln geschildert, den beabsichtigets Ruin den Grossgrundbesitzes durch eine beispiellose Form der Ablösung und Begünstigung des Bauernstandes &c.

Als nun Turgenjew diese ganze Auseinandersetzung angehört, mit Miljutin die Consequenzen der Massregeln erörtert hatte, sagte er ihm: «Mais, c'est la destruction d'une civilisation! c'est une œuvre de Tamerlan.» «Oui,» hatte Miljutin geantwortet: «c'est une œuvre de Tamerlan, mais il faut passer par dessus.» Als ich ein anderes Mal bei einer mir nicht mehr gegenwärtigen Veranlassung irgend welche Regierungsmassregeln als verderblich und tiefgreifend in ihren Folgen schilderte, unterbrach mich Turgenjew: «Sie sind doch auch ein unverbesserlicher West-Europäer in Ihren Urtheilen über Russland. Sie glauben auch, dass Russland gleich anderen Organismen mit einer Eiche zu vergleichen sei; dem ist aber nicht so, — eine Eiche kann man nur einmal abhauen; liegt sie zu Boden, so ist sie abgestorben und todt. Russland ist so viele Mal abgehauen worden, dass es eben keine Eiche sein kann, es ist ein Haferfeld, das man so oft abmähen kann, wie man will, und doch wieder wächst Hafer darauf.»

Turgenjew hatte nach 1870 Baden verlassen und ich war erst im Jahre 1874 nach Paris gegangen. Im Winter 1874 sah ich ihn nun dort wieder. Er bewohnte ein Haus mit der Familie Viardot, d. h. das ganze Haus wurde von der Familie Viardot bewohnt, Turgenjew aber hatte eine ganz kleine Wohnung im obersten Stock. Nur selten habe ich den liebenswürdigen Freund in diesem und den nachfolgenden Jahren gesehen und zufällig einer literarisch-musikalischen Morgengesellschaft beigewohnt, die Turgenjew, wie er sagte, mit Hilfe der Familie Viardot und einiger Freunde für die mittellos in Paris studirenden Russen veranstaltet. Als ich die allen Hausbewohnern gemeinsame Treppe zu seiner Wohnung hinaufstieg, begegnete mir Turgenjew zu meiner grössten Verwunderung im weissen Halstuch und erzählte auf die Bemerkung, dass er doch nicht mehr zu einer Hochzeit gehen könne, weil es zu spät, die Veranlassung sei eine ganz andere, wobei er äusserte, dass, wenn ich ein Stündchen mit ihm plaudern wolle und in meiner Westentasche einen Beitrag fände, er mir noch

einen Platz verschaffen wolle, obzwar alle vergeben seien. Nachdem ich ihm in den Concertsaal gefolgt war, wo er noch einige Anordnungen zu treffen hatte und meinen Platz mir anwies, stiegen wir zu ihm hinauf, und bald sah ich zu meiner Verwunderung den Schriftsteller Zola hereintreten, der in freundschaftlichster Weise Turgenjew begrüsste und von dem letzterer mir sagte, Zola sei auch einer von denen, die sein Unternehmen unterstützten. Als ich später, mit Turgenjew allein, diesen fragte, wie es möglich wäre, dass er in so vertrautem Verkehr mit dem mir als Schriftsteller so wenig sympathischen Menschen stehe, meinte er: «C'est le premier prosaiste de la France», so hoch hielt er das Formtalent, wie es scheint. Ich hörte nun im Saale Turgenjew mit seiner angenehmen Stimme ein paar Episoden aus seinen «Aufzeichnungen eines Jägers» vorlesen, dem Werke, dem er zuerst seinen europäischen Ruf verdankte. Zola schilderte eine Landschaft in der That in fesselnder Weise. Den Schluss der Unterhaltung bildeten ein paar russische Lieder, die Frau Viardot selbst arrangirt hatte und mit bewunderungsvollem Talent und ausserordentlichem Zauber vortrug. Die Dame, die schon damals in der Mitte der fünfziger Jahre stand, konnte noch in einer Art singen, die nicht nur jeden Vergleich aushalten konnte, sondern hinriss. Turgenjews Genugthuung über das Compliment, das ich der Dame zu machen mich gedrungen fühlte, ist mir lebhaft in Erinnerung.

Später habe ich Turgenjew nicht mehr gesprochen. Als ich ihm im Jahre 1882 schrieb, um sichere Nachrichten über sein Befinden zu erhalten, erhielt ich einige Monate darnach jenen Brief, den ich zu Anfang dieser Aufzeichnungen mitgetheilt habe. Nach einiger Zeit, bei günstigeren Berichten über Turgenjews Gesundheit und entrüstet über die Artikel in der «Revue des deux mondes» von Leroy-Beaulieu, die Miljutin verherrlichen sollten und alle Anderen schmähten, schrieb ich abermals an Turgenjew, um ihn zu fragen, ob er nicht eine Zurechtstellung der falschen Angaben veranlassen wolle, wobei ich ein abfälliges Urtheil über Miljutins politische Thätigkeit aussprach, begegnete jedoch, unerwartet für mich, seinem entschiedenen Widerspruch, indem er Miljutin einen Staatsmann nannte, wie Russland wenige gehabt, und nur seine Thätigkeit in Polen tadelnd erwähnte.

Ich nahm bei dieser Controverse über die Massregeln der Emancipation Gelegenheit, ihm die Geschichte der Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft von Professor Engelmann zuzu-

senden, ihm um sein Urtheil über diese Arbeit bittend. Seine zunehmende Krankheit und Verstimmung, vielleicht auch sein anderer Standpunkt haben mir den Gewinn einer Antwort von ihm entzogen. Zu polemisiren liebte Turgenjew überhaupt nicht. Auf eine Anfrage bei Frau Viardot, als Turgenjews Universalerbin, um Rücksendung dieser Hefte der «Balt. Monatsschrift» bittend, weil Turgenjew vielleicht Anmerkungen gemacht habe, habe ich keine Antwort erhalten. Immerhin ist es lehrreich und interessant, dass auch Turgenjew den von Miljutin eingeschlagenen Weg, jede wirkliche Betheiligung des russischen Adels an der Emancipation selbst abzulehnen und den Gemeindebesitz beizubehalten, billigte. Zum Schluss seine eigenen Worte.

Bougival. Les Frênes.
ce 25./13. Oct. 82.

Cher baron!

Je viens de recevoir votre lettre et les N^os^ de la «Baltische Monatszeitung» qui l'accompagnaient. — Je vous remercie de cet envoi et je profiterai des premiers moments de loisir pour lire les articles que vous me désignez. — Je ne puis pourtant pas vous cacher que je crains une divergesse d'opinion entre nous. Le jugement que vous portez sur N. Milutine en est la preuve. Si j'ai beaucoup de réserves à faire sur son activité en Pologne (le mot d'œuvre de Tamerlan a été du reste employé par lui même, il croyait y reconnaître une triste nécessité) — je n'oublierai jamais les services immenses qu'il a rendus à la Russie dans la cause de l'émancipation; et loin de voir en Milutine un mauvais génie, comme vous dites, je salue en lui un de nos grands — et rares — hommes d'état. Ce n'est certe pas sa faute si le grand acte de l'émancipation des paysans n'a pas produit tous les résultats, qu'on devait en attendre, mais bien celle des autres qui ont réussi à y introduire des clauses funestes. . . . . .

Je suis très heureux d'apprendre que vous avez pleinement joui du bel été que vous avez eu en Russie. Ici nous avons été moins favorisés; ma santé aussi ne se rétablit que fort lentement — et la possibilité d'un voyage en Russie devient de plus en plus problématique. La patience doit être chez vous et chez moi — à l'ordre du jour. Recevez &c.

Ivan Tourguéneff.

Mit Wehmuth habe ich diese wenigen Worte der Erinnerung an meinen verstorbenen Jugendfreund niedergeschrieben. Ueber der Bewunderung seines ausgezeichneten und merkwürdig originellen Talentes habe ich ihm die wärmste persönliche Zuneigung immer bewahrt und mich jeder Begegnung mit ihm ganz besonders als einer Befriedigung des Herzens immer wieder erfreut. Von allen Seiten wird seine Herzensgüte, seine Liebe für die Menschen, die ihm irgend wie nahe getreten waren, hervorgehoben, und auch ich kann nicht anders als mit gleichen Gefühlen seinem Andenken nachleben.

B. U. F.

Ein Jahrhundert vor der Reformation.

Die Schlacht bei Tannenberg am 15. Juli 1410 hatte mit furchtbarer Klarheit gezeigt, dass in den politischen Verhältnissen des europäischen Ostens eine Wandlung vorgegangen war. — Der Ordensstaat in Preussen drohte zusammenzubrechen; der Polenkönig wurde Meister im Gebiete der Weichsel, nur noch von seinem Willen und den Umständen, welche diesen bestimmten, hing scheinbar es ab, ob der Orden fortbestehen solle oder nicht. Dass während der allgemeinen Muthlosigkeit Heinrich Reuss von Plauen die Marienburg behauptete und dadurch nach zehnwöchentlicher Belagerung Jagiello zum Rückzuge nöthigte, hat zwar den Ordensstaat in Preussen zunächst gerettet und den verhältnismässig günstigen Frieden von Thorn, im Febr. 1411, zur Folge gehabt, aber der streitbare Hochmeister — dazu war Heinrich gewählt worden — vermochte sich auf die Dauer nicht zu behaupten. Die ungeheure Kriegscontribution, die er entrichten musste, 100000 Schock böhmischer Groschen, zwangen ihn nicht nur die Hilfe seiner Gebietiger, namentlich auch Livlands, stark in Anspruch zu nehmen, sondern auch, was nie vorher geschehen war, in ausserordentlicher Weise Unterstützung bei den Ständen des Ordenslandes zu suchen. Er gerieth darüber in bitteren Streit mit Danzig und Thorn, Verhaftungen und Hinrichtungen erzwangen zwar den Gehorsam der Städte, und so wurde es dem Hochmeister möglich die beiden ersten Raten der Kriegscontribution zu bezahlen; als aber der König von Polen trotzdem die Gefangenen nicht herausgab und auch sonst dem Thorner Frieden nicht Genüge that, weigerte sich Heinrich in Uebereinstimmung mit den Ständen die

dritte Rate zu zahlen und rüstete zum Kampfe. Aber noch einmal kam es zu einem Vergleiche. Man einigte sich darauf, dass König Sigismund von Ungarn den Streit durch schiedsrichterliche Entscheidung beilegen solle. Sein Spruch fiel aber ungünstiger für den Orden aus, als dieser erwartet hatte; nicht nur liess sich der König selbst für seinen Spruch bedeutende Summen auszahlen, der Orden wurde ausserdem verurtheilt den ausstehenden Rest der Schuld und ein Bussgeld für den Friedensbruch zu entrichten. Fernere Auflagen sollten nun zur Beschaffung dieser Summen erhoben werden; bevor aber diese Sache erledigt, tauchte eine neue Verwickelung zwischen beiden Theilen auf. Ein von Sigismund zur Begleichung der noch schwebenden Streitpunkte zurückgelassener Bevollmächtigter entschied so parteiisch gegen den Orden, dass dieser Protest erhob und jene Entscheidungen für null und nichtig erklärte. Wladislaw Jagiello verlangte dagegen stricteste Erfüllung des Schiedsspruches.

Es gewann ganz den Anschein, als wolle man dem Orden auf dem Wege der Unterhandlung mehr entreissen, als das Schwert je vermocht hätte. Die ganze Misère einer unseligen Opportunitätspolitik trat so deutlich zu Tage, dass Heinrich trotz des Widerspruches seiner Gebietiger sich entschloss noch einmal das Schwert zu ziehen. Nur wenige verstanden seine Kriegspolitik und hielten zu ihm wie sein Vetter Heinrich von Reuss der Jüngere, auch der livländische Meister — seit März 1413 Dietrich Tork — scheint im Gegensatz zu Konrad von Vietinghof für den Krieg gewesen zu sein. Schon waren die Dispositionen zum Einfall in das feindliche Land getroffen, an einigen Stellen war bereits die littauisch-polnische Grenze überschritten worden, da kehrte das Heer, in offener Empörung gegen die Befehle des Hochmeisters, auf Anstiften der preussischen Gebietiger um, am 29. Sept. 1413. Der Hochmeister berief, diese Treulosigkeit zu bestrafen, ein Capitel nach Marienburg, aber fast einstimmig wandte es sich gegen ihn, und in stürmischer Versammlung ward er seines Amtes entsetzt. Sein Nachfolger wurde der Führer der Opposition, der ehrgeizige Ordensmarschall Michael Sternberg, genannt Küchmeister. Es lag in der Natur der Dinge, dass dieser eine entgegengesetzte Bahn betreten musste. Sein Regiment ist die Zeit immerwährender Compromisse, steter Vermittelung Dritter, die Zeit der von Jahr zu Jahr unter den grössten Opfern verlängerten Stillstände, die einen bösen Frieden unter währender Kriegsangst brachten und so das

Ansehen des Ordens mehr untergruben, als unglückliche, aber mit Muth geschlagene Schlachten hätten thun können.

Wie wirkten nun diese zerrüttenden Zustände Preussens auf Livland zurück? Wirkungslos konnten sie bei der engen Verbindung beider nicht vorübergehen, zumal die Leitung der Politik, so weit sie gemeinsame Interessen berührte, in Preussens Händen lag. Zu den Feinden, die ohnehin im Norden und Osten die Wehrkraft des Landes in Spannung hielten, traten naturgemäss die Feinde Preussens hinzu. Wer dieses niederschlug, lähmte Livland. So wenigstens fordert es die Logik historischer Wahrscheinlichkeit. Da werden wir aber durch die unbestreitbare Thatsache überrascht, dass in Livland die Verhältnisse trotz der schwierigeren äusseren Bedingungen sich günstiger gestalten. So sehr divergirende Elemente einander auch hier gegenüberstehen, ein innerer Zerfall, wie er in den preussischen Ordenslanden nach der Schlacht bei Tannenberg sich zeigte, eine so völlige Muth- und Rathlosigkeit, wie sie höchstens nach der Schlacht bei Jena sich wiederholt hat, waren in Livland nicht möglich. Wir finden dort bei allen Sonderinteressen doch ein starkes Bewusstsein des Zusammenhanges, wie es in den preussischen Ordenslanden erst in viel späterer Zeit durch die starke Hand der Hohenzollern, von Brandenburg aus, ins Leben gerufen wurde. Eine wunderbare historische Coincidenz ist es aber, dass, als nach dem Sturze Plauens das preussische Ordensland dem Untergange entgegenreifte, in die Mark Brandenburg jener Burggraf Friedrich von Nürnberg einzog, dessen Haus bestimmt war, innerlich und äusserlich die Ostseelande des Ordens zu einem Staatswesen zusammenzuschweissen, welches den Keim des neuen deutschen Reiches in sich trug.

Livland ist jenes Segens nicht theilhaftig geworden; den Unsegen aber hat es voll mittragen müssen, der aus der Schaukelpolitik des Hochmeisters entsprang und seine Schatten weit über die livländische Grenze warf.

Meister in Livland waren damals erst Dietrich Tork 1413 bis 1415, dann Sifrid Lander von Spanheim 1415—24, dem Cysse von Rutenberg bis 1435 folgte. Die Regierung aller drei Meister wird so sehr von denselben Fragen bewegt, dass wir sie im Zusammenhang behandeln müssen, zumal die Persönlichkeit der Einzelnen durch den Mangel aller chronikalischen Nachrichten so verblasst ist, dass es schwer fällt ein greifbares Bild von ihnen zu gewinnen. Im allgemeinen ist zu bemerken, dass ihre Abhängig-

keit vom Hochmeister eine grössere war als zur Zeit ihrer Vorgänger. Der Orden in Preussen wachte gerade während dieser Periode der Schwäche mit grösster Eifersucht darüber, dass der Gebietiger in Livland nicht selbständige Politik treibe. So sind die livländischen und preussischen Angelegenheiten vollständig in einander verknüpft, die deutsche Ordenspolitik ihrerseits aber ist abhängig von der grossen Politik Westeuropas, die so bestimmend auch in unseren abgelegenen Winkel mit eingegriffen hat. Eines aber bewegte vor allem die Gemüther in der ganzen christlichen Welt: die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern war von dem Concil zu Pisa in Angriff genommen worden. Zwei Päpste, Gregor XI. und Benedict XIII., hatte das Concil abgesetzt, ein dritter, Alexander V., war erwählt worden, um die Reformation durchzuführen, aber eidbrüchig hatte er das Concil schon nach wenigen Wochen aufgelöst und da Benedict und Gregor nicht abdankten, wurde der Christenheit das unwürdige Schauspiel dreier einander verfluchender Päpste geboten. Als dann im Frühjahr 1410 Alexander V. starb, ward an seine Stelle einer der verworfensten Männer gewählt, die je den päpstlichen Stuhl bestiegen, Balthasar Cossa, als Papst Johann XXIII. Erst Seeräuber, dann Student der Jurisprudenz, darauf Condottiere d. i. Bandenführer, endlich unter Papst Bonifaz IX., nachdem er dessen schmutzige Finanzgeschäfte mit grosser Gewandtheit gefördert hatte, Cardinal. Dieser Mann sollte die Leitung des Concils übernehmen, dem die Reformation der Kirche zum Ziel gesteckt war. Nur schwer war es dem König Sigismund gelungen, ihm seine Zustimmung zur Berufung eines Concils abzudringen. Es ist bekannt, wie unwillig Johann war, als Constanz und nicht, wie er wünschte, eine italienische Stadt zum Ort des Concils angesetzt wurde, und es charakterisirt diesen heiligen Vater, dass, als auf der Fahrt nach Costnitz sein Wagen umgeworfen wurde, er ausrief: «Hier liege ich im Namen des Teufels, warum blieb ich auch nicht zu Bologna?» Und als er, den letzten Berg hinabfahrend, die verhasste Stadt zu seinen Füssen liegen sah, rief er: «So werden die Füchse gefangen!» Es war eine glänzende Versammlung, die allmählich dort eintraf: 29 Cardinäle, 33 Erzbischöfe, 150 Bischöfe und noch weit mehr Prälaten und Mönche. Dazu König Sigismund, die meisten Kurfürsten und Reichsfürsten, sowie Gesandte der meisten Monarchen Europas. Dem Namen nach nur ein Concil, war diese constanzer Versammlung in Wahrheit

unendlich viel mehr: ein ausserordentliches constituirendes Parlament der gesammten katholischen Christenheit. Auch alle die zahllosen weltlichen Streitigkeiten sollten in dieser heiligen Versammlung ihre Lösung finden.

Auch Livland und der deutsche Orden waren hier natürlich vertreten und ihre Angelegenheiten haben die Versammlung nicht an letzter Stelle beschäftigt, ja in einigen der wichtigsten Fragen haben — leider in schlimmster Richtung — livländische Elemente die Entscheidung gegeben. Wir besitzen über das costnitzer Concil die sehr interessante Correspondenz der Ordensprocuratoren mit dem Hochmeister und dem livländischen Meister, sowie die Briefe Johanns von Wallenrode, des Erzbischofs von Riga, an Michael Küchmeister. Theils in lateinischer, theils in niederdeutscher Sprache abgefasst, geben sie uns einen genaueren Einblick in die grossen Schwierigkeiten, welche der Ordenspolitik im Concil entgegentraten. Es war auf dem Concil mit vieler Mühe durchgesetzt worden, dass eine Abstimmung nach Nationen stattfinden solle, nicht nach Köpfen, wie der Papst wünschte, um durch seine italienischen Creaturen der Majorität sicher zu sein. Man zählte vier Nationen: die italienische, französische, englische und deutsche — erst viel später trat noch als fünfte die spanische hinzu; zur deutschen Nation rechnete man aber auch die Skandinavier, Ungarn und Polen, also die Hauptgegner des Ordens. Während diese in kirchlichen Dingen unter einen Hut gebracht werden mussten, standen sie in weltlicher Politik einander schroff gegenüber. Während nun der Orden darauf hinarbeitete, die Entscheidung seiner Streitigkeiten mit Polen dem Spruch des Concils zu übertragen, arbeiteten die polnischen Delegirten mit allen Mitteln gegen den Orden und wurden in ihren Bestrebungen von Sigismund unterstützt. «Sie haben, schreibt der Erzbischof, den Papst, den König, die Cardinäle und sonst viele andere Fürsten gross begabt, dass sie von ihnen gehört sind und ihre Sache von ihnen vertreten wird. Es sind drei Nationen als die deutsche, französische und englische überein worden, dass kein besserer Weg zur Einung der Kirchen sei, denn Abtretung der drei Päpste. Das haben sie auch geschworen, und unser Herre, der römische König, hat es gutgeheissen und mit seiner eigenen Hand unterschrieben. Desgleichen haben die von Engelland, von Polen, von Dänemark, von Ungarn und Böhmen, welche die Ihren mit Macht hier haben, an ihrer Herrn Statt auch gethan. Und der Weg wird heute oder morgen unserm hl. Vater fürgelegt

und demüthiglichen gebeten, dass er abtrete, so fern die andern zwei abtreten wollen, die ihre Botschaft auch hier haben. Man besorgt sich zumal sehr, dass unser hl. Vater mit Wegen umgehe, wie er heimlichen davon möchte kommen. Die grösste Irrsal, die in den Sachen ist, machet der Erzbischof von Mainz.» Vierzehn Tage darauf kann Wallenrode berichten, dass Johann XXIII. sich zur Abdankung bereit gezeigt habe und dass nun nicht anders zu erwarten stehe, denn dass in allen Stücken eine göttliche Reformation stattfinde, wie das ganze christliche Volk sie täglich mit Schreien verlangt habe. Des Ordens Sachen seien zwar noch nicht vorgewesen, aber die Polen hätten Klagebriefe wider den Orden an die Kirchenthüren angeschlagen und der Meister möge deshalb vor allem daran denken Geld nach Costnitz zu schicken, denn gross und klein und jedermann wolle vom Orden Vortheil ziehen und ohne Geschenke und Protection werde der Orden zu seinem Recht nicht kommen.

So war Wallenrode dem Orden mit Rath und That zur Hand, aber nur so weit sein eigenes Interesse nicht dem des Ordens entgegenstand. Obgleich selbst früherer Ordensbruder, arbeitete er darauf hin, sein Stift jetzt dem livländischen Meister gegenüber freier zu stellen, und gewiss nicht ohne sein Zuthun begannen die mit Johann von Sinten, seinem Vorgänger, vertriebenen Domherren sich wieder zu regen und auf Wiedereinsetzung in ihre früheren Würden, sowie auf Entschädigung zu dringen. Diese Angelegenheit nahm eine so bedenkliche Wendung, dass Sifrid Lander von Spanheim nun auch seinerseits für nothwendig hielt Gesandte nach Costnitz abzufertigen. Er schickte den Vogt von Wenden, Engelbert Krebitz und den Ritter Otto von Brakel; aber der Erzbischof rieth entschieden zum Nachgeben, was um so auffallender war, als er gerade früher Hand in Hand mit dem Orden ihnen auf das entschiedenste die Spitze geboten hatte. Einem glücklichen Zufall hatte es der Orden zu danken, dass die Klage der Domherren zunächst wenigstens auf dem Concil nicht zum Austrage kam. Sie hatten sich bereits zum Wort gemeldet, vor ihnen aber brachten die Polen ihre Beschwerden wider den Orden an, und das in so langweiliger Weise, dass allmählich einer nach dem anderen die Sitzung verliess und die Domherren nicht mehr Gehör fanden. Inzwischen waren auf dem Concil selbst Entscheidungen folgenreichster Art nach anderer Richtung hin gefallen. Papst Johann XXIII. wurde nach einem verunglückten Fluchtversuche

abgesetzt und darauf mit frischer Energie der Process gegen Johann Huss in Angriff genommen. Hier aber tritt der Erzbischof von Riga, Johann Wallenrode, in den Vordergrund. Unter anderen Abgeordneten war er der erste, welcher Huss zur Abschwörung seiner Lehren bewegen sollte; doch erhielt er nichts von ihm als einen Zettel, welchen ihm Huss am 1. Juli zuschickte und worin er bat, man möge ihn von der Unrichtigkeit seiner Lehrsätze aus dem Wort Gottes überzeugen, dann wolle er widerrufen. Wenige Tage darauf erfolgte seine Hinrichtung.

Während der drittehalb Jahre, die das Concil nunmehr ohne Papst tagte, stieg naturgemäss der Einfluss der einzelnen höher gestellten Prälaten und auch die Stimme des Erzbischofs von Riga gewann an Bedeutung. Der Hochmeister, dem alles daran lag, in den polnisch-littauischen Angelegenheiten einen günstigen Entscheid zu gewinnen, war deshalb sehr geneigt über den Kopf des deutschen Ordens in Livland hinweg mit dem Erzbischof zu pactiren und Livland zum Opfer für Preussen zu bringen. Auch der Ordensprocurator arbeitete in seinen Briefen nach Livland auf dasselbe Ziel hin. So wurde eine Zusammenkunft in Danzig vereinbart, aber die Beschickung derselben verschoben, weil inzwischen trotz aller Bemühungen des livl. Meisters und trotz aller Verhandlungen in Costnitz der Ausbruch eines Krieges mit Polen vor der Thür zu stehen schien. Das aber war um so bedenklicher für Livland, als der Bischof von Dorpat für gut befunden hatte, sich den Grossfürsten Witowt von Littauen — den Feind des Ordens — zum Schutzherrn gegen etwaige Angriffe der Russen zu küren und gleichzeitig das Gerücht ging, der König von Dänemark trage sich mit dem Plane eines Angriffes gegen Harrien und Wirland: er wolle die alten Ansprüche Dänemarks auf diese Lande wieder zur Geltung bringen. Und gerade in diesen gefährlichen Zeiten suchte der Hochmeister die Ritterschaften von Harrien und Wirland zu bewegen, zum Schutze Preussens ausser Landes zu ziehen. Sifrid trat mit aller Entschiedenheit dagegen auf und erreichte auch wirklich so viel, dass der Hochmeister ihn zu neuer Friedensverhandlung mit Witowt bevollmächtigte. Der Geschicklichkeit Sifrids gelang es denn auch einen Tag zu vereinbaren, zu dem Jagiello, Witowt, der Hochmeister und Sifrid selbst zusammentreffen sollten. Im entscheidenden Augenblick trat Küchmeister jedoch wieder zurück. In Preussen war die Pest ausgebrochen; er könne deshalb das Land nicht verlassen, lautete seine

Entschuldigung. Der wahre Grund war jedoch ein anderer. Es schien auf dem Concil möglich, jetzt eine dem Lande günstige Entscheidung zu erlangen und der wollte er durch seine Besprechung nicht präjudiciren. Es ist kein Wunder, dass bei diesem ewigen Schwanken Polen und Littauen nahe daran waren die Geduld zu verlieren. Sifrid musste anhören, wie Witowt ihm verächtlich einwarf: «wie sollen wir noch unsere Friedensschlüsse befestigen, damit sie gehalten werden? Von allen früheren Abmachungen hat keine gedauert.» So sah sich Sifrid — sehr widerwillig — genöthigt auf die Vermittelung des Bischofs von Dorpat zu recurriren, und wirklich gelang es auch im Mai 1417 nicht einen Frieden, aber doch wenigstens die Verlängerung des Waffenstillstandes auf ein weiteres Jahr zu erwirken. So unsicher schien aber dem livländischen Meister diese Stille, so gewiss sah er den kommenden Sturm voraus, dass er, seinen Rücken gegen Littauen und Polen zu decken, einen zehnjährigen Frieden mit Pleskau zum Abschluss brachte. Dieser Schachzug war um so geschickter, als gleichzeitig Witowt, trotz der Dorpat gegenüber eingegangenen Verpflichtung, alle Hebel angesetzt hatte, die Pleskauer zu einem Einfall ins Ordensland zu bewegen. Diese Fährlichkeiten des livländischen Ordens hatte aber Wallenrode nicht unbenutzt vorübergehen lassen. Es leben mit einem Male die alten, wie man hätte glauben sollen, verjährten Ansprüche des Erzbischofs auf die Stadt Riga wieder auf.

Zu Costnitz hatte der Erzbischof Ordenshabit und Ordenskreuz abgelegt, die er nach der Entscheidung Bonifaz' IX. mit seinen Klerikern tragen musste, und die Proteste des Ordens verhallten wirkungslos auf dem Concil. Unter allgemeinem Beifall konnte Wallenrode erklären, dass der Orden die Kirche zu Riga, welche früher die Hausfrau gewesen, widerrechtlich zur Magd erniedrigt habe. In diesen Zwistigkeiten rieth der Ordensprocurator zu einem eigenthümlichen Vergleiche. Erzbischof und Procurator sollten sich eidlich verbinden, den Streit zu erledigen, der Procurator nach ihm gewordener Instruction, der Erzbischof nach seinem persönlichen Ermessen. Die Instruction Sifrids ist erhalten. Er hatte vorher alle seine Gebietiger nach Wolmar berufen und sich mit ihnen dahin geeinigt, den Vorschlag anzunehmen. Was der Procurator und der Erzbischof vereinigen, soll für den Orden bindend sein, und dieser nennt nun seine äussersten Zugeständnisse, nämlich Anerkennung der erzbischöflichen Oberhoheit über die Stadt Riga unter der Bedingung, dass die Gerichtsbarkeit und

der Zehnte von der Fischerei der Kirche gehöre, alles übrige aber und namentlich die Kriegsherrlichkeit beim Orden bleibe. So weit ist es jedoch damals nicht gekommen; Sifrid schickte bald darauf einen besonderen Gesandten nach Costnitz, der die Verhandlung weiter führen sollte, — da tauchte schon am 4. Februar 1418 das Gerücht auf, der Erzbischof denke daran, seinen Sitz in Riga mit einem anderen zu vertauschen oder gar abzudanken. Natürlich trat damit die ganze Angelegenheit in ein anderes Stadium. Der Zusammenhang dieser Dinge aber, die nun welthistorische Bedeutung gewinnen, ist folgender:

Nach Absetzung der drei Päpste regierte das hl. Concil die Kirche und begann unter der Führung Gersons, des grossen Kanzlers der Universität Paris, eifrig an die Reformarbeit zu gehen. Man war übereingekommen, noch vor der Wahl eines neuen Papstes die Reform der Kirche vorzunehmen, und hatte zu dem Zweck aus den Cardinälen von Pisa, Cambrai und Florenz und aus 8 Abgeordneten jeder Nation eine Reformcommission gebildet, deren Verhandlungen zwar gleich begannen, aber nur langsamen Fortgang nahmen. Die nationalen Reibungen, namentlich zwischen Franzosen und Engländern, wirkten lähmend, auch fühlten sich die Franzosen durch das Ueberwiegen des deutschen Einflusses verletzt. Den Cardinälen aber, aus deren Mitte der künftige Papst hervorgehen mnsste, war die ganze Reformarbeit sehr wider den Sinn. Durch die Zwistigkeiten der Nationen ermuthigt, traten sie mit der Forderung hervor, die Reform bis nach der Wahl des neuen Papstes auszusetzen und die Majorität der spanischen, italienischen und französischen Nation fiel ihnen darin bei. Sie erklärten, bei dem Concilbeschlusse über die Papstwahl seien sie nicht frei gewesen, in Furcht befangen, bei anderer Stimmung als Schismatiker behandelt zu werden. Wie wolle man reformiren, wenn nicht erst der grösste Misstand, dass die Kirche kein Haupt habe, beseitigt werde? Die Cardinäle und die drei Nationen überreichten «als der grössere und vernünftigere Theil des Concils» der deutschen Nation ein Memorandum, worin sie sich gegen die Nachtheile verwahrten, welche aus einer Verzögerung der Papstwahl für die Kirche entständen, und die Folgen der deutschen Nation auf das Gewissen wälzten. Die Deutschen gaben nicht nach. Da starb der Bischof von Salisbury, Robert Halam und in ihm der Führer der englischen Nation; die Engländer schlossen sich jetzt ebenfalls den Cardinälen an, auch die beiden Cardinäle

von Siena und Bologna und die Bischöfe und Doctoren, die bisher noch zu den Deutschen gehalten, fielen ab, so dass diese schliesslich völlig isolirt waren. «Die fromme, geduldige, demüthige deutsche Nation» — wie sie sich selbst bezeichnete — antwortete in einer eingehenden Denkschrift. Es sei besser zuerst zu reformiren und die herrschenden Misbräuche zu beseitigen, als einen neuen Papst, und wäre es auch der heiligste, der Gefahr auszusetzen in dieselben zurückzufallen. Dem nach der Reform gewählten, selbst reformirten Papste bleibe die ganze Arbeit der Specialreform überlassen. Nur die Grundzüge sollten zuerst festgestellt werden. Billiger und bescheidener konnten die Forderungen nicht sein, wenn überhaupt von einer Autorität des Concils und von der Nothwendigkeit einer Reform an Haupt und Gliedern die Rede sein sollte. Aber auch das konnte nicht erreicht werden, und mit die Hauptschuld trifft Johann von Wallenrode und seinen Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl zu Riga Johannes Ambundii. Die Streitigkeiten Wallenrodes mit dem Orden um die Stadt Riga waren allbekannt, allbekannt auch, dass er sich in steten pecuniären Verlegenheiten befand, da ein grosser Theil der Einkünfte des Erzstifts in Händen des Ordens blieb. Die Cardinäle machten ihm den Vorschlag, ihn in das reiche Bisthum Lüttich zu versetzen, wenn er seinen Widerspruch gegen die Papstwahl fallen lasse; dem ehrgeizigen Bischof des kleinen Stiftes Chur stellte man den erzbischöflichen Titel und Riga für denselben Preis in Sicht. Beide vermochten der Versuchung nicht zu widerstehen. Sie verkauften ihre bessere Ueberzeugung und damit die Reform der Kirche um schnöden Mammon. Der Widerstand der deutschen Nation war durch ihren Abfall gesprengt, sie gab nach und stellte nur die eine Bedingung, dass der neue Papst sogleich an die Reform gehen solle. Allein auch darüber wusste man sich hinwegzusetzen; die Cardinäle gaben zu verstehen, dass man dem Papste bindende Bedingungen nicht auferlegen könne. Der Oheim des Königs von England, der Bischof von Winchester, wurde in dieser Frage zum Schiedsrichter bestellt, und er entschied zu Gunsten der Cardinäle. Die Wahl des Papstes sollte der Reform vorausgehen, dann aber die von den Nationen beschlossenen Reformpunkte vom Concil oder von Deputirten des Concils in Gemeinschaft mit dem Papste erledigt werden. Was nun weiter folgt, ist fast als Farce, der jedoch ein tief tragischer Hintergrund nicht fehlt, zu bezeichnen. Der Cardinaldiacon Otto Colonna wurde als Martin V. zum

Papste gewählt, und es zeigte sich bald, dass er sich mit der Reform nicht zu übereilen gedenke; endlich, als namentlich die deutsche Nation immer ungestümer drängte, übergab er den Abgeordneten der Nationen einen Entwurf zur Reformation seines Hofes, schloss dann, um das Concil völlig zu sprengen, Concordate mit den einzelnen Nationen ab, und wenige Monate darauf erklärte er das Concil für geschlossen. Nach einer stürmischen Sitzung, in welcher die Polen wieder einmal viel Lärm um nichts gemacht hatten, liess der Papst die Bulle verlesen, die das Concil schloss und ertheilte allen Mitgliedern desselben und ihrem Gefolge einmal in ihrem Leben eine vollkommene Vergebung aller ihrer Sünden und erstreckte diese Wohlthat selbst in ihre Todesstunde. Dafür sollten sie nur zwei Jahre hinter einander an jedem Freitage fasten oder, wenu sie daran gehindert würden, andere gute Werke verrichten. Am 16. Mai 1418 ritt Martin aus Costnitz fort, im kostbarsten päpstlichen Schmuck unter einem Baldachin, den vier Grafen trugen, während der Kaiser zur Rechten und der Kurfürst von Brandenburg zur Linken die Zügel seines Schimmels führten. Darauf der gesammte Klerus und Adel, im ganzen 40000 Mann zu Ross. Hinter ihm her zog aber auch der Fluch aller derer, die er um ihre heiligsten Hoffnungen betrogen hatte.

Heute, da wir den Zusammenhang der Ereignisse kennen, scheint uns das Spiel doppelt verächtlich, das Martin V. gleichzeitig mit dem deutschen Orden in Livland spielte. Kaum war nach Riga die Kunde gekommen, dass Wallenrode abzutreten gedenke, so war man natürlich um einen Nachfolger für den erzbischöflichen Stuhl besorgt. Der livländische Meister schrieb dem Hochmeister, dieser dem Procurator des Ordens; Candidaten wurden in Vorschlag gebracht, Audienzen beim Papste erbeten, Geld an die einflussreichen Personen vertheilt, um wo möglich wieder einen Ordensbruder zum Erzbischof zu erlangen. Weder in Riga, noch in Marienburg, noch auch in Costnitz beim Ordensprocurator regte sich der Verdacht, dass man hier einem völlig abgekarteten Spiele gegenüberstehe. Sogar der Ordenscapellan Caspar Schuwenpflug, der in nächster Umgebung des Papstes sich aufhielt, ahnte nichts vom Betruge und hoffte selbst das Erzbisthum zu erlangen. Auch König Sigismund, der drei ihm genehme Candidaten vorstellte, wurde betrogen; ja noch am Tage seiner Abreise machte der Papst dem Ordensprocurator, der im Namen seines Ordens gegen die

Candidatur des Bischofs von Chur protestirte, die allerbündigsten Versprechungen: «Da verlasset euch darauf, sagte der Papst, lasset mich damit umgehen, die Kirche soll keiner haben, er trete denn in den deutschen Orden. Das nehme ich auf mich.» Da, schreibt der Ordensprocurator, dankte ich seiner Heiligkeit und schied getrost von ihm. — Auch er, der doch wahrlich Gelegenheit gehabt hatte italienische Treulosigkeit kennen zu lernen, war durch die offene biedere Sprache des Papstes bethört worden. Es gingen kaum acht Wochen ins Land, so ernannte der Papst den Bischof von Chur Johannes Ambundii, ohne ihm irgend welche Verpflichtungen in Bezug auf den Eintritt in den Orden aufzulegen, zum Erzbischof von Riga. Ja noch mehr, Ambundii machte, als er im Nov. 1418 in Livland angelangt war, gemeinsame Sache mit den dem Orden feindlichen Domherren, der alte Streit mit dem Orden erwachte aufs neue, und ehe der Procurator etwas merkte, gelang es dem geschickten Manne, vom Papste die Aufhebung all jener Bullen Bonifaz' &c. zu erlangen, welche die Oberhoheit des Ordens begründet hatten. Alle Anstrengungen, die der Orden machte, den Papst umzustimmen, schlugen fehl, und der Streit zwischen den Rittern und der stiftischen Geistlichkeit erhielt zum Verderben des Landes neue Nahrung.

Es waren böse Tage für Livland wie für Preussen, die nun folgten. In beiden Staaten wüthete die Pest. «Das Sterben,» schreibt Lander von Spanheim dem Hochmeister, «ist leider an allen Enden dieser Lande so gar gross und unmässig in allen Winkeln, dass wir es kaum genügend beklagen können; so dass das Volk fast aus allen Städten, sowol von Dorpat, von Reval als von Riga geflohen ist, jedermann seinen Weg, so dass keine gemeinsame Berathung zu Stande zu bringen ist.» Fast schlimmer als die Pest war aber die Unsicherheit aller Lebensverhältnisse, wie sie durch das stete Schwanken zwischen Krieg und Frieden hervorgerufen wurde. Papst Martin V. hatte zwar wenige Tage, bevor er Costnitz verliess, wieder einen Waffenstillstand zwischen Polen und Littauen einer- und dem Orden andererseits vereinbart, aber nur auf ein Jahr, und schon vor Ablauf desselben mussten neue Verhandlungen in Angriff genommen werden. So schleppte sich dieser unselige Zustand von Jahr zu Jahr hin, bis er schliesslich sogar dem geistigen Vater dieser Politik, Michael Küchmeister, selber unerträglich wurde. Er sah, dass er die Aufgabe, die er übernommen, nicht lösen könne. Den starken Händen Heinrichs von

Plauen hatte er die Zügel entrissen — man hatte sich sogar nicht gescheut den Retter des Ordens des Hochverraths zu beschuldigen, ein Vorwurf, der, wie neuerdings erwiesen ist, durch nichts gerechtfertigt war — jetzt schwankte das Fahrzeug des Ordensstaates unter seiner Leitung hin und her. Auf den Papst hatte er vertraut, die reicheren Geldzahlungen Polen-Littauens hatten den feilen Martin V. diesen Feinden des Ordens zugewandt; auf König Sigismund hatte er gehofft, er liess ihn schmählich im Stich; die eigene Wehrkraft aber hatte er verkommen lassen und dem Selbstvertrauen des Ordens, jener Siegeszuversicht, die schon der halbe Sieg ist, waren unheilbare Wunden geschlagen. An sich und an der Zukunft des Ordens verzweifelnd, dankte er in Gegenwart des livländischen Meisters ab, im März 1422, und zu seinem Nachfolger wurde einstimmig Paul von Russdorf gewählt. Ein tüchtiger Mann, wie es hiess, aber den Stürmen, die nun über den Orden hereinbrachen, war er nicht gewachsen. Zwar spricht es für ihn, dass er seine Amtsführung mit einer That der Sühne begann und den alten Hochmeister Heinrich Reuss von Plauen aus der Haft entliess, doch an seine Fersen hefteten sich die Sünden seines Vorgängers. Zunächst gingen noch einige Wochen des Friedens ins Land. Unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten fand noch einmal eine Besprechung mit den Widersachern des Ordens statt, aber bereits spannten sie ihre Forderungen so hoch, dass es ehrlos gewesen wäre auf dieselben einzugehen. Und täglich mehrten sich die Nachrichten, dass Witowt und Jagiello den Augenblick für geeignet hielten, einen grossen Schlag gegen den Orden zu führen. Am 14. Juli erfolgte die Kriegserklärung Littauens, Ende des Monats die von Polen. Nun hatte zwar Paul von Russdorf all sein Volk aufgeboten, auch nach Livland an den Meister geschrieben und ihn gebeten mit aller Macht zu ihm zu stossen. Aber alle Massregeln waren zu spät getroffen. Das Gros der livländischen Mannschaft unter Anführung Ottos von Brakel und des Hauptmanns Ludeke Wacke musste aus Harrien und Wirland den weiten Weg bis nach Preussen machen. Es war kaum darauf zu rechnen, dass sie rechtzeitig eintreffen würden. Schändlich aber hatte der Papst im letzten entscheidenden Augenblicke dem Orden eine lähmende Fessel umgeworfen. Als Sifrid den Erzbischof von Riga und den Bischof von Dorpat zur Heeresfolge aufbot, erklärten diese, ihr heiliger Vater der Papst habe ihnen geschrieben und streng verboten, dem Orden irgend welche Hilfe

im Kampfe gegen Polen und Littauen zu leisten. «Dazu,» schreibt Sifrid dem Hochmeister, «ist unser Land zu Livland also sehr verwüstet und verelendet von Hunger und Pestilenz, dass Gott weiss und sich darüber erbarmen muss. Wir können unseres Ordens Häuser in Livland kaum bemannen und können nicht einmal in eigener Person Ew. Gnaden zu Hilfe reisen, denn wir dürfen das Land und die Schlösser um solcher Untreue der Prälaten nicht verlassen.» Dennoch hatte er zwei Heerhaufen aufgebracht, um in Littauen einzufallen und ein drittes Heer war in Ausrüstung begriffen. Die Feinde aber hatten bereits Preussen in schrecklichster Weise verheert; angeblich 100000 Mann, eine Macht, die der des Ordens weit überlegen war, hatten die Grenze bei Lauterburg überschritten, während der Meister im Kulmerlande den Angriff erwartete. Dort waren die Livländer unter Führung des Ordensmarschalls zu ihm gestossen, aber sie und die übrigen Ordenstruppen wurden unter grossen Verlusten überall zurückgedrängt und da die aus Deutschland von König Sigismund versprochene Hilfe nicht eintraf, sah Paul von Russdorf sich genöthigt, den Frieden am Melnosee zu schliessen, in welchem der Orden durch Landabtretungen sich tief vor den slavischen Fürsten demüthigen musste. Der halbe Weichselstrom, ganz Samogitien und Sudauen gingen in die Hand der Feinde über, der schimpflichen Bedingungen nicht zu gedenken, die ausserdem besiegelt werden mussten. Es war noch nie ein für den Orden so schmachvoller Friede abgeschlossen worden. Und auch Livland war schwer betroffen. Die ungeschickten Dispositionen des Hochmeisters hatten die Kraft der Ordenstruppen gelähmt, ohne dass es zu einer eigentlichen Schlacht gekommen wäre. Die Vögte von Soneburg und Jerven waren gefangen nach Polen geführt, Dietrich von der Recke, Wilhelm von Hahn, Heinrich von Esselrade und viele andere schmachteten in littanischer Gefangenschaft. Dass sie sich tapfer gehalten hatten, bezeugte ihnen der Hochmeister ausdrücklich: «Der Landmarschall, die Vögte von Wenden und Karkus, Ritter und Knechte aus Harrien und Wirland,» schreibt er dem livländischen Meister, «sind so gehorsam und gutwillig gewesen und haben uns solchen Fleiss, Ernst und Treue in diesem Kriege erwiesen, dass wir und alle unsere Gebietiger es ihnen und euch nicht genug danken können.» Aber was half all dies Lob, der schimpfliche Friede musste von Livland mit untersiegelt werden und Witowt und Jagiello ruhten nicht eher,

als bis auch die Siegel aller livländischen Städte und Stände mit unter dem Friedensinstrument standen.

In dieser Lage hat Sifrid Lander von Spanheim dem Hochmeister einen Rath ertheilt, der ein eigenthümliches Licht auf die Stimmung wirft, die sich des ganzen Ordenstaates bemächtigt hatte. Sifrid hatte zur Berathung der verzweifelten Lage des Ordens alle seine Gebietiger zusammengerufen, und nach reiflicher Erwägung schickten sie dem Hochmeister folgendes Gutachten zu: Sollte es nochmals zu einem Kriege kommen, so möge er sich an Fürsten, Kurfürsten und die trefflichsten Ritter und Knechte, die er habe, wenden und ihnen sagen, wie dem Orden allewege Trost und Hilfe sei zugesagt worden von beiden Häuptern der Christenheit, dem geistlichen wie dem weltlichen, und wann es dann zu Nöthen gekommen, habe man Meister und Orden dahinter gesetzt und verlassen. Als man jüngst meinte am heil. Stuhl in Rom Trost zu haben, schrieb der Papst den Herren und Prälaten in Livland, dass sie stille sitzen sollten und gegen Polen, Littauer und Heiden keine Hilfe leisten, und dasselbe habe das weltliche Haupt, der Kaiser, gethan. Dann solle er jenen Herren des Ordens Privilegien und Gerechtigkeiten vorlegen, seine Nöthe und Gebrechen, sowie seine Machtmittel ihnen zu erkennen geben, auf dass sie sähen, mit welchen Aussichten auf Erfolg der Krieg wieder aufgenommen werden könne. Rathen sie dann zum Kriege, so solle er Krieg führen, Livland werde treu zu ihm stehen. Rathen sie aber anders und vernehme er keinen wahrhaftigen Trost oder Hilfe, so solle er das Ordensland, das von Grafen, Fürsten und von einer werthen Ritterschaft zur Beschirmung des heil. Christenglaubens erobert worden, ihnen zu Theil geben. Jeder möge dann mit aller Macht verteidigen, was ihm zu Theil geworden; der Orden werde mit Blut, Leib und Leben den Kampf unterstützen. Immer noch besser, das Ordensland gehe so in deutsche Hände über, als dass es den Polen, Littauern und Heiden zufalle.

So weit der merkwürdige Brief Sifrid Landers von Spanheim. Es ist die ehrliche Aufforderung zu einem Kampf auf Leben und Tod, und wie Erlösung klingt uns diese Sprache nach all den mattherzigen Verhandlungen, die ihm vorausgegangen und die ihm — leider nachgefolgt sind. Denn der Hochmeister hat den Rath des livländischen Meisters nicht geachtet. Der Friede blieb bestehen, und die Ordenslande mussten noch manche bittere Demüthigung hin-

nehmen, bis am Neujahrsabend 1435 der ewige Friede zu Breczs zu Stande kam, der im wesentlichen doch nur das Eine bestätigte, dass der Orden im Untergange, die Macht der Slaven in immer bedenklicherem Aufgange war.

Sifrid Lander v. Spanheim ist aber, bald nachdem er den Versuch gemacht hatte das Ordensland aus seiner Erschlaffung durch ein grosses Wagnis aufzurütteln, zu seinen Vätern heimgegangen. Die Sage erzählt, er habe einen Kaufgesellen ungerechter Weise hinrichten lassen und dieser ihn deshalb, als das Urtheil eben vollzogen werden sollte, binnen 13 Tagen vor den Richterstuhl Gottes gefordert. Am dreizehnten Tage darnach aber sei er gestorben.

Es nicht nicht unwahrscheinlich, dass diese böswillige Erfindung auf seine Feinde unter den Prälaten zurückgeht.

Th. Schiemann.

Einige Bemerkungen zu den „Materialien zur Kenntnis der livländischen Bauerverhältnisse".

Veröffentlicht von dem livl. Landrathscollegium. Riga 1883.

Die verdienstvolle Schrift enthält viel mehr, als ihr Titel besagt. Nicht nur Materialien bietet sie, sondern eine mit grosser Objectivität verfasste und überall auf zuverlässige amtliche Quellen gestützte Darlegung der gegenwärtigen rechtlichen und wirthschaftlichen Lage unseres livländischen Landesstaates, soweit die Interessen des livländischen Bauernstandes durch denselben berührt werden. Diese Schrift ist eine That von hoher politischer Bedeutung. Sie bricht mit der zaghaften Verschleierung der Thatsachen und tritt mit ungebrochenem Glauben an die Macht der Wahrheit und mit besonnenem Selbstbewusstsein all den verwirrenden Mächten entgegen, welche in letzter Zeit den friedlichen Gang der Entwickelung Livlands durch Entstellung der Thatsachen bedroht haben.

Vor dieser hohen Bedeutung der vorliegenden Schrift weichen die kleinen Unterschiede provinzieller Meinungsverschiedenheiten als unbedeutend zurück; ohne Unterschied wird jeder denkende Balte sagen müssen: «Ja, so ist es! Das ist der Stand der Dinge, den zu verteidigen es gilt und den zu verteidigen es sich lohnt!»

Den Charakter und die Zwecke der Schrift des livländischen Landrathscollegiums auseinander zu setzen, ist nicht der Zweck dieser Zeilen; die Lectüre dieser kurzen, inhaltsvollen Schrift selbst darf jedem Patrioten warm empfohlen werden. An den Thatsachen findet sie ihre Grenzen. Ueber dieselben hinaus geht

sie nicht. Aber sie bietet ein festes Fundament zu weiterem Aufbau, eine Basis zunächst zur Verständigung. Durch diese vielseitige Bedeutung derselben wird die Kritik geradezu herausgefordert. Denn wo es sich um so wichtige Dinge handelt, wo die Wahrheit eine so siegreiche Sprache spricht, da darf auch bis ins letzte Detail hinein nichts unklar und fehlerhaft bleiben. Was sich als verfehlt erweist, muss aufgewiesen werden, damit das Richtige sich als unantastbar erweise. In diesem Sinne sei es erlaubt einen Beitrag zur Kritik zu liefern. Diese Kritik wird sich mit einigem Beiwerk zu befassen haben, ohne den werthvollen Kern anzutasten. Denn dieser könnte durch keine gerechte Kritik erschüttert werden.

Der erste Abschnitt der Schrift ist der Darlegung der agraren Entwickelung Livlands gewidmet. Den ersten Gegenstand bildet die Höhe der livländischen Bauerlandpachten. Hier wird zuerst durch Reduction der auf Rubel und Kopeken lautenden durchschnittlichen Pachtsätze auf Schilling und Pence der Versuch gemacht, einen unveränderlichen Werthmassstab für dieselben zu gewinnen und den Beweis zu liefern, «dass die vom Rittergutsbesitzer verlangten Bauerlandpachten eher eine sinkende als steigende Tendenz aufweisen . .»; ein ähnliches Verfahren wird bei den Verkaufspreisen und deren Vergleich in der Zeitfolge angewandt. Allerdings wird durch Reduction auf die englische Münze die starke Coursschwankung der russischen Valuta eliminirt, aber so bündig auch der Schluss erscheint, so steht ihm doch ein Bedenken entgegen. Die für den Weltmarkt massgebenden Werthschwankungen des Papiergeldes lassen sich auch nur für diesen ausreichend durch den Börsencours messen. Deshalb lassen sich derartige Umänderungen überall dort machen, wo es sich um Weltmarktswerthe handelt, Effecten, Fonds, Welthandelsartikel. Aber durchaus unzureichend ist dieser Werthmesser für die ganze Volkswirthschaft des Inlandes. Denn wenn auch allerdings die Coursschwankung von erheblichem Einflusse auf die Werthstellung in allen Theilen der Volkswirthschaft ist, so braucht das Ausleben dieses Einflusses doch viel Zeit und zwar nicht auf allen Gebieten die gleiche. Es würde zu weit führen, solches hier aus einander zu setzen. Es genüge der Hinweis darauf, dass die mit bäuerlicher Landwirthschaft in engster Beziehung stehenden Pacht- und Kaufpreise des Bauerlandes zu den am langsamsten beeinflussten Gebieten gehören. Aber selbst, wenn die Interpolation einer aus-

ländischen Valuta hier zulässig erschiene, so bliebe das fernere Bedenken gegen die erwähnten Aufstellungen noch bestehen, dass es sich bei jenen durchschnittlichen Pacht- und Kaufpreissätzen wahrscheinlich — die absoluten Zahlen werden hier wie an vielen anderen Stellen vermisst — um jedesmal wechselnde Summen handelt, aus denen die Durchschnitte gezogen sind. Aus der Gesammtsumme der Pachtverhältnisse scheidet aber jährlich eine gewisse und in dem Zeitraum von 1869 bis 1882 gar nicht unbeträchtliche Anzahl durch Verkauf aus und wächst der Gesammtsumme der Kaufverhältnisse zu. Ist eine solche Art statistischer Durchschnittsberechnung aber an sich nicht correct, so wird sie in diesem Falle doppelt verhängnisvoll. Warum? Das wolle der geneigte Leser aus den weiter folgenden Erörterungen entnehmen; ebenso den Grund, weshalb hier angenommen werden durfte, dass jene uncorrecte Art der Durchschnittsberechnung zur Anwendung gelangt sei.

An sich wäre der Beweis, wenn er gelungen wäre, dass nämlich die vom livländischen Gutsbesitzer verlangten Bauerlandpachten eher eine sinkende als eine steigende Tendenz aufweisen, durchaus nicht erfreulich und stände im Widerspruche mit dem sonst glücklich erbrachten Beweise der Prosperität des livländischen Bauernstandes. Denn solches bedeutete einen wirthschaftlichen Rückgang des in diesem Pachtverhältnisse stehenden Theiles des Bauernstandes.

Vorab muss hier folgendes constatirt werden. So unzweifelhaft besser der qualitative Bodenwerthmesser des livländischen Thaler Landes als der ganz rohe quantitative der Dessätine Landes oder selbst Ackers auch ist, so steht es dennoch ebenso unzweifelhaft fest, dass der livländische Thaler Landes kein ausreichender Werthmesser, dass vielmehr der Spielraum seiner Fehlerquellen sehr bedeutend ist. Das ist zu oft betont worden, als dass es hier eines neuen Beweises bedürfte. Diese Thatsache schliesst seine Anwendbarkeit als Werthmesser nicht aus. So lange nichts besseres an seine Stelle getreten ist, wird er fortfahren müssen gute Dienste zu leisten, aber auch nur dann, wenn man sich seiner Fehler stets bewusst bleibt. Bei seiner statistischen Verwerthung wird man die mit ihm benannten Grössen nur dann ohne weiteres anwenden dürfen, wenn es sich um Vergleiche in der Zeit genau derselben Objecte oder um grosse Zahlen handelt, zu deren Bildung kein nach einer Richtung einseitig wir-

kendes Moment beigetragen hat und deren Umfang die vorkommenden Abnormitäten zu decken auch wirklich im Stande ist. Wo diese Bedingungen nicht zutreffen, wird der statistischen Betrachtung sich überall die Unterscheidung besserer und schlechterer Thaler Landes in den Weg stellen. Zur sicheren Heraushebung dieser Unterschiede kann das vorhandene Material zwar nicht ausreichen; aber eine Erwägung weist darauf hin, in welcher Richtung die störende Wirkung dieses Momentes gesucht werden dürfte. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die besseren Thaler im grossen und ganzen früher Käufer gefunden haben als die schlechteren. Denn wenn auch die Unsicherheit des Thalerwerthes in den verschiedenen Kaufpreisen einen ungefähren Ausdruck gefunden haben mag, so liegt es doch zu sehr gerade in dem Umstande, dass eben das einzige vorhandene Schätzungsverfahren — nach Thalern Landes — unzureichend ist, dass folglich auch die Kaufpreise nicht ausreichend diesen unwägbaren Unterschieden gefolgt sein können, als dass jene Vermuthung von vornherein nicht vieles für sich haben sollte. Nun ist es wol unzweifelhaft, dass in der Mehrzahl der Fälle, da es sich meist um Gesindeskäufe durch erbeingesessene Bauern gehandelt hat, der Bauer über die Güte s e i n e r Thaler Landes besser orientirt war als der Herr. Aus diesem allen gewinnt die Vermuthung grosse Wahrscheinlichkeit, nicht nur, dass die besseren Thaler früher verkauft worden sind als die schlechteren, sondern auch, dass jene trotz höherer Kauf- und Pachtsätze dennoch sich als entwickelungsfähiger erweisen mussten als diese.

Somit erklärt sich der scheinbare Stillstand resp. das Zurückgehen der Pachtsätze in der Zeit von 1869—1882, einer Zeit, in welcher zugleich die meisten Verkäufe von Bauerland stattfanden, zu einem Theile wenigstens aus dem Umstande, dass je mehr und mehr zur Bildung der aus immer wechselnden Summen gezogenen Durchschnitte die schlechteren Gesinde Ausschlag gebend wurden, gleichsam die Ladenhüter, von denen ein Theil mit organischen Fehlern behaftet sein mag, Fehlern, welche ihm das Prädicat «unverkäuflich» an die Stirn drückt. Auf dieselbe Weise erklärt sich aber auch, und zwar viel einfacher und natürlicher, als solches in der Schrift des livländischen Landrathscollegiums versucht wird, der Umstand, dass zweite und dritte Verkäufe von Bauerland, sowie Verpachtungen nach erstem Verkauf höhere Preissätze aufweisen als die ersten Verkäufe resp. die Verpachtungen aus der Hand des Gutsbesitzers.

Dass aber meine Voraussetzungen auf keinem Irrthum beruhen, nämlich dass mit nicht gleichbleibenden Summen zum Zwecke der Durchschnittsberechnung operirt worden ist, dafür bietet sich an dieser Stelle der Beweis. Es werden Durchschnitte der vom «Rittergutsbesitzer beim Verkauf von Gesinden pro Thaler Landes» erhaltenen Preise und der vom «bäuerlichen Eigenthümer bei dem Weiterverkauf» und zwar beim ersten, zweiten und dritten erzielten ohne irgend eine Restriction mit einander in Vergleich gebracht. Zwingend wäre eine derartige Beweisführung aber nur dann, wenn dieselben Gesinde durch alle Stadien von der Ablösung bis zum dritten Weiterverkauf verfolgt werden könnten und dann noch ausserdem der Nachweis geliefert würde, dass es sich wirklich immer noch um dieselben Werthobjecte handelt. Es wäre der Nachweis unbedingt erforderlich, dass dieselben Gesinde weder durch neue Bebauung, noch durch neue Urbarungen oder Meliorationen, noch endlich durch veränderte Marktlage in Folge Eröffnung neuer Verkehrswege u. s. w. in ihrem Werthe verändert worden seien. Davon findet sich aber nichts. Vielmehr macht die hier offenbare Art der Behandlung statistischer Werthe die obige Vermuthung von der Art der Durchschnittsberechnung zur Gewissheit. Zu alledem kommt aber hier noch der Umstand hinzu, dass es sich, wenigstens in den letzten Ausläufen — beim dritten Weiterverkauf und bei der Gliederung wiederholter Verkäufe nach Kreisen — um theilweise so wenige Beobachtungsobjecte handeln dürfte, dass eine statistische Verwerthung in dieser Weise schon deshalb bedenklich erscheint. Leider fehlen hier wie auch sonst vielfach die absoluten Zahlen, aus denen die Durchschnitte gezogen worden sind, ein Verfahren, das dem Werthe der mitgetheilten Relativzahlen grossen Abbruch thut. Der kritische Leser wird dadurch gezwungen stets den ungünstigsten Fall im Auge zu behalten. Auch ist er der Möglichkeit beraubt, den Werth der Relativzahlen an der Bewegung der absoluten zu bemessen, wozu die Angabe der Endpunkte der Reihen (Maxima und Minima) allein nicht genügt; ganz abgesehen davon, dass ohne Veröffentlichung der absoluten Zahlen nicht nur jede Controle der Berechnung, sondern auch jede anderweitige Verwerthung ausgeschlossen wird.

Für die auffallende Erscheinung, dass trotz dieser Mängel in der Methode dennoch die Zahlenreihen ohne Ausnahme der scheinbar gewonnenen Regel entsprechen und auch nicht ein

widersprechender Fall zu Tage tritt, mag Folgendes zur Erklärung dienen. Wenn von besseren und schlechteren Thalern Landes die Rede war, so darf solches nicht so verstanden werden, als komme deren eine grosse Reihe aller möglichen Qualitäten vor. Vielmehr sollte man sich die Sache so denken, dass die grosse Masse aller livländischer Thaler Landes, resp. der in der Zeitfolge wechselnden Summen derselben, sich auf einem annähernd gleichen Niveau erhält und dass eine gewisse, nicht unbedeutende Anzahl derselben sich mehr oder weniger bedeutend über dieses Niveau erhebt, während nur sehr wenige unter dasselbe hinabsinken. Das ist keine müssige Hypothese. Den Beweis liefert S. 10 der vorliegenden Schrift. Einen, wenn auch, wie wir erkennen mussten, unvollkommenen Massstab für die Verschiedenheit der Thaler Landes bietet immerhin der Marktpreis derselben, ausgedrückt durch Pacht- und Kaufpreise. Auf Seite 10 findet sich die Angabe, dass «von 9159 verpachteten Gesinden 3880 oder 42,4 pCt. zu einem Preise unter dem Durchschnitt und nur 1807 oder 19,7 pCt. zu einem Preise über demselben verpachtet waren». Das heisst nichts anderes als: Die den Durchschnitt überragenden Fälle ragten so bedeutend über das Niveau hinaus, dass eine relativ kleine Anzahl derselben (19,7 pCt.) genügte, um die Masse der sich auf dem Niveau (37,9 pCt.) und nicht weit unter demselben (42,4 pCt.) haltenden zu aequivaliren, oder, anders ausgedrückt, die unter das Niveau herabgehenden (42,4 pCt.) konnten sich von dem Durchschnitt nicht weit entfernt haben, weil ihnen jene viel kleinere Anzahl (19,7 pCt.) die Waage zu halten vermochte. In noch höherem Masse dürfte solches bei den verkauften Gesinden der Fall sein. Wenn die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass unter den das Niveau überragenden die entwickelungsfähigsten am raschesten von Hand zu Hand gegangen sind, so erklärt es sich nicht nur einfach, weshalb die Zahl der Weiterverkäufe die Preise hinauftreibt, sondern auch, dass dieses Moment desto wirksamer wird, um je weniger Fälle es sich handelt, je mehr die Abnormitäten durchschlagen können.

Es ist bereits gesagt worden und mag an dieser Stelle noch einmal betont werden: diese Ausstellungen an der statistischen Methode alteriren die Hauptergebnisse nicht. Das Resultat des ganzen ersten Abschnittes nebst zahlreichen Tabellen ist dieses, dass die Prosperität des livländischen Bauernstandes seit dem Inslebentreten der denselben schützenden gesetzlichen Massregeln,

d. h. seit einer Reihe von Decennien, unzweifelhaft ist und dass eine Revision aller wesentlichen Momente seiner wirthschaftlichen Lage auf keine Thatsache führt, die mit dieser Anschauung in Widerspruch zu treten vermag. Der Beweis der Prosperität des ganzen Bauernstandes und nicht nur des besitzenden Theiles desselben — wie vielleicht misverstanden werden dürfte — kann gar nicht besser erbracht werden, als durch den raschen, ohne jede Staatshilfe zum grösseren Theile bereits ausgeführten Uebergang aus dem Pachtverhältnisse in das Eigenthum des Bauernstandes am Bauerlande; durch die geringe Anzahl der Exmissionen; durch die Geringfügigkeit der Restanz von Pacht- und fälligen Kaufsummen; durch das Fehlen der Steuerrückstände; durch das Vorhandensein bedeutender Gemeinde- und Einzelvermögen im Bauernstande, endlich durch die günstige Prosperitätsziffer, gleichsam die Probe auf alles übrige.

Auch bei Betrachtung der Darlegungen über die livländischen Pacht- und Kaufpreisverhältnisse kann man nicht umhin, den Eindruck zu gewinnen, dass es sich um geordnete und rasch entwickelte Verhältnisse handelt. Der Eindruck, den die hier gebotenen Daten hervorrufen, wäre im günstigen Sinne aber vielleicht noch gesteigert worden, wenn es versucht wäre, statt des Beweises gerechter Mässigung den durch die Macht geordneter wirthschaftlicher Verhältnisse ausgeschlossener oder doch stark eingeschränkter persönlicher Willkür anzutreten. Unter Hervorhebung des Umstandes, dass der Thaler Landes kein absolut richtiger Werthmesser sei, hätte vielleicht der Versuch gemacht werden können, den Gründen der einzelnen abnormen Preissätze nachzugehen, und wäre es vielleicht möglich geworden, unter Hinweis auf wirthschaftliche Berechtigung dieser Abnormitäten dieselben aus der Gesammtmasse der Fälle auszuscheiden. Vielleicht hätte man einen Massstab für die Fehlergrenzen der Thaler Landes annäherungsweise finden können. Diesen Massstab hätte man dann an die Reihen der normalen Pacht- und Kaufpreissätze angelegt. Dadurch hätte man vielleicht eine sehr grosse Gleichmässigkeit der einer gedachten Wertheinheit entsprechenden Preissätze gefunden. Eine solche Gleichmässigkeit hätte dann sicherlich einen neuen glänzenden Beweis für die Gesundheit der agraren Verhältnisse Livlands erbracht. Es wäre unzweifelhaft festgestellt worden, was wol im Lande ein jeder durchempfunden haben dürfte, dass es nicht in dem Belieben des einzelnen Gutsbesitzers liegt,

seinen Bauern seine Preise zu machen, dass es ebenso nicht in der Macht des ganzen Adelsstandes liegt, dem Bauernstande seine Bedingungen vorzuschreiben, sondern dass hier, wie überall, wo die Volkswirthschaft zu wirklich freiem Verkehr gelangt, sich ein Markt mit seinen festen Gesetzen ausgebildet hat, dem sich jeder, der auf ihm verkehren will, fügen muss, will er nicht muthwillig das eigene Interesse gefährden. Die Einsicht in die Wirksamkeit solcher Verkehrsgesetze allein vermag die agraren Verhältnisse Livlands vor einem gewaltsamen Eingriffe zu schützen. Denn diese Einsicht darf auf allen Seiten vorausgesetzt werden, dass durch gewaltsame Eingriffe in so consolidirte Verhältnisse es nicht möglich ist einem Theil zu nützen und nur dem anderen Theile zu schaden, dass vielmehr die blosse Aussicht auf solche Eingriffe bereits beiden Theilen empfindliche Einbussen verursacht.

Im zweiten Abschnitte der Schrift des livländischen Landrathscollegiums findet sich weit weniger zu erinnern. Dieser glänzend geschriebene Theil bietet eine eben so zutreffende wie prägnante Darlegung der Theilnahme des Bauernstandes an der communalen und provinziellen Selbstverwaltung und der Erfolge dieser Selbstverwaltung, so weit der Bauernstand dadurch berührt wird. Hier ist es nur das schwierige Capitel von den Reallasten und deren steuertechnischen Consequenzen, das an einigen Stellen der Schrift gestreift wird, was zu einigen Erörterungen zwingt.

Eine nicht ganz correcte Auffassung der Lehre von der Steuerüberwälzung verwickelt bei Besprechung der Abwälzbarkeit der Reallasten die sonst so klare Darlegung in Widersprüche. Es handelt sich um die Wegebaulast. Ihre Vertheilung wird auf derselben Seite (32) «eine gerechte und gleichmässige» genannt, die bei ihrer Umrechnung in Geld «zu berücksichtigenden Factoren als völlig unfassbar und unabwägbar» bezeichnet, dieselbe dennoch als im Kauf- oder Pachtpreis «berechnete» hingestellt, und das Lästige und Unbequeme ihrer Naturalableistung nur in der «Form» gefunden. Es würde zu weit führen, hier die Theorie der Steuerüberwälzung darzulegen. Es genüge der Hinweis, dass abwälzbar nur diejenige Steuer oder Reallast sein kann und daher abgewälzt resp. von demjenigen allein getragen wird, der zur Zeit ihrer Auflage im Besitze war, welche nach einem geltenden Werthmesser fixirt ist. Zunächst erscheint die Abwälzbarkeit also bereits

bedingt durch die Stabilität des Werthmessers, deren zwei hier in Betracht kommen könnten, der Thaler Landes und die russische Münze. Beide sind aber so anerkannt schwankende Werthmesser, dass schon aus diesem Grunde allein bei uns in Livland zur Zeit von einer abwälzbaren Reallast im strengen Sinne eigentlich nicht die Rede sein darf. Niemals aber kann eine nicht fixirte, in ihrer gegenwärtigen Natur ja gar nicht fixirbare Leistung wirklich abgewälzt werden. Sind denn aber die in Rede stehenden Reallasten, speciell die Wegebaulast, unfixirte Leistungen? Ja! Allerdings sind sie nicht unlimitirt. Die Strecke Weges, welche einmal zugewiesen ist, bleibt im grossen und ganzen dieselbe. Es fehlt die gesetzliche Basis zu neuen Auflagen derselben Art. Aber fixirt sind sie dennoch nicht, weil, und darauf kommt es dem Pflichtigen allein an, es nicht fest steht, eine wie grosse Summe von seinem Vermögen oder seiner Arbeitskraft er zur Ableistung zu verwenden hat, wol aber, welcher Effect seiner Leistung unter allen Umständen gefordert werden darf. Weil die Reallast ihrer Natur nach ein für alle Mal aufgelegt worden ist, so kann und wird allerdings ein Theil, welcher, theoretisch formulirt, etwa dem Durchschnitt der Schwankungen ihrer in letzter Zeit empfundenen Last gleichkommt, bei jedem Besitzwechsel des belasteten Grund und Bodens auf den alten Besitzer abgewälzt; aber niemals wird der Theil, welcher durch diese approximative ‚Durchschnittsrechnung gar nicht erfasst werden kann, abgewälzt werden, und das ist die mit jeder Arbeitsleistung bei fortschreitender Cultur nothwendig Schritt haltende Steigerung der Last. Bei der Wegebaulast kommt noch als weiteres in gleicher Richtung wirkendes Moment hinzu, dass bei steigender Cultur die Innehaltung desselben Nutzeffectes einen erhöhten Aufwand von Arbeitskraft erheischt, einmal weil die Materialien zum Wegebau aus immer grösseren Entfernungen herbeigeschafft werden müssen und dann weil die mit der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs ihrer Theile unter einander nothwendig verbundene grössere Frequenz eine stärkere Ausnutzung der Wege zur Folge hat. Dieser Bewegung erwächst kein ausreichendes Gegengewicht in dem Steigen des Werthes von Grund und Boden, dem ja die Reallast adhärirt. Denn abgesehen von der nur scheinbaren Steigerung als Folge des Rückganges der Valuta darf keine allgemeine Steigerung des Bodenwerthes angenommen werden, weil die steigende Cultur nur zur Folge hat, dass den besseren Bodenklassen entsprechende

Werthe als Rente zuwachsen, während stets solche Bodenklassen in Cultur sind, resp. neu in Angriff genommen werden, welche keine Rente tragen. Weit entfernt also hier ein ausgleichendes Moment zu finden, wirkt auch dieses in entgegengesetzter Richtung; es verschiebt die ursprünglich gerechte Umlegung der Reallast.

Wenn es zur Zeit in Livland auch noch zutreffen mag, dass ein grosser Theil der das Bauerland belastenden Wegebaufrohne nicht vom Bauernstande getragen wird, weil erst ein Theil des Bauerlandes definitiv vom Hofslande abgelöst ist, und solches erst in jüngster Zeit — so wird es doch durch die Natur der Sache bedingt, dass dieses je länger je weniger zutreffend bleibt und die Umlegung an Gerechtigkeit allmählich einbüssen muss. Die richtige Theorie von der Steuerüberwälzung, sowie die Erkenntnis, dass es sich um «unfassbare und unabwägbare» Leistungen handelt und dass ihre Umwandlung in eine Geldleistung eine überaus unwirthschaftliche Massregel wäre (Seite 33), mögen Livland schützen vor dem von weniger orientirter Seite leider so oft vorgeschlagenen gefährlichen Experimente der Umlegung der Wegebaulast in Geld. Ein solcher Versuch würde allerdings den Beweis liefern, dass diese Reallast in dieser fixirten Form dem zu befriedigenden Bedürfnisse nicht lange zu genügen vermöchte, dass es also nicht blos die «Form» der Ableistung ist, was einen zunehmenden Druck auf den Belasteten ausübt.

In Frankreich ist die Natur der Wegebaulast sehr richtig erkannt worden. Sie ist daher die einzige Frohne, welche die grosse Arbeit der Revolution überdauert hat. Aber sie ist als Personallast auf alle Bürger ohne Unterschied gelegt worden und darf sowol *in natura* als Arbeitsleistung, als auch in Geld nach einem der Arbeitsleistung stets von neuem angepassten Werthverhältnisse abgeleistet werden. Ueber das Detail dieser sehr zweckmässigen und gut bewährten Einrichtung wolle der Leser in der Schrift des Dr. V. v. Brasch «Die Gemeinden und ihr Finanzwesen in Frankreich» (Leipzig 1874) das Betreffende nachlesen.

Das hier über die Wegebaulast Gesagte gilt in gewissem Sinne von jeder nicht fixirten Reallast. Sie trifft nicht anders als die in Geld abzuleistenden Abgaben, «welche je nach dem Bedarf wechseln» (Seite 34) zu einem Theil den jeweiligen Inhaber des belasteten Grund und Bodens, und dieser Theil wird durch alle die oben angedeuteten Umstände desto grösser und ungleicher, je weiter der Zeitpunkt des Besitzwechsels zurückweicht.

Wie weit ab von der Wahrheit aber diejenigen gerathen, welche ohne allgemeine Bekanntschaft mit den Thatsachen sich der einseitigen Betrachtung eines Theiles eines organisch zusammenhängenden Ganzen hingeben, beweisen wiederum auf das schlagendste die vom livländischen Landrathscollegium weiter mitgetheilten Daten, vielleicht die werthvollsten der ganzen Edition. Deshalb darf auch hier die Frage der Reallasten, speciell die Wegebaufrohne nicht berührt werden, ohne auf den allgemeinen Zusammenhang wenigstens hinzuweisen. Der schlagendste Gegenbeweis der Ueberlastung des Bauernstandes mit öffentlichen Lasten ist durch die einfache Gegenüberstellung der Landesprästanden und ritterschaftlichen Willigungen geliefert. Jener Theil der livländischen Grundsteuer, durch welchen allein das Bauerland belastet wird, erreichte 1882 nur 19 Rbl. 69 Kop. pro Thaler Landes, dieser, der ausschliesslich auf das sogenannte schatzfreie Land, das Hofsland der Güter, entfällt, dagegen 1882 bereits 80 Rbl. 43 Kop. bis 90 Rbl. 43 Kop. Wenn auch vielleicht nicht die ganze Differenz der Minderbelastung des Bauerlandes gegenüber dem Hofslande gleichkommen mag, so doch jedenfalls ein sehr beträchtlicher Theil dieser sehr bedeutenden Differenz. Eine Präcisirung derselben und damit den Ausgangspunkt zu gerechter Gleichbelastung zu gewinnen ist zur Zeit allerdings nicht möglich, so lange die Reallasten nicht fixirt sind. Dass die Fixirung der Reallasten nicht das letzte Wort in dieser Frage sein darf, ist bereits angedeutet worden. Aber wie dem auch sein mag, die Thatsache steht unleugbar fest, dass das Hofsland zur Zeit bedeutend höher belastet ist als das Bauerland, und solche Mehrbelastung von dem Hofslande nicht nur an sich, sondern auch — was mehr bedeutet — trotz der Concurrenz mit dem minderbelasteten Bauerlande bisher getragen werden konnte. Von einer allgemeinen Abwälzung dieser Belastung des Hofslandes auf frühere Besitzer kann bei dem raschen Anwachsen dieser Last in relativ kurzer Zeit und der neuen Umlegung nach Hofsthalern nicht wol die Rede sein. Diese Zahlen erweisen somit eine bedeutende, bisher noch nicht erschlossene Steuerquelle an bäuerlichem Grund und Boden, welche nutzbar zu machen eine Reihe dringender öffentlicher Bedürfnisse erheischt. Es sei nur auf den öffentlichen Sicherheitsdienst, das Gefängniswesen, den Chaussée- und Eisenbahnbau, die Rechtspflege hingewiesen, welche alle weit grösserer öffentlicher Geldmittel bedürften, als ihnen vom Landes-

staate zur Zeit zugewiesen werden können, ohne den Grossgrundbesitz zu gefährden. Angesichts all dieser öffentlichen Nothstände kann an eine einfache Ausgleichung der öffentlichen Lasten nicht gedacht werden. Auch hiesse das Verschwendung der öffentlichen Steuerquellen, weil durch den stetig fortgehenden Besitzwechsel Ermässigungen der am Grund und Boden haftenden Abgaben stets theilweise unverdienten Geschenken gleichkämen. Es kann sich nur darum handeln, eine allmähliche Erhebung sämmtlichen landwirthschaftlich benutzten Grund und Bodens zu der Steuerqualität des Hofslandes unter gleichzeitiger allmählicher Ausgleichung der Belastung durch öffentliche Reallasten auf dem Wege rechnerischer Einbeziehung nach erfolgter Fixirung derselben anzubahnen. Jene beiden Zahlen, welche die ungleiche Höhe der Landesprästanden und Willigungen in Livland klarlegen, weisen der livländischen Politik einen von dem Geschrei des Tages weit abliegenden Weg. Vielleicht hätte man noch einen Schritt weiter gehen dürfen, nämlich nunmehr auch die einzelnen Beträge beziffern können, mit denen die Willigungen den Landesinteressen dienen.

Bis zum Schlusse ist hier der Gesichtspunkt der Kritik festgehalten worden. Da derselbe den Kern der Sache weder angegriffen hat, noch angreifen konnte, weil dieser Kern eben keine Angriffspunkte bietet, so kann diese Darlegung demjenigen, welcher die Schrift selbst nicht kennt, auch keine richtige Anschauung derselben gewähren. Sie enthebt der Pflicht nicht, die Schrift des livländischen Landrathscollegiums selbst in die Hand zu nehmen. Dieselbe ist in deutscher und russischer Sprache erschienen und durch den Buchhandel verbreitet worden.

Gustav von Stryk.

Ueber Vererbpachtungen des Pachtlandes in fideicommissarischem Besitz.

Die Erbpacht besteht laut Ausweis des provinziellen Privatrechts Art. 4131—4154 in den drei Ostseeprovinzen zu Recht; jedoch ist dieses Recht in denselben bisher wenig genutzt worden. Der Grund dazu ist in dem allzu grossen Abhängigkeitsverhältnisse des Nutzungseigenthümers («Erbpächter») zu seinem Obereigenthümer («Vererbpachter») zu suchen. In den Ländern, in denen das Erbpachtrecht auf breiterer Basis steht, wird es häufiger und mit dem besten Erfolge ausgeübt. Ein kritischer Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen dieses Rechtsverhältnisses, sowie der praktischen Ausübung desselben und der erzielten Erfahrungen in den verschiedenen Ländern lässt keinen Zweifel, dass das Erbpachtrecht beiden Theilen nutzbringend und segensreich werden kann. Wenn auch zugegeben werden muss, dass bei freiem Allodialbesitz der völlige Verkauf des Bauerlandes, namentlich bei grösserer Anzahlung, vielfach vorzuziehen ist, so muss doch dagegen aufrechterhalten werden, dass bei fideicommissarischem Besitz der Uebergang der bäuerlichen Wirthschaften von der Zeitpacht in ein Nutzungseigenthum durch die Erbpacht allein zu rechtfertigen ist. Der Allodialbesitzer hat freie Verfügung über den erzielten Kaufschilling, nicht aber der Fideicommissar, dem nur der Niessbrauch der Zinsen zusteht. Das Capital muss sicher angelegt werden; je sicherer aber dasselbe begeben wird, um desto geringere Zinsen lassen sich davon erzielen und um so unaufhaltbarer unterliegt dieses Capital, wenn kein Zuwachs vorgesehen wird, der Entwerthung.

Der Fideicommissar ist selbst nur Nutzungseigenthümer seines Besitzes, er hat wol die freie Nutzung desselben für seine Person und auch das Recht, die Nutzung auf Andere zu übertragen, nicht aber das Recht der Verminderung des Bestandes. Durch eine Veräusserung in freien Besitz wird aber der Bestand vermindert, das dagegen gezahlte z. Z. entsprechende Aequivalent in Geld ist jedoch nicht geeignet, für die Dauer als solches zu dienen. Die unleugbare Geldentwerthung tritt hier hinderlich ein und die Intention der Stiftung wird illusorisch. Dagegen wird dem Fideicommissar durch die Erbpacht ein sicherer und durch die Berechnung des Kanons in der Hauptfrucht des Landes auch ein nahezu im Verhältnis der Geldentwerthung steigender Zins geboten.

Ein jeder fideicommissarische Besitzer geräth in eine Collision der Pflichten, wenn er sich die Frage stellt, was mit dem Pachtlande geschehen soll. Schreitet er, auf eine Allerhöchste Genehmigung hin, zum Verkauf desselben, so handelt er wol im Zeitgeist, indem er dem Bauern zum Eigenthum verhilft, nicht aber in der Intention des Stifters, der die Unveräusserlichkeit des auf ihn überkommenen Besitzes fordert; belässt er dagegen das Bauerpachtland in Händen von Zeitpächtern, so handelt er gegen den Zeitgeist, hemmt die wirthschaftliche Entwickelung des Landes und setzt sich der Gefahr aus, seine besten und wohlhabendsten Pächter zu verlieren. Da bietet die Vererbpachtung sich als die bestmöglichste Vermittelung zwischen der Unveräusserlichkeit des Fideicommisses und dem wünschenswerthen Uebergange des Pachtlandes in bäuerlichen Besitz. Der Fideicommissar bleibt Eigenthümer des Landes, er begiebt sich blos des Nutzungsrechts eines Theiles seines Grundbesitzes, den er nach unserer gegenwärtigen Gesetzgebung doch nicht anders nutzen kann als durch Belassen in bäuerlichen Händen. Der Erbpächter aber tritt das Nutzungseigenthum an dem Pachthof an und ist fortan in allem dem freien Eigenthümer eines Bauergutes, auf welchem eine unkündbare und verzinsliche hypothekarische Schuld ruht, gleich zu stellen. Das Erbpachtverhältnis ist hier das versöhnende Element zwischen demjenigen, der die Erde bebaut, und demjenigen, der die Bodenrente bezieht.

Das Erbpachtrecht ist in Europa ein sehr altes; so wird in der Zeit der ersten römischen Kaiser das *jus in agro vectigali* erwähnt; ferner zur Zeit der christlichen Kaiser werden in der östlichen Hälfte des römischen Reiches ähnliche Rechtsverhältnisse

unter dem Namen «Emphyteuse» genannt. Bei den germanischen Völkern waren derartige Rechtsverhältnisse schon zur Zeit ihres ersten Auftretens in der Geschichte vorhanden und wurden nach der Völkerwanderung im Mittelalter mehr und mehr vorherrschend. Wenn auch in der ersten Zeit der Landleihe bei den deutschen Stämmen der Beliehene sich bedeutenden Beschränkungen unterwerfen musste und fast immer eine Verminderung seines Rechtsstandes erlitt, so kommen doch auch schon im Mittelalter Verleihungen von Grund und Boden vor, bei denen diese Nebenwirkungen des grundherrlichen Obereigenthums zurücktreten oder ganz verschwinden und der Zinspflichtige nicht nur völlig gesicherten erblichen Besitz erhält, sondern auch ausser dem Zinse, sowie gelegentlichen Besitzveränderungsabgaben keinen anderen Diensten oder Leistungen unterworfen wird[1].

Das Erbpachtrecht tritt zunächst auf den ausgebreiteten Ländereien der Municipien und des Staates auf, es war die Nothwendigkeit, grosses Eigenthum in starker Parzellirung zu nutzen, welche zu diesem Rechtsverhältnisse führte. In den romanischen Nachbarstaaten Deutschlands bildeten sich ähnliche Rechtsverhältnisse aus, so vorzugsweise in Frankreich und Italien. Namentlich scheint die Kirche eine Vorliebe für diese Art der Bodenbenutzung gehabt zu haben.

Nachdem zu Ende des Mittelalters das Erbpachtverhältnis in theilweisen Verfall gerathen war, indem die freien Erbpächter, besonders im nördlichen und nordöstlichen Deutschland, «in auf Herrengunst sitzende, an der Scholle haftende Hörige herabgedrückt worden» waren, erhält mit dem Beginn der neueren Zeit die Erbpacht wieder eine vergrösserte Bedeutung. So hat namentlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Kurfürst August von Sachsen ausgedehnte Vererbpachtungen bewerkstelligt. In noch grösserem Masstabe geschah das in den preussischen Landen unter der Regierung des letzten Kurfürsten und ersten Königs.

Wiederum tritt auf eine kurze Dauer ein Rückschritt ein, aber in um so bedeutenderem Umfange betreibt Friedrich der Grosse die Vererbpachtung der Staatsländereien unter seiner Regierung. Diesem Beispiel folgen jetzt viele und wurden nicht nur Staatsländereien, sondern auch privater Besitz vererbpachtet. Den

[1] Dr. Erwin Nasse, «Die wirthschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpachtverhältnissen.» Landwirthschaftliche Jahrbücher. Bd. VII. Berlin 1878.

entscheidenden Einfluss hat diese Massregel auf die Agrarverhältnisse in Schleswig-Holstein gehabt, da auch der grössere Theil des Landadels seine Besitzungen in Erbpacht vergab. Auch über die Grenzen Deutschlands hinaus erstreckte sich die Bewegung. In Toscana verwandelte der Grossherzog Peter Leopold fast alle Krongüter und einen Theil der Kirchengüter in Erbzinsgüter auf vier Generationen, mit der Berechtigung des Zinspflichtigen, nach Ablauf des Contracts gegen ein Laudemium des fünffachen jährlichen Kanons eine Erneuerung desselben zu verlangen. Der Erfolg scheint auch hier ein recht günstiger gewesen zu sein, wie Sismondi «*Nouveaux principes d'économie politique*» *Livre III, chap. 9*, berichtet. Den besten Erfolg aber hat das Erbpachtrecht in der niederländischen Provinz Groningen gehabt, wo das «*altyd beklemregt*» bis auf den heutigen Tag vielfach ausgeübt wird.

Nach der französischen Revolution wurde in sehr vielen europäischen Staaten bei Gelegenheit der Beseitigung aller aus der Grundherrschaft und Hofhörigkeit entsprungenen Rechtsverhältnisse und der Befreiung des Bodens von den auf ihm ruhenden culturschädlichen Lasten auch das Erbpachtrecht und Erbzinsverhältnis dadurch aufgehoben, dass die betreffende Gesetzgebung den Kanon und die sonstigen Leistungen des Erbpächters oder Erbzinsmannes für ablösbar erklärte und sein Nutzungsrecht oder Miteigenthum in volles Eigenthum verwandelte. Zuerst ist in dieser Richtung die französische Gesetzgebung vorgegangen, gestattet aber die Emphyteuse auf 99 Jahre. Viel schärfer tritt Preussen und nach demselben mehrere deutsche Staaten dagegen auf. So erklärte Preussen 1810 die Ablösbarkeit des Kanons, ferner wurde im Königreich Sachsen 1832 der Erbpächter durch Erhöhung des Kanons um 5 Procent freier Eigenthümer. — Das preussische Gesetz vom 2. März 1850 gestattet im Privatbesitz neu aufzuerlegende feste Geldrenten nur auf 30 Jahre, hatte jedoch die den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Renten von der Ablösbarkeit ausgenommen, somit das emphyteutische Recht denselben gewahrt. Das Königreich Sachsen gewährt ebenso wie Frankreich grössere Freiheit. Dagegen besteht das Erbpachtrecht nach wie vor und zwar mit dem besten Erfolge in den Grossherzogthümern Mecklenburg, in welchen noch in jüngster Zeit Vererbpachtungen von der Domänenverwaltung vorgenommen worden sind; ferner in Weimar, Rudolstadt, Oldenburg, in Meiningen, Nassau, Altenburg, Gotha, Lippe-Schaumburg, Braun-

schweig und Hamburg; in ausserdeutschen Ländern in Oesterreich, Italien, Portugal, Frankreich, Belgien und in den Niederlanden, wo sich namentlich die Provinz Groningen durch den blühendsten Agrarzustand auszeichnet.

Gegen den Vorgang Preussens hatten sich in der Folge mehrfach Stimmen erhoben und haben nachzuweisen gesucht, dass die Erklärung der Ablösbarkeit des Erbpachtverhältnisses zum Schaden der Bevölkerung geschehen sei. Die meisten der gediegensten Nationalökonomen haben sich für das Erbpachtrecht ausgesprochen, aber immer unter der Voraussetzung der möglichsten Vermeidung aller einschränkenden Nebenbedingungen.

«Ich wage diese verstattete Ablösung (der Erbpacht) zu tadeln,» sagt schon Rüder in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts[1], «denn der vom Erbpächter übernommene jährliche Kanon als Erbpacht erhält dem Staat oder dem Bodenherrn ein stehendes Einkommen und hindert das Aufblühen der Landwirthschaft keineswegs, da der Nutzen aller Verbesserungen in der Regel dem Erbpächter allein zu Nutzen kommt oder seinem Erben oder Cessionar, deren Glück, Schweiss oder Industrie solche erwarb.»

Noch entschiedener spricht sich in der neuesten Zeit Dr. Erwin Nasse in seiner Schrift «Die wirthschaftliche Bedeutung von Erbzins und Erbpachtverhältnissen»[2] darüber aus: «Die Gesetzgebung hätte sich unseres Erachtens zunächst zur Aufgabe stellen müssen, das Erbpachtverhältnis von allen schädlichen Nebenbedingungen zu reinigen. Sie hätte die Laudemien und Besitzveränderungsabgaben aller Art, das Zustimmungsrecht des Eigenthümers zu Verpfändungen und Veräusserungen &c. beseitigen müssen und zu diesem Zwecke am besten das Erbpachtrecht in ein Eigenthumsrecht verwandelt, den Eigenthümer aber zu einem Zinsberechtigten gemacht, der nur einen Rechtsanspruch auf die Zahlung des jährlichen auf dem Grundstücke haftenden Kanons und ein Einspruchsrecht gegen Parzellirung des zinspflichtigen Grundstücks behalten hätte. Man hätte dann abwarten können, ob dringende Bedürfnisse zu einem weiteren Vorgehen sich ergeben hätten. Endlich lag aber unseres Erachtens kein genügender Grund vor, strenger zu sein als in Frankreich, Belgien und den Niederlanden und eine Erbpacht oder Emphyteuse von beschränkter Dauer gänzlich zu verbieten. —

[1] Rau, Archiv der politischen Oekonomie, III. Band, Artikel: «Ueber die Vererbpachtungen» von Rüder. Leipzig 1838.

[2] Landwirthschaftliche Jahrbücher Bd. VII. Heft I, pag. 82. Berlin 1878.

Emphyteusen bis zu 99 Jahren werden in den genannten Ländern vom Staat und den Gemeinden nicht selten verliehen, und nicht eine Klage über ihre culturschädliche Wirkung haben wir in der betreffenden Literatur auffinden können.»

Es wäre zu ermüdend und dem Umfange dieser Schrift nicht angemessen, wenn ich noch mehr Aussprüche von den bekanntesten Nationalökonomen anführen wollte, doch darf ich hier nicht unerwähnt lassen, dass sich zu Anfang dieses Jahrhunderts u. a. eine Stimme für die Einführung der Erbpacht erhoben hat, die unserem Lande von besonderem Interesse sein muss, und zwar war es K. G. v. Maydell, Erbherr auf Kurro in Estland, in seiner Schrift «Vorläufige Ideen zu einer Erbpachteinrichtung auf Korn mit den künftigen freien ehstländischen Bauern.» Dorpat 1817. Maydell bespricht in seiner Schrift die Nothwendigkeit, bei der ins Werk zu setzenden Bauernfreilassung in Estland feste und sichere Verhältnisse für den Landbesitz zu schaffen, und glaubt unter Berufung auf Thaer[1] in der Erbpacht das Mittel dazu zu sehen. — Er sagt u. a. p. 6: «So gross und entschieden die Nachtheile einer Zeitpacht sind, eben so gross und durch die Erfahrung bewiesen sind die Vortheile einer wohleingerichteten Erbpacht, sowol für das Grundstück und den Ackerbau selbst, als für beide Stände, die dabei betheiligt sind. Nur hierdurch sichern wir uns für die Dauer den Werth und die Untheilbarkeit unserer Güter, ein unzuschmälerndes Einkommen für uns und unsere Nachkommen und den Wohlstand unserer Bauern.»

Der Vergleich der für das Erbpachtverhältnis bestehenden gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen verschiedener Länder ergiebt Folgendes:

Es werden unterschieden, jedoch häufig mit einander verwechselt, die «Erbpacht» und der «Erbzins». Das preussische Landrecht definirt, wie folgt: «Der Vertrag, vermöge dessen jemand das vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältnis stehenden Zins erblich überkommt, wird ein Erbpachtcontract genannt[2];» dagegen: «der Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, sondern vielmehr zum Anerkenntnis des Obereigenthümers entrichtet[3].» Das Merkmal zur Unterscheidung

[1] A. Thaer: Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, Berlin 1811. I. Band. Art. 1: Erbpacht p. 54 ff.

[2] Preuss. Landrecht Th. I. Tit. 21, § 187.

[3] Preuss. Landrecht Th. I. Tit. 18, § 747.

der beiden Verhältnisse liegt demnach hauptsächlich in der Höhe des Zinses; bei der Erbpacht soll der Zins die Nutzung vergüten, während der Erbzins nur zur Anerkennung des getheilten Eigenthums dient. Es werden zu Erbzinsgütern gewöhnlich uncultivirte, zu Erbpachtgütern dagegen schon cultivirte Grundstücke vergeben. Auch wird bei Eingehung des Vertrages über ein Erbpachtgut ausser dem jährlichen Kanon noch ein Erbbestandgeld (Erbpachtquantum, Lehnwaare, Laudemium) entrichtet, von welchem in diesem Falle angenommen wird, dass es für die Erbberechtigung gegeben und ein unwiderrufliches Eigenthum des Vererbpachters geworden ist; dagegen wird das Einstandgeld blos als Caution gezahlt und bleibt Eigenthum des Erbpächters, zugleich hat derselbe die Nutzniessung der Zinsen. Hier ist wiederum das Erbbestandgeld, die Zahlung für das erworbene Recht, von dem Einstandgeld (Caution) zu unterscheiden.

Der Kanon (Grundheuer) ist in der Regel unabänderlich und kann nicht einseitig erhöht werden; ist jedoch festgesetzt, dass nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes ein neuer Nutzungsanschlag aufgenommen und darauf der Zins für den folgenden Zeitraum bestimmt werden soll, so verliert das Geschäft dadurch noch nicht die Eigenschaft einer Erbpacht. Auch wird häufig die Umrechnung (Regulirung) des Kornkanons[1] nach den Durchschnittspreisen in einer bestimmten Periode, die zwischen 20 und 30 Jahren variirt, vereinbart. Worauf es ankommt, ist, dass auch die Abänderlichkeit oder Regulirung des Kanons eine festbestimmte ist.

Kanon bedeutet ursprünglich Regel, Richtschnur, wurde aber schon in der römischen Kaiserzeit zur Bezeichnung der jährlichen festgestellten Abgaben gebraucht. Das gegenwärtige Recht bezeichnet damit die Zahlung, die von dem Erbpächter für Benutzung des vererbpachteten Grundstücks jährlich zu leisten ist. Im deutschen Sprachgebrauch kommen häufig statt Kanon auch Erbpachtzins oder Grundheuer vor.

Nach sächsischem Recht eignet sich der Erbpächter alle Früchte und Nutzungen des Grundstücks zu, selbst die ungewöhnlichen z. B. einen aufgefundenen Schatz. Er kann ferner ohne Einwilligung des Grundherrn nützliche Veränderungen des Gutes vornehmen. Er kann das Nutzungseigenthum vererben, nicht blos

[1] Vgl. Erbpachtcontracte in den Grossherzogthümern Mecklenburg, namentlich Mecklenburg-Schwerin.

auf seine directen Erben, sondern auch durch letzten Willen, ohne Einwilligung des Vererbpachters. Hinterlässt er mehrere Erben, so kann das Grundstück getheilt werden, es darf nur nicht zum Nachtheile des Eigenthümers gereichen. Er kann auch mit Einwilligung des Grundherrn das Nutzungseigenthum durch Kauf, Tausch oder sonst veräussern, kann auch das Pachtgut verpfänden oder mit Dienstbarkeiten belegen. Dem Grundherrn steht das Vorkaufsrecht zu. Rechte, durch die die Substanz des Grundstücks verringert wird, kann der Erbpächter nicht zugestehen, auch gelten die Servitute, die der Nutzungseigenthümer eingeräumt, nur gegen diesen und dessen Nachfolger. Der Erbpächter wird seiner Rechte verlustig:

1) wegen merklicher Verschlimmerung des Erbpachtgutes, vorausgesetzt, dass dieselbe nicht durch Unglücksfälle, sondern durch eigenes Verschulden verursacht worden. Hat er einen Theil des Gutes verschlimmert, den anderen Theil verbessert, so bleibt er im Possess;
2) wenn er in drei auf einander folgenden Terminen die Erbpacht schuldig geblieben ist;
3) wenn er ohne Anzeige das Gut verkauft;
4) durch Entsagung, wozu er nicht der Einwilligung des Erbherrn bedarf, so lange er nicht im Abfalle der Nahrung ist, und
5) durch Verjährung.

Nach preussischem Recht gilt das Wesentliche wie beim sächsischen Recht mit nachfolgender Abweichung: Beim Verkauf ohne Einwilligung des Grundherrn verliert der Erbpächter nicht das Grundstück, sondern, da der Grundherr die Einwilligung nur dann versagen kann, wenn der neue Besitzer unfähig ist dem Gute vorzustehen, so kann er nur verlangen, dass er wiederum ausgesetzt wird und das Grundstück einem fähigen Nachfolger übergeben wird; so lange haftet aber der erste Erbpächter für alle Abgaben, Leistungen und Schäden. Bei einer jeden Veräusserung hat der Grundherr innerhalb zwei Monaten das Vorkaufsrecht. Das Erbbestandgeld (Laudemium, Lehnwaare) muss in der Regel von einem jeden neuen Nutzungseigenthümer, mit Ausnahme der Erben in absteigender Linie und, wo nicht anders bestimmt ist, mit 2 pCt. des Kaufgeldes entrichtet werden. Ferner verliert der Erbpächter sein Recht: 1) wenn er das Grundstück dermassen unwirthschaftlich verwaltet oder vernachlässigt, dass er

die Abgaben nicht tragen kann. Schon beim Anfange der Vernachlässigung kann der Grundherr Sicherstellung verlangen und vor gänzlichem Verfall auf Entsetzung antragen; 2) wegen drei Jahre Rückstandes der Pacht; 3) wenn er das Erbpachtgut gänzlich verlässt und sich auf öffentliche Aufforderung nicht wiedereinfindet; 4) wenn er seinen Rechten freiwillig entsagt; jedoch kann der Grundherr zur Annahme einer solchen Entsagung nicht gezwungen werden.

Nach österreichischem Recht hat der Vererbpachter schon nach einjährigem Rückstande der Erbpacht die Wahl, entweder die Nutzungen des Gutes in Beschlag zu nehmen oder die gerichtliche Versteigerung des Erbpachtgutes zu verlangen; dagegen muss, wenn ein Erbpächter durch Ueberschwemmung, Krieg oder Seuche sein Pachtgut zu benutzen verhindert worden ist, ihm für die Zeit der entmissten Benutzung ein angemessener Theil des Zinses erlassen werden. Das Nutzungseigenthum wird mit dem Obereigenthum vereinigt, wenn der Erbpächter keine rechtmässigen Erben oder andere Nachfolger hat; nur muss der Obereigenthümer, wenn er von diesem Recht Gebrauch machen will, alle Schulden des Nutzungseigenthümers, die aus einem anderen Vermögen nichtbestritten werden können, berichtigen.

In den Niederlanden und namentlich in der Provinz Groningen ist der Erbpächter (*beklemde meyer*) freier Nutzungseigenthümer des Grundstücks ohne alle erschwerende Nebenbedingungen. Er verfügt über das Erbpachtrecht frei von Lebens und Todes wegen, er kann dasselbe verpachten und hypothekarisch verpfänden ohne Zustimmung des Obereigenthümers. Nur bei vorzunehmender Theilung des Gutes hat er sich mit dem Grundherrn zu verständigen, wobei sogar für die erlangte Einwilligung eine kleine Erhöhung des Kanon zulässig ist.

Emil de Laveleye[1], der neuerdings wiederholt die Aufmerksamkeit auf die Erbpacht gelenkt hat, ist voll Lobes über die Vortheile des «*altyd beklemregts*» und bringt gleich allen holländischen Oekonomen die besonders günstige Entwickelung der Landwirthschaft in der mehrerwähnten Provinz Groningen auf Rechnung dieses Rechts. Ein gleiches führt er von der portugiesischen Provinz Minho an, wo das Erbpachtrecht unter ganz anderen

[1] Emil de Laveleye: «L'économie rurale à la Niederlande» in der «Revue des deux mondes» 1863. 4. Nov. pag. 125.

Culturverhältnissen, aber ebenfalls bei den geringsten beschwerenden Nebenbedingungen, gleich gute Resultate geliefert hat.

Unser provinzielles Gesetz ist unter dem Eindrucke früherer Zeit geschrieben und entspricht nicht den jetzigen Anforderungen. Es gewährt dem Erbpächter nicht wesentlich grössere Rechte als dem Zeitpächter. Der Erbpächter muss sich eine lästige Controle über seine Wirthschaft, sowie die forstwirthschaftlichen Anordnungen des Grundherrn in der Benutzung des auf seinem Grundstücke wachsenden Holzes gefallen lassen. (Estl. B.-V. § 189, P. 1. u 2.) Bei der Cession des Erbpachtrechts bedarf es der Einwilligung des Grundherrn. Der Erbpächter muss demselben nach § 188 der Estl. B.-V. einen zuverlässigen und tüchtigen Nachfolger vorstellen, dabei aber wiederum nach § 189, P. 4 dem Grundherrn das Vorzugsrecht einräumen. Das Grundstück darf weder verpfändet noch in Subarrende vergeben werden, noch auch dürfen auf demselben Servitute eingeräumt werden (§ 188, P. 5 und 6). Die Sicherung gegen Deteriorationen auf dem Pachtgrundstück ist nach den §§ 191—195 der Estl. B.-V. eine sehr umständliche.

Die unausgesetzt durchzuführende beschwerliche Controle wird sowol dem Vererbpachter als auch dem Erbpächter lästig, hindert die freie Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebes auf den Erbpachthöfen und ist das Haupthemmnis zur Ausübung des Erbpachtverhältnisses gewesen.

Es drängt sich unwillkürlich die Frage auf: ist es denn wirklich nothwendig die Controle weiter anszudehnen als über die rechtzeitige und correcte Zahlung des Kanons? Es muss auf das allerentschiedenste verneint werden.

Eine Unsicherheit für die Ableistung des Kanons kann nur in den ersten Jahren der Erbpachtzeit befürchtet werden, wo der Erbpächter bei etwaiger Uebernahme des Erbpachthofes, Zahlung des Erbbestandgeldes und vielleicht neuer Einrichtung seiner Wirthschaft in grössere Capitalauslage gerathen ist. Immerhin wird die Capitalauslage eine geringere sein, als wenn er das Grundstück hätte kaufen müssen. Zahlungsunfähige Käufer oder auch nur Pächter gehören bei uns jedoch zur Ausnahme, warum sollte denn ein sonst tüchtiger Zeitpächter als Erbpächter unzuverlässiger werden, da er doch einen vermehrten Sporn zur Arbeit hat? Wird dennoch seine Unsicherheit vorausgesetzt, so ist es unbenommen, eine Cautionssumme als Einstandgeld zu bedingen. Je freier die Parten zu einander stehen, um so besser wird das gegenseitige

Verhältnis, um so blühender die wirthschaftliche Entwickelung der Erbpachtgüter und in Folge dessen um so sicherer der zu zahlende Jahreskanon. Wenn der Erbpächter als Nutzungseigenthümer des Erbpachtgutes in allem gleichgestellt wird mit dem Eigenthümer eines käuflich erworbenen Grundstücks, auf welchem eine unkündbare hypothekarische und verzinsliche Schuld ruht, so kann das Erbpachtverhältnis nur dadurch gewinnen, und keine Staatsregierung wird Grund haben, Einwendungen gegen diese Rechtsform zu erheben.

Englands grosser Nationalökonom John Stuart Mill sagt[1]; «Es ist die magische Gewalt des Eigenthums, die nach den Worten Arthur Joungs Sand in Gold umwandelt. — Der Begriff des Eigenthums schliesst jedoch nicht nothwendig in sich, dass gar keine Rente zu zahlen sei, so wenig als dass keine Steuern zu entrichten seien. Er schliesst nur das in sich, dass die Rente eine feste Zahlung sei, keiner Erhöhung zum Nachtheil des Besitzers in Folge der von ihm vorgenommenen Verbesserung oder nach Belieben eines Gutsherrn unterworfen. Ein Pächter auf Erbzins gilt in jeder Hinsicht und für alle Zwecke als ein Eigenthümer; ein Erbpächter (*copyholder*) steht hierin gleich mit dem Besitzer eines Freigutes (*freeholder*); worauf es ankommt, das ist die Beständigkeit des Besitzes zu festbestimmten Bedingungen.»

Nach den vorstehend auseinandergesetzten mehr allgemeinen Gesichtspunkten über die Erbpacht will ich im Folgenden die sich mir ergebenden Hauptmomente eines Erbpachtverhältnisses für unsere Heimat specieller erörtern. (Vgl. das beigefügte Project.)

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Unkündbarkeit des Kanons dem Erbpächter unmöglich drückend sein kann. «Es könnte allerdings gelegentlich einem Erbpächter lästig sein, dass er nicht berechtigt ist, den Kanon durch Capitalzahlung abzulösen. Aber die wirthschaftliche Bedeutung dieser Unbequemlichkeit ist nicht hoch anzuschlagen. Wie selten giebt es Landbesitz, der völlig schuldenfrei ist, und wenn eine Schuld dauernd auf einem Gute lastet, so ist der Vortheil, dass dieselbe seitens des Gläubigers nicht gekündigt werden kann, viel grösser als der Nachtheil, dass der Schuldner seinerseits zur Kündigung nicht berechtigt ist.»

Eine billige und nach allen Seiten hin zu rechtfertigende

[1] John Stuart Mill «Grundsätze der politischen Oekonomie» 1881. B. I. pag. 268.

Bestimmung ist die Normirung des Kanons nach der Hauptfrucht des Landes, wobei der Kanon aber nach längeren Durchschnittspreisen in Geld zahlbar ist. Dabei ist der Pächter nicht gebunden in der Einrichtung seiner Wirthschaft; es ist nicht nothwendig, dass er auch nur ein Lof Roggen baut, wenngleich er den Geldwerth von 100 Lof Roggen als Kanon zu entrichten hat. Auch werden die Betheiligten, der zum Empfang Berechtigte sowie der Zahlende, unabhängiger von den Veränderungen im Geldwerth, die sowol durch die allmähliche Werthverminderung des Edelmetalls, wie durch Aenderungen im Geldwesen überhaupt entstehen können, als auch unabhängig von der jährlichen Preisveränderung für das Getreide, da der Kanon nach längeren Durchschnittspreisen auf eine bestimmte Zeitdauer von nicht unter 20 Jahren hinaus berechnet werden muss. Auch wird der Pachtberechtigte nicht über einen trotz steigendem Werthe des Erbpachtgutes sinkenden Werth des Kanons sich zu beklagen haben, denn im grossen und ganzen steigt bekanntlich der Geldwerth der Bodenproducte. Wenn auch die Bodenrente noch stärker wächst als der Werth der Hauptproducte des Bodens, so hat doch auch der Obereigenthümer (Grundherr) durch den in Geld berechneten Roggenkanon seinen Theil an der steigenden Bodenrente. «Denn die Fortschritte der Landwirthschaft ermässigen die Productionskosten, und derselbe Getreidepreis enthält daher jetzt eine höhere Vergütung für die gewerbliche Thätigkeit des Landwirthes als vor hundert Jahren. Deshalb lässt ein damals in Getreide festgesetzter Kanon die in diesem Zeitraum eingetretene Steigerung der Bodenwerthe zum Theil dem Erbpächter, zum Theil aber zieht er sie für den Eigenthümer ein — gewiss ein nicht unbilliges Verhältnis[1].»

Zur grösseren Sicherheit ferner für den Fall, dass aus irgend einer Ursache eine Creditkrisis eintreten sollte, dürfte der Vorbehalt genügen, dass der zum Empfang des Kanons Berechtigte nur solches Papiergeld annehmen werde, welches von den inländischen öffentlichen Cassen oder Creditanstalten in der Zeit an Zahlungsstatt angenommen werde, wo die Ablieferung des Pachtzinses geschieht. (cf. unten d. Project: IV, 2.)

Das Vorkaufsrecht, das dem Grundherrn an einem vom Hauptgute durch Verkauf abgestimmten Bauergute gesetzlich zu-

[1] Dr. Erwin Nasse: «Die wirthschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpachtverhältnissen.» Landwirthschaftl. Jahrbücher, Bd. VII. Berlin 1878. Heft I. p. 76 und 77.

steht, auch beim Verkauf des Erbpachtrechts auszuüben, kann gleichfalls nicht als eine drückende Rechtsverminderung des Erbpächters angesehen werden, dagegen kann es aber für den Obereigenthümer von grosser Bedeutung werden. Es ist allein schon als Mittel, einen unliebsamen Käufer des Erbpachtrechts fern zu halten, zu empfehlen. Das Recht der Einsprache bei vorzunehmender Theilung des Erbpachtgutes hingegen ist nothwendig aufrecht zu erhalten, schon um der allzu grossen Zertheilung des Landes vorzubeugen. Bei einer jeden Theilung erwächst dem Vererbpachter ein Mehr an Arbeit bei der Controle über den Eingang des zu zahlenden Kanons. Die Zahl der Erbpächter, mit denen abzurechnen ist, wird vermehrt, und ist es daher billig, dass er um seine Einwilligung dazu befragt werde (cf. u. III. 4, 3).

Die Theilbarkeit des Grundeigenthums kann aber mit der Zeit bei steigender Bevölkerung, höherer Cultur und Veränderung der wirthschaftlichen Verhältnisse Bedürfnis werden. Damit alsdann der Obereigenthümer nicht zu schwierig sei in der Ertheilung seines Consenses, müsste demselben nach dem Vorbilde der mehrfach erwähnten niederländischen Provinz Groningen aus der Theilung auch ein Vortheil erwachsen, etwa durch eine kleine Erhöhung des Kanons für das abgetheilte Grundstück oder Zahlung eines Laudemiums, nach freier Uebereinkunft (cf. V, 2).

Der dem Landwirth so nothwendige Realcredit darf dem Erbpächter nicht durch das Verbot der Verpfändung seines am Pachtgute erworbenen Mehrwerthes gekürzt werden. Denn in der That nur von diesem Mehrwerth, der durch Arbeit, Melioration und Capitalaufwand von Seiten des Nutzungsinhabers oder auch unabhängig von ihm durch allgemeine Steigerung der Grundrente erworben wird, kann bei Verpfändungen die Rede sein, zumal der Capitalwerth im Verhältnis zum Pachtzins durch die Ingrossation des Kanons in erster Hypothek gesichert ist, und durch fernere Ingrossationen auf spätere Hypothek keine Einbusse erleiden kann (cf. IV, 3). Darum ist das Verbot der Verpfändung, wie der § 188 P. 5 der Estl. B.-V. es thut, nicht nur unnöthig, sondern auch für den Erbpächter sehr hinderlich. Es genügt im Interesse des Grundherrn vollkommen der Vorbehalt, dass «die Dienstbarkeiten, Real-

[1] Emil de Laveleye: Systems of land tenure in various countries. pag. 223: «If the division is beneficial, the landlord consents to it in consideration of a share in the profits to be gained by it.»

lasten und Pfandrechte, mit denen der Erbpächter das Grundstück etwa beschwert, mit seinem Rechte erlöschen und brauchen vom Vererbpachter nicht anerkannt zu werden», wie der Art. 4142 des Privatrechts stipulirt (cf. VI, 2). Der soeben angezogene Artikel spricht keine directe Befugnis zur Verpfändung oder Beschwerung des Erbpachtgutes durch Dienstbarkeiten und Reallasten aus; ein Verbot dazu ist jedoch nicht aus demselben abzuleiten.

Noch weniger berechtigt ist der zweite Theil des Punktes 5 § 188 d. Estl. B.-V., das Verbot, einzelne Theile des Grundstücks in Subarrende zu vergeben, so lange es nicht eine Theilung des Erbpachtgutes involvirt, wozu stets die Einwilligung des Grundherrn erforderlich bleibt. Im übrigen ist es dem Obereigenthümer gleichgiltig und erleiden seine Rechte keineswegs eine Beeinträchtigung, ob der Erbpächter sein Erbpachtgut allein oder durch andere bewirthschaftet; der Erbpächter bleibt doch stets für den Bestand desselben sowie für die correcte Zahlung des Kanons verantwortlich (cf. VI, 3 und VIII, 1—4).

Für das erworbene Recht des vollständigen Nutzungseigenthums an einem Grundstück soll ein Erbbestandgeld (Laudemium) gezahlt werden (cf. V, 1). Der Grundherr begiebt sich und seine Erben des Rechts der freien Verfügung über das in Erbpacht vergebene Grundstück; es ist daher durchaus billig, dass eine Entschädigung dafür geboten werde. Es soll auch damit der zum grösseren Theil entmisste Nutzen durch die unabhängig von der Bodenbewirthschaftung steigende Grundrente entschädigt werden. Bestimmungen oder auch nur Notizen über die Höhe des Erbbestandgeldes habe ich in der über diesen Gegenstand so lückenhaften Literatur vergeblich gesucht. Es scheint, dass sich hierin kein Gewohnheitsrecht ausgebildet hat und es der freien Uebereinkunft überlassen war. Bei Vererbpachtungen von Staatsländereien oder von Ländereien der Municipien ist am häufigsten der Meistbot bei öffentlichen Torgen massgebend gewesen. Nur beim preussischen Recht, wie bereits oben erwähnt, findet sich bei Veräusserungen des Erbpachtrechts die Bestimmung, dass das Laudemium von einem jeden neuen Erbpächter, mit Ausnahme der Erben in absteigender Linie, und wo nicht anders bestimmt ist, mit 2 pCt. vom Kaufgelde entrichtet werden muss. Also auch hier ist der freien Vereinbarung keine Schranke gesetzt. Die 2 pCt. vom Werthe würden bei Capitalisirung des Pachtzinses zu 4 pCt., wie das bei Verkäufen meist usuell ist, der halben Jahrespacht gleichkommen. Das ist aber

die Zahlung eines Dritten, des Acquirenten eines bestehenden Erbpachtrechts, vom neuen Erbpächter gezahlt zur Anerkennung des Obereigenthums. Mit dem ersten Acquirenten des Erbpachtrechts ist es jedoch etwas anderes, da dürfte ein Jahreskanon das geeignete mässige Erbbestandgeld sein.

So billig die Forderung des ersten Erbbestandgeldes zur Vergütung des aufgegebenen Verfügungsrechts auch ist, so lassen sich doch mehrfache Bedenken gegen die Laudemien bei ferneren Veräusserungen dieses Rechts nicht unterdrücken. Es ist immerhin eine Verminderung des erkauften Rechts des Erbpächters zur freien Nutzung des Erbpachtgutes und eine Belastung seines Fleisses, seiner Intelligenz und seines Capitalaufwandes. Der Erbpächter kann das Erbpachtgut nutzen, indem er es selbst bewirthschaftet, oder auch durch Verkauf, wo er sodann die Früchte des durch ihn erarbeiteten und erworbenen Mehrwerthes geniesst. Da ein solches Recht oder, correcter gesagt, eine solche Beschränkung des Erbpachtverhältnisses in unserem Privatrecht nicht bestanden hat, so ist es auch besser, wenn es darin nicht aufgenommen wird.

Ob es nothwendig oder überhaupt opportun ist ein Einstandgeld (Caution) zu verlangen, muss ein jeder Grundherr selbst entscheiden (cf. V, 3). Ich für meinen Theil würde nicht dazu rathen. Eine Unsicherheit für das Pachtobject beim Erbpachtverhältnis kann ich, wie schon früher erwähnt, nicht finden. Werden doch auch von Zeitpächtern in den seltensten Fällen Cautionen verlangt. Je höher das Einstandgeld, desto schwieriger der Uebergang, desto belasteter der Erbpächter, desto geringer der Kanon und desto ungünstiger in der Folge für den fideicommissarischen Besitzer. Der Zins für das Einstandgeld muss vom Kanon gekürzt werden, also von dem Roggenkanon, einem nahezu im Verhältnis der Geldentwerthung periodisch wachsenden Zins; der Zins vom erhaltenen Capital aber, wenn letzteres nicht wiederum in Landbesitz angelegt wird, ist ein schwankender und der Entwerthung ausgesetzt.

Aus dem soeben angeführten Grunde und aus dem Umstande, dass das Erbbestandgeld nicht alleiniges Eigenthum desjenigen Fideicommissars sein kann, der die Vererbpachtungen ausgeführt, sondern da derselbe präjudicirlich für seine Nachfolger gehandelt hat, ein gemeinsames Eigenthum aller fideicommissarischen Erben und somit eine Appertinenz des betreffenden Fideicommisses geworden ist; ferner da auch die Nutzniessung des etwa vereinbarten Einstandgeldes, für welches der Zins vom Kanon bereits gekürzt

worden ist, gleichfalls einem jeden Fideicommissar zusteht: — so ist es unerlässlich, dass das aus den beiden Factoren sich bildende Capital unter die Aufsicht der Vormundschaftsbehörde gestellt werde. Wird dieses Capital nicht wiederum in Landbesitz angelegt, so muss es gerichtlich deponirt und ein gewisser Antheil vom Zins zum Ausgleich der Geldentwerthung wiederum capitalisirt werden. In der von mir beantragten Abänderung des bestehenden Erbpachtgesetzes habe ich ½ pCt. zur Capitalisirung als Aequivalent für die Geldentwerthung vorgeschlagen (cf. V, 3. Anm.). Ob es zu viel oder zu wenig ist, kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, da die Geldentwerthung sich der festen Vorausberechnung entzieht, doch ist anzunehmen, dass es genügen wird, und eher mag es mehr als weniger sein, da doch auch der Nutzen damit wächst.

Da nun der Erbpächter (Nutzungseigenthümer) eines auf Bauerland belegenen Grundstückes im übrigen dem freien Eigenthümer eines solchen Bauerngutes gleich gestellt werden soll, so ist es auch selbstverständlich, dass die Verpflichtung des Grundherrn zur Bebauung des Gesindes und zur Lieferung des nöthigen Baumaterials, sowie des Bedarfs an Heizung aufhört (cf. VII, 3). Eben so selbstverständlich wird es hiernach, dass das auf dem Erbpachtgute wachsende Holz durch Kauf in das Eigenthum des Erbpächters übergeht und dieser alsdann frei über dasselbe verfügt (cf. V, 4).

Zum Schluss lasse ich den von mir ausgearbeiteten Entwurf einer Umgestaltung des Erbpachtgesetzes folgen und wiederhole hier nur noch meine Ueberzeugung, dass die Vererbpachtung die bestmöglichste Vermittelung zwischen der Unveräusserlichkeit des fideicommissarischen Besitzes und dem wünschenswerthen Uebergange des Pachtlandes in bäuerlichen Besitz ist. Dagegen wäre die gänzliche Veräusserung durch Verkauf und somit die Abtrennung des Grundstückes vom Fideicommiss mit der Rechtsidee dieser Institution durchaus unvereinbar.

December 1883.

N. Graf Stenbock.

Project.

I. Von dem Erbpachtvertrage.

1. Der Erbpachtvertrag ist ein Contract, nach welchem das Nutzungsrecht eines fruchttragenden Grundstücks von dessen Eigenthümer gegen einen jährlichen, mit dem Ertrage im Verhältnis stehenden Zins (Kanon) ohne Zeitbeschränkung auf den Erbpächter übertragen wird.

cfr. Estl. B.-V. § 184. Priv.-R. Art. 4131.

2. Jeder Grundherr (der fideicommissarische Besitzer nicht ausgenommen) hat das Recht, Erbpachtcontracte über Grundstücke abzuschliessen, die zum Bauer- oder Hofspachtlande gehören, und zwar mit allen denjenigen Personen, die die Berechtigung haben, über solche Grundstücke Zeitpachten abzuschliessen.

E. B.-V. § 185.

3. Der Erbpachtvertrag muss schriftlich abgefasst und, wo gehörig, gerichtlich corroborirt werden, und unterliegt in allen Fällen, über welche keine besonderen Bestimmungen zwischen den Contrahenten getroffen worden, den nachstehend aufgezeichneten Bestimmungen.

cfr. Priv.-R. Art. 4132. E B.-V. § 186, P. 2 und § 211.

4. Erbpachtcontracte, die mit Bauergemeindegliedern abgeschlossen werden, unterliegen nicht der Poschlin und Stempelzahlung.

E. B.-V. § 212.

II. Von den Rechten der Contrahenten.

1. Durch die Eintragung des Erbpachtvertrages in die öffentlichen Gerichtsbücher erhält der Erbpächter ein dingliches Recht, das vollständige Nutzungseigenthum an dem Grundstück, daher ihm alle dem Nutzungseigenthümer gebührenden Rechte daran zustehen und ist der Erbpächter in allen Verhältnissen, so auch in der Vertretung seines Grundstücks, dem bäuerlichen Eigenthümer gleichzustellen.

cfr. Priv.-R. 4133.

2. Die Ansprüche, wie die Verpflichtungen beider Theile gehen auf ihre Erben über, ohne dass es weder nach des Verpachters, noch nach des Pächters Tode einer Erneuerung des Vertrages bedarf.

cfr. Priv.-R. 4134.

3. Der Grundherr (Vererbpachter, Obereigenthümer) hat in allen den Fällen, in welchen er dem bäuerlichen Grundeigenthümer gegenüber das Expropriationsrecht haben würde (§ 204 der E. B.-V.) das Recht, Theile des Erbpachtgrundstückes dem Erbpächter zu entziehen gegen eine dem Werthe nach gleichkommende Entschädigung.

E. B.-V. 189, P. 5.

III. Von der Veräusserlichkeit und Theilung.

1. Der Erbpächter ist befugt, sein Recht nicht blos auf den Todesfall, sondern auch durch Verkauf, Tausch, Schenkung und dergl. zu veräussern. Er muss aber davon dem Eigenthümer Anzeige machen.

Priv.-R. 4135.

2. Wenn der Erbpächter das Grundstück in Afterpacht geben will, so braucht er es seinem Verpächter nicht anzuzeigen, noch weniger bedarf er dazu dessen Einwilligung.

Priv.-R. 4136.

3. Theilung des Grundstücks ist nur mit Einwilligung des Vererbpachters bis zu der vom Gesetz vorgeschriebenen Minimalgrösse zulässig.

cfr. E. B.-V. 208.

4. Bei einem Verkaufe des Erbpachtrechts hat der Obereigenthümer das Vorkaufsrecht, welches er binnen zwei Monaten ausüben muss.

Priv.-R. 4138.

5. Durch den Verkauf oder eine andere Veräusserung des in Erbpacht vergebenen Grundstücks von Seiten des Obereigenthümers wird in dem Verhältnis des Erbpächters nichts geändert.

Priv.-R. 4139.

IV. Von der Jahrespacht (dem Kanon).

1. Die dem Vererbpachter oder dem Obereigenthümer zu zahlende Jahrespacht (Kanon) ist unabänderlich in Roggen festzustellen, der Preis des Roggens aber ist auf mindestens zwanzig Jahre zu normiren und zwar ohne Preisschwankungen für ein jedes der angesetzten Jahre derselbe. Während dieser zwanzig- oder mehrjährigen Pachtperiode ist bei der nächsten Civilinstanz für Bauerangelegenheiten über den Preis des Roggens Buch zu führen. Nach Ablauf einer jeden Pachtperiode ist der Durchschnittspreis des Roggens zur Regulirung des Kanons massgebend. — Wenn nach der letzten Pachtperiode der Durchschnittspreis des Roggens höher war, so steigt der Erbpachtkanon, dagegen dauert derselbe nach der letzten Annahme fort, wenn er niedriger war.

Erbpachtverträge in Mecklenburg-Schwerin.

Anmerkung. Sollte in der Folge der Roggen nicht mehr die Hauptfrucht des Landes sein, oder der Preis für denselben durch äussere Conjuncturen zu grossen anormalen Schwankungen unterworfen werden, so ist auf Antrag eines der Betheiligten mit Genehmigung der Oberbehörde eine andere Hauptfrucht oder ein anderes Hauptproduct des Landes als massgebend anzunehmen und der Kanon darnach umzurechnen.

2. Der Termin sowie der Ort zur Zahlung ist im Contract zu bestimmen, auch dass der Verpächter nur solches Papiergeld anzunehmen braucht, welches von den inländischen öffentlichen Cassen oder Creditanstalten in der Zeit an Zahlungsstatt angenommen wird, wo die Ablieferung des Pachtzinses geschieht.

3. Der Jahreskanon ist als erste hypothekarische Schuld auf das Pachtobject in die Grundbücher einzutragen.

V. Von der Gegenleistung für das erworbene Recht (Erbbestandgeld, Laudemium).

1. Für das Recht des vollständigen Nutzungseigenthums an einem Grundstück hat der Acquirent dem Eigenthümer (Vererbpachter) ein Erbbestandgeld (Laudemium) nach Uebereinkunft zu zahlen.

Gewohnheitsrecht verschiedener Länder.

2. Für die erlangte Einwilligung des Obereigenthümers zur Theilung des Erbpachtgutes hat der Acquirent des abgetheilten Grundstücks ein Erbbestandgeld (Laudemium) nach Verabredung zu entrichten; auch ist in diesem Falle eine Steigerung des Kanons nach freier Uebereinkunft zulässig.

Gewohnheitsrecht der Niederlande, Provinz Groningen.

3. Das für das erworbene Recht und zur Anerkennung des Obereigenthums gezahlte Erbbestandgeld (Laudemium) verbleibt ein unbestrittenes und unwiderrufliches Eigenthum des Vererbpachters. Wird aber eine weitere Einzahlung (Einstandgeld) zur Sicherung gegen Deterioration vereinbart, so ist dieses Einstandgeld als Eigenthum des Erbpachters und als Appertinenz des Erbpachtrechts anzusehen und ist der Zins für dasselbe vom Kanon zu kürzen.

Gewohnheitsrecht in Preussen, Mecklenburg &c.

Anmerkung. Bei fideicommissarischem Besitz ist das Erbbestandgeld sowie das Einstandgeld, wenn es nicht in Landbesitz angelegt wird, gerichtlich zu deponiren und geniesst der Obereigenthümer die Zinsen desselben nach Abzug eines halben Procentes jährlich, welcher Betrag zum Ausgleich der Geldentwerthung zum Capital hinzuzuschlagen ist.

4. Das Holz auf Waldstücken innerhalb des Erbpachtgrundstückes, sowie das Holz auf den Weiden und Heuschlägen hat der Erbpächter nach Uebereinkunft abzukaufen und verfügt sodann frei über dasselbe.

VI. Von den Lasten, Dienstbarkeiten und Pfandrechten.

1. Der Erbpächter hat die auf dem Grundstücke zur Zeit ruhenden und demselben in Zukunft aufzuerlegenden Abgaben und Lasten allein zu tragen. Eine etwaige neue gesetzliche Bestimmung über die Abgabenrepartitionen muss unbedingt zur Anwendung kommen und berechtigt den Nutzungseigenthümer oder seine Nachfolger im Besitze zu keinen Entschädigungsansprüchen.

P. IV des Verkaufcontracts für Bauerstellen.

2. Dienstbarkeiten, Reallasten und Pfandrechte, mit denen der Erbpächter das Grundstück etwa beschwert, erlöschen mit seinem Rechte und brauchen vom Verpachter nicht anerkannt zu werden.

Priv.-R. 4142.

3. Der Erbpächter bleibt vor allem zur regelmässigen Abtragung des Kanons (Pachtzinses) in den vertragsmässigen Terminen und zwar ohne vorhergehende Mahnung verbunden.

ibid. 4143.

VII. Von der Entschädigung.

1. Der Zins (Kanon) kann vom Verpachter nicht einseitig gesteigert werden, auch wenn der Ertrag des Grundstücks durch Verbesserung sich erhöht oder das Grundstück durch Anschwemmungen gewinnt.

Priv.-R. 4145

2. Der Erbpächter darf keine Verminderung des Zinses in Anspruch nehmen, wenn das Grundstück kleiner geworden ist oder sonst Schaden erlitten hat; eben so wenig kann er wegen Miswachses oder anderer Unfälle Erlass fordern.

ibid. 4146.

3. Die Instandhaltung des Erbpachtgutes liegt lediglich dem Erbpächter ob, und darf er — wenn nicht anderes verabredet worden — selbst den Ersatz nothwendiger Verwendungen von dem Eigenthümer nicht fordern.

4. Der Erbpächter ist befugt, alle nützlichen Veränderungen mit dem Grundstück vorzunehmen, wenn es auch dadurch etwas Anderes wird, als es vorher gewesen. — Wenn aber das Grundstück durch seine Schuld entwerthet worden, so ist er zur Schadloshaltung verpflichtet und kann vom Obereigenthümer jederzeit zur Verantwortung und Sicherung gerichtlich belangt werden.

cfr. ibid. 4748 und E. B.-V. 191—194.

5. Wenn der Vererbpachter zu einer Unternehmung schreitet, bei welcher in Gemässheit des § 187 der E. B.-V. eine theilweise Ausscheidung des Erbpachtgrundstückes aus der Disposition des Erbpächters nothwendig wird, so hat er sich zuvörderst über das Mass der Entschädigung für die Abtretung des Landes mit dem Erbpächter gütlich zu vereinigen; gelingt die gütliche Vereinbarung jedoch nicht, so ist nach den für Expropriationen aus bäuerlichem Eigenthum getroffenen Bestimmungen zu verfahren. §§ 204—207 d. E. B.-V.

cfr. E. B.-V. 190.

VIII. Von der Verantwortung für die regelmässige Zahlung des Kanons.

1. Entrichtet der Erbpächter nicht in dem im Contracte bestimmten Termine die stipulirte Pachtsumme, so wird ihm hierzu noch eine 30tägige Frist gestattet, nach Ablauf welcher Frist im Fall der nicht erfolgten Zahlung gegen den Pächter auf Verlangen des Vererbpachters Execution verhängt wird, wobei zunächst das bewegliche Vermögen des Schuldners sequestrirt wird. Unabhängig davon ist der Pächter verpflichtet, dem Vererbpachter nach einer gehörigen Schätzung jeden durch seine Unpünktlichkeit verursachten Schaden zu ersetzen, der vom Gerichte in Gewissheit gesetzt wird;

für die nicht im Termin geschehene Zahlung der Erbpachtsumme aber wird derselbe einer Geldstrafe von ½ Procent der ganzen nicht bezahlten Pachtsumme zum Besten des Gutsherrn unterworfen.

E. B.-V. 195.

2. Hat der Erbpächter während zweier Jahre seine Pachtzahlung nicht geleistet, so ist der Grundherr berechtigt, den Verkauf des Erbpachtrechts zu beantragen.

cfr. E. B.-V. 197.

3. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Erbpächters und der Eröffnung des Concurses über sein Vermögen schreitet die Behörde ohne Zeitverlust zum öffentlichen Ausbot des Erbpachtrechts. Beim Ausbot hat der Obereigenthümer bei gleichem Bot vor allen übrigen Concurrenten das Vorzugsrecht, mit Ausnahme der directen präsumtiven Erben des zahlungsunfähigen Pächters; jedoch ist der Gutsherr in diesem Fall der im § 46 der E. B.-V. erwähnten Beschränkung unterworfen.

E. B.-V. 198.

4. Der durch den Verkauf des Erbpachtrechts auf diese Art erzielte Erlös fällt der Concursmasse zu. Der Acquirent tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des früheren Erbpächters ein.

cfr. E. B.-V. 199.

IX. Von der Auflösung des Erbpachtverhältnisses.

1. Aufgelöst wird das Erbpachtverhältnis und das Grundstück fällt unbelastet an den Eigenthümer zurück, wenn der Erbpächter mit Tode abgeht, ohne gesetzliche Erben oder eine Verfügung auf den Todesfall hinterlassen zu haben.

Priv.-R. 4149.

2. Der Erbpächter kann das Verhältnis dadurch lösen, dass er das Grundstück verlässt. Er kann aber weder in diesem Falle, noch auch in dem Falle, wo er des Grundstücks nach VIII P. 3 durch ein Concursverfahren verlustig gegangen ist, einen Ersatz seiner Verwendungen und überhaupt dessen, was ihm das Erbpachtrecht gekostet hat, verlangen; dagegen bleibt er für die verschuldeten Verschlechterungen (Deteriorationen) des Grundstücks verhaftet.

cfr. Priv.-R. 4153.

3. Wenn das Pachtgut gänzlich untergeht, erlöschen alle Verbindlichkeiten zwischen Verpachter und Pächter. Theilweise eingetretener Untergang dagegen lässt dass ganze Verhältnis unverändert.

Priv.-R. 4154.

Der Jahrmarkt in Dorpat.

Ein culturgeschichtlicher Nekrolog.

I.

Die Zeiten haben sich geändert. Einst wetteiferten Fürsten und Landesherren darin, den Messen und Jahrmärkten durch Privilegien und Bevorzugungen aller Art zu möglichst hoher Blüthe zu verhelfen; heute sucht man das natürliche Absterben derselben durch die Steuergesetzgebung noch zu beschleunigen.

Es hat nicht der in diesem Jahre für das ganze Reich erlassenen Jahrmarktsteuer bedurft, um den dorpater Januar- oder Epiphaniasmarkt mit seiner einstigen Herrlichkeit ins Grab der Bedeutungslosigkeit sinken zu lassen; ein lebensmüder Greis ist er bereits lange im Hinsiechen begriffen; jedes neue Jahr thut einen neuen Spatenstich an seinem Grabe, und er fristet im Vergleiche zu früher nur noch eine matte Scheinexistenz. Ja, er kann nicht nur auf Grund eines Vergleiches zwischen seiner inneren Bedeutung von Einst und Jetzt, sondern auch auf Grund eines rein formalen Momentes schon jetzt als zu den Todten geworfen betrachtet werden; er hat seinen einstigen Ehrennamen bereits völlig verloren, hiess er doch noch vor weniger denn einem Menschenalter der «deutsche Jahrmarkt» — eine Benenung, die heutzutage kaum noch in der Erinnerung der Mitlebenden fortbesteht und der jetzt in der That jedwede Berechtigung abzusprechen ist. — Wol aber lohnt es sich, an das Sterbelager des verblassenden Königs Jahrmarkt zu treten und der Mitwelt in raschen Zügen in Erinnerung zu rufen den Glanz, der so hell wie von kaum einem anderen seinesgleichen in unseren Landen einst von ihm ausgestrahlt ist, und sich bewusst zu werden der nachhaltigen Einwirkung, die er auf das commercielle, gesellschaftliche und geistige Leben der

Stadt Dorpat nicht allein, sondern auf einen grossen Theil unserer Provinz und über diese hinaus ausgeübt hat.

— — — Mit seinem Grabesgange theilt der dorpater grosse Jahrmarkt das Schicksal aller verwandten Erscheinungen in den civilisirteren Ländern: nicht nur haben seine Brüder in unseren Provinzen, namentlich die Johannisjahrmärkte in Riga, Reval und Mitau, schon vor ihm ihre einstige Bedeutung völlig eingebüsst, sondern das gleiche Loos ist auch den meisten Messen und grösseren Jahrmärkten des Auslandes zugefallen. Der Ursprung der deutschen Messen ist in erster Linie auf die alten Kirchenfeste zurückzuführen, welche, zumal wenn mit ihnen ein Ablass verbunden war, alljährlich zu bestimmten Zeiten grössere Menschenmengen zusammenlockten und damit die beste Gelegenheit boten, Angebot und Nachfrage auch auf commerciellem Gebiete zu befriedigen. Anfangs wurde bei derartigen grösseren Menschenansammlungen vermuthlich nur Kleinhandel von Hausirern und Krämern betrieben; allmählich aber, dank namentlich der alljährlichen regelmässigen Wiederkehr solcher Feste, stellten sich auch Grosshändler ein, und es entwickelten sich förmliche Zusammenkünfte von Producenten und Händlern oder eben «Messen», d. i. grössere Märkte, wo es nicht nur auf die Befriedigung der localen Bedürfnisse, sondern auf den Austausch und Absatz von Waaren in weiterem Massstabe abgesehen war, wo Lieferungen und Bestellungen entgegengenommen und mannigfache Handelsgeschäfte eingeleitet wurden, welche in anderer Weise kaum hätten zu Stande kommen können. Bald wurden die Messen die Centren des commerciellen Lebens in ausgedehntem Umkreise; hier fand der Verkäufer stets zahlreiche Kauflustige, er konnte die Vorzüge seiner Waare in weiten Kreisen zur Geltung bringen und sich Kundschaft und neue Absatzgebiete erschliessen. Die Messen waren sodann insofern für die Handeltreibenden von grösster Bedeutung, als sie vielfach die einzige Gelegenheit zu persönlichem Meinungsaustausche zwischen den Commerciellen verschiedener Länder ermöglichten, als sie Orient und Abendland, Nord und Süd in directe Fühlung mit einander brachten, dem Händler zu reifen Erfahrungen verhalfen, ihn darüber belehrten, wonach das Publicum verlangte, wie und was er zu arbeiten, welche Concurrenz er zu überwinden habe &c. &c. Nicht minder vortheilten die Absetzer von Rohproducten, namentlich die Landwirthe, von diesen Messen, wo sie, unabhängig von den örtlichen Händlern, höhere Preise für ihre Producte

erzielen konnten. Die grossen Jahrmärkte waren eben auch die wichtigsten Preisregulatoren für den eine andere Concurrenz kaum kennenden Localhandel und erfreuten sich schon darum allgemeiner Beliebtheit. Unter dem Scepter der Messen nahmen fast allenthalben Handel und Industrie lebhaften Aufschwung, und nicht zu verwundern war es, dass die Landesfürsten es sich angelegen sein liessen, die Jahrmärkte durch sogenannte Messfreiheiten, Befreiung der zur Messe reisenden Kaufleute von Zöllen und Abgaben, durch Ertheilung freien Geleites für die Reisenden selbst wie für deren Waarentransporte, durch besondere, eine schnelle Erledigung von Rechtsstreitigkeiten sichernde Marktgesetze in ihren besonderen Schutz zu nehmen.

In der That brachten die grossen Märkte Jahrhunderte hindurch unendlich viel Nutzen: eine Fülle von Anregung und Auffrischung zog mit ihnen in das sonst starre örtliche Leben, sie setzten die Völker und Stämme mit einander in rege Beziehungen, sie förderten durch Gedankenaustausch auch auf geistigem Gebiete in hervorragendem Masse die culturelle Entwickelung — sie repräsentirten in gewissem Sinne gleichzeitig die Börse, die Ausstellungen und die Forschungsreisen der Neuzeit. Nunmehr freilich sind sie entbehrlich geworden: schneller als der reisende Kaufmann geben das gedruckte Wort und der Telegraph Kunde von den neuesten Erfindungen und Errungenschaften, die alsbald Gemeingut der ganzen civilisirten Welt sind; die Eisenbahnen und Dampfschiffe nähern die entlegensten Gebiete einander, und jedweder Kaufmann kann getrost Lieferungen übernehmen oder Bestellungen machen in entfernten Welttheilen, ohne persönlich je seinen Fuss dorthin gesetzt zu haben. Nur in fern abgelegenen Gegenden, wo man es mit Völkern zu thun hat, denen Presse und Telegraph und Handlungsagenten mehr oder weniger unbekannte Dinge sind, wie etwa in Nishni-Nowgorod und Irbit mit ihren Gästen aus dem Osten, können sich auch heutzutage die Messen des alten Glanzes erfreuen, während sie sonst mit nur geringen Ausnahmen eine immer ausgesprochener locale Färbung mit ausschliesslichem Detailverkaufe annehmen. So darf der Rückgang des Jahrmarkthandels im allgemeinen nur als das Symptom einer erfreulichen regen Ausgestaltung des örtlichen commerciellen und culturellen Lebens angesehen werden, und mithin können wir diese Erscheinung auch für Dorpat nur mit Befriedigung constatiren.

Seiner Zeit aber hat Dorpat die oben in allgemeinen Zügen

gezeichneten Segnungen der Messe in vollem Umfange genossen, und für keine Stadt unserer Provinzen hat der «grosse» Jahrmarkt eine so massgebende Bedeutung gehabt als für Dorpat. «Im ganzen Lande,» schreibt der alte Oberpahlensche Pastor Hupel in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts[1], «verdienen nur zwo diesen Namen (d. i. den eines Jahrmarktes), nemlich der Rigische und einer in Dorpt — alle andre sind unbedeutend; in Reval[2] und Narva ist gar keiner.» — Dass aber der dorpater Jahrmarkt für das örtliche Leben, trotz der wol geringeren Umsätze, von ungleich hervorstechenderer Bedeutung sein musste, als es der rigaer war, legt schon die Erwägung nahe, dass die mächtige Dünastadt mehr als die fünffache Einwohnerzahl in sich schloss, während der ganzen Navigationsperiode in lebhaften Beziehungen zu allen Handelsemporien stand und sich steten Waarenzuflusses und Abflusses zu erfreuen hatte.

In der That hatte Dorpat schon nach seiner geographischen Lage alle Vorbedingungen negativer wie positiver Natur für das Gedeihen eines blühenden Jahrmarkthandels aufzuweisen. Der wesentlichste negative Vorzug bestand in den mangelhaften Communicationsmitteln, indem Dorpat, tief in das Land hinein gelegen, ausser der nur schwach entwickelten Wasserverbindung mit Pleskau, sich keinerlei natürliche Verkehrserleichterungen boten; dadurch war die Unterhaltung reger regulärer Handelsbeziehungen das ganze Jahr hindurch sehr erschwert. Andererseits eignete die Embachstadt sich insofern zu einem lebhaften, auf eine ganz bestimmte Zeit zu concentrirenden Handel dank dem Umstande, dass sie den Mittelpunkt einer weiten, kornreichen Gegend bildete, dass sie an einer immerhin viel befahrenen Verkehrsstrasse lag und endlich, dass sie der am weitesten nach Osten vorgeschobene Posten Livlands war und dadurch den Austausch der Producte Russlands sowol von Pleskau als auch von St. Petersburg her mit denjenigen Rigas resp. des Auslandes in besonderem Masse begünstigte.

---

[1] Hupel, Topographische Nachrichten, II. 354.

[2] In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts blühte in Reval der Johannismarkt, über dessen geschwundenen Glanz freilich schon Graf N. Rehbinder in seiner Humoreske «der Jahrmarkt» (Estländische Skizzen, Reval 1848, S. 5 u. ff.) lebhaft Klage führt. Von bedeutend grösserer localer Bedeutung war der von Pantenius in seinem «Wilhelm Wolfschild» meisterlich gezeichnete mitauer Johannismarkt; auch er hat inzwischen mehr und mehr seinen alten Zauber einbüssen müssen.

Einen Beweis dafür, wie grosse Bedeutung man schon in der ältesten Periode unserer heimischen Geschichte den Messen hier zu Lande beilegte, liefert eine Urkunde vom Juni 1245, in der Kaiser Friedrich II. dem Hochmeister Heinrich von Hohenlohe auf dessen Bitte in den zu erobernden Landen Kurland, Littauen und Semgallen neben verschiedenen anderen Rechten ausdrücklich auch dasjenige verleiht, «Jahrmärkte und Messen daselbst zu bestimmen[1]». Schon damals galt die Errichtung von Jahrmärkten für ein nicht geringes Vorrecht, und es ist kaum anzunehmen, dass die Bischöfe von Dorpat sich dasselbe haben entgehen lassen. Uebrigens ist über das Marktwesen Dorpats während des Mittelalters wenig zu ermitteln, erst mit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts betreten wir in dieser Beziehung festen Boden und können von diesem aus auch den Ursprung des grossen dreiwöchentlichen Januar- oder «deutschen» Jahrmarktes in der Gestalt, in welcher er zu Glanz und Ansehen gelangt ist, bis auf die Geburtsstunde zurück verfolgen.

Als derjenige, welcher den Grund zu diesem «grossen» Jahrmarkte legte, wenngleich ihn noch nicht direct schuf, ist wol König Sigismund III. von Polen anzusehen. Am 1. Juli 1588 ertheilte er von Krakau aus der Stadt Dorpat einen Gnadenbrief, in welchem er, bei Bestätigung der früheren Privilegien, auf sie auch die Jahrmarktsfreiheit seiner Stadt Thorn in Preussen übertrug, d. h. ihr ganz die gleichen Jahrmarktsrechte, wie sie dort galten, mit allen Steuer- und Handelsfreiheiten ertheilte, auf dass Dorpat möglichst zahlreich von fremden Kaufleuten besucht werde und Handel und Wandel sich belebten. — Als eigentlicher Schöpfer des «grossen» Januarmarktes darf jedoch Sigismund schon insofern nicht bezeichnet werden, als er nicht den einen Januarmarkt errichtete, sondern diesen seine Herrschaftsrechte mit einem durchaus mit den gleichen Vorrechten ausgestatteten Rivalen theilen liess. - In seinem Gnadenbriefe statuirt nämlich König Sigismund ausdrücklich zwei «grosse» Jahrmärkte in Dorpat: den am 7. Januar beginnenden und zehn Tage währenden Epiphaniasmarkt und den am 29. Juni seinen Anfang nehmenden und gleichfalls auf eine zehntägige Dauer bemessenen Petri- und Paulimarkt.

Nur zu diesen beiden «grossen» Jahrmärkten durften sich fremde Kaufleute einfinden, und eifersüchtig wachten die einheimischen darüber, dass jene während der beiden Märkte nicht länger

[1] Livl. Urk.-Buch, Reg. 207.

als die vorgeschriebenen zehn Tage «ausständen», d. i. in ihren Jahrmarktsbuden Waaren feil böten. Unter anderem erging im Jahre 1633 von Seiten des Rathes an die Adresse der «fremden Kaufleute» ein Gebot zur strengen Einhaltung des Termins für den Jahrmarkthandel, und bereits am 17. Januar des Jahres 1640 erfolgt ein ganz ähnlicher weiterer Beschluss des Rathes[1]. In diesem wird noch besonders hervorgehoben, dass diejenigen fremden Kaufleute, welche nach dem Schlusse des Jahrmarkts einträfen, überhaupt des Rechtes zum «Ausstehen» verlustig gehen, diejenigen aber, deren verspätetes Eintreffen auf die «bösen» Wege — eine gute Schlittenbahn war allezeit eine Lebensfrage für das Blühen des jedesmaligen Jahrmarktes — zurückzuführen wäre, ausnahmsweise bis zum «nächsten Montage» (im J. 1640 fiel dieser Montag auf den 19. Januar) oder zwei Tage über den eigentlichen Schluss des Jahrmarkts sollten «ausstehen» dürfen — jedoch nur unter der Bedingung, dass sie «summenweise», nämlich *en gros* und nicht mehr im Detail- oder Stückhandel, ihre Waaren absetzten.

Das Jahr 1641 ist das Geburtsjahr der anerkannten Herrschaft des Januarmarktes: siegreich schlug derselbe seinen Rivalen, den Petri-Pauli-Jahrmarkt, aus dem Felde und führte nun, obwol zu Zeiten in seinen Rechten verkümmert, angefeindet und hintangesetzt, unbestritten sein Scepter über dem Jahrmarkthandel Dorpats. Im genannten Jahre wurde nämlich beschlossen, die bisherigen zwei grossen Jahrmärkte in einen zusammenzuziehen und nach Abschaffung des Petri-Pauli-Jahrmarktes dem einen grossen Jahrmarkte eine dreiwöchentliche Dauer, vom Tage nach Heilige Drei-Könige ab gerechnet, einzuräumen[2]. Welche Beweggründe zu diesem Entschlusse geführt haben, ist aus den vorhandenen Quellen nicht ersichtlich; ob vielleicht der Petri-Pauli-Jahrmarkt sich gegenüber seinem mächtigeren Januarrivalen als lebensunfähig erwiesen oder ob die einheimischen Kaufleute sich grössere Vortheile davon versprachen, dass das Publicum, vor allem der landische Grossgrundbesitz, in die Lage versetzt wurde, nur ein Mal, statt wie bisher zwei Mal im Jahre mit Umgehung der dorpater Kaufleute bei auswärtigen Händlern seine Bedürfnisse zu decken, sich mithin auf ein ganzes, statt wie bisher auf ein halbes Jahr verproviantiren zu müssen, bleibe dahingestellt. — Sollte die letztere Vermuthung thatsächlich einen massgebenden

[1] Livl. Jahrb. III, Th. I., 128—129. — [2] Livl. Jahrb. III, Th. I, 138.

Factor bei der Verschmelzung der beiden grossen Jahrmärkte in einen gebildet haben, so dürften sich die einheimischen Kaufleute sicherlich arg verrechnet haben. Schon ohne ausdrückliche Hinweise lässt sich der Natur der Sache nach annehmen, dass ein einziger grosser dreiwöchentlicher Jahrmarkt eine viel grössere Anziehungskraft auf die auswärtigen Kaufleute ausüben musste als etwa zwei kurz befristete Jahrmärkte zu verschiedenen Zeiten, zumal an einem mit Waaren immerhin schwer erreichbaren Orte.

Dass der Januarmarkt sich zu einem immer gefährlicheren Concurrenten der einheimischen Kaufmannschaft gestaltete, geht aber auch unzweideutig aus den sich mehrenden Repressalien hervor, die man von Dorpat aus dem Jahrmarkte gegenüber in Scene setzte. Trotz der im Jahre 1641 ihm verbürgten jedesmaligen dreiwöchentlichen Lebensdauer wird im Jahre 1673 beim Bürgermeister durchgesetzt, dass dieser schon am 24. Januar den Schluss des Jahrmarktes proclamirt: kein fremder Bürger soll von diesem Tage ab mehr ausstehen und etwas verhökern, noch die Buden offen halten, sondern einpacken[1]. Im folgenden Jahre erhebt sich inmitten der Bürgerschaft ein Sturm der Entrüstung wider den Wettherrn: man beschuldigt ihn, er hätte nicht zu rechter Zeit den Befehl zum «Einpacken» gegeben, und verlangt dessen Bestrafung, die jedoch nicht erfolgt zu sein scheint; wenigstens hat Gadebusch, dem wir auch diese Mittheilung entnehmen, nichts darauf Bezügliches gefunden[2]. Nach Jahresfrist drangen die dorpater Kaufleute darauf, dass den fremden Kaufleuten schon am 22. Jan., also nach erst zweiwöchentlicher Dauer des Jahrmarktes, der Handel verboten würde, «weil der Jahrmarkt verflossen wäre». Endlich im Jahre 1696 erfolgte beim Rathe der formelle Beschluss, dass der grosse Jahrmarkt am Tage nach Heilig. Drei-Könige eingeläutet und bereits nach 14 Tagen, statt, wie anno 1641 festgesetzt worden, nach drei Wochen, ausgeläutet werden sollte[3].

So hatte die dorpater Kaufmannschaft dem gefährlichen Concurrenten eine empfindliche Wunde beigebracht; schwerer aber und tödtlicher sollte alsbald ein Schlag geführt werden, welcher die Blüthe des Jahrmarkts und den örtlichen Handel gleich fühlbar traf und allen Handel und Wandel auf fast zwei Jahrzehnte in den Todesschlaf versenkte. Der nordische Krieg brach ein mit

[1] Livl. Jahrb. III, Th. II. 107—108. — [2] Livl. Jahrb. III, Th. II, 124.
[3] Livl. Jahrb. III, Th. II, 146.

allen seinen Schrecken. Dorpat ward erobert, niedergebrannt, entvölkert; zurückblieb nur ein «Steinhaufen, in welchem Raubthiere und Schlangen hausen», und klagend registrirt ein dorpater Prediger in die Chronik des Kirchenbuches zu Camby: «Also hat diese Inwohner wegen übermachter Sünden diese unglückliche Stad ausgespien, und ist den 13. Julij 1708 in drei Tagen verbrand und in sich zum Steinhauffen verödet und begraben worden.»

Keine Kirche, kein Rathhaus, keine Läden winken dem um das Jahr 1715 aus der russischen Verbannung nach all den erlittenen Schrecken zurückkehrenden Reste der ehemaligen Einwohner Dorpats; statt der 172 gross- und kleingildischen Bürger vor dem Ausbruche des menschenmörderischen Krieges zählte die einst blühende Stadt noch im J. 1721 zu beiden Gilden nur 11 Personen. Wie sollten da Handel und Wandel wieder zu Blüthe und Kraft erstarken?

Und wer auch sollte dem Kaufmanne seine Waaren abnehmen? Eine Einwohnerschaft existirte nicht und die Stadt war umgeben von einer Wüstenei, die, ausgesogen von dem namenlosen Schrecken des Krieges, furchtbar verheert durch Pest und Hungersnöthe, nur einen Tummelplatz für verwilderte Diebesbanden abgab. «Liefland, unser hochgeliebtes Vaterland» — ruft der Chronist Kelch in der Vorrede zur Fortsetzung seiner «Liefländischen Historia» in bitterem Schmerze aus[1] — «ist jetzo wiederumb aus einer beliebten Wohnung des edelen Friedens und derer Glückseeligkeiten, so der Friede mit sich zu führen pfleget, durch Gottes Verhängnüss abermahl ein trauriges Bluudtgerüste, ein in der Asche liegendes Troja und eine Behausung des tausendfältigen Unglücks, so insgemein mit dem Kriege pfleget verknüpfet zu seyn, geworden.»

In der Asche ist dieses Troja zwar nicht geblieben, aber mühselig und erst nach vielen Jahrzehnten hat es aus derselben sein Haupt zu erheben vermocht. — Zur Würdigung des Umfanges, welchen der örtliche Handelsumsatz in Dorpat — sei es derjenige der ständig ansässigen Kaufleute und Gewerker, sei es derjenige auswärtiger Handelsgäste — selbst im günstigsten Falle annehmen konnte, mag es uns gestattet sein, gelegentlich eine knappe anschauliche Schilderung des Lebens der Adeligen in der Umgegend Dorpats wiederzugeben, wie sie uns die Feder Victor Hehns im Lebensbilde von Carl Petersen[2] aus jener Zeit entwirft.

[1] Kelch, Liflandische Historia, hrsg. von Joh. Lossius, Dorpat 1875, S. 3.
[2] Balt. Monatsschr., Bd. 2. 1860, 386 ff.

«Zu Hause,» heisst es daselbst, «wohnte die adelige Familie nach bescheidenem, dürftigem Zuschnitt. Die Häuser hatte der Krieg niedergebrannt; die Wohnungen, die wieder erstanden, waren klein, von Holz, mit Stroh gedeckt, mit einem Schornstein in der Mitte. Die adeligen Kinder liefen mit blossen Füssen umher, der Hausherr trug im Sommer einen linnenen Kittel, im Winter einen grobtuchenen Rock, beide zu Hause gesponnen, gewebt und zugeschnitten. Nur bei hohen Feierlichkeiten kam das Tressenkleid zum Vorschein, das daher auch lange vorhielt. Ausfahrten machte die Familie in Bauerwagen, wo sichs auf dem Heu nicht unbequem sass; auf den Tisch kamen jene Provinzialgerichte, von denen Hippel sagt: «Ein Weiser nimmt auch sie mit Dank entgegen.» Allmählich fand sich im Laufe des Jahrhunderts bei Reicheren ein steinernes Haus ein, eine schwere Familienkutsche, mit der in die Stadt gefahren wurde, ein Clavier, ein Fässchen Franzwein im Keller, ein Hauslehrer aus Deutschland» &c. &c.

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass damals eben dieser so kärglich sich durchschlagende Adel fast die einzige ins Gewicht fallende Kundschaft der örtlichen Kaufleute bildete — die Bauerschaft kam im 18. Jahrhundert in dieser Richtung fast gar nicht in Betracht und von einem Mittelstande war auch nicht viel die Rede, zählte doch Dorpat im Jahre 1725 ausser den Gildenbrüdern nur 22 deutsche Einwohner — so lässt sich leicht ermessen, wie aussichtslos Handelsunternehmungen jeder Art daselbst erscheinen mussten. Und doch hat es sich auch hier erwiesen, dass es keinen unerschrockeneren und rührigeren Pionier giebt als den Handelsgeist: es währte Jahre, ehe Dorpat seine Kirche wieder unter Dach und Fach gebracht und ehe geistiges Leben und geregeltes Schulwesen sich auf den verödeten Trümmern zu regen begann; die Kaufmannsläden aber erschlossen sich bald genug wieder, und fast gleichzeitig mochten auch auswärtige Handelsgäste zu dem alten «grossen» Jahrmarkte ihre Läden, Zelte und Ausstehtische aufbauen. — Wann wieder der erste Jahrmarkt nach dem nordischen Kriege in Dorpat abgehalten worden, lässt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln; sicher ist nur, dass bereits im Jahre 1725 der grosse Januarjahrmarkt wiederum abgehalten worden ist[1] und zwar in solchem Umfange, dass die örtlichen Handeltreibenden eine schwere Schädigung ihres Gewerbes durch den verjüngt nach

[1] Livl. Jahrb., IV, Th. 1, 277.

dem Elende des grossen Krieges sich erhebenden Rivalen Jahrmarkt spürten.

Durch die ganze Geschichte des dorpater Jahrmarkts zieht sich wie ein rother Faden die Feindseligkeit der einheimischen Kaufleute und Gewerker wider den gehassten Gast: scheelen Auges sah man auf die heranreisenden auswärtigen Geschäftsleute und erblickte in ihnen lediglich die geschworenen Concurrenten, welche den ohnehin armseligen Verdienst der einheimischen Kaufleute noch weiter zu schmälern beflissen waren und thatsächlich auch schmälerten — nicht nur dadurch, dass sie bessere und reichere Waare feilboten, sondern nicht minder dadurch, dass sie die Preise, deren Höhe den ganzen übrigen Theil des Jahres hindurch fast unumschränkt die dorpater Kaufleute beherrschten, beträchtlich herabdrückten.

Wie in Dorpat, so trat übrigens wol auch anderwärts der Antagonismus zwischen den «Einheimischen» und den «Auswärtigen» zu Tage. In jeder Weise wurde den fremden Kaufleuten scharf auf die Finger gepasst und, wo es nur ging, suchte man ihnen etwas am Zeuge zu flicken. So erlässt der Generalgouverneur Frölig im Jahre 1704, also bereits inmitten der grössten Kriegswirren, einen Befehl, wonach den nach Riga zum Jahrmarkte ziehenden Kaufleuten verboten wird, nach geschlossenem Markte ihre unveräussert gebliebenen Waaren durch das Land nach Dorpat oder Pernau auf den dortigen Jahrmarkt zu führen oder damit im Lande bei dem Adel, in den kleineren Städten, Flecken oder Dörfern umherzufahren; vielmehr sollten sie — eine äusserst drückende Bestimmung — alle Waaren, die sie bei «stehendem Jahrmarkte» nicht abgesetzt, in ein eigens dafür bestimmtes Packhaus abladen und dieselben von dort aus entweder an die rigaschen Bürger oder Krämer «summenweise» verkaufen oder sie «bei Verlust der Waaren und anderer Strafe» mit sich aus dem Lande wegführen[1].

Der Eifer, mit dem die örtliche Kaufmannschaft beflissen war, dem Jahrmarkthandel Hindernisse aller Art in den Weg zu legen, enthält bereits einen beredten Hinweis auf die eigene Schwäche und Unmündigkeit der damaligen örtlichen Kaufleute, welche nur mit Mühe und durch verschiedene künstliche Mittel der ihnen drohenden Concurrenz die Spitze zu bieten vermochten. Für die schier unwürdige Unselbständigkeit und unkaufmännische

[1] Livl. Jahrb. III, Th. III, 275.

Geschäftsführung eines Theiles der dorpater Handelswelt kann aber kaum ein sprechenderes Zeugnis ausgestellt werden, als es in einem Erlasse des dorpater Rathes vom Jahre 1702 enthalten ist. Der Rath sieht sich nämlich veranlasst, die von dorpater Kaufleuten und Krämern während des grossen Jahrmarkts betriebene «Vorkäuferei, wie man es zu nennen beliebete», bei Verlust der Waaren zu verbieten[1]. Statt also durch mässigere Preise und bessere Waaren dem im Vergleiche zum ständigen Handel mit einem viel grösseren Risico und beträchtlicheren Unkosten verbundenen Handel der auswärtigen Jahrmarktsgäste den Rang abzulaufen, erschienen die dorpater Kaufleute selbst bei den verhassten Concurrenten, um ihnen ihre Waaren abzunehmen und sie hernach von sich aus zu höheren Preisen dem Publicum weiter zu verkaufen. Aehnliche Manipulationen mögen vereinzelt wol stets, und selbst bis in unsere Tage hinein, registrirt worden sein; recht arg aber müssen dieselben im vorigen Jahrhundert im Schwange gewesen sein, da sich sonst der Rath wol schwerlich zu einem derartigen Verbote würde verstanden haben.

Der Kampf der örtlichen Kaufmannschaft wider die fremde setzt sich von dem ersten Wiederaufleben des Jahrmarkts nach dem nordischen Kriege ungeschwächt durch die folgenden Jahrzehnte fort. Im Jahre 1725 lässt der Rath auf Ansuchen der grossen Gilde den Jahrmarktskaufleuten bei Verlust ihrer Waaren verbieten, Wein und Branntwein in Ankern und Flaschen und Tabak in Rollen und Pfunden zu verkaufen; gleichzeitig dringen die dorpater Kaufleute beim Rathe darauf, dass erstens die fremden Kaufleute während des Jahrmarkts fortan nicht mehr in gemietheten Wohnungen Privater oder einheimischer Kaufleute, sondern lediglich in eigens hierfür aufzuführenden Buden sollten ausstehen dürfen, und dass zweitens der Jahrmarkt nur zwei Wochen währen sollte[2]. Die Tendenz der letzteren Forderung, der wir bereits mehrfach begegnet sind, liegt so klar auf der Hand, dass ein Commentar dazu überflüssig erscheint. Was die erstere Forderung betrifft, so kann auch deren Tendenz keinen Augenblick zweifelhaft sein: es ist einleuchtend, dass die für die feilbietenden Jahrmarktsgäste zu erlassende Verordnung, wonach sie keine festen Häuser sollten beziehen, sondern nur in *ad hoc* zu errichtenden Bretterbuden ihre Waaren sollten absetzen dürfen, mannigfache

[1] Livl. Jahrb. III, Th. III, 217. — [2] Livl. Jahrb. IV, Th. I, 277.

Unzuträglichkeiten für sie im Gefolge haben, namentlich ihre Unkosten erhöhen, die Anziehungskraft auf das Publicum abschwächen und bei der häufig gerade während der Jahrmarktszeit herrschenden strengen Kälte den Handelsbetrieb äusserst erschweren musste.

Für dieses Mal wurden die Petenten noch abschlägig beschieden, doch sollten ihre Wünsche bereits nach wenigen Jahren volle Erfüllung finden. Im Jahre 1730 beschloss der Rath thatsächlich, den Bürgern und Einwohnern «bey willkührlicher Strafe» zu verbieten, fremde Krämer während des Jahrmarkts in ihren Häusern mit deren Waaren ausstehen zu lassen[1], und vermuthlich schon früher war auch der andere Wunsch, die Beschränkung des Jahrmarkts auf eine kürzere, wahrscheinlich zweiwöchentliche Dauer, von Seiten des dorpater Rathes befriedigt worden. Diese letztere Bestimmung scheint bei den Jahrmarktskaufleuten auf die heftigste Opposition gestossen zu sein: sie entschlossen sich, diesen Schlag nicht ruhig hinzunehmen, sondern rührig denselben zu pariren. Sie richteten zunächst an den Rath ein Gesuch um Verlängerung der Dauer des Jahrmarkts, und als dieses ihnen, wie sie vorausgesehen haben mochten, auf Andringen der grossen Gilde abschlägig beschieden worden, präsentirten die rigaer Kaufleute, welche bei weitem am zahlreichsten auf dem Jahrmarkte vertreten waren, vermuthlich zum nicht geringen Erstaunen der guten Dorpatenser, ein Rescript des Generalgouverneurs vom 24. Januar 1730, mittelst dessen der Jahrmarkt um eine weitere Woche verlängert wurde[1]. Trotz des Protestes der Dorpatenser, die darauf hinwiesen, dass der Jahrmarkt zu ihrem und nicht zum Vortheile der Rigischen angelegt sei, dass sie bereits «ohne Nahrung» wären &c. — scheint es *in praxi* bei der dreiwöchentlichen Jahrmarktsdauer fortan geblieben zu sein. Von längerem Bestande scheint dagegen die erstere Massnahme gewesen zu sein, obgleich die Interessen der Jahrmarktskaufleute in diesem Punkte Hand in Hand mit denjenigen der Bürger und Hausbesitzer gingen, welche aus dem Vermiethen ihrer Wohnlichkeiten zu Jahrmarktszwecken keine ganz unbedeutende Revenue bezogen.

Am liebsten hätte ohne Zweifel die einheimische Kaufmannschaft den ganzen Jahrmarkt einfach mit Stumpf und Stiel ausgerottet, und selbst in nicht direct hierbei interessirten Kreisen tauchte die Ansicht auf, dem Jahrmarkte sei mit in erster Linie die Schuld

[1] Livl. Jahrb. IV, Th. 1, 451–454.

daran aufzubürden, dass der Kaufmannsstand Dorpats sich nicht aufzuschwingen vermöge, dass es mithin am gerathensten erscheine, den grossen «deutschen» Jahrmarkt völlig abzuschaffen. In seiner im Jahre 1747 an die Kaiserin Elisabeth gerichteten Flugschrift «Denkmal an Dorpat» oder «die in den letzten Zügen liegende Stadt, vorstellende 1) ihre gefährliche Krankheit oder elenden Zustand; 2) ihre Cur» &c. &c. — fordert der dorpater Pastor Staden neben der Wiedererrichtung der Universität, Befestigung der Stadt mit einer Ringmauer (nach V. Hehns Vermuthung wol zur strengeren Handhabung der Marktordnung), Wiederherstellung der Wasserverbindung zwischen Dorpat und Pernau, Befreiung von Einquartierung, Zoll und Accise auf eine gewisse Reihe von Jahren u. dgl. m. auch in dürren Worten die Aufhebung des Epiphanias-Jahrmarktes[1].

Erfreulicherweise ist dieser Forderung nie Nachdruck gegeben worden. Durch derartige künstliche Mittel wäre in der That nie und nimmer eine «Genesung» der «in den letzten Zügen liegenden Stadt» zuwege gebracht worden, vielmehr wäre der örtliche Kaufmannsstand nur noch mehr in sich verknöchert und der Handel in dumpfer Abgeschlossenheit und Trägheit in sich selbst versumpft. Dass nur durch eigene Kraft, durch grössere Rührigkeit und entwickelteren Unternehmungsgeist dauernde Abhilfe wider die auswärtige Concurrenz und das Stocken von Handel und Gewerbe geschaffen werden konnte, haben einsichtigere Männer bereits damals theilweise erkannt, und die Jetztzeit hat es durch die That bewiesen. Dem viel angefeindeten Jahrmarkte aber ist es sicherlich mit in erster Linie zu danken, dass die örtliche Kaufmannschaft, wenigstens einmal im Jahre, aus dem Schlummer des Althergebrachten gewaltsam aufgerüttelt und genöthigt wurde, aus den alten, durch Zunft- und Marktordnung sorgsam conservirten Geleisen ihres lässigen Gewohnheitshandelsbetriebes mehr und mehr herauszulenken, mit der Aussenwelt in nähere, wenn auch zunächst vielfach unliebsame Berührung zu treten und aus der Erkenntnis der eigenen Schwäche die Kraft zu grösserer Selbständigkeit und eigener Initiative zu gewinnen. «Während die Welt im Grossen,» schreibt V. Hehn in seiner bereits erwähnten Studie über Petersen, «die neuen Bahnen zu betreten anfing, die zu der wunderbaren Entfaltung von Reichthum und Macht im 19. Jahrhundert geführt

[1] V. Hehn in C. Petersen, Balt. Monatsschr., Bd. 2. 1860, S. 390.

haben, boten diese kleinen, mittelalterlich-zünftigen Inseln (die kleineren Städte Livlands) das unerfreuliche Bild einer in sich stockenden dumpfen Gewohnheit.» . . . Erfreulicherweise ist es damit nun anders geworden, und bereits im vorigen Jahrhundert hat es an einsichtigen Männern nicht gefehlt, welche die Heilung der Schäden dort suchten, wo sie in Wirklichkeit lag.

Aus der Zähigkeit des wider den Jahrmarkt geführten Kampfes lässt sich bereits darauf zurückschliessen, dass derselbe ungeachtet aller Anfeindungen und Chicanen in seiner Blüthe sich erfolgreich fortentwickelt habe. Und in der That fehlt es auch an sonstigen Hinweisen auf diese Annahme nicht. — Weitaus am zahlreichsten waren auf dem dorpater Jahrmarkte Rigas Kaufleute vertreten: sie konnten sich mit Recht als die unbestrittenen Führer der «fremden» Kaufleute und als die eigentlichen Beherrscher des dorpater Jahrmarkthandels ansehen. Neben ihnen sind aus dem Inlande zunächst revalsche und sodann «russische Kaufleute aus den benachbarten Städten»[1] zu nennen. Aber auch das Ausland hielt sich von dem dorpater Jahrmarkte nicht fern, und namentlich haben sich während einer Reihe von Jahren holländische Kaufleute regelmässig zum Jahrmarkte eingefunden[2]. Es ist dieses ein sprechender Beweis für die wachsende Bedeutung des dorpater Jahrmarkts, der darin seine weitere Erklärung findet, dass die auswärtigen Jahrmarktskaufleute, und voraussichtlich mit an erster Stelle die ausländischen, nicht nur durch den Absatz ihrer Waaren an die aus der Umgegend Dorpats um diese Zeit zusammenströmenden Kauflustigen ihren Vortheil fanden; vielmehr stellten sich auch aus nicht-livländischen Gebieten Käufer ein, namentlich aus Estland und vor allem aus den kernrussischen Gouvernements.

Die ausländischen Kaufleute scheinen um die Mitte des 18. Jahrhunderts so erfolgreich ihren Handel betrieben zu haben, dass sich bald eine mächtige Coalition wider sie bildete: gleich den inländischen auswärtigen Jahrmarktskaufleuten hatten sie nicht nur mit dem Uebelwollen der dorpater Kaufmannschaft zu kämpfen, sondern sie mussten auch den Kampf mit den mächtigen Jahrmarktskaufleuten von Riga aufnehmen, die ihren Absatz durch die ausländische Concurrenz empfindlich geschmälert sahen. Zum Jahre

[1] Sahmen, Nachrichten von Dorpat in «Sammlung russischer Geschichte», IX, 461.

[2] Livl. Jahrb. IV, Th. II. 555.

1753 registrirt Gadebusch in seinen «Livländischen Jahrbüchern[1]» die Notiz: «Die Rigischen fingen an, das Recht ausländischer Kaufleute, auf dem Dörpatischen Jahrmarkte ihre Waaren feil zu biethen, zu bestreiten. Der Rath zu Dörpat berief sich dieses Mal in seiner Antwort an den Rigischen Rath bloss auf seine Privilegien.» Mit diesem Bescheide gaben sich die rigaer Kaufleute jedoch keineswegs zufrieden: bereits im folgenden Jahre wurde «auf Anhalten der Rigischen Krämer-Compagnie» von der «Regierung» den ausländischen Kaufleuten verboten, auf dem Jahrmarkte zu Dorpat Waaren zu veräussern. Doch auch dieses Mal bestritt der Rath von Dorpat die Zulässigkeit eines solchen Verbotes, indem er der von den Rigensern geschehenen Berufung auf die Landesordnungen die «Privilegien der Könige von Polen» entgegensetzte: für die Stadt seien die in den Landesordnungen enthaltenen allgemeinen königlich-schwedischen Verfügungen niemals massgebend gewesen[2]. Thatsächlich scheint dieser Widerspruch des Rathes zu Gunsten der ausländischen Kaufleute nicht ohne praktischen Erfolg gewesen zu sein, denn bereits im Jahre 1756 wird wiederum des Besuches einiger Holländer auf dem dorpater Jahrmarkt erwähnt, was freilich nicht geringen Unwillen bei den rigaer Kaufleuten hervorruft. Die letzteren behaupteten, dass ausländische Kaufleute von dem dorpater Jahrmarkte *de facto* ausgeschlossen wären; daher ersuchten sie zunächst, ihnen den Verkauf von Waaren zu verbieten, und als solches abgeschlagen wurde, forderten sie gar, alle ausländischen Waaren mögen versiegelt und nach Riga transportirt werden — eine Forderung, die gleichfalls unberücksichtigt blieb, und zwar unter Berufung darauf, «dass die Frage noch nicht entschieden wäre, ob die Privilegien der Stadt oder die Landesordnungen gelten sollten». — Welche Lösung schliesslich diese Streitfrage gefunden, darüber schweigt die Ueberlieferung; gewiss scheint nur, dass die Ausländer trotz der warmen Vertretung ihrer Interessen durch den dorpater Rath sich thatsächlich von dem dorpater Jahrmarkte zurückgedrängt fühlten und den Besuch desselben aufgaben. Bereits um das Jahr 1765 notirt Bürgermeister Sahmen in seinen «Nachrichten von Dorpat[3]», dass der Jahrmarkt einst von vielen ausländischen Kaufleuten mit ihren Waaren besucht g e w e s e n sei, und Hupel schreibt ein Jahrzehnt später:

---

[1] Livl. Jahrb. IV, Th. II, 488. — [2] Livl. Jahrb. IV, Th. II, 507.
[3] Sammlung russischer Geschichte, IX, 461.

«Nur Rigische Kaufleute (dieses «nur» ist übrigens keinenfalls buchstäblich zu nehmen) besuchen den Dorpater Jahrmarkt und führen viele tausend Rubel mit sich weg, weil aus verschiedenen Kreisen, auch sogar aus Russland, sich Käufer einfinden[1].»

Bereits diese Zeit sollte auch darthun, dass, entgegen der viel verbreiteten und am crassesten vom Pastor Staden geltend gemachten Anschauung, das Aufblühen des Jahrmarkthandels noch keineswegs gleichbedeutend sei mit dem Niedergange des örtlichen Handelslebens. So begegnen wir gerade in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts einigen Andeutungen darauf, dass auch der örtliche Kaufmannsstand erstarkt sei. Einen Wink in dieser Richtung ertheilt zunächst der Umstand, dass in dieser Zeit Belästigungen und Anfeindungen der auswärtigen Jahrmarktskaufleute von Dorpat aus nicht mehr registrirt werden; sodann wird von verschiedenen Seiten[2] betont, dass während des Jahrmarkts auch die einheimischen Kaufleute für ihre Waaren guten Absatz fänden. Sehr bezeichnend ist, wie der einsichtige Hupel sich in dieser Angelegenheit äussert: «Man hat,» schreibt er[3] «gefragt, ob den Dörptschen Kaufleuten ein wahrer Vortheil erwachsen würde, wenn mit Ausschliessung aller anderen sie allein verkaufen dürften. Vielleicht möchten alsdann weit weniger Käufer kommen, wenigstens die aus Russland und Estland wegbleiben — es wäre denn, dass die dasigen Buden mit allen begehrigen Waaren und überhaupt reichlicher versehen würden. Auch jetzt finden die dasigen Kaufleute im Jahrmarkt guten Absatz: sie können ihre Waaren eben so wohlfeil verkaufen als die Rigischen, welche alles mit grossen Unkosten müssen hin- und das Uebriggebliebene wieder zurückführen. Inzwischen haben die letzten durch ein Vorurtheil bisher die meisten Abnehmer gefunden und daher schwere, theure Zeuge feil geboten, die der Dörptsche aus Furcht noch nicht wagen darf zu verschreiben.» In der That dürfte dieses fest eingewurzelte und auch in unseren Tagen nicht ganz ausgerottet gewesene «Vorurtheil» nahezu der ernstlichste Feind gewesen sein, den der r ü h r i g e dorpater Kaufmann bei der auswärtigen Concurrenz zu fürchten hatte — einer Concurrenz, welcher er bei umsichtiger und eifriger Geschäftsführung schon dank den äusseren Umständen

[1] Topograph. Nachr. I, 257.

[2] Sahmen a. a. O. 461 und Topogr. Nachr. I, 257 und II, 354—355.

[3] Topogr. Nachr. II, 355.

wie durch den ständigen Sitz am Orte, das geringere Risico, die Waaren unverkauft bleiben zu sehen, u. dgl. m., im grossen und ganzen stets hätte die Spitze bieten können.

Aus der nämlichen Zeit berichtet uns der mehrfach als Gewährsmann aufgeführte Hupel an der letzthin citirten Stelle von einem äusserst erfreulichen positiven Beweise für das erstarkte Selbstbewusstsein der dorpater Kaufmannschaft. Zu Beginn der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts erregte in Riga ein dorpater Kaufmann «eine grosse Verwunderung»: derselbe war mit seinem Waarenlager zum dortigen Jahrmarkte erschienen, hatte seine Bude aufgeschlagen und guten Absatz gefunden. «Noch nie vorher,» bemerkt Hupel dazu, «hatte diess ein Dorptscher Kaufmann gewagt»; und hält man die Thatsache, dass jetzt bereits ein Einheimischer aus dem kleinen Dorpat nach der grossen Handelsstadt Riga sich mit seinen Waaren mit Vortheil wagen durfte, den Zeiten entgegen, wo ein förmliches Verbot wider den Aufkauf der Jahrmarktswaaren durch die dorpater Kaufleute von Seiten des Rathes erfolgen musste, so spricht sich schon darin ein ausserordentlich erfreulicher Fortschritt des örtlichen Handelsgewerbes aus. — Um diese Zeit zählte Dorpat bei nur etwa 3300 Einwohnern bereits über 50 deutsche Kaufleute und «noch eine Menge russischer[1]». Die furchtbaren Brände in den Jahren 1755 und 1775, vor allem der letztere, welcher 400 Wohnhäuser in Asche legte, haben die Entwickelung Dorpats aufhalten, aber nicht verhindern können: mächtig begann es seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts in der kleinen Landstadt sich zu regen, die als Sitz der Landesuniversität sich alsbald zu rascher Blüthe entfalten sollte.

Ehe wir uns vom 18. Jahrhundert verabschieden, sei noch, allerdings auf Grund nur spärlichen Materials, des allgemeinen Charakters gedacht, welchen Dorpat während des Jahrmarkts hatte. Es war eine Festzeit voll bunten Lebens und Treibens, geschäftigen Verkehrs und zahlreicher Lustbarkeiten. Von nah und fern strömten die Jahrmarktsgäste zusammen: es galt die Producte des Landes in klingende Münze umzusetzen, sich mit den verschiedenen Luxus- und Consumartikeln wo möglich für das ganze Jahr zu versorgen und nicht zuletzt, die Freuden und die bunte Faschingsherrlichkeit des Prinzen Jahrmarkt in vollen Zügen zu geniessen.

[1] Topogr. Nachr. I, 256.

— Und lange vorher bereits hatten sich nicht nur die Kaufleute, sondern auch die guten Bürger Dorpats auf diese Zeit gerüstet; vor allem hatten sie «Quartier zu machen» gehabt für die mit ihren Schätzen anreisenden Kaufleute, dann aber auch für die mit Kind und Kegel herüberpilgernden landischen Gäste. Hotels nach heutigen Begriffen gab es damals überhaupt noch nicht; es war, wie Hupel berichtet[1], damals nur e i n «Wirthshaus» in Dorpat vorhanden, und so mussten alle, welche dort nicht Aufnahme fanden, d. h. alle, bis auf vielleicht ein Dutzend Personen, bei guten Freunden oder gegen eine Miethzahlung bei den Bürgern «herbergen», für welche letzteren dieses Beherbergen eine willkommene Nebeneinnahme bildete.

Vor allem war es der Adel, der sich in Schaaren zum Jahrmarkte in Dorpat einfand und sich hier ein von rauschenden Festlichkeiten ausgefülltes Rendezvous gab. Sehr anschaulich zeichnet der eifrige Humanitätsvorkämpfer, Pastor H. J. v. Jannau zu Lais, in seinem vor etwas mehr denn 100 Jahren erschienenen livländischen Zeitbilde «Sitten und Zeit, ein Memorial an Lief- und Estlands Väter[2]», den gesellschaftlichen Charakter des Jahrmarktlebens in Dorpat. Nachdem er der grossen, in Riga üblichen «Redouten und Maskeraden» erwähnt hat, fährt er fort: «Allein kein Ort gleicht dem kleinen Dörpat in der Jahrmarktszeit. Man kömmt alsdann aus allen vier Theilen von Livland zusammen wie zu der Leipziger Messe und geniesst die Freuden der Redouten für das ganze Jahr. Jedoch ist es sehr sonderbar, dass eben die kälteste Winterzeit dem Blute des Dörptschen Adels die schärfste Circulation zu geben scheint: nie fand ich unadeliche Dames in ihren Redouten und auch sehr selten Chapeaux. Das ist wahr, Freiheit, Aufwand und Politesse herrschet dort in einem hohen Grade: man ist fröhlich, fröhlicher als an Freudenfesten. Aber eben daher kann ich mir die Zurückhaltung des sonst so sehr polirten Dörptschen Adels nicht erklären. Wollen sie trotz den Bienen eine Schwärmezeit haben oder — ich weiss nicht was?» Gelegentlich der hier gegeisselten Exclusivität des Adels sei bemerkt, dass Jannau, gleich wie er es hier in seinen Tadel einfliessen lässt, so noch wenige Seiten vorher rühmend gerade hervorhebt, dass der Adel im Dorpatschen und Pernauschen Kreise, wo die «Industrie» in grösster Blüthe stehe, weniger streng als anderwärts an

[1] Topogr. Nachr. I, 259. — [2] Riga, J. F. Hartknoch, 1781, S. 111.

Standesvorurtheilen festhalte. «Im Dörptschen», meint er, «blüht der Kaufmannsgeist in vollem Flor. Man schätzt hier den Mann als Mann, denn man sieht immer auf seinen Beutel zurück. Daher ist hier würklich Artigkeit und Politesse, wenig Adelswahn und mehrere Bildung. Sie mischen sich auch hier mit dem verständigen Unadelichen durch Gesellschaften, Umgang und Heiraten und lernen also den Menschenverstand recht schätzen. Freilich weiss man sich auch gelegentlich zu fühlen; aber man beschreibt das Herz, wie der Kaufmann den Einkaufspreis — mit Buchstaben, die niemand kennt». — Im übrigen hat sich der von Jannau vor 100 Jahren gekennzeichnete Jahrmarktscharakter bis über die Mitte unseres Jahrhunderts im grossen und ganzen forterhalten.

— — — Wir überspringen die nun folgenden Jahrzehnte und wenden uns den 30er Jahren unseres Seculums zu, von wo ab uns zur Verfolgung der Entwickelung des Jahrmarktshandels ein reichhaltigeres Material, als es uns bisher zu Gebote gestanden hat, zufliesst. — Voller war in dieser Zwischenzeit das materielle und vor allem das geistige Leben Dorpats erblüht: aus der Asche, in welche Dorpat durch die grosse Feuersbrunst im Jahre 1775 gesunken, hatte sich zu Beginn des neuen Jahrhunderts die Universität erhoben und wetteifernd strebte mit der erwachenden geistigen Regsamkeit des neuen «Embach-Athen» auch das commercielle Leben aufwärts. Von 3534 Einwohnern im Jahre 1802 war die Bevölkerung Dorpats in den nächsten 25 Jahren auf über die Hälfte, nämlich 8590 Einwohner gestiegen[1]) und in der Mitte der 30er Jahre zählte Dorpat bereits ca. 12,000 Einwohner, darunter 472 Personen, die zum Kaufmannsstande, 2710, die zu den Bürgern und Beisassen und über 1100, die zu den Zünftigen zählten[2]. Auch Fabriken begannen in Dorpat und dessen Umgegend zu erstehen: anno 1835 gab es innerhalb des Dorpatschen Ordnungsgerichtsbezirks 2 Leder-, eine Tabak- und eine Kachelfabrik (zu Rathshof), die zusammen 40—50 Arbeiter beschäftigten[3]. Wenige Jahre hernach hielt auch die mächtigste moderne Grossmacht, der Dampf, ihren Einzug in die Embachstadt: am 11. September 1838 ward der Grundstein zu dem Gebäude gelegt, in welchem Dorpats erste Dampfmaschine Aufstellung finden sollte — der Grundstein zu der inzwischen eingegangenen grossen Schrammschen Tuch-

[1] Die kais. Univers. zu Dorpat 25 Jahre nach ihrer Gründung, Dorpat 1827.
[2] Inland, Jg. 1839, 23—24. — [3] Inland, Jg. 1836, 555.

fabrik[1]. Um diese Zeit (1838) gab es 80 Kaufläden in Dorpat, darunter 43 mit Colonial- und Droguenwaaren und 21 mit Manufacturwaaren; ferner 11 Gasthäuser und Tracteurs, 3 Conditoreien, 1 Weinkeller &c. &c. — Hand in Hand mit dem Aufschwunge des städtischen Handels- und Verkehrslebens ging die Entwickelung des Handels mit den Producten des Landes; namentlich wurde Dorpat schon um jene Zeit ein Centralpunkt für den Flachshandel: damals bereits wurde in Dorpat für ca. 70,000 Rbl. S. Flachs aufgekauft, welche Ziffer einerseits im Hinblick auf den damals sehr viel höheren Werth des Geldes, andererseits unter Berücksichtigung des damals noch verhältnismässig schwach entwickelten Flachsbaues als eine recht respectable bezeichnet werden darf[2].

Und in dieser Zeit allgemeinen Aufschwunges und gesteigerter Regsamkeit auf geistigem und gewerblichem Gebiete entfaltete sich auch der Jahrmarkt zu voller Blüthe: es war nach den napoleonischen Kriegen wol das eigentliche «Goldene Zeitalter» für ihn angebrochen. Zunehmende Sicherheit des Verkehrs, fester Rechtsschutz, allmähliches Steigen des Reichthums im Lande und — die fortdauernde Nichtentwickelung der Communicationsmittel waren wol die hauptsächlichsten Hebel zur Förderung des Jahrmarkts.

A. Hasselblatt.

Zu berichtigen: S. 3 Z. 5 l. garder st. gaider.

[1] Inland, Jg. 1838, 619. — [2] Inland, Jg. 1839, 101 ff.

Von der Censur gestattet. Reval, den 29. December 1883.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Der Jahrmarkt in Dorpat.

Ein culturgeschichtlicher Nekrolog.

II.

Für die Verfolgung des Ganges des Jahrmarkthandels seit den 30er Jahren unseres Jahrhunderts haben wir ein, auf den ersten Blick ausserordentlich werthvolles, stetig fortlaufendes Material[1]. Seit dem J. 1832 bis zur Einführung der neuen Städteordnung im J. 1878 wurden nämlich auf Vorschrift des Ministeriums des Inneren regelmässige officielle Erhebungen über den Werth der gesammten auswärtigen Jahrmarktzufuhr, den Werth der abgesetzten, resp. unverkauft gebliebenen Waaren und endlich über den Betrag der Miethgelder für die von den auswärtigen Jahrmarkthändlern eingenommenen Verkaufslocale veranstaltet. In den in Rede stehenden Tabellen wurden zunächst alle angeführten Waaren in zwei Hauptkategorien getheilt — in «Russische» einerseits und «Europäische» oder, ihrem vollen Titel nach, «ausländische, Europäische und Colonial-Waaren» andererseits; diese wiederum werden nach gewissen Hauptgattungen — Baumwoll-, Seiden-, Woll-, Rauch-, Colonialwaaren &c. weiter zerlegt und wird dazu der angebliche Werth der Anfuhr und des Absatzes in Banco-, dann lediglich in Silberrubeln beigefügt.

Für die Feststellung des Umsatzes auf dem Jahrmarkte und damit für dessen Entwickelung und Bedeutung für das örtliche

[1] Dasselbe ist mit geringen Ausnahmen in den betreffenden Jahrgängen des «Inlandes» und nach dem Eingehen dieses Organs, freilich nicht mit der gleichen Regelmässigkeit, in der «Dörptschen» und «Neuen Dörptschen Zeitung» publicirt worden. Statt jedesmaliger besonderer Citate sei für die nachfolgenden Daten im allgemeinen auf diese Quellen verwiesen.

Leben wären nun diese Daten über den Preis der angeführten, resp. abgesetzten Waaren von unschätzbarem Werthe, wenn sie wirklich vollkommen der Sachlage entsprächen. Schon bald genug aber werden gegründete Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Daten laut; dieselben stützten sich lediglich auf die willkürlichen Angaben der angereisten Kaufleute und wurden von diesen allem Anscheine nach nicht nur sehr oberflächlich «nach Augenmass», sondern meist wol auch sehr tendenziös gegeben; im übrigen waren sie völlig uncontrolirbar. Das Tendenziöse dürfte namentlich bei den Angaben über den Werth der abgesetzten Waaren eine wichtige Rolle gespielt haben, indem die diesbezüglichen Ausweise viel zu niedrige Werthe geliefert haben mögen: der Jahrmarktkaufmann liebte es, stets über die «schlechten Zeiten» zu klagen; das Publicum sollte wo möglich daran glauben, dass er stets nur mit Verlust den Jahrmarkt besuche und seine in ihrer Vorzüglichkeit verkannten Waaren zu wahren Spottpreisen ablasse; sodann hatten die Jahrmarktgäste ein Interesse daran, ihre Handelsumsätze als möglichst geringfügige darzustellen, um nicht die Misgunst und den Neid der einheimischen Kaufleute weiter anzustacheln, um nicht zu einer Steigerung der Jahrmarktmiethen für die Verkaufslocale und Absteigequartiere zu ermuthigen oder gar eine Erhöhung der Jahrmarktgebühren zu provociren. Dagegen musste es für das Renommé der Jahrmarktkaufleute vortheilhaft erscheinen, ihr Lager als ein möglichst stattliches und reiches hinzustellen und dem entsprechend den Werth der angeführten Waaren eher zu hoch als zu niedrig anzugeben. Nach den officiellen Listen ergiebt sich daher denn auch stets ein äusserst ungünstiges Verhältnis zwischen dem Werthe der Waarenzufuhr und dem des Waarenabsatzes: meist wird danach nur etwa der dritte Theil der angeführten Waaren wirklich verkauft, mitunter nicht einmal so viel und in den günstig verlaufenden Jahrmärkten nur wenig darüber, so dass also der den dorpater Jahrmarkt besuchende auswärtige Kaufmann in der Regel zwei Drittel seiner Waaren unverrichteter Dinge hätte zurückkarren müssen, wenn, was eben sehr zu bezweifeln ist, die sog. officiellen Angaben auf Wahrheit beruhten. — Obgleich unter solchen Umständen den Tabellen über den Preis der Anfuhr und des Absatzes ein absoluter Werth gar nicht beizulegen ist, dieselben vielmehr hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit für mehr oder weniger «illusorisch» zu erachten sind, ist ihnen gleichwol, namentlich für die ältere Zeit, keineswegs

jede Bedeutung abzusprechen. Ein Vergleich der beigebrachten Ziffern unter einander ist in gewissen Grenzen immerhin nicht ohne Interesse und dazu darf man einigen Nebenangaben, auf die wir später zurückkommen werden, selbst einen gewissen absoluten Werth zugestehen.

Für das Jahr 1832 — das erste, in welchem derartige Erhebungen veranstaltet wurden — ward die auswärtige Jahrmarktzufuhr auf nahezu 600000 Rbl. Bco. oder über 165000 Rbl. S. bemessen; dieselbe steigt im folgenden Jahre auf 182060 Rbl. S., um dann bis zum J. 1837 sich stetig zu ermässigen und im letzten Jahre bei nur 138900 Rbl. S., der niedrigsten überhaupt anzutreffenden Ziffer, anzulangen. Mit einigen Schwankungen erreicht dann im J. 1841 die Zufuhr das ansehnliche Maximum von 209150 Rbl., welches erst vom J. 1847 mit nahezu 213000 Rbl. übertroffen wird. In den 50er Jahren wird die Zufuhr in der Regel auf über 250000 Rbl. angegeben, um nach einem vorübergehenden Rückschlage während des Krimkrieges und unmittelbar nach ihm in den J. 1859—1862 auf Grund der officiellen Ziffern ihren Höhepunkt zu erreichen: das erstgenannte Jahr setzt mit einer Zufuhr im angeblichen Werthe von 434000 Rbl. ein, das folgende Jahr weist eine Zufuhr von über 580000 Rbl., das Jahr 1861 gar eine solche im enormen Werthe von 763770 Rbl. auf, wonach im J. 1862 die Zufuhr auf 485930 Rbl. und dann immer tiefer herabsinkt. Seit jenem Jahre ist die Waarenzufuhr — mit einer einzigen, ganz isolirt dastehenden Ausnahme im J. 1875 (436400 Rbl.) — unter der Ziffer 400000 zurückgeblieben, mitunter selbst unter 300000 Rbl. gefallen. Wie aus dieser Uebersicht erhellt, müsste das J. 1861 mit seiner angeblichen Waarenzufuhr von 763770 Rbl. und einem angeblichen Absatze von ca. 200000 als der Gipfelpunkt der dorpater Jahrmarktherrlichkeit zu bezeichnen sein. Nach der durch den Krimkrieg und das strenge nikolaitische Regiment bedingten Stockung flackerte eben damals das sociale und commercielle Leben des Reiches verheissungsvoll auf, und hierauf dürfte neben localen Ursachen wol in erster Linie auch die abnorme Steigerung des dorpater Jahrmarkthandels zurückzuführen sein. Allerdings ist hierbei — ganz abgesehen von der Zuverlässigkeit der Zifferangaben — zu betonen, dass diese Steigerung zum grossen Theile eine rein scheinbare ist; selbst wenn die Angaben über den Werth der Jahrmarktzufuhr bis auf den Kopeken genau wären, erschiene die Annahme, dass der Jahrmarkt von 1861 mit seinen

über 760000 Rbl. eine mehr als dreimal grössere Zufuhr wie diejenige vom J. 1841 mit seiner Waarenzufuhr von nur 209150 Rbl. gehabt habe, als eine durchaus falsche. Der Rubel war nicht mehr derselbe, wie vor zwanzig Jahren, und vor allem war er durch den Krimkrieg colossal entwerthet worden, so dass er 1841 wol doppelt so viel gelten mochte als 1861. Zieht man weiter in Betracht, dass Dorpat in diesem Zeitraum um etwa 5000 Einwohner gewachsen war und der Wohlstand auf dem flachen Lande sich merklich gehoben hatte, so erscheint es immer noch zweifelhaft, ob verhältnismässig der Jahrmarkt vom J. 1861 eine viel grössere locale Bedeutung gehabt habe als etwa der vom J. 1841.

Nicht ganz ohne Interesse sind die den Angaben über den Werth der Zufuhr und des Absatzes gelegentlich beigefügten Daten über die Höhe der Miethe der Jahrmarktlocale, d. i. derjenigen Räumlichkeiten, welche die auswärtigen Kaufleute zum Verkaufe ihrer Waaren bezogen; leider liegen uns jedoch nur bis zum Jahre 1858 derartige Daten vor. In den J. 1832—1835 schwanken die Miethgelder zwischen 2000 und 2350 Rbl., erreichen 1836 mit 1510 Rbl. ihren tiefsten Stand, steigen dann bis 1841 auf 4154 Rbl., um hierauf bis zum J. 1858 sich mehrentheils um die Ziffer 4000 zu bewegen.

Den dorpater Jahrmarkthandel von Jahr zu Jahr statistisch verfolgen und darstellen zu wollen, ist im übrigen eine kaum lösbare Aufgabe — nicht nur wegen der Unzuverlässigkeit des vorhandenen Materials, wegen des schwankenden Rubelwerthes u. dgl. m., sondern auch wegen rein äusserlicher und in ihrer Wirkung gar nicht abschätzbarer Momente, welche für den Gang der Geschäfte — ganz abgesehen von der Tendenz des Jahrmarkthandels, d. i. dem Triebe zur Beschickung desselben mit Waaren und der Kauflust des Publicums — die grössten Schwankungen mit sich brachten. Ueber das Wohl und Wehe des jedesmaligen Jahrmarkts entschieden vor allem mit kaum zu beschränkender Willkür Weg und Wetter. Ihrer Herrschaft waren alle in gleichem Masse unterworfen und niemand konnte sich diesem Scepter entziehen: Weg und Wetter waren massgebend für die Zufuhr der Jahrmarktwaaren wie für die der landischen Producte, resp. einen flüssigen Geldmarkt; sie wirkten eben so empfindlich auf den Zudrang der auswärtigen Kaufleute und der fremden «Künstler» wie auf den des kauflustigen Publicums zurück. Eine gute Winterbahn war

eine der ersten Voraussetzungen für den befriedigenden Verlauf des Jahrmarkts, und umgekehrt zog der Mangel einer solchen fast jedes Mal einen äusserst flauen Gang der Geschäfte nach sich. So war es in den J. 1842 und 1843 der Fall: während im J. 1841 nicht weniger als 92 auswärtige Kaufleute zur Messe erschienen waren, reducirte sich die Zahl derselben im folgenden Jahre auf 69, und im J. 1843, wo nach heftigen Regengüssen im November- und Decembermonat im Januar schwere Kahlfröste eingetreten waren, sank der Betrag der Miethgelder für die Jahrmarktlocale von 4154 Rbl. im J. 1841 und 3393 Rbl. im J. 1842 auf nur 1836 Rbl., also auf weniger als noch einmal so wenig, wie im erstgenannten Jahre. Die schlechtesten Jahre sind in dieser Beziehung die J. 1843, 1853 und 1863. Im J. 1853 giebt es am Neujahrstage Regen, seit dem 5. Januar aber strenge Winterkälte, worauf «ein wenig Bahn» eintritt, was dem Jahrmarkte nicht wenig zu gute kommt. Im J. 1863 giebt es keine Bahn und gleichzeitig «herrscht überall Geldmangel»: während pro 1861 die Zufuhr sich angeblich auf über 760000 Rbl. belief, war sie anno 1863 um mehr als die Hälfte, nämlich auf angeblich nur 374000 Rbl., zurückgegangen. Auch in dem erstgenannten, so reich beschickten Jahrmarkte spielte übrigens die Witterung den Kaufleuten, namentlich den Kleinhändlern, einen argen Streich: es herrschte eine so strenge Kälte (bis — 26 Grad R.), dass mehrere Krämer, welche auf offenen Tischen feil hielten, die Flucht ergriffen und ihre Posten verliessen. «Man muss schon so,» bemerkt der Chronist des «Inlandes» hierzu, «die Ausdauer bewundern, mit der sie einer stillen Kälte von 18—20 Grad Tage lang trotzen, ohne gerade durch das Gedränge der Käufer warm gehalten zu werden».

Ausser der Witterung gab es noch eine Reihe anderer äusserer Umstände, welche auf den Verlauf des Jahrmarkts ungünstig zurückwirkten, so die Kriege, die politische Atmosphäre, der Ausfall der Ernte und andere für sich dastehende Vorkommnisse im provinziellen Leben. Eine schwere Zeit war in der Mitte der 40er Jahre für Livland angebrochen; wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir über den Jahrmarkt des J. 1846 im «Inlande» lesen: «Theilnahmlos, mäuschenstill, gedrückt verläuft der Jahrmarkt . . . Wir tragen die schweren Zeiten nicht so leicht, wie die Dessort und Bagdahn (eine bekannte Athletin und ein Athlet, die während früherer Jahrmärkte ihre Künste producirt hatten) ihre 1800 Pfund.» — Ein anderes Mal ist es wieder der

zu Beginn des Februarmonats einberufene livländische Landtag, welcher den Jahrmarkt ungünstig beeinflusst und ihm viele der Hauptabnehmer, der Landadeligen, entzieht.

Zu den Mittheilungen von verhältnismässig grösstem Werthe, welche uns die vielerwähnten «officiellen» Tabellen über den Jahrmarkthandel bieten, gehören ohne Zweifel die leider uns nicht ganz vollständig vorliegenden Daten über die Zahl der angereisten Kaufleute. Obgleich, wie wir bald sehen werden, zwischen Kaufmann und Kaufmann ein grosser Unterschied besteht. ist doch schon die blosse Zahl der angereisten Kaufleute am ehesten geeignet, uns eine greifbare Vorstellung von der Bedeutung des Jahrmarkts und seiner Entfaltung zu geben. In Folge der oben angedeuteten mannigfachen äusseren Umstände, welche den Jahrmarkt beeinflussten, sind die diesbezüglichen Ziffern selbstredend recht schwankende, doch lässt sich in der ganzen Reihe derselben eine sehr bestimmte Tendenz nicht verkennen. Für 1837 finden wir 79 auswärtige Jahrmarktkaufleute, darunter nicht einen einzigen Juden, verzeichnet; nicht ohne einige Schwankungen steigt diese Zahl im J. 1845 auf über 100, hält sich auch im folgenden Jahre noch nahe an 100 und sinkt dann auf unter 90 zurück, indem nach den uns vorliegenden Daten nur noch die J. 1854 (94 Kaufleute) und 1861 (91 Kaufleute) diese Dekade übersteigen; 1864 sind bereits nur 53 auswärtige Kaufleute erschienen und während der nächsten Jahre wird nur mit Mühe die Ziffer von 60 behauptet; 1869 dagegen finden wir nur noch 47, im J. 1870 nur noch 32 und nachdem das J. 1872 sich nochmals zu 50 Kaufleuten aufgeschwungen, sind pro 1875 nur noch 28 auswärtige Kaufleute; von denen dazu weitaus die Mehrzahl aus Juden besteht, zu verzeichnen. Während also die Einwohnerzahl Dorpats sich seit dem J. 1837 bis zum J. 1875 mehr als verdoppelt hatte, war die Zahl der auswärtigen Jahrmarktkaufleute in demselben Zeitraum etwa um das Dreifache zurückgegangen. Schon in diesen nackten Ziffern ist in ausgesprochenster Weise der Verfall des dorpater Jahrmarkts documentirt. Welche Bedeutung aber das Erscheinen von 80 auswärtigen Kaufleuten im J. 1837 haben musste, tritt klar zu Tage, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Dorpat um diese Zeit an eigenen ständigen Kaufläden nur 65 zählte[1], dass somit die Zahl der zum Jahrmarkte angereisten fremden Kaufleute die der ein-

[1] Inland, Jg. 1836. S. 724—725.

heimischen beträchtlich überstieg; es erscheint danach recht begreiflich, dass die letzteren sich in der Jahrmarktzeit damals arg an die Wand gedrückt fühlen mochten. Zwar vermögen wir für die letzten Jahre keine bestimmten Ziffern aufzuführen, da, wie erwähnt, die Jahrmarktstatistik nur bis zum Jahre 1878 fortgeführt worden ist; die Zahl der angereisten fremden Kaufleute dürfte aber schwerlich die Ziffer 20 übersteigen, und diese verschwinden, zumal es überwiegend Kleinhändler sind, völlig in der Masse der einheimischen Kaufmannschaft.

In noch viel grellerem Lichte aber tritt uns der gänzliche Niedergang des «deutschen» Marktes vor Augen, wenn wir die Herkunft und den Charakter der angereisten Jahrmarktkaufleute von Einst und Jetzt mit einander vergleichen. Im 18. Jahrhundert hatte es geheissen, dass der auswärtige Kaufmann es wagen könne, theurere und kostbarere Waaren dem Publicum feil zu bieten als der einheimische, welcher Gefahr laufe, die Waaren nicht an den Mann bringen zu können; wer daher etwas recht Renommirtes, Gutes und Modernes erstehen wollte, wandte sich an den auswärtigen Jahrmarktkaufmann, vor allem an den rigischen. Heute verhält es sich gerade umgekehrt: die auswärtigen Kaufleute wagen es nicht mehr, mit theureren Waaren die Winterfahrt nach Dorpat anzutreten, und wer einen soliden und grösseren Einkauf machen will, wendet sich auch in der Jahrmarktzeit nicht etwa an den auswärtigen, sondern an den einheimischen Kaufmann.

Dazu ist das einigermassen internationale Gepräge, welches der Jahrmarkt in früheren Zeiten trug, gewichen und hat einem immer gleichförmigeren Aussehen Platz gemacht. Zwar war das Ausland durch die Eifersucht Rigas, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einen vollen Sieg davongetragen, vom dorpater Jahrmarkte fast völlig zurückgedrängt worden, indem wir ausländischen Kaufleuten fortan nur sehr vereinzelt — im J. 1860 je einem Kaufmann aus Innsbruck und Sachsen-Altenburg, 1861 einem solchen aus Darmstadt, 1863 einem aus Nancy &c. — hierselbst begegnen; dafür aber war Russland von der Dünamündung bis Nishni-Nowgorod und den Kaukasus vertreten; auch Bucharen und Perser tauchen auf und ebenso treffen, wenngleich nicht regelmässig, so doch auch nicht allzu selten, aus Polen und Finland Marktkaufleute ein.

Wie im 18. Jahrhundert, so dominirten auch in der Folgezeit, so lange noch von einer Blüthe des Jahrmarkts die Rede sein

konnte, im grossen und ganzen die Kaufleute Rigas: sie waren, mit den Vertretern anderer Städte verglichen, nicht nur die zahlreichsten, sondern auch die vornehmsten feilbietenden Jahrmarktgäste. Freilich vermochten sie nicht mehr unumschränkt und Jahr um Jahr die dorpater Messe zu beherrschen, sondern mussten vielmehr häufig ihren russischen Collegen vom Newa- und Wolgastrande den Vorrang abtreten. Namentlich ist dieses in den 40er Jahren der Fall gewesen; so finden wir im J. 1840 unter den 74 fremden Kaufleuten nicht weniger als 50 russische, namentlich aus St. Petersburg, und pro 1842 finden wir verzeichnet: aus St. Petersburg 20, aus Riga 12, Reval 11, Moskau 5, Nowgorod 2, Werro, Mitau, Jaroslaw, Wilna, Olschewsk, Porchow und Orschewo je 1 und ausserdem 12 mit Kleinigkeiten handelnde Russen. So bestand in diesem Jahre der weitaus grössere Theil der Jahrmarktkaufleute aus Russen; «die bedeutenderen Magazine aber», fügt der Chronist nach Constatirung dieser Thatsache hinzu, «hatten die Deutschen.» — In den 50er Jahren bessert sich dieses Verhältnis äusserlich sehr wesentlich zu gunsten der Rigenser; so erscheinen anno 1852 von den 89 Jahrmarktkaufleuten 24 aus Riga und 21 aus St. Petersburg, anno 1853 bei der gleichen Gesammtzahl 21 aus Riga und 21 aus St. Petersburg, anno 1854 bei 94 Jahrmarktkaufleuten 32 aus Riga und nur 19 aus St. Petersburg, anno 1859 22 aus Riga und 18 aus St. Petersburg, anno 1862 24 aus Riga und 15 aus St. Petersburg. — Um das Bild, welches die Jahrmarktkaufmannschaft im Vergleiche mit dem Jahre 1842 zehn Jahre später bot, zu vervollständigen, fügen wir pro 1852 noch die entsprechenden detaillirten Angaben hinzu. Es besuchten im genannten Jahre die dorpater Messe: aus Riga 24, aus St. Petersburg 21, Reval und Moskau je 9, Pleskau 8, Mitau 4, Pernau, Jaroslaw, Twer und Nowgorod je 2 Kaufleute, aus Werro, Helsingfors, Toropez, Tula und Wilna je 1 Kaufmann und 1 Drechsler vom Lande. Die nämlichen Städte finden wir fast alle auch im folgenden Jahre vertreten, wo auch Twer, Wladimir und Nishni-Nowgorod je einen Kaufmann nach Dorpat entsenden und sich mehrere Bucharen «mit ausgezeichneten Waaren» einfinden. Weitere zehn Jahre später, also im J. 1862, begegnen wir auswärtigen Jahrmarktgästen: aus Riga 24, St. Petersburg 15, Reval 6, Pernau 4, Pleskau und Mitau je 2, Werro, Windau, Wesenberg, Moskau, Wladimir, Nowgorod, Jaroslaw und Wologda je 1.

Trotz dieser recht ansehnlichen Anzahl verschiedener Ort-

schaften, welche im Jahre 1862 auf dem dorpater Jahrmarkte repräsentirt waren, hatte die auswärtige Jahrmarktkaufmannschaft doch bereits eine wesentlich andere Physiognomie gewonnen als ehedem: sie trug bereits einen sehr ausgesprochen «orientalischen» Zug an sich, und vor allem scheint gerade das westlichste und bedeutendste Handelsemporium für die Beschickung des Jahrmarkts, nämlich Riga, am meisten zu diesem Resultate beigetragen zu haben. Von Riga aus stellten sich zuerst in grösserer Anzahl die Juden zur Messe ein und die einstigen alten rigaer Firmen wurden mehr und mehr durch jüdische Krämer, die «Kaufleute» durch «Speculanten» ersetzt. — Vor etwas mehr denn 100 Jahren, anno 1764, liessen sich die ersten 20 Juden in Riga nieder und vorab stieg nur langsam ihre Zahl, indem es noch im J. 1828 in ganz Livland nur 256, meist in Riga angesiedelte männliche Juden gab, während in Estland den Juden noch auf Jahre überhaupt der ständige Aufenthalt untersagt war. Doch schon im J. 1835 ist die Zahl der männlichen Juden in Livland auf 532, also mehr als das Dòppelte gestiegen[1], und bereits beginnen sie in der Handelswelt eine zunächst freilich nur sehr unbedeutende und von niemand beneidete Rolle zu spielen. Um diese Zeit mögen sie auch den dorpater Jahrmarkt zu beschicken begonnen haben, worauf u. a. die für das J. 1837 registrirte Notiz hinweist, dass dieser Jahrmarkt — augenscheinlich ausnahmsweise — von Juden gar nicht besucht gewesen sei; ähnlich meldet der Chronist des «Inlandes» zum Jahrmarkte von 1841: «Schon seit ein paar Jahren sind die rigischen und schlockschen Juden ausgeblieben, die sich sonst in ziemlicher Zahl sehen liessen» — worauf vielleicht theilweise die an seinem Orte constatirte schwache Vertretung Rigas auf dem Jahrmarkte in den 40er Jahren zurückzuführen ist; unzweifelhaft aber lieferten die Juden zu den seit den 50er Jahren wiederum am zahlreichsten unter allen Jahrmarktkaufleuten vertretenen Rigensern ein sehr namhaftes Contingent. Bald beginnen sich die Folgen der Verstärkung des jüdischen Elements auf der dorpater Messe fühlbar zu machen; schon 1856 wird geklagt: «der herangereisten Kaufleute giebt es wenig, wenngleich der Schacherer viel», und im folgenden Jahre wiederholt sich diese Klage, indem «der solideren Kaufleute nur wenige angereist seien, dagegen eine grosse Zahl von kleinen Händlern, die durch mittelmässige,

[1] Inland, Jg. 1836, S. 763—764.

aber billige Waaren die Mehrzahl des Publicums anlocke und den reichhaltigeren alten Handlungen Abbruch thue.» Für das sodann folgende 1858. Jahr wird im «Inlande» constatirt, Dorpat erinnere während der Jahrmarktzeit stark an den «Orient»; zahlreiche Armenier hätten sich eingefunden und «auch Riga sendet uns vorzugsweise Neophytenphysiognomien; so ist der Sitz der alten Hansa in Gefahr für jüdisch gehalten zu werden.» Diese Orientalisirung des dorpater Jahrmarkts machte von Jahr zu Jahr weitere reissende Fortschritte und bereits in der Mitte der 60er Jahre ist die Bezeichnung «deutscher» Markt eine historische Reminiscenz, welcher die reale Basis völlig entzogen worden: die Verkäufer wenigstens sind fast ausschliesslich Nationalrussen und allenfalls Armenier, vor allem aber getaufte oder ungetaufte Kinder Israels. Aus dem «deutschen» Markte war ein jüdisch-russischer geworden, so weit das diesbezügliche Epitheton die Nationalität der Verkäufer zu bezeichnen bestimmt ist. — Dem entsprechend verwandelten sich auch die Usancen des Handelsbetriebes, die, um uns etwas derb auszudrücken, einen immer marktschreierischeren Charakter annahmen: es «regnet», namentlich in den beiden letzten Marktwochen «Ankündigungen», «aus denen sich unsere Schuljugend wenigstens auf ein Jahr mit Löschblättern versorgt»; «Ausverkaufe» werden angepriesen, die Händler bieten unter den lockendsten Vorspiegelungen ihre Waaren zu 10, ja 25 Procent unter dem «Einkaufspreise» feil. «Klappern gehört zum Handwerk» — hat es zwar stets beim Jahrmarkthandel geheissen; die Reclame war jedoch in früheren Zeiten mit ungleich mehr Anstand und Verschämtheit in Scene gesetzt worden, und durchaus tonangebend waren diejenigen Firmen gewesen, welche auch in der Anpreisung ihrer Waaren auf die Würde ihres Berufes hielten.

Mit den Händlern hatte sich selbstredend auch der Charakter der Jahrmarktwaaren geändert; Waarengattungen, welche einst auf dem ersten Plane gestanden hatten, mussten immer mehr in das Hintertreffen rücken, einzelne Branchen verschwanden nahezu völlig und in den Vordergrund drängten sich solche, welche früher nur eine sehr bescheidene Stellung im Jahrmarkthandel sich zu erringen vermocht hatten. Wer mit der gegenwärtigen Physiognomie des Jahrmarkts einigermassen vertraut ist, wird schon durch die kurze Notiz, dass im Jahre 1840 von den 74 erschienenen auswärtigen Kaufleuten nur etwa der dritte Theil «mit unbedeutendem Kram auf Tischen und unter Zelten ausstand,» über die

inzwischen vollzogene Wandelung belehrt sein. Unter den angeführten Waaren standen während der Blüthezeit des dorpater Jahrmarkts an erster Stelle die Baumwollwaaren. Beispielsweise gelangten im J. 1842 von der gesammten Waarenzufuhr im Betrage von 195600 Rbl. Baumwollwaaren für 48700 Rbl., also ein Viertel der ganzen Zufuhr, auf den Markt; dann folgten Seide- und Halbseidefabricate für 28300 Rbl., Hanf- und Flachsfabricate für 24250 Rbl. (darunter für über 14000 Rbl. ausländische Erzeugnisse), wollene Waaren für 24050 Rbl., Rauchwaaren für 19500 Rbl., Colonialwaaren für über 20000 Rbl. (darunter allein Gewürz für ca. 5500 Rbl.), Fayence in bedeutenden Quantitäten, Uhren, Gold- und Silbersachen, Leder- und Bürstenwaaren &c. &c., woraus ersichtlich ist, ein wie geringer Theil auf den eigentlichen «Kurz- und Kleinwaarenhandel» entfiel. Ausserdem waren in diesem Jahre in Dorpat auch verschiedene Vertreter ganz specieller Branchen erschienen — ein «Kunsthändler» aus Reval, ein Optiker, ein russischer Buchhändler aus der Residenz &c. Im Laufe der Jahre geht nun die Zufuhr an Manufactur- und Colonialwaaren immer stärker zurück, zumal die auswärtigen Firmen gerade auf diesem Gebiete einer erfreulicherweise sich immer gefährlicher gestaltenden Concurrenz bei den einheimischen Kaufleuten begegnen; dagegen gewinnt der Zweig der Galanterie- und Bijouteriewaaren, nicht minder auch der der sog. «Bauernwaaren» an Terrain auf dem glanzloser werdenden Jahrmarktfelde. «Diejenigen Kaufleute» — heisst es im Gegensatze zu den eben erwähnten Manufactur- und Colonialwaarenhändlern zur Messe vom J. 1844 im «Inlande» — «welche Galanterie-, Bijouterie-, Bronce- und hunderterlei andere «kurze» Waare führen, nicht minder als Porcellan- und Pelzhändler machen fast immer gute Geschäfte; dasselbe gilt von solchen auswärtigen Handwerkern, an denen es hier am Orte gänzlich fehlt, z. B. Bürstenmachern.» — Im Jahrmarkte 1862, welcher nach der Höhe seiner Zufuhr — dieselbe belief sich bei dem entwertheten Papiergelde angeblich auf über 480000 Rbl. — noch recht ansehnlich erscheint, sind die Colonialwaaren fast völlig verschwunden, an Leinwaaren sind nur noch für ca. 20000 Rbl. angeführt; etwa den dritten Theil der Zufuhr bilden die Manufacturwaaren, welche vor etwa 20 Jahren nach annähernder Schätzung mindestens die Hälfte der gesammten Zufuhr ausmachten, und die Galanterie-, Kurz und Modewaaren, welche damals noch sehr zurücktraten, stehen jetzt in ihrem bunten «Allerlei» mit weit über 100000 Rbl. an Werth

ihnen nahezu ebenbürtig zur Seite; allein Parfümerien waren aus St. Petersburg für 3000 Rbl. auf den dorpater Markt gebracht worden.

In dieser ganzen Zeit ist, wie erwähnt, das gegenwärtig fast völlig vom dorpater Jahrmarkte zurückgetretene Riga der vornehmste Lieferant. Von dort her stammt vor allem das Gros der Manufacturwaaren, indem davon zu der soeben erwähnten Messe von 1862 aus Riga angeblich für 79000 Rbl. angeführt waren; dann folgen Pernau, dessen Seidenstoffe sich zeitweilig eines besonderen Rufes erfreuten, mit 40000 Rbl., Reval mit 25000 Rbl. und St. Petersburg mit 14000 Rbl. Manufacturwaaren. Aus Riga kommt auch das Gros der Galanteriewaaren (gegen 70000 Rbl.), der Kurz- und Strumpfwaaren (17000 Rbl.), der Handschuhe (2000 Rbl.), endlich der Fayence- und Bürstenwaaren; hinsichtlich der Juwelierarbeiten macht Reval der Dünastadt häufig eine dem Anscheine nach recht erfolgreiche Concurrenz. St. Petersburg ist vor allem durch Pelzwaaren (anno 1862 für 65000 Rbl.), Eisenwaaren, Uhren und optische Instrumente (7000 Rbl.), Schuhwaaren (12000 Rbl.) &c. vertreten; letzterer Artikel bildet in besonderem Masse die Specialität von Ostaschkow, Wilna und Warschau, welche Städte jedoch nicht regelmässig auf der dorpater Messe vertreten sind. Die Wolgastädte, vor allem Jaroslaw, beschicken den Markt mit Leinwand, Wladimir namentlich mit Heiligenbildern, Nowgorod mit Lederwaaren und mehrere innere russische Städte mit Spitzen; Mitau besass seit Jahren in Nadeln seinen Specialartikel.

Von nah und fern fanden sich so, als es noch «gute alte Zeit» war, die Repräsentanten der verschiedensten Handels- und Gewerbesitze in Dorpat ein und von nah und fern strömten auch Schaaren kauflustiger Gäste nach der kleinen Embachstadt zusammen, die mit ihrem «Gewühl von Fremden» und dem «grossen Zufluss des Adels» in dieser Zeit gar nicht wiederzuerkennen war. Ein Leben, wie es sonst auch nicht annähernd zu irgend einer Zeit des Jahres wahrzunehmen war, entfaltete sich in vollen, farbenbunten Zügen; das neue Schulsemester mit all den kleinen Sorgen und Vorbereitungen nahm seinen Anfang und herbei strömten gleichzeitig die Kaufleute mit ihren auf Hunderttausende von Rubeln sich belaufenden Schätzen und ein kauflustiges Publicum, vor allem die landischen Grossgrundbesitzer mit den mit Hunderttausenden von Rubeln gespickten Beuteln.

Schon lange vorher aber kündete Prinz Jahrmarkt sein Nahen an, und die Vorbereitungen zu seinem Empfange mussten rührig

bereits im voraufgehenden Herbste erwogen und in Scene gesetzt werden. Die erste und wichtigste Sorge bildete für die anreisenden Kaufleute sowol wie für die angelockten landischen Gäste die Beschaffung des Jahrmarktquartiers. Bei dem nach vielen Hunderten, ja nach Tausenden zählenden Zustrom von Gästen konnten die wenigen vorhandenen Gasthäuser selbstverständlich nur einen verschwindend geringen Bruchtheil der Angereisten in sich aufnehmen; für alle übrigen musste in anderer Weise gesorgt werden. Es war dieses keine leichte Aufgabe, da die «Landischen» meist mit ihrer Familie für diese Tage nach Dorpat zogen; fielen doch der Mutter des Hauses keine geringeren Pflichten hinsichtlich der Verproviantirung der inneren Wirthschaft für das laufende Jahr zu, als dem Haupte der Familie hinsichtlich der Erledigung zahlreicher Geschäfte und Besorgungen für die äussere Wirthschaft; die kleineren Kinder konnten daheim nicht wol ohne Aufsicht zurückgelassen werden und den heranwachsenden Töchtern galt es doch auch Gelegenheit zu bieten, die Freuden des Jahrmarkts kennen zu lernen und sich für den in der Landeinsamkeit zu verbringenden langen Rest des Jahres zu entschädigen. So erfolgte häufig eine zeitweilige Auflösung des eigenen Hausstandes zu Gunsten der Auswanderung nach dem dorpater Jahrmarkte. — Um alle diese Einwanderer aufzunehmen, bedurfte es selbstverständlich nicht geringer Umsicht und Vorsorglichkeit. Der erste Appell in dieser Richtung erging an die Gastfreundschaft der etwa vorhandenen Verwandten und intimeren Bekannten in der Stadt, die dann durch die mitgebrachten Güter landischer Rohproducte für die zu übernehmende Mühe und das Herausgedrängtwerden aus dem gewohnten Geleise einigermassen entschädigt zu werden pflegten. So manche Bürgerwohnung füllte sich um diese Zeit selbst mit mehr als einer Familie und auch die Studentenquartiere galten als begehrenswerthe Objecte zur Beschaffung eines «Jahrmarktlogis» für die mitunter in nicht geringer Verlegenheit befindlichen Angereisten. — Wer persönlich diese wichtige Frage zu ordnen nicht im Stande war, sah sich in erster Linie auf die «Quartiermeister» angewiesen. Diese begannen schon im Herbst Ausschau zu halten nach etwa vorhandenen Absteigequartieren sowie «Jahrmarktlocalen» und übernahmen dann die Vermittlerrolle zwischen den Vermiethern und den quartierbedürftigen Anreisenden. Mitunter scheint bei Bestimmung der Höhe der Miethe die Schraube von Seiten der Miethherren recht herzhaft angezogen worden zu

sein, und scheint es keineswegs an «Bürgern» gefehlt zu haben, welche in den heranziehenden Fremden, vor allem in den Kaufleuten, eine willkommene Beute erblickten, die ihnen zu weidlicher Plünderung preisgegeben war. So wird in dem Jahrgange 1862 des «Inland» (S. 89) in lebhaftester Weise Klage erhoben wider das bei vielen Hausbesitzern anzutreffende systematische «Raffsystem». Für die dreiwöchentliche Dauer des Jahrmarkts, heisst es daselbst, werde oft eine Miethe erhoben, welche das Dreifache der Miethe des Locales für das ganze Jahr betrug; ja ein Hausbesitzer habe die Verlegenheit eines angereisten Kleinhändlers so weit ausgenutzt, dass er ihm ein Local, dessen Jahresmiethe im günstigsten Falle nur 50 Rbl. erreiche, erst für 200 Rbl. lediglich für die Dauer des Jahrmarkts überlassen habe. Nach dieser bitteren Erfahrung habe sich dann der Händler, der 17 Jahre hindurch regelmässig die dorpater Messe besucht hatte, verschworen, nie wieder mit seinen Waaren nach Dorpat zu kommen. Aehnliche Verwünschungen enttäuschter oder «ausgeplündeter» Kaufleute mögen häufig genug zu hören gewesen sein und so mancher derselben mag dem Gelöbnis die That haben folgen lassen und dem dorpater Jahrmarkte für immer den Rücken gekehrt haben. — Die auswärtigen Jahrmarktkaufleute logirten meist in den heizbaren Nebenräumen ihrer Verkaufslocale und nur die angeseheneren und wohlhabenderen derselben auch in Gasthäusern oder in privaten Wohnungen.

Sehr anschaulich schildert Dr. Hechel in seiner im Jahrgange 1860 des «Inland» (S. 253—254) veröffentlichten kleinen Jahrmarktstudie das mit dem Einzuge des Jahrmarkts sich entfaltende geschäftige Treiben. «Mit den ersten Schneeflocken der neu sich bildenden Winterbahn des jugendlichen Jahres,» heisst es daselbst, «sieht man die Frachtgüter und Waarenzüge, deren Ankunft schon im alten Jahre begonnen hat, auf dem Markte und in den Hausräumen abgeladen werden; es entsteht eine Geschäftigkeit bei der Waage und in den Hallen des Kaufhofes, bei den städtischen Behörden und in den zum Markte von ihren Besitzern geräumten Localen der Anwohner des Marktes, als wenn man sich vor einer feindlichen Belagerung sichern wollte. Alles zieht um und ein, ordnet und verwahrt, versiegelt und vergräbt seine Vorräthe und Schätze; in die gemüthlichen Plauderstuben des Familienlebens werden riesige Waarenballen hineingewälzt; an den eigenen Herd gelangt man nicht mehr, er dient dem armenischen Pelzhändler zur Erwärmung; die Fenster des dritten Stockes und die

Bodenräume beleben sich mit fremden Gestalten; der jungfräuliche Schnee des neuen Wintermonats erknistert unter den lawinenartig anwachsenden Peripherien ganzer Peipuskarawanen, Narovafahrer und livländischer Planwagen, wie sie einst zur Zeit der alten Hansa, als Livland den Tauschverkehr mit Pskow und Nowgorod vermittelte, von Pernau und Narva, von Reval und Riga her den Einzug durch das Deutsche und Russische, das Andreas- und Jakobsthor bei uns hielten» . . .

Und wie erst begann das öffentliche Leben zu pulsiren, wenn, altem Brauche gemäss, am 7. Januar vom Rathhausthurme aus feierliches Glockengeläute ertönte — jenes Signal zur Eröffnung des Jahrmarkts und zur Enthüllung all der herbeigeführten Schätze. In dicht gedrängter Reihe schloss sich vor allem am grossen Markte Laden an Laden bis in den zweiten Stock hinauf, mächtige Firmenschilder prangten dem auf- und abwogenden Publicum entgegen und an den Fenstern glitzerten lockend die ausgestellten Schauwaaren; von den Häusern herab wehten Tücher und Teppiche, flatterten Tigerfelle und Pelze oder wiegten sich die verschiedenartigsten Bekleidungsgegenstände, von den eleganten Herrenkleidungen und modernsten Damenmänteln herab bis zum Kutscherrocke, dem einfachen Schafpelze und soliden Wasserstiefeln. — Den nothdürftigen Wegweiser durch dieses Labyrinth verschiedenster Wunschobjecte bildete gewissermassen der Inseratentheil des örtlichen Blattes, welches um diese Zeit seine Spalten zu sonst nie gekannter Fülle anschwellen liess; beispielsweise enthält die Nummer 3 der «Dörptschen Zeitung» vom Jahre 1848 nicht weniger als 13 Seiten Inserate, wobei freilich zu bemerken ist, dass dieses Blatt damals in kaum halb so grossem Formate erschien wie heute die «Neue Dörptsche Zeitung». — Im übrigen war der Kauflustige durchaus auf eigene sorgfältige Prüfung — und grösste Vorsicht war seit altersher bei den Jahrmarktkaufleuten dringend geboten — angewiesen und dieselbe nahm nicht geringe Mühe und Zeit in Anspruch. Da mag der Stossseufzer, mit dem das «Inland» den Bericht über den Jahrmarkt von 1861 begleitet, wol nicht ganz ungerechtfertigt erscheinen; das Blatt schreibt: «Die Stadt wimmelt von Fremden und die Familien von willkommenen Gästen . . . Mancher Einheimische weiss oft geradezu nicht, wo ihm der Kopf steht, und der Auswärtige sieht sich gezwungen, alle Rücksichten der Höflichkeit aus den Augen zu setzen, um seinen Zweck zu erreichen, (nämlich) in irgend einer Familie den

Hausherrn oder dessen Gast zu sprechen.» Den Tag über gehöre solches nahezu zur Unmöglichkeit; «die Abendstunden sind fast die einzigen, in welchen Bekannte und Verwandte sich sicher haben und man geht schon aus dem Grunde nicht gern aus» — ja versäumt gar Concerte u. dgl. m. geflissentlich aus eben diesem Grunde.

Und in der That, es gab so viel zu erledigen und zu sehen, dass es so manchem friedlichen Einheimischen und so manchem schlichten Landbewohner mitunter im Kopfe schwindeln mochte. Da galt es nicht nur die nothwendigen Einkäufe zu machen, sondern auch mit den neuesten Errungenschaften, denen Prinz Jahrmarkt die Bahn gebrochen hatte, bekannt zu werden. So erregt anno 1841 ein neues, von dem ehemaligen St. Petersburger Stadthaupte Ussow hergestelltes «gesundes und wohlschmeckendes Caffee-Surrogat», Brod- oder Roggenkaffee, eine gewisse Sensation; dann giebt es ein «Hydrogengasmikroskop» zu bewundern oder (im Jahre 1848) die noch immerhin neue Kunst der Daguerreotypie, vertreten durch die Neupertschen Daguerreotypportraits, kennen zu lernen &c. &c. Der Jahrmarkt hatte eben auch darin für Dorpat und Umgegend eine grosse culturelle Bedeutung, dass er die Bekanntschaft mit den neuesten Erfindungen und Errungenschaften in ausgiebigster Weise vermittelte und rasch in weite Kreise trug, die ohne eine derartige, alles concentrirende Zeit wol meist Jahre lang ohne Kenntnis von zahlreichen Novitäten geblieben wären.

Der Jahrmarkt war aber auch eine Zeit voller Freude und heiteren Genusses, die Zeit, in der «Sehenswürdigkeiten» und Genüsse aller Art zusammenströmten, «die Saison», welche für die übrigen 11 Monate des Jahres mit ihrem geräusch- und ereignislosen Stillleben ausgiebig entschädigen musste. Hier lockt ein Carrousel, dort ein «Kosmorama», hier ein geheimnisvoller Guckkasten, dort eine bescheidene Menagerie; «russische Akrobaten treiben auf der Strasse ihr Wesen»; hier werden «Mississippibilder» ausgestellt, dort harrt man des Aufsteigens eines Luftballons; «Kunst- und Wettläufer» fordern einheimische Schnellläufer zum Wettkampfe auf. Während des Jahrmarkts von 1843 erfreut sich der «Wundermann» Bosco bei seinen Vorstellungen grössten «Zulaufes» und bildet lange Zeit den «Hauptgegenstand des Tagesgesprächs»; im folgenden Jahre erregen der «erste Jongleur, Herkules und Athlet jetziger Zeit», Bagdahn, und die «erste Athletin», Mme. Dessort, ähnliches Aufsehen; anno 1846 tritt ein Wachsfigurencabinet mehr in den Vordergrund; während des Jahrmarktes

1858 erfreut sich der berühmte Circus von Charles Hinné des lebhaftesten Besuches. Zum Jahrmarkte 1854 wird über diese Seite des Jahrmarktlebens berichtet: «Ausser den Kaufleuten waren während des Jahrmarkts aus der Fremde anwesend: 2 Photographen, 2 Gesellschaften von Taschenspielern, eine von Seiltänzern, eine von Kunstreitern; auch ein Schnellläufer hatte sich eingefunden» &c. &c. Derartige «Sehenswürdigkeiten» bot der Jahrmarkt in mehr oder weniger reichem Masse Jahr um Jahr, und der durch raffinirtere Genüsse weniger verwöhnte Geschmack der damaligen Generation mag sich weidlich auch an Vergnügungen dieser Art delectirt haben.

Aber auch andere Genüsse edlerer Natur erschloss der freudig begrüsste Jahrmarkt: in die Zeit seiner Herrschaft drängten sich fast alle wirklichen Kunstgenüsse, vor allem die Concerte, zusammen. Es darf wol mit Sicherheit behauptet werden, dass Dorpat ohne seinen Jahrmarkt — d. i. ohne eine Zeit, wo ein derartiger Massenzusammenfluss kunstliebenden Publicums stattfand, dass die Concertgeber stets mit einiger Sicherheit auf gefüllte Säle rechnen konnten — eine ganze Reihe jener berühmten Namen, welche die örtlichen Concertannalen zieren, würde zu streichen gehabt haben. Nur einige dieser Namen seien der Erinnerung der älteren noch Mitlebenden wieder aufgefrischt. In der «in übergrosser Zahl angefüllten» Aula der Universität veranstaltete am 20. Januar 1840 Adolf Henselt eine Soirée musicale; pro 1842 ist ein Concert des ausgezeichneten Pianisten Alexander Bernard und des 11jährigen ausserordentlich talentvollen Nik. Pawlowski zu verzeichnen; zum Jahrmarkt 1844 erschienen illustre Gäste — zunächst die mailänder Sängerin Frau Fink-Lohr, dann der geniale Violinist Moliqué und die grösste Pianistin ihrer Zeit, Clara Schumann, geb. Wiek «mit ihrem als Gesangcomponisten namhaften (!) Gatten». Für den Jahrmarkt von 1846 erinnern wir u. a. an den 6jährigen Pianisten Papendick, für 1847 an Lotze, v. Lutzau, Francke und Mahler, vor allem aber an den grossen Geiger Ernst; für 1848 an die mit reichem Beifalle aufgenommene mitauer Sängerin und Pianistin Minna Berndt, den aus Arensburg gebürtigen vorzüglichen kgl. sächsischen Hofpianisten Buddeus, vor allem aber an die Schröder-Devrient. Im folgenden Jahre sind es zwei Sängerinnen, Sophie Bohrer und Frl. Leloraiu, welche in der Jahrmarktzeit gefeiert werden; weiter begegnen wir dem Obristen Krüger und

der Sängerin Frau Krüger-Fürth, dem Pianisten Rudolf Amenda aus Kurland, dem Flötisten Friebe (1851) &c. — Eine besonders reiche Concertsaison erschliesst sich während des Jahrmarktes 1853. Den Reigen der musikalischen Genüsse eröffnete eine hochbegabte dorpater Sängerin, Frl. Marie Carus, die, von ihrer Ausbildung im Auslande zurückgekehrt, ein «dicht besetztes» Concert in der Aula der Universität giebt; dann folgt derjenige auswärtige Concertgeber, welcher Dorpat wol das treueste Andenken bewahrt hat, Meister W. Wurm, der schon im Januar 1852 in Dorpat aufgetreten war — ob er wol bei seinem letzten Besuche im Februar 1883 sich dessen erinnert haben sollte, dass er an derselben Stätte bereits vor 31 Jahren zum ersten Male erschienen? Hieran reihen sich in dem nämlichen Jahre mit mehreren Concerten der Cellist Kellermann, der Tenorist Stigelli, der Flötist A. Sauvlet und der berühmte Violinist Léonard. — Bisweilen nahm in dieser Zeit auch die ehrsame Universitätsaula ein munteres Jahrmarktgesicht an; so anno 1841, als daselbst die vielbewunderte londoner Primadonna Mme. Bishop nebst dem Harfenspieler Bochsa auftritt und insbesondere ein «declamatorisches Concert in Costume» (als «Tankred», «Ninette», «Amina», «Romeo» und «Anna Boleyn») veranstaltet; da ist die Aula gefüllt bis zum letzten Platze, «noch überfüllter als 1827 bei der Jubelfeier der Universität». — Freilich konnten sich bei weitem nicht alle auswärtigen Künstler auch nur annähernd ähnlicher Erfolge rühmen, und so manchen derselben blieben auch in der Jahrmarktzeit trübe Erfahrungen nicht erspart. So musste während des Jahrmarkts von 1842 — «etwas in der Geschichte unserer Messe Unerhörtes» — das Concert des Violinisten Lotze abgesagt werden, weil sich nur 4 (!) Zuhörer eingefunden hatten. Auch zwei andere Concertgeber verlieren hiernach den Muth: der Cellist Lutzau aus Riga giebt seine geplante Fahrt nach Dorpat auf, und der durchreisende Tenorist Breiting aus St. Petersburg wagt kein Concert. So konnte es auch geschehen, dass zwei Jahrmarktsaisons nicht ein einziges Concert aufzuweisen hatten — die vom J. 1852 und die vom Kriegsjahre 1854. Nichts desto weniger bleibt der Jahrmarkt — bald lebhafter, bald schwächer von auswärtigen Künstlern besucht — ausschliesslich die eigentliche Zeit der Concerte auch die beiden folgenden Jahrzehnte, und erst in unseren Tagen hat die Jahrmarktzeit auch in dieser Beziehung ihre alte Bedeutung eingebüsst; auch die Kunstwelt sieht nicht mehr,

wie ehedem, mit Spannung dem Jahrmarkte entgegen und hält sich keineswegs mehr ängstlich an diese eine Zeit gebunden.

Selbstredend wurde auch von den einheimischen musikalischen Kräften der Jahrmarkt für ihre Unternehmungen mit Vorliebe ausgenutzt. So veranstalten am 30. Januar jenes unfreundlichen Jahres 1842, wo der Violinist Lotze nur vier Zuhörer in die Aula zu locken vermochte, v. La Trobe und Pohley ein Concert im Saale der Ressource, in welchem der «ausgezeichnete» Gesang von Frl. v. Eggs, Frl. Sophie v. Krüdener und des stud. Riesenkampff, sowie das Spiel des Musikdirectors F. Brenner von Seiten des überaus zahlreich versammelten Publicums ungetheilten Beifall finden. Während des Jahrmarktes von 1847 wurde unter Leitung des Musikdirectors Brenner die Mendelssohnsche «Walpurgisnacht» gegeben; im darauf folgenden Jahre wirkten beim Brennerschen Concert auch die gefeierten auswärtigen Gäste, die Pianistin Minna Berndt und die Schröder-Devrient, mit; während des Jahrmarkts von 1849 wurden unter Leitung des Musiklehrers Mumme «Die letzten Dinge» von Spohr und unter derjenigen Brenners der «Elias» von Mendelssohn aufgeführt, 1855 trägt der Mummesche Gesangverein die «Glocke» von Romberg vor, während des Jahrmarkts von 1856 wird ein «Liebhaberconcert» veranstaltet &c.

Auch anderen Künsten und künstlerischen Unternehmungen verschiedener Art bot diese Zeit dankbaren Boden. So erscheint während des Jahrmarkts 1844 der rigaer Schauspieler Philipp Brēuer, um einen Cyklus dramatischer Vorlesungen zu halten; 1849 finden eben solche Vorlesungen des Hrn. v. Lenz vielen Beifall; 1851 in der Messzeit veranstaltet die jugendliche einheimische Künstlerin Frl. Julie Hagen (nachmalige Frau Professor Schwarz) eine Ausstellung ihrer Oelgemälde, 86 an der Zahl.

Trugen die auf dem Gebiete der Kunst sich erschliessenden Jahrmarktgenüsse einen immerhin etwas ernsteren Charakter, so strahlten hell, wie zu keiner anderen Zeit des Jahres und weit im Vordergrunde aller übrigen Zerstreuungen, die Freuden rein geselliger Natur. Dahin gehörten in erster Linie die Bälle, Soirées dansantes und Gesellschaften aller Art. Zunächst wetteiferten die Vereine und Gesellschaften mit einander in der Veranstaltung öffentlicher Bälle: die Ressource, die akademische Musse, der Commerzclub und die Bürgermusse brachten es mitunter bis zu drei öffentlichen Bällen in einer Jahrmarktsaison, wogegen freilich auch Zeiten vorkommen, wo die Zahl dieser Vergnügungen

beträchtlich zusammenschrumpft, wie z. B. im J. 1852, wo im ganzen nur zwei öffentliche Bälle stattfinden. Von noch grösserer Bedeutung aber waren wol die Privatbälle, welche sich meist in dichter Folge während der Jahrmarktzeit an einander reihten und namentlich bei dem in Dorpat besitzlichen Landadel zu ihrer grössten Entfaltung gelangten. — Dass die Jahrmarktzeit als die rechte Schwärm- und Carnevalszeit für Dorpat angesehen wurde, beweisen auch die Vergnügungen anderer Art, die wir ab und zu erwähnt finden. So ist pro 1841 «eine grosse brillante Maskerade» zu registriren; 1844 wird in der Ressource ein stark besuchter Maskenball zum Besten des Hilfsvereins veranstaltet; in demselben Jahre wird eine pomphafte Schlittenpartie inscenirt, über welche das «Inland» (Jg. 1844, S. 90) berichtet: «Der diesmal sehr zahlreich hier versammelte Adel vereinigte sich am 31. Januar zu einer Schlittenpartie; der unabsehbare Zug zum Theil höchst eleganter Equipagen, voran ein gut besetztes (!) Musikchor, bot uns ein lange nicht gesehenes Schauspiel.» — So genoss man die Januarfreuden in vollen Zügen, und wie gut man auch in akademischen Kreisen es verstand, das Angenehme mit dem Nützlichen und das Irdische mit dem Himmlischen zu vereinigen, beweist eine «literärische Abendunterhaltung» in der akademischen Musse im Januar 1857, worüber berichtet wird: «Professor Mädler hielt einen Vortrag aus dem Gebiete der Selenographie, und darnach wurde getanzt; unsere Damen hatten sich zahlreich eingefunden, und sind, wie wir hoffen, ihre Ansprüche auf akademische Unterhaltung befriedigt worden.» — Bei derartigen akademischen und nicht-akademischen Unterhaltungen mochte denn auch das beste Wollen und Können auf dem Gebiete der Toilettengeheimnisse, der Moden, des Aufwandes und Geschmacks entwickelt werden, wie denn im soeben erwähnten J. 1857 gelegentlich der zahlreichen Jahrmarktbälle bemerkt wird: «man rühmt den steigenden Geschmack für eine nicht allein glänzende, sondern auch liebliche Ausschmückung der Räumlichkeiten und den Reichthum der Damentoiletten». — Was aber sonst noch an Eintagsvergnügungen und wol auch an Verknüpfungen dauernderer Bande über den Jahrmarktrausch hinaus die munteren Gäste inmitten der Jahrmarktherrlichkeit in alten Tagen gefunden haben mögen, sei angedeutet in dem kurz zusammenfassenden Resumé des «Inland»-Chronisten zum Jahre 1849: «Bei Müttern und Töchtern fanden die aus der Landeinsamkeit genährten Hoffnungen volle Befriedigung».

Während die Mütter und Töchter und tanzlustigen jungen Herren in diesen Bällen und Soiréen die Quintessenz der Jahrmarktfreuden genossen, mochten die Blicke der älteren Herren wol nur gelegentlich vom Whisttische aus Streifzüge in den Tanzsaal unternehmen. Für sie waren die Gesellschaften die willkommene Gelegenheit zu gemeinsamem Meinungsaustausche über wirthschaftliche Fragen und Erfahrungen und Errungenschaften der Neuzeit; oft genug aber mochte da auch manch ernstes Wort über landespolitische Angelegenheiten u. dgl. m. fallen. Ueberhaupt bot die Jahrmarktzeit auch ernste geistige Anregung sowie Arbeit in vollem Masse: früh schon ist sie die Zeit der General- und Jahresversammlungen der Vereine, ein Culminationspunkt für das gesammte örtliche Vereinsleben, ohne welchen dasselbe schwerlich hätte eine so gedeihliche Entwickelung nehmen können. Schon in den 40er Jahren wird für den Januarmonat berichtet: von einer ordentlichen und öffentlichen Sitzung der Kais. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät, einer Sitzung des livländischen Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft und des Gewerbfleisses, des Schafzüchtervereins, der Branntweinlieferanten, des Vereins zur Versicherung gegen Hagelschäden, von einer Pastoralconferenz, einer Sitzung der Glieder der dorpatwerroschen Predigerwittwencasse, der dorpater Section der Bibelgesellschaft, der Jahressitzung der gelehrten estnischen Gesellschaft, später auch von derjenigen der dorpater Naturforschergesellschaft, von den Sitzungen verschiedener Wohlthätigkeitsvereine &c. &c. Schon aus dieser dürren Aufzählung ist ersichtlich, für wie verschiedenartige ernste Interessen die Jahrmarktzeit den Mittelpunkt abgab, und auf keinem Zweige hat sich die Bedeutung des Jahrmarkts so ungeschwächt forterhalten wie gerade auf diesem. — Es war auch schwerlich ganz absichtslos, dass der Beginn der populärwissenschaftlichen Vorträge zum Besten des Hilfsvereins, denen wir zuerst, freilich bei weitem noch nicht regelmässig, im Herbstsemester begegnen — so hält 1836 Prof. Struve einen Cursus der populären Astronomie zu gedachtem Zwecke ab — allmählich auf die Messzeit verlegt wird. Im J. 1847 werden seit dem 19. Januar derartige Vorträge im Hörsaale des Gymnasiums gehalten, 1856 eröffnet Professor C. Schmidt in der Aula der Universität einen Cyklus solcher Vorträge, und seit dem J. 1857 nähern sich dieselben derjenigen Form, welche sie noch heute an sich tragen, indem mehrere Personen aus den akademischen Kreisen — damals

Mag. C. Schirren in 4, Mag. M. v. Engelhardt in 2 und zuletzt Professor Dr. Christiani in zwei Abenden wöchentlich (an jedem Mittwoch und Sonnabend) — einen Cyklus populär-wissenschaftlicher Vorträge veranstalten und damit eine Quelle reichster geistiger Anregung und Belehrung erschliessen, die von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewann.

So bildete der Jahrmarkt in Dorpat lange, nachdem die Johannis-Jahrmärkte in Riga und Reval bereits völlig ihre einstige Bedeutung eingebüsst, den glänzenden Mittelpunkt nicht nur des commerciellen Treibens der Stadt und deren Umgegend in weitem Kreise, sondern auch den Höhepunkt geselligen, künstlerischen und geistigen Lebens, von welchem aus in hundert Farben sich wärmende Lichtstrahlen in das provinzielle Sein verbreiteten.

Der Glanz jener Strahlen erbleicht von Jahr zu Jahr immer mehr, und haben vielleicht einzelne dieser Strahlen aus alten Tagen sich noch Leuchtkraft bewahrt — die eigentliche Sonne jenes alten, frohen, vielbewegten Treibens, der «deutsche» Markt und der Jahrmarkt h a n d e l mit seinem Gewoge, neigt sich unwiderruflich ihrem völligen Niedergange zu und was sich jetzt noch an Licht in der Januarzeit über Dorpat ausgiesst, ist nur ein mattes Wetterleuchten, das nicht aus eigener Kraft, sondern aus der Tradition geschwundenen Glanzes hervorbricht.

Die Geschichte des Niederganges des dorpater Jahrmarktes ist untrennbar verknüpft mit der Entwickelung des einheimischen Handelsbetriebes und Gewerbes: in demselben Masse, als der einheimische Kaufmann unentbehrlich erschien, musste der Jahrmarktkaufmann entbehrlich werden. In dieser naheliegenden Erkenntnis steckt die Wurzel der Misgunst und des offenen Hasses der einheimischen Kaufleute wider die auswärtigen Jahrmarktgäste, jenes Hasses, der sich wie ein rother Faden durch die ganze Geschichte des dorpater Jahrmarkts zieht. Nicht aber dieser Hass, nicht äussere Zwangs- und Gewaltmittel haben dem Jahrmarkte den Todesstreich versetzt: Kriegszeiten und Pest, die Verheerung und Entvölkerung der ganzen Stadt hat der Jahrmarkt wiederholt siegreich überwunden; aber vor der friedlich fortschreitenden Cultur und stetigen Entwickelung des regulären, ständigen örtlichen Handelsgewerbes hat der extraordinäre, zeitweilig emportauchende Jahrmarkthandel ohnmächtig die Segel streichen müssen.

Die Zeiten sind nun vorüber, wo sich die einheimischen Kaufleute gefügig der Herrschaft des Jahrmarkts beugen

mussten, wo sie genöthigt waren, nicht in offenem Widerstande wider das aufgedrungene Régime, sondern in der möglichst engen Anpassung und geschmeidigen Unterwerfung unter das fremde Scepter ihr Heil zu suchen. Diese Unterwürfigkeit trat vor allem in zwei Erscheinungen auch äusserlich zu Tage: in den Jahrmarktläden und den Jahrmarktpreisen der einheimischen Kaufleute. Gleich den fremden Gästen verschmähten es auch die einheimischen Kaufleute theilweise nicht, besondere Jahrmarktlocale für den wichtigen Januarmonat zu beziehen und an dem Markte mit ihren Artikeln «auszustehen»; wer sich aber dazu nicht bequemen wollte oder sich zu vornehm dazu dünkte, verabsäumte es doch keinenfalls, sein ständiges Verkaufslocal nach Möglichkeit in ein recht verlockendes Jahrmarktlocal umzuwandeln und daselbst eine Jahrmarktausstellung zu inscenіren. Gelegentlich sei erwähnt, dass vom J. 1835 bis zum J. 1863 den einheimischen Kaufleuten auferlegt war, nur im Kaufhofe oder in den am grossen Markte belegenen Häusern miethweise ihre Verkaufslocale aufzuschlagen, welches Monopol für die Besitzer der Markthäuser der energische Marquis Paulucci zur Hebung des bei einem ihm veranstalteten munteren Gelage in Dorpat beschlossenen und bald hernach auch aufgeführten Kaufhofes statuirt hatte; wer anderswo Waaren feil halten wollte, konnte solches nur in seinem eigenen Hause thun.

Durch Jahrmarktschaustellungen und das «Ausstehen» in besonderen Localen stellten sich die einheimischen Kaufleute nur in einer Beziehung auf eine Stufe mit den auswärtigen Kaufleuten, nämlich in Bezug auf die Anlockung des Publicums durch die äussere Scenerie; sollten sie aber die Concurrenz mit denselben erfolgreich bestehen, so bedurfte es noch eines anderen, wichtigeren Schrittes: sie mussten die Preise ihrer Waaren denjenigen der fremden Kaufleute möglichst gleichstellen und nach Kräften vorzubeugen suchen, dass bei jenen billigere Einkäufe zu realisiren wären, als bei ihnen selbst. Zu diesem Zwecke setzten sie in dem Augenblicke, wo das Jahrmarktgeläute erscholl, den Preis ihrer Waaren für die Dauer des Jahrmarkts plötzlich herab und regulirten ihre Preiscourante genau nach denjenigen der unbequemen auswärtigen Gäste; selbstredend traten mit dem Schlage der zehnten Stunde am 29. Januar, wo die Messe ausgeläutet wurde, wieder die alten erhöhten Sätze in Kraft. So entstanden die sog. «Jahrmarktpreise» oder schlechthin die «Marktpreise». Mochte auch ein grosser Theil des Publicums mistrauisch auf diese

Operation blicken und trotz der «Marktpreise» lieber seine Schritte zu den Gästen von auswärts richten, so wandte sich doch ein anderer und vielleicht der grössere Theil auf Grund dieser Manipulation — theils aus Gewohnheit, theils um einen Aufschub der Zahlung zu erlangen, theils endlich im Gefühle grösserer Sicherheit gegenüber dem leichter belangbaren und von seinem Renommé an Ort und Stelle abhängigen einheimischen Kaufmann — lieber an diesen. So fanden die dorpater Kaufleute bei den «Marktpreisen» ihre Rechnung: auch ihre Cassen füllten sich in der vielbewegten Jahrmarktzeit mit dem lieben baaren Gelde, und gleichzeitig hatten sie dabei die Genugthuung, den auswärtigen Concurrenten einen argen Strich durch deren Rechnung zu ziehen. — Im übrigen giebt es keinen schlagenderen Beweis für die unkaufmännische Geschäftsführung der einheimischen Kaufleute einerseits und keine glänzendere Rechtfertigung des Jahrmarkts in jenen Zeiten andererseits, als eben diese «Marktpreise». Durch Statuirung derselben thaten die dorpater Kaufleute aufs offenkundigste dar, dass sie hätten im Stande sein müssen, die Waaren während des ganzen runden Jahres billiger abzugeben, als es thatsächlich geschah, und gleichzeitig musste es aller Welt klar werden, dass das örtliche Publicum 11 Monate des Jahres hindurch seine Einkäufe unverhältnismässig theuer bezahlte und dass es lediglich durch die zwingende Gewalt des Jahrmarkts in den Stand gesetzt wurde, wenigstens in einer Periode des Jahres die Waaren nicht über Gebühr hoch zu erstehen. Daher denn auch das allzu gerechtfertigte Bestreben, während des Jahrmarkts sich *en gros* mit allem Erforderlichen, womöglich auf die Dauer des ganzen Jahres, zu versehen, um nicht später zu anderen als «Marktpreisen» d. i. ungebührlich theuer einkaufen zu müssen.

Es hätte nun, sollte man meinen, kein einfacheres Mittel geben können, um von Seiten der einheimischen Kaufleute der aufgezwungenen auswärtigen Concurrenz die Spitze zu bieten und den Jahrmarkt auf den Aussterbeetat zu setzen, als durch Beibehaltung der «Marktpreise» für die Dauer des ganzen Jahres. Oft und schon früh begegnen wir in der That einer derartigen Forderung. «Wenn,» schreibt im J. 1852 das «Inland», anlässlich der verflossenen Messe, «unsere Handelsherren sich dazu entschliessen würden, auch ausser dem Markt die sogenannten Marktpreise bestehen zu lassen, so würde aus der Fremde sich kein Kaufmann herbemühen und der Vortheil — gross oder klein, der diesen

zufällt und natürlicherweise zufallen muss, da sie ja sonst keine Berechnung dabei hätten, aus der Ferne die weite Reise bei oft schlechten Wegen hierher zu machen — der würde am Orte bleiben und den hiesigen Kaufleuten zu gute kommen.» Die Vorzüge dieses Rathschlages liegen so sehr auf der Hand, dass man sich nur darob wundern kann, dass demselben nicht schon vor Jahrzehnten Folge gegeben worden. Einestheils aber mochten einige kurzsichtige zünftige Kaufleute den scheinbar bedeutenden Gewinn aus den erhöhten Preisen während der 11 Monate des Jahres sich nur ungern entgehen lassen, andererseits mochte die grosse Mehrheit in Folge der ungeordneten Geld- und Creditverhältnisse wirklich ausser Stande sein, solches zu thun. Es herrschte vor allem — erst in den letzten Jahren scheint in dieser Beziehung eine ersichtliche Wandelung zum Besseren eingetreten zu sein — in allen kaufmännischen Geschäften die Unsitte masslosen Creditgewährens: wenn, wie das «Dorpt. Tagbl.[1]» angiebt, mittelmässig grosse Detailgeschäfte 30—50000 Rbl. und mitunter gar noch mehr an ausstehenden Summen in ihren Geschäftsbüchern zu registriren hatten und von diesem ansehnlichen Auslagecapitale nicht nur auf Jahre die Zinsen verloren, sondern zumeist auch einen ansehnlichen Theil des Capitals selbst, etwa ein Drittel desselben, auf Nimmerwiedersehen einbüssten, begreift sich nur zu wohl, warum die einheimischen Kaufleute sich gezwungen sahen, höhere Gewinnprocente von den abgesetzten Waaren zu berechnen, und warum es ihnen schwer fallen musste, den fremden Kaufleuten, welche — und auch das Publicum sah es diesen gegenüber als etwas ganz Selbstverständliches an — ihre Waaren nur gegen baares Geld abgaben, die Spitze zu bieten. Um also das ganze Jahr hindurch bei «Marktpreisen» bleiben zu können, musste vor allem das schädigende Creditgewähren abgeschafft oder doch sehr wesentlich eingeschränkt werden; dieses Ziel aber konnte nur sehr allmählich angestrebt und theilweise verwirklicht werden, denn häufig genug bedeutete eine Einschränkung des Credits auch den Verlust der Kundschaft: das Publicum begriff und begreift auch heute noch nicht in vollem Umfange die Nachtheile, welche den Geschäftsleuten aus dem «Creditiren» erwachsen, ärgerte sich über die anspruchsvolle Forderung sofortiger Baarzahlung und wandte sich «liebenswürdigeren» Geschäftsleuten zu. Wie erwähnt, ist es in neuester Zeit ersichtlich besser in dieser Richtung geworden.

[1] Jg. 1863, Nr. 12.

Darauf drängte einerseits die bittere Nothwendigkeit bei wachsendem Verständnis für die Bedeutung accurat geregelter Geld- und Creditverhältnisse, andererseits die ganze moderne Entwickelung des Handels und Wandels — eben jene Factoren, welche einestheils gebieterisch eine selbständigere Entfaltung der einheimischen Kräfte forderten, andererseits mit Nothwendigkeit den Jahrmarkthandel immer tiefer in den Hintergrund schoben. Der Jahrmarkt ist ein Kind des schwerfälligen, langsam seines Weges einherschreitenden Mittelalters; die raschlebige und eilig dahinstürmende moderne Zeit mit ihren Eisenbahnen, Telegraphen und Telephonen vermag ihm keine Nahrung zu bieten. Die Concurrenz der Jahrmarktkaufleute ist fortgefallen, und von ihrer Seite bedürfte es auch keines Druckes mehr, um die Preise der Waaren an Ort und Stelle auf geziemendem Niveau zu halten; es genügt bereits die Concurrenz der einheimischen Kaufleute unter einander, um das Publicum vor allzu hohen Preisen zu schützen, und wir haben nunmehr erreicht, was vor über 30 Jahren der dorpater Kaufmannschaft als Ziel gesetzt wurde: wir haben das ganze Jahr hindurch «Marktpreise» und während des Januar bei den einheimischen Kaufleuten keine anderen Preise als in den übrigen 11 Monaten. — Der Unternehmungsgeist, die Bereistheit und Erfahrung der einheimischen Kaufleute haben, ebenso wie die Wohlhabenheit und die Luxusansprüche aller Schichten der örtlichen städtischen und landischen Bevölkerung, beträchtliche Fortschritte gemacht und die Verwerthung dieser Fortschritte wird durch die verbesserten Communicationsmittel nicht nur ermöglicht, sondern gewissermassen aufgedrungen. Verhängnisvoller als der furchtbare nordische Krieg, welcher die dorpater Messe auf Jahre erstickte, haben bei gleichzeitig regerer Entwickelung der Flussschifffahrt die Erbauung der Baltischen Bahn im J. 1870 und die im December 1876 hieran sich schliessende Eröffnung der Bahnlinie Dorpat-Taps auf den Jahrmarkt zurückgewirkt: sie haben seinen Ruin definitiv besiegelt. Die ehemals dominirende rigaer Kaufmannschaft sah sich nun gänzlich von dem dorpater Jahrmarkte zurückgedrängt, und mochten unmittelbar nach Eröffnung der Bahn auch einige neue Speculanten, vornehmlich Repräsentanten des rührigen jüdischen Elements, eintreffen, so erwiesen sich auch diese Zugvögel bald genug als nur sehr vorübergehende Beleber des Jahrmarkts; gegenwärtig haben sich überdies bereits so zahlreiche jüdische Kaufleute ständig in Dorpat niedergelassen, dass auch ihre etwa zum Jahrmarkte heran-

reisenden Stammesgenossen kaum mehr mit ihrer Jahrmarktfahrt auf ihre Rechnung kommen.

Was wir jetzt noch von dem «deutschen» Jahrmarkte in Dorpat vor uns sehen, ist eine Ruine aus vergangenen Tagen; von Jahr zu Jahr zerbröckelt sie mehr und mehr, und bald wird kaum eine Spur derselben noch erkennbar sein. Die hauptsächlichste Stütze des einst so stolzen Baumes bildet heutzutage ein Schössling, der seinerzeit nur als nebensächliche Folge, fast unbeachtet, aus seiner Wurzel hervortrieb — das Vereins- und Gesellschaftswesen: während einst der Zustrom des Publicums zum «grossen» Jahrmarkte gelegentlich auch zu mehrfachen Versammlungen und Vereinsberathungen führte, ist es jetzt eher der Zustrom des Publicums zu diesen Sitzungen und Versammlungen, welcher im Verein mit dem Jahres- und Semesteranfange gelegentlich auch das geschäftliche Leben im Januar etwas rascher als sonst wol pulsiren lässt und die Erinnerung an den Jahrmarkt frisch erhält. — Im übrigen sieht man theilnahmlos dem Geläute entgegen, welches den Jahrmarkt eröffnet, und, kaum bemerkt im öffentlichen Getriebe, tritt der Jahrmarkt zu Ende des Monats scheu von seinem Schauplatze ab. In dem Inseratentheile des örtlichen Blattes sucht man vergeblich nach der einstigen Fülle um diese Zeit; der Markt und die Strassen zeigen nichts mehr von dem bunten Bilde früherer Tage und nur noch auf dem Raume zwischen der Steinbrücke und den neuen Marktläden entfaltet sich ein regeres Treiben in den zahlreichen Bretterbuden mit den sog. Bauerwaaren. — Seit Jahrzehnten bereits hat man diesen kläglichen Ausgang des Jahrmarkts vorausgesehen. Sehr prägnant drückt sich unter anderem das «Dorpt. Tgbl.» im J. 1863 (Nr. 12) nach dieser Seite hin aus: «Wer seit drei Decennien,» heisst es daselbst, «die drei Marktwochen durchlebt hat, wird zugestehen, dass wir unaufhaltsam der Zeit entgegengehen, wo die Hausbesitzer am Markt keine Budenlocale mehr an Fremde vermiethen können, weil der ganze Handel mit besseren Waaren in den Händen unserer hiesigen Kaufleute sein wird. Die sog. Balagans und Confectschlitten dürften dann wol die einzigen Zeichen fremden Zuzuges sein.» . . . Nahezu sind wir schon jetzt so weit; der Handelsumsatz in den Tagen vor dem Weihnachtsfeste übersteigt vielleicht schon jetzt nicht unbeträchtlich den Umsatz während des Jahrmarktes, und das rege Leben und Treiben, dass sich in den Augusttagen während der ständig wiederkehrenden landwirthschaftlichen

Ausstellung und in den Sportfesten entfaltet, überragt bei weitem den verblichenen Glanz der Jahrmarktwochen.

Nicht ohne Wehmuth, aber ohne Bedauern sehen wir den Jahrmarkt mit seiner alten Herrlichkeit ins Grab sinken; es ist ein natürliches Absterben, das sich auf Kosten der fortschreitenden Cultur und Entfaltung der eigenen Kräfte der Embachstadt vollzieht. Dankbar werden wir uns dabei in die Erinnerung rufen, was frühere Zeiten dem Hinscheidenden verdanken: gute, preiswürdige, auf andere Weise für die örtliche Bevölkerung kaum beschaffbare Waaren; rasches Bekanntwerden mit den neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie; wirksame Zügelung der Preismacherei der einheimischen Kaufleute; regerer Pulsschlag in dem zu Verknöcherung hinneigenden kleinstädtischen Geschäftsleben; fruchtbringender Meinungsaustausch mit den verschiedensten Elementen und Erweiterung des geistigen Gesichtskreises inmitten des schlummernden localen Gewohnheitsdaseins; endlich edle Kunstgenüsse und reiche Freuden aller Art, die ohne einen Jahrmarkt kaum oder doch nur in beschränktem Masse wären zu Theil geworden — das sind die reichen Schätze, für die wir dem nach Erfüllung seiner Mission nunmehr zur Ruhe sich bettenden «grossen» oder «deutschen» Jahrmarkte in Dorpat vollen Dank zu wissen haben.

A. Hasselblatt.

Ein Gesangbuchsvotum.

Ev.-luther. Gesangbuch für Kirche, Schule und Haus. 2. Aufl. Riga-Mitau 1882; Hilfsbuch zum ev.-luther. Gesangbuch &c. von Th. Harnack. Dorpat 1883.

Wenn zwei so hervorragende Kirchenkörper, wie die von Livland und Kurland, durch das Zusammenwirken ihrer synodalen Organe ein neues Gesangbuch schaffen, so berührt das nicht blos das Interesse der zunächst betheiligten Kreise, sondern beansprucht auch von vornherein die Beachtung seitens aller übrigen Lutheraner des russischen Reichs, die, wie die Dinge liegen, dorther mit Recht Anregung, Weisung und Führung auch für die Ordnung eines guten Theiles ihrer eigenen Angelegenheiten erwarten. Ist, wie in dem vorliegenden Fall, die Frucht gemeinsamer Arbeit eine so reife, edle und schmackhafte, der Genuss, zu dem sie einladet, ein so erlesener, reich befriedigender, so regen sich gleich noch allerhand weiter strebende Wünsche, und die Hoffnung möchte ihre Schwingen höher heben. Und dass wir unseren geheimsten Wunsch und unsere höchstgespannte Hoffnung nur gleich aussprechen, wir hoffen und wünschen, dass das vorliegende Gesangbuch in naher oder ferner Zeit den Rahmen abgebe, in welchem ein Gesangbuch für die gesammten lutherischen Gemeinden Russlands zu Stande kommt. Man wende nicht ein, dass die Verwirklichung solches Wunsches unerfüllbar oder unwesentlich sei. Sie ist weder das eine noch das andere. Unerfüllbar nicht, weil die freiwillige Einsicht der verschiedenen Provinzialconsistorien, denen die Entscheidung zustehen würde, durchaus nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit liegt, wenn doch die Uebermacht des Besseren über das Minderwerthige sich früher oder später Bahn

bricht. Und unwesentlich ist sie nicht aus denselben Gründen, aus denen wir Glieder der deutsch-evangelischen Kirche in der dialektfreien Luthersprache der Bibel ein unveräusserliches Band der Gemeinschaft hochhalten. So haben auch die verschiedenen Landeskirchen Deutschlands im J. 1854 an den 150 Kernliedern der Eisenacher Conferenz ein nicht hoch genug anzuschlagendes Gemeingut gewonnen, durch welches sie sich des Erbes, das die Glaubensfreudigkeit der Väter geschaffen, auf dem sich die Kirche der Reformation auferbaut hat, bei aller sonstigen Zertrennung in Einmüthigkeit des Geistes freuen, die grossen Thaten Gottes auf altem und unvergänglichem Grunde mit einhelliger Zunge rühmen können. Die dort gebotene Auswahl sollte nicht hindern und hat nicht gehindert, dass den einzelnen Landeskirchen in besonderen Gesangbüchern auch das erhalten würde, was diesem oder jenem Volksstamme aus dem reichen Schatz evangelischer Lieder vor anderen lieb und werth geworden. Und so denken wir uns das gemeinsame Zukunftsgesangbuch der lutherischen Gemeinden Russlands derart, dass unter Zugrundelegung der riga-mitauer Arbeit als des glücklich gewonnenen festen Kernes eine vielleicht um 50, höchstens 80 Lieder, an deren Festhaltung den einzelnen Bezirken besonders gelegen wäre, erweiterte Sammlung veranstaltet würde, die dann, aller Zerfahrenheit und Sprachverwirrung ein Ende machend, für den allgemeinen, also echt katholischen Ausdruck der lutherischen Gesammtkirche des russischen Reiches gelten könnte.

Die Gesangbuchsnoth liegt auch hier, wie anderwärts, nicht in einem Mangel, sondern einem lästigen Ueberfluss an Liedersammlungen. Dann aber auch freilich in der Unzulänglichkeit oder Textverunstaltung der meisten in Gebrauch befindlichen Gesangbücher. Jenes gilt unter uns von dem aus nur 150 Liedern bestehenden Anhang zum Mitauer Gesangbuch, sowie der sonst vortrefflichen v. Oettingenschen «Sammlung kirchlicher Kernlieder», dieses ausnahmslos von allen übrigen bei uns eingebürgerten Gesangbüchern.

Was Livland betrifft, so behauptet bekanntlich Riga einen Ehrenplatz in der Geschichte der Hymnologie. Es gab eine Zeit, wo sein Gesangbuch auch ausserhalb Livlands in einem weiten Gebiet verbreitet und in Gebrauch war, jenes ursprünglich niederdeutsche Gesangbuch Joh. Brieszmans und Andr. Knöpkens, welches 1615 hochdeutsches Gewand annahm und sich darin erhielt, bis es 1664 durch das Breversche Gesangbuch verdrängt wurde. Auch

dieses erhielt bald Geltung in zahlreichen Städten Norddeutschlands bis nach Lübeck und Hamburg hin. Nachdem es in der rigischen Kirche sich 127 Jahre behauptet hatte, wurde es 1781 abgelöst durch das modernisirende Reussnersche Gesangbuch, dem dann schon nach wenigen Jahrzehnten, im J. 1810, die weinerliche Sonntagsche «Sammlung alter und neuer geistlicher Lieder» folgte. Geffcken (Kirchendienstordnung und Gesangbuch der Stadt Riga. Hann. 1862.) theilt daraus die Anfangsstrophe des ersten Liedes mit, die lautet wörtlich: «In deines Tempels Hallen | soll mein Gesang erschallen | dir, o Religion! | Ich will in heilgen Liedern | dich preisen meinen Brüdern, | Gesandte von der Gottheit Thron!» In demselben Stil sollten dann die Kinder bei der Confirmation nach Nr. 857 allein im Chore singen: «Bei den Seufzern, welche ich | rings um mich hier höre | (ach, sie sind Gebet für mich, | das mein Gott gewähre), | bei den Thränen, die ich hier, | jetzt so fromm, vergiesse, | schwör ich ewge Treue dir, | den ich, Vater, grüsse.» Erst Ulmanns «Sammlung geistlicher Lieder» vom J. 1843 lenkte von solchem Extrem wieder ein und zu evangelischem Glauben zurück. Ihr folgte bald des «Rigasche Gesangbuch für Kirche und Haus». Aber die willkürliche Textgestalt, die nicht einmal die Hauptlieder «ungereinigt« liess, und dazu die Lückenhaftigkeit des Inhalts drängte hier, wie in Kurland, wo die Lage eine ähnliche war, zur Inangriffnahme eines Neuen.

Damit hat sich Livland wieder auf seine Mission besonnen, und wird auch schwerlich, wie ehemals, jenseits der Grenze im deutschen Mutterland das neue Gesangbuch Boden gewinnen, so zweifeln wir doch nicht, dass im Inland auch über die Grenzen der Provinz hinaus in weiten und immer weiteren Gebieten dasselbe willkommen geheissen und mit der Zeit sich einbürgern wird. Die vielen und grossen Vorzüge, die demselben gegenüber allen übrigen in Frage kommenden zur Seite stehen, berechtigen zu dieser Erwartung. Die Auswahl zeugt von Einsicht, Tact, Fleiss und Sorgfalt, die Anzahl der Lieder — im ganzen 523 — hält die rechte Mitte, der Text nähert sich in der Regel nach Möglichkeit der ursprünglichen Gestalt und trifft, wo Aenderungen durchaus nöthig, zumeist das Richtige. Für die Lieder, welche nicht ihre eigene Weise haben, ist die Melodienwahl durchgehends zutreffend. Der Hinweis auf die betr. Nummer von Punschels Choralbuch vor jedem Liede erleichtert wesentlich den Gebrauch. Er dient zur Zeitersparnis und begegnet dem Unverstand so mancher

Organisten, die zwischen den nach dem Silbenmass möglichen Melodien oft ins Blaue hinein recht ungeschickt ihre Wahl treffen. Einige neue Weisen, es sind ihrer dreizehn, die bei Punschel bisher nicht berücksichtigt waren, sollen in der demnächst erscheinenden 9. Auflage des Werkes Aufnahme finden. Die Inhaltsübersicht ist einfach und praktisch, ihrem Namen entsprechend einmal wirklich übersichtlich, indem sie nur drei Hauptgruppen, allgemeine Gottesdienstlieder, Festlieder und Lieder zur Heilsordnung, aufführt, die in je fünf, zehn und acht Unterabtheilungen zerfallen. Unter jedem Liede steht, wo er anders festzustellen war, der Verfasser mit seinem Todesjahr. Ein besonderer Schmuck für jedes Lied ist ein darübergesetztes Bibelwort, welches den Hauptgedanken des Liedes wiedergiebt. Auch das alphabetische Verzeichnis der Liederdichter am Schluss wird vielen willkommen sein. Dazu kommt dann noch ein reichhaltiger, volle 132 Seiten umfassender Anhang, welcher nächst der Ordnung des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen als Beilagen enthält: Introiten für jeden Sonntag und sonstige gottesdienstliche Versammlungen, eine reiche Auswahl von Antiphonien für die Sonn-, Fest-, Gedächtnis-, Casualtage und die letzten Dinge, allgemeine und besondere Collecten, ausser dem alten drei neue Perikopenjahrgänge, einer aus dem rigaer, zwei aus dem livländischen Consistorialbezirk, ferner die Litanei und andere Kirchengebete, die Leidens- und Herrlichkeitsgeschichte Jesu, Gebete fürs Haus in allgemeinen und besonderen Fällen, endlich Formulare fürs Nothtaufe, Einsegnung und Begräbnis. Fügen wir noch hinzu, dass die äussere Ausstattung des Ganzen würdig, die Grösse der Lettern gefällig, der Druck sauber und correct ist, so scheint auch hohen Anforderungen Genüge geleistet und für weiterreichende Wünsche kaum noch Raum übrig zu bleiben.

Und doch ist durch einen höchst erfreulichen Umstand selbst diesen noch Rechnung getragen. Die Commission für Abfassung des Gesangbuches hat das Glück gehabt, die bewährte Kraft Prof. Th. Harnacks für die Schlussredaction und die Zusammenstellung des Anhanges zu gewinnen, und dieser Arbeit ist der Entschluss des erfahrenen Hymnologen entsprungen, dem liebgewordenen Gesangbuch ein besonderes Hilfsbuch (Dorpat, 1883) mit auf den Weg zu geben, das, die Frucht einer langjährigen Erfahrung und eingehender Beschäftigung mit der Materie, die Brauchbarkeit des Gesangbuchs noch beträchtlich erhöht und in der Hand des Predigers

zur werthvollsten Gabe wird. Das Büchlein enthält nach einer kurzen Geschichte des Kirchenlieds und der im Gesangbuch vorkommenden Verfasser drei Register: der Lieder und Liederverse, der über den Liedern angeführten Bibelstellen und ein mit grosser Sorgfalt zusammengestelltes sachliches Register zu dem Liederinhalt (z. B. Abend, Abendmahl, Absolution, Advent, Aemter Christi, hohes Alter &c.).

Ergiebt sich aus dem Gesagten, welchen Werth und eine wie hohe Bedeutung Referent dem neuen Gesangbuch beimisst, so mag es nun auch vergönnt sein, einige kritische Bemerkungen anzuknüpfen. Dass ihn dabei lediglich der Wunsch leitet, der guten Sache zu dienen, indem vielleicht ein oder der andere Wink für die nächste Auflage des Gesangbuchs sich nutzbar machen lässt, wird Referent nach der bisher geäusserten Gesammtbeurtheilung nicht erst zu versichern brauchen. Zudem weiss jeder halbwegs Einsichtige, mit welchen Schwierigkeiten die Zusammenstellung eines derartigen Werks zu kämpfen hat.

Die Veranstalter der Sammlung haben sich bei der von ihnen getroffenen Auswahl weder für den Charakter der Lieder, noch die Zeit ihres Ursprungs rigoristisch enge Grenzen gezogen. Liedern so subjectiver Natur, wie «Müde bin ich, geh zur Ruh», «O du fröhliche, o du selige», «Stille Nacht, heilige Nacht», «Ein getreues Herze wissen», «Der Mond ist aufgegangen», «Harre, meine Seele», «Mein Heiland, ich bin müde», «Lasst mich gehn, lasst mich gehn» ist noch ein Platz gegönnt. Die Reihe der evangelischen Glaubenszeugen reicht von der alten und mittelalterlichen Kirche herab bis in die Gegenwart; einigen dreissig Liederdichtern aus dem Jahrhundert der Reformation, einigen siebzig aus dem 17. stehen etwa ebenso viel aus dem 18. und einige zwanzig aus dem 19. gegenüber. Die Jüngstverstorbenen aus nächster Vergangenheit sind Chrph. Asschenfeldt, Spitta, E. M. Arndt, Sachse, Zeller, Rud. Stier, Knapp, Graul, Luise Hensel, Tholuck, Knak, Harless, Gerh. Stip; zu den Lebenden gehört nur der 75jährige Vict. v. Strauss. Bei so weitherziger Berücksichtigung der verschiedensten Gaben und Zeiten muss denn doppelt auffallen, wie der Continuität des eigenen landeskirchlichen Lebens so gänzlich hat vergessen werden können, dass, von Heinr. v. Bruiningk zu schweigen, Rigas erster Reformator Andr. Knöpken, sein Zeitgenosse Burch. Waldis, aus dem folgenden Jahrh. der livl. Landrath Gust. v. Mengden, aus dem vorigen der Kurländer Chrph. Fr. Neander und seine

Landsmännin Elisa v. d. Recke, aus dem gegenwärtigen Aug. Ferd. Huhn auch nicht mit einer Zeile vertreten sind. Auch die baltische lutherische Kirche hat doch eine Geschichte hinter sich, reich an Tugenden und Ehren, an Zeugenmuth und Glaubensfreudigkeit. «Viel herrliche Dinge hat der Herr auch bei unseren Vätern gethan von Anfang durch seine grosse Macht . . . . Sie haben Sinnsprüche verfasst, des Gesanges Weisen erfunden und geistliche Lieder gedichtet. Alle sind sie zu ihren Zeiten löblich gewesen und bei ihrem Leben gerühmt. Und sie haben ehrliche Namen hinter sich gelassen» (Jes. Sir. 44, 2. 5. 8.). Und nun? Ihr Leib ist im Frieden begraben, aber ihr Werk, das sie ausgerichtet, und ihr Name soll nach dem Wort des Sirachiten unter uns lebendig bleiben: «ihrer Gerechtigkeit werde nicht vergessen, ihr Lob soll nicht untergehn; von ihrer Weisheit müssen die Leute reden und die Gemeine ihr Lob verkündigen.» Und solches Gedächtnis übt die Gemeinde, wenn sie vor allem auch in ihren Liedern ihrer Sänger nicht vergisst und das Erbe in Ehren hält, das ihr diese gelassen. Knöpkens «Hilf Gott, wie geht es immer zu» ist von Luther werthgeachtet worden, in dem Klugschen Gesangbuch von 1529 und selbst dem Bapstschen von 1545 eine Stelle zu finden, und Gesänge, wie «Was kann uns kommen an für Noth», «Von allen Menschen abgewandt», «Ich glaub es fest und bin es auch gewiss», können, unberührt vom Alter, nur mit der Sprache untergehn, in der sie gedichtet sind. Werden doch einzelne von ihnen noch heute selbst in estnischer Zunge gesungen! Und ein deutsches livländisches Gesangbuch sollte keinen Platz für sie haben? Von Burch. Waldis' «Wenn ich in Angst und Nöthen bin» hat sich die Melodie noch allgemein erhalten; auch das Lied selbst verdient nicht, am wenigsten bei uns, der Vergessenheit zu verfallen, so wenig, wie «Gross ist der Herr und hochberühmt», «Herr Gott, mein Stimm und Klag erhör», «Herr Gott, wir danken deiner Güt». Gustav v. Mengdens beide Lieder «Freut euch, Gottes Kinder» und «Jesu, hast du mein vergessen» haben vor Zeiten im Breverschen Gesangbuch Aufnahme gefunden. Der Doblensche Propst Neander in Gränzhof war kein originaler Dichter; seine meisten Lieder lehnen sich, fast wie blosse Umdichtungen, an ältere Vorbilder an; aber sein «In Gottes Rath ergeben» nach der Weise «Valet will ich dir geben», in Deutschland noch gesungen, sollte nicht vergebens um Einlass in ein vaterländisches Gesangbuch bitten; in dem Revaler Gesangbuch von 1855 hat das Lied «Gern

will ich mich ergeben» eine Stelle gefunden. Von Elisa v. d. Recke eignet sich das Krankenlied «Schon bricht die dunkle Nacht herein» zur Aufnahme, und Hulms unvergleichliches, den echt kirchlichen Ton wie kaum ein anderes religiöses Lied der Neuzeit treffendes Busslied «Des Herren Güte ists alleine» hat es erst recht nicht verdient, dass sein Gebrauch auf die nächste Umgebung, in welcher der treue, hochbegabte Mann bis vor einem Jahrzehnt wirkte, beschränkt bleibe.

Sollte in Zukunft dies oder jenes der in Vorschlag gebrachten Lieder Berücksichtigung finden, so brauchte die Gesammtzahl der Lieder deshalb noch nicht vermehrt zu werden. Der Wegfall einiger, wie z. B. Nr. 345, 357, 362, die doch nur gereimte Prosa geben, die Verringerung der Ristschen Lieder, die weit über Gebühr mit einem vollen Dutzend vertreten sind, die Ausmerzung einiger Spittaschen Gesänge, die kaum je einmal gottesdienstlich verwerthbar sind, dürfte nur zum Vortheil gereichen. Auch wäre dann durch Auswerfen von Ballast Platz gewonnen, um die von Harnack S. 9 des Hilfsbuches ausgesprochenen Wünsche zu berücksichtigen und die dort empfohlene werthvollere Ladung dagegen einzunehmen, zu der wir gern noch das alte Reformationslied gefügt sähen «O Herre Gott, dein göttlich Wort ist lang verdunkelt blieben», das wahrscheinlich Ulrich Herzog zu Würtemberg zum Verfasser hat und durch Rud. Stier trefflich überarbeitet ist.

Den Bemerkungen zur Textgestaltung und Verwandtem sei vorausgeschickt, dass Referent sich des subjectiven Charakters vieler derselben wohl bewusst und auf Widerspruch gefasst ist. Nur schien ihm im Interesse der Sache offenes Aussprechen, oft auch bei scheinbar unwichtigen Abweichungen, das sicherste Mittel, eine Discussion über zweifelhafte Fragen herbeizuführen und so Misverständnisse, eigene oder fremde, aus dem Wege zu räumen. Dabei rechnet er auf Zustimmung, wenn er Aenderungen des ursprünglichen Textes nur in wirklich zwingenden Fällen, wo Inhalt oder sprachlicher Ausdruck sie unbedingt fordern, für zulässig hält. Was wir zugestandenermassen für ein beliebiges Gedicht Goethes oder Schillers fordern: dass es vor allem uns unverstümmelt gegeben werde, dieselbe Pietät schulden wir auch unseren Kirchenliedern. Dieser Grundsatz erfährt allerdings eine Beschränkung durch die Rücksicht auf den gottesdienstlichen Gebrauch. Aber wo dieser eine Aenderung nicht unerlässlich macht, da sollte auch von jenem Grundsatz nicht abgewichen werden, selbst nicht in unscheinbaren

und geringen Dingen, weil jede derartige Umgestaltung von dem Kenner des ursprünglichen Textes als Verunstaltung empfunden wird und Gefahr läuft, diesem die dargebotene Kost unschmackhaft oder gar ungeniessbar zu machen. Aus der Reihe von Abweichungen, die Referenten aufgefallen sind, mögen einige angeführt sein.

Obgleich dem ursprünglichen Wortlaut gemäss, fordert S. 35a in Str. 3, wie noch mehrmals anderwärts, die Wendung «dein lieb Engelein» (Plur.) aus sachlichem Grunde eine Aenderung. Die Bibel weiss nichts von Engelein. Die sind erst durch die Maler in gedankenloser Nachbildung der heidnischen Amoretten und Genien aufgekommen. Die Bibel kennt nur starke Helden, die Gottes Befehl ausrichten. Die Aenderung könnte etwa lauten: «Ach Herr Christ, lass den Engel dein» oder «die Engel dein», wie auch Nr. 483 Str. 7 in ähnlichem Fall geändert ist. Die Engelein begegnen uns auch S. 44a Str. 4, S. 46b Str. 2, S. 71b Str. 3, S. 73a Str. 5.

S. 44b Str. 6 ist die ursprüngliche, noch dazu kräftigere Wendung «Gib Gnad, dass ich mein Werk und Pflicht» sprachwidrig geändert zu «Gib, dass ich meine Werk und Pflicht»; S. 58a Str. 2 «bestiegen» falsch für «erstiegen»; S. 71 vermisst man von dem Liede «Hirte deiner Schafe» ungern die letzte Strophe «Wie, wenn ich mein Bette»; S. 76a sähe man die Str. «Sprich, Herr, dir ist unverhohlen» gern wiederhergestellt; S. 81a Str. 7 steht «für mich» st. «vor mir» (*coram me*); in dem Lied Nr. 107 «Mit Ernst, o Menschenkinder» ist nicht recht verständlich die bis zur Unkenntlichkeit vollzogene Veränderung der Schlussstrophe, deren ursprünglicher Text «Das war Johannis Stimme, das war Johannis Lehr» dem Inhalt des Liedes als aus des Täufers Mund geredet erst den rechten biblischen Hintergrund giebt. S. 96b Str. 4 weist Z. 2 eine überschüssige Silbe auf: es wird statt «unsre Herzen» lauten müssen «unser Herz» S. 98b Str. 6 wird das «aber» nur verständlich durch einen vorausgehenden Gegensatz, der jedoch durch Veränderung des Textes verwischt ist; es steht dort nämlich «Suchst meiner Seelen Seligkeit, nimmst auf dich Jammer, Kreuz und Leid, das will ich dir stets danken» st. «Suchst meiner Seelen Trost und Freud durch allerhand Beschwerlichkeit; das will ich dir n i c h t w e h r e n.» Und wie schade, dass hernach die kindlich demüthige Schlussstrophe ausgefallen ist «Zwar bist du so ein lieber Gast». S. 102b setzt der Inhalt von Str. 8 den in der vorausgehenden Str. des Originals ausgeführten Gedanken voraus, der hier aber fortgelassen ist, wol weil die Wendung «dass du da liegst auf

dürrem Gras, davon ein Rind und Esel ass» bedenklich erschien. In Deutschland nimmt niemand daran Anstoss, Wackernagels kl. Gesangb., Raumers Geistl. Lieder bringen die Strophe, auch das Bairische Gesangbuch von 1866, sowie das Revaler haben sie beibehalten, und wen sollte auch an dieser Stelle die Erinnerung an Jes. 1, 3 stören? Ueberdies bringt Nr. 132, das übernächste Weihnachtslied, eine Strophe, in der ein Oechslein und ein Eselein vergnügt aus ihrer Ecke nach dem Kindlein in der Wiege schauen.

S. 106a ist durch Auslassung der beiden anf die 9. folgenden Strophen der Zusammenhang verdunkelt: «D a r u m hab ich so guten Muth, du wirst a u c h halten m i c h für gut» ist nur verständlich, wenn wenigstens Str. 13 des Originals «Hast du doch selbst dich schwach gemacht» vorausgeht. S. 108a ist das Lied «Bis hierher hat mich Gott gebracht» ohne Noth stark verändert; besonders Str. 3 ist die Weglassung von Wort und Sacrament schwerlich zu rechtfertigen, und auch der Schluss der Str. ist im Original kräftiger und dringender. S. 133b Str. 3 «Wunden liessest du dir schlagen, ohne Massen littest du» st. «Du hast lassen wund dich (eig. Wunden) schlagen, dich erbärmlich richten zu» ist das Imperf. gegenüber dem in allen übrigen Str. festgehaltenen Perf. störend; S. 137b Str. 1, 2, 3 entsteht durch die Form «geduldig» st. «duldig» oder «g'duldig» für die Melodie eine überschüssige Schleppsilbe; S. 151a Str. 3 ist nach Ausfall der vorhergehenden Str. der Anfang «D a f ü r danken wir» unmotivirt, denn Str. 2 des Gsb. enthält ja Bitte, nicht Gabe.

Der S. 191 gegebene Text des Nicolaischen Liedes «Wie schön leuchtet der Morgenstern» darf als Muster dafür gelten, wie unmöglich gewordener Textausdruck geschmackvoll und schonend zu verändern ist; nur hätte Str. 7 der ursprüngliche, ungleich frischere Wortlaut «Des klopf ich in die Hände» erhalten bleiben sollen statt des matten «Wo Jubel ohne Ende». In Nr. 212 «Grosser Mittler, der als König» ist die schöne 4. Str. «Deines Volkes werthe Namen trägest du auf deiner Brust» ohne ersichtlichen Grund ausgefallen; S. 167b vermisst man ungern in dem stark verkürzten Alberusschen Liede «Nun freut euch, Gottes Kinder all» nach Str. 4 wenigstens Str. 7 und 12 des Originals. S. 173a Str. 5 sind die beiden letzten Strophen des Spittaschen Liedes «Bei dir, Jesu, will ich bleiben» mit gutem Grund zu einer zusammengezogen, doch dürfte zu Anfang der ursprüngliche Wortlaut «Bleib mir nah auf dieser Erden; bleib auch, wenn der Tag

sich neigt. Wenn es nun will Abend werden» dem dafür gewählten vorzuziehen sein. S. 178a Str. 5 fordert die unmögliche Construction «ohne Lohne», ohne c. dat., Abhilfe, desgl. S. 221a Str. 5 «Sonder eitler Sorge», sonder c. dat.; S. 183a Str. 5 bringt die Aenderung des Textes zu «Meine Seele seufzt und sehnet» st. «seufzt und stöhnet» gleichfalls eine sprachliche Unmöglichkeit; «sehnet» kann nicht absolut stehen. Soll schon geändert werden; wäre besser «Meine Seel in mir sich sehnet». S. 184a Str. 5 steht »Gedenk . . . an deine Güt; o süsses Wort! mit dem dein Herz zu trösten pflegt», als wenn Jesus das Wort wäre, wozu doch der Relativsatz nicht stimmt, st. «Gedenk . . . an deine Güt und süsses Wort, damit dein Herz . . .»; S. 198a Str. 4 ist in der sonst recht gelungenen Nachbildung des alten *Veni sancte spiritus* der in den übrigen Str. beibehaltene dreifache Reim aufgegeben; es könnte da leicht geholfen werden durch die Wendung «männiglich» st. «alle gleich». S. 351 Str. 1 schliesst im Orig. der Satz mit «zu nütze meiner Seele», und die weiteren Worte «In dieser bösen (nicht: argen) Welt» gehören zu den folgenden «ist nichts, denn Noth und Leiden»; Str. 4, 16 steht sinnentstellend «Ich fleh» st. «Und flieh», parallel dem «Ich weiche nicht zurücke»; S. 358b Str. 5 steht «endlich» st. «redlich»; S. 379 möchte man in dem Liede «Herzlich thut mich verlangen» gern die zwischen 3 und 4 ausgelassenen Strophen hergestellt sehen, am liebsten alle fünf, oder doch wenigstens Str. 5, 7, 8 des Originals. S. 262a Str. 7 giebt «in der Hütte Jakobs» st. «in den Hütten J.», wiewol gerade der Plural hier mit Beziehung auf 4. Mos. 24, 5 steht; S. 314b Str. 6 ändert «Himmel» zu «Hause», obgleich Gottes Haus eben als Gegensatz zu dem irdischen Hause steht, von dessen Weihe das Lied handelt. S. 304b ist die 3. Originalstr. «Wache auf, sonst kann dich nicht» ausgefallen, wol wegen der unerträglichen Sprachhärten «sonsten» und «deuchten». Eine Beibehaltung der Str., welche wünschenswerth, müsste hier allerdings ändern, etwa: «Wache, denn sonst kann dir nicht Jesus nahe bleiben; Wache, wie soll sonst sein Licht deine Nacht vertreiben». Warum aber ist Str. 9 ausgefallen: «Nun getrost, es muss uns schon alles glücklich gehen»? S. 406b Str. 5 endlich lautet von dem Klopstockschen Liede «Auferstehn, ja auferstehn» die letzte Str., wie in fast allen Gesangbüchern, fehlerhaft «Ach, ins Allerheiligste führt mich mein Mittler; dann leb ich im Heiligthume zu seines Namens Ruhme». Es muss vielmehr geschrieben werden «Ach, ins Allerheiligste führt

mich mein Mittler dann, lebt' ich im Heiligthume zu seines Namens Ruhme». Klopstock gebraucht hier ein Lieblingsbild, wonach er die Erde mit dem Heiligen, den Himmel mit dem Allerheiligsten vergleicht.

Doch genug der Bemerkungen, zu denen eine Durchsicht des Gesangbuchs auf dessen Textgestalt hin den Anlass gab. Es ist Zeit, dass wir uns einer anderen Frage zuwenden, der nach den Verfassern und deren Zeitbestimmung. Auch diese Frage ist eine dornichte. Wie schwer oft die Ursprungsfrage zu beantworten ist, zeigt im vorliegenden Fall schon der Umstand, dass von 523 Liedern des Gesangbuchs gegen 50, also fast ein Zehntel, ohne Namen bleiben mussten, weil der Verfasser nach den bis jetzt zur Verfügung stehenden Daten nicht festzustellen war. Es gilt das vorzüglich von älteren Liedern, aber auch von neueren und selbst neuesten. Um nur ein Beispiel zu nennen, es ist bis jetzt nicht gelungen, den Dichter des unter uns vielleicht bekanntesten und am häufigsten gesungenen Liedes «Segne und behüte» zu ermitteln, so nahe er uns der Zeit nach steht. Und während zur Aufhellung des Ursprungs von den als anonym bezeichneten Liedern auch unsererseits so gut wie nichts beigesteuert werden kann — die Angabe, dass das Lied Nr. 426 «Gott ist und bleibt getreu» Joh. Christ. Wilhelmi zum Verfasser habe, stützt sich nur auf die Unterschrift des betr. Liedes im Revaler Gesangbuch, ohne dass Referent sie irgendwie zu belegen wüsste; die aus Ed. Im. Kochs «Gesch. des Kirchengesangs» II, 414 f. (3. Aufl.) geschöpfte Notiz, wonach der Verfasser von «Die Nacht ist kommen» (Nr. 82) der im J. 1571 gestorbene Petrus Hubertus (Herbert) aus Fulneck ist, bezieht sich auf ein Lied, von welchem auch unser Gesangbuch schon angiebt, dass es aus dem Kreise der böhmischen Brüder stammt; die mit hoher Wahrscheinlichkeit behauptbare Autorschaft Joach. Magdeburgs endlich für Nr. 459 «Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut» bezieht sich nur auf die erste Strophe des Liedes — während wir also Positives so gut wie nichts zu geben wissen, müssen wir sogar bei gewissenhafter Prüfung des Ursprungs gegenüber mehr als einer Nummer die im Gesangbuch gemachte Angabe in Frage stellen und so die Zahl der anonymen Lieder noch vermehren.

Zunächst muss bemerkt werden, dass bei der Bestimmung der Verfasser Harnacks Hilfsbuch sehr viel vorsichtiger ist, als das Gesangbuch selbst. Die Notiz der Vorrede zur ersten Auflage dieses letzteren, dass Prof. Harnack die Schlussredaction vollzogen habe, glauben wir dahin verstehen zu müssen, dass damit nur der

Anhang zum Gesangbuch gemeint ist. Sonst blieben die zahlreichen Differenzen zwischen Gesangbuch und Hilfsbuch, die sich auf die Abfassungsbestimmung lange nicht beschränken, schier unerklärlich. Aber auch Harnacks Angaben entbehren in vielen Fällen der nöthigen Schärfe, indem sie, allzu conservativ, als feste Thatsache geben, was zweifelhaft ist, oder als Möglichkeit noch gelten lassen, was als grundlos bereits nachgewiesen ist.

Die Autorschaft Joach. Magdeburgs z. B. für die erste Strophe des Liedes «Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut» — im Gesangbuch wird das ganze Lied Joh. Mühlmann zugewiesen, während Harnack dasselbe unter den Liedern aufführt, deren Verfasser nicht bekannt sind — ergiebt sich, wie Phil. Wackernagel («Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des 17. Jahrh.», 5 Bde. Lpz. 1864—77) III, 1042 nachweist, mit annähernder Gewissheit aus dem Umstande, dass Magdeburg jene Strophe zuerst als Tischgesang zu Samstagabend, und zwar als letzten von vierzehn Tischgesängen, in seinen Erfurter vierstimmigen Gesängen vom J. 1572 mittheilt.

Nr. 419 «Auf meinen lieben Gott» giebt das Gesangbuch unter dem Namen Sigism. Weingärtners, und H. bemerkt S. 40 des Hilfsbuchs, dass diesem, von dessen Lebensverhältnissen man sonst nichts wisse, als dass er um 1609 gestorben sei, das Lied zugeschrieben werde. Das geschieht auch noch von Wackernagel in dessen kleinem Gesangbuch von 1860 und selbst noch in der 4. Aufl. der «Trosteinsamkeit in Liedern» von 1867. Aber in dem späteren grossen Werk V, 433 vom J. 1877 nimmt W. seine frühere Annahme zurück und erklärt, der Verfasser sei nicht festzustellen und nur so viel bekannt, dass das Gesangbuch von Melch. Vulpius (Jena 1609) der erste Fundort sei. Die zwischen 4 und 5 eingeschaltete Strophe ist sicher späterer Zusatz.

Das von Harnack *sub* 45 Joh. Steuerlein beigemessene Neujahrslied «Das alte Jahr vergangen ist» theilt Wackernagel V, 125 aus dem Eislebener Gesangbuch von 1598 ohne Nennung eines Verfassers mit, weil Steuerleins Autorschaft nicht feststeht.

Die Abfassung des Liedes Nr. 65 «Ich dank dir schon durch deinen Sohn» durch Mich. Prätorius ist gleichfalls trotz K. v. Winterfelds zuversichtlicher Behauptung («Der evang. Kirchengesang» I, 383) nicht über allen Zweifel erhaben. W. (a. a. O. V, 82), dem jene Behauptung wohl bekannt war, giebt das Lied ohne Nennung eines Verfassers nach dem Berwaldtschen Gesangbuch von 1586;

Mich. Prätorius, geb. 1571, müsste also, wäre die Winterfeldsche Angabe richtig, das Lied als Knabe von höchstens 15 Jahren gedichtet haben.

Für das Lied «Warum betrübst du dich, mein Herz» giebt Harnack *sub* 29 Hans Sachs als Verfasser an mit einem Hinweis auf Hoffmanns Darstellung von des Dichters Leben und Wirken (Nürnb. 1847). Allein das Hoffmannsche Buch ist durch E. Lützelbergers «Hans Sachs, sein Leben und seine Dichtung» (Nürnb. 1876) veraltet. Wackernagel, der in der ersten Ausgabe seines Werks (v. 1841), fussend auf der unbesehens als richtig hingenommenen Angabe des nürnberger Predigers und Professors Joh. Mich. Dilherr in dessen Gesangbuch vom J. 1654, das genannte Lied gleichfalls Hans Sachs zuschrieb, hat in seinem späteren Werke (IV, 129) diese Angabe rund und entschieden zurückgenommen, nachdem schon 1859 K. Goedeke in seinem «Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung» (I, 340) und nach ihm Geo. Wilh. Hopf in Herzogs R. E. (XX, 649) die hergebrachte Meinung bekämpft hatten. Goedeke urtheilt: «Die Ungenauigkeit der Reime, sowol in der niederdeutschen als hochd. Form, weist kaum auf Hans Sachs, dem der Gesang erst spät (die älteste bekannte Quelle ist das Hamburger Enchiridion durch Joach. Löw, 1565) beigelegt wird. . . Ausser sehr schwachen Spuren führen alle übrigen von Hans Sachs ab. In seinen Handschriften ist es nicht nachgewiesen.»

Der eben genannten trüben Dilherrschen Quelle mit ihren unglaublich leichtfertigen Angaben entspringt auch der seitdem wie eine schleichende Krankheit durch alle Gesangbücher, auch das neue Bairische, das Revaler und nun wieder das Riga-Mitauer sich forterbende, selbst von Goedeke (a. a. O. I, 174) getheilte Irrthum, als wäre Paulus Speratus Verfasser des Liedes «Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ», während, wie auch Harnack *sub* 26 angiebt, Johs. Agricola dasselbe gedichtet hat.

Nr. 456 «Was mein Gott will, das g'scheh allzeit» wird von H. dem Markgrafen Albrecht d. J. zugeschrieben, nach W. III, 1071 zu Unrecht. Das Lied, bereits 1556 namenlos gedruckt, wird erst im Kopenhagener Gesangbuch von 1571 «des alten Kurfürsten Markgrafen Albrecht Lied» genannt, ohne dass gesagt würde, wer es für diesen gedichtet oder ihm gewidmet habe (cfr. Goedeke a. a. O. I, 191).

Für das Sterbelied «Christus der ist mein Leben» glaubt H. die Gräfin Anna v. Stolberg als wahrscheinliche Verfasserin

nennen zu dürfen. W. (V, 436), welcher zwei Texte giebt, einen aus dem Jenaer Gesangbuch von 1609 und einen um eine Strophe vermehrten aus dem Hamburger Gesangbüchlein von 1612, welchen letzteren unser Gesangbuch wiedergiebt, lässt die Frage nach der Autorschaft offen.

Martin Moller weist Harnack vier Lieder zu: «Heilger Geist, du Tröster mein» (Nr. 251), im Gesangbuch ohne Namen, «Nimm von uns, Herr, du treuer Gott» (Nr: 442), «Ach Gott, wie manches Herzeleid» (Nr. 414) und «Hilf, Helfer, hilf in Angst und Noth» (Nr. 432). Aber nur für die beiden ersteren steht Moller als Verfasser fest. Für Nr. 414 ist, wenn nicht Kunrad Höier Verfasser ist, unter dessen Namen das Gesangbuch das Lied mittheilt, der Dichter noch nicht festzustellen, und Nr. 432 führt Moller in seinem Manuale *De praeparatione ad mortem* ausdrücklich unter den Gebeten auf, die nicht von ihm, sondern von anderen geistreichen Leuten gemacht seien. Selbst der Antheil, den H. an einer älteren Fassung des Liedes Nic. Selnecker zuschreibt, ist nicht erweisbar. Es giebt allerdings eine ältere Fassung, mitgetheilt von Wackernagel IV, 242; aber Selnecker hat sich das Lied nirgends ausdrücklich beigelegt.

So glaubt auch Harnack das Lied Nr. 476 «Ich hab mein Sach Gott heimgestellt» mit höchster Wahrscheinlichkeit Joh. Pappus zuschreiben zu dürfen, wogegen Wackernagel IV, 520 die Autorschaft Leons festhält und nicht einmal die Legirung der einzelnen von ihm bei Leon nachgewiesenen Strophen als von Pappus herrührend gelten lassen möchte.

Das alte schöne Weihnachtslied «Wir Christenleut han jetzund Freud», das Wackernagel IV, 10 schon um 1552 setzt, hat demnach doch, was Harnack bestreitet, den ä l t e r e n Füger, den Zeitgenossen von Paulus Eber, zum Verfasser.

Von dem zu drei Strophen erweiterten Liede «O du fröhliche, o du selige, gnadenbringende Weihnachtszeit» giebt H. an, der Dichter sei unbekannt, während die beiden in ihrem Anfang gleichlautenden erweiterten Lieder zum Preis der Oster- und Pfingstenzeit von Joh. Dan. Falk herrührten. Allein diesem gehören die Anfangsstrophen aller drei Lieder zu, während die Erweiterungen derselben unbekannten Ursprungs sind.

Das Abendlied «Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ» rührt, wie es im Gesangbuch lautet, nur zum Theil von Nic. Selnecker her. Str. 1 und 2a sind ein späterer, aus dem Nürnberger Gesang-

buch von 1611 entnommener Zusatz unbekannter Herkunft. Andererseits gehört Str. 5 «Ach Gott, es geht gar übel zu» ursprünglich einem anderen Liede an; es ist nämlich die zweite Strophe von dem Liede «Wir danken dir, Herr Jesu Christ, dass du unser König bist».

Nr. 439 «Keinen hat Gott verlassen» wird von Harnack der Grossmutter Burch. Grossmanns zugeschrieben, die es als eine betrübte Wittwe in Form eines Akrostichons zu ihrer Tröstung gedichtet habe. Aber dazu stimmt nicht die Ueberschrift des ältesten Druckes («Ein Geistlich Liedt, auff den Namen der Durchleuchtigen, Hochgeborenen Fürstinn vnd Frawen, Frawen Katharina, Gebornen vnd vermählten Marggräffin vnd Churfürstinn zu Brandenburg &c.»), und deshalb schreibt Wackernagel das Lied, selbst nicht mit Vorbehalt, weder Kesler, der im Gesangbuch als Verfasser genannt ist, noch Grossmann oder dessen Grossmutter zu, sondern lässt die Frage nach dem Verfasser offen.

Für das Lied Nr. 78 «Christe, der du bist Tag und Licht» nimmt H. übereinstimmend mit dem Gesangbuch irrthümlich Meuslin als Verfasser an. Dasselbe, ebenso wie Nr. 77 «Christ, der du bist der helle Tag» eine Uebersetzung des Hymnus *Christe qui lux es et dies*, der schon im 15. Jahrh. ins Niederdeutsche übertragen wurde, findet sich hochdeutsch bereits 1526 in dem Erfurter Enchiridion geistlicher Gesänge und Psalmen, und erst das Zwicksche Züricher Gesangbuch vom J. 1540 bringt die unerwiesene Angabe von der Abfassung durch Meuslin (W. III, 122 und derselbe «Bibliogr. des Kirchenlieds» S. 466).

Von dem Morgenliede Nr. 50 «Aus meines Herzens Grunde» wäre nach Harnack doch vielleicht Johs. Mathesius der Verfasser. Wer es ist, lässt sich vielleicht nicht ausmachen; dass aber Mathesius sicher nicht der Verfasser ist, weist W. V, 177 ff. überzeugend nach. Dagegen nimmt H. mit Recht für Mathesius die Autorschaft von «Herr Gott, der du mein Vater bist» in Anspruch (cfr. W. III, 1157).

Das Sterbelied «In Christi Wunden schlaf ich ein», welches von Harnack Paulus Eber zugewiesen wird, findet sich erst in dem Nürnberger Gesangbuch von 1676, über ein Jahrhundert nach Ebers Tod, unter dessen Namen, wie Wackernagel IV, 8 annimmt, aus Misverstand, und muss daher auch hier die Frage nach dem Verfasser bis auf weiteres unentschieden bleiben. Auch Goedeke giebt das Lied nicht unter Ebers Namen.

Von dem Liede Nr. 477 «Ich hab mich Gott ergeben», das durch drei Strophen von Joh. Siegfried vermehrt ist, muss Str. 1 Johs. Leon zugewiesen bleiben. Nur schreibt dieser Z. 5 biblisch wortgetreuer «Sterben ist mein Gewinn» st. «Er (sc. der Tod) ist nur mein Gewinn».

Casp. Bienemanns Lied «Herr, wie du willst, so schicks mit mir» soll der Dichter nach Harnack bei herannahender Pest für seine Schülerin, die Herzogin Maria von Weimar, gedichtet haben. Die Ueberschrift des im J. 1574 verfassten Liedes enthält aber nur die Angabe, dass es für die Landgräfin Maria von Thüringen, Markgräfin zu Meissen, gedichtet sei, und 2, 7 «in meinem ganzen Leben», sowie 3, 1 ff. «Soll ich denn einmal nach deim Rat von dieser Welt abscheiden» klingen gerade nicht, als ob die vorausgesetzte Veranlassung zutreffend wäre.

Die Abweichungen zwischen den Angaben des Gesangbuchs und denen des Hilfsbuchs sind äusserst zahlreich. Die meisten haben ihren Grund darin, dass das Gesangbuch die Angaben des Kochschen Werkes über Kirchenlied und Kirchengesang in der zweiten Ausgabe benutzt hat, während Harnack die vielfach erweiterte und verbesserte 3. Auflage zu Rathe zog. Leider lässt es das in mancher Beziehung unentbehrliche Werk auch in seiner neuesten Gestalt gar sehr an Genauigkeit und Zuverlässigkeit fehlen. Viele seiner Angaben, obwol im zuversichtlichsten Ton gegeben, halten eine ernste Prüfung nicht aus. Andere Differenzen zwischen dem Gesangbuch und Harnacks Hilfsbuch beruhen auf Flüchtigkeit. Zuweilen kommt es vor, dass beide mit sich selber nicht übereinstimmen. Doch würde es an diesem Orte zu weit führen, wollten wir auf die Einzelheiten eingehen. Ein erschöpfender Nachweis für das Gesagte soll in einem der nächsten Hefte der «Mitth. u. Nachrichten für die evang. Kirche in Russland «erbracht werden. Werden manche Leser, welche unserer Darstellung bis hierher gefolgt sind, doch ohnedies finden, dass dem Gegenstande schon zu viel Raum gewidmet sei. Dagegen erinnern wir daran, dass nach der erprobten Ordnung unserer Kirche Gesangbücher zwar nicht durch die Gemeinden, aber doch für die Gemeinden abgefasst werden. Ein lebendiger Protestant kann also, ein gebildeter Laie darf nicht theilnahmlos abseits stehn, wo es sich um Erhaltung oder Neueinführung einer so wichtigen Sache handelt, wie es ein Gesangbuch für Kirche, Schule und Haus thatsächlich ist. Ginge irgendwo die Gleichgiltigkeit dagegen so weit, dass es Glieder der

Gemeinde unbekümmert liesse, was und wie sie in den gottesdienstlichen Liedern singen, so verriethe das nicht blos eine stumpfe Gedankenlosigkeit, die wir doch lieber nicht voraussetzen möchten, sondern wäre auch einer Absage an die Principien der Reformation gleich, deren hervorragendes Haupt wir eben erst in Luther so erhebend gefeiert haben. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich, wie schon einleitend bemerkt, um nichts Geringeres als um die Möglichkeit, der gesammten lutherischen Kirche Russlands ein einheitliches Gesangbuch zu gewinnen, und da dürfte doch wol jeder Versuch, den Weg dafür zu ebnen und die bereits sichtbar werdenden Grundlinien für ein solches schärfer hervorzuheben, auf Verständnis und Zustimmung rechnen können.

Dr. K. Sallmann.

Gesetz und Verordnung.

Eine zeitgemässe Erörterung.

«Die Empfindlichkeit gegen die Willkür ist der Grad-
messer der Entwickelung des Rechtsgefühls.»
Jhering, der Zweck im Recht. I, 347.

Der aufmerksame Leser dieser Zeitschrift wird die Wahrnehmung gewonnen haben, wie reichliche Veranlassung zu mannigfaltigen Gedankengängen das Studium des von A. v. Tideböhl hinterlassenen Aufsatzes bietet, der in den letzten Heften der «B. M.» vorigen Jahres veröffentlicht worden Besonders fruchtbar als Ausgangspunkte für das Nachsinnen dürften sich der sechste und siebente Abschnitt jener bedeutenden Arbeit erweisen, mag man dem Verfasser zustimmend die Consequenzen seiner Aufstellungen ziehen oder geneigt sein, die Begründung einer der seinigen widersprechenden Auffassung zu versuchen. Doch nicht nur zwischen Beipflichtung und Gegensatz bewegt sich die Wirkung der Lecture. Sie regt auch an zur Orientirung auf Gebieten, die dem Leser bisher mehr oder weniger unbekannt geblieben, zur Betrachtung von Fragen, die er sich bisher nicht aufgeworfen und die, in Tideböhls Studie nur gestreift, plötzlich in ihrer Wichtigkeit ihm gegenübertreten und dringend Klarstellung erheischen. So ist es dem Schreiber dieses mit einigen Sätzen des sechsten Abschnitts auf S. 772 des Decemberheftes ergangen, und er meint nicht in der Annahme zu irren, dass seine Erhebungen auch Anderen werthvoll sein könnten.

An der bezeichneten Stelle wird über die Trennung des Verordnungsrechts von der Reichsgesetzgebung gehandelt und hervor-

gehoben, dass dieses für die Codification anerkannte Princip noch keineswegs durchgeführt sei; denn «dazu gehört vor allem eine schärfere Präcisirung des formalen und inhaltlichen Unterschiedes zwischen Gesetz und Verordnung, namentlich eine genauere begriffliche Fixirung der letzteren, welche doch hin und wieder, namentlich wo sie allgemeinen oder für einen erheblichen Theil des Reiches dauernd bindenden Charakters und mit der Allerh. Sanction versehen ist, dem Reichscodex auch künftig kaum wird vorenthalten werden können. Denn die Verordnung hat ihre Quelle immer in dem Willen des Gesetzgebers und ist nur die Fortsetzung eines Willensactes desselben; sie wirkt daher wie ein Gesetz und bildet zusammen mit dem Gesetz, an das sie sich lehnt, die Rechtsordnung.»

Was ist ein Gesetz? was eine Verordnung? Wie antwortet die Wissenschaft hierauf? welcher Unterschied wird in unserem Staate zwischen beiden gemacht? Und welcher zwischen den Verordnungen, die mit der Allerh. Sanction versehen sind, also von der selbstherrschenden Gewalt ausgehen, und denen, die von den Organen der letzteren, den höchsten wie den niederen, erlassen werden? Gilt thatsächlich von allen Verordnungen, ja, gilt auch nur von jeder Allerh. Verordnung, dass sie die Fortsetzung eines Willensactes des Gesetzgebers ist? Und trifft die oben angeführte ideale Auffassung der Verordnung in der Praxis so oft nicht zu — wie haben dann die von ihr Betroffenen sich gegen sie zu verhalten? Was sagt das Recht, was sagt namentlich Russlands Rechtsordnung darüber?

Dies sind die Fragen, die sich unwillkürlich beim Lesen jener Stelle aufdrängen, ohne im Verlauf des Artikels Beantwortung zu finden, weil eine solche ausser seiner Aufgabe liegt. Zu anderer Zeit hinter anderen auftauchenden Fragen zurückweichend, lassen sie heute den, der sie sich gestellt, nicht wieder frei, bis die Lösung, so weit sie möglich, gewonnen. Sie haben eben, ob auch noch vielen unbewusst, praktische Bedeutung erlangt; gar mancher mag dahingehen, ohne an sie zu denken; ist er aber einmal auf sie gestossen, so wird er auch auf sie achten und aus der Antwort, die auf sie gefunden wird, eine Norm, vielleicht eine Correctur seiner Anschauung oder gar eigenen Verhaltens entnehmen können. Die Fragen stehen nicht auf der Tagesordnung der Gesellschaft; sie sind zu ernster, zu schwieriger Natur, um in ihr behandelt, in ihr erledigt zu werden. Sie sind nicht mit geistreichem Meinen

und Dafürhalten abzuthun, sondern nur mit scharf durchdachtem Wissen zu lösen. Der unseres Erachtens objectiven Antwort, die sich in der That finden lässt, eignet aber grosse sittliche Tragweite, und darum wäre es wünschenswerth, dass die Gesellschaft von dem Ergebnis Notiz nähme und es in sich verarbeitete. Ob Juristen dadurch etwas Neues geboten wird, hängt vom Studienkreise des Einzelnen ab; doch scheint ein Sichvertiefen in das öffentliche Recht, zumal in das öffentliche Recht des russischen Staates geringer Neigung unter uns zu begegnen.

Und gerade das letztere allein vermag zur richtigen Antwort auf die aufgestellten Fragen zu führen. Denn die deutsche Wissenschaft lässt uns hier völlig im Stich, wie sie auf anderen Gebieten des öffentlichen Rechts uns irre zu leiten geeignet ist und vielfach irre geleitet hat, sobald wir unbedingt das Wesen unserer Institutionen durch sie beleuchten oder die Norm geplanter Reformen uns durch sie anweisen lassen wollen. Bilden doch unsere Zustände und Verhältnisse eben keinen Theil des Beobachtungsmaterials, auf Grund dessen die deutsche und überhaupt die europäische Staatswissenschaft ihre Schlüsse aufgebaut hat. Dieses Material ist der Geschichte und Gegenwart Deutschlands, Englands und Frankreichs entnommen; auf Italien, Spanien, wol auch den skandinavischen Norden wird gelegentlich hingedeutet. So gewaltig hervorragende Vertreter der Culturwelt jene drei Staaten auch sind, so dürfen sie doch nimmer als die schlechtweg giltigen Typen staatlicher Entwickelung angesehen werden, wenn man nicht der reichen Mannigfaltigkeit, die diese Entwickelung aufweist, willkürlich sein Auge verschliessen mag. Daher können wir nur in den wenigsten Fällen die anerkanntesten Sätze des öffentlichen Rechts einfach für uns recipiren, sondern haben fast immer, selbständig denkend, sie der Prüfung darauf hin zu unterziehen, ob sie nicht auf Voraussetzungen beruhen, die für uns nicht zutreffen. Und müssen wir, wie gewöhnlich, dieses constatiren, so ergiebt sich als logische Folge, dass sie für uns ungiltig oder nur unter Modificationen verwerthbar sind — eine Einsicht, deren nicht seltenem Mangel wir die häufigen schiefen schematisirenden Urtheile über unser eigenes Land, seine Verfassung und Art und Ziel ihrer Fortbildung verdanken.

Viel schlimmer als unsere specifisch baltische Stellung zur allgemeinen Wissenschaft — denn wir haben doch immerhin Analogien aufzuweisen — ist die des russischen Staates zu derselben,

des Russland vor 1864, wo die positiven Reformen begannen. Es existirt für die Wissenschaft nicht und in den letzten 20 Jahren erstreckt sich die äusserliche Commensurabilität eben nur so weit, als die Reformen reichen. Wir sehen das sogleich, wenn wir die Beantwortung unserer ersten Frage suchen: was ist ein Gesetz? was eine Verordnung?

Allerdings ist anerkannt aber vielleicht nicht zur allgemeinen Kenntnis gedrungen — diese Frage eine der schwierigsten im gesammten öffentlichen Recht. Was Tideböhl oben zunächst vom russischen Recht aussagt, hat ganz allgemeine Bedeutung: «Noch immer giebt es keinen in ganz Europa und eben so wenig in Deutschland gemeinschaftlichen giltigen Begriff des Gesetzes, geschweige denn der Verordnung. Ja dieser Begriff des rechtlich giltigen Gesetzes ist nicht blos verschieden in den verschiedenen Staaten und von der gesammten Staatswissenschaft ganz und gar vernachlässigt, sondern er ist in einigen Staaten überhaupt gar nicht scharf zu bestimmen.» So unterlassen auch Mohl, Waitz, Zachariä u. v. a. jede Definition. Bluntschli giebt zu erkennen, dass zur Hervorbringung eines Gesetzes die Mitwirkung eines Vertretungskörpers ihm selbstverständlich und unerlässlich ist; ebenso Gneist[1]. Unter allen Lehrern des öffentlichen Rechts ist fraglos Lorenz v. Stein am meisten bemüht, die schärfsten Definitionen zu gewinnen, den Dingen am tiefsten auf den Grund zu gehen, bis er darin vielleicht einmal durch Jhering übertroffen werden wird, wenn dieser sich an eine Behandlung des öffentlichen Rechts machen sollte. Stein nun, dem wir jene Klage entnommen, unterscheidet als Ergebnis seiner geschichtlichen Betrachtung des Processes, den Gesetzes- und Verordnungsrecht durchgemacht, das Gesetz als «diejenige Form des Staatswillens, der von dem Organ der Gesetzgebung aufgestellt und durch die Zustimmung des Staatsoberhaupts zum Willen des persönlichen Staats erhoben ist» von der Verordnung als «der zweiten Form des Staatswillens, nämlich des Willens der vollziehenden Gewalt, welchen das Staatsoberhaupt gleichfalls zum Willen des persönlichen Staats erhebt.» «Es giebt daher kein Gesetz ohne Volksvertretung und mithin auch im Gegensatz dazu keine Verordnung.» «Die Verordnung ist der Staats-

[1] Auch Gerber, aber freilich in seinen «Grundzügen eines Systems des deutschen Staatsrechts», während die im Text Genannten sämmtlich das allg. Staatsrecht behandeln.

wille ohne die Volksvertretung, das Gesetz der Staatswille mit derselben.» Wo dieser Charakter des öffentlichen Rechts den staatlichen Zuständen nicht eigen geworden, giebt es gar keinen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung; es giebt nur ein giltiges Recht durch den Willen der Staatsgewalt: alles Befohlene ist Gesetz. Das ist die Despotie, das sind die Continentalstaaten des 18. Jahrhunderts.

So Lorenz v. Stein[1]. Nach ihm wäre unsere Frage praktisch müssig: das russische Reich hat keinen Vertretungskörper, folglich kennt es nicht die Unterscheidung, die wir suchen. Alles Befohlene ist Gesetz.

Um diese theoretische Kenntnis bereichert, hätten wir uns also mit der wissenschaftlich nachgewiesenen Pflicht unbedingten Gehorsams gegen jeden Befehl zu beruhigen. Stellt Stein die Forderung aus formalem Grunde, weil nämlich der Staatswille ein ungetheilter ist und demnach in jeder Ausdrucksweise und völlig abgesehen von seinem Inhalt schrankenlos verpflichtende Kraft hat — so führt doch auch Tideböhls Satz ganz zum selben Resultat, nur dass er in der vorausgesetzten Einheitlichkeit und Continuität aller Aeusserungen des Staatswillens, «die zusammen die Rechtsordnung bilden», also im ideal gefassten Inhalt des Staatswillens die zwingende Ursache der Gehorsamspflicht sieht. Der Eine lebt und denkt im Verfassungsstaat und sieht ausserhalb desselben nur die nackte Despotie; der Andere wirkte und dachte in der absoluten Monarchie und strebte daher deren Wesen sich in der Vorstellung zu verklären. Aber die Principien beider kommen im Grunde doch auf das Gleiche hinaus.

Nichts desto weniger vermögen wir nicht von der thatsächlichen Erfahrung abzusehen, dass wir unter Gesetzen leben oder leben sollen und durch Verordnungen regiert werden, von denen jeweilig einige als ungesetzlich wieder aufgehoben werden. Es muss also auch in Russland einen Unterschied zwischen diesen beiden Formen des staatlichen Willens geben, und die Definition, die wir kennen gelernt, ist innerhalb eines zu beschränkten Gesichtskreises aufgestellt worden. Weil Russland die allgemeine europäische staatliche Entwickelung nicht mit durchgemacht hat, wird es von der Wissenschaft beiseite gelassen. So bleibt uns nichts übrig, als in diesem Punkte die Theoreme der Wissenschaft

[1] Verwaltungslehre I. 1. Aufl. S. 50—76.

beiseite zu lassen und, das Zugeständnis acceptirend, dass der Begriff des Gesetzes örtlich verschieden sei, die Lösung der Frage für Russland allein im russischen Rechtscodex und in der russischen Rechtswissenschaft zu suchen.

Schlagen wir das Reichsgesetzbuch auf, so finden wir in ihm allerdings nicht den Begriff des Gesetzes definirt, wir vermögen jedoch und zwar mit nicht geringerer Präcision, als Lor. v. Stein solche für die Bestimmung des formalen Unterschiedes zwischen Gesetz und Verordnung im Verfassungsstaat angewandt hat, den formalen Begriff des Gesetzes für Russland aus den Grundgesetzen abzuleiten. Wenn es im I. Bande des Swod, Grundgesetze Art. 47, heisst, dass «die Grundlage aller Regierungsacte das Gesetz, erlassen durch die Allerh. Gewalt, sein muss; Art. 54: dass ein Gesetz nicht anders erlassen werden kann als auf die eigenhändige Unterschrift des Kaisers hin; Art. 72, 73: dass ein Gesetz seine Geltung bis zu dem Augenblick bewahrt, da es durch ein anderes, ihm gleich(werthig)es Gesetz aufgehoben wird, und wenn in den Artt. 55, 66, 77[1] hervorgehoben ist, dass ein mündlicher Befehl des Kaisers, der durch den Minister oder eine andere dazu bevollmächtigte Person bekannt gemacht wird, im Fall der Collision mit einem Gesetz letzterem zu weichen hat — so sind eben alle erforderlichen Anhaltspunkte gegeben, den formalen Begriff des Gesetzes zu bestimmen als den schriftlich festgestellten und durch eigenhändige Unterzeichnung bezeugten Willen des Staatsoberhaupts. Also nur das in dieser Form Befohlene ist Gesetz; jeder andere Befehl, er gehe von der höchsten Gewalt selbst oder von irgend welchen ihrer Organe aus, ist Verordnung. Von der Verordnung aber gilt, dass sie dem Gesetz nicht widerstreiten darf, und die Grundgesetze selbst statuiren, wie wir wissen, die Möglichkeit, dass eine Allerh. Verordnung einem Gesetz widersprechen, demnach ungiltig sein kann, mag der Grund davon nun in einer Unterbrechung der Continuität des gesetzgebenden Willens oder auch

[1] Art. 77: «Wird durch Vorschrift des Ministers, die die Bekanntmachung eines Allerhöchsten Befehls enthält, ein Gesetz oder eine Ordnung aufgehoben, welche auf Grund eigenh. Allerh. Unterschrift erlassen sind, so ist die ihm untergeordnete Regierungsinstanz (начальство) verpflichtet, ohne der Erfüllung sich zu unterziehen, dem Minister hierüber Vorstellungen zu machen. Wenn auch auf diese Vorstellung hin die Vorschrift in ihrer Geltung bestätigt wird, so ist die Regierungsinstanz verpflichtet, diesen Fall dem Dirig. Senat zur endgiltigen Entscheidung vorzustellen.»

in einem Misverständnis oder gar in einer absichtlichen Täuschung der den kaiserlichen mündlichen Auftrag bekannt gebenden Persönlichkeit liegen. — Wir sehen, die Rechtslage ist in Russland denn doch noch anders, als man sie sich im Verfassungsstaate wol vorstellt. Steins Wort: «Die Verordnung kann im Gegensatz zum Gesetze kein Recht bilden; wo sie dem Gesetze» widerspricht, ist sie nichtig; sie kann das Gesetz weder aufheben, noch kann sie es sistiren —» dieses Wort und die «Grundgesetze» des Swod stimmen überein. — Die Grundgesetze sehen aber auch andererseits die Lage der Dinge nüchterner an, als ein so scharfer Denker wie Tideböhl sie sich construirt hat.

Wie oben angedeutet, hat Tideböhl in der oft angezogenen Stelle vorwiegend die inhaltliche Seite von Gesetz und Verordnung im Auge gehabt und darnach diese beiden Formen unterschieden. Sonst hätte er nicht von Verordnungen reden können, «die mit einer Allerh. Sanction versehen» sind. Denn sind Verordnungen mit einer solchen unzweifelhaft versehen, so müssen sie die eigenhändige Allerh. Unterschrift tragen; sonst kann die Sanction immer als fingirt betrachtet werden, zumal wenn die Verordnung es vermeidet zu bestehenden Gesetzen in stricten Widerspruch zu treten. Verordnungen aber mit einer unzweifelhaften Allerh. Sanction sind eben, formal betrachtet, keine Verordnungen, sondern Gesetze. Demnach bleiben, dem Swod zufolge, für den Begriff einer Allerh. Verordnung nur mündliche kaiserliche Befehle nach, für deren Thatsächlichkeit und Richtigkeit zunächst der mit dem Befehl Beauftragte zu bürgen hat. Ueber den materialen Unterschied des Gesetzes von der Verordnung, d. h. also über die Gegenstände, die der Monarch seiner öffentlich zu bekundenden Entscheidung vorbehält, und über diejenigen, welche er dem Dirig. Senat, den Ministern oder anderen Personen kraft der diesen zugewiesenen Machtvollkommenheit oder laut mündlich ertheiltem Auftrag überlässt, trifft das Reichsgesetzbuch keine Bestimmung, und aus der Praxis lässt sich eben so wenig eine Norm darüber entnehmen. Beispielsweise ist die Heranziehung Liv- und Estlands zur Reichsdessätinensteuer von vornherein durch ein Gesetz, das Allerh. bestätigte Reichsrathsgutachten vom 1. März 1877, inscenirt worden, während die die baltischen Landtage beschäftigende Frage nach der Möglichkeit der Anpassung der Landschaftsinstitutionen an die örtlichen Besonderheiten und Erfordernisse auf das ministerielle Rescript vom 19. October 1881 gegründet ist, welches seinerseits auf eine

am 14. Sept. d. J. angeblich erfolgte Allerh. Bestätigung des bezüglichen Antrages des Ministers sich beruft. In letzterem Falle hätten wir einen Allerh. mündlichen Befehl, (Словесное Высоч. Повелѣніе, in diesem Sinne nie Указъ), auf den unter Umständen der citirte Art. 77 der Grundgesetze Anwendung finden könnte. Die gewählten Beispiele sind aber darin sich wieder gleich, dass in beiden es sich um die Aufstellung eines neuen und hochwichtigen Princips für die baltischen Provinzen handelt, von denen das eine durch die gesetzgebende Macht entschieden worden ist, das andere durch die administrative Gewalt entschieden sein soll.

In diesem Dissensus des Verfahrens berührt sich jedoch auch wieder die absolute Monarchie mit dem Verfassungsstaat. So sauber immerhin die Wissenschaft in ihm jene zwei Functionen des Staatswillens zu trennen sich bemüht —

Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stossen sich die Sachen.

Mag noch so überzeugend der Gesetzgebung die Aufgabe zugewiesen werden, das in allen thatsächlichen Verhältnissen Gleichartige zu erfassen, sich an das Wesen der Dinge statt an ihre zufällige Erscheinung zu wenden und alle ihre Objecte einheitlich zu bestimmen, während die Verwaltung von den Thatsachen, von den Besonderheiten und dem Wechsel derselben auszugehen, nicht das Wahre, sondern das Zweckmässige zu suchen habe — die Parlamente lassen es sich nicht nehmen, zum Schutz gegen Uebergriffe bis ins Detail hinein zu reglementiren, wie u. a. die Gewerbenovelle im deutschen Reichstag des verflossenen Jahres das erhärtete. Dadurch wird so viel Zeit verbraucht, dass die Verwaltung genöthigt ist, manche Gebiete, die der gesetzlichen Ordnung bedürfen, auf dem Verordnungswege zu regeln, oder sie muss selbständig handeln, weil der Gesetzgebungskörper nicht zur Stelle, wie es im Sommer mit dem spanischen Handelsvertrag erging. Neben der organischen Verbindung, neben dem lebendigen Sichdurchdringen der beiden Thätigkeiten des Staatswillens ist eben auch das störende Eingreifen der einen Function in die andere nicht zu vermeiden. So dort, wie hier, nur in ungleichem Masse.

Und auch in ungleicher Wirkung. Im Verfassungsstaat lässt sich die Gesetzgebung einmal nicht unterdrücken; die Verwaltung muss in der Regel dem Drange jener Rechnung tragen; gegen Druck, den das Verordnungsrecht ausüben könnte, weiss dagegen das Gesetz durch Appell an das ausgebildetere System der Verwaltungs-

gerichte[1] oder gar an die Volksvertretung sich zu schützen. Das Gesetz prävalirt. — In unserem Staat ist die Verordnung üppig ins Kraut geschossen, so wenig «lehnt sie sich an das Gesetz», dass gerade die Sorge für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Gesetzlichkeit der Verordnungen eine Lebensfrage Russlands ist. Aber an diesen Punkt gekommen, ist es zweckmässig, den Ansichten und der Belehrung des bedeutendsten Kenners und Forschers im russischen öffentlichen Recht, des Verfassers des noch im Erscheinen befindlichen grossen Werkes über das russische Staatsrecht, zu folgen. Gerade über das hier behandelte Thema «Gesetz und administrative Verordnung» hat Prof. A. D. Gradowski in St. Petersburg vor zehn Jahren bereits eine noch jetzt sehr lesenswerthe Abhandlung veröffentlicht[2], die in unseren Landen keine Aufmerksamkeit gefunden zu haben scheint. Mit L. v. Steins Deductionen sichtlich tief vertraut, bringt er ihnen seine Kenntnis des russischen Rechts und der russischen staatlichen Zustände entgegen und aus der von wissenschaftlichem Geist geleiteten Betrachtung dieses Bruchstücks aus dem russischen Staatsrecht erfahren wir, wie doch mehr, als gemeinhin angenommen wird, in letzterem sich, der besonderen Verfassung Russlands entsprechend, eigenthümliche Schutzmittel der Gesetzlichkeit ausgebildet haben, denen es aber freilich nicht nur an der Anwendung, sondern auch an der geeigneten Rechtsatmosphäre gebricht, um ihrem Zwecke nachkommen zu können.

Gradowski erkennt in Uebereinstimmung mit der europäischen Wissenschaft an, dass unser Jahrhundert dem Einerlei von Gesetz und Verordnung ein Ende gemacht; im Gegensatz zur Wissenschaft erkennt er den Unterschied auch für Russland an; die Nothwendigkeit hierfür ergiebt sich ihm aus der Betrachtung desselben Einflusses der realen Bedürfnisse der Neuzeit, welcher dazu geführt hat, den Begriff der Verordnung nach 1850 anders zu bestimmen, als er in den vorhergehenden Decennien gegolten. Sagte man

[1] Vgl. u. a. die übersichtliche Behandlung durch D. L. (Tideböhl) in «Die neueren westeuropäischen Gesetzgebungen über Administrativjustiz und die Rechtsverwaltung der russischen Gouvernements und Kreise». (Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Jg. 6, Heft 3, 1878.)

[2] Im Сборникъ государственныхъ знаній под. ред. В. П. Безобразова. T. I. Спб. 1874. S. 1—32.

früher: «die gesetzgebende Gewalt erlässt die allgemeinen Regeln, die vollziehende Gewalt wendet sie in den Einzelfällen an», oder, was dasselbe, «die Verordnung dient nur zur Ausführung des Gesetzes», so ist jetzt man dazu durchgedrungen, der Administrativgewalt das Recht der Verordnung mit selbständigem Inhalt und allgemeiner Geltung zuzuerkennen. Wie in den Verfassungsstaaten die Volksvertretungen dieses Recht der Regierung zugestanden, so hat es die Selbstherrschende Macht in Russland den Ministerien und anderen Verwaltungscentren eingeräumt. «Die Ausbildung einiger Theile des Reglements über die Abgaben für das Recht zum Handel und Gewerbebetrieb, des Acciseреglements, der Ordnung der St. Petersb. Stadthauptmannschaft u. a. ist so durch die einzelnen betr. Ministerien erfolgt. Einzelne Verwaltungen agiren (freilich versuchsweise und auf bestimmte Frist) ohne alle gesetzgeberische Directive, nur gestützt auf die Verordnungen der Administrativgewalt. So die Postverwaltung.» Wäre dem nicht so, wollte man die Verwaltung nur als die Ausführerin der Gesetze, so müsste man sich die Bestimmung eines jeden ihrer Schritte zum Ziel setzen. Als logische Folge eines solchen Princips ergäbe sich die masslose Ausdehnung des Gebiets der Gesetzgebung, wie der Swod dieses factisch bis zum J. 1862 bezeugt, und trotzdem wäre die grösste Zahl dieser Gesetzesbestimmungen in der Regel veraltet, wenn gerade die Gelegenheit zu ihrer Wirksamkeit einträte. Nur die Verwaltung vermag im Augenblick den für die besondere Erscheinung geeigneten Schritt zu thun.

Durch die Macht der Thatsachen, urtheilt Gradowski, tritt unser Verwaltungsrecht in eine neue Phase der Entwickelung. «Aber je tiefer wir von der Wahrheit und Unvermeidlichkeit der neuen Begriffsbestimmung der vollziehenden Gewalt überzeugt sind, um so mehr haben wir zugleich zu erkennen, dass «die Herrschaft des Gesetzes» bei der Theilung der Gewalt wenigstens ebenso, wenn nicht mehr, auf der Wacht sein muss, wie vor der Theilung. Unser moderner Staat läuft Gefahr, dass die emancipirte vollziehende Gewalt ihre allgemeinen Verordnungen an Stelle des Gesetzes setze. Mochte man früher eine Nichterfüllung des Gesetzes befürchten in Folge persönlicher Misbräuche seiner einzelnen Vertreter, so ist heute die Vorstellung möglich, dass die Verwaltung, mit dem Verordnungsrecht ausgestattet, das Gesetz paralysirt, es in einen todten Buchstaben verwandelt. Diese Möglichkeit ist schlimmer als die frühere Gefahr. Früher trat der Misbrauch auf den ersten

Blick hervor, in seiner ganzen Nacktheit. Jeder wusste, dass niemand das Recht hatte irgend welche allgemeinen Vorschriften zu erlassen, ausser der höchsten Gewalt, und dass jeder sie völlig erfüllen musste. Folglich war jede Amtsperson, die sich zum Erlass irgend welcher Vorschrift erdreistete oder eine erlassene nicht völlig erfüllte, ein offenbarer Gesetzesübertreter. Heute kann die Verwaltung beim Erlass ihrer Verordnungen glauben, sich durch die Gesetze leiten zu lassen, nach ihrer äussersten Einsicht. Ohne in irgend welchen Misbrauch zu verfallen, kann sie in verkehrter Auffassung des Sinnes der Gesetze eine Verordnung publiciren, die die Kraft des Gesetzes untergräbt, die Rechte von Privaten verletzt. Früher blieb das Gesetz etwa an acht Orten durch persönlichen Misbrauch unerfüllt, aber an zwei Orten wurde es erfüllt, und das reichte hin, die Würde des Gesetzes «im Princip» zu retten. Heute ist es möglich, dass das Gesetz überall unerfüllt bleibt, und zwar auch aus Princip, vielleicht mit der Ueberzeugung eines guten Gewissens.»

Welche Mittel gewährt nun unsere Gesetzgebung zur Sicherung der Gesetzlichkeit einer administrativen Verordnung?

Die Sicherung der Gesetzlichkeit einer administrativen Verordnung hängt grösstentheils vom Grade der Anerkennung ab, den in der vorhandenen Gesetzgebung das Princip des gesetzmässigen Gehorsams im Gegensatz zum passiven Gehorsam erlangt hat. Ist den Verwaltungsorganen und Privaten die Pflicht des passiven Gehorsams gegen jede Verordnung, die von der höchsten vollziehenden Gewalt ausgeht, auferlegt, so schwindet von selbst der Unterschied von Gesetz und Verordnung; denn beide erhalten factisch eine und dieselbe verbindende Kraft. Wie wichtig auch die Aufstellung der Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt für die Erhöhung ihrer Competenz ist, so kann doch solche Verantwortlichkeit praktische Bedeutung nur unter der Bedingung der Anerkennung jenes allgemeineren und höheren Grundsatzes gewinen. Das Recht, die Verantwortlichkeit der Vertreter der Executivgewalt aufzurufen, ist eine der Consequenzen des gesetzmässigen Gehorsams, eines der Mittel des Widerstandes gegen Verordnungen, die mit dem Gesetze nicht übereinstimmen — aber es ist bei weitem nicht das einzige. Bei der heutigen Lage der Executivgewalt kann man es auch nicht einmal das Hauptmittel nennen. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane, d. h. die Solidarität mit den unbequemen juridischen Folgen, die mit der Verletzung

des Gesetzes verbunden sind, trifft die einzelnen Personen und ihre Handlungen. Aber vom Gesichtspunkt der Wiederherstellung der Harmonie zwischen Gesetz und Verordnung ist nicht das Schicksal dieser Personen und Handlungen wichtig, sondern das Schicksal der Verordnung selbst, die dem Gesetz entgegengetreten ist. Bei der heutigen Allgemeinverbindlichkeit der Verordnungen, bei der Selbständigkeit ihres Inhalts kann die Frage nach der Verantwortlichkeit der Personen, die sie erlassen, erst aufgeworfen werden, nachdem der Grad der Gesetzlichkeit der Verordnung entschieden und nachdem, im Fall ihrer Ungesetzlichkeit, ihre Aufhebung erfolgt ist. Somit bildet die Frage nach den Mitteln zur Aufhebung einer ungesetzlichen Verordnung in ihrem ganzen Bestande die Hauptfrage des heutigen öffentlichen Rechts, im Vergleich zu der die Frage nach der Verantwortlichkeit der Verwaltung eine untergeordnete (obschon auch wichtige) Bedeutung hat.

Erwägen wir — immer an der Hand Gradowskis — diese dominirende Frage zunächst in Rücksicht auf die Organe der Administration selbst.

Seit den Zeiten Peters des Grossen hat unsere Gesetzgebung sich bemüht, das Princip des gesetzmässigen Gehorsams wenigstens im Kreise der Regierungsinstitutionen zu verwirklichen. Am 20. Jan. 1724 erliess Peter einen bemerkenswerthen Ukas, wie folgt (II. C. 3. Nr. 4423): «Alle Beamte wie im Senat und Synod, so in allen Collegien, Kanzleien und an allen Orten des ganzen Reichs, wo irgend welche Sächen erledigt werden, haben im Gehorsam gegen ihre Oberen zu sein in allem, was nicht einem Ukas entgegen. Aber wenn was entgegen, so ist davon durchaus nichts zu thun, bei Strafe, wie einem Uebertreter des Ukases (gebührt). Sondern er (sc. der Einzelne, den es betrifft) soll seinem Chef insgeheim erklären, dass das den Ukasen zuwider, und wenn der nicht hört, so soll er protestiren und Anzeige machen dem Höheren über dem Chef, der ihm gewöhnlich befiehlt; aber wenn er auch in dem solche Widersetzlichkeit sieht, so dem Generalprocureur oder in dessen Abwesenheit dem Oberprocureur; aber wenn er in ihnen darin Widersetzlichkeit bemerkt, so soll er es an Se. Maj. selbst bringen; nur dass es die reine Wahrheit ist. Aber wenn es als Unwahrheit klar wird, so wird er selbst dafür bestraft werden, als ob er das gethan hätte.» Die letzten Worte des Ukases finden darin ihre Erklärung, dass Peter der Grosse überhaupt das persönliche Sichanihnwenden zu

erschweren suchte, weil er daran festhielt, dass alle Misverständnisse kraft der schon erlassenen Gesetze durch die Verwaltungsbehörden sich entscheiden liessen.

Der Grundgedanke des Ukases von 1724 kann in folgenden Sätzen ausgedrückt werden: 1) Die Nichterfüllung der Befehle, die einem Gesetz zuwiderlaufen, ist eine Verpflichtung, deren Nachachtung durch Strafandrohung vorgeschrieben wird. 2) Die untergeordneten Instanzen werden zum Widerstande gegen ungesetzliche Forderungen der Obrigkeit mit den Rechten des Protestes und der Vorstellungen an die höchste Regierung ausgerüstet.

Die Verfügungen Peters dienten zum Ausgangspunkt für die spätere Gesetzgebung. Sie liegen auch dem heute geltenden Recht zu Grunde. Aehnlich dem Ukase von 1724 sucht auch die heutige Gesetzgebung die Sicherstellung der Gesetzmässigkeit der Verordnungen: a) in der Anerkennung der Unverbindlichkeit ungesetzlicher Verordnungen für die untergeordneten Behörden und b) in der Aufstellung der selbständigen Verantwortlichkeit der untergeordneten Behörden und Personen. An diese Grundsätze hält sich u. a. auch das Strafrecht (Улож. о наказан.). Von der allgemeinen Verpflichtung, der Obrigkeit widerspruchslos zu gehorchen, macht es eine Ausnahme zu Gunsten des Falles, wenn die Forderung letzterer widergesetzlich ist (Art. 393). Der Beamte, der einen ungesetzlichen Befehl der Obrigkeit erfüllt, unterliegt der Bestrafung zugleich mit letzterer, obgleich in geringerem Grade (Art. 403).

Die selbständige Verantwortlichkeit der untergeordneten Behörden und Personen, welche sie verhindert in passive Werkzeuge der höheren Administration verkehrt zu werden, sich mit deren Verantwortlichkeit zu decken — kann als ein Anreiz zum Widerstande gegen ungesetzliche Verordnungen angesehen werden. Der Widerstand selbst äussert sich nach den Principien unseres Rechts in der Beiseitesetzung der Erfüllung einer zweifelhaften Verordnung und in der Vorstellung des entstandenen Zweifels zur Entscheidung an die höhere Regierung.

Das Recht der Vorstellung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, je nach dem Grade der staatlichen Bedeutung der Stelle, von welcher die gegebene Verordnung ausgegangen ist. Diese Bedingungen sind verschieden, nach der Beziehung 1) zum Senat und 2) zu den Organen der vollziehenden Gewalt.

Die Ordnung und die juridischen Folgen der Vorstellungen in Betreff der Senatsukase werden bestimmt durch den Art. 76 der Grundgesetze. Kraft dessen muss jede Gouvernementsbehörde, die in einem Senatsukase irgend etwas den Gesetzen oder dem Interesse Kais. Majestät Widersprechendes bemerkt, ohne den Befehl zu erfüllen, dem Senat darüber Vorstellung machen. Aber wenn der Senat diese Vorstellung unbegründet findet und seinen Ukas bestätigt, so ist die Behörde zur unbedingten und schweigenden Erfüllung verpflichtet. (So auch im Prov.-Recht, Th. I, Art. 293.)

Bei der Auslegung des Art. 76 muss man im Auge haben, dass er nach Ausweis des Quellencitats dem Generalreglement für die Collegien von 1720, Cap. II. entnommen ist. Beim Vergleich beider kann man nicht umhin zu bemerken, dass der Artikel in bedeutendem Masse von seiner Quelle abweicht und dass überhaupt sein logischer Sinn viel weiter sein müsste, als sein buchstäblicher Sinn ist.

Um mit dem Unwichtigeren zu beginnen, drängt sich doch die Frage auf, warum der Art. 76 nur vom Recht der Vorstellung der Gouvernementsbehörden redet? Das Generalreglement ertheilt dieses Recht den Collegien, d. h. den früheren Centralinstanzen. Freilich waren die Collegien, die durch Katharina II. in der Hauptstadt nach und nach vernichtet wurden, in die Gouvernements unter dem Namen der «Palaten» übergeführt. Folglich hatten formell die Redacteure des Art. 76 Recht, wenn sie das Wort «Collegien» durch das Wort «Gouv.-Behörde» ersetzten. Aber der Geist und Sinn des grossen historischen Denkmals ist durch sie nicht richtig übertragen. In welche Lage sind denn die anderen Behörden und Personen versetzt, die nicht in den Kreis der Gouv.-Institutionen hineinpassen, aber dem Senat untergeordnet sind und von ihm Befehl zu empfangen haben (Art. 221 der Senatsverfassung)?

Zweitens weicht der Art. 76 noch in einer viel wesentlicheren Frage vom Gen.-Reglement ab, nämlich in der Frage nach den Folgen der wiederholten Vorschrift des Senats. Nach dem Sinn des Art. 76 muss «unbedingte und schweigende Erfüllung» eintreten. Im Gen.-Reglement wird diese Frage einigermassen anders entschieden. Nach der Bekräftigung des Befehls, der dem Collegium widersetzlich erschienen, ruhte die Verantwortlichkeit für die Erfüllung desselben auf dem Senat («dann ist der Senat schuldig Antwort darüber zu geben»), aber das Collegium hatte

ihn zu erfüllen. Doch zugleich wurde auf dieses die Verpflichtung gelegt, dem Kaiser darüber zu berichten; «aber wenn es nicht benachrichtigt, wird das ganze Collegium der Strafe unterworfen nach Massgabe des Schadens (по силѣ вреды)». Die Grundgesetze machen diesen Vorbehalt nicht und übertragen somit die entgiltige Entscheidung über Senatsukase dem Senat selbst. Doch ist zu bemerken, dass in der Gouv.-Verfassung ein Punkt vorkommt, der mit dem Art. 76 nicht übereinstimmt. Das ist der Art. 96 Bd. II, der den Gouv.-Behörden das Recht verleiht, widergesetzliche Verordnungen der Obrigkeit bis zur Allerh. Kenntnisnahme zu bringen, auch wenn sie vom Senat bestätigt wären.

Die Gesetzlichkeit ministerieller Verordnungen, die an sich aus der Competenz des Amtes fliessen, wahrt Art. 78 der Grundgesetze: «Bemerkt die dem Minister untergeordnete Obrigkeit in dessen Vorschrift die Abänderung eines Gesetzes, eines Statutes oder eines zuvor bekannt gemachten Allerh. Befehls (повелѣния), so ist sie verpflichtet, darüber dem Minister Vorstellung zu machen. Wenn aber auch dann die Vorschrift vom Minister persönlich in ihrer Geltung aufrechterhalten wird, dann muss die Obrigkeit diesen Fall zur allendlichen Entscheidung dem Dirig. Senat vorstellen.»

Auf ähnlichen Grundlagen ruhen denn auch die Beziehungen der Localbehörden zu den Vorschriften, die vom Generalgouverneur, vom Gouverneur und von anderen obrigkeitlichen Personen ausgehen (cf. Swod, Bd. II. Artt. 334, 686, 96).

Setzen wir zu allem Gesagten noch hinzu, was Prof. Gradowski auffälligerweise nicht hervorhebt, dass nämlich jener von ihm citirte Ukas Peters des Grossen vom 20. Jan. 1724 seinem wesentlichsten Inhalte nach allerdings nicht unter die Grundgesetze, aber doch in den Swod der Gouv.-Verfassung Art. 86 und daraus in unser Provinzialrecht Th. I, Art. 92 aufgenommen ist[1] — so werden wir dem russischen Staatsrechtslehrer darin beipflichten, dass im Bereich der Regierungsbehörden das Princip des nur

[1] Art. 92: «Erhält jemand (in einer Behörde) von dem Vorsitzer einen gesetzwidrigen Auftrag, so muss er, ohne denselben zu erfüllen, ihn unter vier Augen darauf aufmerksam machen, dass der Auftrag gesetzwidrig sei; wird der Vorsitzer dadurch nicht überzeugt, so hat er der vorgesetzten competenten Obrigkeit darüber zu berichten; findet er auch die von hier aus getroffenen Verfügungen nicht mit den Gesetzen übereinstimmend, so stellt er der höheren Obrigkeit darüber vor und bringt im Nothfall die Sache endlich auch zur Allerh. Kenntnis,

gesetzmässigen Gehorsams durch die Gesetzgebung ziemlich glücklich durchgeführt ist. Jede einzelne Stufe und Person in der Behördenordnung ist mit dem Rechte ausgestattet und mit der Pflicht belastet, Vorstellungen über die Nichtübereinstimmung der vorhandenen Vorschrift mit dem Gesetz zu erheben, wie sie über praktische Unzukömmlichkeiten und andere Misverständnisse und Erschwerungen, die der Ausführung entgegentreten, vorstellig werden kann. Ein Ausfluss dieser principiellen Stellungnahme der Reichsgesetzgebung ist ja auch in unserem Provinzialrecht in jenen beiden citirten Artt. 92 u. 293 wahrnehmbar; aber es wird sich kaum leugnen lassen, dass sie dort in ihrer Vereinzelung bei weitem nicht die Bedeutung repräsentiren, welche ihnen gebührt, sobald sie als Mittelglieder eines nahezu geschlossenen Systems der selbständigen Verantwortlichkeit der Beamten kennen gelernt werden.

Noch ein Act der neuesten Gesetzgebung, das im J. 1878 den Gouverneuren ertheilte Recht des Erlasses von Vorschriften in Sachen der localen Ordnungspolizei[1], hebt ausdrücklich hervor, dass «in keinem Fall diese Vorschriften den geltenden Gesetzen und den Strafbestimmungen des Strafcodex und des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, sowie auch den Anordnungen höherer Regierungspersonen und Instanzen widersprechen dürfen». Ist von den letzteren es auch nicht ausdrücklich hervorgehoben, so geht es doch aus dem Zusammenhang des Artikels als selbstverständlich hervor, dass diese Anordnungen der höheren Instanzen als gesetzliche präsumirt werden. Und wenn auch Pkt. 2 ganz allgemein die Erfüllung der Forderungen und Verordnungen der Gouverneure für jeden unter Strafandrohung verbindlich macht, so kann doch durch das den Gouverneuren verliehene specielle Recht die allgemeinere und höhere Verpflichtung der Beamten zur Prüfung des ihnen Vorgeschriebenen auf seine Gesetzlichkeit hin in keiner Weise angetastet sein.

Es wäre nun recht interessant, würde aber zu weit abführen und praktisch irrelevant sein, mit der geschilderten rechtlichen Stellung der Beamten des russischen Reichs sowol diejenige der «Staatsdiener» anderer Staaten wie die wissenschaftlichen Theorien darüber zu vergleichen. Hier genügt wol die Constatirung, dass formell rechtlich dem Beamten in Russland die grösste Selbstän-

[1] Swod Bd. II, Th. I. Forts. v. J. 1879, Art. 415. Anm. 2, Beilage.

digkeit zugesprochen ist. Auch in Betreff der Frage, welche Anwendung vom Princip des gesetzmässigen Gehorsams unsere Gesetzgebung auf die gesellschaftlichen Institutionen und auf Private macht, kann an dieser Stelle nur in Erinnerung gebracht werden, dass die bekannten Bestimmungen der Städteordnung und der Landschaftsinstitutionen den Grundsatz des administrativen Klage- und Beschwerderechts adoptirt und geregelt haben und ferner, dass in Folge der Justizreform v. 1864 der so vielfältig in Erlassen und Statuten aller Art angezogene Art. 29 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen der gerichtlichen Controle über die Gesetzmässigkeit der Verordnungen die Thür geöffnet hat. Denn da dieser Artikel Strafe verhängt über denjenigen, der gesetzliche Anordnungen, Requisitionen, Bestimmungen, die von Regierungs- und Polizeiorganen oder von Provinzial- und Communalinstitutionen ausgegangen sind, unerfüllt lässt, so lag eben die Frage nahe, wie es denn sei, falls diese Anordnungen, Requisitionen &c. sich als ungesetzlich erwiesen? Die Frage ist in der That praktisch geworden: der betr. Friedensrichter kam in die Lage, den bei ihm wegen Ungehorsams Verklagten freizusprechen, weil die Verfügung, gegen welche dieser sich vergangen haben sollte, von ihm für ungesetzlich erkannt wurde. Die Sache gelangte vor das Criminalcassationsdepartement des Senats und der gefällte Spruch wurde hier mit der Entscheidung bestätigt: «Eine Verordnung kann als ungesetzlich erkannt und der Angeklagte von der Verantwortlichkeit befreit werden, wenn er auch nicht in der bestimmten Frist sich über die Verordnung beschwert und wenn er sogar einen Revers über die Erfüllung ausgestellt hat[1].» Im übrigen muss rücksichtlich dieser Rechtsbeziehungen auf die sehr werthvollen Ausführungen Gradowskis und Tideböhls (in dem S. 134 genannten Aufsatze) um so mehr verwiesen werden, als die Betrachtung der Lage auch nur der Selbstverwaltungskörper gegenüber ungesetzlichem Verhalten der Regierungsorgane einen nicht unbeträchtlichen Raum beanspruchen würde. Uns liegt hier doch noch die Abschätzung des Werthes der Mittel ob, durch welche, wie wir sahen, von altersher die Herrschaft des Gesetzes gewahrt werden sollte, und wir haben den Erfolg derselben am Vergleich des dienstlichen Verhaltens der Beamten mit ihrer rechtlichen Stellung zu messen.

[1] Таганцевъ, Разрѣшенія Кассац. Департ S. 32.

Die praktische Bedeutung des im russischen Recht logisch und offen durchgeführten Princips der Behörden und Beamten obliegenden Verpflichtung, dem Gesetz widersprechende Verordnungen nicht zu erfüllen, sondern dem Senat darüber zu berichten, hängt einmal ab von den allgemeinen Bedingungen des Civildienstes und von der Organisation der Administrativbehörden. Das Princip kann zur Anwendung gelangen bei anerkannter Unabhängigkeit der Beamten und Selbständigkeit der Institutionen. Diesen Voraussetzungen entsprechen aber das Dienstreglement und die Verfassung verschiedener Behörden keineswegs. Wenn die Artt. 76, 77, 78 der Grundgesetze und die Artt. 96, 285 &c. des II. Bds. des Swod von den Beamten gesetzmässigen Gehorsam verlangen, so sind ihre dienstlichen Verhältnisse, wie sie durch Bd. III des Swod und noch viel mehr durch ihre individuelle Lage geregelt werden, nur zu sehr geeignet sie zum passiven Gehorsam zu bringen. Es lassen sich schwer Vorstellungen oder gar wiederholte Vorstellungen von Personen erwarten, deren Geschick und Fortkommen im Dienst vollständig von denselben Vorgesetzten abhängt, gegen die sie jene Vorstellungen richten müssen. Auf das Verbleiben im Dienst sind aber die Beamten in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle angewiesen; ihre Vermögens- und Bildungslage lässt ihnen selten die Wahl, ein unabhängiges Leben oder eine andere Berufsstellung gegen die durch Routine ihnen allmählich zu eigen gewordene einzutauschen. Und in den wenigen Ausnahmen ist die bureaukratische Composition von Herrschsucht und Unterwürfigkeit, der dienstliche Ehrgeiz, der Zug zum «Tschin» so in Fleisch und Blut übergegangen, dass dem unentbehrlich gewordenen Dienst (служба) die Rechtsstellung der eigenen Verantwortlichkeit sammt dem gesetzlichen Gewissen und der selbständigen Ueberzeugung geopfert zu werden pflegen. — Dazu kommt, dass billigerweise der Grundsatz der Unabhängigkeit auch nicht auf alle Grade der Beamtenhierarchie ausgedehnt werden kann. Die höhere Administration bedarf zu ihrer vollen Wirksamkeit der Solidarität der Personen, die so zu sagen ihre physische Stärke ausmachen. Aber andererseits kann es kaum nützlich sein, die Glieder derjenigen Behörden unter die Bedingung des passiven Gehorsams zu stellen, welchen nicht die einfache Erfüllung der Verordnungen der Obrigkeit, sondern die Verwaltung in dem oder jenem Gebiet auf Grund des Gesetzes und unter Leitung der höheren Regierung in die Hand gegeben ist. So die Gouvernementsinstitutionen. Gradowski gedenkt

hier einer bemerkenswerthen Erscheinung, die sich unter unseren Augen vollzieht.

Peter der Grosse, sagt er, der sein Leben lang sich bemühte, die Verwaltung auf die Principien des Rechts zu gründen, sah den besten Schutz der Gesetzlichkeit im Collegialsystem der Regierungsbehörden. Seine Idee eignete sich auch Katharina II. an, — doch recht mit Mass, müssen wir finden. Mit der Einrichtung der Ministerien trat der Grundsatz der Einzelpersönlichkeit aufs neue in seine Rechte. Dem Collegialprincip wurde sein Ort angewiesen in den Gouv.-Institutionen und im Senat, der die Aufgabe erhielt «die Gesetze zu schützen». Es war folglich schwer das Gleichgewicht zwischen den beiden Principien zu wahren. Das der Einzelpersönlichkeit gewann reissende Erfolge, auf welche schon Troschtschinski und Graf Mordwinow mit Befürchtungen blickten. Aber die grösste Entwickelung der einzelpersönlichen Macht in der Administration gehört unserer Zeit an. Die öffentliche Meinung, von den unzweifelhaften Fortschritten unserer Gesetzgebung auf dem Gebiet der Rechtspflege, der Organisation der Selbstverwaltung ganz eingenommen, nimmt nicht die Umwandlung im Bau der Administrativbehörden wahr. Die Mehrzahl von ihnen (der Cameralhof, die Domänenverwaltung) hat ihren collegialen Charakter eingebüsst. Die Nothwendigkeit der Fortexistenz anderer wird angezweifelt, so der Gouv.-Regierungen. Das ist eine zu wichtige Thatsache, um nicht die allgemeine Aufmerksamkeit zu fesseln. Hält man sie mit der Forderung des gesetzmässigen Gehorsams zusammen, die unser Gesetz ausspricht, so ist es zweifelhaft, ob dieselbe ihre praktische Bedeutung bewahren wird.

Diese hängt eben allerdings nicht nur vom Verhalten der untergeordneten Behörden und Personen, sondern zweitens in ganz gleichem Masse vom Verhalten der höheren Instanzen zu den an sie gelangenden Vorstellungen ab. Somit ist ein Einfluss des sich vollziehenden Wechsels des Behördensystems auf die «Herrschaft der Gesetzlichkeit» immerhin möglich, obgleich nicht zugegeben werden kann, dass es durchaus im Wesen eines Collegiums liege, mehr gesetzlichen Sinn zu repräsentiren als die Einzelperson. Die Gefahr sowol, zu ungesetzlichen Schritten zu greifen, als auch die, solche ungerügt zu lassen, ist in beiden vorhanden, und es liesse sich auch nicht der Satz verfechten, dass den Uebergriffen einer Einzelperson unbedenklicher gesteuert werde als denen eines Collegiums, oder dass die in der einen Form constituirte Obrigkeit

leichter zur Zurücknahme eines ungesetzlichen Befehls zu bewegen sei als die in der anderen Form fungirende. Das hängt alles von den Umständen ab und auch in der Verwaltung bewährt sich das Axiom der Verfassungslehre, dass an sich keine Verfassung die beste oder die schlechthin gute sei. Obwol wir nun der Ansicht sind, dass auch die heutigen Formen ausreichend wären, so manchen Vorstellungen (представленія) über widergesetzliche Verordnungen zur Anerkennung zu verhelfen, wenn der Geist, den sie voraussetzen, nur vom Sinn für Gesetzlichkeit erfüllt wäre, so lässt sich doch nicht der Segen verbesserter Formen verkennen. Darum schliessen wir in der Erwägung, dass wir alle, für die diese Blätter geschrieben werden, neben unseren besonderen Leiden auch viel Gleiches mit allen unseren Mitbürgern im Reiche zu dulden haben, uns gern den Wünschen an, die Prof. Gradowski für «den Eckstein aller Verbesserungen zum Schutz des Gesetzes», für die Reform des Senates ausspricht.

Die Justizreform von 1864, sagt er, verlieh neues Leben und neue Bedeutung dem Senat als Gerichtsbehörde. Aber seine Administrativdepartements und das wichtigste — das erste — blieben der Reform fern und begnügen sich mit den Mitteln früherer Zeiten. Wir sahen, dass vom formal-legislativen Standpunkt das I. Departement als der Hüter des Gesetzes erscheint, mit dem Recht ausgestattet alle ihm bekannten Beugungen desselben zu sistiren. Aber in welchem Grade hat der Senat die praktische Möglichkeit allen Verordnungen der Verwaltungsbehörden, die allgemeine Bedeutung haben (und warum nur diesen und nicht auch denen von localem Gewicht?), zu folgen? — Zur theilweisen Antwort auf diese Frage dient ein Memorial des Justizministeriums vom J. 1865, bald nach der Publication der Justizreform, das über die ungenügenden Mittel, die den Administrativdepartements zu Gebote stehen, sich u. a. äussert: «Durch einige in jüngster Zeit redigirte Gesetze ist die nähere Anwendung derselben den Ministerien anheimgestellt, in deren Competenz sie gehören, und in Folge dessen haben die Ministerien von sich aus an die oberen Instanzen ihrer Ressorts erklärende Circulare und Instructionen erlassen, welche als Leitfaden den erwähnten Instanzen dienen sollen, aber zugleich andere Ressorts und Privatpersonen nahe berühren. Dabei werden diese Circulare und Instructionen in verschiedentlicher Weise bekannt gemacht, ohne dass eine Verpflichtung bestände, dieselben allen Regierungsbehörden und Privaten

mitzutheilen. Darum und aus dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit und Centralisation all dessen, was allgemeine Regierungsverordnungen betrifft, wäre festzustellen, dass jede Circularvorschrift der Minister und alle Gesetzesinterpretationen in der Form von Instructionen, die verschiedene Ressorts und Private berühren und von den Ministerien kraft der ihnen durch besondere Gesetze verliehenen Macht erlassen werden, in der Senatszeitung publicirt werden und nur dann für alle verbindlich sind. Dabei muss auf die vollständige Erfüllung des allgemeinen Gesetzes (Verf. der Minist. Art. 211, P. 6) gedrungen werden, laut welchem in allen Fällen, wo eine allgemeine (Circular-) Vorschrift zur Erklärung oder Bekräftigung geltender Regeln und Statute erforderlich ist, die Minister darüber dem Senat zur Entscheidung unterlegen sollen.»

Der ersten Forderung des Memorials ist inzwischen theilweise Genüge gethan durch die Gründung des «Regierungsanzeigers» als des Centralorgans für die Publication aller Verordnungen der Regierung. Zudem haben die Cassationsentscheide des Senats anerkannt, wenigstens rücksichtlich des Art. 29 des Gesetzes über d. v. d. Friedensrichtern zu verh. Strafen, dass «eine Handlung nur dann als Ungehorsam gegen die Polizeiverfügungen angesehen werden kann, wenn das Verbot dem Angeklagten bekannt war oder wenigstens in der festgestellten Ordnung publicirt worden.»

Was die andere Forderung des Justizministeriums betrifft, dass auf Grund des Art. 211 der Verf. f. d. Min. allgemeine Vorschriften &c. vor ihrer Bekanntmachung der Entscheidung des Dirig. Senats unterbreitet werden sollen, so ist klar, dass bei voller Anwendung dieser Regel der Senat mit dem Recht bewaffnet wäre, der Publication allgemeiner Verordnungen, die dem Gesetz widersprechen, entgegenzutreten. Es wäre genau festzustellen, welche Verordnungen namentlich der Präventiventscheidung des Senats zu unterliegen hätten. Das Gesetz selbst meint augenscheinlich nur diejenigen Verordnungen, welche verschiedene Ressorts und Private berühren. Der Art. 211 ist zu einer Zeit verfasst, da die Ministerien noch nicht mit dem Recht des Erlassens verschiedenartiger Verfügungen zur Entwickelung geltender Gesetze versehen waren, wie das jetzt der Fall ist. Unter den heutigen Verhältnissen müssten auch diese Verfügungen der vollziehenden Macht der Präventivcontrole des Senats unterliegen, wobei ihm das Recht zu verleihen wäre, die widergesetzlichen Verordnungen nicht zur Publication gelangen zu lassen.

Für die Realität dieses Bedürfnisses bedarf es nicht der Aufführung von Beweisen. Wer mit Bewusstsein lebt, hat es auf der Hand, wie oft die den Ministern «anheimgestellte» примѣненіе (Anpassung) des Gesetzes zur отмѣна (Abänderung, auch Aufhebung) desselben wird. Beispiel: das Rescript des Ministers des Inneren an den livl. Gouverneur vom 21. October 1882 «auf Grund des Art. 4 des Allerh Befehls vom 26. März 1877». Andererseits hat der Dirig. Senat erst neuerdings durch einen sehr interessanten Ukas vom 24. Nov. 1882 an das rigaer Stadthaupt erklärt, dass er wol Beschwerden über ungerechtfertigte Handlungen der Minister entgegennehmen könne, dass ihm aber das Gesetz keine Handhaben biete, Beschwerden über Rechtsverweigerung seitens der Minister, resp. über deren Weigerung eine authentische Gesetzesinterpretation auf legislativem Wege gegenüber der von ihnen selbst gegebenen herbeizuführen, auch nur der Prüfung zu unterziehen. Wenn also der Hüter des Gesetzes selbst bekannt, dass er die Vollmacht seinem Beruf obzuliegen im Gesetze nicht finden könne, so erweist sich die Forderung des Justizministeriums von 1865 auch heute noch durchaus begründet, die controlirende event. prävenirende Aufgabe des Senats in unzweideutiger Klarheit hinzustellen und deren Erfüllung mit den gehörigen Bürgschaften zu sichern. Auf dem Boden rein staatsrechtlicher Auffassung lässt sich immerhin hoffen, dass in die der erhabenen Stellung adäquaten Formen ein Geist wahrer Unabhängigkeit allmählich sich hineinbilden könne, der zur Zeit durch manche Lücken und Inconsequenzen der Gesetzgebung sich in der That in seiner Entwickelung gehemmt fühlen mag.

Als wesentlicher Einwand gegen die vorgeschlagene Ordnung mag erscheinen, dass das Erfordernis der Vorentscheidung des Senats die Administrativbehörden der ihnen so wichtigen Raschheit der Action beraube. Aber die Raschheit, die zum Ergreifen reiner Executivmassnahmen unumgänglich ist, kann kaum ins Gewicht fallen, wo es sich um den Erlass allgemeiner Regeln handelt, deren Nichterfüllung mit Strafe belegt werden kann, von Regeln, die möglicherweise die Geltung des Gesetzes erschüttern.

Das Recht, die Publication einer unrechtmässigen Verordnung zu verhindern, ist ein wichtiges Recht, das im Keim in der Senatsverfassung beschlossen liegt. Aber es kann nur eine gewisse Art von Sachen betreffen und jedenfalls ist es nur eine Ergänzung eines viel allgemeineren und wichtigeren Rechts — des Rechts der Cassation aller Verordnungen und Handlungen der Administration,

die nach ihrem Vollzug als unrechtmässig erkannt würden. Die Aufgabe der heutigen Gesetzgebung besteht, nach Gradowski, in der Umbildung des I. Departements des Senats in ein höchstes Verwaltungsgericht, auf die Wacht gestellt für das Gesetz und die Rechte der Privaten. Die Verfassung der neuen Cassationsdepartements in Justizsachen giebt ein gutes Muster für eine analoge Organisation des Administrativdepartements. Es ist wohl zu beachten, dass eine solche Umbildung des I. Departements auch nicht im mindesten eine Radicalreform der Senatsverfassung voraussetzt. Unsere Gesetzgebung hat von Peter dem Grossen an hinreichend bestimmt, was der Senat s e i n s o l l[1]. Es scheint doch die Zeit gekommen, dieses «sein soll» in ein thatsächliches «i s t» zu verwandeln, d. h. Mittel und Art und Weise für die Verwirklichung der Idee des Senats zu bestimmen. Sie hängt ab 1) von der besseren Organisation des I. Departements; 2) von einer vollständigeren Bestimmung der Beziehungen des Senats zu allen Organen der Administration; 3) von einer allgemeineren und geeigneteren Bestimmung des Klagverfahrens; 4) von einer Verbesserung des Geschäftsganges im I. Departement, vorzüglich von einer breiteren Entfaltung des mündlichen Verfahrens.

Die Fragen, die eingangs gestellt worden, haben den Versuch einer Beantwortung gefunden. Wir sahen, dass nach dem Gesetz Russlands keine einzige Verordnung unbedingt «wie ein Gesetz wirkt», sondern nur dann, wenn sie sich an ein Gesetz lehnt oder, falls sie Neues enthält, den Gesetzen in keiner Weise widerstreitet. In sehr ausgeprägter Weise ist den Beamten und Behörden die Pflicht der Verantwortlichkeit, des gesetzmässigen Gehorsams auferlegt. Neben dem erst in neuester Zeit aufgekommenen Princip der gerichtlichen Controle und der ausgedehnteren und geregelten Anwendung des Klage- und Beschwerderechts wird vom Widerstande der Beamten gegen Willkür der Oberinstanzen und vom Rechtssinn und der Gesetzeskenntnis des Senats der Schutz der Gesetzlichkeit erwartet. — In Folge der thatsächlichen Verhältnisse erweist sich diese Hoffnung vielfach als Illusion.

Dadurch wird jedoch die Pflicht und das Recht des Einzelnen

---

[1] Vgl. die höchst anziehende Skizze der Wirksamkeit des Senats unter den verschiedenen Regierungen durch J. J. Sievers und seine Mittheilung über die einstigen Pläne Katharinas II. zur Reform des Senats. K. L. Blum, Ein russischer Staatsmann. Bd. II. S. 142—152.

nicht berührt. Ihm bleibt die freie und würdige Stellung, die ihm durch das Gesetz angewiesen ist und hält er an seinem Recht fest, so wird auch gegebenen Falls durch die Erfüllung seiner Pflicht der Vorstellung manche beginnende Willkür im Keime ersticken. Im Gegensatz zu den angedeuteten Verhältnissen im Reich erfreuen unsere Provinzen sich einer grossen Zahl von Behörden und Beamten, die dort zu den seltenen Ausnahmen gehören würden. Die oben gethane Voraussetzung der «anerkannten Unabhängigkeit» trifft eben hier in überwiegendem Masse zu; daher hier im gewöhnlichen Leben, in ruhigen Zeiten die Herrschaft des Gesetzes gilt, die dort, euphemistisch ausgedrückt, in Gefahr steht. — Aber können wir die Ueberzeugung haben, dass unsere unabhängigen Beamten auch in aussergewöhnlichen Momenten, die sich mitunter zu Perioden ausdehnen, unter plötzlich einbrechenden Stürmen, wo sowol das Amt wie die Obrigkeit ungewohnte Forderungen an sie stellt, Recht und Pflicht des gesetzmässigen Gehorsams festhalten werden? Wird nicht die Gewohnheit des Gehorsams in regulärer Zeit und laufenden Geschäften, werden nicht irrige Vorurtheile über ihr dienstliches Verhältnis, unzulängliche Kenntnis des Rechts, das sie wahren sollen oder des, auf das andere sich stützen, oder eine bequemliche Scheu vor etwaigen Conflicten, eine ängstliche, oft gar zu kluge Erwägung des Ausgangs ihrer Schritte ihre selbständige Prüfung der Sache und der in ihr getroffenen Anordnungen lähmen? Dürfen wir sicher sein, dass nicht sogenannte politische Erwägung oder pessimistische Grundanschauung den gleichen Erfolg der Thatlosigkeit erzielen und damit das Recht des Landes sammt seinem Inhalt gleich beim ersten Stoss unverteidigt bleibt und also ein weiteres Gebiet des Reichs der Ungesetzlichkeit überlassen ist? — Wenn bisher viele vielleicht solche Zweifel abweisen wollten, so könnten sie nach der Erwägung des hier Vorgebrachten doch wol finden, dass jene Fragen durch schwerwiegende Thatsachen schon beantwortet sind; von ihnen haben wir nur die Antwort abzulesen, der durch das Motto, welches wir dieser Erörterung vorangestellt, die sittliche und politische Tragweite verliehen wird.

Fr. Bienemann.

Revidirter Entwurf einer Wechselordnung[1].

Der im Jahre 1882 veröffentlichte und gleichzeitig in französischer und deutscher Uebersetzung erschienene Entwurf einer Wechselordnung für das russische Reich hat das allgemeine Interesse und eine grosse Anzahl kritischer Besprechungen nicht nur im In- sondern auch im Auslande hervorgerufen. Handelte es sich doch, abgesehen vom wissenschaftlichen Interesse, für Russland darum, ein Wechselrecht zu erhalten, welches den Ansprüchen des von Jahr zu Jahr sich steigernden Verkehrs und den Bedürfnissen des praktischen Lebens entspräche, für das Ausland um die Frage, ob der neue Entwurf das Zustandekommen eines allgemeinen internationalen Wechselrechts fördern oder hindern werde. Es ist wol selten ein Gesetzesentwurf so allseitig begutachtet und kritisirt worden wie dieser. Es ist aber auch noch seltener, dass die Redacteure des Entwurfs die kritischen Ausstellungen gegen ihre Arbeit und das ihnen so reichlich zugeströmte Material mit solcher Sachlichkeit und peinlicher Sorgfalt verarbeitet haben. Aus ihrer mühevollen, in die kleinsten Details eingehenden und dabei stets die Einheit des Ganzen festhaltenden Arbeit ist der Revidirte Entwurf in 23 Abschnitten und 165 Artikeln Ende Octobers vorigen Jahres hervorgegangen.

Die soeben angedeutete Verschiedenartigkeit des vorwiegenden Interesses des Inlandes und des Auslandes an diesem Entwurf offenbarte sich in den beiderseitigen Gutachten. Obwol allen das Streben nach einheitlicher, den Anforderungen der Wissenschaft entsprechender Ausgestaltung des Wechselrechts mehr oder weniger

[1] für das russische Reich. Baden-Baden 1883. 86 S. 8°.

gemeinsam ist, so tritt doch in der Mehrzahl der 14 Gutachten aus Russland (die Redacteure zählen in ihrem Berichte nur 13 auf, wobei sie das Gutachten des Prof. Erdmann, «Balt. Monatsschrift Bd. XXIX, Heft 6, S. 499—507 übersehen haben) die Richtung auf die praktische Anwendbarkeit und die Bedeutung für das wirthschaftliche Leben und die Handelsverhältnisse Russlands besonders in den Vordergrund, während in den 29 aus dem Auslande (Deutschland, Griechenland, Italien, Oesterreich, Schweiz, Skandinavien, Spanien) eingegangenen Gutachten, an denen sich die Koryphäen des Handelsrechts betheiligt haben, das Hauptgewicht auf die Anbahnung eines internationalen Wechselrechts und die einheitliche und consequente Ausbildung desselben gelegt wird. Die Redacteure haben sich bemüht, nach beiden Seiten hin den an sie gestellten Anforderungen nach Möglichkeit Genüge zu leisten und, wo Compromisse unvermeidlich waren, den Anforderungen der Praxis und den Bedürfnissen der russischen Handelswelt den Vorzug gegeben.

Dem bei uns in Russland geltenden Wechselrecht gegenüber bedeutete schon der Entwurf von 1882 einen unleugbaren grossen Fortschritt, um so mehr noch der Revidirte Entwurf, welcher in vielen Stücken die modernen europäischen Gesetzgebungen, welche er sämmtlich bis auf die neuesten Gesetze (das englische v. 1882) und Entwürfe (den holländischen von 1883) zur Vergleichung und Benutzung herangezogen hat. Die Beurtheilung des Revidirten Entwurfes wird wesentlich erleichtert durch die peinliche Sorgfalt, mit der in den Noten auf die Quellen für die im Revidirten Entwurf gegenüber dem ursprünglichen vorgenommenen Abänderungen und überall auf die in den zahlreichen Gutachten enthaltenen Ausführungen pro und contra hingewiesen ist.

Dieser Revidirte Entwurf ist nun wiederum von verschiedenen Seiten einer Begutachtung unterzogen worden. Uns liegen solcher Begutachtungen sieben vor: von Prof. Carrard in Lausanne, Prof. G. Cohn in Heidelberg, Oberlandesgerichtsrath Heinsheimer in Karlsruhe, Prof. Laband in Strassburg, O. v. Wächter in Stuttgart, von dorpater Juristen und die ausführlichste von Prof. Renaud in Heidelberg. Alle stimmen darin überein, dass der Revidirte Entwurf eine wesentliche Verbesserung des früheren ist, dass er eine capitale Arbeit enthält, welche auf die gesammte Entwickelung des Wechselrechts von wesentlichem und oft vielleicht massgebendem Einfluss sein wird; alle anerkennen die Folgerichtigkeit und

dabei doch praktische Handlichkeit der Eintheilung, die Klarheit und Genauigkeit in der Formulirung der einzelnen Artikel. Obwol sich der Revidirte Entwurf von der Allgemeinen deutschen Wechselordnung erheblich weiter entferne als der ursprüngliche und wesentlich selbständiger sei, so seien die Abweichungen zum Theil wirkliche Verbesserungen. Selbst da, wo der Entwurf den besonderen Gewohnheiten und Bedürfnissen des russischen Handelsverkehrs den Vorzug giebt vor manchen traditionellen Sätzen des bisherigen Wechselrechts und der bisherigen europäischen Wechselordnungen, wird anerkannt, dass manche der specifisch russischen Bestimmungen wegen ihres praktischen Werthes sich zur Annahme seitens anderer Gesetzgebungen und besonders bei Schaffung eines internationalen Wechselrechts empfehlen (Carrard, Heinsheimer) oder es wird wenigstens die volle Berechtigung solcher Abweichungen zugestanden (Cohn, Laband, O. v. Wächter).

Cohn formulirt in drei Abschnitten kurz die verdienstlichen principiellen Neuerungen des Redivirten Entwurfs, wozu er vor allem zählt die Abschaffung des Sicherstellungsregresses; ferner die durch die russischen Rechts- und Verkehrsverhältnisse bedingten Abänderungen, wie die Ausschliessung der Berechtigung des Bevollmächtigten mit dem Namen des Vollmachtgebers zu zeichnen, die Ausschliessung des Rechts zur Ausfüllung von Blanco-Giros u. a., bei denen den Gutachten der russischen Börsencomités prävalirende Bedeutung zuerkannt worden ist; endlich: principielle Abweichungen vom ersten Entwurf, bei denen keine nationalen Rechts- und Verkehrsgewohnheiten in Frage kommen und bezüglich deren er von seinem theoretischen Standpunkt aus den Aenderungen sich nicht anschliessen könne: die Klassification der trassirt-eigenen Wechsel als Tratten (was von Renaud als ein Fortschritt bezeichnet wird), die Verpflichtung des Protestbeamten zur Notification und andere.

Der letzterwähnten Ausstellung schliessen sich die dorpater Juristen motivirt an, indem sie ausführen, dass, wenn die vom Notar unterlassene Notification den Verlust der Regresskraft des Wechsels nach sich ziehen solle, entgegen allen Grundsätzen des Privatrechts aus der Nachlässigkeit oder zufälligen Verhinderung einer Person und zwar eines Beamten ein schwerer und häufig unersetzbarer Schaden für eine andere Person folgen würde; wenn die unterlassene Notification dagegen nur eine amtliche Beahndung des Notars nach sich ziehen solle — was wahrscheinlich sei, aber

im Gesetz ausgesprochen werden müsste — der praktische Werth dieser Bestimmung ein sehr zweifelhafter sein dürfte.

Die wesentlichste Ausstellung gegen den Revidirten Entwurf kann gegen die von ihm in den Artt. 18 nnd 19 modificirte Begebungstheorie erhoben werden. Den Lesern der «Balt. Mon.» sind aus dem Gutachten des Prof. Erdmann die in Bezug auf die Entstehung des Wechsels aufgestellten verschiedenen Theorien und deren Bedeutung wol noch erinnerlich. Der ursprüngliche Entwurf hatte dadurch, dass er «die Begebung an den Remittenten» als nothwendiges Erfordernis des Beginnes der Wechselkraft hinstellte, seinen Standpunkt gekennzeichnet und sich unter die Begebungstheorie gestellt. Für die Begebungstheorie haben sich ausgesprochen der XVI. deutsche Juristentag nach einem Gutachten Brunners, ferner bei Gelegenheit der Begutachtung des ersten Entwurfes dieser Wechselordnung die Proff. Gareis, Goldschmidt, Lewis, Renaud, der rigaer Advocatenverein und die dorpater Juristen. Gegen diese Theorie hatten sich erklärt die Proff. Cohn, Endemann, Grawein und Voigt. Der Revidirte Entwurf hat nun sich anlehnend an die englische Wechselordnung die Begebungstheorie modificirt durch eine für den Verkehr als nothwendig erachtete Einschränkung zu Gunsten des gutgläubigen Wechselinhabers. Die beiden Artikel lauten: Art. 18. Der Wechsel wird gegen den Aussteller rechtswirksam, sobald letzterer denselben an den Remittenten begeben hat. Art. 19. Die Begebung gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, als erfolgt, wenn der Wechsel sich in der Hand des Remittenten oder irgend eines anderen Wechselinhabers befindet. Diese Vermuthung kann jedoch dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber nicht umgestossen werden.

Prof. Cohn macht auf den hierdurch entstandenen Widerspruch im Gesetze aufmerksam, acceptirt ihn aber bestens. Er sagt: er könne sich nicht der noch schärfer als im ersten Entwurf zum Ausdruck gebrachten Begebungstheorie anschliessen, wenngleich anzuerkennen sei, dass durch die in den Artt. 19 und 44 aufgestellte unwiderlegbare Präsumption die Nachtheile jener Theorie für den Verkehr im wesentlichen beseitigt würden.

Prof. Renaud und die dorpater Juristen sprechen sich auf das entschiedenste gegen eine solche Modification aus. Ersterer sagt: «Die Bestimmung der zweiten Hälfte des Art. 19 erscheint als sehr bedenklich. Wenn also A. einen zum Vortheil des

Remittenten B. auf X. gezogenen und von ihm unterschriebenen Wechsel nicht begeben hat, weil er anderen Sinnes geworden ist, dieses trassirte Papier aber durch B. von dem Schreibtische des A. weggenommen oder jenem irrthümlich durch einen hierzu nicht berechtigten Commis übergeben worden ist, so haftet A. als Trassant dem gutgläubigen Indossator schlechtweg, obwol er sich mittelst des in Frage stehenden Papiers nie hat obligiren wollen. Er kann demnach dem Indossator, jedem gutgläubigen Remittenten selbst, eine im Wechselrechte begründete Einrede nicht entgegensetzen. Diese an sich unbillige Bestimmung steht mit der im Revidirten Entwurf wiederholt urgirten Begebungstheorie im Widerspruche, und würde nur zur Kuntzeschen Creationstheorie passen, d. h. einer Theorie, welche der Entwurf sonst verwirft.»

Im Gutachten der dorpater Juristen wird ausgeführt, dass die neu hinzugekommene zweite Hälfte des Art. 19 die Begebung als nothwendiges Erfordernis der Wechselkraft aufhebt, indem sie bestimmt, dass dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber nicht einmal der Gegenbeweis mangelnder Begebung erbracht werden dürfe. Damit wird ausdrücklich anerkannt, dass auch nicht begebene Wechsel eingeklagt und realisirt werden können. Beim ersten Anblick könnte es besonders dem Laien berechtigt erscheinen, dass der gutgläubige Inhaber geschützt werde. Ebenso könnte solches im Interesse eines möglichst ungehinderten Wechselverkehrs wünschenswerth erscheinen. Allein dem stellen sich doch gewichtige Bedenken entgegen. Im Gutachten der dorpater Juristen wird ausgeführt, dass die Gutgläubigkeit in der Praxis so gut wie gar keine Bedeutung hat, es wird eben beinahe jeder Inhaber als gutgläubiger Inhaber betrachtet. Damit wäre dann einfach die Realisirung jedes unbegebenen Wechsels, selbst des gestohlenen, freigegeben und nicht einmal der Gegenbeweis des Diebstahls zugelassen, denn der Inhaber könnte ja den gestohlenen in gutem Glauben erworben haben. Damit wäre aber zugleich ein directer Widerspruch gegen den Art. 18 sanctionirt. Die dorpater Juristen sprechen sich daher für Streichung der zweiten Hälfte des Art. 19 aus, indem ihrer Ueberzeugung nach die erste Hälfte desselben allen billigen Anforderungen genüge.

Das Gutachten der dorpater Juristen fährt fort:

Mit dieser angefochtenen Bestimmung des Art. 19 stehen im Zusammenhange die Consequenzen, welche sich aus der Fassung des Art. 154 ergeben. Nach diesem letzteren Artikel macht jede

Blancounterschrift den Unterzeichner gegenüber dem gutgläubigen Wechselinhaber haftend. Da nun das Stempelpapier nicht mehr wesentliches Erfordernis des Wechsels sein soll, so kann jede zu dem harmlosesten Zweck gegebene Unterschrift, so können Unterschriften unter anderen Documenten oder Schriften, welche, wie häufig der Fall, etwas freien Papierraum über sich nachgelassen haben und deren Rückseite unbeschrieben ist, zu der schwersten Wechselhaftung Ursache geben. Der Richter ist, selbst wenn ihm dieser Thatbestand bekannt ist, nicht einmal im Stande zu helfen. Solch ein Misbrauch würde beseitigt werden, wenn Art. 154 etwa folgenden Zusatz erhielte:

«War die Blancounterschrift nicht auf dem entsprechenden Wechselstempelpapier geschrieben, so fällt die durch Art. 19 ausgesprochene Vermuthung zu Gunsten des Wechselinhabers fort und der letztere hat den Beweis der Begebung zu führen.»

Das ausführlichste Gutachten ist das des Prof. Renaud, es enthält 12 Seiten in 4°. Er bespricht sorgfältig die vom Revidirten Entwurf beliebten Verbesserungen hinsichtlich der äusseren Form und Fassung, sodann die sachlichen Verbesserungen desselben. Hervorgehoben wird die richtige und empfehlenswerthe Behandlung der schwierigen Fragen vom Nachindossament, vom Accept, von der Zahlungszeit, auf welche Punkte auch im Gutachten der dorpater Juristen hingewiesen ist. Renaud sagt: «Es unterliegt keinem Zweifel, dass das im Revidirten Entwurf angenommene System des Indossaments weit einfacher ist, wie das des alten Entwurfs und der deutschen Wechselordnung und dass durch dasselbe schwierige Fragen beseitigt werden. Nach eingehender Ueberlegung scheint uns das System des Revidirten Entwurfs, welches auch die belgische und die italienische Wechselordnung sich angeeignet haben, entschieden den Vorzug zu verdienen.» Ausser einer Reihe einzelner wichtiger Artikel wendet Renaud ferner sich besonders der Betrachtung des vom Revidirten Entwurf angenommenen neuen Systems zu über die Rechte des Wechselinhabers in dem Falle, dass vor Verfall die Gefahr eintritt, dass der Wechsel bei Verfall nicht bezahlt wird. An Stelle der Sicherstellung mangels Annahme und der Sicherstellung wegen Unsicherheit des Wechselschuldners tritt das Recht des Wechselinhabers auf Zahlung vor der Frist. Nach einer Auseinandersetzung des Inhalts der neuen Bestimmungen widerlegt der Kritiker die nach der bisherigen Auffassung gegen eine solche Bestimmung sprechenden Anschauungen, erörtert die

Bestimmungen der finländischen, skandinavischen und englischen Wechselordnung, welche zum Theil etwas Aehnliches festsetzen und fährt dann fort: «Unseres Erachtens unterliegt es keinem Zweifel, dass man nur die Wahl zwischen zwei Systemen hat. Entweder hat der Wechselnehmer, wenn gegründete Zweifel hinsichtlich der Zahlung des Wechsels bei Verfall eintreten, das Recht und nur das Recht, von dem einen oder anderen Vormanne Caution zu verlangen, oder er ist befugt, sofort den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren, Protest mangels Zahlung zu erheben und mit der Regressklage mangels Zahlung vorzugehen.» Er widerlegt sodann die Zulässigkeit vermittelnder Bestimmungen und schliesst: Steht man sonach vor der Alternative des einen oder anderen Systems, so lässt sich der Anspruch auf sofortige Zahlung durch den Satz construiren, dass im Falle eintretender Gefahr künftiger Nichtzahlung betagte Forderungen als fällige gelten . . . . Für das durch den Revidirten Entwurf adoptirte System sprechen die durch die Wissenschaft bereits wiederholt geltend gemachten Gründe: die Ausschliessung einer rasch auf einander folgenden Häufung verschiedenartiger Regresse, derjenigen auf Sicherstellung und auf Zahlung; die verhinderte Festlegung unproductiver Werthe in den Cautionssummen; die Vermeidung von Streitigkeiten über Geeignetheit der Cautionsmittel; die Schonung des kaufmännischen Ehrgefühls, welches durch die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung mehr wie durch die Nothwendigkeit der Einlösung eines noch nicht fälligen Wechsels sich für verletzt erachtet u. a.

In einem weiteren Abschnitt behandelt Renaud sachliche Aenderungen im Revidirten Entwurf von zweifelhaftem Werthe. Er erhebt Bedenken gegen die Bestimmungen des Revidirten Entwurfs über die Domicilwechsel, welche übrigens unseres Erachtens durch die hinzugedruckten Erläuterungen der Redacteure des Revidirten Entwurfs beseitigt werden. Nach einigen Bemerkungen gegen den Inhalt des Art. 104 über die Wechselbürgschaft, schliesst Renaud sein Gutachten selbstverständlich unter Vorbehalt sorgfältiger Erwägung der von ihm ausgeführten Bedenken mit den Worten: Russland wird durch die Sanction des Gesetzes eine eines grossen Reiches würdige, den Anforderungen der Jetztzeit in praktischer und wissenschaftlicher Beziehung durchaus entsprechende Wechselordnung erhalten. Ein Urtheil, dem sich ausnahmslos alle Börsencomités und Juristen, welche den Entwurf begutachtet haben, anschliessen werden.

Hoffen wir, dass der Entwurf, welcher «als das gewissenhafteste, mit meisterhafter Stoffbeherrschung geschaffene Bild eines auf der Höhe der Wissenschaft und des Rechtsverkehrs stehenden Gesetzeswerks bezeichnet werden darf» (Heinsheimer), an massgebender Stelle die Anerkennung finde, die seine grossen Eigenschaften erst voll verwerthbar machen wird.

Estländische Correspondenz.

Indem die Feder wieder einmal angesetzt wird zu einem kurzen zusammenfassenden Bericht über den Stand etlicher Landessachen, beschleicht den Schreiber unwillkürlich die Sorge, nochmals zum falschen Propheten zu werden, obschon er nie hat prophezeien wollen. Nur mit äusserster Vorsicht lässt sich die Stufe andeuten, auf der diese oder jene Angelegenheit ganz ungefähr sich befinden mag. Denn der plötzlich sich kundgebenden hindernden und kreuzenden Einflüsse sind so viele und mannigfache geworden, dass auch die nach den sichersten Informationen gewonnene Wahrscheinlichkeit einer Förderung oder eines Abschlusses immer nur für wenige Tage eine bedingte Giltigkeit hat. So stehen wir noch fast allen Fragen, deren Verwirklichung seit längerer oder kürzerer Zeit zu erwarten war, als ungelösten gegenüber, oder die Antwort, die auf sie gefunden ist, hat so wenig wie irgend etwas anderes innerhalb unseres staatlich praktischen Gesichtskreises das Gepräge der Unverrückbarkeit.

Im Herbst 1882 sollte das Projéct der Reorganisation der Bauerbehörden in das Gesetzgebungsdepartement des Reichsraths gebracht werden (vgl. «B. M.» Bd. 29, S. 590 ff.) — vor 16 Monaten. Die Revision Liv- und Kurlands hat in ihrem über alle Voraussicht sich hinziehenden Verlauf zur Folge gehabt, dass der Justizminister es für geboten halten dürfte, das Gutachten des nunmehr als Specialist für unsere Provinzen betrachteten revidirenden Senators einzuverlangen. Wir werden also zu warten haben und auf um so längere Zeit wird die Einführung der Friedensrichterinstitutionen vertagt. Inzwischen werden schon zwei Jahre hindurch die Ergänzungssteuern für die künftigen Institutionen grösstentheils erhoben und

die von den Handel- und Gewerbetreibenden auf dem flachen Lande und den kleinen Städten Estlands eingezahlten Summen beliefen sich am letzten 1. December auf 25728 Rbl., die, als Depositium des Cameralhofes gebucht, unverzinst daselbst der künftigen Bestimmung harren. Die von Stadt und Land in unseren Provinzen mehrfach ergangenen Gesuche um Auszahlung der bereits erhobenen Steuern zu gleicher Zweckverwendung haben noch keine Berücksichtigung gefunden. Der Besteuerung unterliegen bisher noch nicht die gewerblichen Etablissements auf dem Lande, weil die Ergebnisse der als Grundlage ihrer Besteuerung vollzogenen Taxation noch nicht die Bestätigung der Gouv.-Obrigkeit erfahren haben. Von Livland aus sind die Abschätzungsregeln erst dem Finanzministerium zur Prüfung und Billigung übersandt worden, woselbst sie jetzt liegen. Dass die in Estland bereits angewandten Regeln doch noch vielleicht den gleichen Weg zu machen haben, ist keineswegs ausgeschlossen.

In das Geschick der Penelopearbeit ist auch die Fortsetzung zum Provinzialrecht hineingezogen worden. Während der mit der Leitung dieser Codification betraute Verfasser der geistvollen Studie, die im verflossenen Jahre in der «B. M.» als sein Vermächtnis veröffentlicht wurde, von dem Glauben ausging, sein vollendetes Werk werde den Lesern seines Aufsatzes vorliegen, ist dasselbe wieder zum Entwurf geworden. Denn die ursprüngliche massgebende Ansicht, das Friedensrichtergesetz noch nicht dem Prov.-Codex einzuverleiben und die hierdurch erforderlich werdenden Veränderungen, besonders in der Behördenverfassung, zur Zeit zu unterlassen, ist später dem gewiss richtigeren Entschluss gewichen, doch gleich auf einmal die ganze Umarbeitung vorzunehmen, um nicht das Gesetzbuch alsbald nach seinem Erscheinen zu einem veralteten zu machen. Allerdings ist es sehr fraglich, ob bei andauernder Situation, wie sie ist, der Prov.-Codex überhaupt vor raschem Veralten geschützt werden kann. Denn wenn nun auch die seit geraumer Zeit geplanten Reformen wirksam geworden sein werden und mit den Artikeln des Prov.-Rechts übereinstimmen, so ist inzwischen die eine oder andere der später aufgeworfenen Fragen wieder zur Reife gelangt und eine neu instituirte «Reform» setzt sich in Widerspruch zum gedruckten Artikel.

So hatte bekanntlich der ehemalige Minister des Inneren Graf Ignatjew unter seinen vielen fruchtbaren Gedanken auch beim evang.-luth. Generalconsistorium die Umgestaltung resp. Erweiterung

des Pfarrbesetzungsrechts angeregt und die Heranziehung sämmtlicher Gemeindeglieder zur Theilnahme an der Predigerwahl befürwortet. Für die Beseitigung des Kirchenpatronats zu Gunsten der Gemeinde war angeführt, das Recht der Patrone und Consistorien in Betreff der Ernennung der Prediger sei unter Umständen festgestellt werden, welche wenig Gemeinsames mit der gegenwärtig bestehenden Ordnung der Gemeindeangelegenheiten gehabt hätten. Entsprechend der fortgeschrittenen Bildung des bäuerlichen Standes und der den Bauergemeinden gewährten grösseren Selbständigkeit sei auch das Streben nach Erlangung des den meisten lutherischen Gemeinden zustehenden Rechts der Predigerwahl gewachsen. Letzteres gebühre ihnen um so mehr, als die Prediger ihre Einnahmen fast ausschliesslich von den Gemeindegliedern erhielten und die Ausgaben für den Bau und Unterhalt der Kirchen und Pastorate in gegenwärtiger Zeit von den Gemeindegliedern gleich den Patronen getragen würden.

Vom Generalconsistorium zur gutachtlichen Meinungsäusserung über diese für die ganze Zukunft der Landeskirche hochwichtige Frage aufgefordert, sprach sich das estl. Consistorium im Einvernehmen mit der Ritterschaft dahin aus, dass die Ersetzung der in Estland erprobten und bewährten Wahlordnung durch die Gemeindewahl weder durch das Bedürfnis bedingt noch im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt des Landes geboten erscheine. Zur Begründung ward hervorgehoben, dass dem Kirchenpatronat eine gewisse Entwickelung nicht abzusprechen sei, da die Patrone, den veränderten Zeitumständen Rechnung tragend, aus freier Initiative die Ausübung ihres Rechts zu Gunsten der eingepfarrten Gutsbesitzer auf das Präsentationsrecht eingeschränkt hätten. — Wenngleich den Bauergemeinden eine Mitwirkung bei der Pfarrbesetzung rechtlich nicht eingeräumt worden, so habe doch eine constante Praxis an der humanen Auffassung festgehalten, den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen der bäuerlichen Gemeinden so weit als thunlich nachzukommen. Die Gewährung einer gewissen politischen Selbständigkeit rechtfertige noch keineswegs eine entsprechende Betheiligung am Kirchenregiment, sofern dieses dem ihm innewohnenden autoritären Princip gemäss mehr als jede andere Institution gegen die Einflüsse liberalisirender Fluctuationen zu wahren sei, wie solche im Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden leicht sich geltend machen. — Der Vorstellung, als ob die Gemeindeglieder fast ausschliesslich die Einnahmen der Prediger

zu beschaffen hätten, hielt das Consistorium die Thatsache entgegen, dass die Prediger aus den der Kirche gehörigen Ländereien den bei weitem grössten Theil ihrer Einkünfte beziehen und dass ausserdem zum Unterhalte der Prediger und Kirchendiener ein für allemal repartirte Abgaben und Leistungen bestimmt seien, die als Reallast auf dem Grund und Boden ruhen. — Ebensowenig liesse sich die vom Minister vorausgesetzte gleiche Belastung der Patrone und Gemeindeglieder in Bezug auf die Ausgaben für den Bau und Unterhalt der Kirchen nachweisen, da diese Annahme nur für die Grossgrundbesitzer zutreffe, die bezüglich der Kirchenbaulast bei weitem mehr in Anspruch genommen werden als die Bauergemeinden, deren Betheiligung sich überdies nur auf die Grundeigenthümer und Pächter beschränke.

Das Generalconsistorium hat über die von ihm zur Sache etwa eingenommene Stellung in keiner Weise sich verlauten lassen.

Viel geringeres Interesse als für die Demokratisirung der Kirche hat Graf Ignatjew den est-, liv- und kurländischen Wiesen und Feldern bezeigt. Nachdem der Gesetzentwurf über Be- und Entwässerung ländlicher Grundstücke, von welchem bereits im 28. Bd. der «B. M.» S. 178 ff. eingehend die Rede gewesen, im Juni 1881 zur weiteren legislativen Behandlung an das Ministerium des Inneren gelangt war, lag er dort ein Jahr und ist in seiner Ruhe verblieben. In ein anderes Stadium trat die Frage Ende Juli 1883, als die Mittheilung ward, dass dem Reichsrath ein vom Ministerium der Domänen für das ganze Reich, mit Ausschluss Polens, der Krim und des Kaukasus, entworfenes Ent- und Bewässerungsgesetz zur Berathung übergeben worden sei, welches nach stattgehabter Promulgation auch auf die Ostseeprovinzen Anwendung finden werde. Die vorläufige Kenntnisnahme dieses ministeriellen Entwurfs rechtfertigte die Annahme, dass die nunmehrigen Bemühungen sich auf die Abwehr der projectirten reichsrechtlichen Bestimmungen zu richten haben, da es bei der gegenwärtigen Sachlage für Estland angezeigt wäre, auch auf sich die zu Gunsten Polens, der Krim und des Kaukasus gemachte Ausnahme anerkannt zu sehen. — Das ist aber alles schon dagewesen, doch wiederholt sich alles nur mit Nuancen. Als 1852 von Livland ein Berieselungsgesetz entworfen und vorgestellt ward, blieb drei Jahre die Antwort aus und kam dann in Gestalt eines für das ganze Reich bezweckten Projects an die Provinzen zurück — zur Begutachtung. Aber es kam doch zurück, und es wurde Jahre lang verhandelt,

und wenn auch nichts daraus wurde, so lag die Sache doch immer anders als heute.

Noch älter als die Bemühungen um das Wassergesetz und von mehrfachen Discussionen begleitet sind die um das Gesetz über die Kirchenneben- und Nothwege, von denen die Leser gleichfalls wiederholt in Kenntnis gesetzt worden («B. M.» Bd. 28, S. 164 ff.; Bd. 29, S. 599). Es ist berichtet, durch welche Motivirung Graf Ignatjew seine anfänglich nackte Ablehnung des Entwurfs der Nebenwege zu rechtfertigen suchte: die Kirchennebenwege kämen den Besitzern von Bauerstellen zu gute, d. h. solchen Leuten, deren Vertretung dem Gemeindeausschuss obliege.

In einer erneuten Vorstellung an den gegenwärtigen Hrn. Minister des Inneren zu Anfang 1883 ward darauf hingewiesen, dass das ritterschaftliche Project einem allseitig empfundenen Bedürfnis entgegenkomme und dass die Bestätigung desselben von allen Bevölkerungsgruppen — mögen es Gross- oder Kleingrundbesitzer sein — als eine Wohlthat empfunden werden würde. Was den Gesetzentwurf über den Nothweg betrifft, so hat das Ministerium zufolge Ende März 1883 gemachter Mittheilung das Bedürfnis nach Emanirung einschlägiger Gesetzesbestimmungen aus folgenden Gründen nicht anerkannt:

1) Da die Bauern vor Einführung der estl. B.-V. von 1856 nur Pachtbesitz hatten und erst seit Promulgation dieses Gesetzes bäuerliche Grundstücke zu erwerben begannen, so müsse angenommen werden, dass die in bäuerliches Eigenthum übergegangenen Parzellen als wirthschaftliche Einheiten zu einer Zeit abgegrenzt worden, wo sie noch Eigenthum des Gutsherrn waren, der in seinem eigenen Interesse verpflichtet war, die von seinen Pächtern benöthigten Wege anzulegen und zu unterhalten. Es sei daher nicht ersichtlich, warum der fortschreitende Verkauf des Bauerlandes die Bildung von Grundstücken mit durch einander gewürfelten Landparzellen zur Folge gehabt und weshalb gegenwärtig sich das Bedürfnis nach Anlage neuer Wege fühlbar gemacht habe.

2) Wenn nichtsdestoweniger an dem einen oder anderen Orte sich die Nothwendigkeit herausgestellt habe neue Wege anzulegen, so möchte die Emanirung ergänzender Gesetzesbestimmungen zu Gunsten einzelner Ausnahmefälle um so entbehrlicher sein, als nach Art. 204 der estl. B.-V. der Gutsherr in allen durch Kauf in bäuerliches Eigenthum übergegangenen Theilen des Gutes das Expropriationsrecht zur Anlage neuer Wege und nothwendiger

Erweiterung bereits bestehender behält, falls er den Nutzen dieser Anlage darthun kann.

Da dieser Argumentation offenbar die Voraussetzung zu Grunde lag, als seien die in bäuerlichem Eigenthum befindlichen Parzellen käuflich erworben worden in denselben Grenzen, welche diese Grundstücke im J. 1856 hatten, so ward in einer wiederholten Vorstellung auseinandergesetzt, dass gerade die Streulegung der Pachtgrundstücke eine unerlässliche Vorbedingung für den Verkauf des Bauerpachtlandes bildet, wobei der Bestand desselben durch die in grösserem Massstabe vorgenommenen Umtheilungen zwar nicht alterirt, wol aber den einzelnen Gesindestellen, andere Grenzen zugewiesen worden. Dieser Umstand bringe es mit sich, dass die vom Gutsbesitzer auf seinen Pachtgrundstücken angelegten Wege in Folge der Umtheilung oft eingehen und im Interesse der Communication durch neue ersetzt werden müssen, deren Herstellung und Unterhaltung dem Gutsbesitzer selbstverständlich nur auf den ihm gehörigen, nicht aber auf den in bäuerliches Eigenthum übergegangenen Ländereien obliegt. Das Ministerium hatte ferner übersehen, dass das in der B.-V. dem Grundherrn vorbehaltene Expropriationsrecht ein ausschliessliches Reservatrecht des Grossgrundbesitzers bildet und keineswegs Anwendung findet auf die Kleingrundbesitzer, deren Grundstücke in der Mehrzahl an andere vom Hauptgute abgetheilte Parzellen grenzen, die nicht Eigenthum des Gutsbesitzers sind, sondern gleichfalls Bauern gehören. Zum Nachweis des thatsächlichen Bedürfnisses nach ergänzenden Bestimmungen über den Nothweg konnte sich die Vorstellung auf wiederholte Fälle berufen, in welchen die Mitwirkung des ritterschaftlichen Ausschusses in Anspruch genommen worden behufs Schlichtung von Differenzen, deren Beseitigung nicht ermöglicht werden kann, es sei denn, dass Bestimmungen getroffen werden, die den Eigenthümer eines Grundstücks unter gewissen Voraussetzungen verpflichten, einem Nachbar oder einer dritten Person einen Weg über sein Grundstück einzuräumen.

Die von der Landesvertretung in Sachen der Kirchennebenund Nothwege wiederholten Vorstellungen haben bis zu diesem Augenblick keine Erledigung gefunden. In allerletzter Zeit ist dem Reichsrath eine Vorlage zugegangen, welche eine Ergänzung und Vervollständigung der in das Reichsgesetzbuch übergegangenen, sehr unpräcise lautenden Bestimmungen über den Nothweg bezweckt. —

Hier mag eine Entscheidung des I. Departements des Dirig. Senats ihre Stelle finden, da sie sich von demselben Gedanken getragen zeigt, der die ablehnende Haltung des Grafen Ignatjew gegenüber dem Reglement über die Kirchennebenwege veranlasst hatte.

In Folge einer dem Cameralhof zur Nachachtung mitgetheilten Anordnung der estl. Gouv.-Regierung waren drei aus den westlichen Gouvernements gebürtige verabschiedete Soldaten zu den Landgemeinden der Güter Wiems, Faeht und Laakt verzeichnet worden und die Remonstrationen der betr. Gemeinden gegen diese zwangsweise Anschreibung unberücksichtigt geblieben. Die Resolution der Gouv.-Regierung stützte sich auf eine Vorschrift des Departements der Executivpolizei, nach welcher Untermilitärs, wenn sie die zu ihrer Anschreibung festgesetzte Jahresfrist haben verstreichen lassen, auf Anordnung der Gouv.-Obrigkeit angeschrieben werden, und zwar dort, wo dieselbe es für zweckmässig erachtet. Nachdem die Eigenthümer der genannten Güter sich an die Landesvertretung gewandt, reichte namens derselben der Ritterschaftshauptmann dem I. Departement eine Beschwerde über die Gouv.-Regierung ein, in welcher unter Berufung auf die einschlägigen Bestimmungen der estl. B.-V. dargelegt war, dass im concreten Falle die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband ohne vorhergegangene Einwilligung der Gemeinde und des Gutsherrn nicht zulässig sei und demgemäss auf Aufhebung der bezüglichen Verfügung der Gouv.-Regierung angetragen wurde.

Ohne auf die Beschwerde einzugehen, resolvirte das I. Departement mittelst Ukases vom 8. April 1883, der Beschwerde keinen Fortgang zu geben, weil die Anschreibung der verabschiedeten Untermilitärs zu den Gemeinden der obengenannten Güter die Rechte der betr. Gutsherren und Bauergemeinden, nicht aber die Prärogative des Adels berühre, und der Ritterschaftshauptmann als solcher, da er weder die erforderliche Vollmacht der Gutsherren, noch der Bauergemeinden beigebracht habe, nicht berechtigt sei über die von der Gouv.-Regierung ausgegangene Verfügung Beschwerde zu führen.

Als der Senat im J. 1881 anerkannte, dass das livl. Hofgericht zwar dem buchstäblichen Sinn des Gesetzes gemäss verfahren sei, indem es eine ihm in russischer Sprache eingereichte Beschwerde zurückgewiesen, entschied er zugleich, dass die Erkenntnisse dem Geiste der neueren Regierungsprincipien entsprechen müssten, und regte an, von nun ab Schriften in russischer wie

in lettischer und estnischer Sprache entgegenzunehmen. Die letzterwähnte Senatsentscheidung v. 8. April vor. J. zeigt sich allerdings völlig vom Geiste der neuesten Regierungsprincipien erfüllt, stützt sich aber, um diesem Rechnung zu tragen, auf den allerbuchstäblichsten Wortverstand der recht mangelhaften und veralteten Fassung der Artt. 740—743 des II. Theils des Prov.-Rechts über die Pflichten des Ritterschaftshauptmanns, nach denen dieser nur als Repräsentant des Adels erscheinen könnte, wäre er eben nicht nach Ausweis des Art. 227 der Vertreter des Landes.

Dass der höchste Gerichtshof des Reichs in seine Aufgabe als «Hüter des Gesetzes» mehr hineinwachse, ist ein um so dringenderes Bedürfnis, als in der höheren Administration das Bestreben sich zeigt, die Thatsache einfach zu ignoriren, dass in den baltischen Provinzen in der einen mehr, in der anderen weniger, die Landesverwaltung verfassungsmässig der Ritter- und Landschaft obliegt. Es lässt sich nicht verkennen, dass ein Verfahren befolgt wird, welches einige Jahre vor der Einführung der Städteordnung wir gegen die damalige Organe der Stadtverwaltung haben ausüben sehen. Zwei Beispiele, bei denen keine principielle Aussprache vorliegt, aber um so mehr das praktische Verhalten die Sachlage kennzeichnet, sind hier anzuführen.

In Veranlassung einer Anfrage des Postdepartements hatte der Gouverneur den Ritterschaftshauptmann um ein Gutachten darüber ersucht, welche Institutionen der estl. Ritterschaft und welche von derselben gewählten Amtspersonen auf Grund des Prov.-Rechts das Recht der Portofreiheit für amtliche Correspondenz genössen. Das Ministerium des Inneren hatte im Verein mit der Reichscontrole die einschlägigen Bestimmungen des Prov.-Rechts in dem Sinn interpretirt, dass die der Adelscorporation gesetzlich zustehende Vergünstigung nur auf diejenigen Organe oder Personen Anwendung findet, die nach dem Gesetz zu Repräsentanten der Corporation berufen worden sind, und als solche das Landrathscollegium und den Ritterschaftshauptmann bezeichnet.

Der ritterschaftliche Ausschuss konnte die Auffassung nicht theilen, dass dem Gesetz die Absicht zu Grunde liegen soll, die Ausübung des der Adelscorporation gewährleisteten Rechts auf gewisse repräsentative Organe derselben zu beschränken. Das der Corporation verfassungsmässig zugestandene Recht begreift die Ausdehnung desselben auf die einzelnen Organe der Corporation in sich und hat nur vermöge dieser Ausdehnung einen praktischen

Sinn. Denn die Corporation ist einzig und allein durch ihre Organe im Stande sich nach aussen zu bethätigen, und ohne diese Voraussetzung wäre das der Corporation als solcher gewährte Recht ein vollkommen illusorisches. Zu jenen Organen resp. zu den in Angelegenheiten der Ritter- und Landschaft amtlich fungirenden Personen, denen das Recht auf Portofreiheit zusteht, rechnete der ritterschaftliche Ausschuss das Landrathscollegium, den Ritterschaftshauptmann resp. die Ritt.-Kanzlei, die Kreisdeputirten, die Postcavaliere, das Curatorium der Domschule, die Landessteuercommission, die Oberschulcommission, die Kreis- und Kirchspielsschulrevidenten, die Oberkirchenvorsteherämter, die Kirchenvorsteher und die Verwaltungen der Creditcasse. Bei dieser Aufzählung sind selbstverständlich nur die administrativen Organe des Landes berücksichtigt worden, weil das den Gerichtsbehörden auf allgemeiner Grundlage eingeräumte Recht der Portofreiheit, sowie das den Gutspolizeien und allen Bauerbehörden zustehende analoge Recht nicht in Frage gestellt worden war. Auf das an die Staatsregierung gerichtete Gesuch, das den genannten Organen der Adelscorporation verfassungsmässig zugestandene Recht in seinem vollen Umfange aufrecht zu erhalten, ist bis hierzu noch keine Entscheidung erfolgt.

Ferner: das Ministerium des Inneren hat seit Jahren Ansprüche erhoben auf eine aus Mitteln der estl. Landschaft zu leistende Beisteuer zur Förderung der Pockenimpfung, diese Anforderung auf ein RGA. gründend, welches bestimmte, dass die Landschaftsinstitutionen von der zu Impfzwecken angeordneten Zahlung zu befreien seien, diese Beisteuer aber von denjenigen Gouvernements requirirte, in welchen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind. Der ritterschaftliche Ausschuss machte dagegen geltend, dass die estl. Ritter- und Landschaft aus eigenem Antriebe weder Mühe noch Kosten gescheut habe, um die Pockenimpfung unter dem Landvolke zu verbreiten und mit Hilfe der von ihr ernannten Comités und der von ihr besoldeten Aerzte und Impfer den in Betreff des Impfungswesens gestellten Anforderungen nicht minder genügt habe als die Landschaftsinstitutionen, weshalb die estl. Landschaft die jenen Institutionen in dieser Hinsicht zu Theil gewordenen Vergünstigungen auch für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sein dürfte. Die hierüber gemachte Vorstellung hat keine Berücksichtigung gefunden. In Folge dessen ist die diesseitige Beisteuer von 285 Rbl. jährlich für das verflossene Jahr der Gouv.-Rentei eingezahlt worden.

Diesem allen gegenüber ist nun auch anzuführen, worin die Fürsorge der ritterschaftlichen Landesverwaltung Förderung erfahren habe. Die dem Vernehmen nach bevorstehende Erleichterung des Bauerlandverkaufs auf Pupillengütern, deren Betreibung von der livländischen Ritterschaft ausgegangen und von der estländischen unterstützt wurde; die vom Finanzminister in Aussicht gestellte Berücksichtigung des vom estl. Landtage beschlossenen Gesuchs um das Verbot des Verkaufs von Spirituosen an Sonn- und Festtagen in allen Schenkanstalten nicht nur während des öffentlichen Gottesdienstes, sondern bis 6 Uhr Nachmittags; die grössere Vorsicht, welche bei der Concessionirung bäuerlicher «landwirthschaftlicher» Vereine, die an ein Gutachten der Gouv.-Obrigkeit gebunden ist, beobachtet wird — das wäre etwa die Summe des positiv Erreichten auf dem Gebiete, auf welchem man nun einmal nicht allein auskommen kann. Doch giebt es, Gott Lob! noch immer Felder unbeschränkter Thätigkeit und je mehr an der Selbstverwaltung des Landes gerüttelt und sie beschnitten wird, um so mehr wird es Pflicht und als Pflicht erkannt, dieselbe fester in ihrem Werthe und ihrer Wirkung zu gründen.

Selbstverwaltung heisst ja in erster Linie Selbstthätigkeit des zur Selbstverwaltung berufenen Gemeindekörpers — die persönliche Dienstpflicht der zu den erforderlichen Leistungen befähigten Glieder desselben steht als völlig gleichberechtigtes und unumgängliches Postulat neben der allgemeinen Pflicht des Steuerzahlens. Denn ein gesundes Staats- oder Communalwesen bedarf der geistigen und sittlichen Kräfte des Individuums ebenso sehr wie seiner Steuern. Mit dem Recht, die Aemter im Gemeindeverband mit besoldeten Beamten zu besetzen, ist der Idee der Selbstverwaltung und dem kräftigen Gedeihen des Verbandes noch wenig entsprochen; zur wahren Selbstverwaltung gehört es, die Aemter selbst zu bekleiden. Die von der persönlichen Erfüllung öffentlicher Pflichten untrennbare verhältnismässige Selbständigkeit der Ehrenämter zieht aber nach Erfahrung und Logik leicht eine gewisse Schwäche der Controle nach sich; und doch ist letztere um so nothwendiger, als mit der persönlichen Dienstpflicht nicht immer die erforderliche Geschäftsgewandtheit, Ordnungsliebe und Energie Hand in Hand geht.

Während der letzten Jahre hat der ritterschaftliche Ausschuss in Erwägung gezogen, wie das nothwendige Correlat ehrenamtlicher Function, schärfere Controle derselben, zunächst für die zahlreichsten

Landesinstitutionen, die Kirchspielsgerichte, ins Werk zu setzen wäre, zumal ihre Oberinstanz, die Bauercommission, nicht in der Lage ist, die ihr gebührende Aufsicht in wirklich eingehender Weise auszuüben. Von der Ansicht ausgehend, dass die genaue Beobachtung der bei den Pachtcontracten einzuhaltenden Formalien die einzige Garantie gegen sonst unvermeidliche Verwickelungen bietet, richtete der ritterschaftliche Ausschuss sein Hauptaugenmerk auf den Umstand, dass die Pachtcontracte gesetzlich bindende Kraft nur unter der Voraussetzung erlangen können, dass die seit 1859 zu Recht bestehenden Lagerbücher weiter fortgeführt werden. In Anerkennung dieser Nothwendigkeit hat die Bauercommission nicht ermangelt, die erforderlichen Massnahmen hinsichtlich der Lagerbücher anzuordnen. Auf Initiative der Landesvertretung hat die Bauercommission ferner den Kirchspielsgerichten den Auftrag ertheilt, von allen Gütern, auf welchen die Liste der zum Bauerpachtlande gehörenden Gesinde, Lostreiberstellen und Parzellen durch Austausch, Umtheilungen und Namensveränderungen seit der Abfassung der Lagerbücher veraltet ist, neue dem gegenwärtigen Bestande entsprechende Listen einzuverlangen, sowie bei den Kirchspielsgerichten eine Instruction zur Erhaltung der Ordnung und Uebersichtlichkeit der Acten in Pachtsachen eingeführt. Um die der stricten Erfüllung des Gesetzes entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, ist die Nothwendigkeit periodisch wiederkehrender Revisionen der Pachtverträge zur Anerkennung gelangt, da nur auf diesem Wege die Abstellung etwa eingetretener Uebelstände zu erwirken sein dürfte.

Zu berichtigen:

Heft 1, S. 38 Z. 14 l. 19,69 Kop. st. 19 Rbl. 69 Kop.
Z. 16 u. 17 l. 80,43 Kop. bis 90,43 Kop. st. 80 Rbl. 43 Kop. bis 90 Rbl. 43 Kop.

Von der Censur gestattet. Reval, den 26. Januar 1884.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

BIBLIOTHEK DER LIVONIA.

Silhouetten eines rigaschen Patriciergeschlechts.

III. Aus der Hamann- und Herderperiode.

2. Karl Berens,

Aeltester grosser Gilde, geb. 4. Juli 1725, gest. 15. März 1789.

Das Andenken vortrefflicher Menschen lebendig zu erhalten, ihr Wirken und Thun, ihr Dichten und Trachten zu ergründen, ihre Beziehungen zur Zeit, in welcher sie lebten, ihren Einfluss auf die socialen und politischen Verhältnisse, in denen sie wirkten, darzustellen, ist eine eben so würdige als schwierige Aufgabe. Die Aussicht auf eine glückliche Lösung derselben erscheint um so fraglicher, wenn die Behandlung des Stoffes bereits von Meisterhand erfolgt ist und gerade diese Darstellung es ist, aus welcher das Material der Hauptsache nach geschöpft werden soll. Gilt es dabei doch nichts Geringerem, als unter Wahrung voller Selbständigkeit der mustergiltigen Leistung des früheren Bearbeiters möglichst nahe zu kommen oder das Vorbild gar noch zu übertreffen.

Die Aussichtslosigkeit eines so gewagten Unternehmens hat für eine noch ungeübte Feder in der That etwas Lähmendes, und wenn des unerachtet ein so zweifelhafter Versuch gewagt wird, so können nur triftige Gründe das allzukühne Unternehmen entschuldigen.

Der Lebenslauf des Mannes, dessen geistiges Bild hier zu entrollen unsere Aufgabe ist, hat durch seinen Bruder, den um Riga hochverdienten Patrioten, den Raths- und Oberwettherrn Johann Christoph Berens, eine so anziehende Schilderung erfahren, dass es das Geeignetste wäre, sie ihrem Wortlaute nach hier zu

reproduciren, kämen in ihr nicht hochinteressante Einzelheiten in Wegfall, auf welche der geistvolle Biograph aus Rücksichten auf die damals noch lebenden Familienglieder nicht näher hat eingehen können.

Nur noch wenige Jahre und ein volles Jahrhundert ist dahin geschwunden, seit sich ein Augenpaar auf immer geschlossen, aus welchem der Ausdruck reinster Menschenliebe geleuchtet, seit ein Herz voll hochsinnigster Hingabe an das öffentliche Leben zu schlagen aufgehört, an welches Menschenleid und Menschenelend nicht vergebens appellirten.

Karl Berens ward zu Riga am 4. Juli 1725 geboren. Vom Vater (dem Aeltermann Arend Berens) hatte er Charakterfestigkeit, Ausdauer und Vaterlandsliebe, von der Mutter die Tiefe und Weiche des Seelenlebens als geistiges Erbtheil empfangen. Dieses ideelle Erbe leuchtet aus seinem gesammten Wirken so intensiv hervor, dass — wie wir in der Folge sehen werden — fast alle bedeutenderen Handlungen, welchen Zweck sie auch verfolgen, demselben ihren Ursprung verdanken.

Nachdem Karl Berens sich die Fundamente allen und jeden Wissens wol in althergebrachter geisttödtender Manier, von der uns Merkel so anschaulich aus seinem eigenen Jugendleben zu berichten weiss, zu eigen gemacht, oder richtiger, sie ihm zu eigen gemacht worden waren, kam er in die hiesige Domschule. War es die mangelhafte Methode der Lehrenden, war es die jeglicher Anregung bare Geistesdressur, welche dem in die niederen Klassen der Anstalt tretenden, keineswegs ungeweckten Schüler das Studium der alten Sprachen verleideten — sie bildeten für ihn ein beständiges Kreuz. Dieser Umstand aber genügte, wie wol noch heutzutage, die ganze fernere Laufbahn eines Knaben zu bestimmen; war der Träger der Idee, dass auch ohne Originallectüre der alten Klassiker auf Grund geglückter Uebersetzungen sich günstige Resultate der Jugenderziehung erwarten liessen, war der unsterbliche Herder damals doch noch nicht einmal geboren. Und wer weiss, wie viel nicht die Berichte des zum Manne herangereiften Karl Berens über die dem Schüler einst unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten des Formenreichthums und der Ausdrucksweise der klassischen Sprachen mit dazu beigetragen, in seinem genialen Freunde den Gedanken zu wecken, dass für Stadt und Land eine Bildungsanstalt auf realer Basis unabweisliches Bedürfnis sei.

Was im allgemeinen über die Erziehung der Kinder im Hause

des Aeltermannes gelegentlich gesagt worden ist, kann im speciellen hier nur wiederholt werden. Nach dem im Hause herrschenden Grundton war dieselbe vom Geiste der Humanität, des Ernstes, gepaart mit Milde, der Gottesfurcht und der Liebe durchdrungen und getragen. Nach diesen Principien wurde die Jugend erzogen und mit glänzenden Erfolgen. Zur Ausfüllung der Mussestunden der Kinder war für Musikunterricht gesorgt und Karl Berens erhielt schon zeitig einen Lehrer der Tonkunst, welcher ihn im Geigenspiele unterrichtete.

Da man den Knaben für das Studium nicht genügend befähigt erachtete, musste er sich für eine praktische Laufbahn entscheiden, und was lag bei der Wahl derselben näher als das Geschäft des Vaters? Unter der Oberaufsicht des letzteren und unter Anleitung seines älteren Bruders bot sich ihm reichlich Gelegenheit, in kurzer Zeit in die praktischen Dienstleistungen eines Comptoirbeamten sich hineinzufinden. Zu diesem Behufe pflegte man den sich für das Geschäftsleben interessirenden Knaben zu den Holzankäufen in das Innere Russlands oder in die polnischen Provinzen mitzunehmen; hernach, als er des Geschäftsganges kundiger, vertraute man ihm die Leitung der im Interesse des Comptoirs unternommenen Expeditionen an. Aber das Reisen in jenen unwirthlichen Gegenden, welches schon heutigen Tages, wo Eisenbahnen und Postverbindungen für Bequemlichkeiten aller Art sorgen, eine kräftige Constitution verlangt, erheischte in den Tagen unserer Aelterväter eine solche um so mehr, als die Fahrten bei der primitiven Beschaffenheit der Communicationsmittel bei weitem mühseliger und angreifender waren. Die eher schwächliche als starke Natur des hochaufgeschossenen hageren Jünglings konnte, ungewohnt der Einflüsse von Wetter und Wind, von Unbequemlichkeiten und Unregelmässigkeiten, wie sie ein solches Leben in den Wäldern bedingt, auf die Dauer den Strapazen der Reisen und des Aufenthalts in der Wildnis nicht widerstehen; — sein Nervensystem begann darunter sichtlich zu leiden; es wurde der Grund zu einer Nervosität gelegt, welche sich im Laufe der Jahre in immer empfindlicherem Masse steigerte.

Auf diesen Touren wurde der Patriciersohn, der auf dem Gute seiner Eltern allenfalls mit deren Leibeigenen in oberflächliche Berührung gekommen war, in eine völlig fremde Umgebung versetzt; er lernte die reichen Geschäftsfreunde des Hauses kennen, welche oftmals den angesehensten Magnatengeschlechtern angehör-

ten; aber sicherlich nicht weniger häufig hatte er Gelegenheit, in unmittelbare Beziehung zu dem Landvolke zu treten. — Das waren andere Verhältnisse als daheim; das Sklavenjoch der in Unfreiheit versunkenen Landbevölkerung war in der Fremde, wo die Erbherren selbst noch Barbaren waren, so hart und drückend, dass eine Parallele mit den Zuständen in Livland und speciell in der Umgegend Rigas die heimatlichen Verhältnisse nur als musterhaft erscheinen liess. Auf sein empfängliches, weiches Gemüth hatten die durch unmittelbare Anschauung erlangten Eindrücke von dem in der sarmatischen Tiefebene herrschenden Elend und Leiden einen so nachhaltigen Einfluss gewonnen, dass ihm die Uebung der Humanität zum Herzensbedürfnis, das Wohlthun eine seiner Lebensaufgaben ward.

Zum Manne herangereift, genügten ihm die im geschäftlichen Verkehre erworbenen Kenntnisse nicht mehr; sein reger Geist, beseelt von höherer Auffassung des von ihm ergriffenen Berufes, drängte ihn dazu, sich die Gesetze über die Bewegungen des Handels auf Grund empirischer Wahrnehmungen selbst zu construiren; denn handelswissenschaftliche Werke existirten am hiesigen Platze nicht oder waren bei dem Mangel eines Buchladens wenigstens halbwegs unerreichbar. Wie also dem dringend gefühlten Bildungsbedürfnisse abhelfen? Er sann unablässig auf Mittel, sie zu finden — und er fand sie in reichstem Masse. Auf langen Regalen standen in den Comptoirräumen die wohlgeordneten Reihen der Handlungsbücher des Vaters und des Grossvaters. Zu ihnen nahm der strebsame Mann seine Zuflucht. Mit unsäglicher Mühe gab er sich ihrem Studium hin, aus ihnen abstrahirte er die Theorien, welche er dann in seinem Handel wieder praktisch zu verwerthen strebte. Aus den Correspondenzen lernte er erkennen, wie die geringfügigsten Ursachen in den Zeitumständen ihren Einfluss auf den Handel geltend machten, wie Witterungs- und politische Verhältnisse den Preis der Waare bald steigen, bald sinken liessen; aus den Conti konnte er sich ein Bild über die Sicherheit der auswärtigen Häuser zurechtstellen, zu denen bereits seine Voreltern in Geschäftsbeziehungen gestanden. Sein heller Geist erkannte bald den Schatz der Erfahrung, welcher in den Jahrhunderte alten Geschäftsbüchern niedergelegt war; sein klarer, scharfer Verstand setzte ihn in die Lage, denselben zu heben.

Anfangs, namentlich zu Lebzeiten der Mutter und auch nach deren Ableben, hatte er bis zur Auflösung des Hausstandes

mit den Geschwistern Tisch und Wohnung getheilt; dann, als alles auseinanderging, die jüngeren Geschwister ein Unterkommen bei den nächsten Verwandten gefunden und das Vaterhaus veräussert worden war, erstand er ein eigenes Wohnhaus, welches unmittelbar an jenes grenzte und ebenfalls an der Marstallstrasse belegen war. Da an diesem Gebäude, welches von dem neuen Erwerber seinen Bedürfnissen entsprechend umgestaltet ward, die ursprüngliche Façade mit dem steil aufsteigenden Dache wie auch die Eintheilung und Lage der einzelnen Zimmer im Inneren noch gegenwärtig beibehalten ist, so lässt sich die Zweckbestimmung derselben, unterstützt durch die localen Wohnungsverhältnisse der höheren Stände im allgemeinen sowie durch die Tradition, auch jetzt noch wohl erkennen.

Die Reliefarbeiten der Thürpfeiler mit dem darüber angebrachten Wappenschilde der Berens, welcher erst im Anfange der siebziger Jahre des laufenden Jahrhunderts entfernt worden, deuteten die Zugehörigkeit des Eigenthümers zum hiesigen Patriciate an. Aus dem geräumigen hochgewölbten Hausflur gelangte man links durch eine niedere Thür in das aus einem grossen und zwei kleineren Gemächern von ansehnlicher Höhe bestehende Comptoir, dessen Hauptgemach sein Licht durch drei auf die Marstallstrasse hinauslaufende Fenster erhielt; zur Rechten führte am Ende des Flurs eine Treppe aus Eichenholz in die Bel-étage, in welcher sich die Repräsentations- und Galaräume, deren es, der gegenwärtigen Situation nach zu urtheilen, etwa 5 bis 6 gab, befanden. Der Hausthür gegenüber aber trat man, wie noch heute, durch eine Thür, deren über ihr befindliches Fenster mit in Blei gefassten Scheiben für hinlängliches Licht in der Vorhalle sorgte, falls der Unbill der Witterung wegen die Hausthür geschlossen bleiben musste, in den Hofraum. Ueber den Hof, in rechtwinkliger Gestalt von mässigem Umfange, gelangte man zu ebener Erde in die Ställe, Kutscherzimmer und andere Wirthschaftsbequemlichkeiten, während im zweiten Stockwerke eine Galerie mit schmiedeeisernem Geländer die Verbindung der Küchenräume mit den Gesindezimmern herstellte. Der dritte Stock endlich umfasste die Aufenthalts- und Schlafzimmer der Familie sowie die Wohnungen des Comptoirpersonals, welches, wie in jedem Handelshause, mit dem Chef des letzteren unter einem Dache lebte; denn damals erblickte man in jenem gleichsam nur einen erweiterten Familienkreis, der an den Mahlzeiten des Principals und dessen Familie sowie an deren

Freuden und Leiden nach Möglichkeit Theil nahm. Durch diese — in den höheren Kaufmannskreisen, dem aristokratischen Geiste derselben gemäss, weniger, in der Kaufmannswelt mittleren Schlages hingegen nach wie vor streng durchgeführten patriarchalischen Einrichtung hoffte man, und das nicht mit Unrecht, das Interesse der Comptoirbeamten vornehmlich auf das Haus des Principals zu concentriren und den Sinn für Häuslichkeit und Sittsamkeit der oftmals in früher Jugend in den Dienst der Handlung genommenen jungen Leute zu wecken und zu erhalten.

Dass man in Hinblick auf den wirthschaftlichen Theil eines solchen Hausstandes der Leitung einer durch Erfahrung geschulten Hand, und zwar einer solchen, die dem Hause durch verwandtschaftliche Bande nahe stand, nicht entrathen konnte, ohne das Haushaltungsconto erheblich zu belasten, lag in der Natur der Sache so sehr begründet, dass auch nicht einen Augenblick an der Dringlichkeit der Erledigung dieser Frage gezweifelt werden durfte. Die Wahl einer hierzu besonders geeigneten Persönlichkeit bot in vorliegendem Falle keine Schwierigkeit; hatte doch die Schwester des Kaufherrn, die sanfte, gemüthreiche Dulderin Katharina Berens, wie gelegentlich erwähnt, schon dem Hauswesen ihrer verstorbenen Eltern mit vielem Geschicke erfolgreich vorgestanden. Auf die Lebensschicksale dieser edelsten und berühmtesten Frauengestalt des ganzen Geschlechts hier näher einzugehen, erscheint indes nicht angezeigt, da ihrem Andenken in der Folge eine selbständige Biographie gewidmet werden wird.

Der ganze Zuschnitt des socialen Lebens in Livlands Hauptstadt in den Tagen unserer Aelterväter weicht von dem des heutigen Riga fast in demselben Masse ab, als die äussere Physiognomie dieser Stadt von damals und jetzt.

Oeffentliche Gesellschaften — wenn anders man von den geselligen Zusammenkünften und Festmahlen der Schwarzenhäupter absieht — waren dem alten Riga bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts fremd. Der Beginn eines regeren gesellschaftlichen Lebens datirt vielmehr erst seit der Begründung der Freimaurerlogen, deren erste und grösste, nachmals die Loge «zum Schwert», von den hiesigen Kaufleuten Joh. D. von der Heyde und Joh. Zuckerbecker 1750 ins Leben gerufen wurde. Dieser Geheimbund mit seinen mysteriös-symbolischen Ceremonien, mit seinen humanitären, nach Aufklärung strebenden Tendenzen bot den ersten Anlass zu einer Annäherung der höheren Gesellschaftsschichten von Stadt und Land. Bis dahin

hatte man sich eben an in Privatkreisen arrangirten Gesellschaften und Familiencirkeln und zur Winterzeit allenfalls an Tanzabenden mit streng privatem Charakter genügen lassen. Man kannte in dieser Hinsicht eine Oeffentlichkeit nicht und empfand in Folge dessen auch den Mangel einer solchen nicht. Selbst die am meisten bildende Unterhaltung, eine ständige Bühne, ging Alt-Riga bekanntlich ab; denn die improvisirten Komödien, in denen der Hanswurst die Hauptrolle spielte, wie sie noch bis zum J. 1768 in dem aus den Trümmern des Erzbischofspalais auf dem Bischofsberge errichteten Speicher von durchreisenden Komödiantentruppen inscenirt wurden, konnten auch den bescheidensten Ansprüchen eines gebildeten Publicums nicht genügen. Nahte der Sommer, dann bezogen die besitzlichen Klassen ihre Höfchen; die ärmeren Bürger aber promenirten um die Festungswerke herum in den Kaiserlichen Garten oder noch weiter über den Weidendamm hinaus nach dem an der rothen Düna gleichfalls von Peter dem Grossen angelegten Lustgarten, so oft es ihnen ihre Zeit gestattete. Zu häufig pflegten indessen derartige Promenaden nicht unternommen zu werden, da der Weg weit, sandig und schattenlos war. Noch seltener aber kamen weitere Ausflüge auf das Land zu Stande, wo dann die Familien der weniger Bemittelten «den Tag zwischen Heidel- und Blaubeerengeniste, die Nächte auf sog. Grasbette auf dem Fussboden einer schmutzigen, übelriechenden Bauernhütte verbrachten und dann das ganze Jahr von den genossenen Freuden sprachen, bis dieselbe Seligkeit wiederkehrte».

Auch in Betreff der Geselligkeit war man in den bürgerlichen Sphären unglaublich genügsam. Das Kannegiessern bei der Kanasterpfeife und der Punschbowle, das Pfänderspiel und dem ähnliche Scherze, zumeist aber das Kartenspiel (Mariage, Brusbart und polnischer Pracher) boten den erwünschten Zeitvertreib.»

Wie überall, so auch hier, fand der «gute Ton» in den aristokratischen Cirkeln der Stadt und des reicheren, die Wintermonate in der Stadt verbringenden Adels eine dauernde Pflege. Hier ging es freilich etwas anders her als in den kleinbürgerlichen Gesellschaften. Unter den Edelleuten waren es besonders der Regierungsrath J. C. Baron Campenhausen mit seiner nach Herrnhut neigenden Richtung, noch mehr aber der vollendete Weltmann, der Geheimrath O. H. Baron Vietinghof aus dem Hause Marienburg, dessen glänzende Salons in seinem an der Kalkstrasse belegenen neuen Wohnhause nach pariser Muster den Gelehrten, Künstlern

und Kunstfreunden einen Sammelpunkt boten und die dem reichen Mäcenaten bald das jocose Epitheton eines Ludwig XIV. von Riga eintrugen.

Diesen Häusern gaben die reichen Patricierhäuser wenig nach. Durchdrungen von den Principien des Freimaurerthums und beseelt von hohem Kunstsinne, verschönerten die Hollanders durch ihre namentlich seit dem Schlusse des siebenten Jahrzehnts von der kunstgeübten Hand des gediegenen Architekten J. C. Haberland, welcher sich vom Maurerpolier zum ersten Baumeister Rigas aufgeschwungen hatte, erbauten Patricierpalais die engen und winkligen Strassen der inneren Stadt. In ihren Wohnhäusern vereinigten sie eine stattliche Sammlung von Sculpturen, eine auserlesene Galerie der vorzüglichsten Meister und eine ansehnliche Bibliothek.

Hatten sich die Hollanders besonders der bildenden Kunst angenommen, so hatte sich schon früher um die Gebrüder Berens und die Schwartz ein meist dem Rathe angehörender Kreis hochgebildeter und edeldenkender Patrioten geschlossen, welche überdies ein für die neuerblühende deutsche und französische Literatur gleich reges Interesse in noch nähere Beziehung brachte.

Eben von einer längeren Reise durch Deutschland, Holland und Frankreich nach beendetem Studium auf den Hochschulen Deutschlands zurückgekehrt, hatte Johann Christopli Berens, ein jüngerer Bruder des Aeltesten Karl Berens, seinen Universitätsfreund Johann Georg Hamann, welcher in der Nähe Mitaus als Hauslehrer conditionirte, aufgesucht und ihn dazu vermocht, ihm in seine Vaterstadt zu folgen. Es war im Sommer des Jahres 1755, als er zuerst durch seinen Studienfreund in den Kreis der Berensschen Familie eingeführt ward. Die immer enger gezogenen Freundschaftsbande, stets rege erhalten durch den gemeinschaftlichen Gedankenaustausch über die neuerwachende französische Literatur und die eben erst erscheinenden Werke über Handelswissenschaft, liessen in Johann Christoph Berens, welcher sich mit der ihm eigenen Intensität diesem Studium hingegeben hatte, den Gedanken reifen, den geistvollen, kenntnisreichen Freund durch engere Beziehungen an die Stadt, welche den Mittelpunkt seines eigenen Wirkens bildete, sowie an seine Familie zu fesseln. Um der Tiefe seines Geistes wie um der Weiche seines Charakters willen hatte man ihn im ganzen Hause so lieb gewonnen, dass man die mancherlei Eigenheiten seines Wesens übersah und sich an den Gedanken, ihn zu missen, weder gewöhnen konnte, noch

mochte. Der zu jedem praktischen Lebensberufe absolut unbrauchbare, dem Idealen nachstrebende Geist des Philosophen sollte, wiewol weder die Handschrift seines Trägers, noch auch seine ganze Geistesrichtung ihn dazu qualificirten, sich zum Kaufmann, ja nach Umständen gar zum Träger diplomatischer Missionen heranbilden. Und alle jene märchenhaft-phantastischen, in Wirklichkeit aber wohlgemeinten Absichten seiner beiden Gönner, wie konnten sie eher und leichter erreicht werden als dadurch, dass Hamann in dem Berensschen Handlungshause eine feste, gesicherte Stellung erhielt.

Es ist gewiss wunderbar genug, dass Hamann selbst in die Aenderung seiner Stellung gewilligt, doch findet die Frage nach der Möglichkeit des Geschehenen ihre psychologische Lösung einestheils in der Unbefriedigung, welche der Mangel eines fest begrenzten Pflichtenkreises hervorzurufen pflegt, anderentheils aber in dem Enthusiasmus, mit welchem Johann Christoph Berens den handelsrechtlichen und handelswissenschaftlichen Studien sich hingegeben hatte und der bei den intimen Beziehungen der Freunde auch den Theoretiker allmählich mit sich fortriss, einen hinlänglichen Erklärungsgrund. Noch wunderbarer freilich ist es, dass der kühldenkende, praktische Kaufmann, der Aelteste Karl Berens, in dem seltsamen Plane seines Bruders keine Bedenken fand. Doch freilich, der Mann, der bei allen kaufmännischen Unternehmungen eine solche Besonnenheit, Ruhe und Kälte documentirte, derselbe Mann musste erst in seinem Cabinet sich hierzu herabstimmen, denn für alles Erhabene, Edle und Schöne war er so leicht empfänglich und reizbar, dass die Forderungen der praktischen Vernunft, wo es rein idealen Fragen galt, oftmals nur mit genauer Noth die Oberhand über den ihn beseelenden Idealismus davontrugen. Schon der eine Ausspruch seines Bruders über ihn: «Er legte stets dem Fluge seines Geistes das Senkblei der Stetigkeit an», ist für seine ganze Denkweise so bezeichnend, dass ein jeder Zweifel an der Richtigkeit der ihm bei diesem Schritte, den transcendentalen Geist des mystischen Philosphen in das vielbewegte Fahrwasser eines praktischen Berufes hinüberzuleiten, vorschwebenden Motive *eo ipso* ausgeschlossen erscheint.

An das wunderbarste aber streift es, zu sehen, wie der welterfahrene, menschenkundige und helldenkende Johann Christoph Berens, der bei der genauen Kenntnis des Entwickelungsganges des Studienfreundes, wie man meinen sollte, keinen Augenblick

darüber in Zweifel sein konnte und durfte, dass der speculativ angelegte Denker auf die Dauer in einer so engbegrenzten Sphäre, wie sie ihm die mercantile Laufbahn vorzeichnete, kein volles Genüge finden würde, nichtsdestoweniger mit Aufgebot aller ihm eigenen liebenswürdigen Ueberzeugungskraft daran ging, den Freund für seinen, aller Realität baren Plan zu gewinnen. Von den theoretischen Bearbeitungen, welche der Handel inzwischen erfahren, sowie von seinen eigenen Studien, die er auf diesem Gebiete in Königsberg wie in Riga betrieben, hingerissen, hatte er auch in dem polyhistorischen Freunde entgegenkommendes Interesse gefunden, übersah darüber jedoch den Unterschied zwischen Theorie und Praxis, sowie dass der Philosoph niemals die Grenzlinie der ersteren andauernd zu überschreiten im Stande sein würde. Als freilich der Philosoph kein Kaufmann ward, da waren beide Brüder überrascht von dem Miserfolge ihrer Bemühungen; der Aeltere mochte seine Voreingenommenheit für die Idee des Anderen, der Jüngere seine Uebereilung bereuen, — wenngleich, zur Ehre beider sei es gesagt, ein jeder die Enttäuschung für sich trug, ohne auch nur dem anderen einen Vorwurf zu machen, geschweige denn dem Mandatar seine Unzufriedenheit über dessen Ungeschick zu verstehen zu geben. Der diplomatische Auftrag, den «der Magus des Nordens» zu Gunsten des Handelshauses, wie des rigaschen Handels überhaupt, in London zu vollführen hatte, war grossentheils durch das Verschulden des ungewandten Agenten zum Leidwesen seiner Committenten völlig resultatlos geblieben, und doch waren diese edel genug, ihn, nachdem sie ihn mit Mühe nach fast 2jähriger Abwesenheit aus der Weltstadt hatten zurückholen lassen, mit derselben Freundschaft bei seiner Rückkehr zu empfangen, mit der sie ihm zum ersten Male ihr Haus geöffnet. Sein Verweilen in diesem war nunmehr nur von kurzer Dauer — jene unglückliche Neigung zur Schwester seiner Gastfreunde, auf welche wir geeigneten Ortes zurückzukommen haben, machten ihm ein ferneres Verweilen in ihrem Kreise unmöglich.

Dem Aeltesten Karl Berens mochte das Scheiden seines Hausgenossen, der dem Comptoir zwar keine unersetzlichen Dienste geleistet, der aber dafür den geistigen Mittelpunkt des ganzen Freundeskreises gebildet und an dessen Geistesblitzen man sich trotz ihrer oft dunkelen Umhüllungen und der Schwerfälligkeit ihrer Formen immer und immer wieder zu erwärmen Gelegenheit fand, schwer genug fallen. Es musste — man wusste es von vornherein — eine Lücke

im geistigen Leben entstehen, welche unausfüllbar war und es bedingungslos geblieben wäre, wenn es nicht geglückt, die Geschicke des damals noch wenig bekannten, eben erst von der Universität kommenden Herder wenigstens auf einige Jahre an Riga zu fesseln.

Mit seinem älteren Bruder Arend associirt, hatte der umsichtige Handelsherr die Leitung des vom Grossvater überkommenen Handelshauses angetreten und führte dasselbe mit feinsinnigem Speculationstalente für eigene Gefahr und Rechnung fort, seitdem sein Associé mit den Zuckerbeckers in Verbindung getreten. Nach wie vor dauerten die Handelsbeziehungen, welche bereits der Grossvater des nunmehrigen Chefs des Berensschen Handelshauses mit Littauen und Polen angeknüpft hatte, fort, und galt es nunmehr, neue Beziehungen zu den westlichen Provinzen des Reiches anzubahnen. Die Lösung dieser Aufgabe war über alles Erwarten geglückt und namentlich Smolensk und Umgegend für das Handelshaus gewonnen. Aus diesen Gebieten wurden die Producte, mit denen sich die Handlung befasste, wie Getreide, Saat, Hanf, Flachs, Holz und Asche, bezogen, welche dann von Riga aus ihren Weg nach den verschiedensten Handelsplätzen des Auslandes antraten und um ihrer Güte willen dem seiner Reellität halber in der Handelswelt allgemein geachteten Kaufherrn in Riga nicht minder als auf dem Markte zu Amsterdam oft einen entscheidenden Einfluss sicherten. Und doch lag diesem Streben nach Erweiterung des Geschäftskreises nicht die so häufig anzutreffende krämerartige Sucht nach Gewinn, nicht die sinnlose Leidenschaft für Geld zu Grunde. Wol erkannte er, dass die Macht des Reichthums im modernen Culturleben alle anderen Mächte beherrscht, wol erblickte er in dem Capital das unentbehrliche Mittel seines Gewerbes, aber die Anlage seines Charakters war zu gross, sein Gemüth zu edel, als dass das Trachten darnach seine Seele erfüllt hätte. In Verbindung mit seinen Handelsfreunden war er darauf bedacht, die Preise der Waare möglichst constant zu erhalten, so dass sie weder plötzlich zu hoch stiegen, noch auch wider Erwarten zu tief sanken; und wie er selbst mit keiner Waare monopolisirte, so duldete er auch nicht, dass von anderen ein Alleinhandel mit den zu Markte gebrachten Producten getrieben wurde.

Die äussere Lebensstellung dieses Kaufherrn des alten Riga hatte unter ähnlichen Verhältnissen wie die seiner Voreltern begonnen; wie der Grossvater und der Vater hatte er anfänglich nur über verhältnismässig geringfügige Mittel zu gebieten; wie

diesen war es ihm geglückt, sich ein ansehnliches Vermögen zu erwerben.

In seinem 26. Lebensjahre zählte man ihn bereits den wohlhabenden Kaufleuten zu: denn in das Jahr 1751 fällt seine Aufnahme in die Compagnie der Schwarzenhäupter, deren Mitgliedern er acht Jahre hindurch angehörte.

Wer an den ersten Sonntagen des Novembermonats 1759 die hiesigen Stadtkirchen besuchte und nach dem Schluss der Predigt auf die Proclamationen geachtet, der wusste bei den Worten: In den Stand der heiligen Ehe zu treten gedenken und werden mit einander aufgeboten: «Der Wohl Ehrenfeste, Vorachtbare Aelteste der Compagnie der Löblichen Schwarzenhäupter Karl Berens mit der Viel- Ehr und Tugendreichen Jungfer Ursula Schwartz», was es mit dem Ausscheiden des ersteren aus der Schwarzenhäuptergesellschaft für ein Bewenden hatte. Am 25. November desselben Jahres folgte die Braut dem Bräutigam an den Traualtar, von dessen Stufen aus der Oberwochenprediger zu St. Peter M. A. von Reussner der zweiten Verbindung der Patriotengeschlechter Alt-Rigas, der Berens und Schwartz, den kirchlichen Segen ertheilte.

Bei ihrem Einzuge in das traute Heim des Gatten fand dessen mit den Sorgen des eigenen Hauswesens anfangs wenig bekannte Lebensgefährtin in der bisherigen Leiterin des Hausstandes, ihrer Schwägerin, eine bewährte Stütze, welche ihr bei der Führung der wirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch hernach bei der Erziehung der der Ehe entsprossenen Kinder getreulich zur Seite trat.

Den Winter verbrachte das neuvermählte Paar in dem nach den Anforderungen des damaligen Geschmackes reich ausgestatteten Hause an der Marstallstrasse; als aber der Frühling herannahte, da zog man hinaus auf die am Abhang des Dünathales neben dem Herrenhause von Berenshof im holländischen Stile neuerbaute Villa des begüterten Kaufherrn, welche von diesem in niederländischer Mundart «Schoongezicht» benannt ward. Und in der That verdiente dieser anmuthige Sommeraufenthalt an der nach der Dünamünde führenden Strasse ihre mit dem französischen «Bellevue» identische Benennung; denn von dem an der Nordseite des Landhauses angebrachten Altane bot sich dem Beschauer über den im Thale belegenen alten Lindenpark von Berenshof und mehr seitwärts über die an den Park grenzende Wiese hinweg die überraschendste Fernsicht auf den reichbelebten Dünastrom und die im Sonnenlichte fernhin leuchtende Citadelle, und während das Auge im

Westen in den aus Obstbäumen hervorragenden abgerundeten Giebeln des Blankenhagenschen Höfchens einen freundlichen Ruhepunkt fand, verlor sich der Blick nach Osten hin in die dichten Kronen der Berenshofschen Linden und die verschiedenartigen Laubmassen der umliegenden Besitzlichkeiten. Auf dem säulengetragenen Balcon der südlichen Façade des Hauses zeigte sich ein anderes Bild. Hier war es zunächst die kleine wohlgepflegte, die vorüberführende Strasse entlang laufende Gartenanlage, welche durch jene von dem jenseits der Strasse belegenen Theile des Landsitzes getrennt, nächst einem zweiten Sommerhause die für die Equipage des Eigenthümers erforderlichen Räume umfasste. Schweifte der Blick von den rothen Ziegeldächern dieser Baulichkeiten ab, so bot sich ostwärts ein im Hintergrunde durch den anstossenden Föhrenwald abgeschlossenes Kornfeld dar, durch dessen Mitte eine schattige Allee den Fussgänger von Berenshof zu der am Waldessaume belegenen Zuckerbeckerschen Villa «Het huis in het bosch» (das Haus im Walde) führte.

Hier nicht minder als in der Stadt gewährte das Leben des Verkehrs halber mit den Männern, die als Vertreter und Freunde von Wissenschaft und Kunst galten, eben so viel Abwechselung als Anziehungskraft. Und war schon bisher dieser Verkehr rege gewesen, so gewann er jetzt, wo das Haus des Kaufherrn in dessen Gattin eine eben so feinsinnige wie gastfreundliche Repräsentantin gefunden hatte, erst recht an Geselligkeit.

So fanden sich denn die Träger der verschiedensten Ideen, die Repräsentanten der verschiedensten Lebensberufe in den gastlichen Räumen des Berensschen Hauses zusammen. Aus der Kaufmannswelt sei hier nur der Namen der Zuckerbecker, der Grave und der Wöhrmann gedacht, unter den Gelehrten der Vater unserer Rechtsgeschichte, der nachmalige Bürgermeister Johann Christoph Schwartz, der sammeleifrige Dr. med. Nikolaus von Himsel, dessen reichhaltiges Naturaliencabinet, bekannt unter dem Namen des Himselschen Museums, nach seinem frühzeitigen Hinscheiden von dessen Mutter zum Andenken an ihren einzigen Sohn der Stadt Riga letztwillig zugewandt wurde, der seines Rednertalents halber hochgeschätzte Oberpastor J. E. v. Essen, dann seit 1763 Rigas erster Buchhändler, der gemüthreiche J. F. Hartknoch, dessen Bemühungen in der Folge Riga, wenn auch nur vorübergehend, einen Mitbürger, der Berenssche Kreis aber ein Mitglied verdankt, an dessen Namen sich der Begriff der Unsterblichkeit knüpfen sollte,

Johann Gottfried Herder, erwähnt. In diesem Kreise begegnete man ferner den hochsinnigen, von glühender Heimatliebe beseelten Gliedern des Raths, den Hollanders, den Schick, den von Wiecken, den beiden von Vegesack, den von Ulrichen, dem Obervogt Gottfried Berens und dessen gleichzeitig mit ihm im Rathe vertretenen Vetter und Schwager, dem nachmaligen Oberwettherrn Johann Christoph Berens, welcher mit der ihm eigenen Beweglichkeit des Geistes und der ihm angeborenen Liebenswürdigkeit die Herzen seiner Freunde in Ernst und Scherz an sich zu fesseln wusste. Nicht minder waren der Rector der Domschule, der feindurchbildete J. G. Lindner und dessen Bruder Gottlob Emanuel Lindner, der Maler und Dichter Woldemar Dietrich Baron Budberg, der Regierungsrath J. C. Baron Campenhausen, dann endlich der letzte Augenzeuge unserer Herderperiode in Riga, der ehrwürdige Bürgermeister Jakob Friedrich von Wilpert, gern gesehene Gäste. — Des Hausherrn Stolz war es dann, seine Freunde mit den Erzeugnissen ferner Länder, welche seine eigenen Schiffe eingebracht hatten, zu bewirthen, konnte er selbst dabei im Hinblick auf seine schwächliche Gesundheit auch nur wenig von all dem geniessen.

In seinem Wesen und Wirken anspruchslos und bescheiden, strebte er weder nach Anerkennung seiner Verdienste, noch nach Auszeichnungen und Ehren, welche zu erlangen er die Möglichkeit und das Anrecht hatte. Dessen unerachtet entging seinen Mitbürgern sein bei der Verwaltung ihm übertragener Ehrenämter documentirtes administratives Talent nicht und so wurde er in der Fastnachtsversammlung der grossen Gilde (vom 12. Februar 1767) zu deren Aeltesten erwählt. — «Der bescheidene Titel eines Aeltesten genügte ihm»; er hatte dadurch die Berechtigung zur Theilnahme an den Berathungen über den öffentlichen Haushalt erlangt.

In dem Zeitalter der Aufklärung, wo Vernunft an die Stelle der Gottesfurcht trat, Menschenliebe die Gottesfurcht hintansetzte, da heben sich von dem dunkelen Hintergrunde ihrer Zeit diejenigen Gestalten, die, unbeirrt durch die allgemeine Strömung und unentwegt durch die Einflüsse ihrer Zeitgenossen wie der sie umgebenden Verhältnisse, das grosse Endziel des Christen fest im Auge behielten, um so lichtvoller ab. Auch Karl Berens beharrte auf dem festen Grunde des Glaubens. Die neue Literatur, welcher er mit derselben Aufmerksamkeit folgte, als er der Lectüre der alten Klassiker oblag, mit deren Geist er durch die besten Uebersetzungen damaliger Zeit vertraut geworden, vermochte blos seinem wissens-

durstigen Geiste neue Nahrung, seinem tiefen Gemüthe hingegen nicht den von ihm ersehnten inneren Frieden zu bieten, den er lediglich in dem einen Buche fand, das ihm daher auch höher als alle anderen galt — das Buch der Bücher. Selbst auf festem Glaubensgrunde stehend, erwies er sich doch stets tolerant gegen die abweichenden religiösen Ueberzeugungen anderer und die von der Menge nur als Phrase gehandhabte Humanität konnte, von der Religion der Liebe so eindringlich gepredigt, in ihm nicht nur als leerer Schall verhallen, sondern fand in der Uebung der Wohlthätigkeit ihren werkthätigen Ausdruck.

Hierbei pflegte er stets zwei Momente zu beobachten. Einmal durfte nach den Worten der Schrift die Linke nicht wissen, was die Rechte that, dann aber strebte er darnach, sich nicht nur nach Möglichkeit von der Hilfsbedürftigkeit der Empfänger seiner Wohlthaten in der Stille zu überzeugen, sondern suchte auch gleichzeitig die von ihm gewährte Hilfe so zu gestalten, dass sie nicht schlechthin zu einer momentanen Abhilfe der bedrängten Lage der Unterstützungsbedürftigen gereichte, dass vielmehr diese, die Wohlthat von unbekannter Hand empfangend, nur in die Lage versetzt wurden, durch eigene Thätigkeit sich ein gedeihliches Fortkommen zu begründen. Viele derartige Züge seines gefühlvollen Herzens mögen bei der schlichten Sinnesart dieses Mannes im Verlaufe der Zeit der Vergessenheit anheimgefallen sein; dennoch aber hat sich die Erinnerung an so manchen Beweis seiner Menschenfreundlichkeit erhalten, dass einige Beispiele derselben hier Erwähnung finden dürften.

Fremdlinge, welche während des Winters von 1771 bis 1772 die Marstallstrasse unserer Stadt passirten, staunten wol über die grosse Anzahl von Bauern, welche in dichtgedrängten Reihen vor dem Berensschen Comptoir während der Geschäftsstunden Posto gefasst hatten und mit ihren niedrigen, breit auslaufenden Schlitten wiederholt dem Verkehre in jener Strasse hinderlich wurden, so dass es fast den Anschein hatte, als sei dieser Winter, trotz der allseitig in der Stadt wie auf dem flachen Lande verlautbarten Klagen über Miswachs und Misernte ein ganz besonders gewinnbringender für die Handlung Berens & Co. Indessen brauchte, wer jene Menge von Landleuten mit ihren erwartungsvoll auf die geschnitzte Hausthür des Berensschen Hauses gerichteten Blicken betrachtete, nur einen mit den neuesten Begebenheiten seiner Vatertadt vertrauten Bürger nach dem Grunde der aussergewöhnlichen

Erscheinung zu befragen, um von ihm die Antwort zu erhalten. Die Misernte des letztverwichenen Herbstes habe die Getreidepreise heuer zu einer selten beobachteten Höhe anwachsen lassen, dass man eine Last Roggen mit 100 und mehr Reichsthaler zu bezahlen habe. Nicht wenige Bauern hätten, von der Noth gedrängt, unmittelbar nach der letzten Ernte den ihnen entbehrlich scheinenden Ertrag derselben in der Stadt veräussert und seien in Folge falscher Berechnung in die misliche Lage versetzt, ihr damals billig genug feilgebotenes Korn nunmehr zu fast unerschwinglichen Preisen wiederum von den Getreidehändlern zurückkaufen zu müssen. Um seinerseits der unabwendbar scheinenden Hungersnoth nach Kräften zu steuern und zur Linderung des in vielen Gegenden Livlands herrschenden Elends habe der gegenwärtige Chef des Berensschen Handelshauses, der Aelteste Karl Berens, ein eben so begüterter als wohlthätiger Grosshändler, im ganzen Lande bekannt machen lassen, wie er, indem er von jeglichem Gewinne für sich absehe, den bedrängten Landbewohnern aus dem Bauernstande seine Kornvorräthe zum halben Marktpreise und somit für 1 Rthlr. das Lof zu überlassen gesonnen sei. Die durch diese Verheissung von den entferntesten Landgütern zusammenströmenden Landleute empfingen nun in dem Comptoir jenes Negocianten theils gegen Entrichtung des von ihm in der versprochenen Weise herabgesetzten Kaufpreises, theils, wofern sie zu unvermögend zur Zahlung, gar umsonst die Anweisungen zur Empfangnahme der von ihnen begehrten Getreidequantität aus den Scheuern und Speicherräumen des hochherzigen Kaufherrn, dessen beide Brüder Georg und Peter daselbst die Kornvertheilung leiteten.

Die Kunde von der selbstlosen Handlungsweise des in der Stadt wohlbekannten Kaufmanns konnte selbstverständlich dem Generalgouverneur nicht entgehen und entlockte selbst dem grämlichen Grafen auf dem rigaschen Schlosse bewundernde Anerkennung, so dass er in seiner barocken Weise derselben dadurch Ausdruck verlieh, dass er öffentlich erklärte, wie er, dessen eigene Bauern auch von der obigen Wohlthat Gebrauch gemacht, dafür Sorge tragen würde, dass seine Leibeigenen wenigstens dereinst nach dem Ableben ihres Wohlthäters dessen Andenken feierlich begehen sollten.

Um dieselbe Zeit zeigte sich der Seelenadel dieses Mannes auch bei einer anderen Gelegenheit.

Um den Handel durch ein auf die Ausfuhr von Getreide zu

legendes Verbot nicht zu beeinträchtigen, wovon bereits beunruhigende Gerüchte in der Kaufmannswelt circulirten, hatte Katharina II., da in ihrer Armee der Mangel an Roggen besonders empfindlich wurde, zur Zeit des ersten Türkenkrieges u. a. auch an die hiesige Kaufmannschaft und insbesondere an die hiesigen Roggenhändler die Anfrage ergehen lassen, ob sich nicht die grösseren Handelshäuser der Stadt bereit finden würden, zum Besten der russischen Truppen einige Tausend Last Roggen herzugeben. Kaum hatte der Aelteste Karl Berens von der an die Kaufmannschaft erlassenen Aufforderung Kunde erhalten, als er als erster unter seinen Mitbürgern von dem von ihm selbst zu 80—100 Rthlr. die Last eingekauften Kornvorrath zum Besten des Staates 600 Last und zwar zu 20—40 pCt. unter dem Einkaufspreise darbrachte. Das uneigennützige Beispiel fand unter den übrigen Grosshändlern Rigas rege Nachahmung; die Armee ward hinlänglich versorgt und der Kornhandel, ungehemmt durch das in Folge der Munificenz einzelner patriotischer Bürger abgewendete Ausfuhrverbot, nahm nach den Jahren der Misernte in Riga binnen kurzem wieder einen glänzenden Aufschwung. — Durchdrungen von dem Geiste der Humanität hatte die Kaiserin das bekannte Findelhaus zu Moskau ins Leben gerufen. Dieses Institut hatte um des von seiner Schöpferin verfolgten philanthropischen Zweckes willen die volle Sympathie des Aeltesten Berens erweckt, und so harrte er denn des ersten freudigen Anlasses, um auch seinerseits einen Beitrag zu der grossartigen Stiftung darzubringen. Da erscholl von der Residenz her die freudige Botschaft, dass der Thron des Zarenreiches am 12. December 1777 einen neuen Erben (den nachmaligen Kaiser Alexander I.) erhalten. Nun zögerte der Kaufherr nicht länger mit der Darbringung der beabsichtigten Spende und übersandte unmittelbar nach dem Eintreffen der Freudennachricht in Riga die für die damalige Zeit nicht unansehnliche Summe von 10000 Rthlr. an das Findelhaus zu Moskau.

Der Kosmopolitismus ist, wie bereits darauf hingedeutet, eines der typischen Merkmale des Aufklärungszeitalters und darum auch auf den Mann, dessen Lebensbild hier entworfen, nicht ohne Einfluss gewesen. War ihm das Wohlthun Herzenssache, so lag es nahe, dass seine Gefühle, wachgerufen durch die Leiden seiner Mitmenschen, an die politischen Grenzen seiner Heimat nicht gebunden waren.

Die von den deutschen Zeitungen gebrachten Nachrichten von

dem harten Schicksal, welches die Stadt Gera in Sachsen am 15. September 1780 dadurch erlitten hatte, dass sie zum grössten Theil ein Raub der Flammen geworden, hatten ihren Eindruck auch auf den Menschenfreund im fernen Riga nicht verfehlt. In allergrösster Stille, so dass nicht einmal seine beiden ihm associirten Brüder darum wussten, hatte er seinen Banquiers Merck & Neubronner in Berlin einen Wechsel von 4000 Reichsthalern mit der Weisung übersandt, den Betrag, als «aus dem Norden empfangen» nach Gera einzusenden. Und obwol nach Empfang dieser Darbringung dem unbekannten Wohlthäter im kalten Norden in warmen Dankesworten von den Zeitungen des Auslandes vielfach Anerkennung gezollt ward, so beobachtete er zeitlebens darüber doch das tiefste Schweigen, bis man zufällig bei der Ordnung seines Nachlasses in seinem Comptoirpult verschlossen das Concept jenes Schreibens an seine Correspondenten Merck & Neubronner auffand.

Nicht fern von seinem Landhause Schoongezicht hatte ein unternehmender Rigenser Namens Torckler in der Voraussetzung, dass bei dem Mangel an öffentlichen Vergnügungsorten ein dem Publicum geöffneter Garten mit einem Restaurant gewinnverheissend schien, ein grösseres Höfchen am jenseitigen Dünaufer (die ehemals der Gräfin Koskull gehörig gewesene, jetzt Traugottsche Villa) zu einem derartigen Erholungsorte umgewandelt. Nach dem Tode des ersten Unternehmers war dieser Garten auf dessen Schwiegersohn Hammer übergegangen.

Auf seinen täglichen Fahrten in die Stadt hatte Berens Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, wie es dem rechtschaffenen Manne, aller Emsigkeit unerachtet, in seinem Geschäfte nicht recht glücken wollte. Die Sachlage genügte zur Hingabe eines Darlehns von 1000 bis 2000 Rthlr. gegen Ausstellung einer Obligation von Seiten Hammers. Wohl wissend, dass die Rückzahlung der dargeliehenen Summe für Hammer nicht ohne Unbequemlichkeiten möglich und in der Befürchtung, es möchte nach seinem Ableben von seinen Erben jenem die Obligation gekündigt werden, erliess der menschenfreundliche Gläubiger in dem Vorgefühle seines herannahenden Todes dem thätigen Schuldner stillschweigend das Schuldcapital, indem er das in seinen Händen befindliche Document darüber vernichtete.

Im Gefühle seiner Dankbarkeit aber suchte Hammer, als sich seine Vermögensverhältnisse günstiger zu gestalten begannen,

das Andenken seines Wohlthäters dadurch zu ehren, dass er nach dessen Ableben auf einer Terrasse unter schattigen Trauerbirken seiner Parkanlage ein mit der Büste des Aeltesten Karl Berens geziertes Denkmal setzte, dessen Abbildung in den Brotzeschen Monumenta der Gegenwart überliefert ist.

Wie freundlich, ja wie glücklich sich auch der Lebenslauf des Aeltesten Berens im allgemeinen gestaltete, so war sein Leben doch wiederum in mancher Beziehung so reich an Schmerz und Leid, dass die Vertreter der Ansicht, als compensire sich im Leben jedes Einzelnen das ihm von der Vorsehung beschiedene Mass von Freude und Leid, wenigstens in dem gegebenen Falle einen neuen Beleg für ihre Hypothese finden könnten.

So nahm der hohe Aufschwung, welchen der Chef des Handlungshauses durch seinen mit Umsicht gepaarten Unternehmungsgeist demselben zu verleihen gewusst, doch nicht zu aller Zeit einen gleich gedeihlichen Fortgang, da mannigfache Umstände äusserer Art die sorgfältig durchdachten Speculationen kreuzten und erhebliche Verluste der Handlung zur Folge hatten — so beispielsweise die Beschlagnahme der beiden hiesigen, für Rechnung seiner Firma und einiger anderer hiesiger Kaufleute befrachteten Schiffe «der junge Prinz» und «Emanuel» durch englische Caper zur Zeit des nordamerikanischen Freiheitskrieges. Da die Aufbringung der beiden erwähnten rigaschen Schiffe bisher eine gewisse Rolle in der Entstehungsgeschichte der «Bewaffneten Neutralität» gespielt, um deren Autorschaft u. a. auch der Bruder des Aeltesten, der Raths- und Oberwettherr Johann Christoph Berens, concurrirt hat, so wird auf diesen Umstand in der Biographie des letzteren zurückzukehren sein, und genügt daher hier um so mehr nur die Andeutung, als das Ereignis in neuester Zeit wieder kritische Behandlung gefunden hat[1].

Für wie sicher übrigens der Credit der Firma Karl Berens & Co. in der Handelswelt des In- und Auslandes galt, das zeigte sich erst, als in Folge widriger Zufälligkeiten dieses Handelshaus in eine so kritische Lage sich versetzt sah, dass das Vermögen des Chefs auf ein Minimum reducirt war, dessen unerachtet aber das auf dasselbe gesetzte Vertrauen insonderheit bei seinen ausländischen Geschäftsfreunden unerschütterlich fortwährte. Mit unge-

[1] Vgl. C. Bergbohm, Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. Berlin 1884, und E. Thilo in der «Rig. Ztg.» 1883, Nr. 298.

brochenem Muthe arbeitete dann der emsige Geschäftsmann fort, und sein Streben blieb nicht erfolglos; die Krisis ward überwunden und nach Verlauf einiger Jahre wiederum ein ansehnliches Vermögen der Lohn der Beharrlichkeit.

Nächst den Sorgen, wie sie das Geschäftsleben mit sich brachte, waren es die schweren Schicksalsschläge im Schosse der eigenen Familie, welche am Lebensmark des als Mensch wie als Kaufmann gleich ausgezeichneten Mannes zehrten.

Kaum zehn Jahre waren in glücklicher Ehe dahingeeilt, als im Mai 1770 seine ihm so theure Gattin, welche ihn durch die Geburt zweier Söhne und einer Tochter erfreut hatte, in die Ewigkeit abgerufen ward. Zwar erhielten seine der mütterlichen Obhut beraubten Kinder in der Schwester der Verewigten, Dorothea Elisabeth Schwartz, eine zweite Mutter, allein nur auf kurze Dauer; denn seine «ihm im Leben liebgewesene Ehegattin» schied bereits vier Jahre hernach (am 2. Juni 1775) zu Stopiushof, dem Erbgute einer alten Verwandten, der Dr. Kath. Christine Himsel, geb. v. Martini, mit Hinterlassung eines Sohnes und einer Tochter aus diesem Leben.

Unter den Kindern des Aeltesten galt dessen aus erster Ehe stammender Sohn Arend als Liebling des Vaters. Und in der That lassen manche Gründe seine Vorliebe gerade für dieses Kind erklärlich erscheinen. Schon zeitig traten in dem Entwickelungsgange des Kindes die Keime geistiger Gaben hervor, wie sich deren weder die leiblichen, noch die Stiefgeschwister rühmen durften. Mit diesen Gaben verband der zum Jüngling heranreifende Knabe nicht nur einen seltenen Lerneifer, sondern zeigte auch im Umgange mit den Hausgenossen so viel Bescheidenheit und im Verkehre mit den Mitschülern so viel Sanftmuth und Liebenswürdigkeit, dass nicht nur der Vater, sondern auch seine Lehrer auf ihn die grössten Hoffnungen setzten. — Der Cursus der Domschule war nahezu vollendet, da traten zum grössten Kummer des Vaters die unheilvollen Symptome jener Krankheit auf, welche nicht wenigen Gliedern der Familie verhängnisvoll geworden ist.

Die blühende Röthe auf den mädchenhaft zarten Zügen konnte freilich nur den Laien irre führen und ihn hierin ein Zeichen frischester Jugendkraft erblicken lassen; der Arzt hingegen schüttelte bedenklich das Haupt dazu, denn er wusste nur zu gut, dass in die Brust des Jünglings bereits der Tod seinen Einzug gehalten, und machte die Hoffnung auf etwaige Heilung von einem länger

andauernden Aufenthalte unter einem milden Himmelsstriche abhängig. Der untröstliche Vater, die Gefahr ahnend, scheute trotz der eigenen schwächlichen Gesundheit aus Liebe zu seinem leidenden Kinde die Beschwerlichkeiten einer Reise in das Ausland nicht und entschloss sich ohne Rücksicht auf seine bereits stark vorgerückten Lebensjahre dazu, mit ihm durch Deutschland in die Schweiz zu ziehen. Allein das mildere Klima hielt nur den rapiden Verlauf der Krankheit auf. Krank zum Sterben brachte er seinen Liebling wieder in die Heimat, wo die Schwester des Vaters, die sanfte Katharina Berens, voll Aufopferung die Pflege des Kranken übernahm, bis mit dem Schlusse des Jahres 1781, am 31. December, als die Glocke des nahen Petrithurmes die siebente Abendstunde verkündete, sich zwei tiefblaue milde Jünglingsaugen zum ewigen Schlummer schlossen.

Das schmerzerfüllte Vaterherz mochte sich von der lieblichen Leiche gar nicht trennen und liess noch im Tode die theuren Züge in duftigen Pastellfarben auf Pergament übertragen.

Am fünften Tage des neuen Jahres wallte ein stattlicher Trauerzug, dem Lehrpersonal wie Schüler der Lateinischen Schule das Geleite gab, durch Rigas schneebedeckte Strassen der «grünen Capelle» des Petri-Friedhofs — seit dem Jahre 1772 die Begräbnisstätte der Berens — zu. Die Domschule trug ihren «besten Schüler» zu Grabe. Die beständigen Anstrengungen des Geistes und der herbe Verlust seines Lieblings wirkten mit voller Gewalt auf das ohnehin zerrüttete Nervensystem des Vaters ein, so dass seine Widerstandsfähigkeit gebrochen war.

Nach 30 bis 40 Jahren andauernder Thätigkeit zog der des geschäftlichen Treibens müde Kaufherr sich nunmehr von allen Handelsgeschäften, sie seinem ältesten Sohne unter der Leitung seiner jüngeren Brüder überlassend, zurück, indem er sich seiner Herzensneigung zur Uebung stiller Wohlthätigkeit ganz hingab.

Traten vor seinem Geistesauge die Erinnerungen wieder hervor, dann erzählte er wol jüngeren Generationen von seinem Verkehr mit dem Gen.-Superintendenten zu Weimar und, wenn auch sichtlich nicht ohne gewisse Beklemmung, von seinem misglückten Versuche der Zähmung des transcendentalen Genies des Magus im Norden, von den Eindrücken der ausländischen Reise, von seiner Begegnung mit dem Abgotte des Rationalismus, Voltaire, «diesem Lucianischen Gerippe, das der Tugend, wie der Thorheit spotte und ihm gar wenig besagt habe», aber auch von seinem Verweilen

an dem Siechbette Hallers, an dem er ganze Stunden hätte zubringen mögen.

Mehr und immer mehr schwanden die Körperkräfte des Greises dahin, während die Spannkraft des Geistes nur wenig gelitten zu haben schien. Mit jener Ruhe der Seele, wie sie nur das Bewusstsein erfüllter Pflichten erzeugt, blickte er auf die Vergangenheit zurück, mit dem Frieden des Christen, welcher wohl weiss, dass die Leiden dieser Zeit nur gering sind gegen die ewige Herrlichkeit, aber auf die Zukunft.

In seiner Scheidestunde versammelten sich seine Lieben, so viel ihrer anwesend waren, um ihn. Noch blühte sein Handelshaus wie zuvor, aber der scharfe Blick des Geschäftsmannes sah den Niedergang bereits vorher. «Wer weiss, meine Brüder», redete er die ihn Umstehenden an, «wer weiss, ob es nicht zur allgemeinen Verbesserung dienen möchte, wenn ein Haus wie das unsrige zu Grunde geht. Man wird dadurch zur Erkenntnis kommen, wie viel an ehrlichen Bürgern gelegen, und sich warnen lassen, es anderen so schwer zu machen als uns.»

Als dem müden Erdenpilger am 15. März 1789 endlich die Erlösungsstunde geschlagen, da hatten in ihm nicht nur die Seinen den liebevoll hingebenden Vater und Bruder, die Armen und Elenden ihren Berather und Helfer, sondern auch die Stadt einen *homo antiqua fide* verloren.

Wer im Sommer des Jahres 1883 die culturhistorische Ausstellung in den Räumen des grossen Gildehauses in Riga besucht hat, wird unter den zahlreichen Portraits aus Alt-Riga im Treppenhause dieses Gebäudes zwei Charakterköpfe in schweren Goldrahmen bemerkt haben, deren einer einen lebensmüden Greis mit dem Ausdrucke laokoonischer Leiden, in olivengrünem Hausrocke, deren anderer einen bildschönen 16jährigen Jüngling mit geradezu klassischem Profil in hochblondem Puderhaar darstellt, bemerkt haben. Der Ausstellungskatalog bezeichnete die Pendants — gleichsam Sinnbilder des erblühenden und absterbenden Lebens — mit Karl und Arend Berens.

Joh. Chr. Berens.

Zur Bucht der Lästrygonen.

Waggon der Kursk-Charkower Bahn,
den 3. (15.) April 1883.

«Nicht einmal ein Morast!» hat ein alter Herr ausgerufen, nachdem er die einförmige Landschaft zwischen Petersburg und Moskau den ganzen Tag über angesehen hatte. Der Gegend allein darf man aber nicht die ganze Last der Langeweile zur Schuld schreiben, so fühlbar diese Empfindung auch werden mag, denn die Gefangenschaft im engen Waggonkerker trägt sehr wesentlich dazu bei, der Landschaft allen Rest eines Reizes zu rauben. Man denke an einen Sonnenaufgang auf der Alp und an das Erwachen bei Sonnenaufgang im Waggon. Wenn einem so das dritte Morgenroth graut und man sich sagen muss, noch ein viertes im Waggon abwarten zu müssen, ist vom Geniessen dieses Schauspiels nicht mehr die Rede, selbst wenn die Reise ausschliesslich eine grosse Vergnügungsreise sein soll.

Mein Reisegefährte N. war schon mehrere Tage vor mir nach Moskau gekommen; leider hatte ich nicht Zeit zu einer solchen Erholung. Ich traf meinen Freund im Slawjanski-Basar, einem Gasthause, welches die meisten Hôtels in Petersburg an Comfort und Reinlichkeit übertrifft. Auch der Lachs und ein Beefsteak waren vorzüglich und der Speisesaal, in welchem sie mir servirt wurden, geräumiger, als man es im Centrum grosser Städte zu finden gewohnt ist. Es ist ein ganzer überdachter Hof, drei Stockwerke hoch, mehrere Jablotschkowsche Laternen hängen von der Bretterlage herab, in einem grossen Bassin mit Springbrunnen schwimmen schöne Sterlete umher.

Da ich im Waggon von Dorpat bis Moskau Geologie repetirt habe, um das Wenige, was ich davon gewusst, in meinem Gedächtnis aufzufrischen, bevor ich die Krim erreiche, erinnern mich jetzt diese Sterlete durch ihre unsymmetrische Schwanzflosse, wie durch ihre knorplichen Knochen daran, dass sie nachgebliebene Repräsentanten der Urzeit seien, und hier, wo mein dicker Nachbar eben einen dieser Fische aus der Urzeit mit sichtlichem Wohlgefallen verspeist, steigt mir der Gedanke auf, dass es eigentlich doch schade sei alle ihre Verwandten nur als Versteinerungen kennen lernen zu können, während ihr Wohlgeschmak blos den Appetit der Saurier reizte. *Tempora mutantur.* Jetzt haben die Fische Gräten und es giebt Waggons, in denen ich vier Tage und fünf Nächte sitzen muss, um aus Dorpat in die Krim zu gelangen.

Als ich heute Morgen erwachte, befanden wir uns schon im Gebiet der schwarzen Erde südlich von Marino.

Nur in den seltenen Schluchten liegt hier noch Schnee, die Weizenfelder bekommen schon einen grünen Schimmer, trotz Sturm und Regen ist der Blick auf die langen sanften Wellen der fruchtbaren Tschernosem-Steppe aber weit erfreulicher als auf das ewige Birken- oder Ellerngebüsch, welches gestern wie vorgestern an unseren Fenstern vorbeizog.

Der Courierzug correspondirt nicht mit dem einzigen Zuge, welcher von Losowo nach Sewastopol geht. Wir zogen es vor, die acht Stunden, welche man in Losowo warten muss, lieber in Charkow zu verbringen. Man hatte mich in Petersburg vorbereitet, dass in Charkow so gut wie nichts zu sehen sei, daher vielleicht gerade fand ich meine Erwartungen recht angenehm übertroffen; zum Theil mag auch der Genuss, aus dem gerüttelten Waggonkäfig mit erstickender Luft wieder ins Freie und zwar in milde warme Frühlingsluft gelangt zu sein, mitgewirkt haben, mir den Eindruck besonders günstig erscheinen zu lassen.

Viele der Läden zeugen jedenfalls davon, dass sie in directer Verbindung mit den Häfen des Schwarzen Meeres stehen, durch welche die Culturproducte des südlichen Europa (für Stoffe schien namentlich Frankreich in den grossen Schaufenstern gut vertreten zu sein), hierher gelangen können.

Waggon Losowo-Simferopol,
den 4. (16.) April 1883.

Eine grosse Trappe sass an der Bahn und flog so nah vor unserem Waggon erst auf, dass ich einige hastige Bewegungen

der Arme, welche wol dem Gewehr gelten sollten, nicht zu unterdrücken vermochte.

Mein alter Djatka (Kinderwärter) stammte aus dieser Gegend des kurskschen Gouvernement; er hat uns Kindern damals oft erzählt, dass in der Gegend des Dorfes, wo er aufgewachsen, absolut keine Steine vorkämen, so dass er sich gar keine Vorstellung zu machen verstand, als ihm gesagt wurde, es gäbe Häuser und Städte, welche aus Stein gebaut seien; erst als er schon erwachsen war und nach Kursk kam, hat er solche Häuser und dieses eigenthümliche Material zu sehen bekommen. Dieser Mangel an Steinen ist charakteristisch für die ganze Landschaft. Der Anblick der südlichen Steppe, besonders wo sie frisch aufgepflügt ist und die schöne Schwarzerde so deutlich vor die Augen tritt, ist für mich wie gewiss für jeden Landwirth einen wahre Augenweide, namentlich nach den endlosen Strecken unproductiven Landes und den immer schwach bestandenen Feldstreifen, welche man schon zwei Tage über ausschliesslich anschauen zu müssen bedauert hat.

Sehr charakteristisch für die Steppenlandschaft ist es, dass man fast immer glaubt bergauf zu fahren, die lang gestreckten sanften Wellen der Ebene umgeben einen allerseits und begrenzen den Horizont anscheinend immer früher, als man es von einer Ebene erwartet.

Ein Gutsbesitzer, welcher mit Frau und Kindern in Moskau gewesen ist, reist mit uns; sein Gut liegt bei Kertsch. Als junger Officier kam er auf 14 Tage hin, um sich nach einer Krankheit zu erholen, sah, dass sein Verwalter stahl, schrieb um seinen Abschied, lebt seitdem dort und wirthschaftet, wie es scheint, mit gutem Erfolg, was, wie er sagt, hier immer möglich sei, wenn man selbst am Ort lebe. Er hält vorherrschend Schafe, die Weizencultur kann aus Mangel an Arbeitskraft nur in beschränktem Masse getrieben werden. Er kaufte Tabakssaat, um mit diesem Tabak seine Schafe zu waschen. Der Verkäufer der Saat war ein deutscher Colonist, welcher der deutschen Sitte getreu zweiter Klasse fuhr, obgleich er Millionär sein soll und viele grosse Güter besitzt. Wir liessen uns ihm vorstellen und stiegen in seinen Waggon, um über die hiesigen Verhältnisse einige Auskünfte zu erhalten. Er sagte uns, die Wirthschaften hier seien trotz vieler Schwierigkeiten doch sehr lohnend, nur die letzten Jahre seien wegen der Dürre recht schlecht gewesen, auch der Weizenkäfer (*Anisoplia austriaca*) habe sehr viel Schaden angerichtet.

Während der Käfer auf der Aehre sitzt und die oberen Körner frisst, kratzt er mit den Hinterfüssen die unteren Körner heraus, so dass unendlich viel mehr verloren geht, als er auffressen kann. Das einzige Mittel, sich dieses Käfers einigermassen zu erwehren, sei das Abstreifen desselben, indem man Stricke von 150 Faden (über 300 Meter) Länge, an deren beiden Enden Pferde angespannt werden, über das Feld zieht; der Käfer fällt herunter und wenn er drei oder viermal abgestreift worden, wird er matt. Das Ministerium habe aber dieses Verfahren verboten und angeordnet, man solle die Käfer fangen, was aber durchaus nicht möglich sei. Mir scheint dieses Verbot des Ministeriums dadurch motivirt zu sein, dass man fürchtet, die Käfer könnten beim Abstreifen auf benachbarte Aecker davonfliegen und sich so noch mehr verbreiten; ob diese Befürchtung begründet ist, habe ich nicht mit Bestimmtheit erkunden können. Nach der Gewohnheit anderer Käfer zu urtheilen, halte ich es aber nicht für wahrscheinlich. dass die Käfer beim Abstreifen davonfliegen. Die meisten Käfer, z. B. Maikäfer, fallen, wenn man sie abschüttelt oder abstreift, zu Boden und fliegen überhaupt nur auf, wenn man sie ganz in Ruhe lässt. Danach zu urtheilen, wäre das Abstreifen also ein durchaus empfehlenswerthes System und dem Umherfliegen und der Verbreitung der Käfer entgegenwirkend.

Gegen 11 Uhr erreichen wir die Sümpfe des linken Dnjeprufers; sie sind mit Schilf und Weidenbüschen bedeckt, die jetzt fast ganz unter Wasser stehen; zahlreiche Taucher und Schwärme verschiedener Enten fliegen neben dem Zuge auf. Ueberall in der unmittelbaren Nähe der Flüsse liegen grosse langgestreckte Dörfer. Die kleinen Häuschen sind aus Strauch geflochten, mit Lehm verschmiert und weiss getüncht, was ihnen ein weit saubereres Aussehen giebt, als die bei Moskau und Kursk haben, wo sie, aus sehr schwachen Balken ohne Fundament gebaut, immer schief und krumm stehen und oft auch theilweise zusammensinken.

In der Nähe der Station Michailowo sehe ich am Horizont mehrere Wäldchen und zwischen den Bäumen — ich will meinen Augen kaum trauen, da ich seit zwei Tagen nur elende Hütten und zuletzt wol saubere, aber dafür ganz mikroskopische Hüttchen geschaut — zwischen den Bäumen scheinen wirklich ganze Gruppen hoher Häuser mit Ziegeldächern zu stehen. «Sind jene rothen Flecken in den Wäldern,» frage ich meine Reisegefährten, «wirklich Ziegeldächer und Häuser?» «Ja, es ist eine deutsche Colonie.» —

Von hier ab sieht das ganze Land anders aus als bisher, Schafherden von vielen tausend Köpfen, grosse hausförmige Heu- und Strohkujen, *nota bene* auch jetzt im April, Gebäudecomplexe von hohen Häusern, grosse Scheunen mit spitzen Giebeln, rothe Ziegeldächer. — Wir fahren ganz dicht an einer Colonie vorüber, die Gebäude sind alle stattlich und in guter Ordnung, aber die sehr breite Strasse, welche zwei Häuserreihen trennt, ist jetzt eine einzige Lache schmutzigen Wassers, durch welches eben wohlaussehende grosse Pferde langsamen Schrittes hohe von Koth triefende Wagen ziehen.

Ein zweiter reicher Colonist wird mit uns bekannt gemacht; auch er fährt zweiter Klasse, obgleich schon sein Vater sehr ausgedehnten Grundbesitz erworben hatte. Sein Grossvater kam als armer Colonist ins Land. Die Landtheile, welche jeder Colonist damals erhielt, waren 60 Dessätinen (gegen 55 Hectare) gross, diese Stücke bestehen meist bis heute und werden niemals getheilt, können aber als voller Besitz vererbt, verkauft, verpachtet &c. werden. Viele Colonisten sind jetzt so reich, dass sie grosse Privatgüter kaufen. Unser neuer Bekannter hat auf seinen Besitzungen folgende Fruchtfolge eingeführt: schwarze Brache ohne Dung, Winter- oder Sommerweizen, Gerste, Hafer, Roggen, dann wieder Brache; gedüngt wird nur ganz ausnahmsweise an einzelnen Orten. Futterkräuter hat schon sein Vater versuchsweise gebaut, am besten gedieh Luzerne. Da hier aber absolut keine Düngerproduction angestrebt wird, lohnt es sich auch nicht Futterkräuter zu bauen, das erforderliche Heu wird im Frühsommer in der ungepflügten Steppe, namentlich in den Flussniederungen, deren es auf dem linken Dnjeprufer ausgedehnte Strecken giebt, gemäht. Klee- und Grasarten, im Felde gebaut, geben auch nur einen Schnitt im Frühsommer, da durch die Dürre und Hitze im Hochsommer alles verdorrt. Die meisten seiner Nachbarn bauen überhaupt nur Weizen auf Weizen; noch seien die Erträge lohnend, obgleich die Verarmung des Bodens doch bemerkbar werde, und er sei überzeugt, dass ohne häufige Rastperioden eine solche Cultur auf die Dauer nicht möglich bleiben werde. Die Leistungen der Colonisten im Ackerbau scheinen sehr bedeutende zu sein. Mir wurde in Simferopol von einem Falle erzählt, in welchem ein Colonist einem anderen Gutsbesitzer einen weit höheren Preis für sein Gut zahlte, als die Revenuen repräsentirten, welche dieser nach jahrelanger eigener Bewirthschaftung aus diesem Gut zu

machen vermochte. Er zahlte den ganzen Kaufpreis von 50000 Rbl. baar aus, kam mit seinem reichlichen Inventar an Ackergeräthen, Pferden und seinen Arbeitern hin, pflügte gleich die ganze Steppe auf und erntete schon im ersten Jahr für 50000 Rbl. Weizen. Viele dieser deutschen Colonisten haben es schon zu bedeutendem Grundbesitz und recht grossem Vermögen gebracht, Schafherden von 10000 Köpfen, die einem Einzelnen gehören, sieht man oft; mir wurde einer genannt, welcher 250000 Schafe besitzen soll. Aber auch diese reichen Leute, deren Grossväter noch arme schwäbische Bauern waren, sind meist nur wenig über den Bildungsgrad der ganzen Colonie hinausgekommen; ihre Kinder lassen sie noch grösstentheils nur in den unteren Klassen der Gymnasien in den Anfangsgründen der Schulbildung unterrichten, dann aber müssen sie mit aller Sorgfalt die Ackerbauarbeiten selbst lernen. Erst in jüngster Zeit schicken einzelne ihre Söhne auf die Universität. Ihre Damen aber haben bei nur sehr geringer Schulbildung alle Aufmerksamkeit ausschliesslich auf den Haushalt zu richten. Dass ein Herr, welcher 150000 Rbl. jährlicher Einnahmen bezieht, sich seinen Mittag nur von seiner eigenen Frau kochen lässt, beweist, dass intellectuelle Beschäftigung und Bildung nicht sonderlich hoch gehalten werden. Diese Genügsamkeit in geistigen Genüssen bei der bedeutenden Intelligenz, die ich bei vielen von ihnen gefunden habe, kann ich nur durch den gänzlichen Mangel an Gelegenheit zur Cultur des Geistes erklären. Sie kennen den Wohlgeschmack dieses Weines noch gar nicht und sie fürchten sich vielleicht gar davon zu kosten, denn viele der Herren, deren grosse Güter die Colonisten jetzt kaufen, sind durch diesen Durst nach Umgang mit gebildeten Menschen in die grossen Städte gezogen worden und konnten von dort her ihre Wirthschaften, namentlich bei der grossen socialen Umwälzung der Emancipation der Bauerschaft, nicht mehr leiten und das neue Wirthschaftssystem für die neuen Verhältnisse nicht finden. Der Colonist geniesst den Anblick seines Feldes, er geniesst den Anblick seiner Herde, darauf verwendet er den ganzen Ertrag der ganzen Arbeit seines Lebens, und daher wächst sein Besitz. Die wüstenartige verbrannte Steppe schwindet um die Colonien her schon deshalb, weil die Colonisten Lust und Vermögen haben, sie urbar zu machen. Unser neuer Reisegefährte hat eben die dritte Forstei bei seinem Walde gebaut und fährt fort den Wald, welchen sein Vater zu säen und zu pflanzen begonnen, alljährlich zu vergrössern; ein pecuniär vortheilhaftes

Unternehmen kann solches bei der Mühe, welche man hat, um in der Steppe einen Baum die ersten Jahre über zu erhalten, unmöglich sein, aber für das Land sind solche Leistungen von höchstem Werth.

Bei dem grossen Erfolg, mit welchem die productive Thätigkeit der deutschen Colonisten in so seltenem Masse gekrönt wird, kommt ihnen ein Umstand ganz besonders zu gute, dessen man nicht vergessen darf, wenn man von den ökonomischen Verhältnissen des Landes spricht.

Ich habe einmal jemand, der gern das Gegentheil von dem, was andere Leute sagten, zur Wahrheit machte, ausrufen gehört: «Das Beste, was wir haben, ist doch noch das Klima, dann kommen die Finanzen!»

Ja, unsere Finanzen! — das Land ist arm, aber die fleissigen Leute im Lande werden reich. Wer mit Papierrubeln producirt und sein Product an Leute verkauft, die mit Metallgeld bezahlen, der gewinnt um so mehr, je schlechter der Cours des Papierrubels ist. Dieser Vortheil kommt allerdings nur denen zu statten, welche mehr produciren, als sie selbst consumiren, nur das Plus der Arbeit, welches exportirt wird, wird mit Metall bezahlt; aber dieses Metall, wenn es wieder eingewechselt wird, giebt sehr viel Papierrubel, die trotz ihres geringen Werthes auf dem Weltmarkt den Producenten immerhin befähigen, seine productive Thätigkeit im eigenen Lande bedeutend auszudehnen. Das ist einer der wesentlichsten Hebel, welche die Weizencultur und die Wollproduction im südwestlichen Russland so merkwürdig in die Höhe geschnellt haben. Wollen wir hoffen, dass, wenn die grosse Production dieses Landstrichs erst feste Wurzel gefasst und allgemein geworden, sie auch ohne die grosse Coursdifferenz wird bestehen können und die reichen Bewohner mehr Verlangen nach geistiger Bildung ihrer Jugend haben und mehr Gelegenheit dazu schaffen werden.

Nach den Tataren befragt, sagte uns unser neuer Bekannter, es stehe ausser Frage, dass sie bald aus der Steppe verdrängt sein würden; mit Ackerbau beschäftigten sie sich so gut wie gar nicht, sondern trieben fast nur Viehzucht der primitivsten Art; dabei sei ihre Sorglosigkeit und Indolenz sehr gross. Der Tatar wird in einem guten Jahr nicht mehr Heu machen, als er für den nächsten Winter zu brauchen meint, das übrige bleibt ungemäht; ist der Winter länger als gewöhnlich, so schickt er sich ganz ergeben in Gottes Willen, dass dann ein Theil seines Viehs verhungern

muss. Ist der Sommer dürr und kann er nicht genug Heu machen, so ist er meist zu schwerfällig, um die entsprechende Menge Vieh zu verkaufen; wenig Vieh behalten ist gleichbedeutend mit arm sein, er hofft auf einen kurzen schneelosen Winter; trifft das nicht ein, so sind die Verluste ungeheuer. Und selbst in guten Jahren kann er niemals das aus dem Lande machen, was ein Ackerbauer zu erlangen vermag, daher verkaufen von Jahr zu Jahr die Tataren immer mehr und mehr von ihren Ländereien, namentlich an die deutschen Colonisten, und die Zukunft ist nicht sehr fern, in welcher diese Reste einer nomadisirenden Bevölkerung aus der hiesigen Steppe ganz verschwunden sein werden.

So leistungsfähig der Tatar oft auch ist — als Pferdehüter z. B. erträgt er Kälte, Nässe, Durst und Hunger besser als irgend ein anderer, seine zähe Constitution bleibt rege, er kann seine Sorgfalt noch ungetheilt dem ihm anvertrauten Vieh zuwenden, wo ein anderer schon lange nur noch an sich selbst denkt — so ist er doch auch sehr geneigt, so wie er nur genug hat um ein Tässchen Kaffee trinken und eine Pfeife Tabak rauchen zu können, sich dabei zu begnügen und die Arbeit einzustellen.

Simferopol, den 5. (17.) April 1883.

Um 12 Uhr 20 Min. Nachts langten wir endlich hier an. Tataren in Jacken und allerlei Arten breiter Hosen hatten wir schon oft an der Bahn gesehen, hier gab es aber welche im Fez und grünen Turban, die in echt orientalischer Ruhe auf dem Perron des Bahnhofs sassen und die Zerstreuung des vorüberfahrenden Zuges genossen.

Das Hôtel de Pétersbourg ist höchst unsauber, wir inspicirten alle leeren Zimmer, keines war seit der Abreise des letzten Gastes aufgeräumt worden und jedes hatte seinen specifischen, meist sehr intensiven Geruch eines ungelüfteten Schlafzimmers, mit diversen Nuancen Tabaksrauch oder Toiletteparfumerien durchsetzt. Da die Wirthin schon schlief, konnte ich kein zweites Laken für mein Bett erhalten. Ich machte die Fenster auf und wickelte mich in meinen Mantel. Auch d i e Nacht schwand. Am folgenden Tage fuhren wir zu Herrn v. St. Er wohnt in einer Villa vor der Stadt, mitten in einem grossen parkartigen Obstgarten. Ich sah hier Pfirsichbäume von mindestens 16 Zoll (40 Cm.) Durchmesser. Nicht weit von diesem Garten erhebt sich ein eiserner Dampfschornstein, ein sehr seltener Anblick in dieser Gegend, es war die Küche der bekannten moskauer Confiturenhandlung Aprikosow. Zu Mittag

bewirthete uns St. mit weissem und rothem Wein eines von ihm bei Ssudák an der Südküste angelegten Weinberges, die Torte war aus Wallnüssen seines Gartens gemacht und am Nachmittag rauchte N. eine Papyros, welche St. ihm aus türkischem Tabak, der auf seinem Gut gewachsen war, drehte. — Beim Weinbau und bei der Kellerarbeit werden von St. meist Tataren verwandt; dabei soll es doch vorkommen, dass junge Leute trotz der Gebote des Islam bei Gelegenheit etwas reichlich vom Weine schmecken. Als Arbeiter im Garten verwandte er vielfach Esten; diejenigen, von welchen ich bis jetzt Nachricht erhalten konnte, waren zumeist aus der Umgegend Revals, und vor ca. 30 Jahren hier eingewandert; ganz mittellos angekommen, ernährten sie sich lange Zeit als Tagelöhner, durch Fleiss und die hier namentlich hoch geschätzte Nüchternheit brachten es manche zu etwas Wohlstand. Einer, welcher Lichte für die russischen Kirchen giesst, besitzt ein Haus in der Stadt, andere pachteten Land, wobei sie auch lange nur knappes Durchkommen hatten, bis einige gute Ernten ihnen aufhalfen; von dann ab soll es ihnen leidlich gehen. Sechs Werst von Simferopol, auf dem Wege nach Aluschta, soll sich eine kleine estnische Colonie von fünf oder sechs Familien befinden, die recht gut gedeiht, obgleich noch viele sich als Tagelöhner verdingen und z. B. die Obstbäume in den hiesigen grossen Gärten für 2 Kop. pro Stamm umgraben. Jeder Obstbaum ist in allen irgend gepflegten Gärten im Umkreise von etwa 4 Fuss umgraben, die Obstgärten liegen fast ausschliesslich in den Flussniederungen; das Wasser des Flusses wird oberhalb in einen Graben abgeleitet, um die Obstgärten zu bewässern, und in kleinen Gräben von Baum zu Baum geführt. Im Winter wird nicht bewässert, man fängt damit um die Zeit der Blüthe der Obstbäume an und begiesst möglichst reichlich drei bis viermal im Laufe des Sommers. Im Garten unseres Gastfreundes giebt es auch bepflanzte Theile, welche zu hoch liegen, um bewässert zu werden. Das Obst soll dort in weit geringerer Menge, kleiner und saftärmer als im bewässerten Theil sein. Auch die Weingärten bei Ssudak sollen oft bewässert und dazu in der Ebene angelegt werden; an den Abhängen gebauter Wein werde leicht zu stark und lohne weniger, da die Trauben saftarm bleiben. Es scheint hier also fürs Gedeihen der Vegetation namentlich an genügender Feuchtigkeit zu fehlen; Sommerwärme giebt es im Sommer eher zu viel als zu wenig. Im Winter dagegen bringen die NO.-Winde, welche südlich vom

Ural und nördlich vom Kaukasus von dem Kältegebiet Sibiriens herüberströmen, mitunter Temperaturen von — 20° C. zuwege, so dass viele Pflanzen der Südküsten Europas hier nicht mehr fortkommen. Der klimatische Unterschied zwischen der sanft gegen Norden abgedachten Hochebene der Krim und ihrem steil nach Süden abfallenden Küstensaum ist sehr bedeutend; dort sollen, von dem hohen Glint gegen N.- und NO.-Winde geschützt, an einzelnen Orten Granatäpfel und andere südliche Gewächse ganz gut gedeihen können. Hier bei Simferopol werden vorherrschend Aepfel gebaut, sehr verbreitet ist eine alte einheimische Gattung, welche unter dem Namen krimscher Aepfel in Petersburg gut bekannt und sehr geschätzt wird; der Baum hat merkwürdig steil aufstrebende Aeste. Auch sehr schöne Reinettes du Canada habe ich vor einigen Jahren aus Simferopol erhalten, ausserdem werden noch sehr viele Gattungen hier mit bestem Erfolge gebaut. Jetzt eben stehen die Bäume aber noch nicht einmal in Blüthe, nach Hörensagen mag ich namentlich über Wohlgeschmack des Obstes nicht reden, da bleibt mir nur übrig zu berichten, dass wunderschöne Veilchen in den Niederungen reichlich, auf den Hügeln seltener, aber ganz besonders wohlriecheud waren und eben in voller Blüthe standen. Parfumerienfabriken, wie bei Cannes, welche sich solches zu Nutzen ziehen, giebt es aber hier keine. Nach dem Spaziergang im Garten zeigte mir St. seine geologischen Sammlungen und führte mich darauf auf die Berge vor seinem Hause. Der Nummulitenkalk enthält viele Versteinerungen, ich begnügte mich für heute mit einer Handvoll Nummuliten und aus dem Glauconitenlehm, der unter dem Nummulitenkalk liegt, sammelten wir mehrere sehr schöne Exemplare einer grossen dickschaligen Auster. St. schenkte mir noch ein hübsches Exemplar eines grossen Seeigels, welches er früher hier gefunden hatte, da diejenigen, welche wir heute fanden, schlecht erhalten waren.

Ich war müde, ging schon vor 9 Uhr zu Bett, konnte aber von 3 Uhr ab nicht mehr schlafen, da fiel mir gerade ein Artikel über die Austernzucht in Amerika unter die Hände *(Nature Nr. 680, Vol. 27. November 9 1882, p. 39 : The Oyster Industry of the United States)* und brachte mich auf den Gedanken, dass auch wol hier Austernzucht recht rentabel sein könnte, wenngleich die jetzigen Austern nicht so gross werden dürften wie ihre versteinerten Vorgänger, deren Muscheln ich eben gesammelt und die 6 bis 8 Zoll Durchmesser hatten. Die grösste der in Amerika gezogenen

Austern, die *Ostrea borealis*, soll übrigens mitunter 10 Zoll Durchmesser erreichen, allerdings aber nicht rund, sondern stark länglich sein.

Sewastopol, den 7. (19.) April 1883.

Es ist schön, dieses arme Sewastopol, es ist sehr schön! Als ich heute Morgen um 6 Uhr mein Fenster öffnete, war die Luft schon warm genug, um angenehm zu sein, der Blick auf die herrlichen ruhigen Buchten mit der kaum gekräuselten ebenen Wasserfläche, welche unter der südländischen Sonne glitzerte, hielt mich lange am Fenster. Nur wen die Eisenbahn schon häufig von dem nördlichen Rande der sogenannten gemässigten Breiten etwa nach Venedig oder Neapel versetzt hat und wer den Duft dieser ruhigen sonnenbeschienenen Meere am ersten Morgen nach der langen Waggonfahrt schon häufig genossen, wird mir nachfühlen können, wie sehr ich den Wechsel empfand. Wie anders ist die Empfindung, welche jener lautlos gleitende Kahn, das einzige sich bewegende Object in der ruhenden Landschaft, dessen langsamer Bewegung mein Auge unwillkürlich folgt, auf mich macht, als die hüpfende, wackelnde Landschaft vor den Fenstern des Waggons! Der Eindruck ist so mächtig, dass Gewohnheit dazu gehört, um ihn voll zu empfinden. Bin ich ein alter Austernesser, dem diese Naturspeise je länger je besser mundet, ist die Bucht von Sewastopol wirklich so schön, oder war die Reise hierher so viel schlimmer, vielleicht alles zusammen, jedenfalls besinne ich mich nicht, den Duft der Morgenluft, die Ruhe des Meeres und alles, was man mit dem Ausdruck italienischer Himmel zusammenfasst, am Mittelmeer jemals schöner gefunden zu haben.

Die beiden grossen nördlichen Buchten von Sewastopol schneiden Werste weit ins Land hinein und werden nur durch einen schmalen Felsenkamm, an dessen Abhängen die Stadt liegt, von der südlichen Bucht getrennt. Oben auf dem Grat dieses Felsens ist eine breite Promenade angelegt, von der aus man einen prachtvollen Blick nach beiden Seiten über die Buchten und die ganze Gegend hat; aber viel mehr als Gegend ist jetzt nicht da, die frühere Stadt ist durch den Krimkrieg vollständig zerstört worden und die Trümmer der riesigen Kasernen wollen selbst als Ruinen nicht recht malerisch erscheinen. Der natürliche Hafen ist einer der schönsten der Welt; die Hauptbucht oder sogenannte Rhede ist 7 Werst (7 Kilometer) lang, 1 bis 2 Werst breit und überall bis an die Ufer 60 bis 70 Fuss (20 Meter) tief. Für den Augen-

blick sind aber zwei kleine Zweimaster die einzigen Schiffe im Handelshafen. Früher gab es hier viele recht schöne Häuser aus gehauenem Stein, aber fast alle stehen jetzt noch immer als Ruinen da; erst die Eisenbahn scheint in jüngster Zeit wieder etwas Leben dieser, im wahrsten Sinne des Wortes, todten Stadt einzuhauchen. Die Dampfschifffahrtsgesellschaft des Schwarzen Meeres hat hier ihre Werften eingerichtet. Am oberen Ende der Bucht bei Inkerman in den Steinbrüchen wird gearbeitet und in der Stadt entstehen, wenn auch vereinzelt, so doch schon einige aus diesem vortrefflichen Material, einer festen Kreide, recht geschmackvoll gebaute Häuser. Aber die Strasse zwischen den Häusern, auf welcher keuchende Pferde und Ochsen vor versunkenen Steinfudern abgequält werden, ist schrecklich; wäre noch alles weicher Koth! aber im Koth liegen die Trümmer der umgestürzten Häuser. Es bedarf des ganzen Geschicks der tatarischen Kutscher, um in dieser Jahreszeit vom Bahnhof bis zum Grand-Hôtel zu gelangen. Dort angekommen, ist man aber über Erwarten gut aufgehoben. Das eiserne Bett, der Teppich, die Nussholzmöbel stammen, allem Anscheine nach, aus Marseille und sind sehr gut. Die Reisenden, welche die Eisenbahn doch schon recht zahlreich herführt, haben unter den Gastwirthen bereits einige Concurrenz und recht erfreuliche Resultate bewirkt, wie sie im Inneren des Reiches in dieser Beziehung selten zu finden sind.

Am 9. (21.) April nach dem Frühstück verliessen wir Sewastopol und fuhren in zwei Kaleschen nach dem 12 Werst entfernten Balaklawa. Der Weg führt meist durch vollkommen öde Steppe, hie und da sieht man Reste von Schanzen, welche alle Zeugen von mehr oder weniger blutigen Schlachten gewesen sind. Wir fahren beim französischen Kirchhof an, wo ein alter französischer Soldat in vollkommenster Einsamkeit lebt und einige Weinstöcke und ein paar Beete Königskronen auf den Gräbern von, wie er sagt, 45000 seiner Landsleute pflegt. Also 45000 ausgesucht kräftige junge Staatsbürger hat Frankreich allein hier begraben — und was hat es mit diesem Menschenopfer erreicht?

Wir fahren weiter, immer durch öde unbebaute Steppe; hin und wieder erkennt man noch verrostete Conservenbüchsen und Flaschenscherben. Nicht weit vor Balaklawa steht dicht am Wege ein so grosser Haufen zerschlagener Flaschen, dass man ihn fast einen Hügel nennen könnte: «Hier stand eine französische Schenke,» erklärt unser Kutscher. — Da Balaklawa den englischen Kriegshafen

bildete, wird die Ehre, so viel Flaschen geleert und zerschlagen zu haben, wol eher der englischen Jugend zuzuschreiben sein; jedenfalls ist das Material dieses modernen Kurgans so haltbar, dass er bis in sehr entfernte Zeiten als Denkmal des Kriegerlebens jener Zeit wird dienen können.

Jedem, der nach Balaklawa zu fahren Gelegenheit haben sollte, empfehle ich sehr, den Aufsatz v. Baers zu lesen: «Wo ist der Schauplatz der Irrfahrten des Odysseus zu finden?» Der Band seiner Werke, welcher diesen Aufsatz enthält, ist betitelt: «Historische Fragen, mit Hilfe der Naturwissenschaft beantwortet.» St. Petersburg 1873. Mit grosser Genauigkeit und sehr scharfen Seitenhieben auf die Philologen, welche bisher allein diese Fragen entscheiden zu können meinten, weist er nach, dass die Bucht der Lästrygonen keine andere als die Bucht von Balaklawa sei. «Nie stieg», sagt Homer, «in diesem Hafen eine Welle empor, weder gross noch klein.»

So gewunden und so schmal ist die Einfahrt, während das Fahrwasser tief genug ist, um, wie gesagt, von den englischen Kriegsschiffen, welche diese Bucht als Hafen benutzten, passirt zu werden. Die Felsen, welche die Bucht umgeben, sind sehr hoch, so dass man, auf dem Landwege von Sewastopol kommend, das Meer gar nicht sieht und die Bucht, wie Baer sehr richtig bemerkt, für einen Teich zu halten geneigt ist. Das Dorf Balaklawa ist von griechischen Fischern bewohnt, ihre Häuschen sind nur sehr bescheiden und klein. Vor dem Dorf liegt die Villa des Herrn v. Sk., an den wir von seinem Sohn empfohlen worden waren. Er nahm uns auf das gastfreiste auf, und die zwei Tage, welche wir hier verbrachten, gehören zu den angenehmsten der Reise. Fernsicht giebt es hier allerdings nicht; vollkommen öde, nackte Felsenberge umgeben Balaklawa von allen Seiten wie Mauern, aber die stille Bucht, in welcher ganze Herden grosser und kleiner Delphine vor unseren Fenstern spielen, bietet einen lieblichen Anblick. Wer nur jemals das Mittelmeer befahren, wird auch schon Delphine gesehen haben; in dieser Bucht aber, die von den Fischern als Asyl, in dem kein Delphin geschossen werden darf, anerkannt ist, kann man auf zwei und drei Schritte vom Ufer grosse Scharen stundenlang ungestört beobachten. Ich habe von keiner Erklärung gehört, weshalb der Delphin seine possirlichen Purzelbäume schlägt; doch scheint es mir wahrscheinlich, dass er, wie auch einige Arten von Haifischen, seine Beute fängt, indem er aus grosser Tiefe

senkrecht in die Höhe steigt; diese Richtung behält er dann wahrscheinlich bei, bis er die Oberfläche erreicht und theilweise oder ganz aus dem Wasser herausfährt, um dann wieder in die Tiefe zu tauchen. Ob das Fliegen der fliegenden Fische nicht auch einen ähnlichen Grund hat? Von kleinen Fischchen, Medusen und Wasserthieren aller Art wimmelt es buchstäblich in der Bucht, deren Wasser im Sommer um einige Grade wärmer wird als im offenen Meer, was die Seebäder sehr angenehm macht. Namentlich ist die Bucht von Balaklawa aber deshalb zu Seebädern sehr geeignet, weil man hier vor den Stürmen geschützt ist, welche an der übrigen buchtenlosen Südküste der Krim häufig das Baden unmöglich machen.

Sk. fuhr uns zu Boot hinaus an die Stelle, wo bei stillem und warmem Wetter im Sommer die Badegäste auch im offenen Meer baden. Oben auf dem Felsen stehen hier alte Ruinen, von denen aus unser Bootsmann, wie er uns sagt, als Knabe zugesehen hat, wie neun grosse englische Schiffe in einem Sturm gerade an der Stelle, wo jetzt die Badegäste baden, vor der Einfahrt in den Hafen zerschmettert wurden. Die Schiffe hatten auf der Rhede vor Anker gelegen; als der Sturm ihnen zu heftig wurde, suchten sie sich in die Bucht zu flüchten, wurden aber alle von den Wellen, welche an jenem Tage ganz furchtbar gewesen sein sollen, an die Felsen geworfen. Nur ein einziger Mensch konnte gerettet werden, obgleich Tausende besorgter Landsleute dem schrecklichen Schauspiel vom Ufer aus zusahen.

Am Nachmittag führte uns Sk. in seinen Anlagen umher. Der Garten ist gepflegt, wie ich es nur in Frankreich gesehen zu haben mich besinnen kann. Nicht ein Stückchen Mauer, an der ein Spalier gezogen werden könnte, ist unbenutzt, und nicht ein Stückchen Land liegt innerhalb der Mauer, welches nicht mit einem Kirschen-, Aprikosen- oder anderen Obstbaum bepflanzt wäre. Dabei ist alles so musterhaft rein und ordentlich, alle Gartenpforten haben Federn, welche sie automatisch schliessen, und alle diese Federn sind in gutem Stande. Neben dem hübschen Hauptgebäude liegen zwei Flügel, welche mit dem dahinter befindlichen geräumigen Weinkeller einen ersten Hof umgeben. Im zweiten Hof liegt der Brunnen und stehen die Leutewohnungen, Remisen und Ställe; auch hier herrscht die musterhafteste Ordnung und Reinlichkeit. Der Weinkeller nimmt durchschnittlich alle Jahre 13000 Wedro auf, welche von ca. 75000 Weinstöcken geliefert

werden. Der süsse hier gezogene Tokayer schmeckte uns ganz besonders. Dieser Wein hat auf der pariser Weltausstellung eine silberne Medaille erhalten, obgleich der Jahrgang, welcher damals eingeschickt worden, weniger gut war als der, den wir jetzt tranken. Ich komme mit recht starkem Vorurtheil gegen die hiesigen Weine in die Krim; was man in Petersburg für krimschen Wein kauft, ist meist sehr kräftig, günstigsten Falls allenfalls unverfälscht, aber gut schmecken thut es nicht. Dass dieser Tokayer aus Balaklawa aber jedem Kenner gut schmecken und dem Nichtkenner auch gut schmecken wird, dafür stehe ich, namentlich wenn er Zeit gehabt hat, genügend alt zu werden. Die Kellerpreise sind dabei von denen, welche man in Petersburg oder auch in den Gasthäusern der Krim zahlen muss, sehr verschieden.

Weisse Weine:	pro Wedro (etwas mehr als 10 Liter)
Tischwein 1881 . .	3 R. 75 K.
« besserer .	4 « 50 «
Tokayer Tischwein .	5 « 50 «
« starker 1880	7 « 50 «
Hochheimer 1880 .	7 « — «
Johannisberger 1880	7 « — «
Rothe Weine:	
Tischwein 1881 . .	3 « 75 «
« besserer .	4 « 25 «
« « 1879	4 « 50 «
Bordeaux 1880 . .	6 « 50 «
Süsse Liqueurweine:	
Süsser Tokayer . .	12 « — «
« Isabella . .	11 « — «

Die Zimmer, welche wir zur Nacht bezogen, lagen über dem Weinkeller. Neben diesen erstreckte sich noch eine ganze Reihe von Zimmern, einige derselben waren von Brustleidenden bewohnt, welche den Winter hier verbringen. Im Sommer sind hier recht zahlreich Badegäste versammelt. Sk. nimmt sie für 2 Rbl. 15 Kop. oder 3 Rbl. 30 Kop. täglich in Pension. Dieser mit einer seltenen Rührigkeit begabte alte Herr findet also auch noch dazu Zeit, sich mit einer ausgedehnten Haushaltung abzugeben, und alles führt er selbst. Während er mit uns Thee trinkt, empfängt er Zettel mit Berichten seiner Aufseher, lohnt die aus dem Weinberge heimkehrenden Arbeiter, erzählt interessante Thatsachen aus der Geschichte von Balaklawa und zeigt uns die von seiner verstorbenen

Frau mit künstlerischem Talent modellirten Figuren eines grossen Schachspiels.

Es ist eine wahre Wohlthat nach all der Leere in der hiesigen Steppe, nach so viel Abgerissenem und Schmutzigem in den Wirthshäusern, und vollends nach all den Ruinen in den Strassen Sewastopols in diesem schönen Lande einen Ort zu finden, wo ein Mann durch Ordnung und Fleiss beweist, dass Land und Klima Cultur und Arbeit sehr wohl ertragen und lohnen können.

Am Sonntag, den 10. (22.) April, machten wir eine Fahrt zu Boot zum Georgskloster. Einige Porphyrfelsen schiessen hier am Strande in sehr steilen spitzen Formen zu ausserordentlicher Höhe empor. Genaue Analysen einiger Stücke dieser Felsen finden sich in der kleinen Schrift: «Vergleichende petrographische Studien über die massigen Gesteine der Krim», von Alexander Lagorio. Dorpat 1880.

Wer sich die Mühe geben will, 700 Stufen vom Strande bis zum Kloster hinaufzusteigen, hat hier eine herrliche Fernsicht; jedenfalls ist der Blick von unten die steilen Felswände hinauf auch sehr schön.

Es war etwas windig geworden und wir kamen der Seekrankheit ziemlich nahe, bevor unser Boot die schmale Einfahrt von Balaklawa erreichte. Die Küste ist ausschliesslich steil und die Felsen steigen zu bedeutender Höhe empor, so dass ein Fahrzeug nirgend Schutz finden oder landen kann, wenn es von einem Sturm überrascht wird. Die Ruinen auf dem Felsen bei der Einfahrt stammen zum Theil aus genuesischen Zeiten; daher wollen einige Historiker den Namen Balaklawa von *bella clavis* (ital. *chiave*), schöner Schlüssel, herleiten, was so viel wie Schlüssel zum Schwarzen Meer bedeutet haben soll. Meines Wissens wurde das Wort *clavis* im Lateinischen kaum in diesem Sinne gebraucht, in älteren Zeiten hatten sie nur Riegel von der Innenseite an ihren Thüren, in der Mitte dieses Riegels befand sich ein Loch, in welches ein Zapfen gesteckt wurde, um den Riegel zu bewegen, dieser Zapfen hiess *clavis*. Zum Oeffnen der Thür von aussen her konnte er aber nicht dienen. In dem Sinne, in welchem das Wort Schlüssel hier gemeint ist, wurde im Lateinischen das Wort *janua* (die Thür) gebraucht, z. B. *Cic. Muren. 15, 33: quum eam urbem sibi Mithridates Asiae januam fore putasset* (welche Stadt Mithridates für das Thor [den Schlüssel] von Asien hielt). Ausserdem kann ich gar nicht einsehen, wie Balaklawa einen Schlüssel zum Schwarzen

Meer gebildet haben könnte. Dagegen berichtet eine polnische Chronik aus dem 16. Jahrhundert, dass der tatarische Chan Balaklai, welcher bis Littauen vorgedrungen war und dort 1320 von Skirmund geschlagen wurde, seine Feste, welche seinen Namen trage (Balaklai), am Pontus Euxinus gehabt habe. Mir scheint es daher viel wahrscheinlicher, dass Balaklawa von dem tatarischen Namen Balaklai herrühren könnte. Noch immer etwas schwindlig von unserer Bootfahrt, setzten wir nach dem Frühstück unsere Reise an die Südküste hin in zwei Kaleschen, die wir aus Sewastopol hatten kommen lassen, fort, denn in Balaklawa ist noch keinerlei Fahrgelegenheit zu haben. Der Weg führt erst durch offene Steppe, die zum Theil beackert ist, dann durch bewaldete Berge, wenn man diesen Embryo eines Waldes schon so nennen darf; aber es ist doch alles ziemlich dicht mit jungen Weissbuchen, Eichen, weiter oben auch Rothbuchen nebst vielen anderen Baum- und Buscharten bedeckt, die jetzt, im blattlosen Zustande, beim Vorbeifahren schwer zu unterscheiden sind. Nach mehrstündiger Fahrt senkt sich der Weg in ein breites Thal hinab; hundertjährige Birnen- und Aepfelbäume, theils in Alleen gepflanzt, aber jetzt oft von Waldbäumen umgeben und selbst ganz bemoost, sagen, dass hier früher hohe Cultur bestanden habe. Wir sind im berühmten Thale Baidar und nähern uns bald dem Dorf gleichen Namens, um welches her noch viele kleine Landstücke, mit Strauchzäunen umflochten und von Obstbäumen umpflanzt, die Reste der alten Cultur dieser Gegend andeuten. Jetzt sieht der kleine Ort sehr ärmlich aus; die früheren Einwohner, zum Theil sehr wohlhabende Tataren, sind auf türkisches Gebiet nach Kleinasien ausgewandert. Als Hauptursache hierzu hört man öfter die administrativen Massregeln bezeichnen, welche junge und eifrige Beamte, die Nationalökonomie studirt haben, mit ihren meist militärischen Chefs in der besten Absicht, den Leuten zu höherer Civilisation zu verhelfen, ersonnen und durchgeführt. Da ausserdem diese Beamten häufig wechseln und mit ihnen auch das Wirthschaftssystem zu wechseln pflegt, kam es so weit, dass die Tataren, namentlich die wohlhabenden, das Land verliessen. Ich besinne mich, Artikel in diesem Sinne, wenn ich nicht irre, im Journal de St. Pétersbourg gelesen zu haben. Wie weit diese Beschuldigung begründet ist, vermag ich bei einer so flüchtigen Reise nicht zu beurtheilen; von vielen Touristen und Badegästen hört man sie jetzt hier oft wiederholen. Nach meiner Ansicht braucht es damit auch gar

nicht sehr arg gewesen zu sein. Eine wohlhabende, aber uncivilisirte Bevölkerung, wie die der früheren krimschen Tataren, wird sich immer schwer in das neue Régime finden; aber mehr Ruhe und weniger Eifer, alles nach seiner eigenen Gewohnheit und einer für das ganze Reich gleichen Ordnung umzuformen, kann den armen Leuten ihr Loos, hier wie im Kaukasus, gewiss sehr erleichtern; der gute Zweck, das Land rasch der Civilisation zuzuführen, wird jedenfalls ganz verfehlt, wenn es so weit kommt, wie es hier gekommen ist, dass die Einwohner auswandern und die gepflegten Gärten sich wieder in Wildnis verwandeln. Ist die Auswanderung einmal in Mode gekommen und mischt sich noch religiöser Fanatismus hinein, dann ist es sehr schwer, sie wieder aufzuhalten; der Umstand z. B., dass die kleinen Moscheen oder auch nur einfachen Häuser, welche als Bethäuser dienen, hier alle ganz verfallen sind, wird die frommen Mekkapilger, und es giebt ihrer hier recht viele, welche den weissen Turban tragen, leicht auf den Gedanken bringen, den wir im 27. Psalm, Vers 4 so schön ausgesprochen finden: «Eins bitte ich vom Herrn, das hätte ich gern, dass ich im Hause des Herrn bleiben möge mein Leben lang, zu schauen die schönen Gottesdienste des Herrn und seinen Tempel zu besuchen.» Daher halte ich es für eine sehr weise und praktische Massregel, wenn z. B. der Fürst Woronzow nicht weit von seinem Schloss in Alupka für die Bewohner des Dorfes eine Moschee errichtet hat.

Wir beschlossen trotz des elenden, von einem Russen gehaltenen Wirthshauses in Baidar zu übernachten. Die Milch war sauer, die Theemaschine gab Dunst und enthielt schmutziges Wasser, die Betten waren so unsauber, dass wir in unsere Mäntel gehüllt schliefen, die Rechnung aber betrug 9 Rbl. 95 Kop.

Bald nach Sonnenaufgang brachen wir am folgenden Morgen auf. Die Chaussée hebt sich wieder aus dem Baidarthal hinauf bis zum Kamm der Jaila; zwischen zwei hohen Felsen fährt man durch ein mächtiges Thor, welches zur Zeit der Kaiserin Katharina II. hier errichtet worden, und — steht am jähen Absturz des unvergleichlich schönen Südufers der Krim, vor einem das Meer, zur Rechten und Linken steile Felsenwände, die fast überall ohne Absatz vom Hochplateau bis zum Meeresufer reichen, hier gegen 4000 Fuss hoch, ab und zu durch zackige Porphyrfelsen, die aus Haufen grosser zertrümmerter Felsblöcke hervorstarren, malerisch unterbrochen. Wo nur irgend feinerer Schutt am Abhang liegt oder ein Spalt im Felsen einer Wurzel Halt verleiht, ist alles mit

dem üppigsten Baumwuchs bedeckt. Dieser Blick ist ungleich grossartiger als all die gewiss sehr schönen Stellen der Riviera bei Cannes und Nizza. — Das Meer war ruhig, von sehr dunkelem Blau, einzelne Haufenwolken standen am Himmel und ihr Schatten liess das Wasser vollkommen marmorirt fleckig erscheinen, ein Effect, den man nur aus sehr grosser Höhe herab wahrzunehmen vermag. Wir verweilten hier eine gute halbe Stunde und setzten erst dann die Fahrt auf der sehr künstlich an den steilen Abhängen entlang hinuntergeführten Strasse nach Alupka hin fort. Zwischen ungeheuren von der Felswand herabgestürzten Felsblöcken, einmal auch durch einen Tunnel hindurch, steigt der Weg in sehr bequemer Senkung hinab, während die schönsten Aussichten die Küste entlang, zum Meer hinunter und die hohen Felswände hinauf einen allenthalben umgeben.

Der Kalkfels ist namentlich oben ausserordentlich hart, zeigt in den steilen Partien keine Schichtenbildung und seine äusseren Formen erinnern fast an Granitfelsen; unter ihm liegt ein thoniger Schiefer, meist dunkel graubraun bis schwarz gefärbt und feinschiefrig geschichtet. Diese Schichten sind oft unendlich gefaltet und verworfen, mitunter sogar concentrisch zusammengebogen wulst- oder fast kugelförmig. Hie und da, meist immer am Gestade, bricht eruptives Gestein hervor[1].

Fr. Graf Berg.

[1] Vorstehendes Bruchstück aus den demnächst erscheinenden «Tagebuchblättern aus der Krim» verdankt der Bereitwilligkeit des Herrn Verfassers

die Red.

Die statthalterschaftliche Zeit.

V. Die Wirksamkeit der ersten Jahre.

Im neuesten Buch über Katharina die Zweite glaubt der Verfasser, wo er die Statthalterschaftsordnung und ihre Einführung in Liv- und Estland berührt, sagen zu dürfen: «Das Princip einer Unabänderlichkeit der Institutionen der baltischen Provinzen war durchbrochen; die letzteren im allgemeinen haben sich nicht so schlecht dabei befunden, wie die Privilegirten vorhergesagt hatten.»[1] Die Leser, welche unserer Darlegung der «Harmonisirungsversuche» gefolgt sind, wissen, dass die Aufstellung jenes Princips eine Fiction ist: das Princip hat nie gegolten. Die Institutionen sind zu allen Zeiten für entwickelungsfähig gehalten und entwickelt worden, nur haben die Betheiligten stets daran festgehalten, dass ihnen die Zustimmung zur Abänderung gebühre und dass jede Veränderung ihnen ein Besseres bringe, und das Urtheil, was das Bessere sei, haben sie allerdings sich selbst vindiciren zu müssen geglaubt. Ob das Urtheil der Provinzen im vorliegenden Falle geirrt und etwa der Verfasser der Geschichte Katharinas mit seiner Ansicht den Thatsachen entsprochen hat, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

An Aeusserungen über die Wirkung der Statthalterschaftsverfassung fehlt es eben nicht. Doch ist keine einzige aus den JJ. 1784 und 1785 vorhanden, also aus den Jahren, in welchen die neuen Verordnungen allein und noch ohne die Einflüsse, welche die folgende Veränderung des Ständerechts und des communalen Verfassungsrechts auf ihre Realisirung übten, zur Geltung gelangten. Soll ein gewissenhafter Ueberblick über die Ergebnisse

[1] A. Brückner, Katharina die Zweite. Berlin 1883. p. 520.

und die Tragweite der 1783 eingeführten Institutionen gewonnen werden, so ist aus den Urtheilen späterer Zeit sorgfältig alles auszuscheiden, was nicht aus der Natur jener Einrichtungen fliesst, sondern aus Neugestaltungen herrührt, die auch hätten fortbleiben können, aber nicht ausgeblieben sind und der Behördenverfassung einen Charakter aufprägten, den sie in der erwähnten ersten Zeit nicht hatte, demnach an und für sich auch nicht zu haben brauchte. Den Massstab für dieses begreiflicherweise nicht leichte Verfahren giebt ausser der selbstverständlichen Kenntnis der Folgezeit die Betrachtung der Institutionen nach dem Wortlaut des sie installirenden Gesetzes und nach ihren Lebensäusserungen. In dieser Bezeichnung der angewandten Methode dürfte auch die Erklärung für die lange Pause zu sehen sein, welche die Fortführung des Berichts über die statthalterschaftliche Zeit erfahren hat.

Die «Verordnungen zur Verwaltung der Gouvts.» betreffen, wie erwähnt ist und aus den (Bd. 30 p. 313 ff.) mitgetheilten «Anmerkungen» hervorgeht, die Reorganisation der heute sog. Krons- und der Justizbehörden. Unter diesen können wir den Cameralhof unserer Betrachtung entziehen, da seine Einrichtung einem unzweifelhaften Bedürfnis begegnete und nie weder eine Einwendung gegen denselben noch eine Ausstellung über sein Verfahren laut geworden ist. Die «Ablösung» der städtischen Zolleinkünfte und die neuen Steuergesetze aber waren billig nicht den localen Finanzbehörden zur Last zu legen. Namentlich der livl. Cameralhof functionirte vortrefflich unter der interimistischen Leitung der einander folgenden stellv. Oekonomiedirectoren, des Landraths Fr. W. v. Rennenkampff und des Ritt.-Secretärs Chr. A. v. Richter, während der Gen.-Oek.-Director selbst, der die zweite Stelle in der Behörde einnahm, v. Engelhardt, sich beständig in Petersburg aufhielt und der Chef, der Vicegouverneur Baron Campenhausen, schon unter dem 19. Sept. 1783 auf Graf Brownes Verwendung bei der Kaiserin nach Oesel bis zur Beendigung der dort vorgenommenen Landesregulirung entlassen wurde, weil dieses Geschäft «selbst nach dem Sentiment der Kais. Revisionscommission durch niemand anders als durch ihn zu Stande gebracht werden könne». Es zog sich denn auch recht lange hin und Campenhausen hat, obschon in kleinerem Umfange, seinen ursprünglichen Plan, eine eigene Provinz zu verwalten, auf diese Weise dem wesentlichen nach erreicht. «Der öselsche Adel aber, der mit höchster Dankbarkeit das Interesse anerkannte, das der geistvolle, kräftige Mann für das Wohl dieser Provinz hegte, erfreute sich

ganz besonders dessen, dass Oesel, zwar zum Arensburgschen Kreise umbenannt, dennoch in der Wirklichkeit wieder, wie zur dänischen und schwedischen Periode, seinen eigenen Gouverneur erhalten hatte. Campenhausen bildete einen kleinen Hof, dem es auch an Intriguen jeder Art nicht fehlte, und mit der gleissenden französischen Sprache, die er sehr liebte und beförderte, drängte sich gleissende französische Sitte und Moral in dieses Land, wo strenge Ehrbarkeit seither geherrscht. Gleichwol hat Oesel sehr viel Campenhausen zu danken, der sich die Aufgabe gestellt hatte, es in einen regelmässigen Garten zu verwandeln. Graf Browne bestätigte gern seine Vorstellungen, und da er immer gegenwärtig war und als Chef der Regulirung beständig das Land in allen Richtungen durchzog, so war es natürlich, dass alle seine Anordnungen in Betreff des guten Zustandes der Wege, Krüge, Austrocknung der Moräste, Einrichtung der Dorf- und Kirchspielsschulen u. a. m. genau erfüllt wurden. Unter Campenhausens Verwaltung rückte die Civilisation des Volkes auf Oesel um fünfzig Jahre derjenigen der benachbarten Provinzen voraus[1].»

Die «Verordnungen» sind vom Bedürfnis ausgegangen, die localen Verwaltungsbezirke des Reiches gegen die Willkür der Statthalter und Regierungsbeamten überhaupt zu schützen. Als Mittel dazu wurden gedacht die Trennung der Justiz von der Administration, die Mitwirkung örtlicher Wahlbeamter bei der Rechtspflege und die collegiale Gestaltung der Verwaltungsorgane. Die zwei letzteren Schutzmittel waren in Liv- und Estland uraltes Recht; der erste Grundsatz war für Estland durchaus neu, denn einer der ersten Verfassungssätze hatte besagt, dass der Gen.-Gouverneur der Präses des Oberlandgerichts sei; in Livland hatte die Praxis die beiden Functionen doch wol nicht immer geschieden. Das vierte Hauptstück der «Verordnungen» über die Pflichten des Statthalters betonte die Trennung in sehr prägnantem Ausdruck. «Der kais. Statthalter», sagt Art. 81, «bestraft niemand ohne Urtheil und Recht, sondern liefert die Uebertreter der Gesetze und ihrer Pflichten an diejenigen Gerichtsörter ab, vor welche sie nach den Gesetzen gehören; denn — fährt Art. 82 fort — der kais. Statthalter ist kein Richter, sondern ein Bewahrer der Gesetze, ein Vermittler des allgemeinen und K. M. Besten» &c. Indem Art. 85 ihn verpflichtet, «sich eines jeden anzunehmen, der sich

[1] So P. v. Buxhöwden, Beitr. zur Gesch. der Provinz Oesel. Riga 1838, p. 219. 236.

über Verzögerung seiner Sache zu beschweren hat, wobei er sich aber auf keine Art in den Lauf der Sache selbst zu mischen hat», begründet er dieses mit den Worten: «denn er ist gleichsam der Wirth (хозяинъ) und nicht der Richter seines Gouvernements». Dass ihm dann sofort der Art. 86 das Recht einräumte, die Vollstreckung ihm widergesetzlich erscheinender Urtheile zu hindern und dem Senat oder K. M. darüber zu berichten, hatte schon das erste livl. Gutachten vom J. 1779 als einen Eingriff in die Justizpflege bezeichnet und auf die Obergerichte als das gesetzliche Remedium in solchen Fällen hingewiesen (Bd. 30, S. 316). An derselben Stelle war auch die Gefahr erkannt, die in der Ausübung der nach Art. 84 dem Statthalter sehr discretionär zugestandenen Sittenpolizei liegen könne und die gerichtliche Untersuchung und Beahndung der etwa Anzuschuldigenden erbeten worden. Es ist jedoch nur ein Beispiel des Gebrauchs der censorischen Machtbefugnis seitens des Grafen Browne bekannt, eine sehr amusante Note, die er gleich zu Beginn seiner neu umschriebenen Thätigkeit der estländischen Ritterschaft ertheilt hat. Am 2. März 1784 ging von ihm folgendes für sich selbst redende Schreiben an den estländischen Gouverneur ab[1]:

«Hochwohlgeborener Hr. Gen.-Lieutenant, Gouverneur und Ritter!

«Aus denen beyliegenden Verzeichnissen derer im 1783. Jahre in den reval- und hapsalschen Häfen ein- und ausgegangenen Waaren habe ich ersehen, dass es um das dortige gute Verhältnis des Handels äusserst schlecht stehet und dass das Herzogthum Estland bey so bewandten Umständen bald all seinen Credit verlieren muss. Der ganze Vortheil, welchen das Land durch den revalschen Handel bey einer Commercesumme von bey 800000 Rbl. im vergangenen Jahre gehabt hat, bestehet nur in 1315 Rbl., und in Hapsal findet sich gar ein Minus von 5198 Rbl. Der Grund davon muss entweder in dortigen unpolitischen Handlungsprincipien oder im übermässigen Luxus liegen. Ich glaube das Letztere; und ist dies der Fall, so sind Städte und Land ehestens ihrem völligen Bankerott nahe.

«Es ist mir ganz unbegreiflich, wie man allein für Kaffee und Thee in einem Jahre hat 25757 und für Gewürzwaaren 11272 Rbl. ausgeben können.

[1] Cop. Estl. Ritt.-Arch. Eing. Sachen pro 1784.

«Ueber die in Reval für 6365 Rbl. eingeführten Austern und Früchte habe ich mich ebenfalls sehr gewundert; doch will ich hoffen, dass hiervon der grösste Theil nach Petersburg gegangen. In Estland, wo so guter Boden zur Viehzucht und Gartenland ist, sollte jährlich wenigstens für 5000 Rbl. Butter und Käse ausgeschifft werden, und ich finde im Zollregister gar 5949 für eingekommenen fremden Käse und Esswaaren.

«Was die 14370 Rbl. für Zitz und Kattun betrifft, so wäre denen Kammermädchens und ähnlichen Personen, die doch wahrscheinlich diese Zeuge nur vertragen, anzurathen, sich in einheimische Fabrikwaaren zu kleiden, damit das Geld im Lande bliebe.

«Für 5644 Rbl. Glas & Porcellain und 65445 Rbl. Galanterie-, Seiden- und Wollenwaaren in einem Jahre von dem Auslande zu kaufen, ist unerhört. Auf solche Weise wird das Land in kurzer Zeit in solche Schulden kommen, dass man ihm in einem Jahrhundert nicht wieder wird aufhelfen können.

«46516 Rbl. für Zucker, 7000 Rbl. für Kupferstiche und Bücher und 8000 Rbl. allein für Toback auszugeben, das sind Beweise des übertriebensten Luxus, der beynahe in der Welt möglich ist.

«Ich übersende Ew. Exc. diese vier Zolltabellen, um die estl. Ritterschaft zu überzeugen, dass sie sich selbst ruinirt, wenn sie künftig so viele luxurieuse Waaren von dem Ausländer kaufet, ohne dagegen zweimal so viel einländische Waaren zu verschiffen. Die öselsche Ritterschaft war vor einigen Jahren in demselben schlimmen Zustand; ich habe selbiger aber dagegen Vorstellung gethan und sie von der übertriebenen Liebhaberei zu ausländischen Waaren abgerathen, und itzt sehe ich schon den guten Erfolg davon. Denn laut ebenfalls beyliegendem Register ist nur für die ganze Insel Oesel für 27 Rbl. Toback und für 900 Rbl. Kaffee und Zucker eingeschifft, dahingegen Estland für Kaffee und Zucker allein mehr denn 72000 Rbl. also 80mal mehr als die Insel Oesel ausgegeben hat. Es ist zu einleuchtend, wie nah es ist, dass dies Land Gefahr läuft all seinen Credit zu verlieren. Ich füge also diesem nichts mehr als dieses hinzu, der dortigen Ritterschaft das beyliegende arensburgische Zollregister, welches ein Plus von 66887 und das pernausche, welches gar 289204 Rbl. Ueberschuss hat, zum Muster und Deliberation anzuempfehlen, mir aber von der diesfälligen Verhandlung mit der Ritterschaft Bericht abzustatten.»

Dass die gewünschte Deliberation darüber stattgefunden habe, lässt sich nicht ersehen; eben so wenig, ob der Gen.-Gouverneur bei seinem zweiten officiellen Besuche in Reval im Mai d. J. noch einmal auf die Sache zurückgekommen oder ob er dabei etwa erfahren, dass wie Austern und Früchte, so auch ein anderer und zwar beträchtlicherer Theil des Imports seinen Weg nach Petersburg oder ins Innere des Reiches zu nehmen pflegte.

Der Statthalter oder Gen.-Gouverneur war der Präsident der Statth.- oder Gouv.-Regierung und hatte den Gouverneur und zwei Regierungsräthe zu Beisitzern, die vom Senat ernannt wurden. Der Vicegouverneur trat nur in Abwesenheit sowol des Statthalters wie des Gouverneurs als deren Stellvertreter ein; sonst war seine Obliegenheit mit dem Vorsitz im Cameralhof erschöpft. Die Artt. 103 und 104 der St.-V. lassen jedoch erkennen, dass das thatsächliche Präsidium des Gen.-Gouverneurs nicht erwartet und die Leitung der Regierung als dem Gouverneur anheimfallend gedacht worden ist. Ausdrücklich wird dieser letztere ermächtigt, sich nicht an die Meinung der Räthe zu binden, und diese werden verpflichtet, auch gegen ihre Rechtsmeinung den Befehlen des Gouverneurs Folge zu leisten, doch sollen sie ihre Meinung verschreiben und dem Gen.-Gouverneur wie dem Senat darüber berichten. Die allgemeingiltige Pflicht des Widerstandes der Beamten gegen ihnen ungesetzlich erscheinende Verordnungen wurde zu Gunsten des Gouverneurs, beziehungsweise auch des Gen.-Gouverneurs eingeschränkt. Es fragt sich, ob durch die Reorganisation der Regierung der Zweck derselben, Steuerung der Willkür, mehr gesichert worden als durch die Institution, wie sie bis dahin in Liv- und Estland gewesen.

Der Gen.-Gouverneur, Gouverneur oder Vicegouverneur, wer gerade an der Spitze einer oder der anderen Provinz oder beider stehen mochte — es war das nicht für ihr Ansehen in Petersburg, wol aber für ihre Stellung zu dem ihnen untergebenen Lande recht einerlei — hatte eigentlich in schrankenloser Machtvollkommenheit dagestanden, nicht anders als sonst im Reiche. Aber nach der provinziellen Landesordnung assistirten ihm zwei Landräthe, und war allmählich davon abgewichen, so wurden die sie ersetzenden Regierungsräthe doch immer aus der Ritterschaft und einer zumeist aus dem Landrathscollegium genommen. Der Einfluss dieser in der Provinz hoch angesehenen und vom Vertrauen der massgebenden Körperschaft getragenen Personen machte sich unwillkürlich gel-

tend; der Satrap wurde beim Eintritt in gesetzliche und altgeordnete Verhältnisse zum Verweser und auch, wie wir gesehen haben, zum Vertreter des von ihm verwalteten Landes. Gegenüber dem Selbstbewusstsein, der Einsicht und dem öffentlichen Interesse, denen er begegnete, beugte sich nach und nach der Einzelwille des Regenten dem Ergebnis collegialer Berathung; nur gelegentlich ist in Acten persönlicher Erregung verschiedenen Anlasses die Despotenlaune durchgebrochen. Und dies gilt nicht nur von der Zeit des Grafen Browne, sondern von den ca. 70 Jahren russischer Herrschaft. — Ein Eingreifen in die Rechtspflege der Justizbehörden war durch den Charakter der letzteren, die persönliche Unabhängigkeit der Richter sehr erschwert. Die Willkür hierin konnte sich wesentlich nur in der Verschleppung der Urtheilsexecution und ähnlichem äussern.

Nun war dem Statthalter reichsrechtlich eine Behörde zur Seite gestellt, die doch nur Rath zu ertheilen hatte; sie konnte Glieder zählen, deren Rath nicht zu beachten der Statthalter sich verpflichtet fühlen konnte; denn es hing vom Zufall, von der jeweiligen Ernennung des Senats ab, ob die Regierungsräthe Verhältnisse und Recht des Landes kannten oder nicht, — ob sie eine Stellung in der Gesellschaft einnahmen, die ihr Urtheil berücksichtigenswerth erscheinen liess; ob sie ihre individuelle Meinung äusserten oder als Sprachrohr des Landes anzusehen waren. Die Collegialentscheidung in Verwaltungssachen, als Princip aufgestellt, wurde durch den gesetzlich festgestellten Verfahrensmodus zur Stärkung des Einzelwillens der obersten localen Regierungsperson. — Andererseits ward gerade in Liv- und Estland dieser Wille durch die neue Einrichtung gefesselt. Denn der Einsicht und Neigung des Statthalters, das ihm anvertraute Land gerecht und den natürlichen Bedingungen gemäss zu verwalten, trat das neue Gesetz, an das er nun gebunden war, hindernd entgegen; nicht mehr der selbstgewählten Norm und Rechtsüberzeugung hatte er zu folgen, sondern der Vorschrift der «Verordnungen» und der sich drängenden Ergänzungen und Erläuterungen, und sein Recht, sich an die ihm widersprechende Meinung seiner Regierungsbehörde nicht zu binden, konnte leicht illusorisch werden und ist es geworden, sobald seine Widersacher bei ihrer Unterlegung sich auf das Reichsrecht beriefen. Wo es sich um den Gegensatz von Landesrecht und Landesinteressen gegen Reichsrecht und Kronsinteresse handelte, wurde die Bindung der Gewalt des Statthalters durch das Gesetz der mächtigste Hebel zur Stärkung der Centra-

lisation; wo es nur die Bindung der bisherigen Willkür galt, hat das Gesetz sich ohnmächtig erwiesen, denn da gab es niemand, der ein Interesse daran fand für das Gesetz einzutreten.

Es ist schon ausgesprochen, dass Graf Browne die Einschränkung seines bisherigen Einflusses in der Zurückweisung verschiedener Präsentationen und von ihm getroffener Anordnungen durch die Senatsukase vom 14. Nov. 1783 und vom 19. März 1784 empfunden hatte. Das erste Halbjahr seiner veränderten Stellung hat ihn dieses Gefühl wiederholt und recht intensiv durchkosten lassen. Die Einführung der Kopf-, Capital- und Poschlinsteuer durch den Ukas vom 3. Mai 1783 (Bd. 30, p. 457) hatte eine Fülle von Anfragen, Unterlegungen, Vorstellungen seitens der Betroffenen hervorgerufen, der Gen.-Gouverneur einiges davon selbst entschieden, anderes unter ausgiebiger Begründung dem Senat zur Genehmigung vorgeschlagen. In den Entscheidungen desselben vom 17. Nov., vom 5. und 21. Dec. d. J. war die Meinung Brownes in den seltensten Fällen berücksichtigt worden, die von ihm getroffenen Abänderungen und Erleichterungen waren gemisbilligt; nahezu ausnahmslos lautete der Refrain, dass der Namentliche Befehl vom 3. Mai bereits alles Erforderliche gesagt habe[1]. So kam er denn ohne Modificationen zur Erfüllung. Dazu erschien im Januar eine neue und höchst ungünstige Berechnung der Proviant- und Fourageliefernng. Johann Jakob Sievers schrieb darüber Ende April seinem Bruder: «Was ich gefürchtet, ist erfolgt. Es soll alles nach der neuen Verordnung gehen[2].» Die Folge war eine arge Erregung unter den Bauern. Hupel berichtet davon[3]: «Im Anfang konnten oder wollten sie in etlichen Gegenden gar nicht begreifen, dass sie die Kopfsteuer bezahlen und doch auch noch Frohnarbeiten an ihren Hof leisten sollten. Sie widersetzten sich, kamen nicht zur Arbeit und empörten sich laut; daher sie durch militärische Strenge zum Gehorsam gebracht werden mussten. Doch geschah dies nicht in allen Kreisen und gar nicht in Estland, wo gleichwol die Bauern fast mehr Frohndienste thun als in Livland. Es ergingen einige obrigkeitliche Befehle, um dem etwaigen Auflauf zu

[1] Bunge, Repert. II, p. 261—286. Zu den wenigen Ausnahmen gehört die Anerkennung der Steuerfreiheit der revalschen Hospitalgüter Johannishof und Cautel.

[2] Blum, II, p. 453. — Ueber die neuen öffentlichen Abgaben vgl. den sehr belehrenden Abschnitt bei Hupel, Die gegenw. Verf. &c. Riga 1789. p. 75—94.

[3] Hupel, l. c. p. 90 ff.

begegnen: Jahrmärkte wurden eingestellt, man schränkte den Verkauf des Schiesspulvers ein und dgl. Endlich kam alles wieder zur Ruhe. — Man will bemerkt haben, dass mancher Prediger, der bei seiner Gemeinde in Ansehen stand und Zutrauen genoss, durch seine Vorstellung seine Kirchspielsbauern in Ordnung und Gehorsam gegen ihre Gutsherren erhalten habe.» — Die Sache scheint doch im Augenblick ernster gewesen zu sein, als sie sich nach der fünf Jahre späteren Erzählung ausnimmt. Die erste Kunde gewinnen wir durch Sievers in ein paar etwas seltsamen Briefstellen. Am 18. März schreibt er dem Bruder: «Die Aufwiegler müssten gestraft werden — ich mag aber nicht sagen, wer diese sind. Kommt mehr Ungewitter auf Livland, so haben wirs verdient mit unserer politischen Kannegiesserei.» Was anderes kann in diesen Worten liegen als die Meinung, dass die Unnachgiebigkeit der Regierung in Betreff der von ihm aufs entschiedenste verurtheilten Steuergesetze auf die Abneigung der Provinzen und des Gen.-Gouverneurs gegen die Statth.-Verfassung zurückzuführen sei? Und ist der Sinn hiermit richtig getroffen, so dürfte der früher (Bd. 30, p. 457—460) versuchte Beweis für die Stellung, die J. J. Sievers zur Verfassungsfrage eingenommen, als geschlossen anzusehen sein. Im April hatte ein Patent der Statth.-Regierung die Erhebungsweise der Kopfsteuer von den Bauern bekannt gemacht; nach wenigen Tagen war der gegen Brownes Declaration gerichtete Allerh. Ukas vom 15. d. M. publicirt; im Mai folgte die Anordnung, die Kopfsteuer auch auf den Kronarrendegütern zu erheben. Man besorgte offenbar immer neue einschneidende Massnahmen der Staatsregierung. Darauf beziehen sich wol die Worte, die Sievers damals seinem Bruder schrieb: «Von der petersburger Post befürchte ich nichts eher, als bis ich gelesen, was sie bringt. Unsere Advocaten dort leben vom Aufschneiden. Der Lärm auf dem Lande ist aber von mehrerer Bedeutung. Du brauchst es nicht anderen wieder zu sagen: allein die Regierung oder der gute Alte ist schuld.» Wenn dann Sievers, seinem Biographen zufolge[1], bald weitere Unruhen voraussah und den Gouverneur und Landmarschall am 4. Juni verwarnen liess, sie möchten bestimmte Anordnungen über die Erhebung des Kopfgeldes treffen, und sich für die Ruhe verbürgte, sobald jedem Gute kurz gesagt würde, was ausser der Fourage *in natura* und namentlich

[1] Blum, II, p. 462 ff.

was auf den Kopf zu zahlen sei, und das Ordnungsgericht auf jedem Gute die Unruhestifter abstrafe, — so sah jedenfalls nicht er allein die Dinge ernst an und er tadelte den «guten Alten» mit Unrecht. «Anstatt dass Regimenter kommen sollten» — so murrt er — «geht das Kasansche Kürassierregiment weg. Warum hält der Gen.-Gouverneur es nicht auf und lässt den Ordnungsrichter in Rappin mit ein paar Escadrons unterstützen? Einmal scharf Feuer geben — so hat der Lärm ein Ende.» — Graf Browne sah die Lage ernst genug an, ja gewiss ein gut Theil zu schwarz, denn die Folgezeit hat seinen Befürchtungen nicht Recht gegeben; er hat sich also durch die Begebenheiten nicht überraschen lassen; er suchte nach Massnahmen, ihnen zu begegnen — aber offenbar hatte er durch all das, was ihm persönlich widerfahren und zuvor geschildert worden, seine Zuversicht und Selbstgewissheit, die Energie des Handelns eingebüsst; er mochte fürchten, wie in der kurzen Zeit so vielfach ihm geschehen, wieder zurechtgewiesen oder verleugnet zu werden, und fragte bei der Kaiserin an, ohne Antwort, ohne die Bewilligung seiner Anträge zu erhalten. In welcher Lage er das Land erblickte und wie sein Unmuth über die Regierungspolitik dann einmal losbrach — darüber unterrichtet ein sehr anziehendes Schreiben des Grafen an die Kaiserin vom 15. Juni[1]:

«Allergnädigste Kaiserin und grosse Frau! Ew. Kais. Majesté habe ich unterm 11. und 13. dieses Monats rapportirt, wie es hier um den Baueraufruhr stehet. Gegenwärtig kann ich berichten, dass der Aufruhr im ganzen Gouvernement so allgemein ist, dass ich fast kein Gut kenne, welches davon befreit wäre, und wann auch einige wenige noch nicht öffentliche Bewegungen gemacht haben, so warten sie nur darauf, dass der allgemeine Ausbruch seinen Anfang nehme. Die Richterstühle werden angegriffen, die Befehlshaber auf eine schimpfliche Art begegnet, und der mehreste Theil der Bauern verlangt von allem Gehorche frei zu sein. Einige wollen ihre Kopfgelder selbst in den Renteien abliefern und jeder für seine Person vom Rentmeister Quittung haben. Dies kann aber auf keine Weise stattfinden, weil von jedem Gute und nicht von jedem Bauer eine Quittung an den Cameralhof geliefert werden muss. Andere wollen mehr Kopfgelder bezahlen

[1] «Rig. Ztg.» 1882, Nr. 201, aus dem Bd. 25 des «Archiv des Fürsten Woronzow».

als verlangt wird. Viele wollen ihre Gelder in Riga und nicht in den Kreisstädten abliefern; kurz, sie haben hundertfache Prätensionen, die hier zu weitläufig zu beschreiben wären. Alles gehet nun zu einem allgemeinen Aufruhr. Im vorigen Türkenkriege haben Ew. Kaiserliche Majesté Türkensteuer aufgelegt. Der Edelmann hat sie mit der grössesten Bereitwilligkeit bezahlt und dem Bauer dafür keine Arbeiten aufgelegt. Hätten Ew. Kaiserliche Majesté statt Kopfgeld so viel Abgaben auf publique und adliche Güter gelegt, so wäre alles ohne Aufstand entrichtet und kein Anlass zu einem Aufruhr entstanden als der gegenwärtige ist.

«Vier und siebenzig Jahre hat diese Provinz einer allgemeinen Ruhe genossen und sich nie gegen obrigkeitliche Befehle aufgelehnt. Wann Ew. Kaiserliche Majesté auf meine unterm 25. Mai unterthänigste eingesandte Vorstellung eine Imannoy Ukase allergnädigst ergehen zu lassen geruht hätten, «dass die Bauern, sowol publique als private, ihre Kopfgelder selbst bezahlen, aber nach wie vor erbunterthänig verbleiben sollten»: so hätte dieses damals vielleicht helfen können. Ich habe zwar die beiden lettischen Kreise mit zwei Escadrons des Pleskauschen Carabinier Regiments drei Wochen von Mord und Brand abgehalten, ohngeachtet sie alle in grösster Bewegung sind: gegenwärtig sehe ich, dass keine Imannoy Ukase mehr helfen kann, sondern ich muss mit Strenge und schwerer Strafe gegen sie verfahren, sobald die Regimenter einrücken werden. Da ich aber bis dato noch keine Truppen einrücken sehe, so will ich mich bis den 24sten d. Mts. hier aufzuhalten suchen; alsdann aber bleibt mir kein Mittel mehr übrig als mich nach Riga zu retiriren und für die Sicherheit meines Lebens zu sorgen, das Land aber mit Edelleuten und Beamten dem Mord und der Discretion des rebellischen Pöbels zu überlassen. Die kleinen Kreisstädte drohen sie zu überfallen und zu verbrennen; auch ihre Einwohner zu morden, weil sie mit ihnen nicht gemeinschaftliche Sache machen. In jeder Kreisstadt hat der Gorodnitschi nur sechs elende Menschen, welche hier Garnison-Soldaten genannt werden, da sie nach Ew. Kaiserlichen Majesté Verfügung achtundzwanzig Jahre haben sollten. Ich habe jetzt die auf den Vorposten stehende Mannschaft, welche nur irgend tauglich ist, zurückziehen lassen müssen, um nur den Kreisstädten etwas Schutz zu schaffen. Dem Pleskauschen Carabinier Regimente, welches hier im Lande stehet, habe ich, ob solches gleich Ordre hat nach Petersburg zu gehen, verboten abzumarschiren, ehe und bevor die drei Regimenter ein-

rücken. Dieses Carabinier Regiment aber reicht gewiss nicht zu, allen Unglücksfällen vorzubeugen, welche man hier zu befürchten hat.

«Unsern Nachbarn können alle diese Umstände nicht verborgen bleiben, und solche werden den Gazettiers vortreffliche Gelegenheit geben, von Livland eine gute Beschreibung zu machen.

«Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht Ew. Kaiserl. Majesté unterthänigster Knecht G. Browne. Smilten, den 15. Juni 1784.»

Als einziger Erfolg, den der alte Gen.-Gouverneur in Petersburg erlangte, liesse sich die Bestätigung des von ihm vorgeschlagenen Majors W. v. Löwis zu Dahlen bezeichnen, der an Stelle des im April abgehenden Regierungsraths v. Staal trat. Diesen hatte er wegen seiner Kenntnis der russischen Sprache aus den verschiedenen durch den livl. Gouv.-Marschall ihm namhaft gemachten Personen sich erwählt. Die Bewilligung zum Ankauf des Gutes Werro für 57000 Rbl. S. behufs Anlage der erforderlichen achten Kreisstadt im Juli d. J. kann wol nicht hierher gerechnet werden.

Wie der Vicegouverneur auf den Cameralhof als den ihm besonders zugewiesenen Amtsbereich beschränkt war, so war des Gouverneurs eigenste Wirksamkeit, sofern er eben nicht den Statthalter zu vertreten hatte und der Regierung präsidirte, wie das bei dem estländischen Gouverneur natürlich immer der Fall war, das Gebiet des Collegiums der allgemeinen Fürsorge. Hier hatte er den ständigen Vorsitz, zu Beisitzern aber je zwei Glieder der drei Obergerichte nach deren Wahl; auch sind auf Art. 379 der «Verordn.» hin die Gouv.-Marschälle hinzugezogen; dass städtische Vertreter dabei gewesen, ist bisher nicht ersichtlich geworden. Der Pflichtenkreis umfasste ausser der Sorge für die Anordnung und Aufsicht der Waisen-, Kranken-, Armen-, Arbeits- und Zuchthäuser auch das öffentliche Schulwesen; ausgenommen waren von der Obhut des Collegiums die privilegirten Anstalten aller Art und solche, die auf kais.-Verordnung unter besonderer Direction standen. Nach dem Gesetz sollte jedem Collegium die Summe von 15000 Rbl. einmalig aus der Reichscasse zugewiesen werden; es scheint, dass für Liv- und Estland ein Abstrich stattgefunden, da Hupel, der jeden pecuniären Vortheil, der den Provinzen durch die Krone zu Theil ward, mit dankbarer Präcision zu buchen pflegt, nur «eines Geschenks von mehreren tausend Rubeln ausser gewissen aus den Zöllen angewiesenen Jahreseinkünften» gedenkt. Auf Aufforderung des Gen.-Gouverneurs leisteten alle Corporationen zum ersten Fond ihre Beisteuer. Das Gesetz hatte dem Collegium

sehr eingehende Instructionen[1] mitgegeben, und gewiss eröffnete sich demselben eine lohnende Thätigkeit. Doch gerade in dieser Berufssphäre hat der livländische Gouverneur Bekleschew nach Einführung der Stadtordnung sich die ärgerlichsten Vergewaltigungen zu Schulden kommen lassen. Aus den ersten Jahren hört man wenig von der Action dieser Behörde; nur in Reval ergeht sehr bald die Mahnung an den Rath, für die energische Betreibung des russischen Sprachunterrichts am Gymnasium Sorge zu tragen, während dasselbe von der Aufsicht des Collegiums der allg. Fürsorge jedenfalls eximirt war.

Doch gewährt die Betrachtung der Regierungshandlungen in den beiden ersten Jahren der Statth.-Verfassung noch nicht den Standpunkt, von dem man einen sicheren Ausblick über die Wirkungsweise der neuen Verwaltungsinstitutionen gewinnen könnte, theils weil ihnen das noch immer feste Gefüge des provinziellen Ständerechts gegenüberstand, theils weil die oberste Staatsregierung so häufig in die Administration eingriff, dass die locale Spitze derselben kaum zum Athem, geschweige zu eigener Initiative gelangte. Es lässt sich nur sagen: so waren die Zustände; nicht aber: so mussten sie sich aus der nunmehr geltenden Verwaltungsform ergeben. — Ganz anders verhält es sich mit dem Haupttheil der neuen Einrichtungen, den Justizbehörden. Deren Verfassung erweist sich als so scharf und klar umschrieben, ihr Wesen tritt aus ihr so eigenartig und fremd dem provinziellen Leben und seinen Bedingungen gegenüber, dass die Wirkungen von Anfang an und zwar als reine Consequenzen der Institutionen sichtbar werden. Die Steigerung derselben, die sich nach 1786 wahrnehmen lässt, ist nur die Folge davon, dass die Personen nach dem völligen Bruch des Landesstaates ohne Rückhalt oder ohne Gegenströmung, je nachdem, dem Einfluss ihrer amtlichen Stellung und deren Ordnungen sich hingeben.

Wir betrachten die einzelnen Behörden und beginnen mit der Polizei. Sie wurde in jedem der 14 Kreise durch das Niederlandgericht unter dem Kreishauptmann oder Ordnungsrichter verwaltet. So wäre, mit dem alten livl. Ordnungsgericht verglichen, nur ein Wechsel der Namen der Behörden und eine Verdoppelung ihrer Zahl auf dem Festlande eingetreten, hätten nicht noch zwei bäuerliche Beisitzer Zutritt gefunden — bei dem rechtlichen und

[1] Sie erstreckten sich u. a. bis auf die Zahl der Stunden, während welcher am Tage die Fenster der bezl. Anstalten geöffnet sein sollten.

Culturstande der bäuerlichen Bevölkerung vor hundert Jahren fraglos eine Anomalie, wenngleich 1803 auf dem livl. Landtage deren Wiedereinführung von zwei Anhängern der Statth.-Verfassung beantragt wurde. So willkommen für Livland die Vermehrung der Polizeiautoritäten war und so sehr ihre spätere Verminderung bedauert worden, so hat Estland, das in fünf Kreise zerfiel, durch dasselbe Gesetz eine Schmälerung seiner polizeilichen Landesbehörden erfahren. Denn über die Provinz waren sieben Hakenrichter vertheilt gewesen, und es ist noch heute eine offene Frage, ob für die Landpolizei das System der Einzelperson oder das Collegialsystem das zweckmässigere sei. In den Städten war die Polizei dem Stadtvogt (Gorodnitschi) übertragen, nicht etwa dem so benannten Gliede des Magistrats, sondern einem vom Senat ernannten Militär, dem in einzelnen Städten zwei Glieder des Magistrats beigeordnet wurden, in anderen nicht; die «Verordnungen» selbst schweigen darüber. Riga allein war durch Namentl. Ukas vom 15. Nov. 1783[1] das Polizeidepartement des Raths belassen worden und diesem nur die Verpflichtung auferlegt, dem Obercommandanten, welchem die Verantwortlichkeit für die Ruhe und Ordnung in der Stadt oblag, Berichte zu erstatten und mit demselben die erforderliche Rücksprache zu nehmen.

Besteigen wir die Stufenleiter der eigentlichen Justizbehörden in Stadt und Land, so finden wir dem Einführungsukas vom 3. Juli gemäss in Riga und Reval den Magistrat mit seinen Unterbehörden zwar erhalten, aber durchaus nicht unberührt gelassen: einmal durch die Procuratur in seiner Selbständigkeit gestört und zweitens in den Augen des Gesetzes zum Gericht erster Instanz degradirt. Denn das Gesetz liess allerdings die Unterbehörden des Raths als Vogtei- und Landvogteigericht, Amts-, Wettgericht &c. bestehen, betrachtete aber deren Existenz und Wirksamkeit gleichsam als Product einer internen Geschäftsordnung des Raths, die wol zu inspiciren, aber in ihren Resultaten nicht zu berücksichtigen sei, daher nur dessen Plenarurtheile ihr als erste Rechtsentscheidungen galten. Eine Ausnahme bildete das Waisengericht, das in seiner Organisation belassen, aber dem Rath coordinirt wurde. War bisher die Appellation vom Rath an das Reichsjustizcollegium der liv-, est- und finländischen Sachen als an die dritte und letzte Instanz gegangen, so ging sie jetzt an den Gouv.-Magistrat, dem noch zwei Instanzen folgen konnten. — Wie alle Obergerichte

[1] Bunge, Repert. II, p. 261.

zerfiel er in zwei vollkommen getrennte Departements für Criminal- und für Civilsachen, von denen das erste beim Mangel an Vorlagen sich mit dem zweiten in die Besorgung der pendenten Sachen zu theilen hatte. Wie wir sahen, wurden die 6 Beisitzer aus der Kaufmannschaft erwählt, die Präsides vom Senat auf Vorschlag der Statth.-Regierung ernannt. Mochte der Gouv.-Magistrat als Appellationsinstanz für die Magistrate der kleinen Städte an sich nicht ungeeignet sein, so lag, der Verlängerung des Instanzenzugs zu geschweigen, doch ein Widersinn darin, die von den besten Juristen, wie sie im Rathe Rigas und Revals sassen, gefällten Urtheile durch Kaufleute, welche noch nie eine Uebung im Rechtsprechen erlangt, meist unter dem Vorsitz verabschiedeter Majore revidiren resp. verändern zu lassen. Freilich «zeichnete sich in Riga ein Beisitzer, der Aelteste Ludwig Grave, aus, welcher durch seine Einsichten, seinen Biedersinn, unbefangenen Untersuchungsgeist und die Bestimmtheit in schriftlichen Aufsätzen manchen Rechtsgelehrten übertraf.»[1] Er gehörte auch zu den Kaufleuten, die nicht blos den Sitzungen beiwohnten, sondern auch selbst referirten[2]. Allein alle Mitglieder des Gerichts befanden sich anfangs ohne Ausnahme in einer gänzlichen Unwissenheit alles dessen, was zur gerichtlichen Praxis gehört. Keine Instruction ward ihnen gegeben, ja es ward ihnen nicht einmal gesagt, nach welchem Recht sie sprechen sollten. In einem (dem Criminal-) Departement war man der Meinung, dass nach den bisher in Riga üblichen Gesetzen geurtheilt werden müsse; der Präsident des anderen Departements (Major Behm) erklärte aber laut, dass er nach Ukasen sprechen werde, hinzufügend, er sei ein treuer Unterthan K. M. und werde sich nach deren Befehlen richten. Die übrigen Glieder des Gerichts waren redliche Männer, die es zum Theil einsahen, dass ihr Unterrichter (der rig. Rath) seine Sache besser verstehe als sie. Und gerade in diesen Jahren sind dessen abgegebene Urtheile «Muster der Unparteilichkeit und der bestimmtesten Diction». Neuendahls, unseres Gewährsmanns, Erinnerungen aus jener Zeit finden in manchen Stellen der Correspondenz, die Joh. Jak. Sievers mit seinem Bruder Peter, dem Präses des Criminaldepartements, führte, ihre zeitgenössische Bestätigung. Wie Behm gewesen, lässt sich entnehmen, wenn Sievers bereits am 18. Januar 1784

[1] Neuendahl bei Eckardt, Bürgerthum und Bureaukratie, p. 44 ff. 46.
[2] Bernhardi, Züge zu einem Gemälde &c., II, p. 287.

nach zweimonatlicher Dauer der neuen Gerichtsverfassung mahnt: «In die Stänkereien deines Collegen mit seinen Assessores mische dich auf keine Weise, aber besser wäre es, wenn solche nicht existirten. Dass die letzteren die Worte des Hrn. Gouverneurs ins Protokoll verschreiben lassen, ist wider die Ordnung. Des Gouverneurs Worte sind kein Gesetz. Was er in der Regierung unterschreibt, ist es nur insofern, als es gesetzmässig sein mag. Merke dir das, mein Freund, von einem alten Schulmeister.»[1] Dies eine Wort von dem bewährten und erfahrenen Staatsmann mag die mannigfachen Aeusserungen anderer ersetzen, denen leicht Erregtheit, Voreingenommenheit insinuirt werden könnte, wenn sie über das «Befehlerlesspielen» und die erwachende Neigung zum blinden Gehorsam Klage führen. Doch noch manches Wort von Sievers ist interessant, schon um der Theilnahme willen, mit der er der Entwickelung der Institutionen folgt. Es kann dabei nicht auffallen, dass der russische Staatsmann — denn das war er ganz und gar nach seiner politischen Anschauung — auch nicht die mindeste Wissbegier verräth, wie denn die neuen Pfropfreiser zum alten Stamme passten, ob nicht die neue Instanz für Riga ein durchaus überflüssiges Wesen? er sieht nur die Reichsbehörde an sich und in ihr seinen Bruder, aber er sieht sie mit einer so ehrenwerthen Gesinnung an, dass es eine Freude ist. «Ich wünsche dir Glück zum ersten Schluss deiner Session,» schreibt er am 25. März. «Ich wäre neugierig zu wissen, wie viele Sachen ihr abgemacht, nämlich abgeurtheilt habt. Nicht die Nummern des Procureurs, denn die sind lächerlich — und nur um die gute Monarchin zu hintergehen.» Dann am 4. October, nachdem der Spätsommer auf dem Lande zusammen verbracht war: «Ich will mich mit dir freuen, dass du wieder in deinem bürgerlichen und richterlichen Gleise bist; fege immer den Staub von deinem rothen Tisch, die Suppe, die Pfeife, alles schmeckt alsdann besser, und kannst du auch manches Päckchen Acten aus dem benachbarten Departement wegfegen, desto mehr Ehre wird es dir und deinen würdigen Gehilfen machen. Diesen Männern (Grave, Blanckenhagen, Zuckerbecker) sage ja fein offen, wie sehr ich sie wegen ihres Betragens hochschätze.» Und am 21. März 1785: «Ja, von dem Process muss ich dir sagen, dass du ganz recht gehandelt, so zu sprechen, als du gethan — ohne Ansehen der Person

[1] Blum II, p. 465 ff.

bin ich auch Richter und Oberrichter gewesen, habe manche bittere Pille dabei verschlucken müssen, allein doch den Kranz der Ehre davongetragen, den ich auch dir herzlich wünsche.»

An die Stelle der fünf Landgerichte und der drei Manngerichte traten 14 Kreisgerichte, deren Vor- und Beisitzer aus und von den Ritterschaften gewählt wurden. Durch Hinzutritt des Kreismarschalls constituirte es sich auf einige Tage während jeder Juridik zum adligen Vormundschaftsamt des Kreises. Die für letzteres erlassenen Instructionen sind sehr eingehend und erinnern, wie erwähnt (Bd. 30, p. 291), an die Obliegenheiten und das Verfahren des von 1724 datirenden estländischen Landwaisengerichts. Mit diesem Annex dürften die Kreisgerichte für Livland einen Fortschritt gebildet haben, wenn ihrer nicht doch zu viele gewesen sind. In Estland war das entschieden der Fall und die Verpflichtung der Gerichtshegung in den Kreisstädten ist recht drückend empfunden. Denn, wie es in einer sehr bemerkenswerthen Denkschrift des Ritterschaftshauptmanns Jak. Geo. v. Berg aus dem J. 1801 heisst[1], «wenn es wegen Grösse und Lage der Provinz ausführbar ist, dass die Untergerichte mit den Obergerichten an einem Orte versammelt sind, so braucht bei allen Vorstellungen, Unterlegungen, Befehlen keine Zeit auf das Correspondiren verwandt zu werden, mithin können alle Sachen desto schneller betrieben werden. Hierzu kommt, dass alle Parten und Advocaten gleichfalls in Reval zusammentreffen, jene, weil sie sich ohnehin zur Betreibung ihrer ökonomischen Geschäfte hier versammeln müssen, diese, weil sie fast alle sich in der Gouv.-Stadt aufhalten, da sie in den Kreisstädten keine Mittel zum Fortkommen und Erwerb haben, und werden dadurch den Parten viele Kosten, die sie bei der Statth.-Verfassung auf Correspondenz, Reise u. dgl. verwenden mussten, erspart.»

Die höhere Instanz der Kreisgerichte bildete das Oberlandgericht, wie der Gouv.-Magistrat in zwei Departements getheilt, deren Vorsitzer der Senat K. M. zur Bestätigung vorstellte. Die zehn Assessoren wurden von und aus der Ritterschaft erwählt (vgl. Bd. 30, p. 544). In der Materie seiner Geschäfte zum grossen Theil mit dem livl. Hofgericht und dem estl. Oberlandgericht sich berührend, unterschied es sich von diesen durch die ihm in weit geringerem Masse zustehenden Competenzen — denn es war ja nicht mehr das höchste Landesgericht in der Provinz, wie jene es

[1] Estl. Ritt.-Arch. Prot. v. 1801. p. 123—135.

gewesen, und ferner durch seine Organisation von beiden, wenn auch der Gegensatz zum einen geringer war als zum anderen.

Neben diesen städtischen und landischen Gerichten erster und zweiter Instanz trat noch als ganz fremdartiges Institut die Nieder- und Oberrechtspflege als Justizbehörde für die Kronbauern, wie es scheint, auch für die verabschiedeten Soldaten und für die russischen Bauern und Buschwächter der Domänen, wie Hupel angiebt. Wegen des geringen Bedürfnisses darnach gab es in Estland die ganze statthalterschaftliche Zeit hindurch nur eine Niederrechtspflege, anfangs in Weissenstein, in den letzten Jahren in Reval. In Livland war ihre Zahl auf die Hälfte reducirt: in Riga, Wenden, Dorpat und Arensburg; später trat in Pernau eine hinzu. Der Vorsitzer dieses Niedergerichts wurde von der Statth.-Regierung, der des Obergerichts auf ihre Vorstellung vom Senat ernannt. Die vier Beisitzer[1] des ersteren und die zehn des letzteren konnten aus allen Ständen, auch Edelleuten, Gewerkern und aus den Bauern selbst, «von den Wohnsitzen» erwählt werden; das stellte sich thatsächlich wol so, dass die Gemeinden der Krongüter und etwa die in den Städten wohnhaften Personen der besagten Kategorie Wahlkörper bildeten, unter deren Erkorenen der Gouverneur Auswahl treffen mochte (?). In Estland ist fast in keinem Jahre die Zahl der Beisitzer niederen Standes mehr als zwei, theils Bauern publiker Güter, theils Soldaten, theils Russen und Esten ohne nähere Bezeichnung. Ueber kein Institut der statthalterschaftlichen Zeit wird naturgemäss so wenig geredet als über diese beiden Behörden.

Den drei genannten Obergerichten waren die Gerichtshöfe peinlicher und bürgerlicher Sachen übergeordnet. Sie wurden im Gesammtbestande vom Senat besetzt, ihre Präsidenten von K. M. bestätigt. Der Criminalgerichtshof galt als ein Departement des Justizcollegiums, dem die peinlichen Sachen, welche den Verlust des Lebens oder der Ehre nach sich zogen, zur Revision und zum Endurtheil von den Obergerichten zugehen mussten und das die Verbrechen gegen Amt und Pflicht richtete. Der Civilgerichtshof galt als ein vereinigtes Departement des Justiz- und Gütercollegiums[2], an welches Appellationen zur Revision des Pro-

[1] Nur in Riga waren die gesetzlichen acht Beisitzer ermöglicht worden.

[2] Gerade in Betracht dieser Eigenschaft als einer in die Provinz übergeführten Abtheilung einer Centralreichsbehörde erscheint es recht auffällig, dass ihm und nicht dem Oberlandgericht die Führung der Hypothekenbücher übertragen wurde.

cesses gelangen konnten, wenn es sich in ihm um mehr als 100 Rbl. handelte. Dasselbe dürfte von den Appellationen in leichteren Criminalsachen gelten. Ueber die Entscheidung der Gerichtshöfe war noch die «Beschwerde» beim Senat zulässig, also bei Strafurtheilen, die nicht in Geldpön bestanden, wol unbedingt, gegen Erlegung eines Appellationsschillings von 200 Rbl. Wenn es darauf im Art. 132 heisst, dass Appellationen von den Gerichtshöfen nur gestattet seien, falls die Sache, worüber processirt wird, 500 Rbl. an Werth erreicht, so scheint die Annahme erforderlich, dass das Gesetz zwischen Appellation und Querel nicht unterschieden hat und dass unter der Werthsache von 500 Rbl. auch eine Geldpön von dieser Höhe verstanden werden muss; denn einmal konnten vor dem Criminalgerichtshofe doch nicht strittige Werthsachen verhandelt werden, es sei denn, dass er wegen Ueberlastung des Civilgerichtshofs für diesen eintrat, und ferner besagt Art. 133, dass in Civilsachen die Execution des Urtheils durch die Appellation nicht aufgehalten wird, also auch in Criminalsachen Appellation stattfinden konnte.

Das waren die regulären Behörden. Nehmen wir einen Process um eine Sache im Werth von 500 Rbl. in Riga z. B. beim Vogtei- oder in Reval beim Niedergericht, so konnte, falls einer der Parten so wollte, er appelliren an den Rath, an den Gouv.-Magistrat, an den Civilgerichtshof, an den Senat — und der fünffache Instanzenzug war fertig. Ihn zu benutzen stand freilich im Belieben des rechtsuchenden Publicums, es war nicht dazu genöthigt; aber es wurde durch das Gesetz dazu verlockt. Bernhardi[1] versichert, dass die Erschwerung des Appellationsganges durch die hohe Cautionssumme kein Hindernis gewesen. «Denn da für die Caution auch die eidliche Aussage der Armuth (nach Art. 178, 320 u. a.) angenommen werden soll, so sind Leute arm, die mehrere Tausend Ducaten von liegenden Gründen einzunehmen haben. Die Versicherung der Armuth in einem solchen Falle wurde vor kurzem wirklich von einer Statth.-Regierung angenommen. Es wird daher mit den Appellationen ein grosser Misbrauch getrieben. Sie finden selbst dann statt, wo der klare Buchstabe des Gesetzes dieselben verwirft. Als z. B. ein Kaufmann gegen einen ausgestellten Wechsel keine andere Einwendung machte, als dass er auf einer Reise bestohlen worden sei, wurde die Appellation gegen die Vollstreckung des Urtheils dem giltigen Wechselrecht

[1] «Züge zu einem Gemälde &c.» 1, p. 203 ff.

zuwider doch angenommen.» Die Aburtheilung der erheblicheren Criminalsachen wurde aber gesetzlich ungemein verzögert. Denn nach der Statth.-Verf. (Artt. 110—113 und 86) gaben in diesen Fällen die Untergerichte nach geschehener Untersuchung die Sache nur mit ihrem Gutachten an das betr. Obergericht, welches das Urtheil fällte und dem Criminalgerichtshofe zur Revision übersandte, das dann die endliche Entscheidung sprach und diese dem Gen.-Gouverneur zur Bestätigung vorstellte, der wiederum, wenn er Bedenken fand, seinerseits die Sache dem Senat unterlegte, falls nicht schon der Angeklagte Appellation ergriffen hatte. Also auch hier wieder vier gebotene Instanzen, die leicht zu fünf werden konnten. — Das Schlimmste aber an den Gerichtshöfen war, dass die 1779 von der Kaiserin Livland gegebene Verheissung, sie sollten in Beprüfung und Entscheidung der Sachen nach den d o r t i g e n Rechten und Statuten verfahren, nicht erfüllt worden ist. Die Statth.-Verf. wurde eingeführt, ohne dass der Art. 124 derselben abolirt worden wäre, und der lautete: «Die Gerichtshöfe sollen keine Sachen anders als nach den Reichsgesetzen entscheiden.» Wir haben gesehen, dass der Allerh. Befehl vom 3. Juli nach der Auffassung, die er erlitt, kein wirksames Hindernis gegen die Geltendmachung jenes Artikels bilden konnte. So sagt denn auch die estl. Denkschrift von 1801, dass «durch diesen Punkt das Land den nachtheiligsten Einfluss der Gouv.-Verordnungen empfunden hat. Denn er gab die natürliche Veranlassung, dass, wenn das Oberlandgericht nach dem Ritter- und Landrecht geurtheilt hatte, das dem Ukas vom 3. Juli 1783 zufolge unverletzt befolgt werden sollte, der Gerichtshof Gelegenheit fand, den Spruch desselben zu heben und nach Ukasen, die mit den Landesgesetzen in offenbarstem Widerspruche standen, zu ertheilen, oft auch alte schwedische und andere Verordnungen in Anwendung zu bringen, obgleich selbige hier gar nicht applicabel waren. Hierdurch ward das Recht schwankend und diese Ungewissheit, welches Gesetz in Anwendung gebracht werden würde, erzeugte Processe, die unvermeidliche Kränkung des Eigenthums zur Folge hatten. Man glaubte sich sogar berechtigt, den Reichsverordnungen, durch die ein Landesgesetz aufgehoben wurde, eine rückwirkende Kraft beilegen zu können, wie z. B. in Ansehung der Verjährung, die nach Inhalt des Allerh. Gnadenmanifestes[1] von 1787 auf zehn Jahre fest-

[1] Allerh. Manifest v. 28. Juni 1787 zur Feier der 25jähr. Regierung der Kaiserin. Pkt. 4: «Da im Manifest v. 17. März 1775 festgesetzt worden, dass

gesetzt wurde, und wollte die Gerechtsame derjenigen kränken, die in Beziehung auf das Ritter- und Landrecht sich der auf 30 Jahre bestimmten Zeit hätten bedienen können.»

Zu den Behörden, die denn doch wol nicht «nur ihre Benennungen geändert hatten»[1] trat die Procuratur. In jeder Provinz gab es einen Gouv.-Procureur mit zwei Gouv.-Anwälten für die Krons- und für die peinlichen Sachen; in jedem Kreise einen Anwalt; bei jedem der drei Obergerichte einen Procureur mit zwei Anwälten. Das machte für Livland 4 Procureure und 17 Anwälte, für Estland 4 Procureure und 13 Anwälte: in Summa 38 Hüter des Gesetzes! Livland hat heute, *salvo errore*, deren 14, Estland aber nur zwei. — Die Procureure wurden vom Gen.-Procureur ernannt, die Gouv.-Anwälte vom Senat, die Anwälte der Gerichte auf Vorstellung der Gerichtshöfe vom Senat, die Kreisanwälte von der Statth.-Regierung. Von ihren Pflichten handelte das umfangreiche 27. Hauptstück der «Verordnungen». Ausser der Verbindlichkeit für das Interesse der hohen Krone zu wachen, lag ihnen die Sorge ob, «dass jede durch die Gesetze eingeführte Ordnung beobachtet werde», und die specielle Aufsicht über die Richter und Richterstühle, um sie zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Den sehr wohlmeinend klingenden Aeusserungen Hupels über ihre Wirksamkeit, die, genauer betrachtet, sich nur als kurze Paraphrase der Gesetzesbestimmungen, nicht aber als Ergebnis eigener Betrachtung und selbständigen Urtheils erweisen[2], steht die aus 13jähriger richterlicher Erfahrung gewonnene Meinung eines Mannes wie J. G. v. Berg gegenüber: «Das Verhältnis,» sagt er in jener an den Grafen Pahlen gerichteten Denkschrift, «in welchem die Richter mit den Procureuren standen, schwächte die den Gerichten gebührende Ehrerbietung, gab häufige Veranlassung zu

---

jede Criminalsache oder jedes Verbrechen, welches binnen zehn Jahren nicht an den Tag gekommen, ewiger Vergessenheit übergeben sein soll, so wird diese zehnjährige Frist auch auf alle Civilsachen sowol zwischen Privatpersonen, als zwischen ihnen und der Krone erstreckt, so dass der, welcher wegen eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens binnen zehn Jahren entweder keine Klage erheben wird oder, wenn er sie erhoben hat, solche binnen zehn Jahren nicht fortsetzt, dessen Klage aufgehoben und ewiger Vergessenheit übergeben wird.» Pkt. 5 ermässigte die Poschlin von Kaufbriefen von 6 auf 5 Procent. — Publ. in Livland am 16. Juli, in Estland am 17. Juli 1787. Bunge, Repert. II, p. 378 ff.

[1] Vgl. Th. Böttticher im Citat seiner Auffassung Bd. 30, p. 17.

[2] Hupel, die gegenw. Verf. p. 36—42.

Chicanen, die nothwendig immer entfernt bleiben müssen, und erzeugte vielfältig wechselseitiges Mistrauen. Wenn ein Procureur mit der Verfassung und den Gesetzen des Landes unbekannt war[1], so ward er unbrauchbar; wenn er dabei nicht als ein Mann von der grössten Rechtschaffenheit, klug, behutsam, verschwiegen und ohne Eigennutz handelte, hatte er in seinem Amte Gelegenheit, dem Lauf der Justiz durch seinen grossen Einfluss höchst schädlichen Nachtheil zu bringen.» — Dass in dieser Ansicht nicht provinzielle Voreingenommenheit eine Rolle spielte, zeigen einerseits die sehr ähnlich lautenden vielfachen Auslassungen von J. J. Sievers, andererseits hat der Ausländer Bernhardi ganz denselben Eindruck gewonnen. «Wenn diese Procureure,» meint er[2], «den Livländern ein Dorn im Auge sind, so ist es wol möglich, dass sie es nicht deswegen sind, weil sie der Ungerechtigkeit Einhalt thun, sondern weil sie oft den Gang der Gerechtigkeit hindern. Gerade sie, die mehr Einfluss auf die Geschäfte haben können als ein einzelner Beisitzer, werden nicht von dem Adel alle drei Jahre gewählt, sondern von der Krone auf Lebenszeit angestellt und sind nicht etwa gewöhnlich Männer, welche durch vorzügliche Kenntnis der Gesetze sich zu einem solchen Amte qualificiren, sondern verabschiedete Officiere.»

«Ueberhaupt — klagt Bernhardi weiter — sollen die Gerichtsstellen grösstentheils mit gewesenen Officieren besetzt werden. Da der Weg durch die Armee zu einem adligen Richteramte viel leichter und viel wohlfeiler ist als der durch die Universitäten, so fürchtete man gleich anfangs, dass der letztere Weg immer weniger eingeschlagen werden würde; und diese Furcht ist nur zu begründet gewesen. Die Scheu vor dem Studiren ist seit der neuen Ordnung der Dinge schon sehr gross geworden, und geht sie in eben dem Masse fort, so werden die Gerichte einst schlecht besetzt sein. Der Mangel an gründlicher Rechtskenntnis ist schon im eigentlichen Russland ein Uebel; er ist aber ein grösseres für Livland, wo das deutsche Recht und zur endlichen Hilfe auch das römische gilt. Schlägt man also auch die guten Folgen der dreijährigen Wahlen sehr hoch an, so bleibt es doch zweifelhaft, ob die Gerechtigkeitspflege durch die neue Ordnung der Dinge

---

[1] Wie in Livland die Okunew, Arssenjew, Chotainzow, in Estland die Repjew, Tschernitschew.

[2] «Züge» &c. I, p. 274 ff.

gewonnen oder verloren hat. Wenn übrigens der General P., ein guter Beobachter und gerader Mann, unlängst behauptete, dass er in keiner der achtzehn Provinzen Russlands, in denen er sich aufgehalten, den Gang der Gerechtigkeit so gut als in Livland gefunden habe, so lässt dieser Ausspruch vermuthen, dass der herrschende Geist in Livland in Beziehung auf die Gerechtigkeit auch vor der neuen Einrichtung nicht ganz schlecht gewesen sein muss. Denn der Geist lässt sich durch eine neue Verfassung nicht sogleich umwandeln.»

Hatten nun auch früher keineswegs alle Richterämter mit juristisch Gebildeten besetzt werden können, so war es doch nach Kräften geschehen und dem Mangel war einigermassen durch die lebenslängliche Wahl, in Estland zudem durch die dem Landrathscollegium allein zustehende Wahl abgeholfen. Hierdurch gelangten einmal die den competentesten Männern am geeignetsten erscheinenden Personen zum Richteramt, ferner war diesen die Möglichkeit geboten, sich im Laufe der Zeit gerichtliche Erfahrungen zu erwerben, mit denen ausgestattet sie dann zu den höheren Posten gelangen konnten. Nach der Statth.-Verf. konnten alle wahlfähigen Personen auf das erste wie auf das kleinste Amt Ansprüche machen; jeder Stimmfähige konnte jeden Wahlfähigen wählen, wie es bei der Wahl des Kreismarschalls auch von Anfang an geschehen. Allerdings war den Landrathscollegien das Vorschlagsrecht je dreier Candidaten zu jedem Richterposten zugestanden (vgl. Bd. 30, p. 543—547); doch galt dieses natürlich nur bis zur Aufhebung der ritterschaftlichen Verfassung im J. 1786, wonach die Vorschrift des Gesetzes zur vollen Anwendung gelangte. «Bei der Verschiedenheit der Meinungen, der Einsichten und des Interesses, die in einer so grossen Gesellschaft, wie der allgemeinen Adelsversammlung, herrschen müssen» — so resumirt J. G. v. Berg seine bezüglichen Erfahrungen — «wurden die Aemter nicht mit der Rücksicht besetzt, ob und in wie fern ein jeder zu einem Amte geschickt sei, und ward daher oft einem Manne eine Stelle in der oberen Gerichtsinstanz des Landes anvertraut, der erst in den niederen Aemtern sich die erforderliche Erfahrung und Kenntnis hätte erwerben müssen. Dazu erstickte die Leichtigkeit, in ein Richteramt zu gelangen, welche bei der Menge der Gerichtsbehörden nothwendig aus dem Bedürfnis viele Richter zu wählen erwachsen musste, es erstickte die Aussicht, bei vielen Aemtern beträchtliche Gagen ohne viele Arbeit und Beschwerde geniessen zu können, bei manchen

alle Thätigkeit, und statt sich einem wirksamen Leben zu widmen oder die angefangene Laufbahn zu vollenden, trachteten mehrere Personen nach Aemtern, nicht um nützlich zu werden, sondern um mit Bequemlichkeit Gagen zu geniessen. Obgleich es daher wieder um so nothwendiger gewesen wäre, in den Kanzleien tüchtige Subjecte zu engagiren, so wurde hierauf keine Rücksicht genommen und alle Kanzleiofficianten wurden ohne vorhergegangene Prüfung ihrer Geschicklichkeit, ohne Untersuchung, ob sie den Beifall des Publicums zur Seite hatten, angestellt. Das war die natürliche Folge davon, dass sie von keinem der Gerichte, unter dessen Augen sie ihr Amt verwalteten, selbiges anvertraut erhielten. Endlich wurden gerade die wichtigsten Aemter, wie die der Glieder der Gerichtshöfe und der Präsidenten der Obergerichte wiederholt und mehrfach mit auswärtigen Personen besetzt, die nicht nur mit den Landesgesetzen unbekannt waren, sondern auch nicht selten kein anderes Auskommen hatten, als welches ihr Amt ihnen gewährte, und da die mit diesem verbundene Gage zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht hinreichte, so trat bei ihnen oft die Nothwendigkeit ein, zu unerlaubten Hilfsmitteln greifen zu müssen — sie setzten geringeren Werth darin, dass ihnen das Publicum das Zeugnis unverfälschter Redlichkeit gäbe, sie trachteten nicht sowol nach dem Beifall desselben als nach Beförderungen.»

Wo Hupel bei seinem Lob «der grossen Pünktlichkeit» in den Kanzleien alle Register, die geführt werden mussten, verzeichnet und zugleich mehrfach hervorhebt, wie «jetzt unbeschreiblich viel zu berichten» sei, scheint doch selbst er der Meinung geworden, dass es des Guten fast zu viel wäre. Dem von ihm angeführten Einwand einzelner, dass die Register sehr wohl zu vereinfachen wären, setzt er keine sachlichen Gründe, sondern nur den Hinweis entgegen, dass «im ganzen russischen Reich sehr viel geschrieben und darin eine ausnehmend grosse Genauigkeit beobachtet wird». So auch bei Hervorhebung, dass alle Sporteln und Accidentien abgeschafft seien und demnach die Processe weit kleineren Aufwand als vormals verursachen, die bedeutsame Klammer: «(wenn alles nach der Vorschrift geht)»[1].

Der Billigkeit gemäss muss aber erwähnt werden, dass in der livl. Verfassungscommission auf dem Landtage von 1803 unter den Vorschlägen zur Verbesserung der Justizorganisation mehrfach auf

[1] l. c. p. 36—40.

Einzelbestimmungen der Statth.-Verfassung zurückgegriffen wurde, die sich bewährt hatten; so in Betreff der Juridiken des Hofgerichts, der Journalführung der Land- und Ordnungsgerichte, der Gagenerhöhung der Landgerichte gegen die Aufhebung der Diäten, Meilen- und Strafgelder, der Verdoppelung der Ordnungsgerichte, ihrer Instruction u. m. a. — Auf diesem Landtage war ja bekanntlich von mehreren Seiten der Antrag gestellt worden, um die Wiedereinführung der Statth.-Verfassung zu petitioniren; von anderer war eine Wiedereinführung unter Modificationen, noch von anderer die Ausarbeitung einer Verfassung auf Grundlage der Statth.-Ordnung beantragt worden. Ehe es am 5. März zur Abstimmung kam, wurde ein von 73 Gliedern der Ritterschaft unterzeichneter Protest gegen die eventuelle Annahme einer der Propositionen und alle ihre Folgen eingereicht, mit dessen Wiedergabe dieser Abschnitt beschlossen werden mag, weil in ihm sich der Eindruck concentrirt, den die hervorragendsten Männer Livlands aus der statthalterschaftlichen Zeit, deren Schluss erst fünf Jahre hinter ihnen lag, davongetragen. Der Wortlaut ist um so wichtiger, als unter den sechs Punkten der Motive nur einer dem Ständerecht entnommen ist[1], die anderen alle auf die Behördenverfassung und das Gesetz als Reichsgesetz sich beziehen. Im wesentlichen heisst es im Protest:

«Da einige Herren unter uns auf die Einführung der Statth.-Verf. in unserem Gouvernement angetragen haben, so bewahren wir uns gegen unsere abwesenden Mitbrüder und gegen unsere Nachkommen, dass wir nicht in die Einführung einer Verfassung gewilligt haben, die zwar in anderen Gouvernements ihre Vorzüge haben und deren Zustand anpassen mag, unserem Vaterlande aber zum Nachtheil gereichen würde,

«da sie uns in der obersten Instanz und als Vorsitzer in der zweiten fremde Richter geben kann, die nicht zu unserem Corps gehören, mit unseren Gesetzen gar nicht und oft mit unserer Landessprache sehr unvollkommen bekannt sind;

«da sie die anderen Richter einer dreijährigen Wahl unterwirft, wodurch die Würde des Richters heruntergesetzt und sein Eifer gelähmt wird;

«da sie bei der geringen Gage der Kanzleibeamten zu Bestechungen Gelegenheit giebt . . .

«da sie, weil die Dauer der Verwaltung eines Richteramts dann

[1] der deshalb auch hier fortfällt.

ungewiss ist und von dem blossen Officierscharakter abhängt, der Aufklärung und dem Geiste unserer Jugend schadet, die nur itzt, seit der wiederaufgelebten alten Verfassung, sich wieder den Studien zu widmen anfängt,

. . . «und da es unmöglich erlaubt werden wird das Obenangeführte nach unserem Wunsche zu modificiren, da dadurch nicht die Statth.-Verf., sondern ein drittes Etwas entstehen müsste, das als etwas Einziges dastehen und zu den übrigen im Reiche eingeführten Formen nicht passen würde.

«Da wir aber die Rechte der Mehrheit ehren, so widersetzen wir uns dem Ballotement darüber nicht, sondern bewahren uns, im Fall das Ballotement für das Gesuch um die Statth.-Verf. entschieden haben sollte, alles Recht . . aufs feierlichste vor, wobei wir aber zugleich declariren, dass wir der Verbesserung unserer itzigen Verfassung, wozu ein Plan von einer Commission zu entwerfen wäre, nicht zuwider sind.»

Nachdem die drei Anträge abgelehnt worden, wurde der in den Schlusszeilen angeregte Vorschlag zum Beschluss erhoben.

Es erübrigt noch auf eine Institution einzugehen, die eigentlich ausser dem Rahmen der Behördenordnung stand, allseitig anerkannt worden ist und nur zu geringe Wirksamkeit gefunden zu haben scheint. Es ist das Gewissensgericht. Die Beisitzer wurden, wie erwähnt, auf drei Jahre zu je zwei vom Adel, von der Bürgerschaft Rigas und Revals und aus den Beisitzern der Niederrechtspflegen erwählt, urtheilten aber nur in Sachen eines Standesgenossen, nicht in jedem Falle in gemeinsamer Berathung. Oesel hatte sein eigenes Gewissensgericht. Der Präses wurde durch den Statthalter aus den «von jeder Gerichtsstätte» ihm vorgeschlagenen Candidaten ernannt. «Dieses Vorschlagsrecht,» urtheilt J. G. v. Berg in seiner Selbstbiographie, «war für die Cabale ein weites Feld; ich habe ihre Schleichwege in den Vorspiegelungen des einen, in der Falschheit des anderen und das ganze Gefolge des Parteiwesens gesehen; ich erkannte dabei im Gegensatz das ruhige, unbekümmerte Erwarten eines Mannes, der nach keinem Amte strebt, nach keiner Würde ringt und der es fühlt, dass die mit einem Amte verbundene Würde nicht durch den Namen, sondern durch die Verwaltung des Amtes bestimmt wird.» In Estland ist während der ganzen Periode von 1783—96 Moritz v. Kursell Gewissensrichter gewesen und dort wurde bei der

Restitution der Landesverfassung das Aufhören der wohlthätigen Wirksamkeit dieser Institution lebhaft beklagt. Ihr Pflichtenkreis umfasste «den Schutz der persönlichen Sicherheit», die Sorge für «diejenigen, welche zuweilen durch einen unglücklichen Zufall oder durch den Lauf verschiedener Umstände leiden, die ihr Schicksal weit über das Verhältnis ihrer Thaten erschweren» (Art. 395). Das Gericht sollte nach den Gesetzen urtheilen, «in allen Fällen sollten aber seine Regeln sein: allgemeine Menschenliebe; Achtung vor der Person des Nächsten als eines Menschen; Abneigung gegen alle Kränkung und Bedrängnisse der Menschheit». So wörtlich im Art. 397. Es hing danach wol die ganze Wirksamkeit von der Persönlichkeit des Richters ab; aber so sehr derselbe auch, wie Kursell, die etwas schwammigen Vorschriften in Erz zu wandeln verstehen mochte — das Gesetz legte gleich im folgenden Artikel der Thätigkeit einen sehr starken Riegel vor, indem es dem Gewissensgericht verbot, sich je aus eigener Bewegung in irgend eine Sache zu mischen; es hatte sich einer Sache nur anzunehmen auf Befehl der Regierung, auf Mittheilung einer anderen Gerichtsbehörde oder auf Klage und Bitte. Es mussten die erwähnten Unglücksfälle, ferner die Verbrechen der Unsinnigen und Minderjährigen, «Zaubereien, insofern Dummheit, Betrug und Unwissenheit damit verknüpft sind», an das Gewissensgericht verwiesen und allein von diesem entschieden werden. Aber wenn die betr. Behörden die Zuweisung unterliessen — und auch die Klage darüber ausblieb, fehlte ihm jedes Mittel, dieselbe zu verlangen. In Civilstreitigkeiten diente es, falls die Parten sich an das Gericht wandten, als Vergleichsinstanz. Es war ihm dabei ein recht weitläufiges Verfahren vorgeschrieben. Zunächst suchte es allein die Vermittelung herbeizuführen; scheiterte sie, so hatte jeder Parte einen Schiedsrichter zu erwählen; wurden diese unter einander und mit dem Gericht einig, so war der Ausgleich perfect und die Parten durften bei keinem Gericht ihren Streit erneuern. Waren die Schiedsrichter aber nicht zu vereinen, so legte das Gewissensgericht ihnen ein Gutachten vor, wie nach seiner Meinung die Sache sich beilegen liesse. Blieb auch dieses fruchtlos, so versuchte das Gericht sein Heil mit diesem Gutachten bei den Parten, und war auch diese Liebesmüh' verloren, so wurden sie endlich ab- und an die ordentlichen Gerichte gewiesen. Es ist somit sehr begreiflich, was Neuendahl sagt: «Anfänglich wurden daselbst viele Sachen grösstentheils mit Zufriedenheit beider Par-

teien abgemacht. Als aber diejenigen Mitglieder, die durch Talente und besonders durch die Gabe der Beredsamkeit auf die Parteien gewirkt und so zur gütlichen Beilegung viel beigetragen hatten, abgingen und andere an ihre Stelle kamen, die solche Vorzüge nicht hatten, ging es ganz anders. Selten konnten diese die Streitenden vereinigen und gewöhnlich gingen dann die Processe an den ordinären Richter. Man gab sich nicht mehr die Mühe, die Sachen vorher zu erörtern. Man überliess alles den von den Parten gleich zu erwählenden Schiedsmännern. Die Würde und das Zutrauen des Gerichts verloren hiebei.»[1] Neuendahl hat wol unter den «Abgegangenen» besonders den ersten livl. Gewissensrichter, den Landrath Fr. Reinh. v. Berg-Cadfer, und auch die bürgerlichen Beisitzer Wewell und Blumenthal im Auge. Estland hat durchweg mit dem Gewissensgericht die erfreulichsten Erfahrungen gemacht. J. G. v. Berg nennt die Monate vom Februar bis November 1796, in denen er als Assessor desselben thätig war, die glücklichste Zeit seines geschäftlichen Lebens; er bedauert nur, «dass die Autorität des Gerichts zu beschränkt war, dass nicht für jeden Kläger die Verbindlichkeit eintrat, sein vermeintliches Recht bei dieser Vermittelungsbehörde anzudeuten. Wie mancher verderbliche Process wäre in seinem Entstehen erstickt, gleichwie die dort verhandelten Streitsachen in der Regel auch dort vermittelt worden sind».

Dem Gewissensgericht stand endlich die Befugnis zu, auf die erhaltene Bittschrift einer Person, welche über drei Tage im Gefängnis gehalten und in dieser Zeit nicht den Anlass erfahren oder nicht verhört worden, dieselbe sich unter Beifügung der bezügl. Ursachen vorführen zu lassen, falls es sich nicht um schwere Criminalverbrechen handelte. Betraf der Arrest aber ein solches Vergehen oder war die Angabe überhaupt lügnerisch, so sollte der Betreffende ins Gefängnis zurückgeführt und härter als zuvor gehalten werden. War die Bittschrift gerechtfertigt, so wurde der Bittsteller gegen Bürgschaft sofort auf freien Fuss gestellt. — Es ist zur Zeit nur kein Fall bekannt geworden, in dem das Gericht sich seiner Befugnis bedient hätte, und es liesse sich wol fragen, wie denn der Inhaftirte zur Abfassung und Absendung der Bittschrift gelangen sollte, und wenn das auch geschehen, wäre oftmals die Stellung der Bürgschaft recht schwierig geworden.

[1] J. Eckardt, l. c. p. 56 ff.

Hiermit wäre der Ueberblick über die Institutionen der Statth.-Verfassung, wie sie ihrem Wesen nach waren und was sie demselben gemäss bieten konnten, zu schliessen. Es wird ersichtlich geworden sein, dass die Justizverfassung der Provinzen bis tief ins Fundament hinein verändert worden war. Dabei liess sich nicht vermeiden, mitunter von den Einrichtungen auf die Persönlichkeiten zu kommen, durch welche jene erst zur Wirksamkeit gelangten. Je nachdem musste dann auch das Urtheil über diese ausfallen. Es konnte nach der Anlage dieses Abschnitts nur angedeutet werden, dass die Behörden aller Art später schlechter wurden, als sie zu sein brauchten; es wurde betont, dass eine gute Besetzung der Aemter in der ersten Zeit diese letzteren hob und den Einfluss, den die Veränderung nach und nach üben musste, fürs erste weniger hervortreten liess. Es wirkte noch das Schwergewicht der alten Verfassungszustände eine Weile fort. Ein grosser Theil der Männer, die man gewohnt war vornan zu sehen, wurde auch von der Regierung nach wie vor in den neuen Geschäften verwendet. Dazu kam für Livland und als am Sitze des Statthalters mittelbar auch für Estland der glückliche Umstand, dass der livl. Gouv.-Procureur Okunew aus unbekannten Gründen noch während des J. 1784 abging und sein Posten auch im Laufe des ganzen folgenden Jahres stellvertretend vom Gouv.-Anwalt der Kronssachen, Balth. Bergmann, versehen wurde, der die erste Pflicht des Gouv.-Procureurs, wie sie im Pkt. 1 des Art. 405 aufgestellt worden, seine Rechtsmeinung über die Uebereinstimmung neu erlassener Gesetze und Verordnungen mit den alten abzugeben, in treuester und wahrhaft anerkennenswerther Weise erfüllt hat. Dessen wird noch wiederholt Erwähnung zu thun sein. — Bergmann hat sich auch bekannt und verdient gemacht durch die Herausgabe der ersten Adresskalender[1]. Seine Anschauung kennzeichnet es, dass im Kalender für 1784 nächst der Statth.-Regierung, die billig das erste Capitel bildet, das Landrathscollegium kommt, dem dann die Gerichtshöfe, der Cameralhof &c. folgen; im Kalender fürs folgende Jahr hat diese Ordnung sich nicht mehr festhalten lassen. Die zweite Stelle nimmt nun der Cameralhof ein, wol

[1] Liefl. Adress- und Post-Calender auf 1784. Mitau Steffenhagen. Lief- u. Ehstl. Staats- u. Adress-Calender auf 1785. Marienwerder, J. J. Kanter. Von späteren Ausgaben hat sich nichts z. Z. finden lassen. Ihm folgte in Estland W. Hörschelmann mit seinem Adressbuch den Revalischen Statthalterschaft in drei Ausgaben: 1787, 1790, 1796.

wegen des Vicegouverneurs; dann kommen alle Gouv.- und Kreisbehörden, die geistlichen Collegia, mit dem livl. Oberconsistorium an der Spitze, schliesslich das griechische und das katholische Ministerium; und endlich an der 16. Stelle der «Land-Etat» und darauf der Rath der Stadt Riga &c.

Das ist keineswegs eine Aeusserlichkeit. Der Stellung des Landrathscollegiums zunächst der Statth.-Regierung im ersten Jahrgang des Kalenders entspricht die anfängliche Besetzung der höheren Aemter seitens der Regierung durch Männer aus seiner Mitte. In Livland sahen wir im Cameralhof den Landrath v. Rennenkampff, dann v. Richter; als Gewissensrichter Landrath v. Berg; als Räthe des Criminalgerichtshofs erscheinen die Landräthe Graf Manteuffel und Graf Mengden-Kaugershof; als Präsident des Civilgerichtshofs der Gouv.- und Landmarschall Baron Budberg. Auch die Räthe dieses Tribunals waren bekannte Männer des livl. Adels, v. Järmerstädt-Meselau und C. G. v. Berg, gleichwie der Präsident des peinlichen Gerichtshofs Joh. Ad. Baron Ungern-Sternberg[1], zuvor Präsident des Hofgerichts. Das Oberlandgericht war dann freilich mit dem Vorsitz in beiden Departements (Bussow und Killani, dem früheren Vicepräses des Hofgerichts) recht schlecht versehen und vom Gouv.-Magistrat ist genügend geredet. — In Estland war der Gouv.-Marschall und Ritterschaftshauptmann v. Kursell Gewissensrichter, Landrath v. Engelhardt Rath des Criminalgerichtshofs, dessen sämmtliche Glieder der estl. Ritterschaft angehörten; sein Präses war die ganze Zeit über Baron Hans v. d. Pahlen. Im Civildepartement des Oberlandgerichts hatte Landrath Baron Rosen-Söttküll den Vorsitz; im ersten Departement aber ein Coll.-Rath Friedr. v. Nolcken, der nicht im Lande besitzlich war; in den Gouv.-Magistrat waren, wie in Riga, zwei Majore geschickt, der eine auch ein nicht angesessener Nolcken. Präses des Civiltribunals dagegen war Landrath v. Ulrich, die Räthe: Landrath Baron Stackelberg-Kattentack, später der Nachfolger Ulrichs, und ein Baron Nuss, aus den Rheinlanden, der noch ein Capitel ausfüllen wird; Assessoren: Tit.-Rath August Kotzebue und der jüngere Ritt.-Secr. J. G. v. Berg. Er verdankte die Anstellung der Verwendung des Grafen Woronzow, den er auf seinen Delegationen nach der Residenz kennen gelernt, und verharrte

[1] Im IV. Abschnitt (Bd. 30, p. 552 ist, auf eine Correspondenz G. S. Braschs gestützt, irrthümlich Graf Mengden als Präses genannt. Desgl. kommt der dort genannte Diezel ganz in Wegfall.

in ihr 6 Jahre bis nach dem Tode Ulrichs. In seiner Selbstbiographie finden sich einige interessante Charakteristiken: «Ulrich war ein Mann, der das vaterländische, das als *jus subsidiarium* bestehende römische Recht genau kannte, die Gerechtigkeit wahrhaft liebte, dem Menschenfurcht fremd war, kein Ansehen der Person galt und der mit Eifer gegen alle Rabulisterei kämpfte; schmerzlich fühlte er sich bei jeder Verdrehung des Gesetzes ergriffen, und eine drückende Gegenwart erhielt das Bild der Vergangenheit in seiner Seele um so reger, wirkte so mächtig auf ihn ein, dass nach und nach seine geistigen und physischen Kräfte in seinem Amte untergraben wurden.» An einer anderen Stelle heisst es gelegentlich: «Er verzehrte sich im Kampf gegen die Rabulisterei eines Nuss.» «Nuss, d e r Rath des Gerichtshofs» — sein College scheint im besten Fall eine Null gewesen oder geworden zu sein — «Nuss besass die ausgebreitetsten Kenntnisse, kannte das *corpus juris* so gut als aller Rechtslehrer Meinungen und studirte die Ukase so sorgfältig, wie er früher die Pandekten studirt hatte, daher er jede Subtilität, in die er sich oft verlor, durch die Autorität des einen oder des anderen Gesetzes zu begründen wusste. Als Lehrer der Rechtsgelehrsamkeit hätte er mit einem Böhmer und Bekmann wetteifern können; er eignete sich aber nicht zum Collegen eines U l r i c h. — Mit mir zugleich war Kotzebue Assessor, den bei seiner lebhaften Einbildungskraft und seinem schaffenden Genie der trockene und oft ins Langweilige ausartende Actenvortrag nicht ansprechen und befriedigen konnte. Er hat mir viele genussreiche Stunden gewährt; das rasche Feuer, mit dem er alles aufnahm, das lebhafte Gefühl, das seine Theilnahme reizte, hat auf mein ganzes zeitliches Verhältnis den einwirkendsten Einfluss gehabt und dankbar segne ich seine Asche.» Um so schmerzlicher war es Berg, dem Freunde sehr bald entfremdet zu werden — aus keinem anderen Grunde, als weil er durch Verwendung Woronzows mit Uebergehung des Ranges eines Tit.-Raths zum Coll.-Assessor ernannt wurde, ohne dazu vorgestellt zu sein, geschweige denn, sich darum beworben zu haben. Kotzebue aber blieb damals Tit.-Rath und wollte Bergs einfacher Versicherung, es sei ihm unerwartet gekommen, nicht trauen. Auch dieser Einzug des Tschinwesens und seiner Werthschätzung datirt von 1783!

Der Aemterbesetzung, wie sie im grossen und ganzen und besonders in den obersten Behörden zu Anfang stattgefunden, ist es zu danken, dass der Einschnitt in das gewohnte Rechtsleben

nicht gleich von vorn herein schmerzlicher empfunden worden und dass einerseits die unausbleiblichen Widersprüche zwischen Neuem und Altem in möglichst schonender und zweckmässiger Weise zu vermitteln versucht, andererseits aber auch festgehalten ward, dass der Einführungsukas vom 3. Juli 1783 die Aufrechterhaltung der Landesgesetze und Gnadenbriefe hatte verbürgen wollen. Als Zeugnisse beider Richtungen dürfen die Protokolle der beiden, so viel wir wissen, ersten Palatenconferenzen gelten, die überhaupt gehalten worden sind.

Mit Einführung der Statth.-Ordnung hatte es an Ukasen, die namentlich auch die Vorschriften über das Behördenwesen und den Rechtsgang ergänzten, nicht gefehlt[1]; dazu war 1784 auch das Gen.-Reglement Peters des Grossen v. 1720 aufs neue publicirt worden. «Da sich noch mancherlei Zweifel wegen rechter Anwendung der gedachten Verordnungen und wegen Verbindung derselben mit den vormaligen Landesgesetzen, Constitutionen und Gewohnheiten ereignen, wie an verschiedenen Anfragen bemerkt worden», veranstaltete «zur Hebung solcher Zweifel und zu möglichster Herstellung einer guten Ordnung im Lauf der Geschäfte und besonders der Rechtssachen» Graf Browne am 20. März 1785 eine Deliberation der Statth.-Regierung mit den beiden Gerichtshöfen und dem Cameralhof unter Hinzuziehung des stellvertretenden Gouv.-Procureurs Bergmann. Ueber eine grosse Zahl von Punkten, den Processgang und Verwandtes betr., wurde eine Einigung erzielt, das Protokoll, mit mehr oder weniger eingehenden Motivirungen versehen, von allen Gliedern unterschrieben und Copien an alle Gerichte, die Procuratur und das Landrathscollegium gesandt[2]. Einzelne der Entscheidungen müssen theils wegen ihres materiellen Interesses, theils wegen ihrer Begründung wol hervorgehoben werden. 1) Während bisher von den Land- und Manngerichten jedes Criminalurtheil zur Leuteration an die Obergerichte ging, sollte jetzt die Sache im Fall der Freisprechung durch das Kreisgericht erledigt sein. Doch blieb es dem peinlichen Gerichtshof unbenommen die Acten einzufordern und event. dem Untergericht eine Zurechtweisung zu geben. 3) Die Frist für die Appellationsanmeldung von den Entscheidungen der Gerichtshöfe an den Senat

[1] S. Bunge, Repert. II, p. 290 ff. Senatsukase vom 19. März, 17. (18.?) Juni, 5. Aug., 4. Oct., 10. Dec. 1784; Namentlicher Ukas vom 15. April d. J.

[2] Die dem Rath Rigas zugesandte Copie im rig. äusseren Rathsarchiv III, 15. s. lit. S. 40 S. fol.

wurde auf 8 Tage, statt der beim Reichsjustizcolleg üblich gewesenen von 24 Stunden verlängert. So nach dem Appellationsukas vom 30. Juli 1762, dessen Heranziehung der Namentl. Ukas vom 15. April 1784 nothwendig erscheinen liess. 6) «Mittelst Ukase E. Dir. Senats v. 18. Juni 1784 ist befohlen, dass die Appellationen vom livl. Oberconsistorio an den Gerichtshof bürgerl. Rechtssachen ergehen sollen, und in den «Verordnungen» § 115 ist enthalten, dass dieser Gerichtshof nichts anderes als ein vereinigtes Departement des Justiz- und Gütercollegii sei. Es ist aber nirgend vorgeschrieben, dass von den Urtheilen des Justizcollegii und jetzt des Gerichtshofes in Religionsdispositions- und Consistorialsachen eine Appellation an den Senat nachgegeben werden solle. Es geht daher die Meinung dahin, dass auch ferner in solchen Sachen vom Gerichtshof bürgerl. Sachen, so wie ehemals vom Justizcollegio, keine Appellation stattfinden könne, um so mehr, als I. K. M. in der Ukase vom 3. Juli 1783 im 5. Punkt festzusetzen geruht haben, dass die Kirchenverordnung in diesem Gouv. nach voriger Einrichtung unveränderlich bleiben soll. Jedoch kann niemand benommen sein, sich auch solcher Sachen wegen auf seine Gefahr supplicando an E. Dir. Senat als die höchste Instanz des Reichs zu wenden, wie solches von demselben in Ansehung des rig. Stadtconsistorii mittelst Ukases vom 4. Aug. 1766 ausdrücklich statuirt worden ; ohne dass solches für eine Appellation gehalten werden mag.» 7) Der Termin der Revisionsjustification ist von 6 Monaten auf 8 Wochen zu verkürzen, weil die Appell.-Gerichte mit dem Gerichtshofe jetzt an Einem Orte sind und das Mundiren der Acten wegfällt, da nach dem Ukas vom 15. April die Originalacten eingesandt werden müssen. 9—12) sind den Anwälten gewidmet, die sich offenbar nach den Processformen nicht richten wollten ; die Gerichte werden ermächtigt, «der Statth.-Regierung von der Saumseligkeit oder anderem Muthwillen der Anwälte» Anzeige zu machen, besonders der Kreisanwälte, «weil selbige niemand im Kreise zur Aufsicht untergeben sind». 13) Fatalia zur Anmeldung der Appellation und Revision laufen bis auf den achten Tag Mittags 12 Uhr: wenn dieser Tag ein Festtag, wird der neunte dafür genommen ; nach allen Landesgesetzen, da im Reichsrecht «eine Woche» angegeben. 15) Jede Instanz muss die Acten, die bei ihr verhandelt worden, wieder zurückerhalten. 19) Eine Verbesserung der Processformen in 12 Artikeln (15 Fol.-Seiten umfassend): a) den Gerichten wird empfohlen, verwickelte und verbitterte Processe dem Gewissensgericht

zu überweisen; l) Regelung des Verfahrens, wenn man sich durch Entscheidungen der Landpolizei verletzt fühlt; m) «So wie überhaupt alle arbiträre und nicht in den Gesetzen zu besonderen Absichten bestimmten Strafgelder künftighin dem Collegio allg. Fürsorge anheimfallen, so sind hingegen diejenigen Strafgelder davon billig auszunehmen, welche in Polizeisachen durch verschiedene gedruckte Patente festgesetzt worden. Die Statth.-Reg. hat in Ansehung derselben bereits mittelst Befehls vom 19. Aug. 1784 statuirt, dass solche nach voriger Anordnung um so mehr verbleiben müssen, als sie grösstentheils auf eigenen Abmachungen und Conventionen der Ritter- und Landschaft beruhen und also der Ritterschaftscasse und den *piis corporibus*, denen sie bestimmt sind, nicht entzogen werden können. Vielmehr muss selbigen auch derjenige Theil zufallen, welchen sonst die Ordnungsgerichte an Stelle des Salarii von diesen Strafgeldern genossen haben; in Betracht, dass dergl. den Gliedern der Niederlandgerichte nach jetziger Verfassung und zufolge des Namentl. Ukases vom 15. April 1784 in keiner Weise mehr zugestanden werden kann.» 25) «Ob zwar die Statth.-Reg. mittelst gedruckten Patents vom 2. Mai 1784 allen Behörden die Form der Journale und Protokolle vorgeschrieben, so glauben doch der Rigische und andere auf gleichem Fuss eingerichtete Magistrate von dieser Vorschrift eximirt zu sein, weil diese Städte kraft I. K. M. Ukas vom 3. Juli 1783 bei ihrer vorigen Verfassung gelassen worden. Da aber dieser Allerh. Befehl sich auf die Form der Geschäfte nicht bezieht und vielmehr mittelst Namentl. Ukases vom 15. April 1784 befohlen ist, überall nach Vorschrift der «Verordnungen» eine genaue Gleichförmigkeit zu beobachten, wie denn auch diese Magistrate in anderen Stücken sich den «Verordnungen» conformiren: so ist denenselben vorzuschreiben, sich auch in Ansehung der zu führenden Journale, Protokolle und Tisch- oder Vortragsregister durchgängig einer gehörigen Gleichförmigkeit zu befleissigen, so wie solches im Patent vom 2. Mai 1784 bereits ausführlich verordnet worden.»

Diese Palatenconferenz vom 20. März 1785, auf deren Ergebnisse die erwähnte livl. Verfassungscommission von 1803 wiederholt zurückgegriffen hat, zeigt einigermassen, was aus den Institutionen «unter den Händen der Provinzialen hätte entwickelt werden können[1].» Nach den gegebenen Umständen war es eine

[1] Vgl. Bd. 30, p. 16—19.

billige Abwägung des Masses der Selbständigkeit und Freiheit, die noch gelassen worden, und das gefundene Mass war dann benutzt zur Aufrechterhaltung all des Guten und Erprobten, das die alten Landesgesetze und Gewohnheiten boten; dem zur Zeit Unausweichbaren war Rechnung getragen oder auch das Praktische und Bessere, das das Gesetz bot oder in Analogie verlangte, willig angenommen. Dadurch war die Hoffnung auf Anerkennung und Bestand der getroffenen Beschlüsse gefestigt. Aber das war nur möglich geworden durch die fortdauernde Wirksamkeit der Männer aus der alten Zeit und diese war bedingt durch die Fortdauer der ständischen Verfassung, deren Ansehen die Wahl der Regierung eben auf die Männer gelenkt, die in ihr etwas galten, und so lange solche in den neuen staatlichen Formen wirkten, war es auch möglich, deren Ecken und Kanten abzuschleifen und von dem ihnen eigenen lebendigen inneren Besitz des alten Landesrechts aus dem Uebergreifen des Reichsrechts über das ihm zugewiesene Gebiet hinaus entgegenzutreten. Wie das eine zweite Palatenconferenz im selben Personalbestande ein wenig später, am 2. April d. J., in einem hochwichtigen materiellen Artikel des livl. Landesrechts, der unbeschränkten Erwerbung von Landgütern durch den Bürgerstand, «energisch und würdig» gethan hat, ist schon vor zwanzig Jahren actenmässig und erschöpfend von Th. Bötticher dargestellt[1]. Bötticher weist aber auch sehr richtig darauf hin, dass die Mitglieder der a l t e n Geschlechter in den Gerichtshöfen es waren, die consequent und fest die Angriffe auf jenes Landesrecht zurückwiesen, welche von zwei Theilnehmern der Palatenconferenz, den Assessoren des Civilgerichtshofes, v. Spalchaber u. v. Pauffler, früher Gliedern des Hofgerichts, sechsmal wiederholt worden sind. Der eine war erst unlängst in die ritterschaftliche Corporation aufgenommen, der andere stand ihr fern. Wie hätten die Jahre 1784 und 85 sich gestaltet, wenn der Senat nur Spalchabers und Paufflers oder Freiherren v. Nuss in die obersten Tribunale entsandt hätte? — Wie wurde es, als die Corporation zerbrochen ward und mit ihr die alte ehrenwerthe Tradition, die in ihr gelebt und durch sie genährt worden und über ihren Kreis hinaus kräftigend gewirkt hatte, im Fluge dahinschwand und wenn auch nicht ganz verschwand, so doch zum Leitmotiv einzelner Weniger zusammenschrumpfte? — Der Mühe, Conjecturen darüber anzu-

[1] Ein Blatt aus dem Actenstaube. Riga. Kymmel, 1864. S. 15.

stellen, sind wir überhoben. Die Geschichte der nächsten Jahre zeigt uns, was geworden ist.

Zur Ergänzung.

Zu p. 222, Z. 18 ist folgende Note hinzuzufügen:

Dem im Laufe der Erzählung in dieser Richtung Hervorgehobenen muss noch die Erwähnung der Senatorenrevision beigesellt werden, der Liv- und Estland nach dem Vorgang des Gouv. St. Petersburg im Sommer 1784 unterzogen wurden. Sie bezweckte eine Berichterstattung über die getroffenen neuen Einrichtungen und den nunmehrigen Gang der Geschäfte und war dem Grafen Woronzow und dem Fürsten Dolgoruki übertragen. Nachdem sie am 17. Juni dem Grafen Browne angemeldet worden, hatte die Kaiserin bereits am 4. Sept. den Bericht erhalten, sprach dem Statthalter ihre Zufriedenheit über die Ordnung aus, in der seine Provinzen befunden worden und theilte ihm die Bemerkungen der Revidenten zur Nachachtung mit. Diese gingen dahin, dass 1) in den Schulen die russische Sprache als eine unumgänglich nothwendige gelehrt werden müsse, ohne deren Kenntnis die Verwendung im Dienst sehr unbequem sei; 2) vom Cameralhof durch Anlage von Ziegeleien und von der Gouv.-Regierung durch alle möglichen Aufmunterungen die Theuerung verschiedener Baumaterialien vermindert werde; 3) die Grenzregulirung der Kreise und Gouvernements ehestens zu vollenden; 4) die für Baltischport bestimmten Behörden aus Reval dahin überzuführen; 5) bei der Ober- und Niederrechtspflege im Revalschen nicht nur charakterisirte Personen, sondern auch Landleute selbst zu Beisitzern gewählt und dass in die Niederlandgerichte derjenigen Kreise, wo Kronsdörfer sind, bäuerliche Beisitzer erwählt würden. (Прибл. Сборн. I, p. 342.)

Fr. Bienemann.

Notizen.

Dr. F. Schmidt-Warneck, Die Volksseele und die politische Erziehung der Nation. Berlin, Puttkammer &. Mühlbrecht. 1884. S. 472. gr. 8.

Im vorliegenden grossen Werk greift unser Landsmann, der mit dem lebendigsten Interesse für das öffentliche Leben den scharfen Blick für dessen Aeusserungen und die Consequenz des Denkens über dieselben, ihre Quellen und Folgen vereinigt, auf die ungemein wichtige Angelegenheit zurück, die sich allmählich in den Vordergrund seines Strebens und Thuns gestellt hat: die Constatirung des Mangels an politischem Urtheil und andererseits der Nothwendigkeit einer möglichst allgemeinen Existenz politischen Urtheils als Daseinsbedingung des deutschen Reiches. Die erste seiner einschlägigen Schriften: «Das Princip der politischen Gleichberechtigung und die modernen Emancipationsfragen» 1881, war vorzüglich dem Nachweise des traurigen Standes der Dinge und der Erklärung seiner Entstehung gewidmet; in der zweiten, «Die Nothwendigkeit einer socialpolitischen Propädeutik» 1882, wurden die Unumgänglichkeit und die verheissungsvollen Aussichten des Weges, auf dem man zur Besserung gelangen könne, die politische Volkserziehung, erörtert; im neuen Buch wird im wesentlichen auf die Mittel eingegangen, durch welche solche zu erreichen sei, und weiteren Kreisen die ganze Idee, von der der Verfasser erfüllt ist, näher zu bringen gesucht. Das vorliegende Werk ist «der deutschen studirenden Jugend gewidmet». Durch planvolle Erziehung der Nation, die nach der ganzen Entwickelung der Verhältnisse unmittelbar für ihr gesammtes Wohl und Wehe verantwortlich ist, soll der Zerfahrenheit der Meinungen und Urtheile vorgebeugt, soll die solide Grundlage für eine zielbewusste politische Thätigkeit, zu der jeder berufen ist, gelegt werden.

Der Gedanke ist in hohem Grade sympathisch, die Uebelstände sind nicht um ein Haar zu schwarz geschildert, die Nothwendigkeit aus ihnen herauszukommen erscheint uns evident; Belehrung nach der Seite hin, die man für die richtige hält, ist gewiss das einzige Mittel der Abhilfe. Aber wie die Belehrung appliciren? Verfasser proponirt versuchsweise die Begründung eines Lehrstuhls auf einer Universität, um zunächst Erfahrungen zu sammeln, und die Herausgabe eines socialpolitischen Katechismus für die Schulen und das Volk, *mut. mut.* nach Art der in der französischen Schweiz, auch in Frankreich edirten *instructions civiques*, die eingehend vorgeführt werden. Die Männer, die ihm schrieben, liessen sich wol finden. Aber die Lehrer, die ihn handhabten? Einstweilen wären ihrer nicht viele. Aber sie erwüchsen in der heranreifenden Jugend, sie würden auf den Hochschulen nach und nach herangebildet. Dazu wäre erforderlich, dass die Grundanschauungen des Verfassers, die wir vollkommen theilen und die Einsicht, sich nicht persönlich an der für richtig erkannten Anschauung genügen zu lassen, sondern für dieselbe Propaganda machen, sie zu der allmählich die Nation durchdringenden ausbreiten zu müssen, allenthalben unter den Höhergebildeten Platz griffe, dass ein bedeutender Theil der Tagespresse für die, wie G. Schmoller mit Recht sagt, «vielen goldenen Worte» des Verfassers gewonnen würde. Eines solcher goldenen Worte, die um so schwerer Eingang finden werden, als sie nicht nur für Deutschland, sondern weit über dieses hinaus Geltung haben, ist z. B. folgendes aus dem früheren Buch, das wir als den Hauptsatz einer Betrachtungsreihe hervorheben:

«Nicht sowol der Ueberfluss von Meinungen ist das nationale Unglück Deutschlands als vielmehr der Mangel an Ueberzeugung, bewirkt durch den entsetzlichen Wahn, dass jede Meinung schon den Werth einer Ueberzeugung hat.»

Oder im neuen Werk die äusserst beachtenswerthe und durchaus originale Hindeutung auf den Grund, der die Nachbarvölker zu unaufhörlichen Aussetzungen an Deutschland veranlasst, welche sich denn doch nicht einzig und allein durch Nationalhass erklären liessen (etwa p. 93—129). Verfasser zieht aus seiner Darlegung den Schluss:

«Der einzige Fortschritt, den Deutschland gemacht hat, ist der, dass es aus einem geographischen Begriff zu einem Portraitbegriff geworden ist. Kaiser Wilhelm und Bismarck-

Moltke, das ist Deutschland, das ist die deutsche Nation — das stimmt voll — sonst nichts. Das Bild dieser Personen ist es ganz ausschliesslich, welches überall in der Welt, sobald von Deutschland die Rede ist, jedem Menschen vor Augen tritt. Dieses Bild verleiht ausschliesslich dem Worte Deutsch oder Deutschland einen bestimmten Inhalt, wobei sich unmittelbar etwas denken lässt und zwar genug, um es voll und ganz gelten zu lassen. Dass sich aber deshalb schon die Deutschen selbst für voll ansehen wollten, weil sie einen Kaiser Wilhelm, einen Bismarck und einen Moltke haben — das ist es, was die Aussenwelt so sehr in Harnisch bringt und zu dem Verlangen nach gründlichen Gegenbeweisen reizt.» Unmittelbar hieran anknüpfend führt der Verfasser sehr fein aus, wie durch diesen einzigen aber hochbedeutsamen Fortschritt das Schwergewicht des Persönlichen wieder zur lange entbehrten allgemeinen Geltung gekommen, wie das Persönliche das Vermittelungsprincip des Einheitlichen und Ganzen in der Sphäre alles Menschlichen überhaupt sei und somit Deutschland die Bedingung seiner Ausgestaltung zum wirklichen Nationalstaat verliehen worden. Denn das Schwergewicht des Persönlichen — freilich in einem anderen Sinn als dem zuvor gemeinten — in der modernen Volks- und Staatsentwickelung hat die moderne Institution der Parlamente ins Leben gerufen und damit ein gesplittertes und zersplitterndes Schwergewicht von einzelnen Persönlichkeiten in Volk und Staat, dem ein Gegengewicht nur der alles Denken, Fühlen und Wollen der Nation einheitlich gestaltende Charakter der Nationalität, der Aufschwung der wiedererwachten Volksseele zu bieten vermag.

Je mehr wir, wie gesagt, mit dem Verfasser uns auf einem Boden stehend wissen und seinen Anschauungen Verbreitung wünschen, um so weniger dürfen wir die Bitte an ihn unausgesprochen lassen, die p. 439 der kaiserlichen Regiernng nachgerühmte Fürsorge, «von grossen leitenden Gesichtspunkten aus nicht die geringste Kleinigkeit zu übersehen» seiner patriotischen Publicistik als Leitmotiv dienen zu lassen. Der Verfasser möge glauben, dass gewisse Eigenthümlichkeiten seiner Schreibweise, über welche die «Allg. Ev.-Luth. Kirchenzeitung» sich äussert, der Verbreitung seiner Ansichten sehr hinderlich sind, da es eben nur weniger Art ist, über störendes Beiwerk hinwegsehend sich nur an die Hauptsache zu halten.

Fr. B.

J. Engelmann, Die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urtheile in Russland. Dorp. Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Jg. VIII. [1884] Heft 1, p. 81—130.

Wenn der vorstehend genannte Aufsatz statt in der localen und nur in einen berufsmässig beschränkten Leserkreis gehenden Zeitschrift, etwa in Rich. Fleischers «Deutscher Revue» erschienen wäre, so hätte er im Auszug oder in einer Charakteristik schon seine Runde durch die Tagespresse beendet. Denn das Thema erregt selbstverständlich ein lebhaftes internationales Interesse und seine Behandlung ist so fesselnd, so prickelnd, dass nach den ersten Seiten die Theilnahme geweckt und bis ans Ende lebendig erhalten wird. Der Sache Kern ist der, dass die russische Rechtsliteratur ohne Ausnahme zwei Jahrzehnte lang von Markow bis Martens incl. das gerade Gegentheil von dem wirklich geltenden Recht als existent angenommen und als eine alle westlichen Gesetzgebungen an Humanität und Liberalität überragende Errungenschaft verherrlicht hat. Diese Monstrosität war dadurch ermöglicht, dass man zwanzig Jahre hindurch nicht den Unterschied zwischen dem gewordenen Gesetzespunkt (Civ.-Proc.-Ordn. Art. 1273 und dem Gesetzesentwurf herausgefunden, sich nur an die Literatur über den letzteren gehalten und nie an die Quelle gegangen ist. Es wird kritischen Feinschmeckern einen Hochgenuss bieten, die Irrwege beleuchtet zu sehen, welche, von jener Phantasmagorie geleitet, Gelehrte und Richter, die höchsten keineswegs ausgeschlossen, beharrlich eingeschlagen und consequent festgehalten haben, bis der Dir. Senat im J. 1882 seiner eigenen, ganz von jener Anschauung getragenen und in der Luft geborenen Interpretation entgegentrat, nun aber gerade von der russischen Wissenschaft des Abfalls von dem Boden der Thatsachen und der Zerstörung der Möglichkeit völkerrechtlichen Verkehrs bezichtigt ward. Und der Schluss? er lautet:

«Unsere mittelalterlichen, von der russischen Tagespresse so viel geschmähten baltischen Gerichte stehen in Bezug auf die von uns behandelte Frage auf einem den modernen Rechtsanschauungen und speciell solchen, zu welchen sich auch die russischen Juristen bekennen, viel mehr entsprechenden Standpunkte als die als fortschrittlich, liberal, human und civilisatorisch gepriesene Civilprocessordnung von 1864. Die Gerichte der Ostseeprovinzen leiden darunter, dass sie von auswärtigen Gerichten mit dem Masse gemessen werden, welches nur Geltung haben kann für die Gerichte

der übrigen Gouvernements des russischen Reichs. Das hindert die baltischen Gerichte aber nicht, auswärtigen richterlichen Urtheilen die Bedeutung und Kraft zuzuerkennen, welche dieselben beanspruchen können; denn Recht muss doch Recht bleiben.»

Fr. B.

Dr. W. Mollerup, Dänemarks Beziehungen zu Livland vom Verkauf Estlands bis zur Auflösung des Ordensstaats (1346—1561). Aus dem Dänischen übersetzt von Wold. Ruberg. Berlin. 1884. S. 171. 8.

Der bei der Anzeige der Originalschrift in der «B. M.» 1880 von C. Russwurm ausgesprochene Wunsch nach einer deutschen Uebertragung der vorzüglichen Dissertation des jungen dänischen Historikers ist zu Ausgang vorigen Jahres erfüllt worden. Damit ist unserer baltischen Geschichtsliteratur eine wesentliche Bereicherung zugefallen, sowol dem lesenden Publicum wie dem Forscher wird gedient. Darf dieser das ganze Buch für sich in Anspruch nehmen, so findet jenes in den drei letzten der vier Abschnitte eine zusammenhängende Darstellung der Auflösungszeit des Ordensstaats unter dem im Titel angegebenen Gesichtspunkt, der unter den mannigfachen Bearbeitungen jener Jahre eben noch nicht leitend gewesen ist. Dass der dänische Geschichtsforscher dabei manches Material neu hinzubringen und wirkungsvoll zu verwerthen vermochte, ist begreiflich; dass dies aber so nutzbringend geschehen ist, beruht doch auf einem ganz besonderen Umstande, der nicht genug anerkannt werden kann. Der Verfasser hat sich nicht nur eine ganz erschöpfende Kenntnis der einschlägigen baltischen Literatur erworben, sondern ist, was selten auswärtigen Gelehrten widerfährt, so sehr in das Verständnis unserer Geschichte eingedrungen, dass nicht eine einzige irrthümliche oder voreingenommene Auffassung heimischer Verhältnisse begegnet. Vielmehr können wir die eingehendere Belehrung über die Politik Dänemarks hinsichtlich Livlands, über die Beziehungen des Herzogs Magnus zu seinem königlichen Bruder Friedrich II. durch nichts beeinträchtigt als reinen Gewinn dankbar hinnehmen. — Sehr interessant und in diesem Umfange neu eingeführt in die livl. Geschichte ist die Behandlung der Ansprüche, welche vom Nachfolger der Königin Margarethe, Erich v. Pommern, ab von den dänischen Herrschern immer und immer wieder auf Harrien und Wirland erhoben worden sind. Sie behaupteten nicht nur ein Hoheits- und

Schutzrecht über Estland zu haben, sondern dass es ihnen auch zustände, dasselbe wieder in Besitz zu nehmen. Wie Hildebrand in seinen «Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urk.-Buch i. J. 1875/76», p. 72 mitgetheilt hat, war man in Dänemark im 16. Jahrh. so in Unkenntnis der geschichtlichen Vorgänge, dass man vom Verlust Estland um die Mitte des 14. Jahrh. sich keine Vorstellung mehr zu machen wusste. Von der Copie des Verkaufsvertrags über Estland vom 29. Aug. 1346, den König Waldemar IV. mit dem deutschen Orden abgeschlossen, wurde ausdrücklich angemerkt, «das men in den koningl. Archiven und Canzleyen von solcher Handlung und Verschreibung keine Nachrichtung hat, sondern ist diese Verschreibung in Liefflandt von den Ordens Personen gesprengt und also die Copei erlangt worden. Und derwegen, sowol Koning Christophori zuvor vor sich und seine Nachkommen getahnen Vorpflichtung halber (nämlich Estland nicht vom Reich zu trennen), als das der Reichs Rhete consent und verwilligung nicht darzu kommen und auch die nach Woldemar erfolgte Koninginne und Koninge die Privilegien der Orther confirmirt, nicht wenig vordechtig zu achten.» «Die Erinnerung an Waldemars des Siegers berühmten Kreuzzug,» führt Mollerup weiter aus, «und an die Gerechtsame, welche aus der Eroberung Estlands entsprangen, hatte die Begebenheit, welche der dänischen Herrschaft in diesem Lande ein Ende machte, vollständig in den Schatten gestellt. Man fand weder in den Archiven noch in allen Chroniken und Annalen irgend welche Nachrichten über den Verkauf und schloss daraus, dass der Orden auf eine unrechtmässige Weise in den Besitz von Estland gelangt sei.» Als dann im J. 1555 nach Erbringung der Beweise die Thatsache des Verkaufs nicht länger bestritten werden konnte, behauptete man jedoch die Fortdauer der Souveränitätsrechte der dänischen Könige und griff die Giltigkeit des Verkaufsbriefs durch die beiden mitgetheilten Einwände an. «Der erstere,» urtheilt der Verfasser mit Recht, «konnte nach Verlauf einer so langen Zeit keine Bedeutung haben, um so weniger als die Verpflichtung den Vassallen in Estland gegenüber eingegangen war und also diese zu klagen gehabt hätten. Der andere Einwand beruhte auf einer Uebertragung der Begriffe des 16. Jahrh. über die Bedeutung und Rechte des Reichsraths auf diejenigen des 14. Jahrhunderts. Bedeutende Forscher haben indessen nachgewiesen, dass sich damals noch kein Reichsrath mit bestimmt zugesicherten Rechten gebildet hatte, die für jede öffentliche Staatshandlung seine Billigung for-

derten. Während also diese Gründe unerheblich waren, konnte man jedoch mit Recht geltend machen, dass die dänischen Könige n a c h Waldemar IV. Forderungen auf das Hoheitsrecht in Estland gestellt und auch versucht hatten es wiederzugewinnen.» Der geordneten Darlegung dieser Versuche ist denn der erste Abschnitt des sehr empfehlenswerthen kleinen Buches gewidmet.

Fr. B.

Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, herausgegeben von der Estl. Liter. Gesellschaft. Bd. III, Heft 2. Reval 1884.

Dieses Heft bringt, wie billig, wiederum viel aus Revals archivalischen Schätzen, und zwar nicht nur aus denen des Raths, sondern auch aus dem «wenn auch oberflächlich» aufgeräumten Vorrath der grossen Gilde. G. v. Hansen hat die neu hervorgeholten Briefe Gustaf Wasas und Erichs XIV. vollständig durchforscht und s. Z. in zwei Vorträgen der Gesellschaft über sie sehr interessanten Bericht erstattet. Diese Vorträge sind nun veröffentlicht. In Anbetracht dessen, dass die in ihren Sitzungen zahlreich vertretene Gesellschaft andere Ansprüche und Bedürfnisse hat als die Leser der «Beiträge», wären letzteren einige Aenderungen vielleicht nicht unwillkommen gewesen. Sollte jener eine im Augenblick zum Verständnis gelangende Uebersicht des Gesammtinhalts der Briefe geboten werden, so dürfte diesen gegenüber, bei welchen stets die Herbeiziehung der vorhandenen Literatur vorauszusetzen ist, die wissenschaftliche Verwerthung des neu Dargebrachten oder wenigstens die hierzu gebotene Möglichkeit der Hauptgesichtspunkt bei der Publication sein. Unter ihm wäre dann die Recapitulation der zwei schon von Schirren veröffentlichten Schreiben vom 11. Juli und vom 23. Juli 1558 weggefallen und es hätte der Hinweis auf ihre Existenz im Rathsarchiv genügt.

Der Wunsch, dass die Vorträge einer Umarbeitung unterzogen wären, wird bei der Correspondenz Erichs XIV. um vieles reger, und zwar deshalb, weil die durch v. Hansen aufgefundenen Documente, wie er selbst sehr richtig bemerkt, des Referenten Edition ergänzen, aber nicht nur, wo dieselbe aus defecten Copien des estl. Ritterschaftsarchivs zu schöpfen genöthigt war, sondern auch vorzüglich, wo ihr die neu aufgefundenen Schriftstücke in gar keiner Form vorgelegen haben. Von solchen Briefen Gustaf Wasas fallen ihrem Inhalt nach in den Bereich jener Edition acht Nummern, von solchen Erichs zum mindesten sieben oder acht, denn

die letzte, vom 14. Dec. 1561, ist durch Schirren im Schlussbande seiner «Quellen» veröffentlicht worden. Diese 15 Nummern in urkundlich genauem Abdruck, nebst den Berichtigungen und Ergänzungen der in defectem Zustande publicirten, hätten, etwa als Anhang der Vorträge, eine sehr dankenswerthe Gabe dargeboten und der Raum, falls es um den sich gehandelt, wäre durch den Wegfall des Referats über sie, wie über die wiederholt gedruckten Urkunden vom 6. Juni und vom 2. Aug. 1561 gewonnen gewesen.

Unter den Documenten späterer Jahre sind von besonderer Wichtigkeit Erichs Artikel für die deutschen Hofleute vom 1. Jan. 1564, die Joh. Lossius zum zweiten seiner «Bilder aus dem livl. Adelsleben» hochwillkommen gewesen wären, und die beiden Publicationen Erichs vom 25. Juli und seiner Brüder Johann und Karl vom 24. Sept. 1568 in dem zwischen ihnen ausgebrochenen Streite.

«Aus Revals Communalleben zur Schwedenzeit» lautet der Beitrag von E. v. Nottbeck, im Inhaltsverzeichnis irrthümlich in zwei verschiedene Aufsätze zerfallend. Es sind die von 1610 bis 1641 reichenden chronikalischen Aufzeichnungen Kaspar Meuselers, seit 1621 Aeltermanns der grossen Gilde, welche theils in Uebersetzung, theils im Auszug uns über die verschiedenartigsten Vorgänge unterhalten. — v. Nottbeck behandelt ferner «die Huldigungen der Stadt Reval im 16. Jahrh.». Von den Verhandlungen ausgehend, welche die Stadt mit Wolter v. Plettenberg 1525 pflog, als es sich darum handelte, nach der Entlassung von Stadt und Land aus dem Unterthänigkeitsverhältnis zum Hochmeister in Preussen nunmehr den Eid dem livl. Ordensmeister zu leisten, verfolgt Verfasser den Gegenstand bis 1594, der König Sigismund geleisteten Huldigung — ein Capitel, das für die staatsrechtlichen Anschauungen, wie auch für die Machtverhältnisse der contrahirenden Theile sich als sehr lehrreich erweist. Fr. B.

T. Christiani, Uebersicht der Gegenreformation in Dorpat. Festrede in der Dorpater Realschule vom 17. Juni 1883. S. 24. 4°.

Aus der entsetzlich langen Periode von 40 Jahren, 1582 bis 1621, die durch den Verfasser in seiner gekrönten Preisschrift 1876 eingehende Behandlung gefunden, wird in der gen. Publication die erste Hälfte der furchtbaren Nothzeit und des Kämpfens der Stadt Dorpat für ihren evangelischen Glauben und sein Recht in so kurzen Zügen, als sie durch das Zeitmass der Gelegenheit

bedingt worden, mit fester Hand gekennzeichnet. Durch die Verwerthung der Sahmenschen Collectaneenschrift «das alte Dorpat» und das stete Zurückgreifen auf deren Quellen, die dorpater Rathsprotokolle, wird viel Neues geboten zum Einblick in die frivole Angriffsweise der Jesuiten und den mannhaften und bei allen elenden inneren Streitigkeiten in Glaubenssachen doch zusammengefassten und nahezu einmüthigen Widerstand des dorpater Bürgerthums. Und zwar tritt dieser nicht nur entschieden hervor, wo es die Vergewaltigungen im Weichbild der Stadt betrifft, sondern ganz ebenso, als die Forderung gestellt wird, die evangelische Predigt auf «die deutsche Zunge» zu beschränken und die Esten völlig der Propaganda der Jesuiten preiszugeben. Obwol der Prediger der estnischen Gemeinde, Christoph Berg, gefangen gehalten und nahe einen Monat hindurch ihm «hart zugesetzt» wird, bleibt er unnachgiebig bei Pflicht und Recht, und das zähe Beharren der doch aller Machtmittel baren Bürgerschaft mit ihrem Rath an der Spitze erwirkt es, dass der katholische Bischof, der selbst nach Dorpat gekommen, sich für jetzt damit zufrieden giebt, dass Berg nicht auf die Krongüter, «die Oekonomia», hinaus gehen und dort amtiren soll. Mit der Perspective auf den entscheidenden Kampf, die Katastrophe des Jesuitismus in Dorpat, auf den völligen Sieg des Katholicismus im Lande, das verblutet, erfroren, verhungert, ausgefegt war im polnisch-schwedischen Kriege, schliesst die Festrede, für das laufende Jahr die zweite Hälfte verheissend. Dem Verfasser ist für seine Arbeit herzlicher Dank zu sagen. Moritz Engelhardt hatte s. Z. das Thema gestellt. Fr. B.

Iwan Turgenjews ausgewählte Werke. Autorisirte Ausgabe. Band XII. Hamburg und Mitau. E. Behres Verlag. 1884.

Der neue Band — der erste nach dem Tode des lebensvollen Chefs der Verlagshandlung, die seinen Namen weiter führt — giebt die erfreuliche Gewähr der Fortsetzung des von ihm begonnenen Unternehmens. Nicht ganz richtig giebt der Specialtitel fünf Novellen an, es sind deren nur vier, und ihnen ist ein Vortrag Turgenjews aus dem J. 1860 beigefügt, eine literarpsychologische Analyse und Vergleichung von Cervantes' Don Quixote und Shakespeares Hamlet, sehr interessant an sich und erst besonders aus dem Munde des grossen russischen Dichterpsychologen. Aber sehen wir nur auf die Dichtungen. «Eine seltsame Geschichte» will uns

in des Dichters Augen kaum so seltsam erscheinen. Es ist dasselbe oft mit Meisterschaft gezeichnete seltsame energische russische Weib, das sich den Tod giebt, oder ins Volk geht, den Kaisermord plant, oder, wie hier, einen widerlichen Blödsinnigen als «Gottesmenschen» verehrend, mit ihm durchs Land pilgert. Klara Militsch, die Heldin in «Neuland», die historische Sophie Perowska und Sophie Wladimirowna — alle eines Charakters, mit verschiedenen oder gesteigerten Zielpunkten — uns immer seltsam, aber nicht mehr verwundernd. — Wir gestehen, seltsamer ist uns erschienen in der wundervollen Novelle «Jakow Passinkow», einer so wohlthuend harmonischen Dichtung wie nur wenige Turgenjews, eine russische Frau, die, wie Sofia Nikolajewna, in der Residenz geboren und erwachsen, im 25. Jahre an der Seite eines ihrer unwürdigen Gatten, ihrem Lebensprincip entsprechend, zu sagen weiss: «Unser Leben hängt nicht von uns ab. Aber wir haben alle einen festen Ankergrund, von welchem wir nie losgerissen werden können, wenn wir uns festzuhalten verstehen: es ist das Pflichtgefühl.» Beim «Jakow Passinkow» sieht man es so klar, wie schwer es doch ist, ein Urtheil über eine Volksindividualität zu gewinnen; alles echte Russen, und kein Zug darin, der uns deutsche Leser irgendwie russisch dünken wird. Das Nationale hat sich hier durchaus ins Humane aufgelöst. — Dagegen sind wieder «die beiden Freunde» und das «Tagebuch eines Ueberflüssigen» typisch, die erste Erzählung, als ob einige Capitel aus den «Aufzeichnungen eines Jägers» in einander verwebt wären, liebenswürdige genuin russische Charaktere; die zweite erweckt durch die ergreifende Selbstkritik eines Sterbenden das tiefste Mitgefühl des Lesers. Gerade die drei letztgenannten Novellen sind ältere Schöpfungen Turgenjews, aus der Beobachtung des noch ruhigeren Russland hervorgegangen, ein erquicklicher Gegensatz zu den Dichtungen, welche entweder die moderne Gährung zum Vorwurf nehmen oder vom mystischen Hang erfüllt sind, dem der grosse Verstorbene in den letzten Jahren so oft sich hingegeben.

Fr. B.

Von der Censur gestattet. Reval, den 26. Januar 1884.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Jakob Johann Graf Sievers[1].

Jakob Johann von Sievers stammt aus einer Familie, welche zur Zeit des dreissigjährigen Krieges in Holstein ansässig war. Einer dieses Geschlechts kämpfte unter Gustaf Adolfs Fahnen in Deutschland und liess sich dann in Schweden nieder. Sein Grosssohn Joachim Johann siedelte nach Estland über und besass dort das Gut Satso im Kirchspiel Maholm (heute zu Paddas gehörig), unweit des finnischen Meerbusens. Hier erlebte er alle Gräuel des nordischen Krieges: sein Bruder fiel beim Untergange der schwedischen Flotte auf dem Embach, sein Hof und sämmtliche Hütten seiner Bauern wurden von den Russen niedergebrannt, seine Bauern erschlagen oder fortgeschleppt. Er selbst flüchtete mit Weib und Kind auf einem Fischerboot nach Finland und kämpfte dort unter den Fahnen seines Königs. Nach dem Frieden von Nystad kehrte er völlig mittellos nach Estland zurück. Seine Söhne Joachim und Karl mussten sich durch eigene Thätigkeit forthelfen und ihre Eltern unterstützen. Vor keiner Arbeit zurückscheuend, gewannen sie Beschäftigung beim Landrath Baron Tiesenhausen, der im Wesenbergschen acht Güter besass und als grosser Herr Hof hielt: der ältere Joachim als Verwalter, der jüngere Karl als Haushofmeister. Letzterer, gewandt und wohlgestaltet,

[1] Vorstehender am 23. Januar d. J. in der Aula der Universität Dorpat verkürzt gehaltener Vortrag beruht hauptsächlich auf dem Werke K. L. Blums «Ein russischer Staatsmann. Des Grafen Jakob Johann Sievers Denkwürdigkeiten zur Geschichte Russlands». 4 Bde. 1857. Im Jahre 1864 ist von Blum selbst ein Auszug unter dem Titel «Graf Jakob Johann von Sievers und Russland zu dessen Zeit» veröffentlicht worden. Wenn trotzdem der Vortrag im Druck erscheint, so geschieht es, weil bei Gelegenheit desselben Verfasser sich überüberzeugen konnte, wie wenig J. J. v. Sievers bei uns gekannt ist. Die Ver-

ging bald nach Petersburg, um dort sein Glück zu suchen und trat in die Dienste der Prinzessin Elisabeth. Joachim war eine kräftige, kernige Natur, wie jene harten Zeiten und strenge Arbeit solche erforderten und bildeten. Er heiratete eine Base, Anna, an der Herzensgüte, ein feinfühlendes Gemüth und offener Sinn für die Natur gerühmt werden, dabei war sie eine vortreffliche Wirthin. Am 19. August 1731 wurde Jakob Johann in Wesenberg geboren. Dem Vater gelang es durch seine unermüdliche Arbeit, sich selbst ein Heim zu gründen. Er pachtete die livländischen Güter des Grafen Rumjanzow und liess sich am Burtnecker See nieder. Seine Hausfrau gebar ihm dreizehn Kinder, die er mit eiserner Strenge erzog. «Thue recht und scheue den

öffentlichung hat den Zweck, dem grösseren Publicum die erneute Lectüre des Blumschen Buches dringend zu empfehlen. Dem aufmerksamen Leser wird dabei hin und wieder eine Abweichung des Vortrages von der Auffassung Blums oder vielmehr eine Ergänzung derselben nicht entgehen. — Ausser Blum handeln über Sievers noch folgende Schriften: Jetze, Statistische, politische und galante Anecdoten von Schweden, Liefland und Russland, Liegnitz 1788 (über die Herkunft der Familie. Auf der Univ.-Bibliothek leider nicht zu finden). — Fr. Rambach, Jacob Johann Graf Sievers. Dorpat 1809. Darin: *Précis sur la famille des Sievers de Bauenhoff et des Comtes de ce nom.* — Д. Иловайскій, Графъ Яковъ Сиверсъ. Русскій Вѣстникъ 1865, Январь — Мартъ. Die letztere Abhandlung ist im J. 1884 in den Сочиненія Д. И. Иловайскаго aufs neue abgedruckt worden. Vor zwanzig Jahren brach der Verfasser seine Abhandlung, die abgesehen von einzelnen Abweichungen und geringfügigen Ergänzungen im wesentlichen auf Blum beruht, aus äusseren Gründen ab. Bei der zweiten Ausgabe hat er es nicht für nöthig gehalten, dieselbe zu vervollständigen — oder auch nur zu revidiren, etwaige Fehler zu verbessern, eine oberflächliche Auffassung durch eine im Laufe von zwanzig Jahren mehr vertiefte zu ersetzen. Daher findet sich z. B. heute wie damals ein Uebersetzungsfehler. Blums Mittheilung, Sievers' zerschossener Ringkragen habe, als er bei der Kaiserin eintrat, auf dem Tische der Kaiserin gelegen — übersetzt H. Ilowaiski: er (Sievers) habe beim Eintritt seinen zerschossenen Ringkragen auf den Tisch der Kaiserin gelegt. Ebenso wie damals wundert sich der Verfasser auch heute noch, dass Sievers nie versucht habe, die englischen Grundsätze der Selbstverwaltung bei seinen Organisationen in Anwendung zu bringen, während doch schon bei Blum diese seine Bestrebungen deutlich hervortreten und jedem aufmerksamen Leser es sich aufdrängen muss, dass gerade Sievers' Eintreten für die Selbstverwaltung und zwar für eine Selbstverwaltung mit Besteuerungsrecht die Ursache des Bruches zwischen ihm und der Kaiserin gewesen ist. — Einzelne Notizen über Sievers finden sich im Сборникъ русскаго историческаго общества II. und zerstreut in den 28 Bänden des Архивъ Князя Воронцова, im 4., 8., 15. u. 26. Bande, wo das schiedsrichterliche Urtheil im Streite zwischen ihm und seiner Frau, sowie das von Frau von Sievers angegriffene Scheidungsurtheil des Justizcollegiums für liv-, est- und finländische Sachen abgedruckt sind.

Teufel nicht!» war einer der besten Kernsprüche, die er seinem Sohne beibrachte, dem er den ersten Unterricht selbst ertheilte. Später wurde für die Kinder, von denen übrigens vier an einem Tage an den Pocken starben, ein Hauslehrer gehalten. Diesem verdankte Jakob Johann seine schöne Handschrift und damit zum Theil seine glückliche Laufbahn, denn, pflegte er später zu sagen, drei russische Kaiserinnen liebten es, meine Handschrift zu lesen. Von seinen Eltern ist ihm ein echt christlicher Sinn anerzogen worden. Seine Grossmutter verhinderte es, dass er nach Schweden übersiedelte, wo ein Verwandter ihn adoptiren wollte. Ihre Abwesenheit hatte der Vater benutzt, um den Sohn nach Reval auf ein Schiff zu bringen, auf dem er nach Schweden absegeln sollte. Die Greisin, die schon in den Drangsalen des nordischen Krieges Entschlossenheit und Energie bewiesen hatte, eilte ihm nach und holte selbst den Enkel vom Schiffe zurück.

Für Karl v. Sievers hatte sich damals eine glänzende Laufbahn eröffnet. Die Prinzessin Elisabeth, deren volle Gunst der stattliche Mann bald erlangte, hatte durch die Kühnheit ihres Leibarztes Lestocq den Thron bestiegen. Sievers wurde zum Empfange des Thronfolgers nach Memel und später nach Berlin gesandt, um Friedrich dem Gr. den Andreasstern zu überreichen und der Kaiserin das Portrait der jungen Prinzessin von Anhalt-Zerbst zu überbringen. Bald darauf wurde die Prinzessin von der Kaiserin zur Gemahlin des Thronfolgers bestimmt. In Folge seiner günstigen Stellung konnte Karl v. Sievers seinen Bruder bei dessen Güterkäufen unterstützen: Bauenhof wurde erworben.

Im Jahre 1743 nahm Karl v. Sievers seinen zwölfjährigen Neffen zu sich nach Petersburg und brachte ihn beim Hofmeister der kaiserlichen Pagen Noske unter; 1744 wurde Jakob Johann, etwas über 13 Jahre alt, beim Collegium des Auswärtigen als Collegienjunker angestellt. Diese Vorstufe zur diplomatischen Laufbahn war von den Vornehmen sehr gesucht. Doch war es eine anstrengende Arbeit, der die jungen Leute sich zu unterziehen hatten. Morgens um 7 Uhr mussten sie im vollen Putze des Hofmannes, dessen Vorbereitung ein gut Theil des Morgenschlafs kostete, im Reichscollegium erscheinen und nicht selten waren sie mit Chiffriren und Déchiffriren bis tief in die Nacht hinein beschäftigt. Jakob Johann gewöhnte sich dadurch an Ausdauer in der Arbeit und an die pünktlichste Ordnung, ohne die ein Staatsmann nicht zu denken ist. 17 Jahre alt, wurde er der

russischen Gesandtschaft in Kopenhagen zugetheilt. Auf die Reise dahin versah ihn sein fürsorglicher Oheim mit guten Lehren: «Er solle sich mit dem Gelde auf deutschem Boden nicht betrügen lassen, es würden sich Abzwacker genug finden. Ossip (der bewährte Diener, den der Oheim ihm mitgab) möge sich aber ja in Pommern mit den Postillons nicht in Händel einlassen, denn sie verständen dort keinen Spass. . . Sollte er dich erinnern, wenn du etwa vergissest abends und morgens dich Gott zu empfehlen, so werde nicht auf ihn böse, denn dieses habe ich ihm befohlen zu thun. Herzens Sohn, bitte von deinem lieben Grossvater in aller Ehrerbietung seinen Segen aus und gedenke: des Vaters Segen baut den Kindern Häuser; was soll denn nicht des Vaters Vaters Segen verursachen! Gewiss ist er kräftig! Habe Gott im Herzen und hüte dich, dass du in keine Sünde willigest. Brich dem Hungrigen dein Brod!» Als Karl v. Sievers geheiratet, hatte er seinen Neffen zu sich ins Haus genommen, und die junge Tante hatte denselben in ihr Herz geschlossen. Nach der Geburt ihres ersten Kindes hatte sie erklärt, ihr Töchterchen dem Neffen zur Frau erziehen zu wollen. Jetzt schrieb der Oheim: «Sie hätten eben delicate Carbonaden und Grütze, auch ein Ragout mit des Neffen Leibsauce gegessen und seiner dabei gedacht. Lisinka (die kleine Tochter) könne ihn nicht vergessen, nenne man seinen Namen, so schreie sie.» Ein anderes Mal: «Heute ist Fastenabend und wir haben so schöne warme Wecke, Tante lässt dirs erinnern und beklagt deine Abwesenheit. Gott ist bei dir, und ist er bei dir, so hast du alles genug.»

In Kopenhagen lernte Jakob Johann des Dichters Holberg Werke kennen, auch beschäftigte er sich mit der deutschen Literatur. Klopstocks Messias machte grossen Eindruck auf ihn. Des Grafen Bernstorff finanzielle Reformen und Organisationen regten ihn zu eingehenden Studien an. Noch war kein Jahr vergangen, so wurde er zur Gesandtschaft nach London versetzt. Die sieben Jahre, die er in England zubrachte, sind für seine ganze spätere Entwickelung entscheidend gewesen. Das rege öffentliche Leben, das unumwundene Aussprechen eigener Meinungen im Parlament und in Zeitungen, der offene Kampf der politischen Parteien, die öffentlichen Demonstrationen gegen die Regierung mussten einen gewaltigen Eindruck auf ihn hervorbringen, da er in einer Residenz erzogen war, wo alles vom Lächeln einer Herrscherin abzuhängen schien, da er einem Staate diente, der den zur Gesandtschaft

gehörigen Personen es verbot, einen anderen Briefwechsel als mit ihren Verwandten zu unterhalten; auch da durfte derselbe nur Privatverhältnisse betreffen und nur durch das Collegium des Auswärtigen gehen.

In England beschäftigte sich Sievers mit französischer und englischer Literatur und lernte Shakespeare lieben und bewundern zu einer Zeit, wo derselbe in Deutschland noch wenig bekannt war. Friedrich d. Gr. Brandenburgische Denkwürdigkeiten rissen ihn hin. Er war so eifrig sich Bücher und Karten zu kaufen, dass er nicht selten das nöthige Geld sich am Munde abdarbte. Es kamen knappe Zeiten, denn der Gesandte liess ihn oft Monate lang — einmal acht Monate — auf seine Gage warten. Sievers schrieb: «Ohngeachtet der Credit der Russen hier sehr schlecht ist, so hoffe ich noch wol unter dem Namen eines ehrlichen Livländers etliche Freunde zu finden, welche mir etwas vorschiessen.» Durch sein ernstes Streben und männliches Verhalten hatte er sich so sehr die Achtung seiner Vorgesetzten erworben, dass der Vicekanzler Woronzow und nach ihm Andere ihre Söhne unter seine Obhut zu stellen wünschten. — 1752 wurden beide Sievers, Joachim und Karl, in die livländische Adelsmatrikel aufgenommen. 1754 wurde Karl v. Sievers, der unterdes den Barontitel erhalten hatte und zum Kammerherrn ernannt worden war, mit der Anzeige von der Geburt des Grossfürsten Paul an die europäischen Höfe gesandt, zugleich sollte er in Wien und Dresden für ein engeres Bündnis gegen Friedrich den Grossen wirken. Im folgenden Jahre kehrte Jakob Johann nach Russland zurück, zunächst zu seinem Vater nach Bauenhof. Die Zustände, in welche er aus England zurückkehrte, werden illustrirt durch folgendes Ereignis, welches in Livland so eben stattgefunden hatte — von den inneren Gouvernements zu geschweigen.

Der Reichskanzler Graf Bestushew hatte es zu Stande gebracht, die Stadt Wenden durch eine Entscheidung, eine Art Interpretation des Dirigirenden Senats sich leibeigen zu machen. Die Kaiserin Elisabeth hatte Schloss Wenden, den ehrwürdigen Sitz der livländischen Herrmeister, nebst anderen Gütern ihm geschenkt. Im August 1748 war die Stadt durch eine Feuersbrunst eingeäschert worden, und wandte sich an die Regierung mit der Bitte, ihr aus den Kronwaldungen zum Wiederaufbau Holz verabfolgen zu lassen. Umgehend erliess der Dirigirende Senat an die Gouv.-Kanzlei in Riga die Resolution: «Da der Kanzlei

bekannt gewesen, welchergestalt das Schloss Wenden sammt allen dazu gehörigen Appertinentien dem Grafen Bestushew donirt sei, hätte sie auch wegen obigen Bauholzes keine Vorstellungen machen dürfen, indem die Einwohner in ihren Privatangelegenheiten und Bedürfnissen sich an jenen Grafen, als ihren Gutsherrn, zu wenden hätten.» Es wurde der Stadt verboten, sich eine Kaiserliche zu nennen und von der Regierung wurde sie, ihre Ländereien und das der Stadt gehörende Gut Jürgenshof dem Grafen Bestushew gerichtlich übergeben. Von Recht war damals Mächtigen gegenüber keine Rede. Erst nachdem Bestushew gestürzt worden, konnten Deputirte der Stadt Wenden es wagen, mit den von den Herrmeistern, von polnischen und schwedischen Königen ertheilten Privilegien vor den Senat zu treten, um Restitution und Schadenersatz zu verlangen. Jetzt wurde alles auf Bestushew und den «Mangel genugsamer Nachrichten von dieser Sache» geschoben und entschieden, dass Wenden bei seinen vorigen Privilegien verbleiben, sich eine Kaiserliche Stadt nennen und dass über seine Restitution und Schadenersatz nach näherer Untersuchung verfügt werden solle. Es wurde auch verhältnismässig rasch darüber verfügt und ein Theil des Schadenersatzes beigetrieben, allein unterdes war die Kaiserin Katharina II. auf den Thron gekommen. Sie rief Bestushew im August 1762 aus der Verbannung zurück und auf seine Bitte ordnete sie eine nochmalige Untersuchung an, obwol sie bereits am 19. Juli desselben Jahres ausdrücklich verboten hatte, vom Senat bereits früher entschiedene Sachen aufs neue in Untersuchung zu nehmen. Nun wurde sofort das Beigetriebene zurückgefordert. Wurden auch die Rechte der Stadt zum zweiten Male anerkannt, so nannte der Senat jetzt den von ihm selbst nach Urtheil und Recht zuerkannten Schadenersatz «einen verursacht sein sollenden Schadenstand» und überliess es der Stadt, den Grafen als in einer Privatsache wo gehörig zu belangen.

Zu Anfang 1756 trat Sievers als Major ins Militär und wurde von P. J. Schuwalow zum Quartiermeister einer Division ernannt. Sein Oheim war damals Hofmarschall und wurde vom deutschen Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben. In der Schlacht von Grossjägerndorf kam Jakob Johann am 19. August zum ersten Mal ins Feuer: eine Kugel traf seinen Ringkragen. Am selben Tage schrieb der Vater dem Oheim: «Heute ist Jakob Johanns Geburtstag, wer weiss auch Todestag.» Sievers soll damals von Apraxin an die Kaiserin geschickt worden sein, um ihr die Gründe

für den unbegreiflichen Rückzug auseinanderzusetzen: als er ins Cabinet der Kaiserin getreten sei, habe sein zerschossener Ringkragen auf deren Tisch gelegen.

Der Senator J. J. Schuwalow, der Günstling der Kaiserin, richtete an Sievers die vertrauliche Aufforderung, ihm ausführliche Mittheilungen über den Gang der militärischen Operationen und die Ursachen der beständigen Misverständnisse unter den russischen Generalen zu machen. Man sieht, in welche bedenkliche Lage selbst die Anerkennung seiner Kenntnisse und das Vertrauen, welches sein Charakter einflösste, den 27jährigen jungen Mann brachte. Aus einem weiteren Schreiben Schuwalows, wo Sievers daran erinnert wird, dass er durch seinen Eid verpflichtet sei, der Kaiserin die Wahrheit zu sagen, erkennt man, dass er sich gegen diese Zumuthung sträubte - und erst auf ausdrücklichen Befehl sich entschloss, für die Kaiserin Denkschriften über den Gang der Ereignisse abzufassen. Er hatte seitdem die Schlacht von Zorndorf und die Belagerung von Kolberg mitgemacht. Seine Denkschrift über die letztere, kurz, gedrängt, giebt eine so übersichtliche Zusammenstellung der Thatsachen, dass der Leser zu einem entschiedenen Urtheil über den Gang der Sache genöthigt wird. Im Jahre 1758 wurde er nach Petersburg berufen, angeblich um seine Gesundheit herzustellen, in der That um über den Feldzug und das Verhältnis der Generale unter einander Auskunft zu geben. Im selben Jahre wurde er auf Antrag des Kanzlers Woronzow zum Mitglied der Commission ernannt, welche ein Cartel über Auswechselung der Gefangenen feststellte. Er hatte die Pflicht eines tapferen Kriegers erfüllt, als umsichtiger Officier beim Generalstabe sich Ansehen erworben, durch geschickte Unterhandlungen die Aufmerksamkeit höchststehender Männer auf sich gezogen.

Die Anstrengungen im Feldzuge und die Arbeiten in der Cartelcommission hatten seine Gesundheit angegriffen; er musste sich ins väterliche Haus zurückziehen, dann ging er ins Ausland; ein längerer Aufenthalt in Italien war seiner Gesundheit sehr zuträglich, zugleich lernte er die grosse Welt und Menschen kennen.

Schon vor seiner Abreise nach Kopenhagen hatte er sich verliebt. Die gleichfalls 17jährige Dame seines Herzens, Hermine Boerhave, erwiderte seine Zuneigung. Doch gab sie später dem Drängen ihres Vaters nach und heiratete den Leibmedicus Dr. Kruse, einen Bruder der Gräfin Sievers. Aus der Liebe ward eine innige Freundschaft fürs Leben, welche ein lebhafter Briefwechsel auf-

rechthielt. Während der Verhandlungen in der Cartelcommission lernte Sievers brieflich eine hochbegabte aber kränkliche deutsche Gräfin kennen, mit der er in langer gefühl- und geistvoller Correspondenz gestanden. In Italien endlich verliebte sich eine leidenschaftliche Italienerin, Marchesa Saluzzo, in den schönen *colonelo moscovitico* — der dieses Verhältnis erst bei seiner Rückreise von Wien aus löste. Sein Biograph zieht eine nicht unberechtigte Parallele zwischen den damaligen schöngeistigen Frauen Italiens und Deutschlands.

Während Sievers in Italien verweilte, war Peter III. auf Elisabeth, dann Katharina II. auf ersteren gefolgt. Die Ungnade, in die sein Oheim bei Kaiser Peter III. gerathen war, hatte sofort zur Folge, dass die wiener und venezianischen Banquiers dessen Anweisungen für seinen Neffen nicht weiter honoriren wollten. Nach seiner Rückkehr wurde Sievers mit dem Range eines Generalmajors und einer Pension von 300 Rbl. aus dem Militärdienst entlassen (13. März 1763). Er nahm einen längeren Aufenthalt in Bauenhof bei seinem Vater, wo er die Landwirthschaft, wie sie damals in Livland betrieben wurde, kennen lernte. Bei der Krönung der Kaiserin Katharina wurde sein Oheim zum Oberhofmarschall ernannt.

Die Kaiserin, welche schon als Grossfürstin Gelegenheit gehabt hatte die Willkür in der Verwaltung und die ungeordneten Zustände zu beobachten, liess es sich angelegen sein, den Regierungsmechanismus in Ordnung zu bringen. Den Antritt ihrer Regierung hatten zahlreiche Gnadenbeweise und Verbesserungen bezeichnet: der Salzpreis wurde herabgesetzt, der Befehl gegen Bestechungen und Erpressungen der Beamten verschärft, Handelsmonopole vernichtet, die geheime Kanzlei aufgehoben, den Gefangenen schnelles Gericht zugesagt, die Cabinetsjustiz, die Anwendung der Folter beschränkt. Ueberall tritt das Bestreben hervor, Recht und Gesetz zur Geltung zu bringen und die Willkür zu beseitigen. Das zeigte sich auch in der Stellung, welche sie dem Recht der baltischen Provinzen gegenüber einnahm. Gleich nach dem Antritt ihrer Regierung hielt sie streng darauf, dass das dort bestehende Recht geachtet würde und entschied in mehreren einzelnen Fragen ausdrücklich auf Grund der den Städten ertheilten Rechte und Privilegien. Am 19. December 1762 bestätigte sie in Moskau die livländischen Landesprivilegien und schrieb kurz vorher darüber dem Feldzeugmeister Villebois, der ihr bei der Thron-

besteigung wesentliche Dienste geleistet hatte und damals ihr volles Vertrauen besass: «Herr Villebois! ich hoffte Sie gestern zu sehen, da mich aber meine Erwartung getäuscht hat, werde ich Ihnen sogleich schreiben, wovon ich mit Ihnen sprechen wollte: «Freitag kam ich in den Senat und erkundigte mich, wie es mit der Bestätigung der Privilegien Livlands stände. Es wurde mir geantwortet, man erwarte die Abschrift der Privilegien, die alle in einem dickem Buch in Petersburg gesammelt wären. Hierauf nahm ich das Wort und sprach zu diesen Herren: Wisst, es ist nicht meine Absicht, auch nur im geringsten an den Privilegien aller derer zu rühren, bei denen ich dergleichen fand; meine Absicht ists, jeder lebe in Frieden, und wenn die Livländer ihrer Gesetze und Privilegien froh sind, will ich nicht, dass man im geringsten daran rühre. Auf der Stelle befahl ich, die Bestätigung zu entwerfen, welche man mir morgen vorlegen soll. . . Ueber Livland herrscht hier eine grössere Unwissenheit als über alles übrige und das will viel sagen. Unterdessen muss ich Ihnen im Vertrauen sagen, dass weder ich noch irgend jemand weiss, was ich bestätige, ob es dem Lande nützlich, ob es Gebräuche oder Gewohnheitsrechte oder Gesetze, allein ich glaubte, die Ruhe einer gesammten Provinz sei allem anderen vorzuziehen. Adieu! Bessern Sie sich und seien Sie zufrieden mit mir. Katharina.»

Als es sich später erwies, dass diese Bestätigung doch in ungenügender Form ausgefertigt sei, hat sie sich nicht etwa auf ihre Unfehlbarkeit berufen, sondern den Vorstellungen des Deputirten Schoultz von Ascheraden nachgegeben und, damit man aus der von früheren Bestätigungen abweichenden Form für die Provinz kein ungünstiges Präjudiz ableite, eine neue Bestätigung in aller Form ertheilt.

Da die Kaiserin ihre Regierung durch feste, organische Einrichtungen sichern wollte, legte Panin ihr einen Entwurf zu einem Reichsrath — nach schwedischem Muster — vor, einen Plan, der in den vornehmen Kreisen viel Anklang hatte. Sie wandte sich auch diesmal an Villebois, dessen Scharfblick und richtiger Würdigung der realen Verhältnisse sie vertraute. Er schrieb ihr darüber: «Ich weiss nicht, wer der Verfasser dieses grossen Entwurfes ist, es kömmt mir aber für, als ob derselbe, unter dem Scheine der Verteidigung der Monarchie, vielmehr auf eine feine Weise zur aristokratischen Regierung geneigt sei; ein solcher Periodus wäre der Macht und Grösse des russischen Reiches ohnfehlbare Zer-

rüttung. Die Weisheit der Kaiserin lasse das nicht besorgen. Ihr Bestreben ziele auf des Reiches dauerhaftesten Flor. Sie bedürfe jedoch einer Erleichterung von der Last unausgearbeitet auf sie fallender Geschäfte, dazu könnte die Eintheilung ihres Cabinets in Departements verhelfen, an deren Spitze Cabinetssecretäre ständen, welche die Sachen vorzutragen und auszufertigen hätten. Nur gesetzlich bestimmte Sachen müssten unmittelbar an sie selbst kommen. Wären die Secretäre sonst ohne Amt, Leute von feiner Vernunft, welche alle Reichsgesetze und ein jeder die zu seinem Departement nöthigen Wissenschaften hinlänglich kennten, so würde die Monarchin statt der Last in der Ordnung und Mannigfaltigkeit der Geschäfte Erholung und Zerstreuung finden. Die Noth, Ungerechtigkeit und Unordnung würde durch die Departements zuverlässiger an sie gelangen und jeder Unterthan der Zuversicht leben, nicht ohne Vorwissen der Majestät regiert zu sein und alle Zeit Zuflucht zum gerechtesten Schutz zu haben. Dabei entbehrten die Behörden, von welchen der Entwurf die Kaiserlichen Räthe nehme, nicht ihre Chefs und litten keine Versäumnis. Auch erhalte der Senat keine Gelegenheit zu Misvergnügungen, Neid und Eifersucht, die nicht ausbleiben würden, so sehr ihm auch der Entwurf seine Vorrechte zugestehe und anpreise. Hingegen sei die Eintheilung des Senats in verschiedene Departements vortrefflich und werde den Fortgang der Geschäfte ungemein erleichtern. Nur scheine die Anzahl der Senateurs zu gross. Drei bis vier Glieder in jedem Departement — sollte deren vereinigte Vernunft, Wissenschaft und Geschicklichkeit nicht hinreichen mehr zu thun als erfordert werde? Vorzüglich komme es auf eine glückliche Wahl des Generalprocureurs und der Obersecretäre an. Ein russischer Monarch bedürfe nothwendig der uneingeschränkten Gewalt.»

Dass Villebois unter den gegebenen Verhältnissen das Richtige traf, wird jeder zugeben; dass er der Kaiserin aus der Seele sprach, bewies der Erfolg. Von Panins Reichsrath war keine Rede mehr, Villebois' Vorschläge wurden fast buchstäblich ausgeführt.

Nachdem für die Centralverwaltung die Entscheidung in dieser Weise gefallen war, verstärkte die Kaiserin die Autorität der Gouverneure, indem sie denselben auch die bisher direct den Centralbehörden der Collegien unterstellten Beamten unterordnete. Sie schuf so eine einheitliche Verwaltung für jede Provinz, indem sie in ihrer allgemeinen Instruction den Gouverneur als das Haupt

und den Herrn der Provinz (глава и хозяинъ губерніи) hinstellte (II. C. 3. Nr. 12137) und demselben einzig den Senat überordnete. Jeder Gouverneur erhielt noch eine specielle Instruction, in der auf die Besonderheiten seiner Provinzen Rücksicht genommen wurde. So waren die Gouverneure in Wahrheit Statthalter, welche die Provinzen unter unmittelbarer Leitung der Kaiserin verwalteten. Bei solcher Organisation der Provinzialverwaltung war es wichtig, dass dieselbe zuverlässigen, das Vertrauen der Kaiserin besitzenden Händen verliehen wurden. Man bedurfte 23 Gouverneure. Die Kaiserin liess sich eine sorgfältige Wahl angelegen sein; Nowgorod, eines der wichtigsten Gouvernements, vertraute sie Sievers an.

Bevor Sievers seinen Posten antrat, brachte er einen Monat in Petersburg zu; er hatte bei der Kaiserin zwanzig Audienzen, jede von mehreren Stunden, wo eingehend die Artikel der allgemeinen und speciellen Instruction durchgesprochen und letztere schliesslich auf Grund seiner Denkschrift abgefasst wurde. Er erhielt Befehl, direct der Kaiserin zu schreiben und in wichtigen Fällen persönlich zu berichten. Sievers entwarf 40 Jahre später ein Bild von der Verwaltung Nowgorods, wie er dieselbe im Jahre 1764 gefunden hatte — ein Bild, dem die Verwaltung des gesammten Reiches entsprach, nur vielleicht noch schlimmer, im Verhältnis der grösseren Entfernung von Petersburg.

Das Gouvernement Nowgorod reichte von der polnisch-littauischen bis zur schwedischen Grenze und dem weissen Meere, von Ingermanland bis Twer, 1700 Werst lang und etwa 600 Werst breit. Die Archive der Gouv.-Kanzlei, seit Jahren bedeckt vom Schutt der eingestürzten Gewölbe des alten Zeughauses, wo man sie untergebracht hatte, Steuerrückstände von über zwei und einer halben Million Rubel, auf 2—300 Klagen in Civilsachen an den Gouverneur zwei oder drei jährlich erledigt. Keine Polizei auf dem Lande ausser der der Hundertmänner (Ssotskije, von den Bauern gewählte Vorsteher), je 2—4 in jedem Kirchspiele, welche weder zu lesen noch zu schreiben verstanden, so dass ihnen die für sie bestimmten Befehle und Anordnungen von den Kirchendienern vorgelesen wurden, welche dann gleichfalls die Berichte schrieben. Keine Post ausser der der Jamschtschiki (Postbauern) zwischen den beiden Residenzen und von Petersburg nach Pleskau. Die von Peter III. verliehene Freiheit zu dienen fasste der Adel auf als die Freiheit sich um nichts zu bekümmern. 1100—1200 Arrestanten in Ketten in den Gefängnissen, eben so viele auf Cau-

tion entlassen, unter den Arrestanten etwa zwanzig Edelleute, welche in der Gouv.-Kanzlei in Arrest gehalten wurden; 250 Unglückliche unter der Tortur! von Erpressungen und der Bestechlichkeit gar nicht zu reden. Sievers verschwieg nichts. Er durfte mit Recht von sich behaupten, wenn es auch von grossem Selbstbewusstsein zeugt, dass er selbst es that: die gesetzliche Freiheit des Menschen und dessen persönliches Wohl haben wol nie einen eifrigeren Vertreter am Throne Katharinas gehabt als den Gouverneur von Nowgorod; sie gestand, dass sie durch ihn das Innere ihres ungeheuren Reiches kennen gelernt habe. Seine Berichte und sorgfältig ausgearbeiteten Vorschläge, welche nie nach der Schablone, sondern stets nach den wirklichen Zuständen und Verhältnissen entworfen waren, erstreckten sich auf alle Gegenstände der Verwaltung und des öffentlichen Lebens.

Der neuen Verwaltung war somit eine riesige Aufgabe gestellt, deren Erfüllung eine unermüdliche und unverdrossene Thätigkeit verlangte. Sievers ging mit grosser Begeisterung ans Werk, aber auch mit grosser ja übertriebener Vorstellung von der Wirkung bureaukratischer Massregeln, Vorschriften, Controle, Berichte &c., besonders für die Hebung des Handels und der Gewerbe. Da er jedoch zu seiner Thätigkeit nicht nur Eifer und Energie, sondern auch Klugheit, scharfen Blick, umfassende Bildung, Ehrenhaftigkeit, unerschütterliches Wohlwollen und milde Formen allen Untergebenen gegenüber mitbrachte, so ist es ihm gelungen Bedeutendes, ja Grosses zu leisten.

Das damals auf dem europäischen Continent herrschende System war der aufgeklärte Absolutismus, auch die Kaiserin und Sievers standen auf diesem Standpunkte. Sievers brachte dazu die unbedingte Achtung vor dem Rechte des Einzelnen und sorgfältiges Eingehen auf die wirklichen Verhältnisse des Lebens. Er war frei von dem starren Eigensinn, der sonst absolutistische Weltbeglücker beherrscht, und hütete sich, das Leben gewaltsam in Formen pressen zu wollen. Stets war er bereit, auf Vorstellungen zu hören, die realen Verhältnisse zu berücksichtigen und die Massregeln nach denselben zu modificiren. Wiederholt ist er bestrebt gewesen, die Selbstverwaltung anzuregen, lange bevor dieselbe von der Kaiserin gesetzlich angeordnet war. So veranlasste er 1769 den Adel des nowgoroder Kreises, die Landschaft in fünf politische Kirchspiele einzutheilen, wobei die uralten nowgoroder Pogoste wieder zur Geltung kamen, und aus seiner Mitte für jedes Kirch-

spiel einen Commissarius zu wählen und demselben 1 Kop. von der Seele zu bewilligen, damit er auf Ordnung und Sicherheit und Ausführung der Ukase sehe, d. h. die Landpolizei in die Hand nehme. Ebenso veranlasste er den pleskauer Adel, einen Aufseher für die Strasse nach Ssmolensk zu wählen; so wurde die Strasse fahrbar und die Remonte kostete 3 Kop. pro Seele, während die Kronsbeamten 20—30 Kop. pro Seele beanspruchten, um die Strasse in unfahrbarem Zustande zu erhalten. Er ist der erste gewesen, der sich wirklich der rechtlosen Leibeigenen annahm, der immer wieder für ihre Rechte eintrat und nicht müde ward unmittelbar praktische Vorschläge zu machen, um ihnen Rechtsschutz zu verschaffen, der sich nicht mit humanen Allgemeinheiten und liberalen Phrasen begnügte. Immer wieder beantragt er die Beschränkung des willkürlichen Strafrechts der Gutsherren, besonders der Verschickung; an der Hand statistischer Daten, die er selbst gesammelt hatte, bewies er, wie Heer und Reich darunter litten. Er fordert eine Normirung ihrer Leistungen, Schutz ihres Eigenthums. Er führte den Bau der Kartoffel 1765 ein. Er setzte es durch, dass den Klostergeistlichen, denen man ihr Land genommen und Unterhalt versprochen hatte, dieser festgestellt und wirklich gezahlt wurde. Speciell nahm er sich der sog. Oekonomiebauern an und erinnerte wiederholt daran, dass diese Bauern durch die schlimme Verwaltung, unter der sie standen, immer mehr herunterkämen. Im Jahre 1771 schrieb er: «Das Einkommen des Oekonomiecollegiums werde von Tage zu Tage unsicherer. Diese Unordnung hat so viele Ursachen, dass die ganze Verwaltung einer Umschmelzung bedarf, welche den Bedrückungen, unter denen die unglücklichen Bauern seufzen, ein Ende mache. Die Blutegel von Cassirern, welche den Obrok (die Pacht und die Steuern) eintreiben, saugen sie aus; man versetzt sie, aber sie behalten die Früchte ihrer Räuberei. Seit dem Jahre 1768, wo ich meine Vorschläge machte und Ew. Maj. denselben zustimmte, habe ich nichts von deren Ausführung gehört.» Der Senat liess alles beim Alten.

Es kam wol auch vor, dass er sich täuschte. So hat er grosse Hoffnungen auf die auf seine Anregung und nach seinem Plan gegründete «freie ökonomische Gesellschaft» gesetzt, welche nicht in Erfüllung gingen, weil er die Verschiedenheit der Culturverhältnisse in England, dessen Muster er im Auge hatte, und Russland nicht in Anschlag brachte und zu grosses Vertrauen auf die Allmacht bureaukratischer Bevormundung setzte. Auch zollte

er wol hin und wieder der damals herrschenden Sentimentalität einen Zoll. Doch dergleichen waren nur Ausnahmen: fast überall zeigt Sievers sich als wahrhaft praktischer Staatsmann, der das unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche und Nothwendige ins Auge fasst, die Theorie der Sache dienstbar macht, nicht aber sich von rein theoretischen Anschauungen leiten liess, wie die Kaiserin, welche in Folge dessen mit sich selbst in Widerspruch gerieth und später in Folge praktischer Erfahrungen, welche sie an der französischen Revolution machte, das Aussprechen von Sätzen und Anschauungen, denen sie selbst gehuldigt, ja die sie selbst aufgestellt hatte, als schweres Verbrechen bestrafte. So hatte Sievers bei der Verbesserung der Lage der Bauern stets auch die Hebung der Landwirthschaft im Auge, was im praktischen Leben stets untrennbar verbunden ist und sein wird. Eine Organisation des Grundbesitzes, welche dem Aufblühen der Landwirthschaft hinderlich ist, wird stets auch den Wohlstand der Bauern schädigen. Bei aller Sympathie für die Bestrebungen der Kaiserin beschränkte er sich auf wenige praktische Vorschläge: er gründete im nowgorodschen Gouvernement eine Musterwirthschaft und beantragte, die Oekonomiegüter (d. i. die confiscirten Güter der Geistlichkeit) an ehemalige Militärs zu verpachten, wie in Livland, unter der Bedingung, dass die Pächter eine regelmässige Wirthschaft zu führen verpflichtet wären. Das erste, die Einrichtung einer Musterwirthschaft, wurde genehmigt, weil es den damaligen Anschauungen über Beförderung der Landwirthschaft entsprach; das zweite nicht, sein Vorschlag blieb wie vieles andere im Oekonomiecollegium liegen. Dadurch blieb auch die erste Massregel resultatlos, es war niemand da, der sich nach der Musterwirthschaft richten musste, und freiwillig aus eigenem Antriebe that das niemand. Die Oekonomiegüter sind später ohne jede Bedingung verschenkt und die Bauern in rechtlose Leibeigene verwandelt worden. Die Musterwirthschaft wurde später einem Cabinetssecretär der Kaiserin Jelagin übertragen, der daselbst eine «für die Bauern mehr passende» Wirthschaft einrichtete und einen Aufstand derselben hervorrief, wobei er, obwol er alle Warnungen Sievers' unbeachtet gelassen hatte, die Schuld auf diesen zu wälzen versuchte.

Die Kaiserin hatte, wie erwähnt, gleich nach ihrer Thronbesteigung die Anwendung der Folter beschränkt, indem sie vorschrieb, man solle mehr durch Milde als durch Zwang die Verbrecher zum Geständnis bringen, in der ersten Instanz dürfe die

Folter überhaupt nicht angewandt werden. Sievers war es, der unablässig darauf drang, die Folter müsse völlig abgeschafft werden. Allein sein Antrag stiess auf allgemeinen Widerspruch in Regierungskreisen. Die Minister und Senatoren behaupteten, wenn die Folter abgeschafft wäre, so würde man seines Lebens im eigenen Hause nicht mehr sicher sein. Diese Phrase schien seinen Bestrebungen ein unüberwindliches Hindernis vorzuschieben. Doch er verlor den Muth nicht, er unterzog sich der Mühe die Acten der Strafprocesse zu studiren und wies nach, dass z. B. Orlows Vater als Gouverneur stets gegen die Anwendung der Folter protestirt und sie in seinem Gouvernement nicht zugelassen, stets ohne dieses absolut unsichere Beweismittel entschieden und trotzdem Sicherheit und Ordnung aufrecht erhalten habe. Orlow war gerührt und von da an sein Freund, und diese Freundschaft blieb bestehen, auch als das Glück erst dem einen und später beiden den Rücken kehrte. Die Kaiserin, welche sich gern von der Nutzlosigkeit der Folter überzeugen liess, wagte aber trotzdem nicht einen definitiven Ukas zu erlassen. Die zahlreichen Hochverrathsprocesse schienen die Anwendung der Folter nothwendig zu machen. Endlich am 11. November 1767 gelang es Sievers die Kaiserin zum Erlass eines geheimen Befehls zu bewegen: die Gouverneure sollten in peinlichen Sachen, wo die Gesetze die Folter anordneten, den Art. IX. ihrer Instruction zur Abfassung eines neuen Gesetzbuches befolgen. Die Kaiserin schrieb jenen berühmten Ukas eigenhändig in Sievers' Gegenwart, und dieser war so erregt, dass er in pathetischer Emphase sich auf ein Knie niederliess, um die noch nasse Schrift aus ihren Händen zu empfangen. Als der Ukas bekannt ward, zollte man demselben allgemeinen Beifall, und es erwies sich, dass er die allgemeine Sicherheit in keiner Weise gefährdete. Sievers war sein Leben lang stolz auf diesen Sieg. Er konnte freilich nicht ahnen, dass die Folter in Russland noch einmal aufgehoben werden musste, im Jahre 1801 vom Kaiser Alexander I.

Mit grosser Energie sprach Sievers gegen den Krieg und suchte die Kaiserin davon abzubringen; er hob hervor, wie verderblich die Folgen des Krieges sein müssten; er sagte es der Kaiserin direct, wie die Wohlfahrt des Reiches ganz andere Massregeln: Gesetze, Hebung von Handel und Industrie, Gründung von Städten, Bau von Canälen und Wegen verlange. Vergebens. Jener mehr glänzende als vortheilhafte sechsjährige Krieg kostete

allein seinem Gouvernement 50000 Rekruten, von denen er 20000 persönlich empfing. Später schrieb er der Kaiserin: eines der Mittel, die ihm zuerst die Stimme des Volks verschafft, sei seine unablässige Aufmerksamkeit auf diesen unglückseligen Verwaltungszweig gewesen, wo bis dahin Bedrückung, Betrug und Gewaltthätigkeit herrschten. Seine auf diesem Gebiete gesammelten Erfahrungen verwerthete er sofort in einer Denkschrift. Die vorgeschlagenen Verbesserungen wurden sämmtlich acceptirt; nur musste er sich bei der Kaiserin beklagen, dass der Senat hartnäckig für Versäumnisse des Termins Körperstrafe dictire, während er Geldstrafe beantragt hatte. Auch hier benutzte er die Gelegenheit für die Leibeigenen einzutreten und gegen das den Gutsherren verliehene uncontrolirte Verschickungsrecht Einsprache zu erheben. Da den Gutsbesitzern von der Kaiserin Elisabeth das Recht verliehen worden, für jeden Verschickten eine Rekrutenquittung zu erhalten, so war die Verschickung nach Sibirien ein Mittel, sich von der Stellung wirklicher Rekruten zu befreien: man verschickte Arbeitsunfähige und Greise und stellte die Quittungen statt Rekruten vor. Obwol Sievers nachwies, wie die Rekrutirung darunter leide, verhallte seine Stimme ungehört.

Da bei seinem kurzen ersten Aufenthalt in Nowgorod kein Tag verging, ohne dass Klagen über Mord und Todtschlag und aller Art Vergewaltigungen und Beleidigungen, die in Anlass von Grenzstreitigkeiten entstanden, vor ihn gebracht wurden, so beantragte er eine allgemeine Vermessung des Grundes und Bodens, doch auf rationellerer Grundlage als bisher. Eine Folge hiervon war das Gesetz über die Generalvermessung. Um der zunehmenden Verwüstung der Wälder zu wehren und die unglaublichen Misbräuche, die er aufgedeckt hatte, zu beseitigen, beantragte er eine neue Organisation der Forstverwaltung nach preussischem Muster. Ebenso die Förderung der Torfindustrie und die Aufsuchung von Steinkohlenlagern. Gleichfalls mit Rücksicht auf die Schonung der Wälder, gleichwie um der Beförderung der Cultur willen suchte er Steinbauten in den Städten zu befördern, wobei vielfach die Armuth der Bevölkerung, hauptsächlich aber eingewurzelte Gewohnheit Hindernisse in den Weg stellten. Er setzte es durch, dass niedergebrannten Städten von der Regierung grössere Summen vorgestreckt wurden und machte dann Steinbauten oder Holzbauten auf steinernen Gewölben oder endlich wenigstens auf Steinfundamenten zur Bedingung der Unterstützung. Eine Reihe von

Städten verdankt ihm ihren Wiederaufbau, so Twer, Staraja Russa, Kargopol, besonders aber ist es ihm zu verdanken, dass dieser Wiederaufbau in zweckmässiger, zum Theil monumentaler Weise durchgeführt wurde. Die Erhaltung der Kuppel der altehrwürdigen Sophien-Kathedrale zu Nowgorod ist nicht weniger sein Verdienst.

Die allgemeine Einrichtung der Posten ist von ihm ausgegangen. Er selbst erzählt darüber: «Die Besorgung der Briefe durch die Post geschah vermittelst des Schreibers der Postbauern, der in Nowgorod jährlich 20 Rbl. Briefgeld an die Kanzlei ablieferte. Ich verlangte die Einsetzung eines Postmeisters. Das Collegium des Auswärtigen, unter dem die wenigen Posten standen — es gab nur 5 oder 6 Postdirectionen — meinte, es wären verlorene 400 Rbl. Die Kaiserin befahl es. Der Postmeister, in Nowgorod eingesetzt als der erste im Reich, lieferte im ersten Monat 25, im zweiten 35 und seitdem 50 Rbl. monatlich. Das öffnete die Augen — Nutzen und Einkommen davon sind bekannt.» Die ganze Einrichtung fand unter Sievers' Mitwirkung statt.

Beim Aufbau von Staraja Russa beschäftigte ihn die Wiederherstellung der Salzwerke. Dieselben waren bereits am Ende des 17. Jahrh. unter dem Zaren Fedor Alexejewitsch in Aufnahme gekommen und bis auf 170 Salzkothen gebracht. Mit der Zeit war das Werk heruntergekommen, so dass man es unter Elisabeth eingehen liess: die Bedrückungen und Erpressungen der Beamten hatten die Einwohner zu Grunde gerichtet. Seiner Energie und Umsicht ist die neue Einrichtung der Salinen zu danken, die für die Bewohner von Staraja Russa eine Quelle des Wohlstandes geworden sind.

Er beantragte wiederholt die Aufhebung des Salzmonopols für die Städte und wies die Schädlichkeit desselben für Regierung und Volk nach; er bewies, wie das herrschende System den Unterschleif und Diebstahl nach sich ziehe. Auch diese Massregel ist im vollen Masse erst hundert Jahre später, in unseren Tagen, durch die Aufhebung der Salzaccise vollständig durchgeführt worden. Er war eben ein Staatsmann, der Fragen anregte und Massregeln vorschlug von nachhaltigster, weittragendster Bedeutung — nirgend ein ephemeres Haschen nach unmittelbarem Tageseffect. Er schaffte der Krone bedeutende Einnahmen, indem er den Branntwein aus Livland bezog.

Er beantragte, Rybinsk, den ersten Binnenhafen des Reiches, zur Stadt zu erheben.

Mit klarer Einsicht, raschem Entschluss und frischem Muth verband er warmes Gefühl. Unermüdlich, unverdrossen war er überall, legte überall selbst Hand an wie Peter der Grosse, nur ohne Härte, stets milde und freundlich, feind aller Willkür, voll Achtung vor dem Recht. Mit warmer Begeisterung erfüllten ihn die Spuren der Thätigkeit des grossen Reformators und mit Energie nahm er dessen Arbeiten wieder auf, so im Wegebau, so im Canalbau.

Peter der Grosse hatte die Wichtigkeit der Strassen und Canäle für die Förderung der Cultur, für die Verwaltung des Reiches erkannt und lebhaft an deren Herstellung gearbeitet. Sein Plan war, die neue Residenz mit der alten durch einen directen, in grossem Massstabe angelegten Weg zu verbinden. Oft genug wiederholen sich die Ukase über Ausführung eines Perspectivweges zwischen Petersburg und Moskau. Das Resultat beschränkte sich freilich auf die einige Werst lange Newski-Perspective, denn wie fast alle seine Unternehmungen und Einrichtungen, welche Sorgfalt und Arbeit verlangten, war auch diese von seinen Nachfolgern vernachlässigt und vergessen worden. Was unter ihm begonnen worden, war längst verfallen. Später war die Strasse bis Zarskoje Sselo fortgesetzt worden. Sievers griff auf den Plan zurück, besonders im Hinblick auf die so nothwendige Annäherung zwischen Moskau und Petersburg, deren Trennung er für eine Calamität ansah. Der Bau dieser Strasse nahm bedeutende Mittel in Anspruch. Als der Ausbruch des Krieges diese verkürzte, griff der Senat zu einem einfachen Mittel: er legte die Last des Baues einer Reichsstrasse, deren Anlage das Interesse der Centralverwaltung verlangte, den Einwohnern, durch deren Gebiet dieselbe führte, als Frohne auf. Man hatte mit einem Federstriche eine zum Kriege disponibele Summe beschafft und kümmerte sich nicht darum, dass diese Massregel Gutsbesitzer und Bauern, die sie traf, ruiniren musste und eine Ungerechtigkeit war, welche dem Gesetze direct widersprach, nach dem die Reichsstrassen aus dem Reichsschatz bestritten werden mussten. Grosse Mühe kostete es Sievers, wenigstens die Form der Frohne abzuwenden und eine allgemeine Steuer in seinen Gouvernements, so weit die Strasse sie durchschnitt, durchzusetzen. — Der für Russland so wichtige Canalbau hat ihn die ganze Zeit seiner Verwaltung und noch darüber hinaus in Anspruch genommen, mit vollem Eifer und warmer Liebe hat er sich ihm gewidmet. Es ist von höchstem Interesse

zu sehen, wie er in das kleinste Detail eindringt und bald die Sache beherrscht. Ein grosses Hindernis war der absolute Mangel an Ingenieuren. Sievers berief solche aus dem Auslande, so den bekannten Wasserbau-Ingenieur Gerhard.

Bei all seinen Plänen und Reformvorschlägen stiess Sievers sehr bald auf eine ablehnende Haltung des Senats und entschiedene Feindseligkeit des Generalprocureurs Fürst Wjasemski. In ihrem Beginne kann dieser Opposition eine gewisse sachliche Berechtigung nicht abgesprochen werden. Beide, Senat und Generalprocureur, wurden ohnehin durch die beständigen Reformen und Pläne der Kaiserin in Athem gehalten; nun trat noch ein unermüdlicher, energisch reformirender Gouverneur hinzu, der beständig direct mit der Kaiserin correspondirte und von der Kaiserin bereits gebilligte Vorschläge vorstellte; dazu kam noch, dass er besonders in der ersten Zeit nicht immer die Form beobachtete. Da war ein gewisses Temporisiren geboten. Sehr bald aber nahm dieses Temporisiren die Form der Chicane, des böswilligen Verhinderns und Schädigens nützlicher Massregeln an. Beim Senat war die Reichsrentkammer errichtet worden und der Generalprocureur in Folge dessen eine Art Reichsschatzmeister geworden. Sievers machte beim Beginn des Krieges auf Summen aufmerksam, welche in verschiedenen Behörden unbenutzt lagen, und fügte hinzu, dass ein Grossschatzmeister des Reiches nützlich wäre. «Ich weiss, Ew. M. haben, als Sie beim I. Dep. des Senats ein Schatzamt stifteten, daran gedacht; aber jene Kammer wirft nur ein schwaches Licht auf dies unermessliche Feld.» Das traf Wjasemski direct und ist ihm von der Kaiserin wol vorgehalten worden. Seitdem war er Sievers' Feind. Alle zeitgenössischen Schilderungen des Fürsten Wjasemski stimmen darin überein, dass er neidisch, zänkisch, ränkevoll, auf seinen Vortheil bedacht war. Katharina aber hielt ihn für ihren eifrigen Diener, weil sie sich überzeugt hatte, dass er sich nie einer Hofpartei anschloss; das war es, was sie von ihm verlangt hatte, und das hielt er, freilich auch nur das allein. Weil er geizig war, hielt man ihn für sparsam.

In der ersten Zeit hatte Sievers die Kaiserin auf seiner Seite, und wir wissen, Katharina verstand es, Hindernisse zu beseitigen und Gegner zu zwingen, an derselben Sache zu arbeiten. Sie verstand es auch, Leute, deren Fähigkeiten sie erkannt hatte und die sie brauchte, bei gutem Muth zu erhalten. Sie sagte es Sievers direct, dass der Senat nicht oft solche Berichte wie die

seinen erhalte, dass sie sie mit Interesse lese und stets aus ihnen lerne. Seine damalige Stellung zur Kaiserin und zum Senat charakterisirt sich am besten aus seinen Briefen. Sievers schreibt: «Ich habe vom Senat Copien der Pläne und Papiere verlangt; es wäre gut, wenn Ew. Maj. dem Herrn Generalprocureur beiläufig ein Wort darüber sagte, sie anzutreiben. Ein anderes Mal bei ähnlicher Gelegenheit: «Gönnen mir Ew. Maj. die Gnade, ihn darüber etwas aufzuziehen.» Oder er klagt: «Was hilft es, alles zu bereisen, zu untersuchen, die Bedürfnisse an Ort und Stelle sorgfältig zu studiren — der Senat wird immer durch sein Fernrohr besser zu sehen glauben als ich mit meinen Augen.» Oder: «Wenn auch beim Senat seine Angelegenheiten etwas hinkten, so kümmere ihn das wenig, da er als einziges Ziel nicht die Zufriedenheit der Senatoren, sondern die Wohlfahrt der Unterthanen und die Ordnung in der Verwaltung vor Augen habe.»

Wie intim sich Sievers' Correspondenz mit der Kaiserin zeitweilig gestaltete, sehen wir u. a. aus einem Briefe vom Januar 1775: «Was ich Ew. K. M. jetzt sage, wird Ihnen zum neuen Beweise meiner Gefühle für Ihre geheiligte Person dienen. Auch sind Sie es allein, zu der ich zu sprechen wage. Die moskauer Gerüchte, welche sich bis hierher verbreiten, geben die Stelle des Günstlings einem anderen glücklichen Sterblichen und behaupten, Hr. Graf Potemkin werde, seine Gleichgiltigkeit und den Mangel an Fähigkeit zu verbergen, mit Reichthümern überhäuft, seine Gouvernements bereisen und nur im Mönchskleid wiederkehren, das ihm, sagt man, in Moskau weniger anstehe als das blaue Band. Dies sagt jene Stadt, die er so innig liebt. Der Wunsch der guten Unterthanen, und deren giebt es eine hübsche Zahl, geht dahin, der Nachfolger des Günstlings möge keinen Wirkungskreis angewiesen erhalten als den glücklichen, seiner liebenswürdigen Wohlthäterin zu gefallen — auch ist dies der Wunsch eines Mannes, der den Namen Katharina auf Marmor, Jaspis und Granit wird eingraben lassen.» Die Kaiserin antwortete: «Der Eifer hat Ihr Postscript dictirt; ich habe es verbrannt.»

Als Beispiel, in welcher Weise der Senat gegen Sievers verfuhr, sei Folgendes angeführt. Die Bauern der Marmor- und Eisenwerke von Olonez wurden von den Beamten gedrückt und geplagt. Sie leisteten alles, allein man verdoppelte die Lasten. Als sie sahen, dass man von ihnen 1000 Meiler Kohlen verlangte, während alle Eisenwerke für das nächste Jahr nur ein Drittheil

brauchten; als man sie zwingen wollte, vier neue Eisenwerke zu bauen, obschon kein Erz zur Verarbeitung für ein ganzes Jahr vorhanden war: brach die Verzweiflung aus. In dem Augenblicke sandte ein Allerh. Befehl Sievers an die polnische Grenze, wo Gefahr drohte. Er gab sein Gutachten ein, in dem er ausführte, die Unordnungen seien durch Bedrückung hervorgerufen, und reiste zur polnischen Grenze. Der Senat lehnte sein Gutachten ab unter dem Vorwande, er sei nicht an Ort und Stelle gewesen, und sandte einen General ab, der die Unglücklichen mit Feuer und Schwert verfolgte, welche nach Sievers' Meinung durch ein paar Worte hätten beruhigt werden können. Sievers wurde verleumdet, sich unter nichtigen Vorwänden seiner Pflicht entzogen zu haben. Sein Gutachten wurde der Kaiserin verheimlicht. Da sie von ihm Erklärungen verlangte, kam die Sache ans Licht. Die Kaiserin gab ihm Recht und entschied in seinem Sinne.

Da auch bei den Canalbauten sich die Hindernisse häuften, schrieb er der Kaiserin: Der Senat habe aus Unwissenheit bei den Wasserschwellen des Wolchow solche Anordnungen getroffen, dass sich Verwirrung und Bedrückung jedes Jahr steigern. Der davon Betroffene wage nicht einmal zu klagen. Die Kaiserin wolle zum Besten des Handels, dessen ganzer Zug durch sein Gouvernement gehe, befehlen, die Wasserstrassen unter seine Leitung zu stellen, damit er die Hindernisse des Verkehrs aus dem Wege räume.

Trotz aller Hemmungen arbeitete Sievers unermüdlich fort. In zwei Jahren hatte er sein Gouvernement bereist: im Norden 9000 Werst, im Süden 7000 Werst; einen vollständigen Plan über die Canalbauten entworfen, über die neue Eintheilung des Gouvernements, über die Errichtung neuer Städte, d. h. Umbenennung bedeutender Handels- und Fabrikdörfer in Städte. Es macht einen sonderbaren Eindruck, wenn man sieht, dass die Kaiserin es zuliess, dass der Senat diese letztere Sache hinzog und es sieben Jahre dauerte, bis die Kaiserin sich entschloss, dem Verschieben ein Ende zu machen und durch einen Federzug Sievers' Vorstellungen zu genehmigen. Und doch handelte es sich keineswegs um ausserordentliche Ausgaben, da die Städte thatsächlich schon bestanden. Dagegen hatte später Katharina Millionen für Potemkin, der in der Steppe, wo es keine Städte gab und geben konnte, solche hervorzauberte und Steinmassen anhäufen liess, die jetzt zum Theil in Trümmern liegen.

Seiner Reisen wegen hatte Sievers seine Hochzeit verschoben,

Im Herbst 1767 heiratete er seine Cousine, die Tochter des greisen Oberhofmarschalls, und ging mit seiner jungen Frau nach Moskau, wo die Kaiserin sich befand, welche im Sommer die grosse Gesetzescommission daselbst eröffnet hatte.

Zum Schluss dieses Jahres wurde nach Sievers' Plan ein anderes grosses Unternehmen ins Werk gesetzt: die Assignationenbank. Die Hauptmünze war damals Kupfer. Peter der Grosse hatte, um den zu häufigen schwierigen Transport zu umgehen, gestattet, das Geld auf Wechsel von Monatsfrist zu geben. Doch trat der Fall selten ein, die Kaufleute fürchteten die Ränke der Behörden. Sievers schlug der Kaiserin statt dessen die Errichtung einer Bank vor und arbeitete die Statuten aus. Fürst Wjasemski, Graf Panin und überhaupt alle waren dagegen. Endlich entschied die Kaiserin. Sievers beschaffte das Papier, den Stempel — doch gingen zwei Jahre darüber hin. Er brachte die ersten Assignationen in Umlauf. «Der Erfolg war vollkommen. In wenigen Jahren gab es 24 Millionen deponirtes Kupfer für eben so viel Billete, die im Umlauf waren, und diese Billete standen al pari mit dem Silbergeld bis zu Ende 1781, da ich aus dem Dienste trat. Man überredete die Kaiserin, die Statuten zu ändern, auf einmal 34 Millionen Billete zu creiren, für die es keine Gewähr gab. Man fuhr fort, deren zu verfertigen, die Kriege nöthigten die Millionen anzugreifen, die ursprünglich als Gewähr dienten. Ich ziehe den Vorhang vor den Misbräuchen zu.»

Unterdes war der Türkenkrieg ausgebrochen und nahm die ganze Aufmerksamkeit der Kaiserin in Anspruch; was an Stunden übrig blieb, wurde auf auswärtige Politik verwandt. Sie fand keine Zeit für Sievers mehr und keine Lust, sich in alltägliches Detail zu vertiefen. So häuften sich für ihn die Hindernisse und seine Gegner hatten freie Hand. Obwol er unter der Last der Geschäfte erlag, wurden ihm keine neuen Beamten bewilligt. Seine Gage reichte nicht aus, seine grossen Ausgaben auf den beständigen Reisen zu bestreiten, er gerieth in Schulden und seine ökonomische Lage war sehr derangirt. Die Heirat hatte dieselbe nicht verbessert, da auch die Verhältnisse seines Schwiegervaters durch die Verschwendung seiner Söhne in Verwirrung gerathen waren. Sievers' Frau war von ihrer Mutter für die Gesellschaft sorgfältig erzogen, sie war aber keine gute Wirthin. Sievers war einen grossen Theil des Jahres auf Reisen, sie lebte viel in der Residenz, was neuen Aufwand nach sich zog. Ihrem Briefwechsel entnimmt

man manchen interessanten Zug aus dem damaligen Leben, aber auch die ersten Keime der späteren Entfremdung der Ehegatten. Sie klagte viel über grausame Vernachlässigung seinerseits: «So ist die Welt, nie sind alle zufrieden, einer lacht, der andere weint, mich kümmert alles andere nicht, kann ich nur an der Seite meines theuren Vetters sein, der sich Jakob nennt; aber dieser Vetter ist ein Meineidiger — ja, du bists mein theurer Freund; wie oft versprachst du mir nicht und schwurst, mich niemals zu verlassen! Ein gräuliches Jahr mit seinen Reisen, ich wünsche inbrünstig, dass es einmal endige. Pflege deine Gesundheit, ich bitte, mein zärtlicher Freund, lass mich gleich wissen, wenn du dich nicht wohl fühlst, ich werde nach Nowgorod und überall hin fliegen, wo du bist. Unsere theure Kathinka befindet sich Gottlob! wohl. Warum mich verlassen, warum nicht bei der bleiben, die dich liebt? Eines Tages wirds dich gereuen. Lebe wohl, Undankbarer, ich schreibe dies weinend.»

«Jetzt glaube ich dich nahe bei Nowgorod, dieser allerliebsten Stadt, wo Unsauberkeit im höchsten Grade herrscht und Kniffe und Frevel hausen — doch so ekelhaft auch diese sogenannte Stadt sei, bleibe dort, gehe nicht weiter, ich beschwöre dich — gedenke bisweilen meiner Thränen.»

«Die Freude, welche mir der Anblick deines Briefes erregte, war gross, mein theurer Freund, wie aber schwand sie dahin, als ich an die Stelle kam, wo du behauptest, zur Reise nach dem jämmerlichen Wilikijeluki genöthigt zu sein. — Auf solche Weise also, mein theurer Gouverneur, verfahrt ihr mit mir. Das sind also eure Versprechungen, euch einzig dieser anderen Hälfte eures Lebens zu erhalten, die, wie ihr sagt, so theuer ist. — Meine Eltern betrübte diese Neuigkeit sehr, sie sagen, ihr hättet nicht heiraten dürfen — ich sage dasselbe und wiederhole noch einmal, es wird die Zeit kommen, dass es euer Gewissen mir gegenüber euch vorwerfen wird; vielleicht ist es dann zu spät, dem abzuhelfen. Warum könnt ihr nicht jemand senden? Hätte man euch befohlen selbst zu gehen, ihr durftet es nicht thun; denn es bringt keine Ehre, dabei auf schnöde Weise sein Leben zu verlieren. (Es handelte sich um die Pest.) Ich erwarte die Nachricht, dass ihr selbst die Arznei den Kranken reicht. Ihr seid alles fähig, nur nicht euch für die zu erhalten, die euch theurer sein müssten als alles andere und die in euch ihr alles verlieren werden! — Geduld! Du hast mir dieses Jahr Thränen genug gekostet, du kostest

mir seit einiger Zeit täglich welche, und was daraus werden wird, weiss der liebe Gott. Glaube mir, dies ist die letzte Trennung, die ich dulde, oder käme es noch einmal dazu, so höre ich auf deine Frau zu sein. Den grössten Theil dieser drei Jahre, die wir verheiratet sind, lebten wir getrennt.

«Weshalb kam ich nicht sechs Wochen früher nieder, jetzt wäre ich in Nowgorod und vielleicht bei dir! Denn wäre ich mit dir gereist, du hättest mir nie jene Fahrt unternehmen dürfen, oder konnte dich nichts zurückhalten, weder meine Thränen noch Bitten, so entschloss ich mich und reiste mit. Aber weswegen hange ich so sehr an dir, dass ich keine Ruhe finde? Ja, du verdienst es, mein lieber Jemmi, mein theurer Jacqueaut, du hast eine so schöne Seele, dass, wer sie kennen lernte, sie jeden rühren müsste.»

Ein anderes Mal schrieb sie:

«Ich hoffe, du glaubst mir, wenn ich dir sage, dein Scheiden hat mich verwaist und ich vermisse dich als meinen besten Freund und meine bessere Hälfte. Deine Kathinka rührte mich; beim Wiederbesteigen des Wagens that sie nichts als dich suchen und schrie immer Papa, Papa! Erhalte dich die Vorsehung ihr und mir und führe dich als zärtlichen Vater und besten Ehemann zurück.»

«Ich fand mein Zimmer, so klein es ist, als eine grosse Wüste. Für den Augenblick vermisste ich etwas die Papiere, die es gewöhnlich anfüllten, oder besser gesagt, ich wünschte, der Gouverneur wäre noch da trotz aller seiner Pläne und Papiere.»

«Du arbeitest wie ein Rasender — gestern sagte man mir, die Kaiserin wäre zufrieden und sogar gerührt über die Mühe, die du dir giebst. Es ist Zeit, dich zu belohnen. Komm hierher und schmiede das Eisen, so lange es heiss ist.» Doch Sievers kam nicht, sondern arbeitete fort und blieb unbelohnt. Der einzige Lohn war, dass die Kaiserin dem siebenjährigen Zögern des Senates ein Ende machte und durch einen Namentlichen Ukas die Errichtung von vier Städten genehmigte. Sievers war entzückt, seine Dankbarkeit kannte keine Grenzen, denn er dachte nicht an sich, sondern stets nur an die Sache. Man liess sich seinen Eifer gern gefallen, da er alles Mögliche leistete, auch wenn man ihm die Mittel versagte. Seine Frau schrieb ihm: «Glaube, man macht sich einen Spass, dich von einer Reise auf die andere zu schicken, die einen, weil sie dich nicht lieben, die anderen, weil sie dich als unermüdlich kennen. Die Herren vom Senat haben ihr Auge auf alles gerichtet, was du thust.»

Der leichtfertig heraufbeschworene Krieg hatte in seinem Gefolge die Pest nach Russland gebracht. In jener Zeit war Sievers überall, durch seine umsichtigen Massnahmen hemmte er die Verbreitung der Pest. Doch wo er nicht selbst war, herrschte auch in seinem Gouvernement Unordnung und Willkür.

Seine Frau schreibt aus Nowgorod: «Die ganze Stadt wünscht deine Rückkehr. Alle Welt schreit: gebe Gott, dass unser Gouverneur käme. Es soll eine wahre Komödie sein, die beiden Räthe beim Rekrutenempfang zu sehen; genehmigt der eine, so erhebt sich der andere und sagt: ich genehmige nicht; da rufen alle nach dir. Ich habe es so satt, von all diesen Nichtswürdigkeiten zu hören, dass ich schon auf meiner Reise sein möchte.» — Wie sollte aber auch Ordnung im Staate sein, da die Grossen mit Willkür und Unordnung den Kleinen vorangingen. Graf Orlow, nach Moskau geschickt die Verwirrung zu lösen und den Gesetzen Achtung zu verschaffen, durchbrach sofort auf der Rückkehr mit seinem ganzen Gefolge die Quarantäne.

Mit dem Frieden von 1772 kehrten auch für Sievers bessere Zeiten wieder. Im folgenden Jahre wurde ihm die Generaldirection der Wassercommunicationen in seinem Gouvernement übertragen. Auf diesem Felde hat er unter unsäglichen Mühen, Sorgen und Anfeindungen Hindernisse aller Art überwunden und Grosses geleistet: das Canalsystem, welches das baltische mit dem kaspischen und schwarzen und weissen Meer verbindet, ist in der Hauptsache sein Werk. Er hat Peters Pläne ausgeführt. Kaum hatte er die Verwaltung übernommen, so spürte man es: nie waren die Barken so rasch befördert, das Getreide so bald nach Petersburg geschafft worden.

Seine Frau schreibt: «Man spricht gut von dir, selbst im Senat. Alle Kaufleute erheben dich in die Wolken und man spricht von dir viel an der Börse. Dies die Früchte deiner Arbeiten; das ist sehr tröstlich, reicht aber für dies erbärmliche Leben nicht aus.»

Im Jahre 1775 starb sein Schwiegervater; er hatte, um der Verschwendung seiner drei Söhne zu steuern und den Ruin seines Hauses zu hindern, drei Majorate gestiftet. Sievers war Testamentsvollstrecker. Beim Friedensfest in Moskau erhielt er 20000 Rbl. und den Alexander-Newski-Stern, freilich eine geringfügige Belohnung im Vergleich zu den anderen, die damals vertheilt wurden.

Nach der glänzenden Beendigung des Türkenkrieges und der

völligen Niederwerfung des Pugatschewschen Aufstandes wandte die Kaiserin sich inneren Reformen zu. Unter ihren Augen und ihrer beständigen Mitwirkung hatte Sievers versucht, eine riesige Provinz, die an Umfang einem Reiche gleichkam, nach Gesetz und Recht zu verwalten und der Willkür zu entreissen. Die jahrelangen Verhandlungen mit Sievers hatten sie in die Zustände ihres Reiches einen tiefen Blick thun lassen. Sie ging jetzt nach Moskau, um den Sieg über den äusseren und inneren Feind zu feiern, durch den Glanz ihres Triumphes die letzten Spuren der Opposition der alten Zarenstadt zu vertilgen und durch die Grösse und Bedeutung ihrer inneren Reformen sich Sympathien zu erwerben. Vor acht Jahren hatte sie hier jene Reichsversammlung eröffnet, welche ihr hatte helfen sollen, ein neues, noch nicht dagewesenes Recht zu schaffen. Ihr Plan hatte sich nicht verwirklicht. Jetzt hatte sie sich entschlossen, das Gesetzbuch selbst zu schreiben oder wenigstens einen Anfang zu machen mit der Provinzialverfassung, deren Mängel und Bedürfnisse sie hinreichend kennen gelernt zu haben glaubte. Wie sie von Sievers viel gelernt hatte — wenn auch nicht allein von ihm, denn sie verstand die Kunst, von jedem zu lernen und jeden zu brauchen — so war er diesmal ihr hauptsächlichster Berather. Auch aus Estland hatte sie den Landrath Ulrich kommen lassen, mit dem sie Monate lang eingehend arbeitete und dessen Mittheilungen über die dortigen Einrichtungen sie nach ihrer eigenen Erklärung sehr viel verdankte. Die liv- und estländische Organisation der Verwaltung, nach ihrer Auffassung auf einige abstracte Grundsätze zurückgeführt und mit weiteren theoretischen Sätzen combinirt, diente ihr als Muster, nach dem sie in freier Variation auf der Oberfläche des russischen Gesellschaftslebens die Statthalterschaftsverfassung — brodirte. Es ist dann sehr erklärlich, dass ihre Arbeit ihr vorzüglicher vorkam als das Muster, das sie nur vom Hörensagen kannte und das in Wirklichkeit eingehend kennen zu lernen sie sich nie die Mühe gegeben hatte.

Die in Folge historischer Ursachen ständisch getrennten Gerichte — zurückgeführt auf den Grundsatz: Rechtsprechung durch seinesgleichen, durch gewählte Richter, und damit die Gleichheit eine recht allgemeine sei, nur auf drei Jahre gewählte, damit sie nur ja nicht selbständig würden; System dreier Instanzen mit zwei Oberhöfen, einem für Civilrecht und einem für Criminalrecht; Selbstverwaltung in der Administration — zurückgeführt auf die

indirecte Wahl der Glieder eines Collegiums der allg. Fürsorge und der Polizeibehörden, auch nur auf drei Jahre, Wahl der Magistrate auf drei Jahre; über den Stadtbehörden ein Gouv.-Magistrat eigener Erfindung, wie Peter einen Reichsmagistrat erfunden hatte; eine Gouv.-Regierung für die allgemeine Verwaltung, ein Cameralhof für Steuersachen und Domänen — — ich habe nicht nöthig, auf die Entstehung der Statth.-Verfassung und auf Sievers' Thätigkeit bei derselben und später in Livland näher einzugehen. Beides ist soeben in der «Balt. Mon.» in meisterhafter Weise geschildert worden in der «Statthalterschaftlichen Zeit» von F. Bienemann. Besonders hervorzuheben ist in dieser Darstellung die Sicherheit, mit der die Hauptfäden aus dem Gewirre des überreichen Stoffes klargelegt, und die Sorgfalt, mit der das Zusammenwirken der verschiedenartigsten Motive und Strömungen geschildert wird. Aus dieser Episode von Sievers' Leben muss nur eins angeführt werden, weil es auf Sievers' Charakter einen Schatten wirft, der nicht übergangen werden darf, soll sein Bild anders ähnlich sein. Er war offenbar eifersüchtig auf das Vertrauen der Kaiserin zum Landrath Ulrich. Es scheint, dass er sich durch diese Eifersucht zur Ungerechtigkeit hinreissen liess. Was geschehen ist, wissen wir nicht — wir wissen nur, dass Sievers später dem Landrath Ulrich auswich[1]. Sievers trat hier wiederum für Bauern, Kleinbürger und die niedere Geistlichkeit ein. Für die Bauern beantragte er Gesetze, welche ihre Leistungen, die Verwaltung und das Strafrecht der Gutsherren feststellen und sie gegen die Willkür der Gutsherren schützen sollten. Obwol er sich an das praktisch Erreichbare hielt und nur ins Auge fasste, was in Livland bestand: Verbot des Verkaufs von Leibeigenen ohne Land, Freigebung der Eingehung der Ehe von der Willkür des Gutsherrn, Feststellung einer Loskaufssumme, Befreiung der Kinder der niederen Geistlichkeit und Kirchendiener von der Leibeigenschaft, Befreiung der Bürger (мѣщане), welche von den Beamten wie Leibeigene des Fiscus behandelt wurden, von der Kopfsteuer, dem Sklavenzeichen (diese Massregel ist erst fast 100 Jahre später unter Kaiser Alexander II. durchgeführt worden), Beschränkung der Körperstrafe, so wurden doch alle seine Anträge abgelehnt. Er musste sich von da an darauf beschränken, wenigstens in seinem

[1] «Balt. Monatsschr.» 1883. Bd. 30, H. 3, p. 287—330, spec. p. 289—303. H. 5, p. 421—465. H. 6, p. 541—577. Bd. 31, H. 3, p. 210—245.

Gouvernement der niederen Geistlichkeit, mit der kein Mensch Erbarmen hatte, den Bürgern und Bauern Schutz angedeihen zu lassen. Er hat es unverdrossen gethan und seine Frau und seine Verwandten haben es gelegentlich erfahren, mit wie rührender Dankbarkeit das niedere Volk ihn dafür segnete.

Am Tage der Publication der Statth.-Verfassung wurde Sievers zum Generalgouverneur von Twer ernannt. Ihm ward die Ehre, der erste zu sein, der die neue Verfassung der Gouvernements ins Leben rief. Er löste diese Aufgabe mit vielem Tact, in glänzender Weise; es gehörte nicht geringes Geschick dazu, die Wahlen bei der Neuheit und Ungewohnheit der Sache zu glücklichem Ende zu führen. Sein Verfahren diente als Vorbild für die übrigen Generalgouverneure.

Die Kaiserin war zufrieden. Sie schrieb am 10. Februar 1776: «Ich habe Ihren Brief erhalten, worin Sie mir den Rest Ihrer glücklichen Geschäfte erzählen, für die ich Ihnen durch einen ostensiblen Brief dankte, auf den Sie mir kein Wort erwidern, wol aber sich beklagen, als hätte ich nicht mit eigener Hand geschrieben. Ich habe aus Ihren Briefen und aus Ihren Journalauszügen ersehen, dass Sie nicht brauchen unter die Arme gefasst zu werden, um zu gehen und dass Sie schon selbst hübsch gross und kräftig sind. Aber was sollen jene abgebrochenen Redensarten, die ich in Ihrem Brief finde und von denen ich *quasi* nichts verstehe, wie z. B.: «Ich habe nicht die Kraft, gegenwärtig in irgend eine Einzelheit einzugehen . . . Ich gestehe, dass ich fast unterliege . . . Meine Besorgnisse nehmen gar kein Ende . . . Die Seele noch mehr als der Leib abgemattet . . .» Was wollen Sie? Was fehlt Ihnen? Etwa meine Briefe? Nun, hier ist einer; wissen Sie, dass ich mit Ihnen zufrieden bin. Adieu. Katharina.»

Seine Frau schrieb: «Ich war bei Betzki; er sagte mir, man könne nicht zufriedener sein als Ihre Maj. mit allem, was du gethan.

«Ich schrieb dir von meinem Unwohlsein. Sonntag war es besser. Bei so bewandten Umständen, mein Freund, und mit einigen Schmerzen hie und da hatte ich mich entschlossen auf den Maskenball bei Hofe zu gehen — ich kleidete mich so bequem als möglich und fuhr dorthin vor 7 Uhr, um die Kaiserin noch beim Spiel zu finden. In der That traf ich sie, wie ich es wünschte: ein grosser Kreis umgab den Tisch. Ich setzte mich ihr gegenüber; ich hätte mich ihr näher zur Seite setzen können, that es

aber absichtlich nicht, damit man sich nicht einbildete, ich suche ein Gespräch. Sie bemerkte mich augenblicklich und grüsste zweimal höchst gnädig; worauf ich Lew Alex. Naryschkin auf mich zukommen sah, der mir meldete, Ihre Maj. habe ihm befohlen mir zu sagen, dass sie gar nicht auszudrücken wüsste, wie befriedigt sie von dir wäre, und dass sie mir Dank abstatten liesse. Darüber trat ich zu ihrem Tisch und nahe an sie heran — sie machte mir noch eine Verbeugung und wiederholte mir dasselbe; ich erwiderte mit einer so tiefen Verbeugung, als mir mit meiner Bürde möglich war: seitdem du das Glück hättest ihr zu dienen, wäre dein einziges Ziel gewesen, ihr Vertrauen durch deinen Eifer, selbst auf Kosten deiner Gesundheit, zu verdienen. Hierauf sagte sie mir: er hat wol zu thun und hat viel gethan; haben Sie neuere Nachrichten von ihm? Erst heute noch, erwiderte ich. Wie befindet er sich? Gott sei Dank, war meine Antwort, die Nachrichten lauten nicht schlimm; übrigens schreibt er mir, er habe nicht Zeit krank zu sein. Sie lächelte, sprach von deinen Abgeordneten, fragte, ob ich die Herren gesehen hätte, was ich bejahte und erzählte, wie unser Procureur von ihrer Güte ganz durchdrungen sei. Noch einige Worte hin und her, dann schlüpfte ich hinter die anderen und zog mich zurück. Denke dir, sie spielte mit dem Generalprocureur und dem Marschall Golizyn, zweien deiner Feinde. Ersterer betrachtete mich die ganze Zeit und wies mir seine niedlichen Zähne; ich glaube, er hätte mir Gift ins Gesicht giessen mögen, er hätte es gethan, denn er verabscheut dich . . . . Alles geht aufs beste, seit langem hat man die Herrscherin nicht so zufrieden gesehen. Das sagen alle aus ihrer wirklichen Umgebung; sie ist höchst fröhlich und angenehm. Den übrigen Abend sass ich mit der Gräfin Bruce in einem Winkel des Saales, die mir auch tausend artige Dinge sagte, kurz *summa summarum* alles steht aufs beste. Ich speiste an der Cavaliertafel, wo man noch von Twer sprach; endlich sagte ich alles, was ich zu sagen wusste, du hättest 6000 Rbl. in 14 Tagen verzehrt und ich, um Geld zu schaffen, meine Juwelen versetzen müssen. Die Bruce sagte mir, es ist bekannt, dass Sie von eigenem Vermögen gezehrt haben, und dass dies alles ersetzt werden muss. Man muss das Beste hoffen. Ich schicke dir hier Einnahmen und Ausgaben. Adieu, theurer Freund. Mama lässt dir sagen, das alles mache sie wieder jung.»

Am 17. Februar: . . . «Ich werde alles aufbieten, dass die

Monarchin die Bosheit kennen lerne, die der Generalprocureur treibt; dieser Mann war dir immer ein Stein im Wege. Geduld, mein Freund, ich sage wie du: Tugend bleibt obenauf. Dein Gedächtnis lebt ewig in den Herzen aller, welche die Vorsehung dir anvertraut — verzeihe, wenn ich dirs sage: eine Führung wie deine und deine seltene Denkungsart muss Neid erwecken. Betrachte ich meine Kleinen, so geben sie mir zu allem Muth, und denke ich an meinen würdigen Vetter, den Statthalter, so athmet er mir auch welchen ein.»

Durch die Statthalterschaftsverfassung sollte der Schwerpunkt der Verwaltung in die Provinzen verlegt werden. Justiz, Polizei im weitesten Sinne, Wegebau, Armenwesen wurde den Organen der Selbstverwaltung überwiesen, der grösste Theil der Collegien wurde aufgehoben. Es blieben nur bestehen die drei grossen Collegien für Armee, Flotte und Auswärtiges und einige Specialkanzleien, z. B. für Medicinalwesen. Für die Finanzen wurden besondere Expeditionen errichtet. Die Verwaltung sollte in den Provinzen selbst unter Aufsicht der Generalgouverneure und der Oberleitung des Senats geführt werden. Also Decentralisation und Selbstverwaltung, so sollte man nach dem Inhalte, nach den Worten des Gesetzes meinen, war die Absicht der Gesetzgeberin gewesen. So und nicht anders hat Sievers das Gesetz, bei dem er Pathenstelle vertreten hat, aufgefasst und unverdrossen hat er an der Verwirklichung des Gesetzes in diesem Sinne gearbeitet. Es kam ihm darauf an, das Gesetz nicht blos der Form, sondern seinem Geiste nach durchzuführen und wirkliche Selbstverwaltung, wirklich feste gesetzliche Zustände zu schaffen, an denen weder die Willkür von unten, noch die von oben, die von den hohen Staatsbeamten und Ministern, von den Günstlingen und Intriguanten ausging, rütteln sollte. Wir können jetzt den ganzen Gang, den die Sache nahm, genau verfolgen — wir wissen, dass es ihm nicht gelungen ist. Wir wissen, dass vom ganzen Werk nur das ausgeführt ist, was die Centralisation vermehrte und die Macht der Centralregierung und ihren Glanz verstärkte, aber nicht das, was den Provinzen zu einer festen Rechtsordnung, den Ständen und Klassen zu einer festen Organisation, der grossen Masse zu einem Rechtsschutz verholfen hätte.

So lange Sievers in Twer den ersten Versuch machte, die Statth.-Verfassung einzuführen und es sich darum handelte, das Gesetz populär zu machen, demselben die allgemeine Anerkennung

zu verschaffen und seine Lebensfähigkeit zu erweisen, den Ruhm und den Glanz und die Macht Katharinas zu erhöhen, liess man ihm freie Hand. Ja, man liess es zu, dass er weiter ging als die Gesetzgeberin. Er ist es gewesen, der dem Adel des Gouvernements sein Haupt gegeben hat, er liess den Gouv.-Adelsmarschall wählen — von einem solchen ist im ganzen Gesetz nicht die Rede, dasselbe kennt nur Kreismarschälle[1]. Er begriff, dass ein Stand nur dann eine Bedeutung im Staatsleben haben könne, wenn er corporativ organisirt sei, er wollte die Stände, corporativ organisirt, selbständig und unabhängig von der Willkür der Beamten hinstellen. Und nicht nur etwa an seinen Stand dachte er, auch für die anderen ist er eingetreten; wir haben gesehen, dass seine Anträge abgelehnt wurden. Aber als er weiter ging, als er der Corporation das Selbstbesteuerungsrecht vindicirte, da stiess er auf Widerstand bei der Kaiserin — wo er ihn nie erwartet hatte. Sie schnitt diese erste Lebensbedingung der Selbstverwaltung einfach durch, obwol es sich um eine Besteuerung zu Gunsten von

[1] «Balt. Mon.» Bd. 30, H. 3., p. 296—303. Der Nachweis, dass Sievers es gewesen ist, der den Gouv.-Adelsmarschall hat wählen lassen, dass er dadurch den Adel des Gouvernements zu einer Corporation zusammengeschlossen hat, ist zum ersten Mal von Bienemann in der angeführten Stelle, p. 296 ff., geführt worden. In der russischen historischen und Rechtsliteratur ist solches bisher nicht geschehen. Романовичъ-Словатинскій, Дворянство въ Россіи. Спб. 1870. p. 422, begnügt sich zu constatiren, dass gesetzlich die Gouv.-Adelsmarschälle erst durch den Adelsbrief von 1785 eingeführt worden sind, dass aber aus den Fragen der Generalgouverneure an die Kaiserin von 1778 und 1781 hervorgehe, dass selbige schon vorher existirt haben. Wo sie hergekommen sind, weiss er nicht. Яблочковъ, Исторія дворянскаго сословія въ Россіи. Спб. 1876. p. 540, Градовскій, Начала русскаго государственнаго права III. Органы мѣстнаго управленія 1883, p. 102, 117 ff., wissen nur, dass seit 1767 Kreismarschälle und seit 1785 Gouv.-Adelsmarschälle existiren. Dass letztere schon vorher vorkommen, ist beiden völlig entgangen, obwol ersterer eine sehr detaillirte Geschichte des Adels geschrieben und viel geringfügigere Daten notirt hat.

Die Aufmerksamkeit russischer Rechtshistoriker lenken wir besonders auf die treffende Bemerkung Bienemanns über die Findigkeit unserer Centralverwaltung in der Verwendung von Organen der Selbstverwaltung zu Zwecken der Centralregierung, eine Findigkeit, welche so weit geht, die für die Selbstverwaltung bestimmten Organe derart im Interesse der Centralverwaltung auszunutzen, dass dieselben schliesslich die Bedeutung von Organen der Selbstverwaltung vollständig verlieren. Bienemann macht diese Bemerkung für das 18. Jahrhundert. Aber auch für das 16. trifft er den Nagel auf den Kopf. Diese Findigkeit ist eine der Ursachen gewesen, durch welche die Reformversuche Iwans des Grausamen so völlig resultatlos verlaufen sind.

Schulen handelte, die der Staat nicht beschafft hatte und damals auch nicht zu beschaffen im Stande war.

Es ist charakteristisch für die optimistische Auffassung von Sievers, dass er trotz aller Erfahrungen, trotz der bitteren Wahrheiten, die er der Kaiserin sagte, nie daran hat glauben wollen, dass sie absichtlich die Begründung einer wirklichen Selbstverwaltung hinderte. Auch in späteren Jahren hat er nur die Umgebung der Kaiserin für das Scheitern ihres Gesetzes in seinen wesentlichsten und heilsamsten Theilen verantwortlich gemacht. Und doch ist gerade in dem bei den erwähnten Gelegenheiten hervorgetretenen Gegensatze der principiellen Auffassung der Staatsverwaltung der Grund zu suchen, der die Entfremdung zwischen der Kaiserin und ihrem Staatsmanne veranlasste, der wie kein anderer die Aufgaben der inneren Verwaltung erfasste und beherrschte und der organisatorisches Talent, richtigen Blick und nachhaltige Arbeitskraft besass, um ihre Pläne und Entwürfe im grossen Styl auszuführen.

Nach Sievers' Auffassung handelte es sich bei der Statth.-Verfassung um Begründung von Gesetz und Recht. Ihr Erfolg beruhte auf ihrer consequenten Durchführung. Dem absoluten Chaos der Willkür gegenüber war jedes Gesetz ein Fortschritt, wenn es nur die Herrschaft des Gesetzes, nicht die der Willkür begründete. Wenn die Statthalter, die Bevollmächtigten der Kaiserin, das Gesetz hoch und unverletzlich hielten, so mussten die übrigen Beamten Achtung vor dem Gesetze lernen; wenn sie ihre Pflichten peinlich erfüllten, so mussten die Beamten gewissenhafte Pflichterfüllung lernen. Sievers ist aber der einzige Statthalter gewesen, der das beabsichtigte Beispiel gegeben hat, der unermüdlich mit den Behörden und in den Behörden gearbeitet hat. Von solcher Arbeit aber wollten die vornehmen Herren sich befreien. Gemacht wurde die Sache auf dem Wege der Interpretation. Die Procureure berichteten: die Statthalter nähmen nicht mehr Theil an den Sitzungen der Behörden. Das hänge von ihnen ab, erklärte der Senat. Bald hörten manche Statthalter auf in ihren Gouvernements zu residiren und lebten in Petersburg. Andere, die Senatoren waren, hielten sich für befugt, Ukase zu erlassen. Das wurde ihnen nun wol gelegt, aber sie erbaten und erhielten Vollmacht, Richter beliebig abzusetzen und sonst nach Ermessen zu handeln &c.

Mit der Statth.-Verfassung stand eine Reorganisation des

Senats im engsten Zusammenhang, sie wurde nicht durchgeführt. Sievers schrieb später der Kaiserin: «Da E. M. sich vom Fürsten Wjasemski bereden liessen die Reform des Senats zu verschieben und neben dem Amte des Generalschatzmeisters, mit dem Sie ihn bekleideten, ihm das wichtige des Generalprocureurs zu belassen — von diesem Augenblicke an war er nur noch Generalprocureur, um durch seine Kniffe gegen die neue Verfassung zu arbeiten und dieselbe durch eine Menge von Ukasen, die er von E. M. erschlich, zu untergraben, oder er veranlasste den Senat, durch Interpretationen den Nutzen der Verfassung zu schmälern. E. M. wissen und erinnern sich, die hochgestellten Leute liebten die neue Verfassung nicht, weil dieselbe Ihre entfernten Unterthanen durch Vermittelung des Generalgouverneurs Ihrer geheiligten Person näher brachten.»

Wjasemski war bei der neuen Verfassung nicht zu Rathe gezogen, beim Entwurf der Etats wurden alle seine Bemerkungen von der Kaiserin zurückgewiesen. Wurde die Verfassung consequent durchgeführt, besonders die Reform des Senats, so konnte seine Stellung nur leiden. Ohnehin ein persönlicher Feind von Sievers, legte er systematisch demselben Hindernisse in den Weg, geheim und offen, ja direct gegen Anordnungen der Kaiserin. Als die Einführung in Twer noch nicht beendigt, erhielt Sievers den Befehl, noch vor Schluss des Jahres 1776 die Verfassung in Nowgorod einzuführen. Sollte der Allerh. Wille erfüllt werden, war Eile nothwendig. Der Generalprocureur verzögerte die Absendung der Gesetzesexemplare, verhinderte die Absendung der von der Kaiserin bestätigten Baupläne, als Generalschatzmeister hinderte er die Auszahlung der nöthigen Geldsummen. Wie sehr Wjasemskis Chicanen von Erfolg begleitet waren, zeigt folgende Aeusserung in einem Briefe von Sievers an die Kaiserin: «eine traurige Erfahrung liess mich fühlen, dass man den Generalprocureur schonen muss, daher werde ich Ew. Maj. ausdrücklichen Befehl abwarten, ehe ich die Deputirten absende.»

Die Schwierigkeit seiner Lage wurde gemehrt durch häusliches Unglück, das über ihn hereinbrach. Wir sahen, wie schwer Frau v. Sievers anfangs die beständigen Trennungen von ihrem Gemahl ertrug und wie sie es fühlte und aussprach, solche Trennungen und geschiedenes Leben müsse von schlechtem Einfluss auf ihre beiderseitigen Beziehungen sein: «er werde einst seine Schuld einsehen, wenn es zu spät sei». Im Jahre 1772 war ein Verwandter, ein Fürst Putjatin, ihr näher getreten.

Sie schrieb über ihn: «Unser guter Fürst Putjatin wird abreisen; also ein volles Jahr hat er so zu sagen täglich in unserer Gesellschaft zugebracht, und sein Benehmen war sich immer gleich, ohne sich je im geringsten zu vergessen. Papa und Mama bedauern ihn wie ihren Sohn, doch ist der Tag von des Sultans Abreise noch nicht bestimmt. Eile nicht zu sehr mit den Pferden, besser wäre es, er reiste auf der Schlittenbahn.» 20 Tage später waren der Sultan und Putjatin noch nicht abgereist. Letzterer mochte sich nicht gern von dem schönen Familienkreise trennen, und sie gab sich naiv dem Genusse eines feinen rücksichts- und gemüthvollen Verkehrs hin, den ihr Mann, ganz in Anspruch genommen durch Geschäfte, ihr versagte.

Im Jahre 1776 starb Sievers' Schwiegermutter. Der Neffe war von je ihr Stolz und ihre Stütze gewesen, bei ihm fand sie Trost, wenn die eigenen Söhne, deren Verzärtelung arge Früchte trug, ihr eitel Herzeleid bereiteten. Mit ihrem Tode musste Frau v. Sievers die häufigen Trennungen von ihrem Manne noch schwerer empfinden, es fehlte die Mutter, die stets beruhigt hatte und des Mannes Fürsprecherin gewesen war.

Aus dem Jahre 1778, kurz vor der Katastrophe, sind noch einige Briefe erhalten, in denen sie in alter Weise plaudert.

Primorski. . . . «Meine Terrasse ist äusserst nett; denk dir, dass der Flieder schon längst ausgeblüht ist und auf meiner Terrasse in grösster Schönheit steht; hier ein Beleg davon.» Ferner unter anderen Plaudereien und Hofnachrichten:

Bel piacere, 28. Juli. «Du siehst, woher ich schreibe. Ich war diesen Morgen in der Messe (bei der Kaiserin). Nach der Messe ging man ins Gemäldezimmer. Man behielt mich zur Tafel; die Vicekanzlerin und ich waren die einzigen unseres Ranges, die man zurückbehielt. Es haben mehrere Beförderungen stattgehabt. . . . Unser *principe* Putjatin ward Kammerjunker. Alle Welt hat mich nach dir gefragt. Ich antwortete, du stecktest bis über die Ohren im Wasser und in den Barken.»

Primorski, 24. Aug. «Gestern bei meiner Rückkunft hatte ich das Vergnügen, deinen Brief aus Pleskow zu empfangen. Ich war in Gadebusch und fand diesen Ort anmuthiger als je; es herrscht da eine süsse Melancholie, und wollte ich mich von der Welt zurückziehen, dort wäre es, wo ich meine Tage zu beschliessen wünschte. Beim Eintritt in das Haus musste ich dem Andenken meines Vaters Thränen weihen.»

Frau v. Sievers stand seit Jahren in vertrauten Verhältnissen zu Betzki. Seit dem Tode ihrer Mutter ward das Verhältnis zu dessen Pflegetochter besonders intim. Als Sievers im Jahre 1778 nach Twer zurückkehrte, verlangte er, seine Frau solle ihn begleiten. Sie weigerte sich. Betzkis nahmen ihre Partei. Bei ihrem Gefallen an einer feineren Geselligkeit und Zerstreuungen hatte sie sich an das Leben am Hofe und in der grossen Welt, wo sie glänzen konnte, gewöhnt. Da die innere Entfremdung ihrem Manne gegenüber, die sie ihm einst vorausgesagt, immer grösser geworden war, kam ihr der Aufenthalt in der Provinz langweilig vor. In der ersten Zeit war es Sievers recht gewesen, dass sie am Hofe lebte, ihn mit sicheren Nachrichten versah und die Verbindungen mit einflussreichen Personen aufrecht erhielt. Die durch solch Leben nothwendig eintretende Entfremdung hatte er nicht in Anschlag gebracht. Er bemerkte sie erst, als es zu spät war, als die Willensneigungen einander widerstrebten und die Liebe erloschen und sich abgekehrt hatte. Der Streit war offenkundig, der Bruch unheilbar. Die Kaiserin mahnte zur Mässigung, die Sache möge einem Schiedsgericht übergeben werden. Als die Schiedsrichter zum Obmann den Fürsten A. Golizyn, einen Feind Sievers', erwählten, verlor letzterer den klaren Blick und ruhigen Sinn. Das Parteiwesen bei Hofe war ihm genau bekannt, er hatte sich stets fern davon gehalten. Jetzt stak er, wie sein Biograph schreibt, selbst mitten drin. Die Noth zwang ihn, sich an Panin, die Orlow und Tschernischew anzulehnen, die nicht verfehlt haben werden, den Mann zu stützen und zu hetzen, der für ihre eigenen Todfeinde ein Gegenstand des Neides und der Verfolgung war. So liess sich Sievers dazu hinreissen, eines Tages mit seinen Schwägern, die zu ihm hielten und gegen ihre Schwester waren, in deren Wohnung zu dringen und seine drei Töchterchen zu entführen, deren ältestes acht, das jüngste drittehalb Jahre zählte. Man kann sich denken, mit welchen Farben seine Feinde der Kaiserin den Hausfriedensbruch schilderten. Er selbst schreibt 14 Jahre später der Kaiserin: «Die Zärtlichkeit für meine Kinder führte eine Unbesonnenheit herbei, durch die ich sogar der Ungnade Ew. Majestät verfiel. Der Grund, an sich zu entschuldigen, ward verkannt, — und machte mein Unglück, unter dem meine Gesundheit erlag.»

Am 25. November erging der Spruch des Schiedsgerichts; derselbe sprach die Scheidung von Tisch, Bett und Vermögen aus,

sprach Sievers seine Kinder zu, verpflichtete ihn jedoch, die beiden jüngeren Töchter in dem von der Kaiserin gestifteten Kloster erziehen zu lassen, sowie eine Schuld, die auf den Gütern der Frau ruhte, zu übernehmen und 20000 Rbl., welche er seiner Frau zum Ankauf zweier Güter gegeben hatte, als Geschenk an sie anzusehen. In diesen letzteren Punkten hatten die Schiedsrichter ihre Vollmacht überschritten. Sie waren nur berechtigt, die Kinder dem einen oder dem anderen Ehegatten, und vom Vermögen jedem sein ererbtes oder erworbenes zuzusprechen. Da sie die Kinder dem Vater zugesprochen hatten und nach der Sachlage und dem Gesetze zusprechen mussten, so hatten sie kein Recht, über die Art und Weise der Erziehung Vorschriften zu ertheilen. Ebenso hätten sie die 20000 Rbl. als Eigenthum der Frau v. Sievers anerkennen können, aber nachdem sie erklärt hatten, Frau v. Sievers habe ihr gesammtes Gut, Geld, Schmuck und Meubles bereits von ihrem Mann erhalten, hatten sie kein Recht, Sievers zu zwingen, irgend welche weitere Lasten zu übernehmen. Sievers war also vollberechtigt, den Spruch nicht anzuerkennen. Zum Schlusse ihres Urtheils hatten übrigens die Schiedsrichter hinzugefügt, die Ehegatten hätten durch ihre Unterschrift die Verbindlichkeit des Spruches anzuerkennen. Die Schiedsrichter hatten dadurch selbst thatsächlich die Giltigkeit ihres Spruches von der Zustimmung der beiden Parteien abhängig gemacht. Ob sie das beabsichtigt hatten oder auch nur dessen bewusst waren, ist eine andere Frage; aber gethan hatten sie es. Sie hatten wahrscheinlich nur gemeint, durch diesen Zusatz ihrem Spruch grössere Kraft zu verleihen. Wer aber so meint, giebt *implicite* zu, dass der Spruch ohne Zustimmung der Parteien angefochten werden kann[1].

Ueber die Sache liegen zwei charakteristische Briefe von der Kaiserin und von Sievers vor.

Der Brief der Kaiserin lautete:

«Als ich aus dem Munde des Fürsten Golizyn erfuhr, dass Sie den Schiedsspruch, dem ich Ihre unglücklichen häuslichen Streitigkeiten zu unterwerfen Ihnen rieth, zu verwerfen sich

[1] Der Schiedsspruch und das weiter unten zu erwähnende Urtheil des Justizcollegiums für liv-, est- und finländische Sachen ist abgedruckt im Архивъ князя Воронцова, Bd. 26. Москва 1882. p. 275—307. Beides, mit Bemerkungen im Interesse der Frau v. Sievers versehen, ist damals von ihr dem Senator Grafen Woronzow übergeben worden, um ihn günstig für die Sache zu stimmen, welche im Senat entschieden werden sollte.

erdreisteten, drängten sich meinem Geiste eine Menge Gedanken auf; der erste betraf das Wohlwollen und Vertrauen, das ich für Sie und auf Sie bis jetzt hatte. . . Es ist hart, es ist verdriesslich, in einigen Wochen einen Menschen ins Gegentheil seiner selbst umschlagen zu sehen; es wäre unverzeihlich, thäte man nicht alle möglichen Schritte jemand zurechtzuweisen, der sich verirrt. Das wärs, was Ihre Freunde thäten, wenn Sie welche hätten; aber da ich sehe, dass Sie auch keinen einzigen wahren Freund haben, wohlan, so setz' ich mich an deren Stelle und deute Ihnen die Dinge, wie ich sie ansehe.

«Sie verscherzen Ihren guten Namen; Sie verscherzen meine Gunst. Sie setzen die Achtung vor meinen Rathschlägen aus den Augen. Sie erklären die Vollmacht, welche Sie Ihren Schiedsrichtern gegeben, für null und nichtig. Nicht genug, die Schande der Tochter Ihres Wohlthäters, die Sie ihrer Neigung entgegen geheiratet, überall zu verkündigen, verfolgen Sie dieselbe noch grausam in ihrer unglücklichen Lage. Heissen Sie das edel handeln? Nein, der Groll hat sich Ihrer Seele so bemeistert, dass er die letzten Spuren von Edelmuth und Hochherzigkeit vertilgt; er verblendet Sie dermassen, Sie zu Gewaltthätigkeiten vor meinen Augen hinzureissen. Ich überlasse Ihnen zu erwägen, wie sehr auch dieses verletzen müsse und mit welchem Auge ein solcher Mann in der Welt könne angesehen werden. Seit lange beschuldigte Sie die Gegenpartei, Sie verzögerten jedes Abkommen, um die Welt von dem, was sie behauptete, zu überzeugen. Sie haben Ihre Töchter gewaltsam entführt, ohne mich oder irgend wen um Rath zu fragen, indes die Sache vor dem Schiedsgericht schwebte auf meinen Willen und mit meinem Wissen. Die Gesetze, welche Sie jetzt anrufen wollen, könnten sie Ihnen nach Ihren eigenen Vorschlägen gewissenhaft wegnehmen. Redet das Gewissen zwei Sprachen? Giebt etwa der Vortheil diejenige ein, die ihm widerspricht? Sie schreiben mir nach abgethaner Sache einen Brief voll Gift und Galle. Sie beklagen sich über Ihre Schiedsrichter; ich sah deren Ausspruch; sie sind dem gesunden Menschenverstand, der Vernunft gefolgt, haben Leidenschaft, Habsucht und Bosheit beseitigt. Solch einen Schiedsspruch wollen Sie vernichten, aber bedenken Sie, dürfen Sie es? Werden Gesetz und Billigkeit ihn nicht bestätigen? Die ehrenrührigen Beschwerden, welche Sie gegen die Personen der Schiedsrichter vorbringen, sind ein Ausbruch der Leidenschaft, die Sie in dieser ganzen Sache zeigen; sie haben

kein anderes Unrecht, als den herrischen Ton des Dictators gemildert zu haben. Mir misfällt dieser Ton, auch mir, ich sag' es Ihnen. Ich verbiete Ihnen, sich in Zukunft irgend einer Gewaltthat zu unterfangen, wo es auch sei, unter Androhung meiner Ungnade. Ich befehle Ihnen, das Aufbrausen Ihrer Leidenschaften im Lauf dieser Woche in Ihren Gouvernements zu besänftigen, und erlasse Ihnen jede Antwort auf diesen Brief.»

Sievers antwortete sofort am 29. November:

«Allergnädigste Herrscherin! Obschon Ew. Majestät mich bestürzt machen durch die Worte, Sie erliessen mir die Antwort, so wär' ich ein Gottvergessener meiner Gebieterin, meiner Wohlthäterin gegenüber, wenn ich schwiege. Man hat Sie hintergangen, Allergnädigste Herrscherin, ich muss Ihnen den Irrthum benehmen. Im Unglück, das mich überwältigt, darf ich mir nicht mehr schmeicheln, Ew. Majestät möchten einen langen Brief lesen. Aber schweigen nach einer Verurtheilung, ohne gehört worden zu sein, das widerspräche Ihren Grundsätzen von Recht und Billigkeit.

«Ich weiss, von welchem Gesichtspunkt aus Sie Gewaltthätigkeiten ansehen. Ich erdreiste mich zu sagen, dass ich ebenso gedacht habe. Ew. Majestät haben Beweise davon. Ich leugne und fordere meine Verleumder heraus zu beweisen, dass ich welche begangen habe. Ich kann beweisen, dass ich dergleichen ertrug.

«Ich versichere Ew. Majestät, dass ich mich nicht geändert habe. Ich bin so wenig erbost, als ich es jemals war. Ich habe keine Freunde gebraucht. Ich glaubte, in Sachen der Tugend und Ehre, und mit Ihrem Vertrauen beehrt, wäre es unnöthig, welche zu gebrauchen. Ew. Majestät geben nur meinen Feinden Gehör. Fragen Sie doch, was ein Fürst Orlow, ein Graf Orlow, ein Graf Tschernischew, ein Graf Panin von meinem Handel mit meiner Frau denken.

«Ich versichere Ew. Majestät, dass das Publicum, jenes unbarmherzige und harte Publicum, durchaus für mich ist, meine erklärten Feinde ausgenommen, vier an der Zahl, alles Leute ohne ein bürgerliches (d. h. eheliches) Band der menschlichen Gesellschaft. Ich versichere Sie auf diese Ueberzeugung hin, dass mein Ruf nicht verloren ist, dass man mich aufrichtig allgemein bedauert.

«Ich hatte und werde immer die den Rathschlägen meiner wohlthätigen Herrscherin schuldige Achtung haben. Ich bewies es durch die Wahl von Schiedsrichtern — da aber jene Herren ihre Vollmacht überschritten, wäre ich eine feige Memme gewesen,

wenn ich unterschrieb. Ich hab' es bewiesen in meinem heute Morgen überreichten Brief.

«Ich habe die Schande der Tochter meines Wohlthäters nicht offenkundig gemacht. . . . . .

«Ew. K. Majestät behaupten, das Gutachten der Schiedsrichter gelesen zu haben; aber Sie haben nicht die Vollmacht gesehen, die dessen alleinige Grundlage ausmachen musste. Gesetze und Billigkeit fordern ausdrücklich, dass kein Schiedsrichter seine Vollmacht überschreiten dürfe. Wagen es die Herren Schiedsrichter, nun, so mögen sie sich vor Gericht stellen (ohne sich mit dem oberherrlichen Donnerkeil zu decken, den sie mir anzudrohen sich erdreisten), sie würden mit Schande bedeckt. — Aber ich hoffe, man wirds dabei bewenden lassen. Ich werde eine ehrliche, anständige, völlige Scheidung in der Form Rechtens fordern, wie ichs in meinem Briefe von heute Morgen gesagt. Ich hoffe nun, Ew. K. Majestät werden dies nicht als eine Gewaltthat ansehen; meine Frau kann ihren Buhlen heiraten und den Skandal zum Schweigen bringen; ich wäre entzückt darüber.

«Der strenge Ton zum Schluss des Briefes Ew. K. Majestät zerreisst meine empfindliche Seele, bringt meine Unschuld zur Verzweiflung, aber zwingt mich die Versicherung zu wiederholen, dass ich nie Gewalt üben wollte, dass ich meine Kinder nur weggenommen habe, weil die Gesetze und die Schiedsrichter selbst sie meiner Frau absprechen und ich nicht einwilligen konnte, dieselben während des Rechtsstreits dort zu lassen; dass ich nirgend Gewalt üben werde; dass die Mässigung, die Menschlichkeit mich leiten sollen; endlich, dass ich mein Leben lang der bleiben will, der ich war — der gerechte Mann ohne Furcht und Makel — Millionen Stimmen werden es meiner Allergnädigsten Gebieterin bezeugen.

«Ich werde meine Abreise beschleunigen: Sonnabend komme ich, die Befehle Ew. Majestät über alles einzuholen, was ich während dieser meiner Seelenqual glaubte Ihnen vorlegen zu müssen. Es bleibt nur noch ein Rückstand; aber man muss auf ruhigere Zeiten warten und auf einen Blick der Huld meiner Gebieterin.»

Nachdem Sievers die Anerkennung des Schiedsspruches verweigert hatte, klagte er auf Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung. Das Justizcollegium für liv-, est- und finländische Sachen sprach die Zulässigkeit der Scheidung aus, wobei dem Kläger als dem unschuldigen Theile die Wiederverheiratung ohne weiteres

gestattet, der Beklagten aber als dem schuldigen Theile verboten wurde, ohne speciell einzuholende Erlaubnis zu einer neuen Ehe zu schreiten. Pkt. 3 des schiedsrichterlichen Urtheils, durch welchen die Kinder dem Kläger zugesprochen wurden, wurde bestätigt, eine Verhandlung der anderen Punkte wegen mangelnder Competenz abgelehnt. Wie der Senat die Sache entschieden hat, ist unbekannt geblieben[1].

Später trat er auf dringendes Bitten seiner Frau die mittlere Tochter ab. Seine Frau heiratete den Fürsten Putjatin und hat noch 1808 in Dresden gelebt.

So sehr sein häusliches Unglück niederdrücken musste, seine administrative Thätigkeit und seine Sorge um das öffentliche Wohl wurde dadurch nicht unterbrochen. Er wollte ohne Kampf seinen Feinden nicht weichen, er begriff auch, wenn er jetzt zurücktrete, würde alles über ihn herfallen. Auch so setzten seine Feinde alles dran, ihn zu stürzen. Potemkin, dessen verderblicher Einfluss seit 1775 datirte, verstand es, die Leidenschaft der Kaiserin und ihre Ruhmsucht wachzurufen und sie dadurch zu beherrschen — ihm war Sievers im Wege, auch hatte er persönliche Gründe, ihn zu hassen. Wjasemski, sein alter Feind, stand im Bunde mit jenem. Ihnen schloss sich jetzt der Beschützer und Berather der Frau v. Sievers, Betzki, an. Die Orlow, Panin, Tschernischew, Rumjanzow, Stroganow, Repnin, kurz alle, deren Namen einen edlen Klang hatten, standen auf seiner Seite, aber alle diese hatten keinen Einfluss auf die Kaiserin. Es kamen wol auch Zeiten, wo die Kaiserin Vertrauen zeigte, ja selbst Wjasemski in Folge dessen einen freundlichen Ton anschlug, aber nur vorübergehend; jene wussten es zu hintertreiben, dass diese Annäherung von Dauer war.

Die Kaiserin hatte jetzt nur noch Sinn für Macht, für Glanz und Ruhm, für Eroberungen und Vertheilung von Kronen. Da war ein Mann, der immer an das Wohl des Volkes, an die Pflicht erinnerte, höchst unbequem. Und die Wiederkehr des Vertrauens benutzte Sievers sofort, um für Schulen zu sprechen und das Besteuerungsrecht des Adels für solche. Sodann, um darauf aufmerksam zu machen, dass das Statthalterschaftsgesetz, an und für sich unvollendet, nur eine Form äusserer Ordnung bot, dass der eigentliche Inhalt, die Gesetze, noch verfasst werden musste: Gerichtsordnung und peinliches Gesetzbuch, bürgerliches Gesetzbuch und

[1] Siehe oben p. 292, Anmerk.

Wechselrecht, Finanzgesetze und Organisation der Hauptstädte, Stadtrecht und Adelsrecht, endlich das landwirthschaftliche (Bauer-) Gesetz, «das der Menschlichkeit». Je länger die Abfassung verschoben werde, je mehr verliere die Statthalterschaftsverfassung an Werth — denn nach Willkür füllten Minister und Statthalter jene Lücken aus und das Ganze werde zerstört.

Auch in diesen Anträgen erkennen wir den Staatsmann, der wirklich dringende und bleibende Bedürfnisse des Staates und Volkes ins Auge fasst und auf deren Befriedigung dringt. Von diesen Bedürfnissen sind nur die zweiten vier unter der Kaiserin Katharina befriedigt worden, einige, wie das Finanzgesetz, nur zum Theil, durch Dershawin. Die ersten vier sind erst 50 Jahre später beim Erlass des Reichsgesetzbuches unter dem Kaiser Nikolaus befriedigt worden. Neuerdings ist die Rechtspflege durch die Gerichtsordnungen von 1864 definitiv geregelt, aber Strafgesetz, bürgerliches Recht und Wechselrecht stehen nach abermals 50 Jahren wiederum auf der Tagesordnung, und von diesen ist das Wechselrecht allein der Vollendung entgegengeführt, so dass man auf dessen definitive und durchaus befriedigende Feststellung hoffen kann. Der letzte von Sievers' Anträgen, das Bauergesetz, ist erst fast 100 Jahre später erfüllt worden.

Aeusserlich antwortete die Kaiserin im alten Tone des Vertrauens: sie habe gearbeitet und das Werk gefördert. «Sie hatte auch gearbeitet, aber Sievers hatte auf diese Arbeit keinen Einfluss mehr.» Seine Richtung auf Selbstverwaltung und Organisation des Adels zu einer wirklichen Körperschaft widerstrebte der Kaiserin, bei ihren Organisationen hatte sie nur noch das fiscalische Interesse und das, «aus dem Adel sich die Werkzeuge ihrer persönlichen Regierung zu verschaffen».

Als die Hindernisse und Chicanen gegen Sievers sich mehrten, sagte er der Kaiserin den Verfall der Wasserverbindungen voraus, und buchstäblich ist das eingetroffen. Dann ging er zu directem Angriff gegen seine Feinde über. Er warf der Kaiserin vor, dass sie auf seine wichtigsten Anträge und Schreiben keine Antwort gab. Dann verteidigte er sich gegen die elendesten Anklagen und fährt fort: «Ich fahre über andere ähnliche Gegenstände mit dem Schwamm, muss mich aber natürlich an Ew. K. Maj. wenden, damit Sie den Herrn Fürsten Potemkin merken lassen, seine Ehre erfordere, dass die Landesvermessungsangelegenheiten seines Gutes nach den Gesetzen vor sich gehen. Ew. Maj. kennen, glaube ich,

den schlimmen Handel, den man mir vergangenes Jahr eben darüber beim Senat machte. Ich schmeichle mir mit der Hoffnung, Ew. K. Maj. werden geruhen ein Wort über die Klage fallen zu lassen, die man an Sie durch einen gewissen Ssumarowski gerichtet hat. Ich verzeihe der Lüge. — Als über einen verwandten Gegenstand darf ich meiner Allergnädigsten Gebieterin sagen, dass die Gouverneure von Pskow und Nowgorod überzeugt sind, Hr. v. Lanskoi gefalle sich darin, die Rabulisten, welche die Gerechtigkeit, über die ich zu wachen suche, fürchten, zur Einreichung von Beschwerden gegen mich zu ermuthigen. Ruhig darüber, wenn die Gerechtigkeit ihren Lauf zu verfolgen wagt, — aber da mich eine traurige Erfahrung belehrt, dass sie bisweilen unter dem Gewicht des Einflusses unterliegt, zwingt mich meine Selbsterhaltung zu der inständigen Bitte, Ew. K. M. wolle diese Schliche abschneiden, die ich nicht verdient &c.»

Es war eine beispiellose Kühnheit, dass er gegen die beiden Hauptgünstlinge zugleich auftrat und zwar direct bei der Kaiserin. An diesen Angriff schloss sich dann unmittelbar ein gegen Wjasemski gerichteter: Es käme vor, dass die Procureure ihre Gutachten im Auftrage des Generalprocureurs abgäben mit der Bemerkung «mit Genehmigung Ihrer M.»; das sei ein directer Eingriff in die Justiz, welchen das neue Gesetz verbiete. Es käme vor, dass man von der Kaiserin durch Intriguen die Genehmigung erschleiche, dass Sachen in erster Instanz vom Senat entschieden würden — was direct dem Gesetz widersprach.

«Ich vermag mich nicht zu trösten. Das Schicksal der Schulen überwältigt mich!»

Die Kaiserin schwieg!

Da reichte Sievers sein Abschiedsgesuch ein, dessen Annahme (vorläufig 14. Juni 1781, definitiv 24. Nov. 1782) allgemeines Aufsehen erregte. Potemkin und Wjasemski standen mit ihrer Schadenfreude ziemlich allein.

Sievers durfte mit Stolz auf seine siebenzehnjährige Thätigkeit zurückschauen, bei der er unbekümmert um Neid und Hass einzig das Wohl des Volkes und den Nutzen des Reiches ins Auge gefasst hatte. Er schloss sich der Reihe hervorragender Staatsreformatoren des 18. Jahrhunderts als einer der bedeutendsten an. Trotz seiner Entlassung unterliess er es nicht, sachlichen Rath zu ertheilen, ja behielt auf Wunsch der Kaiserin bis zum Eintreffen seines Nachfolgers die Leitung der Wasserverbindungen bei. Dafür

entzog ihm dieser gegen kaiserlichen Befehl seine Tafelgelder und Wjasemski wusste seine Pension um die Hälfte zu verkürzen.

Als es eine schwierige Aufgabe galt, wo ein Mann von fleckenlosem Rufe am Platze war, wusste die Kaiserin ihn gleich zu finden. Sievers ward zum Botschafter in Polen ernannt und ihm ward die Durchführung der zweiten Theilung Polens übertragen. Wir können hier nicht auf die Schilderung dieser tragischen Katastrophe eingehen. Obwol alle Wünsche der Kaiserin erfüllt wurden, wurde er oft ohne Geldmittel gelassen. Trotzdem er durch seinen Charakter in Polen die allgemeine Achtung und Liebe erworben hatte — wurde er in Ungnaden abberufen, er kreuzte gar zu sehr Subows Erpressungen und die Machinationen von dessen Helfershelfern. In welcher Weise man damals gegen ihn intriguirte und was für Aeusserungen seine persönlichen Feinde sich erlaubten, sieht man z. B. aus einem Briefe der Fürstin Daschkow an ihren Bruder (Woronzow), wo sie schreibt: *Sievers est rappellé et Markoff en parle pis que pendre*[1]. (!)

Das Abberufungsschreiben war übrigens vom Grafen Ostermann in rücksichtsvollen Ausdrücken abgefasst. Sievers empörte es, dass Subow seine Entlassung durchgesetzt hatte, ohne dass die Kaiserin die von jenem ausgegangenen Kränkungen beseitigte. Er schrieb dem allmächtigen Günstling u. a.: «Ich wiederhole Ew. Exc. meinen gehorsamsten Dank für die Eile, mit der Sie geneigtest meinen Brief beachtet haben. Ich hoffe, dass Sie dieselbe Aufmerksamkeit meinen beiden anderen Punkten zugewendet haben — dem der unverzüglichsten Zahlung an jenen braven Banquier Meisner, der dem Botschafter Russlands mit Gefahr seines Vermögens Credit gab — und dem, dass Herr von Markow aufhöre, mir über meine Rechnungen Händel zu machen, und dass man mir meinen Gehalt bis zum Tage meiner Abberufung zahle, als von Rechtswegen. Ich erlaube mir keinen Zweifel an der Grossmuth I. K. M., die 3000 Duc., welche ich aus der Casse für den langen und kostbaren Aufenthalt in Grodno nahm, auf Rechnung der ausserordentlichen Ausgaben setzen zu lassen. Ich habe es in einem Privatschreiben auszusprechen gewagt, durch das ich Ihrer

[1] Архивъ князя Воронцова. Bd. IV, p. 201. Hierbei ist zu bemerken, dass der gelehrte Herausgeber diesen Brief, der wol ein Datum aber keine Jahreszahl trägt, aber seinem Inhalte nach in das J. 1793 gehört, in das J. 1775 setzt. cf. ib. VIII. p. 85 u. 87.

K. M. danken zu müssen geglaubt habe, dass sie mir die Erlaubnis gab, in die Ruhe zurückzukehren, die ich nur verlassen hatte, um ihr meinen Eifer zu beweisen als treuer Unterthan.»

Dieses Schreiben an die Kaiserin lautet:

«Da ich eben mein Rückberufungsschreiben erhielt, wage ichs, meinen Dank dafür zu den Füssen E. K M. zu legen. Aber es geschieht nicht ohne das lebhafteste Bedauern, dass neue Unruhen jenes unglückliche Polen, dem ich so feierlich in Ihrem geheiligten Namen Frieden und Glück versprochen hatte, noch einmal zerreissen. Liess das Schicksal mich dort, ich hätte Wort gehalten. Mein Kopf hätte Ew. K. M. dafür gebürgt. Nur glauben Sie nicht, dass ich Verlangen trage, dahin zurückzukehren. Mein verlorenes Ansehen wäre nicht wiederherzustellen. Meine Abberufung ist mit 20000 Ducaten und einem Diamanten von 8000 Ducaten erkauft. Igelström wird zu falschen Schritten verleitet. Die jungen Minister und Glücksritter von Generalen wollen den Krieg; da liegt das Uebel. Dies ists, was meine Anhänglichkeit mich als treuen Unterthan zwingt meiner Herrscherin zu sagen, die sich erinnern wird, dass ich immer wahr gewesen und noch es bin.»

Die Kaiserin antwortete eigenhändig, doch ohne den Brief zu unterzeichnen:

«Sie haben recht, ich bin oft sehr schlecht bedient worden, ganz ebenso von den Alten wie von den Jungen. Wenn Igelström betrogen ward, so ist ers nicht allein. Ein Fehler ist die Folge mehrerer geworden, die ihm vorangegangen sind. Vermuthlich empfing nicht er das Geld, wovon Sie mir sprechen, denn seine Cassen waren gefüllt, als man von mir welches (vermuthlich aus Vorsorge) für ihn mit vielem Eifer erbat. Wenn die jungen Minister und die Glücksritter von Generalen, wie Sie behaupten, zum Krieg geneigt sind, der oft unvermeidlich ist, so haben die alten Minister und die Generale von hoher Abkunft einen anderen Nachtheil, dass nämlich unter ihren Händen die Staatsgeschäfte tänzeln, woraus folgt, dass sie nicht mehr fortschreiten; wenn sie nun nicht fortschreiten, so gehen sie meiner Meinung nach rückwärts und gerade dies hat mich die Erfahrung darin gelehrt. Alles, was gegenwärtig in Polen vorgeht, ist den Beweisen zufolge, die ich in Händen habe, ein seit elf Monaten angezettelter Verrath. Adieu, leben Sie wohl! 25. April 1794.»

Es liegt eine gewisse Grösse des Charakters darin, dass die

Kaiserin sich nicht in ihre unnahbare Majestät hüllte, sondern einfach dem geistvollen Manne und vieljährigen Mitarbeiter gegenübertrat, direct auf seine Vorwürfe einging und dieselben beantwortete. Freilich zeigte sie auch in ihrer Antwort, dass ihr alle Mittel recht waren, um ihrem Gegner zu antworten und ihn empfindlich zu verletzen. Sie räumte im allgemeinen die Wahrheit dessen, was er sagte, ein, machte aber so, als bezöge sich die damals stadtkundige Bestechung Subows auf Igelström, behauptete, als Sievers für letzteren Geld erbat, seien Igelströms Cassen gefüllt gewesen — also hätte Igelström Sievers belogen. Die Kriegslust ihres Günstlings nimmt sie direct in Schutz: es war ja ihre eigene Lust. Dem Ganzen fügt sie Hohn hinzu und schliesst mit dem Vorwurfe, er habe zugelassen, dass Verrath geplant wurde — während Sievers ununterbrochen vor den Zettelungen der Creaturen und Verbündeten Subows gewarnt hatte.

Sievers schwieg und konnte schweigen; denn die Kaiserin war in Bedrängnis. Es traf buchstäblich ein, was er vorausgesagt hatte. Igelström hatte sich selbst wehrlos gemacht, musste sich aus Warschau durchschlagen und sich unter den Schutz des nächsten preussischen Generals stellen.

Als das Blatt durch Ssuworow sich zu Russlands Gunsten gewandt hatte, rechtfertigte er sich und wies die Grundlosigkeit der Vorwürfe nach. Dann trat er für die unglücklichen Opfer ihrer Anhänglichkeit an Russlands Interessen ein und bat schliesslich um seine eigene Verabschiedung mit der Pension, die ihm zukäme.

Seine Gesuche wurden sämmtlich bewilligt. Er erhielt ausserdem umfangreiche Güter in Littauen zum Geschenk. Die Beobachtungen, welche er bei seiner Reise auf diese Güter und weiter in den Süden machte, benutzte er, der Kaiserin ein Bild der bestehenden Zustände zu entwerfen und ihr vorzuhalten, was mit ihrer Zustimmung ihre Günstlinge aus ihrer Statth.-Verfassung gemacht hatten. Es war sein letzter Brief an die Kaiserin. Einige Monate darauf hatte sie ihre Laufbahn vollendet.

Sievers' Beziehungen zum Thronfolger und dessen Gemahlin waren die besten gewesen. Bei der Nachricht von der Thronbesteigung eilte Sievers sofort nach Petersburg. Er wurde zum Senator und zu Betzkis Nachfolger als Chef der Wohlthätigkeitsanstalten, welche unter die Leitung der Kaiserin gestellt wurden, ernannt. Gleich darauf wurde ihm die Leitung der Wasserverbin-

dungen übertragen. Dass er in beiden segensreich wirkte, braucht nicht erst gesagt zu werden, doch brachte seine unbeugsame Redlichkeit ihm zahlreiche Feinde und Neider. Sein Verhältnis zur Kaiserin gestaltete sich zu wirklicher Freundschaft. Allein die Zustände während der kurzen Regierung des Kaisers Paul wurden bald derart, dass sie eine ruhige geordnete Thätigkeit unmöglich machten. Auch Sievers hat das in vollem Masse erfahren. Nachdem er mit den höchsten Ehren überschüttet, in den Grafenstand erhoben, des Vertrauens des Kaisers gewürdigt worden, traf ihn in Folge elender Intriguen die unverdiente Ungnade desselben. Er bat um seine Entlassung und erhielt sie. Die Kaiserin überreichte ihm beim Abschiede ihr Portrait mit den Worten: «Tragen Sie es immer, um Ihrer Freundin zu gedenken.» Er blieb mit ihr in beständiger Correspondenz. Nach dem plötzlichen Tode des Kaisers hielt er es für seine Pflicht, ihr das Wohl des Reiches ans Herz zu legen. Seiner Tochter schrieb er darüber «beim Thronwechsel keine Complimente, nur Wünsche». Auch hier sehen wir dieselbe Erscheinung wie seiner Frau gegenüber: dass Staatsgeschäfte ihn die Beziehungen des Gemüths und Herzens vernachlässigen lassen. Der Erfolg blieb nicht aus — freilich ein von ihm unerwarteter. Er erhielt folgenden Brief:

«Herr Graf v. Sievers! Ich habe Ihren Brief vom 22. März erhalten. Die Seele zernagt vom Schmerz über die Verluste, die ich eben erlitt, habe ich ein Wort des Bedauerns für einen Herrscher gesucht, der Ihrer Familie Glanz verlieh, ein Wort des Trostes für mich, die Ihnen immer Freundschaft erwies. Aber Sie sprechen mir nur von Gegenständen der Regierung, der Politik, des Handels &c. Ich habe weder den Willen, noch die Verpflichtung, mich damit zu beschäftigen. Ich schliesse also unseren Briefwechsel, indem ich Gott bitte, dass er Sie, Herr Graf von Sievers, in seine heilige Obhut nehme. Maria.»

Sievers antwortete:

«Beiliegender Bericht war gestern Abend versiegelt, als ich den Brief erhielt, den E. K. M. mir zu schreiben geruhte, um mir das Ende des Briefwechsels, mit dem Sie mich seit meinem Abgange beehrt, anzukündigen. Ich werde ein ewiges Andenken daran bewahren. Es sei mir daher erlaubt, Allergnädigste Fürstin! mich über meinen Brief vom 22. März auszusprechen.

«Ich habe mit meinen Töchtern das vorzeitige Ende des Kaisers beweint — mehr als irgend einer unter der grossen Menge,

die er mit seiner Güte, seiner Freigebigkeit überhäuft hat. Ich hatte ihn von seiner zarten Jugend an gekannt — ich war von ihm gekannt durch die Güte des Grafen Panin während der 18 Jahre, da ich Gouverneur und Gen.-Gouverneur von Nowgorod war. Hätte ich ihn nicht als einen Prinzen geliebt, auf den ich die grössten Hoffnungen baute, so wäre ich nicht gekommen, Ihm die Huldigung meines Herzens darzubringen — noch hätte ich irgend ein Amt angenommen nach einem 52jährigen Dienst, der mich zu einem ehrenvollen Ruhestande geleitet hatte.

«E. K. M. haben mich während der viertehalb Jahre gesehen, die ich unter Ihren Augen diente. Mein Eifer für den Ruhm meines Herrschers erkaltete nicht, obwol dieser Eifer verkannt ward. Ich habe die sechs dauerhaftesten Denkmale seiner Regierung aufgerichtet und die Genehmigung von drei anderen erlangt. Drei Wochen nachher ward ich auf eine falsche Denunciation schmählich fortgeschickt und mein Name durch eine kränkende Verkündigung über das ganze Reich beschmutzt. Ich murrte nicht darüber — ich dankte der Vorsehung, dass sie mich noch die Ruhe geniessen liess, — indes ich fortfuhr, als guter Unterthan Wünsche für das Wohl des Reiches zu thun.

«Wenn ich in meinem Briefe vom 22. nichts von meinem Beileid sagte, nichts von Trost für Ew. K. M. — so wagte ich nicht, Ihren gerechten Schmerz zu erneuern. Damals kannte ich noch nicht den zweiten niederschmetternden Schlag, der Ew. K. M. mütterliches Herz getroffen durch den Verlust jenes Engels, welchen der Theil der Welt, wohin das Geschick ihn versetzte, nicht werth war zu besitzen. Ich habe sie nebst meinen Töchtern mit den bitterlichsten Thränen beweint. Wir haben das Loos Ew. K. M. beweint und denken nicht daran, ohne lebhaft bewegt zu sein und ohne Thränen in den Augen.»

Nachdem er sich so den Groll vom Herzen gesprochen, benutzte er die erste Gelegenheit, um der Kaiserin etwas Verbindliches zu sagen. Dies that er mit solchem Erfolg, dass ihre Antwort das alte Verhältnis wiederherstellte. Die Aufforderung, aufs neue in den Staatsdienst zu treten, lehnte er ab, aber mit zweien der neuen Minister führte er eine längere Correspondenz, die freilich von jenen abgebrochen wurde, als Sievers ihnen zu scharfe Wahrheiten sagte. Ueber die grosse Politik sprach er sich dem Kaiser gegenüber aus, indem er vor Frankreich warnte. Schon 1805 schrieb er: «Die Russen werden am Ende die Rolle der

braven Parther spielen», und schilderte eingehend, was 1812 wirklich stattfand.

Als er sein Ende nahe fühlte, verbrannte er 3—400 Briefe der Kaiserin Katharina. Seiner Tochter sagte er: «Ich wars dem Andenken meiner Kaiserin schuldig.» Fürwahr eine Treue noch über das Grab hinaus, denn ihm konnte der Inhalt jener Briefe nur Ehre bringen! Er ordnete sein Haus, seine letzte Zeit war wohlthätigen Anordnungen gewidmet, am 11. Juli 1808 schied er aus diesem Leben. Er war ein Mann, der die Wahrheit liebte und die Wahrheit sprach, er war ein Staatsmann, der die wahren Interessen des Volkes und Staates gross erfasste und unermüdlich förderte; er war ein Mann, der sich der Armen und Elenden annahm.

J. Engelmann.

Die Vitalienbrüder und ihre Bedeutung für Livland.

Zu den vielen Widersprüchen, die jeder Mensch in sich trägt, gehört auch die Freude an der Schilderung gefahrvoller Unternehmungen, selbst da, wo die Abenteuer, welche überwunden wurden, Personen von sehr zweifelhafter Sittlichkeit zu Helden haben. Sage und Lied bemächtigen sich ihrer, unsere eigene Phantasie arbeitet mit, und so umwebt bald der Nimbus des Wundersamen jene Ritter des Stegreifs, die, vor den Richtstuhl der Geschichte gefordert, nur schlecht bestehen. Das Interesse steigert sich, wo nicht blos der nackte persönliche Eigennutz die Triebfeder der Handlungen ist, sondern wo auch politische Fragen mit ins Spiel kommen und die Abenteurer ihre Verwegenheit und Findigkeit einer Idee dienstbar machen, die, über das Heute und Morgen hinaussehend, sich den Anspruch auf Beachtung und eine gewisse Anerkennung zu erzwingen weiss. Jahrhunderte lang lebt die Erinnerung an kühne Räuber im Munde des Volkes fort; die Töne, nach denen sie besungen wurden, dienten späteren Dichtern zum Rahmen für neue Lieder, und es lassen sich Beispiele anführen, wie noch zu Anfang unseres Jahrhunderts im lebendigen Volkssang Lieder lebten, deren Entstehung auf das Ende des 14. oder den ersten Anfang des 15. Jahrhunderts zurückgeht. So ist jener Eppele von Gailingen, den die Nürnberger 1381 wegen Strassenraubes auf den Rabenstein führten, lange im Gedächtnis des Volkes geblieben:

«Es war ein frisch freier Reitersmann,
Der Eppele von Gailingen ist er genannt.
Er reit zu Nürnberg aus und ein,
Ist der von Nürnberg abgesagter Feind.
Er reit zu Nürnberg fürs Schmids Haus:

Hör, lieber Schmid, trit zu mir heraus,
Hör, lieber Schmid, nu lass dir sagen,
Du solt mir meim Ross vier Eisen aufschlagen.
Beschlag mirs wol und beschlag mirs eben,
Ich will dir ein guten Lohn drumb geben.» &c.

Tiefer noch haftet im Volksbewusstsein die Erinnerung an zwei Seeräuber, Gödeke Michels und Klaus Störtebeker. Im Dom zu Verden waren 14 Fenster, von denen Gödeke Michels und Störtebeker je 7 gestiftet hatten, zur Abbüssung der 7 Todsünden; eines der Fenster zeigte das Wappen Störtebekers, zwei oder drei umgestürzte Becher. Später, als die Fenster sehr beschädigt waren, wurden sie durch neue ersetzt, welche die Familie Königsmark schenkte, und die Seeräuberwappen an anderen Fenstern angebracht, wo sie noch heute zu sehen sind.

Zahlreich sind die Orte, von welchen die Sage erzählt, dass sie Schlupfwinkel, Burgen oder Schanzen Störtebekers gewesen seien. So ist auf Rügen die Stubbenkammer der Ort, an den sich die Störtebekersage knüpft. «Zwischen den beiden Kreidepfeilern ist der Eingang zu einer Höhle, die früher durch eine Thür verschlossen werden konnte; neben dieser Höhle war eine kleinere, die zu einem verborgenen Gewölbe des Kreidefelsens, der Schatzkammer der Seeräuber, führte; links von den beiden Pfeilern ist ein Schlund, der trichterförmig in die Tiefe geht und auf dessen Boden die besten Schätze der Seeräuber liegen; ein zum Tode verurtheilter Missethäter, den man hinabliess, fand unten einen grossen goldenen Kelch und als Wächter desselben einen schwarzen Hund; es gelang ihm, sich des Bechers zu bemächtigen und wieder in die Höhe gezogen zu werden, trotzdem das Unthier den Strick bis auf einige Fäden durchnagt hatte.» So gross, erzählt die Sage, seien die Schätze Störtebekers gewesen, dass auf seinem Hauptschiffe der eine Mast von Gold, der zweite von Silber, der dritte von Kupfer gewesen sei. Die Ankerkette bestand aus purem Golde. er ass aus silbernem Geschirr und trank aus goldenen Hörnern, und als endlich sein Geschick ihn ereilte und hamburger Schiffe ihn gefangen einbrachten, erbot er sich, aus seinen vergrabenen Schätzen eine goldene Kette anfertigen zu lassen, so lang, dass man mit ihr die ganze Stadt umschliessen könne. Im Schifferarmenhaus zu Hamburg bewahrt man noch den riesigen silbernen Becher auf, den Störtebeker stets mit sich führte und auf einen Zug zu leeren pflegte. Nur ein Edelmann aus Groningen

vermochte ihm darin gleich zu kommen. Der Becher zeigt in erhabener Arbeit die Gefangennahme Störtebekers und trägt die Inschrift: Ik Joncker Sissinga van Groninga, Dronk dees hensa In een Flensa Door myn Kraga In myn maga. Ich, Junker Sissinga von Groningen, trank dies Gehäuse in einem Zuge durch meinen Kragen in meinen Magen. Der Harnisch, die 19 Fuss lange eiserne Feldschlange Störtebekers, das Schwert, mit dem er hingerichtet wurde, sind noch heute in der Sammlung hamburgischer Alterthümer zu sehen.

Ein anderer Sagenkreis endlich erzählt von der Hinrichtung Störtebekers. Wie man ihn in ein dunkeles Kellergewölbe des Rathhauses warf, das von da an Störtebekers Loch hiess. Störtebeker aber habe sich vom Rathe erbeten, dass alle seine Gesellen, bei denen er nach seiner Enthauptung vorbei liefe, begnadigt werden sollten, und ist dann, enthauptet, bis zum fünften Manne gegangen; da aber hat ihm der Henker einen Klotz vor die Füsse geworfen, dass er gefallen ist und hat nicht wieder aufkommen können. Das Volkslied singt von ihm und seinen Genossen:

Sie wurden zu Hamburg in die Hechte (Haft) gebracht,
sie sassen da nicht länger denn eine Nacht
all zu denselbigen Stunden,
ir Tod ward also sehr beklagt
von Frauwen und Jungfrauwen.

«Ir Herren von Hamburg, wir bitten
umb eine kleine Bitte,
die kan euch nicht bringen gross Quade:
dass wir den Traurenberg aufgen
in unserm besten Gewade.»

Die Herren von Hamburg teten inen die Er,
sie liessen in Pfeifen und Trummen vorgen:
sie hetten das liber entporen:
weren sie wider in der Heidenschaft gewest,
sie hetten das wol gekoren.

Der Henker der hiess sich Rosenveldt,
er hieb so manichen stolzen Held
mit gar so frischen Mute,
er stund in seinen geschnürten Schuhen
bis zu den Enkeln in dem Blute.

Und eine andere Sage erzählt, der Scharfrichter habe auf die Frage, ob er nicht müde sei, im Uebermuth geantwortet, er

könne wol noch an dem ganzen Rathe sein Amt verrichten. Da wurde er auf Befehl des Rathes sofort von dem jüngsten Rathmanne enthauptet.

So ist Klaus Störtebeker ein Liebling der Volkssage geworden, die in eine Persönlichkeit zusammenfasst, was sich dem Erinnerungsvermögen des Volkes über ein bestimmtes Ereignis eingeprägt hat. Sie vereinigt die mächtigsten Eindrücke zu einem anschaulichen lebensvollen Bilde, ohne sich dabei streng an die Grenzen von Raum und Zeit zu halten. Klaus Störtebeker aber ist der Repräsentant jener Seeräuberscharen, die unter dem Namen der Vitalienbrüder zwei Menschenalter hindurch die Ostsee dem Kaufmanne unsicher machten. Diese Erscheinung ist so interessant und greift so tief auch in das Leben der livländischen Colonie ein, dass sie wol verdient unsere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen[1].

König Waldemar Atterdag von Dänemark beschloss in Sorgen und in bitterem Hass gegen die Hanseaten seine Tage. Wenn ich abgehe, hatte er kurz vorher gesagt, wird es übel um das Reich stehen. Und in der That, zwei Prätendenten auf die Krone standen einander gegenüber, beide Enkel Waldemars, der Mecklenburger Albrecht einer- und Olaf, der Sohn Margarethens und Hakons von Norwegen, andererseits. Olaf hatte unter Vormundschaft seiner grossen Mutter den Thron Dänemarks bestiegen, den zu behaupten ihm nur mit Hilfe der Hanseaten gelang, welchen er dafür die im Frieden von Stralsund 1370 ihnen verpfändeten Schlösser auf Schonen aufs neue hatte überlassen müssen. Nach wie vor sassen hanseatische Hauptleute zu Helsingborg, Falsterbo, Skanör u. a. O. Die Königin Margarethe, die eigentliche Beherrscherin des Landes für den unmündigen Olaf, sah mit Eifersucht, wie so die Macht der Hanseaten, die ohnehin den gesammten Handel Dänemarks in Händen hatten, immer mehr um sich griff. Zu offener Feindseligkeit zu schwach und ihrer Hilfe im Streite mit Albrecht bedürftig, beschloss sie, wenigstens insgeheim ihre Gegner zu unterstützen, und so geschah es, dass die Seeräuber, welche schon seit Jahren in Haufen bis 400 Mann die Ostsee unsicher machten und den Handel der Hanseaten schädigten, bei ihr Zuflucht fanden,

[1] Vergl. für das Obige: v. Liliencron, Die hist. Volkslieder der Deutschen, und Koppmann, Der Seeräuber Klaus Störtebeker in Gesch. u. Sage (Hans. Geschichtsblätter 1877). — Für das Folgende: Hanserecesse, ed. Koppmann, Bd. IV, und Livl. Urkundenbuch, Bd. IV ff.

ja sogar in dänische Städte und Schlösser aufgenommen wurden. Es wollte nicht viel bedeuten, wenn die Hanseaten den einen oder den anderen Häuptling griffen und enthaupteten oder seine Raubgenossen im Meer ertränkten, man sah sich genöthigt, wenigstens zeitweilig mit ihnen zu pactiren und sie damit gewissermassen als einen berechtigten Factor anzusehen, mit dem gerechnet werden müsse. Genug, es wurde nicht besser, sondern schlimmer, ein einheitliches Vorgehen der Städte, das allein hätte helfen können, war nicht zu erreichen und im Jahre 1385 griff man sogar zu der eigenthümlichen Massregel, die Befriedung der See einem Privatmanne, dem stralsunder Bürgermeisterssohn Wulf Wulflam, zu verpachten. Zwei Jahre lang hat er die Ostsee nach allen Richtungen durchstreift, aber nur leidliche Ordnung geschafft. Das Unwesen schien nicht auszurotten. Man musste zu guterletzt doch wieder mit den Räubern einen Seefrieden auf vierwöchentliche Kündigung schliessen. Da starb 1387 König Olaf, erst 17 Jahre alt, der letzte männliche Spross des uralten schwedischen Königshauses der Folkunger. Margarethe trat in seine Rechte, nahm den Titel einer Königin von Schweden an, dessen Krone, wie wir wissen, Albrecht von Mecklenburg trug; eine mächtige Partei in Schweden erklärte sich für sie und in der Schlacht bei Falköping, am 21. Sept. 1389, ward König Albrecht nebst seinem Sohne Erich geschlagen und gefangen genommen. In Schloss Lindholm auf Schonen haben sie 6 Jahre lang gefangen gelegen. Nun fiel ganz Schweden in Margarethens Hände, nur in Stockholm behaupteten sich die Anhänger Albrechts. Das Heer der Königin lagerte sich um die Stadt, sie durch Hungersnoth zu zwingen. Aber die mecklenburgischen Verwandten des gefangenen Königs traten für die bedrängten Stockholmer ein. Albrechts Oheim, Herzog Johann von Mecklenburg, bemächtigte sich, von Rostock und Wismar unterstützt, der Stadt, versorgte sie mit Lebensmitteln und rief, als es ihm nicht mehr möglich schien sich mit eigenen Kräften zu behaupten, die noch immer zahlreichen Seeräuber zu Hilfe. Ein Aufruf wurde erlassen, dass alle diejenigen, die in Freibeuterei auf eigene Kosten, Gefahr und Gewinn gegen die Reiche Norwegen und Dänemark abenteuern wollten, um da zu rauben, zu plündern und zu brennen, zugleich aber auch Stockholm mit der nöthigen Zufuhr an Lebensmitteln und Bedürfnissen zu versorgen, sich bewaffnet in Wismar und Rostock einfinden möchten, wo man sie mit Raubbriefen versehen und ihnen die Häfen beider Städte zur Aus- und Einfahrt

öffnen werde, dort ihren Raub zu bergen und nach Belieben zu verkaufen. «Es steht nicht zu beschreiben,» heisst es in der gleichzeitigen Chronik Reimar Koks, «was des losen und bösen Volkes zu Hauf lief, aus allen Landen von Bürgern und Bauern, Hofleuten, Amtsknechten und anderem Volke, weil alle, die nicht arbeiten wollten, sich bedünken liessen, sie würden von den armen dänischen und norwegischen Bauern reich werden.» Der so lawinenartig anwachsende Haufe der Seeräuber nahm den Namen Vitalienbrüder an, weil sie Stockholm mit Lebensmitteln, Victualien, zu versorgen hätten. Dieser ehrenhafte Zweck, den sie mit grosser Vorliebe zur Schau trugen, hinderte sie jedoch nicht, alle Schiffe, deren sie irgend Herr werden konnten, zu berauben, und bald war die Unsicherheit auf der See grösser als je vorher und nachher. Namentlich Livland hat darunter zu leiden gehabt, schon weil es den Seeräubern zunächst lag, dann weil die wiederum unendlich complicirten Verhältnisse des Landes die trefflichste Gelegenheit zur Einmischung unter dem Scheine der Legalität boten. Die Ordensmeister, erst Wennemar von Brüggenoye, dann Konrad von Vitinghoff, hatten alle Hände voll zu thun mit den ewigen Littauer- und Polenkämpfen, die trotz aller dazwischen geschlossenen Friedensverträge, trotz aller Tapferkeit des Hochmeisters Konrad von Jungingen und der Livländer einen immer bedenklicheren Charakter annahmen, zumal der Papst, ohne richtige Einsicht in die Verhältnisse, statt den Orden zu unterstützen, den Kampf vielmehr auf das entschiedenste verbot. Gerade in dieser schweren Zeit ist aber die stete Spannung zwischen Orden und Geistlichkeit wieder zum Ausbruch gekommen und der Gegensatz der Interessen und Anschauungen führte zu einer Erbitterung, welche alle Mittel gut hiess, den verhassten Gegner zu bekämpfen.

Das Jahr 1393 hatte einen scheinbaren Ausgleich der alten Streitigkeiten gebracht. Papst Bonifaz IX. hatte dem Orden alles vergeben, was er sich gegen den rigischen Erzbischof hatte zu Schulden kommen lassen, allerdings gegen Zahlung von 5000 Goldgulden, die in den päpstlichen Säckel flossen. Es galt eben, wie im Juni des vorhergehenden Jahres der Ordensprocurator in Rom dem Hochmeister schreibt, zu Rom am päpstlichen Hofe der Grundsatz: «wer da hat und giebt, der behält und gewinnt.» So hatte der Orden gegeben und seinen Process gewonnen und Bonifaz ging in seiner Begünstigung des Ordens so weit, anzuordnen, «dass in Zukunft in der rigischen Kirche niemand zum Domherrn, Propst,

Decan oder zu sonst irgend welchem geistlichen Amte aufgenommen werden solle, der nicht vorher das Gelübde des Ordens abgelegt habe; so bald dies von allen oder auch nur von dem grössten Theil derselben geschehen sei, solle das Stift aus einem Augustinerstift in ein Ordensstift umgewandelt und alle, die irgend ein Amt im Stifte inne hätten, mit der Ordenstracht bekleidet werden.» Ja, am 7. April 1397 ordnete Bonifaz sogar an, dass in Zukunft niemand Erzbischof von Riga werden solle als ein Bruder des Ordens. Es konnte der Triumph des Ordens nicht grösser sein, thatsächlich war er damit zum alleinigen Herrn des Landes gemacht worden. Und der rechtlichen Festsetzung dieses Verhältnisses war die factische Occupation desselben bereits vorausgegangen. Zum Erzbischof von Riga hatte der Papst schon 1393 einen hohen Ordensbeamten, den Tressler des Hochmeisters Konrad von Jungingen, Herrn Johannes von Wallenrode, ernannt. Gleich die Art und Weise, wie er auftrat, zeigte, dass er gesonnen war, nach Möglichkeit die Interessen des Ordens zu vertreten. Das rigaer Capitel musste erleben, dass der Erzbischof sechs Ordensbrüder zu Domherren der Kirche erhob. Welche Wandlung der Verhältnisse! Diejenigen Geistlichen, welche im Streit zwischen Orden und Erzbischof ergraut waren, meinten, die Welt müsse untergehen und setzten alles in Bewegung, um der stetig um sich greifenden Ordensgewalt entgegenzuwirken. Der Führer dieser Partei aber war der Bischof von Dorpat, Theoderich von Damerow. Er hatte gleich nach seinem Amtsantritt kein Hehl daraus gemacht, dass er den Orden hasse; die bittersten und boshaftesten Schmähschriften wider den Meister und die Brüder wurden auf ihn zurückgeführt, ja wie gefährlich gerade er dem Orden war, geht schon daraus hervor, dass der Meister den Papst bat, er möge doch den Bischof von Dorpat in ein anderes Stift versetzen, das ganze Bisthum werde durch ihn aufgewiegelt, nicht eher könne Ruhe im Lande sein, als bis Theoderich entfernt sei. — Als am päpstlichen Hofe die Wandlung zu Gunsten des Ordens begann, hatte Theoderich sich gar an König Richard II. von England um Hilfe gewandt und, als er dort keine wirksame Unterstützung fand, sich nach näheren Bundesgenossen umgesehen. Er weigerte sich, den Ordensbruder im erzbischöflichen Gewande anzuerkennen, und hoffte durch geschickte Benutzung der nordischen Wirren des Ordens sowol wie des Erzbischofs ledig zu werden. Sein Hauptwerkzeug dabei sollten die Vitalienbrüder werden. Mehr als

einmal schon hatten die livländischen Seefahrer von den Vitalienbrüdern zu leiden gehabt. Eine Seeräuberflotte, die in den Schären lag, hatte erst kürzlich ein rigisches Schiff aufgehoben, welches nach Preussen sollte; die Namen der Anführer waren bekannt und gefürchtet. Aus einem Schreiben Wennemars von Brüggenoye an den Ordensprocurator vom 12. Oct. 1392 gewinnen wir ein recht anschauliches Bild der Gefahr, die von dieser Seite drohte. «Ungefähr 1500 Piraten,» heisst es in dem uns vorliegenden Briefe, «haben ihren Standplatz in unserer Nähe und beabsichtigen einen Einfall in das revaler Bisthum, so dass wir genöthigt sind, unser Volk in steter Wachsamkeit und Rüstung zu erhalten. Ihre Häuptlinge aber heisen: Henning Manduvel, einer den sie Zilkowe nennen, Berkelich, Kraseke, Kule, Preyn Gunar — lauter falsche Namen — dann Olaf Schutke, Arnold Stuke, Nikolaus Gylge, Heino Schutke und noch viele andere, deren Zahl täglich zunimmt. Sie haben, wie man sagt, öffentlich kundgethan, dass alle Verbrecher, Flüchtlinge oder Verbannte bei ihnen sichere Zuflucht finden sollten. Es nennen sich aber diese Piraten Vitalienbrüder und schonen niemandes. Sie berauben uns die Unsrigen und jedermann; ja jene Räuber haben sogar mit einem Schiffe, das sie unsern Unterthanen gewaltsam abgenommen haben, noch neulich den Bischof von Strengnäs, der mit Geld und vielem Volke reiste, überfallen und ihn mit der ganzen Mannschaft gefangen genommen und noch heute halten sie ihn in schweren Fesseln um Hals und Füsse in Haft.»

Die Hanseaten traten diesen unleidlichen Zuständen gegenüber zu neuen Berathungen zusammen. Ein einheitliches Vorgehen scheiterte aber an dem Widerspruch der preussischen Städte, die am Hochmeister einen Rückhalt fanden. Konrad von Jungingen begünstigte die mecklenburger Prätendenten, um die Königin Margarethe nicht durch völlige Bewältigung all ihrer Gegner zu mächtig werden zu lassen, und so blieben die Seeräuber Herren der Ostsee. Ein merkwürdiges Abenteuer, das sie dabei bestanden, verdient wol erzählt zu werden: Acht Schiffe der Vitalienbrüder, die ein Hauptmann, Meister Hugo, befehligte, waren auf der Fahrt nach Stockholm in der Nähe der Küste von der Winterkälte überrascht worden. Sie froren ein und geriethen in die grösste Noth, da die Dänen, welche Stockholm umlagerten, ihrer ansichtig geworden waren. Wurden sie gefangen, so wartete ihrer das Beil des Henkers. Eine Rettung schien nur dann möglich, wenn die

Schiffe preisgegeben wurden und die Piraten ihr Heil auf der Flucht ans Land suchten. Dagegen sträubte sich aber ihr Stolz. Meister Hugo fand einen anderen Ausweg. Er sandte zur Nachtzeit einen Theil seiner Vitalienbrüder über die gefrorene See in einen nahe gelegenen Wald, liess dort in grosser Masse Bäume und Gesträuch niederschlagen und an die Schiffe heran schleppen. Dies alles wurde dann rings um dieselben aufgethürmt und fort und fort mit Wasser übergossen, so dass am anderen Morgen ein mächtiger undurchdringlicher Eiswall die Schiffe umringte. Dennoch wagten es die Dänen, sich den Schiffen zu nähern und mit Sturm und Wurfmaschinen, den sogenannten «Katzen», die Seeräuber anzugreifen. Aber auch hier wusste Hugo Rath. Er liess eines Abends in der Nähe der Schiffe da, wo der Angriff der Dänen zu fürchten war, das Eis aufbrechen. In der Nacht fror diese offene Strecke nur leicht zu, und als am anderen Tage die Dänen, welche von der Thätigkeit der Vitalienbrüder nichts bemerkt hatten, ungestüm ihre Maschinen zum Sturm heranrückten, brach plötzlich das dünne Eis, und alle sanken in die Tiefe, während die Vitalienbrüder von ihren Borden aus ihnen höhnisch «Katz, Katz» zuriefen. Seitdem wagten die Dänen nicht mehr den Hugo anzugreifen, und als Thauwetter eintrat, lief er mitten durch die umherschwärmenden Feinde, unter dem Jubel der Bevölkerung, in den Hafen Stockholms ein, das durch ihn neu verproviantirt war.

Mit diesen verwegenen, zu allem bereiten Leuten trat nun Bischof Theoderich in Beziehung. Seine politischen Pläne waren dabei recht fein angelegt. Bevor Johann von Wallenrode zum Erzbischof von Riga durch den Papst ernannt war, hatte der dem Orden feindliche Theil der rigaer Domherren bereits mit Otto, dem Sohne des Herzogs Zwantibor von Stettin, angeknüpft und ihn endlich auch zum Erzbischof gewählt. Da Bonifaz ihn nicht bestätigte, sondern an Wallenrode festhielt, konnte von einer Berechtigung Ottos nicht die Rede sein. Indem nun aber Theoderich von Dorpat sich für Otto erklärte, hatte er alle Anhänger des Alten und alle Gegner des Ordens auf seiner Seite. Namentlich hielten die dörptschen Stiftsvassallen treu zu ihm. Und inzwischen zogen die unzufriedenen rigaer Domherren von Hof zu Hof, gegen den Orden zu agitiren. Wirklich gelang es ihnen auch, den römischen König Wenzel für sich zu gewinnen und Herzog Zwantibor von Stettin, so wie die Mecklenburger traten ebenfalls für Otto ein. Alle diese

Momente gestalteten die Lage des Bischofs von Dorpat dem ihm militärisch überlegenen Orden gegenüber günstiger. Glückte es es ihm noch die Seemacht der Vitalienbrüder für sich zu gewinnen, so konnte fraglich sein, wer die Oberhand behalten werde. So lagen die Verhältnisse, als im Norden eine Wandlung eintrat. König Albrecht von Schweden war auf die dringende Intercession der Hanseaten und des Hochmeisters auf drei Jahre von der Königin Margarethe in Freiheit gesetzt worden; in dieser Zeit sollte zwischen den streitenden Parteien eine Versöhnung herbeigeführt werden; erfolge diese nicht, so sollten die Städte Lübeck, Stralsund, Greifswald, Thorn, Elbing, Danzig und Reval dafür einstehen, entweder den König und seine Mitgefangenen wieder in die Hand der Königin zu liefern, oder ihr Stockholm übergeben. Diese Stadt sollte inzwischen als Pfand den sieben Hanseaten zur Verwahrung überlassen werden. Gleichzeitig wurde ein Friede für die See ausgemacht und festgesetzt, dass in Zukunft keine Stadt mehr den Seeräubern ihren Hafen öffnen solle. Namentlich Wismar, Rostock, Wisby und Stockholm wurden ausdrücklich darauf verpflichtet. Stockholm aber wurde von den Städten besetzt und stark befestigt. Damit war mit einem Schlage die Stellung der Vitalienbrüder eine durchaus andere geworden. Jeder Schein von Legalität war ihnen nunmehr genommen. Fuhren sie in ihrem Räuberleben fort, so waren sie wirklich, wie es in dem bekannten Wahlspruch heisst: «Aller Welt Feind». Es fragte sich, ob sich noch Leute finden würden, die ihre Dienste unter diesen Verhältnissen zu brauchen geneigt seien. Es gehörte jedenfalls eine ganz eigenthümliche Unbefangenheit dazu, noch jetzt mit den verfehmten Räubern Hand in Hand zu gehen. Theoderich von Damerow und der gewesene König Albrecht scheinen keinen Anstoss daran genommen zu haben. Um den 20. Mai 1395 war der Friede zu Skanör und Falsterbo geschlossen worden. Nur kurze Zeit darauf finden wir Albrecht in Dorpat beim Bischof und gleichzeitig entsteht das Gerücht, dass die Vitalienbrüder in das Stift Dorpat eindringen wollen. In grossen Scharen segeln sie in den nördlichen Theil der Ostsee. Bald kommt die Kunde nach Livland, dass sie sich bereits in Abo und Wiborg festgesetzt haben. Konrad von Jungingen schreibt dem livländischen Meister, nur ja auf der Hut zu sein, Häfen, Schlösser und Städte zu befestigen und keine Kosten zu scheuen. Und den Herzog Johann von Mecklenburg lässt er wissen, dass ein grosses Volk von Vitalienbrüdern unter-

wegs sei, den deutschen Orden in Livland zu verderben. Noch eine weitere Gefahr trat hinzu: Theoderich schloss ein Bündnis mit dem Grossfürsten Witowt von Littauen und wies alle Friedens- und Vermittelungsanträge schroff zurück. Hier konnte nur Gewalt helfen. Die Mannschaft des Ordens und des Erzbischofs wurde aufgeboten, Meister und Erzbischof schlossen sich persönlich dem Zuge an, und mit äusserster Härte wurde das Stift Dorpat verheert. Die erzbischöflichen Vassallen, die sich dem Bischof angeschlossen hatten, wurden durch angedrohte Verwüstung und Einziehung ihrer Besitzungen zur Umkehr bewogen und Witowt von Littauen, mit dem der Orden kürzlich noch in offenem Kriege gestanden hatte, zum Abschluss eines Stillstandes vermocht. Theoderich konnte sich den Ordenstruppen gegenüber nirgend in offenem Felde behaupten und griff zu immer verzweifelteren Mitteln. Noch hielt ein Theil des Adels an ihm fest: aus Riga die Tiesenhausen, Hans Krüdener, zwei Ungern, zwei Pahlen mit ihrem Anhange. Es waren die entschiedensten Parteigänger des früheren Erzbischofs Johann von Sinten. Man lud ihn und die vertriebenen Domherren nach Dorpat und schloss ein Bündnis mit den Pleskauern, den Feinden Dorpats seit Menschengedenken, nur um sich vor Wallenrode und dem verhassten Orden nicht zu beugen. Von den Vitalienbrüdern waren etwa 500 auf dörptschem Boden, und die Einfälle des Ordens wurden mit furchtbarer Verheerung der Ordensländereien vergolten. Wir sind über das Detail des Krieges leider nicht genügend unterrichtet. Ein Jahr lang dauerte zu grossem beiderseitigen Schaden die Zwietracht, ohne das uns von irgend einer grösseren Schlacht Meldung kommt. Auch Reval hatte sich dem Orden angeschlossen, der Anfall der Pleskauer war abgewehrt worden, Albrecht von Mecklenburg, von dem es hiess, dass Theoderich ihn zu seinem Nachfolger machen wolle, und Otto von Stettin, der Prätendant auf den erzbischöflichen Stuhl, fanden keinen Anhang ausserhalb Dorpats und scheinen an dem Erfolg des Unternehmens verzweifelt zu haben. Die Vitalienbrüder aber wurden gerade damals durch Interessen, die ihnen näher lagen, von Dorpat abgezogen. So gerieth Theoderich immer mehr in die Enge. Er knüpfte Verhandlungen mit dem Orden an, und da dieser allen Grund hatte, die mächtigen Gönner des Bischofs zu fürchten, die littauischen Beziehungen auch wieder in ein bedenkliches Stadium zu treten begannen, wurde auf den Juni 1397 eine Zusammenkunft in Danzig verabredet. Theoderich erschien selbst,

und zunächst wurde erreicht, dass der zu ihm übergegangene Adel des Erzstifts Wallenrode anerkannte; darauf, am 14. Juli, unter Assistenz des Hochmeisters, des livländischen Meisters, des Erzbischofs, des Comturs zu Danzig, des livländischen Landmarschalls Hovelmann, des Comturs von Fellin K. v. Vitinghoff einer- und des Bischofs von Braunsberg als erbetenen Vermittlers andererseits ein Definitivfriede zu Stande gebracht. Im wesentlichen finden wir den Orden als den nachgebenden Theil. Er verspricht, in Zukunft die Unterthanen der geistlichen Stifter nicht mehr zu Kriegszwecken auszuheben und völlige Straflosigkeit für alles Vorgefallene. Dagegen erkennt der Bischof die Stellung Wallenrodes und die neuen vom Papst dem Orden verliehenen Rechte als giltig und verbindlich an. Das dörptsche Capitel und die Stiftsvassallen wurden in den Frieden mit aufgenommen. Sie waren zahlreich in Begleitung des Erzbischofs zu Danzig erschienen: Albrecht Abt von Valkena — wahrscheinlich eben jener Albrecht von Mecklenburg, dessen Erscheinen in Dorpat so viel Aufsehen erregt hatte — Johann von Tiesenhausen, Otto v. Ixküll, Heinrich Zawigerve, Hans v. Brakel, Barthol. v. Buxhowden, Tidemann Malchow, Hans v. Wrangel, Kord Kruse und endlich Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Riga. Schon die lange Reihe und die Namen der Anwesenden geben Zeugnis für die grosse Wichtigkeit, die man diesem Friedensschlusse beilegte. — Ein Jahr darauf, am 15. Juli 1398, fand ein neuer Vergleich zur Langenbrücke statt, der den Danziger Frieden erläuterte und festigte. Aber trotz allem wusste Theoderich noch immer nicht Ruhe zu halten. Der Erzbischof aber, dem jetzt die auswärtigen Feinde zunächst wenigstens keine Besorgnis erregten, zog die Zügel straffer an und stellte den alten Bischof unter Vormundschaft. Da verlangten das Capitel, die Ritterschaft und die Stadt Dorpat, die an einem Herrn genug haben mochten, seinen Rücktritt, und gewiss nicht ohne Bitterkeit hat er sich dazu entschlossen, am 2. Juli 1400. Sein Nachfolger, Heinrich Wrangel, setzte ihm ein Jahrgeld von 350 Mrk. aus, das in Riga ausgezahlt werden sollte. Dort also wird der unruhige Mann sein Ende gefunden haben. Eine Nachricht darüber, wann und wo er gestorben ist, ist uns nicht überliefert worden.

Was aber war inzwischen aus den Vitalienbrüdern geworden? Ihre weiteren Schicksale berühren die Geschichte Livlands nur noch sehr indirect. Wir haben gesehen, wie ein Theil der Vitalienbrüder in den Jahren 1395 und 1396 den finnischen Meerbusen

unsicher machte; ein zweiter Haufe hatte sich in den atlantischen Ocean geworfen, Bergen geplündert und alle Küstenländer bis nach Spanien hin in Aufregung versetzt; ein dritter Haufe endlich hatte in Friesland festen Fuss gefasst und brandschatzte von dort aus die Nordsee. Das sind die uns bekannten Scharen Störtebekers und Gödeke Michels, von denen wir ausgegangen sind. Namentlich arg wurde die Unsicherheit 1397. Die Seeräuber waren fast unumschränkte Gebieter auf der Ostsee und hatten in Gotland wieder ihren Hauptsitz. Das immer noch fortdauernde Mistrauen zwischen Dänen und Hanseaten liess es trotz einzelner Erfolge zu keinem grösseren Unternehmen gegen die Vitalier kommen. Ein neuer Krieg schien ausserdem in Sicht, als 1397 an Margarethens Namenstage, den 13. Juli, die kalmarische Union geschlossen wurde, welche für die Zukunft die drei nordischen Reiche unter ein Scepter vereinigen sollte. Dies sahen die Mecklenburger als eine Verletzung der Ansprüche Albrechts an, der noch keineswegs entsagt hatte. Da Stockholm der Dänenkönigin von den Hanseaten bereits ausgeliefert war, wollten die Mecklenburger sich Gotlands bemächtigen. Es stand zu befürchten, dass ähnliche Verhältnisse wie 1392 daraus entstehen würden. Da nahm der Hochmeister die Sache in die Hand. Heimlich rüstete er eine Flotte aus, die sich Gotlands bemächtigen sollte. Die Hanseaten vereinigten sich mit ihm, und im Frühjahr 1398 landeten die Verbündeten beim festen Raubschloss Landskron, einem Hauptsitz der Vitalienbrüder. 50 Ordensritter stellten sich an die Spitze der Kriegsmannschaft und durchzogen das Land, Wisby aber war des tiefen Schnees wegen den Belagerungswerken unzugänglich. So wurde, um ein Ende zu machen, ein Vergleich geschlossen, demzufolge Gotland den Preussen übergeben wurde, die Vitalier aber einen Termin erhielten, bis zum Ostersonntag zur Zeit des Sonnenuntergangs Stadt und Insel zu verlassen. Die Raubschlösser wurden sofort verbrannt, eine Ordensbesatzung nahm in Wisby Stand und die Räuber segelten ab. Die Königin Margarethe aber nahm, über den Verlust von Gotland erbittert, jetzt ihrerseits die Vitalienbrüder in Schutz und erst Ende 1399 konnte sie bewogen werden, von ihnen zu lassen. Nun rüsteten die Hanseaten zwei Flotten aus, eine für die Ostsee, die andere, um die Nordsee zu säubern. Am 5. Mai 1400 kam es an der Mündung der Elbe zu einer grossen Schlacht, in welcher die Vitalienbrüder eine völlige Niederlage erlitten, und nur wenige entkamen. Wie

vorher auf Gotland, wurden jetzt die Raubnester in Friesland zerstört, aber Ruhe war damit immer noch nicht geschaffen. Die Vitalienbrüder fanden Aufnahme beim Herzog Albrecht von Holland und suchten in den Schären Norwegens Schutz, so dass der Kampf sich in das neue Jahrhundert hineinzog. Alljährlich wiederholen sich nun Nachrichten von Räubereien und von Besiegung einzelner Räuberscharen. So oft auch die Vitalier mit dem Leben für ihre Raubthaten büssen mussten, jeder Erfolg hob ihren Muth aufs neue. Stets finden sie irgend einen Bundesgenossen, der sie zeitweilig unterstützt, und das Material, aus dem sie sich ergänzten, war in allen Staaten des Nordens unerschöpflich. Nur der nie nachlassenden Anstrengung der Hanseaten, namentlich Hamburgs und Lübecks, ist es zu danken, dass um 1433, nachdem das Unwesen ein halbes Jahrhundert gedauert hatte, die Seeräuber in Ost- und Nordsee sich nicht mehr zu zeigen wagten. Der Wendepunkt in der Geschichte der Vitalienbrüder ist aber in der Capitulation Stockholms, dem Mislingen der Pläne Bischof Theoderichs und der Einnahme Gotlands durch Konrad von Jungingen zu suchen.

Bei all diesen Unternehmungen und auch bei den späteren Zügen der Hanseaten gegen die Räuber hat auch Livland mitgewirkt, theils durch Sendung eigener Schiffe, theils durch Geldwilligungen. Oft genug waren die Städte genöthigt, ihre Handelsschiffe zu Flotten zusammenzuthun, um sicher durch die gefährdete See zu gelangen, wenn die «lose partie» (d. h. das lose Gesindel), wie man die Seeräuber nun nannte, den Weg versperrte. Auch weiterhin kam es vor, dass die unzufriedenen Elemente des Landes sich mit jenen Freibeuterscharen zeitweilig verbündeten und namentlich Oesel hatte durch seine exponirte Stellung am meisten zu leiden. 1427 wurde die Insel zweimal gebrandschatzt und der Bischof Christian konnte darauf hinweisen, dass sich unter den Räubern zwei Söhne des Ritters Wilhelm Fahrensbach befunden hätten. Ja, das Gerücht wollte sogar wissen, dass der Landmarschall und der Comtur von Fellin mit ihnen im geheimen Einverständnis gestanden hätten. Wir können heute den Zusammenhang dieser Dinge noch nicht wiederherstellen. Das aber steht fest, dass im 15. Jahrh. das Uebel nie den Höhepunkt erreichte, auf den es zu Ende des 14. gelangt war.

Die livländischen Lieder aus dieser Zeit sind, wenn es — wie höchst wahrscheinlich ist — welche gegeben hat, verloren und

verklungen. Die Sagenbildung, die ihren echten Boden doch nur dort findet, wo eine Nationalität alle Stände vereinigt und dieselben Interessen bis in die untersten Volksschichten eindringen, scheint bei uns nie sich des reichen Stoffes bemächtigt zu haben, den die lustigen und traurigen Abenteuer zur See boten. Wol mochten die Lieder und Sagen von Störtebeker auch auf livländischem Boden wiederholt werden; keiner der livländischen Ritter von der «losen Partie» hat aber ein ihn feierndes Lied aufzuweisen, und was von Erinnerungen haften mochte, das ging in dem grossen russischen Kriege des 16. Jahrh. verloren, der nicht nur die Menschen, sondern in den acuten Leiden der Gegenwart auch die lebendige Erinnerung an eine wechsel- und reizvolle Vergangenheit todtschlug.

Dr. Th. Schiemann.

Die statthalterschaftliche Zeit.

VI. Die Stadtordnung von 1785.

«Wenn man mit einem Blicke den ganzen Zeitlauf überschaut von der Erbauung Rigas, von der Zeit ab, da der Bürgergeist hier sich in der Fundation der Gildestuben, Brüderschaften und Stiftungen äusserte, bis zur Einführung der neuen Stadtordnung und der Statth.-Regierung, so eröffnet sich dem Auge eine Reihe von Begebenheiten, die für den Patrioten ein Gegenstand rührender Beherzigungen bleiben. Er siehet, wie aus den Zeiten herab, da Liefland sich zu einem Gemeinstaat bildete, und aus der Verfassung der Vorzeit unsere Geschichte uns (gerade) diese Bildung gab, wie unser Schicksal mittelbar oder unmittelbar daraus herfloss und auf die Nachkommenschaft herüberging und wie nun die Menschen und ihre Beherrscher und Verweser um diese Zeit waren, wie Wohlstand und Luxus den Gemeinsinn untergruben, wie Indifferenz für alte Religiosität und Gewissenhaftigkeit fühllos gemacht, wie ein solches Neu-Riga nun hervorgehen musste, wie Dyrsen uns in einer nach dem Leben gezeichneten Skizze hinterlassen hat[1]. Was er von Riga gesagt, kann auch von unseren Provinzen gelten, und wer unseren Adel auf den letzten Landtagen gesehen, mag davon urtheilen; auch unter diesem Corps, unter dem ich so viele rechtliche biedere Männer kennen gelernt, mag ein Dyrsen im stillen seiner Zeit Züge aus den Begebenheiten um ihn her aufgefasst und aufgestellt haben, den Nachkommen zum Nutz und Frommen.»

[1] Dr. Dyrsen, Altes und neues Riga. In Storchs Zeitschrift: «Russland unter Alexander dem Ersten.» Bd. 2, 1804, p. 299—308.

«Ich kehre noch einmal zurück in die Zeit, da in allem in Riga noch das Herkommen von altdeutscher reichsstädtischer Freiheit, Sitte, Gebräuche, Patriotismus und Religiosität sich lebendig stark von altem Gepräge beurkundeten. Bürgerliche Rechtlichkeit war die Krone der deutschen Tugend jener Zeit und die ernsthafte, durchaus innige Liebe zu Pflichten theilte sich allen ihren Unternehmungen mit — der Bagatellengeist, mit dem jetzt Wohl und Wehe der Menschen behandelt und das der Menschheit beachtet wird, war da noch lange nicht aufgekommen. Die religiöse und bürgerliche Denkart der Zeit war die Schutzwehr des häuslichen Glücks; man übertrat die Gesetze, aber man ehrte sie. Die Ehe war heilig nach der herrschenden Denkart, und mit deutscher Energie des moralischen Gefühls war innige Anhänglichkeit an die Familie verbunden, und eine rege Empfindung für das, was man damals «Stadtsbeste» nannte, belebte den Bürger und die Männer im Rath; gross und vom Vater auf die Kinder gebracht war die Achtung — wenn auch nicht gerade Liebe — für die Väter der Stadt, modificirt in dem Vertrauen, mit dem damaliger Zeit Kindesliebe gegen Eltern allgemein war, und Achtung für das Ansehen der Stände und des Menschen gegen den Menschen, nur dass nach einem barbarischen Vorurtheil dem Letten dieses — gleichsam als ein von livländischer Ritterzeit herabgekommener Fluch dem vom Auslande gekommenen Bürger noch anklebend — versagt wurde.»

«Es war in Riga ein ruhig bürgerliches Leben, für welches ich keine bessere Abbildung weiss, als in den Worten «in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit» liegt. Ehrwürdigkeit lag in dem Ganzen, was ich mir als 14jähriger Knabe damals von Ständen denken mochte. Es mag eine leichte Sache damals um die Führung des Stadtregiments gewesen sein. Die unruhigen Zeiten der Bürgerfehden waren längst vorüber, von den Jahren der Kriegesleiden war keine Spur weiter als die redenden und trauernden Ruinen der ehemaligen Burgen unseres Landes; ein fester Wohlstand sprach den Fremden, der in unsere Stadt trat, für sie einnehmend an; der Handel war lebhaft und auf dem Wege alter fester Einrichtungen leicht und ohne Bedruck; die Gewerbe in den Schranken ihrer Handwerksschragen genossen einer gewissen bürgerlichen Ehre und sprachen für häusliche Behäbigkeit. Der Rath genoss der allgemeinen Achtung von Einwohnern und von oben her und war ihrer würdig. Die Aeltestenbänke machten dem

Namen «Aeltesten der Stadt» Ehre. Die Bürger liebten die Ordnung, die von ihren Vorfahren gestiftet und erkämpfet; ihre Gildstuben waren ihnen Tempel, wo ihrer Väter Namensgedächtnis wohnte; ihre Fastnachtsversammlung war etwas durch Alterthum Heiliges; ihre Jahrestage und Feste das Band zwischen längst verflossenen Jahrhunderten und ihrer Zeit, zwischen Rath, Aeltesten und Bürger, und alle diese in einander verschlungenen Bande und ihr daran geknüpftes Gute wussten sie mit Liebe und Anhänglichkeit sich angenehm und ehrend zu machen. Wol trug dazu viel bei fromme Sitte und lebendiges Religionsgefühl, was eigentlich das ausmacht, was Georg Schlosser als die *Aïdos* oder Ehrfurcht vor den Menschen und Furcht vor Gott als so wohlthätig für bürgerliche Glückseligkeit schildert.»

«So war die Zeit, da Herder hier unter uns im J. 1764 eintrat; so lernte er Rigas Annehmlichkeiten, Wohlstand, seine blühenden Handelshäuser und Familien kennen; so gewann er Riga lieb, so beurkundete sich von Riga aus das Gemälde, was er im vierten Bande seiner «Ideen» von Städten als Freistätten der Menschen, des Handels, der Künste und Gewerbe schreibt. Bürgerfreiheit, Haushaltung, Polizei und Ordnung, die er da preist, und die Gesetze als Muster bürgerlicher Weisheit und den Begriff von Handelsörtern der Hansen — lernte er wol in Riga erst kennen, wo seine Jugend und Jünglingsleben von der hohen Schule ins Mannesalter überging . . . .

«(Damals) bekamen wir 1765 im December die neue Handelsordnung. Ich erinnere mich noch sehr gut der allgemeinen Niedergeschlagenheit, die sie über Riga verbreitete. Obschon sie im ganzen manche Misbräuche hob, obschon die Zeit das Schmerzhafte dieser Umformung weggenommen, obschon d i e, denen auf ihre Vorstellung dagegen die Beschimpfung wurde, dass ihnen ihre Supplik vom Generalgouverneur Browne auf kais. Befehl auf dem Schlosse zerrissen vor die Füsse geworfen ward, längst ihren Schmerz ins Grab mitgenommen — — so war diese Härte, diese uns damals wenigstens noch unverwindliche Härte doch der Vorläufer von dem allen, was von da ab über Rigas Bürger und ihre achtungswürdige Verfassung und ihren Rath in dem Laufe von zwanzig Jahren nach und nach kam.»

Es wird nicht unangemessen scheinen, dass der Fortschritt der Erzählung von der Entwickelung, die unseren Landen durchzumachen beschieden war, durch die Vergegenwärtigung dessen, was sich veränderte, wenn auch nur eines Hauptpunktes desselben, aufgehalten worden. Die edlen und geistvollen Worte, die uns «das alte Riga» zeigten, ehe es «zum neuen überging», sind die «eines nahen Augenzeugen dieser Scheidungsepoche», der dem alten Rath angehört hatte, aber, bei seiner Umformung noch in voller Manneskraft, auch unter den veränderten Verhältnissen dem communalen Dienst sich so wenig entzog, dass er das ganze Decennium der geltenden Stadtordnung in richterlichen Aemtern ausgeharrt hat und dann in den restituirten Magistrat wieder als Bürgermeister gewählt wurde. In der nur von häufiger schwerer Krankheit unterbrochenen Ruhe höheren Alters hat er in den JJ. 1808—1810 an der Hand seiner Tagebücher den «historischen Beitrag» eines wohlerfahrenen Mitactors in der Geschichte seiner Stadt und zugleich eines staunenswerth hochgebildeten Mannes geliefert. Der Name des Kaufherrn Jakob Friedrich Wilpert nimmt ja längst nicht nur in der rigaschen Tradition eine ehrenvolle Stelle, sondern seinen verdienten Platz auch in der deutschen Literaturgeschichte ein. Zur Biographie Herders, von seiner Wittwe geschrieben, hat er die Episode des rigaer Aufenthaltes des nationalen Klassikers geliefert. In seinem vollen Werthe als geistige Potenz und als Charakter tritt er aus seinem handschriftlichen Nachlass hervor, dessen allererste Verwendung dem Verfasser dieser Blätter ganz ohne sein Verdienst und Zuthun in dankenswerthester Liberalität vergönnt worden ist.

Nicht nur billig, sondern wissenschaftlich erforderlich dürfte es sein, bei der Betrachtung der nun eintretenden Ereignisse unter aller Wahrung eigenen gegründeten Urtheils doch auch in die Stimmung sich zu versetzen, in der die Besten der Zeitgenossen die über das Land einbrechende Katastrophe aufnahmen. Hören wir, was Wilpert «am Rande des Unterganges unserer alten Zeit» sich niedergeschrieben:

«Schafft sie weg, die Schicke, die Schwartze, die Wiedau, die Barber, die Ebel, aus eurem Rath; die Aeltesten, unter denen ich die ehrwürdigen aus diesem achtbaren Stande mir denke; mischt sie unter die neu zu errichtenden Gilden nach Geldsteuerrang; begrabt die Ordnungen, die Rigas Altvordere ihren Nachkommen in Ehren hinterliessen! gebt ihnen noch ferner Dahle!

bessert durch Zolltarife, Polizeiedicte und Gesetzentwürfe — — und welcher Regent wird das ersetzen können, was uns damit genommen ist?! Ist er ein väterlicher wie Heinrich IV. — er würde wollen und nichts erleben! Ist er ein gerechter, strenger Wiederhersteller — wie wird es ihm möglich sein, das Böse vom Guten zu scheiden! Nur irgend ein Erntetag, wo Gottes Gang über die Völker daher geht, vermag es, — wenn Gott eine solche Glückszeit einem Volke beschieden.»

Und nun den Anfang seiner Erzählung, ehe wir an die Acten gehen.

«Im J. 1785 am 21. Nov. wurden die Bürger dieser Stadt auf ihre Gildestuben zusammenberufen, um den Befehl zu hören, der Riga mit den übrigen Städten des russischen Reichs eine neue gleiche Stadtordnung geben sollte. Die Bürger der gr. Gilde im Gefühl all des, was sie durch die Ordnung, Gesetze und Gerechtsame ihrer Vorfahren bis dahin geworden, bestanden auf eine dringende, gründliche und demüthige Bitte an die grosse Beherrscherin und Gesetzgeberin ihrer Staaten, «ihnen ihre alten Ordnungen und Verfassung zu lassen, um als getreue Unterthanen nach der Weise ihrer Vorväter und Väter dem sanften Scepter auch der glücklichen und grossen Katharina unterworfen zu sein». Gegen diese im allgemeinen einzige Stimme wollte sich eine Partei, die in dieser Reformation eine schadenfrohe Neigung befriedigen wollte, auflehnen, und gewisse mit dem Aeltermann und vielleicht einigen der Aeltesten der kl. Gilde genommene Massregeln lagen diesem Versuch, den grossen Haufen für sich zu gewinnen, zu Grunde. Die Folge war, dass das erste Gefühl: es müsse eine Vorstellung an die Monarchin ergehen, allgemeiner Beschluss blieb — der Aeltermann Konrad Raawe, ein Mann, von anderen Vorstellungen und anderem Geiste regiert, verliess seine Stelle und wollte, weil er sich zu sehr widersprochen fühlte, nichts weiter mit den Angelegenheiten der Stadt zu thun haben. Der Aelteste Heinr. Strauch wurde darauf Aeltermann; die kl. Gilde, die ihr wahres Interesse schwindelnd verkannte, riss sich von der gr. Gilde los. Mich. Bulmerincq, ein junger Kaufmann, ein Mann, auf den der Geist der Berens und der Patrioten alter Zeiten übergegangen war, und Matth. Wm. Fischer, ein freidenkender, gerader Mann, und der Dockmann Falck haben, sowie der Aeltesten der gr. Gilde die mehrsten, sich an diesem Tage ihrer Vaterstadt würdig angenommen, worüber eine Stimme nur war.

«Auf die Vorstellung, die hierauf von der Stadt an die Monarchin gemacht wurde, folgte die Katharinas Herz ehrende Antwort: es solle ihr eine Auseinandersetzung, in welchen Stücken die neue Stadtordnung mit der alten Verfassung nicht vereinbar wäre, unterlegt werden.

«Es geschah diese Unterlegung mit der Freimüthigkeit, in der gute Menschen und freie Bürger und von der Güte und bewährten Wohlthätigkeit überzeugte Repräsentanten derselben es einer menschenfreundlichen Monarchin von grosser Denkart sagen durften. Allein statt der weiteren Erwähnung derselben mussten am 21. August 1786 die Bürger auf ihren Gildestuben die Verlesung eines aus dem Senat gekommenen Befehls zur Einführung der Stadtordnung anhören.

«Das war eine der Stunden, davon der Geschichtsschreiber der Schweizer sagt, deren Erfolg unsere Nachkommenschaft nicht stillschweigend bewundern, sondern nachempfinden wird, und deren Folgen unserem Blick die undurchdringliche Zukunft verhüllt, bange Ahnung aber uns fühlen lässt.»

Der 21. April 1785 hatte dem Reiche sowol die Stadt- wie die Adelsordnung gegeben. Letztere, schon über fünf Jahre zuvor vollendet, umschreibt noch heute die Organisation des ersten Standes. Ob die Arbeiten an der Stadtordnung lange liegen geblieben oder viel Zeit beansprucht haben, ist nicht zu entscheiden, und eben so wenig ist eine Kunde davon überliefert, wer die letzte Hand an die beiden legislatorischen Werke gelegt hat. Dass Jak. Johann Sievers die Idee zu ihnen und zu vielen Einzelheiten derselben gegeben, wissen wir; nicht minder aber auch, dass von der Theilnahme an der Ausgestaltung seiner Gedanken er seit geraumer Frist zurückgedrängt worden war. Wie wenig er sich mit beiden Gesetzen irgend verbunden gefühlt, mag daraus geschlossen werden, dass er, im gegensätzlichen Verhalten zu seinem Geisteskind, der Statth.-Verfassung, in späteren Jahren fast nie auf sie zu sprechen gekommen ist.

Die Stadtordnung von 1785, so erstaunlich lückenhaft und flüchtig sie redigirt, von so oberflächlicher Auffassung sie getragen ist, bildete doch immerhin einen grossen Fortschritt gegenüber den früheren Rechts- und Verwaltungsverhältnissen der russischen Städte[1].

[1] Hierfür muss auf die schon genannte Schrift O. Eichelmanns verwiesen werden: Die russische Städteverfassung im 18. Jahrh. «Russ. Revue» 1880, H. 12.

Darauf beruhte ihre nahezu ausnahmslose Geltung bis 1870; darum ist die Grundlage, die sie den Stadtgemeinden bietet, auch noch heute nicht durch eine andere zu ersetzen für nöthig befunden worden; denn die neue Städteordnung rührt nicht an die Basis und die Zusammensetzung der Gemeinde, sondern hat ihr nur die grössere Selbständigkeit der Verwaltung und die Regelung des städtischen Haushalts verliehen[1]. Die grosse Förderung des staatlichen Gedankens, den die St.-O. von 1785 in sich schliesst, ist aber die, dass sie an Stelle des rein local verbundenen Complexes verschiedener Steuerzahlergruppen, als welcher die Stadt bisher nur angesehen wurde, zum ersten Male den einheitlichen Rechtsbegriff der Stadtcommune setzt. Freilich setzt sie ihn eben nur hin, sie definirt ihn nicht; sie zählt Klassen von Einwohnern auf, die unter gewissen Bedingungen zur Gemeinde gehören, dieselbe ausmachen; bei anderen, wie den Adligen, lässt sie, ohne sie auszuschliessen, deren Zugehörigkeit zweifelhaft. Den gesunden, vielfach zum Ausdruck kommenden Grundsatz dieser St.-O., dass jeder Einwohner Bürger sein müsse und jeder Bürger alle persönlichen und dinglichen Lasten und Dienste zu tragen verpflichtet sei, hat die neuere Gesetzgebung zum Schaden der Commune leider verlassen. Zur Annahme des Bürgerrechts ist jeder verbunden, der sich in der Stadt zur Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes, des Handels, des Handwerks niederlässt oder in ihr Grundbesitz erwirbt — er sei denn ein Edelmann, der nur die städtischen Abgaben zu entrichten hat — oder in ihr auch nur seinen Wohnsitz nimmt. Von vielen der einschlagenden Bestimmungen werden aber durch andere Artikel stillschweigend erhebliche Ausnahmen gemacht. Jener strengen und wohlthätigen Bindung, die das Bedürfnis, einen Bürgerstand zu schaffen, dictirt hatte, widerstreitet dann wieder die Laxheit, mit der es den Individuen gestattet war, durch Selbsteinschätzung, deren Controle ausdrücklich verboten worden, sich beliebig einer Steuerklasse und damit einer mehr oder minder einflussreichen Bürgerkategorie zuzuzählen. Freilich war jene Art der Selbsteinschätzung nicht in der St.-O. erst begründet, sondern schon durch das Gesetz vom 17. März 1775 über die Gilden und die Capitalsteuer eingeführt worden; dem Fiscus mochte es recht gleich sein, ob der Einzelne zu viel oder zu

[1] J. Engelmann, Die neue Städteordnung in ihrer Anwendung auf Dorpat. Dorp. Kalender 1878, p. 81 ff.

wenig angab: was er an der einprocentigen Steuer vom Hehler einbüsste, gewann er wieder vom Prahler und Ehrgeizigen; die Steuerklassen hatten ja als solche keine Bedeutung. Sie erhielten sie erst, als sie in der St.-O. zu Bürgerkategorien wurden. Solcher wurden sechs aufgestellt, die wieder in Unterabtheilungen zerfielen, von denen je ein Vertreter in den allgemeinen Stadtrath gesandt wurde. Wer, wie es geschehen, über diese anticipirte «Stadtverordnetenversammlung» sich lächelndem Erstaunen hingeben will, wird Gelegenheit finden, bei etwas näherer Betrachtung derselben seine Empfindungen zu dämpfen. Zur Kenntnisnahme der Gliederung der Bürgerschaft und ihrer Repräsentation reichen die Artikel der St.-O. jedoch nicht aus; die thatsächlichen Ergebnisse derselben in den einzelnen Städten müssen im Vergleich mit deren Personalbestande hinzugezogen werden, was die Adressbücher jener Jahre für Riga und Reval ermöglichen. So wird das Unzulängliche der Eintheilungsweise vielleicht am besten erhellen.

Zur ersten Klasse, den «wirklichen» oder «eigentlichen Stadteinwohnern», gehörten alle städtischen Grundbesitzer. Man sollte annehmen: sofern sie nicht durch irgend eine Qualität zu einer anderen Klasse zu rechnen waren. Doch wird diese Einschränkung nicht gemacht, sondern der städtische Grundbesitz ist der vorherrschende Bestimmungsgrund. Die «eigentlichen Stadteinwohner» wählen, nach Stadttheilen gesondert, sich auf drei Jahre je einen Stimmführer in den Stadtrath. — Die zweite Klasse bilden die Steuergilden, in die sich ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Stand, Gewerbe jeder einschreiben lassen kann, der ein gewisses Capital zu besitzen erklärt und davon jährlich 1 Procent der Krone entrichtet. Wer 10000 Rbl. angiebt, zählt zur ersten Gilde; wer 5—10000 angiebt, zur zweiten; wer 1000—5000 angiebt, zur dritten Gilde. Die Höhe der Capitalangabe entscheidet über den in der Reihe der Gildegenossen einzunehmenden Platz. Der ersten Gilde steht jede Art Handels, Rhederei und Industrie zu, die zweite wird hierfür auf das Inland beschränkt, die dritte ist auf Krämerei, Wirthschaften und kleineren Gewerbebetrieb angewiesen. Ihre Glieder dürfen in der Stadt nur einspännig fahren, der zweiten Gilde ist eine Kalesche mit zwei Pferden gestattet; der ersten Gilde wird die Kutsche vorbehalten. Die beiden letzten sind von Leibesstrafe befreit. Jede Gilde wählt ihren eigenen Stimmführer in den Stadtrath. Die dritte Klasse ist die der Handwerker in den Zünften, für welche eine ausführliche Hand-

werksordnung dem Gesetz als ihr bester Theil eingefügt ist. Zum Bestande einer Zunft waren fünf Meister erforderlich. In den Stadtrath sandte jede einzelne Zunft entweder ihren Aeltermann oder seinen Gehilfen, wählte auch wol einen besonderen Stimmführer. Jedem Handwerker war es freigestellt, sich in eine der Gilden einschreiben zu lassen. Als Hausbesitzer verloren sie auch nicht ihr Stimmrecht unter den «wirklichen Stadteinwohnern» und konnten demnach es dreifach ausüben. Das geschah thatsächlich. Statt mancher Beispiele nur eines: Der rigasche Müllerältermann Jakob Hoenchen gehörte der dritten Gilde an und war zum Wortführer der wirklichen Stadteinwohner aus dem ersten vorstädtischen Stadttheil gewählt[1], also in drei Curien thätig. — Die Klasse der aus- und inländischen Gäste war die vierte, nach Nationen getheilt, deren jede, vermuthlich nur, wenn sie durch fünf Glieder vertreten war, sich ihren Stimmhaber wählte. In Riga erschienen aber, soweit ersichtlich, blos die russischen Gäste in der Verwaltung, und zwar nach Stadttheilen gesondert. Das Gesetz bestimmte, dass bei der Anwesenheit von 500 ausländischen Familien in einer Stadt ihnen gestattet sei, einen Magistrat neben dem russischen in der gleichen Personalstärke wie diesen aus ihrer Mitte zu errichten. — Die fünfte Klasse, die der namhaften Bürger, zerfiel in sieben Abtheilungen, die einzeln, sobald sie aus fünf Gliedern bestanden, ihren Vertreter wählten, aber im Fall der Nichtvollzähligkeit sich nicht vereinigen durften, demnach ganz ohne Vertretung blieben. Sie wurde gebildet durch die Bürger, die wiederholt ein hervorragendes städtisches Wahlamt bekleidet hatten; durch von russischen hohen Schulen anerkannte Gelehrte; durch eben solche Künstler; durch Capitalisten, die über 50000 Rbl. angegeben; durch Banquiers, die über 100000 Rbl. angegeben; durch Grosshändler, die keine Buden haben; durch Rheder von Seeschiffen. Sie durften sogar mit vier Pferden fahren und Landhäuser besitzen; dem Aeltesten der dritten Generation war es nach vollendetem dreissigsten Lebensjahre gestattet, um den Adel nachzusuchen. Dass in Riga die Zahl der namhaften Bürger so gering gewesen, dass höchstens e i n Wortführer derselben zu wählen war[2], scheint sich nur daraus erklären zu lassen, dass die zu dieser Klasse Gehörigen theils zu den wirklichen Stadteinwohnern, theils zur ersten Gilde

[1] Rig. Adressbuch 1790. Gedr. von J. C. D. Müller, p. 34. 79. 103.

[2] So gleich 1787 ein Grosshändler; 1790 ist keiner, vgl. Rig. Adressbuch 1790, p. 37. Freilich liegen z. Z. die Quellen für die ferneren Jahre nicht vor.

sich hielten und es verschmähten, doppelt ihre Stimmen abzugeben, oder auch dadurch, dass sie, besonders die Gelehrten und die ein Wahlamt bekleidet hatten, ganz davon absahen, ihr Stimmrecht zur Geltung zu bringen. In Reval weist diese Klasse zweimal einen Worthalter auf, jedesmal einen Kaufmann erster Gilde; aber im ersten Jahre der St.-O. ist sie auch hier ganz ausgefallen. — Die letzte Kategorie endlich ist die der Beisassen, die wol Grundbesitz erwerben, doch nicht in die Gilden treten durften, sie wählten ihre Vertreter nach Stadttheilen gruppirt.

Trotzdem somit der allg. Stadtrath aus den verschiedenartigsten kleinsten und grösseren Interessengruppen zusammengesetzt und je nach der Zahl der Stadttheile, Zünfte, Nationen und Abtheilungen der namhaften Bürger recht umfangreich sein konnte, war doch nicht ihm, sondern gemäss dem dem russischen Volk immanenten demokratischen Grundzug der ganzen ungegliederten Stadtgemeinde nicht nur die Wahl des Stadthaupts, sämmtlicher städtischer Richter, der Deputirten zur Führung des Bürgerbuchs und a. Posten übertragen, sondern ihr auch das Recht ertheilt, Desiderien auszusprechen, wie andererseits an sie direct auch Anträge der Staatsregierung ergehen konnten. Unter Androhung einer Busse von 200 Rbl., eventuell der Cassation war der Gemeinde verboten gesetzwidrige Anordnungen zu treffen oder solche Forderungen zu erheben, und da die gleiche Bestimmung sich im Capitel vom Stadtrath in Betreff desselben wiederholt, ist die Schlussfolgerung, dass der Gemeindeversammlung selbst gesetzliche Beliebungen zu treffen competirte. Stimmberechtigt und wahlfähig, falls nicht für einzelne Aemter besondere Requisite gefordert wurden, war jeder Bürger, der das 25. Jahr zurückgelegt und nicht weniger als 50 Rbl. Gildensteuer entrichtete, also die beiden ersten Gilden; in ärmeren Städten durfte auch die dritte Gilde als Wähler hinzugezogen werden, wurde aber nur bedingungsweise wahlfähig. Die Nichtstimmberechtigten konnten der Versammlung beiwohnen — woraus wol zu weit auf eine Oeffentlichkeit der Sitzungen geschlossen worden ist. Vielmehr hat man, scheint es, hierfür die Analogie unserer Landtagssitzungen herbeizuziehen. Der Stadtgemeinde wars erlaubt, «aus ihren freiwilligen Beiträgen eine besondere Casse zu errichten und selbige nach ihrem gemeinen Gutbefinden zu gebrauchen»; dies ist nicht etwa als das Recht der communalen Selbstbesteuerung, sondern nur als das Recht der Collecte unter den Gemeindegliedern aufzufassen. Die so erlangten Summen

wurden nicht zu den Stadteinkünften gerechnet und ihre Verwendung unterlag offenbar nicht der Regierungscontrole. Die städtischen Einnahmen dagegen flossen aus den von der Krone bewilligten 1 Proc. vom Zoll auf den Import und 2 Proc. von dem auf den Export an den Orten, wo sich Zollämter befanden; ferner aus 1 Proc. vom Reinertrag des Getränkehandels, wo derselbe in den Händen der Krone lag; aus den Revenuen der städtischen Grundstücke und Baulichkeiten und aus Strafgeldern. Die Ausgaben waren für Besoldungen, Schulen und Stiftungen und Bauten bestimmt; der etwaige Rest sollte in die Banken gelegt oder es konnten davon auch Banken gegründet werden. Jede andere Verwendung unterlag der Erlaubnis des Gouverneurs. Die Stadtgemeinde versammelte sich alle drei Jahre zur Winterszeit auf Befehl des Gouverneurs; zur Abkürzung des langwierigen Ballotirens über jeden einzelnen wählbaren Bürger stand es ihr frei, vorher sich stadttheilweise über Candidaten zu den besetzenden Aemtern zu einigen, über welche allein dann in der allgemeinen Versammlung gestimmt ward. In krassem Widerspruch zum dreijährigen Termin erscheint die Festsetzung, dass die Stadtältesten und Richter des mündlichen Gerichts alljährlich von der Stadtgemeinde erwählt werden sollten. Da diese Beamten aber nur je in ihrem Stadttheil functionirten, hat man zeitig supplirt, dass deren Wahl auch nur in Stadttheilversammlungen zu vollziehen sei. Ueber die Geschäftsordnung dieser Versammlungen — ihre Leitung fiel dem Stadthaupt, ihre Berufung den Stadtältesten zu — fehlt ebenso jedes Wort wie über die des allgemeinen Stadtraths. Seine Zusammensetzung geht aus dem Gesagten hervor. Aber illustriren wir sie zur Verdeutlichung beispielsweise nach ihrem Personalbestande in Riga für die ersten neunziger Jahre. Als Präses finden wir A. G. Sengbusch, Kaufmann 1. Gilde; als Wortführer der wirklichen Stadteinwohner (Grundbesitzer) nach den fünf Stadttheilen: J. G. Hollander, Kaufmann, der persönlich zu keiner Gilde steuerte; ein Glied 2. Gilde, zwei Glieder 3. Gilde, darunter ein Müller, und ein Russe aus der Mosk. Vorstadt; unter den drei Wortführern der Gilden neben Herm. Diedr. Bienemann für die zweite auch den Juristen Ad. Heinr. Schwartz für die dritte Gilde; dann 35 Aelterleute der Zünfte; ferner zwei Russen aus den Vorstädten, darunter J. L. Chlebnikow, als Vertreter der Gäste; und fünf Beisassen. Also unter 51 Mitgliedern 36 Handwerker, 6 kleine Leute, 3 russische Kaufleute, 3 grosse Kaufleute, 1 Literat, 2 unbekannter

Lebensstellung. In Reval sehen wir im selben Jahre 1790 unter 33 Mitgliedern 24 Handwerker, 2 Beisassen, die anderen 7 angesehene und meist altangesessene Kaufleute. Beiläufig hervorzuheben ist hier doch, dass der Stimmhaber der 3. Gilde drei Jahre zuvor die Stimme der 1. Gilde geführt hatte, was wol mit der besprochenen Art uncontrolirter Capitalangabe zusammenhängen mag, allerdings aber auch auf einen Vermögensverlust zurückzuführen wäre. — Weder vom einen noch vom anderen Ort wird sich sagen lassen, dass seine massgebenden Interessen in der Vertretung zum verhältnismässigen Ausdruck gelangt seien.

Diesem Uebelstande wird freilich durch die, wie es scheint, völlige Bedeutungslosigkeit der Versammlung die Spitze abgebrochen sein. Sämmtliche Wahlen waren ihr durch die Stadtgemeinde vorweggenommen, bis auf die des sechsstimmigen Stadtraths aus ihrer Mitte. Letzterer bestand unter dem Vorsitz des Stadthaupts aus je einem Stimmhaber der sechs Kategorien, falls diese vollständig vorhanden waren; fehlten solche, so wurde der sechsstimmige Stadtrath — immer unter Beibehaltung seines Namens — zum fünf-, vier- oder gar dreistimmigen, wie z. B. in Baltischport; eine Ergänzung durch zwei Personen aus einer Gruppe war ausgeschlossen. Doch hatte das jährlich von den Zünften zusammen erwählte Haupt der Aemter oder der Amtsherr Sitz im Collegium, um die Bedürfnisse seiner Mandanten vorzubringen, nahm an der Entscheidung jedoch keinen Antheil, wenn er nicht zufällig der Stimmhaber der Zünfte war[1]. Dieser «Sechserrath», wie er kurz und treffend genannt worden[2], war das thatsächliche Verwaltungsorgan, versammelte sich wenigstens wöchentlich, hatte alle Pflichten und Rechte des allg. Stadtraths und es hing ganz von ihm ab, «eine Sache wegen ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit» an letzteren zu bringen oder nicht. Er war weder ihm, noch der Gemeinde verantwortlich und also auch nicht als geschäftsführender Ausschuss derselben zu bezeichnen. Der allg. Stadtrath

[1] Die betr. Artikel der St.-O. sind ausserordentlich verworren und widersprechen sich mehrfach geradezu. Zur Erläuterung sehr dienlich ist auch hier das Rig. Adressbuch f. 1790, p. 38 ff.

[2] Von Eichelmann a. a. O. p. 515 ff. Des Vert. Auslegung der St.-O., nach welcher die Abstimmung in der Duma nach Curialstimmen stattfand und demnach auch der Sechserrath so erwählt wurde, dass jede Curie für sich aus ihren Wortführern einen durch Stimmenmehrheit, event. durchs Loos ernannte, wird durch die Vorschrift des livl. Gouverneurs v. 9. Febr. 1787 bestätigt.

kam «nur einmal in jedem gewöhnlichen Sitzungstermin», vermuthlich also alle drei Jahre zur Wahl des Sechserraths zusammen und sonst blos «wenn die Angelegenheiten oder das Beste der Stadt solches nothwendig erfordern». Darüber aber entschied eben der Sechserrath, eventuell vielleicht das Stadthaupt allein oder auch der Gouverneur, falls etwa Anträge des einen oder anderen vom Sechserrath nicht angenommen waren. Zur Besetzung einer im Lauf des Trienniums in diesem entstandenen Vacanz war der Zusammentritt des allg. Stadtraths jedenfalls erforderlich. Die Controle über den Sechserrath übten nur die Organe der Staatsregierung aus: der Gouverneur, der Cameralhof, die Procuratur. Beschwerden und Klagen über ihn, wie über den allg. Stadtrath und wol auch über Gemeindebeschlüsse wurden beim Gouv.-Magistrat angebracht. Die Bestimmungen, laut welchen dem Stadtmagistrat, also dem bürgerlichen Gericht erster Instanz, auferlegt wurde, über Bedürfnisse der Stadt dem Gouv.-Magistrat und der Gouv.-Regierung und eventuell höheren Orts rechtzeitige Vorstellung zu machen, wie auch über ungerechte Forderungen an die Stadt beim Gouv.-Magistrat und zugleich beim Senat Beschwerde zu führen — Aufgaben, die ganz eigentlich dem Sechserrath zustanden, hat schon Prof. Ditjatin in seinem Werk über «die Verfassung und Verwaltung der Städte Russlands»[1] auf redactionelle Nachlässigkeit zurückgeführt, die dadurch entstanden, dass jene Bestimmungen formulirt wurden, als noch die Verwaltungsthätigkeit der Magistrate bestand, und später der Fehler nicht corrigirt wurde[1]. Wenn nun auch thatsächlich daraus kein Conflict hervorgegangen sein mag, so war jedenfalls die dem Magistrat zugesprochene Competenz nicht der Gemeinde und ihren Organen verliehen; denn das Gesetz besagt nicht, dass diese mit ihren Vorstellungen über den Gouverneur hinausgehen dürften.

Ueber die Anwendbarkeit dieses für das russische Reich ersonnenen Organisationsversuchs, der zwischen der Berücksichtigung realer Bedürfnisse und factischer Verhältnisse und der Eingenommenheit von den Zeitideen und andererseits so auto- wie bureaukratischen Antipathien gegen wirkliche Selbstthätigkeit hin- und herschwankte, hat bereits einen Monat vor der Mittheilung des Befehls seiner Einführung an die rigasche und revalsche Bürgerschaft das Gutachten des berufenen Hüters der Gesetzlichkeit in

[1] Eichelmann a. a. O. p. 519.

Livland das erste Urtheil gefällt. Am 22. October d. J. gab der stellv. livländische Gouv.-Procureur Bergmann, von der Statth.-Regierung aufgefordert, «nach genauer Beprüfung der Sachen wahrer Umstände» seine Rechtsmeinung dahin ab, «dass es nicht allein dem wörtlichen Inhalt des der St.-O. vorgesetzten Allerh. Befehls, sondern auch nach Art. 81 der St.-O.[1] das Ansehen haben will, dass dieselbe eigentlich wol nur auf die von I. K. M. selbst oder von Höchstdero ruhmwürdigen Vorfahren erbauten und geordneten Städte, nicht aber schlechterdings auch auf Riga und die alten schon geordneten livländischen Städte zu applicirен sei, ohne die von I. K. M. selbst unterm 21. Sept. 1763 wörtlich bestätigte Administration des Regiments dieser Städte und die innere Verfassung derselben zu bezweifeln oder auch irgend etwas zuwider dem Allerh. Befehl vom 4. Febr. 1785 zu entscheiden, wo ausdrücklich die mit Gnadenbriefen versehenen Handel und Gewerbe treibenden Städte dabei zu conserviren anbefohlen wird[2], oder allen den hohen Befehlen vom 3. Juli und 17. Nov. 1783, auch dem vom 4. Sept. 1785, welcher die besonderen Departements des Magistrats Allergn. bestätigt, geradezu zu widersprechen»[3]. Auf die kaiserlichen Worte in der «Instruction» für die Gesetzcommission von 1767, Art. 399, gestützt: «dass es — unter namentlicher Anführung Rigas und Revals im Gegensatz zu Orenburg und Kjachta durch Katharina selbst — unmöglich falle, Verfügungen, die sich für eine jede Stadt schicken, zu machen», zergliedert der pflicht- und gesetzestreue Mann den Inhalt der St.-O. und hält ihm unter scharfer Hervorhebung des Wesentlichen die entgegenstehenden Verfassungsbestimmungen der livländischen Städte entgegen.

Jeder, der hier Bürger werden wolle, müsse beweisen, dass er ein freier Mann und von ehrlicher Abkunft sei; er müsse anzeigen, worauf er das Bürgerrecht suche, ob er den Handel oder

---

[1] Art. 81: «Die Städte sind von Unseren Vorfahren und von Uns selbst nicht nur für die Bewohner derselben, sondern auch zum allg. Besten errichtet worden, indem sie nicht nur die Einkünfte des Reichs vermehren, sondern auch durch ihre Einrichtungen den Unterthanen Gelegenheit darbieten, sich Vermögen zu erwerben.

[2] Bunge, Repert. II, p. 309.

[3] Das Gutachten, 19 Seiten Fol. umfassend, in Cop. Fickel, Maj.-Arch. Pap. des Grafen Sievers, Fasc. XIII.

ein Handwerk treiben wolle: im ersten Fall müsse er beweisen, dass er die Handlung ordentlich erlernt, um ein brauchbares Glied der Bürgerkette zu sein. Die Berechtigungen der Fremden in Gemeindesachen hätten in der hiesigen Verfassung keinen Raum. In längerer Ausführung wird dargelegt, dass «die Bürger der St.-O.» mit den Bürgern der livl. Städte eben nur den Namen gemein hätten, und so fänden sich weiter die unvereinbarsten Differenzen. Die Handwerksordnung aber erinnere wol daran, dass «künftighin bei Durchsicht der Schragen besonders Rücksicht genommen werden dürfe, dass alle solche alte Anordnungen und Gewohnheiten, die jetzt zu Misbräuchen ausgeartet und die Aemter sowol als das Publicum beschweren, völlig gehoben werden»[1]. Das Gutachten schliesst mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, die eingeforderte Meinung zu Anfang und im Verlauf des Schreibens unzweideutig ausgesprochen zu haben, «unterwirft sich jedoch nach ausdrücklicher Vorschrift der hohen Verordnungen des Hrn. Gen.-Procureurs Fürst Wjasemski gerechtesten Zurechtweisungen».

Die Verfolgung des Ganges dieser Sachen bietet hinsichtlich der Städte Schwierigkeiten, die aus der neu eingeführten und stetig revidirten Kanzleiordnung hervorgehen. Das eine *Protokollum publicum* der älteren Zeit enthielt alles, was man wissen wollte. Die vermehrte Zahl der Journale und Register erschwert nicht nur die Orientirung, sondern hat auch eine sehr knappe Form der Protokollirung und den Wegfall aller früher so häufig eingereihten Referate über städtische Ereignisse und den Inhalt wichtiger eingelaufener wie abgelassener Schreiben zuwege gebracht. Letztere wurden wol besonders gesammelt; unter den vielen Bänden ist dann der eine und andere abhanden gekommen. Das macht

[1] Als solche Reformpunkte führt Bergmann sehr umsichtig an: dass auch freie Russen, Letten und Esten bei den hiesigen deutschen Aemtern als Lehrlinge zugelassen werden und wenn sich dergl. Personen und hiesige Landeskinder als Gesellen angeben, solche vor den wandernden Ausländern den Vorzug haben; dass auch uneheliche Kinder zum Handwerk zugelassen werden; dass auch ein beweibter Geselle das Meisterrecht gewinnen könne, wenn er nur sonst sein Werk versteht; dass einem geschickten Handwerker sein Meisterrecht dadurch nicht erschwert werde, dass er eines Meisters Tochter zu heiraten verbunden sei; dass die sog. Probejahre der Gesellen cessiren und das Meisterrecht nur durch Verdienste gewonnen werde; dass die Aemter nicht mehr auf eine gewisse Zahl von Meistern beschränkt sein mögen; dass die Zahl der Gesellen für einen Meister frei sei.

sich dem Geschichtsforscher in diesen Jahren recht fühlbar. Doch treten andere Acten hilfreich an und mosaikartig setzt sich allmählich ein Bild vom Verfahren zusammen, das der Staatsregierung in diesem Falle einzuschlagen beliebte. So erfahren wir aus den Verhandlungen des estländischen ritterschaftlichen Ausschusses vom 20. October, dass die Kaiserin persönlich die — wenigstens formelle — Initiative zur Ausdehnung der St.-O. auf Liv- und Estland ergriffen, indem sie unter dem 4. Sept. durch ein eigenhändiges Allerh. Schreiben dem Grafen Browne erklärte, dass die neue Stadteinrichtung auch auf den Magistrat (Rigas und) Revals anzuwenden und die Wahl seiner Glieder künftig nach der St.-O. vorzunehmen sei. Es ist dies jener sonst nie berührte Ukas, von dem im Gutachten des livl. stellv. Gouv.-Procureurs die Rede war. Seine Erwähnung ist sehr wichtig, weil an keinem anderen Orte die Provenienz des Befehls zur Einführung der neuen Gesetze angedeutet ist und man bisher, besonders falls man die in diesen Blättern vertretene Anschauung über die Stellungnahme des Gen.-Gouverneurs sich nicht zu eigen gemacht, wol muthmassen konnte, es wäre die locale Statth.-Regierung, indem sie die Consequenzen der Unterwerfung der Provinzen unter das Reichsrecht gezogen, auf eigene Hand damit vorgegangen. Es ist ferner sehr merkwürdig, dass die Kaiserin in ihrem Briefe entweder nur von der Stadt-, aber nicht von der Adelsordnung gesprochen, oder wenn sie es gethan, sie derselben nur hinsichtlich Livlands, nicht aber Estlands gedacht hat. Denn während dem livl. Landrathscollegium bereits am 10. September die Adelsordnung zugleich mit der abgegebenen Rechtsmeinung des Gouv.-Anwaltes zur Beprüfung zugesandt worden und sie in den folgenden Monaten reichlich zu thun giebt, wird der estländischen Ritterschaft erst am 3. December, als allererste officielle Nachricht darüber, das Adelsmanifest zur Erfüllung zu bringen vorgeschrieben. Doch soll auf diese verschiedene Behandlung hier nur hingewiesen sein; denn die gesonderte Darstellung der beiden ständischen Revolutionen scheint aus mehr als einem Grunde geboten.

Von dem drohenden Ereignis ist in den Protokollen des revaler Raths erst unter dem 25. Nov. die Rede, und zwar gelegentlich einer Vorstellung an die Regierung, «betr. die bei der gegenwärtigen Erwählung eines Haupts der Bürgerschaft eintretenden Hindernisse». Am 9. December wird dem Rath befohlen, die St.-O. der ganzen Bürgerschaft auf dem Rathhaus vorlesen zu

lassen, und am 13. d. M. geschah es in Gegenwart der Ausschüsse beider Gilden.

So dürftig diese Notizen sind, so gedenkt das Protokoll auch nicht mit einem Wort einer vorangegangenen und, wie das kaiserliche Schreiben vom 4. Sept. erwies, sehr gegründeten Sorge des Magistrats, über welche uns der derzeitige Syndikus C. G. Harpe wie folgt erzählt[1]: «Als Syndikus (seit Aug. 1783) hatte ich gewaltig viele Arbeit, da die Gerechtsame der Stadt und des Magistrats während der statthalterschaftlichen Verfassung von den Kronsbehörden auf allen Seiten angegriffen wurden und beschränkt werden wollten, deren Verteidigung in Abfassung und Ausarbeitung der dazu erforderlichen Deductionen mir als Syndikus oblag, obgleich diese Verteidigung leider wenigen Erfolg hatte, weil es der einmal angenommene Grundsatz zu sein schien, dass Stadt und Magistrat in ihren Gerechtsamen geschmälert werden sollten, wenn solches auch noch so gewaltsam geschähe. Unter den angestrittenen Gerechtsamen des Magistrats war auch das sehr wichtige Recht der Cooptation. Mit einer von mir verfassten Deduction dieses Rechts wurde ich nach Riga zum Grafen Browne abgeordnet, um von ihm die Begleitung dieser Deduction an den Senat zu erbitten. Der Gen.-Gouverneur liess sich von mir die Deduction vorlesen und, sagte mir darauf, dass er vom Recht des Magistrats überzeugt wäre, die Deduction an den Senat begleiten wolle und befahl seinem Secretär Kerten die Begleitung noch selbigen Tags anzufertigen. Folgenden Tags aber erfuhr ich, dass einer der Regierungsräthe ihn durch die Erwähnung, dass es in Petersburg fest beschlossen wäre, dem Magistrate die Wahlgerechtigkeit zu benehmen, von der Begleitung ganz detourniret hätte. Er sagte mir dann auch die versprochene Begleitung wieder gänzlich ab und mein Bitten und Vorstellen dagegen waren eben so ohne Erfolg als die Bemühung des sonst bei ihm viel geltenden rigaschen Bürgermeisters Schick, den ich durch die Vorstellung, dass der rigasche Magistrat in gleichem Fall wäre, zur Verwendung für die erwähnte Begleitung bestimmt hatte. Wie ich so unverrichteter Sachen nach Reval zurückgekommen war und obiges dem

[1] Selbstbiographie des revaler Bürgermeisters Karl Gottschalk Harpe 1810 beendet. Autogr. im Privatbesitz. Wesentlich den Familienangelegenheiten gewidmet, bespricht sie doch auch einige öffentliche Ereignisse von Belang. Das im Text Mitgetheilte ist fast alles über die statthalterschaftliche Zeit darin Enthaltene.

Magistrat ausführlich referirt hatte, erhielt ich den Auftrag, an Rathsherr Sendenhorst, der wegen Stadtangelegenheiten in Petersburg war, zu schreiben und ihn zu ersuchen, dass er dort zu erfahren sich bemühe, ob der Magistrat es wagen könnte, selbst und ohne Begleitung die erwähnte Deduction an den hohen Senat abgehen zu lassen. Er antwortete mir nach einiger Zeit, dass er wegen der Sache gehörigen Ortes sondirt und so viel herausgebracht hätte, dass der Magistrat keine Ursache hätte, furchtsam und bedenklich zu sein, die erwähnte Deduction unmittelbar an den Senat gelangen zu lassen, sondern sich von selbiger den besten Erfolg versprechen könnte. Die Deduction wurde also abgefertigt. Der Erfolg war aber der, dass an den Gouverneur Grotenhielm aus dem Senat ohne alle Entscheidung der Sache der Befehl kam (vom 7. Oct. 1785), es dem revalschen Magistrat nachdrücklichst zu verweisen, dass er sich unterstanden hätte, den Senat mit einem weder vom Gen.-Gouverneur noch vom Gouverneur begleiteten Gesuche anzugehen.»

Der Vorgang, der ohne diese Erzählung unbekannt geblieben wäre, lehrt aufs neue, wie wenig einheitlich trotz allen Gesetzen die Verwaltung sogar in einem und demselben Gen.-Gouvernement geführt wurde, wie viel Selbständigkeit dem untergeordneten, freilich entfernten Gouverneur doch möglich war. Nach dem Gesetz hätte man erwarten dürfen, dass Browne, da er der Meinung Grotenhielms — denn von dem oder mit dessen Zulassung kann der Angriff auf das Cooptationsrecht des Raths nur ausgegangen sein — nicht beipflichtete, letzteren zurechtgewiesen hätte; statt dessen will er sich nur auf Fürsprache beim Senat beschränken. Von den hier erwähnten Anfechtungen hat der rigasche Rath nichts zu erfahren gehabt, obwol er im J. 1784 zwei Vacanzen zu besetzen in den Fall kam. Nicht ohne Interesse ist es ferner, dass der Senat im angeführten Ukase auf die inzwischen erfolgte Entscheidung der Kaiserin gar nicht eingegangen.

In Riga geschah am 21. Nov. die Verlesung der St.-O. in den Gildestuben. In der grossen Gilde hatte der Aeltermann die ausserordentlich zahlreich versammelte Bürgerschaft ersucht, das Mitzutheilende in aller Stille, in Frieden und Einigkeit sich vortragen zu lassen und nachher ihre Gedanken und Resolutionen durch den Dockmann mitzutheilen. In der Aeltestenbank und in der Stube fand die Verlesung gesondert statt. Dem einstimmigen Beschluss der Bürgerschaft, um die Conservirung der alten Ver-

fassung zu suppliciren, trat die Bank einstimmig bei. Die nach der kleinen Gilde entsandten Deputirten kehrten mit der Antwort zurück, dass jene die Stadtordnung ohne alle Weigerung annehme[1]. Nach vier Tagen war eine neue Versammlung — ohne Angabe, wer sie berufen — in der der Aeltermann nicht erschienen und in der berichtet wurde, dass derselbe den Beschluss vom 21. dem Bürgermeister nicht mitgetheilt hätte. Der Aelteste Heinr. Strauch wurde *pro temp.* zum Aeltermann erwählt und ihm nebst dem Dockmann je zwei Deputirte zur Ausführung jenes Beschlusses zur Seite gegeben. — In der Folge ward der Aeltermann Raawe befragt, ob er noch seinem Amte vorstehen wolle, worauf er zur Antwort gab, dass er freiwillig zurücktrete und die Gildestube nie mehr betreten werde.

Während der nächsten Wochen hat indes die kleine Gilde ihren Standpunkt verlassen und sich den Mitständen angeschlossen, so auffällig es ist, dass Wilpert in der mitgetheilten Erzählung dessen nicht erwähnt[2]. Denn die am 23. Dec. dem Gen.-Gouverneur übergebene Supplik der Stadt an die Kaiserin ist ausser vom wortf. Bürgermeister Joh. Heinr. Schick und Heinr. Strauch auch vom Aeltermann der kleinen Gilde Jakob Heinr. Beck «im Namen der drei Stände der rig. Stadtbürgergemeinde» unterzeichnet, wiewol den beiden letzteren Namen der sonderbare Zusatz beigefügt ist: «ohne Qualité und Amt». Vermuthlich wagte man nicht, die Supplik eventueller Zurückweisung aus dem Grunde auszusetzen,

[1] So das Notizienbuch der gr. Gilde, p. 94, das im Vergleich zu Wilperts Bericht oben doch einiges zu verschweigen scheint.

[2] Der erste Eindruck des Abfalls der kl. Gilde am 21. Nov. muss ein so tiefgehender und nachhaltiger gewesen sein, dass die spätere Besinnung und Umkehr dieser Körperschaft ihn nicht mehr verwischen konnte. Das sehen wir bei Wilpert, dessen «Beitrag» nicht eine festgeschlossene Darstellung, sondern durch vielfache Betrachtungen zusammengefasste Einzelschilderungen sind, die er grösstentheils seinen Tagebüchern entnommen hat. Das sehen wir auch bei Neuendahl, Cap. 15, der jedoch, auf die fehlerhafte Erzählung aufmerksam geworden, sie im Cap. 17 ergänzt, aber dabei wieder aufs neue in Irrthümer verfällt und Vorgänge verschiedener Jahre zusammenwirft. — Das Archiv der kl. Gilde habe ich z. Z. nicht einsehen können; den mir gewordenen Mittheilungen nach soll es nichts über diese Jahre enthalten. — In welchem Andenken der Aeltermann Jak. Heinr. Beck bei seiner Körperschaft gestanden, bezeugt die Inschrift, mit der sein Bild in der Johannisgilde geziert ist (vgl. Katalog der Rigaschen culturhist. Ausstellung 1883, Nr. 1094):

«Für unsre alte Form sprach, handelte er bieder —
Sie hörte auf, er legte sein Amt mit Beifall nieder.»

dass sie von Amtspersonen unterschrieben, die vor der schon anbefohlenen neuen Ordnung keine Anerkennung fanden. Ein Zeugnis aber, dass J. H. Beck nicht etwa auf seine eigene Verantwortung hin im Namen seines Standes, sondern im Auftrag desselben und in Uebereinstimmung mit ihm handelte, liegt in der Erwähnung einer «in dieser Sache sitzenden Achtzehnercommission[1]», so dass nach dem Vorgang der gr. Gilde auch der Rath und die kl. Gilde je sechs Glieder hinzu delegirt hatten.

Die von dieser Commission approbirte und vom Gen.-Gouverneur zugleich mit einer Bittschrift der livl. Ritterschaft am 23. Dec. abgesandte Supplik[2] war, wenn auch recht hyperbolisch, doch so fein und schwungvoll verfasst, dass man wol auf die Autorschaft von Joh. Chr. Berens rathen möchte:

«Ew. K. M., unserer huldreichen Landesmutter, wirft sich die allerunterthänigste Gemeinde der getreuen Stadt Riga zu Füssen.

«Bei dem ehrfurchtsvollen Empfang der kais. Stadtordnung in der rig. Statth.-Regierung, durch welche ein freier Mittelstand errichtet wird, flehen wir um Beibehaltung der uns Allergnädigst bestätigten Verfassung und bürgerl. Einrichtungen, worauf unser freier Mittelstand gegründet ist. Wir flehen nun mit desto freudigerer Zuversicht, da der Allerh. Wille, dem wir mit Herzen unterworfen sind, die hiesige Stadtverfassung und dadurch das Wohl der allerunterthänigsten rigaschen Bürgergemeinde durch besondere neue Bestätigungen befestigt hat. . . .

«Jetzt, da diejenigen Städte im Reich, die noch keine bürgerlichen Einrichtungen gehabt hatten, dieselben nach ihrer Lage von der gesetzgebenden Macht und Weisheit erhalten, ist unsere grosse Monarchin da Schöpferin und hier Erhalterin der bürgerlichen Glückseligkeit, beide gleich göttlichen Werks. Der Geist des Eifers fürs bürgerliche Wohl, welcher durch die kaiserl. St.-O. so mächtig in der kraftvollen Nation angefacht wird, hat sich bereits in unseren gemeinnützigen Einrichtungen und freiwilligen Stiftungen wirksam erwiesen. Wir hangen daher mit rechtmässiger Neigung an einer Verfassung und deren bürgerlichen Einrichtungen, die seit dem ersten Ankömmling bis auf uns gekommen sind und die wir mit unserer tiefsten Dankbarkeit auf die Nachkommen bringen.

«Aus dieser Zuversicht der Dauer der bürgerlichen Verfassung,

[1] Notizienbuch gr. Gilde, sub 19. Jan. 1786.

[2] Notizienbuch gr. Gilde, p. 97 ff.

aus dieser Gewissheit der daraus entspringenden Rechte entstand die dem Bürger so nothwendige Gemüthsruhe, seine politische Freiheit (Instr. Art. 39). Die kaiserl. St.-O. setzt daher diese Zuversicht der Dauer in den Gemüthern fest und bestätigt «die den Städten, ihren Gemeinden und ihren Gliedern verliehenen Freiheiten und Vorrechte auf ewige Zeiten». Diese Allerh. Zusicherung ist zugleich das stärkste Siegel auf die hiesige Verfassung. . . . Mit diesen Gründen, geschöpft aus der auch für uns eröffneten reichen Fülle der gesetzgebenden Weisheit (Instr. Art. 523) beruhigten sich die getreuen Bürgerstände dieser Stadt in ihren gesetzlichen Versammlungen über ihre wichtigste Angelegenheit.»

Schon am 29. Dec. erfolgte die Antwort der Kaiserin an den Gen.-Gouverneur:

«Auf Ihre Vorstellung vom 23. Dec. nebst den angeschlossenen Bittschriften des Adels des rigaschen Gouvernements und der Bürgerschaft der Stadt Riga können wir Ihnen keine entscheidenden Befehle ertheilen, weil selbige in allgemeinen Ausdrücken abgefasst sind und daraus gar nicht zu entnehmen ist, wie eigentlich die von uns unserem ganzen treugesinnten Adel und allen Städten unseres Reichs verliehenen Vorzüge und Vortheile mit ihren vorigen nicht übereinkommen. Ueberdies müssen nach der Ordnung dergleichen Vorstellungen nebst Ihrem und der Gouv.-Regierung Gutachten unserem Senate unterlegt werden, dessen sowie auch Ihre Pflicht es ist, nützliche und gesetzmässige Bitten in Erwägung zu ziehen und denselben Genüge zu leisten, unnütze und gesetzwidrige aber § 49 unserer Adelsordnung[1] gemäss zu verwerfen.

Katharina.»

Am 16. Jan. 1786 machte die Statth.-Regierung dem Rath hiervon Mittheilung und verlangte die Eingabe «einer präcisen und deutlichen Darstellung, worin die vom I. K. M. verliehenen Rechte und Vorzüge mit der alten Stadtverfassung nicht übereinkommen». Am 19. ward die Bürgerschaft gr. Gilde von allem Vorgefallenen unterrichtet und von ihr im Einverständnis mit den beiden anderen Ständen die Fortsetzung der gethanen Schritte beschlossen. Vom 23. März ist dann das grosse «gehorsamste Memorial» datirt, in welchem «die getreue Bürgerschaft der Stadt Riga» Punkt für Punkt der St.-O. durchnehmend und ihre Erläuterungen an sie knüpfend darzulegen sucht, «auf welche Weise bei Einführung der St.-O. die alte Verfassung an einigen wesentlichen Theilen bei-

[1] Wörtlich gleich dem Art. 37 der St.-O.

behalten und dennoch der allergnädigste Zweck der Allerh. Landesmutter, die Wohlfahrt dieser Stadt zu vermehren, sicher erreicht werden könne»[1]. — Auch von Reval sind nach einer kurzen Aeusserung Harpes Schritte unternommen; sicher ist, dass in der ersten Januarwoche der Gouv.-Marschall Kursell durch ein vertrauliches Schreiben des Grafen Browne von dem in Riga Geschehenen benachrichtigt wurde und diese Mittheilung durch den Rathsherrn Pfützner, mit dem er im Gewissensgericht zusammenarbeitete, an den Rath gelangen liess[2]. Der estl. Gouverneur scheint sehr stark zu den Vorbereitungen der Einführung gedrängt zu haben. Bereits am 3. März conferiren BM. Dehn und Harpe mit dem Ausschuss der Gilden über die Wahl des Haupts der Bürgerschaft, wie das Stadthaupt in Reval immer genannt wird. Der Aeltermann der kl. Gilde kam auf das alte Verlangen von 1783 zurück, dass auch seine Gilde zum Ballotement zugelassen werde, und gab sich mit der Antwort, dass es sich bei der Wahl überhaupt nicht um die Gilden, sondern nur um die Bürger handele, welche von ihrem angegebenen Capital mindestens 50 Rbl. steuerten, nicht zufrieden. Die Gilde wandte sich an das 2. Departement des Gouv.-Magistrats um Entscheidung und erklärte dann später, mit der von ihm erhaltenen Resolution sich beruhigen zu wollen. Die kann nicht gut anders als nach Vorschrift der St.-O. ausgefallen sein, der gemäss wol thatsächlich die meisten Handwerker von der Betheiligung an der Wahl ausgeschlossen sein werden, da sie vermuthlich, falls sie steuerten, nur zur 3. Gilde gesteuert haben. Wunderlich ist aber, dass der Gouv.-Magistrat überhaupt die Frage annahm, welche füglich nur die Gouv.-Regierung zu entscheiden hatte. Am 20. März erliess der Gouverneur den Befehl zu beschleunigtem Verfahren. Der 1. April wurde nun als Wahltag angesetzt und ausdrücklich bekannt gemacht, dass nur die erste und zweite Gilde stimmen dürften. Von den seither verfassungsmässig stimmberechtigten Genossen der alten grossen Gilde wurden dadurch sehr viele ausgeschlossen, und es wird starke Verstimmung geherrscht haben, da der Aeltermann Frese

---

[1] Dieses sehr lehrreiche, 28 enggeschriebene Quartseiten umfassende Actenstück befindet sich in der einzigen mir bekannt gewordenen Copie im Maj-Archiv zu Kurrista (Kirchspiel Lais), Nr. 427, unter der äusseren Aufschrift: *Mémoire pour la ville de Riga.*

[2] Rev. Rathsarchiv. Prot. publ. von 1786, sub 9. Januar. Ferner sub März 3. 6. 13. 20. 27. 30. 31., April 2.

den Rath ersuchte, ihn der Mittheilung an die Bürgerschaft zu entheben und sie auf anderem Wege ihr zukommen zu lassen. Doch räumte die gr. Gilde «diesmal» ihre kleine Versammlungsstube zum Wahlact ein. — Aus unbekannten Gründen unterblieb die Wahl am 1. April. Folgenden Tags referirte Rathsherr Frese im Rath, dass er heute dem Gouverneur persönlich berichtet, warum die Wahl ausgesetzt worden und dass demselben morgen eine ausführliche schriftliche Motivirung unterlegt werden solle. Der Gouverneur sei aber sehr aufgebracht gewesen: er werde gar keine Vorstellung entgegennehmen, und habe befohlen, noch heute Nachmittag zur Wahl zu schreiten, widrigenfalls der Rath mit 200 Rbl. gebüsst werde. Der Rath stimmte der Forderung zu — und weiter findet sich kein Wort darüber im Protokoll. — Erst am 29. Mai wird dann des Bürgerhaupts Wilhelm Hettling erwähnt und zwar sowol in seinen ersten Verwaltungssorgen, wie gelegentlich seines ersten Repräsentationsacts. An diesem Tage richtet er an den Magistrat das Gesuch, nach Art. 9 der St.-O. ein Hypothekenbuch einzurichten, und an demselben Tage bestimmt der Gouverneur, dass bei dem bevorstehenden Empfange des Grafen Browne das Bürgerhaupt gleich nach den Schwarzenhäuptern vor dem Rath im Zuge fahren solle. Auf den sofort erhobenen Protest des Raths, «weil er die Stadtobrigkeit sei», nimmt der Gouverneur seine Verfügung zurück; der Rath behält seinen alten Platz und das Bürgerhaupt «soll besonders für sich fahren».

Durch Grotenhielms Uebereifer hatte Reval mehr denn sieben Monate früher als Riga den ersten Schritt zur neuen Verfassung thun müssen. Hier erwartete man die Entscheidung auf die eingegebene Vorstellung. Doch inzwischen war am 20. Mai der Befehl der Statth.-Regierung ergangen, das von der St.-O. geforderte «Bürgerbuch» bis zum letzten August anzufertigen, da die Stadtgemeinde in ihrer Eingabe sich hierzu selbst willig bezeigt und erboten habe. Das war freilich geschehen, aber unter Vorschlägen zu Abänderungen, durch welche die namhaft gemachten Bedingungen für die Erlangung des rigaschen Bürgerrechts aufrechterhalten wären. Man bat also um Aufschub, bis die Resolution I. M. eingetroffen sei. Die Antwort war nur die Erneuerung des Befehls am 30. Juni. Doch Tags darauf kehrte Browne aus der Residenz zurück und BM. Schick hatte am 2. Juli eine Unterredung mit ihm, in der der Gen.-Gouverneur berichtete, wie er die Vorstellung der Stadt bei der Kaiserin befürwortet. I. M. habe die Bittschrift dem

Senat zur Prüfung übergeben und ein Gutachten einverlangt und «wolle dann selbst in dieser Sache dergestalt entscheiden, dass die rigasche Bürgerschaft damit zufrieden zu sein Ursache haben würde». Mit dem Bürgerbuch erklärte der Gen.-Gouverneur nicht zögern zu können; die Stadt selbst habe die Einrichtung als heilsam erkannt, die Arbeit sei überall in Liv- und Estland fertig — Riga werde Gefahr und Verantwortung auf sich laden. Browne erbot sich, die Aelterleute selbst zu belehren — Anderen Tags war Schick mit dem Aeltermann und Dockmann der gr. Gilde, des nächstfolgenden waren die der kl. Gilde beim Gen.-Gouvernenr. Er beharrte auf seiner Forderung. In Betracht dessen schlug der Rath vor, da es bedenklich weiter zu zögern, das Buch anzufertigen; die Weigerung könne als strafbare Widersetzlichkeit aufgefasst werden. Doch die Bürgerschaft beschloss am 7. Juli, die Regierung um erneuten Aufschub zu bitten. Da traf ein sehr scharfer Befehl vom 13. d. M. ein mit Verweis und Strafandrohung. Unter Rechtsbewahrung leistete die Gilde nun Folge in ihrer Versammlung vom 14. Juli — der letzten beschliessenden, die stattgefunden.

«Auf dem Punkt standen wir also» — schreibt Wilpert, und es geht aus seinen Worten hervor, dass doch manches verborgen Geschehene unserer Kenntnis entzogen bleibt — «dahin hatten es die gebracht und mitgeholfen, die mehr oder weniger eitel oder regiert von schadenfrohen Männern, Gebräuche, Herkommen, die ihnen hie und da im Wege gestanden, nun gestürzt zu sehen und das Wohl des Ganzen damit denen zu überlassen, die völlig factionsmässig sich an die Spitze zu setzen wussten. — Mann! der der du in die Aeltestenbank mit dem Triumph tratest: «Nun habe ich sie endlich so weit, aber es hat mir auch viel gekostet!» — es galt, die Bürgerschaft vorläufig dahin zu bringen, das Bürgerbuch anzunehmen, wozu dieser Mann einen drohenden Regierungsbefehl anwandte mit den Worten: «wer Lust hat seinen Kopf hinzugeben, mag es wagen; ich thue es nicht!» — und dadurch den Haufen einschüchterte. Es gelang dir also — dieser Vorschritt zur Einführung alles Uebrigen ward durch Schreck gewonnen! Konnte es segnende Folgen haben? War das der Wille der Monarchin? — Und du in deinem Grabe mir Vorangegangener! du und alle mit dir, was für bittere, nie ersterbende Reue muss es euch gebracht haben, indem ihr selbst noch die Folgen erlebtet.»

Das ist jene selbe Versammlung gewesen, deren besserer Theil, nach Neuendahls Erzählung, auf der Gildstube übereilt,

durch Drohungen verzagt gemacht wurde: der Dockmann H(übbenett) gab vor, vom Gen.-Gouverneur die Ordre erhalten zu haben, alle, die sich widersetzen würden, ihm zu melden. Die Besten der Bürgerschaft antworteten: «Da man der Gewalt nicht widerstehen könne, so müssten sie nachgeben.»[1]

Noch einmal, am 21. August, ist die Bürgerschaft auf ihre Stuben berufen; es galt — wie Joh. Chr. Schwartz sich ausdrückt[2], «des Senats drohenden ausdrücklichen und der Kaiserin stillschweigenden Befehl» vom 7. d. M. zur ungesäumten Einführung der Stadtordnung zu vernehmen. Dann lösten die Versammlungen sich auf — es ist kein Wort in dem Amtsbuche darüber verzeichnet: die Gilden existirten nicht mehr.

Als der Termin der jährlichen Amtsvertheilung im Rath und der Besetzung eingetretener Vacanzen sich nahte, legten am 19. Sept. die Glieder des Magistrats in voller Sitzung ihre Aemter nieder, die meisten mit der Erklärung, dass sie ihres hohen Alters wegen keine Anstellung in dem neuen Rath übernehmen würden. Es war am Schluss des letzten dem Magistrat vergönnten Amtsjahres ein Act des Abschiedes von der angestammten Verfassung, ein feierlicher Abschied des Raths von den Aeltesten der beiden Gilden. «Die Worte, mit denen der BM. Schick jene Sitzung eröffnete, waren die eines Consuls jener Zeiten, da Männer von grosser Seele zu grossen Dingen Beredsamkeit und Wirkung aus sich nahmen, erhaben über kleinliche Ansichten, ohne Furcht und ohne welchen Einfluss (zu erleiden) als den ihres Bewusstseins, ihres Gewissens und der Liebe, die den Menschen alles heiligt und die das Einzige ist, was mit uns hinübergeht.» (Wilpert.)

Uebrigens wartete der Rath seiner Functionen, bis die neuen Organe ihn ablösten. Alle vorbereitenden Schritte zu deren Begründung wurden von ihm getroffen. In ungemein angestrengter Thätigkeit verliefen die beiden letzten Monate des J. 1786 und in eben solcher setzte das neue Jahr sich fort. Es galt ja a l l e s umzuformen, nicht e i n Zweig der städtischen Geschäfte verblieb in alter Weise; und zu jedem Geschäft traten neue Menschen hinzu; neue Fragen erhoben sich und wurden entschieden. Der erste

[1] J. Eckardt, l. c. p. 47.

[2] In der Note zu p. 189 der Berensschen «Bonhomie». Daraus hat Neuendahl den Ausdruck entnommen, Cap. 14. — Der Senatsbefehl v. 7. Aug. wird, da er sich eingehender mit der Adelsordnung beschäftigt, bei der Behandlung dieser mitgetheilt werden.

Act war die Wahl des Stadthaupts am 22. Oct. Sie traf Heinr. Strauch, den Aeltermann gr. Gilde. Dann gings an die Reorganisation der Polizei und der Justizpflege; jene ganz durch die Regierung, auf Grund der Reichspolizeiordnung von 1782, diese nach Massgabe der St.-O. und der bisher auf die Provinzen nicht angewandten Artikel der Statth.-Verfassung durch Wahl der Stadtgemeinde. Am 4. Jan. 1787 und den folgenden Tagen wurden die Wahlen zu den Richterämtern vollzogen. Der neue Stadtmagistrat wurde in dem Bestande von 12 Rathmännern und 2 Bürgermeistern aus zehn Aeltesten der gr. Gilde, ihrem letzten Dockmann und dem Comm.-Rath v. Bretschneider gebildet, Bürgermeister wurden die früheren Rathsherren Jak. Fr. Wilpert und Daniel Boetefeur.

Am 8. Jan. wurde er durch das Stadthaupt auf dem Rathhause eingeführt und vom alten Rath empfangen. Das Stadthaupt liess den Befehl verlesen, durch welchen das alte Rathscollegium aufgehoben und die namentlich genannten Männer des neuen Personals bestätigt wurden. «Der wortf. Bürgermeister begleitete die Uebergabe der Protokolle und Decrete des Raths, der Gerichtsbücher und Archivregister mit einer kurzen Anrede, die dieser Mann gebieterischer, hoher Beredsamkeit vor Uebermass der Rührung in kaum hörbaren Worten, aber mit edler Würde aussprach. Eine Thräne drängte sich aus dem Auge des Greisen, die letzte, mit der er dies sein dem edelsten Beruf der Menschheit geweihtes Heiligthum verliess, und so trat er, sich ermannend, rasch aus den Schranken, reichte jedem der Neugewählten die Hand, und ihm folgten die Männer, die hier ihr Leben, theils bis zum höchsten Alter, im Dienst ihrer Stadt verlebt hatten.» «Noch sehe ich sie vor mir» — schreibt Wilpert nach zwanzig Jahren — «wie sie da an ihrem Platze sassen, den Befehl ihrer Auflösung verlesen hörten — Christoph Berens die ganze Zeit über mit dem Tuche vor den Augen in sich versunken —, dann sich alle wie ein Mann erhoben, losrissen von ihren Sitzen und dahingingen — begleitet von tiefer Trauer mancher ihrer Nachfolger, von denen einige mit Thränen im Blick, vielleicht alle (?) mit Thränen der Seele ihnen nachschauten.

«Es war der Hingang Sullys vom Hofe seines Heinrichs nach dessen Tode.» Fr. Bienemann.

„Die Bewaffnete Neutralität 1780—1783“ [1].

Im Jahre 1775 hatten sich die englischen Colonien Nordamerikas gegen das Mutterland erhoben, am 4. Juli 1776 ihre Unabhängigkeit proclamirt und durch den Waffenerfolg von Saratoga — 26. October 1777 — welcher 6000 Mann englischer Truppen nöthigte die Waffen zu strecken, vorläufig behauptet. Die Parteinahme Frankreichs für die junge Republik (Bündnis vom 6. Februar 1778) entzündete einen Krieg der beiden vornehmsten Seemächte, in welchen im folgenden Jahre Spanien als Bundesgenosse Frankreichs mit hineingerissen wurde, und nach den Grundsätzen, welche die Kriegführenden über Caperei und Seekriegsrecht überhaupt aufzustellen beliebten, war der Seehandel aller neutralen Staaten sofort den schwersten Bedrängnissen ausgesetzt. Schon 1779 hatte Russland in Uebereinstimmung mit Dänemark, dem damaligen Besitzer auch von Norwegen, und mit Schweden Massregeln zum Schutz des Handels in der Nordsee ergriffen. Als aber bald darauf das holländische Schiff «Concordia», welches zum Theil von russischen Kaufleuten in Archangel mit Weizen befrachtet war, und dann gar ein russisches Schiff «St. Nikolaus», dem petersburger Kaufmanne Shadimirowski gehörig und mit Getreide nach Malaga und Livorno beladen, wegen angeblicher Bestimmung des Getreides für die Engländer von Spanien aufgebracht und die Ladung versteigert worden war, fasste Kaiserin Katharina unverzüglich den Entschluss, den drei kriegführenden Seemächten eine feierliche Mittheilung darüber zugehen

[1] Eine Entwickelungsphase des Völkerrechts im Seekriege von Carl Bergbohm. Berlin. Puttkammer & Mühlbrecht. 1884. S. VIII u. 290. 8°.

zu lassen, welche völkerrechtlichen Grundsätze über den Seehandel neutraler Staaten sie Russland gegenüber eingehalten wissen wolle (Declaration vom 28. Febr. [10. März] 1780), indem sie zugleich im Hafen von Kronstadt eine mächtige Flotte auszurüsten befahl, um ihren Forderungen gebührenden Nachdruck zu verleihen. Lag in diesem Schritte schon insofern ein weltgeschichtliches Ereignis, als Russland damit vornehmlich wie nie zuvor den Anspruch erhob, als europäische Grossmacht in den Welthändeln mitzureden, so ist er es auch nicht weniger von dem Gesichtspunkte aus, dass sich daran in Wirklichkeit eine wichtige Weiterbildung des Seekriegsrechts angeknüpft hat, die durch den Beitritt der meisten übrigen Staaten Europas (England ausgenommen) und der nordamerikanischen Republik zu der russischen Declaration von 1780 eingeleitet worden ist und dann in unserem Jahrhundert in der am 16. April 1856 zu Stande gekommenen Pariser Seerechtsdeclaration einen gewissen Abschluss erlangt hat. Auch nach der Seite bleibt der Vorgang ein für alle Zeiten lehrreicher, als er beweist, dass, wenn in einem Seekriege alle neutralen Staaten entschlossen sind, ihre Rechte mit bewaffneter Hand gemeinsam zu wahren, sie ihren Forderungen Nachdruck zu verschaffen im Stande sein werden.

Diese Vorbemerkungen werden den geneigten Leser mit uns zu dem Urtheile führen, ein wie glücklicher Griff es von Herrn Dr. Bergbohm war, einen Gegenstand von so weittragender geschichtlicher und völkerrechtlicher Bedeutung zum Gegenstande einer neuen umfassenden Prüfung zu machen. Ein Blick auf die lange Reihe von Staatsschriften, Memoiren und kritischen Arbeiten, welche während eines Jahrhunderts von deutschen, russischen, englischen, französischen, schwedischen Schriftstellern unter Benutzung aller möglichen Archive im Druck erschienen sind und welche der Hr. Verfasser S. 5—29 in lehrreicher Weise beleuchtet, ebenso ferner ein Blick auf das S. 269—290 beigefügte werthvolle chronologische Urkundenregister lehrt schon zur Genüge, wie wenigen es vergönnt sein dürfte, auch nur einen Theil dieses Materials selbst genauer zu prüfen, und wie erwünscht es sein muss, an der Hand eines sicheren Führers sich durch das Labyrinth von Thatsachen und Meinungen durchfinden und eine feste eigene Meinung gewinnen zu können. Die Aufgabe, ein solcher sicherer Führer zu sein, hat Dr. Bergbohm in glänzender Weise erfüllt; trotz der verhältnismässigen Knappheit seiner Darstellung ist es

ihm gelungen, die Bedeutung der Bewaffneten Neutralität, die politischen Constellationen, unter welchen sie zu Stande kam, und die Motive der dabei mitwirkenden politischen Personen in ein klares Licht zu setzen, überall die Beweise für seine Angaben an die Hand zu geben und den Juristen wie den Politiker und Historiker in den Stand zu setzen, mit Leichtigkeit selbst jede Nachprüfung vorzunehmen. Er hat es zugleich verstanden, was uns Juristen ja nur zu selten glückt, die Darstellung so durchsichtig, allgemein verständlich und unterhaltend zu machen, dass uns die gewünschte Belehrung auch in der angenehmsten Form zu Theil wird und unser Interesse dem Gegenstand dauernd gewidmet bleibt. Anlage und Inhalt des ganzen Buches ergiebt sich aus den folgenden Ueberschriften der zehn Capitel: I. Gegenstand, Quellen und Literatur der Bewaffneten Neutralität von 1780. II. Das Seerecht und die bewaffneten Bünde der Neutralen vor dem nordamerikanischen Freiheitskriege. III. Die politische Lage und das Recht des neutralen Seehandels seit dem Beginn des amerikanischen Freiheitskrieges. IV. Die Neutralisation des Seeweges auf der Nordsee durch die drei Nordmächte im Jahre 1779. V. Die Declaration der Kaiserin Katharina II. vom 28. Februar 1780. VI. Die russisch-dänisch-schwedische Bewaffnete Neutralität von 1780. VII. Die Erweiterung der Bewaffneten Neutralität 1781—1783 und ihre Auflösung mit dem Frieden vom J. 1783. VIII. Wirkung und Bedeutung der Bewaffneten Neutralität von 1780. IX. Das Problem der Entstehung der Bewaffneten Neutralität. X. Das Seerecht und die Bünde der Neutralen seit dem Frieden vom Jahre 1783.

Besondere Sorgfalt wendet der Herr Verfasser zunächst der Auslegung der einzelnen Artikel der Declaration von 1780 zu, indem er zu diesem Zwecke nach vorausgeschickten kurzen Erläuterungen (S. 1—4) das ältere Recht vor dem Kriege schildert, wie es sich in Gesetzen, Verträgen und Uebungen der seefahrenden Nationen widerspiegelt (S. 30—47), dann die während des Krieges von den kriegführenden Staaten sowol, als den neutralen erlassenen Verordnungen bespricht (S. 68—79) und gelegentlich auch Beweise beibringt, wie die Declaration bei ihrer Anwendung thatsächlich ausgelegt worden ist (vgl. z. B. S. 147). Der erste Satz der Declaration: «dass die neutralen Schiffe ungehindert von Hafen zu Hafen und die Küsten der kriegführenden Staaten entlang fahren dürfen», entbehrt, wie Bergbohm S. 2 Anm. 2 mit Recht hervor-

hebt, der erforderlichen Bestimmtheit. Er will wol nicht das Recht jedes Staates bestreiten, die Küstenfrachtfahrt zwischen seinen eigenen Häfen den eigenen Unterthanen oder bestimmten privilegirten Nationen vorzubehalten, wie dies ja bis auf diesen Tag fast alle Staaten thun, sondern verneint nur das Recht des einen kriegführenden Theils, neutrale Schiffe, welche nach nichtblockirten Häfen des Gegners fahren, oder von dort kommen, oder welche überhaupt nur durch die Küstengewässer des Gegners durchfahren, festzuhalten oder als gute Prise zu erklären. Insofern bildet der erste Artikel die logische Unterlage für die folgenden, namentlich Art. 2, da Güter von Unterthanen eines Kriegsgegners, welche auf neutralen Schiffen verladen sind, in den meisten Fällen nach dem betreffenden kriegführenden Staate bestimmt sein oder von ihm herkommen werden. Von den Kriegführenden war es nun England, welches noch im J. 1756 sich das Recht beigelegt hatte, jeden Handel der Neutralen mit seinen Feinden als unerlaubt zu behandeln, diesen Anspruch bisher niemals aufgegeben, sondern nur diejenigen Ausnahmen davon gestattet hatte, welche ihm beliebten (S. 33—34). Gegen England also war dieser Artikel in erster Linie gerichtet. Den Parlamentsacten von 1776 und 1777 übrigens, welche allen Handel mit den aufständischen Colonien verboten (S. 74), wollte er keineswegs entgegentreten, da Katharina noch weit entfernt war, die rebellischen Colonien als kriegführende Macht anzuerkennen, folglich auch den Engländern nicht das Recht bestreiten konnte, ihre amerikanischen Häfen jedermann zu verschliessen. Den Amerikanern ist daher auch eine officielle Mittheilung von der Declaration nicht zugestellt worden (S. 138).

Auch der zweite Satz: «dass die den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehörigen Güter (ausgenommen Contrebande) auf neutralen Schiffen frei sein sollen», kehrte seine Spitze gegen England, welches, wenn es auch einzelnen Staaten gegenüber vertragsmässig besondere Concessionen machte, an dem älteren strengen Grundsatz festhielt, das Gut der Unterthanen feindlicher Staaten wegzunehmen, wo es desselben habhaft werden könnte, und demgemäss seine Caperinstructionen abfasste (S. 39, 73—75). Mit Recht hebt übrigens Dr. Bergbohm hervor, dass die andere Regel, dass neutrales Gut auf Feindesschiff frei sein solle, in der Declaration von 1780 mit keinem Wort berührt, also auch nicht sanctionirt ist, woraus sich erklärt, dass Kaiserin Katharina in dem Ukas vom 19. (8.) Mai und dem Reglement vom 6. Juni (26. Mai)

1780 die russischen Kaufleute warnt, ihre Güter auf Schiffen einer kriegführenden Nation zu verladen, da im Fall ihrer Wegnahme Russland den Kaufleuten keinen Schutz angedeihen lassen könne. Erst der russisch-türkische Handelsvertrag von 1783 stipulirt auch diese weitergehende Regel und erst der Pariser Vertrag von 1856 verschaffte ihr allgemeine Anerkennung (S. 34—40 und besonders S. 145—148).

Frankreich gegenüber waren beide Sätze der Declaration von viel geringerer Bedeutung, da diese Macht eben erst durch das Reglement vom 26. Juli 1778 sich, wenn auch allerdings zum Theil bedingt, auf den gleichen Boden gestellt und seine älteren strengen Grundsätze verlassen hatte (S. 70—73). Dagegen trafen sie allerdings Spanien, welches den unmittelbaren Anlass dazu geboten hatte; nur waren diese Vorfälle mit Spanien gar nicht dazu angethan, eine solche Declaration und so grosse Massregeln in Scene zu setzen. Und was sollte gegenüber Spanien die folgende Verbindung mit Dänemark und Schweden und die Einladung aller neutralen und kriegführenden Staaten zum Beitritt?

Nimmt man alle Umstände zusammen, so kommt man zu dem Schlusse, dass die Declaration von 1780 eine sehr laute, grosses Aufsehen erregende Demonstration enthielt, und zwar in erster Linie gegen England, denselben Staat, mit welchem Katharina bisher die allerfreundlichsten Beziehungen gepflogen hatte. Aus welchen Motiven Katharina II. zu solchem Wechsel ihrer Haltung gekommen sei, macht Herr Bergbohm mit Recht zum Gegenstande einer genauen Prüfung und kommt zu dem Resultat, welches mit v. Dohms Darstellung übereinstimmt, dass die Kaiserin in der «vulcanischen Aufwallung» für die Ehre der russischen Flagge die Tragweite der Artikel gegenüber England wol nicht völlig übersehen habe. Nach den aus den zugänglichen Quellen hierüber beigebrachten Einzelheiten hat diese Ansicht die meiste Wahrscheinlichkeit für sich; wenn auch eine sichere Aufklärung vielleicht nie erwartet werden darf. Voll bewiesen ist dagegen durch die im J. 1859 aus dem Moskauer Archiv veröffentlichten Actenstücke, dass die fünf Sätze der Declaration Katharinas so gut wie wörtlich einem Vorschlage entnommen sind, welchen der dänische Minister Graf Bernstorff am 28. (17.) Sept. 1778 an das russische Cabinet hatte gelangen lassen, welcher aber damals abgelehnt worden war. Aus dem bei Bergbohm S. 136 stehenden Abdruck beider Urkunden kann sich der Leser leicht von ihrer völligen Identität überzeugen.

Ganz besonders interessant sind die Verhandlungen zwischen Russland, Dänemark und Schweden, welche zu gleichlautenden Erklärungen an die kriegführenden Mächte führten (April 1779), wonach der Seeweg der Nordsee allen kriegführenden Theilen verschlossen bleiben soll (S. 79—103, namentlich S. 90 u. 98), ferner die Verhandlungen über das Neutralitätsbündnis der genannten Staaten und die Geschichte seiner Erweiterung (S. 150—199), woraus hier nur die eine Thatsache hervorgehoben sein mag, dass das Bündnis der drei Ostmächte auch die Schliessung der Ostsee stipulirte (S. 171), ein Vorgang, der in Zukunft einmal Nachahmung finden könnte.

Herr Bergbohm weist S. 157, 161, 167 Anm. 13 darauf hin, dass Schweden und Dänemark durch den Beitritt zur russischen Declaration sich über ihre älteren Verträge mit England hinausgesetzt haben, wonach die neutrale Flagge die Güter von Unterthanen des Feindes n i c h t decken solle, und er scheint, den gebrauchten Ausdrücken nach zu schliessen, ein solches Verlassen vertragsmässiger Verpflichtungen nicht ganz in der Ordnung zu finden. In diesem Punkte möchten wir doch eine andere Auffassung verteidigen. Jene Verträge waren in den Jahren 1661, 1666, 1670, also vor mehr als einem Jahrhundert geschlossen, und wie sich schon allein hieraus zur Genüge ergiebt, unter völlig anderen Umständen; sie zu kündigen waren Schweden und Dänemark vollkommen legitimirt, da auch Staatsverträge, namentlich aber solche über völkerrechtliche Grundsätze, dem Gesetze alles Lebens und Fortschritts, dem Veralten und der Umbildung, unterliegen, mögen sie auch immerhin für die Ewigkeit geschlossen sein. Haben nicht die meisten Staatsverträge des letzten Jahrhunderts das gleiche Schicksal erfahren, und würden wir wünschen oder auch nur es für möglich halten dürfen, dass es anders sei?

Der Ehrgeiz Katharinas, sich den Ruhm der «Gesetzgeberin der Meere» zu verdienen — der Congress der amerikanischen Bundesstaaten hatte im October 1780 ihre Verdienste um die «Verbesserung des grossen Gesetzbuches der Welt» laut gepriesen (S. 143) — bewog sie 1782 bei Kaiser Joseph II. die Ausarbeitung eines Codex des internationalen Seerechts in Anregung zu bringen, mit dem es indessen nicht über die ersten Vorarbeiten hinaus gekommen ist (S. 204—206). Beim Abschluss des Friedens 1783 gelang es nicht, die Grundsätze der Declaration zu allgemeiner und dauernder Anerkennung zu bringen (S. 209), vielmehr sollte

man bald in den nächsten grossen Kriegen erleben, dass die einstigen Genossen der Bewaffneten Neutralität, Katharina II. selbst nicht ausgenommen, ihre eigenen Principien mit Füssen traten. Dennoch sind sie immer wieder zu ihnen zurückgekehrt und «so bildet auf dem Wege der Humanisirung des Krieges die Bewaffnete Neutralität eine Etappe, ohne welche die definitive Anerkennung ihrer Sätze durch die Pariser Seerechtsdeclaration vom Jahre 1856 schwerlich erreicht worden wäre» (S. 215). Der Gedanke, durch Verträge aller civilisirten Staaten oder wenigstens der Grossmächte das Völkerrecht weiter zu bilden und zu Ansehen zu bringen, hat seitdem grosse Fortschritte gemacht, dank der durch zahlreiche Umstände bewirkten Annäherung der Nationen, dank aber auch der wissenschaftlichen Arbeiten über Völkerrecht, welche sich neuerdings weit mehr mit der geschichtlichen Wirklichkeit zu befassen begonnen haben, als das früher üblich war. Und welche Belehrung gerade historische Vorgänge für die Beurtheilung völkerrechtlicher Fragen zu bieten im Stande sind, dafür liefert das schöne Werk Bergbohms einen der besten Belege.

Tübingen, 27. März 1884.

F. Thudichum.

Von der Censur gestattet. Reval, den 28. März 1884.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Aus Transbaikalien.

I.

Das jetzige Gebiet Transbaikalien, die alte Dsungarei, umfasst einen Flächeninhalt von gegen 12600 Quadratmeilen nach ungefährer Schätzung, denn ausgemessen ist das Land nicht. Es ist das ein alpines Hochland mit einer mittleren Erhebung von 2000 bis 3000 Fuss über dem Meere, durchzogen von einer grossen Menge Gebirgsketten, die durchschnittlich tausend bis zweitausend Fuss höher sind als die Ebene, in einzelnen Spitzen aber bis zu 6000 Fuss absoluter Höhe ansteigen. Somit gehört das Gebiet zur grossen mittelasiatischen Bodenerhebung, deren letzten nordöstlichsten Ausläufer es bildet. Das östliche Randgebirge desselben durchzieht das Gebiet Transbaikalien als Jablonóigebirge in der Richtung von Südwest nach Nordost und findet jenseits der Grenze dieses Landes seine Fortsetzung im Stanowóizuge, der als ein breites Gebirgsland sich bis an die Beringsstrasse erstreckt. Durch das Jablonóigebirge wird Transbaikalien in zwei Hälften getheilt, von denen die westliche zum Theil wol gegen tausend Fuss höher ist als die östliche. Es ist das aber nicht so zu verstehen, als habe man hier zwei Terrassen vor sich, von denen die östliche die Stufe zur westlichen bildet, denn der Baikal, der das Land nach Westen begrenzt, liegt ungefähr in gleicher Höhe mit dem Transbaikalien östlich vom Jablonói. Es ist das nur die westliche Abdachung dieses Gebirges eine viel allmählichere und weniger bemerkbare als die östliche, wie man es namentlich sehr gut auf der grossen Heerstrasse beobachten kann, die vom Baikal zum Amúr führt. Auf dieser Strasse überschreitet man das Gebirge ungefähr 50 Werst vor Tschitá (von Westen aus gerechnet) und bemerkt kaum, dass man hinaufsteigt, während auf der anderen Seite der Weg steil in das Thal der Ingodá abfällt.

Von diesem Hochlande nun, und zum Theil noch von seiner südlichen Fortsetzung aus, beginnen drei mächtige Stromsysteme ihren vieltausendwerstigen Lauf, um sich einerseits ins Eismeer, andererseits in den grossen Ocean zu ergiessen. Zu dem ersten gehört das des Jenisséi und der Léna, zum letzteren das des Amúr. Sowol der Jenisséi als auch die Léna entspringen beide freilich nicht in Transbaikalien, denn die Quellen des Jenisséi liegen westlich vom Kossogól und die Léna kommt von den westlichen Baikalbergen herab. Wol aber kann man trotzdem sagen, dass der Ursprung beider Systeme in Transbaikalien und seiner südlichen Fortsetzung liegt, denn die Sselengá, die nach ihrem Ausfluss aus dem Baikal Angará heisst, ist an Wasserreichthum kaum weniger bedeutend als der Jenisséi selbst und der Witím ist bei seiner Mündung in die Léna mächtiger als der Hauptstrom.

Die Sselengá entspringt aus dem Kossogól und tritt schon als recht ansehnlicher Fluss nicht weit von Kjáchta ins russische Gebiet. Hier fällt von links in dieselbe zuerst die Dshidá, die südlich vom Baikal entspringend in rein östlichem Laufe parallel der Südgrenze des Gebiets dahinfliesst. Von rechts nimmt die Sselengá drei grössere Nebenflüsse auf, den Tschikói, den Chilók und die Udá, welche alle vom Jablonói herkommen und von denen namentlich die beiden ersteren in vielfach gewundenem Laufe ein ungemein fruchtbares Land durchziehen. Von links ist dann als wichtiger Zufluss noch der Temník zu nennen, der etwas südlich vom Gussínoje-See in die Sselengá mündet. Die Sselengá wird bald nach ihrem Eintritt in russisches Gebiet ein grosser wasserreicher Fluss, der, sich in viele Arme theilend, eine grosse Menge von Inseln bildet und, nachdem er seinen nordöstlichen Lauf in der Gegend von Werchneúdinsk plötzlich in einen westlichen geändert, südlich der Insel Olchón in den Baikal mündet.

Das ganze System der Sselengá fliesst durch ein höchst fruchtbares culturfähiges Land, und dies ist wol am frühesten bewohnt und bebaut gewesen, sowie es auch jetzt noch den reichsten und bevölkertsten Theil des ganzen Gebietes bildet.

Kaum weniger bebaut ist das Gebiet des Amúr. Obwol dieser Fluss erst an der Grenze des Landes den genannten Namen annimmt, so befindet sich sein Quellgebiet doch zum grössten Theil in der östlichen Hälfte von Transbaikalien. Bekanntlich entsteht der Amúr durch den Zusammenfluss der Schílka und des Argúnj, die erstere aber wieder durch den Zusammenfluss der Ingodá und

des Onón. Die Ingodá entspringt dem Jablonói bei seinem Eintritt in russisches Gebiet, fliesst erst nordöstlich und nimmt dann ungefähr vierzig Werst von Tschitá einen rein östlichen Lauf; bedeutendere Nebenflüsse hat sie nicht. Der weit grössere und wasserreichere Onón beginnt etwas südlicher von den Quellen der Ingodá auf chinesischem Gebiet und fliesst in seinem oberen und mittleren Lauf der Grenze parallel, zuerst auf chinesischem, dann aber auf russischem Gebiet und nimmt erst im unteren Lauf eine nördliche Richtung an, bis er sich mit der Ingodá ungefähr 70 Werst oberhalb Nértschinsk vereinigt ; der nun Schílka genannte Fluss verfolgt eine östliche Richtung, bis er sich mit dem Argúnj zum Amúr vereinigt.

Der Onón nimmt von links die Agá, von rechts die Onón-Bórse und die Undá auf. Von diesen drei Flüssen sind die Agá und die Onón-Bórse berühmt durch die schönen Wiesen und Heuschläge, die den zahlreichen Pferde- und Rindviehherden reichliches Futter gewähren. Die Undá aber gilt als Kornkammer des östlichen Transbaikalien. Von den Nebenflüssen der Schílka sind nur zwei linke nennenswerth, Nertschá, an der Nértschinsk liegt, und die Karâ, an der sich die Kronsgoldwäschen befinden, wo gegenwärtig das Gros der zu Zwangsarbeiten Verschickten seine Strafzeit verbüsst.

Der zweite Quellfluss des Amúr, der Argúnj, hat seine Quellen im chinesischen Gebiet östlich von der russischen Grenze. Er entspringt ungefähr unter dem 49. Breitengrade und fliesst rein westlich bis zum grossen See Dálai-Nór, bei welchem er plötzlich nach Nordosten umbiegt und, indem er seinen Namen Chailár mit der Benennung Argúnj vertauscht, bis zu seinem Zusammenfluss mit der Schílka die Grenze des transbaikalischen Gebiets mit China bildet. Mit dem Dálai-Nór hat er keine dauernde Verbindung, da er kurz vor demselben nach Nordosten umbiegt, wol aber kommt es in Jahren, wenn der Dálai-Nór sehr wasserreich ist, vor, dass dieser See sich einen Abfluss in den Argúnj bildet und so zeitweise mit demselben in Verbindung tritt. Da nun aber der Dálai von Westen den Kerulón aufnimmt, so ist wol die früher oft vertretene irrige Ansicht entstanden, als sei der Kerulón der obere Argúnj. Von seinem Eintritt in die russische Grenze bis zu seiner Mündung in die Schílka nimmt der Argúnj drei grössere linke Nebenflüsse auf, den Urow, den Urjurukán und den Gasimúr, welche alle drei durch reiches Acker- und Weideland fliessen.

Sind nun diese bisher betrachteten beiden Flussgebiete für sibirische Verhältnisse gut bevölkert und bebaut, so muss das Gebiet des zur Léna gehörenden Witím als absolute Wildnis betrachtet werden. Die Quellen des Witím liegen östlich vom Baikal gerade gegenüber denen der Léna, in nächster Nähe des unteren Laufes des Bargusín, der von Nordosten nach Südwesten in den Baikal fliesst. Der Witím fliesst erst nach Osten und macht dann einen grossen Bogen nach Norden und schliesslich nach Nordwesten. Er nimmt eine Menge bedeutender Flüsse in sich auf, ist aber fast gar nicht bebaut und nur insofern von Interesse, als die in seinem unteren Lauf in ihn mündenden Flüsse goldführend sind und sich gegenwärtig daselbst die reichsten Wäschen befinden. Das ist aber schon jakutskisches Gebiet und interessirt uns hier nicht.

Die Lage Transbaikaliens im grossen asiatischen Continent, entfernt von der Meeresküste, bedingt natürlich, dass sein Klima ein in hohem Grade continentales ist. Ausserdem wird dasselbe aber noch durch die Nachbarschaft des Gobi beeinflusst und zwar nicht zum Vortheil des Landes.

Das grosse mittelasiatische Hochland, steil aus der indischen Tiefebene aufsteigend und sich nach Norden allmählich abflachend, ist in hohem Grade kalt und unwirthlich im Winter, im Sommer aber heiss und dürr. Transbaikalien ist aber, wie schon oben angeführt, die Fortsetzung und das nordöstliche Ende dieses Hochlandes, unterliegt also auch, wenigstens in seiner südlichen Hälfte, den Einwirkungen desselben. Durchschnittlich muss man sagen, dass der Sommer sehr heiss und trocken, der Winter sehr kalt und schneearm ist. Die eigentliche Regenzeit fällt in den Herbst, wie es der Lage des Landes nach auch nicht anders sein kann. Denn durch die starke Kälte im Winter wird die Luft in so hohem Grade trocken, dass sie, obwol sie den Schnee im Frühjahr so begierig aufsaugt, dass in gewöhnlichen Jahren ein starkes Anschwellen der Flüsse durch die Schneeschmelze nicht zu bemerken ist, bei ihrem höheren Sättigungsvermögen selten Niederschläge abgiebt. Erst im Spätsommer und Herbst, wenn die Luftwärme anfängt geringer zu werden, folgt eine allerdings nicht lange andauernde Regenperiode zu einer Zeit, wo dieselbe dem Landmanne am allerwenigsten genehm ist.

Der ewige Kampf zwischen Südwest- und Nordostströmung, der das Klima von Europa beherrscht, findet hier allerdings ebenso statt, aber nur unter ganz anderen Bedingungen, da der Südwest-

strom nicht über ein grosses, warmes Wasserbecken streicht, wie es bei Europa der Fall ist, sondern über ein Hochland, das im Winter sehr kalt und im Sommer sehr heiss, immer aber dürr und trocken ist. Der Nordost ist freilich für Transbaikalien ein Seewind, aber viel Feuchtigkeit kann auch er nicht mit sich führen, da er, von Norden kommend, noch dazu über ein sehr kaltes Meer streicht und sich in Folge dessen nur schwach mit Dünsten zu sättigen vermag. Zu diesen Uebelständen gesellt sich nun noch eine sehr hohe Lage über dem Meere, die eine dünnere und klarere Luft bedingt, die wiederum eine rasche Erkaltung sowol der Luft selbst, als auch der Erdoberfläche durch Ausstrahlung begünstigt.

Dieses vorausgeschickt, wird man es natürlich finden, dass Transbaikalien in seinem südlichen Theile vorherrschend einen Steppencharakter aufweist, d. h. dass es nur spärlichen Wald hervorbringt. Da das Land sehr gebirgig ist, so kommt die Steppe freilich nicht zur absoluten Herrschaft; denn ein durch die zahllosen Berg- und Hügelketten stark entwickeltes Flussnetz mit seinen tiefeingeschnittenen, windgeschützten Thälern bietet dem Baumwuchs immer wieder Anhaltspunkte; aber zu einem kräftigen weit ausgebreiteten Bestande kommt es im südlichen Transbaikalien nirgend. Ferner tritt der Steppencharakter des Landes sofort zu Tage, wo grössere Abholzungen stattgefunden haben — indem solche Stellen sich nie wieder natürlich bewalden, sondern sich stets in trockenes, mit kurzen Gräsern bestandenes Steppenland verwandeln. Längs der Südgrenze des Landes kann man vom Baikal bis zum Argúnj ziehen, ohne auch nur einen Baum gesehen zu haben, und wenn weiter ins Land hinein auch schon Wald auftritt, so kann man doch immer auf weite Steppen stossen, wo weit und breit nichts als dürrer Rasen zu schauen ist.

Um einen ungefähren Begriff von der Ausdehnung dieses Theiles von Transbaikalien zu erhalten, muss man sich vergegenwärtigen, dass zu ihm das ganze Gebiet der Sselengá gehört, mit einziger Ausnahme ihres untersten rein westlichen Laufes, wo sie schon in den Bereich des Baikal tritt; ferner das System der Ingodá und des Onón und der südwestlichste Theil des Gebiets des Argúnj. Ueberall findet man auf diesem weiten Territorium den Wald gewissermassen im Kampfe mit der Steppe, und wie die Sachen gegenwärtig stehen, hat es den Anschein, als ob die letztere langsam aber stetig vorwärts dringe und sich immer weiter nach Norden ausbreite. Hält man diese Angabe fest und nimmt man

die Karte zur Hand, so wird man finden, dass die Nordgrenze des Steppeneinflusses ungefähr mit dem Breitengrade 52° 30′, zusammenfällt, d. h. bis zur Schílka; östlich vom Zusammenfluss der Ingodá und des Onón hört dieser Einfluss südlicher auf, da der Argúnj und seine obengenannten linken Zuflüsse schon entschieden zur Waldregion gehören.

Zu dieser letzteren gehört dann auch fraglos das ganze System des Witím, und es hat den Anschein, als habe man, wenn man dasselbe betritt, eine ganz andere Natur vor sich. Hier ist eben der Einfluss des mittelasiatischen Hochlandes gebrochen, und man findet hier die Landschaft des eigentlichen Sibirien wieder. Da sind sie wieder, die kräftigen Lärchenwälder, die sich in unabsehbaren Beständen über Berg und Thal ausdehnen und nur auf sandigem Boden der Kiefer und an den Bachrändern und auf den kleinen Flussinseln der Tanne, Pappel und Espe Platz machen. Waldfreie Stellen und Buschland kommen hier wol vor, wie auch sonst in Sibirien, aber nur als Ausnahme; und zündet der Tunguse den Wald an, um im nächsten Jahr durch den frischen Graswuchs den Hirsch anzulocken, so bedeutet das hier nicht ein Einschränken des Baumwuchses zu Gunsten der vordringenden Steppe, da auf dem abgebrannten Terrain in kürzester Zeit sich junger kräftiger Nachwuchs bildet und somit der Wald wieder in seine Rechte tritt.

Wenn nun aber, wie wir oben gesehen haben, gerade die Waldregion der am wenigsten angebaute Theil des ganzen Gebietes ist, so lässt sich schon daraus schliessen, dass der Steppenboden, obwol meistentheils nur mit kurzem Graswuchs bedeckt, doch keineswegs unfruchtbar sein kann, und das ist er auch in der That nicht. Die Ackerkrume ist zum grössten Theil von recht bedeutender Mächtigkeit und giebt überall, wo das Wasser nicht fehlt, sehr befriedigende Erträge, sowol an Gras wie auch an Korn. Das erklärt denn auch hinreichend, weshalb man der Steppe den Vorzug vor der Waldregion gegeben hat; denn wenn man hier wol oft mit der Trockenheit zu ringen hat, so hat man dafür nicht den Kampf mit dem Walde, der sonst in Sibirien ein so mühsamer und angreifender ist. Dann aber hat die Steppe den grossen Vortheil für den Herdenbesitzer, dass sie im Winter meistentheils sich mit einer nur sehr dünnen Schneeschicht bedeckt und somit dem Vieh die Möglichkeit bietet, den Winter hindurch die Weide zu benutzen. Es können daher grosse Herden gehalten werden, ohne dass man nöthig hätte, solche Heuvorräthe zum

Winter anzusammeln, wie das in der Waldregion des tieferen Schnees wegen unumgänglich geschehen muss. Es ist daher der Kampf mit dem Walde nur in einem Theil des ganzen Gebietes aufgenommen worden, nämlich am Argúnj und seinen linken Nebenflüssen, dem Gasimúr, dem Urjurukán und dem Urow; aber es ist hier der Wald, wenn auch stellweise sehr kraftvoll und dicht bestanden, doch nicht so unbedingt herrschend wie im System des Witím. Der obere Lauf der genannten Nebenflüsse des Argúnj hat noch verhältnismässig wenig Baumwuchs und erst in ihrem unteren Lauf und am linken Ufer des Argúnj selbst tritt derselbe dominirend auf. Es ist das gleichsam ein Vorposten der Waldregion, der in die südliche Steppe hineinragt, und es ist dem Bewohner daher leichter mit ihm zu ringen, da man überall die Steppe in der Nähe hat und im schlimmsten Fall seine Herde im Winter auf das waldlose chinesische Gebiet hinüberretten kann.

Wenn nun das Gebiet Transbaikalien durchaus nicht gleichmässig bevölkert ist, sondern in dieser Hinsicht sehr grosse Verschiedenheiten darbietet, so hat das eben nur seinen Grund darin, dass für den ersten Ansiedler einige Gegenden leichter urbar zu machen sind und ein bequemeres Fortkommen möglich machen als andere. Fruchtbar aber und culturfähig ist das ganze Land in hohem Grade und kann wol zu den schönsten Theilen des grossen Sibirien gerechnet werden. Denn nicht nur ist es sowol für Kornbau als auch für Viehzucht in hohem Grade geeignet; es hat auch eine unglaubliche Menge höchst werthvoller Mineralschätze, die freilich zur Zeit noch wenig ausgebeutet werden können. Der Theil des Landes, der zwischen Onón, Schílka und Argúnj liegt, ist von altersher als metallreich bekannt, es ist das der sogenannte Nértschinsker Hüttenbezirk, der dem Cabinet Seiner Majestät gehört und schon seit Besitznahme des Landes bearbeitet wird. Silber, Blei und Eisen sind die Metalle, die dieser Bergwerksbetrieb liefert, und wenn der Ertrag ein nicht befriedigender ist, so hat das seinen Grund erstens darin, dass der Apparat der Bearbeitung ein höchst schwerfälliger und theurer ist, zweitens aber auch darin, dass für Blei und Eisen kein rechter Absatz in einem Binnenlande mit schwacher Bevölkerung und fehlenden Verkehrsmitteln zu finden ist. Dann aber hat sich in neuerer Zeit Transbaikalien auch als ein goldführendes Land erwiesen, und dieser Umstand hat, wie auch sonst in Sibirien, hindernd auf den Bergbau wie auf jede andere productive Entwickelung eingewirkt.

Es könnte diese Behauptung paradox erscheinen; denn das Gold ist doch das werthvollste Mineral und der Betrieb der Wäschen hat in Sibirien sowol grosse Reichthümer in einzelnen Händen angehäuft, als auch vielen Menschen Gelegenheit zu lohnendem Erwerb geboten und thut das noch jetzt. Trotzdem aber ist in Sibirien die Ansicht weit verbreitet, dass die Entwickelung des Goldwäschewesens für das Land nicht vortheilhaft sei und ihm grossen Schaden gebracht habe. Es stützt sich diese Behauptung darauf, dass überall, wo Goldwäschen eingerichtet worden sind, der Ackerbau und die ordentliche Bauerwirthschaft zurückgegangen sind, Verbrechen in erschreckendem Masse zunehmen und das Gewerbe, namentlich das in Sibirien schon ohnehin schwach vertretene Handwerk, ganz erdrückt wird.

Das hat allerdings seine Richtigkeit.

Es ist nämlich vollkommen wahr, dass der Goldwäschenbetrieb nicht nur jedes andere Gewerbe beeinträchtigt, weil er ihm die Arbeitskraft entzieht, sondern auch dass er diese Arbeitskraft selbst über Gebühr ausbeutet und dadurch zerstört. Sibirien ist reich an Brennmaterial aller Art, sowol an Holz als auch an Steinkohlen; es hat einen Ueberfluss an höchst werthvollen Metallen; aber die Bergwerke können entweder gar nicht oder doch nur in sehr unvollständiger Weise bearbeitet werden, weil der Goldwäscher dem Bergwerkbesitzer den Arbeiter abspenstig macht, da er ihm verlockendere Anerbietungen machen kann. Der Bergwerkbetrieb kann sehr reiche Erträge liefern; aber er kann hierin nicht mit der Goldwäsche concurriren, weil dieselbe ein so edles Metall erzeugt, dass eine nur um etwas höhere Ausbeute schon ein sehr grosses Plus an Gewinn repräsentirt. Der Goldwäscher kann daher durch verlockende Prämien den Arbeiter an sich locken und ihn zu unglaublichen Anstrengungen willig machen, und darin ist er dem Bergwerkbesitzer, der ein stetigeres Geschäft hat, überlegen.

Die Sache stellt sich nämlich so, dass der eigentliche Betrieb auf den Wäschen nur im Sommer möglich ist, d. h. vom Mai bis Ende August. Nur in dieser Zeit kann gewaschen werden und nur auf diese Zeit ist es gesetzlich gestattet, die Arbeitscontracte abzuschliessen. Es giebt wol auch Winterarbeiten, die namentlich im Aufdecken der goldführenden Schicht und im Abtragen der oberen tauben Schicht, des Turfes, bestehen, diese aber sind von geringerer Wichtigkeit und werden von besonderen Arbeitern nach

besonderen Contracten besorgt. Die eigentliche fieberhafte Thätigkeit ist auf den warmen Theil des Jahres beschränkt. Nun ist allerdings der Vergewaltigung des Arbeiters durch den Arbeitgeber ein wirksamer Damm durch das Gesetz vorgeschoben, indem man genau das Pensum an Arbeit festgestellt hat, das von einem Arbeiter im Laufe des Tages gefordert werden darf. Wenn diese Bestimmung genau eingehalten würde, so könnte der Arbeiter wol bestehen, der Arbeitgeber aber würde in vielen Fällen bankerott werden. Es kostet nämlich der Unterhalt der Arbeiter und der ganzen Einrichtung einer Wäsche in den meisten Fällen so viel, dass das Capital nicht rentiren würde, wenn in der kurzen Sommerzeit, die noch ausserdem durch die verschiedensten klimatischen Einflüsse starke Beschränkungen erleidet, nicht jede Stunde und Minute Arbeitszeit auf das peinlichste ausgenutzt würde. Um das nun zu ermöglichen, hat man schon längst einen Modus gefunden, der das Gesetz zwar nicht gerade umgeht, aber es doch gestattet, in erfolgreicher Weise neben demselben einherzugehen. Man schliesst mit dem Arbeiter die gewöhnlichen Contracte ab, laut welchen sie an jedem Werkeltage, wenn es die Witterung nur irgend erlaubt, ihr gesetzliches Pensum gegen die vereinbarte Zahlung und die gesetzlich vorgeschriebene durchaus genügende Beköstigung zu leisten haben. Wenn aber die Arbeiten beginnen, so tritt der Arbeitgeber mit dem Vorschlage auf, auch die Sonntage und sonstigen Feiertage zu arbeiten, wofür er laut freiwilliger Uebereinkunft den Arbeitern eine sehr erhöhte Zahlung leistet; der wird unweigerlich angenommen. Dann tritt er mit dem zweiten, wichtigsten Anerbieten auf: er bietet den Arbeitern an, wenn sie mit dem gesetzlichen Pensum fertig sind, noch weiter freiwillig arbeiten zu wollen, und verspricht ihnen dafür eine Tantième, d. h. er schlägt ihnen vor, weiter zu arbeiten bis zum Dunkelwerden, dafür aber kauft er ihnen alles Gold, was während dieser Zeit erwaschen wird, für einen vereinbarten Preis ab. Er hat, wollen wir sagen, den Arbeitern versprochen, für ein Solotnik Gold anderthalb Rubel zu zahlen. Es wird alsdann nach Beendigung der contractmässigen Arbeit alles Gold von der Maschine genommen und der Betrieb beginnt von neuem. Bei Beendigung des Tagewerks wird nun das jetzt erwaschene Gold in Gegenwart der Arbeiter gewogen und, wenn beispielsweise zehn Pfund Gold erwaschen sein sollten, den Arbeitern 1440 Rbl. zu gute geschrieben.

Es ist das vollkommen gesetzlich und beruht auf der Ansicht,

dass der Arbeiter mit seiner freien Zeit machen kann, was ihm gut dünkt; findet er die Arbeit zu schwer, so braucht er einfach nicht auf diese Bedingung einzugehen, hat er aber seine Einwilligung gegeben, so kann er sich auch weiter nicht beklagen.

Schädlich aber ist dieses Abkommen für den Arbeiter in jeder Hinsicht. Er wird zu einer fieberhaften überreizten Thätigkeit angespornt, er leistet Unglaubliches, um das gesetzliche Pensum möglichst rasch hinter sich zu haben, da dann erst die gewinnbringende Arbeit eintritt; ist diese aber da, so schafft er mit derselben Hast weiter, um nur ein möglichst günstiges Resultat seiner Mühen am Abend einheimsen zu können. Kein Ruhetag wird eingehalten, die Schlaf- und Essenzeit wird auf höchst schädliche Weise gekürzt und kein Unwetter hält die Arbeiten auf — es ist nur ein Ziel da, möglichst viel zu arbeiten, um mit einer möglichst grossen Geldsumme im September die Wäsche verlassen zu können.

Bei dieser übermässigen Anstrengung kommt es keinem in den Sinn, dass er damit seine Arbeitskraft, sein einziges Capital verbraucht; er tröstet sich damit, dass es ja nur bis zum September dauert und dass er den Winter über ausruhen kann. Diese Aussicht, die kalte Jahreszeit hindurch auf der faulen Bank liegen zu können, ist, abgesehen von den wirklich sehr grossen Geldsummen, die die Arbeiter oft von den Wäschen fortbringen, der allgewaltige Stimulus, der den arbeitverzehrenden Wäschen immer neue Kräfte zuführt zum Schaden jeden anderen Betriebes und jeder anderen productiven Arbeit. Die vielgepriesene Winterruhe könnte aber, selbst wenn sie gut benutzt würde, nicht die Ueberanstrengung im Sommer ersetzen; der menschliche Körper kann wol Ueberanstrengung ertragen, nicht aber eine regelmässige und jedes Jahr wiederkehrende und namentlich nicht eine so lange andauernde und verderbliche. Die Winterzeit wird aber zudem in den wenigsten Fällen wirklich gut angebracht. In den meisten Fällen besteht die Erholung anfänglich darin, dass das schwer und sauer erworbene Geld verjubelt wird: der Arbeiter will sich für die Zeit der «freien Katorga», d. h. der freien Zwangsarbeit, wie er die Arbeit auf den Wäschen nennt, entschädigen, und dazu bieten ihm die zahllosen Schnapsbuden die willkommenste Gelegenheit. Auf übermässige Arbeit folgt ein eben so übermässiges Schwelgen und dann Ernüchterung und — Mangel an allem. Hat er sein Geld verthan, so sucht er sich, so lange es irgend geht, kümmerlich mit Faullenzen, Geldnahme auf zukünftige Arbeit im nächsten Sommer

und dann mit allerhand Tagelöhnerarbeit durchzuschlagen, bis dann im Frühjahr dasselbe Spiel wieder beginnt. Ein richtiger Goldwäscher ist zu jedem anderen Erwerbszweige untauglich, weil ihm das Glücksspielartige seines Metiers zur Nothwendigkeit geworden ist, weil er bei keiner anderen Arbeit so grosse Gewinne erzielen und so andauernde Feiertage erlangen kann. Dass durchaus nicht immer der Gewinn ein so bedeutender ist, dass es sehr häufig vorkommt, dass die Arbeiter nach schwerer Arbeit mit nur geringen Mitteln die Wäsche verlassen müssen, zählt nicht, — ist es dies Jahr schlecht gegangen, so kann es das nächste Jahr besser gehen — man kann ja Glück haben. In jedem Lande der Welt, selbst im allerbevölkertsten, müsste ein derartiges periodisches Ueberanstrengen und Liegenlassen der Arbeitskraft schädlich wirken, weil es nicht nur diese Kraft selbst zerstört, sondern auch die Wurzel jedes geordneten Gesammtwesens, die Familie und den häuslichen Herd, in höchst empfindlicher Weise beeinflusst. Sehr viel mehr aber treten diese schädlichen Folgen in einem so menschenarmen Lande auf, wie Sibirien. Der Goldarbeiter hält durchschnittlich sein mühevolles Leben nicht länger als sechs Jahre aus, dann ist er entweder ein absolut entkräfteter Krüppel, der dem Gemeinwesen zur Last fällt, oder er ist den Strapazen erlegen. Hat er Familie, so hinterlässt er eine Schaar kleiner unversorgter Kinder; hat er aber noch keine gründen können, so sind wol so viel Bettelwaisen weniger zu versorgen, aber es leidet eben der natürliche Zuwachs der Bevölkerung eine sehr fühlbare Einbusse. Das lasterhafte Treiben aber der grossen Mehrzahl der Goldwäscher übt einen höchst schädlichen Einfluss auf den Landmann aus, wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man Dörfer, die in der Nähe von Goldwäschen liegen, mit solchen vergleicht, die sich ausserhalb des gefährlichen Einflusses derselben befinden. Ich habe in Transbaikalien ein grosses schönes Dorf besucht, das wol Staat mit sich machen konnte, denn selten sind mir längere Reihen gutgebauter, ordentlich gehaltener Häuser aufgestossen als in dieser grossen Niederlassung der transbaikalischen Altgläubigen. Es fanden sich in demselben keine Schnapsbuden, da die Altgläubigen sich eines strengen Lebenswandels befleissigen und in ihren Niederlassungen Müssiggang und Trunksucht nicht dulden. Nach acht Jahren bin ich wieder in demselben Dorfe gewesen und habe es kaum wieder erkennen können. Die Hälfte der Häuser stand leer, an vielen anderen bemerkte man deutliche

Spuren des Verfalles, als da sind: schief hängende Fensterläden, eingesunkene Zäune und Einfriedigungen, mit Lappen verhängte, zerschlagene Fensterscheiben &c. Dafür war eine erschreckende Menge von Schnapsbuden entstanden, und auf den Strassen begegnete man singenden, betrunkenen Haufen von Arbeitern. Ein alter Bauerwirth, bei dem ich einkehrte, erklärte mir diese traurige Veränderung. In der Nähe dieses Dorfes waren Goldwäschen entstanden, und die Arbeiter kehrten eben von den Wäschen heim. Das erklärte die Schnapsbuden und die lärmenden Arbeiter, das Leerstehen vieler Häuser aber und der sichtliche Verfall des schönen Dorfes fand seine Erklärung darin, dass zunächst die jungen Knechte die Landarbeit verlassen, weil sie auf den Wäschen rascher zu Geld zu gelangen hoffen, als es bei der ersteren Beschäftigung möglich ist. Dann aber verlassen auch die Wirthe selbst Haus und Hof und gehen auf die Wäsche, weil anfangs das Wohlleben mit den zurückgekehrten Arbeitern ihre Hauswesen zerstört hatte und sie schliesslich diesen Ruin nicht in ihrer Liederlichkeit, sondern in den schlechten Zeitläuften sehen wollten und dann im zu erarbeitenden Golde das Heilmittel für ihr zerrüttetes Vermögen zu finden hofften.

Ich habe absichtlich dieses Beispiel gewählt, weil es den Einfluss der Wäschen auf den besten Theil der sibirischen Landbevölkerung, auf die Altgläubigen, illustrirt. Wenn so ernste, strenge und arbeitsame Menschen, wie es die Altgläubigen sind, nicht dem Ruin widerstehen können, wie will man solches vom Gros des Landvolkes erwarten?

Es wird nun wol von anderer Seite zur Verteidigung der Wäschen angeführt, dass sie dem Landmann und Viehzüchter reichen Erwerb bieten, weil sie seinen Producten, für die er ja oft keinen Markt finden kann, eine vortheilhafte Abnahme schaffen. Das ist wol der Fall und soll auch gar nicht bestritten werden; aber dieser Vortheil wird reichlich absorbirt durch den Nachtheil, den das Goldwäschenwesen jedem anderen Gewerbe bringt. Durch Entziehung der Arbeitskräfte kann ausser den Wäschen kein anderes Gewerbe bestehen, und es muss daher alles, was Sibirien ausser Brod und Fleisch und den sonstigen einfachsten Bodenerzeugnissen braucht, aus dem europäischen Russland auf Tausende von Wersten angeführt werden. Das ist aber ein so ungeheurer Posten, der mit sibirischem Baargelde bezahlt werden muss, dass er nicht nur den Vortheil des Goldgewinnes aufhebt, sondern auch eine Abhängigkeit

in wirthschaftlicher Hinsicht zur Folge hat, die jede nur irgendwie erspriessliche Entwickelung des reichen Landes absolut verhindert. Und bei diesem Vergleiche ist das moralische Uebel, das dem Lande durch die Wäschen angethan wird, noch gar nicht in Betracht gezogen; dass das letztere aber in einem Masse vorhanden ist, das die höchste Besorgnis erregen muss, dürfte aus dem oben Angeführten doch wol ersichtlich sein.

Diese Abschweifung erschien nothwendig, um darzuthun, dass, wie die Sachen sich in Sibirien gestaltet haben, das Vorhandensein von Gold nicht immer als eine Quelle des Reichthums für das betreffende Land betrachtet werden kann.

Das Gold kommt meistentheils im Quellgebiet der Flüsse vor, und die Wäschen liegen zum grössten Theil im Hochgebirge, abseits von dem bebauten Lande. Hauptsächlich giebt es Wäschen im Nértschinskischen Hüttenbezirk, wo von der Regierung gewaschen wird; dieselbe verkauft aber auch Wäschen, die sich als unbrauchbar erwiesen haben, an Privatpersonen, und da findet es sich dann häufig, dass dieselben bei rationellem Betrieb und sorgfältiger Untersuchung noch recht bauwürdig sind und nicht selten überraschend reiche Erträge geben. Ausserdem giebt es aber auch goldführende Flüsschen im System des Onón, des Tschikói, des Bargusín und der oberen Angará, sowie an einigen linken Nebenflüssen der Ingodá und der Schílka. Ja bei weiteren Forschungen und Schürfungen wird es sich wol erweisen, dass Gold im ganzen Gebiet von Transbaikalien erwaschen werden kann.

Ausser seinen Metallschätzen besitzt Transbaikalien noch eine fast unglaubliche Menge der kräftigsten Mineralwasser. Es giebt dort heisse, warme und kalte Heilquellen, Säuerlinge und alkalische Wasser, die auch vielfach benutzt werden, aber bis auf zwei: die Turkinschen und Darassunschen Quellen ohne jede nennenswerthe Einrichtung geblieben sind. Nur bei den heissen Schwefelquellen von Turka und der sodahaltigen Eisenquelle von Darassun hat man versucht, die Quelle ordentlich in einen festen Brunnenschacht zu fassen und einzelne Häuschen für die Badegäste einzurichten. Hierher strömt denn auch jedes Jahr eine Menge Kranker aus Transbaikalien sowol, als auch aus anderen Theilen Sibiriens; die übrigen Quellen aber sind wenig zugänglich, weil es fürs erste sehr schwer ist, in der Nähe derselben ein Unterkommen zu finden und weil die Quelle selbst nicht gehörig eingefasst ist. Da nun, mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen, sämmtliche Heilquellen

des Landes aus sumpfigem Terrain sprudeln, so sind sie eigentlich nur in der kalten Jahreszeit und auch noch bis zum Beginn des Sommers kräftig. So wie aber die warme Jahreszeit anfängt wirksam zu werden und den Boden tiefer aufthaut, verliert der Heilquell seine Wirksamkeit, weil sich die wilden Wasser mit ihm mischen und ihn derartig verdünnen, dass er eben unbrauchbar wird. Auch kommt es häufig vor, dass der Quell seinen Ausfluss ändert; das ist namentlich dann der Fall, wenn sich um ihn im Laufe des Winters eine so grosse Eismenge gebildet hat, dass er selbst schliesslich verstopft wird — dann erscheint er wol an einem anderen Orte wieder, zuweilen aber verschwindet er auch vollständig.

Wenden wir uns nun vom Lande zu seinen Bewohnern, so finden wir, dass laut Resultat der Zählung vom Jahre 1859 (die zehnte Volkszählung) Transbaikalien eine Bevölkerung von 430780 Seelen beiderlei Geschlechts hatte. Die Erfahrung hat nun wol zur Genüge dargethan, dass diese Zählungen immer viel zu geringe Ziffern geben, da eben alle Steuerpflichtigen ein Interesse haben, falsche Angaben zu machen, um wo möglich mit einer geringeren Abgabe durchzuschlüpfen und ihnen dieses auch häufig genug gelingt, namentlich was die halbwilden Völkerschaften Sibiriens anbetrifft. Da wir indes keine anderen, irgendwie sicheren Quellen haben, so müssen wir uns schon mit der genannten Ziffer begnügen.

Aus den vom statistischen Comité in Tschitá gesammelten Daten über Geburten und Todesfälle geht hervor, dass die Bevölkerung sich durchschnittlich, sowol Buräten als auch Russen, um 0,97 pCt. jährlich vermehrt, und darauf hin kann man dieselbe gegenwärtig, wie folgt, schätzen:

in den Städten . .		22000	Seelen	beiderlei	Geschlechts
Auf dem Lande:					
Russen	Bauern . .	146500	«	«	«
	Kosaken .	125500	«	«	«
	Verschickte	25000	«	«	«
Buräten	Nomaden .	160000	«	«	«
	Kosaken .	29000	«	«	«
Tungusen		15000	«	«	«
		523000	«	«	«

Das giebt 41,5 Menschen auf die Quadratmeile; allerdings eine höchst geringe Bevölkerung, die jedoch insofern nichts Auffallendes hat, als ja Sibirien überhaupt ein höchst menschenarmes

Land ist. Wie man aber überhaupt von Sibirien ein falsches Bild erhält, wenn man im grossen und ganzen die Menschenmenge durch die Quadratmeilenzahl dividirt, da das insofern nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, als die Bewohner höchst ungleich über das Land vertheilt sind, so ist das auch mit Transbaikalien der Fall. Hier ist, wie schon oben mehrfach erwähnt, hauptsächlich der Süden bewohnt und der Norden so ziemlich menschenleer, und man trifft wol das Richtige, wenn man den Breitengrad 52° 30′ als Scheidelinie annimmt und somit zwei Hälften erhält, von denen die südlichere namentlich in den Flussthälern, für sibirische Verhältnisse natürlich, recht gut bevölkert ist, während nördlich dieser Linie nur wenige Buräten und Tungusen und eine noch geringere Anzahl Russen wohnen.

Die ältesten Bewohner des Landes sind natürlich die von den Russen bei der Besitznahme schon vorgefundenen Buräten und Tungusen, von denen die ersteren eines Stammes sind mit den noch jetzt im grossen Hochlande unter chinesischer Herrschaft hausenden Mongolen. Ihre Sprache ist allerdings dialektlich von der mongolischen etwas verschieden; aber sie benutzen die mongolische Schrift und haben nur die mongolische Literatur. Ursprünglich begaben sich unter russische Botmässigkeit zwei grosse Horden, die Sselengínskische und die Chorýnskische und eine viel kleinere, die Bargusínskische; von der Chorýnskischen, ist dann schon unter russischer Botmässigkeit die Agínskische Horde abgetrennt worden. Die Sselengínskische Horde hat gegenwärtig ihre Sitze am Temník und an der Dshidá, die Chorýnskische bewohnt den oberen Tschikói und Chilók und den ganzen Lauf der Udá, der Agínskischen sind die Steppen an der Agá, am mittleren Onón und an der Onón-Bórse angewiesen, und die Bargusínskische haust am Baikal zwischen der unteren Sselengá und dem Bargusín. Die Hauptsitze der Tungusen befinden sich nördlich von der Ingodá, am linken Ufer derselben zwischen Tschitá und Nertschá. Es ist somit ein sehr ausgedehntes Terrain, das diese Stämme bewohnen und die örtlichen russischen Behörden haben auch häufig gefunden, dass sie viel zu viel Land haben und dass es im Interesse des Reiches geboten sei, sie von diesem übergrossen Reichthum zu befreien.

Auf den ersten Blick könnte es nun wol sonderbar erscheinen, dass die Behörden um Land verlegen sind, wo doch die Bevölkerung so sehr dünn gesäet ist und weite Strecken als herrenloses Land so wie so der Regierung gehören. Es ist aber trotzdem so,

und das hat seine guten Gründe. Vor allen Dingen muss festgehalten werden, dass die örtlichen Behörden das ganze Territorium von Sibirien als Staatseigenthum betrachten und von diesem ungeheuren Besitz nur das in Abzug bringen, was von der Krone den Städten und den verschiedenen Völkerschaften und bäuerlichen Landgemeinden zur Nutzniessung verliehen worden ist. Solche Verleihungen begründen aber durchaus keinen privatrechtlichen Besitz, der etwa dem einzelnen erb- und eigenthümlich gehörte, es ist das vielmehr ein lehnartiger Gemeindebesitz, der der Gemeinde auch genommen werden kann, wenn man es für passend erachtet, derselben andere Wohnsitze anzuweisen und sie auf dieselben überzuführen. Solche Uebersiedelungen haben stattgefunden und finden auch noch gegenwärtig statt, wenn verschiedene politische und ökonomische Rücksichten es als geboten erscheinen lassen, neue Ortschaften zu gründen und alte dafür entweder zu verringern oder ganz aufzuheben. So sind namentlich bei der Vergrösserung des transbaikalischen Kosakenheeres zur Zeit des Grafen Murawjéw sehr einschneidende Translocationen vorgenommen worden, die Landzutheilungen in grossem Masse beanspruchten und zum Theil auch noch jetzt beanspruchen. Hierbei waren nun die Buräten oft sehr hinderlich; man hatte ein bestimmtes Landstück in Aussicht genommen, und plötzlich erwies es sich, dass dasselbe, obwol ganz unbewohnt, den Buräten gehörte und dass sie es nicht abgeben wollten. Es war das doch sehr ärgerlich, dass ein in den Kanzleien aufs schönste ausgedachtes Project ins Wasser fallen sollte, weil die Buräten ihr überflüssiges Territorium nicht abgeben wollten. Man machte kurzen Process mit ihnen und theilte ihnen mit, dass sie allerdings ihre Ländereien in Folge Allerhöchster Gnadenacte inne hätten, dass aber die höchste Gewalt auch das wieder nehmen könne, was sie gegeben habe, namentlich da es ja augenscheinlich sei, dass die Buräten im Verhältnis zu ihrer Kopfzahl viel zu viel Land besässen, jedenfalls mehr als sie brauchten und viel mehr als die übrigen indigenen Stämme z. B. Jakuten, Tungusen &c. inne hätten.

Mit dieser Beweisführung waren die Buräten aber gar nicht zufrieden. Sie sagten, sie hätten ihre Ländereien allerdings auf Grundlage Allerhöchster Entschliessung; aber diese Entschliessungen seien durchaus nicht Schenkungen, sondern contractliche Gegenleistung für von ihnen dargebrachte Opfer. Die Sache habe sich so verhalten: Als die Kosaken ins Land kamen und im Namen

des Zaren sie mit Krieg überzogen, hatten sie sich ihrer Haut gewehrt und sich viele Jahre mit abwechselndem Glück mit den Eroberern herumgeschlagen. Oft sei ihnen das Ansinnen gestellt worden, unter russische Botmässigkeit zu treten; sie hätten das aber immer ausgeschlagen, weil ihre Zahl eine grosse, die der Kosaken aber eine sehr geringe gewesen sei und sie daher trotz der Ungleichheit in der Bewaffnung den Krieg mit Hoffnung auf Erfolg fortsetzen konnten. Da schliesslich habe man ihnen russischerseits den Vorschlag gemacht, sich mit der Bedingung zu unterwerfen, dass ihnen alles Land, das sie damals inne hatten, auf ewige Zeiten als Eigenthum verbleiben solle. Auf dieser Grundlage seien sie dann in Verhandlungen getreten und hätten auch schliesslich die Unterthanschaft angenommen, nachdem ihnen in einem kaiserlichen Ukase das genannte Terrain als Eigenthum zuerkannt worden sei. Dieser Ukas sei ihnen bei einer Feuersbrunst verloren gegangen, sie hätten aber darauf von der Kaiserin Katharina II. eine Bestätigung desselben erhalten, und eine Copie dieser Bestätigung sei noch gegenwärtig in ihrem Besitz. Da sie nun freiwillig sich zu Unterthanen des Kaisers bekannt hätten und dafür als Gegenleistung ihnen ihre Ländereien feierlich zuerkannt worden seien, so hielten sie dafür, dass ihnen dieselben nicht genommen werden könnten, so lange sie in ihrer Unterthanentreue nicht gewankt hätten.

Das gefiel nun den örtlichen Behörden absolut nicht. Der Beamtendünkel kann es ja nie begreifen, dass es seinem Willen gegenüber auch unwandelbare wohlerworbene und verbriefte Rechte giebt, die nicht so ohne weiteres durch Ukase oder Ordonnanzen bei Seite geschoben werden können. Dann heisst es immer gleich: das sind alte Pergamente, die zu einer anderen Zeit und unter ganz anderen Verhältnissen gegeben worden sind und jetzt nicht mehr Geltung haben können, da sie nur berechtigten Interessen Anderer hindernd in den Weg treten.

Und es finden sich dann auch sofort Verteidiger dieser Beamtendoctrin, wie es ja auch nicht anders sein kann bei Leuten, die selbst auch keinen Begriff von unverjährbarem Recht haben, da ihnen selbst kein solches zueigen ist. Die Buräten klagen, dass ihnen erwidert werde, sie hätten ja wol selbst in alten Zeiten ihren Grund und Boden Anderen abgenommen, und nun käme eben die Reihe an sie, ein Gleiches zu erdulden. Das könne ja wol sein, sie wüssten nicht, wie es in den besagten alten Zeiten

zugegangen sei, sie hätten aber das Land erobert oder seien in dasselbe eingezogen, als es noch leer und unbewohnt gewesen sei. Sie aber seien nicht erobert worden, sondern hätten sich auf Vertrag unterworfen, in festem Vertrauen auf das unwandelbare kaiserliche Wort, das ihnen dann noch zum zweiten Mal feierlich als zu Recht bestehend bestätigt worden sei. Wenn sie nun plötzlich nicht mehr ein unzweifelhaftes Besitzrecht auf den ihnen feierlich zuerkannten Boden haben sollten, so könne ihnen ja ein solches noch viel eher in Bezug auf ihr sonstiges Besitzthum, auf ihre Jurten und Herden abgesprochen werden; denn hier lägen nicht einmal schriftliche Besitztitel vor, und somit sei ja ihre Existenz überhaupt in Frage gestellt. Die Beruhigungen, die man ihnen in dieser Hinsicht gegeben habe, seien ihnen werthlos, da es ja hier nur, wie es scheine, auf Stimmungen ankäme und es doch wol denkbar wäre, dass einem neuen Gen.-Gouverneur auch ihre Herden zu höheren Staatszwecken nöthig sein könnten.

Die Klagen der Leute hatten nun wol in so fern Erfolg, als man ihnen nur sehr kleine und unbedeutende Gebietstheile abschnitt, weil man die Sache doch nicht gern laut werden lassen wollte. Aber das hatte man dabei übersehen, dass man das Rechtsbewusstsein tief geschädigt und erschüttert hatte und dass man einen Grundpfeiler der grossen moralischen Macht, die die russische Regierung entschieden in den Augen der asiatischen Stämme besessen, zum Wanken gebracht hatte. Diese Völker, nicht nur die unter russischer Botmässigkeit stehenden, sondern auch die chinesischen Grenzvölker, sahen mit grosser Ehrfurcht auf die kaiserliche Regierung eben aus dem Grunde, weil das Wort derselben auch Wort war und unwandelbar fest stand gegenüber den Despotenlaunen der chinesischen Provinzialbehörden. Dieses Vertrauen liess die auf chinesischer Grenze wohnenden Mongolenstämme immer mit Neid auf ihre unter russischer Botmässigkeit lebenden Brüder hinblicken und sie häufig, wo sie es vermeinten ungestraft thun zu können, sich dahin ausdrücken, dass sie wünschten desselben Looses theilhaftig zu werden.

Es ist schlimmer als ein Unrecht, es ist ein Fehler, um mit Talleyrand zu reden, dass man das nicht berücksichtigt hat; aber man glaubte darüber hinwegsehen zu können, weil die Buräten, wie alle Asiaten, eben kein grosses Geschrei erheben, sondern sich stumm zu fügen scheinen. Aber dass ein tiefes Mistrauen an die Stelle des früheren unbedingten Vertrauens getreten ist und immer

weiter frisst, davon zeugen diese Zeilen. Was ich hier mittheile, habe ich von alten grauen Buräten, von Stammesältesten, erfahren, und zwar zufällig, da ich mit diesen Dingen nichts zu thun hatte. Sie hatten sich dann doch schliesslich entschlossen, eine Deputation nach Petersburg zu schicken, obwol ihnen dieselbe schwere Kosten verursachte; dieselbe war nun zurückgekehrt und hatte den Bescheid gebracht, sie sollten nur ruhig ausharren, man werde die Sache mit Aufmerksamkeit prüfen. So standen die Sachen in der letzten Zeit, und die Buräten blicken mit schwerem Herzen in die Zukunft.

Die russische Bevölkerung ist nach und nach eingewandert, theils aber auch in grösseren Complexen dorthin übergesiedelt worden. So sind namentlich zur Zeit der Kaiserin Katharina II. viele Altgläubige dorthin verschickt und dorfweise am unteren Chilók und unteren Tschikói ansässig gemacht worden. Vordem aber hatte man schon Sorge getragen, die Grenze nach China hin mit Ansiedlern zu besetzen, die, angefangen vom Südende des Baikal bis an den Argúnj, in einer langen Reihe von Dorfschaften, die man Karaúl, Wachtposten, nannte, sesshaft gemacht wurden. Das ist das alte transbaikalische Kosakenheer, zu dem der Graf Murawjéw im Anfang der fünfziger Jahre noch einen Theil der Bauern des Nértschinskischen Hüttenbezirks und einen Theil der Buräten der Sselengínskischen Horde hinzufügte. Davon wird aber weiter unten die Rede sein; jetzt ist nur noch zu erwähnen, dass ausser den hier genannten russischen Ansiedelungen dieselben noch an folgenden Flüssen compacte Niederlassungen gegründet haben: am unteren Lauf der Sselengá, von Werchneúdinsk an bis zur Mündung, an dem unteren Bargusín, an der oberen Ingodá und am mittleren Laufe dieses Flusses, am oberen Laufe des Onón, an der Schílka und der Undá, am linken Ufer des Argúnj und an den in ihn mündenden Nebenflüssen Gasimúr, Urumtschón, Urow und dann schliesslich, wie schon gesagt, längs der ganzen chinesischen Grenze. In gegenwärtiger Zeit kommt es wol nicht mehr vor, dass Russen in grösseren Gemeinden in Transbaikalien ansässig gemacht werden, wol aber kommt jedes Jahr eine Anzahl Verbrecher daselbst an. Dieselben sind entweder zu Strafarbeiten Verschickte und werden alsdann in den verschiedenen Bergwerken des Nértschinskischen Hüttenbezirks untergebracht; vorherrschend aber dient als Ort der Zwangsarbeiten der Fluss Karà, der von links in die Schílka fällt und an welchem gegenwärtig drei grosse

Gefängniscomplexe errichtet worden sind. Oder aber es sind zur Ansiedelung Verurtheilte, die man den verschiedenen Dorfgemeinden zuzählt und sie bei denselben anschreiben lässt.

Das Gros dieser beiden Völkerschaften bewohnt den südlichen Theil des Gebietes von der Südgrenze desselben bis zum Breitengrade 52° 30'. Nördlich dieser Linie trifft man nur noch die Bargusinschen Buräten mit 15500 und die Bauern desselben Kreises mit 5000 Seelen beiderlei Geschlechts. Ausser ihnen wird das ungeheure, die Hälfte von ganz Transbaikalien betragende Territorium nur von einigen Pelzjägern besucht, die in den Wäldern vorherrschend dem Eichhörnchen nachstellen.

Die hauptsächlichsten Nahrungsquellen der Bewohner Transbaikaliens sind der Ackerbau und die Viehzucht; dazu kommt dann noch am Baikal der Fischfang, in den Wäldern die Jagd auf Pelzthiere, vornehmlich das Eichhörnchen, und schliesslich der Erwerb auf den Goldwäschen.

Es ist schon der Fruchtbarkeit des Landes erwähnt worden; dieselbe ist allerdings insofern eine sehr grosse, als der Boden allenthalben bei selbst höchst oberflächlicher Bearbeitung sehr reiche Ernten zu geben im Stande ist; wol aber wird das Land trotzdem von häufigen Nothjahren heimgesucht, und das liegt vorherrschend an der fast unglaublichen Sorglosigkeit, mit der der Ackerbau und alles, was zu demselben gehört, betrieben wird.

Da der südliche, allein in stärkerem Masse bebaute Theil des Landes als zum Steppenboden gehörig zu betrachten ist, so stellt er dem Landmann nicht die grossen Hindernisse entgegen, die er beim Waldboden, wo fast jeder Schritt Landes dem übermächtigen Baumwuchse abgerungen werden muss, zu überwinden hat. Es ist daher in Transbaikalien sehr leicht Neuland aufzunehmen, und das wird daher auch jedes Jahr in grossem Masstabe gethan. Dabei verfährt man aber durchaus nicht rationell, indem man vollständig ausser Acht lässt, dass der fruchtbare Steppenboden sich nur dann als wirklich dauernd und sicher ergiebig erweist, wenn er eine sorgfältige und namentlich eine tiefe Bearbeitung erfahren hat. Ist eine solche nicht vorangegangen, so geschieht es sehr häufig, dass der Boden nicht genug Feuchtigkeit einsaugen kann und während des oft sehr trockenen Frühsommers die ganze Ernteaussicht zu Grunde geht. Das Neuland wird gewöhnlich im Mai, nach Beendigung der Aussaat aufgenommen und muss dann nochmals im Spätsommer überpflügt werden, damit die Herbstregen möglichst tief eindringen

können. Diese nothwendige zweite Ueberarbeituug wird aber häufig entweder gar nicht vorgenommen oder doch so nachlässig durchgeführt, dass eben dadurch der Ernte im nächsten Jahr die empfindlichsten Verluste erwachsen.

Das ist aber ein um so wichtigerer Factor in der Landwirthschaft Transbaikaliens, als auf dem Aufnehmen von Neuland schliesslich die ganze ökonomische Weisheit der Bevölkerung beruht. Wie in vielen, ja den meisten Gegenden Sibiriens, so wird auch in Transbaikalien niemals an das Düngen gedacht, da dasselbe, wie die Leute behaupten, nur in Europa von Vortheil sei, in Asien dem Korn nur Nachtheil bringe, indem in Folge des Düngens das Korn nur einen reicheren Strohertrag gebe, aber fast immer leere Aehren führe. Daher kann also ein einmal aufgenommenes Feld nur eine kurze Reihe von Jahren im Betriebe bleiben und muss dann auf längere Zeit, als absolut unfruchtbar, verlassen werden; es muss also jedes Jahr eine grosse Menge Neulandes unter den Pflug kommen, wenn der Ackerbau nicht zurückgehen soll. Da nun fürs erste Land noch in Hülle und Fülle zu haben ist, so könnte das ja auch noch so hingehen, wenn die Bearbeitung nur sorgfältiger betrieben würde. So wie die Sachen jetzt stehen, muss die Bevölkerung eben häufig genug Hungerjahre über sich ergehen lassen, mit der Zeit kann aber die Calamität eine noch viel grössere werden, denn unerschöpflich ist das zu Neuland taugliche Terrain denn doch auch nicht. In einzelnen Gemeinden sind sie schon so weit, dass man solches nicht mehr hat, und da tritt dann Jammer und Elend ein: die alten Felder sind entkräftet, neue sind nicht urbar zu machen; kurz, es bleibt nichts anderes übrig als auszuwandern.

Dass der Ackerbau auf einer so niedrigen Stufe der Entwickelung steht, hat wol zum grossen Theil seinen Grund darin, dass, wie ja überhaupt in ganz Sibirien, niemand Grundeigenthümer werden kann, sondern es nur Gemeinde- und Pachtbesitz giebt. In ganz Ostsibirien ist der Grossgrundbesitz unbekannt, es existiren nur Ackerbaugemeinden, ob es nun Bauern oder eingeborene Stämme sind, ist gleichgiltig, und einige wenige Pächter von Staatsland, die hauptsächlich in der Nähe der Städte kleine Grundstücke auf eine gewisse Reihe von Jahren gemiethet haben. So ist denn auch sämmtlicher Grund und Boden in Transbaikalien, soweit er nicht Kronsland ist, Gemeindeland, und gehört den Buräten, den Tungusen, den Bauern und den Kosaken. Jede Gemeinde

hat ihr von der Regierung ihr angewiesenes Land und von diesem Lande hat jedes männliche Glied der Gemeinde eine Quote zu beanspruchen. Diese Quote gehört aber dem jeweiligen Besitzer durchaus nicht lebenslänglich, sondern kann ihm, mit alleiniger Ausnahme des Bodens, der unter Haus, Hof und Garten steht, jedes Jahr genommen und durch ein anderes ersetzt werden. Es hat eben für Sibirien das Princip des russischen Gemeindebesitzes mit allen seinen in die Augen eines jeden, nur nicht eines russischen Brochürenschreibers springenden Nachtheilen seine volle und alleinige Anwendung gefunden.

Wie überall in Russland, so ist natürlich auch in Transbaikalien der Gemeindebesitz der grosse Hemmschuh jeglicher Entwickelung des Ackerbaues geworden. Nicht nur hat der Landmann absolut gar kein Interesse an einer nachhaltigen Aufbesserung und Meliorirung seiner Parzelle, da er sie ja doch nicht auf seine Kinder vererben kann, sondern er hat ein entschiedenes Interesse daran, möglichst wenig für dieselbe zu thun, damit sie ihm nicht als zu werthvoll aufgenommen und zur Theilung gebracht werde.

Es kann ja hiergegen erwidert werden und ist auch häufig erwidert worden, dass Theilungen des Grund und Bodens ja doch höchst selten vorkommen und nur in der Theorie zu Recht bestehen, dass aber die Praxis es beweise, dass die Bauern ihre Parzellen nicht nur zeitlebens besitzen, sondern sie sogar unbeanstandet an ihre Nachkommen vererben. Diese Erwiderung ist aber nur theilweise wahr und soweit sie wahr ist, beruht sie eben darauf, dass der Grund und Boden überall gleich schlecht ist und daher nicht zur Vornahme einer Umtheilung reizt.

Diese Behauptung erweist sich daraus, dass in Transbaikalien das Ackerland allerdings fast nie umgetheilt wird, der Heuschlag aber jedes Jahr, und zwar immer Anfang Juli oder Ende Juni, von besonders dazu erwählten Vertrauensmännern der Gemeinden geschätzt und umgetheilt wird. Warum geschieht das nun nicht mit dem Acker und warum geschieht das regelmässig mit dem Heuschlag? Die Antwort liegt im Folgenden.

Der Gemeindebesitz ist in Transbaikalien im ganzen ein sehr bedeutender und jedenfalls ein viel bedeutenderer als im europäischen Russland. Es hat das seinen Grund darin, dass man ja durch keine privatrechtlichen Schranken beim Zutheilen des Landes an die einzelnen Gemeinden beengt war und eben daher grosse

Stücke der Wildnis zutheilte — dieselben hatten ja an sich auch gar keinen Werth. Ausserdem hatte man das Beispiel der eingeborenen Stämme vor Augen, die seit altersher nach ihren Geschlechtern auf gewissen Grundstücken hausten und dieselben als ihr Eigenthum betrachteten. Ihren Ansprüchen auf den Grund und Boden wurde in verschiedener Weise gesetzliche Bestätigung gegeben. So, wie schon angeführt, den Buräten auf Grundlage eines vollständigen Vertrages, da sie nicht als erobertes Volk, sondern freiwillig die Unterthanschaft annahmen, was ja zu damaliger Zeit, wo ein Krieg mit ihnen höchst beschwerlich und störend sein musste, als höchst bequemer Ausgang, die Sache mit einem Male zu Ende zu führen, anerkannt wurde. Andere Völker, wie z. B. die Jakuten, erhielten grosse Liegenschaften gegen die Verpflichtung, jährlich einen bestimmten Tribut in Fellen zu zahlen; diese, Jassák genannte, Abgabe besteht auch noch jetzt zu Recht und bildet die Grundlage des Gemeindebesitzes der Jakuten.

Immer aber war es nie Einzelbesitz, sondern immer nur Stammes- oder Gemeindebesitz und niemals war er den Völkerschaften als eine Bodenfläche von gewisser Grösse zugemessen worden. Dazu fehlten sowol die Feldmesser als auch der richtige Massstab für den Werth des Bodens. Die Stämme Sibiriens, die vorherrschend Herdenbesitzer waren, sahen als werthvolles Land nur dasjenige an, das als Heuschlag oder Weideland benutzt werden konnte, alles übrige, der Wald nicht ausgeschlossen, ward als Unland betrachtet. Dem zufolge wurden auch bei der ursprünglichen Landvertheilung an die sibirischen Stämme nur solche Stücke wirklich benannt, die man als Grasland erkannte. In der Waldregion sind das die sogenannten Urotschischtsche (урочище), in der Steppenregion des bergigen Transbaikalien die Flussufer. Was der eigentliche Sinn des Wortes урочище zu bedeuten hat, soll hier nicht untersucht werden; in Sibirien versteht man darunter allgemein ein waldfreies Stück Land, aber im weitesten Sinne des Wortes. Es kann demnach eine Urotschischtsche eine kleine natürliche Lichtung inmitten des Urwaldes bedeuten, dann aber auch kann darunter ein grösserer Landstrich verstanden werden, der mitunter auch mit richtigem Walde bestanden sein kann, aber doch seinem Charakter nach vorherrschend aus Buschland, Heuschlag, Seen und Wiesen besteht, zwischen denen der Wald eben nur streifen- oder stückweise auftritt. Demgemäss heisst es denn in den

alten Verleihungsurkunden niemals, dass der und der Stamm oder das und das Geschlecht eine gewisse Dessätinenzahl Bodens innerhalb bestimmter Grenzen erhalten habe, sondern es wird immer eine bestimmte Anzahl von Urotschischtsches oder eine solche von Seen, Flüssen und Flüsschen genannt, die dem betreffenden Stamm oder Geschlechte zuerkannt worden. Welche Grenzen die benannten Plätze haben sollen, die oft weit aus einander liegen, und wem das dazwischen liegende Terrain gehöre, wird nicht erwähnt.

Nach diesem Muster sind auch die ersten russischen Ansiedelungen mit Land versorgt worden, indem man stets nur sein Augenmerk auf eine genügende Menge von Heu und Weideland richtete. In der Folgezeit, als man schon nicht mehr so ungenirt mit dem Grund und Boden umspringen konnte, da man bei der Gelegenheit schon auf Nachbarn stiess, die frühere Besitztitel aufzuweisen hatten, wurde nun auf eine bestimmte Dessätinenzahl zurückgegriffen, die bei der Verleihung als Minimum auf jede männliche Seele gerechnet werden sollte. Hatte der frühere Besitzer mehr als dieses Minimum, so nahm man ihm einfach das Plus ab und theilte es der neu anzusiedelnden Gemeinde zu, ganz unbekümmert darüber, ob er deshalb Ach und Weh schrie. Stets aber drehte es sich dabei und dreht sich auch gegenwärtig noch um das Heu und Weideland, der Acker ist dabei ganz ausser dem Spiel und der Wald desgleichen.

Es hat das seinen natürlichen Grund in dem Ursprunge des Stammbesitzes selbst. Derselbe ist auf einer niedrigen Culturstufe entstanden und mit dem Verlassen derselben ja auch naturgemäss mit verlassen worden, nur in Russland ist er geblieben, nicht weil man ihn hier als den rationelleren erkannt hat, sondern weil man ganz andere Tendenzen damit maskirte und die Sache hauptsächlich von solchen Scribenten ausgenutzt worden ist, die zeitlebens nur hinter dem Schreibpult gesessen haben und sich daher nicht praktisch von der Widersinnigkeit der von ihnen vertretenen Ansicht überzeugen konnten.

Wald und Grasland, vornehmlich aber das letztere, hatten in den Augen der sibirischen Stämme und dann auch in den Augen der russischen Einwanderer den Werth eines Geschenks der Natur, und ward als *conditio sine qua non* eines jeden Gemeinwesens betrachtet. Der Wald war überall in solchem Ueberfluss vorhanden, selbst in den Steppengegenden, dass man ihn weiter nicht berücksichtigte, ja seinen Mangel als Vortheil anerkannte, das Grasland

kommt aber überall sporadisch vor, und auf dasselbe wurde daher von jeher das grösste, ja das einzige Gewicht gelegt. Als Gemeindebesitz musste das Grasland betrachtet werden, weil man ohne dasselbe nicht bestehen konnte und das Mittel in Händen haben musste, jedem so viel zu geben, als er zum Unterhalt seines Viehstandes benöthigte. Das liess sich aber nicht von Hause aus festsetzen, weil das Grasland, als absolut vom Regen und Sonnenschein abhängig, in jedem Jahr an verschiedenen Orten verschiedene Ernten geben konnte und auch wirklich giebt. Es ist daher eine uralte Sitte in Sibirien, sowol bei den eingeborenen Stämmen, als auch bei den russischen Einwanderern, dass das Grasland und namentlich der Heuschlag, denn das Weideland wird meistentheils gemeinschaftlich benutzt, alljährlich neu eingetheilt werden. Jeder Stamm und jede Gemeinde wählt im Frühsommer, sobald der Graswuchs schon so weit vorgeschritten ist, dass man annähernd sicher auf den Ertrag schliessen kann, eine Anzahl Vertrauensmänner, die das ganze der Gemeinde gehörige Grasland genau inspiciren, abschätzen und alsdann jedem einzelnen Gliede seinen Antheil für dieses Jahr anweisen. Selten kommt es vor, dass jemand dieselben Parzellen erhält, die er im vorigen Jahre besessen, oft aber findet eine radicale Umänderung statt, wenn z. B. ein feuchtes Jahr auf ein trockenes gefolgt ist. Es kommt dann häufig vor, dass die Heuschläge in den Niederungen, die im Vorjahre schönes Heu gaben, zum Theil ersoffen sind und als unbrauchbar bei Seite gelassen werden müssen, dass aber dafür hochgelegene Schläge, die im Vorjahr als steril gänzlich unberücksichtigt bleiben mussten, in diesem Jahre als höchst ertragreich anerkannt werden. Es mag nicht leicht sein, bei dieser Eintheilung allen Ansprüchen und namentlich allen Wünschen gerecht zu werden, namentlich da ja der Spätsommer noch häufig genug selbst die besten Berechnungen des Frühjahrs über den Haufen werfen kann. Man hört daher auch, wenn man mit den Leuten spricht, über nichts so häufige Klagen als über ungerechte Zutheilung des Heulandes, und schon dieser Umstand allein spricht dafür, dass selbst für Sibirien sich der Gemeindebesitz überlebt hat und es Zeit ist, mit diesem Zopf der Vorzeit zu brechen.

Es wird also der Heuschlag jedes Jahr umgetheilt, um jedem Gemeindegliede einen möglichst gleichen Antheil an dem allgemeinen Vermögen, dem Grund und Boden, zu gewähren. Der Acker aber wird nicht umgetheilt, wenigstens gilt die jährliche

Umtheilung desselben nicht als Regel; denn der Acker ist, so weit er wirklich einen Ertrag liefert, eben nicht Naturgeschenk, sondern Product der Einzelarbeit, und diese kann man doch dem Einzelnen eben so wenig absprechen, wie man ihm den Erlös seiner sonstigen persönlichen Arbeit absprechen kann. Zum Heumachen sind nur gewisse ganz genau begrenzte Stücke des Grund und Bodens geeignet, zu Ackerland kann aber mit unbedeutenden Ausnahmen fast jedes waldfreie Stück Landes benutzt werden; denn der jungfräuliche Steppenboden lohnt wol allenthalben die geringe an ihn gewandte Mühe. Hat also jemand ein Neuland aufgenommen und es beackert, so liegt gar kein Grund vor, ihm dasselbe abzunehmen, da ein jeder dasselbe thun kann und immer noch Land genug im Ueberfluss vorhanden ist. Selbst aber in den wenigen Fällen, wo man schon zu Ende mit dem Neuland ist, liegt kein Grund zu Umtheilungen vor; denn in solchen Fällen ist eben alles zum Beackern nur irgend geeignete Land so gründlich verdorben, dass niemand vor dem anderen was voraus hat und eine Umtheilung in der traurigen Lage aller auch keine Aenderung zuwege bringen würde. Das ist aber nur so lange der Fall, als eben eine allgemeine Raubwirthschaft getrieben wird und keiner daran denkt, seinen Antheil wirklich in Cultur zu nehmen und ihn auf die Dauer nutzbringend zu machen. Sowie durch solches Vorgehen Einzelner sich geordnete Feldwirthschaften gebildet haben würden, träte unfehlbar die Gemeinde mit ihren unverjährbaren Ansprüchen hervor, und es käme zu eben solchen Umtheilungen des Ackerbodens, wie man gegenwärtig die Heuschläge umtheilt. Es würde dann den Besitzern solcher meliorirten Parzellen nichts helfen, dass sie auf ihre Arbeit und ihre Unkosten hinweisen; man würde einfach darauf fussen, dass sie allein Ackerland höherer Qualität und Fruchtbarkeit inne hätten als die übrigen Gemeindeglieder und dass solches dem Gesetz der Gleichberechtigung aller widerspräche. Dass das keine leere Behauptung ist, kann wol an analogen Fällen bewiesen werden. Es sind nämlich dann und wann Versuche gemacht worden, mit viel Mühe und Arbeit verwachsene oder verunreinigte Heuschläge zu reinigen, und immer haben sie den oben angedeuteten Austrag gehabt. Die Heuschläge auf den Flussinseln gehören meistentheils zu den besten, weil sie fast jedes Jahr überschwemmt werden und somit nachher ein reichliches Heu vortrefflicher Qualität liefern. Nun kommt es aber leider nicht selten vor, dass solche Heuschläge durch angeschwemmtes

Treibholz dergestalt verunreinigt werden, dass sie nicht gemäht werden können. Greift man nun gleich zu und schafft das angeschwemmte Holz fort, so ist die Sache wieder in Ordnung; geschieht das aber nicht, so setzt sich in ein oder zwei Jahren auf solchen Stellen eine so mächtige Sandschicht fest, dass der Heuschlag als absolut zu Grunde gegangen betrachtet werden muss. Nun haben sich wol Einzelne der Mühe unterworfen, solche verunreinigte Stellen zu reinigen, in der Hoffnung, dass man ihnen dieselben dann auf eine Reihe von Jahren als Antheil überlassen werde; das ist aber nicht geschehen; die Gemeinden haben im nächsten Jahr solche Stücke ebenso zur Umtheilung gebracht, wie die übrigen Grasländer, und die angewandte Mühe blieb eine verlorene. Es mag ja wol sein, dass das mitunter auch nicht geschehen ist; aber in den meisten Fällen ist es geschehen, und selbst wenn das Umtheilen solcher Stücke eine seltene Ausnahme gebildet hätte, wäre die verderbliche Wirkung dieselbe gewesen. Denn schon die einfache Möglichkeit, dass die neidischen Augen eines faulen Nachbars im Stande sind, dem Fleissigen den Genuss seiner Arbeit zu rauben, muss jede Anstrengung lähmen und jeden Fortschritt illusorisch machen.

Und dass der niedrige Stand der Feldwirthschaft diesem verderblichen System zuzuschreiben ist und nicht nur der Faulheit des Landmannes zur Last gelegt werden kann, erhellt daraus, dass ja vernünftige Wirthe ihre Aussaat möglichst zu verstärken suchen und auch stellenweise Meliorationen versucht werden, so weit eben solche mit dem Gemeindebesitz verträglich sind. So viel nur irgend möglich, hat ja die Praxis das Grundprincip des Gemeindebesitzes durchbrochen und damit eben bewiesen, dass der mit so viel Emphase ausposaunte Grundgedanke: ein jedes Gemeindeglied sei Grundeigenthümer und es gebe keinen landlosen Knechtstand, eine in der Wirklichkeit nicht existirende und absolut unmögliche Fiction sei. Die meisten Gemeinden in Transbaikalien haben Land genug, um jedem Gemeindegliede die Führung einer eigenen Wirthschaft zu ermöglichen, und doch giebt es allenthalben Bauerwirthe, die mit einer Anzahl Knechte und Mägde grössere Complexe bearbeiten, und folglich auch eine bedeutende Menge solcher Leute beiderlei Geschlechts, die bei anderen zu Lohn arbeiten und keine eigene Wirthschaft haben. Es beruht das einfach darauf, dass eben der Grund und Boden allein noch keine Wirthschaft ausmacht, sondern dass dazu noch vieles andere

gehört, das nicht ein jeder besitzt. Thätigere und daher auch wohlhabendere Bauern zahlen für die ärmeren Regierungs- und Gemeindesteuern und erhalten daher von diesen als Ersatz die Nutzniessung ihrer Parzellen, die sie dann mit Hilfe von bezahlten Arbeitern und Arbeiterinnen bewirthschaften. In den meisten Fällen sind nun freilich solche Wirthschaften auch nicht sehr ausgedehnt, weil eben der Privatbesitz fehlt und die betreffenden Eigenthümer ja jedem anderen ihre Parzellen abtreten können und somit wieder jede solide Grundlage zu einer systematisch betriebenen grösseren Wirthschaft mangelt. Es giebt aber auch einzelne sehr ausgedehnte Complexe; aber da tritt dann gleich der Neid hinzu und stempelt ein solches Vorgehen mit der Benennung Kulák und Exploitirung. Diese beiden Ausdrücke sind nachgerade Schlagwörter geworden, die fortwährend im Munde geführt werden und den traurigen Zustand, in den der Gemeindebesitz die Landwirthschaft gebracht hat, auf ganz Unschuldige abwälzen sollen. Dass die Sache sehr schlecht steht, kann ja leider Gottes nicht geleugnet werden; da aber das System, als angeblich rationelles, unfehlbar sein muss, so hat man sich nach einem Sündenbock umgesehen und ihn eben im Kulák mit seinen Exploitirungskünsten erfunden.

Kulák heisst Faust und kann also im übertragenen Sinne sowol einen Mann bedeuten, der das Seinige mit starker Faust zusammenhält, oder auch einen solchen, der unbarmherzig seinen ärmeren Nebenmenschen das letzte Lebensmark aus den Knochen presst. In der Literatur ist die letztere Interpretation die allein herrschende; wie die Sachen aber in Wirklichkeit liegen, muss wol in den meisten Fällen die erstere Bedeutung als die richtigere betrachtet werden.

Man braucht sich nur die Sache anzusehen, wie sie sich praktisch in jedem beliebigen grösseren und wohlhabenderen Dorfe gestaltet, um sich sofort zu überzeugen, dass die sogenannten Kuláks die ordentlichsten und nüchternsten Menschen in der Gemeinde sind und dass sie leider fast ausnahmslos Männer sind, die von der Pike an sich aufgedient haben. Ich sage leider, weil es eine äusserst oft beobachtete Erscheinung ist, dass das vom Vater mit Arbeit und Sparsamkeit angesammelte Vermögen selten vom Sohne erhalten oder gar weiter vermehrt wird. Der in bequemen Verhältnissen aufgewachsene Sohn spielt schon gern die Rolle des Reichen, liebt das Wohlleben und verschleudert das vom Vater Gesammelte. Dann aber kann man bei genauerem Nachforschen

fast immer die Erfahrung bestätigt sehen, dass ein so durch Fleiss und Sparsamkeit zu Wohlstand gelangter Wirth nie von den ordentlichen Gemeindegliedern mit dem Ehrennamen Kulák bezeichnet wird, sondern immer von dem heruntergekommenen Theil der Bauern, die es selbst zu nichts gebracht haben und deren hauptsächlichster Aufenthaltsort die Dorfkneipe ist. Und wenn man dann einen solchen Kerl, dessen ganzes Hauswesen den Stempel der traurigsten Verwahrlosung trägt, fragt, worin denn eigentlich die Sünden und Schandthaten des Kulák beständen, so ist die Antwort immer die, dass er für sein Geld entweder Zahlung oder an Zahlungsstatt Arbeit verlangt. Nun muss man aber das Gesetzbuch zur Hand nehmen und sich überzeugen, wie der ländliche Nichtsthuer und Faulpelz seinem Gläubiger gegenüber sicher gestellt ist und wie schwer es dem Letzteren fällt, zu seinen Vorschüssen zu gelangen, um zugeben zu müssen, dass der Kulák ein höchst leichtsinniger Mensch sein müsse, wenn er überhaupt unter solchen Bedingungen Geld oder Geldeswerth ausleiht. Er kann aber mit seltenen Ausnahmen gar nicht auf Baarzahlung Geschäfte machen, weil eben das Geld im Dorfe ein sehr rarer Artikel ist und er ausserdem auf diese Weise in den Ruf der raffinirtesten Aussaugerei käme. Das, was der Landmann aber hat, seiner Hände Arbeit, auf die kann er Anleihen machen und thut es auch — nur will er eben nicht gern seine verkaufte Arbeitskraft auch wirklich einsetzen, wenn er ein liederlicher Faulpelz ist, und davon rührt denn all das Geschrei her. Dass aber in Nothjahren, die ja in Transbaikalien, wie weiter unten gezeigt werden soll, leider häufig genug vorkommen, die viel verschrienen Kuláken die Retter sind, davon wird geschwiegen. Und doch kann man ohne viel Mühe sich überzeugen, dass in solchen Dörfern, die eine gleichmässig besitzende Einwohnerzahl haben, die Nothjahre sehr viel schwerer empfunden werden als in solchen, wo es mitten unter den weniger wohlhabenden auch einige Kuláken giebt. Diese letzteren helfen dann aus, und nur sie können es, da sie die Mittel dazu haben; aber man kann es ihnen doch nicht verargen, dass sie mit der Zeit das Ihrige wieder zurückerstattet sehen wollen. Manchmal können hierbei ja auch wol Härten vorkommen, aber häufig sind solche Fälle eben nicht, und es liegt das auch gar nicht im Nationalcharakter, der viel eher ein weicher als ein harter ist.

Von wirklichen Meliorationsarbeiten ist in Transbaikalien

nur eine zu nennen, und diese eine kommt eben allen in gleichem Masse zu gut und schliesst ein Besserwerden einzelner Parzellen den anderen gegenüber aus. Es ist das das Bewässerungsverfahren, das von den Buräten zu den Russen herübergekommen ist und in einzelnen Gegenden mit grossem Vortheil angewandt wird.

Bei den Buräten ist es von altersher Gebrauch gewesen, die Heuschläge zu berieseln, und werden dazu oft höchst rationell ausgedachte Arbeiten ausgeführt. Das erforderliche Wasser wird im Gebirge an den Quellen der Flüsse angestaut und dann durch oft sehr lange Leitungsgräben den betreffenden Heuschlägen zugeführt. An diesen Arbeiten nimmt das ganze Geschlecht Theil und muss es thun, denn dieselben können nicht *ad hoc* gemacht werden, sondern brauchen, namentlich in den Vorarbeiten, die Anstrengung vieler Jahre. An Ort und Stelle wird dann das Wasser auf so viel Heuschläge geleitet, als nur immer möglich ist, in der Weise, dass jedes einzelne Stück einige Tage, auch zuweilen eine Woche unter Berieselung gesetzt werden kann. Das geschieht in der Regel nur ein Mal im Frühjahr und sind mir wenigstens nicht Fälle bekannt, dass im Sommer zum zweiten Male berieselt worden wäre. Die Eintheilung der Heuschläge aber an die einzelnen Gemeindeglieder beginnt, wie gesagt, erst viel später; denn berieselt wird Anfang Mai, eingetheilt aber Ende Juni oder Anfang Juli.

Die Russen haben in einzelnen Theilen des Landes diese Arbeit den Buräten abgesehen, mit dem Unterschiede aber, dass sie vorherrschend ihre Felder berieseln, während die Buräten das mit den Heuschlägen thun. Es sind das namentlich die Altgläubigen am Chilók und Tschikói und die Bauern des Bargusínschen Kreises, die sich die Mühe nicht verdriessen lassen, ihren Feldern das nöthige Wasser zukommen zu lassen. Sie machen die Arbeit in so fern auch dorfweise, als nur der das Recht hat seine Felder zu berieseln, der an den Leitungsarbeiten Theil genommen hat. Die Hauptgräben werden hier auch zu den Feldern hin geführt, auf den einzelnen Grundstücken aber hat der Besitzer dann die kleineren Rinnen selbst zu ziehen, und es wird von der Gesammtheit eben nur darauf gesehen, dass der Reihe nach alle drankommen und dass jeder eine seiner Arbeit entsprechende Benutzungszeit habe. Hier ist es Gebrauch, die Felder zwei bis drei Tage zu berieseln, je nachdem man Wasser hat. Zum zweiten Mal wird nicht berieselt, weil es, wie mir die Leute versicherten, nicht nöthig sei. Man erziele mit einmaligem Berieseln vor der Aussaat

zufriedenstellende Resultate, und wenn in sehr dürren Jahren auch ein zweites Berieseln von Vortheil wäre, so könne man das eben nicht thun, weil nur im Frühjahr das dazu nöthige Wasser anzusammeln möglich sei.

Solche Arbeiten sind in den meisten Fällen durchaus nicht leicht auszuführen und setzen einen namhaften Aufwand von Arbeitskraft voraus; es ist also doch der Wunsch da, der Natur zu Hilfe zu kommen. Weiter aber als bis zu diesen Bewässerungsarbeiten hat es die Feldwirthschaft in Transbaikalien nicht gebracht, und zwar vornehmlich deshalb, weil der Landmann durchaus kein Interesse hat, fremden Grund und Boden mit seinem Schweiss zu düngen. Damit ist aber auch dem Wohlstande der ländlichen Bevölkerung das Urtheil gesprochen; denn wenn der Landmann sein Vermögen nicht in seinem Grund und Boden haben kann, so kann er eben überhaupt nicht zu dauerndem erfreulichen Wohlstande gelangen. Er kann wol dann und wann reiche Ernten haben, da aber dieselben höchst unbeständig sind, so fehlen auch die Absatzquellen; denn dieselben werden sich nur in dem Fall erschliessen, wenn mit Sicherheit auf ein Verkaufsquantum in jedem Jahr gerechnet werden kann. Bei mangelnden Absatzquellen aber ist eine reiche Ernte oft ein Danaergeschenk; denn die Preise fallen dann in Transbaikalien oft so rapid, dass es schon vorgekommen ist, dass es sich kaum lohnte, die reichen Ernten einzuheimsen, weil die Kosten der Feldarbeiten in entsprechender Weise steigen.

Gerh. Baron Maydell.

Ueber Schneewürmer.

Das im Januar d. J. aus mehreren Gegenden — so aus Livland und Finland — gemeldete Auftreten sogenannter Schneewürmer gab mir Veranlassung, die vorhandene Literatur über diese Erscheinung genauer zu verfolgen. Bei dem Interesse, das von allen Seiten dem in Rede stehenden Gegenstande entgegengebracht wird, stehe ich nicht an, die Resultate dieser Studien in alten halb vergessenen Büchern und Brochüren an dieser Stelle mitzutheilen, um dann die hiesigen, fraglichen Fälle zu erörtern.

Schon sehr alten Autoren war bekannt, dass Insecten, besonders deren gewöhnlich «Würmer» genannte Larven auf dem Schnee im Winter vorkommen können, also zu einer Jahreszeit, in der die allermeisten Insecten in sicheren Verstecken dem Kommen besserer Tage entgegensehen; freilich war die Deutung, welche die Alten dem Erscheinen von Insectenlarven auf Schnee gaben, eine irrthümliche, da sie glaubten, dass die Larven im Schnee entständen. So sagt z. B. Aristoteles im 19. Cap. des 5. Buches seiner Thiergeschichte: «Denn auch in den Stoffen, welche der Fäulnis am wenigsten unterworfen zu sein scheinen, entstehen Thiere, wie z. B. im alten Schnee; der alte Schnee röthet sich allmählich, daher auch die darauf befindlichen Würmer diese Farbe haben; in Medien aber finden sich auf dem Schnee grosse und weisse Würmer.» Dasselbe berichten Andere, so Plinius, Olaus Magnus, Ulysses Aldrovandi, Th. Bartholinus &c.; die einzelnen Stellen genauer anzuführen, hat an diesem Orte keinen Zweck, da eben nur das Vorkommen von Insectenlarven auf Schnee constatirt wird, womit natürlich nicht bewiesen ist, dass sie im Schnee entstehen oder mit demselben heruntergefallen sind.

Diese letztere Angabe datirt erst von 1672, aus welchem Jahre wir — so weit ich die Beobachtungen habe zurückverfolgen können — die erste sichere Nachricht von einem Schneefall mit Würmern aus Ungarn haben. Ueber diesen berühmt gewordenen Fall existiren zahlreiche Berichte und Abhandlungen verschiedener Gelehrter, die ich ihrer Seltenheit wegen nur zum Theil einsehen konnte. Die dorpater Universitätsbibliothek besitzt eins dieser seltenen Bücher, verfasst von Daniel Guilelmus Moller mit dem Titel: *Meditatio de insectis quibusdam hungaricis prodigiosis, anno proximo praeterito ex aëre una cum nive in agros delapsis. Francof. ad Moen.* 1673. 120 pag. mit 2 Taf. Abbildungen. Diese Abhandlung, welche trotz ihres Umfanges sachlich wenig bietet, enthält den Text eines in Nürnberg gedruckten Flugblattes in deutscher Sprache und Copien der beigegebenen phantastischen Figuren. Derselbe lautet wörtlich:

> «Eigentliche Abbildung und Darstellung derer jenigen Würmer, welche in Ungarn mit jedermanns Entsetzen, häuffig vom Himmel gefallen, und weit und breit dz gantze Land überdecket.
>
> Anno 1672. den 20. November ereigente sich bey Neusoll gegen Windisch Lipsch in Ungarn, wie auch umb Eperies ein sehr hefftiges Schneewetter, da dann unter demselben eine unzehliche Meng allerhand abscheulicher, gelber und schwartzer, mit ziemlicher Grösse begabter Würmer, continuirlich auss der Lufft auff die Erde gefallen, das damit weit und breit herumbliegende Land mit Erschröcken und Erstaunen der Einwohner bedecket worden. Besagte Würmer haben in die 3 Tage continuirlich gelebet, seynd hin und wieder häuffig gekrochen, haben einander feindlich angefallen, also, dass endlich die um ein merckliches grössere gelbe den kürtzeren gezogen, von den schwartzen überwältiget, zerbissen, und gar auffgefressen worden. Beyderley Arten seynd nach Wien gebracht und daselbst als etwas recht Sonderbares, von vielen in Augenschein genommen worden; die Bedeutung darüber fället unterschiedlich, welche jedoch allein dem höchsten Gott bekant, der solche mit der Zeit einem jeden zu erkennen geben möchte.»

In dem ebenda abgedruckten Berichte eines Augenzeugen finden sich Angaben über die Natur dieser «Würmer»: «Etliche seyn, und zwar die meisten, gantz schwartz, wie Raupen, etliche wie röthlich grüne Ohrwürme, etliche wie Spinnerinnen mit langen

Schnäbeln, etliche wie Fliegen und grosse Mucken, etliche anderes Gestalts gefärbet.» Auf den beigegebenen Abbildungen, die wie so viele aus damaliger Zeit wenig naturgetreu und mehr für den Laien berechnet sind, lassen sich Käfer, Spinnen, Insectenlarven und Springschwänze (Poduriden) erkennen. Viel besser sind Figuren derselben Schneewürmer, welche Dr. Carolus Raygerus 1676 in den «Ephemeriden der deutschen Akademie der Naturforscher» p. 81 publicirt hat und welche deutlich drei verschiedene Insectenlarven und einen Käfer darstellen, während der Text noch Spinnen und Fliegen erwähnt. Rayger lässt in seiner kurzen Abhandlung: *de vermibus cum nive cadentibus* unentschieden, ob die «Schneewürmer» auf der Erde, in den Wolken oder in der Luft entstanden sind.

Aus dem 18. Jahrhundert werden weitere Fälle gemeldet: 1745 und 1750 beobachtete Hesselius zahlreiche Insectenlarven auf dem Eise und Schnee des grossen Hielmar-Sees an der Nordgrenze von Södermanland, die nur mit dem Wind an diese Stelle gebracht sein konnten (*om lefvande maskar och insekten fana på snön on vintern* in: *Vetensk. Akad. Handling. 1749. T. X, p. 75*). 1751 wird ein Fall von Schneewürmern von Prof. Hanow bei Danzig erwähnt (Titius Seltenheiten der Natur und Oeconomie. Leipzig 1753. Tom. I, p. 456—64), und 1758 am 15. Januar in der Gegend von Erlangen von Prof. Delius (Fränkische Sammlungen 1758). Der letztgenannte Autor spricht sich jedoch dagegen aus, dass diese Würmer mit dem Schnee gefallen seien, vielmehr hätte die Temperatur die Würmer verlockt, sich nach wärmeren Orten umzusehen, weshalb sie sich aus der erwärmten Oberfläche erhoben hätten und durch den darauf liegenden Schnee gekrochen seien.

Ausführlicher berichtet der berühmte Entomologe B. K. Degeer von einem Schneewürmerfall in Schweden vom Januar 1749 aus der Provinz Wermland und der Umgegend von Löfsta; «nach einer grossen Kälte, die den ganzen December durch bis zur Mitte des Jänners gestanden hatte, erfolgte endlich Thauwetter mit vielem Schneegestöber. Man bemerkte sogleich mit Verwunderung und zu der Zeit, wann es schneyte, auf den Wegen, auf den Wiesen, auf den Felsklippen eine so grosse Menge lebendiger Würmer, dass man ganze Hände voll aufraffen konnte. Man versicherte mich, weil ich damals nicht selbst gegenwärtig war, sie wären mit dem Schnee heruntergefallen, und man schickte mir

viele von verschiedenen Orten, welche einige Personen von den Hüthen abgenommen hatten: als Spinnen, kleine Käfer, Staphylinen und Grasraupen; die meisten aber waren diese sechsfüssigen Warzenkäferlarven, die den Winter über unter der Erde leben. Besonders war es doch, dass die vom Raygerus in Ungarn gefundenen grösstentheils von eben der Art als die unsrigen waren.»

Degeer erörtert dann weiter die Frage, wie diese Thiere aus der Erde auf die Oberfläche des Schnees gelangt, da sie unmöglich aus der um diese Jahreszeit über drei Fuss tief gefrorenen Erde hervorgekommen seien. An die oben erwähnte Beobachtung von Hesselius erinnernd, spricht er sich dahin aus: «Diese Insecten waren allezeit mit einem heftigen Sturmwinde gefallen, der in den schwedischen Wäldern eine grosse Menge Tannen und Fichten mit den Wurzeln ausgerissen hatte; mithin war mit den Wurzeln auch ein grosser Strich Erde und mit derselben alle darinnen wohnenden Insecten ausgerissen. Der Wind hatte sie aufgenommen, eine Zeit lang fortgeführt und nun waren sie an verschiedenen Orten, in ziemlicher Entfernung von ihrem ersten Wohnplatz mit dem Schnee wieder herabgefallen» — welcher Ansicht der bekannte Naturforscher Réaumur, als er in der pariser Akademie über den Degeerschen Fall berichtete, ganz zustimmte. (B. K. Degeer: Abhandlung zur Geschichte der Insecten, übersetzt v. J. A. E. Goeze. IV. Bd. pag. 38. Nürnberg 1781).

In der eben citirten Abhandlung Degeers werden unsere Schneewürmer auch mit ihrem wissenschaftlichen Namen als Larven von *Telephorus fuscus* bezeichnet, eines in Europa sehr häufigen Käfers, dessen Larven in feuchter Erde &c. vom Raube schädlicher Insecten und Würmer leben.

Im 19. Jahrhundert mehren sich die mir bekannt gewordenen Fälle: am 14. Januar 1806 wurden Schneewürmer im Ansbachischen beobachtet; der Referent darüber, Prof. Goldfuss glaubt, dass diese Larven durch milde Witterung aus der Erde verlockt, vom Winde emporgehoben und durch den Schneefall der Erde wieder zugeführt wurden (Isis von Oken 1847, pag. 176).

Schon 1811 macht J. St. Capieux im Leipz. Intelligenzblatt in Fragen und Anzeigen für Stadt- und Landwirthe (1811 Nr. 12, p. 97) «einige Bemerkungen über die Erscheinung der vielen Raupen, die an einigen Orten in Sachsen auf dem Schnee gesehen wurden»; auch hier handelt es sich um Larven von *Telephorus fuscus* oder, wie der Käfer auch heisst, *Cantharis fusca*.

Im Winter 1826 wurden Schneewürmer von Lambert und Ungebauer bei Archangelsk resp. Swenigorod, und im selben Winter bei Moskau von Borchmann beobachtet (*Bull. des scienc. natur. et de Géol. par Férussac, tom. XVIII, 1829, p. 309*).

Auch der bekannte moskauer Naturforscher Fischer berichtet im *Bulletin du Nord* 1828 p. 45 über einen Schneewürmerfall vom 5. Oct. 1827, an welchem Tage bei Rjevsko (Rshew) bei 6—10° unter Null mit Schnee zahlreiche Insectenlarven gefallen sind; auch diese Larven gehören wie die vorhin erwähnten zu *Telephorus fuscus*, den man aus den bei Rjevsko gefallenen Schneewürmern erzogen hat. Fischer glaubt, dass die Larven sehr wohl durch einen Wind erhoben und eine Strecke weit fortgeführt werden können; ihr Erscheinen an der Erdoberfläche könne man aber auch damit erklären, dass sie, durch länger anhaltende günstige Witterung veranlasst, aus dem Boden hervorkriechen und dann auf Schnee durch ihre dunkle Farbe besonders auffallen.

Am 30. Januar 1847 sind bei Nordwestwind und 3 Grad Kälte beim Dorfe Nöthen in der Eifel ebenfalls mit Schnee die Larven von *Cantharis fusca* gefallen und anderthalb Stunden weit bis Blankenheim beobachtet worden (Frorieps Notizen Bd. 1847, p. 282).

Auch aus der Nachbarschaft der Ostseeprovinzen hat Graf C. v. Tyzenhaus einen Schneewurmfall gemeldet (Correspondenzbl. d. Rigaer Naturf.-Ver. 1849, p. 181—186). Am 12. Januar 1849 sind nämlich in Posapow (157 Werst nordöstlich von Wilna) auf einem auf drei Seiten von Tannenwaldungen umgebenen Acker nach vorhergegangenem Sturm, der zahlreiche Tannenbäume im benachbarten Walde entwurzelt und Schnee und trockene Aeste bis zu den Wolken hinaufgewirbelt hatte, zahlreiche Larven von *Telephorus fuscus* constatirt worden. Am selben Tage haben Bauern, welche von Dünaburg heimkehrend den Dryswiaty-See (28 Werst südlich von Dünaburg und 98 Werst von Posapow) passirten, das Eis zu beiden Seiten des Weges, so weit das Auge reichte, mit unzähligen schwarzen Würmern bedeckt gesehen, die der Beschreibung nach mit den Posapowschen übereinstimmten, was also für eine grössere Ausdehnung dieses Falles spricht. Der genannte Autor, der an der Möglichkeit des Transportes solcher Larven durch den Wind gar nicht zweifelt, erklärt das Hervorkriechen der Larven aus ihren Winterquartieren und damit die Zugänglichkeit derselben für die Macht des Windes ebenfalls als durch wärmere

Witterung veranlasst und scheint dem Sturm, der zahlreiche Bäume im Walde entwurzelte, eine Bedeutung in dieser Beziehung nicht zuzuschreiben, wie es Degeer thut.

Der letzte mir zur Kenntnis gekommene Fall von Schneewürmern ist von O. Heer, dem bekannten Botaniker, vom 30. Jan. 1856 aus der Schweiz gemeldet worden (Vierteljahrsschrift der naturf. Ges., Zürich 1856 p. 85—87): «Nachdem der Boden (Mollis, Canton Glarus) seit 14 Tagen bis zur Bergregion schneefrei war, erhob sich in der Nacht vom 29. auf 30. ein ziemlich heftiger Südwestwind, dem ein bedeutender Schneefall folgte. Auf diesem Schnee krochen die Thierchen am Morgen lebhaft und munter umher — — —; es fanden sich aber auch welche auf den Dächern des Dorfes. Oestlich von dem Schneefelde, auf dem die Larven lagen, finden sich zunächst Wiesen und dann ein steil aufsteigender Abhang, welcher mit einem Wald von Rothtannen und Buchen bedeckt war. Dieser Wald war im Abholzen begriffen und da der Boden nicht gefroren und schneefrei, war derselbe überall aufgewühlt. Sehr wahrscheinlich stammen daher diese Larven (von *Telephorus fuscus*) aus diesem Walde. — — — es konnte der Föhnwind gar wol dieselben aufheben und vertragen.»

Von drei Schriften, deren Titel ich hier anführe, habe ich leider nichts erfahren können: 1) Schramm: Nachricht von einem Raupenschnee in Verh. d. Ges. z. Beförd. d. Naturk. Schlesiens 1806 p. 217 — bezieht sich vielleicht auf den Fall bei Ansbach 1806; 2) Von den geschneiten Würmern oder so mit dem Schnee herabgefallen sein sollen, in: Breslau Natur- und Kunstgesch. 1722, V. 19, p. 166—167. 3) Von den Raupen, die man auf dem Schnee gefunden hat, in Stuttg. Phys.-Oecon. Ausz. 1758 Tom. I, p. 157 — ein Artikel, der vielleicht ebenfalls nur referirt und zwar über den Erlanger Fall.

Aus diesen Mittheilungen scheinen mir zwei Sätze sicher hervorzugehen, dass man nämlich die Möglichkeit des Transportes verschiedener kleinerer Thiere, namentlich der meistens allein erwähnten Larven von *Telephorus fuscus*, durch den Wind nicht bestreiten kann; es werden ja viel grössere und schwerere Gegenstände vom Winde entführt! Man wird fernerhin nicht bestreiten können, dass derartige vom Winde erhobene kleine Thiere in der entsprechenden Jahreszeit auch mit oder ohne Schnee auf die Erde wieder zurückfallen, wie im Sommer mit oder ohne Regen; auch letztere Fälle, Insectenregen, sind in grosser Zahl beobachtet, von mir jedoch

hier absichtlich nicht speciell angeführt worden. Wir haben uns dann weiter zu fragen, durch welche Ursachen die Schneewürmer ihr Versteck im Boden aufgeben. In den Berichten sind zwei Meinungen vertreten: nach der einen sollen durch Entblössen der Erde bei Windbrüchen in Wäldern die Zufluchtsorte der Würmer im Winter dem Wind zugänglich gemacht werden, die Thiere also unfreiwillig ihr Versteck verlassen — nach der anderen soll günstige d. h. abnorm warme Witterung die Larven vorzeitig aus dem Winterschlaf wecken, sie zum Verlassen ihrer Schlupfwinkel bewegen und sie dann der Macht des Windes erreichbar machen. Eine dritte, hier nicht weiter erwähnte Ansicht, dass nämlich die Larven bei anhaltender Schneedecke durch Luftmangel genöthigt wären, an die Oberfläche zu kommen, braucht nicht besonders widerlegt zu werden, da sich dann Schneewürmer fast alle Winter zeigen müssten.

Mir scheinen nun beide Ansichten berechtigt zu sein, für beide lassen sich Gründe und Beobachtungen anführen, keine schliesst die andere aus, ja es können sogar beide Fälle unter Umständen zusammenwirken. Im allgemeinen wird man sagen können, dass in strengen Wintern resp. in mehr nördlichen Breiten das Auftreten von Schneewürmern d. h. ein Schneefall mit Würmern durch Entblössen grösserer Erdstriche in Folge Entwurzelns der Bäume bedingt wird, also wol durch denselben Wind, der die Würmer auch weiterführt, dass dagegen in abnorm warmen Wintern oder in mehr südlichen Gegenden die Würmer durch die erhöhte Temperatur veranlasst werden ihre Schlupfwinkel zu verlassen, worauf sie dann ein später eintretender stärkerer Wind erheben und weiter transportiren kann.

Alles das kann zugestanden werden, ohne dass damit erwiesen ist, dass in allen bekannten Fällen die beobachteten Schneewürmer auch thatsächlich mit Schnee aus der Luft auf die Erde gelangt sind; wir werden dies nur für diejenigen Fälle zugeben können, bei denen eine entsprechende Beobachtung vorliegt oder die sonstigen Umstände dies wahrscheinlich machen und diese sind nur ein Theil der oben angezogenen Berichte. In den anderen Fällen ist es möglich, braucht es aber nicht zu sein, vielmehr ist eine andere Erklärung naheliegend. Man möge sich in dieser Beziehung Rechenschaft geben, wie sehr viele Menschen geneigt sind, räthselhafte Dinge rasch abzuurtheilen, ohne dem Grunde weiter nachzugehen. Was soll es nicht alles z. B. geregnet haben? Das Hervorkriechen

zahlreicher junger Frösche aus der Erde n a c h einem Regen, der wochenlanger Dürre folgte, gab Veranlassung zur Sage vom Froschregen nach dem bekannten falschen Grundsatz: *post hoc, ergo propter hoc!* In ähnlicher Weise verhält es sich mit Schwefel- und Blutregen, von denen der letztere mit Regen überhaupt nichts zu thun hat, da es sich dabei um die ersten, gewöhnlich röthlich gefärbten Kothtropfen handelt, welche eben aus der Puppe geschlüpfte Schmetterlinge auf zum Bleichen ausliegender Leinwand deponirt haben u. s. f.

Es ist nicht blos möglich, sondern so gut wie sicher, dass man Insecten und deren Larven, die in milden Wintern auf frischem Schnee angetroffen wurden, als auch mit demselben gefallen ansah; es gab sicher das Vorkommen von Insectenlarven auch auf älterem Schnee schon Anlass zur Ansicht, dass sie mit Schnee gefallen seien, während sie thatsächlich aus der Erde hervorgekrochen waren. Der ungenaue Beobachter übersah dabei die dunkel gefärbten Thierchen auf dunklen, schneefreien Bodenstellen und bemerkte sie des Farbencontrastes wegen nur auf dem helleren Schnee. Derartige Fälle dürfen nun streng genommen nicht als Fälle von Schneewürmern bezeichnet werden; wir möchten diesen Vulgärnamen nur denjenigen Thierchen belassen, welche thatsächlich mit dem Schnee gefallen sind, speciell den Larven von *Telephorus fuscus*, worauf wol der von H. Schaeffer gewählte Gattungsname *Telephorus* hindeutet, den man mit «aus der Ferne getragen» übersetzen kann. Dabei darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass dasselbe Wort auch «Todbringer» bedeutet.

Der Frage, warum die Schneewürmer — im weiteren Sinne — oft in grosser Zahl auftreten, ist leicht begegnet, da erstens in solchen Fällen unwillkürlich übertrieben wird und da ferner der Laie in der Regel nicht weiss, welche Mengen von kleinen Thieren unterirdisch ihr Wesen treiben; falls nun ein Theil dieser Mengen plötzlich ans Tageslicht gelangt, so frappirt die Zahl vor allem. Schon der ausgebildete *Telephorus fuscus* ist im Sommer einer der häufigsten Käfer; viel zahlreicher müssen die Larven in der Erde vorkommen, da nur ein Theil derselben die Aussicht hat das erwachsene Stadium als Käfer wirklich zu erreichen, der andere, voraussichtlich grössere Theil als Larve oder Puppe zu Grunde geht.

Wenn wir nun resumiren, so dürfte so viel als feststehend anzugeben sein: von den zahlreichen während des Winters in der

Erde ruhenden Insecten und deren Larven können durch locale Ursachen — abnorm hohe Temperatur, Aufreissen der Erde und andere mehr — ein grösserer oder kleinerer Theil an die Oberfläche gelangen; daselbst fallen sie als gewöhnlich dunkle Thiere auf dem hellen Schnee besonders auf und werden von jedermann leicht bemerkt; unter Umständen können sie dann, wie so viele Körper, durch Winde emporgehoben und fortgeführt werden, um mit oder ohne Schnee wieder zur Erde zu gelangen.

Was nun endlich das Auftreten von Schneewürmern in den Ostseeprovinzen anlangt, so sind mir folgende Fälle zur Kenntnis gelangt: Pastor M. Mattschek, Propst der Strandwiek zu Röthel, notirte den ersten Fall vom Januar 1747 aus seiner Gegend (cf. Bunge: Arch. für Gesch. Liv-, Est- und Kurlands, IV p. 336, und «Neue Dörptsche Ztg.» vom 22. Febr. 1884); der zweite Fall ereignete sich bei Mitau am 18. März 1806 — auf frisch gefallenem Schnee fand man eine Menge schwarzer Thierchen («Rigasche Zeitung» 1884 Nr. 54 vom 6. März). Drittens berichtete der «Felliner Anzeiger» in Nr. 7 1884 (cf. «Neue Dörpt. Ztg.» vom 22. Febr. 1884), dass auch in Neu-Woidoma bei Fellin während des letzten Schneetreibens Raupen bemerkt worden seien, welche mit dem Schnee zur Erde gefallen. Ein mit dem Stichwort «Schneekäfer» referirter Fall aus dem Wendenschen Kreise (cf. «Neue Dörpt. Ztg.» vom 4. Febr. 1884) gehört nicht hierher, da die vermeintlichen Schneekäfer die allbekannten Schnee- oder Gletscherflöhe (Poduriden) sind, die man jeden Winter in mehr oder weniger grosser Zahl auf Schnee bei milderer Witterung sehen kann. Endlich ist auch noch an den Schneewürmerfall bei Åbo zu erinnern, wo ausdrücklich gesagt wird, dass in den letzten Tagen des Januars n. St. während eines heftigen Schneesturmes, der gegen 11 Uhr Morgens begann, eine Masse kleiner Würmer mit herabgefallen sei (cf. «N. Dörpt. Ztg.» vom 30. Jan. 1884); dieselben wurden dann in der landwirthschaftlichen Beilage der «Rigaschen Zeitung» als Larven von *Telephorus fuscus* erklärt — ob auf Untersuchung von Originalexemplaren, ist nicht recht ersichtlich.

Wenn man nun den Worten der Berichterstatter Glauben schenken darf, so wären in der Strandwiek, bei Fellin und Åbo die Würmer thatsächlich mit Schnee aus der Luft gefallen; doch fragt es sich eben, ob nicht der Beobachtung von Insectenlarven auf Schnee von den Referenten gleich eine Deutung im Sinne eines

Schneefalles mit Würmern gegeben wurde. Am wenigsten wahrscheinlich ist dies bei Åbo, da von dort ausdrücklich ein «heftiger Schneesturm» erwähnt wird, der auch in den Berichten der Seewarte vom 25. resp. 26. Januar zu ersehen. Die anderen Fälle sind nach den bisher vorliegenden Nachrichten nicht zu entscheiden. Der abnorm warme Winter von 1883/84 war sehr wohl geeignet, auch verschiedene Abnormitäten in der Natur hervorzurufen und in seinem Beginn diese oder jene Insecten zu einem rechten Winterschlaf überhaupt nicht kommen zu lassen. Es ist deshalb sehr plausibel, diesmal anzunehmen, dass die scheinbar mit Schnee gefallenen Insecten thatsächlich nur aus der Erde auf den Schnee gewandert sind, eine Annahme, die allerdings eben so wenig wie die andere Möglichkeit zu beweisen ist, für die jedoch die Thatsache spricht, dass nach den Berichten der deutschen Seewarte während des ganzen Februar n. St. über Livland kein erheblich starker Wind wehte.

In Folge meiner Aufforderung in den baltischen Blättern, weitere Nachrichten von Schneewürmern und wenn möglich die Objecte selbst einzusenden — eine, wie mir schien, so nahe liegende Notiz, dass ich es füglich unterlassen kann, auf die Deutung, welche eine anonyme Correspondenz der «Rigaschen Zeitung» (Nr. 54 a. c.) derselben zu Theil werden lässt, näher einzugehen — sind mir einige Berichte eingegangen, die allerdings die diesjährigen Schneewürmer nicht betreffen. So wird mir aus Gross-Essern in Kurland geschrieben, dass man daselbst am 19. Januar 1883 bei + 1° C. auf Eis und Schnee eines Kleefeldes zahlreiche Raupen von *Plusia gamma*, einer bekannten Schmetterlingsart, beobachtet habe, die offen liegenden Fladen von Rinderexcrementen entstiegen und in grosser Zahl auf dem Eise gegen Südwest gewandert seien. Hätte es zur Zeit der Beobachtung geschneit und hätte der Beobachter, Herr E. Steinberg, weniger offene Augen gehabt, so würden wir sicher von einem neuen Schneewürmerfall zu hören bekommen haben, der durch die Art der Thiere besonders interessant gewesen wäre.

Weiterhin berichtet mir Herr v. Numers aus Idwen, dass er und andere Herren am 31. Dec. vorigen Jahres bei + 1° auf einem grossen, zur Zeit gefrorenen Heuschlage sehr zahlreiche bis 3/4 Zoll lange, röthlichbraune Würmer beobachtet habe, die — zum Theil noch lebend, zum Theil bereits abgestorben — Regenwürmer gewesen seien; dieselbe Erscheinung sei vor längeren Jahren auch auf einer Viehweide, nur in geringerem Masse, zu sehen gewesen.

Nach der Beschreibung ist die diesen Würmern gegebene Deutung als Regenwürmer und zwar junge, durchaus nicht zu bezweifeln. Wir haben es hier wol mit einer der oben erwähnten abnormen Erscheinungen dieses Winters zu thun; die Würmer, die Nachts vorher ihre Schlupfwinkel verlassen haben werden, sind vom Schnee überrascht und durch denselben verhindert worden, in die Erde einzudringen. Was die Thiere veranlasste, aus der Erde hervorzukriechen, ist wol mit Sicherheit kaum festzustellen — man könnte in erster Linie an abnorme Temperaturverhältnisse des Bodens resp. der Luft im allgemeinen denken oder an besondere locale Ursachen, z. B. Steigen des Grundwassers oder dem ähnliches. Dass hier lauter junge Thiere erschienen sind, dürfte damit zusammenhängen, dass überhaupt jüngere Individuen in die oberflächlichen Schichten sowie auch später sich zurückziehen, während die alten früher und tiefer ihre Verstecke aufsuchen.

Dorpat, 25. März 1884.

M. Braun.

Ein Rückblick auf die Gewerbeausstellung zu Riga.

Nach wenigen Tagen vollendet sich ein Jahr, seitdem die Gewerbeausstellung in Riga eröffnet wurde (29. Mai 1883). Wenngleich heute jenes bedeutsame Unternehmen insofern noch nicht völlig abgeschlossen vor uns liegt, als die endgiltige finanzielle Abrechnung bisher noch nicht vom Executivcomité den Corporationen und Privaten, welche durch ihre Munificenz jenes Werk materiell gesichert haben, übermittelt werden konnte, so erscheint dennoch ein Rückblick über den Verlauf der Ausstellung schon jetzt möglich, ja die rasch lebende Zeit gebietet, einen solchen, wenn er überhaupt beabsichtigt wird, nicht länger hinauszuschieben, da bereits andere Unternehmungen wirthschaftlichen Charakters auf die Tagesordnung unseres einheimischen Wirkens gesetzt sind und das allgemeine Interesse an einer Erinnerung dessen, was das provinzielle wirthschaftliche Leben im Sommer 1883 nach Riga hin gravitiren liess, später kein Genüge mehr finden dürfte. Bereits rüstet man sich hier in Riga dazu, auch auf anderem Wege, als wir es mit der Gewerbeausstellung versucht haben, die Erkenntnis zu gewinnen, wie es um die heimische Gross- und Kleinindustrie bestellt ist; bereits werden die allzeit zur patriotischen Dienstleistung bereiten freiwilligen Personalkräfte für die «gewerbliche Enquête» in Anspruch genommen; ein Kampf der Meinungen über neue Hilfsmittel, welche den darniederliegenden Handel beleben sollen, über Massnahmen zur Erleichterung des Handelsverkehrs (Lagerhäuser) und zur Förderung der Creditvermittelung (Warrants) beginnt sich zu entspinnen; die politische Welt sieht erwartungsvoll dem auf den Juni dieses Jahres anberaumten livländischen Landtage entgegen. Da heisst es nicht zaudern, soll eines Unternehmens gedacht werden, welches bereits der Vergangenheit, wenn auch der jüngsten, angehört.

Der am 29. Mai auf dem Ausstellungsplatz zur Eröffnungsfeierlichkeit anwesenden Festversammlung präsentirte sich die Ausstellung in einem Umfange, welcher vom Comité nicht annähernd bei Beginn seiner Thätigkeit vorausgesehen werden konnte; die Betheiligung der Ausstellenden hatte die anfangs gehegten Erwartungen bei weitem übertroffen. Während der ursprünglich festgesetzte, mit dem 1. November 1882 abschliessende Termin für die Anmeldung von Ausstellungsobjecten noch nicht dazu angethan war die Erwartungen hoch zu spannen, brachte, nachdem die Anmeldungszeit verlängert worden, der November und zwar besonders die letzte Woche desselben eine so grosse Anzahl von Anmeldungen, dass in der Folgezeit nicht nur einzelne Gruppen aus der Industriehalle ausgeschieden und in besonderen Räumen untergebracht, sondern auch die ursprünglich projectirten Hallen durch Anbauten in grossem Umfange erweitert werden mussten. So war die Bausection z. B. gezwungen, die Bodenfläche der grossen Industriehalle von 17150 Qu.-Fuss auf 48334 Qu.-Fuss zu bringen, obgleich die Heranziehung einer von ähnlichen Verhältnissen bedingten Ausstellung Deutschlands (Königsberg 1875) als Vorbild und die auf reiflicher Erwägung gegründete Calculation der Bausection das ursprünglich festgestellte Bauprogramm hinlänglich motivirt erscheinen liess. Die Ursache dieser unerwarteten Ausdehnung ist wol in der moskauer Ausstellung zu suchen, welche im Inneren des Reiches den Sinn für Ausstellungen geweckt hatte, vor allem aber wol das Verlangen entstehen liess, die einmal für die moskauer Ausstellung angefertigten umfangreichen und kostbaren Vitrinen auch in Riga zu verwerthen[1]. Dadurch war eine kostspielige, aber unabweisbare Vergrösserung unserer Anlagen hervorgerufen worden, deren geringster Fehler darin bestand, dass ein Misverhältnis zwischen jenen luxuriösen Ausstellungsstaffagen und den einfachen Hallen sich geltend machte, welches wol aufgefallen sein mag. Der pecuniäre Gesichtspunkt liess es aber geboten erscheinen, jenes Misverhältnis nicht durch Anwendung weiterer Geldmittel zu heben, zumal die Befürchtung entstehen musste, dass die baulichen Anlagen in ihrer durch den angedeuteten Beweggrund verursachten Grösse einen Umfang angenommen hätten, dessen Kosten an sich schon die zu erwartenden Einnahmen in

[1] Vgl. die von George Armitstead verfasste Einleitung zum Ausstellungs-«Führer» Th. II, Katalog.

ausserordentlichem Masse absorbiren würden. Der Umfang des gesammten Unternehmens, wie er sich bei der Eröffnung der Ausstellung allendlich herausstellte, übertraf, wie gesagt, die Erwartungen, sowol der Nächstbetheiligten, der Leiter des Ganzen, wie auch die des Publicums. Ein Vergleich des Umfanges der Bodenfläche, welche, mit Hallen und Schuppen bedeckt, der Aufstellung von Objecten dienstbar gemacht worden war, mit der Ausdehnung bedeckter Bodenfläche auf den grossen deutschen Ausstellungen der letzten Jahre erweist, dass die rigaer Ausstellung sich zu diesen immerhin in ein Verhältnis setzen lässt. Die bedeckte Bodenfläche, Privatbauten ausgeschlossen, betrug[1]:

in Düsseldorf	(1880)	345600	Qu.-Fuss,
« Berlin	(1879)	248400	«
« Frankfurt	(1881)	236500	«
« Halle	(1881)	216000	«
« Breslau	(1881)	162000	«
« Riga	(1883)	102790	«

War der unerwartet grosse Umfang der Ausstellung in vieler Beziehung gewiss mit Freuden zu begrüssen, so barg doch dieses überraschende Resultat bei näherer Prüfung ein Moment in sich, welches wol geeignet war die Freude über den stattlichen Gesammteindruck, den die Ausstellung unzweifelhaft hervorrief, in etwas einzuschränken. Die lange gewonnene Erkenntnis, dass in nächster Zukunft etwas geschehen muss, um die bedrückte Lage unseres einheimischen Gewerbestandbetriebes zu heben, der Wunsch, einen Einblick in die, wenn auch unter besonderem Hochdruck angespannte Leistungsfähigkeit unserer Klein- und Grossindustrie zu erlangen, hatte die Gewerbeausstellung ins Leben gerufen. Zugleich sollte unseren Gewerkern die Möglichkeit verschafft werden, sich mit gewerblichen Producten des Inneren Russlands bekannt zu machen und an den Erfolgen der grossrussischen Industrie, wie der Polens, ihr eigenes Können zu prüfen, endlich Anregung und Aufmunterung durch die Exposition von Fabrikaten des Auslandes zu gewinnen. Entsprechend der jetzt allgemein angenommenen wissenschaftlichen Definition des Begriffs «Gewerbe», nach welcher dieser Begriff sowol das Handwerk, wie die Industrie als zwei gegen einander nicht scharf abzugrenzende, nahe verwandte Aeusserungen der menschlichen Thätigkeit umfasst[2], wollte also die

[1] Vgl. George Armitstead: Ausstellungsführer Theil II, p. XII.

[2] Schönberg: «Gewerbe» in seinem «Handb. d. polit. Oekonomie» Bd. I, p. 792.

rigaer Gewerbeausstellung Producte des Handwerks und der Industrie vereint dem prüfenden Beschauer vorführen. Wie weit hat nun dieses Programm Erfüllung gefunden?

Die Ausstellung ist von 747 Gross- und Kleinindustriellen der baltischen Ostseeprovinzen, des Inneren Russlands, Polens und des Auslandes beschickt worden.

Während der am 22. Mai 1883 aufgenommene Status der Anmeldungen noch 854 Aussteller ergab[1], erwies eine spätere, nach Eröffnung der Ausstellung vorgenommene Ueberzählung, dass sich 107 Exponenten in der letzten Woche zurückgezogen hatten. Es waren vertreten:

die drei Ostseeprov. durch	509	Aussteller	oder	68,2	pCt. aller Ausst.
Inneres Russl. u. Polen .	169	«	«	22,6	« « «
das Ausland	69	«	«	9,2	« « «

Im einzelnen waren:

aus Riga	313	Aussteller
« den anderen Städten Livlands	47	
vom flachen Lande Livlands . .	22	
zusammen ans Livland		378
aus Mitau	41	
« den anderen Städten Kurlands	49	
vom flachen Lande Kurlands . .	21	
zusammen aus Kurland		111
aus Reval	14	
« den anderen Städten Estlands	1	
vom flachen Lande Estlands . .	5	
zusammen aus Estland		20
aus St. Petersburg	41	
« Moskau	55	
« Polen	28	
« dem übrigen Russland . .	45	
zus. aus dem Inneren Russlands		169
aus Deutschland	57	
« aus dem übrigen Auslande .	12	
zusammen aus dem Auslande		69
Summa		747 Ausst.

Wir entnehmen den mitgetheilten Ziffern, dass die baltischen Provinzen, die Städte und das flache Land zusammen nur 509 Aus-

[1] Vgl. meine Geschichte der Gewerbeausstellung, Theil I des Ausstellungs-Führers p. 4ff.

steller auf den friedlichen Concurrenzplatz entsandt hatten. Es liegt auf der Hand, dass diese relativ sehr schwache Vertretung unserer Gewerbebetriebe nicht im entferntesten ein «Gesammtbild unserer einheimischen Leistung auf dem Gebiet des Gross- und Kleinbetriebes» repräsentiren konnte. Bei dem völligen Mangel ausreichender ziffermässiger Feststellungen der in den baltischen Provinzen vorhandenen gewerblichen Betriebe[1] kann freilich nicht der Versuch gemacht werden, das Verhältnis der auf der Ausstellung vertreten gewesenen zu den überhaupt in den drei Ostseeprovinzen thätigen Gewerbebetrieben in Zahlen anzugeben und damit den exacten Beweis zu führen, dass die übergrosse Mehrzahl der baltischen Gewerbetreibenden sich von dem gemeinsamen Unternehmen in Riga ferngehalten habe; jedoch sind wir in der Lage, durch Heranziehung zweier Beispiele wenigstens annähernd zu illustriren, wie wenig in dieser Beziehung erreicht worden, was erstrebt wurde.

Von den 509 baltischen Ausstellern stammten 313 aus Riga. Es kann natürlich nicht auffallen, dass Riga mit 40,6 pCt. aller Aussteller und mit 61,5 pCt. aller baltischen vertreten war, da ja die Ausstellung sich vor den Thoren dieser Stadt ausdehnte, mithin von den rigaschen Industriellen keine Verkehrshindernisse, wie von denen der anderen baltischen Städte und den Gewerkern des flachen Landes zu überwinden waren. Trotzdem hat sich Riga im Vergleich zu der Menge der im städtischen Weichbilde producirenden Gross- und Kleinbetriebe nur sehr spärlich an der Ausstellung betheiligt. Die von der rigaschen statistischen Commission soeben in Angriff genommene gewerbestatistische Enquête nimmt eine Urliste über die vorhandenen Betriebe zur Basis ihrer Operation, welche von der statistischen Commission auf Grund der Firmenregister der drei letzten Jahre, wie nach anderen, relativ zuverlässigen Quellen zusammengestellt ist. Nach Ausweis jener Liste, welche naturgemäss eher die Anzahl der Betriebe zu gering, als zu hoch angiebt, da dieselbe zum grössten Theil auf Quellen beruht, welche fiscalischen Zwecken dienstbar gemacht werden, sind in Riga zur Zeit 2944 gewerbliche Betriebe in Thätigkeit. Wir können voraussetzen, dass die Anzahl der Betriebe zu Ende des Jahres 1882, als die Frist zur Anmeldung der Ausstellungsobjecte

[1] Vgl. meine «Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des Gewerbewesens in Livland», Ausstellungsführer Theil I, p. 25 ff.

ihren Abschluss fand, aus den angeführten Gründen thatsächlich nicht geringer gewesen ist, dürfen jedoch die 313 rigaschen Aussteller nicht mit den 2944 Betrieben direct in Vergleich setzen, da die erstgenannte Ziffer nicht nur die Repräsentanten rigascher Gross- und Kleinindustrie angiebt; dieselbe umfasst vielmehr auch dem Gewerbestande nicht angehörende Aussteller, wie z. B. die hiesigen Schulen und wohlthätigen Anstalten, welche die in ihnen zur Anwendung gebrachten Lehrmittel und Leistungen ihrer Schüler vorführten, weiter Personen, welche wissenschaftliche Bücher, Karten &c. ausgestellt, Künstler (Architekten &c.), die Zeichnungen exponirt hatten, wie endlich nicht berufsmässig auf dem Gebiet künstlerischer Thätigkeit wirksame Privatpersonen, die Resultate fleissiger Arbeit in Mussestunden den Producten des Gewerbefleisses beigesellt hatten. Alsdann wäre zu berücksichtigen, dass einige Aussteller die Producte mehrerer ihnen zugehörigen Betriebe exponirt hatten. Kurz, die Anzahl der Aussteller lässt sich nicht ohne weiteres in Relation zu den 2944 Betrieben bringen, allein auch ohne diese ist der Schluss berechtigt, dass nur ein überaus geringer Procentsatz der Gross- und Kleinindustrie Rigas sich an der ersten, in Riga selbst als dem Vorort einheimischer Industrie veranstalteten baltischen Gewerbeausstellung betheiligt hat. Eine exacte Gewerbezählung, welche genau das Vorhandensein aller Betriebe nachweist, würde unzweifelhaft ein noch ungünstigeres Resultat ergeben.

Wie sehr Mitau hinter seinem Können zurückgeblieben ist, vermögen wir bei der Unvollständigkeit des Zahlenmaterials nicht anzugeben. Auf die Anstrengungen, welche Mitau in dieser Beziehung gemacht hat, wirft nur die Thatsache ein ungünstiges Licht, dass sich an der 1875 daselbst veranstalteten Ausstellung 116 mitauer Gewerker (die Aussteller der Gruppe: Producte der Forst- und Landwirthschaft sind hierbei nicht mitgerechnet) betheiligten, während in Riga 1883 nur 40 Aussteller[1] aus Mitau gezählt wurden. In Anbetracht dessen, dass bei der bequemen Bahnverbindung zwischen Riga und Mitau die Einrede schwer zu überwindender Verkehrsverhältnisse nicht geltend gemacht werden kann, ist dieses wahrlich kein günstiges Ergebnis. Die ungünstigen Verkehrsverhältnisse müssen wir dagegen berücksichtigen, wenn wir z. B. die Betheiligung Dorpats an der Ausstellung einer

[1] Die mitauer Taubstummenanstalt ist hierbei nicht eingerechnet.

Prüfung unterziehen. Die am 28. November 1878 daselbst ausgeführte Gewerbezählung[1] constatirte das Vorhandensein von 997 Betrieben Bringen wir von dieser Gesammtsumme die Zahlen für eine Reihe von Betrieben, deren Natur die Betheiligung an der Ausstellung von selbst verbot, mit 517 in Abzug (Handels- und Verkehrsgewerbe, Gewerbe, welche der Beherbergung, Erquickung und Reinigung dienen, endlich das Apotheker- und Fischergewerbe), so erhalten wir 450 Betriebe, welche an der Ausstellung theilnehmen konnten. Dieses Resultat bezieht sich jedoch auf das Jahr 1878, fünf Jahre später gab es in Dorpat gewiss bedeutend mehr Betriebe. Dem gegenüber haben wir nicht mehr als 11 Repräsentanten der Gross- und Kleinbetriebe Dorpats auf der Gewerbeausstellung zu registriren, denn unter den 16 Ausstellern Dorpats befanden sich 5 Schulen. Eine relativ regere Betheiligung hat das kleinere, unter derselben Verkehrsarmuth leidende Wolmar an den Tag gelegt, welches 14 Aussteller nach Riga entsandte. Aehnliche Regsamkeit bewiesen Fellin und Goldingen, die sich mit 12 bezw. 14 Exponenten betheiligten. Libau, die aufblühende Handelsstadt, präsentirte sich bei der allgemeinen Zurückhaltung am stattlichsten von den kleineren baltischen Städten, war diese Stadt doch mit 31 Ausstellern ins Feld gerückt. Reval mit 14 Repräsentanten und gar Pernau mit 3, welchen ja das Meer eine bequeme Brücke nach Riga geschlagen hat, traten sehr zurück. Von den übrigen ostseeprovinziellen Städten, die mit je einem oder zwei Vertretern ihres Gewerbestandes am gemeinschaftlichen Unternehmen Theil nahmen, schweigen wir. — Wenn schon die natürlichen Standorte des Gewerbes, die Städte, sich eine solche Reserve aufgelegt hatten, so kann es nicht Wunder nehmen, dass Erzeugnisse des flachen Landes so überaus wenig dargeboten wurden. Nur 44 Personen, welche auf dem flachen Lande Liv-, Est- und Kurlands wohnen, haben die Ausstellung beschickt, darunter befinden sich 5 Damen, welche die ländliche Einsamkeit benutzten, um Malereien auf Holz, künstliche Blumen und Stickereien anzufertigen und diese kunstvollen Erzeugnisse weiblichen Fleisses erfreulicherweise der Ausstellung nicht vorenthalten haben.

Wenn wir die gewerblichen Leistungen der drei Ostseeprovinzen, wie sie sich in numerischer Hinsicht auf der Ausstellung

[1] Wilh. Stieda: Ergebnis der Gewerbezählung am 28. November 1878 Dorpat 1879.

darthaten, überschauen, so müssen wir eingestehen, dass es eben nicht viel gewesen ist, was dem Beschauer vorgeführt wurde. Es bedarf wol keiner besonderen Hervorhebung dessen, dass nach dieser Seite hin das Programm der Ausstellung keineswegs Erfüllung gefunden hat, denn ein «Bild vom gesammten Können und Streben der Ostseeprovinzen auf gewerblichem Gebiete», wie das officielle Programm ein solches erstrebte, hat sich gewiss nicht im Jahre 1883 zu Riga vor uns aufgerollt. Wir wollen jedoch hierüber nicht klagen, das Ziel war weit gesteckt, der Weg, dasselbe zu erreichen, schwierig. Wenngleich die «Macht der Trägheit und Apathie»[1] dem besseren Einsehen vielfach hinderlich entgegen getreten sein mag, so sind gewiss auch andere Momente von schlimmem Einfluss gewesen. An lebhafter Agitation hat es sicherlich nicht gefehlt. Nicht nur suchte das Executivcomité während zweier Jahre ununterbrochen das Interesse unter den Gewerbetreibenden für die Ausstellung anzuregen, sondern auch die sieben in Riga und den kleineren Städten Livlands und Kurlands constituirten Localcomités (Mitau, Dorpat, Libau, Wolmar, Goldingen und Lemsal) haben mit grosser Umsicht und thatkräftig für die Beschickung gewirkt. Der Agitation, welche das Executivcomité auf das flache Land richtete, sind die nationalen Blätter offenbar mit Erfolg entgegengetreten, indem sie darauf hinwiesen, dass für das Landvolk das «deutsche» Unternehmen nicht von Nutzen sein könne. Die Gewerbetreibenden der kleineren baltischen Städte mögen die Furcht gehegt haben, von den vermeintlich weit fortgeschritteneren Gewerbeerzeugnissen Rigas zu sehr in den Schatten gestellt und erdrückt, neben den Leistungen der Gross- und Kleinindustrie Russlands und Deutschlands kaum beachtet zu werden. Allem voran ist unzweifelhaft der Mangel an Verkehrsmitteln, welchem das Executivcomité durch Erwirkung von Transporterleichterungen auf den vorhandenen Eisenbahn- und Dampferlinien naturgemäss nur in beschränktem Masse Abhilfe schaffen konnte, von grossem Schaden gewesen. Nicht an letzter Stelle hat wol die allgemeine wirthschaftliche Lage unserer Provinzen, das allseitig zugegebene Unbehagen der Gewerbetreibenden, der wenig prosperirende Handel, die nicht eben blühende Situation des flachen Landes die Lust, sich an einem immerhin für jeden Einzelnen mit Kosten verbundenen Unternehmen zu betheiligen, unterdrückt.

[1] Fr. B.: «Aus der Ferne». Balt. Monatsschrift, 1883, 6. Heft, p. 589.

Es ist vielfach die Frage aufgeworfen worden, ob die Heranziehung ausserbaltischer Producte überhaupt empfehlenswerth war, ob nicht die Aussicht, neben und zwischen den grossartigen Vitrinen und prunkvollen Arrangements allmächtiger russischer Grossindustrieller placirt zu werden, dem bescheidenen einheimischen Gewerker von vornherein die Betheiligung sehr erschwert, ja unmöglich gemacht habe. Unzweifelhaft mag die Abneigung, sich mit den glänzenden, den Blick des Beschauers absorbirenden Producten russischer Grossindustrie eingereiht zu sehen, viele baltische Producenten, auch selbst viele Rigas, von der Beschickung abgehalten haben. Allein vor allem ist daran zu erinnern, dass eine rein ostseeprovinzielle Ausstellung niemals die Genehmigung der Regierung erlangt hätte; andererseits ist doch zu beachten, dass mit Recht als Zweck der Ausstellung gewollt wurde: der heimischen Gewerbthätigkeit durch Heranziehung auswärtiger Production Anregung und Belehrung in der Geschmacksrichtung, wie in technischer Beziehung darzubieten. Gerade die bei den Producenten wahrgenommene Unzufriedenheit deutete darauf hin, die Möglichkeit der Belehrung auf dem Wege des Vergleichs zu beschaffen. Diese Seite des Programms hat insofern eine überraschende Erfüllung gefunden, als die Betheiligung der russischen und polnischen Industrie eine über Erwarten reiche gewesen ist. Das eigentliche Russland und Polen war in Súmma mit 169 Ausstellern vertreten. Das Ausland hat sich mit 69 Ausstellern betheiligt, eine Ziffer, welche nicht eben hoch erscheint, jedoch durch den principiellen Ausschluss aller ausländischen Exponenten von der Prämiirung und den hohen Schutzzoll, welcher einem etwaigen Absatz jenseits der Grenze erzeugter Producte innerhalb Russlands hinderlich im Wege steht, erklärt wird.

Es kann hier nicht der Versuch gemacht werden all das, was die Ausstellung Gutes dem Beschauer aufwies, Revue passiren zu lassen, all das einzeln aufzuzählen, was vermisst wurde. Seinerzeit haben die Tagesblätter die Ausstellungsobjecte mehrfacher Besprechung unterzogen, das Vorhandene gelobt oder getadelt, das Fehlende gerügt[1]. Nur eine eingehende kritische Darlegung

[1] Vgl. die Aufsätze, welche die in Riga erscheinenden Zeitungen während der Monate Juni und Juli 1883 fast täglich brachten; die Besprechung der «Revalschen Ztg.» und der «St. Petersb. Ztg.»; den Artikel der «Balt. Monatsschrift» «Aus der Ferne», Heft 6. 1883; die «Balt. Wochenschrift»: «Zur ersten baltischen Gewerbeausstellung Nr. 27 u. 28 vom 30. Juni 1883.

vermag ein abschliessendes, zutreffendes Urtheil über das, was von der Ausstellung sachlich Tüchtiges geboten wurde, abzugeben; mit einigen allgemeinen Bemerkungen ist nichts genützt. Weil aber eine Kritik füglich nur von einem, bezw. mehreren Fachmännern erwartet werden kann, zu welchen sich der Verfasser dieses Berichts nicht zählen darf, muss hier von einer Auseinandersetzung des Erfolges der Ausstellung in der angedeuteten Richtung Abstand genommen werden. Es möge der Hinweis hier genügen, dass nach allseitig ausgesprochener Ansicht die Glanzpunkte der Ausstellung in der Abtheilung für Unterrichtswesen, in der Gruppe: Bau- und Einrichtungswesen, wie nicht minder unter den Producten der Textil- und chemischen Industrie gefunden wurden.

Wenngleich das eine Ziel des Programms: «ein Gesammtbild einheimischer gewerblicher Leistung zu gewinnen», nur unvollkommen erreicht worden ist, hat die Ausstellung dennoch des Belehrenden in reichem Masse geboten. Von denjenigen Exponenten, welche sich am friedlichen Wettstreit betheiligt hatten, war das Möglichste geleistet worden, um ihr Können darzuthun; andererseits war gerade die Unvollständigkeit der Vertretung vieler Zweige des Gewerbes geeignet, belehrend zu wirken. Forderte doch das Fehlende diejenigen, welche ihr Interesse unserem Gewerbestande zuwenden, auf, nach den Gründen des Lückenhaften zu forschen, klar zu legen, ob das Fernbleiben vom Wettstreit auf krankhafte Gestaltung zurückzuführen ist, oder welche Motive sonst für die Nichtbetheiligung massgebend gewesen. Der Eindruck, welchen die Ausstellung als Ganzes durch die eigenartige Zusammensetzung ihrer Objecte beim prüfenden Beschauer hinterliess, scheint mir von einem Referenten der «Zeitung für Stadt und Land»[1] im allgemeinen richtig wiedergegeben, welcher das Charakteristische unserer Ausstellung darin fand, dass neben grossindustriellen Leistungen ersten Ranges, die auf den hervorragendsten Weltausstellungen mit Erfolg den Wettstreit aufgenommen, wechselvoll die bescheidenen Erzeugnisse des Kleingewerbes, welche nur zur Versorgung ihres Ursprungsorts und dessen nächster Umgebung dienen sollen, dargeboten wurden. In der That, die Bemerkung scheint richtig, dass sich in dem vielleicht heterogenen Charakter der rigaer Ausstellung mehr oder minder die gewerblichen Verhältnisse unseres Landes abspiegelten. Unser Kleingewerbe verfügt weniger als

[1] «Zeitung für Stadt und Land» vom 22. Juni 1883, Nr. 140.

das Handwerk des Westens über materielle Hilfskräfte, namentlich über Apparate, Werkzeuge und Arbeitsmaschinen, wie sie die Neuzeit geschaffen. Das Operiren unserer Gewerbtreibenden mit vielfach veralteten technischen Hilfsmitteln mag hier den Gegensatz zwischen den Leistungen der Grossindustrie und denen des Handwerks noch ausgeprägter haben erscheinen lassen als anderswo. Unter solchen Umständen ist es um so bedauerlicher, dass die besonderen Bemühungen des Comité[1], eine grössere Vertretung der Maschinen für das Kleingewerbe auf der Ausstellung zu gewinnen, nicht eben viel erreicht haben. Da derartige Maschinen fast gar nicht im Lande gefertigt werden, war das Comité gezwungen, sich um ihrer Beschaffung willen an das Ausland zu wenden, welches wol durch den principiellen Ausschluss von der Prämiirung, wie durch die bisher noch geringe Nachfrage für diesen Artikel in unseren Provinzen von der Betheiligung abgeschreckt worden ist.

Im Interesse der einheimischen Producenten waren die fremdländischen von der Preisbewerbung ausgeschlossen. Obgleich diese Bestimmung wie die anderen Normen für die Preisertheilung — namentlich die hervorragende Antheilnahme der Aussteller selbst an der Wahl ihrer Preisrichter — wol geeignet waren, die Exponenten mit dem Gange der Prämiirung zu befreunden, so entging doch die rigaer Ausstellung nicht dem Schicksal der meisten anderen: ein wenig erfreuliches Nachspiel in einer Reihe von Beschwerden über das Resultat der Prämiirung erleben zu müssen. Das Comité unterzog sich der Mühe, die Beschwerden zu beprüfen und ging, soweit es sich um eine nachweisliche Verletzung der Bestimmungen für die Preisertheilung durch die Expertise handelte, näher auf die Klagen ein. In einigen Fällen hat eine Aenderung in der vollzogenen Prämiirung eintreten können. Die Misslichkeiten, welche das zur Zeit wol noch überall übliche System der Prämiirung mit Medaillen &c. nach sich zieht, hat auch die rigaer Ausstellung erfahren. Das Comité war sich dessen sehr wohl bewusst, dass der Werth der üblichen Medaillen und ehrenvollen Erwähnungen sowol für den Aussteller, wie für den eingeweihten Consumenten bedeutend an Werth verloren hat, weil eben die zutreffende Abgabe eines Urtheils in dieser Form in vielen Fällen ausserordentlich schwierig ist. Schon allein die Entscheidung

[1] Vgl. die Einleitung zum II. Theil des Ausstellungsführers (Katalog) p. XIV.

zweier Vorfragen ist wahrlich nicht leicht: soll nämlich das Urtheil der Jury lediglich durch das ausgestellte Product und dessen Vorzüge bestimmt werden, oder soll auch die gesammte Leistungsfähigkeit des exponirenden Etablissements mit in Betracht gezogen werden? Den Schwierigkeiten des bisher giltigen Medaillensystems zu begegnen, ist in Deutschland ein Vorschlag gemacht worden, welcher sich vielleicht für die Zukunft empfehlen würde. Die Jury soll danach keine Medaille zuerkennen, weil diese Auszeichnungen, wenn auch die ihnen zu Grunde liegenden Motive einmal publicirt werden, vielfach misbraucht, namentlich andauernd als Mittel zur Reclame benutzt werden, während das eingehendere publicirte Urtheil in Vergessenheit geräth. Die Jury soll fürderhin gar keine Medaillen zusprechen, auch nur facultativ ihr Gutachten abgeben, auf besonderes Ersuchen eines Ausstellers aber ein Certificat, welches ein eingehenderes Urtheil über die ausgestellten Gegenstände enthält, ausreichen, das vom Exponenten gegebenen Falls veröffentlicht oder sonstwie seinen Zwecken dienstbar gemacht werden kann.

Wenngleich dieses System das der Zukunft sein mag, so thut das Comité darin gewiss nicht unrecht, dass es für die erste baltische Gewerbeausstellung den alten Modus der Prämiirung mit Medaillen noch beibehielt. Das Wort eines tüchtigen Kenners des Ausstellungswesens begründet diese Wahl, welches sagt: für Ausstellungen in Landestheilen, wo diese Unternehmungen erst Fuss zu fassen haben, «sind Medaillen eben so unentbehrlich wie die Ehrenzeichen für die untersten Schulklassen».[1]

Wenn die Exponenten unserer Ausstellung sich nicht mit dem Resultat der Prämiirung zufrieden gegeben haben, wenn in einzelnen unter ihnen das Gefühl der Zurücksetzung hervorgerufen worden ist, so mögen sie daran erinnert werden, dass einst selbst der die producirende Welt umgestaltende Webstuhl Jacquards nur der bronzenen Medaille für würdig erachtet wurde[2]. — Eine numerisch geringe Zuerkennung von Preisen darf man im übrigen der Section für die Preistheilung unserer Ausstellung nicht zum Vorwurf machen. Es gelangten zur Vertheilung[3]:

---

[1] Prof. Dr. Exner: «Der Aussteller u. d. Ausstellungen.» Weimar 1873, p. 56. NB. der Red.: Der Professor ist jedenfalls mehr Kenner des Ausstellungswesens als Pädagog.

[2] Roscher: «Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleisses». p. 752.

[3] Die Namen der prämiirten Firmen, die Art der ihnen zuerkannten Preise

42 goldene Medaillen
39 silberne « deren Werth durch die Hinzufügung eines Ehrendiploms erhöht worden,
163 silberne « ohne Ehrendiplom
118 bronzene «
121 Anerkennungsdiplome
483 Preise.

Die reiche Beschickung der Ausstellung liess bei Eröffnung derselben einen guten finanziellen Erfolg erwarten, sofern nur der Besuch ein einigermassen zufriedenstellender sein würde. Die Erfahrung der in Riga im Jahre 1880 veranstalteten landwirthschaftlichen Ausstellung, welche an einem Tage gegen 40000 Menschen auf ihrem Platz versammelt sah, gab, wenn auch keinen durchaus zuverlässigen Masstab für eine Calculation der zu erwartenden Frequenz, so doch Anhaltspunkte für eine Berechnung des möglichen Besuchs. Wenn in den 50 Tagen der anfänglich in Aussicht genommenen Dauer der Gewerbeausstellung (vom 29. Mai bis zum 17. Juli) die Tagescasse durch den Verkauf von Eintrittskarten eben so viel erzielt hätte wie die landwirthschaftliche Ausstellung in nur 10 Tagen, und wenn ferner der Abendbesuch ein ähnliches Verhältnis zum Tagesbesuch gezeigt hätte, wie die Erfahrung aller deutschen Ausstellungen erwarten liess, nach welcher die Frequenz des Abends die des Tages überbietet, — so wäre ein finanziell günstiges Ergebnis unserer Ausstellung gesichert gewesen. Dass in Wirklichkeit ein solcher Erfolg der Gewerbeausstellung fern geblieben, ist unzweifelhaft mit auf die abnorm regnerische Witterung zurückzuführen. Von den 71 Tagen, an welchen die Ausstellung geöffnet war (29. Mai bis zum 7. August incl.), sind nach authentischen Aufzeichnungen 43 Regentage, 15 Tage trübe und nur 13 heiter gewesen (83 pCt. trübe oder regnerisch, 17 pCt. heiter)[1]. Dass eine solche ungünstige Witterung von folgenschwerster Einwirkung auf den Besuch sein musste, wird wol unbestritten zugegeben werden müssen. Es sind, ohne die Passepartouts in Rechnung zu ziehen, Eintrittskarten gelöst worden:

---

und eine kurze Begründung des gefällten Urtheils wurde vom Comité in einer Beilage der rigaschen Zeitungen veröffentlicht.

[1] Diese Notizen verdanke ich der Freundlichkeit des Hrn. Oberlehrer A. Werner in Riga.

I) an der Tagescasse an 71 Tagen:
von 85590 erwachsenen Personen und
« 6257 Kindern,
zusammen 91847 Personen;
II) an der Abendcasse an 71 Abenden:
von 17580 erwachsenen Personen und
« 610 Kindern,
zusammen 18190 Personen;
III) an der Tages- und Abendcasse zusammen:
von 103170 erwachsenen Personen und
« 6867 Kindern,
in Summa 110037 Personen.

Die höchste Zahl der Tagesbesucher sah der 12. Juni, der erste Sonntag, an welchem der niedrigste Eintrittspreis gefordert worden war — 20 Kop. — auf dem Ausstellungsplatz versammelt und zwar 6802 Erwachsene und 505 Kinder; die geringste Frequenz des Tages wies der 27. Juli (Mittwoch) mit 305 Erwachsenen und 30 Kindern auf. Die Abendcasse reichte am 29. Juni (Peter-Paul) am meisten Karten aus: nämlich 1027 Erwachsenen und 21 Kindern, am 13. Juli am wenigsten — 31 Erwachsenen. Im Durchschnitt stellte sich die Frequenz, wie folgt (ohne die Dauerkarten mit hinein zu ziehen):

am Tage: 1205 Erwachsene und 89 Kinder,
« Abend 248 « « 8 «

Die Personen, welche Dauerkarten gelöst haben, bei dieser Berechnung auch mit zu berücksichtigen, ist unmöglich, weil es sechs Arten Dauerkarten, nach der Giltigkeitsdauer verschieden ausgestellt, gab, ein Umstand, der die Häufigkeit des Besuchs der mit solchen Karten versehenen Personen nicht berechnen lässt. Es sind im ganzen Dauerkarten für 6002 Rubel verkauft worden.

Wenn es gestattet ist, Kleines mit Grossem zu vergleichen, so sei hier darauf hingewiesen, dass die wiener Ausstellung des J. 1873 von ca. 39000 Menschen, die berliner im Jahre 1879 von ca. 9000 Personen täglich besucht worden ist[1]. Die unseren Verhältnissen näher liegende II. preussische Provinzialgewerbeausstellung, welche in Königsberg 1875 stattfand, war von 114520 Personen

[1] Fritz Kühnemann, «Die wünschenswerthe Gestaltung einer demnächstigen grösseren Ausstellung in Berlin», Handelspolitische Zeitfragen. Berlin 1881.

besucht[1]. Die Ausstellung in Mitau (1875), welche vornehmlich eine Gewerbeausstellung war und nur nebenbei auch landwirthschaftliche Producte vorführte, war in 11 Tagen von 32021, im Durchschnitt also täglich von 2911 Personen besucht worden[2]. — Ohne auf die mitgetheilte Frequenz anderer Ausstellungen besonderes Gewicht zu legen, wird man sich sagen müssen, dass unserer Gewerbeausstellung zu Riga kein reger Besuch vergönnt war. Das schlimme Wetter und die Verkehrsarmuth des Landes sind wol die beiden wesentlichsten Momente, welche dieses Resultat herbeigeführt haben. Wo wie in Deutschland aus zahlreichen Nachbarstädten die Hälfte ihrer Bewohner auf direct hinleitenden Schienenwegen der eine Ausstellung veranstaltenden Schwesterstadt zuströmt, ist es leicht stets volles Haus zu haben. In unserem verkehrsarmen Lande kann nur auf wenig Zuspruch von aussen gerechnet werden; das Comité hat sich in dieser Beziehung auch keiner Illusion hingegeben, allein man durfte doch trotz der fehlenden Verkehrsadern auf einen zahlreicheren Besuch rechnen. Dass die Landbewohner den Weg nach Riga nicht scheuen, wenn sie Anziehendes hier zu erblicken erwarten, hat die landwirthschaftliche Ausstellung bewiesen, haben die Sängerfeste, welche in Riga abgehalten worden, gezeigt. Es ist ja nicht zu leugnen, dass eine Gewerbeausstellung an sich der bäuerlichen Bevölkerung weniger Interessantes zu bieten im Stande ist als eine Ausstellung landwirthschaftlicher Producte, zumal der Bauerstand in erster Linie sich mit gewerblichen Erzeugnissen ländlichen Ursprungs zu versorgen pflegt[3]. Allein die steigende Wohlhabenheit und wachsenden verfeinerten Bedürfnisse des Landvolkes liessen doch wol erwarten, dass sich die Neigung, städtische Gewerbeerzeugnisse in ausgesuchter Qualität an Ort und Stelle zu prüfen, mehr Geltung verschafft habe. Eine solche Neigung mag auch genügend vorhanden gewesen sein, dann ist sie aber durch die oppositionelle oder wenigstens sehr kühle Haltung der nationalen Presse unterdrückt worden. — Was die

[1] Hierbei sind die Partoutkarten nicht mit berechnet worden. — Bericht über diese Ausstellung. Königsberg 1879 p. 39.

[2] Bericht über die mitauer «Ausstellung für Gewerbe, Industrie und landwirthschaftliche Producte». Manuscript. Dasselbe ist mir freundlichst vom mitauer Localcomité zur Einsichtnahme dargeliehen worden.

[3] «Zur baltischen Gewerbeausstellung». «Balt. Monatsschr» Bd. 29. 1882 p. 508 ff.

Einwohner speciell Rigas und deren Interesse für die Ausstellung anbetrifft, so hat die «Balt. Monatsschrift» nicht Unrecht, wenn sie betont: die warmen Freunde haben der Ausstellung gefehlt; nachdem das mit grosser Emphase anfänglich von den verschiedensten Schichten unserer besseren Gesellschaft befürwortete Unternehmen ins Leben gerufen worden, habe dasselbe zwar nicht Opposition erfahren, sei dagegen auch nicht grosser Sympathie begegnet. Das Kind specifisch rigascher Liebe wäre im Sommer 1883 die culturhistorische Ausstellung gewesen[1].

Die Heranziehung ausserhalb der Ausstellung liegender Reizmittel zur Anlockung des Publicums, etwa die Veranstaltung mannigfaltiger Musikaufführungen, empfahl sich nicht, da solches bei den herrschenden ungünstigen Witterungsverhältnissen schwerlich günstige Resultate erzielt und nur das Risico vergrössert hätte. Ein vom Comité projectirtes Mittel: durch eine Verlosung von ausgestellten Gegenständen Besucher anzulocken, den Ausstellern mehr Absatz zu verschaffen und der Casse ein Provenu zuzuwenden, erwies sich als unausführbar, da die Regierung das wiederholt vom Comité unterlegte diesbezügliche Gesuch abschlägig beschied.

Um die durch den schwachen Besuch drohende finanzielle Calamität zu mildern, konnte das Comité nur noch einen Versuch machen: die Dauer der Ausstellung bis auf den letzten, in den Bestimmungen für die Aussteller vorgesehenen Schlusstermin, den 7. August, verlängern. Eine dahin gehende Calculation ergab, dass die Betriebskosten des einmal vorhandenen Gesammtapparats pro Tag ca. 200 Rbl. ausmachten, eine Summe, welche durch Eintrittskarten unter allen Umständen aufgebracht werden konnte. Die Chance, dass ein günstiger Wechsel in der Witterung die täglichen Einnahmen steigern konnte, rechtfertigte diesen Plan. So wurde denn in der That die Dauer der Ausstellung um drei Wochen (vom 17. Juli bis 7. August) verlängert. Wenn auch die Folgezeit die gehegten Hoffnungen bezüglich erheblich vermehrten Besuchs und bedeutend gesteigerter Einnahmen getäuscht hat, weil die Witterung andauernd dieselbe ungünstige blieb, so hatte das Comité doch nicht Veranlassung die Prolongation zu bedauern, da die Tageseinnahmen die Tageskosten um ein erkleckliches (um über 4000 Rbl.) überstiegen haben.

---

[1] «Aus der Ferne» «Balt. Monatsschrift» 1883, Heft 6, p. 593.

Bei solcher Lage der Dinge kann es nicht Wunder nehmen, dass die Gesammteinnahmen hinter den Erwartungen zurückblieben und die Ausgaben nicht deckten. Eine endgiltige Abrechnung des Executivcomité liegt zur Zeit noch nicht vor, da die Voraussetzung einer solchen, der vollzählige Eingang aller Garantiesummen, bisher noch nicht erreicht worden ist. In zwei Fällen hat das Comité ausserordentliche Massnahmen ergreifen müssen, um die ihm zugesicherten Garantiebeträge zu erlangen. Der Erfolg solcher Massnahmen steht noch aus. Zunächst dürfte es genügen, darauf hinzuweisen, dass die Gesammteinnahmen in runder Summe ca. 59435 Rbl., die Ausgaben ungefähr 93745 Rbl. betragen haben, mithin das Defieit annähernd 34300 Rbl. gross gewesen ist. Die rigaer Gewerbeausstellung theilt demnach mit den meisten ihrer Schwestern das gleiche Schicksal: ein Deficit hinterlassen zu haben. Die grossen Ausstellungen der letzten Jahre in Deutschland sind, so viel mir bekannt, nur mit Ausnahme der zu Berlin (1879) und der zu Stuttgart (1881), alle mit einem Zukurzschuss abgeschlossen worden, und auch der ersten baltischen landwirthschaftlichen Ausstellung vom J. 1865 ist diese Erfahrung nicht erspart geblieben, wenngleich der Zukurzschuss entsprechend den sehr viel geringeren Anlage- und Betriebskosten sehr geringfügig gewesen ist (über 300 Rbl.)[1].

Der finanzielle Miserfolg trübt gewiss zur Zeit noch den Blick, welcher rückschauend auf das Gesammtergebnis des für unsere Verhältnisse immerhin grossen und bedeutsamen Unternehmens gerichtet wird. Allein man darf, glaube ich, dessen gewiss sein, dass die segensreichen Folgen all den Anstrengungen, welche die Exponenten geleistet haben, um mit Ehren zu bestehen, nicht fehlen werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die guten Folgen eines solchen Unternehmens, wie die Ausstellung eines ist, nur allmählich zur Geltung gelangen können, soweit es sich um den rein wirthschaftlichen Nutzen handelt. Ist erst der Producent, wie der Consument für das heimische Gewerbe und seine Leistungen interessirt und empfänglich gemacht, so bricht sich das richtige Urtheil, der geläutertere Geschmack immer mehr Bahn, das Vorurtheil für ausländische Erzeugnisse schwindet, die Nachfrage wendet sich dem Product des eigenen Landes zu.

---

[1] «Balt. Wochenschrift» 1865, p. 691.

Gerade in Zeiten der Entmuthigung hat sich nach vielfacher Erfahrung als geeignetes Mittel zur Aufrichtung des Gewerbefleisses die Veranstaltung einer Ausstellung erwiesen, als ein ein Mittel, darzuthun, dass trotz gedrückter Lage noch Leben und Kraft dem Gewerbestande inne wohne. Die Gewerbeausstellung sollte ja auch gleichsam eine Enquête sein, sie sollte den Consumenten beweisen, was unser Gewerbe, namentlich unser Handwerk, auch unter den gegenwärtigen ungünstigen Umständen zu bieten vermag und das kaufende Publicum, welches demselben hervorragende Leistungen kaum zutraute, belehren, dass unser Gewerkerstand sehr wohl Ordentliches, ja Musterhaftes zu Stande zu bringen weiss, sofern ihm nur Anreiz und Sporn zu Theil wird. Es ist scheinbar ein Circulus, welcher hierbei hindernd in den Weg tritt. Der Consument behauptet: seine Nachfrage finde durch das heimische Angebot keine Befriedigung, weil die Leistungsfähigkeit unserer Gewerker nur beschränkt wäre; der Producent klagt seinerseits: es lohne sich nicht einer angestrengteren, peinlicheren Arbeit, einer über das Mass des Gewöhnlichen hinübergehenden Anwendung feineren Materials, künstlerischer Ausführung, weil die Nachfrage solchem Vorwärtsschreiten nicht folge. Ich glaube nicht in der Annahme zu irren, dass zur Zeit der Hauptfehler auf Seite des Consumenten liegt. Man nehme sich unseres Gewerbestandes an, bevorzuge denselben vor dem auswärtigen, wenn auch nicht aus anderen Motiven als aus dem der patriotischen Pflicht, und man wird sich an dem Fortschritt des Gewerbefleisses, welcher heimischem Boden entsprossen, freuen können. Hat die Gewerbeausstellung zu einer besseren Beziehung zwischen Consument und Producent beigetragen, so wäre das nicht ihr schlechtester Erfolg. Sollte sich jedoch ein ökonomischer Gewinn mit der Zeit nicht als das Ergebnis der Ausstellung nachweisen lassen, so bleibt diesem Unternehmen dennoch ein namhafter Erfolg auf sittlichem Gebiet gesichert. Dass die baltischen Provinzen von sich aus durch einmüthiges Zusammenwirken in einer Zeit, wo Unruhe und Sorge das Land durchzog, ein Unternehmen, wie die Gewerbeausstellung, ins Leben rufen konnten, ist ein Beweis mehr für die gesunde Kraft unserer Heimat.

Riga, im April 1884. Alex. Tobien.

Die statthalterschaftliche Zeit.

VII. Die Adelsordnung von 1785.

Olim meminisse juvabit.
Desiderandum für den Jubiläumstag 1884.

Obwol die Verhandlungen über die Einführung der Stadtordnung mit den hinsichtlich der Adelsordnung gepflogenen Hand in Hand gehen, widerstreitet einer zusammenfassenden Betrachtung beider Zielbestrebungen der doch sehr verschiedene Gehalt derselben und das demnach durchaus zu differenzirende Urtheil, welches über die eine und die andere Tendenz sich ergiebt. Dass für die Ausdehnung der St.-O. auf Liv- und Estland gar keine rechtliche Entschuldigung und Erklärung sich denken lässt, braucht nach der gegebenen Erzählung hier nicht aufs neue hervorgehoben zu werden. Sucht man aber von diesem Moment für einen Augenblick abzusehen und nach Gründen in der Seele des Despotismus, wie er nun eben war, zu forschen, so lassen sich allerdings solche finden, die vom Standpunkte der «Staatsraison» aus die Einführung der St.-O. allen Gewährleistungen der alten Verfassung zum Trotz empfehlen konnten. Als die Kaiserin am 3. Juli 1783 letztere aufs feierlichste gelobt hatte, existirte die St.-O. noch nicht. Bei dem unleugbaren Fortschritt, den diese für Russland bedeutete, und dem permanenten Unvermögen der Regierung, ungeachtet aller Darlegungen und Aufklärungen eine den Thatsachen entsprechende Anschauung über die baltischen Verhältnisse und nun gar erst über die baltischen Städte zu gewinnen, denen nichts Analoges im ganzen russischen Reiche zur Seite stand und die doch eigentlich für sich ein Sonderleben führten, das ihnen selten Gelegenheit bot, die Centralregierung zum unmittelbaren Einblick in ihr Wesen mit

seinen Vorzügen zu bringen; bei dem Mistrauen ferner und der Misstimmung der Herrscherin gegen Riga (Bd. 30, p. 551), bei der intimen Verbindung endlich, die zwischen dem Cäsarismus seit dessen Bestehen mit der Demokratie stattgefunden, mochte es — den günstigsten Fall angenommen — den Staatslenkern vielleicht ein Act subjectiv empfundenen Gerechtigkeitsgefühls scheinen, die Herrschaft einer kleinen Zahl von Bürgern zu zerschlagen, um der ganzen Masse nicht etwa die gleiche Machtfülle, aber doch eine gewisse Betheiligung am Gemeindeleben zuzuwenden. — Von all diesem trifft bei der Adelsordnung nichts zu. Wie wir sahen, äusserte die Kaiserin bereits im October 1779, das Capitel vom Adel sei vollständig beendet. Das war leider wahr. Sie hatte eben das Allergeringfügigste für genügend befunden; aber wie man auch über den Gesetzentwurf urtheilen mag, sie kannte ihn jedenfalls, und in voller Kenntnis desselben bestätigte sie 1783 die ritterschaftlichen Verfassungen Liv- und Estlands. Unter allen provinziellen Institutionen waren aber gerade diese sowol der Kaiserin und zwar in erster Linie, als auch der Regierung verhältnismässig am besten und unvergleichlich mehr als das städtische Wesen bekannt. Man denke daran, dass Sievers und Ulrich einst die Berather Katharinas gewesen; man erinnere sich des Briefwechsels, den Sievers mit der Monarchin über die unumgänglichen Prärogative des Adels geführt hatte. Dazu hatten die immerwährenden Beziehungen der Vertreter und vieler Glieder der baltischen Adelscorporationen zur Residenz allmählich dort doch eine gewisse Einsicht in deren Bedeutung und Wirkungssphäre verbreitet, und wo solche mangelte, war wenigstens die Ueberzeugung von dem Ansehen dieser Corporationen und das mehr oder minder klare Bewusstsein, dass sie etwas Besonderes bildeten, gewonnen. Beweis dafür ist, dass die höchstgestellten Würdenträger des Reiches ihren Wunsch nach der Aufnahme in den Verband derselben zu äussern pflegten. — Demnach ist die Annahme unzulässig, dass die russische Adelsordnung aus Unverstand in den Provinzen eingeführt sei, in der irrigen Meinung, ihnen etwas Besseres, als sie hätten, oder nur unwesentliche Abweichungen von dem Ihrigen zu geben. Und auch der bei der Einführung der St.-O. mitwirkende Gedanke, die Herrschaft einer begünstigten Minderheit zu Gunsten der unberechtigten Menge zu brechen, hat der Adelsordnung gegenüber kaum einen Sinn, weil die Zahl der immatriculirten Edelleute die der ausser den Corporationen stehen-

den grundbesitzlichen bei weitem übertraf. Somit bleiben als einzige Motive die gegen alle Bedenken rücksichtslose Gleichmacherei und der Groll des Absolutismus wie der Bureaukratie über einen selbständig in eigener Kraft wirkenden Organismus übrig.

Sehr bezeichnend ist die Adelsordnung gleich anfangs schon mitunter auch das Adelsmanifest genannt worden; denn die pomphafte kaiserliche Ansprache an den Adel, die dem Gesetz vorangeht und ein Drittel seines Umfanges ausmacht, ist vielleicht das Wesentlichste und einzig Neue an der ganzen Publication. Auf den Frieden von Kutschuk-Kainardschi und die ihm «ohne Blutvergiessen» erfolgte Unterwerfung Tauriens gestützt, rühmt die Kaiserin die Macht ihres Reiches und die Thaten des Adels, der, seinen Traditionen getreu, dazu mitgewirkt habe; in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste und fortfahrend in ihrer ununterbrochenen Sorgfalt für das Wohl ihrer Unterthanen sichert sie dem Adel die nachstehenden Punkte unverbrüchlich zu. Den ersten Theil dieser bilden die altbekannten persönlichen Rechte der Adligen, die nur in einigen Stücken denen der baltischen Edelleute nachstehen, während der zweite Theil «von der Versammlung des Adels, von Errichtung einer Adelsgesellschaft in jedem Gouvernement und den Rechten derselben» handelt. Das Wichtigste in ihm ist, dass hier zum ersten Male gesetzlich der Adel eines Gouvernements als eine einigermassen geschlossene Gemeinschaft anerkannt wird, gegenüber den kleineren Gemeinschaften, die bereits seit 1766 der Adel der Kreise bildete. Es ist dies aber so wenig eine Neuschöpfung, dass die sämmtlichen bezüglichen Artikel nur eine Zusammenstellung der Bestimmungen sind, die schon die Statth.-Verfassung von 1775 für die durch den Adel zu vollziehenden Wahlen und den Geschäftskreis der für ihn competenten Gerichtsbehörden getroffen hat; dazu nimmt das Gesetz die Entwickelung auf, welche durch jene Wahlthätigkeit des Adels bis Ausgang des J. 1779 sich nothwendig hatte herausbilden müssen. Hierher ist die gesetzliche Fixirung des Amtes des Gouv.-Adelsmarschalls zu rechnen, wie es durch Sievers als eine Vorbedingung zur Leitung der über den Wirkungsbereich eines Kreises hinausgehenden Wahlen geschaffen war (Art. 39); hierher die nähere Bestimmung, wer bei den Adelswahlen stimmfähig und wählbar sein solle (Artt. 68, 62—64).

Den Gouv.-Adel bildeten alle mit Gütern im Gouvernement angesessenen Edelleute, die in das adelige Geschlechtsbuch eingetragen waren und in dieses eingetragen werden mussten, sobald

sie in vorgeschriebener Weise ihren Adel erwiesen hatten. Wer kein Gut besass oder noch nicht das 25. Jahr erreicht hatte, durfte wol in der Adelsversammlung erscheinen, genoss aber kein Stimmrecht. Zur Wählbarkeit gehörte ein Alter von 25 Jahren und ein mindestens 100 Rbl. betragendes Einkommen aus Landgrundbesitz. Nach diesem minimen Census für die Wählbarkeit dürfte die Stimmfähigkeit an den Besitz auch nur der kleinsten Parzelle geknüpft gewesen sein. Aber eine weitere Bedingung trat noch zur Erlangung beider Qualitäten hinzu: die Forderung, bis zum Oberofficiersrange sich wirklich aufgedient (und nicht etwa bei der Verabschiedung ihn erhalten) zu haben. Wer den nicht besass, für den kamen seine Volljährigkeit und seine Güter nicht in Betracht. Er durfte nicht einmal unter dem «verdienten» Adel seinen Sitz nehmen. So ward die Benutzung der von Peter III. dem Adel verliehenen Freiheit vom Dienstzwang mit dem Stempel politischen Selbstmordes gezeichnet.

Die Befugnisse der «Adelsgesellschaft» sind wörtlich denen der «Bürgermeinde» der St.-O. gleich. Ihre Versammlung findet alle drei Jahre zur Winterzeit auf Einladung und Erlaubnis des Gen.-Gouverneurs und Gouverneurs statt, sowol zur Besorgung der Wahlen als auch zur Anhörung der Vorschläge jener (Art. 38, vgl. Art. 30 d. St.-O.). Die Weitläufigkeit der Ballotements abzukürzen, steht es der Versammlung frei, einige Candidaten vorher auszumachen (Art. 45, vgl. Art. 35 d. St.-O.). Auf die ihr von der Regierung gemachten Vorschläge hat sie eine anständige Antwort zu ertheilen (Art. 46, resp. 38); wegen ihrer gemeinen Bedürfnisse darf sie Vorstellungen machen (Art. 47, resp. 36). Art. 48 bestätigt ihr die Erlaubnis, durch ihre Deputirte sowol dem Senat als auch Kais. Majestät nach Vorschrift der Gesetze Vorstellungen und Beschwerden zu übergeben — der einzige Punkt, in dem die Adelsversammlung über die Rechtssphäre der Bürgergemeinde hinausgeht. Das Verbot gesetzwidriger Anordnungen und Forderungen lautet natürlich identisch mit dem der St.-O. (Art. 49, resp. 37); wie die Stadtgemeinde darf der Gouv.-Adel ein eigenes Haus, Archiv, Siegel, einen Secretär und seine Casse haben (Art. 50—54; resp. 39—42). Was diese Casse und die freiwilligen Beiträge, durch welche sie gebildet ward, zu besagen hatten, sahen wir bereits bei der St.-O., wie aus dem Urtheil der Kaiserin über die Selbstbesteuerung des Adels. Das Recht, Personen, die einer ehrenrührigen Handlung überwiesen oder auch nur angeschuldigt

sind, ohne dass sie sich gerechtfertigt hätten, aus seiner Versammlung auszuschliessen, stand dem Adel in gleicher Weise wie der Stadtgemeinde zu (Art. 65, resp. 52), woraus sich ergiebt, dass daraus keineswegs das Recht gefolgert werden kann, auch solche Personen, die sich zur Reception gemeldet hatten und die gesetzlichen Forderungen erfüllten, zurückzuweisen[2].

Eine ausführliche Instruction zur Einrichtung und Fortsetzung des adeligen Geschlechtsbuchs bildet den letzten Theil des Gesetzes. Die Kreismarschälle hatten nach genau angegebenem Schema ein Verzeichnis der in ihren Kreisen angesessenen Edelleute anzufertigen und dieses dem Gouv.-Marschall einzureichen, der mit den zu diesem Zweck von den Kreisen erwählten Deputirten die Listen und die Ansprüche der Verzeichneten prüfte und sie nach sechs gleichberechtigten Kategorien in das Geschlechtsbuch eintrug.

Am 10. Sept. d. J. lief diese «Allerhöchste Verordnung vom Adel» sammt der vom August datirten Rechtsmeinung des Gouv.-Anwalts beim livl. Landrathsscollegium ein, begleitet von dem Auftrage der Statth.-Regierung an dasselbe, zu prüfen, wie diese Verordnung auch in Livland anzuwenden wäre und die etwa dem entgegenstehenden Hindernisse ohne Zeitverlust zu unterlegen. Wir sahen bereits, dass die Kaiserin selbst am 4. Sept. dem Gen.-Gouverneur die Einführung der Stadtordnung in Liv- und Estland befohlen. Aber das Schreiben liegt nicht vor. Es lässt sich vermuthen, dass der Befehl sich auch auf die Adelsordnung, zunächst für Livland, bezogen; nur unter dieser Annahme scheint das Rescript der Statth.-Regierung motivirt. Denn ohne von Petersburg dazu veranlasst zu sein, hatte sie bereits zuvor das Gutachten des Gouv.-Anwalts einverlangt, doch wol in der Befürchtung, dass die Anwendung des Gesetzes geboten werden könne, und zugleich in der Einsicht, dass es unverändert sich schlechterdings nicht mit

[2] So Th. Bötticher in «Balt. Monatschr.» Bd. 3, p. 384 ff., der «in der Adelsordnung zwar die wichtigsten ständischen Befugnisse anerkannt, indessen auch manches Schablonenhafte findet, das dem reicher entwickelten corporativen Leben in diesen Provinzen unbedingt nachstand». Meine vom ersten Satze B.s durchaus abweichende Meinung ist im Text dargelegt und, wie mir scheint, begründet. Auf die weiteren Anschauungen über die Entwickelungsfähigkeit der Adelsordnung in unseren Provinzen und über den freilich nicht beabsichtigten Segen, den sie ihnen durch die Aufhebung der Geltung der Matrikel gebracht haben soll, kann erst im Abschnitt über die Wirkung der Gesetze von 1785 eingegangen werden.

dem Ukase vom 3. Juli 1783 vereinbaren lasse. Aber sie hatte sich eben nur gerüstet und erst nach gewonnener Kenntnis des kais. Willens erliess sie an die direct Betroffenen ihre Weisungen. Dabei bleibt es noch immer fraglich, welche Wendungen die Monarchin gebraucht hatte; das Schreiben war aus dem Cabinet direct an den Gen.-Gouverneur, nicht durch den Senat ergangen; die Ritterschaft konnte später dem Grafen Browne entgegenhalten, dass über die Einführung der Adelsordnung in Livland kein Namentl. Ukas erlassen sei. So beschlossen denn auch jetzt der resid. Landrath, damals Graf Mannteuffel, und der Gouv.- und Landmarschall Baron Budberg, «da die Verordnung auf den hiesigen Adel nicht anpassend sei», dieserhalb ein Memorial einzureichen, zu welchem dem Secretär die Gesichtspunkte angegeben wurden. Damit hat man sich aber sehr viel Zeit genommen, denn nach zehn Wochen war es noch nicht abgegeben, und dies war eine lange Frist, welche die Gegner der ritterschaftlichen Verfassung unbeobachtet und ungestört auszunutzen gewusst hatten.

Man kennt den Gegensatz, der sich in Livland seit dem Abschluss der ritterschaftlichen Matrikel im J. 1747 zwischen diesem Verbande und den ausser demselben gebliebenen und fernerhin neben ihn tretenden grundbesitzlichen Edelleuten, den sog. Landsassen, gebildet hatte. Hatten anfangs das Güterbesitzrecht und das Willigungsrecht die Streitpunkte ausgemacht, so war seit 1766, da der ganze russische Adel zur Wahl von Deputirten in die moskauer Gesetzcommission aufgefordert worden, auch der Anspruch auf politische Rechte von den Landsassen erhoben und von der Ritterschaft bekämpft worden. Als die verlangte Theilnahme an der Deputirtenwahl ihnen abgeschlagen worden, setzten sie es bei der Regierung durch, dass sie sich selbständig versammeln, ihren Marschall und ihren Deputirten, den Major Wilh. v. Bluhmen, wählen konnten. Die fortgesetzten Differenzen, zu denen die Forderung des Ersatzes der von letzterem masslos verbrauchten Diäten getreten war, wurden auf Befehl des Senats durch Resolution des Gen.-Gouverneurs vom 5. März 1774 beigelegt[1]. Seitdem war Ruhe gehalten; und wenn es auch sehr wahrscheinlich ist, dass bei Einführung der Statth.-Verfassung die Landsassen an der Besetzung der Richterämter zu participiren hofften und nur durch sie Graf Woronzow zum Eintreten für sie bestimmt worden ist, so

[1] Wörtlich mitgetheilt von J. Eckardt, «Balt. Mon.» Bd. 3, p. 154—157.

blieb dies doch fruchtlos, und es findet sich kein Zeugnis, dass die «Landschaft» gegen die Instruction des Grafen Browne, der zufolge nur immatriculirte Gutsbesitzer activ und passiv an den Wahlen sich zu betheiligen hatten, irgendwie remonstrirt habe. Katharinas Gewährleistung der ritterschaftlichen Verfassung schien damals zu klar gegen einen Erfolg in dieser Richtung zu sprechen. Inzwischen aber hatte man die Lage kennen gelernt und das Handschreiben der Monarchin vom 4. Sept. wird schwerlich ein Wort einer neuen Garantie des livländischen Landesstaats enthalten haben. Major v. Bluhmen als «Deputirter der livl. Landschaft» beklagte sich im October beim Senat, «dass die Adelsordnung bis jetzt in Livland noch nicht bekannt gemacht sei, wodurch die Landschaft in die grösste Niedergeschlagenheit gestürzt worden, während sie doch Beweise aufzuführen habe, die von ihrer Treue und ihrem Eifer im kaiserl. Dienste sprächen, nämlich verschiedene Bänder des Georgenordens, die ihre Mitglieder noch trügen, wie auch das einem von ihnen — dem General Weismann — als Siegeszeichen verliehene türkische Geschütz.» Er bat, dass der nicht immatriculirte Adel in Livland ebenfalls der A.-O. vom 21. April «wie treue und nicht verstossene Söhne des Vaterlandes geniessen dürfe». Ein Senatsukas vom 10. Nov. gab nun der Statth.-Regierung auf, sofort zu erklären, warum das Adelsmanifest noch nicht bekannt gemacht worden, und am 22. d. M. erliess der Gouverneur Bekleschew den Befehl an das Landrathscolleg, durch den Gouv.-Marschall den Kreismarschällen aufzutragen, unverzüglich zur Publication zu schreiten, «was schon vor zwei Monaten bereits aufgetragen sei» — das war aber gar nicht geschehen — und binnen acht Tagen die längst eingeforderte Erklärung wegen dieser Verordnung einzusenden; zugleich seien die Kreismarschälle anzuweisen, ohne allen Anstand das adelige Geschlechtsbuch anzufertigen und immer nach 14 Tagen zu berichten, wie weit man damit gekommen. Dies hatte dann eine Conferenz der wenigen in Riga gerade anwesenden Conventsglieder zur Folge (am 25.), die ganz einig darin waren, dass der Landmarschall sich auf die Anfertigung des Geschlechtsbuchs nicht einlassen könne, weil das ein ausdrückliches Reservat des Landtags, die Matrikel, betreffe. In solchem Sinne wurde am 29. der Regierung die Antwort unter Beifügung des verlangten Memorials[1] ertheilt; doch erklärte diese unter dem 18. December,

[1] Das Memorial ist nicht in den Acten.

von ihrem auf höhere Weisung ertheilten Befehl nicht abgehen zu können und schärfte die Inangriffnahme des Geschlechtsbuchs aufs neue ein.

Die zur Stelle befindlichen Landräthe (die beiden Grafen Mengden, Graf Mannteuffel und v. Berg) mit dem Landmarschall beschlossen (am 11. Dec.), nun um die Beibehaltung der bestehenden Adelsverfassung bei I. M. zu suppliciren und in einem Briefe an den Gen.-Gouverneur, den er der Kaiserin beizulegen bewogen werden sollte, die Unterschiede der beiden Verfassungen genau so detaillirt auseinanderzusetzen, wie es im Memorial an die Regierung geschehen war; letztere aber zu ersuchen, vom Geschlechtsbuch Abstand zu nehmen, bis die kaiserliche Entschliessung eingetroffen wäre. Alle diese Schriftstücke wurden ausgefertigt, von zwei Landräthen und dem LM. unterschrieben und den fünf nächstwohnenden Kreisdeputirten unter Darlegung des ganzen Sachverhalts zur eventuellen Unterzeichnung zugeschickt, mit deren Namen versehen sie am 22. Dec. zurückkehrten. Am selben Tage langte auch der Landrath J. J. v. Sievers in Riga an. Vom LM. erbeten, hatte er sich von Bauenhof aufgemacht, den Gen.-Gouverneur, mit dem wol schon mehrfach Rücksprache genommen worden, der sich aber doch noch schwierig gezeigt hatte, zur Absendung der Bittschrift und des an ihn gerichteten Schreibens disponiren zu helfen. Das gelang auch vollständig; wir wissen bereits, dass Graf Browne am 23. Dec. auch die Supplik der Stadt Riga entgegengenommen und mit jener der Ritterschaft zugleich durch die fällige Post expedirt hat, freilich nicht ohne dass dabei die grobe Nachlässigkeit begangen worden, jenen erläuternden Brief liegen bleiben zu lassen. Von diesem Augenblicke an hat er wieder wenigstens doch seinen guten Willen für die Aufrechterhaltung der Landesverfassung eingesetzt, bis die Entscheidung gefallen war.

Einen warmen und, wie man hoffen mochte, einen kräftigen Anwalt fand der Landesstaat ferner an Jak. Joh. Sievers. Nicht nur, dass er in den zwei Jahren der Verwaltung seines Landrathsamtes sich als Livländer eigentlich zum ersten Mal erst in der Heimat eingelebt, war die Ursache, sondern die Unzulänglichkeit der neuen Adelsordnung, die er schon vor Zeiten bekämpft hatte, und die Ueberzeugung, dass unter ihrer Herrschaft die blühendsten und geordnetsten Provinzen des Reichs der allgemeinen Willkür und Miswirthschaft verfallen müssten. Aus seinen Briefen, wie aus den Acten geht seine Stellung aufs unzweideutigste hervor.

In der ganzen folgenden Action der Ritterschaft ist er immer mit dabei. Er bleibt nun in Riga die beiden folgenden Monate über, im Februar hat er die Residirung, Mitte März reiste er nach Petersburg, wo wir ihm wiederholt begegnen werden. Jetzt gleich, am 24. Dec., kam er mit den anderen Landräthen und dem LM. überein, das Gesuch an die Kaiserin den Grafen Woronzow und Besborodko besonders zu empfehlen und den Secretär v. Richter mit den Briefen abzufertigen. Noch am ersten Weihnachtstage reiste dieser ab. Neben der Vigilirung über die richtige Abgabe der Supplik an ihre Adresse und den Eindruck, den sie verursachen würde, sollte er erforschen, ob Woronzow noch immer seine Ansicht über die Landsassen beibehalten habe. Versichere Richter sich, dass diese wirklich auch der beharrliche Allerh. Wille sei, «so deucht uns» — lautet die Instruction — «einer richtigen Beurtheilung gemäss zu sein, ein kleineres Uebel dem grösseren vorzuziehen und lieber dem Grafen zur Anwendung am Allerh. Ort ein Auskunftsmittel zu eröffnen, durch welches dem Ritterstande wenigstens seine wichtigsten Vorrechte conservirt würden, wenn solcher gleich, obwol mit blutendem Herzen, geschehen lassen müsse, dass die Geschlechtsbücher bei den nicht immatriculirten Güterbesitzern eingeführt würden, welche nach der A.-O. ihre Hingehörigkeit erweisen können, und sollten solche auch dadurch zur Wahl der Richter im Lande admissibel, ja selbst auf den äussersten Fall und wenn es gar nicht abzuwehren wäre, gewählt zu werden für tüchtig erkannt werden.» — Das klingt ja nicht fern von komisch wirkender Beschränktheit des Standpunkts — nach heutiger Anschauung bemessen; aber man sehe sich nur die Stimmführer der adeligen Landsassen jener Zeit an — die bürgerlichen kamen ja nach der Adelsordnung gar nicht in Betracht — diese Bluhmen, Reimerssen, Weismann und die anderen irgendwo aufgedienten Militärs und Kanzleibeamten ohne Tradition und socialen Halt, zudem nicht einmal durch ihre Zahl imponirend, da sie nur etwa den elften Theil der Gutsbesitzer ausmachten. Es ist nicht zu verwundern, dass die Spitzen der Ritterschaft sich sehr unangenehm berührt fühlten bei der Vorstellung, mit ihnen *eine* Gesellschaft bilden zu müssen. Dabei mag man berücksichtigen, dass Sievers, durch weite Lebensanschauung und eigenes Verdienst jedenfalls frei vom Tic der Immatriculirten, an der Instruction mitgearbeitet hat.

Praktisch wurde der Rathschlag keineswegs; Richter kam

gar nicht in die Lage die Concession anzubieten. Gleich nach seiner Ankunft, schon am 29. Dec., hatte er Woronzow aufgesucht, jedoch die trotz aller im J. 1782 gemachten Erfahrung immer wieder erhoffte Willfährigkeit bei ihm nicht gefunden; zwar hatte dieser seine Zuneigung gegen die Ritterschaft versichert, aber jede Mitwirkung abgesagt, weil der Gen.-Gouverneur in einer Angelegenheit, für die er sich verwandt, ihn compromittirt habe. Mit vieler Mühe dazu gebracht, die in Copie ihm übergebene Bittschrift wenigstens durchzulesen, rieth er vertraulich, nicht gerade gegen die A.-O., sondern blos um Abänderung der vermeinten nachtheiligen Punkte in derselben zu suppliciren. Dabei bezeugte er, dass nie die Absicht vorgelegen, der Ritterschaft diejenigen Privilegien, welche, wie z. B. die Freiheit von der Rekrutenlieferung und die Brennerei und Krügerei, in der A.-O. nicht berührt wären, zu nehmen. Zur Vermittelung einer Zusammenkunft Richters mit Besborodko verstand er sich durchaus nicht und erklärte jeden Versuch, diesen zu sprechen, für hoffnungslos. Durch einen anderen Canal gelangte Richter aber zwei Tage darauf doch zum Cabinetsminister, um dann freilich zu erfahren, dass die uns bereits bekannte Antwort der Kaiserin (s. p. 340) Tags vorher abgegangen und nun hierin nichts mehr zu ändern sei. Die Monarchin habe die Bitte mit Unwillen gelesen, «weil sie es von d e r Seite angesehen, als wenn die Ritterschaft sich dem widersetze, dass sie mehrere Edelleute creirt hätte.» Der Delegirte musste darnach sein Commissum als erledigt ansehen und reiste heim.

Am 12. Januar 1786 wurde die Allerh. Resolution auf dem Ritterhause mitgetheilt und in Folge dessen ein Convent auf den 29. d. M. anberaumt. Bekleschew fühlte sich verpflichtet, in einem officiellen Schreiben an denselben auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, den Beschluss den Gesinnungen der Kaiserin entsprechend zu fassen, andererseits auch in den üblichen Phrasen Beruhigung zu ertheilen: nur das Glück des Adels solle gemehrt, ihm nichts entzogen werden. Doch war dies nur die Einleitung zur erneuten Mahnung, ungesäumt an die Anfertigung des Verzeichnisses der adeligen Geschlechter zu gehen. Es ward beliebt, durch die Kreismarschälle den sämmtlichen Adel in und ausserhalb der Matrikel in die Kreisstädte zu berufen, um dem Schema gemäss die Eintragungen zu vollziehen. Die Hauptvorlage aber war das Memorial, das der Gen.-Gouverneur von der Ritterschaft, wie von Riga, über die Unterschiede der Verfassungen verlangt hatte. Es ist nicht zu

übersehen, dass diese Forderung des Grafen eigene That war; das kais. Schreiben enthielt sie keineswegs, es erklärte die eingereichten Bittschriften sachlich wie formell nur für ungenügend und überliess es der Beurtheilung des Gen.-Gouverneurs, sie als unnütz zu verwerfen. Dass dieser die entgegengesetzte Auslegung fand und wol auch die Verantwortung für jenes verhängnisvolle Versehen seiner Kanzlei fühlte, ist ihm anzurechnen. Das vom Convent entworfene Memorial wurde ihm durch Sievers und Budberg zunächst privatim mitgetheilt und fand seinen vollen Beifall; er sicherte ein günstiges Sentiment zu und hat Wort gehalten. Auch Bekleschew wurde der Entwurf vorgelegt; er meinte, das Recht, Unbesitzliche in die Matrikel aufzunehmen, sei nicht deutlich genug erwiesen; sonst zeigte er sich einverstanden. Das spätere Gutachten der Statth.-Regierung ist aber doch in mehreren Stücken misgünstig ausgefallen. Am 9. Februar wurde das Memorial von allen anwesenden Conventsgliedern — unter den sechs Landräthen auch von Jakob v. Sievers, vom Landmarschall und je einem Deputirten der acht Kreise — unterschrieben und abgegeben; der Convent ward geschlossen.

Das «gehorsamste Memorial»[1] fasst, die Adelsordnung als bekannt voraussetzend, die wesentlichsten Merkmale der livl. Verfassung in vortrefflicher Klarheit zusammen und mag daher verkürzt seine Stelle finden.

«Indem alle getreuen Unterthanen unserer Allergn. Monarchin die A.-O. vom 21. April 1785 als ein Denkmal der tiefen Weisheit aufgenommen . . . mischen sich unter dieses Gefühl bei dem livl. immatriculirten Adel noch die Empfindungen der unbegrenztesten Dankbarkeit für die mit so herablassender Güte vermittelst des unterm 29. Dec. 1785 an S. Erl. Graf Browne abgelassenen Allerh. Schreibens allerhuldreichst vergönnte Auseinandersetzung der dem immatriculirten livl. Adel confirmirten Privilegien und Rechte, welche in der A.-O. vom 21. April 1785 nicht enthalten sind.»

(Historische Darlegung, wie diese erlangt sind; schliesst mit Erwähnung des Ukases vom 3. Juli 1783.)

Das Corps der Ritterschaft hat folgende Vorzüge:

1) das Recht, ausser den in der A.-O. bestimmten Wahltagen Landtage und Zusammenkünfte nach ihrer Landtagsordnung zu

---

[1] Auf 12 Folioseiten im livl. Ritt.-Archiv. Vol. LXXIV. — Copie in Fickel, Maj.-Arch. Pap. d. Gr. Sievers, Fasc. XIII.

halten und der Regierung Vorschläge zu Polizeigesetzen zu machen; es bewilligt und ertheilt nöthige Beiträge zu den Landesausgaben durch die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Glieder, welcher sich die mindere Zahl sowie die Abwesenden unterwerfen müssen; (Belege.)

2) ihre eigene Rittercasse, in welche die Ladengelder, die Einkünfte der Ritterschaftsgüter zur Unterhaltung ihres Etats, die Postirungseinkünfte und *extraordinaria* die sich selbst auferlegten Bewilligungsgelder fliessen; (Belege.)

3) das Landrathscolleg hat seit 1531 den Landtagen mit seinem Rathe beizustehen, die Oberkirchenvorsteherschaften zu bekleiden, zu allen Wahlen drei Subjecte vorzuschlagen, dem Gen.-Gouvernement in Landessachen zur Hand zu gehen; (Belege: zuletzt Ukas vom 4. März 1726.)

4) das Corps des livl. immatriculirten Adels hat bereits auf eine kgl. Resolution von 1650 sein adeliges Geschlechtsbuch vor langer Zeit errichtet und hängt die Aufnahme in selbiges lediglich von dem erwiesenen adeligen Herkommen und von der Zahl der dafür stimmenden Glieder der Ritterschaft ab. (Ausführung der Principien, die bei der Aufnahme geleitet, und der Geltung, die das Corps im Auslande geniesst.)

Unter den persönlichen Vorzügen eines livl. Edelmanns wird ausser der Freiheit von der Verhaftung, dem Einlösungs- und dem Vorzugsrecht zu publ. Arrenden und Justizämtern hervorgehoben, dass sein Stimmrecht, wie sein actives und passives Wahlrecht zu Richterposten allerdings von der Volljährigkeit, aber weder vom Vermögen, noch vom Oberofficiersrang abhängig sei.

«Die livl. Ritter- und Landschaft . . . würde wenig Vertrauen zu einer Monarchin zeigen, welche durch die Ertheilung der Generalconfirmation, der eigenh. Declaration vom 23. Sept. 1763 und dem Namentl. Ukas vom 3. Juli 1783 ihr unwidersprechliche Beweise I. K. Wohlgewogenheit gegeben, wenn sie befürchten könnte, dass die so über alles erhabene Monarchin die Absicht haben sollte, dem livl. mit der grössten Treue und Gehorsam ergebenen immatriculirten Adel einen Theil seiner Vorzüge und Gerechtsame zu nehmen.

«Die auf gegenwärtigem Convent versammelte Ritter- und Landschaft legt daher die demüthige Bitte zu I. K. M. Füssen, dass Allerhöchst Dieselben auch noch die erwähnten Vorzüge allerhuldreichst beibehalten und ihr erlauben möge, ihre Matrikel in die

6. Klasse des adeligen Geschlechtsbuchs einzutragen und darin alle ihre vorigen Rechte geniessen zu dürfen, so wie sich der nicht immatriculirte Adel der demselben durch die A.-O. zugeeigneten Rechte zu erfreuen haben würde.

«Nach dem Allerh. Schreiben vom 29. Dec. 1785 übergiebt Eine Edle Ritter- und Landschaft dieses allerunterthänigste Gesuch Sr. Erl. . . . und einer Statth.-Regierung und hofft von der derselben beiwohnenden Gerechtigkeitsliebe, dass selbiges mit günstigen Gutachten gehörigen Orts werde unterstützt werden.»

Aus dem Sentiment des Grafen Browne wird ersichtlich, worin die Statth.-Regierung der ausgedrückten Erwartung der Ritterschaft nicht entsprochen hat. Sein Gutachten[1] lautet:

«Da die livl. Ritterschaft ihre Danksagung für die Allerh. Adelsordnung vom 21 Apr. 1785 mit der allerunterthänigsten Bitte begleitet hat, dass selbige auch bei deren in obgedachter A.-O. nicht enthaltenen, durch die Ukase vom 3. Juli 1783 aber allerhuldreichst confirmirten Vorzügen und Gerechtsamen conservirt werden möge: so habe ich zufolge der Ukase vom 29. Dec. 1785 hierüber beigehendes Sentiment der hies. Statth.-Regierung einfordern und demselben das meinige zufügen sollen.

«Die Ritterschaft bittet sich neben dem Genuss der in der A.-O. vom 21. Apr. 1785 enthaltenen Vorzüge auch noch die Beibehaltung der ihr von I. K. M. confirmirten Privilegien und Rechte als eine landesmütterliche Gnade aus. Es kommt also bei dem Sentiment hauptsächlich darauf an, ob der Ritterschaft wirklich diejenigen Privilegien zustehen, um deren Beibehaltung sie bittet, indem I. K. M. unter dem 24. Sept. 1763 die allergn. Declaration an den Senat abgelassen haben, dass allerh. Dieselbe nichts von all dem, was der livl. Ritter- und Landschaft von Dero Vorfahren verliehen worden, ihr zu benehmen gesonnen seien.

«Aus dem Gesichtspunkte die Bitte der livl. Ritterschaft betrachtend, ob dieselbe wirklich bewiesen, dass ihr die prätendirten Gerechtsame aus der Gnade der Landesherrschaft zustehen, stimme ich dem Sentiment der rigischen Statth.-Regierung bis auf Nachstehendes, so ich anzumerken finde, völlig bei.

«Die bei dem 1. Punkt des Memorials angeführte Landtagsordnung setzt die gesellschaftliche Ordnung fest, in welcher die Ritter- und Landschaft ihre Landtagsgeschäfte und häuslichen

[1] Livl. Ritt.-Arch. Nr. 22. Deputationsacten.

Angelegenheiten behandeln will. Diese ist auch, da sie Ruhe und gute Ordnung befördert, ebenso als die übrigen nicht gesetzwidrigen Landtagsschlüsse von der vormaligen Gouv.-Regierung anerkannt worden. Diese Landtagsordnung hat also mit den auf den Landtagen getroffenen und von der Gouv.-Regierung approbirten Polizeiverordnungen seither gleiche Kraft und Giltigkeit gehabt.

«Was den 4. Punkt betrifft, die von der livl. Ritterschaft behauptete freie Wahl ihrer Mitglieder, so beweist die hierin seit der Errichtung der Matrikel bis auf den heutigen Tag beobachtete Gewohnheit, dass bei der Errichtung der Ritterbank vermöge der königl. schwed. Resolution von 1650 zwar alle damals besitzlichen Edelleute in selbige eingetragen werden sollen, man aber nach dem Beispiel der übrigen Rittercorps in Deutschland, Polen und Schweden so wie die Wahl der Mitglieder in jede andere geschlossene Gesellschaft, auch die Fortsetzung der Ritterbank und die Aufnahme in selbige dem freien Willen des Rittercorps überlassen hat. Die livl. Ritterschaft ist also auch seither in dem Exercitio, ihre Mitglieder selbst zu wählen, rechtmässig gewesen und gehandhabt worden. —

«Nach meiner unmassgeblichen Meinung hat demnach die Ritterschaft alle die Vorzüge und Gerechtsame, um deren Beibehaltung zufolge der Allerh. Ukase vom 3. Juli 1783 selbige gebeten, wirklich und rechtmässig genossen, sie ist in dem Genuss derselben glücklich gewesen und verdankt billig dieses Glück ihrer grossen Wohlthäterin, der jetzt regierenden Kaiserin, welche sie dabei seither allerhuldreichst erhalten hat. Ich finde auch keinen Grund, derselben die Ablassung ihrer allerunterthänigsten Bitte sowol um die Beibehaltung ihrer Allerh. confirmirten Privilegien, als auch um die Erlaubnis, ihre Matrikel in die 6. Klasse des neuen adeligen Geschlechtsbuches eintragen und darin alle ihre vorigen Rechte und Ausschliessungsweise wie seither geniessen zu dürfen, verweigern zu können, da solche nicht sowol Geschlechtsvorzüge als Vorrechte eines Standes betreffen und die Erhörung derselben lediglich von der Gnade unserer allerhuldreichsten Monarchin abhängt und nur Allerh. Dieselbe über diese auf Namentliche Ukasen sich gründende Privilegien entscheiden kann.»

Der Convent hatte den Kreisdeputirten Major Karl Baron Igelström zur Betreibung der hochwichtigen Angelegenheit beim Senat nach Petersburg zu delegiren beschlossen. Da auch Sievers

zu der Zeit in eigenen Geschäften hin wollte, war er erbeten, Igelström mit Rath an die Hand zu gehen, was er willig übernahm. Die Absendung aller der Vorstellungen verzögerte sich aber gar sehr, einmal wegen der Gutachten der Regierung und des Gen.-Gouverneurs, und dann, weil der letztere das Memorial der Stadt Riga abwarten wollte, das erst am 23. März fertig wurde. Am 16. bereits wurde Igelström auf sein Gut Meyershof hin nebst einem ganzen Paket officieller Empfehlungen an die Senateure Tschernyschew, Ostermann, Sawadowski und wieder Woronzow, an die Landsleute Gen.-Lieutenant v. Rehbinder und Gen.-Major v. Michelsohn, den Besieger Pugatschews, die Meldung gesandt: jetzt sei es Zeit zur Abreise; am 18. verliess auch Sievers Riga. Aber es war noch zu früh; Sievers traf nach kurzem Aufenthalt in Bauenhof und höchst beschwerlicher Reise erst am 1. April in Petersburg ein, und der Delegirte hatte dort übermässig Frist zu vorbereitenden Schritten. Seine lebhaften und eingehenden Berichte an den Landmarschall Budberg werden nicht ohne Interesse gelesen werden. So schreibt er am 28. März[1]:

«Endlich ist die Sache hier angekommen, und im 1. Departement ist dem Secretär Ziserow Abends 7 Uhr sogleich der Befehl geworden, bis zum Montag den Extract anzufertigen. Von wem dieser Befehl gekommen und von wem die Sache im Departement abgegeben, habe ich noch nicht erfahren. Der Gen.-Procureur ist zwar vorgestern nach seiner Krankheit zum ersten Mal wieder bei Hofe gewesen, seit gestern aber wieder erkrankt und lässt sich vor niemand sehen. Der Senat wird in dieser Sache nicht eher entscheiden, als bis er einen Doklad an die Kaiserin gemacht und eine Auslegung der von uns allegirten Privilegien eingezogen hat. — Exposés habe ich in verschiedenen Sprachen in Menge ausgetheilt und es wirklich schon so weit gebracht, dass fast in allen Gesellschaften von dieser Sache öffentlich gesprochen wird; man urtheilt grösstentheils sehr günstig von unserer Matrikel. Unsere guten Landsleute Michelsohn und Rehbinder fechten und wirken mit warmem Eifer für unsere gerechte Sache. Durch letztere ist es dahin gebracht, dass mich der Graf Besborodko zu morgen 7 Uhr zu einer mündlichen Unterredung zu sich bestellen lassen. Ich kann mit Wahrheit sagen, dass bis auf einige wenige

[1] Die Orig. a. a. O. Daselbst p. 21 auch das im ersten Briefe angeführte Exposé, ein Auszug aus dem Memorial vom 9. Febr. mit anderer Einleitung.

Häuser ich in den meisten, bei denen ich um Protection gesucht, mit grösster Höflichkeit aufgenommen bin und die besten Versicherungen erhalten habe. Die Zeit muss lehren, was diese für Nutzen schaffen werden. — Ueber den schändlichen Handel mit adeligen Diplomen habe ich laute Klage geführt, und es soll ein Hauptgravamen werden bei der morgenden Unterredung mit dem Grafen Besborodko. — Der Geh.-Rath v. Sievers ist noch nicht angekommen, ob ich gleich ihn täglich mit Verlangen erwartet, um einige nöthige Nachrichten zu bekommen und guten Rath einziehen zu können.»

Ferner am 31. März:

«Mit dem Grafen Besborodko habe ich eine hier ganz ungewöhnlich lange Unterredung von 15 Minuten gehabt — ein Glück, welches mehr als hundert in zwei Vorzimmern stehende Personen mir beneideten. Auf Anrathen von Michelsohn und Rehbinder musste ich im Namen des resid. Landraths und Landmarschalls einen Brief an ihn schreiben (Sie werden es mir doch vergeben, dass ich hier den Namen Budberg gebraucht habe). Diesen Brief nebst einem Exposé übergab ich und nachdem er den Brief gelesen, sagte er: «I. M. sind nicht willens Ihnen etwas zu nehmen. Allem Anschein nach herrscht ein Misverstand in dieser Sache und es bedarf einer Erläuterung. Sind Sie hier als Deputirter?» Antwort: Nein, in eigenen Geschäften, aber mit dem Auftrag, unsere Sache beim Senat zu betreiben, solche und die ganze livl. Ritterschaft Ihrer Protection zu empfehlen. «Das ist gut, aber warum haben Sie sich nicht mit der Regierungskanzlei über die Verschiedenheit der Meinungen verglichen?» Antwort: Wenn der Herr befiehlt, muss der Knecht gehorsamen. «Die Sache hat durch einen irregulären Gang eine üble Lage bekommen. Sie hätten nicht an die Kaiserin schreiben sollen, oder doch wenigstens, da Sie schon schrieben, die Sache besser auseinandersetzen sollen.» Antwort: Das ist geschehen, allein unglücklicherweise ist unsere Auseinandersetzung, welche dem Briefe an die Kaiserin von uns beigelegt ist, durch ein Versehen in der Kanzlei des Hrn. GG. beizulegen vergessen worden und ist nur der Brief an die Monarchin abgeschickt. «Ein grobes Versehen! Versichern Sie sich meines allzeit guten Willens Ihnen zu dienen.»

«Ueber die Klage, dass so viele sich Diplome kaufen, sagte er: es sei nöthig, solchen Leuten, die sich mit neuen Diplomen melden, die Einschreibung ins Geschlechtsbuch so schwer als möglich zu machen; überhaupt müssten alle neuen Diplome in der

Heroldskanzlei legitimirt werden. Ich erwiderte, dass wir dieserhalb keine Vorschrift hätten; wir hätten uns auch nie einfallen lassen dürfen, Diplome gekrönter Häupter zu bezweifeln. Ueberhaupt hätten auch bis jetzt nur diejenigen uns ihre Diplome vorgezeigt, die in die Matrikel aufgenommen zu werden verlangten. «Es ist ein Gesetz,» sagte er, «dass jeder Edelmann, der ein Diplom bekommt, solches in der Heroldskanzlei vorzeigen und einschreiben lassen muss.»

«Graf Woronzow that und versicherte sehr höflich, dass alles, was von ihm abhinge, er beitragen wolle, um eine sehr übel eingeleitete und in ganz falschen Gang gebrachte Sache zu repariren. Er müsse aber im Vertrauen gestehen, dass er einen ganz glücklichen Ausgang der Sache kaum glauben könne. «Sie müssen sich hier ja nicht als Deputirter angeben,» sagte er. — Geh.-Rath v. Sievers erwarte ich stündlich mit grösster Ungeduld. — Die Zudringlichkeit der Kanzleibedienten, des Extractanfertigers, Oberprocureurs &c. ist stark. Mir sind allerlei Propositionen gemacht, die ich aber alle refusirt habe. Der Gen.-Procureur ist noch immer invisible.»

In die nun zum Theil wegen der Passionszeit eintretende Pause des Ganges der Geschäfte und damit der Correspondenz Igelströms fällt die am 6. April an den resid. Landrath erfolgte Mittheilung eines in der Copie ohne Datum gelassenen Schreibens[1] der Kaiserin an den Grafen Browne. Unzweifelhaft als eine Empfangsbescheinigung der eingesandten Actenstücke aufzufassen, bot es zugleich einen deutlichen Fingerzeig über die Aufnahme, welche für dieselbe im Cabinet der Monarchin zu erwarten stände:

«Wegen des im rig. Gouv. obhandenen Misverständnisses über die von uns zu Nutzen des Adels unseres ganzen Reichs emanirte Adelsordnung werden wir nicht unterlassen, unserem Senate aufzugeben, solches schleunigst zu untersuchen und zu entscheiden. Anbei können wir nicht umhin Ihnen zu bemerken zu geben, dass uns das Verlangen des Adels des rig. Gouvts. dergestalt vorgetragen wird, als wenn derselbe im Vergleich mit seinen Mitbrüdern in den anderen Gouvernements doppelte Dienste leistete und von seinem Vermögen doppelte Abgaben erlegte. Wir verbleiben Ihnen übrigens wohlgewogen. Katharina.»

Dass die zuvor vermisste und jetzt erlangte Darlegung der

[1] Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXXIV, Nr. 40.

Unterschiede der Verfassungen keineswegs erwartet und willkommen war, geht ohne weiteres aus dem Schreiben hervor. Der Gen.-Gouverneur hatte ebenso wie Wilpert die «Katharinas Herz ehrende Antwort» vom 29. Dec. durchaus «misverstanden», als er die Stände zum Reden aufforderte und ihre Worte unterstützte. Er und sie sollten schweigen, das war der Kaiserin Meinung gewesen. Aber sie hielt auch jetzt mit dem unzweideutigen Ausdruck derselben an sich. Die Beunruhigung in Livland führte sie auf ein leicht zu hebendes «Misverständnis» zurück. Wie tief sie aber in Wirklichkeit den Unterschied der Verfassung des livl. Landesstaats von der ihrer Adelsordnung erkannte, wie sehr sie von dem Gegensatz derselben durchdrungen war und welchen Widerwillen sie gegen ständische Autonomie empfand, geht uns heute aufs kennzeichnendste daraus hervor, dass selbst in diesem kurzen Brief von zwei Sätzen dieser Hass der Autokratin sich Luft macht. Freilich in sehr verhüllendem Gewande, auf sehr verschlungenem Wege. Indem Katharina den Cardinalpunkt der Differenzen, wie er etwa im Pkt. 1 des Memorials gipfelte, scharf heraushob, dass nämlich die Corporation ausser den ihr obliegenden staatlichen Leistungen durch obligatorisch wirkende Selbstbesteuerung auch den provinziellen oder ständischen Bedürfnissen selbständig abhalf, drehte sie die Bitte des livl. Adels, in diesem Recht doppelter Leistung belassen zu werden, in das stricte Gegentheil dessen um, in die Insinuation, als ob er sich über diese Doppelleistung beschwert habe. Dabei liess sie es unbestimmt, von welches Adels Verlangen sie eigentlich spräche; wenn die Ritterschaft remonstrirte, konnte sie sich auf die Landsassen berufen, die schwerlich Widerspruch erhoben hätten. Und was doch nur ihr eigenster Gedanke gewesen sein wird, weil niemand in ihrer Umgebung diese Feinheit des Calculs mit der Kenntnis der Sachlage verband, schob sie ihren Rathgebern zu. Bei der so ungemein günstigen Beurtheilung, welcher die Kaiserin bei den Zeitgenossen sich erfreute, war dieses Verfahren eben nicht von ihnen zu ergründen, galt der Brief ihnen schlechtweg als unverständlich.

Wir sehen das gleich aus Igelströms nächstem Bericht vom 10. April:

«Die Quelle, aus welcher man g u t e Nachrichten schöpfen soll, scheint vor der Hand verstopft. Alle unsere Sachen sind bis nach dem Fest hingelegt, auch so, dass man nicht einmal davon spricht. Desto lebhafter wird man nach dem Fest daran

gehen. — Unseren Feinden hat, wie aus allem zu ersehen, die Einkleidung unseres Gesuchs oder vielmehr der Ton, welchen wir in unserem Memorial führen, gar nicht gefallen. Man glaubte lauter Widerspenstigkeit darin zu finden, statt dass man jetzt Dank und Bitte abnimmt. Der Verdruss hierüber ist sehr sichtbar. Das an den Gen.-Gouverneur von oben abgelassene Schreiben ist mir wissend geworden, aber nicht der erst heute Morgen durch den Hrn. Geh.-Rath (Sievers) erfahrene Inhalt. Weder der Geh.-Rath, noch auch unser jüngster Mitbruder (vermuthlich Michelsohn), dem ich sogleich dieses Räthsel, welches in der Antwort ist, vorlegte, können den Gedanken, der *ad casum* gar nicht zu passen scheint, enträthseln. Allem Vermuthen nach muss unser Bitten in einer ganz unrichtigen Art vorgetragen sein. Die Zeit wird den Schlüssel zu diesem Räthsel geben. — Der G(ouverneur) ist bis jetzt noch nicht gekommen, muss wol heute oder morgen eintreffen. Ich hätte gern gesehen, wenn er seinen Entschluss herzukommen vor der Hand ausgesetzt hätte; denn ich fürchte, dass er uns mehr schädlich als nützlich werden dürfte. — Die Zudringlichkeit der Kanzleibeamten wird nachgerade täglich stärker. Der Hr. Geh.-Rath hat mir gerathen, ein paar hundert Rbl. zu opfern, um die Leute, die ganz stumm sind, redselig zu machen. Wir werden sie in der Folge, wenn erst unsere Sache behandelt werden wird, sehr nöthig haben, um Nachrichten einzuziehen.»

Aus dem folgenden Briefe, vom 15. April, ergiebt sich der einzige Moment, in welchem auch Potemkin in einer Beziehung zu den livländischen Angelegenheiten erscheint.

«Die Hoffnung, Gutes melden zu können, fängt sich fast von Zeit zu Zeit zu verlieren an. Neuigkeiten kann ich nur melden. Bekleschew ist angekommen, hat sogleich den Grafen Woronzow besucht und eine lange Unterredung gehabt. Bis jetzt ist er noch nicht bei Hofe präsentirt, da Graf Besborodko krank. — Durch unseren jüngsten Mitbruder und andere Freunde habe ich die ganz zuverlässige Nachricht, welche unser Geh.-Rath auch erfahren haben will, dass der Gen.-Procureur sich erklärt haben soll, sich in diese Sache schlechterdings gar nicht meliren zu wollen. Unser Geh.-Rath Sievers hat gestern den Fürsten Potemkin ganz allein und wohl disponirt gesprochen. Er hat diesen Augenblick für uns nützen wollen, ihm unsere Bedrängnis erzählt und um seine Protection gebeten. Worauf er geantwortet: «Die Sache ist sonderbar, machen Sie mir einen deutlichen Begriff von

selbiger.» Der Geh.-Rath hat hierauf um die Erlaubnis gebeten, ihm schriftlich einen *statum causae* eingeben zu können, anbei aber, so viel möglich gewesen, mündlich etwas zu erzählen angefangen; — als auf einmal Bekleschew eintritt und diese Unterredung störte. Letzterer ist ganz gleichgiltig gegrüsst worden; er hat einen Gruss von Browne und Vietinghoff abgelegt, ist um deren Befinden und wegen Bersohn und Oberpalen befragt, worauf er sich dann empfohlen. Sievers hat sich nachher auch gleich empfohlen und ist weiter keine Rede von unserer Sache gewesen. Ich arbeite also jetzt an einem kurzen *status causae*. Unser Freund, Geh.-Rath Sievers, verdient wahrlich lauten Dank für die Mühe, welche er sich in dieser Sache giebt. Wollte Gott, Bekleschew thäte es auch! Versprochen hat er es wenigstens unseren bewährten Landsleuten und Mitbrüdern, unser Bestes zu suchen. Ich werde indes auf seine Schritte sehr aufmerksam sein und ich habe Canäle, die mich von jedem seiner Schritte sehr benachrichtigen werden. Unsere Sache ist überhaupt allgemein bekannt; sie macht viel Aufsehen und jeder ist voll Neugierde zu wissen, wie der Senat sich dabei benehmen wird. Aller Orten aber ist man seit einiger Zeit sehr zurückhaltend mit Meinungen, vermuthlich weil man nicht erfahren kann, welche Meinung am höchsten Orte gehegt wird; wird diese erst bestimmt fallen, so wird der Stumme seine Sprache bekommen. Der Gen.-Procureur erschien noch nicht öffentlich.»

Der letzte Bericht vom 19. d. M. bringt dann positivere Kunde vom Stande der Sache, zeigt aber auch die gefährliche Grundströmung an, in der sie sich immer befunden und die nur nicht allen erkennbar gewesen war und es auch noch nicht wurde. «Die Neuigkeiten, die ich melden kann», schreibt Igelström, «sind 1) dass vom 3. Dep. ein Extract verschiedener namentlich specificirter Privilegien &c., insbesondere namentlich ein Befehl König Karls XI. (1694), vermöge welches der Landstaat (auf)gehoben und eine andere Art von Landstaat etablirt wird, eingefordert worden ist und an solchem gearbeitet wird; 2) dass man versichern will, dass sobald der Extract des 3. Dep. einkomme, das 1. Dep. einen Hauptextract der ganzen Sache zu machen und mit allen Beilagen und Beweisen, die zur Sache gehören, anzufertigen habe, welches alsdann einer zu ernennenden Commission von vier Personen zur genauen Untersuchung und Beprüfung übergeben werden soll. Letzteres glaube ich noch nicht und kann diese Nachricht ebenso falsch

sein als die vor einigen Tagen debitirte, als ob unsere Sache aus dem 1. Dep. weggenommen und an das 3. Dep. zur Untersuchung und Abmachung gegeben wäre. Unser Gouverneur Bekleschew wirkt fleissig; wie ich aber sehe und höre, nur dahin, dass uns das zugestanden werde, was die Regierung (sc. die Statth.-Regierung) uns accordirt hat. Der Gen.-Procureur lässt sich nur privatim sehen und sprechen, ist aber doch in seinem Cabinet geschäftig. Gegen das Ende der künftigen Woche möchte meine Gegenwart hier nicht mehr nöthig sein, weil dann die Sache im Senate im vollen Gange sein dürfte und unser Geh.-Rath bis zu Ende hier sein wird und alles Nöthige allein besorgen zu können glaubt.»

Sievers blieb noch zwei Monate in der Residenz; er war gleich nach seiner Ankunft, aber mit anderen Personen zusammen, von der Kaiserin empfangen worden; er war wiederholt in Zarskoje, aber Katharina hatte ihm nicht die erbetene Gelegenheit gewährt, von der Lage Livlands mit ihr zu reden. Wiewol somit der Hauptzweck seiner Reise, wie er später sagte, verfehlt war, hatte er bei der ihm eigenen optimistischen Anschauungsweise noch vor dem Verlassen Petersburgs die beste Hoffnung hinsichtlich der Landesangelegenheiten ausgesprochen[1]. Immer aufs neue ist es merkwürdig, wie gerade seine Vertrautheit mit den Verhältnissen und Personen im einzelnen ihm das Auge für den herrschenden Zug am Hofe, für den im ganzen consequent festgehaltenen Geist der Regierung blendete. Und selbst als die vollzogenen Thatsachen vorlagen, hat er noch nicht an das Princip des *deleatur Carthago!* geglaubt, das Rennenkampff fast vier Jahre zuvor im Geiste ausgesprochen gehört (Bd. 30, p. 449).

Wie Livland, so harrte auch Estland, auf welche Seite die Würfel fallen würden. Es ward (p. 335) der Benachrichtigung erwähnt, welche der Ritterschaft über die bevorstehende Einführung der St.-O. zu Theil geworden. So drohend dies an sich schon war, hatte der Ritterschaftshauptmann noch dazu in Erfahrung gebracht, dass die revalsche Statth.-Regierung wiederholt beim Gen.-Gouverneur angefragt, wie es denn mit der Anwendung der Adelsordnung auf Estland stünde, und obwol keine Antwort darauf erfolgt, legte Kursell die Sachlage dem Ausschuss am 20. Oct. 1785 zur Erwägung vor. Es wurde beschlossen, unter Darlegung

[1] Blum II, p. 473.

der Grundzüge und des Werthes der Landesverfassung und gestützt auf die thatsächlich kundgegebene Meinung von «Personen, die auf die Handhabung der Gesetze den nächsten Einfluss haben», als sei durch die neuere A.-O. vom 21. April der ältere Gnadenukas vom 3. Juli 1783 aufgehoben, I. K. M. zu bitten, allergnädigst declariren zu wollen, dass dem nicht so sei, sondern das Corps der estl. Ritterschaft nach wie vor aller Freiheiten und Rechte geniessen solle. — Zur Uebermittelung dieser vom 24. Oct. datirten Supplik an den Gen.-Gouverneur wurde der Hakenrichter v. Straelborn nach Riga gesandt. Graf Browne hatte sich auch ganz willig zur Absendung bezeigt, aber darauf hingewiesen, dass die livl. Ritterschaft damit umgehe, eine solche Resolution zu beantragen, wodurch auch alle privaten Rechte, welche ihre Angehörigen vor denen des russischen Adels voraus hätten, gesichert würden, und ob die estl. Ritterschaft das nicht auch gleich thun wolle; denn mit zu vielen Vorstellungen dürfe man Ihrer Majestät nicht kommen. Unter diesen Umständen hatte Straelborn das Gesuch zurückgezogen, zumal in Livland die Sache auch noch nicht so weit war. Als der am 11. December wieder versammelte Ausschuss über die veränderte Fassung der Bittschrift berathen sollte, war acht Tage zuvor der Befehl zur Einführung der A.-O. eingelaufen. Natürlich wurde die Supplik demgemäss abgeändert und mit einem Memorial am 16. Dec. nach Riga expedirt. Ob diese dann mit den livländischen Papieren nach Petersburg gegangen, wird nicht ersichtlich; es ist nicht weiter davon die Rede. Doch bat der Ritterschaftshauptmann am 5. Febr. die Statth.-Regierung, wie es in Livland geschehen, um Aufschub der Anfertigung des Geschlechtsbuchs, «bis die kais. Resolution erlangt sei.» Auf die Mittheilungen des Gen.-Gouverneurs brachte der Ritt.-Secretär J. v. Brevern eine neue, vom 3. März datirte Supplik[1] nach Riga, die Graf Browne aber erst am 31. d. M. «zu Höchsteigenen Händen I. M.» absenden konnte, weil das beigelegte Gutachten der revaler Statth.-Regierung als ungenügend von ihm zurückgewiesen und ein vollständigeres einverlangt war. Wir sehen wieder, wie wenig die beiden Gouv.-Regierungen resp. die Gouverneure ihm zur Seite standen und seine Anschauungen theilten.

Auch von Estland wurde zur Klarstellung der Sache bei den Senatoren ein Delegirter, der Major Karl v. Hagemeister, nach

[1] Estl. Ritt.-Arch. Prot. v. 1786, p. 21—30.

Petersburg entsandt. Neben den Empfehlungen, die Igelström mitbekommen, finden wir unter den seinen auch solche an Wjasemski und den Grafen Schuwalow, den Sohn von Elisabeths Günstling. Als die Suppliken ins 1. Departement gekommen waren, kehrte auch er Ende April zurück.

Und nun wartete man. Die Ritterschaften wurden nicht weiter, wie Riga — Reval war ja schon in die neue Bahn gedrängt — mit dem Geschlechtsbuch turbirt; man wartete äusserlich ruhig. Da kam der, wenns möglich wäre, beispiellos zu nennende Senatsukas vom 7. August 1786[1].

«Befehl I. K. M. aus E. Dirig. Senat an den Gen.-Gouverneur.

«Auf Befehl I. K. M. hat E. Dirig. Senat sich Ihre Unterlegungen mit deren Beilagen, die Bitten des liv- und estl. Adels und der Stadt Riga enthaltend, sich vortragen lassen. Befohlen: Hinweisend auf Cap. 5 der Allerh. Verordnungen über die Pflichten der Statth.-Regierung, ferner auf den Allerh. Ukas vom 29. Dec. 1785, findet der Senat 1) dass die rig. und rev. Statth.-Regierungen bis jetzt zaudern, die Adels- und Stadtordnung gehörig zur Ausübung zu bringen, da sie doch schon überall bekannt gemacht ist, überall derselben nachgelebt wird und überall daraus allgemeines Wohl entspringt, dessen nur das rig. und rev. Gouvt. blos durch die Unentschlossenheit der dortigen Regierung entbehren. 2) Eine geringe Anzahl aus dem Adel, die ihren eigenen Vortheil nicht einsieht, sondern sich auf gewisse Gewohnheiten und eingewurzelte Meinungen stützt, ist mit ungegründeten Vorstellungen eingekommen, obgleich ihre übrigen Mitglieder, wie solches dem Senat bekannt ist, von ganzem Herzen wünschen, dass das feierlich bekannt gemachte Gesetz erfüllt werden möge, damit sie baldmöglichst der aus Allerh. Milde verliehenen Vorzüge geniessen mögen; und die Statth.-Regierungen haben, statt selbige als keiner Annahme würdig von sich zu weisen und jeden von seiner ihm obliegenden Pflicht zu verständigen, darüber ohne allen gesetzlichen Grund und ihrer Obliegenheit zuwider Verfügungen getroffen, wodurch sie dergleichen Begehren, die weder mit den Gesetzen noch der Ordnung übereinstimmen, ein gewisses Ansehen von Wichtigkeit beilegen. 3) Die Pflicht einer jeden Behörde ist, genau nach dem Sinn und Verstand der Gesetze zu urtheilen. Aber die Statth.-Regierungen haben sich auch hierin von der vorgeschriebenen Ordnung entfernt, indem

[1] Cop. Livl. Ritt.-Arch. Vol. LXXIV, Nr. 92.

sie ein solches Gesetz erklären wollten, welches von keiner Seite einer Erklärung unterworfen sein kann und dessen genaue Erfüllung den Regierungen lediglich obliegt. Die hierbei in Menge angeführten Gesetze dienen auch ganz und gar nicht zur vorliegenden Sache, sondern beweisen nur, dass die Verordnungen des Landesherrn zu aller Zeit und allenthalben mit Ehrfurcht anzunehmen und man sich denselben ohne Widerrede unterwerfen müsse, vornehmlich im gegenwärtigen Falle, wo die Monarchin dem Adel und den Städten so grosse, auf Jahrhunderte unveränderliche Vorzüge zu verleihen geruht hat. 4) Weil der Gen.-Gouverneur derjenige ist, der über die Beobachtung der Gesetze zu wachen hat, überträgt der Senat Ihnen, Hr. GG., die schleunigste Erfüllung der Verordnungen und zwar ohne die allergeringste Ausnahme zu verfahren und die etwa Widersetzlichen und Zaudernden den Gerichten zu übergeben.

«Aus dem 1. Dep. Am 7. August 1786.»

Am 19. Aug. theilte Bekleschew den Ukas dem Landrathscollegium mit, empfahl die unverzügliche Einrichtung des Geschlechtsbuchs und setzte den Wahltermin auf den 1. October an. Am 22. ging der Senatsukas v. 14. Aug.[1] mit dem Befehl der Regierung zu augenblicklicher Nachachtung ein.

«Auf I. K. M. Namentl. Ukas vom 12. August, in welchem enthalten: Das Amt der Landräthe im rig. und rev. Gouvt. war in vorigen Zeiten nach Massgabe der damaligen Regierungsform eingeführt, als die verschiedenen Theile derselben noch nicht hinreichend angeordnet waren. Hernach aber, da wir alle Statthalterschaften mit Verordnungen versehen, kann erwähntes Amt nicht mehr nöthig sein und um so weniger, da die Aufrechterhaltung der Rechte und Vortheile sowol nach den allgemeinen Reichsgesetzen als auch die in den besonderen von uns bestätigten Privilegien verschiedener Provinzen enthalten sind, der Fürsorge der durch unsere selbstherrschende Macht angeordneten Behörden obliegt. Ueber dem haben wir durch den dem Adel verliehenen Gnadenbrief die Freiheit gegeben, Gouv.- und Kreismarschälle und Deputirte zur Verfassung der Adelsbücher zu wählen und wegen ihrer Bedürfnisse Vorstellungen und Klagen nicht nur dem Gen.-Gouverneur, sondern auch dem Senat und uns selbst zu überreichen. Deswegen befehlen wir, dass das Amt der Landräthe im rig. und rev.

[1] Copie l. c. Nr. 94. Gedruckt bei Bunge, Repert. II, p. 347 ff.

Gouvt. und die sog. Landrathscollegien nicht mehr existiren sollen und man künftig hierzu niemand wähle. — Die zur Unterhaltung dieses Amtes bestimmt gewesenen Landgüter sind unter Aufsicht der Cameralhöfe und der Oekonomiedirectoren zu nehmen und die Einkünfte derselben zu anderen dem Reiche nützlichen Ausgaben zu verwenden; die Benennung der jetzt im Amt eines Landraths stehenden Personen aber, die keinen höheren Rang haben, in den Titel eines wirkl. Etatsraths zu verwandeln und sie, wenn sie es verlangen, in anderen Aemtern ihrer Fähigkeit nach anzustellen.»

Am 26. Aug. legten die Landräthe, die abwesenden in schriftlicher Erklärung, ihr Amt nieder. Am 28. wurde der Statth.-Regierung darüber Bericht erstattet. Am 31. gab der Landrath v. Helmersen die Residirung ab und reiste nach Hause, worauf der Gouv.-Marschall die Verwaltung der Ritterschaftsangelegenheiten übernahm.

Was ein Jahrhundert langsam erbaut und anderthalb Jahrhunderte dann erhalten hatten, war in zehn Tagen weggestrichen — es lag drin was von der Grösse eines St. Just, eines Tamerlan.

Noch einmal, am 26. September, versammelten sich auf Einladung des Gouv.-Marschalls v. Budberg im Ritterhause «die wirkl. Staatsräthe» Graf Mengden-Zarnikau, Graf Mannteuffel, Graf Münnich, v. Berg, Baron Löwenwolde, v. Bock, wirklicher Geheimrath v. Sievers.

«Es wurden der ergangene Allerh. Ukas wegen Aufhebung des Landrathscollegii und Einziehung der Ritterschaftsgüter und die deshalb von der Statth.-Regierung und dem Cameralhof erlassenen Rescripte verlesen; wonach der Herr Etatsrath Graf Mannteuffel den seither in Verwahrung gehabten Documentenkastenschlüssel übergab und der Ritt.-Secretär versicherte, dass alle ihm in Händen übergebenen Documente und Schriften im Archive vorhanden wären. Wonach die Versammlung auseinanderging und beliebt wurde, zu dem auf den 1. Oct. ausgeschriebenen Wahltage wieder auf dem Ritterhause sich einzufinden.»

Das sind die letzten Worte des Residirrecesses auf ein volles Decennium.

Jak. Joh. Sievers aber ging hin und schrieb[1] seiner Kaiserin:

«Es hat Ew. K. M. in Ihrer tiefen Weisheit gefallen, nachdem Sie durch eine Menge Ukase Ihren Verdruss gegen das

[1] Dat. Riga, 29. Sept. 1786. Blum II, p. 454—457.

unglückliche Livland haben fühlen lassen, ihm das schönste seiner Privilegien zu entziehen; das Collegium, welches, von Ew. M. durch manche Bestätigung seines Bestandes gutgeheissen, über die Erhaltung seiner Existenz, über die Erhaltung seiner Gesetze wachte. Als Zeuge der Gefühle treuer Ergebenheit gegen Ew. K. M. geheiligte Person und gegen das Reich, dessen Herrschaft unser Glück seit fast einem Jahrhundert ausmacht, kann ich nicht die persönliche Anhänglichkeit an die beste der Fürstinnen verleugnen, noch Ew. M. verschweigen, in Betracht des Unglücks einer unschuldigen Provinz, dass dieselbe Ihren Allerh. Willen mit Unterwürfigkeit aufnimmt und was in ihrem Betreff Ew. M. beschlossen hat, alles mit eben so viel und vielleicht noch mit mehr Eifer erfüllt als die Begünstigtsten Ihrer Unterthanen.

«Geruhen Ew. K. M. sich noch Ihres getreuen Gouverneurs von Nowgorod zu erinnern, der so oft die Wahrheit bis zum Thron gelangen liess und den Sie 18 Jahre lang mit Ihrem Vertrauen und Ihrem Beifall zu beehren, hinsichtlich dessen Sie die Zufriedenheit der Völker über den Charakter dieses treuen Vollstreckers Ihres Willens mit Huld anzusehen geruhten. Derselbe Mann erdreistet sich, Ew. K. M. zu versichern, dass er und sein armes Vaterland von denselben Personen verleumdet worden sind. Ich gestehe Ew. M. mit der nämlichen Freimüthigkeit, die immer mein Charakter war, dass ich ungeachtet meiner schwachen Gesundheit die Reise nach Petersburg einzig in der Hoffnung übernahm, den glücklichen Augenblick treffen zu können, wo ich, wie vormals, der geheiligten Person Ew. K. M. nahte und Sie aus Täuschungen riss. Eine Viertelstunde hätte mir hingereicht mein Vaterland zu retten, und ich sage es dreist, dieser Augenblick wäre eine schöne Viertelstunde Ihrer Regierung gewesen! Alle meine Schritte, wie meine Hoffnungen waren umsonst. Weshalb sollte ichs Ew. K. M. verbergen, dass wir in der Bestürzung und im Kummer sind? Aber ich sage es Ihnen mit derselben Wahrhaftigkeit und demselben Vertrauen, dass es noch von einem Federstrich Ihrer wohlthätigen und billigen Hand abhänge, unsere betrübte Lage in die des Glücks und der öffentlichen Wohlfahrt zu verwandeln. Es kommt nur darauf an, dass Ew. M. dem Manne zu trauen geruhe, der Ihnen nie etwas anderes als die Wahrheit gesagt. Ich erwarte nicht, noch möchte ich jetzt anrathen die Wiederherstellung der Collegien — nur mögen Sie geruhen, mit wenigen Worten zu erklären, 1) dass die Kreismarschälle mit den gewöhnlichen Depu-

tirten, soweit es zum Nutzen des Adelsstandes gehört, die Pflichten der früheren Collegien erfüllen. Ew. K. M. sagt es wol in Ihrem letzten Ukase, aber die Zweideutigkeit der Ausdrücke wird uns der Willkür der Statthalterschaft überliefern; 2) dass Sie geruhen, uns die Verwaltung und die Lieferungen für die Postirungen abzunehmen, dagegen den Werth dessen, was sie uns kosten, in Silber zu erheben; 3) dass Ew. M. uns von der grausamen Last der Naturallieferung von Lebensmitteln und Fourage zu befreien geruhen . . und dass Sie endlich, als Gipfel unserer Wünsche, unsere den Domänen so in Liv- wie in Estland zugeschlagenen Güter zum Unterhalt einer Universität in Dorpat anweisen. Diese Güter der Ritterschaft waren nach eigenen Worten der Schenkungsurkunde ein ewiges Eigenthum.

«Schenken Sie gnädigst Glauben dem getreuesten Ihrer Unterthanen, dessen Herz blutet, der aber noch bis ans andere Ende dieses unermesslichen Reiches eilen wollte, um das Wohlwollen und die mütterliche Liebe Ew. K. M. zu verkündigen.»

Katharina hielt es für geeignet, keine Gelegenheit dazu zu bieten.

Fr. Bienemann.

Notizen.

(Ein Beitrag zur Statistik des Bauerlandverkaufs in Estland. — Ergänzung.) In der von mir in der «B. M.» Bd. XXX, Heft 1 veröffentlichten Statistik des Bauerlandverkaufs in Estland hatte ich es versucht, den bis zum Jahre 1881 incl. erfolgten Uebergang des Bauerlandes in bäuerliches Eigenthum nach verschiedenen Gesichtspunkten hin zu beleuchten. Das grosse Interesse, welches dieser wichtige wirthschaftliche Vorgang für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, wird es rechtfertigen, wenn ich nochmals auf diesen Gegenstand zurückkomme und den in den beiden letzten Jahren 1882 und 1883 stattgehabten Bauerlandverkauf in aller Kürze schildere.

Es wurden verkauft vom Bauerlande an Bauern:

		Gesinde	Dess.	□Fad.		Gesinde	Dess.	□Fad.
Bis 1881 incl.[1]	Harrien	662	26541	2220	Wirland	377	13400	2354
1882		192	6828	1645		115	3394	711
1883		188	8756	1063		42	1602	2041
Bis 1883 incl.		1042	42127	128		534	18398	306
Bis 1881 incl.	Jerwen	515	18776	1304	Wiek	458	17551	2239
1882		80	3219	1567		83	3257	1884
1883		185	7177	306		92	3317	1601
Bis 1883 incl.		780	29173	777		633	24127	924

In ganz Estland wurden verkauft vom Bauerlande:

	an Bauern			an Pers. anderer Stände.		
Bis 1881 incl.	2012	76271	917	39	1351	496
1882	470	16700	1007	3	205	1142
1883	507	20854	211	6	220	1531
Bis 1883 incl.	2989	113825	2135	48	1777	769

Zusammen 3037 Gesinde mit 115603 Dess. 504 Qu.-Faden.

[1] «B. M.» Band XXX. p. 25.

Ferner wurden in ganz Estland vom Hofsland resp. Sechstel verkauft.

	an Bauern			an Personen anderer Stände		
	Gesinde	Dess.	□Fad.	Gesinde	Dess.	□Fad.
Bis 1881 incl.	228	9062	975	42	1713	1653
1882	18	354	1319	3	27	2390
1883	14	171	1869	1	60	384
Bis 1883 incl.	260	9588	1763	45	1801	2027

Hofsland zusammen: 305 Gesinde mit 11390 Dess. 1390 Qu.-Faden.

Somit wurden in ganz Estland an Bauerland und Hofsland zusammen 3342 Gesinde mit 126993 Dess. 1894 Qu.-Faden verkauft, zu welcher Summe dann noch die von den Kronsgütern abgetheilten Gesindestellen und einige von den bäuerlichen Eigenthümern später zugekaufte Landparzellen hinzugekommen[1], mit denen zusammen bis zum Schluss des Jahres 1883 verkauft worden sind: 3678 Gesinde mit 130112 Dess. 1597 Qu.-Faden.

Beim Vergleich obiger Angaben mit der von mir in der «B. M.» Band XXX, Heft 1 veröffentlichten Statistik des Bauerlandverkaufs in Estland sieht man, dass während bis 1881 incl. die Zahl der in bäuerliches Eigenthum übergegangenen Bauerstellen nur im Jahre 1874 die Zahl 226 erreichte und seit 1877 die Zahl 150 nicht überstieg[2], in den beiden letztverflossenen Jahren dieselbe 470 resp. 507 betrug, dass somit seit 1882 ein bedeutender Aufschwung des Bauerlandverkaufs stattgefunden hat.

Bis zum Jahre 1881 incl. waren vom Bauerlande an Bauern verkauft worden[3]: in Harrien 12,78 pCt. des gesammten Bauerlandes, in Wirland 7,69 pCt., in Jerwen 17,75 pCt., in der Wiek 9,39 pCt.

Bis zum Jahre 1883 incl. dagegen betrug das an Bauern verkaufte Bauerland in Harrien 20,29 pCt., in Wirland 10,55 pCt., in Jerwen 27,50 pCt., in der Wiek 12,86 pCt.

In ganz Estland waren bis 1881 incl. 11,29 pCt., bis 1883 incl. 16,84 pCt. vom Bauerlande an Bauern verkauft. Bis 1881 incl. waren vom gesammten Bauerlande an Bauern und Personen anderer Stände 11,50 pCt., bis 1881 incl. 17,11 pCt. verkauft. Mit den von den Kronsgütern abgetheilten Gesindestellen waren in

---

[1] cf. p. 25 u. 26 des XXX. Bd. der «B. M.» — [2] cf. p. 38 daselbst.
[3] cf. p. 26 u. 27 ebendaselbst.

ganz Estland bis 1881 incl. 11,91 pCt., bis 1883 incl. 17,61 pCt. des gesammten Bauerlandes verkauft worden.

Wie ersichtlich, haben Jerwen und Harrien den bei weitem grössten Antheil am Fortschritt des Bauerlandverkaufs; in den beiden Kreisen ging ca. ein Drittel des gesammten bis jetzt verkauften Bauerlandes während der beiden letzten Jahre 1882 und 1883 in bäuerliches Eigenthum über.

Was die Grösse der verkauften Bauerstellen anlangt, so haben sich allerdings einige Abweichungen von dem Durchschnitt der bis 1880 verkauften Bauerstellen gezeigt, die indes keine nennenswerthe Veränderung der allgemeinen Durchschnittsgrösse der verkauften Wirthschaftseinheiten bedingt haben. Die Durchschnittsgrösse der bis 1881 incl. verkauften Gesinde[1] betrug für Harrien 40,09, für Wirland 35,54, für Jerwen 33,56 und für die Wiek 38,32 Dess.; bis 1883 incl. in Harrien 40,43, in Wirland 34,45, in Jerwen 37,40, in der Wiek 38,12 Dess. In ganz Estland bis 1881 : 37,91 und bis 1883 : 38,08.

Was den Preis des den Bauern verkauften Bauerlands betrifft, so sind hier ebenfalls im Vergleich zu den Vorjahren[2] und namentlich zum allgemeinen Durchschnitt derselben einige Veränderungen zu verzeichnen.

Für 1 Dess. Bauerland wurde gezahlt in Rubeln:

	in Harrien	Wirland	Jerwen	Wiek
Bis 1881 incl.	41,40	58,50	49,52[3]	46,76
1882	55,90	90,85	76,35	49,99
1883	62,10	77,98	79,26	69,53
Bis 1883 incl.	48,05	66,16	59,80	50,17

In sämmtlichen Kreisen hat somit im Vergleich zum allgem. Durchschnitt eine bedeutende Preissteigerung stattgehabt. Der Uebersicht wegen mögen hier die Durchschnittspreise pro Dess. der letzten 10 Jahre Platz finden:

Jahr	Zahl der in ganz Estland verkauften Bauerstellen	Preis einer Dess. in Rbl.
1874	226	45,71
1875	187	46,60
1876	173	52,40

[1] «Balt. Mon.» Bd. XXX, p. 32. — [2] cf. ebenda p. 38.

[3] Durch ein bedauerliches Versehen ist für den Durchschnittspreis des verkauften Bauerlandes in Jerwen statt der Zahl 49,52 die Zahl 53,78 angegeben worden; die diesbezüglichen Daten auf p. 36, 38 u. 40 sind dahin lautend zu verändern.

Jahr	Zahl der in ganz Estland verkauften Bauerstellen	Preis einer Dess. in Rbl.
1877	152	49,36
1878	120	50,13
1879	72	58,18
1880	138	53,70
1881	146	61,89
1882	470	65,57
1883	507	70,41
	Durchschnitt bis 1881 incl.	47,64
	« « 1883 «	54,45

Die Thatsache, dass trotz der höheren Preise der Bauerlandverkauf nicht nur nicht zurückgegangen, sondern vielmehr jetzt erst recht in Aufschwung gekommen ist, ist eine höchst interessante und scheint die von mir im obenerwähnten Aufsatze über den Bauerlandverkauf angeführten Gründe[1] der zunehmenden Frequenz desselben vollkommen zu bestätigen.

Die absolute Höhe der Kaufpreise resp. Anzahlungen betrug bis 1883 incl. für das an Bauern verkaufte Bauerland[2]:

-	Zahl d. verkauf. Gesinde	Kaufpreis in Rbl.	Anzahlung in Rbl.
Harrien . . .	1042	2024354	512936
Wirland . . .	534	1217304	381555
Jerwen . . .	780	1744433	334172
Wiek	633	1210422	400505
Ganz Estland .	2989	6196518	1629168
	Personen anderer Stände		
Ganz Estland .	48	95782	32993

Zusammen 3037 Gesinde mit 115603 Dess. 504 Qu.-Faden für 6292295 Rbl., wovon 1662161 Rbl. baar angezahlt wurden.

Vom Hofslande waren bis 1883 incl. verkauft an Bauern:

in ganz Estland	Kaufpreis	Anzahlung
260 Gesinde	519579 Rbl.	198758 Rbl.
an Personen anderer Stände		
45 «	108073 Rbl.	67883 Rbl.

Zusammen 305 Gesinde für 627652 Rbl. mit 266641 Rbl. Anzahlung. Somit sind vom Hofs- und Bauerlande zusammen an

[1] «Balt. Mon.» Bd. XXX, p. 39.

[2] Die von den Bauereigenthümern später zugekauften Landparzellen, sowie die von den Kronsgütern abgetheilten Bauerstellen nicht eingerechnet.

Bauern und Personen anderer Stände bis 1883 verkauft worden 3342 Gesinde für 6919947 Rbl. mit einer baaren Anzahlung von 1928802 Rbl. Hierzu kommen noch die Kaufpreise der von den Kronsgütern[1] Wichtisby und Taibel abgetheilten 302 Bauerstellen mit einem Kaufpreise von 68587 Rbl. und die von den Bauereigenthümern zugekauften Landparzellen, für die 10398 Rbl. gezahlt worden ist.

Mithin beträgt der Kaufpreis sämmtlicher bis 1883 sowol vom Bauerlande und Hofslande als auch der von den Kronsgütern verkauften 3644 Gesindestellen zusammen 6998932 Rbl., was einen allgemeinen Durchschnittspreis von 53 Rbl. 75 Kop. pro Dess. ergiebt.

Die baaren Anzahlungen der letzten beiden Jahre sind im allgemeinen Durchschnitte ziemlich gleich geblieben: bis 1881 betrug die Anzahlung im Durchschnitt bei den an Bauern verkauften Bauerstellen 26,85 pCt. des Kaufpreises[2], bis 1883 26,29 pCt. Doch im Vergleich zum Durchschnitt der letzten Jahre ist entschieden die Höhe der Anzahlungen in den Jahren 1882 und 1883 eine geringere geworden. Die Anzahlungen betrugen im pCt. der Kaufpreise[2]:

1874: 22,76 pCt. 1877: 25,54 pCt. 1880: 32,99 pCt.
1875: 18,56 « 1878: 26,19 « 1881: 33,80 «
1876: 29,37 « 1879 29,06 « 1882: 28,31 « 1883: 23,40.

Auf diesen Zurückgang der Anzahlungen influiren fast ausschliesslich Harrien und Jerwen, in denen in den beiden letzten Jahren auch am meisten verkauft wurde.

Es betrugen in pCt. der Kaufpreise die Anzahlungen:

Harrien:	1882:	24,17	Wirland:	34,95
	1883:	24,65		30,44
bis incl.	1883:	25,34		31,34
Jerwen:	1882:	24,15	Wiek:	31,81
	1883:	17,27		31,77
bis incl.	1883:	19,16		33,01

Ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Anzahlung und der grösseren oder geringeren Frequenz der Bauerlandverkäufe, auf den bereits früher hingewiesen wurde[3], scheint jedenfalls zu existiren, was übrigens leicht begreiflich ist, da derjenige Gutsbesitzer, der sein

[1] Die 34 von Nargön abgetheilten Gesinde sind hier nicht in Betracht gezogen worden.

[2] cf. p. 42 und 44. — [3] cf. p. 44.

gesammtes Bauerland oder doch einen grossen Theil desselben auf einmal verkauft, von den Käufern unmöglich dieselbe Anzahlung beanspruchen kann, wie derjenige, der seine Gesinde einzeln an zahlungsfähige Personen veräussert. Die grosse Zahl der in den beiden letzten Jahren verkauften Bauerstellen weist aber darauf hin, dass vielfach grosse Theile des Bauerlandes auf einmal an die bisherigen Inhaber der betreffenden Bauerstellen verkauft wurden.

Erich von Samson.

Dr. Georg Treu, Sollen wir unsere Statuen bemalen? Berlin, Rud. Oppenheim. 1884. S. 40 gr. 8.

Einer recht grossen Zahl unserer Leser mag diese Frage sehr befremdlich erscheinen. Haben doch nicht alle mit den Fortschritten und Wandlungen sich beschäftigen können, welche durch die während der letzten Jahre systematisch veranstalteten Ausgrabungen auf den Stätten antiken Kunstlebens in der Kunstarchäologie und folgerichtig auch in der Aesthetik der bildenden Künste sich vollziehen oder anbahnen mussten. Aber auch die, welche ihren Blick dem zugewandt, können betroffen sein, dass während die Wissenschaft noch vollauf zu thun hat, das in unerwarteter Fülle gewonnene und noch stets zufliessende Material, zu ordnen, zu bestimmen, die neue Einsicht in die Entwickelung der Kunst, die neue Anschauung von Schönheitsideal der Alten mit der gewohnten Eintheilung und Charakteristik der Perioden, mit der überkommenen Vorstellung vom geistigen Auge der Hellenen ins rechte Gleichgewicht zu setzen — dass uns, dem lebenden Geschlecht, noch erst im Anfang dieser Thätigkeit, schon zugemuthet wird, die theoretische Erkenntnis nun gleich auch in der eigenen Praxis zur Geltung zu bringen.

Denn das steht jetzt fest: das Dogma von der Wirkung der Plastik, auch der Marmorsculptur, durch die Schönheit und Wahrheit der Form allein ist ein Irrthum, hervorgerufen beim Wiedererblühen der Kunst in der Epoche der erwachten Begeisterung für das klassische Alterthum im 15. Jahrh. durch die Auffindung antiker Marmorwerke, denen die Spuren der Bemalung durch Einflüsse des Bodens, in dem sie geruht, oder der Witterung oder der Zeit abhanden gekommen waren, oder deren geringfügige Reste, so sie sich erhalten hatten, man nicht beachtete. Von der durch ununterbrochene Tradition gestützten, aber unbewusst ausgeübten

Anfertigung buntfarbiger Bildwerke begann man damals sich als von mittelalterlicher Barbarei ab- und der Verkörperung der reinen Form als dem vermeinten Ideal der Zeit des Phidias und Praxiteles zuzuwenden. Niemand mehr als Michel Angelo durch seine Werke und Winkelmann durch seine Schriften haben diese Anschauung nicht nur zum Glaubenssatz der modernen Welt gemacht, sondern auch nach und nach deren Empfindungsweise anders als die der vorangehenden Jahrtausende gestaltet. Und weil wir in der That nicht nur der geltenden Theorie nachgesprochen, sondern weil wir zur Zeit wirklich ihr gemäss empfunden haben, wissen wir wol den Werth der wissenschaftlichen Erkenntnis zu schätzen, dass «das Volk, welches von allen die höchsten Leistungen auf dem Gebiete der Bildhauerei aufzuweisen hat, das wir bisher als den Schöpfer und höchsten Gesetzgeber unseres plastischen Geschmacks anzusehen gewohnt waren, dass gerade dieses Volk seine Sculpturen, soweit es das Material irgend gestattete, im Schmucke einer intensiven Polychromie zu erblicken liebte» (p. 10). Aber wir stutzen doch gewaltig, wenn nun das Ansinnen an uns gestellt wird, unser obschon auf falscher Voraussetzung beruhendes, so doch immerhin gewordenes Empfinden plötzlich zu wechseln und dem transparenten Marmor, dem warmen Thon mit pastosem Pinsel zu nahen.

Dahin beantwortet aber der Verfasser die von ihm gestellte Frage. Unser werther Landsmann[1] hat unbeschadet seiner genauesten Kenntnis vom Stande der Forschung über die Polychromie der Alten gewiss nicht zum wenigsten während seiner wissenschaftlichen Campagnen auf dem Trümmerfelde von Olympia, deren Leitung bekanntlich ihm übertragen war, die tiefen Eindrücke gewonnen, welche ihn die Glanzepoche griechischer Kunstvollendung erblicken lassen, nicht etwa wie die Wandgemälde des berliner Neuen Museums sie darstellen, sondern statt der weissschimmernden Tempelwände und blassen Statuen alles Bau- und Bildwerk strahlend in heiterer Farbenpracht. Freilich rechnet er mit der ausgebildeten plastischen Phantasie und den gegebenen Verhältnissen genau genug, um jetzt bei uns weit vom Wunsche entfernt zu sein, «auf Markt und Strasse lauter farbige Statuen auftauchen zu sehen». «Es handelt sich lediglich darum, der Plastik unserer

[1] Zwar ein Petersburger, doch auch ein Zögling unserer Hochschule; vormals Custos der krimschen Alterthümer der kais. Eremitage, gegenwärtig Director der k. sächs. Antiken- und Abgusssammlungen zu Dresden.

Tage durch die Farbe neue Wirkungsweisen, neue Darstellungsgebiete neben den alten zu erobern, um sie derart auf ihrem Wege zu fördern.» Doch nicht nur die Plastik, sondern auch uns selbst zu fördern, unsere plastische Anschauung gesunden zu machen, ihr aus dem Widerspruche zu helfen, in dem sie zu unserem sonstigen realistischen Sinn, auch in der Kunstausübung, steht. Dr. Treu räth zur Verwendung der Farbe an plastischem und ornamentalem Schmuck der Façaden, der Nischen und Giebelfelder; an Werken der Plastik im Inneren der Häuser, wo sie in Uebereinstimmung ständen mit dem farbigen Gesammteindruck der ganzen Ausstattung. Woher man es weiss, dass die Alten ihre Bildwerke, «vor allen die aus dem schönen weissen Marmor», wirklich bemalt haben; was man von ihrem Verfahren dabei erforscht; über die interessanten neuesten Versuche ferner, die Siemering in Berlin, Cauer in Kreuznach, Diez in Dresden mit polychromen Sculpturen angestellt, mag im fesselnd und energisch geschriebenen Büchlein nachgelesen werden.

«Dass die farblose Sculptur,» fragt der Verfasser am Schluss, «seit den Zeiten der Renaissance Grosses, Unsterbliches geleistet, wer zweifelt daran? Folgt daraus, dass auch unsere plastische Kunst nichts Grosses und Gutes auf Gebieten leisten dürfe, die jene Epoche, und doch auch nur zum Theil, aus einem theoretischen Misverständnis bei Seite gelassen?»

Referent gesteht, eine plastische Idealgestalt oder seinen Goethe, oder jede historische Grösse, die ihren Typus in unserer Vorstellung gewonnen hat oder gewinnen soll, sähe er nach wie vor am liebsten im reinen carrarischen Marmor; sollte er aber die Büste eines vertrauten Menschen, in dessen Seele bei manchem Gespräch, in mancher Stimmung er geblickt hat, bei sich aufstellen dürfen, so würde auch die liebevollste Auffassung und die vollendetste Behandlung des Künstlers ihm nicht über die Entbehrung hinweghelfen, dass das Auge, der Spiegel der Seele, als das einzige malerische Glied des Menschen nicht zum Ausdruck kommen konnte. Es wird ihm nach und nach begreiflich, dass Praxiteles diejenigen unter seinen Werken für die schönsten erklärt haben soll, welche der berühmte Nikias bemalt habe (Treu, p. 9). Fr. B.

Zurechtstellung.

Im Aprilheft der «Nordischen Rundschau» S. 386 steht in der Studie von Eberh. Kraus über Pantenius geschrieben: «Wenn in einer Besprechung des Romans (Das rothe Gold) in der «Baltischen Monatsschrift» die Ansicht vertreten wird, Pantenius habe in ihm einen allgemeinen Stoff für Riga zugeschnitten, um ihm mehr Zugkraft zu verleihen, so vermögen wir dem nicht beizustimmen.» — Die hierauf mitgetheilten Sätze der «Balt. Monatsschr.» sind allerdings in ihr zu lesen (Bd. 28, p. 606); der Herr Verfasser der Studie hat aber übersehen, dass diese Sätze durch ein vorgesetztes «Man könnte sagen» sich als ein Selbsteinwand des Schreibers kennzeichnen, der die Widerlegung jener eventuellen Ansicht ausdrücklich mit den Worten einleitet: «Aber die Möglichkeit solcher Annahme schwindet &c.».

Die Red.

Von der Censur gestattet. Reval, den 3. Mai 1884.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Aus Transbaikalien.

II.

Es ist sehr schwierig, sich ein genaues Bild vom Stande des Ackerbaues zu entwerfen, da die statistischen Angaben zur Zeit noch als sehr mangelhaft bezeichnet werden müssen. Das statistische Comité hat bisher nur ein Jahrbuch herausgegeben für das Jahr 1871, das aber die Daten bis 1869 enthält. Die Angaben dieses Buches widersprechen sich häufig und sind auch so ungeschickt und ohne alle Kenntnis der Sache zusammengestellt, dass aus ihnen kaum was Zuverlässiges gewonnen werden kann. Ich habe mich wol auch bemüht an Ort und Stelle das Material zu untersuchen, das dem Comité von den verschiedenen Behörden zugeht, aber dasselbe ist so schlecht und untauglich, dass man sich wol kaum wundern kann, wenn das Jahrbuch nicht besser ausgefallen ist. Der Grund dieses Uebelstandes liegt darin, dass die Regierung von Transbaikalien ihre eigenen Ansichten über die Mittel hat, die von der Staatsregierung zu statistischen Zwecken assignirt werden. Sie betrachtet nämlich diese Summen als eine Subsidie der Gebietsregierung und ernennt zum Secretär gewöhnlich einen Beamten, der ihrer Ansicht nach Zulage zu erhalten hat. Das mag nun für die betreffende Persönlichkeit ja sehr wohlthuend sein, ist es aber durchaus nicht für die Statistik des Gebiets, da dabei keineswegs eine Bekanntschaft oder überhaupt ein sich Beschäftigen mit der Statistik vorausgesetzt wird, sondern es eben nur auf ein Beziehen der Secretärgage ankommt.

Die Urquellen, auf welche das Comité sich beruft, sind die Berichte über Aussaat und Ernten, die von den Dorf- und Wolost-

verwaltungen zusammengestellt und jährlich eingesandt werden. Diese Berichte führen nun immer viel zu kleine Zahlen an, namentlich wird der Ausfall der Ernte stets möglichst gering angegeben; aber auch die Aussaat wird immer verkleinert. Jeder Bauer hat mehr oder weniger Magazin- und Steuerschulden, deren Eincassirung sowie die Zahlung der laufenden Steuern ihm unliebsam ist; er versucht daher stets seine wirthschaftliche Lage in einem möglichst traurigen Lichte darzustellen, um den Isprawnik in Bezug auf das Einfordern der Zahlungen milder zu stimmen. Er denkt dabei, aufgeschoben ist doch zum Theil aufgehoben, und hat allerdings gewissermassen eine Veranlassung so zu denken; denn es kommen ja doch immer von Zeit zu Zeit Gnadenmanifeste, die solche Steuerrückstände in erfreulicher Weise reduciren. Die Gemeinde, die ihre Steuern richtig einzahlt, participirt nicht an solchen Gnadenacten; die aber, die durch allerhand Künste es verstanden haben erdrückende Rückstände anzuhäufen, empfinden den Allerhöchsten Gnadenact. Dass dabei sehr viel wirkliche Noth gelindert wird, soll nicht in Abrede gestellt werden, aber es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass Berechnung und Sorglosigkeit gleichfalls ihre Rechnung dabei finden.

In den mir vorliegenden Berichten ist die Aussaat für vier Jahre, wie folgt, angegeben:

	Winterfeld Tschetwert	Sommerfeld Tschetwert
1866	3570	197600
1867	3500	210000
1868	4700	230000
1869	5000	235140.

Laut diesen Angaben wächst die Aussaat im Winterfelde um ca. 350, im Sommerfelde um über 9000 Tschetwert. Der Zuwachs ist ja natürlich kein regelmässiger, wie ja schon aus der oben angeführten Tabelle hervorgeht, wol aber ist es unzweifelhaft, dass der Kornbau sich jedes Jahr mehr ausdehnt, da namentlich die Buräten sich mehr und mehr damit zu beschäftigen anfangen. Dabei muss aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass trotzdem Rückschläge eintreten können und auch wirklich eintreten, wenn sie sich auch nicht auf das ganze Gebiet ausdehnen dürften. Theilweise Nothjahre kommen sehr häufig vor, und da ist es denn der Fall, dass eine von Miswachs getroffene Gegend das nächste Jahr stets eine kleinere Aussaat bestellt, weil eben das Beschaffen von

Saatkorn durch den Mangel an Verkehrswegen höchst schwierig, ja oft unmöglich ist. Darauf hin glaube ich von der Wahrheit nicht allzu weit abzuirren, wenn ich den jährlichen Zuwachs an Aussaat im Winterfelde auf 300 und im Sommerfelde auf 8000 festsetze und somit für das Jahr 1883 für das erstere Feld 9200 und für das letztere 347000 Tschetwert als Aussaat annehme.

Für eine Bevölkerung von über 500000 Seelen ist das wol eine geringe Ziffer; aber es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass hierbei vornehmlich die Russen in Betracht kommen, da die Buräten noch verhältnismässig wenig Ackerbau treiben, und selbst dort, wo sie sich schon lebhafter damit beschäftigen, denselben nicht als eine Lebens-, sondern nur als eine Erwerbsquelle ansehen, da sie selbst kein Brod essen und daher fast alles erwartete Korn verkaufen. Ferner muss noch bemerkt werden, dass in der obigen Ziffer die Aussaat der Kartoffel nicht mit berücksichtigt worden ist, diese Frucht aber mit durchschnittlich 40000 Tschetwert jährlich bestellt wird.

Die Hauptfrucht des Landes ist der Sommerroggen, der zwei Drittel der ganzen Aussaat beträgt. Es liegt das darin, dass die klimatischen Bedingungen dem Winterroggen so wenig günstig sind und nur ausnahmsweise eine Cultur dieser Getreideart gestatten. Wie schon oben angedeutet, betrug im Jahre 1869 die Aussaat nicht mehr als 5000 Tschetwert, die fast alle auf den untersten Lauf der Sselengá, wo der Einfluss des Baikal schon sehr bemerkbar ist, und auf den Argúnj kommen; nur sporadisch versucht man den Anbau des Winterkorns noch am Tschikói und an der Undá. Sonst sind alle Versuche mit dieser Frucht fehlgeschlagen, da die ungemein dünne Schneedecke des Winters keinen gehörigen Schutz gegen die bis 30° unter Null sinkende Lufttemperatur gewährt. Ausser Sommerroggen werden noch Weizen, Hafer, Gerste und Buchweizen gebaut, wie aus der folgenden Tabelle zu sehen ist, die sich auf das Jahr 1869 bezieht.

Sommerroggen	158528	Tschetwert,
Weizen	18096	«
Hafer	27079	«
Gerste	19094	«
Buchweizen	12283	«
	235140	Tschetwert.

Hierbei fällt der ungemein geringe Haferbau in die Augen, der in gar keinem Verhältnis zu dem Reichthum an Pferden

steht, den das Gebiet aufzuweisen hat. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, dass man in Sibirien und namentlich in Ostsibirien die Pferde viel weniger mit Körnern füttert, als es in Europa der Fall ist. Namentlich brauchen die Buräten und die Grenzkosaken, die die grössten Pferdeherden besitzen, fast nie Hafer.

Was nun die Ernte, d. h. die Ertragsfähigkeit des Landes, anbetrifft, so ist schon oben mehrfach darauf hingewiesen, dass trotz des im allgemeinen sehr fruchtbaren Bodens die Erträge durchaus nicht immer befriedigen und namentlich sehr selten solche Jahre zu verzeichnen sind, die man als gute für das ganze Gebiet betrachten kann. Wol trägt das Klima mit seinem trockenen Frühling und Sommer einen Theil der Schuld an den häufigen localen Misernten; der Hauptgrund derselben muss aber immer in der sorglosen und oberflächlichen Bearbeitung des Bodens gesucht werden. Es lässt sich das erweisen aus dem Umstande, dass sorgfältigere Wirthe, die eine grössere Mühe auf die Bearbeitung der Felder im Herbst wenden, in der Regel viel weniger von der Dürre und den mit derselben verbundenen Folgen zu leiden haben. Dazu kommt nun noch der Umstand, dass die Bewässerung, die ja von einzelnen Gemeinden mit so augenscheinlichem Erfolge betrieben wird, noch lange nicht eine so allgemeine Anwendung gefunden hat, als dieses der gebirgigen und quellenreichen Beschaffenheit des Landes nach wol möglich wäre. Wichtiger als alles dieses ist aber immer der Umstand, dass dem Boden ja absolut keine Düngung zugeführt wird, und es daher nicht Wunder nehmen kann, wenn er schliesslich kraftlos wird und keine Ernten mehr giebt. Es ist daher immer mit Vorsicht auf die Klagen der Leute zu hören, wenn sie dem mangelnden Regen alle Schuld an ihren Miserfolgen aufbürden wollen; denn so absolut regenarm ist das Klima denn doch nicht, obwol, wie gesagt, die Hauptregen im Herbst fallen.

Im Jahre 1869 hatte man laut Angaben des statistischen Comité folgende Ernten gehabt:

	Weizen	Sommerroggen	Hafer	Gerste	Buchweizen
Tschitinskischer Kreis . .	10122(5,0)	43505(5,2)	7486(6,8)	7755(3,3)	12120(6,0)
Nértschinskischer Kreis .	3781(7,1)	122865(5,2)	4801(5,2)	4712(5,4)	8405(5,7)
Transbaikal. Kosakenheer	36744(4,9)	153809(3,5)	45695(3,4)	47263(4,5)	43037(5,0)
Werchneúdinskischer Kr.	16357(2,6)	235210(3,9)	11835(2,3)	8725(3,4)	521(2,1)
Sselengínskischer Kreis .	1788(1,2)	31446(1,8)	22977(3,5)	3578(1,3)	—
Bargusínskischer Kreis .	1221(4,0)	11680(2,7)	2295(4,2)	529(4,0)	—
	70013(4,5)	598515(3,8)	95089(3,5)	72562(3,8)	64083(5,2)

Zu dieser Tabelle muss nun vorerst bemerkt werden, dass sie nur fünf Kreise aufzählt, während das Gebiet Transbaikalien in acht Kreise getheilt ist. Der Nértschinskische Kreis nämlich ist im Jahre 1870 in drei Kreise getheilt worden: 1) der Nértschinskische mit der Kreisstadt Nértschinsk, 2) der Kreis des Nértschinskischen Hüttenbezirks, der südlich vom ersten liegt und ungefähr die Flusssysteme des Gasimúr, Urumtschón, Urow und Onón-Bórse umfasst und dann 3) der Akschínskische Kreis, der einen schmalen Strich Landes vom Jablonóigebirge bis zum Flecken Nértschinski Sawod bildet und nur von Grenzkosaken bewohnt wird. Dadurch sind also nun zwei neue Kreise entstanden, der dritte aber, der Troizkosawskische, mit der Kreisstadt Troizkosawsk, ist vom Werchneúdinskischen und Sselengínskischen Kreise abgetrennt worden und bildet einen eben solchen schmalen Grenzstreifen wie der Akschínskische Kreis; er erstreckt sich vom Jablonóigebirge bis an den Baikal und wird auch nur von Grenzkosaken bewohnt. Da es nun bei genauerer Betrachtung der Ernten hauptsächlich auf die Eintheilung des transbaikalischen Gebietes in zwei Hälften ankommt, die durch das Jablonóigebirge in eine westliche und eine östliche getheilt werden, so ist hierbei irrelevant, ob man fünf oder acht Kreise benennt, wol aber tritt hierbei die Anführung des Landes des transbaikalischen Kosakenheeres als eines gesonderten Ganzen hindernd in den Weg; denn dasselbe ist in fünf Kreisen angesiedelt. Von diesen fünf Kreisen liegen drei, der Nértschinskische Kreis, der Kreis des Nértschinskischen Hüttenbetriebes und der Akschínskische Kreis in der östlichen Hälfte des Gebiets, und zwei, der Troizkosawskische und der Sselengínskische Kreis, in der westlichen. Das Kosakenheer besteht nun aus drei Abtheilungen, von denen die erste im Sselengínskischen und Troizkosawskischen Kreise ansässig ist, die beiden anderen aber im Akschínskischen, im Nértschinskischen und im Kreise des Nértschinskischen Hüttenbezirkes; von ihnen betreiben jedoch die Grenzkosaken und die sselengínskischen Buräten-Kosaken den Ackerbau in einem viel geringeren Grade als die übrigen, und daher erscheint es am passendsten, das Land des Kosakenheeres in Hinsicht des Ackerbaues zur östlichen Hälfte des Gebiets zu rechnen.

Die Gesammternte des Sommerfeldes ohne Kartoffeln betrug im Jahre 1869, wie aus obiger Tabelle ersichtlich, 900262 Tschetwert oder das 3,8 Korn. Ein so unglückliches Resultat könnte wol die mehrfach von uns angeführte Behauptung, das Gebiet

Transbaikalien sei ein sehr fruchtbares Land, in Frage stellen; aber bei genauerer Untersuchung lässt es sich denn doch erweisen, dass diese Behauptung mit dem Factum nicht im Widerspruche steht. Die einzelnen Fruchtgattungen weisen ja auch viel höhere Erträge auf, das Endresultat ist aber durch die Ernte der Hauptfrucht, des Sommerroggens, bedingt, der im Durchschnitt nicht mehr als das 3,8 Korn; in der einen Hälfte des Gebiets aber das 3,9 und in der anderen das 3,6 Korn ergeben hat. Aber auch vom Sommerroggen ist in zwei Kreisen das 5,2 Korn gewonnen worden, es beruht daher das unbefriedigende Gesammtergebnis der Ernte darauf, dass in anderen Kreisen eine absolute Misernte stattgefunden hat. Das ist aber eben das, worauf schon mehrfach hingewiesen worden ist, nämlich die grosse Unsicherheit des Ertrages, bedingt durch eine höchst oberflächliche und sorglose Behandlung des Ackers. Wäre der Boden an und für sich nicht ein so höchst dankbarer und ertragfähiger, so müsste das Endresultat ein noch viel traurigeres sein, als es in der That ist. Es ist eine alljährlich von neuem in die Augen springende Thatsache, dass ganze Dorfschaften von totalem Miswachs betroffen werden, und nur eben der Umstand, dass neben solchen negativen Ergebnissen wahrhaft kolossale Ernten gemacht werden, lässt das Endresultat doch noch erträglich erscheinen und schützt die Bevölkerung vor vollkommener Hungersnoth.

Ein periodisches Auftreten von Ueberfluss und Miswachs, das sich im grossen und ganzen wol nachweisen lässt, scheint den Menschen von seiner Mitschuld freizusprechen, da dasselbe durch den periodisch bald für die westliche, bald für die östliche Hälfte des Gebiets günstigen Niederschlag aus der Atmosphäre verursacht wird, dieser aber nicht in der Gewalt der Menschen steht. Nun ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass der Einfluss eines weniger günstigen Frühjahrs durch eine sorgsame Landwirthschaft entschieden gemildert werden könnte; das aber geschieht eben nicht, und der Ausfall der Ernte ist daher bedingungslos dem blinden Ungefähr anheimgestellt. Aus obigen Tabellen ist ersichtlich, dass das Jahr 1869 für die östliche Hälfte des Gebiets ein viel günstigeres war als für die westliche, denn in der ersteren hatte man im Durchschnitt das 4,2, in der letzteren aber das 3,4 Korn. Der Unterschied ist aber in der That ein noch viel grösserer; das wirkliche Ergebnis wird jedoch durch die ungeschickte Gruppirung, die dem statistischen Comité beliebt hat, verdeckt. Da nämlich das Kosakenheer als ein gesondertes Ganzes angeführt

ist, so sind Gebiete der östlichen Hälfte mit denen der westlichen gemischt worden, und die Ernte des Sommerkorns wird mit 3,5 angegeben. Dieser Ausfall kommt entschieden auf die Grenzkosaken des Troizkosawskischen Kreises und auf die Burätenkosaken, die um Sselengínsk herum angesiedelt sind. Hätte man dieselben von den Kosaken des Nértschinskischen Kreises getrennt, so würde sich für den Sommerroggen in der östlichen Hälfte des Gebiets ein Durchschnittsertrag von 5,2, in der westlichen aber ein solcher von nur 2,4 ergeben haben. Das ist auch entschieden in der Wirklichkeit so gewesen, denn bis zum Jahre 1870 hatte der östliche Theil des Gebiets eine Reihe von guten Jahren gehabt, während der westliche Theil von Miswachs heimgesucht worden war. Mit dem Jahre 1871 aber erfolgte ein Umschlag: schon in demselben konnte man mit dem Ergebnisse der Ernte im westlichen Theil recht zufrieden sein; dann aber folgte eine Reihe vorzüglicher Ernten, während, angefangen von 1873, die östliche Hälfte Jahr auf Jahr negative Resultate aufzuweisen hatte, die es schliesslich dazu brachten, dass man im grössten Theil des Nértschinskischen und Tschitinskischen Kreises kein Saatkorn mehr hatte und die Hilfe der Regierung in Anspruch genommen werden musste. Erst mit dem Jahre 1879 wandte sich wieder das Blatt mit einer fast unglaublich reichen Ernte im Nértschinskischen Kreise, die nur aus dem Grunde noch keinen absoluten Umschlag herbeiführen konnte, weil man aus Mangel an Saatkorn viel zu wenig Felder bestellt hatte. Da es nun aber ganze Dorfschaften gab, wo von der Dessätine 200 und 250 Pud geerntet wurden, so war sowol der schon ausgebrochenen Hungersnoth ein Ende gesetzt, als auch die Möglichkeit gewährt, für das nächste Jahr eine ungemein grosse Aussaat zu bewerkstelligen.

So wie es aber mit dem Osten bergauf geht, so geht es mit dem Westen auch wieder bergunter, und zwar treffen die Wendepunkte so ziemlich zusammen. Das Jahr 1879 war für den Westen kein Misjahr; aber es gab doch nicht so schöne Erträge, als die früheren gewesen waren, 1881 und 1882 aber waren absolute Fehljahre, und die Kornpreise erreichten eine sehr bedenkliche Höhe. So absolut deutlich theilen sich diese Vorgänge in der Wirklichkeit ja nicht ab, dass man sagen könnte, der eine Theil hat Miswachs, wenn der andere Ueberfluss besitzt; im grossen und ganzen aber hat der gemeine Mann in Transbaikalien wol recht, wenn er behauptet, das Gleichnis mit den sieben fetten und sieben mageren

Kühen des Pharao sei für das Gebiet in Permanenz erklärt; denn die erwähnte Wechselerscheinung ist oft genug eingetreten und erstreckt sich immer auf eine längere Reihe von Jahren. Dabei lässt sich aber stets die Bemerkung machen, dass die Misjahre für die westliche Hälfte nie eine solche Wirkung haben wie für die östliche. Hier tritt erstens der Baikal vermittelnd ein, da er ein eigenes Regengebiet hat, das sich bis Werchneúdinsk hin fühlbar macht und sehr beständig ist; dann aber wird die Wirthschaft bei den Altgläubigen im Werchneúdinskischen Kreise, d. h. am unteren Tschikói und Chilók, doch etwas besser betrieben, als es sonst in Transbaikalien Gewohnheit ist, und namentlich durch die Berieselungen der Felder der unumschränkten Herrschaft des Ungefähr eine wirksame Schranke gezogen. Im östlichen Theil des Gebiets aber lässt man die Sache gehen, wie sie wolle, und daher wird die Noth daselbst eine so sehr grosse. Es erhellt das aus den Preisen, die zu verschiedenen Zeiten für Roggenkorn und Roggenmehl gezahlt wurden. Im Jahre 1869 konnte man in Werchneúdinsk ein Pud Roggenmehl für 70 bis 80 Kop. haben, zahlte aber dafür in Tschitá 1 Rbl. 60 Kop. und in Nértschinsk 1 Rbl. 20 Kop. Im Jahre 1874 betrugen die Preise in Werchneúdinsk 40 Kop., in Tschitá 1 Rbl. 80 Kop. und in Nértschinsk 2 Rbl., darauf aber stiegen sie im Jahr 1878 in Tschitá auf 2 Rbl. 20 Kop., in Nértschinsk sogar auf 3 Rbl. 50 Kop., und schliesslich konnte man an der Udá, die als Kornkammer des östlichen Theils betrachtet wird, Roggenmehl gar nicht mehr haben und nährte sich mit Unkrautsamen, so dass höchst verderbliche Krankheiten unter der Bevölkerung ausbrachen. Wie nun der Umschlag erfolgte, so konnten die Bauern im Nértschinskischen Kreise schon im Jahre 1880 ihr Korn ungemahlen kaum für 30 Kop. verkaufen, für Mehl aber erhielten sie 40—45 Kop. In Tschitá kostete das Mehl im Jahre 1882 1 Rbl. 20 Kop. und im folgenden Jahre 90 Kop., in Werchneúdinsk zahlte man 1 Rbl. 40 Kop. und in Sselengínsk 1 Rbl. 60 Kop. Höher steigen die Preise in der westlichen Hälfte nicht. Nun kommt es wol höchst selten vor, dass der Miswachs sich auf beide Hälften des Gebiets in gleicher Weise erstreckt; es wäre also immer Korn genug da zum Unterhalt des Volkes; aber die grossen Entfernungen machen den Ueberfluss der einen Gegend schwer zugänglich für den Mangel der anderen, und es kann daher sehr wohl beides, Ueberfluss und Elend, zu gleicher Zeit bestehen. So ist z. B. der Argúnj von den Misjahren des östlichen Gebiets in

den Jahren 1877—78 gar nicht betroffen worden und konnte jedes Jahr ausser dem Verkauf an Ort und Stelle noch bedeutende Quantitäten Korn an den Amúr führen. Trotzdem, dass die Leute daselbst Jahr für Jahr vorzügliche Ernten hatten, konnten sie den Preis für ein Pud Korn auf der Höhe von 1 Rbl. 80 Kop. bis 2 Rbl. halten, weil die reichen Grenzkosaken des Akschinskischen Kreises genöthigt waren, ihren Bedarf vom Argúnj zu holen. Diese Leute sind nämlich vorherrschend Viehzüchter und treiben wenig, ja in einzelnen Dorfschaften gar keinen Ackerbau. Sie finden es für besser, die Steppen ausschliesslich als Heu- und Weideland zu brauchen und ihren Kornbedarf, der geringer ist als bei den übrigen Russen, für gewöhnlich von der Udá zu beziehen. Dieser Fluss hat verhältnismässig weniger gute Heuschläge, seine Anwohner halten daher nur unbedeutenden Viehstand und versorgen sich mit Fleisch und Butter von der Grenze. Da nun während der Misjahre diese Bezugsquelle für die Grenzkosaken versiegte, so mussten sie sich ihr Korn auf eine Entfernung von 5—600 Werst vom Argúnj holen und konnten es auch, da sie Fahrmaterial genug hatten und ihrer der burätischen sich annähernden Lebensweise wegen ja überhaupt auch nicht viel Brod consumiren. Die übrigen Theile aber des Nértschinskischen Kreises waren so entkräftet, dass sie es eben nicht möglich machen konnten, so hohe Preise zu zahlen und noch ausserdem sich das Brod auf so weite Entfernung zu holen.

Wenn nun auch die erwähnten grossen Wechsel im Ernteertrage ihren letzten Grund in dem Mangel oder Reichthum an feuchten Niederschlägen haben, so treten im Gebiet auch noch andere Umstände ein, die totale Misernten verursachen können, obwol sich ihre Wirkung auf kleinere Umkreise beschränkt. Zu denselben müssen Spät- und Frühfröste gerechnet werden, die der hohen Lage des Landes und der dünnen klaren Atmosphäre wegen oft ihre verderbliche Wirkung ausüben. In noch höherem Grade aber muss hier des Schadens erwähnt werden, den die Heuschrecke verursacht. Dieses Thier, das die Russen кобылка nennen, kommt auch im europäischen Russland und in den Ostseeprovinzen häufig vor, ist aber namentlich in den letzteren niemals eine Calamität geworden. In Ostsibirien aber tritt dasselbe dann und wann in ungeheuren Massen auf und ist dann im Stande geradezu verheerende Wirkungen auszuüben. Im Gebiet Jakutsk habe ich beobachtet, dass das Thier nicht nur den Gras- und Kornwuchs ver-

nichtet, so lange die Pflanzen noch jung und zart sind, sondern dass es auch, wenn es durch reiches Futter im Frühjahr und Sommer besonders zahlreich und kräftig geworden ist, das schon fertig getrocknete Heu bewältigen kann. Ich fand, dass aus den auf dem Heuschlage befindlichen Saden ganze Schwärme dieser Thiere bei Berührung derselben hinaussprangen und als ich darauf die Saden auseinander werfen liess, fand es sich, dass sämmtliche Blatt- und sonstigen zarten Theile zerstört und nur grobe Stengel nachgeblieben waren. Die Sade sah von aussen intact aus, da oben die steifen holzigen Stengel die Wölbung aufrecht erhielten; wenn man aber auf dieselbe drückte, brach sie zusammen und bildete einen kleinen Haufen Heus von sehr fraglichem Nährwerth. In Transbaikalien muss das Thier des wärmeren Klimas wegen noch stärker und schädlicher werden; denn daselbst vernichtet es den Pflanzenwuchs dergestalt, dass von einer schönen Wiese nur der braune aller Vegetation bare Erdboden nachbleibt. Es scheint, dass diese Heuschrecke ihrer südlichen Namensverwandtin nur darin nachsteht, dass sie nicht fliegen kann und daher nicht im Stande ist, ihre Verheerungen so weit auszudehnen, wie jene; aber trotzdem sind die Verluste, die sie dem Landmann zufügt, im höchsten Grade empfindlich. So hatte sie in den Jahren 1877 und 1878 die letzte Hoffnung der Bevölkerung eines grossen Theils des Nértschinskischen Kreises vernichtet und auch im Werchneúdinskischen Kreise, wo die Ernte im ganzen sehr befriedigend ausgefallen war, einigen Dorfschaften so zugesetzt, dass nicht einmal die Aussaat erhalten werden konnte.

Der Schaden, den die Heuschrecke dem Sommerkorn anthut, ist auch häufig Veranlassung gewesen, immer wieder von neuem Versuche mit dem Winterroggen zu machen, da diese Frucht den Angriffen des Thieres widersteht. Man hat auch immer, wenn nur eine genügende Schneedecke den Roggen vor der starken Kälte schützte, sehr gute Resultate mit demselben erzielt; aber zu einem erspriesslichen Anbau ist es doch trotzdem nicht gekommen, weil eben diese Decke sehr häufig ausbleibt und daher die Cultur des Roggens zu einem sehr gewagten Glücksspiel wird.

Da nun die Pferdezucht, wie sie im Gebiet Transbaikalien gegenwärtig betrieben wird, eine nur geringe Quantität Hafer in Anspruch nimmt, so ist es wol auffallend, dass neben dem Sommerroggen die anderen Früchte verhältnismässig so wenig angebaut werden. Der Weizen liefert gewöhnlich gute Ernten und ist von

schätzenswerther Qualität, so dass die feinen Mehlsorten, die in Transbaikalien gemahlen werden, durchaus nicht denen des westlichen Sibirien nachstehen. Trotzdem aber bestehen im Gebiet nur zwei Mühlen, die feines Mehl herstellen, und alle Jahre kommen grosse Quantitäten desselben aus Tomsk auf eine Entfernung von mehr als 2000 Werst. Eine Frucht von grosser Wichtigkeit für das Land, namentlich für den östlichen Theil desselben, ist der Buchweizen, der oft schon vor Hungersnoth geschützt hat. Es ist nun freilich diese Pflanze in hohem Grade empfindlich gegen Frühfrost im Herbst, und wird sie daher von den Leuten immer mit etwas Mistrauen betrachtet. Sie leidet dafür aber auch sehr viel weniger von der Dürre als die anderen Kornarten, da ihr Blatt den Boden bald bedeckt und ihn vor dem Austrocknen durch die directen Wirkungen der Sonnenstrahlen schützt. Auch hat sie den grossen Vortheil, dass sie schon sehr früh anfängt Frucht anzusetzen und damit fortfährt bis in den Herbst hinein. Trifft sie nun auch ein vernichtender Frühfrost, so geht immer nur ein Theil der Ernte verloren, da die schon reifen Körner durch denselben nicht alterirt werden, sondern nur das zu Grunde geht, was noch blüht. In guten, ja selbst mittleren Jahren giebt der Buchweizen aber unglaublich reiche Erträge und kann seines hohen Nährwerthes wegen das Korn in wirksamster Weise ersetzen.

Neben dem Ackerbau nimmt die Viehzucht in Transbaikalien eine Hauptstelle ein, da der Ertrag derselben nicht nur einem grossen Theil der Bevölkerung als einzige Nahrungsquelle dient, sondern auch die kornbauenden Districte doch immer noch in viel höherem Masse auf Fleischnahrung angewiesen sind, als dies im europäischen Russland der Fall zu sein pflegt. Dafür aber hat, wie schon früher angeführt, die Viehzucht als Düngerquelle für die Landwirthschaft Transbaikaliens absolut keine Bedeutung und kommt daher für dieselbe nur als Zugkraft in Betracht.

Hält es nun schon schwer sich eine richtige Vorstellung über Aussaat und Ernte zu machen, weil das statistische Material ein so höchst mangelhaftes ist, so sind die Schwierigkeiten noch viel grösser, sobald es sich um die Viehzucht handelt. Hier hat man es vorzugsweise mit den Buräten und Tungusen zu thun, die höchst ungern Auskunft über ihren Vermögensstand geben und denselben wo möglich als einen höchst traurigen darzustellen suchen.

Im Jahre 1869 zählte man im Gebiet laut Angaben des statistischen Comité:

Pferde	394428
Rindvieh	521782
Schafe	994764
Ziegen	81316
Schweine	83236
Kamele	6395
Rennthiere	603

Also im ganzen Grossvieh 923208 und Kleinvieh 1159316 Stück. Diese Ziffern dürften aber wol wesentlich gegen die Wirklichkeit zurückbleiben; namentlich ist die Anzahl des Rindviehs und der Schafe eine entschieden viel bedeutendere als die hier angegebene. Leider besitze ich keine Angaben über den Viehstand in früheren Jahren und kann daher das Wachsthum desselben nur annähernd schätzen. Da jedoch bei den eigentlichen Viehzüchtern Transbaikaliens, den Buräten und Grenzkosaken das Bestreben einzig auf ein Vermehren des Viehstandes gerichtet ist und die grossen Weideplätze, die ihnen zu Gebote stehen, ihnen das ja auch gestatten, so wird man wol der Wahrheit nahe kommen, wenn man annimmt, dass das Grossvieh sich jährlich um ein, das Kleinvieh sich aber um anderthalb Procent vermehre. Höher lässt sich der Zuwachs trotz der im ganzen sehr günstigen Bedingungen nicht wohl berechnen, weil einerseits der Verbrauch ein grosser ist, andererseits aber auch in schlechten Jahren, namentlich in schneereichen Wintern, sehr leicht ein starkes Viehsterben eintritt, von der Rindviehpest und sibirischen Pest ganz zu geschweigen.

Gegen europäische Verhältnisse gehalten, ist der Viehstand Transbaikaliens gewiss ein sehr bedeutender; aber er muss eben auch sehr bedeutend sein, weil ein grosser Theil der Bevölkerung ausschliesslich von demselben lebt. Die Tungusen und Buräten beschäftigen sich fast gar nicht mit dem Ackerbau. Nur bei den chorýnskischen Buräten und bei den sselengínskischen kann man mitunter auf bebaute Felder stossen; aber sehr gross ist ihre Aussaat nicht, und die Ernte wird fast ausnahmslos verkauft. Sie nähren sich also ausschliesslich von Milch und Fleisch ihrer Herden.

Trotz dieses Umstandes aber steht die Viehzucht im ganzen Gebiet auf sehr niedriger Stufe. Es kommt nur darauf an, eine möglichst grosse Kopfzahl Vieh zu besitzen, nach der Qualität aber fragt niemand. Der Reichthum der Nomaden kann sich eben nur in der Grösse seiner Herden ausdrücken, weiter zu gehen und sein Augenmerk auch auf die Ertragfähigkeit seines Viehes zu richten ist ihm

versagt; ja man kann die Sache auch so ausdrücken, dass man sagt, das Streben nach möglichst grosser Kopfzahl schliesst das Streben nach Aufbesserung der Qualität aus. Da die Steppen des transbaikalischen Gebiets den Winter-über mit einer nur sehr dünnen Schneeschicht bedeckt sind, die es gestattet, dass das Vieh sie das ganze Jahr hindurch beweiden kann, so ist dem Viehzüchter damit die Möglichkeit geboten, seine Herden so gross werden zu lassen, als es eben der jährliche Zuwachs nach Abzug des Unterhalts des Besitzers gestattet. Das ist denn auch das Ziel, welches sowol Buräten und Tungusen als auch die Grenzkosaken unablässig im Auge behalten. Viele bringen es damit auch zu einem sehr bedeutenden Viehstande; aber auf der anderen Seite ist freilich dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Wenn nämlich in guten und auch gewöhnlichen, nicht gerade unglücklichen Jahren das Vieh im ganzen mit der Winterweide allein auskommen kann und es möglich ist, dasselbe bis zum frischen Graswuchs ohne Heu durchzubringen, so bezieht sich das doch nicht auf das ganz junge Vieh und auf die trächtigen Kühe. Erstere bedürfen, wenn man nicht zu grosse Verluste haben will, doch immer einer kleinen Nachhilfe von Heu, namentlich in Februar und März; letztere aber können ihre Kälber nicht durchbringen, wenn sie bis zum Frühjahr allein auf die Weide angewiesen sind. Der Viehzüchter muss daher stets auch Vorräthe von Heu anschaffen, ganz abgesehen davon, dass die Pferde, die er zur Arbeit braucht, den Winter durch mit Heu gefüttert werden müssen, sowie auch die Ochsen, die er im Frühjahr zu Markte bringen will. Nun aber kommt wol kaum ein Jahr vor, in welchem sich die Verhältnisse im ganzen Gebiet so günstig abwickeln; es hat immer die eine oder die andere Gegend einen tieferen Schneefall gehabt, und da stellt sich die Sache dann sofort anders. Kann das Vieh die Weide nicht benutzen, so muss es mit Heu gefüttert werden; die Viehzüchter richten daher im Sommer ihr Augenmerk so viel als möglich auf Heumachen: fällt kein Schnee, nun so kann dasselbe verkauft oder als Vorrath fürs nächste Jahr nachgelassen werden; tritt aber starker Schneefall im Herbst ein, so ist doch nicht gleich alles verloren. Mit dem Durchfüttern des Viehes durch den ganzen Winter ist nicht zu rechnen, denn so viel Heu kann auch der vorsichtigste Wirth nicht machen; es wird also zuerst mit dem Nomadisiren versucht, und das hilft denn auch in den meisten Fällen aus der Noth, die schwächeren und trächtigen

Thiere bleiben dabei zu Hause und erhalten so lange Heu, als dasselbe eben vorschlägt. Jedenfalls wird aber das Vieh zu Ende des Winters selbst in günstigen Jahren so schwach, dass immer ein Theil dabei auf den Lauf geht, ehe das frische Gras aller Noth ein Ende macht; in schneereichen Jahren aber erreichen die Verluste oft eine enorme Höhe. Wird nun durch diese Wirthschaft dem Anwachsen der Herden über eine gewisse Grenze hinaus ein wirksames Hindernis in den Weg gelegt, so ist auch vollkommen ersichtlich, dass unter solchen Umständen an ein Verbessern der Qualität nicht zu denken ist. Die spartanische Lebensweise, die das Vieh führt, härtet es wol sehr ab, fordert aber auch viele Opfer und ist jedenfalls nicht geeignet, grosses und schönes Vieh hervorzubringen, da eben die Ernährung durch die grössere Hälfte des Jahres hindurch eine so höchst mangelhafte ist.

Daraus folgt nun auch, dass der Ertrag der Herden in keinem Verhältnis steht zu ihrer grossen Kopfzahl. Die Kuh giebt höchstens sechs Monate hindurch Milch und zwar in sehr geringer Menge. Das reicht nun wol für den Sommer hin und gestattet es, dass die Buräten und Kosaken die warme Jahreszeit hindurch ohne Fleisch auskommen können, also ihre Herde nicht anzugreifen brauchen. Für den Verkauf aber behalten sie sehr wenig nach, da der Ertrag an Milch eben nur zur täglichen Nahrung hinreicht. Es muss daher das Curiosum eintreten, dass ein so viehreiches Land seinen Bedarf an Butter wiederum aus Tomsk beziehen muss; selbst ist es nicht im Stande, Wintervorräthe zu machen. Wie liederlich überhaupt die ganze Viehwirthschaft betrieben wird, geht schon daraus hervor, dass weder Buräten noch Russen in Transbaikalien es verstehen, das Kalb von der Kuh zu entwöhnen, sondern dass dieselbe immer mit dem Kalbe gemelkt wird. Ehe man zum Melken schreitet, wird das Kalb herbeigeholt und muss etwas saugen; dann wird es fortgenommen und die Kuh lässt sich melken. Plötzlich hört die Milch wieder auf, und da muss dann wieder das Kalb an das Euter gelassen werden und nachdem es etwas gesogen hat, kann man mit dem Melken fortfahren. So wird denn bei jedem Melken das Kalb zwei bis drei Mal zur Kuh gelassen, sonst giebt dieselbe ihre Milch nicht ab. Da das die ganze Melkperiode hindurch dauert, so ergiebt sich schon hieraus allein ein bedeutender Verlust an Milch; derselbe wird aber noch sehr bedeutend gesteigert durch den Umstand, dass eine Kuh, sobald sie ihr Kalb verloren hat, absolut aufhört Milch zu geben.

Es geht aber jährlich eine sehr bedeutende Menge Kälber verloren, weil die Thiere zur Zeit des Wurfes nur höchst kümmerlich genährt werden können, und daher giebt es denn auch in jeder Herde immer eine gewisse Anzahl Kühe, die den ganzen Sommer über nicht gemelkt werden können.

Dieselbe Nonchalance, die man in Bezug auf den Milchertrag beobachtet, herrscht auch in Bezug auf den Fleischwerth des Rindviehes. Dasselbe ist im Frühjahr, ehe das frische Gras herauskommt, oft so entkräftet, dass es sich kaum auf den Beinen halten kann, ja es kommt so weit, dass man besonders schwache Thiere vermittelst Hebelstangen von einem Ort, den sie schon abgeweidet, zu einem anderen hinüber wälzt. Dabei geht nun auch manches Thier zu Grunde; ist aber das erste Gras erschienen, so thut das Wunder; die Herde erholt sich unglaublich rasch und im Herbst sieht sie rund und fett aus. Um diese Zeit werden dann sowol von den Fleischern als auch von sonstigen Lieferanten die Verträge auf Fleisch abgeschlossen und zwar in mannigfacher Art. Es kommt vor, dass das Vieh verkauft und sogleich übernommen wird, wo dann der Käufer dafür zu sorgen hat, dass es bis zum Eintritt der Kälte nicht an Gewicht verliere, oder aber der Verkäufer hat es bis zu diesem Termin zu erhalten und in gutem Zustande an den verabredeten Ort zu stellen. Das Schlachten beginnt allgemein in der zweiten Hälfte des October oder auch im November, und werden dann sowol alle Wintervorräthe fertig gestellt, als auch Anstalten zum Einsalzen für den Sommer getroffen. Der durchgehend kalte Winter gestattet das Fleisch in gefrorenem Zustande bis Ende April zu erhalten, und daher wird den Winter über überhaupt nicht geschlachtet.

Da nun die Sommerweide ja durchweg eine sehr gute ist, so hat man im Herbst zum Verkauf sehr fettes und gut aussehendes Vieh, ohne dass die Fütterung irgend welche besonderen Unkosten beansprucht hätte. Daher sind die Fleischpreise im Herbst und den Winter hindurch, so lange überhaupt gefrorenes Fleisch verkauft werden kann, erträglich. Ist aber diese Zeit zu Ende, so tritt die Periode der Theuerung ein. Das im Laufe des Winters völlig entkräftete Vieh wird gewöhnlich nicht vor Mitte Juni wieder schlachtfähig und auch dann ist von Fettansatz immer noch nicht die Rede. Es muss daher für die Monate Mai und Juni auf andere Weise gesorgt werden. Das geschieht dann auch auf die Weise, dass sowol die Buräten als auch die Fleischer eine

Anzahl Thiere, die zum Schlachten im Frühjahr bestimmt sind, den Winter über mit Heu füttern und sie dadurch in leidlich schlachtfähigem Zustande erhalten. Das aber verlangt Unkosten und daher ist dann im Frühjahr das Fleisch auch sehr hoch im Preise.

Im Jahre 1870 kostete ein Pud Fleisch im Herbst 1 Rbl. 80 Kop. bis 2 Rubel, im Frühjahr aber musste man gegen 4 Rubel für das Pud bezahlen. Diese Preise hielten sich längere Zeit; dann aber trat, angefangen von 1876, eine allmähliche Steigerung ein, die im Jahre 1883 im Herbst bis zu 3 Rbl. 60 Kop. und im Frühjahr 1883 bis zu 6 Rbl. sich hob. Einerseits wurde diese Preiserhöhung grösseren Ankäufen aus dem Gouv. Irkutsk zugeschrieben, andererseits aber und, wie mir scheint, mit grösserem Recht einem Wachsen des Reichthums bei den Buräten. Ich selbst habe mehrmals von den Buräten den Ausspruch gehört: «Früher verkauften unsere Stammesgenossen oft ihr Vieh zu höchst billigem Preise, weil sie verschuldet waren und Geld auf jeden Fall nöthig hatten. In den letzten Jahren aber haben wir uns erholt, und wenn nicht die äusserste Noth drängt, so versucht ein jeder von uns sich irgendwie durchzuschlagen, um nur nicht den Bestand der Herde zu verringern.»

Die Buräten sind ein Reitervolk und daher brauchen sie viel Pferde. Die Zahl der Thiere ist auch eine sehr grosse; aber auf die Zucht wird durchaus keine besondere Sorgfalt verwandt. Es kostet eben noch viel weniger Mühe eine Pferdeherde zu halten als eine eben so grosse von Rindvieh. Das ostsibirische Pferd ist ja ein höchst genügsames und ausdauerndes Thier, obwol es nicht stark und zum Lastführen nicht so brauchbar ist wie die Pferde im europäischen Russland. Wie alles übrige Vieh muss es im Winter mit der Weide vorlieb nehmen, ja es hat noch den Vortheil vor den anderen voraus, dass es sich durch den Schnee nicht beirren lässt, sondern sein Futter herausscharrt, selbst wenn der Schnee eine Arschin hoch liegt. Selbst im Gebiet Jakutsk, wo die Kälte strenger ist als in Transbaikalien und der Schnee durchschnittlich $^3/_4$ Arschin hoch liegt, bleiben die Pferde den ganzen Winter über im Freien, während das Rindvieh daselbst durchaus mit Heu gefüttert werden muss. Und sie vertragen eine solche Behandlung vortrefflich. Ich habe es selbst erlebt, wie ein jakutischer Stammältester, zu dem ich Mitte Februar kam, gerade seine Herde antreiben liess, weil er eines Festes wegen eine Stute

schlachten wollte. Seine Leute waren am Morgen früh aufgebrochen und kamen gegen zwei Uhr Nachmittags mit den Thieren, die sie in der Wildnis lange gesucht hatten, an. Sowol Stuten als auch Füllen sahen munter und wohlgenährt aus, und als nun schliesslich ein Thier ausgewählt und geschlachtet worden war, erwies es sich, dass es, wie ein Schwein, mit einem mehr als fingerdicken Fettpolster bedeckt war.

Stehen die Sachen so im Gebiet Jakutsk, so ist es nicht zu verwundern, wenn die Pferdezucht in Transbaikalien im Schwange ist, da sie fast gar keine Schwierigkeiten und Kosten verursacht. Heu bekommen nur die Pferde, die zur Arbeit gebraucht werden, und auch gewöhnlich nur so lange, als dieselbe anhält, und Weideplätze sind ja im Ueberfluss zu haben. Man hält daher grosse Herden und würde die Kopfzahl derselben auch noch auf Kosten des Rindviehs vermehren, wenn die Buräten in gleicher Weise wie die Jakuten dem Pferdefleisch den Vorrang vor dem Rindviehfleisch gäben. Dieses ist aber nicht der Fall; sie essen wohl Pferdefleisch, aber nicht so gern wie das des Rindviehs und dann ist auch der Absatz geringer, da die Russen es gar nicht geniessen.

Der Buräte und der ihm in Bezug auf Lebensweise und alles, was mit der Viehzucht zusammenhängt, sehr ähnliche Grenzkosak ist aber auch Pferdeliebhaber und Sportsman; namentlich spielen Wettrennen bei allen Bewohnern Transbaikaliens eine sehr grosse Rolle. Der durchschnittliche Preis eines guten Pferdes beträgt 40 bis 60 Rbl. Der Preis kann aber sofort unglaublich steigen, sobald das Thier irgend welche besonderen Vorzüge hat. Da kommt nun in erster Reihe die Ausdauer des Thieres in Betracht, d. h. eine wie grosse Strecke es in einem Futter zurücklegen kann, ohne darunter zu leiden, oder wie weite Reisen man in kürzester Zeit mit einem und demselben Thiere machen kann. Dann kommt die Gangart an die Reihe, namentlich sind Passgänger in hohem Ansehen, und schliesslich das eigentliche Wettrennen. Zu einem solchen versammeln sich Hunderte und Tausende von Menschen, die oft aus weiter Ferne herbeiströmen, wenn irgend ein bekanntes, hochberühmtes Pferd seine Kräfte messen soll. Ich kam einmal in Geschäften in ein grosses Dorf, und es befremdete mich, dass schon weit vor demselben die sonst einsame Landstrasse mit grossen Menschenmengen bedeckt war, die mit mir dieselbe Richtung verfolgten. Auf meine Nachfrage erklärte mir der Kutscher mit leuchtendem Blick, dass ich es günstig getroffen; denn heute werde

der . . ., er nannte irgend einen burätischen Pferdenamen, laufen. Ich war davon natürlich sehr wenig erbaut, denn es unterlag ja keinem Zweifel, dass heute an Geschäfte nicht zu denken sei; aber die Sache liess sich nun mal nicht ändern. Im Dorfe angekommen, fand ich alle in der höchsten Aufregung und Spannung. Sogar die Schule musste früher geschlossen werden, da es den Leuten als vollkommen selbstverständlich erschien, dass die Kinder auch Theil nehmen mussten an einem so wichtigen Vorgange wie das Rennen des . . . . Pferdes. Mein Hauswirth, der selbst gegen das Pferd gewettet hatte, ein sehr reicher Grenzkosak, erschien, wie auch seine Familie und sämmtliches Hausgesinde, im Festkleide, und ich hatte eine höchst genaue Beschreibung der Vorzüge und Nachtheile sämmtlicher Rennpferde auszuhalten. Unterdes zog das Volk in Massen zum Rennplatz, der ungefähr zwei Werst vom Dorfe begann und gegen zehn Werst lang war; diese Strecke hin und zurück hatten die Thiere abzulaufen ohne Weg durch den Schnee, der allerdings sehr dünn lag und das Gras nicht einmal bedeckte. Plötzlich erschien der Wirth wieder reisefertig und theilte mir zu meinem höchsten Erstaunen mit, dass die Pferde für mich fertig seien. Er hatte es als vollkommen selbstverständlich angesehen, dass ich das Rennen mitmachen werde, und mir daher in höchst liebenswürdiger Weise einen Schlitten anspannen lassen. Da ich durchaus keine Lust hatte das Auslaufen und Ankommen eines Pferdehaufens anzusehen, der mich nichts anging, so lehnte ich ab, musste aber, um nicht sämmtliche Reputation in den Augen der Leute zu verlieren, zu einer Nothlüge greifen und dringende Geschäfte vorschieben, die mich verhinderten, ein so höchst wichtiges und interessantes Schauspiel mitzumachen. Mit dem Ausdruck des herzlichsten Bedauerns schieden alle von mir, sie hielten mich offenbar für sehr unglücklich, und liessen mich allein — buchstäblich allein; denn im Hause war nur eine uralte Greisin nachgeblieben, die sich nicht mehr rühren konnte, und das ganze Dorf war wie ausgestorben.

Nach einigen Stunden kamen die Menschen zurück; zuerst sah ich, wie der Sieger, ein höchst gewöhnlich aussehendes Pferd, aber mit einer purpurrothen Decke bedeckt und mit Bändern geschmückt, vorbeigeführt wurde, und hinter demselben drängte zu Fuss und zu Pferde eine Masse von Menschen. Mein Wirth hatte verloren; das schien ihn aber durchaus nicht besonders zu ärgern, da dieses Resultat seiner Ansicht nach nicht durch die grössere

Vortrefflichkeit der gegnerischen Pferde, sondern durch irgend einen Zufall herbeigeführt worden war. Ich hatte wiederum eine lange Erörterung zu erdulden, die mehrere Stunden dauerte; denn nach und nach füllte sich das grosse Zimmer mit Kosaken und das Rennen wurde auf das genaueste erörtert und besprochen. Kurz, es war ersichtlich, dass man es mit einem Nationalvergnügen zu thun habe.

Dieses Mal endete das Rennen mit dem Laufe der dazu angemeldeten Pferde; oft aber schliessen sich an den eigentlichen Lauf noch andere Wettritte von geringem Interesse, oft spontan entstanden, an; ja, es fehlt nicht an mancherlei Kurzweil. So z. B. laufen Menschen unter einander, dann laufen Menschen, von denen der eine einen sehr weiten Vorsprung vor dem anderen erhält, aber dafür bis an die Brust in einen Sack gesteckt ist, so dass er die Beine nicht ordentlich bewegen kann. Endlich laufen auch Menschen mit Pferden. Dabei kommt es natürlich nur auf sehr kurze Distanzen an, auf 50—100 Faden; aber ein flinker Läufer gewinnt oft den Preis. Pferd und Mensch stellen sich bei der Gelegenheit neben einander auf, das Pferd aber in umgekehrter Richtung, so dass der Reiter dem Ziele den Rücken zukehrt. So wie nun das Zeichen gegeben ist, schiesst der Läufer fort, der Reiter aber muss erst den Gaul umdrehen, und der Vorsprung, den der Läufer durch diesen Zeitverlust gewinnt, ist es, um den es sich handelt und der die Sache häufig zu seinem Vortheil entscheidet, wenn er schnellfüssig genug ist.

Es kann wol auffallen, dass bei so ausgesprochener Pferdeliebhaberei doch so gar nichts für eine eigentliche Pferdezucht gethan wird — es gilt auch hier nur der eine Grundsatz und das einzige Ziel: eine möglichst grosse Kopfzahl, ohne Rücksicht auf die Qualität.

Kleinvieh wird selbstverständlich sowol von den Russen als auch von den Buräten und Tungusen gezüchtet; von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht der Viehstand nur bei den beiden letzteren Völkern und bei den Grenzkosaken. Während die Bauern und die erst in neuerer Zeit gebildeten Kosaken das Kleinvieh nur so nebenbei züchten und der Bestand desselben bei ihnen nur ein geringer ist, leben die anderen zum grossen Theil von ihren Schafherden. In Transbaikalien kommt nur das Schaf mit dem Fettschwanz vor, das sich seiner Genügsamkeit wegen unter den obwaltenden Umständen vortrefflich zum Hausthier eignet.

Ausser Schafen halten die Bauern noch Schweine und die Buräten Ziegen, aber, wie oben angegeben, in weit geringerer Zahl. Für alle diese Thiere wird sehr wenig gethan, und sie sind das runde Jahr hindurch auf die Weide angewiesen, nur die Schweine werden den Winter über nothdürftig gefüttert.

Da der Burät nur sehr ungern ein Stück Grossvieh schlachtet, so besteht eben seine Nahrung vorherrschend aus Schaffleisch; aber abgesehen hievon ist ihm dieses Hausthier noch von grosser Wichtigkeit, weil die grobe Wolle desselben ihm das Material zu den Filzdecken liefert, aus denen seine Wohnung, die Filzjurte, besteht. Dass nun die Kopfzahl dieses für Buräten, Tungusen und Grenzkosaken so sehr wichtigen Hausthieres nicht noch bedeutend grösser ist, hängt hauptsächlich von dem Umstande ab, dass das Schaf, so genügsam und ausdauernd es auch sein mag und so wenig Ansprüche es auch an das Futter macht, doch einigen Krankheiten unterworfen ist, die, wenn sie einmal auftreten, stets einen sehr ansteckenden seuchenhaften Charakter annehmen und gewöhnlich die inficirte Herde gänzlich zu Grunde richten. Daher ist auch die Kopfzahl der Schafherden eine sehr schwankende Grösse, ein fortwährender Wechsel zwischen Reichthum und gänzlicher Verarmung; denn so rasch die Seuche die Herden vernichtet, so unglaublich rasch vermehren sie sich auch wieder in einigen günstigen Jahren. Mir sind manche Herdenbesitzer, namentlich unter den Grenzkosaken, bekannt, die schon mehrmals die Schafzucht ganz aufgeben wollten, weil ein einziges Jahr oft den Bestand ihrer Herden auf die Hälfte und darunter reducirte, die aber immer wieder von neuem anfingen, da einige gute Jahre den Ausfall wieder mit Zinsen zurückerstatteten.

Das Kameel wird nur an der chinesischen Grenze als Hausthier gezüchtet, es ist dies das zweihöckerige, das sogenannte Trampelthier. Gewöhnlich hält man nur ein oder zwei Thiere, grössere Herden von hundert oder mehr Stück haben nur sehr wenige, reiche Leute. Dieses Lastthier hat manche Vorzüge vor dem Pferde, es kann die doppelte Last tragen und nimmt mit dem allerschlechtesten Futter vorlieb; dafür hat es aber auch den Nachtheil, dass es in tiefem Schnee nicht zu gebrauchen ist und dass es dem Wolf gegenüber sich absolut nicht wehren kann und daher viel sorgfältiger bewacht werden muss als das Pferd. Als Zugthier ist das Kameel nicht stärker als das Pferd, und alle diese Umstände zusammen halten die Buräten wol davon ab, die Zahl

dieser Thiere zu vergrössern. Im Anfang der sechziger Jahre schien sich den Buräten eine Gelegenheit bieten zu wollen, ihre Thiere mit Vortheil an den Amúr verkaufen zu können. Es hatten sich nämlich Agenten aus Californien eingefunden, die Kameele aufkauften, da man den Versuch machen wollte, dieselben als Lastthiere zum Bereisen der californischen Sandwüste zu gebrauchen. Die Sache wurde aber leider bald wieder aufgegeben, da der Transport, wie es hiess, zu viele Opfer forderte.

Ackerbau und Viehzucht sind die Hauptnahrungsquellen des Landes, und auf ihnen beruht der Wohlstand der Bewohner. Aus dem Obigen ist ersichtlich, dass es mit dem letzteren in Transbaikalien recht gut bestellt ist und dass der gemeine Mann es dort viel besser hat als in den meisten Gouvernements des europäischen Russland. Nun kommen aber zu dem schon Erwähnten noch einige Erwerbsquellen secundärer Art, die aber wol geeignet sind, einen bedeutenden Einfluss auf den Vermögensstand der Bevölkerung auszuüben. Es sind das in erster Linie der Bergbau, dann der Fischfang und die Jagd auf Pelzthiere.

Der Bergbau bringt jedes Jahr eine bedeutende Menge baaren Geldes unter die Leute, und wenn nicht die oben erwähnten Uebelstände mit diesem Betrieb verbunden wären, so könnte man mit den Resultaten sonst wohl zufrieden sein. Gewonnen wird in Transbaikalien Gold, Silber, Blei und Eisen; aber nur das Gold spielt hierbei eine nennenswerthe Rolle, der Ertrag der eigentlichen Bergwerke ist höchst unbedeutend.

Laut Angaben des statistischen Comité wurden gewonnen in den Jahren 1867—1869 durchschnittlich:

	Gold	Silber	Blei	Eisen
auf Kronswäschen und Bergwerken	133 P.	33 P.	2833 P.	46000 P.
auf Privatwäschen	215 «	— «	— «	— «

Da das Gold der transbaikalischen Wäschen gemeiniglich sehr hoher Probe ist, so wird es wol gestattet sein, bei der Entwerthung des Creditrubels den Preis eines Pudes Gold auf nicht weniger als 20000 Rubel Papier zu schätzen; das gäbe dann für die Kronswäschen eine jährliche Einnahme von 2660000 und für die Privatwäschen eine solche von 4300000 Rbl. Das Gold bleibt aber eben nicht im Lande. Nicht nur die Krone verbraucht ihren Gewinn ausserhalb des Gebiets, dasselbe thun auch fast alle Goldwäscher, die selbst gar nicht in Transbaikalien ansässig sind, sondern, namentlich die reichsten unter ihnen, ihren Aufenthalt im

europäischen Russland haben. Es kann somit als eigentlicher Gewinn des Gebiets Transbaikalien an den Goldwäschen nur der Theil des erwaschenen Goldes angesehen werden, der auf die Unkosten beim Betriebe der Wäschen zu rechnen ist. Diesen Theil zu berechnen ist nun höchst schwierig, weil es in der Art dieses Gewerbezweiges liegt, dass er so höchst schwankende Erträge liefert. Obwol die Zeit des Goldfiebers schon längst in Sibirien zu den überwundenen Standpunkten gehört und der Wäschebetrieb schon längst in die Zahl der geordneten Gewerbe getreten ist, so haftet demselben doch immer noch ein grosses Risico an und wird ihm wol auch immer anhaften. Dazu kommt nun noch der Umstand, dass es fast unmöglich ist, zu ermitteln, wie sich die Rechnung auf den Kronswäschen stellt. Dieselben gehören dem Cabinet Seiner Majestät, arbeiten aber zum grössten Theil mit Sträflingen, ja die grössten Kronswäschen, die an der Karâ, sind Hauptverbannungsorte für die schwersten Verbrecher. Hier ist also Gewerbe und Strafanstalt verbunden, und daher ist die Berechnung des Gewinnes eine sehr schwierige und sogar unmögliche Sache. Die Verbrecher, als solche, stehen im Ressort des Ministeriums des Inneren, welches dem Cabinet die Arbeiter liefert; was aber diese Arbeiter leisten, das ist schwer zu sagen. Es könnte auf den ersten Blick erscheinen, als sei das Cabinet dadurch in eine sehr vortheilhafte Lage den Privatwäschen gegenüber gestellt, da die Löhnung, die die Verbrecher bekommen, eine verschwindend kleine ist gegenüber den Ansprüchen, die der freie Mann erhebt. Wenn man aber berücksichtigt, dass auf den Wäschen der Unterhalt der Mannschaften eine sehr grosse Rolle spielt, den Verbrechern aber derselbe Unterhalt zukommt, wie dem freien Manne, dass aber der Verbrecher unglaublich wenig an Arbeit leistet, so kommt man zu ganz anderen Resultaten, und es hat den Anschein, als befände sich das Cabinet den Privatwäschen gegenüber im Nachtheil. Dass diese letztere Ansicht viel für sich habe, kann man aus dem Umstande schliessen, dass die Privatwäscher es entschieden vorziehen, mit freien Leuten zu arbeiten. Es wurde ihnen nämlich vom Gen.-Gouverneur Ssinelnikow der Vorschlag gemacht, ihre Wäschen mit Sträflingen zu bearbeiten. Die Mehrzahl der Wäscher, denen dieser Vorschlag gemacht wurde, lehnte ab; nur einige wenige liessen sich auf dieses Experiment ein, und diese machten alle sehr schlechte Erfahrungen, so dass dieser Versuch als misglückt anzusehen ist.

Nun lässt sich freilich nicht in Abrede stellen, dass man in Bezug auf den Betrieb mit Sträflingen das Cabinet nicht auf eine Stufe mit den Privatwäschen stellen kann. Den letzteren erwachsen aus demselben eine ganze Reihe Unkosten und Unbequemlichkeiten, die für das Cabinet weithin nicht in gleicher Weise fühlbar sein können; aber trotzdem wurde ganz allgemein im grossen und ganzen die Ansicht herrschend, dass der freie Arbeiter billiger zu stehen komme als der Sträfling.

Was kostet nun dem Goldwäscher ein freier Arbeiter? Das ist eine Frage, die in erster Reihe davon abhängt, wo sich die Wäsche befindet. Liegt sie in der Nähe grosser Ackerbau treibender Dörfer, hat sie bequeme Wege, die einen Transport der Materialien zu Wagen oder zu Schlitten zulassen, so sind die Unkosten verhältnismässig gering. Liegt aber die Wäsche weit im Gebirge und kann sie nur auf Saumpfaden erreicht werden, so wird der Unterhalt der Leute, also die Summe, die von vorn herein aufs Ausgabenconto gesetzt werden muss, einerlei ob man viel oder wenig Gold erwäscht, ein sehr bedeutender.

Der Lohn der Arbeiter ist auch grossen Schwankungen unterworfen. Der Theil desselben freilich, den der Mann contractmässig erhalten muss, ist fest bestimmt; aber es ist schon oben auf die freiwilligen Arbeiten hingewiesen worden, die eine so wichtige und sogar ausschlaggebende Stelle in dem Goldwäschenbetrieb einnehmen, und diese eben sind vom Zufall abhängig. Da der Mann hier nicht nach dem Mass der geleisteten Arbeit, sondern nach dem erzielten Gewinn bezahlt wird, so hängt eben alles von dem grösseren oder geringeren Reichthum des erwaschenen Sandes ab; derselbe ändert sich aber sehr häufig in ein und derselben Schicht, so dass der wirkliche Goldgehalt eines Wäschefeldes nur annähernd und im grossen Ganzen bestimmt werden kann. Dazu kommen noch Wind und Wetter, die auf den Gang der Arbeit einen hervorragenden Einfluss haben und nicht selten ein Arbeitsjahr mit Verlust haben endigen lassen, wo man mit Sicherheit auf eine reiche Einnahme rechnete.

Ein Arbeiter bekommt eine Monatsgage von 10—15 Rbl.; er kann aber, je nachdem der Betrieb glücklich oder unglücklich ausfällt, im Monat durch freiwillige Arbeit dazu erhalten 10 bis 50 Rbl. Die Arbeitszeit dauert vom März bis Anfang September; dann hören die eigentlichen Arbeiten auf, und nur ein verhältnismässig geringer Theil der Leute verdingt sich für den

Winter von neuem zum Aufdecken des Turfes, d. h. der sogenannten tauben Schicht, die die goldführende bedeckt und in vielen Goldwäschen in gefrorenem Zustande abgehoben wird. Rechnet man nun zu diesen Ausgaben noch die sonstigen Unkosten und den Unterhalt der Leute, so kommt man meiner Ansicht nach recht nahe ans Ziel, wenn man im Durchschnitt sämmtliche Unkosten des Wäschereibetriebes auf den lebenden Arbeiter berechnet, und zwar mit 450 Rbl.

Auf den Goldwäschen befanden sich in den Jahren 1867 bis 1869 durchschnittlich 7042 Mann, was zu 450 Rbl. pro Mann eine Summe von rund 3170000 Rbl. ausmacht. Das wären also die Betriebskosten, die von dem Werthe des gewonnenen Goldes, 6960000 Rbl. abgezogen werden müssten. Ganz bleibt nun freilich auch diese Summe nicht im Lande, da die Wäscher viele Artikel, als Geräthe, Pferde &c. von aussen beziehen; das Gros der Summe muss aber doch auf Gehalt und Unterhalt der Leiter und Arbeiter berechnet werden, und das bleibt in Transbaikalien. Es giebt somit der Wäschenbetrieb nicht nur ein höchst günstiges Resultat für die Besitzer derselben, da der Reingewinn mehr als 50 pCt. beträgt, und das im grossen und ganzen gerechnet, sondern er bringt auch eine ansehnliche Summe baaren Geldes unter die Leute. Leider ist nun aber, wie oben angeführt worden, dieser Gewinn ein sehr fraglicher, weil demselben auch sehr starke Verlustcontos gegenüber stehen, da eben der Wäschenbetrieb lähmend auf Landwirthschaft und namentlich auf jedes andere Gewerbe einwirkt.

Die übrigen Metalle werden nur von der Krone bearbeitet und zwar in sehr geringer Menge, so dass es sich der Mühe nicht lohnt, diesen Theil des Bergbaues hier in Rechnung zu bringen. Von einigem Gewinn für das Cabinet ist dabei nur die Eisengiesserei in Petrówsk im Werchneúdinskischen Kreise, die von freien Leuten betrieben wird. Auf den Silber- und Bleiwerken arbeiten zum Theil auch freie Leute; dieselben decken aber kaum die Kosten, und es besteht daher gegenwärtig die Absicht, grosse Gefängnisse bei den Bergwerken zu errichten und dann den Betrieb durch Sträflinge der schwersten Art zu besorgen. Es sollen somit diese Bergwerke reine Strafanstalten werden, und hat man sich dazu nur deshalb entschlossen, weil die Art des Betriebes der Goldwäschen ein Errichten fundamentaler steinerner Gebäude nicht zulässt und ausserdem alljährlich eine grosse Menge Sträflinge sich bei dem Betriebe auf freiem Felde der Haft durch Flucht entzieht.

Der Fischfang wird in nennenswerther Weise nur auf dem Baikal und in den unteren Läufen der in ihn fallenden Flüsse, namentlich der oberen Angará und der Sselengá, betrieben. Die Fische, die hier in Betracht kommen, sind vor allem der Omul und dann auch in viel geringerer Menge und geringerem Werthe der Stör, der Sterlet und der Ssig. Was sonst in den Flüssen und Seen gefangen wird, ist nicht viel werth und gelangt nur zum örtlichen Consum. Der Omul aber wird nicht nur durch ganz Transbaikalien verführt, sondern geht in grossen Mengen nach Irkutsk, wo er namentlich in früheren Jahren die Hauptspeise des ärmeren Volkes bildete. Der Fang hat in den letzten Jahren sehr abgenommen, wie man sagt, wegen der räuberischen Art und Weise, wie derselbe betrieben wird. Ob das absolut wahr ist, kann ich nicht sagen; sicher ist nur, dass der Fisch seltener geworden ist und daher die Preise für denselben sehr gestiegen sind. Vor 20 Jahren kostete der gesalzene Omul in Irkutsk drei und vier Kopeken, jetzt ist er nie billiger als acht, steigt aber auch bis auf zehn Kop. Der Fisch ist etwas grösser als der Hering und wird in Sibirien sehr geschätzt. In den Jahren 1867—1869 wurden durchschnittlich 56000 Pud Fisch gefangen. Davon kann man durchschnittlich 1000 Pud auf die edleren Fische: Stör, Sterlet und Ssig rechnen mit 7 Rbl. das Pud, das übrige geht auf den Omul. Dieser Fisch wird stückweise bezahlt, und es fallen und steigen die Preise je nach dem Ertrage des Fanges in sehr starker Weise. Ungefähr kann man hundert Fische auf das Pud rechnen, was zu 5 Kop. für den Fisch fünf Rbl. für das Pud machen würde. Somit kann man den Ertrag des Fischfanges auf 345000 Rbl. berechnen, der den Bauern des Sselengínskischen und den Bauern und Buräten des Bargusínskischen Kreises zu gute kommt."

Geringer noch als der Ertrag des Fischfanges ist der Ertrag der Jagd auf Pelzthiere. Transbaikalien liegt zu südlich und ist theilweise schon zu sehr ein Steppengebiet, um Pelzthiere von hoher Güte und in reicher Menge hervorbringen zu können. Es hat Eichhörnchen, Füchse, Murmelthiere und Wölfe, aber das Rauchwerk ist von viel geringerer Güte als das der nördlichen Länder und kann daher auch keinen reichen Ertrag abwerfen, auch nimmt die Zahl der Thiere fortgesetzt ab, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist. Es wurden erbeutet:

im Jahre 1864 417000 Felle im Werth von 98000 Rbl.
« « 1867 280000 « « « « 99000 «

im Jahre 1868 250000 Felle im Werth von 82000 Rbl.
« « 1869 224000 « « « « 81000 «

Davon waren im Jahre 1864 Eichhörnchen 360000, aber im Jahre 1869 nur 137000 Stück. Uebrigens sind diese Ziffern nur mit grossem Vorbehalt aufzunehmen, und ich gebe sie nur, weil ich kein anderes, besseres Material habe finden können. Nach dem Eichhörnchen ist das vornehmste Pelzthier der rothe Fuchs und ausserdem noch der Wolf und das Murmelthier; die beiden letzteren Pelzarten gehen aber wol kaum über die Grenze, sondern werden im Lande selbst verbraucht.

Zu den oben angeführten Erwerbsquellen gesellt sich noch der Fuhrlohn für die Transitwaaren, die von Westen an den Amúr und von China nach Westen gehen. Es fehlen mir aber irgend wie genaue Daten über diesen Gegenstand. Nur so viel ist gewiss, dass der Ertrag ein weit geringerer geworden ist, seit eine so grosse Menge Thees zu Schiff durch den Suezcanal abgefertigt wird.

Die Bevölkerung, die auf diese Einnahmequellen angewiesen ist, besteht aus Russen, Buräten und Tungusen, wie schon erwähnt; um aber einen besseren Einblick in die Thätigkeit und Lebensart derselben zu erhalten, muss man sie in drei Gruppen theilen, die sich nicht ganz mit der ethnographischen Eintheilung deckt. Die Russen bestehen auf dem flachen Lande aus eigentlichen Bauern und aus Kosaken, die, wenn sie auch alle Ackerbau treiben und in Dorfschaften ansässig sind, doch mancherlei Verschiedenheiten in Verfassung und Lebensart aufweisen und daher getrennt betrachtet werden müssen; Buräten und Tungusen dagegen gleichen einander vollkommen in jeder Hinsicht und machen daher nur eine Bevölkerungsgruppe aus.

Das transbaikalische Kosakenheer besteht gegenwärtig aus drei grossen Abtheilungen (отдѣлъ), von denen die erste und zweite längs der chinesischen Grenze, angefangen vom Baikal, bis zum Flecken Nértschinski Sawod angesiedelt sind. Das sind die eigentlichen alten transbaikalischen Kosaken, die wol zugleich mit der Unterwerfung des Gebiets unter russische Botmässigkeit gebildet worden sind. Zu diesen beiden Abtheilungen hat nun der Graf Murawjew Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre noch eine dritte hinzugefügt und dieselbe aus den früher zum transbaikalischen Hüttenbezirk zugeschriebenen Bauern gebildet; ausserdem hat er aber noch die erste Abtheilung, d. h. die

Kosaken, die vom Baikal bis zum Jablonóigebirge wohnen, durch einen Theil der Sselengínskischen Burätenhorden verstärkt. Für alle Kosaken besteht nun wol eine und dieselbe Verfassung, sie sind zugleich Bauern und Soldaten und sind alle in sogenannte Standkreise (станичные округи) eingetheilt, von denen jeder unter einem Ataman (станичный атаманъ) steht; aber trotzdem kann man sie wol zur Zeit noch nicht als eine homogene Masse betrachten. Die alten Grenzkosaken besitzen in hohem Grade den eigentlichen kriegerischen Kosakengeist, sie sind vornehmlich Viehpächter, haben bedeutende Pferdeherden und sind vortreffliche Reiter. Ihre hauptsächliche Beschäftigung als Viehzüchter hat es auch mit sich gebracht, dass der verderbliche Einfluss des Gemeindebesitzes bei ihnen weniger fühlbar geworden ist: es hat sich unter ihnen ein sehr verschiedener Vermögensstand herausgebildet und in Folge dessen auch eine Art von Aristokratie, die auf die Entwickelung der Leute einen vortrefflichen Einfluss ausgeübt hat und noch ausübt. Die alten reichen Familien brauchen für ihre Herden eine grosse Anzahl von Arbeitern und Hütern, und da oft die Söhne und Enkel der letzteren die Stellen derselben erben, so besteht zwischen Herr und Diener ein althergebrachtes sehr gutes Verhältnis. Es giebt wol auch sehr arme Grenzkosaken, es giebt aber auch sehr reiche, und das hat dann zur Folge gehabt, dass in schlimmen Jahren die Noth hier nicht so gross gewesen ist wie in anderen Theilen des Gebiets, weil eben die Reichen im Stande waren vor dem Riss zu stehen und es auch wirklich thaten, da die alten reichen Geschlechter schon aus Familientradition sich für verpflichtet hielten, für die ärmeren einzustehen, deren Dienste sie ja auch fortwährend in der Lage waren in Anspruch nehmen zu müssen. Das Nomadenartige im Leben der Grenzkosaken, das durch den grossen Viehstand bedingt wird, hat auch dazu beigetragen, den kriegerischen Geist in ihnen nicht einschlummern zu lassen, und im Falle eines Conflicts mit China steht daher hier eine vortreffliche Reitertruppe der Regierung zu Gebote.

Anders schauen die Kosaken der dritten Abtheilung, die sämmtlich Fusskosaken sind, aus. Zuvörderst darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass sie noch sehr jung sind und durchaus gar keine kriegerischen Traditionen haben. Dann aber ist noch sehr zu bemerken, dass sie aus den früheren Bauern des Nértschinskischen Hüttenbezirks gebildet worden sind, d. h. aus dem geknechtetsten und gedrücktesten Theile der Bevölkerung Transbaikaliens.

Es hat in Sibirien nie Leibeigene gegeben, und die Bauern im Nértschinskischen haben auch nie einem Privatmanne gehört; trotzdem ist aber ihre Lage wol kaum von harter und höchst schwerer Leibeigenschaft unterschieden gewesen. Sie waren zum Hüttenbezirk angeschrieben und hatten für denselben gewisse Leistungen als Obrok zu stellen. An und für sich wäre das noch nicht so schlimm zu nennen, denn sogar in jetziger Zeit, wo sämmtliche Bauern des Hüttenbezirks frei sind, fahren viele fort für das Cabinet gegen Geldlohn zu arbeiten und befinden sich sehr wohl dabei. Das Schlimme lag nur darin, dass die Bauern in früherer Zeit absolut unter der Botmässigkeit der Hüttenverwaltung standen und die Beamten derselben gewohnt waren, sie als ihr persönliches Eigenthum zu betrachten.

Da nun die Verwaltung des Hüttenbetriebes direct dem Cabinet Seiner Majestät unterstellt war und die Gen.-Gouverneure von Ostsibirien gar keinen oder nur einen sehr geringen Einfluss auf die Dinge, die dort geschahen, ausübten, so ist es wol nicht zu verwundern, dass Willkür und Bedrückung überhand nahmen. Es gab nur eine Quelle, aus der Nachrichten von diesen entfernten Gegenden nach Petersburg kamen, und diese Quelle gab nur das, was sie geben wollte. Glücklicherweise sind diese Zeiten für immer vorüber, und die jetzige Generation hat schon vergessen, was vormals gethan und gelitten worden ist; es leben aber noch viele alte Leute, und was man von ihnen hören kann, ist wol traurig genug. Den ersten Riss in diese Zustände machte die Revision des Senators Tolstoi (wenn ich nicht irre, im Anfang der vierziger Jahre), durch welche der Kaiser Nikolai Kunde von der wirklichen Sachlage erhielt, und dann kam die Ernennung des Grafen Murawjew, die, wie sie überhaupt epochemachend für ganz Ostsibirien gewesen ist, auch diesen armen Bauern Erleichterung schaffte. Sie wurden freigemacht, indem sie für die von ihnen eingenommenen Ländereien eine festgesetzte sehr mässige Geldpacht zahlen mussten und alle Arbeitsleistungen abgeschafft wurden. Dafür wurde nun aber ein grosser Theil von ihnen in Kosaken umgewandelt, was für sie, wenn es auch sonst eine Last war, doch nicht in Betracht fiel, wenn sie an ihre frühere Lage zurückdenken mussten.

Wol aber musste die lange Knechtschaft, unter der sie gestanden, einen starken Einfluss auf ihre ganze Denk- und Gemüthsart haben, und dem ist es denn auch zum grossen Theil zuzu-

schreiben, dass diese Kosaken noch immer so aussehen, wie in Uniform gesteckte Bauern. Freilich ist durch die halbmilitärische Verfassung, unter der sie stehen, ein etwas strammerer und fixerer Geist in ihnen entstanden, als man ihn bei den eigentlichen Bauern findet; hat er aber seine Uniform ausgezogen und den Kittel wieder angelegt, so ist der Fusskosak doch wieder Bauer, während der Grenzkosak auch im Bauerkittel Kosak bleibt.

Auch die aus den Buräten der Sselengínskischen Horde vom Grafen Murawjew gebildeten Kosaken der ersten Abtheilung haben sich den übrigen noch nicht recht assimiliren können; zwar sind sie als Buräten auch vortreffliche Reiter und an kriegerischem Geiste fehlt es ihnen auch nicht; aber schon der Umstand, dass sie Heiden sind und die russische Sprache kaum kennen, giebt ihnen doch ein sehr anderes Gepräge, und es wird noch viel Zeit vergehen, ehe aus ihnen wirkliche Kosaken werden.

Vor der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht unterschied sich das Kosakenheer in noch viel grellerer Weise von der übrigen Bevölkerung von Transbaikalien, als das jetzt der Fall ist; aber auch jetzt sind denn doch diese Unterschiede noch keineswegs völlig verwischt. Die Ableistung der Wehrpflicht ist freilich bei den Kosaken in möglichste Uebereinstimmung mit der bei den Bauern gebracht; sie dienen jetzt nicht mehr wie früher ihr ganzes Leben hindurch mit einzelnen Freijahren, sondern haben einfach vier Jahre in der Fronte zu dienen und sind dann in Friedenszeiten frei. Wol aber ist ihre ganze Verfassung eine halb militärische und halb bürgerliche, und wenn ihnen auch dadurch mancherlei Lasten erwachsen, so kann man im ganzen nicht sagen, dass ihnen dieselben zum Schaden gereichen, im Gegentheil, sie unterscheiden sich in vieler Hinsicht sehr zu ihrem Vortheil von den Bauern.

Die 154500 Menschen beiderlei Geschlechts betragende Kosakenbevölkerung ist in über sechzig Standkreise eingetheilt und bildet somit ein sehr gegliedertes Gemeinwesen, das viel besser im Stande ist seine Interessen wirksam zu verfolgen als die schwerfällige Wolostverfassung der Bauern. Zu jedem Standkreise gehört eine grössere oder kleinere Anzahl Dörfer, die alle in nicht zu grosser Entfernung von einander und von der Kreisverwaltung sich befinden. Jedes Dorf beschliesst in der Dorfversammlung unter Vorsitz des Dorfataman (поселковый атаманъ) selbständig über Angelegenheiten, die nur dieses Dorf betreffen; Angelegenheiten aber, die den ganzen Standkreis angehen, werden von der Stand-

versammlung (станичный сходъ) unter Vorsitz des Standatamans (станичный атаманъ) berathen und beschlossen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit keiner weiteren Bestätigung; nur die Wahlen zu Aemtern bedürfen derselben.

Bis dahin ist die Verfassung einfach und den Bedürfnissen vollkommen angemessen. Es hat wol einige Unzuträglichkeiten gehabt, dass die Leute aus der strammeren militärischen Leitung, unter der sie früher standen, so plötzlich eine so weitgehende Autonomie erhielten; sie haben auch mancherlei Dummheiten zu ihrem eigenen grossen Schaden begangen, indem sie namentlich vielfach die Kornmagazine aufhoben; aber die Zahl der alten ausgedienten Kosakenofficiere, die ja dem Gesetz nach auch Theilnehmer dieser Versammlungen sind, hat doch grösseren Ausschreitungen und Fehlbeschlüssen entgegen zu wirken verstanden, und im ganzen geht die Sache recht gut. Da die Kreise nur klein, die Entfernungen nicht gross sind, so sind die Interessen der einzelnen Glieder viel solidarischer als bei der grossen unbeholfenen Wolostverfassung, und der militärisch geschulte Geist der Leute hat sie an strenge Pflichterfüllung und Ordnung gewöhnt. Sie nehmen alle viel mehr Theil an ihren öffentlichen Angelegenheiten als die Bauern, und die Folge davon ist es gewesen, dass die Gemeindeschreiber, die bei den Bauern einen so sehr grossen und meist verderblichen Einfluss ausüben, bei den Kosaken sich fast durchgängig nur mit ihrer eigentlichen Lebensaufgabe, dem Kanzleidienst, beschäftigen.

Weiter nach oben ist nun aber der Gesetzgeber viel weniger glücklich gewesen, und hier ist noch manches anzuführen, was einer durchschlagenden Nachhilfe dringend bedarf. Die einzelnen Standkreise ressortiren nämlich einerseits zur Kreisregierung und dann weiter zur Gebietsregierung von Transbaikalien, andererseits zu den Atamans der drei Abtheilungen des Kosakenheeres (атаманъ отдѣла) und dann zur Kosakenverwaltung von Transbaikalien (забайкальское войсковое правленіе). Das ist ein grosser Uebelstand, der viel Verwirrung und Weitläufigkeiten verursacht und den Kosaken entschieden nachtheilig ist. Dieses Gefühl wird nun auch von allen Seiten getheilt, aber man ist sich wol noch nirgend recht klar darüber, wie dem abgeholfen werden könne. Die Schwierigkeit liegt nämlich darin, dass die Kosaken nicht gesonderte Kreise bilden und auch solche nicht bilden können, da namentlich die Fusskosaken neben Bauern wohnen und man nicht in ein und

denselben Kreis zwei Isprawniks hineinsetzen kann. Dadurch ist nun die Mittelinstanz zwischen Wolost und Standkreis einerseits und zwischen Gebietsverwaltung und Kosakenverwaltung andererseits eine und dieselbe Person, der Isprawnik, der oft nicht weiss, ob er diese und diese Sache an die eine oder die andere Verwaltung zu bringen hat. Die Schwierigkeit wird ferner noch durch den Umstand erhöht, dass der oberste Chef beider Verwaltungen wieder eine Person ist, der Gouverneur in seiner Eigenschaft als Ataman des transbaikalischen Kosakenheeres.

Trotz dieser Uebelstände, die ja wol mit der Zeit, wenn man mehr Erfahrungen gesammelt haben wird, denn die jetzige Verfassung des Heeres ist noch verhältnismässig jung und datirt erst vom Jahre 1871, gehoben werden können, und trotz mancher Härten und Lasten, die der Dienst mit sich bringt, muss man das Kosakenheer entschieden zum intelligentesten und wohlhabendsten Theil der Bevölkerung rechnen. Es hat ja seine Richtigkeit, dass die Verbindung zwischen Soldat und Landmann auf die Dauer keine rationelle sein kann und mit der Zeit wird sie ja auch für Transbaikalien als überlebt bei Seite gelassen werden. Gegenwärtig aber ist dieser Zeitpunkt noch nicht eingetreten, und es darf entschieden behauptet werden, dass die militärische Zucht und Ordnung auf den etwas asiatisch indolenten Charakter der Leute höchst vortheilhaft einwirkt und sie ein gutes Stück thätiger und findiger gemacht hat. Sie sind auch im ganzen mit ihrem Loose zufrieden und haben auch Corpsgeist genug, um nicht zu wünschen, wieder Bauern zu werden; nur klagen sie und wol mit Recht, dass sie zu sehr belastet sind und für ihren Dienst bei weitem nicht die Gegenleistungen von der Regierung erhalten, die doch den Kosaken im europäischen Russland zugestanden worden sind. Das hat die Verwaltung des transbaikalischen Kosakenheeres vollständig erkannt und petitionirt schon seit einer Reihe von Jahren über diesen Gegenstand, nur bisher leider ohne allen Erfolg, da man namentlich in Irkutsk diesen Wünschen gegenüber sich sehr ablehnend verhält und somit auch die Angelegenheit nicht in Petersburg betreibt.

Die Bauern des transbaikalischen Gebiets haben dieselbe Verfassung wie die Gemeinden im europäischen Russland. Dieselbe ist, wie schon oben angedeutet, viel schwerfälliger und unbeholfener als die der Kosaken und hindert die Leute allenthalben. Es ist nun wol beschlossen worden, die grossen Wolostkreise

zu theilen und somit mehr Beweglichkeit in die Masse zu bringen; ob es aber damit allein gethan sein wird, das ist starken Zweifeln unterworfen. Es ist nicht der grosse Umfang der Wolost allein, der vom Uebel ist; der grösste Feind einer gedeihlichen Entwickelung liegt in der Unbeholfenheit und Indolenz der Leute selbst. Es ist doch nicht ausser Acht zu lassen, dass in Sibirien der Grossgrundbesitz mit seinem massgebenden und leitenden Einfluss absolut fehlt und dass also die Bauerschaft eines Kreises ausser dem Isprawnik niemand hat, an den sie sich wenden kann. Der Isprawnik aber ist immer nur ein Beamter, der heute hier, morgen dort dienen kann, der selbst kein Grundbesitzer ist und oft von den Nöthen der Leute nichts versteht; denn meistentheils sind die Beamten noch sehr jung und grün, wenn ihnen diese höchst wichtigen Stellen anvertraut werden. Manche von ihnen, die dieselben längere Zeit inne haben, erwerben sich auch die nöthige Erfahrung; aber selbst in diesem günstigsten Fall haben sie doch kein inneres Interesse am Wohl und Wehe des Bauern — es ist eben nur eine Dienststelle und weiter nichts. Dass das Fehlen eines wirklichen Grossgrundbesitzes bei den Kosaken weniger gefühlt wird, liegt eben darin, dass die Kosakenofficiere fortfahren Kosaken zu bleiben, dass sie Grund und Boden unter den Kosaken haben und ihre Kinder wieder Kosaken sind; sie leben also mit den eigentlichen Kosaken und theilen vollständig ihre Interessen, und wenn sie auch nicht den Grossgrundbesitzer ersetzen können, so bringen sie doch in die Versammlungen und in die Standregierungen ein gebildetes und bildendes Element, das den Wolostversammlungen und Regierungen vollständig fremd ist.

Daher ist es nicht zum Verwundern, dass die Bauern in ihrer Entwickelung stark hinter den Kosaken zurückgeblieben sind, und leider ist nicht abzusehen, wie dem abgeholfen werden kann. Es giebt ja wol nicht wenig Anhänger der Ansicht, es läge das alles an dem Mangel der Bildung und könne dem nur durch möglichste Verbreitung der Volksschule entgegengewirkt werden. Dem Wunsche, die allgemeine Volksbildung durch Ausbreitung der Volksschulen zu heben, soll seine Berechtigung nicht abgesprochen werden; wenn man aber damit alles gethan zu haben vermeint, so irrt man sich doch wol in dem Einflusse, der der Schule zuzuschreiben ist. Vorerst steht der Bauer der Schule, wenn nicht feindlich, so doch gleichgiltig gegenüber; ihre Wirkung ist auch noch nicht gross, weil bei den obwaltenden Umständen der Unterricht nur

wenig wirklichen Nutzen schaffen kann, da die Schulzeit eine sehr kurze ist und wenigstens fürs erste auch nicht verlängert werden kann. Dann aber hat die Schule bisher den üblen Einfluss ausgeübt, dass diejenigen Kinder, die durch bessere Lage ihrer Eltern im Stande waren ordentliche Kenntnisse zu erwerben, zum grössten Theil nicht Bauern zu bleiben wünschten, sondern sich einen anderen Lebensweg auswählten. Dadurch ist die stets wachsende Zahl der Halbgebildeten entstanden, die sich besser dünkt als der Stand, aus dem sie hervorgegangen, und doch viel zu ungebildet ist, um mit Recht auf eine höhere Stellung Anspruch machen zu können. Da nun aber bekanntlich die Ansprüche Halbgebildeter sehr bedeutend zu sein pflegen, so hat die Verbreitung der Schulen als ersten Erfolg nicht eine Durchbildung und Entwickelung der Massen zu verzeichnen, sondern nur die Entstehung einer Anzahl höchst unzufriedener und höchst unbrauchbarer Individuen, die nur dazu da zu sein scheinen, um Hader und Neid zu stiften. Es kann somit der Schule allein nicht ein so grosser Einfluss auf die Besserung der Lage des Bauernstandes zugeschrieben werden, als das wol von vielen glühenden Anhängern derselben zu geschehen pflegt. Sie muss ja auch gute Früchte tragen und wird es wol auch mit der Zeit; aber man muss ihr Bundesgenossen geben, und die können nur in der Bauerverfassung gefunden werden.

Das Loos des Bauern als Nutzniesser des Gemeindelandes ist ein so trauriges und schweres, dass die bessere Bildung ihn nur noch unzufriedener machen kann, weil sie ihm seine Lage mehr zum Bewusstsein bringt. Erst wenn das letzte Ueberbleibsel des alten Nomadenthums, der Gemeindebesitz, abgeschafft sein wird, kann man von der Schule wirklichen Nutzen und Besserung der Lage erwarten. In Transbaikalien ist Land in Hülle und Fülle für Gross- und Kleinbesitz, die Sache liegt nur daran, dass eben kein Besitz erworben werden kann und somit einem wirklichen conservativen Bauernstande, der den destructiven Tendenzen der Jetztzeit erfolgreich Widerstand leisten könnte und entschieden auch würde, das Fundament zum Schaden des Ganzen entzogen ist.

Unter Kosaken und Bauern leben gegen 20000 Verschickte, die auf ihre Umgebung einen unverkennbaren und leider nicht günstigen Einfluss ausüben. Sibirien hat eine sehr dünn gesäete Bevölkerung, ungeachtet alljährlich aus dem europäischen Russland gegen 15000 Verschickte, zum weitaus grössten Theil männlichen Geschlechts, in dieses Land kommen. Obschon nun nicht alle

Verschickte zu den Kategorien gehören, die zur Ansiedelung bestimmt sind, so gehört hierher doch naturgemäss der grösste Theil derselben. Diese Leute werden je nach den Urtheilen der Gerichtsbehörden in die verschiedenen Gouvernements und Gebiete Sibiriens vertheilt, die leichten Verbrecher in das westliche, die schweren in die Gouvernements und Gebiete des östlichen Sibirien. Es geschieht das in der Weise, dass man die Verschickten in einzelnen Partien staffelweise abfertigt und diese Partien nun unterwegs, auf ihrem Wege durch ganz Sibirien, immer nach und nach die Individuen abgeben, die in das Gouvernement bestimmt sind, durch welches die Truppe eben zieht. Früher dauerte so ein Zug durch Sibirien sehr lange, oft zwei bis drei Jahre; jetzt aber hat man in so fern die Sache schon viel besser einrichten können, als die Transporte bis Tomsk per Eisenbahn und Dampfschiff abgefertigt werden und dann den weiteren Weg bis zum irkutskischen Gouvernement in Wagen machen, so dass die Fussreise erst gegen 500 Werst vor Irkutsk beginnt. Jetzt besteht die Absicht, sie auch noch weiter zu Wagen zu transportiren und somit die Zeit, die auf der Reise zugebracht werden muss, noch mehr abzukürzen.

Die auf den einzelnen Haltepunkten in den Gouvernementsstädten den zuständigen Behörden abgelieferten Verschickten werden nun angesiedelt, d. h. sie werden den einzelnen Gemeinden zugeschrieben und dann ihrem Schicksal überlassen. Diejenigen unter ihnen, die irgend ein Handwerk verstehen oder sonst irgend etwas ausser Feldarbeit leisten können, lassen sich sofort einen Pass ausstellen und ziehen in die Städte oder gehen auf die Goldwäschen, um sich ihren Unterhalt zu erwerben. Es kommt auf diese Weise wol viel unnützes Volk in die Städte; aber sie bringen auch Nutzen, denn Arbeiter kann man ja brauchen und namentlich solche, die irgend ein Handwerk kennen. Viel schlimmer ist die Lage der Feldarbeiter unter ihnen. Die Regierung hat wol ihr besonderes Augenmerk auf dieselben gerichtet und versucht auf alle Weise ihnen zu helfen, indem sie sie auf eine bestimmte Zeit von Jahren von allen Steuern befreit, ihnen auch Mittel giebt sich ein Haus zu bauen; aber es wirkt das alles nicht so recht und die Leute kommen meistentheils nicht gut vorwärts.

Es ist namentlich ein Vorwurf, den man den Verschickten macht und weshalb man zu ihren Diensten eben nur dann greift, wenn man keine anderen Arbeitskräfte haben kann, — der Vorwurf der Faulheit und der Verbummelung. Das ist auch vollkommen

richtig und kann seinen Grund darin haben, dass in früheren Zeiten ein sehr langer Zeitraum zwischen der Urtheilssprechung und der Ankunft des Verbrechers an dem Bestimmungsort lag. In dieser oft mehrere Jahre dauernden Zeit hatte so ein Mensch eigentlich gar nichts gethan, als sein Leben verbummelt. Er hatte warme Kleidung, wenn auch nicht sehr opulente, so doch gesunde und reichliche Kost und gar nichts zu thun. Die Reise ging nur in der warmen Jahreszeit vor sich, in kurzen Märschen von 30 Werst durchschnittlich mit häufigen Rasttagen, während der kalten Jahreszeit aber blieben die Trupps in den einzelnen Städten auf Winterquartier. Wie faul die Leute bei dieser Lebensart wurden, geht daraus hervor, dass man oft aus dem Gefängnis weder für Geld noch für gute Worte Arbeiter erhalten kann, weil sie es dort bequem und gut haben. Es wird nämlich gestattet, wenn ein Trupp Verschickter in einem Ort überwintert, aus demselben Leute zu miethen, wenn unter ihnen solche sind, die angesiedelt werden sollen, aber noch nicht ihren Bestimmungsort erreicht haben. Die verabredete Zahlungssumme kommt dem Gemietheten zu gut nach Abrechnung eines kleinen Theiles, den er in die allgemeine Casse seines Trupps abzuführen hat; man sollte also denken, dass die Leute sehr gern auf solche Anerbietungen eingehen würden, schon allein um aus den traurigen Mauern des Gefängnisses an die freie Luft zu kommen. Sie gehen auch oft darauf ein; aber immer nicht gerade sehr gern und sind bei der ersten Gelegenheit bereit, wieder ins Gefängnis zurückzukehren, sobald nur der Brodherr von ihnen für sein gutes Geld auch eine dem entsprechende Arbeitsleistung verlangt. Sie können oder wollen nicht angestrengt arbeiten und haben bei jeder Erinnerung immer die eine Antwort: «Dann gehe ich lieber in den Thurm zurück, da ist es auch nicht schlecht, und da brauche ich nichts zu thun.»

Man hofft nun, dass die raschere Abfertigung der Leute an ihren Bestimmungsort günstig auf sie einwirken und sie tüchtiger erhalten werde zum Beginn eines anderen Lebenswandels, und es ist wol anzunehmen, dass diese Hoffnung eine begründete sei. Dann wird es auch besser mit den Angesiedelten selbst bestellt sein, und sie werden aufhören, auf die Goldwäschen zu gehen, wohin sie der grosse Lohn und die Aussicht aufs Faullenzen im Winter locken und wo sie auch gewöhnlich nach kurzer Zeit zu Grunde gehen.

Das Beste wäre immer, wenn es gelänge, das Gros der Verschickten zu Ackerbauern zu machen, was bis jetzt nicht gelungen

ist, weil sie dem Landmann ihrer Faulheit wegen nicht als Arbeiter genehm sind. Als Arbeiter aber muss er beginnen, um sich mit den örtlichen Verhältnissen bekannt machen und die Mittel zur Gründung eines eigenen Herdes erarbeiten zu können. Dann könnte es sein, dass ihr Einfluss auf die Landbevölkerung ein weniger schädlicher würde, als es jetzt der Fall ist; schädlich aber wird er wol immer bleiben.

Man kann nicht geradezu behaupten, dass die Verschickten die allgemeine Sicherheit gefährdeten. Verbrechen kommen in Sibirien vor wie überall, aber nicht in grösserer Menge als sonst wo; auch sind die Verbrecher durchaus nicht in der Mehrzahl Verschickte, sondern gehen aus der örtlichen Bevölkerung hervor. Das Verbrechen müsste aber in Sibirien viel seltener als in anderen Ländern vorkommen, weil die Bedingungen, seinen Lebensunterhalt reichlich und ohne Schwierigkeit zu erhalten durch ehrliche Arbeit, in Sibirien viel günstiger sind als namentlich im europäischen Russland; wenn also die Zahl der Verbrechen doch so hoch steigt, wie das in Wirklichkeit der Fall ist, so muss man das einer gewissen Verwilderung des gemeinen Mannes zuschreiben, und diese eben rührt, meines Erachtens, von dem jährlichen Zufluss von Verbrechern her. Viele Verschickte haben in der That in Sibirien ein neues, ordentliches, auf Arbeit gegründetes Leben begonnen und sind begütert, ja reich geworden; für die Mehrzahl derselben trifft das nicht zu. Sie vertheilt sich unter das gemeine Volk, und eine solche Genossenschaft kann unmöglich ohne schlimme Folgen bleiben. Der gemeine Mann verliert durch den Umgang und das Zusammenleben mit solchen Menschen die Scheu, die den unbescholtenen Mann von dem Unerlaubten und Verbrecherischen zurückhält; er gewöhnt sich den Verschickten als seinesgleichen zu betrachten und sieht in ihm nicht mehr den vom Gesetz Gestraften, sondern nur einen Menschen, der das Unglück gehabt hat, sich ertappen zu lassen und dem es daher schlecht ergangen ist. Dass eine so coulante Lebensanschauung dem Verbrecher, der wirklich Umkehr machen will, diese sehr erleichtert, weil er sich nicht als Ausgestossener fühlt, unterliegt wol keinem Zweifel, und das ist die gute Seite der Sache; die schlimme aber ist die, dass diese Coulanz ihren Ursprung durchaus nicht in dem Mitgefühl für einen Gefallenen, sondern in einer moralischen Schwäche hat, die zersetzend auf das gemeine Volk in Sibirien einwirkt.

Ganz anders als das Leben der Kosaken und Bauern gestaltet sich das der Buräten und der mit ihnen gleiche Lebensweise führenden Tungusen. Es sind das noch alles, mit alleiniger Ausnahme der Bargusínskischen Buräten, die dem sogenannten Schamanenthum anhängen, Buddhisten, und die christliche Missionsthätigkeit hat noch sehr wenig wirkliche Erfolge aufzuweisen. Sie sind dieselben Nomaden geblieben, wie sie es zur Zeit ihres Eintritts in den Unterthanverband des russischen Reiches waren, und wenn sie auch an einzelnen Orten Ackerbau treiben, so hat derselbe doch noch keinen Einfluss auf ihre Lebensweise ausüben können.

Dieser Umstand wird von vielen in Sibirien selbst für einen Uebelstand gehalten, und man macht häufig der Regierung den Vorwurf, dass sie den indigenen Völkerschaften ihrer asiatischen Besitzungen zu viel Spielraum gebe und gar keine Anstalten zum erfolgreichen Russificiren mache. In der That werden diese Völker möglichst wenig incommodirt, trotz mancher Versuche von Seiten der örtlichen Gewalten, denen es nicht gefallen will, dass sie so viel Rücksicht auf Sonderstellungen zu nehmen haben und die daher gern, es möge biegen oder brechen, uniformiren wollen. Unbequem mag das nun freilich für die administrative Bequemlichkeit sein; aber ändern lässt sich daran fürs erste noch nichts, denn das ist alles, wie gehörig, durch Gesetz festgestellt.

In den guten alten Zeiten ist das nun freilich anders gewesen; da standen die Indigenen ihren Bedrückern wehrlos gegenüber, und bis zum Anfang dieses Jahrhunderts ist es ihnen schlecht genug ergangen. Da fügte es aber ein für Sibirien im höchsten Grade glücklicher Zufall, dass Speranski Gen.-Gouverneur von ganz Sibirien wurde und sich mit grossem Eifer und Geschick an eine Umänderung und Regelung der vorgefundenen Verhältnisse machte. Die Ergebnisse seiner Mühen und Arbeiten sind im zweiten Theil des zweiten Bandes der Reichsgesetze als Sibirische Verordnungen (Сибирскія учрежденія) Gesetz geworden, und es dürfte nicht zu viel gesagt sein, wenn man die Behauptung aufstellt, dass wol kein Staat aus der Zahl derer, die überhaupt Colonien besitzen, ein Gesetzbuch aufzuweisen hat, das in so grossartig gerechter und humaner Weise für die Interessen seiner unterworfenen wilden und halbwilden Völker sorgt. Durch dieses Gesetzbuch ist den indigenen Stämmen das weitmöglichste Mass innerer Selbstverwaltung gegeben und das Eingreifen der allgemeinen Regierungsorgane nur auf das unumgänglich Nöthige beschränkt. Das Civilisiren ist

wol dabei etwas schlecht gefahren und macht nur sehr langsame Fortschritte; aber Fortschritte macht es doch, und dabei sind unzählige Ungerechtigkeiten und Vergewaltigungen vermieden worden, die sonst immer beim Zusammentreffen europäischer und wilder Völker als unvermeidliches Uebel auftreten.

Die Buräten und Tungusen des transbaikalischen Gebiets werden von vier Steppenverwaltungen (степная дума) regiert. An der Spitze einer jeden Duma steht der Taischa (тайша), der von den Häuptern der einzelnen Ulusse (улусь) auf Lebenszeit gewählt wird. Früher war diese Würde erblich; jetzt aber ist man davon abgegangen, obwol noch sehr häufig der Sohn an Stelle des Vaters gewählt wird. Jede Duma theilt sich in mehrere Stämme (улусь), die jeder unter einem Haupt (голова) stehen, das da wieder von den einzelnen Geschlechtern (родъ oder наслѣгъ) gewählt wird. Das Geschlecht, der Nassleg, ist die unterste Gliederung, deren Spitze und Vertreter der Regierung gegenüber der Starosta ist.

Die ganze innere Verwaltung, sowie die Justiz in Bagatellsachen ressortirt unter diese selbstgewählten Behörden und im grossen Ganzen befinden sich die Buräten sehr wohl dabei. Es kommen wol auch Klagen über Bedrückungen von Seiten der Stammesältesten vor, denen nicht Folge gegeben werden kann, da die administrativen Gewalten sich nicht in die innere Verwaltung zu mischen haben. Aber obwol diese Vorkommnisse häufig genug angeführt werden, um als Beweise zu dienen, dass es hohe Zeit sei, rettend einzugreifen und die armen Buräten und Tungusen von ihren angestammten Peinigern und Bedrückern zu befreien, so kann man doch wieder nicht behaupten, dass diese Klagen das gewöhnliche Mass dessen überschreiten, was auch unter Kosaken und Bauern vorkommt trotz des Isprawnik und auch nicht selten wegen desselben. Es kann also noch recht gut mit den indigenen Völkern beim Alten bleiben, namentlich wenn man in Betracht zieht, dass dieselben absolut keinen Wunsch haben laut werden lassen befreit zu werden, wenn man nicht einige aufgehetzte Schreier ausnehmen will, die man überall und unter allen Umständen finden kann und die leicht zu bewegen sind das zu thun, was man sie thun lassen will.

Durch diese Selbstverwaltung nun, die keine grossen Lasten verursacht, sind die Buräten und Tungusen vollständig mit dem bedient, was ihnen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Rechtspflege noth thut. Die Lebensverhältnisse sind sehr einfache

und die obrigkeitlichen Functionen verlangen daher auch keinen speciell ausgebildeten Leiter. Da nun die Abgaben, die sie zu leisten haben, sehr gering sind und nur in der Wegelast und einem höchst unbedeutenden Jassák bestehen, d. h. in einer Abgabe, die ursprünglich für alle sibirischen Völkerschaften in Fellwerk geleistet wurde, jetzt aber schon vielfach in eine Geldabgabe umberechnet worden ist und die in das Cabinet Seiner Majestät fliesst, so hätten die Buräten wol nicht zu klagen, wenn ihre Geistlichkeit, die Lamás, ihnen nicht etwas zu schwer auf den Schultern lägen.

Als Buddhisten tibetanischer Observanz haben die Buräten und Tungusen ihr geistiges Oberhaupt im Dalai Lamá in Tibet; jedoch ist dieser Zusammenhang ein sehr lockerer und wol nur den höchsten priesterlichen Chargen bekannt. Dafür wohnt aber in Urga, ungefähr dreihundert Werst südlich von Kjáchta, der Kutuchta, der auch eine Incarnation der Gottheit vorstellt und in dem die unter russischer Botmässigkeit stehenden Buräten, sowie die Mongolen des nördlichen Theiles des grossen Hochlandes ihr Oberhaupt verehren. Wenn der Kutuchta, der sich nie dem Volke zeigt, sondern in seinem Tempel in Urga nur den höchsten Priestern sichtbar ist, mit Tode abgeht, so entsteht eine allgemeine Trauer, die so lange dauert, bis die Priester verkündigen, dass die Gottheit sich einen anderen Menschen als Wohnsitz ausgesucht hat. Das ist gewöhnlich irgend ein Knabe aus dem gemeinen Volk, zu dem sich nun eine höchst feierliche Procession begiebt und ihn mit grossem Gepränge unter dem Gejauchze der zahlreich herbeigeströmten Menge in das Tempelschloss nach Urga abführt. Im Namen dieses Kutuchta, der fortan unsichtbar bleibt, wird das Volk durch eine Schar Priester in strenger hierarchischer Ordnung regiert. Diese Priester, die Lamás, sind sämmtlich Mönche und dürfen nur in Klöstern und bei den Tempeln wohnen. Ihr Oberhaupt, der Tschambó Lamá, hat seinen Sitz am Südende des Gussinoje Sees, nicht weit von der Stadt Sselenginsk, wo auch der Haupttempel für Transbaikalien sich befindet. Dort wird der Gottesdienst dem Shigimuni, der jetzigen Incarnation Buddhas, abgehalten; es ist aber daselbst auch schon ein neuer Tempel erbaut, der eine riesige Götzenfigur beherbergt, den Maidan, der nach Shigimuni folgen soll, wie man mir sagte, ohne mir indes genau erklären zu können, ob das überhaupt eine neue Gottheit vorstelle oder nur eine neue Incarnation des Buddha. Ueberhaupt scheint die Unwissenheit der Buräten sowol als auch ihrer Priester,

der Lamás, eine sehr grosse zu sein; denn man kann von ihnen nie etwas Sicheres über ihre Religion erfahren und zwar nicht, weil sie es nicht sagen wollen, da ihnen ja niemand zu nahe tritt, sondern einfach, weil sie es selbst nicht wissen. Die Gesänge beim Gottesdienst werden in tibetanischer Sprache vorgetragen; aber obwol ich viele Priester traf, die sehr wohl die tibetanischen Schriften lesen konnten, so fand ich doch keinen einzigen, der den Sinn derselben hätte enträthseln können. Sie lernen eben in ihren Schulen nur das Lesen, nicht aber das Uebersetzen, und meinten auch ganz naiv, dass es gar nicht nöthig sei, den Sinn der Worte zu kennen, wenn man dieselben nur richtig hersage.

Die Regierung hat sich in die Religionsangelegenheiten der Buräten nur in so fern hineingemischt, als sie die Zahl der Tempel und Klöster und auch die Zahl der bei denselben angestellten Lamás festgesetzt hat. Diese Zahl soll nicht ohne besondere Erlaubnis überschritten werden, und das wird auch in Bezug auf die Tempel und Klöster eingehalten, nicht aber in Bezug auf die Lamás.

Diese priesterlichen Mönche haben sich im Laufe der Jahre unglaublich vermehrt und zwar zum Nachtheil der Buräten. Da sie zum grossen Theil eine gewisse Bildung erhalten haben, so sind sie auch die Lehrer des Volks geworden, und ihnen ist es zu verdanken, wenn es unter den Buräten so viele giebt, die fertig mongolisch lesen und schreiben können; dafür aber liegen sie als schwere Last auf den Schultern des Volkes, auf dessen Kosten sie leben und sich mästen. Sie sind ein faules Gesindel, das nicht arbeiten will, sondern sich beim gemeinen Mann einnistet und sich von ihm füttern lässt. Auch hat ihr eheloser Stand zur Folge, dass sie liederlich sind und viel Unfrieden in den Familien anstiften. Man hat wol häufig versucht, dem Einhalt zu thun, und die überflüssigen Mönche auf manche Weise verfolgt und ihre Zahl einschränken wollen; aber das ist immer nicht recht gelungen, da sie einen grossen Einfluss auf das Volk haben, dessen Unwissenheit und abergläubische Furcht sie geschickt zu benutzen verstehen.

Gerh. Baron Maydell.

Zur Geschichte der Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements v. 1866.

Als die baltische Landgemeindeordnung vom 19. Febr. 1866 eingeführt wurde, hielten viele sie für ein gewagtes und bedenkliches Experiment, welchem nur ein negatives Resultat prognosticirt werden könne. Untergrabung der Autorität, Unordnung in den Gemeindeverhältnissen, insbesondere Miswirthschaft und Verschleuderung des Gemeindevermögens werde — so sagte man — die wahrscheinliche Wirkung sein. Es ist aber schon lange her, dass diese Unglück weissagenden Stimmen allmählich mehr und mehr verstummt sind. Allgemein wird anerkannt, dass sie — abgesehen von Verbesserungsbedürftigkeit in einzelnen Punkten — sich bewährt, dass sie wesentlich zur Entwickelung des Bauernstandes beigetragen habe und geeignet sei, im längeren Ausleben mehr und mehr richtige Auffassung der einschlagenden Verhältnisse, Geschick in der Handhabung der anvertrauten Functionen zu festigen und den Geist der Selbstverwaltung in der bäuerlichen Bevölkerung heranzubilden.

Als aus reiner Initiative der Regierung hervorgegangenes Geschenk wird sie von estnischen Zeitungen oft in tendenziöser Absicht gepriesen, um zu betonen, dass alles Gute nicht von den Ritterschaften, sondern nur von der Regierung ausgegangen sei. Derselben Ansicht ist aber auch fast das ganze deutsche baltische Publicum, und nur kürzlich bei Gelegenheit des Todes des Geheimraths v. Tideböhl wurde diese Auffassung in der «Zeitung für Stadt und Land» dahin näher präcisirt, dass — was früher nicht gesagt worden sei — er der Verfasser der Landgemeindeordnung gewesen.

Aufgabe dieser Zeilen soll sein, den actenmässigen Nachweis zu führen, dass diese Auffassungen ungenau sind und zum mindesten auf unvollständiger Kenntnis der wirklichen Sachlage beruhen. Wenn auch eine ganz bestimmte Anregung von Allerhöchster Stelle ausgegangen ist, so darf man dennoch behaupten, dass die Landgemeindeordnung als in sich geschlossenes Gesetz, wie die meisten anderen die bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetze, aus ritterschaftlicher Initiative hervorgegangen ist; und zwar ist es in diesem Fall die estländische Ritterschaft gewesen, von welcher die wesentliche Arbeit geleistet wurde. Dass bei allen auf diesem Wege entstandenen Gesetzen die Organe der Regierung auch eine mehr oder minder umfangreiche Thätigkeit zu entwickeln hatten, dass die Gesetzesnatur erst durch die höchste Reichsautorität gewährt werden konnte, bleibt ja selbstverständlich.

Zum im December 1864 auf den 9. März 1865 prorogirten Landtage erhielt die estländische Ritterschaft das Schreiben des Generalgouverneurs Grafen Schuwalow d. d. 8. März sub Nr. 313, dessen erste Hälfte *in extenso* wiedergegeben folgendermassen lautete:

«Se. Majestät der Kaiser hat in Veranlassung einiger in neuester Zeit verlautbarten Befürchtungen mir Allerhöchst zu befehlen geruht, dem Adel der Ostseeprovinzen die beruhigende Eröffnung zu machen, dass die Entwickelung und definitive Regelung der Agrarverhältnisse auf der unabänderlichen Grundlage des Princips der freien Vereinbarung und des gutsherrlichen Eigenthums erfolgen soll. Hiebei ist indes Sr. Majestät gefällig gewesen, mir behufs schleuniger und unbedingter Ausführung den Allerhöchsten Willen zu erkennen zu geben, die staatsbürgerlichen und Gemeindeverhältnisse der Bauern auf neuen, von dem gutsherrlichen Einfluss unabhängigen Grundlagen zu ordnen.

«Ich habe nach näherer Kenntnisnahme der bestehenden Gesetzgebung gefunden, dass jener Einfluss im wesentlichen in dreifacher Weise zum Ausdruck kommt: zunächst in der Rechtssprechung durch verschiedene Bestimmungen der geltenden Bauergerichtsverfassung, ferner in Betreff der Polizeiverwaltung durch die gegenwärtige Einrichtung und Competenz der Gutspolizeien, endlich in Betreff der ökonomischen Administration durch die bestehende Einwirkung der Gutsherren auf die wirthschaftliche Verwaltung der Landgemeinde.

«Was die erste der drei angegebenen Richtungen betrifft, so ist die Erörterung derselben durch den Antrag meines Amts-

vorgängers d. d. 15. Dec. a. p. bereits angeregt und wird bei der bevorstehenden Reform des Gerichtswesens jedenfalls ihre Erledigung finden. Zur Erörterung des zweiten oben angegebenen Gebiets der gutsherrlichen Einwirkung auf die staatsbürgerliche Lage der Bauern — der Polizei — liegt gegenwärtig keine Veranlassung vor. Dagegen finde ich mich bewogen, das oben angegebene dritte Moment, betreffend die gegenwärtige abhängige Lage der Gemeinden, sofortiger gutachtlicher Prüfung des versammelten estländischen Landtages zu überweisen.

«Ohne den Erwägungen und Beschlüssen desselben irgend vorgreifen zu wollen, gestatte ich mir nur darauf hinzuweisen: einmal worin meines Erachtens die bestehende Landgemeindeordnung im Sinne grösserer Selbständigkeit verbessert werden könnte, sodann welcherlei Bestimmungen des geltenden Bauergesetzes einen mit jenem neuen Princip nicht zu vereinbarenden überwiegenden Einfluss der Gutsherren meiner Meinung nach zu sanctioniren scheinen.

«Es dürfte sich zur Erzielung grösserer Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung namentlich empfehlen, den Gemeindeversammlungen den Competenzkreis vollständig und ausschliesslich zuzuweisen, welcher denselben als den Trägern der ökonomischen Gemeindeinteressen gebührt und wohin die gegenwärtig zum grössten Theil in Gemeinschaft und unter Sanction der Gutspolizeien auszuübenden Wahrnehmungen, wie z. B. die Verwaltung der Gemeindehäuser und Grundstücke, des Schul- und Armenwesens, die Magazin- und Gemeindecassen, sodann einige auf die Rekrutenstellung und die Abgabenzahlung, sowie auf die Controle der Gemeindebeamten bezügliche Competenzen zu zählen wären. Um aber die aus beiden Klassen der Gemeindemitglieder in ihrer Gesammtheit bestehenden vollen Versammlungen zu regelmässiger Behandlung der erwähnten Angelegenheiten überhaupt zu befähigen, scheint es ferner geboten, die Zahl der berufenen Theilnehmer an diesen Versammlungen angemessen zu beschränken, daher die Stimmberechtigung nach dem Besitz der Steuerzahlung und der Selbständigkeit des Erwerbes zu bemessen, dieselbe mithin nur bäuerlichen Eigenthümern und Pächtern direct und vollständig, den zur 2. Klasse gehörigen steuerzahlenden volljährigen Gemeindemitgliedern aber nur indirect und in dem Verhältnis von einem Stimmberechtigten auf etwa 20 Mitglieder dieser Klasse zu gewähren. Der unabhängigeren Stellung der Gemeindeversammlungen müsste, wie mir scheint, eine selbständigere Thätigkeit der Gemeinde-

executive zur Seite stehen, und diese sowol als die Versammlungen (die Gesammtgemeindeverwaltung) dem Hakenrichter als der Gemeindeobrigkeit untergeordnet und die gegenwärtige Abhängigkeit beider von den Gutspolizeien thunlichst beseitigt werden.»

Es folgt hierauf die Aufzählung von 54 Artikeln der estländischen Bauerverordnung v. 1856 mit kurzer Inhaltsangabe, welche im Sinne der obigen Erörterung dem Landtage zur Erwägung vorgelegt werden sollten mit dem Ersuchen, «nach eingehender Sachprüfung in Form eines motivirten Gesetzentwurfs gutachtliche Vorschläge behufs vollständiger Ausführung gedachten Allerhöchsten Befehls zur Durchsicht und weiteren Wahrnehmung zu übersenden».

Der Landtag begnügte sich nun nicht damit, obige 54 Artikel einzeln zu prüfen, resp. im gewünschten Sinne zu emendiren, sondern erachtete zugleich in Folge Antrages der Kreisdeputirten für nothwendig, die bestehende Gemeindeordnung durchaus umzuarbeiten, und übertrug die Ausarbeitung und Feststellung der Vorlage dem ritterschaftlichen Ausschusse, nachdem als leitender Grundsatz beschlossen worden, dass die Versammlungen der ganzen Gemeinde nur in den Fällen abzuhaltender Wahlen zusammentreten sollten, dass die Leitung der Gemeindeangelegenheiten hingegen einem auf solchen Wahltagen zu ernennenden Gemeindeausschusse zu übertragen sei, dessen Bestand sich je nach der Grösse der Gemeinde bis auf 12 Mitglieder zu belaufen hätte. Ferner wurde der ritterschaftliche Ausschuss ersucht, die Frage wegen Einführung der in Russland gesetzlich bestehenden Dienstbotenverhältnisse einer näheren Erörterung zu unterziehen und etwa bei Umarbeitung der Gemeindeordnung auch auf die Dienstverhältnisse bezügliche Vorschläge zu machen.

Dem zu Johanni versammelten ritterschaftl. Ausschusse wurde die fertige Arbeit vorgelegt. Es gab aber damals noch eine andere Aufgabe, welche das Interesse und die Arbeitskraft des ritterschaftlichen Ausschusses in hervorragendem Masse in Anspruch nahm, — das war die von allen baltischen Ständen gleichzeitig bearbeitete Justizreform. Nachdem der Ausschuss eine Woche in anstrengender Arbeit bei grosser Hitze sich mit dieser und anderen Materien beschäftigt hatte, sah er sich veranlasst, die Durcharbeitung der umfangreichen neuen Gemeindeordnung auf den September zu verschieben, wobei der Ritterschaftshauptmann zugleich autorisirt wurde, falls vor dieser Zeit es nothwendig erscheinen sollte das Project einzureichen, dasselbe mit den dann dejourirenden

Landräthen durchzusehen und zu erledigen. Dieser Fall trat ein, und wurde daher in den letzten Julitagen von den anwesenden Landräthen und einigen Kreisdeputirten die Vorlage geprüft und mit einigen Modificationen angenommen.

Am 3. September wurde die Gemeindeordnung ohne die Dienstordnung, welche für die Revision des im Sept. versammelten ritterschaftlichen Ausschusses zurückgelegt worden, dem Generalgouverneur mit einem ausführlichen Begleitschreiben übersandt.

Es heisst in demselben u. a.: «Die estländische Ritterschaft hat es vorgezogen, statt im Sinne der veränderten Zeitumstände hie und da einiges zu streichen und einiges zu ergänzen — wobei bei verändertem Geist mancher Hauptinstitutionen der Eindruck von Trümmern einer alten Gesetzgebung nicht zu vermeiden gewesen wäre — lieber den ganzen betreffenden Abschnitt von Grund aus umzuarbeiten, um etwas in sich Geschlossenes und von gleichem Geiste Durchdrungenes zu bieten. . . . . Die estländische Ritterschaft ist gern der von Ew. Erlaucht ergriffenen Initiative gefolgt, die Bedeutung der Gemeinde in ein neues, dem Geist allseitiger Entwickelung der nationalen Kräfte entsprechendes Licht zu stellen. Sie ist dabei bemüht gewesen, sich gleich weit von ängstlichem Verfolgen alter Spuren zu halten, als von jenem Rausch des Organisirens, der, nach Idealen ringend, die gegebenen Zustände nicht achtet und die vorhandenen Kräfte überschätzt.»

Die neue Gemeindeordnung war bestimmt, den 2. Theil der estl. B.-V. v. 1856 vom § 297—644 zu ersetzen, und waren in dieselbe auch die späteren Bestimmungen, wie z. B. das Passgesetz von 1863, eingefügt worden. Sie behandelte in 6 Hauptstücken die Bildung der Gemeinden, Verpassung und Umschreibung, Gemeindeverfassung, den Wirkungskreis der Gemeinde und ihrer Beamten, die Gutspolizei und endlich die Dienstordnung. In dem 4. Hauptstück war in 4 Abschnitten die Vertretung der Gemeinderechte, die Vermögensverwaltung, die Armenpflege und die Bauerschule behandelt. Sie enthielt somit Altes und Neues. Sie sah ab von der unpraktischen Unterscheidung der Dorfgemeinden und der Gutsgemeinden der B.-V., setzte den Gemeindevorstand zusammen aus dem Gemeindeältesten und zwei Vorstehern, liess für locale Functionen noch Dorfälteste wählen, beseitigte die alte Plenarversammlung der Gemeinde, constituirte die neue Gemeindeversammlung für Wahlzwecke, und nur für solche, aus den viriliter vertretenen Eigenthümern und Pächtern und einem Vertreter auf je

20 mündige Gemeindeglieder, die nicht zur ersten Klasse gehörten, schuf den Gemeindeausschuss, um im Namen der Gemeinde mit dem Vorstande die Angelegenheiten derselben zu besorgen und die Rechenschaftsberichte der Verwaltungsbeamten entgegenzunehmen, stellte endlich die ganze Gemeindeverwaltung unter die Controle der Aufsichtsbehörde.

Damit war an Stelle der früheren unpraktischen, unfähigen und turbulenten Plenarversammlung der Gemeinde, wie die estl. Bauerverordnung v. 1856 oder die russische Gemeindeverfassung sie nur kannte, ein lebensfähiger Organismus geschaffen, der wirklich fungiren und sich entwickeln konnte.

Im Sinne der der Gemeinde und ihren Organen gewährten Selbständigkeit galt es ferner, die polizeilichen Competenzen der Guts- und der Gemeindepolizei neu zu regeln, anders gegen einander abzugrenzen, sowie bei beiden sich des Unterschiedes bewusst zu werden zwischen den Aufgaben, die aus Wahrnehmung localer, gleichsam eigener Interessen entspringen und denjenigen, bei welchen im Interesse oder im Auftrage des Staates zu handeln ist. In Betreff der Gutspolizei charakterisirt das oben erwähnte Begleitschreiben die neue Stellung folgendermassen:

«Die Gutspolizei ist reducirt auf das blosse Recht des Mitwissens dessen, was geschieht, und des momentanen Sistirens von ihr ungesetzlich und nachtheilig scheinenden Massregeln oder Beschlüssen bis auf höhere Entscheidung:

1) in allen Angelegenheiten innerer Gemeindeverwaltung;
2) bei allen Entscheidungen der Gemeindebeamten als Strafpolizeigericht;
3) bei der verwaltenden Polizeithätigkeit derselben in Sachen der Ortspolizei im engeren Sinne.

Dagegen ist die Stellung der Gutspolizei in allen den Angelegenheiten, die zum Polizeiressort im allgemein staatlichen Sinne gehören, eine positiv eingreifende und mitbestimmende, ohne dass deshalb die selbständige Verpflichtung der Gemeindepolizei gestört würde. Ihrem Ursprung nach an die Stellung des Rittergutes anknüpfend, gestaltet sich die Gutspolizei in ihrer Aeusserung als Delegation der Landespolizei.»

Noch viel eingehender wurde diese Doppelstellung der Gemeindepolizei resp. des Gemeindeältesten in der in verschiedene Paragraphen getrennten Aufzählung der Competenzgegenstände zum Ausdruck gebracht.

Die Vorlage der estländischen Ritterschaft wurde beim Generalgouverneur, insbesondere von dem damaligen Kanzleidirector v. Tideböhl sehr freundlich aufgenommen, und trug zu dieser Aufnahme vielleicht bei, dass die anderen Ritterschaften, denen *mutatis mutandis* derselbe Antrag des Generalgouverneurs gestellt worden war, sich damals darauf beschränkt hatten, die angedeuteten Paragraphen der betreffenden Gesetzbücher in emendirter Fassung wieder einzusenden. Officiell war aber von der umfangreichen estländischen Arbeit nie mehr die Rede. Die Dienstordnung, welche, mit Benutzung von finländischen und preussischen Mustern nach dem System der obligatorischen Dienstbücher ausgearbeitet, im September vom ritterschaftlichen Ausschuss angenommen war und als Ergänzung zur Gemeindeordnung nachträglich eingeschickt wurde, hatte das Schicksal, sofort zu den Verschollenen geworfen zu werden, wol weil in Betreff ihrer keinerlei Anregung vom Generalgouverneur ausgegangen war.

Dem Herrn v. Tideböhl gehört das grosse Verdienst, sofort die neue estländische Gemeindeordnung, welche weit mehr bot als wozu der Anstoss gegeben worden, richtig gewürdigt und sie zur Ausarbeitung einer allgemeinen baltischen Landgemeindeordnung verwendet zu haben.

Mit der sicheren Hand eines im Formuliren von Gesetzen geübten Mannes hat er unter Abstreifung aller Beziehungen zur estl. B.-V. v. 1856, aller für den vorgenommenen Zweck gleichgiltige Details, wie z. B. der Passgesetzgebung, die allgemein verwendbaren Gedanken derselben verwerthet, vielfach gekürzt, manches anders gefasst, anders gruppirt, z. B. die Competenzreihe des Gemeindeältesten, das Ganze vervollständigt durch Hereinnahme des Bauergerichts, welches in der estländischen Vorlage deshalb keinen Platz gefunden, weil es in den gleichzeitig schwebenden Justizvorlagen seine Stelle gefunden.

Um rasch zu einem praktischen Ziel zu kommen, wurden vom Generalgouverneur unter geschickter Ausnutzung der in den höheren legislatorischen Regionen sich darbietenden Möglichkeiten zuvor die eigentlich organisirenden Bestimmungen, selbständig in einer Gruppe vereinigt, sofort vorgestellt und betrieben, so dass sie am 19. Februar 1866 bereits die Allerhöchste Bestätigung erlangen konnten. Dann folgten die Regeln, betreffend die allgemeine Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostseegouvernements, in welchen die Vorrathsmagazine, die Gemeindecassen, die Pflege der Armen

und Kranken und Verwendung pflichtvergessener Gemeindeglieder zur Arbeit neu formulirt behandelt wurden, und konnten dieselben zum 11. Juni 1866 die Allerhöchste Bestätigung erlangen. Dem Generalgouverneur blieb vorbehalten, später noch die Regeln über die Competenzen der Bauergerichte von sich aus zu publiciren.

Vergleicht man die zum Gesetz erhobene Landgemeindeordnung von 1866 mit der Vorlage, aus welcher sie zurechtgeschnitten worden, so giebt es allerdings einige Abweichungen zu verzeichnen, die aber kaum alle als glückliche Verbesserungen anzusehen sein dürften.

Die Vorlage hatte für die Gemeindeglieder nur 2 Klassen statuirt, die der Eigenthümer und Pächter einerseits, und die der nicht zu ihnen gehörenden Gemeindeglieder andererseits. Die Landgemeindeordnung hat 5 Klassen angenommen, vielleicht um der vielklassigen Ordnung in dem livländischen Bauergesetzbuch gerecht zu werden. Es ist schon vielfach geltend gemacht worden, dass ein Interessenunterschied zwischen den Eigenthümern und Pächtern nicht existirt, da sie als Gesindeswirthe in der Gemeinde eine ganz gleiche Stellung haben. Eben so wenig haben die Hofsknechte, die Wirthsknechte und die unansässigen selbständigen Personen, deren Personalbestand in stets wechselndem Fluss von einer Klasse zur anderen variirt, irgend welche abweichenden Interessen in der Gemeinde, und ist diese Vieltheilung nur ein lästiger Ballast. Es braucht hier nur auf das hingewiesen zu werden, was seinerzeit Herr v. Güldenstubbe in seiner Schrift «zur Revision der Landgemeindeordnung, Dorpat 1879» darüber näher ausgeführt hat. Aus der Praxis von 18 Jahren sind auch keine solche abweichenden Interessen der drei letzten Klassen bekannt geworden.

Die Beschränkung der zweiten Klasse auf die Pächter von Gesinden, auf welchen Reallasten ruhen, hat wenigstens für Estland keinen greifbaren Sinn, da daselbst alles Culturland gleichmässig die Steuern trägt.

Eine andere Abweichung besteht darin, dass die proponirten Dorfältesten (nicht Dorfgemeindeältesten der estl. B.-V. v. 1856), welche neben den Vorstehern dem Gemeindeältesten als locale Gehilfen und für locale Dorfangelegenheiten als erste Autoritäten fungiren sollten, nicht acceptirt wurden, sondern statt dessen folgende Bestimmungen getroffen wurden: Nach § 15 können bis 4 Vorsteher gewählt werden; nach § 17 kann die Kreispolizeibehörde den Gemeindebezirk in besondere Polizeiviertel abtheilen und

Dejouren einrichten; nach § 18 kann der Gemeindeälteste auf je 8 bis 15 bäuerliche Grundeigenthümer oder Pächter einen als Zehntner bestellen, der aber nur ein halbes Jahr sein Amt auszuüben verpflichtet sein soll.

Die Praxis scheint der estländischen Vorlage Recht gegeben zu haben. Denn weder von Polizeivierteln und Dejouren, noch von Zehntnern ist je etwas zu hören gewesen, wenigstens nicht in Estland; wohl aber wählt man häufig eine Amtsperson für jedes Dorf, welche dann als Vorsteher beeidigt wird, factisch aber vielfach nicht als eigentliches gleichberechtigtes oder gleichverpflichtetes Mitglied des Vorstandes gilt, sondern nur in localen Dorfsangelegenheiten fungirt. Eine Schwierigkeit entsteht aber dann, wenn es mehr als vier Dörfer in einer Gemeinde giebt.

Die estländische Vorlage hatte geflissentlich die Gegenstände der reinen Ortspolizei von denen der allgemeinen Sicherheits- und gerichtlichen Polizei auseinandergehalten. Dieser Unterschied ist in der Landgemeindeordnung verwischt worden, und werden die Aufgaben des Gemeindeältesten nur getrennt, je nachdem sie polizeilicher Natur sind oder sich auf Gemeindeangelegenheiten beziehen. Das lässt sich ja wol rechtfertigen; aber in der estl. Vorlage hing damit noch etwas Anderes zusammen. Es war daselbst der Gemeinde — unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde — eine gewisse Autonomie innerhalb ihres localen Interessengebietes zugedacht worden durch das proponirte Recht der Aufstellung bestimmter Ordnungen unter Androhung von Ungehorsams- und Contraventionsstrafen bis 3 Rbl., entsprechend dem Recht, welches später den neuen Stadtvertretungen gewährt worden ist. Diese Autonomie ist der Gemeinde nicht gewährt worden.

Dem Gutsherrn war endlich in der Vorlage nach norddeutschem Muster die Berechtigung zugedacht, in Betreff des Verhaltens zu seinem Grund und Boden, Gebäulichkeiten, Gutsgerechtsamen — ohne indes wohlerworbene Rechte dritter Personen oder die bestehenden Gesetze zu verletzen — Ordnungen unter Androhung von Pönen, jedoch nicht über einen Rubel im Uebertretungsfall zu erlassen, z. B. über Betreten von Fussstegen, Befahren von Privatwegen, Rauchen in gewissen Localitäten, über Jagdbetrieb in seinen Grenzen &c. Diese Berechtigung wurde nicht gewährt, im übrigen aber die Stellung der Gutspolizei in allem wesentlichen der Vorlage entsprechend geregelt, jedoch in selbständiger Formulirung.

Hiemit dürfte erwiesen sein, was Zweck dieser Ausführungen

war, dass die Landgemeindeordnung, wenn auch nach einem gewissen Anstoss von Allerhöchster Stelle, aus der Initiative der estländischen Ritterschaft hervorgegangen ist und nicht, wie allgemein geglaubt wird, von der Regierung allein entworfen ist. Wenn dieses Sachverhältnis selbst in Estland vielfach in Vergessenheit gerathen ist, so liegt es wol daran, dass an der Ausarbeitung der Vorlage nach der obigen Darlegung diesmal nur ein kleinerer Kreis von Personen betheiligt war.

Nicht im mindesten soll aber durch diese Klarstellung der Sache das Verdienst des damaligen Generalgouverneurs oder des Herrn v. Tideböhl bei Erfassung des Gedankens einer baltischen Gemeindeordnung, Formulirung und Betreibung der Vorlagen für den Reichsrath geschmälert werden. Der Graf Schuwalow hat sich durch die Landgemeindeordnung ein Denkmal als Staatsmann, Herr v. Tideböhl zugleich ein solches als eines baltischen Patrioten gesetzt.

Recapitulirend mag zum Schluss noch betont werden, dass die Vorzüglichkeit der Landgemeindeordnung vor den früheren baltischen Gemeindeordnungen und besonders vor der russischen vor allem darauf beruht, dass sie aus der estländischen Vorlage aufgenommen hat:

1) die Vertretung der Gemeinde durch den Gemeindeausschuss;
2) die genau präcisirte Stellung der stets controlirenden Aufsichtsbehörde;
3) die Regelung des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Gutspolizei. Dadurch ist erreicht worden: einmal wirkliche Gemeindeverwaltung, sodann Erhaltung derselben in normalen Bahnen und Verhinderung der Verschleuderung des Gemeindevermögens, endlich nach Umständen möglichste Erhaltung der traditionellen Autorität des Gutsherrn ohne Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Gemeinde.

Die Aufgaben, die man sich stellen konnte, das Rechtsleben einer ländlichen Bevölkerung möglichst selbständig zu gestalten, ohne den wohlthätigen Einfluss der Intelligenz einer in eigener Wirthschaft wie in der Selbstverwaltung wohlerfahrenen Klasse ganz zu beseitigen, ist daher durch die Landgemeindeordnung ziemlich glücklich gelöst worden. Letztere bietet eine gesunde Basis für allmähliche, nicht überstürzte Weiterentwickelung, und zwar um so mehr, als der in den ersten Jahren ihres Bestehens mehr

von aussen eingeimpfte, als einem wirklichen Bedürfnis entspringende Drang nach Vereinigung zahlreicher Gutsgemeinden zu einer Art Wolost sich sehr bald als Krankheitserscheinung darstellte, die, nachdem sie einige Zeit Unruhe geschaffen, wieder abzog. Wenn man jetzt wol allgemein wieder zur natürlichen Grundlage der alten Gutsgemeinde zurückgekehrt ist zum Heil einer ruhigen Entwickelung, — so wird auch eine gedeihliche Weiterentwickelung nur im Anschluss an natürliche, weil gegebene und eingelebte Verbände zu erwarten sein.

Der Minister der Volksaufklärung Graf Uwarow über die dorpater Universität im J. 1833.

Im Juni 1833 revidirte der damals noch interimistisch mit der Leitung des Unterrichtsministeriums beauftragte Geheimrath, spätere Graf Uwarow die Universität Dorpat und legte darauf dem Kaiser einen besonderen Bericht vor, den derselbe am 24. Juni «mit Vergnügen» gelesen zu haben bescheinigte. Derselbe ist in der officiellen «Sammlung der Gesetze für das Ministerium der Volksaufklärung» und zwar 2. Band, zweite Abtheilung S. 590 der zweiten, 1875 erschienenen Auflage abgedruckt und bietet nach verschiedenen Seiten hin des Interessanten so viel, dass er aus dem wenig bekannten Sammelwerk wol hervorgehoben zu werden verdient. Dr. G. S.

«Die dorpater Universität nimmt sicherlich in der Reihe unserer Unterrichtsanstalten eine bedeutende Stellung ein. Ausser vielen Vorzügen, wie z. B. einem tüchtigen Professorenstand, einem vorzüglichen Observatorium, einer nützlichen Bibliothek, einem botanischen Garten, hat sie auch noch den unbestreitbaren Vortheil, dass sie ihrem Wesen nach den Bedürfnissen des Gebietes, in dem sie sich befindet, mehr entspricht.

Von den Studenten. Allein gerade dieser Zug der localen Besonderheit, in Folge dessen die Anstalt so nützlich für das Gebiet ist, giebt ihr eine etwas eigenthümliche Physiognomie, die man begreifen muss, um über jene unparteiisch zu urtheilen. In der Universitätsjugend sind noch die Reste angeborener Vorurtheile in ihrer Vermischung mit uralten Gebräuchen der deutschen

Universitäten bemerkbar: die Neigung zum Duell und zu lärmenden Belustigungen im Freien — das alles ist einheimisch und so zu sagen angeerbt; das alles führt zu manchmal unangenehmen und unstatthaften Erscheinungen; andererseits aber ist dies alles niemals von Gedanken begleitet, die Anstoss erregen könnten. Nach aufmerksamer Beobachtung und Sammlung zuverlässiger Zeugnisse habe ich mich davon überzeugt, dass nicht nur keine politische Verirrung zu den sonstigen Verirrungen der Jugend hinzutritt, sondern auch, dass sich die dorpater Studenten mit der gegenwärtigen Politik gar nicht beschäftigen, so dass sie kaum Zeitungen lesen; überdies muss man sagen, dass sie im allgemeinen von dem Gefühl einer tiefen und lebhaften Anhänglichkeit an den Thron und die erhabene Person Ew. Kaiserlichen Majestät durchdrungen sind. So ist das allgemeine Urtheil auch derer, welche ihre lärmende Lebensweise und ihre äusserliche Unhöflichkeit am meisten verdammen.

Indessen muss der Wahrheit gemäss hinzugefügt werden, dass diese Vorwürfe sich durchaus nicht auf die Mehrzahl der Studenten beziehen; denn viele derselben zeichnen sich durch tadellose Führung und beste Moralität aus. Nachfragen ergaben, dass die aus den grossrussischen Gouvernements stammenden (gegenwärtig 147) sich sehr gut führen, wie auch die, welche den von Polen abgetheilten Gouvernements angehören; darunter auch die aus dem Zarthum Polen gebürtigen, welche unter besonderer Aufsicht stehen.

Die Leidenschaft für das Duell nimmt augenscheinlich ab; der hauptsächlichste Anlass dazu ist, dass die Studenten das Ehrenwort gegeben haben, sich nicht auf Pistolen zu duelliren, was sie gewissenhaft halten; deshalb ist auch die Gefahr bei den Duellen fast ganz verschwunden, um so mehr, da sie nach ihren eigenen Traditionen und Gebräuchen sich nur schlagen, bis das erste Blut zu sehen ist. Daraus folgt, dass die Duelle sehr selten vorkommen und dass sie ungefährlich sind; die unter einander vereinbarte Bedingung hat mehr dazu beigetragen, jene schädliche Leidenschaft zu zähmen, als die stärksten Massregeln, die die Behörde hätte vorschreiben können.

Die Zahl der Studenten beläuft sich auf 600, wovon die Hälfte der medicinischen Facultät angehört; überhaupt ist diese Disciplin dort in blühendem Stande. Die Errichtung eines Hospitals in Dorpat, welche Baron Pahlen beantragt, wird dieser Facultät bedeutenden Nutzen bringen und unzweifelhaft dazu beitragen, die Zahl tüchtiger Aerzte im Reiche zu vermehren.

Nachdem ich so ein allgemeines Bild von der Universitätsjugend entworfen, erlaube ich mir der Meinung zu sein, dass man ungeachtet der ihr angeborenen Neigungen und schlechten Angewohnheiten trotzdem ohne allzu strenge Massregeln mehr Anstand und Ordnung unter die Studenten wird bringen können. Darüber habe ich mich mit dem Curator und dem Rector Parrot ausgesprochen, den ich für meine Pflicht halte Ew. Majestät als einen ausgezeichneten und sehr zuverlässigen Mann zu empfehlen, der allgemeine Achtung geniesst und bei den beschränkten polizeilichen Mitteln zur möglichsten Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung viel beigetragen hat; über die Resultate dieser Besprechungen und über meine eigene Ansicht in Betreff der Disciplin werde ich am Schlusse dieses Berichtes Ew. Majestät Genehmigung erbitten.

In Bezug auf die Studenten der dorpater Universität habe ich noch die allgemeine Wahrnehmung gemacht, dass sich dem Anschein nach und alles zusammengenommen an ihnen nicht die ganz besonderen Gaben oder Fähigkeiten zeigen, welche viele an dieser Hochschule zu finden erwarten; dies lässt sich zum Theil auf ihr Leben in Zerstreuungen, zum Theil auf die angeborene geistige Langsamkeit zurückführen; nach Vergleichung mit den russischen Studenten kam ich zu dem Schlusse, dass ihre Gesammtheit, z. B. an der moskauer Universität, in Bezug auf angeborene Talente oder Fleiss den Dorpatern in keiner Beziehung nachsteht, und dass, hätte die moskauer Universität eine solche Elite ausgezeichneter Professoren und eine solche Menge Lehrmittel aller Art, sie wahrscheinlich in kurzer Zeit sich mit der dorpater messen oder sie sogar übertreffen könnte. Zum Beweise dient, dass die nach Dorpat geschickten Studenten der russischen Universitäten, die das Professoreninstitut bilden, sich auch in der öffentlichen Meinung daselbst sowol nach ihren Leistungen als nach ihrer Moralität den ersten Platz errungen haben.

Von den Professoren. Die Corporation der Professoren zeichnet sich durch ihre Ergebenheit gegen die Regierung, sowie durch eine Einmüthigkeit aus, welche überall sehr selten ist, besonders aber in gelehrten Körperschaften. Viele derselben haben einen Namen in der gelehrten Welt und alle sind von einem anhaltenden Eifer beseelt, die Wissenschaften zu fördern; unter einander leben sie friedlich und helfen sich gegenseitig in allen Fällen. Ihre sittliche Haltung ist über jeden Vorwurf erhaben, und während meiner ganzen Anwesenheit habe ich weder eine Klage des

einen über den anderen gehört, noch auch die geringste Bemerkung, welche etwa auf persönliche Motive oder Vortheile abzielte.

In der medicinischen Facultät verdienen besonders Achtung die Professoren Erdmann, Moier, Deutsch, Rathke; in der philosophischen Struve (eine Zierde der dorpater Universität), Parrot, Neue, Ledebur, Bartels, Blum, Kruse, Göbel; in der juristischen Bunge, Clossius, Reutz; in der theologischen Sartorius, Walter.

Hier ist die Frage zu erläutern betreffs der der theologischen Facultät zugeschriebenen Neigung zum sogenannten Mysticismus oder Pietismus und des Einflusses derselben auf die religiösen Begriffe der Bewohner der Ostseeprovinzen.

Um über diese Frage unparteiisch zu urtheilen, muss man sie vom allgemeinen Gesichtspunkt aus betrachten, indem man auf die Quelle dieser Begriffe unter den Protestanten zurückgeht.

Gleich bei seinem Auftreten hat sich der Protestantismus von der Starrheit einer Centralgewalt losgemacht. Indem er anerkannte, dass jeder das Recht hat in Gewissenssachen Richter zu sein, hat er alle Stützen seiner Existenz erschüttert und die Geister von jedem directen Einfluss der Kirchenlehre entfernt. Daraus folgt, dass allmählich das protestantische Bekenntnis eine zahllose Reihe verschiedener Formen angenommen hat und dass der Protestantismus in gänzlichem Vergessen seiner ursprünglichen Dogmen und der Augsburgischen Confession, seiner einzigen Charta, allen Aenderungen der Zeit und dem Geiste der destructiven Philosophie des 18. Jahrhunderts folgte und endlich so weit ging, dass unter dem Namen Neologen oder Rationalisten geistliche Personen auf der christlichen Lehrkanzel am Ende des vorigen Jahrhunderts und noch kurze Zeit vorher die höchsten Geheimnisse der Offenbarung und Religion als einfache Erscheinungen und historische Ereignisse darstellten.

Erschreckt durch diese Verirrungen suchten viele Protestanten Zuflucht und Beruhigung in mystischen Ideen, in abstracten Begriffen, in einem träumerischen, vielleicht abergläubischen, aber unschädlichen Spiel der religiösen Einbildungskraft. So entstanden viele besondere Gemeinschaften im Gegensatz zu dem herrschenden Afterglauben. Zu diesen gehört die Secte der mährischen Brüder, gewöhnlich Herrnhuter genannt, deren Anfang übrigens mit dem ersten Auftreten der Reformation der Zeit nach zusammenfällt. Diese längst in Russland angesiedelte Secte hat seit einiger Zeit unerwartete Vermehrung gefunden und macht rasche Fortschritte in den Ostseeprovinzen.

Ohne in die weitere Betrachtung des Gegenstandes einzugehen, kann man indessen den Schluss ziehen, dass in der unbestimmtesten Form so zu sagen im Schoss des Protestantismus alle diese Gegensätze entstanden und entstehen mussten und dass ein Extrem naturgemäss das andere hervorbrachte und hervorbringt. Lässt sich aber für den Protestanten eine feste Mitte finden zwischen diesen Extremen? Kann er sich den Grund so zu sagen einer protestantischen Orthodoxie schaffen? Dies ist die Frage, um welche die Regierung besorgt sein kann, denn aus ihr folgt u. a. auch die andere: welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Unterricht der dorpater theologischen Facultät und der Verbreitung der Herrnhuter in den Ostseeprovinzen?

Das waren die Gesichtspunkte, welche mich bei meinen Nachforschungen und Erklärungen über die Sache leiteten, wobei ich mich besonders an solche Personen wandte, welche die allgemeine Meinung als die in religiöser Beziehung thätigsten bezeichnete, nämlich an die vor einigen Jahren aus Deutschland berufenen Professoren Sartorius und Busch. Von ihnen, welche ich als aufrichtige und gewissenhafte Männer kennen lernte, erhielt ich nach langen Conferenzen die Erklärung: 1) angesichts der in der protestantischen Geistlichkeit wahrgenommenen Neigung, die Wahrheiten und Geheimnisse der christlichen Religion frech zu entstellen, haben sie sich ähnlich wie viele Protestanten bemüht im Unterricht und in ihren Schriften die ursprüngliche Reinheit ihres Glaubens darzulegen und die Augsburger Confession als die wahre Quelle ihrer Orthodoxie zu befestigen; 2) in Folge der gegenwärtig im Gebiet des Protestantismus herrschenden Misverständnisse werden sie von vielen zu der oder zu jener Secte gezählt, während sie dazu keinen Anlass gegeben haben und überhaupt jegliche Trennung in Secten vermeiden.

Gestützt auf diese Aussage erklärte ich ihnen, dass ich weder das Recht noch den Wunsch habe, in weitere Untersuchung theologischer Gegenstände mich einzulassen, und einzig die Verpflichtung im Auge habe, die das mir übertragene Amt mir auferlege. Es liege mir daher ob, dem allgemeinen Princip der Regierung zu folgen, indem ich ihnen zu wissen thue, dass dieselbe, indem sie das Gewissen des Einzelnen unberührt lasse, nirgend religiöse Spaltungen zulassen dürfe, die auch politische Differenzen hervorbringen könnten; dass überdies die Universitätsprofessoren, die in einem besonderen Verhältnis zur Regierung stehen, mehr als andere

verpflichtet seien Harmonie und Frieden zu verbreiten, indem sie ihr Leben und Lehren zu friedlicher Einigung der Geister einrichteten und sie nicht durch Betrachtungen über Dinge, welche möglicherweise die allgemeine Ruhe erschüttern müssten, beunruhigten; dass sie, da ihrer Ansicht nach im Geiste des protestantischen Glaubens sich eine Mitte finde, welche die Stütze seiner Festigkeit und Sicherheit bilde, als öffentliche Lehrer sich an diese Mitte halten müssten; denn der Professor der theologischen Facultät in Dorpat, der unter dem Schutze der Regierung stehe, dürfe zu keiner Secte gehören und sei verpflichtet alle Extreme zu vermeiden, indem er sich den allgemeinen Geist der Toleranz zur Richtschnur nehme, welcher dem ganzen staatlichen Organismus des Reiches inne wohne, und von allem fern halte, was den Schein persönlicher Vorliebe für diese oder jene Meinung, diese oder jene Partei an sich trage, zumal in Zeiten, wo der kleinste Funke die Geister in Brand stecken und eine ganze Reihe neuer religiöser und politischer Verirrungen eröffnen könne.

So weit ich urtheilen kann, machte diese mit Mass und Unparteilichkeit ertheilte Unterweisung Eindruck auf sie und auf die übrigen Professoren, welche bei diesen Besprechungen zugegen waren. Alle gaben mir die feierliche Versicherung meinen Rathschlägen zu folgen und in allem den Absichten der Regierung und dem Willen Ew. Majestät sich unterzuordnen. Ich muss hinzufügen, dass im ganzen der Geist des akademischen Unterrichts in Dorpat auf durchaus gesunden Principien beruht; besonders zeichnen sich die strengen Protestanten durch Anhänglichkeit an das monarchische Princip und durch Gehorsam gegen die gesetzlichen Autoritäten aus.

In Folge davon erlaube ich mir der Ansicht zu sein, es werde, auch ohne dass fürs erste publike und strenge Massregeln getroffen werden, der Geist der dorpater Universität sich allmählich vom religiösen Sectenwesen frei machen; ich glaube sogar, dass bei aufmerksamer Mitwirkung der übrigen Behörden die Secte der Herrnhuter selbst sich möglicherweise in den Ostseeprovinzen nicht weiter verbreitet und wenigstens innerhalb ihrer jetzigen Grenzen bleibt; doch die letztere Bemerkung fällt nicht mehr unter meine Aufgabe. Mir liegt einzig ob, dafür zu sorgen, dass die dorpater Universität sich von jeder Betheiligung an theologischen Spaltungen fernhalte und nicht Anlass zu dem Vorwurf gebe, sie nehme das Ansehen irgend einer religiösen Secte unter den Prote-

stanten an, und in diesem Punkte habe ich Hoffnung auf Erfolg, der Stimmung nach, in der ich bei meiner persönlichen Revision die Mitglieder der Universität fand, welche bei diesen Sachen betheiligt sind.

Um dieses Ziel noch sicherer zu erreichen, bin ich mit Baron Pahlen darin überein gekommen, es sollte vorzüglich in dieser Beziehung von der Censur eine vernünftige und strenge Gerechtigkeit beobachtet werden, indem sie gemäss dem Geist des Censurstatuts keine polemischen Abhandlungen und Angriffe von beiden Seiten in Büchern wie in Zeitschriften zulasse, welche in den Ostseeprovinzen herausgegeben werden.

Bei dieser Gelegenheit halte ich es für meine Pflicht Ew. Majestät zu berichten, dass der Director der revalschen Schulen, Baron Stackelberg, sich in eine Menge religiöser Zänkereien mit den Einwohnern Revals und der Mehrzahl des estländischen Adels, sowie mit den ihm unterstellten Behörden und Personen eingelassen hat. Nach den Daten, die mir vorliegen, ist er ein Mann von tadelloser Gesinnung, aber eigensinnigem Charakter und besonders ein Anhänger der religiösen Vorstellungen, welche sich von der bestehenden Ordnung entfernen; ich habe den Baron Pahlen, der nach Reval gereist ist, um zur Untersuchung der Verhältnisse die nöthigen Massregeln zu treffen, gebeten, das Seinige zu thun, um diesen in jeder Beziehung schädlichen Hader beizulegen und die Leidenschaftlichkeit des Barons Stackelberg, die jedenfalls am unrechten Orte ist, zu zügeln. Wenn der letztere den Ermahnungen des Curators nicht Folge geben sollte, so bleibt nichts übrig, als ihn durch einen anderen Schuldirector zu ersetzen.

Ich habe mir erlaubt in diese complicirte und heikele Angelegenheit etwas tiefer einzugehen, denn ich habe geglaubt, dass ich in Ausführung des Allerhöchsten Willens Ew. Majestät verpflichtet sei, die Frage gründlich zu untersuchen und die Dinge in ihrer wirklichen Lage kennen zu lernen, ohne Sympathie, aber auch ohne Uebertreibung. Ich werde mich glücklich schätzen, wenn Ew. Majestät diese kurze Darlegung meiner Beobachtung der Aufmerksamkeit würdigen und besonders den Weg, den ich mir vorgezeichnet hatte und den ich mit den hohen Ansichten Ew. Majestät conform glaubte, gutzuheissen geruhten.

Von einigen allgemeinen Massregeln in Betreff der dorpater Universität. Während meiner Anwesenheit in Dorpat bin ich in vielen Vorlesungen bei den

Professoren gewesen, habe eine Nacht auf dem Observatorium zugebracht, alle der Universität gehörigen Sammlungen besichtigt und das Gymnasium, die Kreisschulen und das sogenannte Lehrerseminar besucht, in welchem junge Leute gebildet werden, die Kreisschullehrerstellen im Lehrbezirk bekleiden wollen. Ohne Ew. Majestät mit den Einzelheiten dieser Revision zu belästigen, beschränke ich mich auf einzelne Bemerkungen über Gegenstände, welche besondere Aufmerksamkeit erfordern.

Der Religionsunterricht in der griechisch-orthodoxen Confession für die russischen Schüler und Studenten ist bisher nicht pünktlich genug eingehalten worden; zu diesem Zweck habe ich die Anordnung getroffen, der bei der orthodoxen Kirche in Dorpat angestellte Obergeistliche solle den in den Schulen wie auf der Universität befindlichen Russen ständigen Unterricht in der Religion ertheilen und in Zukunft der Rector von den russischen Studenten ein Zeugnis des Obergeistlichen darüber verlangen, dass sie bei ihm die Religionslehre gehört haben und die von der Kirche vorgeschriebenen Pflichten und Gebräuche erfüllen.

Zu den nicht genug geachteten Gegenständen gehört die russische Sprache; unlängst sind schon einige Anordnungen in dieser Hinsicht getroffen worden. Im Gymnasium und in der Kreisschule fand ich tüchtige Lehrer und habe nach einer von mir selbst vorgenommenen Prüfung einige Fortschritte und hinreichenden Eifer bei den jungen Leuten wahrgenommen; allein an der Universität ist der Lehrstuhl für russische Sprache und Literatur noch immer unbesetzt und die Wahl eines tüchtigen Professors wird ohne Zweifel einen entscheidenden Einfluss auf die Verbreitung des Geschmacks an diesem Fache und auf die Lust, es zu lernen, haben. Ich werde nicht verfehlen, mich mit der Wahl zu beschäftigen und in der Folge Ew. Majestät darüber Bericht zu erstatten.

Indem ich zu den Massregeln übergehe, welche die Disciplin an der dorpater Universität strenger gestalten und die polizeilichen Anordnungen nach innen und aussen unterstützen könnten, habe ich das Glück, zu erklären, dass dieser Zweck meines Erachtens sicher auf folgende Weise erreicht werden kann.

1) Es ist in Zukunft bei den Aufnahmeprüfungen zur Universität grössere Strenge zu beobachten und dieser Prüfung sind auch die Schüler der Gouvernementsgymnasien zu unterwerfen. Die Zahl der Studenten ist kein Beweis von der Blüthe einer

Universität; im Gegentheil, die allzu leichte Zulassung derselben hat eine Menge verschiedenartiger Misstände und Unordnungen im Gefolge. Mit Ew. Kaiserlichen Majestät Genehmigung ist im vorigen Jahre für die moskauer Universität eine ähnliche Anordnung getroffen worden, welche unzweifelhaften Nutzen gebracht hat; dieselbe ist nunmehr auch auf die übrigen russischen Universitäten ausgedehnt worden; man kann annehmen, dass die Einführung derselben auch an der zu Dorpat zu ihrer Hebung beitragen muss.

2) Andererseits, da die Lockerung der Disciplin an der Universität ihre Wurzel in den Gymnasien und anderen Vorbereitungsschulen hat, so müssen Massregeln getroffen werden, dass in den Gymnasien grössere Strenge in den Anforderungen angewendet und die Abgangszeugnisse in denselben nicht anders verabfolgt werden als nach wahrheitsgetreuer Prüfung der Leistungen und der Sittlichkeit.

3) Dem Curator und dem Rector ist einzuschärfen, dass sie in Zukunft über die Aufführung der Studenten strenge und unausgesetzte Aufsicht führen und nach den bestehenden Gesetzen unverzüglich jeden Studenten von der Universität entfernen, der auf muthwilligen Streichen in der Oeffentlichkeit, auf Betrunkenheit oder anderen anstössigen Handlungen betroffen wird. Es ist Ew. Majestät nicht unbekannt, dass schon unter dem Minister Fürsten Lieven der Entwurf einer Instruction für den Rector der Universität fertig gestellt wurde; mit diesem Gegenstand gedenke ich mich aufs neue zu befassen und werde seiner Zeit darüber Ew. Majestät Bericht erstatten.

4) Man muss sich mit dem Generalgouverneur ins Einvernehmen darüber setzen, ob es nicht möglich ist die Zahl der Schenkwirthschaften in Dorpat und Umgegend zu vermindern. Sie ist so gross, dass sie den Studenten eine Menge Unordnungen ermöglicht, um so mehr, als diese Wirthschaften ausser dem Bereich der Universitätsaufsicht stehen.

Was sodann die äussere Polizei betrifft, so halte ich es für meine Pflicht, zur Kenntnis Ew. Majestät zu bringen, dass ich in dem nach Dorpat abcommandirten Gensd'armenobristlieutenant Ehrenstolpe einen sehr zuverlässigen Mann gefunden habe, der, wie ich denke, befähigt ist die ihm gewordene Aufgabe mit Festigkeit und Noblesse auszuführen; er geniesst an der Universität und in der Stadt allgemeine Achtung; allein sein Commando besteht nur aus zehn Gemeinen und einem Officier. Da die Ställe für fünfundzwanzig oder dreissig Pferde eingerichtet sind, so halte ich mich für

verpflichtet bei Ew. Majestät dringend die Vermehrung der Mannschaft und die Zucommandirung noch eines Officiers zu befürworten. So werden sich die Patrouillen regelmässig abhalten und, wie ich nicht zweifle, die allgemeine Ordnung viel erfolgreicher einhalten lassen. Erfolgt in Bezug darauf Ew. Majestät Genehmigung, so wird man im Verein mit dem Generaladjutanten Grafen Benkendorf den Obristlieutenant Ehrenstolpe mit einer passenden Instruction versehen können, an deren Ausführung derselbe mit Eifer und Verständnis gehen wird.

Geruhte endlich Ew. Kaiserliche Majestät zu befehlen, dass dem Rector und dem Professorencollegium von Dorpat für ihren Eifer, ihre Arbeiten und ihre Einmüthigkeit das Allerhöchste Wohlwollen ausgesprochen würde, so wäre dies für sie der stärkste Sporn und würde ihnen dabei beweisen, dass nicht allein die schwachen Seiten ihrer übrigens nützlichen und in vielen Beziehungen vortrefflichen Hochschule zur Kenntnis Ew. Majestät gebracht worden sind.»

Am 24. März 1835 berichtete sodann der Minister nochmals an den Kaiser über die berührte religiöse Angelegenheit (ebenda S. 898) in folgender Weise:

«Es ist Ew. Majestät nicht unbekannt, dass im Laufe der letzten Jahre der Geist theologischer Streitigkeiten einen gewissen, nicht unbedeutenden Einfluss auf die dorpater Universität gehabt hat. Jetzt hat er sich abgekühlt und wird, scheint es, allmählich verschwinden. Zur Beruhigung der Geister sind vorzugsweise die Massregeln milder aber fester Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, sich den Ansichten der Regierung unterzuordnen, angewendet worden; ich darf hinzufügen, dass die vollkommene Unparteilichkeit, mit der ich jedes Mal an diese ziemlich schwierige Angelegenheit herantrat, unzweifelhaft einen vortheilhaften Eindruck hervorgebracht hat. Gleicherweise habe ich, soweit meine Amtsgewalt reichte, keine Reaction von Seiten derer zugelassen, welche einen religiösen Groll gegen die Universität hegen und die Frage von den Personen mit der von den Meinungen verwechseln. Nach den mir zukommenden Nachrichten und nach der allgemeinen Stimme habe ich Grund zu schliessen, dass wenigstens in dem Wirkungskreise der Universität der vielleicht aufrichtig gemeinte,

aber ohne Zweifel unüberlegte Hang nach Zwistigkeiten in geistlichen Dingen, welche stets solchen in politischen und bürgerlichen Dingen nahe stehen, stündlich mehr verstummt; die sich gleichbleibende und lobenswerthe Denkweise der Bewohner der Ostseegouvernements, ihre unerschütterliche Ergebenheit dem Thron und den Gesetzen Ew. Majestät gegenüber lassen natürlich von dieser Seite keine Befürchtung zu; allein ich hatte, ohne über die Linie meiner Pflichten hinauszugehen, im Auge, die höchste Unterrichtsanstalt des Gebietes dürfe nicht als die Pflanzstätte einer Lehre gelten, welche von der dort herrschenden Kirche nicht angenommen und nicht zu Recht anerkannt ist. Ich habe mich bemüht die dorpater Universität in dieser Beziehung auf einen mit dem Geist des reinen Protestantismus möglichst conformen, aber den Vorurtheilen dieser oder jener Secte fremden Punkt zu bringen. In dieser Beziehung hat die Universität einen empfindlichen Verlust erlitten durch das frühzeitige Ableben des Professors der Theologie Walter, der eben so sehr wegen seiner umfassenden Kenntnisse, als wegen seiner gereiften und wohlmeinenden Lebens- und Denkweise geachtet war. Ich biete alles auf, um diesen tüchtigen Professor durch einen anderen eben so zuverlässigen zu ersetzen und alle Anordnungen, die ich im Laufe des Jahres 1834 getroffen habe, um die religiösen Zwistigkeiten in dem Wirkungskreise der Universität zu verringern, werden mit beständiger Aufmerksamkeit und der gebührenden Umsicht fortgesetzt.»

Zur Semisecularfeier der livländischen Provinzialsynode.

Am 12. September d. J. tritt die livländische Synode zum 50. Mal seit ihrem Bestehen zusammen. Die alte Musenstadt Dorpat hat diesmal der Jubilarin die gastlichen Thore geöffnet und sie eingeladen, die Tage der Festfeier und der Arbeit in ihren Mauern zu begehen. Gewiss wird, trotz mancher entgegenstehender Bedenken, dieser Einladung von allen Seiten freudig Folge geleistet werden. Nicht nur bietet sich vielen dadurch die willkommene Gelegenheit wieder einmal nach langen Jahren die Stätten zu betreten, da sie der Jugend schönsten Traum geträumt — es muss auch einen eigenen Reiz für die jetzigen Amtsträger haben, gerade in den Räumen, wo sie alle ihre wissenschaftliche Ausrüstung für den Dienst am Amte empfangen, sich zu einer derartigen Festfeier zu versammeln, da sie sich selbst und der Kirche Rechenschaft ablegen sollen darüber, wie diese Ausrüstung verwerthet ward im Leben und ob sie dem Amt, der Kirche und dem Lande die erhoffte Frucht getragen. Es wird gewiss der Jubilarin an mitfeiernden Festgenossen aus den baltischen Schwestersynoden und aus der Residenz nicht fehlen, und manches Wort sympathischer Theilnahme und warmer Anerkennung wird dort laut werden für alles das, was Livlands Synode während ihres 50jährigen Bestandes erlebt, erlitten und erstritten. Die livländische Synode hat aber ein Recht und einen Anspruch darauf, dass dieses für sie so bedeutungsvollen Fest- und Ehrentages auch in diesen Blättern gedacht werde. Wie wir die wohlgegründete Ueberzeugung hegen, dass die Bedingungen für das fernere eigenartige Bestehen Livlands gerade in seiner Eigenart als der eines evangelischen Landes

gegeben sind, so wissen wir auch die Bedeutung der livländischen Synode für den Fortbestand und die lebenskräftige Entwickelung unserer evangelischen Landeskirche genugsam zu würdigen, um diesen Tag nicht mit Stillschweigen übergehen zu können. Zwar kann es nicht die Aufgabe der nachstehenden Zeilen sein, eine vollständige Geschichte der Synode zu geben, auch nicht einmal eine zusammenhängende Skizze ihrer historischen Entwickelung — nur einzelne Momente aus ihrer 50jährigen Vergangenheit sollen andeutend hervorgehoben werden, um in Erinnerung zu bringen, wie die Amtsträger selbst, die livländischen Pastoren, wie die Kirche Livlands und endlich auch das ganze Land in gleicher Weise Veranlassung haben, mit dankender und ehrender Anerkennung an dieser Festfeier theilzunehmen.

Die livländische Synode ist durch das Kirchengesetz von 1832 ins Leben gerufen. Bis dahin gab es solche «allgemeine geistliche Berathungen» und damit einen Einigungspunkt für die livländische Geistlichkeit nicht. Die Pastoren Estlands konnten bereits 1827 das 200jährige Stiftungsfest ihres brüderlichen Synodalvereins feiern. Denn, wie der Pastor zu St. Katharinen A. F. J. Knüpffer in einem diese Synode eröffnenden Vortrage ausführte — für Estland liess Gustav Adolf schon 1627 durch den Bischof Joh. Rudbek von Strengnäs, auf einem im Juli und August zu Reval zusammenberufenen Synodus eine allgemeine Kirchenvisitation halten, und hierbei ward dann «mit Einstimmung des gesammten damaligen estländischen Ministerii die jährliche Haltung eines viertägigen Synodus verordnet», die jedoch erst von 1641 ab, wiewol mit mancherlei Unterbrechungen, in Gang kam. Später wurde sie dann neu organisirt und «die jährliche Hegung derselben 1728 synodaliter beschlossen». — Livland hat an den Segnungen dieser Einrichtung nicht Theil gehabt. Wenn es ihm auch an geistlicher Aufsicht, an Consistorien und an einer Kirchenordnung nicht gefehlt hat, so galt doch für seine Geistlichkeit bis 1832, dass sie «ohne inneren Zusammenhang» dahin lebte. Wol gab es auch schon früher Versammlungen der Geistlichen in den einzelnen Propsteibezirken, aber auf diesen kam man über die trockene Behandlung casueller Fragen kaum hinaus, die mit der stereotypen Formel: Was hat Pastor zu thun, wenn &c. aufs Tapet gebracht wurden. Da war es denn unleugbar eine entschieden segensreiche Neuerung, dass durch das Kirchengesetz von 1832 auch den livländischen Pastoren nicht nur das Recht zuerkannt, nein, auch die Pflicht auferlegt wurde, sich

jährlich einmal zu einer «allgemeinen geistlichen Berathung» zu versammeln, um sich «durch gegenseitige Mittheilung ihrer Ansichten, örtlichen Erfahrungen und Kenntnisse in religiösen Gegenständen über die Ausübung der Pflichten des geistlichen Amtes &c. zu vervollkommnen (*sic!*)». Denn wenn auch der Umkreis der synodalen Bethätigung durch die Beschränkung auf: 1) gegenseitige Eröffnungen und Mittheilungen über rein geistliche Gegenstände; 2) Verhandlungen über gelehrte geistliche Gegenstände; 3) Berathungen über kirchliche ökonomische Angelegenheiten; 4) Berathungen über die Mittel zur Besserung des Zustandes der Kirchen — gar eng umgrenzt war, so hat doch die Folgezeit gelehrt, dass, nachdem man das allzu ängstliche Haften am Buchstaben der Verordnung überwunden, auch in diesen scheinbar so engen Rahmen sich alles das hineinbringen liess, was das jeweilige Bedürfnis der Kirche im Fortgange ihrer Entwickelung gebieterisch erheischte. Die Hauptsache aber bleibt immer, dass in der Synode ein Einigungspunkt für die gesammte livländische Geistlichkeit geschaffen war, wo die Gelegenheit zu freiem Meinungsaustausch von Mund zu Mund mit Nothwendigkeit eine Annäherung der theils in feindseligem theologischen Gegensatz, theils in indolenter Selbstgenügsamkeit dahinlebenden Geister zuwege bringen, — wo jedenfalls über allem Trennenden die einigende Kraft der gemeinsamen Aufgabe und der gemeinsamen Arbeit an der einen Landeskirche in erhöhter Weise zur Geltung kommen musste. — Darum nehmen wir keinen Anstand gerade die Synode für die bedeutsamste Schöpfung und die segensreichste Frucht des neuen Kirchengesetzes zu erklären. Denn während es im übrigen in nicht wenigen Punkten in empfindlicher Weise mit der Tradition brach, ohne die erwünschte Berücksichtigung der historischen und rechtlichen Eigenthümlichkeiten des livländischen Kirchenwesens zu gewähren, die dasselbe unter der Herrschaft der alten schwedischen Kirchenordnung genossen, so ward hier der keimkräftige Ansatz zu einer neuen Interessenvertretung der evangelisch-lutherischen Landeskirche gegeben, die für die Gestaltung und den Ausbau dieser Kirche bedeutsam und segensreich werden konnte.

Mit erklärlicher Spannung sah man die neue Institution ins Leben treten. In Walk war es, wo sich 1834 in den Tagen vom 12.—16. August 64 Geistliche Livlands zur ersten livländischen Provinzialsynode zusammenfanden. Die Auspicien, unter denen sie ins Leben trat, waren keine günstigen. Das Amt des General-

superintendenten war erledigt. Der stellvertretende Gen.-Sup. Klot, selbst am Erscheinen verhindert, hatte den Cons.-Assessor Kolbe mit der Leitung der Synode betraut. Dieser war eines Theils durch die ihm mitgegebene Instruction vielleicht zu sehr in seinen freien Entschliessungen gebunden, anderen Theils aber scheint er seiner Aufgabe nicht recht gewachsen gewesen zu sein. Dazu kam, dass die noch in erbittertstem Gegensatze stehenden Richtungen des Rationalismus und Pietismus sich hier gleichsam zum ersten Mal im offenen Felde gegenüberstanden, bereit die Kräfte zu messen, und es bedurfte vielleicht besonderer Weisheit die hier drohende Klippe zu umschiffen — genug, der Präses hatte das Heft nicht recht in Händen. Gleich bei Berathung der Synodalordnung (zu deren Eingang er es für nöthig erachtete die Hoffnung auszusprechen, dass «bei gegenseitigem Vertrauen und wahrer Liebe trotz verschiedener Ansichten der Segen nicht fehlen werde») kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen. Nur dem besonnenen und kraftvollen Eingreifen des auf der Synode erschienenen Prof. Julius Walter war es zu danken, dass die Synode nicht überhaupt gesprengt wurde, sondern eine vorläufige Einigung zu Stande kam, der auch die unbotmässigen Geister sich fügten und die es dem stellv. Präses ermöglichte die Synode seinen Instructionen gemäss zu Ende zu führen. — Freilich hatte sie vielen grosse Enttäuschung gebracht. Denn gerade das, was die Gemüther am meisten bewegt, wovon die Herzen übervoll waren, die vielen Fragen und Bedenken hinsichtlich des neuen Kirchengesetzes, für die sie hier die Lösung zu finden gehofft hatten — sie durften gemäss den Instructionen des Präses nicht zur Sprache gebracht werden. Wie gross das Bedürfnis nach einer Aussprache darüber gewesen, erhellt am besten daraus, dass nicht weniger als zehn Arbeiten über die verpönte Materie auf die Synode gebracht waren. Und das wenigstens konnte der Präses nicht verhindern, dass die Themata dieser Arbeiten auf Verlangen ihrer Autoren ins Protokoll aufgenommen wurden[1]. Die Stimmung der ganzen Synode

[1] Die charakteristischsten dieser Themata mögen auch hier Erwähnung finden: 1) Ueber die Liturgie der neuen Agende: Ist es thunlich, wo der Prediger sonntäglich in zwei Sprachen Gottesdienst zu halten hat, die gegebenen Vorschriften genau zu beobachten? — 4) Ist der Ukas Sr. Majestät vom 22. Mai 1828 durch die Herausgabe des neuen Kirchengesetzes schon vollkommen und für alle Zeiten erfüllt? findet sich noch einiges in diesem Gesetz, das laut § 446 desselben zur Kenntnis der Regierung gelangen müsste, um denjenigen wahren

aber wird deutlich illustrirt durch den, nach dem Zeugnis des Protokolls, «fast einstimmig unter lautem, wiederholentlich ausgesprochenem Beifall angenommenen» Antrag des Werroschen Propstes Heller: dass — da die Geistlichen in Livland über die jetzt so sehr veränderte Lage der livländischen Provinzialkirche und Geistlichkeit so manches auf dem Herzen haben, was sie ohne Berührung des neuen Kirchengesetzes nicht besprechen und berathen können — das hochw. Provinzialconsistorium zu bitten sei, der livl. Geistlichkeit die Erlaubnis zu geben oder höheren Ortes auszuwirken, dass sie auf der nächsten Synode Angelegenheiten der livl. Provinzialkirche und Geistlichkeit . . . verhandeln könne, weil eine Generalsynode die von der höchsten Regierung nach § 446 des Gesetzes gewünschte zuverlässige und ausführliche Kenntnis von den Bedürfnissen der evang.-luth. Kirche in Russland auf keinem anderen Wege als durch freie Berathung der angeordneten Provinzialsynode erfahren könne.

Diese Hoffnung auf eine Generalsynode als Panacée für alle dem Kirchengesetz anhaftenden Mängel und die durch dasselbe nicht befriedigten Bedürfnisse der Landeskirche giebt sich noch eine lange Reihe von Jahren hindurch immer wieder Ausdruck. Gleich auf der zweiten Synode spricht, in Anknüpfung an einen Vortrag über das nicänische Concil, Pastor Jannau es als den Wunsch vieler Pastoren aus: es möge nach § 344b des Kirchengesetzes um eine recht baldige Synode «nach dem Gebrauch unserer Vorfahren» (?) gehörigen Ortes gebeten werden — wobei freilich die Synode nüchtern genug ist sich dahin zu erklären: es bedürfe der Erfahrung mehrerer Jahre und der Berathung noch einiger abzuhaltender Provinzialsynoden, damit eine eventuell abzuhaltende Generalsynode die erwünschten Resultate gewähren könne. — Mit unverdrossenem Eifer sind dann in der Folgezeit Arbeiten geliefert und Commissionsberathungen gepflogen worden als «Material für die Generalsynode». Noch 1859 glaubte ein Synodale die Frage stellen zu müssen: Ob es jetzt nicht an der Zeit sei um eine Generalsynode zu bitten? — Seitdem ist diese Frage verstummt.

Nutzen durch dieses Kirchengesetz herbeizuführen, den Se. Majestät für die lutherischen Unterthanen durch dasselbe ausdrücklich laut Ukas vom 28. Dec. 1832 beabsichtigt? — 6) Haben die Prediger der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit in Russland durch das neue Kirchengesetz von 1832 sich geändert oder nicht? — 10) Nachweisung über die Differenz der gegenwärtigen mit der alten schwedischen Kirchenordnung und dem Brauch in Livland.

Die seitherigen Erfahrungen haben die allzu sanguinischen Hoffnungen abgekühlt. Gegenwärtig dürfte es nur wenige geben, die gerade von einer Generalsynode Heilung für unsere Schäden erwarten. Man stellt diese Heilung in höhere Hand und hält sich derweilen an den Spruch: Hilf dir selbst, so hilft dir Gott.

Wenn somit in Bezug auf die Desiderien betreffs des neuen Kirchengesetzes der ersten Synode der Mund geschlossen war, so fand sich doch eine ganze Reihe von Gegenständen, die, minder heikeler Natur, zwar zum grossen Theil nur Externa des Kirchenwesens betrafen, aber in so fern doch nicht unwichtig waren, als deren Inangriffnahme auf der Synode in der Folge dazu führte, manche drückend empfundenen Unzuträglichkeiten und Willkürlichkeiten zu beseitigen. So wurde verhandelt «über das Verhältnis der Kirchenvorsteher zum Kirchspiel und zum Prediger»; «über Vertretung der Prediger in Appellationen bei der Oberbehörde» u. dergl., und endlich sechs von einer Commission zusammengestellte ausführliche Desiderien über Kirchenpolizei und kirchliche Rechtsverhältnisse angenommen. Weiter wurde in Betreff der Bekanntmachungen von der Kanzel und in der Kirche ein dem Consistorium zu unterbreitendes Gesuch vereinbart und über Predigerwittwencassen und Versorgung der Waisen verhandelt, auch schon der Plan zu musikalisch-liturgischen Heften und einem neuen Choralbuch (dem später allgemein eingeführten Punschelschen) vorgelegt. — Mit am eingehendsten wurde die Frage wegen Errichtung von Volksschulen und Lehrerseminaren (allein in fünf grösseren Arbeiten) in Erwägung gezogen und eine Commission erwählt, die der nächsten Synode dahin zielende eingehende Vorlagen machen sollte. — Vom Generalconsistorium war der Synode eine einzige Vorlage zugegangen, die Berathung über ein allgemeines deutsches Gesangbuch. Während aber in der Folgezeit gerade bei den Gesangbuchsverhandlungen die theologischen Gegensätze schroff zu Tage traten, wurde hier ein Eingehen anf die materielle Seite der Frage zunächst vermieden. Man beschied sich eine Commission mit dem Auftrage zu wählen, der nächsten Synode alles auf diese Frage Bezügliche zur Berathung und Entscheidung vorzulegen. Nur in der Beziehung ward schon jetzt in der Gesangbuchsfrage Stellung genommen, dass gegenüber der Forderung eines allgemeinen Gesangbuches das alte, durchs neue Kirchengesetz nicht aufgehobene Recht der livländischen Kirche auf ein provinzielles Gesangbuch nachdrücklich betont wurde.

Hatte bis hierher die Synode ihren Theilnehmern wenig Herz und Gemüth Erhebendes geboten, so sollte es ihr doch, wie sie durch die von warmem evangelischen Geist durchwehte Predigt des Cremonschen Pastors C. Chr. Ulmann würdig eingeleitet war, auch an einem würdigen und erwärmenden Schluss nicht fehlen. Am letzten Tage brachte Pastor C. Schilling von Tirsen seine Arbeit «über die in unseren Provinzen befindlichen Anhänger der evangelischen Brüdergemeinde und das durch die neueren kirchlichen und allerhöchsten Verordnungen bedingte Verhältnis der Prediger zu denselben» zum Vortrage. Welchen Eindruck dieselbe auf die Versammelten gemacht, ergiebt sich schon daraus, dass zum Schluss der Verhandlungen Ferdinand Walter sich gedrungen fühlte, dem Verfasser den innigsten Dank abzustatten für die Freude, die derselbe durch seine Arbeit vielen gewährt, vornehmlich dadurch, dass er es immer nur mit der Sache zu thun habe und diese wahr sehe und wahr darstelle, weil die Liebe ihm trotz der Freude am Schönen und Guten den Blick ungetrübt erhalte und ihn fähig mache auch die Verirrungen und Mängel richtig zu erkennen, und dass dieser Dank «durch allgemeinen freudigen Zuruf» unterstützt wurde. Zu einer Discussion über die von ihm angeregte Frage liess der Vortragende selbst um der Wichtigkeit der Sache und um der durch seinen Vortrag hervorgebrachten grossen Erregung willen es nicht mehr kommen. Er bat aber die Synode durch den Mund des Prof. Julius Walter bis zum weiteren Austrag der Sache doch stets im Auge zu behalten, dass das Gute und Segensreiche überall, wo wirs finden, erhalten und nicht zerstört werden müsse; dass aber zu dieser Erhaltung vor allen Dingen eines Noth thue: die Erkenntnis nämlich, dass es vom Geistlichen nicht abhänge eine Gemeinde zu erlangen, wie er sie gerade wünscht, sondern dass er sie nehmen müsse, wie Gott der Herr sie ihm giebt, wie mit ihren Vollkommenheiten, so mit ihren Mängeln und Schwächen; dass er mit allen in Liebe leben müsse, weil alle ihm von Gott anvertraut sind, und dass er Ungesundes, Irriges und Sündliches nur mit dem lebendigen Worte Gottes bekämpfen dürfe, als der Waffe, auf welche die evangelische Kirche ihre Diener hinweist. — Unter dem Eindruck dieser, von echt seelsorgerischer Liebe und Weisheit zeugenden Bitte trennte sich die erste livländische Synode.

— — Seitdem sind 50 Jahre verflossen. Immer deutlicher haben die Pastoren Livlands den unersetzlichen Segen und Gewinn erkannt, den sie von den Synoden davontrugen, und getreulich sind sie Jahr für Jahr dem Ruf ihres geistlichen Oberhaupts gefolgt, um in brüderlichem Beisammensein die Angelegenheiten der ihnen anvertrauten Gemeinden betend und berathend zu erwägen. Nur einmal, im Jahre 1848, als die Cholera in vielen Theilen Livlands wüthete und eine längere Abwesenheit der Pastoren von ihren Gemeinden sich dadurch verbot, ist sie in Wegfall gekommen. Wenn sie heuer zum fünfzigsten Mal zusammentritt, wird sie in ihrer äusseren Erscheinung ein durchweg anderes Bild bieten als jene erste Synode. Während bei der fünfundzwanzigsten Synode noch 13 von den Theilnehmern an jener ersten gegenwärtig und 19 überhaupt noch am Leben waren, wird diesmal unter den activen Synodalen keiner jener alten Kämpen mehr vertreten sein. Allerdings weilen noch vier von ihnen unter uns, aber als hochbetagte Emeriten geniessen sie seit längerer oder kürzerer Zeit der wohlverdienten Ruhe. Ein neues Geschlecht ist erwachsen. Dennoch ist, auch rein äusserlich angesehen, der Zusammenhang mit jener ersten Synode nicht gänzlich aufgehoben. Wie auf der 25. Synode derselbe Ulmann, der einst die erste Synode mit seiner Predigt eröffnet, die Verhandlungen durch eine erquickliche Ansprache einleitete, so will es eine freundliche Fügung, dass derselbe Mann, der auf der 25. Synode vom Altar aus die versammelten Synodalen begrüsste (zugleich der Sohn des Protokollführers der ersten Synode), heute an der Spitze der livländischen Geistlichkeit steht und in dieser Stellung die 50. Synode eröffnen und leiten wird.

Tiefer allerdings greift der innere Zusammenhang. Vor 25 Jahren legte der Bischof Ulmann in jener einleitenden Anrede das Bekenntnis ab: ihm sei beim Wiederansehen seiner vor 25 Jahren gehaltenen Predigt der Gedanke lebendig entgegengetreten, dass doch ein Lebenspuls in jener ersten Synode geschlagen habe, der auch jetzt in der Versammlung sich rege und künftig in ihr leben bleiben müsse. Dieses die Vergangenheit mit der Gegenwart Einigende finde er ausgesprochen im Worte St. Pauli, Phil. 3, 12. Wenn unter den Pastoren jener ersten Synode gewiss viele Rationalisten gewesen, so sei die grosse Mehrzahl auch damals dennoch wahrhaft «von Christo ergriffen» gewesen, und dieses «von Christo ergriffen sein» sei und bleibe denn doch das vor allem Nothwendige, wie fürs Christenthum überhaupt, so für die rechte Amtsführung

des Predigers insbesondere. — Wir meinen, auf der 50. Synode würde jeder einzelne Synodale dieses Bekenntnis ganz und freudig unterschreiben und sich dadurch als Erben dessen bekennen, was jene Väter, wenn auch vielfach noch in verhüllter Gestalt, besassen. Aber freilich, — in anderer, vollbewussterer Weise steht die heutige Generation auf jenem gemeinsamen Boden. Die Synode hat auch ihre Entwickelung durchgemacht. Sie steht unter dem vollen, beherrschenden Einfluss einer lebendigen und kräftigen Geistesströmung, die damals eben erst sich zu regen begann, von wenigen verstanden, von wenigen ins Herz aufgenommen. Dass aber diese Geistesströmung verhältnismässig so schnell erstarken und zur Herrschaft gelangen und allmählich die ganze Geistlichkeit Livlands in ihren Schoss aufnehmen und damit der ganzen Kirche Livlands zu gesundem Leben und Bestehen verhelfen konnte — das haben die Pastoren, das hat mit ihnen die Kirche und das ganze Land zum nicht geringen Theil der livländischen Synode zu danken.

Vor allem die Pastoren. Denn auf der Synode war es, wo zunächst das Gefühl der Vereinzelung schwand, wo die Gesammtheit den Einzelnen hob und doch wieder unter die Controle des Ganzen stellte, wo die Einzelinteressen und Sonderrichtungen zur gegenseitigen Aussprache, zum Kampf zuerst, dann aber zu immer weiter gehender Einigung gelangten. Das erste Decennium war für die Synode im ganzen eine Zeit des Friedens nach aussen hin. Desto lebhafter war die Bewegung und Entwickelung, die sich in ihrem Schosse vollzog. Jene erste Synode war, wie wir gesehen, in der Mehrzahl ihrer Glieder rationalistisch gerichtet. Wie aber der Rationalismus in den Ostseeprovinzen zu keiner Zeit namhafte wissenschaftliche Vertreter gefunden, so scheint es ihm auch auf den Synoden an hervorragenden Vorkämpfern gefehlt zu haben. Wol machte er hie und da den Versuch die leitende Macht zu gewinnen, aber schon von Anfang an befand er sich einer geschlossenen energischen Phalanx gegenüber, die, besonders unter der gewandten Leitung des Prof. J. Walter, ihm bald das Heft aus den Händen wand. Es war der sogen. jüngere Pietismus, der, vertreten durch Männer wie Langewitz, Sokolowski, Assmuth, Kyber, Bienemann, Valentin Holst und andere, von vornherein dem Rationalismus in bewusster Opposition entgegentrat. Wenn auch auf der ersten Synode principielle Erörterungen über das gegenseitige Verhältnis der beiden Richtungen geflissentlich vermieden worden

zu sein scheinen, so trat der vorhandene Gegensatz doch deutlich genug zu Tage in der Stellungnahme zu einzelnen der behandelten Fragen. Gleich die Behandlung der Gesangbuchsfrage auf den nächsten Synoden gab dazu Gelegenheit. Während eine Anzahl der erwähnten Pastoren sich entschieden dahin aussprach, dass das alte Gesangbuch längst nicht mehr genüge, weil es in vielen Liedern kein offenes, freudiges Bekenntnis von Christo ablege, weil es die evangelischen Hauptlehren von der Gottheit des Sohnes, der Versöhnung, &c. &c. in neueren Liedern vermissen lasse und aus älteren Liedern sogar getilgt habe — erklärten bei der folgenden Abstimmung doch nur 16 Stimmen sich für ein neues Gesangbuch, während 50 für die Beibehaltung des seitherigen waren. Freilich wollten unter diesen nur 12 beim gänzlich unveränderten Fortbestand des alten beharren, während die übrigen sich für gewisse Aenderungen entschieden. Wie bezeichnend ist es doch schon, dass zur Klärung der Frage das Synodalthema zur Bearbeitung empfohlen wurde: «Woran erkennt man ein christliches Lied?» Bei der jüngsten Behandlung der Gesangbuchsfrage hingegen handelte es sich nicht mehr um theologisch-dogmatische, sondern fast ausschliesslich um historisch-ästhetische Differenzen[1].

Seit dem Beginn der vierziger Jahre verschwindet der Rationalismus so gut wie ganz von der Bildfläche der Synode. Aus den Köpfen und Herzen seiner alten Anhänger war er ja gewiss noch nicht getilgt — er gab es aber auf, sich als Partei Anerkennung und Geltung zu verschaffen. Doch mit der Ueberwindung des Rationalismus war die Einigung noch nicht erreicht. Neben Rationalismus und Pietismus findet sich von Anfang an eine

[1] In einem Vortrage: «über den Charakter des christl. Kirchenliedes», sucht P. Langewitz diejenigen, die sich für den neu herausgekommenen «Berliner geistlichen Liederschatz» interessiren, gegen die Anklage der Frömmelei, des Fanatismus &c. zu rechtfertigen. — Die Frage: welche geistigen und moralischen Eigenschaften sind zur gesegneten Amtswirksamkeit des Predigers erforderlich? wird dahin beantwortet, dass dazu ganz besonders die strengste Moralität des Predigers erforderlich sei. 1837 noch sah sich P. Carlblom und 1838 P. Döbner veranlasst in Beantwortung der gestellten Frage: «welche nachtheiligen Folgen erwachsen für das kirchliche und häusliche Leben unserer Nationalen sowol, als der gebildeten Deutschen unserer Provinzen aus dem einseitigen Bestreben derjenigen Prediger, welche, dem Stabilitätssystem huldigend, die Lehre von der Erbsünde, der Rechtfertigung aus dem Glauben und dem genugthuenden Gehorsam Christi ganz vorzugsweise . . . . zu verbreiten sich bemühen?» — den in dieser Frage involvirten Vorwurf zurückzuweisen, unter dem Nachweise, dass dieses gerade die Grund- und Hauptlehren der evangelischen Kirche seien.

vermittelnde Richtung vertreten, die, christlich positiv gerichtet, zunächst Hand in Hand mit dem Pietismus gegen den gemeinsamen Gegner, den Rationalismus, ankämpft, nach seiner Ueberwindung aber sich alsbald gegen die Einseitigkeiten des Pietismus wendet. Als Hauptvertreter dieser Mittelpartei liessen sich etwa Julius und Ferdinand Walter, Ulmann, auch O. Girgensohn, P. Carlblom, Kaehlbrandt u. a. namhaft machen. Namentlich Ferdinand Walter ist es, dessen geistesmächtige Persönlichkeit bald einen grossen Einfluss gewinnt, dessen Stimme in allen wichtigeren Angelegenheiten gern gehört wird. Jetzt werden auf den Synoden Themata erörtert, wie diese: «Worin liegt eigentlich das Abstossende des Pietismus?» oder: «Wie unterscheidet sich der falsche Pietismus vom lebendigen Christenglauben?» Daneben werden biblisch-theologische und praktische Fragen über Seelsorge, Kirchenzucht, Ehescheidung, Aeltestenordnung &c. behandelt. War es vielleicht auch zunächst mehr ein christlich-wissenschaftliches Interesse, das diese Männer in ihrem Kampf gegen den Pietismus leitete, es lag ihm doch die richtige Erkenntnis von der kirchenzerstörenden Wirkung des pietistischen Subjectivismus zu Grunde. Und in diesem Kampfe, der seinen besonderen Nachdruck erhielt durch die anerkannte Tüchtigkeit derer, die ihn führten, und durch die allgemeine Hochachtung, die sie seitens der ganzen Synode genossen, erwachte immer deutlicher das Bewusstsein von der Nothwendigkeit fester, objectiver Grundlagen und ein Sehnen nach objectiver Wahrheit. Auch unter den Pietisten entstand eine neue Bewegung, und das Resultat war jene lutherisch-kirchliche (confessionelle) Richtung, die einen Theil jener Mittelpartei mit einem Theile der Pietisten in sich vereinend, ihr Existenzrecht und ihre Existenzfähigkeit nach und nach besonders im Kampf gegen Herrnhut erhärtete, und die endlich — als in der folgenden Zeit der grossen Heimsuchung die Erkenntnis allgemeiner wurde, dass nur in der auf dem festen Grunde der Confession wurzelnden lutherischen Kirchlichkeit die Erhaltung der Kirche gewährleistet sei, — die grosse Mehrzahl der livländischen Pastoren in sich aufnahm und bis auf den heutigen Tag der livländischen Synode ihr einheitliches Gepräge verliehen hat.

Die Verhandlungen über Herrnhut reichen zwar zurück bis ins Jahr 1834. Hier schon tritt ein Dissensus in der Stellung zu ihm zu Tage. Denn während der damalige Präses gelegentlich der Schillingschen Arbeit über Herrnhut sein Votum dahin abgiebt: dass wir auch selbst in bester Absicht nicht irgend einer vom evang.-luthe-

rischen Lehrbegriff und dem Ritus unserer Kirche abweichenden Glaubenspartei das Wort reden dürfen», beruft sich P. Langewitz darauf, dass der Heilige Synod die Brüder für Lutheraner erklärt habe und dass freundschaftliche Annäherung zwischen ihnen und den Predigern mehr als jemals Noth thue. — So wie er denkt damals wol die Majorität der Synode. Die Pietisten sehen nur Herrnhuts Lichtseiten und meinen, seiner in ihrer Seelsorge und Gemeindepflege nicht entrathen zu können. Aber schon 1836 und 1837 wird von F. Walter und namentlich von Chr. A. Berkholz auf das Bedenkliche einer Verbindung der Kirche mit Herrnhut hingewiesen. Letzterer bekennt, «dass die Verzweiflung, mit der man statt zum Herrn zu flehen die Herrnhuter zu Hilfe rufe, eben keine sonderliche Vorstellung von der Glaubensfreudigkeit erwecke, mit der wir uns zur evangelisch-protestantischen Kirche bekennen sollten.» — Immer mehr klärt sich nun die Stellung der Synodalen, und seit 1841 gelingt es F. Walter und insbesondere A. Christiani immer mehr, fast die ganze Synode zum Kampf gegen Herrnhut zu führen. Immer isolirter wird die Stellung seiner wenigen Anhänger, bis 1853 der Kampf zu einem vorläufigen Abschluss gedieh. — Auf der Synode war Herrnhut überwunden, und nur noch gegen Ende der sechziger Jahre hatte sie Veranlassung, sich vorübergehend mit ihm zu beschäftigen.

Hatten schon Herrnhut gegenüber die differirenden Elemente der Synode auf dem Boden schriftgemässen Bekenntnisses zur Abwehr der Gefahr sich geeint, so geschah solches in noch höherem Masse durch die confessionellen Wirren der vierziger Jahre. Als nach den schwersten Zeiten, in denen der Einzelne den Boden unter sich schwanken fühlte, in denen er in seiner Vereinzelung seine ganze Hilflosigkeit erkannte, angesichts des drohenden Verlustes aber es so manchem zum ersten Mal recht aufgegangen war, welche köstlichen Schätze auf dem Spiele stünden, als da die Synode 1847 wieder zusammentrat, waren alle geistigen Kräfte derselben aufs innigste mit einander verbunden. «Die noch vorhandenen Gegensätze standen nicht mehr als Widersprüche, sondern nur noch als Unterschiede da, und die Diener am Wort stellten sich in voller Einheit des kirchlichen Bewusstseins den zerrissenen Gemeinden gegenüber.» Von nachhaltiger Bedeutung aber für die Festigung des gewonnenen Standpunktes ward für die Synodalen die in eben jenen drangsalsvollen Jahren sich vollziehende innige Verbindung mit der theologischen Facultät zu Dorpat. Dort zeugte

bereits seit mehreren Jahren Philippi mit warmer Begeisterung von den theuren Gütern der lutherischen Kirche und hatte nicht nur auf seine Zuhörer einen gewaltigen Einfluss gewonnen, sondern auch bis weit hinein in die Kreise der Pastoren ein Wiedererwachen des confessionellen Bewusstseins angebahnt. Jener Bewegung gegenüber kam dieses Bewusstsein nun zum Durchbruch. Und als dann im Jahre 1846 die Facultät der Synode ein Schreiben zugesandt, als Ausdruck der Theilnahme an den über die Landeskirche hereingebrochenen Leiden, und die Synode, gleichsam als Erwiderung, beschlossen hatte die Glieder der Facultät zur jedesmaligen Betheiligung an der Synode einzuladen — da erschien 1847 Philippi selbst und gewann sich die Herzen durch seinen warmen Hinweis auf das gemeinsame Werk des Aufbaues der Kirche Gottes, so wie auf die Einigkeit des Glaubens an das Evangelium, der in tiefer und klarer Begründung sich in der lutherischen Kirche ausgeprägt, so dass ein Mitglied der Synode Namens derselben freudig in die brüderlich gebotene Hand einschlug zu gemeinsamem Wirken und Bauen auf diesem Grunde. Ein gewisses Mistrauen, wie es bei einzelnen noch immer fortbestand, wurde bei den in dieselbe Zeit fallenden Verhandlungen über den «Begriff der Kirche» überwunden. Namentlich half dazu die von Harnack 1849 vorgetragene bedeutsame Arbeit, von der sein von ihm besonders bekämpfter Gegner Bäckmann es freudig bezeugte: dass sie die unbefangene Würdigung der kirchlichen Richtung wesentlich erleichtere. — Seitdem ist diese Verbindung zwischen Facultät und Synode immer inniger geworden, gewiss zum Segen für beide, und die Synoden haben in den Pastoren stets aufs neue das Bewusstsein gefestigt von dem einen Grunde, auf dem sie stehen, dem einen Glauben, in dem sie leben, dem einen Ziel der Hoffnung, dem sie entgegengehen. Das Band dieser brüderlichen Gemeinschaft schlingt sich mit jedem Jahre erneut fast um alle Synodalen und verbindet immer wieder neu die Alten mit den Jungen und kräftigt sie zur gemeinsamen Arbeit an der ihrer Hut anvertrauten theuren evang.-lutherischen livländischen Kirche.

Und auch diese Kirche, sie hat alle Ursache sich des bis heute ungeschwächten Fortbestandes der Synode zu freuen und ihr neben dem schuldigen Dank die wärmsten Wünsche für weiteres gesegnetes Gedeihen darzubringen.

Ein directer Einfluss auf die Geschicke der Landeskirche ist zwar der Synode durch ihre gesetzliche Grundlage nicht vergönnt.

Sie ist nur eine «berathende Versammlung der Pastoren». Aber diese Pastoren versammeln sich doch nur um die Angelegenheiten der Landeskirche zu berathen, als Träger und Leiter des kirchlichen Lebens. Und es wird kaum zuviel gesagt sein mit der Behauptung, dass in den letzten 50 Jahren bei uns zur Förderung und Ausgestaltung kirchlichen Lebens nichts geschehen ist, was nicht im letzten Grunde der Thätigkeit der Synode zu gute geschrieben werden müsste. Diese Bedeutung der Synode ist auch von der kirchlichen Obrigkeit darin anerkannt worden, dass bei allen wichtigeren, ins Leben der Kirche eingreifenden Massnahmen sie einer begutachtenden Meinungsäusserung der Synode nicht hat entrathen mögen. — Man mag es vielleicht beklagen, dass auf diese Weise die Interessenvertretung der Kirche ausschliesslich in den Händen einer geistlichen Körperschaft ruht, während die Gemeinde selbst dabei nicht zu Worte kommt. Auch auf der Synode selbst ist das mehrfach als ein Mangel empfunden worden, und es sind seiner Zeit lebhafte Verhandlungen über «Vertretung des Laienelements auf den Synoden» geführt worden, die aber schon deshalb erfolglos bleiben mussten, weil der Synode die Competenz zu solcher Selbsterweiterung fehlte. Aber es dürfte doch fraglich sein, ob unter unseren Verhältnissen die Interessen der Kirche durch diese Art der Vertretung irgendwie Einbusse erlitten haben. Stehen doch unsere lutherischen Pastoren ihren Gemeinden nicht als Fremdlinge unbetheiligt gegenüber, sondern sie fühlen sich mit als Glieder ihrer Gemeinden und empfinden alles Wohl und Wehe, das die Gemeinden trifft, als eigenes Wohl und Wehe. Dass die Synode nicht «das Ihre gesucht», sondern von Anfang an sich der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit bewusst gewesen ist und in loyalster Weise gesucht hat, was den Bedürfnissen der Gemeinden und dem Bau der Kirche dienen konnte, und dass sie dadurch für die Entwickelung und den Bestand unserer evangelischen Landeskirche von unberechenbarem Segen geworden ist, davon giebt uns ihre 50jährige Geschichte auf jedem Blatt Zeugnis. Wenn, wie wir gesehen, die Synode von nachhaltigem Einfluss auf die Entwickelung des Glaubensstandpunktes der einzelnen Pastoren war, so musste sie schon dadurch mittelbar auf die Gemeinden wirken. Denn was dort in die Seele des Einzelnen eingesenkt ward, das trug er ja heim in seine Gemeinde, nicht als todtes, sondern als lebendiges Besitzthum. Was ihm dort ins Herz hineingeklungen war, das klang dann aus seinem Munde weiter von der Kanzel, in

Kirche und Schule, im Hause, im seelsorgerischen Gespräch. Was er dort als geistige Ernte eingeheimst, das ward dann als keimkräftiges Samenkorn ausgestreut in der eigenen Gemeinde und schlug Wurzeln und wuchs empor zum kräftigen Baum, und gemeinsam mit ihren Pastoren erwachten auch die Gemeinden zu neuem Glaubensleben.

Und von der Synode aus ward dann gesorgt, dass diesem Leben die Nahrung nicht fehle. Die Synodalen standen da als wackere Bauleute und trugen Stein um Stein herzu zum Aufbau der zum Theil verfallenen Mauern ihres livländischen Zion. Es ist höchst bemerkenswerth, wie gleich die erste Synode trotz ihrer inneren Zerrissenheit sich nach dieser Seite hin ihrer Pflicht bewusst ist. Ein neues Gesangbuch, ein neuer Katechismus, neue Perikopen, ein neues Choralbuch — sie stehen gleich auf der Tagesordnung der ersten Synode und verschwinden nicht eher aus derselben, als bis nach dieser Seite die Bedürfnisse der Gemeinde befriedigt sind. Dann kommen die jahrelangen liturgischen Arbeiten, die, wenn sie auch ein greifbares Resultat nicht ergeben, doch im Gefolge haben, dass Sinn und Verständnis für die liturgisch reichere Ausgestaltung des Gottesdienstes vielen aufgeht und dass wenigstens mancher Orten den Gemeinden die alten liturgischen Schätze mehr zugänglich gemacht werden. Von der Synode aus geht die Anregung zu den Bibelfesten, die ihrer Zeit von grosser Bedeutung gewesen sind und in vielen Gemeinden neue Liebe zum Gotteswort geweckt haben, unterstützt von den um dieselbe Zeit aller Orten ins Leben tretenden Bibelgesellschaften. Durch hervorragende Mitwirkung der Synoden wird den Nationalen ein sprachlich emendirter Bibel- und Katechismustext in die Hände gegeben. Von den Synoden aus wird in die Gemeinden hineingetragen die Anregung zur Bethätigung des Glaubenslebens in der Betheiligung am Missionswerke unter Heiden und Juden, von ihr wird eine Reihe von Werken der inneren Mission theils ins Leben gerufen, theils nachhaltig gefördert und durch diese Liebeswerke auch dem Glaubensleben wiederum neue Wärme zugeführt. Von ihr endlich geht eine ganze Reihe von Vorschlägen und Anregungen aus, die einen geordneten Ausbau auch des äusseren Gemeindelebens im Auge haben und eine seinem Wesen entsprechende Ausgestaltung des kirchlich gottesdienstlichen Lebens herbeiführen.

Aber nicht nur die Kelle hat sie geführt, auch das Schwert hat die Synode wacker geschwungen, wenn es galt die Kirche

Livlands gegen innere und äussere Feinde zu vertreten. «Herrnhut» und «confessionelle Wirren» — die beiden Namen weisen uns die Stätten, auf denen die heissesten Kämpfe ausgefochten sind, aus denen endlich doch die Kirche als Siegerin hervorging, wenn auch aus schweren Wunden blutend. Dass die Synode sich dabei nicht unbesonnen in den Streit stürzte und blindlings auf ihre Gegner losschlug, sondern mit immer klarerem Blick und immer zielbewussterem Nachdruck den ihr durch die Pflicht gebotenen Kampf aufnahm, haben die früheren Auseinandersetzungen angedeutet. Und wenn auch andere Umstände zum Sinken und zur schliesslichen Vernichtung des Einflusses Herrnhuts viel beigetragen haben, so lässt sich doch mit Recht behaupten, dass der Synode das Verdienst zuzusprechen sei, durch ihre Wachsamkeit und Kampfesbereitschaft die livländische Kirche vor der drohenden Spaltung und Auflösung bewahrt zu haben. — In jenem anderen Kampfe da war ihr freilich lange der Mund geschlossen und die Hände waren ihr gebunden, so dass sie den hereinbrechenden Riss nicht aufzuhalten vermochte. Dennoch hat sie nicht aufgehört, die Waffen des Geistes und des Gebets zu handhaben. Gerade in diesem Kampfe ist sie innerlich selbst erstarkt und hat darum ihrerseits die Schwachen stärken und die Schwankenden festigen, hat später die Reumüthigen trösten und zum Theil den klaffenden Riss wieder heilen können, indem sie sich auf das durch Gottes Wort normirte Gewissen stellte, bereit auch zum Leiden, wenn es so sein sollte. Und dass die Synode in dieser Weise in die Bresche getreten und gleichsam die eigenen Leiber dem Ansturm dargeboten, um das ihr anvertraute Heiligthum zu hüten, das sichert ihr nicht nur den Dank der Kirche, das sichert ihr den Dank des ganzen Landes.

Es ist unverkennbar, und doch lange nicht genug bekannt und anerkannt, wie von Anfang an durch die Verhandlungen der Synode ein warm patriotischer Zug geht. Dass solch patriotisches Empfinden der Einzelnen auch schon früher vorhanden war, soll nicht bestritten werden. Aber erst seitdem auf den Synoden die Pastoren aus ihrer Isolirung heraustreten, werden sie sich dessen recht bewusst, dass sie eine gemeinsame Aufgabe an der einen heimatlichen Kirche zu erfüllen haben und dass ihnen mit dem Dienst an der Kirche die Bewahrung der theuersten, idealsten Güter des Heimatlandes anvertraut ist, mit deren Besitz der Bestand des Landes innig verbunden ist. Und immer deutlicher wird

dies Bewusstsein unter allen den Drangsalen und Kämpfen, die sie gemeinsam zu bestehen haben. Directen Einfluss auf die Geschicke des Landes hat zwar die Synode eben so wenig und noch weniger gehabt als auf die Geschicke der Kirche. Dennoch hat alles, was das Land bewegte, auf der Synode seinen Widerhall gefunden, und auch sie hat an ihrem Theil mitgearbeitet an der Entwickelung, die das Land seit jenem Jahr durchgemacht. Auch wo von den Angelegenheiten der Kirche gehandelt wird, ist stets das Bewusstsein lebendig von ihrem innigen Zusammenhang mit dem ganzen Lande und die Erkenntnis, dass mit ihr auch das Wohl und Wehe des Landes steht und fällt. So findet denn von Anfang an ein steter Meinungsaustausch zwischen der Synode und dem berufenen Vertreter des Landes, der Ritterschaft, statt. Namentlich in der ersten Zeit vergeht kaum eine Synode, die nicht ein oder etliche Desideria an die Ritterschaft zu Tage förderte. Zwar Politik ist auf der Synode nie getrieben worden und rein politische Fragen sind von ihren Verhandlungen principiell ausgeschlossen gewesen, aber sie hat in ihrer Weise gewiss nicht weniger zur Emancipation unserer Nationalen mitgewirkt durch das lebhafte Interesse, das sie von Anfang an dem Volksschulwesen zugewandt, ein Interesse, das bis heute in gleicher Stärke fortbesteht. Denn wie die erste Synode einen grossen Theil ihrer Zeit den Berathungen über Volksschulen, Seminare &c. widmete, so steht gerade im letzten Jahrzehnt wieder die Schulfrage nicht selten im Mittelpunkt der Verhandlungen. Es darf nicht vergessen werden, dass die Synode es war, die die Mittel hergab, um den ersten lettischen Seminarlehrer, den nachherigen Director Zimse, für seinen Beruf auszubilden und dass sie Jahr für Jahr der Ritterschaft mit neuen Anträgen und Bitten nahte, die die gedeihliche Förderung des Volksschulwesens bezweckten. Freilich, Dank hat sich die Synode gerade durch diese Arbeit, in der gegenwärtig die livländischen Pastoren ihre besten Kräfte verzehren, bei denen, welchen sie zu gute kommt, wenig verdient. So stolz unsere Nationalen auf das rasche Emporblühen ihrer Schulen sind, der Verdienste der Synode und der Arbeit der Pastoren wird dabei gar nicht oder doch nur selten anerkennend gedacht. Wenn aber auch um solchen Undankes und so mancher gerade mit dieser Arbeit verbundenen Verdrieslichkeiten willen der Unmuth sich regte und die Freudigkeit an der Arbeit zu schwinden drohte, so hat der Hinweis auf die patriotische Pflicht, sich derselben um des Landes willen nicht zu

entziehen, bisher noch stets hingereicht, um derartige Regungen zu unterdrücken. Auch bei sonstigen Gelegenheiten ist der Appell an den Patriotismus der Synode nie wirkungslos verhallt. — Und auch in anderer Beziehung macht sich dieser Patriotismus geltend. Es ist schon darauf hingewiesen, wie gleich bei der Gesangbuchsfrage die Synode sich das ihr historisch zustehende Recht eines eigenen provinziellen Gesangbuchs nicht verkümmern lassen will. Eben so weiss sie sich späterhin des guten Rechtes der Landeskirche zu entsinnen und sucht dasselbe zu wahren. So wenn sie 1838 dem Consistorium die Bitte unterlegt: «dasselbe wolle wo gehörig die kirchlichen Rechte der evang.-lutherischen Kirche Livlands als kirchliche Provinzialrechte vertreten und verteidigen.» Oder wenn sie 1839 eine Bittschrift an die Ritterschaft votirt, «um Bewahrung der Privilegien der Kirche, namentlich hinsichtlich der Kinder aus gemischten Ehen.» So wenn sie 1841 beschliesst: «bei der gegenwärtigen höchst bedenklichen Lage unserer vaterländischen Kirche, falls es nöthig wäre, mit der Bitte um Schutz gegen die Eingriffe in dieselbe selbst bis zur höchsten Instanz zu gehen»; oder wenn sie sich 1845 in dem Beschluss vereinigt: in einer Eingabe an die Ritterschaft dieselbe «als den Patron der Landeskirche und den Vertreter der Landesprivilegien» zu bitten, durch eine motivirte Unterlegung an Se. Kaiserliche Majestät &c. sich dahin zu verwenden, «dass den die Ruhe und das Glück des Landes untergrabenden und das Bestehen der Kirche gefährdenden Umtrieben ein Ziel gesetzt und der evangelischen Kirche für ihre Allerhöchst garantirten und bestätigten Rechte der gesetzliche Schutz zu Theil würde.» — Diese Bitten der Synode haben zwar damals nicht Erfüllung finden können, aber die Verhandlungen, denen sie entsprangen, haben die Synodalen gestärkt in dem Vornehmen, auf ihrem Posten auszuharren und ihre Pflicht zu thun bis zum letzten Augenblick. Und die Wogen legten sich — der Sturm ging vorüber und der Bestand der livländischen evangelischen Kirche war, wenn auch vielfach geschädigt, doch nicht erschüttert. Und in den sechziger Jahren ging dann jene rückläufige Bewegung vor sich, die, stürmisch und ordnungslos beginnend, für die Landeskirche nicht zu unterschätzende Gefahren in ihrem Schosse trug, die aber durch die synodalen Verhandlungen und die durch dieselben erzielte Einmüthigkeit der Pastoren in geordnete Bahnen gelenkt wurde und dadurch Tausenden die Ruhe des Herzens wiedergab. Und wenn dann in den siebziger Jahren,

als eine Bewegung anderer Art unter dem Volk immer weiter um sich griff, auch die Synode mehrere Jahre hinter einander sich ernst und eingehend mit den «nationalen Bestrebungen» beschäftigte, so that sie das, getragen von dem Bewusstsein, dass sie damit wie eine pastorale, so auch eine patriotische Pflicht erfülle. Denn sie konnte sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass das Beharren auf den eingeschlagenen Bahnen das ganze Volk religiös und sittlich tief schädigen und dadurch nicht nur die Kirche, sondern das ganze Land schweren Erschütterungen entgegenführen müsste.

Auf dieses lebendige patriotische Bewusstsein der livländischen Synode mag es zum grossen Theil zurückzuführen sein, dass ihr Verhalten von Aussenstehenden so vielfach entweder gar nicht verstanden oder doch durchaus unrichtig beurtheilt worden ist. Es sind namentlich die Glaubensgenossen und vor allem die Pastoren im Inneren des Reiches, denen ein solches Verständnis meist abgeht. Sie wissen eben nicht, was es heisst, das Wohl und Wehe einer Landeskirche auf dem Herzen tragen, mit deren Bestehen das Land selbst steht und fällt. Die livländische Synode aber ist sich in ihrer Gesammtheit dessen immer deutlicher bewusst geworden, dass es sich in den Kämpfen, in die sie hineingestellt wird, um Sein oder Nichtsein der Landeskirche und damit des Landes selbst handelt. Dies Bewusstsein hat sie auch in den Zeiten der grössten Gefahr zu treuem Ausharren ermuthigt, — es hat ihr aber allerdings zu Zeiten eine gewisse erbitterte Kampfesstellung aufgeprägt, die vielfach Befremden erregte. Dennoch sollte gerade der Dienst, den die Synode durch solchen Kampf dem ganzen Lande geleistet, in ihm ihr immer unvergessen bleiben. Was zu solchen Zeiten in den Herzen der Synodalen vorgegangen, das wird in aller Schlichtheit tief beweglich und erhebend zugleich illustrirt durch den Schluss der Synode des Jahres 1846. Wir können es uns nicht versagen, zusammenfassend wiederzugeben, was uns darüber theils im Synodalprotokoll, theils im Berichte eines Zeitgenossen vorliegt.

In jenem Jahre, dessen Synodalverhandlungen durchweg getragen waren von dem erschütternden Ernst der über die Landeskirche hereingebrochenen Verwüstung, fühlte sich die Synode gedrungen, zum Schluss es in ihrer Gesammtheit einmüthig zu bezeugen: dass unter dem über die Kirche Livlands hereingebrochenen Gericht die Geistlichen es seien, die zuerst und am tiefsten die ganze Fülle des Schmerzes, und zwar als eines selbst verschuldeten,

zu tragen haben, und dass sie nur durch eigene Busse tüchtig gemacht werden könnten den Gemeinden die Busse zu predigen, die da Noth thue; — dass sie aber doch festhalten an dem Bunde der Gnade und kraft solchen Trostes aus Gott unverbrüchlich beharren wollen in der Arbeit mit Kelle und Schwert, bauend und streitend, betend und zeugend im Gehorsam des Wortes Gottes und treu dem lauteren Bekenntnis der evang.-lutherischen Kirche, und solches, wie Gott will, bewähren wollen durch Freude und Leid bis ans selige Ende. Und als dann der alte würdige, vieljährige Präses, Generalsuperintendent Klot, herzlicher und bewegter als sonst das Schlussgebet zu sprechen begann, da sanken alle Synodalen nieder auf ihre Kniee. Und so stand nun der Alte auf dem Katheder, blass, bewegt, die hellen Thränen rannen ihm über sein Antlitz. Um ihn her seine Synodalen, alle tief ergriffen. Und als er nun über alle den Aaronischen Segen gesprochen und sie aufgestanden waren, da intonirte unerwartet, aber zu rechter Zeit, ein kranker Amtsbruder, Valentin Holst aus Fellin, mit seiner tief ins Herz dringenden Stimme: Ein' feste Burg ist unser Gott, Ein' gute Wehr und Waffen — und, zitternd anfangs vor Bewegung, mit Thränen des Schmerzes und doch der Freude, immer zuversichtlicher dann, siegreich im Glauben, sang die Synode das ganze Lied Luthers zu Ende. — Wir glaubens unserem Gewährsmann gern, wenn er hinzufügt: Es war ein unvergesslicher Abschied!

Die Thränen aber, die dort dem Männerauge entströmten, sie quollen nicht nur aus pastoralem, sie quollen ebenso aus patriotischem Herzen! — —

Das ist die Synode den Pastoren, der Kirche, dem ganzen Lande geworden in diesen 50 Jahren. — Welche Erwartungen können wir für die Zukunft an sie knüpfen? — Die Zeit, in der sie in ihr zweites Semiseculum tritt, ist nicht gerade dazu angethan, freudige Hoffnungen zu wecken, weitgehende Verheissungen zu gewährleisten. Die religiösen Wirren in Estland, die Bewegung, die auch in einzelnen Theilen Kurlands sich bemerkbar macht, die ungezügelte Propaganda des Sectenthums — sie weisen, wenn die Anzeichen nicht trügen, darauf hin, dass auch die livländische Landeskirche neuen Stürmen entgegengeht. Wie die livländische Kirche durch die ihr vielleicht bevorstehenden neuen Prüfungen hindurchgehen wird — wer will das voraussagen? Die feste Zuversicht aber hegen wir, dass ein jeder Sturm, er komme, woher

er wolle, die Geistlichkeit Livlands, die Synode, auf ihrem Posten finden wird, um, seis mit der Kelle, seis mit dem Schwert, die Mauern ihres Zion zu bauen und zu schirmen. Wenn wir auch jetzt vielleicht in ihrer Mitte die energischen, charaktervollen Gestalten vermissen, die in ihren heissesten Drangsalszeiten sie zum Kampf und Sieg geführt, — es will uns doch bedünken, dass die Geistlichkeit Livlands, mag auch im einzelnen mannigfach gefehlt werden, im grossen und ganzen immer mehr hineingewachsen ist in das Verständnis der ihr an unserer Landeskirche und unserem Lande zugefallenen Aufgabe, und dass die Vertretung der ihnen anvertrauten theuren Güter darum in guten Händen liegt. Mag auch ihre Aufgabe sich immer schwieriger gestalten — «es wächst der Mensch mit seinen höh'ren Zwecken». Darum sind wir auch der guten Zuversicht, dass ihnen das Bewusstsein nie schwinden wird, dass der rechte Patriotismus sich nicht nur im Schaffen und Streiten zu bewähren hat, sondern vor allem im treuen Ausharren, und gälte es auch einen scheinbar verlorenen Posten zu behaupten. — Das *labarum*, um das die livländische Synode sich zu schaaren hat, bleibt fort und fort das Zeichen des Kreuzes. Sie möge es aber nie vergessen, dass auf diesem Zeichen noch heute die Verheissung ruht: *in hoc signo vinces!* Das walte Gott!

Th. G.

Notizen.

Es gereicht uns zur Freude, mittheilen zu können, dass ein wissenschaftliches Werk von dauerndem Werthe, welches in den Jahrgängen 1880 und 1881 unserer Monatsschrift entstanden ist, während des Sommers die Presse verlassen hat:

Dr. J. Engelmann, Die Leibeigenschaft in Russland. Eine rechtshistorische Studie, Dorpat, Karow. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1884. S. 375. 8°.

Unsere Leser finden im Buch nicht nur zusammengefasst und in handlicher Form die gründlichen und klaren Auseinandersetzungen wieder, die ihrer Zeit die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben — der Verfasser darf es mit vollem Recht als eine verbesserte und sehr vermehrte Ausgabe jener artikelweise von uns veröffentlichten Studien bezeichnen. Denn der durchweg angelegten Feile und der hinzugethanen Quellenangaben zu geschweigen, haben die seit 1881 auf den verwandten Gebieten neu erschienenen Forschungen den Anlass zu wesentlicher Bereicherung geboten. Es sind vor allem Jefimenkos auf ungedrucktem umfangreichen Material beruhende Erörterungen über den bäuerlichen Landbesitz im russischen Norden, die, 1882 publicirt, erst den russischen «Herdhof» als den Typus des russischen Einzeleigenthums kennen gelehrt haben. Konnte Engelmanns Studie durch die Verwerthung dieser Entdeckung einen weit gesicherteren Ausgangspunkt gewinnen, als ihm zuvor ermöglicht war, so dienten ihm des genannten Forschers fernere Mittheilungen über die Entwickelung, die jener Einzelbesitz genommen, zur Grundlage des seiner Abhandlung neu hinzugefügten höchst anziehenden IX. Capitels, in welchem für den Norden Russlands der Nachweis geführt wird, dass der angeblich dem

slavischen Stamm eigenthümliche Gemeindebesitz mit dem Recht eines jeden auf Land erst durch die örtliche Cameralverwaltung unter der Statthalterschaftsverfassung angestrebt und in unserem Jahrhundert durchgeführt worden ist, unter Ignorirung oder Vernichtung wohlerworbener und althergebrachter Privatrechte im Interesse der Bequemlichkeit der Administration. — Ferner hat eine um vieles eingehendere Behandlung die Zeit Katharinas II. erfahren. Hier boten sich die grossen Publicationen über die moskauer Reichsversammlung von 1767 dar, auf welcher die Lage des Bauernstandes einen beträchtlichen Theil der Tagesordnung bildete und Entwürfe eines Gesetzes über den Bauernstand commissionsweise ausgearbeitet wurden. Der estländische Landrath Baron Ungern-Sternberg hatte den Auftrag dazu erhalten; seine Arbeit, die kurzgefasst mitgetheilt wird, wäre, zum Gesetz erhoben, nicht nur das erste zu Gunsten der Leibeigenen und der Bauern überhaupt erlassene Gesetz gewesen, sondern hätte zum Ausgangspunkt einer gedeihlichen Gestaltung der Lage der Leibeigenen und der Anbahnung der Aufhebung der Leibeigenschaft dienen können. Sie war freilich verbesserungsfähig, aber alle ihre Bestimmungen stehen auf dem Boden des Nothwendigen und Möglichen; sie sind greifbar, bringen unmittelbar praktischen Nutzen und sind dabei so einfach und wenig complicirt, dass sie bei einigermassen gutem Willen auch durchgeführt werden konnten. Aber dieser fehlte schon bei der Commission, die den Entwurf todtschlug und einen anderen bedeutungslosen aufstellte, der, wie alle Entwürfe der Reichsversammlung, vergessen wurde.

Die Beschäftigung Engelmanns mit dem Grafen J. J. Sievers, deren Ergebnis wir durch des Letzteren Lebensskizze im Märzheft der Monatsschrift d. J. gebracht, hat ihm endlich Gelegenheit geboten, nachdrücklich darauf hinzuweisen, wie unbeirrt durch das taube Ohr, das er fand, dieser Staatsmann während der zwanzig Jahre seines hohen Verwaltungsdienstes immer neue Vorschläge zu Gunsten der Leibeigenen machte. Man darf wol sagen, dass kein Herrscher Russlands so unterrichtet über die betreffenden Zustände gewesen sei, wie Katharina, und unter keinem die Leibeigenschaft so unbedingt und unbeschränkt geherrscht habe, wie unter ihr.

Das Buch Engelmanns erfüllt die unserer Landesuniversität zukommende Rolle der wissenschaftlichen Vermittelung zwischen Ost und Westen in hohem Grade, indem es in kritischer Schärfe und staatsmännischer Objectivität die in Rede stehenden Zustände

Russlands analysirt und in würdiger Haltung der allgemeinen Kenntnisnahme übergeben hat. Fr. B.

Theodor Neander, Die Keimbildung der Dorpater Landsmannschaften. Eine kritisch-historische Untersuchung. Mitau 1884. Verlag von Victor Felsko. S. 159. 8°.

Der Titel der obigen Schrift, die vom Verfasser der Landsmannschaft Curonia zur Feier ihres 75jährigen Bestehens am 8. September 1883 gewidmet ist, entspricht nicht ganz dem Inhalte derselben. Denn ihr Zweck und Ziel ist den Nachweis zu liefern, dass in der That die Landsmannschaft Curonia berechtigt gewesen sei, 1883 ihren 75jährigen Stiftungstag zu feiern, und nur wo auf dem Wege der Untersuchung die übrigen dorpater Studentenverbindungen gestreift werden, findet auch ihre Entstehungsgeschichte neue Beleuchtung. Man kann nicht sagen, dass die Frage einer Untersuchung unwerth sei. Ihre Lösung ist ein Beitrag zur Geschichte unserer Landesuniversität und schon als solcher willkommen. Auch ist die Sorgfalt dankenswerth, mit welcher eine von der Curonia eingesetzte historische Commission seit über zehn Jahren alles herbeigeschafft hat, was an historischem Material für die ersten Zeiten der Universität noch erhalten war, theils indem sie die noch lebenden alten Herren, welche damals «mitgemacht hatten» zur Aufzeichnung ihrer Erinnerungen veranlasste, theils durch Sammlung von Stammbuchblättern, Acten &c. Auch die Protokolle des dorpater Universitätsgerichtes lieferten ein höchst schätzenswerthes Material. Neander hat dasselbe mit Umsicht und Unparteilichkeit zu seiner «kritisch-historischen» Untersuchung verwerthet, deren Endresultat er folgendermassen zusammenfasst: «Bereits um 1808, und höchst wahrscheinlich schon früher, bestand die Landsmannschaft Curonia. Ob sie von 1808 bis 1810 auch bei der übrigen Studentenschaft in officieller Geltung war, ist nicht festzustellen. Im Jahre 1811 ist sie jedenfalls von der ganzen übrigen Studentenschaft anerkannt gewesen.

Als 1812 die übrigen Landsmannschaften sich auflösten und zu einer Facultätsgenossenschaft vereinigten, leistete die Curonia heftige Opposition, aber vergebens. Sie musste sich fügen und trat den Facultätsgenossenschaften bei, blieb aber trotzdem als nicht anerkannte Landsmannschaft ohne äussere Repräsentation im geheimen weiter bestehen. Sie bildete die stete Opposition inner-

halb der Facultätsgenossenschaft, versuchte sich neu zu reconstruiren, brach um 1816 vollständig mit der übrigen Studentenwelt, und führte im selben Jahr 1816 die Auflösung der Facultätsgenossenschaft herbei. Dass sie um diese Zeit eigenes Conventsquartier- und eigene Waffen hatte und dass auch interne Convente stattfanden, wird ausdrücklich bezeugt. Im Jahr 1817 soll sie sich reconstruirt und in voller Blüthe bestanden haben, aber gleich darauf muss sich dies doch geändert haben, denn von der Existenz der Curonia um 1818 lassen sich keine Spuren auffinden. Anders um 1819, wo die Kurländer mindestens gesellschaftlich stramm zusammenhielten und durch Verruf von der übrigen Studentenschaft getrennt waren. 1820 wird die Curonia von der Burschenschaft als thatsächlich existirend halbwegs anerkannt, d. h. sie erhält das Recht, sich Landsmannschaft zu nennen, nicht aber als solche aufzutreten. Ebenso liegen die Dinge um 1821 und erst 1822 nach 10jähriger Unterbrechung wird die Curonia wieder officiell von der übrigen Studentenschaft anerkannt.»

An diesen untersuchenden Theil knüpft sich der Abdruck des vollständigen Wortlautes einiger Quellen: Stammbuchblätter und Correspondenzen, und das Buch schliesst mit einer Widerlegung der Zeugnisse, die gegen das 75jährige Bestehen der Curonia sprechen.

Wenn der Verfasser den Wunsch ausspricht, die historische Commission der Curonia möge das vollständige Material der von ihr gesammelten Quellen veröffentlichen, so können wir uns diesem Wunsche doch nicht unbedingt anschliessen. Ein derartiges Urkundenbuch zur Geschichte des dorpater Studentenlebens müsste breiter angelegt sein, wenn es mehr als ein einseitiges Bild geben soll, und dürfte Mittel und Geschick einer studentischen Geschichtscommission übersteigen. Wol aber erscheint es uns wünschenswerth, dass der Verfasser selbst den Versuch mache, uns eine Geschichte des dorpater Studentenlebens zu schreiben. Es könnte eine wesentliche Bereicherung unserer historischen Literatur werden.

Dr. Th. Schiemann.

Graf D. A. Tolstoi. Ein Blick in das Unterrichtswesen Russlands im XVIII. Jahrh. bis 1782. Aus dem Russischen übersetzt von P. v. Kügelgen. Aus den «Beiträgen zur Kenntnis des russischen Reichs und der angrenzenden Länder Asiens, zweite Folge», besonders abgedruckt. St. Petersburg. 1884. 121 S. 8°.

Es ist ein sehr bedeutsamer Beitrag zur Geschichte der Pädagogik, den Graf Tolstoi in der uns vorliegenden Studie veröffent-

licht hat. War der Verfasser schon als früherer Leiter des gesammten Unterrichtswesens in Russland ganz besonders berufen, die Geschichte der russischen Lehranstalten zu schreiben, so trat noch ein neues günstiges Moment dadurch hinzu, dass er die Geschichte der Regierung Katharinas II. zu seinem Specialstudium gemacht hat.

So ist denn auch das kleine Buch sehr instructiv und bietet, da es ganz aus den Quellen herausgearbeitet ist, überraschend viel Neues. Freilich ist es kein sehr erbauliches Bild, das wir vom russischen Schulwesen des 18. Jahrhunderts gewinnen. Eine lange Reihe gut gemeinter Experimente tritt uns entgegen; aber sie mussten mislingen, weil sie ohne Sachkenntnis von rein theoretischem Standpunkt aus dem russischen Reiche, welches bis zum 18. Jahrhundert keinerlei Laienschulen gehabt hatte, nur äusserlich angepasst wurden. Von allen Reformversuchen Peters des Grossen ist keiner so misglückt, wie der Versuch, plötzlich eine westeuropäische Laienbildung auf dem Wege der Schule zu erreichen. Nur seine Akademie der Wissenschaften hat sich behauptet, allerdings als etwas durchaus anderes, als sie dem Gedanken Peters gemäss sein sollte. Nicht viel glücklicher sind seine nächsten Nachfolger gewesen, und erst zu Zeiten der Kaiserin Katharina II. ist man allmählich in die rechten Bahnen eingelenkt. Wir übergehen hier, so interessant auch die Einzelheiten sind, alle jene ephemeren Gründungen, um einen Augenblick bei den Arbeiten der Schulcommission von 1767 zu verweilen. Der Grund ist ein rein praktischer. Obgleich auch die Arbeiten dieser Commission schliesslich im Sand verliefen, verdienen sie doch in so fern ganz besondere Beachtung, als ihnen von unserem früheren Unterrichtsminister und jetzigen leitenden Staatsmanne eine gewisse vorbildliche Bedeutung zugesprochen wird. «Die Projecte der Schulcommission — sagt Graf Tolstoi — blieben nicht nur unverwirklicht, sondern waren bis zu dieser Zeit auch niemandem bekannt geworden, und im Laufe eines ganzen Jahrhunderts wurden so wichtige Fragen, wie der obligatorische Volksunterricht und die Bildung der Fremdvölker, von niemandem erhoben. So hatten also ihre Arbeiten praktisch keine Bedeutung, sie sind verschwunden; aber aus der historischen Erinnerung dürfen jene aufgeklärten Gedanken, die sie wachriefen, nicht verschwinden; sie standen nicht nur höher als ihre Zeit, sondern auch als die unsrige.»

In Betreff des Volksunterrichts hat nun jene Commission folgende Principien aufgestellt:

Für die gesammte männliche Bevölkerung soll der Unterricht obligatorisch sein, jedoch nur im Lesen, nicht auch im Schreiben. Auf je 100 bis 250 Familien soll in jedem Kirchdorf eine Schule kommen, der Bau der Schulhäuser und der Unterhalt der Schulen von den Gemeindegliedern getragen werden. Die Bauern sollen verpflichtet sein, ihre Kinder im Alter von 8—12 Jahren zur Schule zu geben und sie vier Jahre lang, falls sie aber den Anfang des Unterrichts versäumt, «bis sie ausgelernt» in der Schule zu lassen. Die Mädchen sind vom obligatorischen Schulunterricht befreit. Der Unterricht findet nur in den Monaten statt, die von Feldarbeit frei sind, vom September bis zum Mai. Er umfasst das Lesen in der Vulgär- und Kirchensprache, einen kurzen Katechismus und eine Darlegung der Pflichten der Bauern. Die Aufsicht über die Schule wird den Priestern übertragen, die jedoch nicht Unterricht ertheilen. Zu Lehrern werden Diakonen, Küster, event. auch Laien bestimmt. Während nun die Oberleitung der Schulen dem Bischof und dem örtlichen Gouverneur zufällt, wird die locale Leitung Schulvorstehern anvertraut, die der Adel aus seiner Mitte für jeden Kreis wählt und denen Strafbefugnisse dem Lehrer gegenüber zustehen. Sehr niedrig ist das Gehalt der Lehrer gegriffen, dem Priestsr 3 Tschetwert Roggen und 2 Rbl., dem geistlichen Lehrer ein Landantheil und 4 Rbl., dem weltlichen Lehrer 6 Rbl. jährlich.

Aehnlich gedacht war die Organisation der niederen Stadtschulen, von denen je eine auf 100 Familien in Sicht genommen wird und in denen der Unterricht für Kinder beiderlei Geschlechts obligatorisch sein sollte, nur dass die Knaben Lesen und Schreiben, die Mädchen nur das Schreiben lernen sollten. Die Kosten des Unterhalts der Schulen haben die Gemeinden zu bestreiten, die Aufsicht hat in ähnlicher Weise wie in den Dorfschulen stattzufinden.

Für die sesshaften Fremdvölker endlich wurden besondere Schulen ohne Schulzwang vorgeschlagen. Der allgemeine Gottesbegriff ohne confessionelle oder speciell christliche Färbung solle gelehrt und die Unterthanenpflichten eingeschärft werden. Für diejenigen Stämme, die kein eigenes Alphabet besitzen, sollte ein Handbuch dieses Inhalts in russischen Lettern gedruckt und in die russische Sprache übersetzt werden. Die Heranbildung von Knaben dieser Stämme zu Lehrern ihrer Stammes- und Glaubensgenossen

decorativer Objecte die kostspielige und wenig verwerthbare Höhenausdehnung der Halle zugelassen sei, einzugehen und ihn, so es möglich, aus dem Actenmaterial zu entkräften. War es ferner befremdend, dass der «Rückblick» gar nicht die gegen die ausschliesslich sachliche Gruppirung erhobenen Einwendungen (l. c. p. 590) berücksichtigte, so musste es noch mehr Wunder nehmen, in der Entgegnung des Hrn. Verfassers auf den «Ausstellungsführer» recurriren zu sehen, während doch schon in unserem vorjährigen Artikel auf die Wandlung der bezüglichen Ansichten im Comité hingewiesen und ein Mittelweg gezeigt worden war, der innerhalb der sachlichen Gruppe die Uebersicht der Provenienz der Gegenstände zugelassen hätte. Da wir uns schon einmal über diese Dinge ausgesprochen, hielten wir es nicht für zwingend, den «Rückblick» mit unserer abweichenden Meinungsäusserung zu begleiten. Aus dem Widerstreit der Anschauungen wird sich aber, hoffen wir, die richtige abklären und unter ihrer Leitung mag, wenn auch nach längerer Pause, das jetzt entbehrte Gesammtbild unserer Gewerbethätigkeit uns wirklich vor Augen treten.

Fr. B.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 30. August 1884.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

THEODOR BÖTTICHER

und

GEORG BERKHOLZ

widmet

das erste Heft des sechsundzwanzigsten Jahres

der

Baltischen Monatsschrift

in aufrichtiger Verehrung

der gegenwärtige Herausgeber.

Die Anfänge der „Baltischen Monatsschrift“.

Die Entstehung der Zeitschrift, deren erstes Heft vor nunmehr fünfundzwanzig Jahren ausgegeben wurde, gehört einer der merkwürdigsten Perioden unserer neueren Provinzialgeschichte an. Sie datirt aus den Anfängen der Regierung Kaiser Alexanders, einem Zeitabschnitte, dessen eminente Bedeutung den meisten von uns erst aufging, als derselbe nahezu vorüber war.

Dem Abschluss des Pariser Friedens vom 30. März 1856 war eine Wendung in den Geschicken des russischen Staates gefolgt, wie sie niemals früher erlebt worden. Auf nahezu allen Gebieten des öffentlichen Lebens brach sich mit überraschender Plötzlichkeit und Energie ein Bedürfnis nach Neugestaltung Bahn, das alsbald auch die Widerstrebenden fortriss und von einem patriotischen Aufschwung begleitet war, der zu den glänzendsten Erwartungen zu berechtigen schien. Die gesammte Culturwelt stand damals unter dem Eindrucke, dass sich in dem ausgedehntesten Staate der Erde Reformen von unabsehbarer Tragweite vorbereiteten, und dass die von dem Beherrscher desselben angekündigte Aufhebung der Leibeigenschaft den Beginn einer neuen Zeit für Russland, vielleicht für Europa bedeute.

Die charakteristischen Eigenthümlichkeiten dieser von allem Zauber der Neuheit und Jugend umgebenen Periode sind zu häufig geschildert worden, als dass auf sie besonders eingegangen zu werden brauchte. Hier soll nur daran erinnert werden, dass diese merkwürdige Zeit an unserem Lande fast spurlos, mindestens unbenutzt vorüber ging. Nicht, als ob es an dankbarer Anerkennung der Wohlthaten gefehlt hätte, die das neue Regime auch uns brachte:

der Empfang, der Kaiser Alexander dem Zweiten bei seinem ersten Besuche in Riga wurde, legte von der Wärme dieses Dankgefühls so vollgiltiges Zeugnis ab, dass sein Gedächtnis allen Theilnehmern dauernd erhalten blieb. Menschlich wusste man die Bedeutung des stattgehabten Umschwungs zu würdigen — politisch stand man demselben durchaus fremd gegenüber, weil man die Signatur der Zeit überhaupt nicht verstand und weil man unter dem Einfluss vieljähriger Stagnation jeder Theilnahme an öffentlichen Dingen vollständig entwöhnt war. Ein vor vielen Jahren in der «Baltischen Monatsschrift» veröffentlichter Aufsatz hat die damalige Lage so drastisch geschildert, dass eine kurze Anführung aus demselben gestattet sein wird[1].

«Der wichtige Zeitabschnitt, in welchem Russland seine geistigen und materiellen Kräfte zu sammeln begann, die Presse der Residenzen ihre Frühlingsmonate feierte und der grosse Act der Aufhebung der Leibeigenschaft sich vorbereitete — für uns ging er beinahe unbenutzt vorüber. Die Kunde von einem Umschwung aller Verhältnisse, von der Möglichkeit einer inneren Regeneration, sie klang zu fabelhaft, um eine zündende Wirkung zu thun. . . Während der Ruf nach Befreiung der Leibeigenen von der Newa bis zum Ural hinübertönte und den radicalsten Reformen mit verwegenem Selbstvertrauen entgegengesehen wurde, war man diesseit des Peipus vornehmlich mit Gedanken an die Sprengung der Bauerrentenbank und Aufhebung der Frohnabilitionsordnung beschäftigt und mühte man sich in Kurland ab, aus der Bauerverordnung von 1817 den Beweis zu führen, dass die Bauern nach «kurischem Rechte» für alle Zeiten von der Möglichkeit des Erwerbs ihrer Gesinde ausgeschlossen seien.»

Die in demselben Aufsatze ausgesprochene Behauptung, «es habe die «Balt. Monatsschrift» die erste am Ostseestrande gedruckte Kunde von der ungeheuren Umwälzung des öffentlichen Geistes in Russland und den ersten Hinweis auf die Nothwendigkeit einer entsprechenden Regeneration des baltischen Lebens gebracht», ist wörtlich zu nehmen. Dass an höchster Stelle die Aufhebung der Leibeigenschaft beschlossen worden, dass diese Reform von anderen verwandten Massregeln begleitet sein werde und dass die Erbauung zahlreicher neuer Eisenbahnlinien im Werke sei, hatte in Riga, Reval und Mitau natürlich kein Geheimnis bleiben können. Von

[1] Vgl. «Balt. Monatsschrift» vom März 1866 (Bd. 13, Heft 3).

der Tragweite dieser Umgestaltungen und insbesondere von dem so ausserordentlich folgenreichen Erwachen der russischen periodischen Presse hatte man dagegen keine Vorstellung. Die einzige zu jener Zeit in Betracht kommende baltische Zeitung, die «Rigasche», befand sich eben damals in ausserordentlich schwieriger Lage. Karl Alt, der durch seine Theaterkritiken den Grund zu der Bedeutung dieses Blattes gelegt hatte, war gestorben und dem Verleger trotz der günstigen Bedingungen, die er zu bieten vermochte, die Ausfindigmachung eines geeigneten Nachfolgers nicht gelungen. Erst nach längerem Sträuben hatte Dr. W. Geertz zur Uebernahme der Redaction sich bereit finden lassen, für deren wichtigste Aufgabe man die Beschaffung eines lesbaren Feuilletons ansah. Dass während der folgenden Jahre gelegentlich directe «ausländische Correspondenzen» gebracht und kurze Artikel der (in Petersburg selbst als «Kinderfreund» bezeichneten) «Deutschen St. Petersburger Zeitung» nachgedruckt wurden, galt bereits für eine verwegene Neuerung. Gewohnheitsmässig stand die Rubrik «Inland» entweder völlig leer oder sie enthielt amtliche Nachrichten und sog. Personalnotizen, d. h. Auszüge aus den im «Russ. Invaliden» veröffentlichten Beförderungslisten, bei denen es sich um eine möglichst rasche Auswahl der deutschen und baltischen Namen handelte und die mit heute kaum mehr verständlicher Feierlichkeit zur Kenntnis genommen wurden. Als in der Folge auch noch das «Locale» hinzu kam, schien dem Zeitgeist vollauf Rechnung getragen worden zu sein und war dem Bedürfnis vorläufig genügt.

Das Verdienst, die erste Anregung zu einer eingehenderen Beschäftigung mit den wichtigen Vorgängen östlich vom Peipussee gegeben zu haben, gebührt dem damaligen livländischen Vicegouverneur Julius von Cube. Seinem Plane gemäss sollte es sich zunächst um ein Organ für die Wiedergabe hervorragender Erscheinungen der russischen periodischen Literatur handeln, deren wichtigste Instrumente damals noch nicht Zeitungen, sondern Monats- und Wochenschriften waren, die man bei uns nicht einmal dem Namen nach kannte. Die Beschaffung der erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubnis machte keine Schwierigkeiten, da Fürst Suworow die Erwirkung einer Concession mit gewohnter liebenswürdiger Liberalität in die Hand nahm und sofort zusicherte, dass die Censur von seinen eigenen Beamten besorgt werden sollte. Aber wo Redacteure und Mitarbeiter, wo einen Verleger und eine Druckerei finden, die sich auf das gewagte Unternehmen einliessen,

fünf Bogen monatlich auszufüllen und rechtzeitig fertig zu stellen? Journalisten vom Handwerk fehlten vollständig und die für schriftkundig geltenden Männer glaubten ausnahmelos durch Amts- und Berufsthätigkeit vollauf in Anspruch genommen zu sein. Ein günstiger Umstand wollte, dass eben damals Hr. Alexander Faltin als Assessor der Criminaldeputation des Raths nach Riga zog, dass man sich an ihn wandte und dass er gemeinsam mit dem Hofgerichtsrath Theodor Böttticher die Sache in die Hand nahm. In Riga wurden G. Hernmarck, A. Thilo, A. von Tideböhl, der unvergessliche Otto Müller, der Verleger N. Kymmel u. A. für die Sache gewonnen. Das Interesse der rigaschen Kaufmannschaft ward erregt. Die Mäcene, deren namhaften Darbringungen die Bildung des ursprünglichen Subventionsfonds der «Balt. Monatsschrift» zu danken ist, waren: James Armitstead, Jak. Brandenburg, J. Cumming, Carl Deubner, Rathsherr Hernmarck, Rathsherr Kriegsmann, Rathsherr Reinh. Pychlau, N. Pychlau, Th. Pychlau, Consul Schepeler, A. Thilo. C. Neumann in Mitau sagte seine Theilnahme zu und ein alsbald in alle drei Provinzen und nach St. Petersburg versandtes Circular warb um die Unterstützung aller, die irgend die Feder zu führen wussten. Zur Uebernahme der Censur fand Mag. Hermann Schütze, der spätere Procureur, sich bereit, die Druckarbeit wurde von der Gouv.-Buchdruckerei übernommen. Bereits im Frühsommer 1859 konnte ein Prospect ausgegeben werden, der dem Publicum die wichtige Neuigkeit vermittelte. Da Männer in Amt und Würden an der Spitze des Unternehmens standen, Namen, die «man» kannte, so fand sich alsbald eine Anzahl Abonnenten zusammen, — mit der Gewinnung regelmässiger und irgend brauchbarer Mitarbeiter aber hatte es noch Jahre lang ausserordentliche Schwierigkeiten. Styl und Form der journalistischen Arbeit waren so gut wie unbekannt. Abhandlungen sollten die Stelle von Artikeln vertreten, Sympathien und Antipathien, über deren Wesen die wenigsten sich Rechenschaft geben konnten, für den Mangel einer zielbewussten öffentlichen Meinung entschädigen. Da die Redaction auf zufällige und natürlich in der Mehrzahl unbrauchbare Einsendungen angewiesen war, konnte von bestimmten zeitgeschichtlichen Rubriken eben so wenig die Rede sein, wie von einer bestimmten stofflichen Abgrenzung. Von der Art des Betriebes hatte das grössere Publicum so wenig eine Vorstellung, dass der Schreiber dieser Zeilen, als er seinen ersten

journalistischen Versuch anmeldete, höchlichst verwundert war, die Redaction nicht in Permanenz versammelt und von einem ab- und zugehenden technischen Personal umgeben zu finden. Selbst die Erreichung des ersten und ursprünglicken Zweckes schien nicht recht gelingen zu wollen. Mit der Beschaffung von Uebersetzungen aus dem Russischen hatte es immer wieder seine Schwierigkeiten, weil die wenigsten von den Quellen, an welche man zu gehen hatte, etwas wussten, und weil das «Schreiben für den Druck» für eine Geheimkunst galt, auf welche sich höchstens einige besonders Begnadigte verstanden. Die meisten Aufsätze mussten «bestellt» oder doch vorher besprochen, die Eingänge bis auf die Interpunction geprüft, dann von der Censur genehmigt, revidirt und überrevidirt werden — und das von Männern, die in der Sache selbst neu waren und als vielbeschäftigte Beamte nur spärliche Freistunden zu ihrer Verfügung hatten.

Im October 1859 erschien das erste Heft. Dasselbe enthielt drei ausserordentlich interessante Aufsätze (von C. Neumann, G. Berkholz und A. Thilo), aber die baltische Rubrik stand vorläufig noch leer und über die Reformarbeiten im Reich, über die im russischen Leben und in der russischen Presse stattgehabten Veränderungen fehlte jede Andeutung. Auch in der Folge kam die Sache erst langsam und allmählich in Fluss — geraume Zeit verging, ehe man sich an die Tagesfragen des inneren baltischen Lebens auch nur schüchtern heranwagte. Zunächst erregten C. Neumanns geistreiche Auseinandersetzungen über die Vorgänge in Italien und Deutschland den meisten Antheil, dann folgten Aufsätze über die grosse russische Eisenbahngesellschaft (M. v. Tunzelmann) und über russische und finländische Bank- und Finanzfragen (G. Hermmarck), die wegen der Neuheit des Stoffes bemerkt wurden. Tideböhl veröffentlichte an der Hand eines russischen Quellenwerkes die ersten in deutscher Sprache geschriebenen ausführlichen Nachrichten über den «Raskól». Mehr oder minder trugen alle diese Aufsätze den Charakter zufällig gesammelter Abhandlungen, die es auf eigentlich publicistische Wirkungen nicht absahen und das Zeitbedürfnis nur beiläufig berührten. — A. v. Heyking war, meines Erinnerns, der erste, der das Eis der baltischen Agrarfrage zu brechen wusste und in der eröffneten Bahn eine Reihe hochbedeutsamer Nachfolger fand, unter ihnen einen Steuermann wie C. v. d. Recke. Der kurländische Pastor G. Brasche aber zog zuerst die geistige und sittliche Entwickelung unseres Landvolks

und die Anfänge der nationalistischen Agitation unter demselben in den Kreis der Besprechung. Auch zur ersten Behandlung städtisch-communaler Verhältnisse bot Kurland durch des Bürgermeisters v. Zuccalmaglio Denkschrift über Mitaus Prästandensteuer die Veranlassung. Ein wärmerer, lebhafter Ton wurde aber erst angeschlagen, als zwei Männer in den Kreis der Mitarbeiter traten, die nicht nur ausgezeichnete Gelehrte, sondern zugleich Publicisten ersten Ranges waren: C. Schirren und V. Hehn. Schirrens «Frau von Krüdener» hatte es scheinbar mit fern abliegenden Zeiten und Verhältnissen zu thun, warf dabei aber auf den traditionellen Inhalt des baltischen Lebens bedeutsame Streiflichter, — desselben Verfassers funkensprühender Artikel «Ein Heft einer russischen Zeitschrift» aber ging *medias in res* und eröffnete dem Leser ungeahnte, neue Perspectiven — Einblicke in eine Bewegung, deren Wesen und Tragweite mit wahrhaft prophetischem Blick bezeichnet wurden. Noch war man der öffentlichen Behandlung naheliegender Dinge indessen so wenig gewohnt, dass diese Aufsätze mehr Befremden als Beifall erregten und dass geraume Zeit verging, ehe ein Verständnis derselben sich auch nur anbahnte. Aehnlich mag es mit V. Hehns «Karl Petersen» gegangen sein (Nov. 1860), vielleicht dem gelungensten Aufsatze, der in den (damals blau brochirten) Blättern der «Balt. Mon.» überhaupt gedruckt worden ist. Zum ersten Male seit Menschengedenken wurde ein lebensvolles, auf tiefgehende Studien gegründetes Bild der eigenen jüngsten Vergangenheit vor dem Lande aufgerollt, die Summe der livländischen Geschichte des 18. Jahrhunderts gezogen und der Versuch angestellt, eine Anzahl anscheinend zusammenhangsloser Thatsachen der provinziellen Entwickelung zu einem Ganzen zusammenzufügen. Und das von der Höhe einer überlegenen Bildung, die den Dingen auf den Grund sah und mit den kleinlichen Gegensätzen und Reibungen des Tages nichts gemein hatte.

Kurz vor Beginn des zweiten Jahrganges der «Balt. Mon.» war ich nach Riga gezogen und zur Redaction in Beziehung getreten. Mit einer Güte, an welcher die Befriedigung über die ersten bei der jüngeren Generation erzielten Erfolge ihren wesentlichen Antheil gehabt haben mag, gewährten die Redacteure und der ihnen eng befreundete, an den Leiden und Freuden des Unternehmens rege betheiligte Otto Müller dem kaum zu seinen Jahren gekommenen Neuling Einblick in das Wesen und die eigenthümlichen Schwierigkeiten ihrer Thätigkeit. Die Arbeit war anfänglich

so vertheilt, dass Faltin die volkswirthschaftlichen, Bötticher die politischen, historischen und literarischen Einsendungen prüfte, die Anordnung des Stoffes, die weitläufige Correspondenz und die Drucklegung besorgte — eine Mühewaltung, deren der treffliche Mann sich mit einer Umsicht und Genauigkeit hingab, die meine höchste Bewunderung erregte. Im Herbst des Jahres 1860 war dann der Versuch gemacht worden, den neu eingetretenen Redacteur der «Rigaschen Zeitung», Dr. Beckhaus, zuzuziehen, einen von Deutschland aus an Bötticher empfohlenen ehemaligen bonner Privatdocenten, den man in Riga mit verwöhnender Liebenswürdigkeit aufgenommen und zum Träger weitgehender, leider unerfüllter Hoffnungen gemacht hatte. Trotz der günstigen Bedingungen, die ihm gemacht worden waren, vermochte der anspruchsvolle Mann weder mit dem wohlmeinenden und opferwilligen Besitzer der «Rig. Ztg.», noch mit der Redaction der «Balt. Mon.», die ihm sofort eine paritätische Stellung einräumte, in ein erträgliches Geleis zu kommen. Lebhaft erinnere ich mich des absprechenden Tones, in welchem Beckhaus mir im Januar 1861 mittheilte, er sei aus der Redaction wieder ausgetreten, weil dieselbe so falsch geleitet werde, «dass die Sache höchstens noch ein paar Monate gehen könne». Mit derselben Zuversichtlichkeit hatte er dem Inhaber der «Rig. Ztg.» versichert, der Schwerpunkt des Blattes müsse in den ausländischen Theil verlegt werden, das Uebrige sei blosser Schwindel. — Nach Beckhaus' Ausscheiden wurde ich mit einem für die geringe Mühewaltung ausserordentlich reichlichen Gehalt als Hilfsredacteur angestellt, mit der Führung eines Theiles der Correspondenz, der Durchsicht und Bearbeitung der russischen Journale und nur gelegentlich auch mit der Stellvertretung Böttichers betraut, der die eigentlich wichtigen Dinge nach wie vor allein besorgte und ein eben so geduldiger wie kundiger Lehrer war. Er arbeitete damals an seiner im April 1861 veröffentlichten Abhandlung «Domänenverkauf und Güterbesitz in Livland», gab mir dieselbe zu meiner Genugthuung im Manuscript zu lesen und erwartete von der Publication einen durchschlagenden Erfolg.

Nicht mit Unrecht. Das Aufsehen, welches diese freimüthige Kritik der Beziehungen zwischen Adel und Bürgerthum Livlands erregte, war ein gewaltiges und entschied die Stellung der Monatsschrift auf Jahre. Dass selbst Männer von anerkannt «liberaler» Gesinnung die Köpfe schüttelten, dass über Schürung des ständischen Haders geklagt und auf die ausserordentlichen Vorzüge der

landesüblichen «häuslichen Verständigung» vor der modernen Oeffentlichkeit hingewiesen wurde, verstand sich unter den gegebenen Verhältnissen von selbst, verhinderte aber nicht, dass die Agrarfrage nicht mehr das A und O nur der sog. Landespolitiker bildete und dass der Anspruch des Bürgertlrums auf Wiederzulassung zum Güterbesitzrecht auf der einheimischen Tagesordnung eine feste Stelle einnahm. Der Böttichersche Aufsatz hatte der Monatsschrift eine Position erobert, aus welcher dieselbe nicht mehr verdrängt werden konnte und mit der schliesslich auch die Gegner rechnen mussten: sie galt für das Organ einer in der Bildung begriffenen Reformpartei. Die neubegründete «Revalsche Zeitung» trat an ihre Seite und nahm von dem Inhalt der Monatsschrift so regelmässig Act, dass die «Rig. Ztg.» hinter diesem Beispiel nicht zurückbleiben konnte; schwer genug hielt es freilich, auch nur dazu die nöthigen «Kräfte» zu gewinnen.

Die «neue Zeit», deren erste Verkündigerin die «Balt. Mon.» gewesen war, brach nun wirklich an. Baron Wilh. Lieven war Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland, A. von Oettingen livländischer Civilgouverneur, Graf Keyserlingk Curator der Universität Dorpat, Fürst Paul Lieven livländischer Landmarschall, der Schöpfer der neuen, von wahrhaft freisinnigem Geiste erfüllten kurländischen Bauerverordnung Baron Carl v. d. Recke Landesbevollmächtigter geworden, — in Reval hatte W. Greiffenhagen die strebsamen Kräfte um seine Zeitung zu sammeln gewusst, in die rigasche Gesellschaft die Begründung des Polytechnikums neues Leben gebracht: von den verschiedensten Seiten und mit den verschiedensten Mitteln schien auf das nämliche Ziel der Verjüngung des Landes und der Annäherung zwischen seinen Ständen hingearbeitet zu werden, ohne dass sich wesentlich störende Momente geltend gemacht hätten. Der Monatsschrift begann der Stoff so reichlich zuzufliessen, dass seine Bewältigung, nicht seine Beschaffung die Hauptsorge der Redaction bildete und dass die ausserhalb des eigentlich politischen Rahmens liegenden schwerfälligen Abhandlungen mehr und mehr verschwanden. Da wegen des Mangels anderer gleichartiger Organe die verschiedensten Anschauungen zum Worte zugelassen werden mussten, schlossen polemische Auseinandersetzungen, zumeist solche über agrarische Fragen, sich in fast ununterbrochener Kette an einander. Von Monat zu Monat nahm die Zahl der Mitarbeiter zu: dem Stamm der älteren Freunde schlossen sich in Darlegungen der thatsächlichen Verhältnisse,

welche in mannichfachen Reformvorschlägen gipfelten, an: A. v. Bulmerincq, E. v. Lieven, N. v. Wilcken, Hermann v. Samson u. A. Schirren und W. v. Bock weckten durch historische Beiträge das Interesse an der landesgeschichtlichen Entwickelung und suchten, jeder in seiner Weise, die Gegenwart aus der Vergangenheit sowol verständlich zu machen, wie zu belehren. Nebenher gingen Mittheilungen über die russischen Vorgänge, vom Sept. 1863 bis zum Juni 1864 die nach Form und Inhalt vollendeten und demgemäss in Stadt und Land mit gleichem Entzücken gelesenen «Petersburger Correspondenzen» von V. Hehn, welche bis zum Nov. 1865, ebenfalls mit guter Sachkenntnis, von A. Brückner fortgesetzt wurden, und Aufsätze über verschiedene Fragen des rechtlichen und wirthschaftlichen Lebens unserer Provinzen, deren gediegene, zuweilen etwas trockene Gründlichkeit Einfluss auf den Gang der Gesetzgebung zu versprechen schien und dem Ansehen des Blattes die erspriesslichsten Dienste leistete[1]. — Selbst ausserhalb der Landesgrenze begann man von «uns» Notiz zu nehmen: die «Preuss. Jahrbücher» widmeten der strebsamen neuen Collegin achtungsvollen Antheil, die «Köln. Ztg.» kam auf die «Balt. Monatsschr.» als das «wissenschaftliche Organ» der baltischen Deutschen wiederholt zu reden, Männer, die zwanzig Jahre früher unser Land als Reisende besucht und beschrieben hatten (Aurelio Buddeus) sandten Aufsätze ein[2] und die (seitdem längst eingegangene) russische «St. Peters-

[1] Eine besondere Erwähnung unter den Artikeln dieser Art verdienen gewisse nicht unterzeichnete Beiträge A. v. Tideböhls. Bei seiner tiefeingehenden und vielfach entscheidungsvollen Betheiligung an der Codification der unsere Provinzen betreffenden grösseren Gesetzgebungsacte aus den sechziger Jahren fühlte er jedesmal auch das Bedürfnis, das davon betroffene Publicum auch über die in dem gegebenen Falle massgebend gewordenen Gründe und Absichten der gesetzgeberischen Instanzen zu informiren. Als seine bedeutendsten Artikel von dieser Art sind die folgenden drei zu bezeichnen: die Krisis der kirchlichen Reallasten (1864), die neue Landgemeindeordnung (1866), das Bauerland und die neuere baltische Agrargesetzgebung (1866). Ausgezeichnet durch geistvolle und scharfsinnige Behandlungsweise, können dieselben zugleich für eine authentische Darlegung der Motive zu den betreffenden Gesetzesbestimmungen gelten. Nur ihre streng gewahrte Anonymität, die wir jetzt, nach dem Tode des trefflichen Mannes nicht mehr aufrecht zu erhalten brauchen, hat es verhindert, dass diese Artikel bei ihrem Erscheinen nicht grösseres Aufsehen machten, als es der Fall gewesen ist. — Nach der gef. Mittheilung von G. Berkholz die Red.

[2] Und zwar u.a. auch die Besprechung von O. v. Rutenbergs Geschichte der Ostseeprovinzen, Bd. 5, p. 225, welche in dem dem Bd. 24 beigegebenen Verzeichnis der in der «Balt. Mon.» enthaltenen Aufsätze irrthümlich August Lammers zugeschrieben ist. Darnach wäre die Aufführung dieses Herrn in den «Livl. Rück-

burger Zeitung» verstieg sich gar zu der wörtlichen Wiedergabe einer «Wir und die Anderen» überschriebenen (glücklicherweise längst vergessenen) Auseinandersetzung über baltische und russische Wechselwirkungen.

Inzwischen hatte sich in der Leitung des Blattes eine wichtige Veränderung vollzogen. Georg Berkholz kehrte nach vieljähriger Abwesenheit in die Heimat zurück und wurde im Herbst 1861 zum Eintritt in die Redaction bestimmt, die vier Jahre später ausschliesslich an ihn überging[1]. Im eigentlichsten Sinne des Wortes war der rechte Mann an die rechte Stelle getreten. Mit reicher, auf die verschiedensten Gebiete menschlichen Wissens ausgedehnter Bildung verband Berkholz eine Kenntnis der russischen Partei- und Presszustände, die aus vieljähriger directer Anschauung und intimer Bekanntschaft mit den massgebenden Personen gewonnen worden war und den übrigen Mitarbeitern völlig neue Gesichtspunkte erschloss. Von klarem, scharfem und unbestechlichem Urtheil, versöhnte er nichts desto weniger die Gegner durch Milde und humane Liebenswürdigkeit in den Formen. Er kannte die geistigen Strömungen im Lande genau und verleugnete dabei doch nie, dass er auf höherer Zinne als derjenigen des provinziellen Parteimannes stehe. Selbst ein Meister des Styls, fand er eine Freude daran, nachsichtsvoll Andere in die Geheimnisse einer zugleich einfachen und fesselnden Darstellungsweise einzuweihen. Was er schrieb (ich erinnere an «Gadebusch in Moskau» «*Pro ordine civico*» und an die meist aus seiner Feder geflossenen »Livländischen Correspondenzen») war immer formvollendet —da er aber nur selten und ungern schrieb, bestand seine Hauptwirksamkeit in der Anleitung und Anregung, die er jüngeren Mitarbeitern zu geben wusste, und in der Sorgfalt, mit welcher er an den ihm zugehenden Beiträgen feilte und polirte. Die «Livländischen Correspondenzen» wurden unter seiner Leitung zur stehenden Rubrik, an welcher sich in der Folge «Kurländische» Correspondenzen und regelmässige Berichte über die ausländischen Ereignisse schlossen, um periodisch das Facit der einheimischen wie der auswärtigen Vorgänge zu ziehen. Den Standpunkt der Redaction zu bezeichnen und die politische Tendenz derselben mit der nöthigen Schärfe zu

---

blicken» Dorpat, 1878, und in dem Aufsatz «Pro domo» Bd. 26 der «Balt. Mon.» zurechtzustellen. Die Red.

[1] Um dieselbe Zeit übernahm Otto Müller an Stelle Schützes die Censur der «Balt. Monatsschr.», die er bis zum Ende des J. 1865 besorgte.

wahren, war die besondere Aufgabe der «Livl. Correspondenzen», deren (nicht eben glücklich gewählter) Name an die damals vielbesprochenen «Politischen Correspondenzen» der «Preussischen Jahrbücher» erinnerte.

Aus den Jahren, die hier ins Auge gefasst sind, wird neben den erwähnten Artikeln die Nennung einiger der bemerkenswerthesten Aufsätze dazu ausreichen, den überlebenden Zeugen jener für viele Theilnehmer unvergesslichen Zeit die literarische Bewegung derselben ins Gedächtnis zu rufen:

Die Historie von der Universität Dorpat und deren Geschichte (W. v. Bock 1864).

Suum cuique (W. v. Bock 1864).

Der Pfandbesitz in Livland (Th. Bötticher 1864).

Die Nothwendigkeit verbesserter Verkehrsmittel (H. v. Samson).

Der livländische Landtag (von einem Livländer *intra muros*).

Italien (V. Helm).

Die Landgerichtssitzung in Fehteln (J. Eckardt in Mitau).

Die Besteuerungsverhältnisse in Liv- u. Estland (N. v. Wilcken).

Philipp Wigels Lehrjahre (J. E. 1865).

Ad deliberandum 42 des livl. Landtages von 1864 (Herm. v. Samson 1865).

Das neue livl. Bauergesetzbuch (A. v. Tideböhl 1862).

Eine Apologie der livl. Ideen v. 1856 (N. v. Wilcken 1862).

Die Anklage auf Separatismus (von G. Berkholz 1864).

Mit dem Decemberheft des J. 1865, dem ersten, auf welches das neue Pressgesetz Anwendung fand, hörte die Monatsschrift auf, der freie Ausdruck provinzieller Anschauungen zu sein. Nur als solcher sollte die Jubilarin hier betrachtet werden.

* * *

Im Wesen journalistischer Arbeit liegt es, schnell vergessen zu werden und kaum denjenigen im Gedächtnis zu bleiben, die sie verrichtet haben. «Was kommt es auf das einzelne Weizenkorn an, — wenn daraus nur tüchtiges Brod für die künftigen Geschlechter gebacken wird». — Die vorliegenden Erinnerungsblätter sind darum von dem Anspruch, der vergänglichen und vergangenen Arbeit der 60er Jahre bleibende Bedeutung vindiciren zu wollen, weit entfernt: sie haben nur daran erinnern wollen, was alles in unserem Lande erlebt und seiner Zeit für wichtig und bleibend

angesehen worden ist. Ein unvergängliches Verdienst wird der Bötticher-Faltinschen Schöpfung von 1859 freilich nicht bestritten werden können: das Verdienst, den Anstoss zu einer Bewegung gegeben zu haben, die sich bis in diese jüngsten Tage fortgesetzt hat und — wills Gott — auch diese überleben wird. Die Entstehung der «Revalschen Zeitung», der «Balt. Wochenschrift», des «Dorp. Tageblattes», der «Neuen Dörpt. Zeitung» und eben so die Regeneration der «Rigaschen Zeitung» sind wesentlich, wenn nicht ausschliesslich auf die von der «Balt. Mon.» gegebenen Anregungen zurückzuführen — und selbst die journalistischen Kräfte der folgenden Generationen stammen wenigstens zum Theil aus ihrer Schule.

Und nicht das allein. Der Name, den diese Zeitschrift sich gegeben, ist eine Vorbedeutung für die gesammte Entwickelung der folgenden Jahrzehnte gewesen. Dieser erste Versuch, die alte Beschränktheit des specifisch rigaschen, livländischen, estländischen und kurländischen Particularismus zu durchbrechen, das Zusammengehörigkeitsgefühl dessen, was von je zusammengehörte, zu wecken und die lebendigen Kräfte der Heimat um eine Fahne zu sammeln, hat andere folgenreichere Versuche nach sich gezogen. Das Urtheil darüber, was mit denselben erreicht worden, haben die kommenden Geschlechter zu fällen: genug, wenn sie dem unsrigen dereinst das Zeugnis ausstellen können, wir hätten unsere Pflicht zu thun versucht.

Berlin, im Juli 1884. E.

Der Dom zu Riga.

Unter allen Schicksalen, welche der rigaer Dom im Laufe der letzten Jahrhunderte erfahren hat, war keines erfreulicher und wirkte keines günstiger auf denselben zurück als die Erbauung der neuen grossen Orgel, welche ihresgleichen heute nicht hat. Mit diesem kühnen, der Vaterstadt würdigen Griffe hat der Vorstand der ältesten Kirchengemeinde des Landes es verstanden, die Blicke und Herzen aller diesem altehrwürdigen Baudenkmal, ja vielleicht der Kirche selbst wieder zuzuwenden. Wie jede gute That auch edle Früchte zeitigt, so sehen wir mit einem Schlage neues Leben in die fast vergessenen Hallen wieder einziehen. Was eine engherzige Zeit in Unverstand geschaffen — es verflüchtigt sich wie Nebel vor der Sonne, und mit Entzücken sehen wir aus Staub und Moder die alte Herrlichkeit wiedererstehen, lernen wir sie wieder begreifen und lieben. Aufrichtiger Dank sei den Männern dargebracht, welche diese wohlthuende zeitgemässe Wandlung mit Festigkeit, in treuer Pflichterfüllung zuwege brachten! Der Ausdauer bedarf es aber, soll das Ziel festgehalten und erreicht werden; denn das müssen wir uns sagen, kaum viele von uns Zeitgenossen werden das vollendete Werk mit leiblichem Auge schauen. Deshalb heisst es schaffen, so lange es Tag ist, und die Hände nicht sinken lassen. Und um vieler Hände sich regen zu machen und vieler Augen zu öffnen für die Grösse der Aufgabe, versuchen die folgenden Blätter dem rigaer Dom in seiner allmählichen Entwickelung nachzugehen, ihn vorzuführen, wie er von den alten Meistern geplant und geschaffen war, auch in die verständnislosen öden Zeiten ihn zu geleiten, in denen man ihn zu dem machte, was er bis vor kurzem war und zum grossen Theil

noch ist. Einige localgeschichtliche und kunsthistorische Thatsachen werden zuvor zusammengestellt werden müssen.

I. Historische Berichte über den rigaer Dom[1].

1. Bischof Meinhard stirbt 1196 und wird zu Uexküll begraben. Seine Gebeine werden in späterer Zeit im Chor des Domes zu Riga beigesetzt.

2. 1201 gründet Bischof Albert Riga und der Augustiner Engelbert, Ordensgeistlicher aus Segeberg, wird Propst des Convents der seligen Jungfrau Maria in Riga (am Domkloster). Dieser Convent war von Meinhard zu Uexküll gestiftet, wurde aber von Albert nach Riga bei Gründung des Domes 1201 verlegt. Der schon mit Meinhard ins Land gekommene Dietrich wird Abt des um diese Zeit gegründeten Cistercienserklosters zu Dünamünde.

3. 1206 wird ein von den Liven getödteter Priester Johannes von Albert im ersten rigaer Dom feierlich bestattet.

4. 1215 März verbrennt der erste mit einer Mauer umgebene Theil der Stadt Riga mit dem ersten Dom und seiner grossen Glocke bis zum Hause des Bischofs und zur Kirche der Ritterschaft. Der Convent wohnte bis 1215 innerhalb des Umfanges der ersten Stadt in dem zuerst erbauten Dom aus Furcht vor den Heiden in- und auswendig. Nach dem Brande erbaut man den zweiten Dom ausserhalb der Mauern an der Düna, dort wohnt auch der Convent[2].

5. 1223. Albert giebt seinem Stifte zu Riga die Prämonstratenserregel und die weisse Tracht.

6. 1226 März. Der Legat Wilhelm, Bischof von Modena, hält eine Kirchenversammlung in dem Dom zu Riga ab und entscheidet über die Streitigkeiten zwischen dem Bischof, der Geistlichkeit, dem Ritterorden und der Stadt.

---

[1] Nach: Heinr. v. Lettland Livl. Chronik, ed. Pabst; W. v. Gutzeit, Zur Gesch. der Kirchen Rigas, Rig. Mitth. Bd. X, Heft 2 (1863); C. A. Berkholz, Beiträge zur Gesch. der Kirchen und Prediger Rigas, 1867; C. Mettig, Zur Geschichte der rig. Gewerbe im 13. und 14. Jahrh. 1883; «Rig. Stadtbl.» 1884, Nr. 16, 17; Chr. Kelch, Liefl. Historia, 1695.

[2] Was den ersten durch Feuer untergegangenen Dom und das zugehörige Kloster anlangt, welcher in der Gegend der Altstadt gelegen zu haben scheint, so verdienten die Ueberreste des 1883 nahe der Altstadt aufgefundenen, mit gewölbten Kellern versehenen und schönen Sculpturen geschmückten Baues näher untersucht zu werden, ob dieselben nicht dem ersten rigaer Dom und Capitelhofe angehört haben. Vgl. Rig. Mitth. Bd. X. p. 314 die Ansichten von J. Chr. Schwartz u. Gutzeit.

7. 1373 bestätigt Papst Gregor XI. dem rig. Erzbischof Sigfried von Blomberg die Wiedereinführung der schwarzen Augustinertracht der regulirten Chorherren des rigaschen Domstifts.

8. 1421 schenkt die Stadt dem Dom einen goldenen Altarkelch, mit Perlen verziert.

9. 1424 baut die Stadt einen Altar zu Unserer lieben Frauen Ehre im Dom.

10. 1449 stiftet Ordensmeister Heidenreich Vincke von Overberch sich ein Begräbnis im Chor des Domes.

11[1]. 1547 brannte nach dem Buch der Aeltermänner, p. 40 (und Gutzeit), ab: der Thurm, das z. Th. mit Holz, nicht vollständig mit Blei gedeckte Kirchendach, der grösste Theil des Inneren, die Orgel und der ganze Chor. Der völlige Wiederaufbau dauerte bis 1595, wo Knopf und Hahn aufgesetzt wurden, und ward von der Stadt so eifrig mit ihren alleinigen Mitteln betrieben, dass schon 1549 am Weihnachtsfeste Gottesdienst gehalten werden konnte. Das Capitel, das schon 1551 in den Genuss seiner Einkünfte gelangt war, hatte keinen Stein zurechtlegen lassen. Ja die Stadt zahlte noch zur Sühne für alle Zwistigkeiten (seit der reformatorischen Bewegung) der Geistlichkeit 18000 Mark aus.

12. 1582 trat die Stadt durch Schenkungsbrief König Stephans in den Alleinbesitz des Domes nebst dazu gehörigem Eigenthum.

13. 1612 wurde eine Aufnahme der Stadt Riga vorgenommen, nach welcher der Domthurm höher gewesen zu sein scheint als die anderen Thürme.

14. 1614 Nov. 7. und 1629 Aug. 14. traf der Blitz die Domkirche, ohne sie wesentlich zu beschädigen. Auch die schwedische Belagerung 1621 hatte scheinbar keine üblen Folgen für dieselbe.

15. 1633 ward das obere Dach der Kirche in Kupfer gedeckt.

16. 1641 am 25. Nov. ward die neue Kanzel, ein Geschenk des Rathsherrn Dr. L. Hintelmann, eingeweiht.

17. 1656 ward die russische Belagerung abgeschlagen und die Kirchen scheinen nicht viel gelitten zu haben.

18. 1666 ward das Mauerwerk des Thurmes am Dom (nach

---

[1] Hier wäre zuvor zu erwähnen, dass im Nov. 1524 das Capitel von der Stadt gezwungen wurde, den Dom zeitweilig zu schliessen; ferner würde eine Einsichtnahme vom Rechnungsbuch der vom Rathe eingesetzten Verweser des Domes von 1540 ab (Nr. 119 der Msc. der liv. Ritt.-Bibl.) vielleicht weitere Anhaltspunkte ergeben. Vgl. Hildebrand. Die Arbeiten f. d. livl. Urk.-Buch im J. 1873/74. p. 4. Die Red.

dem Einsturz des Petrithurmes) gehörig befestigt, auch wurden Hahn und Knopf neu aufgesetzt. Letzteres geschah 1704 nochmals.

19. Im 18. Jahrhundert traf der Blitz dreimal die Domkirche, ohne sie wesentlich zu beschädigen.

20. Von 1773 ab ward nicht mehr im Dom beerdigt.

21. 1775 nahm man den hohen Thurm, der auf dem Kupferstich von 1612 zu sehen ist, bis zum Mauerwerk ab, weil er schwankend wurde, und ersetzte denselben durch einen niedrigeren.

22. 1786 vernichtete man alle Grabmäler und sonstigen Schmuck des Domes, auch Meinhards Denkmal wurde beseitigt. Die Spuren alten Glanzes wurden übertüncht.

23. 1812 ward der Dom als Kriegsmagazin benutzt und arg geschädigt.

24. Von 1815—1819 traten folgende Neubauten im Dom ein, über welche der derzeitige Kirchenvorsteher selbst folgendermassen berichtet (nach «Rig. Stadtbl.» 1884, Nr. 16):

Beyde neben der Orgel untern Turm vorhandene grosse Gewölbe, die leer und wüst standen, nach der Kirche zu offen waren und nur einige alte verfallene Grabmähler enthielten, sind zu zwey grosse und schöne Speicher zum vermieten eingerichtet und der grosse freie Platz untern Turm ist durch eine Mauer auf die Hälfte getheilt, und innerhalb der Kirche die Treppe nach den Chor unter der Orgel angelecht.

Das frühere grosse Chor unter der Orgel ist gleichfals zur Hälfte durch eine Scheidewand getheilt worden und vorn nach der Kirche zu, zu einen Musickchor eingerichtet worden.

Beym Eingang der Kirche vom Friedhoffe ward die alte Halle nieder gerissen und in deren Stelle ein neues Portahl mit einer neuen eichenen Thür erbauet und dem zur Seite nach den Friedhof zu ein Speicher für die Leichenwagens und unter diesen ein Keller zum vermiethen angelecht.

In der Kirche selbst, sind von beiden Seiten die grossen Plätze zwischen den Pfeilers, die früher alte verfallene Begrebnisse enthielten, zu Fünf Chöre und unter diese zu ebensoviel Keller zum vermieten, benutz worden und beym Eingang der Kirche rechts von der orgel, ist nun die Todtenkammer verlecht und über diesen Eingang ward das frühere offene Chor mit Bretter verschlagen und mit der Kirchen Mauer gleich gemacht.

Hinter den Altar, wo früher neben der Todtenkammer einige alte verfallene Begrebnisse standen, ist eine neue Sacrystey an-

gelecht und die ehemalige Todtenkammer zu einen kleinen Nebenzimmer der Sacrystey eingerichtet worden.

Der Altar ist nach einen, von den Professor Krause in Dorpat angegebenen Model ganz neu gemacht, die Fieguren dazu sind von den Bildhauer Imhoff verfertigt worden und dass altargemählde, die Verklärung Christi vorstellent ward in Rohm von den hier gebohrenen und erzogenen Künstler Ernst Bosse nach den Orriginal von Raphael gezeichnet.

Die alte vorherige Kantzel ist zwar geblieben, jedoch nach den neu gotischen Geschmack verendert, die Figur auf der Kuppel ist aber ganz neu verfertigt und die ganze Kantzel von neuen gemahlen und vergoldet worden.

Die durchbrochne Gallerie auf den Chor nach den Altar, so wie die dahinführende steinerne Treffe und alle Gestühlte in der Kirche sind neu gemacht worden, die früher nicht vorhandene Barier mit drey Thüren ist gleichfals verfertigt, die Kirche benebst den Schiff derselben ward geweist, der Fussboden neu gelecht, die orgel reparirt und diese, so wie alles in der Kirche erforderliche neu vergoldet und gemahlen.

Der Platz wo jetz die Rathsgestühle stehen war früher ganz frey und leztere standen wo jetz die Aeltestengestühle angebracht sind, und diese standen vorhin an der linken Seite der Mauer wo sich das Wapen der kleinen Gilde befindet.

Der ganze Bau und die Reparatur der Kirche hat mehr den 20,000 R. S.M. betragen, dahingegen sind dadurch die Einkünfte derselben um mehr den 2000 R. S.-M. vermehrt worden.

25. Bemerkenswerth ist noch der Hinweis des Dr. C. A. Berkholz auf den früheren Reichthum des Domes. So schenkte ihm Bischof Nikolaus 1239 ein Viertel des Dünaholms Osmesaar und 1251 die Hälfte seines Landantheils in Semgallen, der 1237 aus allem Lande in Kurland bestand, das vom Meer die Windau und Abau aufwärts und von der letzteren Quelle in gerader Linie bis Kokenhusen reichte. Ausserdem hatten die Domherren reiche Pfründen, so z. B. der erste Domherr oder Rector stets die Einkünfte vom Schloss Sunzel.

26. Der Dom enthält noch heute das verstümmelte Grabmal des ersten livl. Bischofs Meinhard und den schönen Grabstein des letzten Erzbischofs Wilhelm. Zu beachten ist die Mittheilung von C. A. Berkholz, dass im Dom nicht blos Meinhard «unter dem Fusse des Sacraments», sondern auch der zweite Bischof, Berthold, «vor

des h. Kreuzes Altar», Albert, der dritte Bischof, «unter dem dritten Stein unter dem Leuchter der Paschenleuchter», ferner Nikolaus († 1253) «unter dem grossen Pult», sodann Albert Suerbeer († 1272) «unter dem anderen Stein vor dem hohen Altar», dessen Nachfolger Johannes († ca. 1283) «vor dem Katharinenaltar» &c. begraben sind.

27. Interessant sind die Auslassungen des Superintendenten Matthias Thiel («Rig. Stadtbl.» 1884, Nr. 17) über die Anordnungen im Altarchor des Domes im J. 1833.

II. Zur Charakterisirung des romanischen Kirchenbaues.

(Man vergl. hierzu «Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie» von Otte.)

a. Allgemeines.

1. Die Kirchen wurden von Osten nach Westen gerichtet oder orientirt, wobei indessen grosse Genauigkeit nicht verlangt wurde.

2. Der Bau begann in der Regel mit der Grundsteinlegung des Altarhauses im Osten. Oft scheinen mehrere Grundsteine gelegt worden zu sein.

3. Die Lage der Kirchen richtete sich in neubekehrten Ländern zunächst nach der Sicherheit des Ortes. (Vgl. oben I, 4.) Die Benedictiner wählten meist abgelegene Orte mit freier Aussicht, die Cistercienser versteckte, oft sumpfige Waldthäler für ihre Kirchenbauten, damit die Mönche durch die Sumpffieber immer an den Tod erinnert würden.

4. Die Kirchen bilden meist ein längliches Viereck mit oder ohne Kreuzesvorlage, im Osten kreisförmig oder polygonal geschlossen. Die ältesten Kirchen bis 1230 sind rund geschlossen, spätere polygonal. Es kommt aber auch der gerade Chorschluss in Westfalen und am Rhein vor, auch bei den Cisterciensern bis 1250, später noch im Norden und besonders in Preussen.

5. Als Material für den Kirchenbau im Norden wurden sowol unbehauener Granit, als auch und zwar meist Ziegel verwendet, wobei die Ornamente oft aus Kalk- oder Sandstein hergestellt wurden, meist aber aus Mörtel gegossen zu sein scheinen (rigaer Dom).

6. Beim Abstecken der Mauern kamen im Mittelalter sogar bei berühmten Bauwerken starke Ungenauigkeiten vor, so dass ein Abweichen der Fluchtlinien nicht auffallend ist. (Vgl. Rig. Dom. Taf. XIV, Fig. 29.)

7. Das Ziegelmaterial zeigt bei seinem ersten Auftreten um

die Mitte des 12. Jahrhunderts eine später nie erreichte Schönheit und Festigkeit und beweist die grosse Uebung und Sorgfalt in der Fabrication. Auch stellte man Formsteine bis zum Volumen von mehreren Kubikfussen tadellos dar. Der Mauerverband war meist der wendische. Fabrikstempel an den Ziegeln kamen erst in späterer gothischer Zeit vor. Gussmauerwerk zwischen den Mauern als Ausfüllung kam oft zur Anwendung.

8. Das Kirchengebäude (vgl. das Schema Taf. I, 1) zerfiel in das Altarhaus, Querhaus und Langhaus oder Schiff. Das Altarhaus wird östlich von der Hauptapsis abgeschlossen. Das Querhaus zerfällt in die Vierung B und die beiden Kreuzesarme CC', während das Langhaus ein- oder mehrschiffig sein kann, wie z. B. in Tafel I, Fig. 1 oder 2 b. Die beiden Seitenschiffe werden im letzteren Falle durch die beiden Westthürme abgeschlossen, während vor dem Mittelschiff das Zwischenhaus nebst Portal liegt. An das Kirchengebäude schliesst sich meist südlich durch Nebenportale (vgl. Rig. Dom, Fig. 24 u. 29) der Kreuzgang an. Ausnahmsweise zeigen sich auch andere Anordnungen, wie an der Abteikirche zu Laach Taf. III, Fig. 6 b. Mit dem 13. Jahrh. kommen statt der Schranken zwischen Chor und Schiff Anlagen von Emporkirchen vor.

9. Die romanische Kirche bis zum 13. Jahrhundert weist noch die Krypten oder Gewölbe mit Gräbern von Heiligen unter dem Chor auf, wo man das Abendmahl feierte und den Blick auf dem Grabe des Heiligen ruhen lassen konnte. Die Krypten reichten zuweilen bis in die Vierung (vgl. Taf. I, Fig. 2 u. 2 a.).

10. Das Langhaus wird normal dreimal so lang wie das Altarhaus gehalten, fällt indessen bei kleinen Kirchen wie im Schema Taf. I, 1 kürzer, bei grösseren auch 5 bis 6mal so lang aus.

Die nördliche Seite des Langhauses heisst Evangelienseite, Brodseite oder Männerseite; die südliche Epistelseite, Kelchseite oder Weiberseite.

Zwischen Langhaus und Chor wurde unter dem Scheidebogen auf einem Balken ein Triumphkreuz errichtet. Diese Kreuze reichen bis ins 12. und 13. Jahrh. hinauf.

11. Die Anlage der Klöster ist zu allen Zeiten fast unverändert geblieben. Dieselben bestehen aus der rechteckigen Clausur und dem sog. Wirthschaftshof. Gewöhnlich liegt die Klosterkirche an der Nordseite der Clausur, welche aus 3 zweistöckigen Flügeln besteht. Der östliche Flügel ist das Wohnhaus der Mönche mit

der Wärmstube (*calefactoria domus*) unten und der Schlafstube (*dormitorium*) oben. Der südliche Flügel enthält den Speisesaal (*refectorium*) und darüber die Kleiderkammer (*vestiarium*) und der westliche im Erdgeschoss die Kellerei und oben die Vorrathskammern. Der am südlichen Seitenschiff der Kirche hinlaufende vierte Flügel vertritt, wo er sich findet, den seit dem 10. Jahrh. vorkommenden Capitelsaal. Wo kein vierter Flügel des Kreuzganges vorhanden, liegt er meist nahe der Kirche am östlichen Kreuzgange, oft in directer Verbindung mit dem Kreuzgange ohne Thür dazwischen. Vergl. den Capitelsaal des Klosters Walkenried nach Lotz, Taf. IV, 7, und den Capitelsaal mit Schlafsaal darüber der Abtei Arnsberg, Taf. V, 10 u. 10 a. Nördlich von der Clausur zur anderen Seite der Kirche liegen das Gasthaus, die äussere Schule, das einer Basilika mit offenen Seitenschiffen gleichende Abthaus und die Wohnung der Aerzte, östlich befinden sich das Krankenhaus und die Novizenschule, südlich Werkstätten für Künstler, Handwerker und Knechte, westlich Ställe. Ganz dieselbe Anordnung der Clausuren hatten auch die Domcapitel bei den Bischofssitzen, welche der Augustinerregel folgten. Wie in den Klöstern für den Abt eine Wohnung ausserhalb der Clausur und oft auf der anderen Seite der Kirche erbaut war, so fand sich auch ausserhalb der Clausur die häufig befestigte bischöfliche Pfalz.

Der Capitelsaal, zweischiffig, selten dreischiffig angelegt, enthält meist eine rundumlaufende Steinbank und ist häufig mit einer Capelle, der sog. Hauscapelle verbunden, dient auch zum Begräbnis der Capitularen (vgl. Abtei Arnsberg, Taf. V, 10). Diesem Prachtbau ähnlich ist meist das Refectorium ausgeführt, das eine Steinkanzel zum Vorlesen während der Mahlzeit und ein Steinbecken (*lavabo*) zum Händewaschen enthielt. Ausser diesen Räumen werden auch noch häufig ein *parlatorium* oder Sprechsaal und eine Geisselkammer, *flagellatorium*, vorhanden sein.

Endlich bleibt noch zu erwähnen das Brunnenhaus, die *tonsur* genannt, wo alle drei Wochen den Mönchen unter Psalmodien Bart und Haar geschoren wurde. Dasselbe ist capellenartig gebildet und tritt oft polygonal an der Seite des Kreuzganges vor. Vgl. Taf. V, 10 und Rig. Dom, Fig. 29.

An Kloster- oder Stiftskirchen schliesst sich der Kreuzgang (vgl. Fig. 10 Arnsberg, Fig. 29 Riga), welcher an drei oder vier Seiten den Klosterhof oder Gottesacker umschliesst. Dieser diente zu Processionen, zum Lustwandeln und als Begräbnisstätte. Der

Platz war mit Rasen bedeckt, in der Mitte stand ein Sefibaum (*savina*, d. i. *junip. sabina*, Wachholder). Die offenen Bogenstellungen der Halle enthielten entweder nur eine Brüstungswand oder waren noch dazu mit fensterartigem Masswerk ohne Glas geziert.

12. Zur Ausstattung der Dome wäre noch der Chorstühle, welche nicht vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. vorkommen, an beiden Langseiten des Chores zu erwähnen. Die Rücklehne war gewöhnlich mit Bildwerken oder Schnitzerei versehen. Form und Anordnung der Chorstühle war durch besondere Bestimmungen vorgeschrieben.

b. Details des Kirchenbaues.

13. Das Mittelschiff des Langhauses ist durch Säulen- oder Pfeilerarcaden von den Seitenschiffen getrennt. Das Querhaus mit vier hohen Schwibbögen an der Vierung hat westlich in den Kreuzesarmen zwei Bogenöffnungen nach den Seitenschiffen und östlich oft zwei Apsiden. Das Altarhaus schliesst am Ende mit einer Nische nach Osten ab, die Apsis, Concha, Tribunal, Exedra, auch *sancta sanctorum* heisst, weil der Hochaltar darin steht. Vgl. Taf. III, 6 b. Die Seitenschiffe schliessen westlich mit Thürmen oder Hallen ab. Bei Kloster- oder Stiftskirchen finden sich am Seitenschiff und an einem Kreuzesarme 2 Seitenportale zum Kreuzgange. Am Zwischenhause findet sich das Hauptportal. Abweichungen von diesen Dispositionen der Portale, der Thürme und Vorhallen kommen sehr oft vor, wie wir aus Fig. 2 b, 5, 6 b und 24 ersehen. Im 13. Jahrh. verschwindet die Apsis mit Anbruch des gothischen Styls.

14. Das Altarhaus enthält in quadratischem Raume an den Seiten die Sitze für den Chor der Geistlichen und wird seiner erhöhten Lage wegen auch hoher Chor genannt, auch *presbyterium*, *sanctuarium*. Der Chor erstreckt sich zuweilen über das Altarhaus hinaus auch auf die Vierung und ist durch Schranken (*cancelli*) von der tieferliegenden Kirche getrennt. An dieser Schranke befindet sich ein Lesepult, *lettum* genannt, zum Vorlesen der Evangelien. Im 13. Jahrh. kommen Abweichungen von der Quadratform des Altarhauses vor.

Eine bedeutende Erhöhung des Altarhauses über dem Fussboden der Kirche lässt auf das Vorhandensein einer Krypta schliessen. Vgl. Taf. I, 2, 2 a, 2 b, sowie Taf. III, 6 a und 6 b.

Der Schwibbogen zwischen Altarhaus und Vierung enthielt meist eine Darstellung des triumphirenden Erlösers und hiess daher Triumphbogen.

15. In der alten Kirche befand sich unter dem Hauptaltar das Grab eines Märtyrers, meist des Titelheiligen der Kirche. Daraus entstanden die Krypten, die meist Fenster unter der Apsis auch am Altarhause erhielten, vgl. Fig. 2 und 6. Diese Krypten verschwanden mit dem 13. Jahrh., besonders früh bei den Cisterciensern, die alles Ueberflüssige gern fortliessen. Die Krypten waren stets gewölbt und ruhten auf Säulen oder Pfeilern, der Eingang wurde sehr verschieden angelegt.

16. Das Querhaus, wo der Chor auf das Altarhaus beschränkt bleibt, bildet einen freien Raum, das Querschiff; wo aber die Vierung zum Chor hinzugezogen und durch Scheidewände abgetrennt ist, sinken die Kreuzesarme (*transepta*) zu abgesonderten Seitencapellen herab.

Die Anlage von zwei Seitenapsiden am Querhause blieb bis ins 13. Jahrh. beliebt. Siehe Rig. Dom Fig. 24 und 29.

17. Das Langhaus nahm die Gemeinde auf, wobei eine Trennung der Geschlechter stattfand, indem den Männern die Südseite oder die vordere Hälfte, den Frauen die Nordseite oder die hintere Hälfte zufiel. Die Seitenschiffe hiessen auch Abseiten. Die Breitenverhältnisse der Schiffe schwanken sehr. Dabei gab es zwei Systeme.

Das alte System, aus Taf. V. Fig. 10 ersichtlich, gab den Seitenschiffen die halbe Breite des Mittelschiffes, und alle Schiffe erhielten quadratische Einwölbung. Das neue oder Laacher System, vgl. Taf. III, Fig. 6 b, bildete den Uebergang zur Gothik und gab allen Gewölbefeldern gleiche Länge, aber sehr verschiedene Breitenverhältnisse, wobei die Gewölbefelder meist länglich ausfielen. Vgl. Rig. Dom Fig. 24, auch 29.

18. Seit der Mitte des 13. Jahrh. kamen (etwa als Reminiscenzen an die fünfschiffige Basilika) auch Kirchen mit 4 Seitenschiffen vor, theils nach ursprünglicher Anlage, theils in Folge von späteren Anbauten. Vgl. Dome in Ulm und Braunschweig, Marienkirche zu Frankfurt a. d. O., Petrikirche zu Lübeck.

19. Normal erhielten die Seitenschiffe früher die halbe Höhe (wie die halbe Breite) der Mittelschiffe und lagen unter besonderen Pultdächern. Seit dem 13. Jahrh. kamen aber auch in Westfalen romanische sogenannte Hallenkirchen mit fast gleich hohen Mittel- und Seitenschiffen vor. (Man vergleiche die Kirche zu Methler Taf. IV, 9, den Dom zu Paderborn u. andere.) Dann folgten seit 1285 die gothischen Hallenkirchen nach dem Beispiel von St. Elisabeth zu Marburg.

20. Die altchristlichen Kirchen hatten ursprünglich keine Thürme. Für die anfangs kleinen Glocken und um unter das Dach zu gelangen, bedurfte es keiner grossartigen Thürme. Der Hauptzweck der Thürme war im Mittelalter, zu kriegerischen Zwecken als Wartthürme und Zufluchtsorte zu dienen, wie das speciell motivirt im Plane des Klosters St. Gallen vom Jahre 820 angeführt ist. Bei kleinen Kirchen befand sich der Thurm vor dem Mittelschiff und nahm das Portal auf, bei grossen Kathedralen in Niederdeutschland findet sich oft blos ein Thurm über der Vorhalle, während die sonst üblichen Seitenthürme wegfielen. (Freiburg, Ulm &c.)

Vom 11. bis 13. Jahrh. suchte man grosse Kirchen durch Vermehrung der Thürme auszuzeichnen (vgl. Taf. II, 4 die Stiftskirche zu Gernrode, die St. Michaelskirche zu Hildesheim Taf. II, 5, die Abteikirche zu Laach Taf. III, 6), während später die Zahl der Thürme wieder beschränkt, die Höhe derselben aber dann besonders betont wurde. Das zeitweise Vorkommen der östlichen Thürme erklärt sich dadurch, dass man die grossen Kirchen jener Zeit mit 2 Chören ausstattete, einen im Osten und einen im Westen, und als 2 nach Ost und West entgegengesetzt orientirte Kirchen ansah. Dann fiel oft der Ostchor dem Stifte, der Westchor der Pfarrgemeinde zur Benutzung zu. In der Blüthezeit des Mittelalters baute man die Thürme möglichst hoch. So wurde der strassburger Thurm 596,16, das ulmer Münster 482,5 Fuss rhld. projectirt. Jetzt betragen diese Höhen wirklich 452 und 324 Fuss. Gewöhnlich entspricht die Höhe der Thürme der Länge der Dome. Der kölner Dom ist 474,3, der Stephansdom 438,4, die Marienkirche zu Lübeck 394, das freiburger Münster 385 Fuss hoch.

21. Die Grundform der Thürme ist quadratisch, gewöhnlich der Breite der Seitenschiffe entsprechend; in älterer Zeit kamen auch runde Thürme vor. Kuppeln über der Vierung oder dem Altarhause waren fast immer achteckig. Man vergleiche Laach Taf. III, 6. Abweichungen kommen vor, wie bei der Michaelskirche Taf. II, 5. Die älteren Thürme haben meist vierseitige Dächer und blos im obersten Stock als Schallöffnungen Fenster, unterhalb nur schmale Lichtöffnungen. Seit dem 12. Jahrh. wird das oberste Geschoss meist achteckig ausgebildet und trägt einen hohen achteckigen Helm. Seit dem 13. Jahrh. kommen dann Fenster in allen Stockwerken bis unten vor und stehen die Thürme direct mit der Kirche in Verbindung, was früher nicht der Fall war.

22. Das Innere der Thürme wurde oft und durch mehrere

Stockwerke zu Capellen ausgebildet, so schon zu St. Gallen, wo sich 2 Altäre in der Höhe befanden; auch in Westfalen (Idensen) kommt diese Anordnung vor mit viereckiger Apsis an der Ostseite (Busch). Wo Durchbrechungen statt der Apsis zum Mittelschiff hin vorkommen, hat man es meist mit Nonnenchören von Frauenklöstern zu thun oder mit Frauenchören in Mönchsklöstern. Der Hahn als Zeichen der Wachsamkeit bei Einhaltung der kanonischen Stunden kommt schon in St. Gallen 820 vor. Als man Uhren noch nicht hatte, richtete man sich nach dem Hahnenschrei.

Die Cistercienser bauten auf kleinen Kirchen der Billigkeit wegen nur hölzerne Dachreiter.

23. Der Raum zwischen den Thürmen (man vergleiche die Stiftskirche zu Gernrode Taf. II, 4) bildete ein Zwischenhaus, welches im Erdgeschoss eine Vorhalle, im 2. Stock, wo ein solcher vorkam, eine Empore bildete und im 3. Stock die Glockenstube enthielt. Oft ist ausser der inneren noch eine äussere offene oder geschlossene Vorhalle angebaut und zwar je nach Lage der Eingänge westlich oder nördlich. Man vergleiche Laach Fig. 6 b und den rigaer Dom Fig. 29. Diese Vorhalle ist mit den Steinbildern der ersten Menschen ausgestattet, diente zur Gedächtnisfeier des Sündenfalles (Adamaustreiben zu Halberstadt), zu Gerichtsverhandlungen und zum Vertheilen von Almosen. Diese Vorhallen befanden sich mehr oder weniger geschlossen seit dem 12. Jahrh. vor den Kirchenportalen und bilden seit dem 13. Jahrh. mit offenen Bogenstellungen offene Vorlauben. Sie hiessen im Volksmunde Paradiese (*atrium ecclesiae*), waren mit Asylrecht ausgestattet und bildeten später den Aufenthalt der Büsser. Vgl. das Paradies zur Klosterkirche Maulbronn Taf. IV, 8.

24. Nachdem die Sculptur im 12. Jahrhundert grosse Fortschritte gemacht hatte, verwendete man auf die Portale, namentlich aber auf das Hauptportal reiche Bildhauerarbeit. So z. B. entstanden: zu Freiberg die goldene Pforte, die Fürstenthür des Domes zu Bamberg, die St. Gallenpforte zu Basel, das Portal der Schottenkirche zu Regensburg, das Riesenthor von St. Stephan zu Wien &c. &c., sämmtlich aus dem 13. Jahrhundert.

25. Die Fenster der Kirchen waren bis ins 13. Jahrhundert klein, namentlich schmal, später sehr gross, durch Steinpfosten abgetheilt und häufig mit buntem Glase geschmückt.

In den rund wie gerade abschliessenden Apsiden finden sich entweder eine oder drei Fensteröffnungen in der Ostwand.

In den Giebelfronten und weit verbreitet auch an den Langseiten der Kirchen kommen im 13. Jahrh. phantastische (fächerartige, kleeblattförmige und oft auch runde) Fenster vor.

Vom J. 1000 an treten schon bunte Fenster auf. Glas war damals aber so theuer, dass die Fenster in Norddeutschland von 1150 bis 1250 das kleinste Mass aus Sparsamkeitsrücksichten annahmen.

26. Die Construction der Dachstühle war eben so kühn wie solide. Das Mittelschiff deckte gewöhnlich ein grosses Satteldach, während die Abseiten Pultdächer erhielten. Bei eleganteren Bauten erhielten diese Pultdächer viele Giebelbildungen, so dass die einförmige Fläche verschwand.

Das Zwischenhaus wurde entweder mit einem Satteldach entsprechend dem Mittelschiff eingedeckt, oder das Dach wurde wie zu Gernrode Fig. 4 quer gestellt.

Kirchen mit drei gleich hohen Schiffen erhielten entweder ein colossales Satteldach oder drei parallele Satteldächer, den drei Schiffen entsprechend.

Anfangs wurden besonders kleinere Kirchen mit Schindeln gedeckt. Grosse Kirchen erhielten schon von 800 ab Bleidächer. Die Thürme deckte man mit Kupfer. Auch Schiefer ward verwendet. Die aus Ziegeln erbauten Kirchen deckte man meist mit Dachpfannen (Mönch und Nonne genannt) ein. Diese Pfannen erfand angeblich Bischof Bernward von Hildesheim ums Jahr 1000.

Landkirchen wurden auch mit Rohr und Stroh gedeckt.

27. Die Fussböden wurden mit Fliesen, oft in Teppichmustern belegt, später traten Grabsteine an die Stelle. Vom 13. Jahrh. ab traten zumeist Ziegelplatten mit Mustern auf. Landkirchen erhielten Estrich.

* * *

Damit wäre das Beweismaterial, welches ja nicht neu ist, für den gegebenen Fall vollständig. Es hat den doppelten Nebenzweck, einerseits das Verständnis und Interesse des Publicums für kirchliche Alterthümer zu wecken, andererseits denen, welchen die Basis für derartige Forschungen fehlt, dieselbe zu verschaffen, namentlich auch auf die Quelle, in diesem Falle Otte, aufmerksam zu machen.

III. Untersuchungen über den Entwickelungsgang des rigaer Dombaues.

Die Untersuchungen an Ruinen sind wegen des überall sichtbaren Steinverbandes in der Regel viel leichter, als solche an wohlerhaltenen und namentlich verputzten Bauwerken. Wer sich

in solchen Untersuchungen üben will, der findet auf den zahllosen Trümmerfeldern der baltischen Vergangenheit ein vorzügliches Arbeitsfeld. Die Untersuchungen am rigaer Dom hätten viel eingehender vorgenommen werden können, wenn der Verfasser in Riga wohnte und wenn grössere Abbruchsarbeiten und Ausgrabungen ausführbar geworden wären. Wie die Dinge lagen, musste er seine Zuflucht zu zahllosen Messungen und zur eingehendsten Beobachtung aller sichtbaren Unregelmässigkeiten im Gemäuer, im Steinverbande, im Putz und in den Holzverbindungen des Dachstuhls nehmen. Ebenso wurden alle vermauerten oder abgeänderten Thür-, Fenster- und Treppenöffnungen ins Auge gefasst. Auch die Abweichungen im Format der Ziegelsteine wurden auf allen Gewölbefeldern und in den verschiedenen Stockwerken des Thurmes nachgemessen, ja die Abweichungen von der Senkrechten sämmtlicher Pfeilerecken, sowie der Innen- und Aussenwände in der Höhe von 24 Fuss über dem Boden wurden genau bestimmt. Alle Risse in den Gewölben, den oberen Langwänden des Mittelschiffes und des Thurmes wurden in die Pläne eingezeichnet, so dass sich ein Ueberblick über den Zustand und die Inanspruchnahme aller Theile des Baues erlangen liess. Da die Wände im Inneren in letzter Zeit wesentlich geebnet und geglättet worden sind, wurden ältere Photographien des Inneren zu Rathe gezogen, welche unzweifelhafte Spuren alter Gewölbe aufwiesen. Alte Gesimsbildungen, Inschriften und vermauerte Fensteröffnungen unter den Dächern der Seitenschiffe, Spuren abgerissener Einwölbungen im Thurm, sowie in früherer oder späterer Zeit angebrachte Eisen- und Holzanker in den Gewölben der drei Schiffe wurden beobachtet und verzeichnet. Die Höhenlage der Steindielen unter dem hölzernen Fussboden der Kirche, sowie die Lage des Strassenpflasters in früherer Zeit ward namentlich vor den Portalen untersucht. Die Spuren alter Dachanschlüsse an den Aussenmauern und auffallende Rücksprünge des Thurmmauerwerks wurden zu Rathe gezogen &c. &c.

Bei der Menge des sich darbietenden Beobachtungsmaterials ist es nicht wol möglich den Gang der Beobachtungen selbst wiederzugeben. Im allgemeinen sei nur bemerkt, dass bei andauerndem Suchen nach Aufklärung Hypothesen über den Ursprung der Unregelmässigkeiten des Bauwerks nothwendig werden und erst wenn die weiteren Beobachtungen dieselben bestätigen oder gar als unzweifelhaft richtig erweisen, man Ergebnisse erwarten resp. wirklich verzeichnen kann. Im Folgenden sollen uns nur diejenigen

Beobachtungen beschäftigen, welche entweder sichere Resultate ergaben oder deren weitere Ergänzung durch andere Beobachter zu besonders interessanten, lichtgebenden Aufklärungen veranlassen dürfte. Nach vorläufigem Abschluss der Untersuchungen lassen sich die Resultate am übersichtlichsten in chronologischer Reihenfolge wahrnehmen.

Wir wollen vorausschicken, dass der rigaer Dom, wie Chor und Kreuzesarme, beiläufig die ältesten Theile, das erweisen, gleich anfangs im Uebergangsstyl, wenn auch mit Rundbogenfenstern, erbaut worden ist. Bemerkenswerth ist dabei über den Seitenapsiden der klare Uebergang vom Rundbogen der Fenster zum Spitzbogen der Einwölbungen. Indessen muss, abgesehen von den Spitzbogen der Gewölbe, welche überall nachweisbar sind, und von den neueren Seitencapellen in gothischem Styl, der ursprüngliche Bau, wie wir darlegen wollen, als durchweg romanisch bezeichnet werden. Damit gelangen wir zur Aufstellung der verschiedenen Bauperioden.

Erste Bauperiode des rigaer Domes.

(Man vergleiche hierzu die Abbildungen 13, 16, 19 und 20.)

Beim Betreten des Domes fällt gewiss der Unterschied zwischen den schmalen Rundbogenfenstern im Chor und in den Kreuzesarmen und den breiten Spitzbogenfenstern der Seitencapellen zuerst ins Auge. Ausnahmsweise finden sich auch noch im nördlichen Seitenschiff über dem Seitenausgange zwei paarweise zusammengestellte schmale Rundbogenfenster, welche genau die Form der Fenster im Chor und in den Kreuzesarmen haben.

Durch diese Umstände wird die Hypothese wachgerufen, dass diejenigen Theile des Domes, welche Rundbogenfenster enthalten, früher erbaut worden sind als die übrigen, zumal nach II, 2 beim Kirchenbau gewöhnlich mit dem Altarhause begonnen wurde. Diese Hypothese findet im Aeusseren das Baues eine Bestätigung dadurch, dass nach Fig. 16 und 19 das Altarhaus und die Kreuzesarme an den Ecken ersichtlich mit Fliesquadern eingefasst sind. Ebenso sind die beiden Eckpfeiler, welche Altarhaus und Querschiff gemeinschaftlich angehören, auch im Inneren als Quaderbau kenntlich, während in den übrigen Theilen des Baues Quadern nicht vorzukommen scheinen.

Es wäre sehr interessant, sämmtliche unteren Partien der Pfeiler und Wände vom Putze zu befreien, da sich alsdann verfolgen liesse, wie weit sonst noch Fliesquadern im Dom verwendet

wurden. So ist es denn sehr wahrscheinlich, dass das Altarhaus und das Querhaus aus einer besonderen und zwar frühesten Bauperiode stammen, da sie im Baustyl und im Material vom übrigen Bau verschieden sind. Bald nachher oder gleichzeitig scheint aber auch das Mittelschiff aufgeführt zu sein, weil an demjenigen Pfeiler der südlichen Scheidewand zwischen dem Mittelschiff und dem Seitenschiff, welcher dem Thurm am nächsten liegt (vergl. Fig. 13), über dem jetzigen Gewölbe des Seitenschiffs unter dem heutigen Dache ein aus gebrannten Formsteinen gebildetes Pilastercapitäl zu Tage tritt. Dieser Pfeiler war also unzweifelhaft ursprünglich ein Pilaster der Aussenwand, und die oberen Wände des Mittelschiffes existirten damals überhaupt nicht. Diese letztere Annahme erweist sich ihrerseits wiederum als vollkommen zutreffend, wenn man im Schiff der Kirche die Wandtheile zwischen den Bogenstellungen des Mittelschiffs und den oberen Theilen der Wände des Mittelschiffs unter den oberen Wandfenstern (man orientire sich in Fig. 32 und 25) betrachtet. Daselbst sind noch heute die Anschlussstellen von spitzbogigen Kreuzgewölben wahrnehmbar, welche auch über dem Triumphbogen (vergl. II, 14) durch die Vierung laufen, was eine ältere Photographie des Hrn. Schulz ganz deutlich nachweist, und die Kämpfer dieser Bögen, welche sonst ganz unmotivirt erscheinen würden, finden sich noch an jedem Pfeiler des Mittelschiffs. Vgl. Fig. 25, 32, 34 und 35.

Namentlich in Fig. 34 erkennt man an dem vordersten Pfeiler links sehr deutlich, dass die an der Mittelwand des Schiffes aufsteigenden gothischen Dienste (d. i. Verlängerungen der Gewölberippen nach unten hin) durchaus nicht organisch mit dem unteren viereckigen Pfeiler zusammengehören. Dagegen erkennt man gleich, dass der untere viereckige Theil des Pfeilers in den Seitenschiffen für die Aufnahme der darüberliegenden Gewölbe vollkommen geeignet ausgebildet ist. Da nun die Pfeiler zum Mittelschiff ebenso gebildet sind wie zum Seitenschiffe hin, so folgt auch mit Nothwendigkeit, dass die Gewölbe über dem Mittelschiff ursprünglich denen über den Seitenschiffen und über dem Altarhause genau entsprachen, und dass zur Zeit des Vorhandenseins dieser Gewölbe das hohe Mittelschiff fehlte.

Betrachten wir nun den Grundriss Fig. 13 und denken uns den Thurm und die westlichen Seitenhallen daselbst fort, so haben wir nach dem Gesagten wol mit ziemlicher Sicherheit den Grundriss der ersten Bauperiode oder der ersten Bauperioden des Domes vor uns. Immerhin könnte noch zweifelhaft sein,

ob nicht mindestens das nördliche Seitenschiff, wol zu unterscheiden von den Seitencapellen, auch zur ersten Bauperiode gehörte und ob der Bau damals nicht vielleicht einen Theil des südlichen Seitenschiffes schon mit umfasste. Das erstere ist kaum wahrscheinlich, da unter dem nördlichen Seitendache, dort wo die alte Aussenwand des Seitenschiffes sich an die nördliche Halle neben dem Thurme anschliesst, an einer Stelle, wo die Schiffswand ausgebröckelt ist, die Wand der Halle glatt (d h. ohne Ziegelverband mit dem Seitenschiff) durchläuft. Das Seitenschiff scheint also später entstanden zu sein als die Halle. Ob das südliche Seitenschiff theilweise zur ersten Bauperiode gehörte oder nicht, ist fraglich. Die Profile des Pilastercapitäls am ersten Pfeiler vom Thurm aus (unter dem Seitendache) sprechen dafür, dass der Bau dort frei lag und bis zum Thurme durchlief. Dagegen wäre es möglich, dass die zwei Gewölbefelder neben dem südlichen Kreuzesarme auch in der ersten Bauperiode aufgeführt wurden, denn sie weisen romanisirende Abweichungen in den Scheidebögen zwischen dem südlichen Seitenschiff und den Seitencapellen zum Unterschiede von allen anderen Scheidebögen auf. Da nun diese Bögen einzig in ihrer Art sind, auch von den Bögen der Kreuzesarme und des Altarhauses abweichen, so erscheint es sehr wahrscheinlich, dass diese zwei Gewölbefelder des südlichen Seitenschiffes nach Abschluss der ersten Bauperiode angebaut worden sind und für sich allein eine untergeordnete Bauperiode repräsentiren, der wir indessen der Uebersichtlichkeit wegen keine besondere Ordnungszahl beilegen, indem wir sie zur dritten Bauperiode, dem Aufbau der Seitenschiffe, hinzuziehen werden. Es bleibt aber doch dabei, dass sie wahrscheinlich früher erbaut sind, weil auch ihre Gewölbe anders gestaltet sind als alle anderen Einwölbungen der Seitenschiffe.

Den Thurm und seine Seitenhallen können wir nicht zur ersten Bauperiode rechnen, weil die Spitzbogenfenster derselben in keiner Weise zu den rein romanischen Fenstern des Domes passen und die Hallen ohne Verband mit den Seitenschiffswänden erbaut zu sein scheinen, wie oben erwähnt wurde.

So haben wir denn unsere erste Bauperiode ziemlich genau abgegrenzt, und es ist dieselbe um so charakteristischer, als der Grundriss dieser ersten Bauperiode ganz dem Normalschema der romanischen Kirchen (vgl. Fig. 1, welche die Abwickelung eines Würfels repräsentirt) und noch mehr den Aufstellungen Ottes (vgl. II, 10) entspricht. Aus der Bemerkung des Letzteren lässt sich

auch folgern, dass der rigaer Dombau von Anfang an auf ansehnliche Ausdehnung berechnet war, da man dem Langhause sogleich die vierfache Länge des Altarhauses gab.

Durch Vorstehendes scheint uns erklärt, wie der Dom so rasch fertig gestellt werden konnte, dass es dem Legaten Wilhelm von Modena möglich ward, bereits 1226 (vgl. I, 6) ein Concil im Dom abzuhalten, nachdem an den Bau des Domes, sowie an die Bebauung des neuen Dombezirks erst nach dem Brande vom J. 1215 (vgl. I, 4) geschritten ist. Ja es liegt die Annahme nahe, dass der Dombau bereits 1223 zu einem Abschluss gelangt sein dürfte, da Bischof Albert die Aenderung der Regel und Tracht seines Domstiftes (vgl. I, 5) gewiss an ein so feierliches Ereignis geknüpft hat.

Ist nun auch die erste Bauperiode in Hinsicht auf ihren Grundriss und ihre Einwölbung umgrenzt und charakterisirt, so bleibt doch noch die Berechtigung nachzuweisen, derselben den Kuppelbau über der Vierung in Fig. 16 und 19 zuzuschreiben.

Ein solcher Kuppelbau gehörte ursprünglich nicht nothwendig zum romanischen Kirchenbau, wie die ältere Kirche zu Gernrode z. B. in Fig. 4, erbaut v. 964—1150, beweist. Allein nach II, 20 wurde die Zahl der Thürme vom 11. bis 13. Jahrh. bei grossen Kirchen gern vermehrt. Man vergleiche Fig. 2, 5 und 6. Hierzu bemerkt Otte II, 21, die Form der Thürme über der Vierung sei stets achteckig gewesen; dem widerspricht aber die seinem Werke entnommene Abbildung Fig. 5 und diese Kirche, St. Michael zu Hildesheim, wurde 1186 fertig, d. h. kurze Zeit vor dem rigaer Dom. Nimmt man ferner hinzu, dass es durchaus unwahrscheinlich ist, man habe den Thurm und die Seitenhallen neben demselben mit den früher erwähnten Bauten der ersten Periode gleichzeitig aufgeführt, denn die Kürze der Zeit reichte dazu schwerlich hin und der Spitzbogenstyl der Fenster des Thurmes und der Hallen ist nicht wohl vereinbar mit dem Styl der Fenster der Kirche, so wäre der Dom in seiner ersten Bauperiode ganz ohne Thurm geblieben. Das ist nun aber nicht ganz wahrscheinlich; hatte der erste rigaer Dom doch schon unter anderem eine grosse Kriegsglocke, deren Verlust beklagt wurde (vgl. I, 4), und war doch seit Erbauung des ersten Domes das Bisthum Riga ausserordentlich gewachsen an Ausdehnung und Mitteln. Wo anders soll nun der Thurm sich befunden haben, falls er überhaupt da war, als über der Vierung, was dem romanischen Styl vollkommen entsprechen

würde. Diese Hypothese ist um so mehr zu beachten, als sich, wie Fig. 36 nachweist, in der Scheidewand zwischen Vierung und Altarhaus dicht über diesem vormals Thüröffnungen über dem alten Gewölbe befanden, das mit dem Altarhause nahezu die gleiche Höhe hatte. Diese Oeffnungen müssen Thüren angehört haben, welche beim Einwölben der Vierung in jetziger Höhe durch die Gewölberippen verschlossen wurden. Weiter oben, wo sich zwei kleine Fenster befinden, mag damals die Glockenstube gewesen sein. Diese oberen Fenster, welche z. B. ganz den Fenstern in der Vierungskuppel zu St. Michael, Fig. 5, entsprechen würden, müssten dann aber auch, so scheint es, an den Seitenwänden der Kuppel wahrnehmbar sein. Dem ist nicht so. Allein hier müssen noch andere Umstände in Erwägung gezogen werden. Die Endmauer des Schiffes über dem Triumphbogen scheint älter zu sein als die umliegenden oberen Seitenwände des Mittelschiffes und enthält ältere hölzerne Dachstuhlconstructionen, welche mit dem heutigen einen Fuss höher liegenden Dachstuhl nichts zu thun haben. Hier sass also vormals ein anderer Dachstuhl. Ferner erscheint der Mauerverband zwischen jener Endmauer und den genannten Seitenwänden nicht ganz regelmässig, die Endwand sieht älter aus, ja die Seitenwände haben sich beiderseits von der Endwand durch Risse getrennt, so dass an einer Seite ein Anker übereck eingesetzt werden musste. Die Wände des letzten Gewölbefeldes des Schiffes erscheinen mithin nicht homogen und dürften zu verschiedenen Zeiten aufgeführt sein. Als man nachmals das hohe Mittelschiff erbaute, das damals ungefähr die Höhe der präsumirten Vierungskuppel erhielt, musste man, um die Aussenfaçade einheitlich zu gestalten und um das Gewölbe des Mittelschiffes durchlaufen zu lassen, nicht blos zum grossen Theil die beiden Seitenwände der Vierungskuppel, sondern auch die Westwand derselben abtragen, so dass nur die unteren Seitenwände mit zwei Thüren unter dem Dach zu den Kreuzesarmen hin und die Endwand mit jenen zwei unteren Thüren und zwei oberen Fenstern übrig blieb. Damals hatte das Altarhaus noch stylgerecht ein Satteldach, dessen einer Giebel sich, wie aus Spuren noch heute ersichtlich, vgl. Fig. 36, an die Kuppel anlegte. Deshalb finden sich auch blos zwei Seitenfenster dort in der Kuppel und kein Mittelfenster, wie z. B. zu St. Michael. Das Vorhandensein des Satteldaches zeigt auch Fig. 46 nach der Abbildung des Stiftes von Riga vom Jahre 1612. Man nehme bei Betrachtung des Originals ein Vergrösserungsglas zu

Hilfe. Fragt man, wozu die Thürme unten in der Vierungskuppel dienten, so möchte ich die weitere Hypothese aufstellen, dass an der südlichen Wand des Altarhauses, dort wo dieselbe nahe dem Gesimse und der Vierung starke unregelmässige Vorsprünge zeigt, früher ein Treppenthürmchen sich erhob, durch welches man in die Vierungskuppel, damals wol zugleich Glockenstube, und unter das Dach des ganzen Baues gelangte, da sonst kein Zugang möglich erscheint. Die Lage dieses Thürmchens hätte jedenfalls ganz den Dispositionen der Kirche auf dem Moritzberge Fig. 2 b, zu Laach Fig. 6 b und zu Arnsberg Fig. 10 entsprochen.

Ich muss hier noch hinzufügen, dass so weit ich mich dessen im Augenblick entsinne, und ich kann den Thatbestand vor Drucklegung nicht mehr controliren, eine Spur der Thür rechts über dem Altarhause, vgl. Fig. 36, nicht vorhanden ist. Es kann also sein, dass sich in die Figur ein Fehler eingeschlichen hat. Ist die Thür dort nicht vorhanden, so spricht dieser Umstand dafür, dass für die Treppenanlage links gerade die Thür erforderlich war. Die Fig. 16 und 19 dargestellten Fenster der vermutheten Glockenstube würden wohl schwerlich in dieser Form aufgetreten sein, sondern wahrscheinlich ähnlich den Fensterchen in Fig. 36 und in Fig. 5.

Somit wäre die Möglichkeit einer Vierungskuppel als denkbar nachgewiesen, und in den romanischen Styl, dem die älteren Theile des Domes noch weit mehr entsprechen, als wir es bisher nachgewiesen haben, würde dieselbe vollkommen passen. Indessen mag ich diese Möglichkeit noch nicht zur Thatsache stempeln, wenn ich auch für diejenigen, welche die Sache interessirt, die Skizzen Fig. 16 und 19 entworfen habe. Es giebt da noch immer einige unaufgeklärte Punkte, namentlich müsste das Dach der Kirche zur Zeit der Kuppel flacher gelegen haben, da die angeführten Fensterchen sonst zu niedrig gesessen haben würden. In der That zeigt sich auch besonders an der Südwand der Vierung unter dem Seitendache eine vollkommen deutliche Spur eines flacheren Dachanschlusses, vgl. Fig. 27, und diesen Verhältnissen entsprechend ist Fig. 16 und 19 angepasst. Im übrigen könnte eventuell auch eine höhere Kuppel als die von mir verzeichnete vorhanden gewesen sein. Vielleicht bringt noch einmal eine spätere Zeit bei Umbauten oder eingehenderen Untersuchungen sichere Aufklärung über diese Frage, welche definitiv zu entscheiden im Augenblicke nicht positives Material genug vorzuliegen scheint. Wesentlich für das vor-

malige Vorhandensein der Vierungskuppel spricht allerdings der Umstand, dass zwischen Vierung und Altarhaus vor der Erbauung des hohen Mittelschiffes eine Giebelmauer mit jenen Thür- und Fensteröffnungen nicht wohl denkbar ist, denn das Giebeldreieck, wie man sieht (Fig. 36), enthält gar nicht die Oeffnungen, folglich, so scheint es, muss jene Wand einer Kuppel angehört haben, welche zur Zeit des niederen Gewölbes über der Vierung die Thür für den Treppenzugang enthielt. Jetzt nach Erhöhung des Mittelschiffes versperren die Gewölberippen die gedachte Thür an der Ecke der Vierung, so dass dieselbe für eine spätere Zeit keinen Zweck haben konnte. Zu bemerken wäre noch etwa, dass es berühmte Abteikirchen giebt, wie zu Fontévrault, deren definitive Grundrissform fast genau derjenigen des rigaer Domes in dieser ersten Bauperiode entspricht.

Was das Innere und namentlich den Chor und die Apsis anlangt, so mag schon jetzt das Vorkommen einer Krypta als unwahrscheinlich bezeichnet werden, obgleich das Vorhandensein einiger gemauerter Gräber, welches 1883 festgestellt wurde, in Fig. 32 angedeutet ist. Freilich liegen diese Gräber im vorderen Theile des Altarhauses. Die vornehmsten Gräber pflegte man in den östlichsten Theil und besonders unter die Apsis zu placiren. Hier fand ja in der alten Kirche das Grab des Titelheiligen der Kirche (eines Märtyrers) seinen Platz, und dadurch entstand ja erst der Gedanke der Kryptenanlagen. Vgl. II, 9 und 15. Es ist eine Krypta im rigaer Dome durchaus unwahrscheinlich, 1) weil mit dem 13. Jahrhundert die Krypten überhaupt verschwanden (die alten waren in den älteren Kirchen von Märtyrer-, Stifter- und Bischofsgräbern überfüllt und neue konnte man nicht an ihre Stelle setzen) und 2) weil in Riga nachweislich die mönchischen Baumeister Cistercienser waren, welche alles Entbehrliche, namentlich die Krypten meist fortliessen. Wer die Baugeschichte und den weitausgedehnten Berufskreis der Cistercienser als Baumeister kennt, der kann nach der Einwanderung des Cisterciensers Dietrich in Begleitung des Meinhard und nach seiner Ernennung zum Abt des Cistercienserklosters zu Dünamünde 1201 (vgl. I, 2) keinen Augenblick im Zweifel sein, dass dieses Klosters Insassen weitaus die meisten, wenn nicht alle Kirchen aus den ersten Zeiten der Christianisirung Livlands erbaut haben.

Obgleich also die Annahme wenig für sich hat, dass noch eine Krypta im rigaer Dome vorhanden sein könnte, zeigen sich

doch auch nirgend am Altarhause aussen Spuren der Kryptenfenster, so bleibt es doch sehr wünschenswerth, die Gräber unter dem Altarhause und besonders der Hauptapsis zu untersuchen. Dort hat man Bischof Alberts Grab und die anderen von Dr. C. A. Berkholz erwähnten Gräber (vgl. I. 26) zu suchen.

Zweite Bauperiode des rigaer Domes.

(Man vergleiche den Thurm und die Seitenhallen neben demselben in den Fig. 13, 16, 19 und 20.)

Ich muss hier vorausschicken, dass durch einen Irrthum des Zeichners das Portal in Fig. 20 angebracht worden ist. Ein Portal hat sich dort früher nicht befunden, sondern nur eine ältere Fensterrose, ungefähr in der Höhe der Bogendreiecke der beiden Fenster zu den Seiten. Das Hauptportal unter dem Thurme ist erst in neuester Zeit, ungefähr vor 25 Jahren, angelegt worden. Die ganze Disposition der Hallen und des schwerfälligen Thurmes (vgl. Fig. 20), sowie seine äussere Ausstattung mit Pilastern und Rundbogenfriesen (vgl. Fig. 16, 20, 25 und 26) sprechen für eine mehr oder weniger romanische Auffassung, wenn auch im Uebergangsstyl. Das wird auch durch den Umstand erwiesen, dass der Thurm ursprünglich, wie Fig. 16, 19 und 20 zeigen, nur zwei Stockwerke hatte. Diese Behauptung erscheint anfangs kühn. Beachtet man aber Fig. 25, in welcher zwei Thurmfenster des vormals obersten Stockes gegenwärtig noch wohl erhalten sind, so weit das neuere hohe Mittelschiffgewölbe sie nicht verdeckt; bemerkt man weiter dass über diesem zweiten Stock des Thurmes der ansehnliche Bogenfries des Hauptgesimses vormals sich hinzog; nimmt man wahr, dass oberhalb dieses Frieses das Thurmgemäuer an der westlichen Façade ohne ersichtlichen Grund etwa um einen halben Stein zurückspringt und aus anderen Ziegeln wie unterhalb besteht: so erscheint es klar, dass man es in der That hier ursprünglich nicht mit einem gothischen Thurme von bedeutender Höhe, sondern mit einer romanischen Kuppel zu thun hatte. Wahrscheinlich plante man damals neben den Seitenhallen noch Treppenthürmchen, ähnlich Fig. 4, 5, 6, 6 a, 6 b, anzulegen.

Was die Eindeckung des ursprünglichen romanischen Thurmes anlangt, so ist dieselbe ähnlich den östlichen Seitenthürmen der Laacher Kirche Fig. 6 gezeichnet; sie hätte indessen in jener Zeit auch haubenartig, d. h. aus vier gleichen Rauten über vier gemauerten Giebeldreiecken des Thurmes emporsteigen können, wie

z. B. an der Westkuppel zu Laach, an dem Dom zu Limburg, an der Apostelkirche zu Köln. Zu beachten bleibt noch, dass man beim späteren Aufbau des hohen Mittelschiffes, vgl. Fig. 25, natürlich in die Nothwendigkeit versetzt war, auch den Thurm zu erhöhen, da derselbe kaum noch übers Dach reichte. Dabei setzte man indessen, wie man sieht, die Fenster der Thurmfaçade über dem Dachfirst breit aus einander, so dass sie vom Dache frei blieben, nicht so eng, wie die alten unteren Fenster gestellt sind.

Schliesslich bleibt noch zu erwähnen, dass sich im Thurm früher, vgl. II, 22, eine Capelle wie es scheint, befunden hat, was man in Fig. 23 am besten übersieht. Die Spuren der Kreuzgewölbe daselbst, die sichtlich mit Sorgfalt abgetragen sind, finden sich in allen vier Thurmwänden. Dieselben, scheint es, sind entfernt worden, um den geborstenen, nur mühsam durch Anker zusammengehaltenen hohen Thurm nicht länger dem Seitendrucke der Gewölbe auszusetzen.

Wir haben es bei der in Rede stehenden Capelle vielleicht nach II, 22 mit einer Frauencapelle im Domstift zu thun; es kann aber auch sein, dass in dieser Capelle blos der Altar eines besonderen Heiligen errichtet war. Zu dieser Capelle führten die zwei Wendeltreppen hinauf, welche aus dem Grundriss Fig. 24 ersichtlich sind. Zu beachten ist dabei, dass die südliche Treppe erst später entstanden ist, als man das Kloster anbaute, denn sie fängt erst über dem Kreuzgange an und steht direct mit den Wohnräumen über demselben in Verbindung. Die andere nördliche Treppe dagegen führt aus der unteren Halle zur Capelle hinauf, gestattet also von der Frauen- (oder Evangelien- oder Kelch-) Seite den Zugang. So, scheint es, war dieser vom Kloster ganz isolirte Raum ursprünglich sehr geeignet für eine Frauencapelle. Vgl. hierzu auch II, 10 und 17.

Bisher haben wir der grossen Hallen neben dem Thurm nur gelegentlich Erwähnung gethan. Dass man in früherer Zeit für derartige gesonderte Capellenräume eine Vorliebe hatte, beweist die Kirche auf dem Moritzberge bei Hildesheim vom Jahre 1060. Auch zu Arnsberg bestand am Westende eine abgesonderte Capelle. Wahrscheinlich war bei Anlage dieser zwei Capellen zugleich auf Sonderung der Geschlechter Bedacht genommen. In dieser Weise wenigstens ist es wahrscheinlich, dass die Seitencapellen des Thurmes während der zweiten Bauperiode benutzt wurden. Man musste ja den Interessen so vieler Heiligen und so vieler Sünder

gerecht werden, dass man nie Ueberfluss an Capellen hatte. Allein wir unterschätzen weit unsere wohlüberlegenden Baumeister vom rigaer Dom, wenn wir ihr Werk hier darnach beurtheilen, was während der wahrscheinlich nicht allzu langen zweiten Bauperiode vorläufig abgeschlossen vorlag.

Wenn wir zur Erörterung der Bedeutung der grossen Halle unter dem Thurm (vgl. hierzu II, 20) schreiten, wird uns das mit einem Schlage klar. Diese Halle mit ihrem stattlichen Gewölbe in der Höhe des Altarhauses war nichts anderes als ein Gegenchor, der wol an der Stelle des heutigen, neuen Portals in der Mauerdicke auch eine Gegenapsis unter der Fensterrose gehabt haben wird. Diese Hypothese findet starke Unterstützung durch den später erweiterten Dombau, vgl. Fig. 24. Hier ersieht man mit Ueberraschung, dass der Thurm mit beiden Seitenhallen im Grunde nichts anderes vorstellt als ein zweites Querhaus mit seiner romanischen Kuppel darüber. Wäre der Ausbau nicht in die Spätzeit des romanischen Styls gefallen, so hätte man sicher noch ein Gegenaltarhaus nebst Gegenapsis erbaut, wie zu Laach (Fig. 6, 6a, 6b), Worms, Bamberg &c. Es war also auf eine doppelt orientirte Kirche abgesehen, und dadurch wird die Hypothese einer Kuppel über der Vierung abermals unterstützt. Vgl. II, 20. Soll ich noch einen Gedanken über die schöne Capelle an der Nordseite aussprechen, die jetzt ihres Gewölbes beraubt als Wagenremise benutzt wird, so ist es der, dass dieselbe wahrscheinlich eine besondere ausgezeichnete Bestimmung hatte; darauf deutet das zierliche Sterngewölbe aus gothischer Zeit über dem Durchgange von der Mittelhalle hin. Nichts ist in der Gothik charakteristischer, möchte ich sagen, als das Bestreben, die Portale oder Thüröffnungen nach dem Grade der Wichtigkeit des Raumes mehr oder weniger würdig auszustatten. Das lehren die baltischen Denkmäler überall (Wenden, Arensburg &c). Diese nördliche Capelle hatte also eine besonders wichtige Bedeutung. Sie diente früher oder später also vielleicht auch als Taufcapelle oder Grabcapelle. Für beide Bestimmungen eignete sie sich sehr gut, da man nach Fig. 24 annehmen muss, dass der Haupteingang für die Stadtbewohner immer in der Gegend des jetzt noch bestehenden Nordportals sich befand. Ich sage mit aller Sicherheit: der Haupteingang; da dieses romanische Portal ausserordentlich stylvoll und sorgfältig seiner Zeit ausgeführt worden ist und allein unter allen Portalen Kunstformen aufweist. Vgl. hierzu II, 24. Wir werden im Folgenden aber

noch erkennen, dass dies Portal künstlerisch offenbar den höchsten Reiz aus anderen Gründen, die ich hier noch nicht erwähne, vormals in sich vereinigt haben muss.

Damit könnten wir die zweite Bauperiode des rigaer Domes formell als abgeschlossen betrachten; allein wenn wir uns fragen, ob Beispiele vorkommen, dass romanische Kirchenbauten in diesem Stadium des Baues verblieben, also definitiv als beendet angesehen worden sind, so müssen wir das wol verneinen. Daraus würde zunächst folgen, dass, wenn unsere zweite Bauperiode wirklich auch einen besonderen Abschluss gebildet haben sollte, derselbe doch nur als ein Provisorium von den Erbauern betrachtet worden ist. Wirft man einen Blick auf Fig. 24, wo die beiden Hallen neben dem Thurme durch mächtige Scheidebögen mit den Seitenschiffen in Verbindung stehen, so kann man an dem Gesagten kaum zweifeln. Das war aber ohne weiteres nicht im voraus zu übersehen, denn die älteren Kirchen, wie die Kirche auf dem Moritzberge Fig. 2 b von 1060, die Normalkirche (nach Otte) zu Hecklingen 1130, die Kirche zu Breitenau (nach Busch), haben noch heute von den Seitenschiffen durch Mauern vollkommen getrennte Vorhallen an beiden Seiten. Busch in seinem vorzüglichen Werkchen «die Baustyle» sagt zur Entwickelung der romanischen Kirchen über diese Vorhallen: «Auf der Westseite finden wir nicht mehr den altchristlichen Büsserhof (vgl. Laach Fig. 6 b), der Cultus hatte inzwischen die Strafen für die Büssenden in anderer Weise als früher geordnet — sondern einen Vorplatz (Moritzberg, Breitenau, Hecklingen &c.), später eine besondere Vorhalle, das sogenannte Paradies (Speyer, Maulbronn, vgl. Fig. 8, Magdeburg &c.), welcher von den Seitenschiffen mit Mauern abgeschlossen, nach dem Mittelschiffe durch Arcaden (gleich denen nach den Seitenschiffen) geöffnet ist. Auf den Räumen der Seitenschiffe zur Seite der mittleren Vorhalle erheben sich bis zur Höhe des Fensteranfanges des Mittelschiffes zwei Aufbauten, in welche die Seitenschiffpultdächer einschneiden (vgl. Fig. 5 u. 6, Fig. 16, 20, 26, 27 u. 30) und die mit quergehenden, in die Mittelschiffmauern einlaufenden Satteldächern bedeckt sind. Diese Aufbauten wurden bald durch Thürme ersetzt, welche, die Seitenschiffe scharf und kräftig begrenzend, die Bedeutung der Westseite hervorheben mussten.» Wir werden bei Besprechung der etwaigen künftigen Entwickelung der Westfaçade des Domes auf diesen Schlusssatz von Busch zurückgreifen und führen zum besseren Verständnis der ganzen Situation und zur

Unterstützung früherer Aufstellungen über die Vorhallen noch eine Aeusserung desselben Sachkenners an: «Dann wurde die reichere Gestaltung (der Kirchen) wesentlich dadurch vermehrt, dass man — und dies geschah schon frühe — einen zweiten Chor an der Westseite anlegte, so bei St. Godehard, bei St. Michael (Fig. 5) am Dom zu Mainz, an der Kirche zu Laach (Fig. 6, 6 a, 6 b) &c. Derselbe diente gewöhnlich zur Verehrung des Mitbeschützers (Compatron) der Kirche — wie im Dom zu Mainz der Ostchor St. Stephan, der Westchor St. Martin, in Laach ersterer der heiligen Maria, letzterer dem heiligen Nikolaus geweiht war (zuerst soll diese Einrichtung bei der heute verschwundenen Benedictinerklosterkirche zu Fulda getroffen sein, deren Ostchor dem Erlöser gehörte, als man nach dem Tode des heiligen Bonifacius [753] diesem auf der Westseite einen Altar mit Apsis errichtete); — dann auch zur Aufstellung von Sängerchören und später für den Pfarrdienst der Laiengemeinde, daher auch hier zuerst die Aufstellung eines Taufsteins erfolgt sein soll.» Wir entnehmen dem Gesagten, dass die Wahrscheinlichkeit einer langen Zwischenpause zwischen der oben charakterisirten zweiten Bauperiode und dem weiteren Ausbau des Domes allerdings sehr gering ist, wenn auch nach älterer Auffassung (St. Michael, Hecklingen, Breitenau) die beiden Hallen ohne Seitenschiffe als Räume für die Menge der Büsser, Katechumenen &c. in der neuen Colonie Riga sehr wohl Verwendung finden konnten, so lange kein Paradies anderweitig geboten war. Hätten diese Hallen für letztere Zwecke längere Zeit Benutzung gefunden, dann wäre unzweifelhaft wol auch, wie in Hildesheim, Paulinzelle und Breitenau, ein Hauptportal unter dem Thurm vorhanden gewesen. Denn, wie sollten sonst Büsser und Katechumenen in jene Hallen gelangen, durften sie doch die Kirche selbst nicht betreten. Es ist hier am Orte, auf eine schwache Seite meiner früheren Bestimmung der zweiten Bauperiode hinzuweisen. Die Deductionen stützten sich besonders auf die ohne Verband durchgeführte Mauerstelle der nördlichen Halle am Anschluss des Seitenschiffes und auf den abweichenden Spitzbogenstyl der Fenster der Hallen und des Thurmes. Ist es nun aber nicht denkbar, dass man für Aufstellung von Rüstungsbalken und dergl. in die Mauer des Seitenschiffes zufällig eine Lücke gebrochen hatte und dass bei etwas späterer Aufführung der Halle die Mauer gar nicht anders als glatt im Augenblick an dieser Stelle hergestellt werden konnte? Den Zweifel in dieser Richtung könnte nur

eine genauere Untersuchung des Mauerverbandes an den betreffenden Stellen heben. Der andere Umstand, dass Thüren und Hallen durchweg Spitzbogenfenster aufweisen, während das Schiff Rundbogenfenster hat, erscheint auch nicht unbedingt ausschlaggebend, wenn man bedenkt, dass derartige Stylverschiedenheiten zur Uebergangszeit, wie an vielen Bauwerken ersichtlich, nicht so ernste Bedenken erregt zu haben scheinen, wie heute, wo wir mit scharf betonten Principien an die Bauwerke herantreten. Diese Ansicht gewinnt noch mehr Anspruch auf Beachtung, wenn man bedenkt, dass sämmtliche heute vorhandenen Fenster- und Thüröffnungen in den beiden Seitenhallen und der Halle unter dem Thurm entweder neu oder doch recht willkürlich in gothischem Geschmack renovirt erscheinen, während die oberen Partien des Thurmes nichts enthalten, was dem romanischen Style in der Uebergangszeit absolut fremd wäre. Mit voller Sicherheit lassen sich diese Fragen aus der Ferne und ohne tiefere Eingriffe in das Mauerwerk und den Putz nicht entscheiden. Mir war, abgesehen von der Bestimmung der Bauperioden, darum zu thun, die Aufmerksamkeit auf die einzelnen Bautheile zu lenken, sie dem Leser zur klaren Anschauung zu bringen und das Verständnis für ihre Bedeutung und Entwickelung zu ermöglichen. Das war am besten durch die Darstellungen der ersten und zweiten Bauperiode in Fig. 13, 16, 19, 20 und 21 möglich und, wie gesagt, diese Periode kann existirt haben, denn das Durchbrechen und Einsetzen von Scheidebögen zwischen den Seitenschiffen und den Vorhallen bot keine besonderen Schwierigkeiten, wie man das an der Ruine des dorpater Domes deutlich sehen kann. Sollte aber diese zweite Bauperiode gesondert nicht existirt haben, wofür einige bedeutsame Umstände, wie oben geschildert, sprechen, nun — dann mag der Bau der Seitenhallen oder der Seitenhallen u n d des Thurmes gleichzeitig mit den Bauten der dritten Periode ausgeführt worden sein, was unsere Deduction ihrem Wesen nach nicht berührt, sondern nur die Reihenfolge der Bauten der Zeit nach alterirt. Wahrscheinlich ist es nicht, dass der Thurm früher als die Hallen aufgeführt ist, denn im Mauerverbande zwischen beiden ist kein Unterschied bemerkbar, und wie wir später sehen werden, scheint es fast, dass die mächtigen westlichen Mauern der Hallen und des Thurmes mit als Ringmauern des Dombezirks benutzt worden sind.

Dritte Bauperiode des rigaer Domes.

So mühevoll es war, die grundlegenden Ideen der ersten und zweiten Periode des rigaer Dombaues zu enträthseln, so klar und übersichtlich tritt uns in den Fig. 22, 23 und 24 das Bild des romanischen Kirchen- und in Fig. 27, 29 des Klosterbaues in dieser Periode entgegen. Um den Kirchen- und Klosterbau schärfer von einander zu trennen, um die zu verschiedenen Zeiten vorhandenen Zugänge vom Kloster zur Kirche deutlicher anzudeuten, um endlich in Fig. 29 den ganzen heute noch vorhandenen Complex des Dombezirks auf einem Bilde zu vereinigen, sind in Fig. 24 die Klostergebäude nur so weit in unschraffirten Linien angedeutet, dass man ihre Communicationen mit dem Dome verstehen kann. Fig. 24 deutet die Verbindungsthüren zu ebener Erde des südlichen Kreuzesarmes des Domes mit der Hauscapelle und dem östlichen Kreuzgange, sowie des südlichen Seitenschiffes mit dem westlichen Kreuzgange an. Der in Fig. 24 gezeichnete Corridor vom westlichen Kreuzgange zur Wendeltreppe über dem Scheidebogen zwischen der südlichen Vorhalle und dem Seitenschiffe ist über dem Kreuzgange im oberen Stock liegend zu denken. Daselbst befindet sich noch heute zwischen dem Stadtconsistorio und der mit Brettern verschlagenen Empore in der Seitencapelle eine vermauerte Thür. Fig. 29 zeigt uns am südlichen Kreuzesarme die noch heute vorhandene vermauerte Treppe aus dem Dormitorium des Klosters in die Kirche und den Windfang zwischen der Kirche und dem östlichen Kreuzgange, während am südlichen Seitenschiffe die heutige Leichenkammer und der Zugang aus dem westlichen Kreuzgange durch die Seitenhalle zur Kirche unter der vorerwähnten Empore hindurchführend angegeben ist. Die Wendeltreppe zum Thurm und der Corridor davor sind nur zum Nachweise ihrer Identität nochmals eingezeichnet und befinden sich, wie gesagt, oberhalb der Empore (nicht zu ebener Erde). Fig. 24 zeigt auch die heute noch vorhandenen Chorstühle und die Schranke (*cancelli*), sowie die fünf Stufen zum Chor vor der Vierung. Fig. 32 verdeutlicht diese Verhältnisse unter Weglassung der Chorstühle und der Erhebung des Chors unter der Vierung. In Fig. 24 sieht man den erwähnten Gegenchor mit der alten Fensterrose unter dem Thurme, ferner das heute existirende, oben bereits erwähnte Hauptportal für die Pfarrgemeinde (vgl. II, 24 und Buschs Auslassungen im vorigen Abschnitt) und die mit drei Kreuzgewölben überspannte Vorhalle (Vorlaube) dazu, das Paradies (II, 23). Ob diese Vorlaube offene

Bogenhallen aufwies, wie das im 13. Jahrh. nach Otte üblich war (II, 23), oder etwa des nordischen Klimas wegen, wie seit dem 12. Jahrh. (vgl. Maulbronn Fig. 8), umschliessende Wände hatte, könnte vielleicht entschieden werden, wenn man ausgedehntere Aufgrabungen am betreffenden Orte vornehmen und die Formen der alten, wahrscheinlich noch vorhandenen Fundamente feststellen würde. Die Formen der Kreuzgewölbe und des vormals darüber befindlichen Daches, welches die beiden in der Mauer des Seitenschiffes befindlichen Rundbogenfenster über dem Hauptportale frei liess und nicht wie der heutige Vorbau dadurch das Schiff verdunkelte, ergeben sich fast mit voller Sicherheit aus den Spuren der früheren Dächer und Gewölbe.

Diese mehr oder weniger offene und, nach dem Portale zu schliessen, sicher zierliche und kunstvolle Vorlaube muss dem Haupteingange einen besonders weihevollen Eindruck gesichert haben. Aus den Fundamentformen könnten sich vielleicht noch Schlüsse auf die Pfeiler- oder Wandbildungen dieses Paradieses ziehen lassen. Was dieser Vorlaubenanlage noch ein besonderes Interesse sichert, ist die vormals offene, heute 1½ Stein stark vermauerte Spitzbogenöffnung mit dem 3 und 5 Fuss weiten Schachte daneben. Vgl. Fig. 29. Sämmtliche Mauern des heutigen Vorbaues in Fig. 29 mit drei Seiten des Schachtes sind ohne Verband mit dem Hauptbau aufgeführt. Sollte der zur Vorhalle führende vormals offene Spitzbogen etwa mit der Ceremonie des Adamaustreibens im Zusammenhange stehen? Ist das der Fall, dann dürfte die eigentliche Vorhalle nicht offen gewesen, oder jener Bogen müsste durch eine Thür verschliessbar gewesen sein. Ueber das Adamaustreiben citirt Otte: Schmidt, *Diss. de Adamo Halberstad. in die cinerum ex eccl. ejecto.* Helmst. 1702, und Haber, Nachricht von der Domk. zu Halberstadt 1739. S. 31 ff.

Nach dem Gesagten scheint es sogar, dass die kleine Seitencapelle neben dem Paradiese, Fig. 24, besonders für die Paradiesesanlage ausgebaut worden ist. Sie ist ähnlich den übrigen romanischen Hallen mit einem Kreuzgewölbe, das sehr defect ist und von einem hölzernen Balken getragen wird, überdeckt, hat aber eine geringere Höhe und, wie Fig. 31 zeigt, ein sehr breites Fenster. Oder sollte diese baufällige und unansehnlichste Seitenhalle des Domes gar selbst einen Theil des ursprünglichen Paradieses gebildet haben? Ich bezweifle das ihrer schmucklosen dürftigen Ausstattung halber. Vielleicht bringt die Untersuchung der erwähnten

Fundamente eines Tages mehr Klarheit in die Sache, oder es lüftet ein eingehenderes Studium des Adamaustreibens und anderer Paradiese den Schleier der Vergangenheit.

Vergleicht man zunächst die in Fig. 29 verzeichneten Seitencapellen mit einander, und ich bemerke hierzu, dass die südliche Seitenhalle am westlichen Kreuzgange der anliegenden Capelle ganz entsprechend auch mit einem Sterngewölbe überdeckt ist (die daselbst verzeichneten Kreuzgewölbe tragen blos eine niedere Empore aus der neuesten Zeit), so bemerkt man drei mit Sterngewölben überspannte Seitenhallen an der Süd- und zwei an der Nordseite. Ausser demselben findet sich noch je eine Seitencapelle an jeder Seite, die mit Kreuzgewölben überspannt ist. Die eine dieser Capellen, diejenige an der Nordseite, welche auch in Fig. 24 neben dem Paradiese sichtbar ist, scheint besonders früh entstanden zu sein, wahrscheinlich mit dem Hauptportal und dem Paradiese zugleich, oder bald nachher. Mit dem romanischen Seitenschiffe gleichzeitig ist sie notorisch nicht entstanden, denn über ihrem Gewölbe befindet sich noch ein Theil der paarweis gestellten romanischen Rundbogenfenster in der Wand des Seitenschiffs, gerade wie über dem eleganten rein romanisch gehaltenen nördlichen Haupteingange (innen sichtbar). Dieselbe Erscheinung ist übrigens auch für die nächstfolgende Seitencapelle festgestellt worden, wodurch es möglich wurde, die romanische Nordfaçade Fig. 16 zu verzeichnen, was um so leichter war, da das alte Hauptgesimse unter dem Dache an der Seitenschiffswand theilweise vollständig erhalten und zu Papier gebracht worden ist. Ausserdem ist ein Pilaster in der Vorhalle vollkommen, und sind die übrigen Pilaster unter dem Dache der Seitenhallen theilweise erhalten. Das Gesimse unter den Fenstern ist in der Vorhalle zu sehen. Die Nordfaçade steht also, so wie sie verzeichnet ist, fest, nur der Bogenfries erscheint fraglich, weil die Mauer stark gelitten hat und ihre Formen unsicher sind. Ein Theil des Gesimses scheint aus Mörtelguss zu bestehen. — Doch kehren wir zur Betrachtung der beiden Seitenhallen mit Kreuzgewölben zurück. Beide scheinen recht leichtfertig eingewölbt zu sein, denn die nördliche ist so defect, dass ihr Gewölbe an einem hölzernen Balken aufgehängt worden ist, und die südliche, in welcher die zwei Kreuzgewölbe sich auf einen achteckigen dünnen Hausteinpfeiler stützen, muss durch drei eiserne Anker in ihrer Lage gehalten werden. In beiden Erscheinungen spricht sich eine gewisse Uebereinstimmung und ein Verfall

der Baukunst aus. Wahrscheinlich waren andere, bürgerliche Baumeister an die Stelle der Cistercienser getreten. Als wahrscheinlich dürfte es auch anzusehen sein, dass diese zwei Capellen also nach der dritten Bauperiode und zwar ungefähr gleichzeitig entstanden sind, haben sie doch auch beide noch die vorwiegend romanischen Kreuzgewölbe. Was die südliche Seitencapelle neben dem Querhause anlangt, so trägt der erwähnte achteckige Pfeiler derselben in Stein gemeisselt ein Ordenskreuz. Das scheint mir darauf hinzudeuten, dass diese Capelle in besonderer Beziehung zum Orden oder zu hervorragenden Gliedern des Ordens steht. Wir haben aber in der ganzen livländischen Geschichte nur von Krieg, Streit und Unfrieden zwischen dem Bisthum und dem Orden gehört. Da liegt der Gedanke nahe, ob diese Capelle nicht etwa jene Grabcapelle ist, welche ca. 1449 Ordensmeister Heidenreich Vincke von Overberch (vgl. I, 10) sich stiftete. Die Capelle ist heute noch durch Denkmäler als Grabcapelle kenntlich und macht sich, wenn die Construction auch mangelhaft erscheint, recht stattlich. Liesse sich meine Vermuthung als richtig erweisen, so hätten wir eine sehr wichtige Zeitbestimmung für die Abgrenzung der romanischen und der späteren gothischen Bauzeit des Domes erlangt. In der That, diese zwei Capellen stehen mit ihren bereits gothischen Fenstern und romanischen Gewölben, wie es scheint, auf der Grenzmark des Styles, denn die übrigen offenbar neueren Capellen mit gothischen Fenstern und gothischen Sterngewölben sind durchaus gothisch. Dass die beiden erstgenannten Capellen aus einer und derselben Zeit stammen, das erweist sich auch an den Aussenfaçaden, denn ein Blick auf die Fig. 27 und 31 lehrt, dass dieselben Einsprünge an der Wand neben den Fenstern vorkommen, und in beiden Façaden lässt sich der spätere, ziemlich nachlässige Maueranschluss der rein gothischen Capellen nachweisen. An all diesen Capellen, den einen wie den anderen, fällt es nicht schwer, selbst unter dem Putze das Anstücken des neuen Mauerwerks an die Aussenpilaster der romanischen Seitenschiffe (Fig. 24 u. 29) auf den ersten Blick zu erkennen. Diese Stückstellen sind in Fig. 29, wenn auch in der Schraffirung belegen und etwas undeutlich, mit schwarzen Linien angedeutet. Ja in den Capellen neben dem Querhause sind zwischen den neuen Aussenmauern und den alten Pilastern der romanischen Mauern fensterartige Nischen belassen, wodurch die Stellen auch in der Zeichnung leicht wahrnehmbar sind. Damit haben wir nun den rein romanischen Kern (freilich

im Uebergangsstyl, denn die Cistercienser [vgl. Schnaases unübertreffliche «Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter»] bevorzugten den Spitzbogen für alle Gewölbe) der dritten Bauperiode herausgeschält. Er besteht in beiden Seitenschiffen mit ihren romanischen Façaden, Spitzbogengewölben und romanischen Rundbogenfenstern, wie das aus den Fig. 22, 23 und 24 ersichtlich ist. Allein dazu gesellt sich noch ein Glied, welches zwar durch die Zeichnung nicht auffallend hervorgehoben ist, aber doch aus Fig. 22 und 23 ersichtlich und vollkommen nachweisbar vorhanden ist, ich meine das neue Dach. Um dieses in erforderlicher Breite herzustellen und gehörig zu unterstützen, mauerte man auf die Scheidebögen zwischen den Schiffen tragende Langwände, liess in den Wänden die in Fig. 23 sichtbaren Durchgänge oberhalb der Gewölbe und setzte in die neuen Mauern als Auflager für den Dachstuhl der Seitenschiffe die noch sichtbaren Fliesconsolen. Ueber den Pultdächern der Seitenschiffe aber brachte man ein kräftiges Fliesengesimse aus mächtigen Fliesquadern (Kalkstein) oder Mörtelguss an, das heute noch in Ueberbleibseln vorhanden und unter dem Dach zu sehen ist. Dieses Gesimse trennte das obere Satteldach des Mittelschiffes von den Pultdächern der Seitenschiffe. Diese Anordnung, so eigenartig sie erscheint, ist auch an der St. Johannis-Kirche zu Dorpat vormals zur Anwendung gelangt Bei aufmerksamer Betrachtung erkennt man das vorspringende Gesimse in Fig. 22 zwischen der oberen und unteren Dachhälfte. Durch diese Erhöhung des Daches büssten die Thürme des Domes, d. h. die beiden vormals romanischen Kuppeln, sehr an Ansehnlichkeit ein. Fig. 16 giebt die Seitenansicht der ersten und zweiten Bauperiode. Wollte man die Seitenansicht der dritten Bauperiode zeichnen, so müsste man vor allem in Fig. 16 den Dachfirst so hoch wie in Fig. 23 verzeichnen, und die Kuppel der Vierung überragte kaum noch das Dach. Hiermit war für die Zukunft sofort der Anstoss zu weiteren Umbauten, namentlich zum Aufbau eines hohen Mittelschiffes in Höhe der alten Vierungskuppel statt der Hallenkirche (mit gleich hohen Gewölben) gegeben. Doch das gehört in die vierte Bauperiode hinein, wir bleiben aber noch vorläufig bei der dritten.

Die Veranlassung hierzu bietet der prächtige Kreuzgang und das Kloster, die aus den Fig. 27, 29 und 46 zu ersehen sind. Man vergleiche hierzu recht genau II, 11, um die Vergleichungspunkte namentlich auch mit der Abtei Arnsberg Fig. 10 zu controliren.

Zunächst am südlichen Kreuzesarme des Domes liegt die Hauscapelle mit der Gruft für die Capitularen (einem niedrigen, jetzt nassen Gewölbe unter dem Fussboden, das noch heute eine Menge von Gebeinen aufweist). Daran schliesst sich die Wärmstube der Mönche, welche, wie es scheint, früher eine Thür zur Hauscapelle gehabt hat, während in der südlichen Wand ein geheimer, vormals vermauerter Schrank gesessen hat. Dieser und die folgenden Räume dienen gegenwärtig als Weinkeller unter Zollverschluss, so dass sie nur selten zugänglich sind und so voll Schimmel und Schmutz stecken, dass die Wände gar nicht näher untersucht werden konnten. Aus diesem Grunde konnte auch das Vorhandensein einer älteren Thür nicht constatirt werden. Die neuen Thüren des Zollverschlusses führen auf den Kreuzgang hinaus. Möglicherweise gehört diese Stube auch noch zum nächsten Raume, dem Capitelsaal, der übrigens jetzt unter den Bogenstellungen durch Mauern in drei Räume getheilt ist. Dieser schönste Saal des ganzen Baues ist mit lauter Kreuzgewölben eingedeckt, welche auf Pfeilern ruhen, die aus je vier Säulen zusammengesetzt und sehr zierlich sind. Die Fenster sind noch erhalten. Sie bilden Rosen, doch fehlt das wahrscheinlich vormals reiche Masswerk. Auf den Capitelsaal, dessen Portal auf den Kreuzgang hinausführt, folgt das Treppenhaus, welches zum Schlafsaal der Mönche hinaufführte. Dieser Treppenraum ist jetzt oben verbaut und unten als Holzkeller benutzt. Der obere Schlafsaal, von dem vormals eine Steintreppe in die Kirche hinabführte, ist zur Stadtbibliothek ausgebaut An das Treppenhaus schliesst sich ein Raum mit einer Apsis im Osten. Ich nehme an, dass hier die Sprechstube für Fremde (*parlatorium*) lag und daneben ein Raum für den Bruder Pförtner, der dem Hauptportal des Kreuzganges am nächsten liegt. Hier am Kreuzgange gegenüber dem Eingange zum Bruder Pförtner befindet sich das stattlichste Portal im Kreuzgange. Ich nehme deshalb an, dass sich dort das Refectorium anschloss. Weiter am südlichen Kreuzgange liegen noch zwei Portale, welche wol zu den Wirthschaftsräumen und zu den Weinkellern geführt haben werden. In der That befinden sich dort, wie Fig. 29 zeigt, gewölbte Keller, jedoch machen die Gewölbe keinen sehr alten Eindruck, wenn auch das Gebäude selbst unzweifelhaft alt ist, was schon aus dem Vorhandensein der Sculpturen (Fig. 41 u. 44) über beiden Eingängen zum Kreuzgange hervorgeht. Fig. 41 vom Ostportal liefert uns zugleich das älteste Bild von Riga. Die Anbauten am westlichen

Kreuzgange neben der südlichen Vorhalle des Domes sind sichtlich später recht nachlässig mit Ziegeln neueren Formats angebaut. Der westliche obere Flügel des Kreuzganges mag wie in anderen Klöstern die Vorrathskammern, der südliche die Kleidervorräthe enthalten haben.

Der kleine Vorbau am südlichen Kreuzgange ist willkürlich angedeutet, denn ich konnte die Fundamente dieses Baues nicht untersuchen. Es befindet sich jedoch dort die deutliche Spur eines hohen Giebels und es lag dort zur Zeit das Capitäl einer Doppelsäule, welche Umstände auf das Vorhandensein einer Tonsur schliessen lassen. Der Brunnen freilich befindet sich nicht dort, wie zu Arnsberg, sondern in der Mitte des Friedhofes. Die Arcaden des dreiflügeligen Kreuzganges sind noch zu Brotzes Zeiten mit je drei Bogen und vier Säulchen geschmückt gewesen, von denen die Seitensäulchen und die Fundamente der übrigen Säulen vorhanden sind, sowie die Brüstungsmauer. Der Friedhof ist jetzt bis zur Höhe der Brüstungsmauer mit Sand aufgefüllt. Drei Treppen führen, wie ersichtlich, zu demselben hinauf. Der Kreuzgang ist von 29 stattlichen Kreuzgewölben überdeckt, die auf zierlich gehauenen Consolen ruhen. Die Figuren 11, 12, 14, 15, 17, 18, 28, 30, 33, 37, 38, 39 geben zwölf dieser Meisterstücke der Cistercienser, die wol in Dünamünde aus ausländischem Stein von Dietrichs Jüngern gemeisselt sein mögen. Die sämmtlichen Abbildungen gehören der spätromanischen Kelchform an. Im ganzen sind über hundert Consolen im Kreuzgange und in der Kirche aufgenommen worden, doch fehlen Zeit und Mittel, um sie alle zu veröffentlichen. Eine treffliche Console aus dem nördlichen Seitenschiffe nahe dem Hauptportal ist in Fig. 45 abgebildet. Sie trägt eine Rippe des Gewölbes. Wen mag dieses so fein geschnittene, edel gehaltene, mit königlichem Schmucke gezierte Haupt darstellen? Ich glaube kaum zu irren, wenn ich annehme, dass es uns das Bildnis des Erbauers der beiden Seitenschiffe, den Vollender des Domes, uns vorführt, der noch heute seine Kirche mittragen hilft.

Jedoch mit all diesen Bauten war der Dombezirk noch nicht abgeschlossen. Wir haben bisher nur den Theil kennen gelernt, welcher gewissermassen der römischen *villa urbana* nachgebildet war. Es handelt sich nun noch um die *villa rustica*, die Wirthschaftsbauten. Um uns von diesen eine Vorstellung zu verschaffen, habe ich unter der Loupe dem Lichtdruck der Abbildung Rigas vom Jahre 1612, das Original kann ich zur Zeit nicht erreichen,

untersucht und in Fig. 46 lithographiren lassen. Mit der Loupe wird man meiner Beschreibung folgen können. Abgesehen von der Gestalt des Domthurmes, von der Uhr, zwei Glocken und zwei Signalvorrichtungen an demselben, bemerkt man mehrere grosse Baumkronen auf dem Friedhof. Ferner scheint der Dom von Mauern umgrenzt zu sein, und zwar links von dem noch heute vorhandenen Thor am Herderplatz an durch eine Mauer, die gleichfalls noch besteht und wol die Grenze gegen die bischöfliche Pfalz bildete. Vorn sieht man Festungswerke und rechts scheint bei sehr aufmerksamer Betrachtung (wobei ich auf das Vorhandensein eines Satteldaches über dem Altarhause und des breiten aus zwei Fenstern zusammengezogenen Fensters im Altarhause aufmerksam mache) sich die Mauer des Dombezirks dicht hinter der grossen Apsis hinzuziehen und etwa längs der Neustrasse zur Stadtmauer hin zu verlaufen. Deutlich sichtbar ist das alte Domschulgebäude neuerer Zeit, das vormals die Domwirthschaft enthielt. Die übrigen Gebäude vorn rechts repräsentiren Werkstätten, mehr links neben dem Thore Ställe und Knechtswohnungen. Nördlich vom Dom wären das Gasthaus, die äussere Schule, die Wohnung des Propstes und der Aerzte, an der Neustrasse die Novizenschule und das Krankenhaus zu suchen.

Ob diese Voraussetzungen alle zutreffen, ist fraglich, aber doch sehr wahrscheinlich, da die Augustiner bei den Bischofssitzen (vgl. II, 11) dieselben Regeln bei ihren Bauten befolgten. Es ist mir leider dieses Mal nicht möglich, auf alle Details des Baues einzugehen, und muss ich daher meine Betrachtungen über die dritte Bauperiode mit ihren vielfach wahrhaft hervorragenden Leistungen schliessen.

Vierte Bauperiode des rigaer Domes.

Man hatte während der dritten Bauperiode das früher vorzüglich erleuchtete Gotteshaus (vgl. Querschnitt Fig. 21) durch Verbreiterung der Gewölbe und durch Anbau des Kreuzganges gar arg verdunkelt. Vgl. Fig. 22, 23. Man hatte überdies das Aeussere gar arg durch Anlage des höheren Daches beeinträchtigt. Unterdessen hatte die Gothik überall den romanischen Baustyl verdrängt. Man befand sich in einer Sackgasse. Zwar war Raum gewonnen, obgleich auch der nicht genügte, was aus der späteren Erweiterung hervorgeht und bei dem Anwachsen der Bevölkerung der Stadt, wie bei Zunahme der Zahl der geistlichen

Bildungsanstalten und Kirchen des rigaer Erzbisthums nicht Wunder nehmen kann. Es kam, wie wir gesehen haben, zu einigen Noth- und Ausschmückungsbauten, nämlich des Paradieses und der Capelle daneben. Vor allem brauchte man Licht; so gab man denn mit schwerem Herzen die romanischen Rundbogenfenster probeweise auf, und die erwähnte Capelle bekam ein recht ungeschicktes, aber doch sehr breites Fenster. Bald darauf, so will ich annehmen, stiftete der Ordensmeister H. Vincke v. Overberch seine Capelle. Man war in Geschmack gekommen; auch er musste die Capelle mit grossen gothischen Fenstern ausstatten, wahrscheinlich auch mit gemalten Scheiben. Und dennoch, man hatte zwar viel gewonnen, aber im Vergleich mit den gothischen Kirchen (man denke nur an die Petrikirche von 1418—1490) herrschte unter dem breiten, niederen Gewölbe im Mittelschiff geradezu ein nächtliches Dunkel. Da erinnerte man sich, dass man bereits eine Art hohen Mittelschiffes über den Gewölben aufgeführt hatte. Wahrlich, es wäre eine Schmach gewesen, wenn man nicht an den Ausbau der Kathedrale gegangen wäre. Und sie musste nun auch gothisirt werden, anders wollte man, anders konnte man es gar nicht thun. So schritt man denn zum Bau. Das alte Mitteldach, die Kuppel über der Vierung und das alte Gewölbe wurden abgetragen, und nun stellte es sich heraus, wie unregelmässig die Mauern über den Scheidebögen aufgeführt waren. Noch vor der letzten Renovirung 1883 sah man die Mauerübergänge in argen Krümmungen und Falten, auf denen der Staub sich massenhaft ablagerte, obgleich schon die Jahrhunderte daran sicher viel geglättet hatten. Allein, der Stein war im Rollen, und es musste das Werk fortgesetzt werden. Um sicherer vorzugehen, baute man sofort die Seitencapellen, natürlich nun in reinem gothischen Styl an, denn so hatte man Aussicht, die neuen Gewölbe über dem hohen Mittelschiff sicherer und solider, gewissermassen wie durch Strebepfeiler zu stützen. Der Gedanke war richtig, allein man war der Sache nicht gewachsen. Hier lagen complicirtere Verhältnisse vor als sonst: den Cisterciensern waren ihre Erfahrungen im Bauwesen abhanden gekommen, ja man dachte nicht einmal daran, sie zu fragen. Die Baumeister waren gewöhnliche Laien. Diese bauten nicht Strebebögen, sondern Strebepfeiler an die Wände des hohen Mittelschiffes über den Gurtbögen der Seitenschiffe auf, wie das unter dem Dache des nördlichen Seitenschiffes noch heute zu sehen ist; an der Südseite scheinen diese Strebepfeiler nachmals beseitigt

zu sein. Als nun die Einwölbungen des Mittelschiffes gefertigt wurden, wobei alle Gewölbefelder zugleich einzuwölben waren, denn sonst hätte man den Gurtbögen, die nur von einer Seite gedrückt worden wären, zu viel zugemuthet, da traten verdächtige Verschiebungen in den Gewölben der Seitenschiffe und sogar der neuen Seitencapellen ein. Es bildeten sich Risse in denselben, ja die hohen Mauern des Mittelschiffes barsten vielfältig, wie das noch heute zu sehen und von mir gemessen worden ist. Als schliesslich sich die Pfeiler und Aussenwände vielfach um 5, stellenweise um 6 und 7 Zoll (auf eine Höhe von 24′ von mir gemessen) überneigten, da ward der Bau in höchster Aufregung unterbrochen. Man rief andere Sachverständige hinzu, und es blieb nichts übrig, als — die noch heute vorhandenen hölzernen Balkenanker mit Eisenbeschlag unter dem Mittelgewölbe einzuziehen und, um die forcirten Gurtbögen der Seitenschiffe zu entlasten, die sinnlosen Strebepfeiler abzureissen. (Einer dieser Gurtbögen zeigte noch 1883 bei der Reparatur eine Spalte von ca. vier Zoll, so dass die Arbeiter, nachdem die Verschmierung herausgefallen war, vor Angst kaum auf die Rüstungen zu bringen waren.) Die Gefahr war vorüber, die Kirche aber hatte für immer Schaden genommen und bleibt verunstaltet. Um andere Gurtbögen besser zu sichern, hat man an mehreren Stellen der Seitenschiffe noch eiserne Zuganker in die Bögen eingesetzt, die gleichfalls sichtbar sind. Das Mittelschiff erhielt runde Rosenfenster von nicht sehr grossem Durchmesser und empfängt durch dieselben heute eine im ganzen recht günstige Beleuchtung. Die Seitenschiffe sind durch die grossen Fenster sehr hell, so dass der Mangel an gemalten Fenstern sich bisher sehr fühlbar machte. Für das Innere war so genügend gesorgt.

Wie sah es aber aussen aus? Durch die eine südliche Seitencapelle wurde beiläufig ein halbes Gewölbe des Kreuzganges überbaut, wie in Fig. 29 zu ersehen. Durch das höhere Dach wurden die höchsten Thurmfenster (vgl. Fig. 25) vollständig verdeckt, und es blieb, wollte man die Würde der Kathedrale retten, nichts übrig, als den Thurm um mindestens zwei Stockwerke zu erhöhen. Man ging also nothgedrungen an den Ausbau und erhöhte den Thurm um zwei Stockwerke, wie das aus den Fig. 25, 26, 27, 31 und 32 ersichtlich ist. Der untere Stock ward dabei mit stattlicher Höhenentwickelung in der damals noch üblichen, im Grunde rein romanischen Weise aufgeführt, während der obere nicht blos niedrig und gedrückt erscheint, sondern im Vergleich mit dem ursprüng-

lichen alten Thurme eine geradezu mangelhafte Friesbildung zeigt und eines Gesimses überhaupt ermangelt. Freilich ist es fraglich, ob der Thurm vor dem Brande von 1547 nicht eine passendere Form aufzuweisen hatte. Allein warum sollte man ihn unschöner nach dem Brande wieder hergestellt haben? zierte man ihn doch durch einen hohen schlanken Helm, vgl. Fig. 46, von dem manche nach der freilich vielfach mangelhaften perspectivischen Abbildung Rigas vom J. 1612 annehmen, dass er höher in die Wolken gereicht habe als alle anderen Thürme Rigas. Es bleibt kaum etwas anderes übrig, als auf einen Rückschritt der Baukunst zur Zeit der Erhöhung des Domthurmes zu schliessen.

Heute befindet sich derselbe in recht schlechtem Zustande, denn er hat beim Brande einen gefährlichen Riss bekommen und ist von der Glut der Feuers in den oberen Stockwerken geradezu glasirt, stark ausgebrannt. Wahrscheinlich hat sich 1547 die vom Feuer nicht umgebene, durch zuströmende kalte Luft äusserlich abgekühlte Westseite von den übrigen Wänden bis tief hinab durch zwei mächtige Risse abgetrennt. Diesem gefahrdrohenden Zustande hat man wol gleich nach dem Brande durch Verankerungen zu steuern versucht, nachweislich auch nach dem Einsturz des Petrithurmes diese Eisenverbindungen nochmals 1666 vervollständigt. Endlich 1775 schritt man dazu, den hohen Helm zu beseitigen, da die Schwankungen desselben zu gefahrdrohend wurden. Damals also ward erst der heutige Thurm erbaut, der nicht gerade als schwungvoll bezeichnet werden kann. Ein bewährter Architekt, dessen Fürsorge der Domthurm durch viele Jahre anvertraut war, hat schon vor längerer Zeit die Ansicht ausgesprochen, dass derselbe eines gründlichen Umbaues von oben hinab bedürftig sei.

Fünfte Bauperiode des rigaer Domes.

In neuerer Zeit unter der Herrschaft der Renaissance hat man noch einige Sünden am Dom begangen. So hat man den 1612 offenbar noch abgetreppten Giebel zwischen Vierung und Altarhaus in eine Pilasterfaçade mit Voluten und jämmerlichen Bodenfenstern verwandelt. Aehnlich hat man das Satteldach über dem Altarhause tractirt, allerdings nicht ohne Zweck, denn durch Abschaffung desselben konnte ein grosses Fenster in der Vierung angebracht werden (vgl. Fig. 34 und 35). Dabei wurde aber auch das Dach der grossen Apsis arg entstellt. Weiter hat man die Ziegeldächer der Seitenschiffe so weit gehoben, dass die Fenster-

rosen des Mittelschiffes zum Theil verdeckt werden, sowie auch die Blindfenster des oberen Schiffes (vgl. Fig. 36). Ferner hat man auch das frühere Paradies durch eine neue recht steife gothische Vorhalle ersetzt, und im übrigen ist im Lauf der Zeit der Erdboden um den Dom herum so hoch (ca. 5 Fuss) angeschüttet worden, dass der Sockel dem sonst stattlichen Bau ganz fehlt, dass die Thüren alle wie versunken erscheinen und dass das Wasser nicht gehörig abziehen kann. Einzelne Inschriften lassen auf die Entstehungszeit dieser Zustände einigermassen schliessen. Ich setze sie also her:

1) Auf dem Ostgiebel (Fig. 36) steht die Zahl 1727.

2) An der Nordseite unter dem Dach steht auf einer Steinplatte in der Seitenschiffsmauer:

DIESES SEITENDACH IST 1734 NEVERBAVET.

3) An der Südseite etwa in der Mitte ist eine Steinplatte in der Aussenwand der Capellen eingesetzt, deren Inschrift lautet:

A 1736 IST DISES SEITENDACH AUCH NEVERBAUET.
ANNO 1785.

Ueber die neueste Vergangenheit vgl. I, 24.

Zeitbestimmungen.

Der romanische Styl wurde vielfach so lange in die gothische Epoche hinein festgehalten, so auch in Riga, dass derselbe sicheren Anhalt für Zeitbestimmungen nicht bietet. Gothische Sterngewölbe kommen schon so früh vor, dass auch diese eine sichere Zeitbestimmung nicht gestatten. Da bieten sich also nur wenige historische Anhaltspunkte von meist zweifelhaftem Werthe.

Sie umfassen:

1. Das Concil des Legaten Wilhelm von Modena 1226
2. Das Ritterkostüm auf dem Relief des östl. Kreuzgangsportals, Fig 41.
3. Das Bischofs- oder Chorherrnkostüm auf dem Relief des westlichen Kreuzgangsportals, Fig. 44.
4. Das Kostüm der heil. Maria Magdalena in der geschnitzten Endfüllung des nördlichen Chorgestühls, Fig. 42.
5. Das Kostüm des Bischof Meinhard, Fig. 47.
6. Das Grabmal Bischof Meinhards, Fig. 48.
7. Die Stiftung des Heid. Vincke von Overberch 1449.
8. Die Erbauung der Marienkirche zu Lübeck 1341.

9. Der Ausbau der Petrikirche zu Riga 1406—1490.
10. Brand des Domthurmes von 1547.
11. Das Bild Rigas von 1612.
12. Die Erbauung des Hauptportals am nördlichen Seitenschiff.

Die Zeitbestimmungen ergeben mit Hilfe der Kostümkunde von H. Weiss, so weit meine Kenntnisse in dieser Richtung reichen:

ad 2. Die Rüstung des Ritters auf Fig. 41 deutet auf die Jahre 1420 bis 1470 (Weiss S. 167—168). Der Helm, wenn er massgebend sein soll, würde auf die Jahre 1440—1450 hinweisen (Weiss S. 172).

Da mir von Kennern Zweifel ausgesprochen wurden, ob in Fig. 41 der Ritter mit dem Bart zur Mitte des 15. Jahrhunderts passe, füge ich nach Weiss' Kostümkunde hinzu: «1329 begann auch die Ritterschaft ihre Bärte lang wachsen zu lassen» S. 207. Zur Periode 1400—1450 sagt W. S. 224: «Der Bart ward mit wenigen Ausnahmen geschoren. Nur das Alter und einzelne Ritter liessen theils den ganzen Bart, theils aber nur den Kinnbart wachsen.» Endlich fügt Weiss für die Periode 1450—1500 S. 239 hinzu: »der ehrbare Mann habe das Haar von bescheidener Länge getragen.» Der Bart wurde nach wie vor mit nur geringen Ausnahmen geschoren. Der Ordensmeister v. Loringhoven trägt auf dem Denkmal auch einen Bart.

ad 3. Das Bischofs- oder Chorherrnkostüm auf Fig. 44 scheint recht gut mit Weiss Fig. 312, S. 791 zu stimmen und würde zum Jahre 1500 ungefähr passen, wobei zu bemerken ist, dass Aenderungen in der Kirchentracht, weil diese durch Gesetze bestimmt war, nur sehr allmählich eintraten.

ad 4. Das Kostüm der Maria Magdalena (kenntlich ist sie an der Salbenbüchse, Luc. 7, 37. Otte S. 939) passt namentlich des Kopfputzes wegen zum Jahre 1482 (Weiss S. 240, 243). Ein ähnliches Kostüm herrschte 1500 bis 1550 und scheint von Holbein seinen Bildern der heil. Barbara und Elisabeth vom J. 1501 (vgl. Lübkes Kunstgeschichte oder Schnaase, Band VIII) beigelegt zu sein, allein der Kopfputz von 1482 scheint mir ausschlaggebend.

ad 5. Das Kostüm Meinhards stimmt genau mit der Normalzeichnung Weiss' (S. 188) für 1300—1500, nur ist die höchste Einfachheit der Tracht sichtlich angestrebt. Wie der Mann, so war sein Kleid. Leider sind die Grenzen der Periode unerfreulich weit. Auffallend ist die Aehnlichkeit der Bilder auf dem Sargdeckel und auf dem halb in die Wand des Chores eingelassenen Epitaph, dessen

seitlich eingemauerte Form leider auch in vielen Jahrhunderten von 1142 ab vorkam (vgl. Otte 236 ff.). Auch die Inschrift, die ich nur in unsicherer Copie besitze, deutet auf das 15. Jahrhundert, wie ich höre, hin.

ad 6. Eine merkwürdige Uebereinstimmung zwischen dem von Brotze gezeichneten Grabmal Meinhards und der Ornamentik des Grabsteins des Ordensmeisters Johann Freytag von Loringhoven, welcher 1493 oder 1494 bestattet worden ist, deutet darauf hin, dass beide Denkmale fast um dieselbe Zeit gearbeitet worden sein müssen. Auch ist es wahrscheinlich, dass man in der wendenschen Kirche nachahmte, was man an damals neuestem in der Kathedrale vorfand. So scheint diese Nachbildung, welche ich im Augenblick nicht mehr durch eigene Untersuchung vollständig sicher constatiren kann, darauf hinzudeuten, dass man in der That um ca. 1480 den Dom zu Riga in Riga selbst als vollendet ansah und innerlich wie äusserlich mit dem letzten Schmuck, den Reliefs über den Portalen des Kreuzganges, den geschnitzten Chorstühlen, dem Denkmal des Stifters des Bisthums, Meinhard, ausstattete.

ad 12. Die Erbauung des nördlichen Hauptportals würde nach Otte (vgl. II, 24) in das 13. Jahrh. oder später anzusetzen sein.

Hiernach, so ungenau das sein mag, vermuthe ich, dass wir uns von der Wahrheit nicht allzu weit entfernen, wenn wir annehmen:

1. Die erste Bauperiode des Domes, vgl. Fig. 13, war mit Ausschluss des Thurmes und der westlichen Hallen 1226 zur Zeit des Concils beendet.

2. Die zweite und dritte Bauperiode des Domes (vgl. Fig. 22, 23 und 24) wahrscheinlich excl. der südlichen und nördlichen Seitencapellen, aber incl. des Paradieses wurde bis 1300 in der Zeit der Prachtportale abgeschlossen. Es ist aber wol fraglos, dass schon zu dieser Zeit ein Theil, vielleicht der wichtigste Theil des Klosters erbaut war (vgl. I, 25), da ohne die Klosteranlage ein gedeihliches Wirken des Domcapitels nicht denkbar ist und da es an Mitteln schon damals nicht gefehlt zu haben scheint.

3. Die vierte Bauperiode des Domes und des Klosters (vgl. Fig. 25, 26, 27, 29, 31, 32, 34, 41, 42, 43, 44 und 46) liegt nach allem Gesagten offenbar uns Jahr 1482 ungefähr abgeschlossen vor uns da. Darauf deuten sämmtliche Zeitbestimmungen hin. In weiteren, also sichereren Grenzen würde man sagen können, diese Periode des vollen mittelalterlichen Ausbaues dauerte von 1400 bis 1500, da die Schnitzarbeit der Chorstühle, die vermuthlich

Overberchsche Capelle, sowie die Reliefs der Kreuzgangsporta le auf 1449 bis 1482, wie oben angedeutet, hinweisen.

Eine sehr geeignete Controle dieser Zeitbestimmungen würden die Jahreszahlen der Grabsteine in den verschiedenen Theilen des Domes und seines Klosters bieten. Wie ich höre, sollen die Jahreszahlen bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaufreichen. Vielleicht interessirt es auch manchen Leser, durch eigene Anschauung zur Controle der Zeitbestimmung die Schnitzarbeit Fig. 43 des Chorstuhles im rigaer Dom auf der Männer-, Epistel- oder Südseite, den Sündenfall darstellend, mit den Bronzereliefs des Sündenfalls am Dom zu Hildesheim v. J. 1015 und mit Albrecht Dürers «Adam und Eva» vom Jahre 1504 zu vergleichen. Man sieht sofort, dass die Entstehungszeit dieses Schnitzwerks im Dom zwischen die beiden genannten Epochen fällt. Siehe «Denkmäler der Kunst» Taf. 47 und Taf. 83.

Wie bei den Malereien, so auch bei den Schnitzarbeiten brachte man auf der Epistel- oder Männerseite (südlich) stets Gegenstände aus dem alten, auf der Evangelien- oder Frauenseite (nördlich) nur Gegenstände aus dem neuen Testamente an.

4. Die fünfte Bauperiode fällt in die Zeit des Renaissancestyls in seiner Entartung und Verwilderung hinein, und da kann man nur nach den obigen Schilderungen sagen: «an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!» Damit wir aber ja über die Urheber nicht im Zweifel sein sollen, haben die Vertreter dieser famosen Zeiten für reichliche Inschriften und andere Nachrichten gesorgt und zwar von 1727 ab bis 1820, wo die Umbauten in verkehrter Richtung endlich ihren Abschluss fanden. Man vergleiche I, 22 u. 24.

IV. Die Bestrebungen der Gegenwart.

Wir haben eingangs bereits erwähnt, dass in den Jahren 1883 und 1884 die neue gewaltige Orgel im Dom erbaut wurde. Bei dieser Gelegenheit legte sich der Kirchenvorstand die Frage vor, wie der Dom am würdigsten ausgestattet und renovirt werden könnte, indem er auch sofort Hand ans Werk legte und viele Verunstaltungen des Gotteshauses beseitigte.

Zuerst fielen die Emporen in den Seitenschiffen, unter welchem Namen sich Speicheranlagen in die Kirche eingeschlichen hatten. Dann ward die Scheidewand vor der südlichen Halle neben dem Thurme eingerissen, wodurch dieser schöne, helle Raum, der als dreistöckiger Flachsspeicher diente, dem Gotteshause wieder-

gewonnen wurde. Ferner ward der sogenannte Studentenchor, welcher die südliche Seitencapelle neben dem Querhause verunstaltete, in den zur Zeit ziemlich dunklen südlichen Kreuzesarm verlegt.

Weiter wurde die Diele vielfach aufgenommen, und man fand eine Menge zum Theil recht interessanter Grabsteine unter derselben, welche den früheren Fussboden der Kirche darstellen. Es wäre zu wünschen, dass für die Aufstellung dieser meist sehr ungleichen Steine an den Wänden einzelner Capellen und des Kreuzganges pannelartige Wandtäfelungen angebracht wurden, welche den einzulassenden Steinen als gleichartige Umrahmung oder Einfassung dienen könnten. Die durchaus ungleiche Gestalt der Steine macht sich sehr unangenehm bemerkbar und entstellt die Wandflächen Nur die wichtigsten Steine verdienen eine sorgfältige Conservirung und könnten dem Meinharddenkmal ähnliche Einfassungen erhalten

Endlich zogen die bedeutenderen Denkmäler, wie das Tiesenhausensche, dasjenige des Erzbischofs Wilhelm von Brandenburg u. a. bald die Aufmerksamkeit des kunstliebenden Publicums auf sich, und es ward dem Kirchenrathe möglich, den Ausbau mehrerer Fenster in den Seitencapellen und die Ausstattung derselben mit Glasgemälden in Angriff zu nehmen.

Welche Frage ist nun natürlicher als die, was jetzt für den Dom weiter geschehen soll und kann. Ich will es versuchen, sie zu beantworten, dabei besserer Einsicht gern die Bahn frei lassend. In so grossen Fragen kann der Einzelne wol etwas zur Lösung derselben beitragen, niemals den Ausschlag geben.

Ich versuche die ganze Angelegenheit des Dombaues durch Beantwortung der folgenden vier Fragen ins richtige Licht zu stellen:

1. Was soll aus dem rigaer Dome noch entfernt werden?
2. Welche Theile des Domes bedürfen gründlicher Ausbesserung?
3. Welche Theile sind ganz neu im Geiste der Erbauer hinzuzufügen?
4. Wie und von wem soll das Werk in die Hand genommen werden?

ad 1. Von allen Details ist abzusehen, nur im grossen und ganzen können die Ziele hier angedeutet werden.

a. Beseitigung der Sacristei aus der Apsis, welche wieder den Altar aufnehmen muss, wie in der alten Kirche.

b. Entfernung des Chorgestühls und der Bodenerhebung aus der Vierung, wobei allein der schönste Theil des Gotteshauses, die drei grössten Hallen, das Querhaus, der Gemeinde mit Tausenden von Plätzen wiedergegeben werden kann. Die Chorstühle können unter einigen Abänderungen ins Altarhaus gerückt werden, wo Bischof Meinhards Denkmal in der alten Form eines Sacramentshauses zwischen ihnen neu zu errichten wäre. Gleichzeitig müsste die Schranke (*cancelli*) zwischen der Vierung und dem Schiff fallen. Die Stufen wären vor das Altarhaus zu verlegen. Dann nur wird eine zu grosse Entfernung zwischen Altar und Gemeinde vermieden, ist der Geistliche vor dem Altar der Gemeinde bequem sichtbar. Die frühere, katholische Anordnung der grösseren Absonderung der Gemeinde hat keinen Sinn für eine evangelische Kirche.

c. Beseitigung derjenigen Theile der Stadtbibliothek, welche die alten Fenster des südlichen Kreuzesarmes verdunkeln.

d. Beseitigung der bisher üblichen Oefen und Schornsteine, welche zum Bau nicht passen und sich ganz ungebührlich in den Vordergrund drängen.

e. Beseitigung der nördlichen Anbauten neben dem Altarhause. Eine Sacristei könnte versteckt an der südlichen Seite Platz finden und eventuell mit der Apsis und der früheren Hauscapelle, welche jetzt schon als Sacristei dient, in Verbindung gesetzt werden.

f. Beseitigung der Leichenkammer und der Empore am westlichen Kreuzgange unter Wiederherstellung des grossen Fensters, wodurch der vordere Raum der Kirche wieder hell werden würde. Die südliche oder nördliche Halle neben dem Thurm könnte durch hohe Glaswände abgetheilt als Leichenkammer, vornehmlich aber auch zur Aufstellung von Denkmälern und Epitaphien &c. dienen.

g. Beseitigung der Halle vor dem nördlichen Haupt- und Prachteingange, um dem vorderen Theile der Kirche durch die zwei Rundbogenfenster über dem Portal wieder Licht zuzuführen.

h. Beseitigung der Vermauerung des grossen Bogens zwischen der nördlichen Thurmhalle und dem Seitenschiff, um der Kirche den Durchblick wiederzugeben.

i. Beseitigung des Chors unter dem Orgelchor, welcher den Haupteingang, der sonst grossartig wirken kann, völlig entstellt.

k. Abtragung des Thurmes, der sich ohnehin in sehr defectem Zustande befindet, im Sinne der Skizze Fig. 40.
l. Beseitigung der Ziegeldächer über den Seitenschiffen.
m. Beseitigung der stylwidrigen Dächer über dem Altarhause und der Hauptapsis.
n. Beseitigung der Zollspeicher aus dem Capitelsaal, sowie der eingebauten Scheerwände daselbst.
o. Beseitigung der Auffüllungen an der Nord-, Ost- und Westseite des Domes bis zur alten gewölbten Durchfahrt neben dem Kirchenhause hin, da nur so das Aeussere wiederhergestellt, das ehrwürdige Gebäude von der Sphäre des Niederen und Alltäglichen sich abheben würde.

ad 2. Im Früheren ist geschildert worden, wie wesentliche Beschädigungen am Dom vorliegen. Hier soll aufgezählt werden, was an Bestehendem und Nichtzubeseitigendem gebessert werden muss.

a. Alle gerissenen Mauern und Gewölbe, besonders auch über dem Altarhause und der Capelle neben dem nördlichen Haupteingange sind in den Rissen auszuhauen und mit Cement zu vergiessen. Hölzerne Anker wären zweckmässig durch eiserne zu ersetzen.
b. Der Dachstuhl würde zweckmässig aus Eisen herzustellen sein. Die Seitendächer unter Senkung derselben bis unter das ālte Gesimse unter den runden Fenstern des Mittelschiffes sind in Metall einzudecken, da sonst Feuersgefahr und ein Verregnen und Abfrieren der Malereien im Inneren nicht zu vermeiden sein würde.

ad 3. Endlich wären, um den ganzen Bau im Sinne der letzten grossen Bauperiode des Mittelalters zu vollenden, d. h. um denselben consequent frühgothisch auszugestalten, soweit das ohne vollständigen Umbau möglich ist:

a. sämmtliche Rundbogenfenster in breite und hohe Spitzbogenfenster zu verwandeln, auch diejenigen, die jetzt neben der Bibliothek vermauert sind;
b. durch Herstellung der alten Dielenhöhe die Sockel der Pfeiler wieder zum Vorschein zu bringen;
c. über den beiden Hallen zu den Seiten des jetzigen Thurmes zwei gothische Thürme im Sinne der Fig. 40 etwa aufzuführen, wobei die Reste des alten Thurmes vielleicht in der vorgeschlagenen Weise eingedeckt werden könnten;

d. die alten Oefen und Schornsteine durch weniger aufdringliche, d. h. unsichtbare Heizanlagen zu ersetzen;
e. vor dem nördlichen rein romanischen Prachtportal die Hallen des Paradieses gleichfalls in romanischem Styl aufzuführen, da sich bei der Frühgothik namentlich an den Portalen die liebgewordenen romanischen Formen lange Zeit erhielten, und da sich der Styl des alten, schönen Portals nicht desavouiren lässt;
f. die Dächer des Altarhauses und der grossen Apsis mit gothischen Dächern einzudecken, wobei über dem grossen neuen Fenster an der Vierung das Dach in Glas auszuführen wäre, um das Licht nicht zu verlieren;
g. den Capitelsaal nebst Hauscapelle ganz im Sinne der Vorzeit mit Steinbänken rundum &c. zu restauriren, wobei der erstere Raum der Bibliothek als Ersatz für den Abbruch sub 1 c zufallen könnte, wobei es wegen der Last des Bibliothekaufbaues nothwendig werden könnte, die je vier Steinsäulen unter den Bögen durch gusseiserne, sonst identische Säulen zu ersetzen;
h. die Tonsur nach den Spuren und passenden Mustern zu restauriren;
i. den Klosterhof zu bepflanzen, im übrigen aber mit den weniger wichtigen Steinen in passender Weise zu belegen;
k. sämmtliche Fenster, ausgenommen die Rosetten des Mittelschiffes, mit gemaltem Glase nach einem einheitlichen Projecte zu versehen;
l. den ganzen Dom mit Malereien in einheitlicher Weise auszustatten (vgl. Fig. 34 und 35);
m. endlich für die gehörige Ausstattung des Domes mit einem für die Apsis passenden Alar und Sculpturen im Paradiese, an den Façaden und Portalen, sowie im Schiff und in den Seitenhallen zu sorgen.

Ich möchte hier auf die beiden neben einander stehenden Figuren 34 und 35 verweisen. Welches Auge sollte nicht empfinden, dass der Dom in seiner heutigen inneren Ausstattung (vgl. Fig. 34) ein scheunenartiges, rohes, nacktes Gepräge hat. Wie anders nimmt er sich durch Malerei verschönert, obgleich die Lithographie die Farbenpracht nicht einmal andeuten kann, in Fig. 35 aus! So sieht man erst, dass er ein weihevolles Kunstwerk werden kann. Fern liegt es mir, mit dieser Skizze ein Vorbild dessen

geben zu wollen, was der Dom werden soll. Aber auch dem Laien glaubte ich so fühlbar machen zu müssen, wie sehr die Hilfe der Malerei diesen ehrwürdigen Bau zieren und heben würde. In der etwas harten, rauhen Weise des romanischen Styls freilich würde ich nicht rathen die Wand- und Deckenmalereien auszuführen. Der romanische Styl selbst wies zuletzt Entwickelungsstadien der Malerei auf, welche an die Renaissance heranreichen. In dieser Manier müssen die grossen Ideen und Ueberlieferungen des alten und neuen Bundes von Meisterhand auf die unter sicherer Bedachung wohl gehüteten Flächen des Gotteshauses gehaucht werden. Gerade die von mir angedeuteten Flächen würden durch die ungemalten oberen Rosetten im ganzen recht schöne Beleuchtung erhalten.

Nicht habe ich es unternommen, auch Sculpturen in den prächtigen Raum hineinzubringen, allein andeuten will ich wol, wie sich das etwa thun liesse. Z. B. an der Westfaçade Fig. 40 könnte man die vier Evangelisten unten vor die vier Thurmpfeiler stellen, in das neue Paradies würden Adam und Eva gehören, auf die jetzt breit vorspringenden unmotivirten Kämpfer der früheren Gewölbe könnte man vielleicht paarweise Engel stellen oder setzen, vielleicht auch hervorragende Personen der Kirchengeschichte placiren. Welch schöne Monumente können im übrigen in diesen prachtvollen Hallen im Laufe der Jahrhunderte das Verdienst und die Tugend ehrenvoll verkörpern, die Nachwelt zur Nacheiferung begeistern!

Man vergesse nie, welcher unveräusserliche Reichthum einem so grossen Gemeinwesen, wie es die alte, gute Stadt Riga ist, aus solchen idealen Besitzthümern erwachsen würde. Wahrlich, die Alten mit ihren Mühen und Ringen, wenn sie aus besseren Höhen solchem Schaffen und Streben zuschauen, sie würden es sicher nicht verdammen, sondern sich freuen, dass sie durch ihr Thun die Begeisterung auf die Nachwelt zu übertragen vermochten. Und Riga, es würde nicht blos in der Architektur, es würde zum ersten Male auch in ihren Schwesterkünsten, der Malerei und Sculptur, den Wettkampf mit den Bestrebungen anderer Städte und Länder freudig aufnehmen und zu siegreichem Ende führen.

ad 4. Solche Siegespalme ist sicher verlockend, und sie ist um so schöner, je schwerer das Ringen. Aber freilich, ein Werk von so grosser Tragweite vermag der Einzelne kaum merklich zu fördern — da müssen alle, die das Verständnis und die Liebe

für die Sache besitzen, einmüthig und stetig zusammenwirken, da muss man vorgehen, wie das auch anderweitig geschehen ist, wo man dieselben idealen Interessen hochhielt, indem man eine bis zur Erreichung des Zieles unablässig thätige Institution schafft, und ich hoffe, die erforderlichen Männer existiren noch unter uns, die pflichttreu und hingebend für die Sache unter allen Zeitläuften und Umständen fortarbeiten, indem sie alle Kräfte stets auf den richtigen Punkt vereinigen, ich meine einen —

«Dombauverein

mit fest bestimmten Zielen und Statuten unter Vorsitz des Kirchenrathes».

Reinh. Guleke.

Zu berichtigen:

Auf pag. 559 unter II, 10 muss es heissen: Die nördliche Seite des Langhauses heisst Evangelienseite, Kelchseite oder Frauenseite; die südliche Epistelseite, Brodseite oder Männerseite.

Der Wechsel unserer politischen Tendenzen und die „Baltische Monatsschrift".

Die «Baltische Monatsschrift» ist mit diesem Hefte an einen Markstein gelangt, bei dem man gutem Herkommen nach inne zu halten und einem Moment rückblickender Betrachtung sich hinzugeben pflegt.

Auf den ersten Seiten ist den älteren Lesern die Erinnerung aufgefrischt, den jüngeren mitgetheilt worden, unter welchen Umständen, wie und durch wen die «Monatsschrift» entstanden ist. Es ist die authentische Erzählung eines Genossen jener Jahre, dessen Bereitwilligkeit um so werthvoller zu schätzen ist, als ihm durch lange Entfernung von der Heimat die damals gewonnenen Eindrücke treu in der Seele geblieben sind. Man schaut, dank ihm, in die geistige Bewegung zur Zeit der Anfänge unserer Monatsschrift, wie sie wirklich war, wie man sie damals auffasste. Wir sagen: in die geistige Bewegung der Zeit, nicht in die Zeitlage selbst. Ueber diese sind wir mehrfach anderer Ansicht; wir unterschreiben nicht das Urtheil, dass Stagnation die Geister gefesselt hielt; wir sind inzwischen über vieles, was geschehen, besser unterrichtet, und wir sind vor allem mehr, als man damals es mochte, geneigt, das Geschehene in seinem Werthe anzuerkennen. Doch nicht darauf kommt es hier an, ob man in allem und jedem richtig die Verhältnisse beurtheilte; sondern wie man sie beurtheilte — das zu erfahren ist das Lehrreiche und Nothwendige bei der Betrachtung des Entwickelungsganges, den die Zeitschrift genommen hat.

Denn eine politische Zeitschrift wird aus der Zeit geboren, von der Zeit gehalten und wandelt

sich mit der Zeit. Das gilt im grossen und ganzen überall, es gilt durchaus in den engen Grenzen unserer Lande. Wie die «Monatsschrift» war und ist, war und ist sie der Ausdruck der Stimmung der denkthätigsten Köpfe, der gemeinsinnigsten Herzen der Provinzen — lässt principielle oder persönliche Gegnerschaft, lässt der Zweifel an jeder Frucht publicistischer Wirksamkeit auch den einen oder den anderen des illustren Kreises der oberen Tausend dem einzigen baltischen Gesammtorgan fern bleiben. — Dieses ist oft übersehen. Die «Balt. Monatsschrift» ist manchmal und auch jetzt noch als ein Parteiorgan bezeichnet worden. Man vergisst dabei, dass unser Land wol Parteiblätter, doch noch keine Parteizeitschrift tragen kann; denn jene dienen dem täglichen Bedürfnis durch unentbehrliche Nachrichten und allerlei erwünschtes Beiwerk, neben dem Parteiergüsse unter die Leute gehen, wirken, aber auch überschlagen werden können. Die Zeitschrift dagegen soll den geistigen Luxus befriedigen; thut sie es nicht, verzichtet man auf sie und sie verfällt ins Siechthum. Gedeiht sie, so zeigt sie eben dadurch sich in Fühlung mit der vorherrschenden Denk- und Empfindungsweise. Von individuellen Talenten und Eigenschaften zu schweigen, weil sie die selbstverständliche Unterlage der Wirksamkeit jedes Herausgebers bilden, wird nie der Leiter einer Zeitschrift Stimmung machen. In Einzelfragen kann er die öffentliche Meinung bilden; die Stimmung aber machen die Ereignisse und die Stimmung setzt, so zu sagen, den Herausgeber ein. Der Mangel an Stimmung, die Apathie, lässt wol den Herausgeber eine Zeit lang gewähren; solche Zeiten waren es, wo vom Eingehen der «Monatsschrift» geredet worden. Dann aber ist auch immer die Reaction eingetreten, und der gegenwärtige Herausgeber hat die Freude, sein bei Uebernahme der Leitung vor bald fünf Jahren ausgesprochenes Vertrauen in die Lebenskraft der Zeitschrift bestätigt zu sehen.

Oder sollte nicht eine Bestätigung darin liegen, dass die «Baltische Monatsschrift», welche in ihren Erstlingsjahren der Sammelpunkt aller öffentlichen Interessen wurde, von denen manche in der Folge ihre eigenen Organe sich schufen, sämmtliche aber in der gewaltig herangewachsenen Tagespresse ihre Vertretung finden, nach fünfundzwanzigjähriger Wirksamkeit eine ausgedehntere Verbreitung hat, in stärkerer Auflage erscheinen kann, als es ihr je früher vergönnt gewesen? Oder darin, dass sie beim Eintritt in ihr zweites Vierteljahrhundert sich in der Lage befindet, mit dem

umfang- und bedeutungsreichen Aufsatz, der die Stärke dieses Heftes bildet, ein ganz neues Interessengebiet ihrem Leserkreise zu erschliessen, ihm als Dank für die Theilnahme, die er ihr bewahrt, eine praktische, erhebende, in ihrer Verwirklichung kraftstählende Idee darzubieten? Und dass sie, der wissenschaftlichen Grundlage treu, auf die sie gestellt worden und die sie nach etlichen Schwankungen sich voll zurückgewonnen haben dürfte, noch immer die Befähigung erweist, auf vaterländischem Boden mit heimischem Material mitzubauen am grossen Menschheitsbau der Wissenschaft in der Form und der Sauberkeit, welche auch nur zeitweilige Besucher zum Eintritt in die hergestellten Theile ladet?

Wird aber auch die Lebenskraft der «Balt. Monatsschrift» anerkannt — eine andere Frage wäre es, ob sie sich nicht erhalten durch Drangabe der bei der Gründung ihr gesteckten Ziele? Wir sind sicher, dass von manchen sofort eine bejahende Antwort erfolgt. Und scheinbar mit Recht. Hat doch der Mann, der nach achtjähriger Leitung der Zeitschrift in Wahrheit von sich sagen durfte, das Unternehmen sei gleichsam mit seiner Person verwachsen, unser theurer und hochverehrter Freund Georg Berkholz, es bei seinem Abschied von der Redaction im Sommer 1869 ausgesprochen[1], «die baltisch-liberale Idee habe an der Wiege der Monatsschrift gestanden; die baltisch-liberale Partei um 1859, so unfertig wie je eine, bedurfte eines Organs, und es geschah zum ersten Male in unserem Lande, dass eine Partei ein solches Bedürfnis begriff. Ein ausgewählter Kreis rigascher Patrioten legte Hand ans Werk und die «Baltische Monatsschrift» wurde gegründet.» Und die folgenden Herausgeber bis auf den gegenwärtigen haben in ihren Antrittsworten dieses nachgesprochen.

Indem aber Berkholz ferner in Erwägung zieht, ob gerade die Form einer Monatsschrift die für den Anfang richtige gewesen und warum man nicht lieber die einer täglichen Zeitung gewählt, sieht er den Erklärungsgrund in der Mässigung und Besonnenheit der Gründer. «Man hat eben keine Agitation, sondern gründliche, umsichtige Gedankenarbeit gewollt und sein Augenmerk zunächst nur auf den vorzugsweise gebildeten Theil unserer Gesellschaft gerichtet. Wie dem aber auch sei, so ergab sich alsbald die Folge, dass die liberale Parteimeinung auch in zwei Zeitungen, der «Revalschen» und der «Rigaschen» Posto fasste. Die «Baltische Monatsschrift» hatte ihnen den Weg gewiesen.»

[1] «B. M.», Bd. 18, pag. 484 ff.

Wir meinen, unser hochverehrter Freund, der die Gründungszeit zwar nicht am Orte mit erlebt, aber in regem Gedankenaustausch mit den Männern sich befunden hat, die leibhaftig — und nicht etwa die liberale Idee — an der Wiege der Monatsschrift gestanden, ist durch den lebendigen Eindruck seiner Erfahrungen aus den ersten Jahren seiner Berufsarbeit an der «Balt. Mon.» verleitet worden, beim richtigen Ausgangspunkt vorüberzugehen. Wie er die Lage nach zweijähriger Existenz der Zeitschrift vorfand, wie sie eine Reihe von Jahren blieb — so war sie nicht von Anfang an gewesen. Die «B. M.» hat auch nicht der «Rev. Ztg.» den Weg zum Liberalismus, sondern den Weg zur Existenz gewiesen; die «Rev. Ztg.» ging mit ihrer liberalen Parteimeinung vom ersten Tage an ins Zeug, die «B. M.» gestaltete sich zum liberalen Parteiorgan — auf einige Zeit — erst etwa drei Vierteljahre später. — Darum läge uns auch nicht, wie unserem Freunde vor funfzehn Jahren, der Gedanke nahe, eine Geschichte der baltisch-liberalen Idee zu schreiben. In Beziehung auf die Monatsschrift ist sie uns blos eine Stimmungsphase unter manchen anderen, die Einfluss auf sie geübt haben. Wol aber haben wir nur mit Bedauern den Plan aufgegeben, die Wandlungen zu skizziren, welche die im Laufe von fünfundzwanzig Jahren in der Monatsschrift zum Ausdruck gebrachten Ideen durchgemacht haben. Bei der Mannigfaltigkeit der Materien ist die Arbeit schwieriger, als sie auf den ersten Blick aussieht, und die Zeit reichte zur Bewältigung nicht hin.

Nicht die liberale Idee, sondern die Tendenz der Bewegung, geistigen Lebens und Bewusstseins, des Sichaufsichselbstbesinnens hat an der Wiege der Monatsschrift gestanden. «Gründliche, umsichtige Gedankenarbeit» wollten die Männer bieten und befördern, die sich die Hand reichten zu und in «einem öffentlichen Organ, welches, aus dem Boden dieser Provinzen erwachsend, doch zugleich mit erweitertem Blicke über sie hinausreichte und ihnen den organischen Zusammenhang ihrer Entwickelung mit dem Culturgange des grossen Reiches, dessen sie ein kleiner, aber gewiss nicht unwichtiger Theil sind, wie mit dem des Auslandes, von dem sie stammen, zum Bewusstsein brächte; es wollte einen Sammelpunkt bieten, zu welchem jeder nach Beruf und Kräften bringen und wo jeder finden möge, was zum Wohle dieser Provinzen, wie des Staates, dem sie angehören, dienlich ist». So schrieb die Redaction im December 1860 am Schluss des ersten Jahrganges der Zeit-

schrift[1], welcher zwölf Hefte, aber fünfzehn Monate umfasste; es sind die ersten Aeusserungen in ihrem Organ über die Ziele, die dasselbe erstrebte. Dass die Richtung dieser Ziele im einzelnen sehr verschieden aufgefasst worden, wird niemand leugnen; die Nothwendigkeit solch verschiedener Auffassung der Richtung liegt ja im Wunsche ausgedrückt, dass jeder zur Monatsschrift etwas bringen und in ihr finden möge, was dem Gemeinwohl dienlich. Mit richtigem Tacte war keine Bahn der Entwickelung, sondern nur das Princip allseitiger Regsamkeit, des Aufmerkens auf die Dinge und Vorgänge im engeren und weiteren Kreise vorgezeichnet — wie hätten auch anders die Männer sich zusammenfinden sollen, die im einleitenden Artikel dieses Heftes von unserem hochgeschätzten Mitarbeiter namhaft gemacht sind! Durch diesen Zusammenschluss wurde die «Balt. Mon.» gleich bei ihrem Beginn gerade zu dem gestempelt, was sie heute noch ist und sein soll: kein Parteiblatt, sondern ein Organ für jede ernst durchdachte Meinung innerhalb des materiellen Programms. Dieses hat ja mehrfach gewechselt. Von den ausgedehnten Grenzen zu den weitesten gehend, hat es neuerdings sich auf die relativ engsten zurückgezogen und wird hoffentlich dabei bestehen.

Das einen bestimmten Parteistandpunkt ausschliessende Programm und der so bezeichnende Zusammenschluss sehr verschieden denkender Männer zur Erfüllung desselben wird endlich illustrirt und bestätigt durch den Charakter der Aufsätze des ersten Jahrganges der Monatsschrift. Sie sind alle belehrend, die Augen öffnend, den Gesichtskreis erweiternd, die wenigen provinziellen Inhalts, wie die vielen, die ihr Thema ausserhalb der heimischen Grenzen gesucht. Unter den ersteren ist der (Krümmer in Werro zugeschriebene) Artikel «der Proletariercharakter der bäuerlichen Ackerbauindustrie in Liv- und Estland» der einzige auf dem Boden und in der Haltung des Liberalismus, sofort treten ihm aber auch die gewichtigen Erwiderungen C. v. d. Reckes und C. Neumanns entgegen. Die Ueberschau des Inhalts der zwei ersten Bände der Monatsschrift liesse, wenn von einer Partei geredet werden könnte, sie viel eher als Organ der Conservativen erscheinen. Aber sie wollte, wie gesagt, nur Organ der Publicität überhaupt sein und aus ihrem ersten Jahrgang lässt sich keine andere Folgerung ziehen als die, dass der Liberalismus noch nicht gerüstet war.

[1] «B. M.», Bd. 2, pag. 571 flg.

Aber vorhanden war er und wir irren wol kaum, wenn wir in den Worten der Redaction von 1860[1]: «die Zeichen sind nicht ausgeblieben, dass die Monatsschrift gewirkt hat, dass sie in ihrem innersten Kerne erkannt worden» das Bekenntnis zu ihm herauslesen, die Richtung wahrnehmen, in welcher die Redaction ihrerseits das gemeinsam aufgetellte Ziel zu erreichen gedachte. Und die Zeit kam ungeahnt bald, in der diese Richtung allgemeinen Anklang fand und offen bekannt wurde. Die Pulsschläge des gewaltsam zurückgehaltenen Lebens im Reiche waren im Laufe des Jahres 1860, nicht zum wenigsten durch die neue Zeitschrift, auch in unseren Provinzen allmählich vernehmbar geworden. Leben wirkt Leben; das Interesse an den heimischen Institutionen, angefacht durch die Lectüre der blauen Hefte, theilte sich weiteren Kreisen mit; die Selbstprüfung ward rege, die Bedingungen der provinziellen Wohlfahrt wurden erörtert und conform dem zur Selbsthilfe neigenden Charakter unseres Stammes wie dem Rechte der Stände wurde alsbald zur Verwirklichung des für nothwendig Erkannten geschritten. Der 19. Februar 1861 hatte auch für uns die Bedeutung des thatsächlichen Anbruchs einer neuen Epoche. Die Bahn selbständiger Entwickelung schien freigegeben und in diesem Sinne machte die ersten praktischen Vorschläge ein zündender Aufsatz in der Nr. 44 der «Rig. Stadtblätter» d. J. Einen wie gut vorbereiteten Boden er fand, zeigte sich, als noch im selben Herbst die grosse Gilde Rigas, obwol damals noch nicht durch den Zutritt der Literaten verstärkt, dem Rathe der Stadt den Wunsch äusserte, die Trennung der Justiz von der Verwaltung herbeizuführen. Bereits zu Anfang des nächsten Jahres liess der Rath ein bezügliches Project ausarbeiten. Zur selben Zeit, im Februar 1862, tagte die livländische Ritter- und Landschaft. Am 21. dieses Monats ward der einst so berühmte Antrag der «vier Punkte» gestellt und angenommen: die Erwählung einer Commission zur Erwägung des Projects eines baltischen Obertribunals, der Hinzuziehung sämmtlicher livländischer Städte zum Landtag, der Wiederherstellung des 99jährigen Pfandbesitzes und der Anbahnung eines (für gewisse allgemein berührende Fragen) gemeinsamen Landtages der Ostseeprovinzen.

---

[1] l. c. p. 572.

[2] Nämlich im Artikel Krümmers und in den gleichfalls anonymen Bemerkungen zur Broschüre: «Die Zustände des freien Bauerstandes in Kurland» im Decemberheft der «Baltischen Monatsschrift».

Wir erinnern an diese Thatsachen allseitiger Bewegung, um die oft erwähnte Wirkung der Böttticherschen Abhandlung über das Güterbesitzrecht in ihr volles Licht zu stellen. Unmittelbar vorher hatte Jul. Eckardt seine Erstlingsarbeit «Der livländische Landtag in seiner historischen Entwickelung» in der Monatsschrift veröffentlicht; dasselbe Heft (Bd. 3, 2), welches den der Gegenwart um so viel näher liegenden zweiten Theil enthalten, brachte einen recht allarmirenden Aufsatz «Zur Agrargesetzgebung in Kurland» — nun kam Bötticher! und welchen Erfolg überhaupt, welchen er für die Monatsschrift hatte, ist oben prägnant bezeichnet worden: «sie galt als das Organ einer in der Bildung begriffenen Reformpartei». Charakteristisch für die eingetretene Wandlung, die schärfere Scheidung ist die im Juliheft d. J. zum ersten Mal vorkommende Wahrung des redactionellen Standpunktes und zwar gegenüber einem bisherigen Mitarbeiter wie C. v. d. Recke. Freilich drückt das kurze, bis vor einem Jahre das letzte Wort, das diese staatsmännische Kraft in der «Balt. Mon.» gesprochen, den ganzen nun klaffend gewordenen Gegensatz aus zwischen einem Conservatismus, wie Recke ihn bethätigte, und dem Liberalismus, wie er nun im Sturmschritt das Land für sich gewann. Wir sehen ihn in den Worten zusammengedrängt, mit denen der nur zehn Seiten lange, aber einen Schatz politischer Weisheit in sich schliessende Aufsatz[1] endet:

«In den Zwecken gehen die Wege auseinander.»

Bei einem Manne wie Th. Bötticher traf das nun wol nicht zu. Denn wenn er auch von der Wucht der Zeitströmung, der er, durch einen verwandten Geisteszug bedingt, unkräftiger als andere gegenüberstand, eine kleine Weile fortgerissen ward — wie äusserst wenige blieben überhaupt von der Contagion unberührt! — so haben doch die ihm eigene Mässigung und sein Rechtsgefühl ihn stets vor der Consequenz des eingefleischten Liberalismus, das Mittel zum Zweck zu erheben, bewahrt. Er ist in wirklicher That und nicht nur in seinem Wollen der wahre und treue Patriot geblieben. Und mit ihm sind so manche, von denen man nicht wissen konnte, wohin sie beim Hinabtreiben mit dem Strome kommen würden, nach und nach zum Anhalten und zur Rückkehr gelangt.

Von all dem geben unsere Monatshefte Zeugnis. In jenen Jahren von 1861 bis etwa 1865, wo sie so recht als Organ einer liberalen Partei galten, aber niemals entgegengesetzter Anschauung

[1] «Noch einige Worte zum Domänenverkauf», «B. M.» 4, p. 50—60.

das Wort abschnitten und immer, natürlich in privater Verhandlung, ihren Mitarbeitern gegenüber aufs Mass drangen — ja da kann man sie eigentlich gar nicht als Parteiorgan bezeichnen; denn von wenigen Ausnahmen abgesehen, war alles liberal. Und so sehr, dass das «Dorp. Tagesblatt» trotz der ihm gewordenen Anerkennung seines Geistes, seiner Wissensfülle, seines Reichthums an wohldurchdachten ineinander greifenden Reformvorschlägen nach anderthalb Jahren unter den wässrigen Fluten, denen es sich entgegengestemmt, wieder versinken musste. Nicht das «Tagesblatt», sondern die immer intimer werdende Beschäftigung der hauptstädtischen Presse mit unseren Verhältnissen, die Einbürgerung der Rubrik «Остзейскій край» in die petersburger und moskauer Blätter hat es zuwege gebracht, dass der baltische Liberalismus sich zu verlaufen begann — eine Stütze unseres Satzes, dass nicht ein Blatt, sondern die Summe der Ereignisse die Stimmung mache. Da erst, als die Selbstbesinnung wieder zunahm, als der Liberalismus theils gemässigter wurde, theils zusammenschwand, da bildete sich eine liberale Partei, aber die hat dann in der Monatsschrift keine Stätte gefunden. Die Position derselben von etwa 1865 bis 1869, welche Periode mit der alleinigen Redaction durch G. Berkholz zusammenfällt, wurde wieder ähnlich der zuerst eingenommenen, nur dass die Tendenz allmählich mehr und mehr zum Conservatismus neigte. Trefflich hat in seinem Abschiedswort der scheidende Herausgeber sich darüber ausgesprochen: «Wir halten die Emancipationen sowol im allgemeinen für nothwendiger, als auch in unserem besonderen Falle für ungefährlicher als die Reorganisationen; wir verlangen daher, man solle liberal sein bei jenen und conservativ bei diesen — deutlicher gesagt, kühn bei jenen und bedachtsam oder, je nach Umständen, abwehrend bei diesen; wir behaupten endlich, es sei in den letzten Zeiten und schon früher unendlich dadurch geschadet worden, dass man, statt der hier aufgestellten Maxime zu folgen, vielmehr nur einerseits die Lust zum Vorwärtstreiben überhaupt, andererseits die Lust zum Retardiren überhaupt im Blute gehabt hat.»

Das ist geschrieben wenige Wochen, nachdem die «Livländische Antwort» vom Publicum verschlungen war, die «Antwort» desselben unveränderten Mannes, der sein «Tagesblatt» hatte eingehen lassen müssen, weil es zu wenig Leser fand. Das war der Wechsel der Stimmung binnen fünf Jahren. Und jedes Jahr hatte die Stufen geboten, um von einem Extrem zum anderen zu gelangen. Es ward wieder weniger an die «Forderungen der Zeit» als an die Be-

dürfnisse des Landes gedacht; man schätzte wieder den Werth dessen, was man hatte und einigermassen auch den Werth dessen, was man that, ja man neigte zur Apologie der heimischen Existenz. Es schien eine Zeit lang, als ob eine allgemeine Verständigung gewonnen sei über den geistigen Boden, auf dem die Anschauungen über das, was dem Lande dienlich, sich aufbauen müssten. Aber bei all dem war doch auch ein gut Theil Resignation bemerkbar und sie war erst im Anzuge. Der conservative Hauch, der leise über unsere Provinzen wehte, war eben nicht das Product ernster Geistesarbeit, das Ergebnis tiefgreifender Selbstprüfung des Landes; er war bei der Mehrzahl der Niederschlag getäuschter Hoffnungen, das Compromiss, das so mancher zwischen seinem liberalen Drang und seinem heimatlichen Selbstgefühl zu schliessen gezwungen war. Darum sahen wir keinen arbeitsfreudigen, ausbauenden Conservatismus aus Princip; man war in der Summe conservativ, weil man liberal zu sein das Selbstvertrauen hatte verlieren müssen. Es spiegelt sich diese Stimmung in der «Neuen Folge» der «Baltischen Monatsschrift», die Ernst v. d. Brüggen 1870—1872 herausgab. Von vorn herein ward es für nöthig angesehen, den Umfang der Hefte stark zu reduciren, weil die Beschaffung der Beiträge in Zukunft grosse Schwierigkeiten verhiess. Und die Vorsicht zeigte sich sehr begründet. Denn die Verhältnisse wurden im Inneren nicht günstiger, der Zweifel an der Zweckdienlichkeit, am Erfolg eigenen Thuns wuchs, und von aussen jenseit der westlichen Grenze her drückten die gewaltigen Ereignisse der Weltgeschichte, theils das allgemeine Interesse absorbirend, theils die Kleinlichkeit des heimischen Daseins grell beleuchtend die etwa vorhandenen Keime schwer darnieder, welche, durch die «Livl. Antwort» gesäet, zur männlichen Erkenntnis des *anch' io son' pittore* eines sehr beschränkten, aber originellen Bildes socialpolitischer Gestaltung reifen konnten.

Keineswegs fehlte es an der Thätigkeit unserer Standschaften, aber entweder wurde der Stempel der Vollendung ihr vorenthalten, oder die von ihnen gegebene Anregung blieb ohne die erwarteten Folgen[1]. Bei aller Zunahme der Oeffentlichkeit nahm der Hang

[1] Es sei nur daran erinnert, dass die durch den Ausbau des Kirchspielsconvents resp. die Abtrennung des Kirchen- und Schulconvents von demselben gebotene Gelegenheit zur gemeinsamen Arbeit mit den Bauern den Absentismus der Grossgrundbesitzer nicht nur nicht im erwünschten Masse eingeschränkt hat, sondern sogar befördert haben dürfte. Ferner daran, wie wenig das erweiterte Landsassenrecht im Lauf eines vollen Dutzend von Jahren gehandhabt worden.

des Einzelnen zu, von den öffentlichen Interessen sich zurückzuziehen. Die Federn, die früher dem Gemeinwohl gedient oder hatten dienen wollen, rasteten und die sich — sparsam — rührten, brachten meist Ergebnisse enger umgrenzter privater Studien vor den immer dünner werdenden Leserkreis des provinziellen Organs. Dem reichbegabten Herausgeber, der auf grösserem Schauplatz seine publicistische Tüchtigkeit später glänzend bewährt und in seinem redactionellen Beruf Zeugnisse gründlichen Fleisses genug gegeben hat, glückte es nur selten, Mitarbeiter zu gewinnen, die aus unseren Freuden und Leiden heraus zum Publicum zu sprechen wussten und es erwies sich bereits seiner Zeit, doch ohne dass die Erfahrung Glauben fand, wie von nun an bis auf heute eines der wesentlichsten Erfordernisse des Herausgebers die persönliche Beweglichkeit sei. Als Ernst v. d. Brüggen ermüdet sich zurückzog, zu bescheiden nur d a s Verdienst beanspruchend, «den Provinzen drei Jahre lang ein Organ erhalten zu haben, welches es möglich macht, baltische Dinge von einiger Tragweite im Lande selbst zu besprechen», setzte Th. H. Pantenius in die Lücke ein — nach der Lage der Dinge ein Act von unzweifelhaftem Patriotismus.

Das Abschiedswort des einen, das Antrittswort des anderen klingt gleich wehmüthig, und in der That war es nur unter ganz besonders angestrengter Beihilfe, wenn auch unter immer mehr verspätetem Erscheinen der Hefte möglich, der Monatsschrift ihren baltischen Charakter zu wahren und eine Reihe tüchtiger Aufsätze während des folgenden Trienniums ihr zu verschaffen. Freilich, nur unter vielen anderen, die nach Thema und Behandlung nicht hingehörten; und von einer politischen Tendenz einzelner Artikel zwar lässt sich sehr wohl, schwerlich von einer politischen Richtung der Zeitschrift in diesen Jahren reden.

Aber wo war denn diese in Livland, in Riga, dem Sitz der Redaction, damals überhaupt auch nur einigermassen concentrirt vorhanden? Bei einzelnen Wenigen — gewiss; ob auch unter diesen Wenigen bei allen mit voller Klarheit, mag unentschieden bleiben. Das muss in Rechnung gebracht werden, wenn wir des Geschickes der «Balt. Monatsschrift» gedenken, welches sie zu Anfang des J. 1877 traf. Dem neu eingetretenen Redacteur, der die kürzeste Zeit, thatsächlich zwei Monate, die Leitung gehabt, konnte sein Programm nicht hingehen; aber nachträglich lässt sich aus der Zerfahrenheit und Unklarheit, der gegenüber er sich befand, eine Entschuldigung für die Schlussfolgerung entnehmen, die er aus leider

richtigen Prämissen ziehen zu dürfen glaubte, und für die Täuschung, der er sich hingab, seine Anschauung von dem, wie er meinte, ihm zur Seite stehenden Kreise getheilt zu sehen. So beschränkt war jedoch schon der Einfluss der Monatsschrift geworden, so local spielte sich die Lösung seines Misverständnisses ab, dass weder jenes Programm grössere Sensation erregte, noch die Veranlassung erwuchs, nunmehr ernstlich das einzige baltische Gesammtorgan wieder zu seiner Bestimmung und früheren Geltung zu erheben. Es wurde vielmehr ganz sich selbst überlassen, und wir sahen im Sommer 1878 einen talentvollen Mann an der Spitze, unter dessen Leitung die Monatsschrift neben manchem Neuen auch den alten politischen Charakter bald wieder gewann, nur dass der Charakter ein Gepräge trug, welchem in diesen Blättern zu begegnen doch gar zu sehr befremdete.

Damit war aber auch das Mass der Apathie, in das wir versunken, gerüttelt und geschüttelt voll. Dies nicht wahrgenommen und uns noch mehr zugemuthet zu haben war s. Z. das grosse Verdienst der «Livländischen Rückblicke». Was der «Livländischen Antwort» nur auf kurze Dauer gelungen — den «Rückblicken» gelang es bis auf heute wenigstens uns der Gleichgiltigkeit zu entreissen. Allerdings hatten die Ereignisse stark dazu geholfen: die Städteordnung vor allem mit den zahlreichen örtlichen Kämpfen in ihrem Gefolge. Der conservative Sinn ward wieder in innerster Brust geweckt, ein selbstbewusster, thatbereiter, sich selbst als Princip, nicht als Nothbehelf erkennender Conservatismus wurde nicht der allgemeine, aber der vorherrschende Boden, auf dem man sich einte. Unter seinen Auspicien hat der gegenwärtige Herausgeber sein Amt angetreten, seines Berufes gewartet und will es, so Gott hilft, weiter thun, so lange die conservative Stimmung, ebenso aber auch ein bemerkbarer Gegensatz zu ihr im Lande vorhanden ist. Denn schwindet die Stimmung, kann die conservative Tendenz in der Zeitschrift nicht bestehen; schwindet der Gegensatz, so wird die Stimmung conventionell, ähnlich wie der Liberalismus in der ersten Hälfte der sechziger Jahre. Und landläufiger Phrase als Unterlage zu dienen, ist der Conservatismus sowol weniger geeignet, als auch vielleicht seiner Wirkung nach gefährlicher. Ist sie aber vorhanden, so kann ihre Stärkung nimmer die Aufgabe der «Baltischen Monatsschrift» sein. Fr. B.

Ein Gang durch das alte Reval.

Mit grossem Vergnügen haben wir zwei uns jüngst zugegangene Arbeiten aus dem Gebiete der revaler Localgeschichte empfangen: «Die alte Criminalchronik Revals» und «Der alte Immobilienbesitz Revals». Von E. v. Nottbeck, Reval in Commission bei E. Prahm. Es sind gründliche Arbeiten, nicht blos Material, sondern selbständig verarbeitetes Material, und beide bieten viel Neues. Wir nehmen die zweite derselben zum Vorwurf unserer Betrachtung, um an ihrer Hand einen Gang durch das alte Reval zu machen, dessen Bild Nottbeck aus den Pfand- und Denkelbüchern, aus den Rathsprotokollen und anderen Schätzen des revaler Stadtarchivs zusammengetragen hat, um, wie er ausdrücklich sagt, das Interesse für Revals Vergangenheit, «namentlich für die alten noch erhaltenen Bauwerke zu fördern und der neuerdings sich breitmachenden . . . Pietätlosigkeit entgegenzutreten.»

Wer um die Mitte des 16. Jahrh. in den revaler Hafen einfuhr, legte bei dem Bollwerke an, das gleich bei der grossen Strandpforte lag, da wo heute eine Badeanstalt (von Krausp) errichtet ist. Schon auf hoher See hatte man den Gesammteindruck von der Stadt empfangen, deren weit ausschauender Dom mit seinen schlanken Thürmen, deren Mauern und Kirchen in noch viel höherem Masse als heute die Vorstellung eines eigenartigen Gemeinwesens erwirkten, einer Stadt, die fest auf eigenen Füssen stand, voll Vertrauen auf die bürgerliche Wehrkraft ihrer Einwohner, auf die Stärke ihrer Mauern und ihrer kriegbereiten Thürme. Denn dass Reval eine starke Festung war, musste auch dem flüchtigen Beschauer einleuchten. Eine Mauer von etwa 50 Fuss Höhe, von 7½ bis 9½ Fuss Breite, aus Fliesen erbaut und durch jenen

Mörtel gefestigt, den man in gleicher Güte heute nicht mehr zu bereiten versteht, umschloss die ganze Stadt, gekrönt von 25 Thürmen, welche die Mauer noch um etwa 35 Fuss überragten und darüber hinaus in spitzen Dächern ausliefen. Aus all diesen Thürmen, die zugleich Wachtstuben und Haftlocale waren, auch wol anderen städtischen Bedürfnissen dienten, führten Thüren zu den Brustwehren der Mauern, auf denen die Geschütze an den Schiessscharten standen und von denen aus die Verteidigung geführt wurde. Das schwere Geschütz aber stand in den Thürmen, die zumal zur Domseite hin an Stärke und Höhe zunahmen. Vor allem zwei Thürme bildeten den Stolz Revals, der «lange Hermann» und der «Kik in de Kök», beide noch heute erhalten, wenn auch nicht in ihrer alten Pracht. Damals aber waren sie noch unversehrt, der «Kik in de Kök» erst kürzlich, 1533, erbaut, während die Entstehung des «langen Hermann» auf Meister Volquin[1] und das Jahr 1227 zurückgeht. Auch die übrigen Thürme führten meist Eigennamen: der «Gud dag», der «Stolting», der «Bremer», der «Düvelstorn», auch «Duvels Moder» genannt, die «dicke Margarethe», der «Megdetorn» &c.

Ausserhalb der Mauer, in ziemlicher Nähe derselben, zogen sich die zu den vom Oberen See gespeisten Gräben abfallenden Erdwälle hin, während ein grosses Rundel bei der Lehmpforte nach dieser Seite hin einen weiteren Schutz bot. Und doch gewährte diese waffenstrotzende Befestigung keinen unfreundlichen Anblick. Namentlich zum Hafen zu schlossen sich Gärten an, so der Büchsenschützengarten, der Papagoiengarten und der an der Stelle der Bastion bei der grossen Strandpforte und bei der «dicken Margarethe» gelegene Rosengarten. Er gewährte den Ausblick aufs Meer und war der Lieblingsplatz der Kaufleute, die von hier ihre Schiffe aus- und eingehen sahen. In der Mitte des rings ummauerten Gartens stand «ein hoher und lustiger grüner Baum, mit langen und breiten Zweigen, unter welchem Baum etliche Bänke umher gemacht waren. Da haben sie auch täglich, mit aller Lust und Freude zugesehen, wie die Schiffe aller Nation ein- und aussegelten . . . und- allewege, wenn sie kamen oder wegsegelten, auf der Rhede . . . Freudenschüsse gethan. Und wenn die Kaufgesellen zu Schiffe gingen und aus dem Lande segeln wollten, sind sie von den Bürgern, Gesellen, Frauen und Jungfrauen auf den Rosengarten

[1] Beiläufig sei bemerkt, dass der Name «von Winterstädt» apokryph ist.

geleitet worden, wo sie den viertel Tag unter dem grünen Baum getrunken und in allen Freuden gesungen und gesprungen haben.» Und weiter ausserhalb der Stadt sah man Villen der Patricier, nach Katharinenthal zum Laksberge hin, an dem die Steinbrüche lagen, oder um Katharinenthal herum, Höfchen, wie ein noch heute giltiger Provinzialismus sie nennt. Ebenso bot die Halbinsel Ziegelskoppel mit ihrem Eichenwalde einen erfreulichen Anblick. Dort lag die städtische Ziegelei und eine Freischenke, sowie die Stadtweide, während im Süden der Halbinsel an der Habersschen Bucht sich eine uralte Fischeransiedelung hinzog, kleine Hütten, die mit ihren Netzen wol einen vom heutigen wenig verschiedenen Eindruck gemacht haben werden. Diese Dinge liessen sich bis auf die Fischerhütten von dem in Reval Landenden leicht überschauen. War er ein frommer Schiffsmann, so ging er nicht in die Stadt, ohne vorher seine Andacht in der beim Hafen gelegenen Gertrudencapelle verrichtet zu haben.

Der Eingang vom Hafen zur Stadt ging durch die grosse Strandpforte, die noch heute das kunstvoll ausgeführte Ordenswappen trägt und bis auf das niedergelegte Vorthor den alten Anblick gewährt, um in die Strandstrasse, die heutige Langstrasse zu führen. Hier trat der Charakter der Festung sogleich hinter dem der Handelsstadt zurück. Denn schon die Bauart der Häuser deutete überall darauf hin, dass Handelsinteressen die Bevölkerung vorwiegend beschäftigten. Die dicht an einander gedrängten Häuser mit den hohen Giebeln und spitzen Dächern waren mit ihrer zur Strasse liegenden Fronte bestimmt, den Handelsbedürfnissen zu dienen. Meist waren es nur zwei grosse Fenster, die dem weiten Flur Licht gaben, wohlvergittert, um die im Flur liegenden Waaren vor nächtlichen Räubern zu schützen und bei etwaigen Tumulten sichere Zuflucht zu gewähren.

Der durch zwei Stockwerke gehende Flur war mit Wandschränken versehen und wol auch mit Wandgemälden geziert; eine breite Treppe, deren Holzgeländer schönes Schnitzwerk trug, führte in den oberen Stock der Wohnräume, die überall zum Hofe hin lagen, zu welchen eine Thür aus dem Flur führte. Am Flur lag auch die meist schlecht erhellte Küche. Auf grosse Räumlichkeiten für das tägliche Leben im Hause wurde nicht Anspruch erhoben; im oberen wie im unteren Stockwerke hatte man eine Stube (den Saal) und je eine bis drei Kammern, die dazu gewöhnlich nicht heizbar waren. Man schlief eben in kalten Räumen. In zwei bis

drei Stockwerken erhob sich über diesen Wohnräumen der weite Giebel mit seinen Böden, die als Speicher dienten, um Korn und was sonst an Waaren dem Hausherrn zukam entgegenzunehmen. Vorrichtungen zum Aufwinden der Waaren an den Giebelluken, oder Thüren, zur Strasse hin angebracht, trugen dazu bei, dem Ganzen das Gepräge des Handelshauses zu geben. Für fröhliche Geselligkeit war im Hause selbst wenig Raum. Man sass wol an der Strasse auf den Beischlägen, jenen Freitreppen, die dem steigenden Verkehr wie überall, so auch in Reval zum Opfer gefallen sind. Auch das Comptoir des Handelsherrn lag wie die übrigen Wohnräume zum Hofe hin und noch heute ist ein derartiges hanseatisches Comptoir in dem Hause Nr. 33/20 der Langstrasse erhalten. Obgleich hier jetzt ein Tischler seine Werkstatt aufgeschlagen hat, lässt sich die alte Einrichtung der Stube wohl verfolgen, Schnitz- und Bildwerk gehören zum Theil noch in das 16. Jahrh. Den Zugang zum Hofe, der nicht übermässig viel Raum bot, bildete meist ein überwölbter niedriger Thorgang. Gärten aber gab es im alten Reval nur wenige. Die mauerumschlossene Stadt musste mit Raum geizen. Man versteht, dass die Anlage dieser zugleich als Speicher dienenden Häuser die grösste Solidität des Baues verlangte. Der Holzbau ist nach dem grossen Brande des Jahres 1433 völlig geschwunden und auch für die Deckung der Dächer kamen nun Dachpfannen auf, während die Kirchen Kupferbedachung erhielten. Wie weit bei diesen Bauten dem Geschmack und ästhetischem Sinne sein Recht wurde, ist heute schwer festzustellen. Der spitz zulaufende Giebel wurde durch gothische Nischen verjüngt. Wo ein Giebel für den breiten Unterbau zu schwerfällig geworden wäre, wurde ein zweiter so angebracht, dass beide Giebel an einander stiessen und man den Eindruck gewann, zwei einander stützende schmale und hohe Häuser vor sich zu haben. Auch liebte man an den Giebelnischen Malereien anzubringen, oder eine Reihe von Reliefköpfen in Stein, ganze Gestalten, Wappen, Hausmarken und endlich Inschriften, die meist einen frommen Spruch enthielten und das Jahr der Errichtung des Gebäudes angaben. Die Relieffiguren aber waren zweifellos in Farben ausgeführt, die unter der heute beliebten charakterlosen Tünche verschwunden sind. Fügt man noch hinzu, dass die äusserste Spitze des Giebels eine Wetterfahne zu tragen pflegte, dass die Hausthür in einem steinernen gothischen Thürbogen ruhte und häufig mit reichem Schnitzwerk und kunstvoller Eisenarbeit geziert war, so

ist so ziemlich erschöpft, was wir von der äusseren und inneren Einrichtung des alten revaler Hauses sagen können.

Auf der Strasse ging man in der Mitte auf dem «breiten Stein» und um die Zeit, von der wir reden, war die Pflasterung der ganzen Strasse noch ein seltener Luxus. Seit im ersten Viertel des 15. Jahrh. eine Wasserleitung in Holzröhren durch die Stadt gezogen war (aus dem Teich im Fickschen Garten), waren häufige Brunnen angebracht worden, mit Hebebäumen und Ketten, und namentlich der ältere Brunnen vor der Karripforte war seines schönen Wassers wegen bekannt.

Von öffentlichen Bauten mussten das Interesse des Fremden zunächst die Kirchen erregen, die freilich durch die Bilderstürmer einen Theil ihres Schmuckes eingebüsst hatten. Nur die Heiligegeist- und Nikolaikirche tragen noch heute ihren alten Schmuck. Die Olaikirche war geplündert und, was besonders zu bedauern ist, die Steinsculpturen an den Strebepfeilern waren weggebrochen. Dass ähnliche Zierden auch an Privathäusern nicht fehlten, zeigen noch jetzt die an einzelnen alten Häusern leerstehenden Nischen, die in früher Zeit Heiligenstatuen trugen. Die Kirchen dienten damals und noch bis 1774 als Begräbnisstätten und nicht ihren geringsten Schmuck bildeten die schön gearbeiteten Grabsteine, deren Schrift freilich unter unseren Füssen immer mehr schwindet. Die Klöster hatten nach der Reformation ihren geistlichen Charakter natürlich eingebüsst, aber der Complex ihrer Baulichkeiten, in der Süsternstrasse das Michaelis-Nonnenkloster Cistercienser Ordens, in der Russstrasse das Dominicaner Mönchskloster mit der Katharinenkirche, mochte noch immer Interesse erregen.

In den städtischen Bauten pulsirte dagegen noch das alte Leben. In der Langstrasse hatten «die Hauptfactoren der städtischen Commune», die Gilden, ihre Häuser. Noch steht das Haus der grossen Gilde seit 1710 nur wenig verändert; es war der Ort, an dem die Hochzeiten der Bürger gefeiert und die Versammlungen und Gerichtssitzungen der Ritterschaft gehalten wurden. Die Kanutigilde dagegen ist 1864 umgebaut worden und bestand vorher aus zwei verbundenen Häusern. In der Nähe lag das Haus der St. Olaigilde, dessen Saal noch heute erhalten ist, endlich das 1597 umgebaute Haus der Schwarzenhäupter, lauter Gebäude, die des Anschauens von aussen und innen wol werth waren.

Das Rathhaus stand seit der ersten Hälfte des 14. Jahrh. an seiner heutigen Stelle, nur fehlte ihm der Schmuck des erst im

17. Jahrh. erbauten Thurmes, während der Laubengang in seinem unteren Stock ihm einen heute geschwundenen Reiz verlieh. Getrennt davon war die Rathskanzlei, an die sich, wie zur Stunde, Fleischscharren schlossen; hinter dem Rathhause lag die Büttelei, welche die Amtswohnung des Büttels und ein Arrestlocal enthielt, rings um den Marktplatz hochgiebelige Häuser, von denen heute nur einzelne noch in das 16. Jahrh. hinabreichen.

Wir übergehen zahlreiche von Nottbeck bestimmte Bauten, um nur bei einigen noch zu verweilen, deren Bedeutung allgemeineres Interesse verdient.

Da ist zunächst das Wierische Haus, später das Haus des Comturs von Fellin, das im wesentlichen unverändert (als Haus Lajus) fortbesteht und namentlich seinen schönen alten Giebel bewahrt hat; die Bolemannsche Badstube, die an der Stadtmauer in der Ritterstrasse lag, ein in den Urkunden des Mittelalters viel genannter Ort, das Stadtrüsthaus oder die Munsterei, das noch die alte Esse zum Waffenschmieden bewahrt hat, ebenfalls in der Ritterstrasse und daranstossend das weite Grundstück des Rathsmarstalls, das sich bis zur Dommauer hinzog, endlich das Münzhaus, das ursprünglich in der Raderstrasse, nach 1375 in der Nikolaistrasse an der Stelle des heutigen Husenschen Hauses lag. Ueber Geschichte und Lage all dieser Bauten giebt Nottbeck ausführliche Auskunft und es mag noch besonders hervorgehoben werden, dass er (nach einzelnen Erhebungen durch E. Pabst) als erster hier den Weg gebahnt hat.

Es liegt in der Natur der Sache, dass über den Dom die heute zu gewinnende Anschauung viel weniger lebendig ist. Der Wassermangel der Oberstadt hatte zur Folge, dass hier Feuersbrünste ganz besonders verderblich wurden, so brannte 1433, 1553, 1581 und zuletzt 1684 der Dom bald halb, bald fast völlig nieder, so dass beim letzten Brande nur drei Häuser stehen blieben. Nicht einmal der Platz lässt sich mit Sicherheit angeben, auf dem der ehemalige Bischofshof lag. Dagegen ist das Ordensschloss, der heutige Sitz der Regierung, alt und ebenso der lange und der kurze Domberg mit ihren Pforten, welche die Verbindung zwischen Stadt und Dom vermittelten. Ein dritter zum «Kik in de Kök» führender Weg ist eingegangen.

Von den nach Süden und Westen aus der Stadt führenden Pforten ist die schöne Süsternpforte leider abgetragen. Wenn man das Holstenthor in Lübeck sieht, das, ohne praktischen Nutzen

zu bieten, frei dasteht, berührt das Untergehen dieses schönsten revaler Thores[1] doppelt schmerzlich. Ebenso sind Lehmpforte, Karripforte und Schmiedepforte geschwunden. Die beiden letzteren führten zu den weiten der Stadt gehörigen Flächen nördlich und westlich vom Oberen See, an dessen Ausfluss der Kupferhammer und die städtischen Mühlen lagen, während anfänglich an der jetzigen Amerikastrasse, später an der breiten Sandstrasse gegenüber der Mündung der armen Sündergasse der städtische Richtplatz lag. Daneben gab es jedoch noch andere Richtplätze. Ein Kirchhof ausserhalb der Stadt endlich war der Barbara-Kirchhof vor der Schmiedepforte.

Es liesse sich noch mancherlei aus Nottbecks interessantem Buche hervorheben. Wir verweisen den Leser auf dasselbe und hoffen, dass es sich bald viele Freunde erwerben wird. Denn Kenntnis der Heimat ist nun einmal eine Forderung, die an den Gebildeten gestellt werden muss. Unsere Geschichte ist ein Stück von uns selber und die nächste Pflicht unserer Vergangenheit gegenüber ist die, sie zu kennen. Als Beilagen hat der Verfasser seinem Werke zwei Abbildungen beigefügt, den Lichtdruck einer Ansicht von Reval aus der Reisebeschreibung des Olearius und die Copie des wesentlichen Theils der Waxelbergschen Karte von Reval vom Jahre 1688.

Dr. Th. Schiemann.

[1] Wir meinen, dass die Schönheit des Thores in seiner pittoresken Lage bestand. Das grosse Strandthor wird als Bau den Preis erhalten müssen.

Die Red.

Notizen.

Dr. L. Neubaur, Die Sage vom ewigen Juden. Leipzig 1884. Hinrichssche Buchhandlung. S. 132 gr. 8°.

Die Sage vom ewigen Juden gehört heute zu den bekanntesten; wie und wann sie entstanden ist, dürften wol die Wenigsten wissen. Um so dankenswerther ist die uns vorliegende vortreffliche Untersuchung des Dr. L. Neubaur, der sich der Mühe unterzogen hat der Sage bis in ihre ersten Anfänge nachzugehen. Der «ewige Jude« tritt erst im 17. Jahrh. auf; viel älter ist aber die von jener Sage aufgegriffene Vorstellung, dass einzelne Menschen bestimmt seien fortzuleben, bis einst die Wiederkunft des Herrn stattfinde. Das Wort Christi Matth. 16, 28: «Wahrlich ich sage euch: Es stehen allhie etliche, die werden den Tod nicht schmecken, bis dass sie des Menschen Sohn kommen sehen in sein Reich» wurde mit Joh. 21,20 flg. verknüpft, und so entstand zunächst der Glaube, dass der Apostel Johannes nicht sterben werde, und später, dass er noch fortlebe. Das glaubte man im 4., im 12. ja noch im 15. Jahrh. Eine zweite Persönlichkeit, die den Tod nicht finden kann, war dann nach der Volkstradition jener Malchus, dem Petrus das Ohr abschlug und den die Sage mit dem Diener des Hohenpriesters identificirte, der dem Herrn einen Backenstreich gab. Zur Strafe musste er in alle Ewigkeit unter der Erde um die Säule laufen, an welche Christus vor seiner Kreuzigung gebunden wurde. Die Combination der Figuren des zur Belohnung am Leben gelassenen Apostels Johannes und des zur Strafe vom Tode verschonten Malchus hat dann über mancherlei Mittelstufen hinweg den ewigen Juden ergeben. Ein englischer Mönch berichtet als erster zum Jahre 1228, dass ein nach England gekommener Erzbischof von Armenien von einem gewissen Joseph erzählt habe, der bei dem Leiden des

Herrn zugegen gewesen sei und noch lebe. «Zur Zeit als Christus von den Juden gefangen nach seinem Verhör vor Pilatus aus dem Richthause zur Kreuzigung abgeführt wurde, versetzte ihm an der Pforte der Thürhüter des Prätoriums und des Pilatus, Cartaphilus, verächtlich mit der Faust einen Schlag in den Nacken und sagte spöttisch zu ihm: «Geh doch schneller, Jesus, was zögerst du?« Darauf sah Christus ihn traurig an und sagte: «Ich gehe, und du wirst warten, bis ich komme.» Und so wartet er noch des Wortes des Herrn. Damals sei jener Cartaphilus 30 Jahr alt gewesen; so oft er das hundertste Jahr erreiche, verjünge er sich wieder. Er sei von Ananias getauft worden, habe den Namen Joseph erhalten und lebe als ein heiliger Mann in der Furcht des Herrn zu Armenien.»

Diese Erzählung ist dann mit kleinen Varianten weitergegangen bis in das 15. Jahrh., während aus dem 16. sich kein beglaubigtes Zeugnis über das Fortleben der Sage in dieser erweiterten Gestalt erhalten hat. Im 17. Jahrh. hat dann ein Novellist sich des Stoffes bemächtigt und die so populär gewordene Figur des Ahasverus geschaffen. Der Boden war, wie Neubaur treffend bemerkt, für die Aufnahme der Erzählung gut vorbereitet. Man glaubte, dass der Antichrist erschienen sei, meinte, das Weltende stehe bevor und war überhaupt in jener Gemüthsverfassung, die dem Glauben an das Wunderbare besonders zugänglich ist. Da erschien im Jahre 1602 anonym die «Kurtze Beschreibung und Erzehlung von einem Juden mit Namen Ahasverus», gedruckt zu Leiden bei Christoff Creutzer. Der ehemalige Bischof von Schleswig, Paul von Eitzen, hiess es darin, habe dem Verfasser und anderen Studenten wiederholt erzählt, dass er im Jahre 1542 zu Hamburg in der Kirche einen etwa 50jährigen Mann getroffen habe, von hohem Wuchs, mit langen über die Achseln herabhängenden Haaren, bekleidet mit zerfetzter Hose und einem Rocke, über dem er eine bis auf die blossen Füsse reichenden Mantel trug. Auf Eitzens Frage habe er sich für einen Schuhmacher aus Jerusalem, mit Namen Ahasverus, ausgegeben. Weil er den Herrn, da dieser auf dem Wege nach Golgatha vor seiner Thür rasten wollte, schnöde fortgewiesen, sei er von ihm zu ewiger Wanderschaft verurtheilt worden. Ungemein rasch verbreitete sich die Erzählung, bald tauchten auch aus anderen Quellen Nachrichten über das Erscheinen des ewigen Juden auf. In Lübeck, in Naumburg, in Leipzig &c. wollte man ihn gesehen haben. Man schil-

derte seine Wanderungen, Volkslieder bemächtigten sich des Stoffes, der bald in Frankreich, England, Italien und Flandern ebenso bekannt war, wie in Deutschland, man stritt für und wider die Realität des Ahasverus und die Volkssage brachte neue charakteristische Züge hinzu. Auf der Bibliothek zu Bern zeigte man gar im vorigen Jahrhundert des unsterblichen Juden Stecken und Schuhe, «der Stecken ziemlich grob und stark, die Schuhe ungemein gross und von hundert Blätzen zusammengesetzt, ein Meisterstück von einem Schuhmacher, weil sie mit vieler Mühe, Fleiss und Geschicklichkeit aus gar vielen ledernen Theilen zusammengeflickt worden». Für gewöhnlich aber geht Ahasverus barfuss und nur einmal im Jahre, am Weihnachtsabende, darf er ausruhen, wenn er auf dem Felde einen Pflug oder Eggen findet, deren Spitzen gegen einander gerichtet sind.

Ein eigenthümliches Zeichen, dass im 17. Jahrh. nach der langen Unterbrechung, die in Folge der Misère des russischen Krieges eingetreten war, Livland und zwar speciell Reval wieder in den geistigen Horizont Deutschlands mit eingeschlossen wurde, liegt in dem Umstande, dass die Sage vom ewigen Juden mit Vorliebe an Reval anknüpfte. Unter den von Neubaur aufgezählten 32 im 17. Jahrh. in deutscher Sprache erschienenen Ausgaben der Erzählung vom ewigen Juden tragen nicht weniger als fünf von einander verschiedene Auflagen die Unterschrift: Datum Refel den 1. Augusti Anno 1613 oder den 11. Martii Anno 1614, oder 1619 und 1634. (16 Bl. 4°.) Wir können noch einen dem Verfasser entgangenen Druck anführen, vom dem ein Exemplar im kurländischen Provinzialmuseum in Mitau erhalten ist: Gewisser Bericht von einem Juden, gebürtig von Jerusalem, Ahasverus genannt, welcher die Kreuzigung unseres Herrn Jesu Christi gesehen und noch am Leben ist. Datum Reval, den 11. Martii Anno 1634. D. W. D. Chrysostomus Dudelaeus Westphalus. 23 Bl. 8°. — Auch zu jenen Wanderpropheten, die zur Busse mahnten und deren Aeusseres an das Kostüm erinnert, in welchem die Sage den ewigen Juden auftreten lässt, giebt Livland ein Analogon, das um so interessanter ist, als es in das Jahr 1557 fällt, also zwei Menschenalter vor dem Auftreten der Sage. Russow erzählt zu diesem Jahr: «Dasselbige Jahr, in dem Winter, ist ein seltsam und wunderlicher Mensch, genannt Jürgen, aus hochdeutschen Landen durch Polen und Preussen nach Livland gekommen und ist durch fast alle livländische Städte gewandert. Und ganz barfuss, nackt und

bloss, mit einem Sacke allein bekleidet gegangen, und langes Haar bis über die Schultern hat er gehabt. Welches allen Menschen in Livland ein gross Wunder gewesen ist, dass ein Hochdeutscher, der grossen livländischen Kälte ungewohnt, solch eine schwere Kälte ganz nackt und bloss vertragen konnte. Und wiewol er keine Hosen und Schuhe angehabt, so sind ihm dennoch seine Füsse so heiss und warm gewesen, dass der Schnee unter seinen Fusssohlen, wo er gestanden, geschmolzen ist und da man ihm Kleider, Hosen und Schuhe geben wollte, hat er es nicht annehmen wollen, er hätte sie denn erst mit Arbeit verdient. Da man ihm Arbeit anbot, ist er mit aller Dankbarkeit willig und bereit dazu gewesen, und hat allerlei Knechtesarbeit an einem Tage so viel gethan, als ihm ein Knecht in vielen Tagen nicht nach thun konnte. Deshalb haben ihn die arbeitsamen livländischen Bauern allenthalben für ein Mirakel und Wunder ausgerufen und in seiner Arbeit ist er um eine Stunde allewege niedergefallen zum Gebet. Und nach dem Gebete hat er wieder angefangen gewaltig zu arbeiten und für seine Arbeit nichts anderes als die blosse Kost genommen. Auch gab er keinem Menschen bösen Bescheid und als er gefragt wurde, warum er nach Livland gekommen wäre? gab er zur Antwort: Gott hätte ihn gesandt, der Livländer Gierigkeit, Hoffahrt und Lediggang zu strafen, welche Laster er auch allenthalben im Lande gestraft hat. Ging auch fleissig in die Kirche und hörte, was dort gepredigt ward, und als die Prediger ihn befragten, schalt er sie Hypokriten. Etliche hielten ihn für einen Unsinnigen, etliche für einen Phantasten, etliche aber sprachen, er wäre ein Wunderzeichen Gottes, und hierauf werde etwas erfolgen, es sei auch was es sei. Als er von Reval nach Narva reiste, hat er sich verloren; man will aber wissen, dass er von den Bauern sei umgebracht worden.»

Da nun die Russowsche Chronik in ganz Norddeutschland sehr verbreitet war, ist es an sich nicht unwahrscheinlich, dass der livländische Jürgen wesentliche Züge zur Schilderung des ewigen Juden hergeben musste. Die Uebereinstimmung in der äusseren Erscheinung, dem langen Haar, der dürftigen Kleidung, den blossen Füssen, ist zu gross, als dass wir berechtigt wären, über diese Dinge einfach hinweg zu gehen. Nimmt man die fingirte Angabe Revals als Druckort hinzu, so erklärt sich dieselbe durch eine naheliegende Ideenassociation, wenn man festhält, dass dem Verfasser der Erzählung vom ewigen Juden unser Chronist Russow bekannt gewesen sei, während im anderen Fall man einem schwer

zu deutenden Zufalle gegenübersteht. Jedenfalls glauben wir, dass unsere Hypothese nicht einfach von der Hand gewiesen werden kann.

Auch die Vorstellung von dem bevorstehenden Untergange der Welt, auf welche Dr. Neubaur hinweist, ist in Livland und speciell in Reval sehr verbreitet gewesen. Für Livland können wir die Gedichte des Humanisten Daniel Hermann anführen, die mehr als einmal diesen Ton anschlagen; für Kurland Friedrich Engelkens «Wahrhafte gantz erschröckliche, betrübte, und zwar von Anfang der Welt her wol niemals erhörte Newe Zeitung von dem grossen Hunger so sich im 1602. Jahre nur allein im Fürstenthumb Semgaln zugetragen. Gedruckt zu Königsberg in Preussen, bey Georgen Osterbergers Wittwen 1603». In der Einleitung «An den Leser» weist Engelken direct auf das Kommen des Antichrists hin: «Freundlicher lieber Leser, männiglich ist bekant, was der hochberümbte Mann, Johan Hilten, weylandt zu Eisenach, und daselbst von den Barfüsser München umb der Warheit willen im Gefängnis getödtet, in seinem Commentar über Danielem, von diesem anfahenden Seculo, der 1600 Jahre, geweissaget: nemlich, dass in Europa regirn und grassiern würde ein grewlich wüster Mann und umb die 1606 und so folgende Jahr auftreten Gog und Magog, der grausame Feind. . . Was nun von dieser Weissagung dieses Mannes zu halten sei, werden christliche fromme Herzen in der Furchte Gottes bei ihnen selbst erwegen, und giebts auch einem jeden die tägliche Erfahrung.» Hier ist namentlich die Datirung interessant, die das Kommen des Antichrists auf das Jahr 1606 und die nächst folgende Zeit setzt. Also ziemlich genau um die Zeit, da die erste Auflage des Ahasverus erschien.

Wie sehr die Vorstellung von dem bevorstehenden Untergange der Welt um das Ende des 16. Jahrh. verbreitet war, sieht man endlich aus den folgenden Versen, die der Schreiber des revaler Raths an den Rand seiner Rathsprotokolle zum Jahre 1584 geschrieben hat:

Wenn man schreibt fünfzehnhundert achtzig acht —
Das ist das Jahr, so ich betracht,
Gehet alsdann die Welt nicht under,
So geschicht doch merklich Wunder.
Und gleich dazu:

Das 1583 Jahr
Nimb wahr.

Geschicht nichts Newes,
So vergehet die Welt gar.

Die Combination von Weltuntergang und dem Erscheinen des Antichrist finden wir in den folgenden Versen wieder:

Im'tausend vunfhundert neuentzigsten Jahr
Entsteht der letzte Prophet gar.
Darauf man dieses wird erfahren,
Dass Christus kommt nach wenig Jahren.

Die letztangeführten Verse gehen auf Magister Thobias Müller, Astronomus Crimnicensis, zurück und wie eine erklärende Glosse unseres Schreibers zeigt, ist das Erscheinen eines neuen Sternes im Jahre 1572 das äussere Zeichen gewesen, welches die Astronomen veranlasste, etwas Ungeheuerliches vorauszusehen. Man war überzeugt, dass die «letzten Tage», die «elfte Stunde» begonnen habe, und setzte nun seinen Scharfsinn daran, zu berechnen, wie lange «Zeit und Stunde» bis zur Wiederkunft des Herrn dauern müssten. Diesen Vorstellungen vermochte kaum irgend jemand sich zu entziehen. Man depechirte durch Eilboten die Nachrichten vom Erscheinen neuer Wunderzeichen von einem Hofe zum anderen, wie denn z. B. Matthias Knöpken in Riga 1578 eine Predigt über Himmelserscheinungen hielt, welche man in England beobachtet hatte. Dass in dieser gespannten, wunderseligen Zeit der «ewige Jude» erschien, ist nur ein Glied der Kette, die Altes und Neues verknüpfte und schliesslich zu jenem wunderlichen Ganzen wurde, das uns in der Erzählung von Ahasverus entgegentritt.

Den ältesten Text der Ahasvernovelle hat Neubaur in seinem Buche wieder abgedruckt. Wir können die interessante Schrift unseren Lesern nur empfehlen.

Dr. Th. Schiemann.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 1. October 1884.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Elisa von der Recke.

Eine Edle von Geist und Geburt.

Unsere Zeit ist eine Zeit der Denkmäler und Jubiläen. Viele derselben freilich werden mit Blüthenkränzen geschmückt, deren Farbenpracht des einen, ewiggiltigen Prisma ermangelt. Um so lieber schauen wir solche Denkmäler an, die von Strahlen göttlichen Lichtes verklärt werden. Solche leuchten auch über dem Bilde Elisas von der Recke.

Wir erkennen sie am reinsten in ihr als Sängerin heiliger Lieder. Es ist jetzt hundert Jahre her, dass Hiller dieselben ins Reich der Töne übertrug und bei Dyck in Leipzig erscheinen liess. Eines von ihnen ist dem sächsischen neuen Gesangbuch vom vorigen Jahre einverleibt worden. Es zählt zu ihren besten und mag wol darum gleichsam als Ueberschrift dieses Bildes hier einen Platz finden:

Wenn ich vor meinen Schöpfer trete
Und hier in heil'ger Einsamkeit
Zu ihm aus voller Seele bete,
Was fühl' ich da für Seligkeit!
Ganz werd' ich Geist, und alles flieht,
Was mich zur Erde niederzieht.

Dann lach' ich jener falschen Freuden,
Ich lache jener eitlen Pracht,
Um die sich Menschen oft beneiden,
Und die sie doch zu Sklaven macht,
Und fühle: Gott vereinigt sein,
Das, das ist wahre Freud' allein.

Dann weichen auch die schwersten Sorgen,
Das bängste Leiden, das mich drückt,
Ich weiss, sie sind dem nicht verborgen,
Der in des Herzens Tiefen blickt;
Der Gutes seinen Kindern giebt,
Bleibt Vater, wenn er sie betrübt.

Drum bitt' ich nicht in meinen Leiden:
O Vater, nimm du sie von mir;
Auch bitt' ich nicht in meinen Freuden:
Erhalte, Vater, diese mir; —
Nur um ein Gott ergeb'nes Herz
Bet' ich in Freuden und im Schmerz.

Zu den Gebetsliedern zählt die Kirche diese Verse — im Gebet, im innigen Verkehr mit Gott hat Elisa ihre Stärke gesucht und gefunden. Verirrte sie sich auch eine Zeit lang in den Nebelgebilden des Mysticismus, krankhafter Schwärmerei, so ist ihre Seele doch bald zur rechten Anbetung im Geist und in der Wahrheit hindurchgedrungen und genesen.

Wo es aber richtig steht, geht mit dem Beten das Arbeiten Hand in Hand. Auch Elisa hat gearbeitet, ihre Kräfte treulich in den Dienst Gottes gestellt. Freilich hat sie das nur zeitweise in praktischer, Leib und Seele in Anspruch nehmender Weise zu thun vermocht. Der Leib legte auch bei ihr immer aufs neue sein «*veto*» ein gegen das Wirkungssehnen ihrer Seele. Doch gearbeitet, gewirkt, Segen gestiftet hat sie auch in Leidenszeiten. Das bezeugen ihre Angehörigen, ihre Freunde, und diesen voran ihr Dichtergenosse Tiedge — das bezeugen ihre Untergebenen in der Heimat wie anderwärts. Eine Lieblingsarbeit für sie war es, Frieden zu stiften, Misverständnisse auszugleichen, Klüfte des Zwiespalts zu überbrücken. Goethe sagt von ihr:

«Elisa gehört zu jenen von der vorsehenden Gottheit geschaffenen Wesen, die durch eine glückliche Vermittelung dasjenige, was sich ihnen nähert, vereinigen, Misverständnisse aufheben und einen friedlichen Zustand der Gesellschaft herzustellen wissen.» «Mir ist auf meinem Lebenswege niemand begegnet, dem jene Gabe mehr verliehen worden wäre als Ihnen» (so redet er sie an) «oder der einen so anhaltenden, so schönen Gebrauch von derselben gemacht hätte.»

Fügen wir diesem Wort unseres Dichterfürsten noch das eines Freundes hinzu, der, ob auch keine Grösse ersten Ranges im Reich der Poesie, doch für dasselbe sowol wichtig wie selbst producirend gewesen ist — des Verlegers Eberhard. Dieser Nachfolger des Buchhändlers Schiff (Rengersche Buchh.) in Halle an der Saale, in dessen Hause Elisa sich 1806 im Herbst und Winter zu 1807 sammt Tiedge aufhielt, in dessen Verlage die Werke Beider erschienen sind — sagt von Elisa: «Sie glaubt gar zu gern an Edelsinn und an eine gute That; stets war sie in haltungsvoller Würde, stets ernst; doch suchte sie diese nie in zurückstossender Weise geltend zu machen. Sie gehört für mich zu den edelsten Erscheinungen in der weiblichen Welt, und ich würde den für verwahrlost an Geist und Herz gehalten haben, der sie gekannt und nicht dieser Ansicht gewesen wäre.»

Zeichnen wir uns nun in kurzen Zügen ihr Lebensbild.

Aehnlich wie die 25 Jahre nach ihr heimgegangene Herzogin Helene von Orleans, mit der sie auch in geistiger Beziehung viel Congenialität besitzt, verlor sie früh schon, mit kaum zwei Jahren, ihre Mutter. Am 20. Mai 1754 geboren, als Tochter eines der edelsten Adelsgeschlechter Kurlands, der Grafen Medem, ward sie zwei Jahre später der Obhut ihrer Grossmutter übergeben. Diese, eine Starostin von Korff, gehörte nicht zu jenen zärtlichen Ahnen, die durch überreiches Mass von Liebe ihre Enkelkinder oft verziehen und verwöhnen. Nein, sie zählte zu den in jener Zeit freilich minder seltenen Starken im «schwachen Geschlecht» und handhabte die Ruthe der Zucht mit äusserster Strenge — dies oft so buchstäblich, dass es in Härte und Grausamkeit ausartete und dem zarten Kinde Schaden zufügte. Sie wollte dessen feinbesaitete, für sie zu empfindsam angelegte Natur stärken und stählen. Statt dessen aber brachte ihre rauhe Hand diese zarten Saiten in beständige Erregtheit und Vibration, so dass sie jenen schon erwähnten Nebelgebilden einer krankhaften Phantasie zur Beute zu werden drohte.

Hierzu trug noch ein anderer Verkehr bei, der im übrigen freilich zur Quelle des Segens für sie wurde. Von der Grossmutter zurückgeschreckt und abgestossen, schmiegte sich das Kind um so inniger an die treue Dienerin an, eine schlichte, lettische Leibeigene, die bereits die Wärterin von Elisas Mutter gewesen war. Diese für ihren Stand ungewöhnlich fein beanlagte, tief empfindende Natur besass ein eben so frommes, als poetisch ange-

hauchtes Gemüth, wie letzteres bei den Letten nicht selten sich findet. Sie erzählte dem Kinde viel von der verstorbenen jungen Mutter, sagte ihr, dass ihr Geist es fortwährend umschwebe, und wies es immer wieder hin auf die unsichtbare Welt. Das machte tiefen Eindruck auf Elisas Gemüth. Mit zärtlicher Liebe hingen beide an einander, Elisa weilte am liebsten bei ihrer Lettin. Dadurch aber lernte sie früh schon über die Scheidewand des Vorurtheils sich hinwegsetzen. Mit warmer Theilnahme umfasste sie die Nothleidenden und Bedrängten — ja, die in den unteren Ständen besonders. Sie kannte keinen Adelsstolz, keine Voreingenommenheit für die durch Rang und Geburt Ausgezeichneten; ihr galt nicht die äussere Form, das durch überkommene Verhältnisse entstandene Gewand des Lebens, sondern der innere Gehalt.

Aus dieser Anschauung und Hinneigung ihrer Seele ist für viele reicher Segen erwachsen. Dass sie darin auch in die so leicht drohende Gefahr des Outrirens, des Uebermasses gerieth und dass sie im Jahr 1830—1831 in Dresden der weibliche Lafayette genannt ward und Bürgermittagsmahle hielt — liegt wol zum Theil auch in jener zur Romantik und Exaltation hinneigenden Zeit begründet.

Aehnlich wie es dem derselben gleichen Tribut zahlenden Bürger erging, den man als Kind für schwachsinnig hielt, erging es Elisa. Ihre Grossmutter glaubte, sie sei ein ganz unbegabtes, schwaches Geschöpf, weil sie in ihrer Gegenwart keinerlei Zeichen vom Gegentheil zu geben vermochte. Da nahm ihr die junge Neuvermählte ihres Schwiegersohnes die Erziehung Elisas ab, holte diese ins Elternhaus zurück und ward ihr eine «echte Stiefmutter, d. h. eine von Gott selbst zum Segen gestiftete Mutter».

In dieser Hand gedieh die zarte Pflanze trefflich, nach allen Seiten hin ward nun für sie aufs beste gesorgt. Die Gräfin war eine eben so fromme, wie feingebildete Frau und von warmer Liebe für die ihr anvertrauten Kinder beseelt. Blieb Elisa auch lange noch sehr schüchtern und hing am zärtlichsten an ihrer Wärterin, so gestaltete sich doch bald ein inniger Verkehr mit ihrer Schwester Dorothea, der späteren Herzogin von Kurland.

Früh in die Geselligkeit und so auch in das Leben am kurischen Hofe gezogen, fand die junge Gräfin Elisa durch ihre grosse Schönheit sowol wie durch ihre von Demuth geweihte echte Vornehmheit und Würde allenthalben viel Beifall. So kam es, dass ihre Jugend schon mit 16 Jahren die ernste Gestalt des ehelichen

Lebens annahm. Freiherr von der Recke warb um sie, und gehorsam den Wünschen von Mutter und Grossmutter reichte sie dem nicht nur bedeutend älteren, sondern auch von ihr durchaus verschiedenen und ungeliebten Manne die Hand. Es folgten vier schwere Jahre dieser Verbindung — eine stete Disharmonie von Realismus und Idealismus; kein guter Klang kam aus diesem «Paaren des Strengen mit dem Zarten, des Milden mit dem Harten». Selbst das Erscheinen eines Töchterleins vermochte die Dissonanz nicht zu lösen. Der rauhe Gatte, der bis dahin auf die Verwandten sowol, wie auf die Bücher Elisas eifersüchtig gewesen war, erstreckte diese Schwäche nun auf das eigene Kind. Als diese zur Tyrannei ausartete und durch die gestrenge Grossmutter noch die nachsichtsloseste Hilfe erhielt, da brach Elisas Kraft in schwerer Erkrankung, und die Folge davon war, dass sie nebst dem ihr gelassenen Töchterchen das Schloss ihres Gatten mit einem bescheidenen eigenen Heim in Mitau vertauschen musste.

Hier aber trat zu ihren seelischen Schmerzen und Kämpfen auch noch äussere Sorge. Ihre Eltern, unzufrieden mit ihrem Scheiden vom Gatten, den s i e ihr gewählt, gaben ihr nur geringe Mittel zum Unterhalt.

Doch im Besitz ihres Kindes, im Verkehr mit einem ihr sehr theuren, sympathischen Bruder und im stillen Versenken in die Welt des Geistes fand sie Trost und Befriedigung, in der Gemeinschaft mit ihrem Gott und Herrn volles Genüge. Um diese Zeit entstanden die meisten ihrer Gedichte, um diese Zeit lebte sie in Youngschen Nachtgedanken, in Lavaters und Jung-Stillings Schriften. Aber Gott forderte noch mehr als stille Studien und beschauliches Leben von ihr. Sie musste ihr Liebstes hergeben, ihr Kind und ihren Bruder in kurzer Zeit zu Grabe tragen sehen. Die nächste Folge war, dass sie beim Grabe stehen blieb, so zu sagen, dass sie den «Lebendigen bei den Todten suchte». Sie wanderte von nun an, um ihren Lieben nahe zu sein, den Odem der Ewigkeit besser zu spüren, allnächtlich hinaus zu ihren Ruhestätten. Dort wurde ihr am wohlsten, wie sie meinte, und zwar nicht nur in milder, mondheller Maiennacht, sondern in Wintersturm und Wettergraus kämpfte sie sich hindurch und achtete ihrer Gesundheit nicht.

Dadurch ward allerdings Leib und Seele allmählich von den Banden des Diesseits gelöst. — Diese nächtlichen Friedhofswanderungen durch Schnee und Eis in nordischer Winterzeit legten den

Keim zu den langen, schweren körperlichen Leiden, die ihr Leben fort und fort am Rande des Grabes hielten. Hemmnis und Hindernis wurden sie in der von ihr so ersehnten Wirksamkeit, in der Fürsorge für ihre Schutz- und Pflegebefohlenen, im Genuss ihrer trauten Heimat. Hebel und Handhabe aber wurden sie für die trügerischen Gestalten, die ein Cagliostro heraufzubeschwören versuchte und die in Elisas krankhaftem Organismus eine gute Stätte fanden.

Ihr zur Bestärkung und in unseren Augen ihr zur Entschuldigung sah sie, dass Cagliostro nicht nur bei ihr, sondern bei allen mehr oder minder erregbaren Naturen damals in Mitau Anklang, in den vornehmsten Häusern Zugang fand. Nur von dem Verlangen beseelt, den Schlüssel zum Verkehr mit der Geisterwelt, mit ihren Lieben zu erhalten, folgte sie wie ein Kind den Vorschriften und Rathschlägen dieses unlauteren Abenteurers; ahnungslos, dass er unlauter war, liess sie sich von ihm einführen in das Geheimcabinet seiner Wissenschaft.

Sie musste an sich selbst die Probe für die Richtigkeit des Facits machen, um dereinst der ganzen Welt mittheilen zu können: Wir alle gingen in der Irre! die Factoren dieses Facit sind unzuvermittelnde Brüche![1]

Allerlei Mittel führten zu solcher Erkenntnis. Aus dem Dunstkreis des Geistersehens und Beschwörens wurde Elisa wieder ins Leben der Aussenwelt gebracht, indem ihre Schwester Dorothea jetzt am Hof von der Huldigung des Herzogs umgeben und ihrem «Patronat» dabei überwiesen wurde. Sie musste nun die Pflicht der Geselligkeit wieder im Auge behalten, und innerhalb dieser lernt sie Persönlichkeiten kennen, die ihr neue Interessen zuführen. So gelingt es Hofrath Schwander, ihr die bis dahin ganz bei Seite gelassenen Werke Lessings zu erschliessen. Vor allen studirt sie eifrig den Nathan. Diese stahlreiche, vom Höhenwind der Logik und Kritik geschärfte Atmosphäre ist heilsam für ihr angekränkeltes Geistesleben. Sie erkennt in diesem elektrischen Licht den finsteren Abgrund, dem sie nah gewesen. Nun wendet sie sich ab vom Irrlicht Cagliostros — freilich auch von Lavater und Jung-Stilling — und greift nach den Werken der Philosophen. Da sie aber dabei

[1] Vor zwanzig Jahren ist in diesen Blättern (Bd. 10, pag. 324) Cagliostros Aufenthalt in Mitau und das Verhältniss Elisas zu ihm von J. Eckardt *sen.* geschildert worden. Die Red.

viel schwere Schmerzenszeiten zu durchleiden hatte, so fehlte es nicht an Fäden, die sie, mitten in der Machtwirkung der Weltweisheit, mit dem verbanden, der allein von sich sagen konnte: «Ich bin das Licht der Welt». In den Stunden tiefsten Leidens dichtet sie aufs neue liebliche Poesien, so wohllautend, dass Hiller gereizt ward, sie in Melodien zu fassen.

Als sie genesen, geht sie auf den Rath des Arztes ins Ausland, zunächst in Gesellschaft einer Freundin[1], dann von Pflegetöchtern, und in späteren Jahren von ihrer Schwester. Von nun an ist sie mehr auf der Wanderschaft als daheim. Die Aerzte gestatten ihr nur kurze Pausen im Vaterland. Ihr Leben sollte noch in besonderem Sinne ein Pilgerstand sein.

Auf der ersten Reise lernt sie bereits eine Menge berühmter Persönlichkeiten kennen. Der Verkehr mit solchen hat stets zu ihren besonderen Freuden gehört. Scherzt doch die Frau Rath Goethe: «Zu mir kommen alle berühmten Leute, Frau v. Recke aber muss sie alle aufsuchen.»

In Königsberg wird sie bekannt mit Hamann, Hippel und Kant, in Berlin mit Ramler, Nicolai, Mendelssohn und Spalding, in Dresden mit den Grafen Fried. und Leop. Stolberg. Von hier geht sie nach Karlsbad, das nun ihre einzigwirksame, fast alljährlich besuchte Heilquelle bleibt. Sie erfährt freilich bald nach Gebrauch derselben den Tod ihrer Stiefmutter, der ihr sehr nahe geht und sie voll Heimweh erfüllt. Doch sie muss im Auslande bleiben. Einer Einladung zur Fürstin Louise von Dessau folgend, reist sie über Leipzig, wo Hiller, ihr Componist, Platner und Weisse ihr nahe treten, und über Weimar, dessen Dichterheroen, zunächst Wieland, ihr befreundet werden. Seine Werke waren ihr durch Hofrath Bode nahe gebracht. Wie Schwander sie durch Lessing von ihrem Mysticismus zu heilen versuchte, so dieser durch den Dichter des Oberon. Allerdings übte der starksinnliche Charakter der Geistesschöpfungen des Letzteren einen abstossenden Eindruck auf die einstige Geisterseherin aus. Es war eine Art homöopathischer

---

[1] Wir wollen nicht den Hinweis verabsäumen, dass in diesem Jahre im 61. Bde. der «Collection Spemann» die erste Reise Elisas von der Recke 1784—1786 nach dem Tagebuch ihrer Begleiterin Sophie Becker unter dem Titel «Vor hundert Jahren» als eine höchst werthvolle und anziehende Bereicherung der deutschen Memoirenliteratur herausgegeben ist. Das Buch behandelt die im Text geschilderte Zeit bis zum Schluss des zweitfolgenden Absatzes, dessen Erzählung durch dasselbe nicht unwesentlich rectificirt wird. Die Red.

Cur, Gift durch Gift zu vertreiben. Jedenfalls ward sie dadurch zur Erde zurückgebracht. Um so wohlthätiger wirkte der Umgang mit der edlen, echt christlichen dessauer Fürstin auf sie[1]. Für den Winter hatte ihr ein Freund, der ihr bisher nur durch den Briefwechsel bekannt war, Freiherr v. Göckingk, sein Landhaus Wülferode bei Halberstadt als Asyl angeboten. Die Nähe der letzteren Stadt brachte sie dort in regen Verkehr mit «Vater Gleim», seinem Freunde Referendar Schwarz, der sich mit ihrer Freundin und Reisegefährtin Sophie Becker verlobte, und mit Tiedge. Er fühlte sich mächtig zu ihr hingezogen, doch noch waren ihr andere Bilder eindrucksreicher und andere Aufgaben wesentlicher und wichtiger, als sich des noch im Morgen seines Ruhmes stehenden Dichters anzunehmen. Sie musste im Frühjahr abermals ihre Cur in Karlsbad und Brückenau absolviren, und abermals folgt derselben — sie ist auf dem Wege nach Kurland — eine Trauerkunde. Ihr Vater ist abberufen in die Ewigkeit. Wieder möchte sie heim — und darf doch nicht. In Potsdam aber feiert sie mit ihrer Schwester Dorothea, die, mit dem Herzog von Kurland, ihrem Gemahl, von einer grossen Reise nach Italien zurückkehrend, in Berlin weilt, eine stille Todtenklage. Dass aber ihr Geist nun von dem krankhaften Verlangen nach sichtbarem Verkehr mit ihren theuren Abgeschiedenen genesen war, bewies sie gar bald darauf.

Cagliostro hatte durch die berüchtigte Halsbandgeschichte sich allenthalben in Europa compromittirt und berief sich nun zur «Ehrenrettung» auf die verschiedenen hochgestellten Persönlichkeiten, die ihm einst gehuldigt. Zu denen gehörte auch das Schwesternpaar: Herzogin Dorothea von Kurland und Freifrau Elisa von der Recke. Da raffte sich die letztere aus ihrem tiefen Leid um den Vater auf und erklärte in einem 1786 in der «Berliner Monatsschrift» publicirten Artikel, d a s s sie und w e s h a l b sie mit Cagliogstro für immer gebrochen habe. Offen stellte sie ihn damit als Betrüger dar. Wurde ihr nun auch zunächst hierauf widerstritten, von Seiten des Prinzen Eugen von Würtemberg, des Freundes der Magie, so vermochte sie es schliesslich, auch ihn zu überzeugen. Im Jahre 1787 veröffentlichte sie in einem B u c h e noch eingehendere Beweise, dass die Welt sich von einem Abenteurer habe blenden lassen. Dieser aus eigenster Erfahrung

[1] Aus dem Tagebuch geht nur ein flüchtiger Besuch in Wörlitz hervor. Der vertraute Umgang muss erst später geknüpft sein. Die Red.

erstandene «entlarvte Cagliostro» — das war der Titel ihres Buches — blieb freilich auch nicht ohne Angriffe, und diesmal durch den Oberhofprediger Starck in Darmstadt. Aber auch dieser Angriff ward überwunden, und die ganze gebildete Welt dankte ihr für die Befreiung von jener zur Landplage gewordenen pathologischen Erscheinung. Ihr Name wurde dadurch weit über das Reich der Poesie hinausgetragen, bis hin zum Thron der nordischen Semiramis. Der Eindruck jenes Buches auf sie war ein so günstiger, dass sie in eigenhändigem Schreiben der Verfasserin aufs huldvollste dankte und späterhin ihrer Anerkennung noch gewichtigeren Ausdruck gab.

Das Buch schrieb Elisa in Mitau, wohin sie endlich wieder auf einige Zeit zurückkehren durfte. Aber so erfreulich auch der Erfolg ihrer Arbeit, der Aufenthalt in der Heimat war, das Leid trat ihr hier wieder in neuer Gestalt entgegen. Die politischen Verhältnisse Kurlands waren damals in höchst traurige Wirrnis und Zerrissenheit gerathen. Der Adel des Landes stand der Regierung des Herzogs schroff gegenüber und suchte seine Rechte geltend zu machen. Durch die Heirat ihrer Schwester aber wurde Elisa genöthigt, sich auf die Seite ihres Schwagers, des Herzogs, zu stellen, so sehr auch Familienbande sie an die Partei der Stände fesselten. Nach beiden Seiten ihre Hände gebunden sehend, üblen Ausgang des Conflictes ahnend, trug sie schwer an diesem neuen Lebenskreuz. Da schien durch die Geburt eines Erbprinzen eine günstige Wendung einzutreten. Die Geister des Aufruhrs verstummten in der allgemeinen Freude über dies Ereignis. Neue Hoffnungen erwuchsen und überbrückten die Kluft der Parteien. Doch als Gottes Hand den kleinen Friedensboten wieder zu sich rief, 1790, da fiel die schöne schwankende Brücke wieder zusammen, der alte Hass und Zwiespalt griff wieder Platz.

Elisa hatte schon vorher, von ihren alten Uebeln aufs neue heimgesucht, nach Deutschland in ihr Karlsbad zurückflüchten müssen. Den Winter darnach verlebte sie theils in Halberstadt, theils in Dessau, das durch den innigen Seelenbund mit der Fürstin Louise ihr zu einem Siloah des Geistes ward. Im Frühling traf sie sich mit der um ihr Kind tief trauernden Schwester in Dresden, wo die Bekanntschaft mit Graf Gessler, Gentz, der Familie des Staatsraths Körner u. a. die darniederliegenden Gemüther wieder anzuregen und der Gegenwart zurückzugewinnen vermochte. Es folgte für beide Schwestern eine glückliche Cur in Karlsbad, dann

ein Aufenthalt in Weimar, wo Goethe sich an lebhaftem Verkehr mit ihnen erfreut, und eine neue Cur in Pyrmont. Hier lernen sie den Herzog und die Herzogin von Augustenburg kennen und schliessen mit ihnen so warme Freundschaft, dass Elisa insonderheit versprechen muss, Alsen, den Sommeraufenthalt des herzoglichen Paares, als ihr allzeit offenes Asyl anzusehen.

Einstweilen aber werden ihr andere Wege und Aufgaben gewiesen. Der Herzog von Kurland bittet sie, mit seiner Gemahlin nach Warschau an den Hof sich zu begeben, um von König Stanislaus, dem dermaligen Oberlehnsherrn Kurlands, Hilfe sich zu holen gegen die Stände. Schweren Herzens entschliessen sich beide Schwestern zu dieser Reise.

Ueber Breslau, wo sie mit Garve sowol wie mit Graf Hardenberg in Verkehr treten, ziehen sie, von Letzterem begleitet, ihrem Ziele zu. Doch, so glänzende Aufnahme sie in Warschau finden, so liebenswürdig zumal der König und sein Neffe Joseph Poniatowski sie begrüsst, — was sie hier sehen und hören, berührt beide Schwestern nicht nur fremdartig, sondern so widerstrebend, unangenehm, dass Elisa, die tiefer blickende, sich keinerlei Illusionen über den Enderfolg dieser Reise mehr hingiebt. Der Gegensatz zwischen den Verhältnissen der höheren und niederen Stände tritt ihr hier so unvermittelt entgegen, das Leben von Arm und Reich ist von so schreiender Dissonanz zerrissen, dass sie den nahen Untergang dieses Volkes vor Augen sieht. Der Adel stösst sie ab durch den Mangel tieferen Gehalts und durch den überströmenden Hang zum Genuss und zu politischen Umtrieben. «Polen,» sagt sie, «ist von französischem Geiste innig durchdrungen, aber Frankreich ist (wie ein Freund es gegen sie äusserte) in Polen wie ein Kupferblatt im Nachstich zu haben.» Klar erkennt sie auch die trotz des besten Willens sich bekundende Unfähigkeit des Königs, das schwanke Staatsschiff an den drohenden Klippen geschickt vorbeizuführen, den widerstrebenden Mächten die Stirn zu bieten. Daraus sah sie als natürliche Folge die Unmöglichkeit einer Hilfe für die Verhältnisse Kurlands hervorgehen. Nur dem Neffen des Königs gegenüber hat sie das Gefühl, dass hier tüchtige Bildung und gediegener Fond des Charakters vorhanden sei, aber doch von zu hellsehenden Augen beherrscht werde, um beides für das bald «zahlungsunfähige» Vaterland weiter verausgaben zu lassen.

Mit diesem Prinzen unterhielt sich Elisa häufig und gern über Literatur, und auch der König appellirte oft an sie als eine

«Wissende» im Gebiet des deutschen Parnasses. Man erwies beiden Schwestern während ihres Weilens am Hof viel Auszeichnung, aber beide athmeten auf, obschon schweren Herzens, als sie Warschau hinter sich hatten. Nach einer Reichstagsversammlung, der die Schwestern beigewohnt, schrieb Elisa an eine ihrer Freundinnen: «Was wir hier sahen, rundete sich ab zur Einheit, was wir hörten, entwickelte die Keime der Zwietracht. Meine Erwartungen für diesen Staat, meine Hoffnungen für ihn, welche Anstalten auch zu seiner Erhebung gemacht werden, schwinden für immer dahin.»

Es war gut, dass dem so war. So konnte sie die Schwester auf das Endresultat ihrer Mission in etwas vorbereiten, das freilich der jüngeren und lebensfroheren Natur Dorotheas noch immer enttäuschend genug kam. Trotzdem ziehen beide noch zweimal auf des Herzogs dringende Bitte denselben Weg, — doch so glänzend ihr Empfang, so aussichtsvoll die ihnen entgegengebrachten Versprechungen schienen, es war dennoch nur eine *via dolorosa!*

Polen hatte, so zu sagen, alle Hände voll zu thun, um die eigene Rettung zu bewerkstelligen, woher sollte es Sinn und Zeit für die eines Lehnsstaats nehmen, dessen Verhältnisse gleich den eigenen einer stärkeren Machtherrschaft entgegendrängten? Man wusste in Warschau sehr gut, dass die kurländischen Stände sich mit der Zarin in Verbindung gesetzt und beide Fühlung mit einander hatten. Und ebenso, dass der Eigensinn des Herzogs der Letzteren nur sein Land in die Hände arbeiten würde. So hielt man die Schwestern mit leeren Versprechungen hin: man werde nach Begründung einer neuen Reichsverfassung ihrer Sache beistehen. Herzogin Dorothea hielt noch länger diese Worte für baare Münze, — Elisa erkannte sie sowol wie ihre spätere schriftliche Bescheinigung sehr bald für ein «werthloses Stück Papier». Als die sanguinische Schwester meinte: «Polen rafft sich sicher noch auf, Gott kann nicht wollen, dass das Schlechte fortbesteht und der Segen des Guten (der endlich erwirkten neuen Verfassung) sogleich im Beginn wieder untergehe», — da erwidert Elisa: «Bedenke, dass die Politik überhaupt kein Mensch, sondern ein Unwesen ist, welches nicht selten auch über die besseren Fürsten eine schlimme Despotie ausübt.»

Brachten ihnen beiden nun diese Reisen nach Warschau keinerlei ihrem eigentlichen Zweck entsprechenden Gewinn, so wurde doch ihre Erfahrung, ihre Menschenkenntnis dadurch

bereichert. Sie lernen auf dem Wege dorthin in Herrnhut den ehrwürdigen Pfarrer Oberlin kennen, auch die Tochter Zinzendorfs, Bischof Reichel und Spangenberg. Es thut ihnen wohl, nach dem sie wirr umflutenden Parteigetriebe in diesem Friedenshafen eines festen harmonischen Glaubenslebens ruhen zu dürfen. Dann wieder führt sie ihr Weg in das festlich geschmückte Schloss der preussischen Residenz, wo König Friedrich Wilhelm II. sie einlud, den Vermählungsfeierlichkeiten der beiden Prinzessinnen beizuwohnen. Man erweist den kurischen Schwestern viel Ehre und Huldigung, Herzogin Dorothea mehr noch im Bereich des Hoflebens selbst, Elisa in dem des Geistes.

Schliesslich aber sind beide froh, heimkehren zu können. Freilich, nur ein Abschiednehmen ists. Denn der Herzog muss Russlands Oberhoheit anerkennen und scheidet deshalb von dem Erbe seiner Väter. Auch Elisa sucht wieder Zuflucht im Auslande. Sie nahm nun die ihr so reich entgegengebrachte Freundschaft des Herzogs und der Herzogin von Augustenburg an.

In Alsen verlebt sie einen schönen, stillfriedlichen Sommer. Hier erholt sich Leib und Seele, Geist und Gemüth von den Stürmen der letzten Jahre. Mit dem Versprechen, wiederzukehren, geht sie dann im Spätherbst nach Ham bei Hamburg, wohin die Jugendschriftstellerin Caroline Rudolphi sie eingeladen hat. Hier kommt sie nun viel mit dem greisen Verehrer der Letzteren, mit Klopstock zusammen. Sie versenkt sich bald mit vollem Eifer in seinen «Messias», den sie eben so zu würdigen und zu geniessen weiss, wie die «Urania» ihres späteren Freundes und Genossen Tiedge.

Ausser Klopstock verkehrt sie auch häufig mit Matthisson, Reimarus und Sieveking und wird in deren Kreisen bald heimisch. Ihrer Freundin Rudolphi folgt sie deshalb auch nach Hamburg, wo sie bis zum Mai 1794 bleibt. Sehr vielseitig ist deren Umgang. Da geht auch ein Friedrich Ludwig Schröder oft aus und ein. Elisas reges Interesse und Verständnis für alle echte Kunst weiss dieser nun so zu steigern, dass sie, die zehn Jahre früher ihre geistlichen Lieder durch Hiller componiren liess, nun ihre Feder der Bühnendichtung weiht. Indessen hat sie darin nicht viel erreicht, nicht erreichen sollen. Die «starken Wurzeln ihrer Kraft» lagen in tieferem, edlerem Erdreich. Sie erkennt später diese Zeit in Hamburg selbst als eine «gefährliche», wo der Verkehr mit gar so verschiedenen Elementen die bis dahin so fest gefügten Grenzlinien ihres Wesens zu überfluten drohte. Ein neuer Auf-

enthalt auf dem Schlosse zu Alsen und ein anderer bei ihrer theuren fürstlichen Freundin zu Dessau, wo sich tiefe Frömmigkeit mit reichster, edelster Geistespflege verband, brachte bald den ihr eignenden Typus in seinen ursprünglichen Rahmen zurück.

In den nun folgenden Jahren sehen wir Elisa oft und für längere Zeit in Löbichau, auf welches Schloss (bei Altenburg) sich der Herzog und die Herzogin von Kurland zurückgezogen hatten. Die Schwester sollte hier ihre ständige Wohnung haben.

Eine Hofdame der Herzogin, mit deren ältester Tochter Prinzessin Wilhelmine eng befreundet, schreibt von Elisa: «Ich weiss nicht, ob sich Frau von der Recke für anderes als Tugend und Frömmigkeit interessirt.» — Trotzdem stellt sie Elisa als eine «über alle Kritik erhabene Persönlichkeit» hin, die mit Recht von Tiedge stets «die hohe Elisa» genannt werde, weil sie geistig so hoch über der Erde wohnte, dass der Schmutz und die Gemeinheit ihr nicht mehr sichtbar war. Durch den Adel ihres Wesens und ihrer Gesinnung überrage sie alle anderen, und doch lege sie bei den Gästen in Löbichau minder Werth auf ihren Rang und ihre Geburt, auf äussere Form als auf den inneren Gehalt.

Daher suchte sie stets, wenn ihre Schwester die Grossen dieser Welt in Löbichau bewillkommnet und bewirthet hatte, auch solche Besucher einzuführen, die durch keinerlei äusseren Vorrechte die Gastlichkeit in Anspruch nehmen konnten, sondern sich ihrer nur durch Geistes- oder Seelengrösse würdig zeigten. Die Herzogin, die an ihrer Schwester mit eben so viel bewundernder Verehrung als zärtlichster Liebe hing, liess ihr, zumal nach ihres Gatten Tode, 13. Jan. 1800, darin völlig freie Hand.

Der Ruf von Elisas Seelenadel und geistiger Bedeutung drang immer weiter und stärker in die Welt hinaus. Die russische Kaiserin schrieb daher einen höchst huldvollen Brief, Elisa möge sie in Petersburg besuchen. Diese hielt es für ihre Pflicht, ihrer nunmehrigen Landesmutter ihre Aufwartung zu machen. So ging sie im Juli 1795 zur Newaresidenz des Zarenreiches.

Katharina gab sich Mühe, dieser «tugendhaften deutschen Dichterin» im bestmöglichen Lichte zu erscheinen. Da ihr der Familiensinn des kurischen Adels bekannt, stellte sie sich ihr zuerst im Nimbus einer Grossmutter, eines Familienoberhauptes vor, umringt von ihren Kindern und Enkeln. Dann dankte sie ihr in schmeichelhaftester Weise für den «entlarvten Cagliostro» und bekundete in weiteren Gesprächen ein hohes, landesmütterliches

Interesse. Hierbei beklagte sie es auch, dass die Geschichtsschreiber so wenig von den geheimen Beweggründen und Triebfedern der Regenten verständen, dass es «noch sehr an pragmatischer Geschichte fehle».

Elisa, ohne Kenntnis des Charakters der «nordischen Semiramis», staunte sie als grosse, mit seltenem Recht von ihrem Volk vergötterte Frau an. Ihr imponirte die Ordnung und Ruhe, die Harmonie und Energie ihrer Regierung um so mehr, als sie jüngst in Polen wie auch im Vaterlande so viel Wirren und Zerwürfnisse durchlebt. Katharina fühlte, dass sie ihren Zweck erreicht, Elisa für sich zu gewinnen. Um der Befriedigung darüber Ausdruck und Bürgschaft zugleich zu geben, verlieh sie Elisa den Besitz des Krongutes Pfalzgrafen.

Hochbeglückt von solchem Geschenk, eilte Elisa auf ihr neues Wirkungsfeld. Kurz zuvor bat sie ihr einstiger Gatte, an sein Sterbelager zu kommen. Unter viel Reuethränen hörte sie ihn um Vergebung flehen. Gern sagt sie ihm, sie habe nichts zu vergeben, und bleibt bei ihm, bis der Todesengel ihn heimholt. — Dann zieht sie ein in Pfalzgrafen. Sie wird den Bewohnern des lange vernachlässigten Gutes zur «gnädigen Mutter», wie sie zu ihr sagten. Mit treuester Hingabe, ihrer selbst dabei nur zu wenig schonend, widmet sie sich den Nothleidenden und Kranken, auch dem Unterrichte der Dorfjugend. Aber ihre Kraft erlag dieser Treue. Nach viel schweren Leiden musste sie abermals Abschied nehmen. Nur einen Winter hindurch hatte sie ihr Liebeswerk üben können.

Abwechselnd ist sie nun in Curorten, bei Freunden und bei ihrer Schwester in Löbichau. 1804 führt sie zum ersten Mal ihren Freund Tiedge hierher und geht dann mit ihm nach Italien, wo sie bis zum Herbst 1806 verweilen. Die nächsten Wochen bleibt sie dann, des nahen Krieges wegen, mit ihm bei der Familie seines Freundes, des Buchhändlers Schiff in Halle. Zu dieser zählte sich damals schon der Dichter von «Hannchen und die Küchlein», der anfangs erwähnte Verleger Eberhard. Sie machen mit einander die Belagerung Halles durch und alle folgenden Nöthe. Nachdem sich die Kriegsunwetter ein wenig verzogen hatten, sehen wir Elisa öfter auch in Dresden Station machen, wo sie mit dem Capellmeister Naumann zuerst und dann mit Körners innigen Verkehr pflog. Auch in Berlin hielt sie sich mehrfach auf, in dem «kurländischen Palais» unter den Linden. Von 1806 ab folgt Tiedge ihr zu all diesen Stationen.

In Löbichau war er ein stets gern gesehener Gast, ja mehr noch als seine Freundin gefiel er der dort in Lebenslust sich ergötzenden Jugend. Ihr war das Talent leichten, fröhlichen Verkehrs nicht beschieden, man fand sie pedantisch, zu ernst und tiefgrabend, wie zu hochgerichtet. Auch zwangen viel körperliche Leiden sie zum Zurückziehen von lebhafter Geselligkeit.

Tiedge aber verstand sie; bewundernd, verehrend sah er zu ihr auf, und unbedingt folgte er ihrem Rathen und Leiten. Die Freundschaft, welche Tiedge mit Elisa verband, ist eine reine und edle geblieben, weil sie zunächst auf einer Gemeinschaft in den heiligsten Interessen wurzelte, und sodann, weil Elisa dem Freunde gegenüber von mütterlichem Gefühl beseelt war. Sie war seine Beschützerin, seine Beratherin, ihr that es wohl, für ihn zu sorgen, seinen Lebensweg zu ebnen und zu lichten. Sie hatte von so vielem Abschied nehmen müssen, was, ihrer Fürsorge übergeben, ein Wirkensfeld ihr verhiess. Nun konnte sie solches verwalten bei einem Wesen, das geistig mit ihr auf gleicher Höhe stand, für die Dinge dieser Welt, für das praktische Leben aber kein Geschick besass. Daher fühlte sie sich wieder am Platz, ihre Kraft wieder in Anspruch genommen, das reiche Capital ihres warmen Herzens wieder in Umlauf gesetzt, in die segensvolle Verkehrsmünze der Freundschaft umgewandelt Nun war er ihr «Krongut», das sie hüten und schützen musste. Dass er seine Harfe den Hymnen der Unsterblichkeit geweiht, verlieh ihm in ihren Augen den höchsten Glorienschein, der seine äussere Gestalt ganz vergessen liess.

Einen Beweis dafür, dass Elisa für Tiedge eine massgebende Autorität, Norm und Richtschnur war, sehen wir auch daraus, dass er seinen Hang zu Witz und Sarkasmus oder doch Spöttelei bekämpfte, weil i h r derselbe durchaus widerstrebte. «Witz ist die Krätze der Seele,» sagte Elisa.

Für das Romantische, das Sentimentale hatten beide als Kinder ihrer Zeit Geschmack und Verständnis. Doch neigte Tiedge minder zur Uebertragung desselben aufs religiöse Gebiet. Vom Mysticismus war er völlig frei. Auch hatte er Freude an harmlosem Lebensgenuss. Das wirkte auf Elisa wohlthätig zurück. Immer gesunder und klarer wurde ihre Frömmigkeit, immer fester gegründet. Dadurch wurde sie fähig, solchen, deren Geistesleben noch in der Phase des Irrthums, des Krankhaften begriffen war, zur Gesundheit helfen zu können. Anselm v. Feuerbach sowol, wie der junge Graf Kayserling, ihr Landsmann, dankten ihr reichen Segen, ja ihre Rettung.

Sie selbst beglückt solche Wirksamkeit. Literarische schliesst sich ihr an. Im Jahre 1801 hat sie für den «deutschen Merkur», von Wieland hierzu aufgefordert, einen Nekrolog ihres Freundes Naumann in Dresden veröffentlicht. Im Jahre darauf zeichnet sie das Lebensbild eines Freundes, dessen echt christliche Dichtungen ihr in jener schon erwähnten Zeit des Schwankens reichen Gewinn, rettenden Einfluss gebracht, Novalis', den sie als Gast des Herzogs von Gotha in Altenburg kennen gelernt — als Schlosshauptmann von Hardenberg. Schmerzlich seinen Verlust betrauernd, strebte sie sein Bild mit der Feder wenigstens festzuhalten. Krankheit nahm ihr diese wieder aus der Hand, und Freund Tiedge suchte ihr Werk zu vollenden. Doch ist solches von der Feder eines Tieck übertroffen worden. Ein grösseres Werk ist Elisas «italienische Reise», das der ihr befreundete Nicolai verlegt hat. In Rom hat sie auch wieder zu dichten begonnen. Nachdem sie ihren Freund Tiedge vom «Friedhof», wie er sagte, gerettet, an dessen Grenzen ihn eine schwere Erkrankung brachte, — und seine Seele vom «Kloster», wie er hinzufügte, da man den Sänger der «Urania» in die Stille eines Ordenslebens bannen wollte — begann Elisa ihre Harfe in Weiheliedern des Dankes wieder zu rühren, zu feilen auch an früher gesungenen. Diese «neue, vermehrte und verbesserte Auflage ihrer Gedichte» kam in der Schiffschen, ehemals Rengerschen Buchhandlung heraus, die nach Schiffs Tode durch Eberhard, den späteren Gatten seiner Wittwe, geleitet ward. Mit Beiden blieben Elisa und Tiedge in innigem Verkehr. Ihre letzte literarische Arbeit stellte sie ganz in den Dienst des Heiligthums. In dieser, «die Sendung Christi» betitelt oder «Wer darf sich Christ nennen?» zeigt sie am besten, wie es jetzt um ihr Christenthum stand, wie sie wol «durch die Welt gegangen», sie auch gefunden «schön und gross», wie aber «doch zog ihr Verlangen sie weit von dieser Erde los».

An diesem letzten Werk schuf sie erst, nachdem Löbichau sich für immer ihr geschlossen. Im August 1821 ging Herzogin Dorothea heim, und damit verschwanden die frohen Tage von Löbichau, wo die beiden Schwestern, den beiden Leonoren am Hofe Alfonsos gleich, die Vertreter von Kunst und Wissenschaft und sonstiger Grösse gastlich bewillkommnet hatten. Nun war die «Sanduhr der Löbichauer Zeit», von der Jean Paul sagt, dass man «ihren Sand nicht laufen sähe und höre, und man zu allem anderen, nur nicht zu sich selbst käme» — abgelaufen.

In Dresden, wohin Elisa sich mit Tiedge zurückzog, kam sie wol völlig «zu sich selbst» — zu dem, was ihr Selbst zu wirken, wie zu dem, was es zu leiden hatte. Die Zeiten schweren körperlichen Leidens folgten sich nach immer kürzeren Pausen. Das Hinscheiden der so innig geliebten Schwester schnitt tief in ihr Lebensmark hinein, löste allmählich die Wurzeln vom heimischen Erdreich. So viel ihr aber an Kraft noch blieb, widmete sie den ihr gestellten Aufgaben, in treuer Fürsorge für den Freund, wie für fernerstehende Pflegebefohlene. Auch ihrer «Mutterpflichten» auf ihrem Krongut Pfalzgrafen vergisst sie nicht. Verkauft sie doch ihre Pferde, deren Benutzung ihre Kränklichkeit nothwendig machte, weil ihre Untergebenen durch Miswachs und Brandschaden viel gelitten hatten. Sparsam haushaltend mit dem ihr seit Jahr und Tag gehörenden Wohlstand, vermochte sie die Zukunft Tiedges bis an sein Lebensende zu sichern. So genoss er auch nach ihrem Tode den Segensquell ihrer Freundschaft.

Am 13. April 1833 ging Elisa heim, im festen Glauben an ihren Erlöser.

Acht Jahre später folgte ihr Tiedge. Er hat, was er von ihr an irdischem Gut geerbt, zur Spende für die geweiht, welche auf dem Gebiete der Dichtung, auch anderer Künste sich ausgezeichnet haben. Die in Dresden fundirte Tiedge-Stiftung ist eine Frucht der Freundschaftssaat aus Elisas Hand. Beide ruhen nun auf hiesigem Gottesacker, der himmlischen Ernte harrend. — An Elisas Schlummerstätte ist eine ruhm- und ehrenvolle Grabrede gehalten worden, darin die Dichterin, die Freundin von Kunst und Wissenschaft, die Pflegerin der Bedrängten nah und fern gefeiert ward. Für uns aber umleuchtet ihr Denkmal der «helle Schein», der auch in ihr Herz gesenkt ward — und in seinem Lichte erkennen wir sie als

eine Edle von Geist und Geburt.

Dresden. Elisabeth Klee.

Ueber Localvisitationen.

Wir leben in den baltischen Provinzen auf historischem Boden. Bauwerke aller Art, noch wohlerhaltene sowol als in Trümmer zerfallene, bezeugen das in Stadt und Land. Aber die auf uns überkommenen Denkmäler sind nicht blos solche aus Stein oder Eisen, sondern wir besitzen auch Einrichtungen sowol weltliche als kirchliche, die aus uralter Vergangenheit stammen. Eine solche Einrichtung ist z. B. die namentlich bei uns in Estland auf dem Lande noch allgemein im Gebrauch stehende Localvisitation. Vielleicht gewährt es einiges Interesse, wenn wir diese nicht so allgemein bekannte Institution hier beleuchten.

Die evangelisch-lutherische Kirche befreite die christlichen Gemeindeglieder aus der Bevormundung und Knechtung der katholischen Priesterschaft. Um das mit Erfolg thun zu können, musste sie ihren Gliedern eine religiöse Bildung geben, die es ihnen ermöglichte, zu einer freien evangelischen Glaubensüberzeugung zu gelangen. Sie wandte daher — während sie äussere Satzungen immer mehr abschaffte — ihre Arbeit vornehmlich der Schulung und geistlichen Erziehung der ihr anvertrauten Seelen zu. Eine Einrichtung dieser Art ist unsere Localvisitation.

Als Luther die Predigt in den Gottesdienst einführte, sah er ein, dass die Predigt allein, namentlich für den gemeinen Mann, nicht genüge. Diesem war sie leicht zu hoch und da schuf er denn seinen Katechismus, wo in Frage und Antwort die wesentlichsten christlichen Lehrstücke behandelt werden. Er wünschte, dass diese Katechismusunterredungen nicht seltener vorkämen als die Predigt. Diese sollte im Vormittagsgottesdienst ihren Platz finden, während der Katechismusunterricht auf den Sonntagnachmitttag

fiel. So nahm der Katechismusunterricht von vornherein in der evangelisch-lutherischen Kirche eine hoch angesehene Stellung ein. Von den hervorragendsten lutherischen Theologen wurde er in den Nachmittagsgottesdienst eingeführt, so von Bugenhagen in Hamburg, von Brenz in Würtemberg, von Hunnius in Lübeck. Es begannen aber auch die lutherischen Landesfürsten dem Katechismusunterricht ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da sie erkannten, welch einen erziehenden und veredelnden Einfluss derselbe auf ihre Unterthanen ausübte. So ist es interessant, z. B. das Verfahren des Herzogs Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha zu beobachten. Anfänglich hatte er gemeint durch Schulen sein Volk zu fördern. Aber bald erkannte er, dass das allein nicht genügte. So veranlasste er im Jahre 1642 seine Superintendenten in allen Gemeinden des Landes den Katechismusunterricht einzuführen. Während nun für die Glieder der städtischen Gemeinden dieser Unterricht am Sonntagnachmittag stattfinden konnte, wurde es für die Landgemeinden nothwendig, dass der Pastor zu ihnen ins Haus sich begab, wo sie gerade versammelt waren, dass er dort Alt und Jung durch einen Katechismusunterricht im Glauben befestigte. Dieser Unterricht in den Häusern bekam den Namen Gebetsverhör oder Localvisitation. Wie Ernst der Fromme es in Gotha gemacht, so hatte schon vor ihm Markgraf Albrecht von Preussen am 1. Febr. 1543 eine Verordnung erlassen, in welcher auch er von den Pfarrern verlangte, dass sie wenigstens alle Vierteljahr ein Mal ihre Parochianen in der Religion examiniren sollten. Durch den Recess vom J. 1633 wurde weiter bestimmt, dass die Gebetsverhöre in Preussen jährlich und zwar im Hause des Schulzen stattfinden sollten. Eingehend berücksichtigt die Gebetsverhöre der «*Recessus generalis* der Kirchenvisitation Insterburgischer und anderer Littawischer Embter im Herzogthum Preussen» vom J. 1638, in welchem auch festgesetzt wird, dass die Ergebnisse der Prüfungen in einem besonderen Buch aufgezeichnet werden sollen. Während Spener in Frankfurt a. M. am Abende, den er über die Kirche sich niedersenken sah, stille bei der Lampe des göttlichen Wortes sass und die Seufzer seines frommen Herzens in *piis desideriis* aushauchte, während er in den *collegiis pietatis* alle Lebenskräfte sammelte, trug der Kurfürst Johann Georg III. in Sachsen dem dresdener Ministerio 1683 auf, den kleinen Katechismus Luthers durch Frage und Antwort deutlich zu erläutern. Dieser ausgearbeitete Katechismus wurde von den Landständen angenommen

und die Superintendenten darauf angewiesen, an ihre untergebenen Geistlichen zu verfügen, «dass sie sich des Unterrichts auch der verehelichten und alten Leute in ihrem Christenthum ernstlich annehmen, dass sie bei der jährlich vorzunehmenden Localvisitation die erwachsenen Leute vornehmen und prüfen sollten, nicht nur ob sie ihren Katechismus und gute biblische Sprüche äusserlich gelernt, sondern auch ob sie den heilsamen Verstand desselben gefasst und die Sache zu Herzen genommen, ob sie in der Erkenntnis Gottes, ihres Heilandes, der Gnadenordnung und absonderlich in der Lehre von der Busse, vom Glauben, von der Wiedergeburt und Erneuerung und anderem zum wohlgegründeten und thätigen Christenthum Gehörigen sattsam unterrichtet seien». Endlich schenkte eine ganz besondere Aufmerksamkeit dem Katechismusunterricht das lutherisch gewordene Schweden. Selten ist überhaupt der veredelnde Einfluss der Reformation an einem Volke so an den Tag getreten wie an Schweden. Kaum sich früher unterscheidend von den übrigen barbarischen Völkern des europäischen Nordens, erhebt es sich nach Annahme der Reformation plötzlich zu einer dominirenden Stellung an der Ostsee. Gustav Adolf ist die Verkörperung dieser durch die Reformation vollzogenen Veredelung. Folgendes war das Testament seines frommen Vaters an ihn: «Vor allem fürchte Gott, ehre Vater und Mutter, beweise deinen Geschwistern brüderliche Zuneigung, liebe die treuen Diener deines Vaters, belohne sie nach Gebühr, strafe das Böse, liebe das Gute und Milde, trau allen wohl, doch nach Massgabe und lerne erst die Personen kennen, wache über dem Gesetz ohne Ansehen der Person, kränke keines Menschen Rechte, schmälere deinen Unterhalt nicht, ausser mit der Bedingung, dass die, denen es zu gute kommt, dessen eingedenk sein mögen, woher sie es bekommen haben.» Selten war ein Fürst so bemüht um die Erziehung seines Volkes als gerade Gustav Adolf. Es ist kaum verständlich, wie er es möglich gemacht, mitten in den Kriegswirren, in denen er sich befand, ununterbrochen für die religiöse und geistige Ausbildung seiner Unterthanen bis zu den fernsten Grenzen seiner Provinzen Sorge zu tragen. Als er sich gegen Wallenstein rüstete in dem von ihm so sehr geliebten Nürnberg, gab er am 30. Juni 1632 die Ordre zur Gründung der Universität Dorpat. Er ist nun auch der Begründer der Localvisitation in den ihm damals unterworfenen baltischen Provinzen. Seinen eigenen Lehrer Johann Skytte hatte Gustav Adolf zum Statthalter in

Ingermanland, diese für Schweden so überaus wichtige Provinz, gemacht und ihm vor allen Dingen ans Herz gelegt, durch sog. Dorfverhöre oder Localvisitationen für die Befestigung der lutherischen Finnen in ihrem Glauben Sorge zu tragen. Von Bengt Oxenstierna, dem späteren Statthalter, wurde die Wichtigkeit dieser vortrefflichen Einrichtung auch vollkommen gewürdigt; nicht nur legte er den säumig dieselbe Besuchenden eine bedeutende Geldbusse auf, sondern befahl auch den Predigern viermal jährlich mit der grössten Gewissenhaftigkeit solche Localvisitationen abzuhalten.

Die Form, welche diese Einrichtung in Schweden hatte, ist uns von F. W. Schubert in «seiner Reise durch Schweden, Norwegen, Lappland, Finland» geschildert worden. «Um 10½ Uhr v. M.,» so schreibt er, «fuhr ich in Gesellschaft des Geistlichen, der das Verhör zu leiten hat, des Adjuncten Mag. Norberg, von Agnetberg ab, zuerst ⅝ Meilen meines gestrigen Weges, dann ⅛ Meile durch Wald nach dem Pachthofe Skog, wo uns die biedere Familie Torsell mit Herzlichkeit bewillkommnete; von Skog ritten wir durch den Wald nach Bracksta, ein an einem grossen See schön gelegenes Dorf; der See ist sehr tief, an einigen Stellen 260 Klafter; unterwegs im Walde kamen wir einem Pestkirchhofe vorbei, den ein Kreuz bezeichnet, er verdankt den verheerenden Seuchen der Kriegsjahre 1808 und 1809 den Ursprung. In Bracksta traten wir in den Hof ab, in welchem sich heuer die Bewohner des Dorfes und der benachbarten Höfe oder eine bestimmte Zahl von Höfen und Familien zum Hausverhör versammelten, Jung und Alt, Mann und Frau, Kinder und Dienstboten, selbst die Armen des Bezirks nicht ausgenommen, um von ihrem Seelsorger in christlicher Erkenntnis geprüft und zur Gottesfurcht und Tugend ermahnt zu werden. Das Zimmer war mit Graureisern geschmückt. Nachdem wir unseren Hunger und Durst gestillt, begann das Verhör mit Einzeichnung der in der Personenzahl der Familien seit dem letzten Hausverhör (dasselbe wird jährlich einmal gehalten) vorgegangenen Veränderungen, sowie späterhin der Anwesenden in das mit verschiedenen Columnen versehene Hausverhörbuch. Auch Kinder vom 6. Lebensjahr an sollen mitgebracht werden, aber auch zartere Kinder führen die Eltern mit, und der Geistliche lässt sie dann ein Vaterunser oder ein anderes kindliches Gebet sprechen. Das eigentliche Verhör eröffnet nun eine kurze religiöse Ansprache. Kinder, Jünglinge, Jungfrauen, Dienende wurden einzeln vorgerufen, um im Katechismus oder Gesangbuch zu lesen und Aus-

wendiggelerntes aufzusagen, der Befund ward mit dem Zeichen ins Hausverhörbuch eingetragen und die Einzelnen erhielten liebevoll die für sie passenden Ermahnungen in Beziehung auf ihre Erkenntnis, ihren Wandel und sonstigen Verhältnisse; die Nothwendigkeit des fertigen Lesens ward dadurch begründet und eindrücklich gemacht, dass man ja sonst nicht Trost aus der heiligen Schrift schöpfen könne. Es war ein hoher Genuss, diese kindlichen, frommen Menschen in ihrer Herzenseinfalt dastehen zu sehen. Jetzt kam die Reihe an die Verheirateten: diese wurden nicht einzeln hervorgerufen, sondern der Geistliche trat unter sie und ging mit ihnen in Frage und Antwort die christliche Lehre mehr im Zusammenhange und im grösseren Ganzen durch. Dann erflehte der Geistliche den Beistand Gottes für die gefassten guten Entschlüsse, stimmte ein paar Liederverse an, die die Versammlung mitsang, hielt, während alle knieten, das Abendgebet, in welches das Vaterunser und andere passende Gebete für die Obrigkeit, die Kranken &c. eingeschlossen waren, sprach den Segen und flehte nochmals um göttliche Obhut in der Stunde des Todes und des Gerichts, um Erhörung in Jesu Christo, worauf der allgemeine Gesang eines Liederverses den ernsten Act endete.

«Schliesslich», fährt Schubert fort, «reichte der Hauswirth (denn es war Abend geworden) den Gästen eine kleine Erquickung, alle wurden bedacht bis zu den kleinen Kindern herab. Man glaubte, ich würde als Fremder noch etwas reden: als es nicht geschah, trat man zu mir, richtete an mich die freundliche Rede und nachdem ich freundlich geantwortet, drückte man mir die Hände und schied mit grosser Herzlichkeit.» Dieses genaue Bild stimmt fast in allen Stücken überein mit der Localvisitation, wie wir sie bei unserem Landvolk überkommen haben.

In den wechselnden Schicksalen, welche unsere baltischen Provinzen durchlaufen, waren es vornehmlich die Localvisitationen, die das Landvolk vor Verwilderung und religiöser Verkommenheit bewahrten. Selten ist ein Land so arg wie unser baltisches durch Kriege, Misernten, Krankheiten heimgesucht worden. Kaum hatte es sich in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts von den Wirren, die das Zusammenbrechen des alten Ordensstaates begleiteten, erholt, als es im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wieder vom nordischen Kriege verwüstet wurde. Das Kirchenwesen Liv- und Estlands befand sich in wahrhaft trostlosem Verfall, Hungersnoth und Pest waren durchs Land gezogen, auf dem

livländischen Landtage von 1714 wurde constatirt, dass es den meisten Kirchspielen an Kirchenvorstehern mangele, dass auf fünf bis sechs Kirchspiele kaum ein Prediger komme, dass die Kirchen vielfach zerstört, die Pastorate verwüstet seien. Was war es, was unter so traurigen Verhältnissen doch in unserem Landvolk einen religiösen Sinn wach erhielt und es weit erhob über die finnischen und lettischen Bewohner der benachbarten Provinzen? Es war eben die Localvisitation, die mit Bienenfleiss die einzelnen Seelen aufsuchte und sie unter die seelsorgerische Leitung und Pflege ihrer Prediger stellte. Ein Beispiel dieser verborgenen, an Selbstverleugnung reichen, aber auch gar segensreiche Früchte zeitigenden Arbeit bietet C. Maurachs Bericht aus alten Kirchenbüchern (Dorpater Zeitschrift für Theol. u. Kirche Bd. II, p. 101). Er schreibt: «Wie nun aus und auf diesen Trümmern des Kirchenwesens ein neuer Bau von fleissiger und treuer Hand errichtet worden, lassen uns aus jener Zeit erhaltene Urkunden ahnen. Es sind das namentlich fünf Bände unter der Ueberschrift: «Verzeichnis von Localvisitationen oder Hausbesuchungen im Oberpahlschen Kirchspiele, verfasst von Johann Georg Leuckfeld in den Jahren 1736—1756». Sie enthalten namentliche Verzeichnisse aller Gemeindeglieder, welche bei den fast jährlich abgehaltenen Hausbesuchungsfahrten immer wieder neu aufgenommen sind. Hinzugefügt sind Altersnotizen und Angabe der Lesefertigkeit und der Kenntnis des Katechismus nach einem anfänglich sehr specialisirten, später vereinfachten Schema. Man bedenke diese gewaltige Arbeit: fast jährlich ein so grosses Kirchspiel (es hat Distanzen von 20—25 Werst vom Pastorat aus nach drei Richtungen hin) von Dorf zu Dorf, ja zum Theil von Haus zu Haus, bei dem damaligen Zustande der Wege zu befahren und dabei alles Volk, alt und jung (es kommen 60- und 7jährige vor) in Bezug auf Lesen und den Katechismus durchzuprüfen! Es ist schon eine harte Arbeit, alle Kinder und zwar doch zum grossen Theile gut lesende und verstehende zu examiniren, und nun gar alle diese alten starren und stumpfen Köpfe und die vielen unwissenden Kinder. Oft scheint der alte würdige Mann auch recht verzweifelt gewesen zu sein; es findet sich eine ganze Scala von Bezeichnungen für die verschiedenen Stufen von Unfähigkeit.»

Schon im dreissigjährigen Kriege war es überall in Deutschland, selbst im protestantischen, aufgefallen, welche Frömmigkeit die schwedischen Soldaten auszeichnete. Nie wurde das Morgen-

und Abendgebet versäumt, mit dem Liede «Eine feste Burg ist unser Gott» ritten die södermanlandschen Reiter bei Lützen ins Gefecht. Diese geistliche Durchbildung verdankten diese einfachen Leute ihren heimatlichen Hausverhören. Dem schwedischen Volk prägte dieses Hausverhör bis in unser Jahrhundert hinein einen religiösen Stempel auf. Und wie schöne Blüthen diese seelsorgerische Arbeit treiben kann, zeigt die Thätigkeit des Pastors Schartau in Lund. Hier waren es nicht einfache Bauern, sondern die gebildete Gesellschaft einer Universitätsstadt unseres Jahrhunderts, die sich einfand. Henrik Schartau lebte von 1757 bis 1825. Ein Augenzeuge berichtet: «Nie vergesse ich den Augenblick, da ich Schartau zum ersten Mal sah. Es war wie ein Gemälde aus Judäa in der Zeit der Apostel. In dem geräumigen hohen Chore des Domes sass der silberlockige Seelenhirte, umgeben von Doctoren der vier Facultäten, in der Mitte blühender Kinder und zum Grabe wankender Greise. Alle Alter und Stände waren hier aufmerksame Schüler, und Männer, deren Name Europa kennt und ehrt, merkten sich Worte des Weisen mit derselben Treue schriftlich an, wie die jungen Studenten und Schulknaben. Es war ein Katechismusexamen (*Förhör*). Bald begann er zu fragen und ich wünschte nur, alle Prediger möchten so antworten können, wie hier mancher Zehnjährige. Z. B. «Wie sollen wir um leibliches Gut beten?» Mit sicherer Stimme, dabei ungekünsteltem Ausdrucke, die Augen niederschlagend, antwortete ein kleines Mädchen: «Dass wir es empfangen mögen, aber nur soweit es nicht schadet dem geistlichen Gute, um das wir zumeist beten müssen.»

Auch in neueren Zeiten haben evangelische Regierungen diesen Localvisitationen oder Hausverhören ihre besondere Fürsorge zu Theil werden lassen in der richtigen Erkenntnis, dass kaum ein alter Brauch förderlicher für Erweckung und Erhaltung religiösen Sinnes sein kann. Es ist namentlich Preussen, wo die kirchlichen Behörden in richtiger Würdigung des grossen Vortheils, den die Gebetsverhöre oder Localvisitationen ausgedehnten Gemeinden darbieten, angefangen haben ähnliche Einrichtungen theils da, wo sie früher bestanden, allmählich aber eingegangen waren, wiederherzustellen, theils neu einzuführen. Die Form dieser Versammlungen ist ungefähr folgende. Es finden Gebetsverhöre theils in den Dörfern, theils auf den Gütern statt. Im Dorf versammelt sich alles beim Schulzen, auf den Gütern in einem besonders dazu hergerichteten Zimmer. Jährlich einmal kommt der Pfarrer, gewöhnlich im

October oder November. Die früher dabei üblichen Mahlzeiten sind «abgelöst», weil sie vielfach der Völlerei dienten. Im Dorf erscheinen die Bauerbesitzer meist ohne Frauen, nur mit ihren Kindern und Gesinde, auf den Höfen dagegen führen die Hausmütter die jungen Leute zum Prediger. Verhört werden nur die bereits confirmirten, aber noch nicht verheirateten Personen. Die Tageszeit oder der Tag des Verhörs ist nicht vorgeschrieben. Der Pfarrer findet, wenn er kommt, bereits alle versammelt. Die Handlung beginnt mit Absingung eines längeren Chorals, es bietet das Gelegenheit die Gesangtüchtigkeit zu prüfen. Nach dem Gesang spricht der Geistliche ein Gebet, wo möglich aus einem Gebetbuche oder dem Psalter. Dann setzt sich alles, wenn der nöthige Raum da ist, nur der Pfarrer bleibt stehen in der Mitte der Versammlung. Neben ihm haben sich zu einer Seite die Mädchen, zur anderen die jungen Männer aufgestellt, während die Eltern und Herren im Hintergrunde sitzen. Das Verhör besteht vorwiegend in einer Katechese, aber in freierer Form, untermischt mit Anwendung auf die besonderen Verhältnisse und mit kleinen Erzählungen. Dazwischen werden die Fragen auch vielleicht an eine Besprechung der Augsburgischen Confession oder besonders bekannter Liederverse geknüpft. Der Pfarrer hat dabei Rücksicht zu nehmen auf besonders einschneidende Veränderungen in Staat und Kirche, auf Krieg, Seuche oder Theuerung. Namentlich sind auch sectirerische Erscheinungen ans Licht zu ziehen und zu behandeln. Endlich wird der Pfarrer auch ungewöhnliche Vorfälle in der Gemeinde, wie einen plötzlichen Tod, herrschende Sünden, als Trunksucht, Sonntagentheiligung, Unzucht, Unbotmässigkeit &c. behandeln müssen. An den verschiedenen Orten der Gemeinde, wo die Verhöre stattfinden, ist wo möglich immer das Gleiche zu behandeln, damit eine Uebereinstimmung gewahrt werde.

Die jungen Leute haben Bibeln mit, und nun wird durch Fragen auch die Bibelkenntnis, die Kenntnis geistlicher Lieder, die Erinnerung an gehörte Predigten geprüft und dabei Gelegenheit geboten, sowol Jung als Alt ihr religiöses Leben kennen lernen zu lassen. Ist so eine Stunde vergangen, so schliesst der Pfarrer, indem er das Durchsprochene zusammenfasst, eine Ermahnung daran knüpft und vielleicht einen schönen Bibelspruch den Anwesenden zur Erinnerung mit auf den Weg giebt. Dann folgt ein freies Gebet, das Vaterunser und der Segen. Sind noch besondere Besprechungen, namentlich im Dorf nothwendig, so folgen dieselben jetzt zum Schluss.

In dieser Gestalt ist das Gebetsverhör oder die Localvisitation gegenwärtig in Preussen üblich. Man erkennt die verjüngte Form für den alten schönen Brauch. Auch bei uns hat sich im Laufe der Zeit die Localvisitation gewandelt. Namentlich hat das immer mehr emporblühende Dorfschulwesen keinen geringen Antheil an dieser Wandlung gehabt. An einigen Orten ist die Localvisitation mehr zur Andachtsstunde geworden und die Katechese findet mehr bei den Schulvisitationen ihr Recht. An anderen Stellen wird bei der Localvisitation vornehmlich die Prüfung der kleinen, noch nicht schulpflichtigen Kinder und ihrer Mütter vorgenommen. Wieder anderwärts werden die Kinder, welche die Dorfschule bereits beendigt, also vom 14. bis 17. Jahr, einer eingehenderen Katechisation unterworfen.

Gerade in gegenwärtiger, kirchlich so bewegter Zeit könnte eine Ausgestaltung der Localvisitation von grossem Nutzen sein. Es wäre in einer umfassenden Wiederbelebung dieser alten Einrichtung eine Gelegenheit geboten, das Verhältnis zwischen dem Prediger und seinen bäuerlichen Gemeindegliedern inniger zu gestalten. Daher müssten die Form wie der Inhalt der Localvisitation unseren jetzigen Verhältnissen angepasst werden. Die blosse Andachtsstunde kann nicht genügen, und der Werth der Localvisitation liegt hauptsächlich in der Unterredung. Ferner macht die Entwickelung unseres Schulwesens es unnöthig, sowol die kleinen noch nicht schulpflichtigen als die ganz grossen Kinder, die sog. Eintagsschüler, bei der Localvisitation zu berücksichtigen. Diese Kinder können schon auf den Schulvisitationen geprüft werden. Dagegen ist es ganz besonders wünschenswerth, die confirmirte Jugend und wenn irgend möglich auch die verheirateten, ja alten Leute in diese Unterredungen hineinzuziehen. Um das zu bewirken, müsste, wie früher, jeder mit Namen aufgerufen werden und in dem Buch eine Notiz über das Resultat dieser Unterredung erhalten. Bisher fanden die Localvisitationen hier zu Lande im Januar statt, was nicht zu ändern nöthig wäre. Als Versammlungsort wäre dem Schulhaus die Wohnung des Kirchenvormundes vorzuziehen, wodurch auch der alte Brauch in seiner Ueberlieferung unverändert bliebe. Wo die Verhältnisse es erlauben, hätten die Localvisitationen auch an den Höfen in dazu bewilligten Räumen, wie vor alters, stattzufinden. Die Erhaltung dieser Sitte erscheint heute ganz besonders berechtigt, da sich auf den Gütern gegenwärtig eine ausserordentlich grosse Anzahl Angestellter (*monamched*) mit ihren Familien

befindet So erwünscht die Betheiligung der Gutsherrschaft selbst an diesen Versammlungen, so bliebe sie doch natürlich ihr frei überlassen. Endlich betreffend die Gestaltung der erneuerten Localvisitation, so wäre auch bei uns mit einem längeren Liede und einem Gebet (nach einem Formular) zu beginnen, mit (freiem) Gebet, Vaterunser und Segen zu schliessen. Nach Aufnahme der Präsenz wäre der Gegenstand der Besprechung, anknüpfend an die Augsburgische Confession, ein Lehrabschnitt des zweiten Hauptstückes, von dem aus dann auf Theile des ersten Hauptstückes mit Bezugnahme auf die speciellen Verhältnisse der betreffenden Bauergemeinde hinübergeleitet wird. Benutzung von passenden Erzählungen (Caspari), Prüfung der Bibelkenntnis sowie des Choralgesanges wären in die Unterredung zu verflechten. Als oberstes Ziel des Ganzen müsste verfolgt werden, ein lebendiges, christliches, speciell evangelisches Bewusstsein in allen wachzurufen. Es erscheint mir die Localvisitation wie eine nothwendige Folge der Predigt. In der Predigt wird der göttliche Same ausgestreut, in der Localvisitation wird geprüft, ob die Saat aufgegangen ist, damit, wo sie erstickt ist, man neu säen kann.

F. H.

Die statthalterschaftliche Zeit.

VIII. Zu Anfang der neuen Situation.

Die für das Reich erlassenen Gesetze galten also auch in Liv- und in Estland. Sehen wir zu, wie die Provinzen in die neuen Formen sich zu finden suchten, wie sie die spärlichen Handhaben, welche die Reichsordnung etwa bieten mochte, ausnutzten, um mit ihrer Hilfe die so viel zahlreicheren Bedürfnisse eines ungleich entwickelteren Gemeinwesens nach Möglichkeit zu befriedigen.

Der zum 1. October 1786 anberaumte livländische Wahl- und Landtag versammelte den gesammten grundbesitzlichen Adel in der Provinz zum ersten Mal unter gleichem Recht. Dagegen fehlten jetzt, wie auch 1789, die Vertreter der Stadt Riga, ohne dass von irgend welcher Seite darüber ein Wort geäussert oder verloren worden. Ihr Fernbleiben schien buchstäblich consequent und galt als selbstverständlich. Denn Riga besandte den Landtag seit 1646 als recipirtes Glied der Ritterschaft; die Ritterschaft fand aber in der Adelsordnung keinen Platz, das Gesetz kannte nur die Adelsversammlung und zu dieser gehörte Riga nicht. In der Stimmung, in welcher man sich in Folge der geschilderten Vorgänge befand, bemühte man sich im Adel dem Gesetz möglichst genau nachzukommen und bei der völligen Auflösung der ständischen Verfassung Rigas gerade in jenem Zeitpunkt war niemand vorhanden, der das Recht der Stadt, welches keineswegs ausdrücklich aufgehoben worden, zu wahren bedacht war oder sich berufen fühlte. So blieb es während der Regierung des Grafen Browne, und dass es auch nach drei Jahren eben so blieb, dazu mag die Gesinnung des Stadthaupts Strauch ihr Theil beigetragen haben.

Wollte man etwa die Meinung hegen, wie sie wol gelegentlich und vor Jahren auch vom Verfasser dieses ausgesprochen worden, dass nun in der gemeinsamen Versammlung der früheren Ritterschaft und der früheren Landsassen die alten Gegensätze auf einander geprallt wären und Zwietracht und Parteigeist die Verhandlungen gestört hätten, so wird solche durch die Thatsachen widerlegt. Allerdings ist gleich das erste Wort, welches nach der Eröffnung des Landtages durch den Gouv.-Marschall v. Budberg und nach seiner Aufforderung an die Kreismarschälle und Kreisdeputirten, sich mit ihm aufs Schloss zu begeben, um dem Gen.-Gouverneur die geschehene Eröffnung anzuzeigen, laut wird, ein protziger Protest des seitherigen Deputirten der Landschaft, Wilh. v. Bluhmen, gegen die Erwähnung der Kreisdeputirten, weil er und die übrigen nun erst hinzu gekommenen Glieder der Versammlung jene nicht mitgewählt hätten. Richtiger wäre wol der Einwand gewesen, dass die Kreisdeputirten ein Ueberrest der aufgehobenen Verfassung seien; denn zur Wahl der Kreismarschälle und des Gouv.-Marschalls hatten ja gleichfalls zuvor die Landsassen nicht mitgewirkt. Doch gegen die Männer dieser neuen Institutionen wagte Bluhmen wol nicht aufzutreten. Budberg wies den Anlauf ruhig und würdig mit der Berufung auf das Gesetz zurück, das kein Geschäft, also auch keinen Protest vor Erledigung der Wahlen gestatte — und dabei ist es verblieben. Der Protest wurde nicht wiederholt. — Als dann auf dem Decemberlandtag 1789 der Coll.-Assessor v. Holmdorff im Namen «einer vormaligen livl. adeligen Landschaft» auf Bezahlung der von derselben contrahirten Schulden im Betrage von 1222 Rthlr. und 3319 Rbl. antrug und im Falle der Bewilligung die Mitwirkung der vormaligen Landschaft zur Tilgung der Schulden der vormaligen Ritterschaft zusagte, gestand der Adel, dem Vorschlag des engeren Ausschusses folgend, es zu, «um Ruhe und erwünschte Einigkeit zu befestigen», dass das am 19. Oct. 1786 (also zur Zeit des letzten Landtages) angegebene Capital als allgemeine Schuld angesehen und die Renten zu 5 pCt. von jenem Tage an anerkannt werden sollten. Die ausserdem geforderten Processkosten und das zur Erlangung des Capitals s. Z. gezahlte Agio kämen für die Adelsversammlung nicht in Betracht. So versöhnlich die frühere Ritterschaft sich hierdurch zeigte, waren jene Summen doch gegen sie verwandt worden[1] — so erhob nichts-

[1] Vgl. «B. M.» Bd. 3, p. 154—157.

desto weniger v. Bluhmen nochmals Anspruch auf den Ersatz des Agio von 27 pCt. Der Gouv.-Marschall v. Gersdorff erwiderte, dass überhaupt nicht v. Bluhmen, sondern v. Holmdorff als Bevollmächtigter der ehemaligen «Landeseingesessenen» derjenige sei, der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit äussern könne. Holmdorff aber erklärte sich mit dem Beschluss der Versammlung völlig einverstanden. — Während des ganzen Decenniums wird dann der alte Gegensatz nicht wieder berührt, und selbst v. Bluhmen scheint in die Gemeinschaft hineingewachsen zu sein, da er allmählich zu verschiedenen Richterämtern, endlich zum Kreisdeputirten gewählt wird.

Wir kehren zum 1. October d. J. 1786 zurück. Nach in der St Jacobikirche abgelegtem Wahleid ward ein Rescript des Gen.-Gouverneurs verlesen, welches auf Grund des Namentl. Ukases vom 18. December 1785[1] die in den Artt. 62—64 der A.-O. enthaltenen Beschränkungen der Wählbarkeit[2] für diejenigen Personen aufhob, welche vorhin schon in bezüglichen Aemtern gestanden hätten. Der pernausche Kreismarschall Moritz v. Gersdorff zu Korküll und Assuma im Helmetschen Kirchspiel ward Gouv.-Marschall. Die Richterwahlen dauerten bis zum 9. October. Dann kamen die Propositionen des Gen.-Gouverneurs, und mit ihnen beginnt der Ausbau der so dürftigen Grundzüge der neuen Verfassung. Jeder Kreis wählte in den «engeren Ausschuss» zur gemeinsamen Berathung aller Landtagsdeliberanda mit den Kreismarschällen und dem Gouv.-Marschall einen Deputirten, darunter J. J. Sievers und Baron Igelström. Das Sentiment zum ersten Propositionspunkt des Grafen Browne, über die Verwaltung der Geschäfte der durch die Aufhebung des Landrathscollegiums verwaisten Oberkirchenvorsteherämter, hält mit dem Ausdruck tiefster Gekränktheit des Landes wegen der frivolen Zerstörung seiner Organisation keineswegs zurück, erklärt, dass die Kreismarschälle aus patriotischem Eifer die Functionen der Oberkirchenvorsteher übernehmen wollten, verweigert aber die Anstellung besoldeter Kirchennotare und überlässt es dem Gen.-Gouverneur, die Geschäfte den Protokollisten der adeligen Vormundschaftsämter gegen ein Salar von 50 Rbl. zu übertragen. Dem Vorschlag, dafür zu sorgen, dass auf jedem Gute eine Schule sich befände, wurde geantwortet, dass hierfür die Verordnungen von 1765 ausreichten; nur Strafbestimmungen gegen

[1] Bunge, Repert. II, p. 321 ff.

[2] Vgl. oben p. 415 unten u. ff.

säumige Gutsbesitzer zu zehn Rbl. und in Wiederholungsfällen zum doppelten Betrage wurden getroffen. Auch noch bei anderen Punkten wurden vermittelnde Wege eingeschlagen; einige auch angenommen, andere abgelehnt. — Dem so nahe liegenden Antrag, bei K. M. um die Restitution der eingezogenen Ritterschaftsgüter zu suppliciren, weil sie durchaus nicht nur zum Unterhalt der Landräthe, sondern überhaupt zum Unterhalt des Landetats verliehen worden, oder wenn dies nicht opportun erschiene, wenigstens darum anzuhalten, dass die auf den Gütern hypothecirten Schulden von der Krone bezahlt werden möchten, ward natürlich zugestimmt, aber der Zeitpunkt dem engeren Ausschuss überlassen.

Die wichtigste Arbeit des Landtages war die Instruction zur Landesverwaltung[1] in 18 Artikeln. Wie J. J. Sievers in seinem Brief an die Kaiserin schon darum gebeten, ward aus den Kreismarschällen und den Deputirten eines jeden Kreises zur Fortführung des adeligen Geschlechtsbuches nebst den aus der alten Verfassung beibehaltenen Cassadeputirten der Adelsconvent gebildet. Derselbe hatte auf den Landtagen als «engerer Ausschuss» die Begutachtung der Vorlagen. 1789 ward er in dieser Eigenschaft durch nahezu einhelligen Beschluss des Landtages in die Kammer der Kreismarschälle mit consultativem und in die der Deputirten mit deliberativem Votum geschieden, also den Kreismarschällen in dieser Hinsicht die Stellung der Landrathskammer eingeräumt. Viel schwieriger war der Ersatz der nun in Wegfall gekommenen Residirung. Wiewol es als das Beste erkannt wurde, dass der Gouv.-Marschall oder einer der Kreismarschälle beständig in Riga gegenwärtig sei, musste davon abgesehen werden, da die verschuldete Casse keine Diäten auszusetzen erlaubte und nicht zu vermuthen war, dass die Wahl allzeit Männer träfe, die reich genug, den kostspieligen Aufenthalt selbst zu bestreiten. Nach sorgfältiger Prüfung aller Angelegenheiten, die ausser dem Landtag vorfallen könnten, ward beschlossen, den Ritterschafts s e c r e t ä r zum beständigen Aufenthalt in Riga zu verpflichten. Dieser hatte, jedoch nur in Abwesenheit des Gouv.-Marschalls, alle an diesen einlaufenden Briefe und Rescripte zu erbrechen, im Diario, das nun die Stelle des Residirrecesses vertritt, einzutragen und abschriftlich mit seinem Gutachten darüber dem Gouv.-Marschall zuzufertigen. Bei geplanten Abänderungen der Privilegien und Gewohnheiten, sowie der seitherigen

[1] Livl. Ritt.-Arch. L.-Rec. Vol. XIX, p. 169—188. Delib. 3.

Landesabgaben oder neuen Auflagen wurde der Gouv.-Marschall verpflichtet, den Convent zu berufen, und wenn dessen Vorstellungen zur Erhaltung des Alten vergeblich blieben, sollte derselbe auf die Ausschreibung eines Landtages dringen Auf Propositionen des Gen.-Gouverneurs oder Gouverneurs durfte der Gouv.-Marschall sich nicht eher erklären, als bis er die Sentiments der Conventsglieder eingezogen, welchen zuvor das gesammte Material und seine eigene Meinung mitzutheilen sei. Die Ausführung der Landtagsschlüsse, die Verwaltung der Postirungen, die Eincassirung der in die Landescasse fliessenden Einnahmen war dem Gouv.-Marschall völlig überlassen. Der Vorschlag zu den vacanten Secretärstellen in den Untergerichten sollte unter den Kreismarschällen, wie früher unter den Landräthen, circuliren und nach dem Ergebnis die Präsentation ausgefertigt werden. Dem Secretär wurde die Zahlung der regelmässigen Gagen und Interessen, die Verfügung in einmal bestimmten Sachen, die unerheblich wären und keinen Aufschub litten, übertragen. Falls in wesentlichen Dingen, die das Wohl des Adels beträfen, Gouv.-Marschall und Secretär sich nicht einigen könnten, mussten zur Entscheidung, so sie eilig, die vier nächsten Conventsglieder zugezogen werden, wobei die Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit der Gouv.-Marschall den Ausschlag zu geben hätte. Auf seine oder eines Kreismarschalls Forderung sei ein Convent zu berufen. Die Entscheidung in Bauerklagesachen wurde dem Gouv.-Marschall und zwei Kreismarschällen, nämlich desjenigen Kreises, aus welchem der Kläger wäre, und eines benachbarten Kreises, übertragen. — Verausgabungen aus der Landescasse wurden unter strengste Controle gestellt. Nur über 200 Rthlr. hatte der Gouv.-Marschall frei zu verfügen: über 50 zu Kanzleibedürfnissen, 50 zu Reparaturen und 100 zur Heizung des Ritterhauses. Jede darüber gehende Ausgabe war an die Bewilligung der Cassadeputirten gebunden und auch die Summe derselben durfte von einem Convent zum anderen nicht 200 Rthlr. übersteigen. Der Convent selbst wurde an das Maximum von 2000 Rthlr. gebunden. Die Competenz zur Ausstellung von Obligationen auf den Credit des Adels ward ausdrücklich j e d e m abgesprochen.

Auf dem Landtage von 1789 wurde die Einschränkung der Executiv- und Decisivgewalt des Gouv.-Marschalls noch verschärft durch die Festsetzungen, dass in Abwesenheit des letzteren der Secretär in allen Fällen, die Aufschub leiden könnten, einige in Riga weilende Conventsglieder einzuladen und deren Meinung mit

der seinigen dem Gouv.-Marschall zuzusenden habe, damit derselbe eine Auswahl treffen könne; ferner, dass zu den Ausgaben ausser den Cassadeputirten allemal noch zwei gerade gegenwärtige Conventsglieder zuzuziehen seien. Der Secretär wurde auch verpflichtet, den Kreismarschällen von allen erheblichen Vorfällen einen kurzen Extract aus dem Diarium zuzufertigen, von dem jeder Kreismarschall seinem Kreisdeputirten eine Abschrift zustellen sollte, damit unter beiden eine Correspondenz «zur Beherzigung aller Kreisangelegenheiten» stattfinden könne.

Die im J. 1792 erfolgte bedeutende Erweiterung der «Instruction» bis auf ca. 90 Artikel trifft nicht das Wesen der Verwaltung, bringt ihr mehr den Charakter einer Landtagsordnung und ist zum grossen Theil durch Ereignisse der Zwischenzeit bedingt.

Wir können vom Landtag des J. 1786 nicht scheiden, ohne zweier die neue Sachlage sehr kennzeichnender Vorfälle zu erwähnen. Der eine ist das Rescript des Gen.-Gouverneurs vom 17. Oct., das den seitherigen Gliedern der Gerichte befahl sich unverzüglich zu ihren Behörden zurückzubegeben und ihrer Aemter bis zum nächsten 7. Januar zu warten, an dem die neuerwählten eintreten sollten. Auf die Vorstellung des Adels, dass die Landesberathungen ohnehin ihrem Ende zuneigten, ward ein kurzer Aufschub der Abreise bewilligt. Am 22. fand der Schluss des Landtages statt. Der zweite Vorfall ist der Verzicht des Ritterschaftssecretärs C. A. v. Richter auf seinen Posten mit folgender Erklärung: «— — — — — Es würde undankbar gegen das mir geschenkte Zutrauen gehandelt sein, wenn freie Wahl mich geleitet hätte die mit Ihnen eingegangenen engeren Bande ohne Ursache zu trennen. Ich gebe demjenigen nach, welcher nach allen fruchtlosen Versuchen mich durch Sie selbst, m. H., vom Ritt.-Secretariat zu entfernen endlich die Incompatibilité meiner Charge als Oekonomiedirecteur mit dem Ritt.-Secretariat hervorgehoben und solche geltend zu machen gewusst hat, obgleich eine dergl. Incompatibilité bei einem Buddenbrock, Rennenkampff und Campenhausen und, was noch mehr ist, bei mir in zwei Jahren nicht gefunden wurde. Doch genug. . . . Ich bitte Sie um die einzige Gefälligkeit, jetzt festzusetzen, dass Sie mich nie wider meinen Willen künftig zu irgend einem Dienste wählen wollen. Wenn ich einmal die Kronsdienste verlasse, so geschieht es gewiss aus keiner anderen Ursache, als um ruhig auf dem Lande zu leben. Dieses, hoffe ich, werden Sie mir um so mehr gönnen, als ich bereits 12 Jahre in Ihren und des

Landes Diensten zugebracht und also gewiss den Antheil, den ich dem Allgemeinen schuldig bin, vollkommen abgetragen habe.»

Der Oberlandgerichtsassessor Gustav Joh. v. Buddenbrock wurde unter Beibehaltung seines Amtes zum Ritt.-Secretär erwählt.

Hatte in Livland die Aufhebung des Landrathscollegiums vornehmlich die Sorge um Herstellung einer Landesverwaltung geschaffen und war der Verlust, wie man zugestehen wird, nur sehr unvollkommen gedeckt; zeigte sich in der umständlichen und zeitraubenden Procedur, die eingeführt wurde, die Befürchtung des Adels, das allgemeine Wohl könne durch die Willkür eines Einzigen oder einzelner Weniger Schaden leiden, wogegen zuvor der monatliche Wechsel der residirenden Landräthe einen gewissen Schutz geboten hatte — so wurde in Estland durch dieselbe Massregel die Verwaltung wenig berührt, lag sie doch nach wie vor in den Händen des Ritterschaftshauptmanns oder Gouv.-Marschalls. Sehr viel mehr wirkte hier die Aufhebung des Landrathscollegiums auf den Landtag, auf die Art und Weise und namentlich auf die Gründlichkeit der Berathung und Beschlussfassung zurück. Das Landrathscollegium hatte bisher, falls keine Mehrheit der Kreisstimmen vorlag, nicht nur die Entscheidung zu geben vermocht, sondern es lag auch in seiner oft benutzten Competenz, die Beschlüsse der Kreise durch einen in der betr. Sache neugestellten Antrag zur nochmaligen Erwägung zu bringen und event. eine Aenderung derselben zu erwirken. Es hatte ferner für jeden Landtag eine Reihe das allgemeine Wohl bezweckender Deliberationspunkte aufzustellen gepflegt. Der zum 1. Dec. 1786 einberufene Landtag beschäftigte sich nach Vollzug der Richterwahlen unter der Leitung des neuen Gouv.-Marschalls, des ofterwähnten bisherigen Ritt.-Secretärs J. v. Brevern-Kostifer, seit dem 11. d. M. mit den in Folge der Einführung der A.-O. erforderlich werdenden näheren oder neuen Bestimmungen. Die Kreismarschälle wurden auch hier als beständige Glieder des ritterschaftlichen Ausschusses angesehen, die alte Zahl der Deputirten aber, drei aus jedem Kreise, beibehalten, so dass die Summe der Ausschussglieder auf 20 festgesetzt ward. Zur Aufsuchung wichtiger Deliberationspunkte sollten bei Eröffnung des Landtages für die Dauer desselben die Kreise je 1—2 Personen wählen, deren gemeinschaftlich gefundene Ergebnisse dem Adel vorzutragen wären. Der Antrag des ritterschaftlichen Ausschusses, diesen Kreisdelegirten, die voraussichtlich immer Männer sein würden, die mit den Angelegenheiten ihres Vaterlandes

genau bekannt, von Klugheit, Vorsicht und Patriotismus belebt wären, die erwähnte einflussreiche Stellung des ehemaligen Landrathscollegiums einzuräumen, scheiterte am Widerstande aller Kreise. Darnach hätten, falls unter den Kreisen keine Mehrheit erzielt war, die Kreisdelegirten «unter den prävalirenden Meinungen einen der Sache, den Gesetzen und dem wahren Besten des Landes angemessenen Ausschlag gegeben, der motivirt dem Protokoll einverleibt, sofort als eine gemeinschaftliche Beliebung anerkannt und als solche zu achten gewesen wäre».

Ferner war beabsichtigt, «da es sich zutragen könnte, dass bei den Verhandlungen gewisse Momente unberührt geblieben und der gehörige Gesichtspunkt dadurch verfehlt worden, es aber zur sicheren Behandlung der Geschäfte nöthig wäre, dass dergleichen nicht stattfände», den Kreisdelegirten die jedesmal gefällten Beliebungen mitzutheilen, damit sie sie nochmals durchgingen und ihre etwa gemachten Bemerkungen anzeigten, ob sie erheblich genug wären, um in den gefassten Beschlüssen eine Aenderung herbeizuführen. Einen solchen zeitweiligen Areopag wollte aber der Adel, nachdem er einmal den wirklichen und dauernden — denn das war das Oberlandgericht in Wahrheit gewesen — verloren, nicht anerkennen; dem Dilemma einer resultatlosen Abstimmung entging er durch Annahme des Antrags des wesenbergschen Kreises, in solchem Falle durch Votirung im Plenum die Mehrheit der Stimmen entscheiden zu lassen.

Für den Fall der Behinderung des Gouv.-Marschalls in der Verwaltung seines Amtes, das bisher zeitweilig einer der Landräthe übernommen hatte, wurde nun der revalsche Kreismarschall beauftragt, den Ausschuss zu berufen, damit dieser einen geeigneten Mann zur Stellvertretung willig mache. Während auf Grund einer im J. 1766 unter der Autorität des Gen.-Gouverneurs Prinzen von Holstein-Beck getroffenen Vereinbarung der Ritterschaft mit dem Consistorium letzteres aus der Zahl der Landräthe drei Candidaten zum Amt des Consistorialpräsidenten dem Landtage vorgeschlagen, wurde jetzt bestimmt, dass der Vorschlag des Consistoriums aus 15 Personen zu geschehen habe, zu denen jeder Kreis drei wähle. Das Consistorium wünschte dazu aus eigener Wahl noch drei Glieder des Adels vorstellen zu dürfen, so dass der Landtag die Auswahl unter sechs Personen habe. Das wurde zugestanden. Ins Oberappellationsgericht in Ehesachen hatten bisher die Ritterschaft und das Landrathscollegium je zwei weltliche Glieder

gesandt. Jetzt wählte der Adel alle vier und zwar kreisweise, so dass der Kreis, der auf dem einen Landtage kein Mitglied bestimmt hätte, auf dem folgenden die erste Ernennung haben sollte.

Ergeben in beiden Provinzen alle eingetretenen Veränderungen der Adels- und damit auch der Landesverfassung sich als Folgen der Aufhebung der Landrathscollegien und will es scheinen, dass solche nicht zu schwer gewogen haben kann, da sich doch, besonders in Estland, so ziemlich für alle Functionen der aufgehobenen Körperschaft ein Ersatz habe finden lassen, so ist zu bedenken, dass der Ersatz an keiner Stelle vollgiltig war. Die Landräthe waren nicht nur einfach Glieder und Beamte der Ritterschaft gewesen; innerhalb derselben bildeten sie, im ganzen aus den verdientesten Männern auf Lebenszeit gewählt, eine besondere Corporation, deren Aufgabe in der Aufrechterhaltung des Rechts bestand und deren hieraus erwachsene Anschauung ihres Wirkens und ihrer Verantwortlichkeit traditionell von den Aelteren auf die Jüngeren überging. Es begreift sich, dass in der Regel eine viel grössere Gewähr für die Tüchtigkeit eines Consistorialpräsidenten z. B. oder eines Oberkirchenvorstehers in einer Persönlichkeit lag, die bereits das allgemeine Vertrauen erlangt und oft gerechtfertigt hatte, der in ihrem Amte alle Landessachen nahe getreten waren, die amtlich mit dem Rechte vertraut und gewohnt war im Verkehr mit den staatlichen Autoritäten die Provinz zu vertreten als in Männern, die aus der unbeschränkten Wahl einer grossen Versammlung mit all der Gedankenlosigkeit und all den Zufälligkeiten, die solcher beizuwohnen pflegen, hervorgingen. Diese Gewähr fehlte nun fortan, und das war um so schlimmer, als der Rechtsboden, auf dem man seither gestanden, gewichen war und damit mehr und mehr auch der naive Rechtsinstinct der wählenden und wählbaren Masse des Adels sich trübte. Dass die Tragweite dieser neu erwachsenden Zustände verhältnismässig beschränkt blieb, lag einzig darin, dass die Umgestaltungen sich innerhalb einer und derselben Gesellschaftsschicht vollzogen, diese äusserlich gleichartig blieb, zumal in Estland, wo der grundbesitzende Adel sich so ziemlich mit der Ritterschaft gedeckt hatte; aber auch von Livland lässt sich nicht sagen, dass durch die A.-O. fremde Bestandtheile dem Adel sich zugesellten, da die Landsassen, nachdem sie die erstrebte Gleichberechtigung erreicht, bald mit den alten Landtagsberechtigten völlig verschmolzen.

Ganz anders stand es damit in den Städten, vor allen in

Riga, und hier allein ergiebt sich nach dieser Seite hin die Identität der Umwälzungen von 1786 und 1878. So verwandt in der bisherigen Erzählung die eine oder andere Situation den heimischen Leser vielleicht berührt hat, so manchmal selbstgehegte Befürchtungen, Hoffnungen, selbsterlebte Enttäuschungen durch die Lecture wachgerufen sein werden — eins unterschied doch alle die Umgestaltungen vor hundert Jahren von denen, die gegenwärtig sich vollzogen haben und bevorstehen sollen: sie gingen über die Köpfe des grössten Theiles der Bevölkerung hin, sie bezogen im wesentlichen sich auf eine nationale Gruppe, auf die herrschende Klasse in den Provinzen; diese hatte unter neuen Formen zu leben, aber kein neuer Factor trat unter sie; wie ihr Leben sich gestalten würde, hatte sie unter sich auszumachen; sie konnte zu hoffen wagen, dass der alte Geist unter den neuen Formen beharren werde; denn es hätte nur von der Kraft und Gesundheit des alten Geistes abgehangen: es war eine Selbsttäuschung und eine Unterschätzung des Einflusses der Form, aber kein Widersinn. Widersinn war jedoch solche Hoffnung jetzt in Riga. Denn mit der Stadtordnung wurde die Masse auf die Beine gestellt: die Clienten, die Freigelassenen wurden unter die Bürger gemischt und wo sie zahlreich waren, wie in Riga, traten mit ihnen neue Factoren in die Rechnung, zu deren Lösung der Ansatz erst gesucht werden musste, und es blieb immer fraglich, ob sich einer finden liesse, der dem Zweck diente, ohne einen namhaften Bruch als unhebbaren Rest zu ergeben. Ist in diesem Punkt das Damals völlig dem Heute gleich, so hört mit ihm die scharfgezogene Parallele auch sofort wieder auf. Denn die Vorväter hatten es unendlich schwerer als die Enkel. Wurde doch mit einem Schlage alles, was nur an bürgerlichen Institutionen vorhanden war, todtgeschlagen und musste mit einem Mal gleichzeitig alles, zum Theil mit neuen Menschen, neu geschaffen werden, nicht wie es gut schien, sondern wie es vorgeschrieben ward.

Gewiss, «Tugenden, die in Geschlechtern einheimisch geworden, konnten auch in dieser Epoche der Umwandlung nicht ihren Einfluss verleugnen.

«Als der Magistrat 1787 seine Aemter niederlegte und die erledigten Richterstühle aus der damaligen Kaufmannschaft grosser Gilde besetzt wurden, welche in die drei Gilden der Stadtordnung abgetheilt ward, fiel die Wahl fast allgemein auf redliche, achtungswürdige Patrioten, auf Männer, die das Beste ihrer Vaterstadt

lange als ersten Wunsch und Gesichtspunkt in ihren Verhältnissen gehegt hatten. Und obgleich auch diesen die Verwaltung der richterlichen Angelegenheiten durch ihre Unbekanntschaft damit schwer und drückend ward, so war es doch nicht zu leugnen, dass diese Wahl von reinen Grundsätzen geleitet und mit der Gewissenhaftigkeit und Achtung für die Aemter, welche die Allerh. Anordnungen beabsichtigen, vollzogen wurden. Nach dieser Besetzung der Gerichtsstellen wurden denn auch in den Kanzleien der Gerichte Officianten beibehalten, die sich durch Kenntnisse, Routine und Treue während der alten Verfassung ihre Stellen erworben und ihrer würdig gemacht.

«Nach den drei ersten Jahren, nachdem durch Versetzungen in den Gouv.-Magistrat und die neue Wahl ein Theil dieser Glieder des Magistrats austraten, hatte sich der Stand der Kaufmannschaft um vieles verändert. Leute ohne Erziehung, ohne Kenntnisse und Grundsätze waren in dieselbe aufgenommen und concurrirten nunmehr als Wählende und Wahlfähige bei der Wahl der Richterstellen, die nun schon nicht mehr den vorzüglicheren Theil des Publicums traf, der seiner Ueberzeugung nach eine Stelle, der er nicht gewachsen war, in dieser Vermischung mit anderen, die noch weniger dazu erzogen waren, für keine Ehre ansehen konnte, daher sich und seine geachteteren Mitbürger damit zu verschonen suchte.

«Bei jeder neuen dreijährigen Wahl waren diese Folgen beunruhigender. Der Theil der Individuen, die unter der vormaligen Bürgerverfassung keinen Eintritt in die Kaufmannschaft gefunden hätten, vermehrte sich mit einer furchtbaren Schnelligkeit durch die Leichtigkeit sich in dieselbe sogar gegen alle Vorsichtsmassregeln, welche die Gesetzgeberin zur Ehrenhaftigkeit dieses Standes vorgeschrieben und der Prüfung der Bürgerältesten anheimgelassen, einzudringen — Leute, denen es nachgesagt werden kann, dass sie sich auf Diebshehlung ausgehend mit ihrem Kleinhandel etablirt hatten und unter denen der Fall eintrat, dass in einem einzigen Jahre neun rigasche Bürger als Criminalverbrecher die entehrendste Strafe erlitten. — Eine Menge junger Leute, die weder Fähigkeit, noch Vertrauen, noch Unterstützung bei einem eigenen Handel hatten, gewannen das Bürgerrecht, um unter ihrem Namen den ausländischen Negocianten, die kein Interesse an den Ort bindet und die fast immer mit dem gesammelten Vermögen in ihr Vaterland zurückkehren, die Vortheile des rigaschen Bürgers gegen

Pflicht und Gewissen in die Hand zu spielen — Leute, die, von den besseren Bürgern und von denen, in deren Sold sie standen, verachtet, die Masse derjenigen anschwellen liessen, durch die die Standesehre des Kaufmanns geschändet wurde. Und da all diesen die Aufnahme gewährt werden sollte und musste, verschwand die alte Rechtlichkeit. Und das Bestreben seinem Stande Ehre zu machen und durch ihn geehrt zu sein, ward eine Chimäre, weil persönlicher Werth oder Unwerth zu keinem Stande mehr fähig oder unfähig machte. Der Beifall der Gemeinde war dem besseren Theile nichts Wünschenswerthes mehr, weil sie aus Menschen bestand, die, von öffentlicher Ehre ohne allen Begriff, öffentliche Ehre weder geben noch nehmen konnten.

«Und so vernachlässigten auch wol bessere Bürger gegen ihren Pflichtantheil am Gemeinwohl die Versammlungen und liessen den Haufen schalten und walten. Es verbanden sich ihrer einige auch wol mit diesem und machten da mit ihm gemeine Sache, um von der Wahl nur ausgeschlossen und vor öffentlichen Anstellungen geschützt zu sein, die von der höheren Obrigkeit weder geschützt und gewürdigt, noch vom Publicum geachtet waren. Die Reichen und Egoistischen suchten sich durch Titel, durch absichtlich vorgenommene Reisen ins Ausland oder durch Krankheitsatteste von den Wahlen loszumachen. So trat gerade der edlere, gebildetere, durch Wohlstand verpflichtetere Theil der Stadteinwohner, der nach dem Plan der Stadtordnung die Gemeinde ehren und dirigiren sollte, aus der Gemeinschaft derselben durch jedes Mittel zurück. Der Patriotismus und die bürgerliche Stadtehre — bei den Vorfahren ein hoher Sinn und Hochgefühl! — wichen dem Andrang der Leidenschaften roher Menschen und der so immermehr aufkommenden Selbstsucht, der nichts als Gewinn Ehre und Freude dünkt, und natürlich ward so der Theil der Repräsentant von Wahlen und Aemtern, der den wenigsten Sinn und Interesse dafür haben konnte.

«Daher kam es, dass mit jeder Wahlzeit die Wiederbesetzung der Verstorbenen, Versetzten oder Ausgetretenen immer schlechter ausfiel und auch wirklich schwerer wurde.»

Dieser Rückblick[1], sechs Jahre nach dem Schluss der Epoche

[1] Nach Jak. Friedr. Wilperts «Historischem Beitrag» aus dem «Exposé», das dem Landrath Fr. v. Sivers Anfang 1803 zur Vorstellung an Kaiser Alexander I. übergeben wurde, um der von einigen Seiten geplanten Wiedereinführung der Stadtordnung vorzubeugen.

auf dieselbe geworfen, mag dem Leser als Prognose der Vorgänge dienen, mit welchen sie begann.

Die einleitenden Schritte dazu waren noch dem alten Rath aufgetragen worden (s. p. 344). Schon am 8. Oct. 1786 hatte er der Statth.-Regierung über die ergriffenen Massnahmen zur Anfertigung des vorläufigen Bürgerbuches und zur von der St.-O. geforderten Eintheilung der Stadt und Vorstädte in Stadttheile und Quartiere berichtet. Darauf war am 13. d. M. ihm ein ausführliches Programm der Regierung für die zunächst zu bewerkstelligenden Wahlen des Stadthaupts und der Aeltesten und Deputirten der Stadttheile zugegangen. Am 22. wurde, wie erwähnt, in der grossen Gildestube der erste Wahlact nach einer Eröffnungsrede des Gouverneurs unter Leitung des Bürgermeisters Schick «als des bisherigen Hauptes der Stadt» abgehalten, ganz nach der beim J. 1783 geschilderten Weise, nur dass die Wähler, 99 an der Zahl, ausschliesslich der ersten und zweiten Steuergilde angehörten. Ballotirt ward über 119 Personen, von denen nur zwei gar keine Stimmen erhielten. 65 gegen 34 Stimmen waren auf Heinrich Strauch gefallen (nächst ihm hatte der Rathsherr Daniel Boetefeur die meisten: 47 gegen 51). Der Eintheilung der inneren Stadt in zwei Theile und vier Quartiere, mit den heutigen Scheidelinien und 160—180 Häusern auf ein Quartier, und der Vorstädte zunächst nur in drei Theile (die auf dem rechten Dünaufer gelegenen wurden durch die grosse St. Petersburger Strasse geschieden) folgte die Wahl von 5 Aeltesten und 7 Deputirten, um das Verzeichnis der Einwohner nach den verschiedenen Qualitäten und Berechtigungen derselben endgiltig festzustellen. Das Stimmrecht in den Stadttheilsversammlungen wurde vom Gen.-Gouverneur nach der Wahlordnung von 1766 bemessen, also allen Hausbesitzern mit bürgerlicher Nahrung ertheilt und zwar, obwol die St.-O. eigentlich keinen Anhaltspunkt dafür bot, weil sonst nicht in allen Stadttheilen eine hinlängliche Anzahl von Wählern zusammengebracht würde. Wählbar sollten dagegen nur diejenigen sein, die mindestens 50 Rbl. Procente entrichteten und 25 Jahre alt wären. — In der Innenstadt wurden die ersten Aeltesten: Matth. Wilh. v. Fischer und A. G. Sengbusch; Deputirte: Scheumann und Ehlers, Aug. Wilh. Barclay de Tolly und Falck; lauter umsichtige Männer der alten Verwaltung. In den Vorstädten stellte es sich freilich anders. Da zu der auf den 31. Oct. anberaumten Wahl in den diesseitigen Vorstädten sich nur vier wählbare Personen fanden, weil sehr viele in der

irrigen Meinung, für innenstädtische Bürger stimmen zu dürfen, sich nicht zur zweiten, sondern zur dritten Gilde angegeben hatten, gestattete auf Unterlegung des Stadthaupts die Statth.-Regierung am 2. Nov., dass in Anlehnung an die Anmerkung zu Art. 50 der St.-O., die sich aber nur auf Städte, nicht auf Stadttheile bezog, auch Bürger, die weniger als 50 Rbl. steuerten, wählbar sein könnten.

Am 14. December hatte die Regierung ihre grosse Arbeit über die Einrichtung und den Etat der Stadtbehörden, wie über den Pflichtenkreis derselben in einem umfangreichen Protokoll[1] abgeschlossen. Die bisher ganz und mit Ausnahme des Finanzwesens ungetheilt in der Hand des Raths als der Stadtobrigkeit liegende Stadtverwaltung zerfiel fortan in drei ganz von einander geschiedene Zweige: die Polizei, die Rechtspflege und die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten. Das Polizeiamt bestand unter der Aufsicht des Obercommandanten aus dem Stadtvogt, zwei Vorstehern (Pristaws) für Criminal- und Civilsachen und zwei Rathmännern. In jedem Stadttheil gab es einen Stadttheilsvorsteher, in jedem Quartier einen Quartieraufseher mit einem Quartierlieutenant. Letztere waren von den Bürgern und angesessenen Einwohnern eines jeden Quartiers auf drei Jahre zu wählen. Die Annahme der Wahl war nicht obligatorisch. Aus den Lieutenants sollten die Aufseher, aus diesen die Vorsteher und aus diesen die Pristaws vom Gouverneur ernannt werden. Zum ersten Mal wurden nur beide Chargen der Quartierbeamten gewählt, die Vorsteher und Pristaws ganz frei ernannt. Ein Zeugnis der guten Polizeiverwaltung des alten Raths war es, dass Bekleschew den Obervogt Gottfr. Berens und den Gerichtsvogt Adam Heinr. Schwartz, den Oberamtsherrn v. Ulrich und den Landvogt Ant. Bulmerincq zu diesen Posten berief. Die der Reichspolizeiordnung nach zum Etat des Polizeiamts gehörigen Officianten zeigten sich in Riga fast vollständig vorhanden. Die bezüglichen Nachweise des Protokolls hierüber gewähren einen hübschen Einblick in die altrigasche Verwaltung. Alle Anforderungen der Reichsordnung waren hier, wie immer ausdrücklich hervorgehoben wird, schon befriedigt und die Institutionen brauchten nur erhalten zu werden. Ob sie sich auch unter der Direction des Stadtvogts so erhalten liessen, wie unter der des Raths, war eine andere Frage. — Die Stadttheils-

[1] Das dem Rathe Rigas zugesandte Exemplar im rig. äusseren Rathsarchiv III, 15, s. lit. S., 48 S. fol.

commandos konnten aus der Stadtmiliz abgefertigt werden, nur waren zwei tüchtige Wachtmeister jedem Stadttheilsaufseher zur Seite zu geben; das Brand- und Feuerlöschwesen, der Nachtwächterdienst, welchen die Schuster-, Schneider-, Zimmer- und Weberämter, die Ligger, Hanfschwinger, Messer und Weinträger verbunden mit den städtischen Tagelöhnern auf ihre eigenen Kosten leisteten, wurden ohne weiteres herübergenommen; nur die überdünaische Vorstadt war mit Nachtwächtern, zum Theil zu Pferde, zu versehen. Das System der Unterhaltung und Beleuchtung der Strassen konnte unverändert bleiben. Makler und Gesindemakler gab es hinreichend, es brauchte nur für jeden Stadttheil ein besonderer bestimmt zu werden. Ob auch in jedes Quartier eine Anschlagsäule zu setzen und eine hinlängliche Zahl spanischer Reiter gethan werden solle, «um in der Nacht die kleinen Quergassen zu sperren», behielt die Regierung noch ihrer Ueberlegung vor.

Der Abschnitt des Protokolls über den Stadtmagistrat und dessen Departements drückt sich, auf den Namentlichen Ukas vom 4. Sept. 1785 gestützt, ungleich präciser über das, was dem Magistrat verbleiben soll, aus, als es der Namentliche Ukas vom 26. März 1877 thut, steht ihm aber rücksichtlich der kurzen Geltung, deren er sich erfreuen durfte, völlig gleich. Es sei hier nur erwähnt, dass ihm u. a. auch die Aufsicht über alle in der Stadt, den Vorstädten und dem Patrimonialgebiete befindlichen Kirchen, Schulen, Waisen-, Kranken- und Armenhäuser und die Vorstellung der von der Stadtgemeinde zu erwählenden Vorsteher, wie auch die Berufung und Einsetzung der Prediger und Schullehrer zugesprochen ward, was alles später theils der Gouverneur als Präses des Collegs der allg. Fürsorge, theils der Stadtrath als seine Domäne in Anspruch nahm. Wenn dagegen die Statth.-Regierung eingangs dieses Abschnitts hervorhebt, dass ausser der verordnungsmässigen Wahl der Glieder des Magistrats durch die Stadtgemeinde er als Justizbehörde gar keine Veränderung in seiner Organisation und Gliederzahl erleiden solle, so war das von vornherein Phrase oder sehr nachlässige Redaction. Denn das Waisengericht wurde von ihm gänzlich abgetrennt, unter das Präsidium des Stadthaupts und die directe Aufsicht des Gouv.-Magistrats gestellt und vom Magistrat aus, gerade wie das Polizeiamt, durch zwei Rathmänner beschickt. Da das Vogtei- und das Amtsgericht vereinigt wurden, blieben noch das Landvogtei-, das Wett- und das Kämmereigericht nach. Dafür wurden zwei Bürgermeister und zwölf Rathmänner genügend

befunden. Der eine Bürgermeister hatte das Präsidium im Plenum und im Stadtconsistorium, der andere in der Landvogtei. Jedes Gericht wurde durch zwei Rathmänner besorgt und so waren vier zu den Delegationen zu verwenden.

Die ökonomische Verwaltung endlich durch den gemeinen und den sechsstimmigen Stadtrath, dessen verordnungsmässige Zusammensetzung wir kennen gelernt, unterschied sich von der gegenwärtigen wesentlich dadurch, dass ihr kein Besteuerungsrecht zuerkannt worden und sie einfach mit den alten Stadteinnahmequellen auskommen musste, wenn nicht die Kaufmannschaft freiwillige Beisteuern übernahm, wie das in anerkennenswerther Weise geschah. Ausser der Verwaltung der Finanzen und des Quartierwesens wurden den neuen Organen zuertheilt die der Handlungscasse, der Brandversicherungsgesellschaft, der Stadtweide, der Wasserkunst, des Post- und Marstalls, die Erhebung der Kronscapital- und Kopfsteuer. Zur Erfüllung seiner Obliegenheiten wurde dem Stadtrath anheimgestellt, ganz wie gegenwärtig, besondere Collegien aus erwählten Gliedern der Gemeinde unter seiner Obhut, Theilnahme und Verantwortung ins Leben zu rufen.

Das Protokoll vom 14. Dec. theilt schliesslich den von der Regierung festgesetzten Gagenetat für alle drei Verwaltungen mit, der sich für das Polizeiamt auf 10540 Rthlr., für den Magistrat auf 11533 Rthlr. beläuft; hierzu treten Zulagen für diejenigen alten Rathsglieder und Beamten, die in den neuen Dienst übergegangen, aber weniger Gehalt denn zuvor geniessen, im Gesammtbetrage von 2034½ Rthlr., und Pensionen für fünf in den Ruhestand getretene Rathsglieder im Belang ihrer halben Gage, gleich 1950 Rthlr., in Summa 26057½ Rthlr.

Das Stadthaupt wurde beauftragt, den finanziellen Theil der Stadtgemeinde vorzulegen und die etwaigen Anmerkungen derselben der Statth.-Regierung zu unterbreiten. Ueber die Gestaltung dieser ersten Verhandlung zwischen dem neuen Gemeindekörper und seinem Vorstand belehrt sehr instructiv eine «Beschwerde der rigaschen Bürgerschaft dritter Gilde, der Zünfte und Handwerker» an den Grafen Browne gerichtet[1], d. 28. Dec. 1786, in der es nach Aufzählung der Gagenforderungen für den Magistrat, der Zulagen und Pensionen lautet:

[1] Archiv des rig. Stadtamts. Prot.-Buch für das Haupt der Stadt Riga 1786/87. p. 117—125.

«Dieser hohe Befehl wurde den Obigen vom Stadthaupt erst den 21. Dec. bekannt gemacht und von uns die Genehmigung zu dieser vorgeschlagenen Zulage verlangt. Bei aller Verehrung gegen alle Befehle E. Statth.-Regierung sehen wir uns doch gemüssigt nach Art. 36 der St.-O. zu unterlegen, dass Art. 7 der St.-O., ferner Art. 151, 152, 154 dem Befehl entgegen sind[1]. — Nach Art. 156, 157, 167, 164, 173, 177 hat der sechsstimmige Stadtrath die Verwaltung der Geschäfte. Noch ist aber weder der gemeine noch der sechsstimmige Stadtrath erwählt, welcher die Stadteinkünfte und Ausgaben verwalten soll.

«Unseres Erachtens würde man die vielen Gerichte, die auf dem neuen Etat bestimmt sind, entbehren können, wenn man nach dem Allerh. Willen den gemeinen und sechsstimmigen Stadtrath eingerichtet haben wird. Die Stadteinkünfte werden sodann hinreichend sein, die gehörigen Besoldungen zu bestreiten. Man conferire die Stadtbesoldungsrechnungen vom vorigen Jahrhundert mit den gegenwärtigen, so wird man finden, dass im Anfange für den Magistrat und dessen Kanzlei nur 3000 Rthlr. Alb. zur Gage bestanden gewesen; um die Zeiten v. J. 1670 solche bis auf 6000 sich vermehrt und damit so fortgedauert bis 1770, um welche Zeit ihnen die Bürgerschaft eine Zulage bewilligt und statt der ehemaligen 3000 und nachherigen 6000 dem Magistrat 13000 Rthlr. Alb. bestanden. Seit diesen 17 Jahren hat sich der rig. Stadtmagistrat ohne Vorwissen der Bürgerschaft seine Zulage selbst genommen und solchem nach seine Gage bis auf 20967 Rthlr. vermehrt.

«Zu all diesem absoluten Verfahren hat die Bürgerschaft bisher stillschweigen müssen; aus den allerweisesten Absichten aber haben I. K. M. den Stadtgemeinden erlaubt, einen gemeinen Stadtrath zu wählen, welcher die Stadteinkünfte und Ausgaben verwalten soll. Dieser muss vorher erwählt werden, ehe man zu einigen Dispositionen zu den Zulagen und Pensionirungen der ehemaligen Rathsglieder und deren Kanzleibeamten aus den Stadtmitteln schreiten darf, welcher sodann die Nothwendigkeit der Zulagen nach den vorhandenen Mitteln zu erwägen und darüber vorher dem Gouverneur Vorstellung zu thun hat.

[1] Art. 7 verbietet der Obrigkeit, einer Stadt neue Dienste oder Lasten aufzulegen; Art. 151 schreibt die Verwendung der Stadteinkünfte ausschliesslich zu gesetzlichen Ausgaben vor; Art. 152 nennt die gesetzlichen Ausgaben, unter denen wol die Magistratsbesoldungen, aber allerdings keine Zulagen und Pensionen vorkommen. Art. 154 lässt Extraausgaben zum gemeinen Besten, zu Nutz und Zierde der Stadt unter Bewilligung des Gouverneurs zu.

«I. K. M. hat in dem Etat der rig. Statthalterschaft für die vier Stadtmagistrate von Wenden, Wolmar, Walk und Fellin überhaupt nur 3680 Rbl. an Besoldung bestanden. Dem alleinigen rigaschen Stadtmagistrat, welcher unseres Erachtens einförmig mit den anderen Stadtmagistraten nunmehr sowol in Ansehung der Glieder als deren Besoldung eingerichtet werden müsste, soll nach dem jetzt eingerichteten Etat über zwölfmal mehr bestanden werden, was bei den erschöpften Stadtmitteln gegenwärtig in eine wichtigere Betrachtung gezogen zu werden verdient.

«Das Stadthaupt hatte uns, wie gesagt, am 21. Dec. auf der Gildestube zusammenberufen lassen, um unsere Einwilligung zu den Zulagen und Pensionen einzuziehen.

«Da wir an der Absetzung des ehemaligen Stadtmagistrats keine Schuld haben und über die Stadtmittel ohne einen eigenh. unterschriebenen kais. Befehl zu Ausgaben, die nicht bestimmt sind, nicht eigenmächtig disponiren dürfen, so konnten wir hierzu unsere Einwilligung nicht geben. Die Zunftgenossen und Handwerker übergaben am 22. Dec. dem Stadthaupt solches schriftlich zu verstehen. Hierauf wurden wir am 23. Dec. abermals zusammen berufen und uns eben dasselbe angemuthet. Weil wir aber auf unserem Entschluss beharrten, so sagte uns das Stadthaupt, wir hätten hierüber ohnehin keine Stimme zu geben; man brauchte uns also hierüber nicht einmal um unsere Einwilligung zu fragen. Wie wir nun hierauf erwiderten, zu welchem Ende man denn uns dahin beschieden hätte, so sagte derselbe: es sei *par abuse* geschehen. Nun wollten wir unserer Wege gehen; das Stadthaupt liess aber die Thür abschliessen und hielt uns ganzer drei Stunden eingeschlossen, so dass auch sogar die, welche herein wollten, nicht eingelassen wurden. Mittlerweile ging das Ballotiren unter den 55 Personen aus den zwei ersten Gilden vor sich, welche also das Schicksal von den 484 Vermögenssteuer zahlenden Bürgern und 2022 Kopfsteuer zahlenden Bürgern entscheiden sollen, ohne von den übrigen einmal Stimme abzufragen.

«Mit dem Ballotiren unter diesen 55 Personen ging es aber also vor. Dreimal wurde abgerufen 42 bejahende und 16 nichtbejahende, machen 58 Personen, folglich 3 mehr.

«Abermal wurde abgerufen 42 bejahende und 15 nicht bejahende, sind 57; also 2 Personen mehr. Zur Bestimmung der Gage des Stadthauptes wurden abgerufen 56 bejahende und 1 nicht bejahender; also wieder 2 mehr. So irregulär und unrichtig, ja gesetz-

widrig es bei diesem Ballotiren zuging, ebenso und fast noch unrichtiger ist es selbst mit der Wahl des gegenwärtigen Stadthauptes zugegangen. Denn so ist man 1) nicht nach der Allerh. Vorschrift in der Kirche gewesen, auch nicht den vorgeschriebenen Eid, wie er hat sein sollen, abgelegt, und 2) hat man beim Ballotiren keine mehr als nur die erste und zweite Gilde zugelassen, obschon das Haupt der Bürgerschaft in Städten sowol nach der Wahlordnung von 1766 als nach dem § 72 der «Allerh. Verordnungen» und dem § 31 der St.-O. von der Stadtgemeinde durchs Ballotiren erwählt werden soll.»

Die Unterlegung schliesst nach einem Protest gegen alles Vorgefallene und der rechtlichen Bewahrung gegen alle Folgen und Zahlungen mit der Bitte, den gemeinen und sechsstimmigen Stadtrath unverzüglich errichten zu lassen und die Bürgerschaft mit keinen neuen Auflagen zu belegen.

Dank der rückhaltlosen Sprache der Beschwerdeführer gewinnen wir einen klaren Einblick in die damalige Lage. Wir sehen, wie der Masse des kleinen Mannes der Kamm geschwollen ist, wie die demokratische Aussaat der St.-O. im Fluge zur Demagogie reift. Zum zweiten Male (s. oben Bd. 30, p. 569 ff.) tritt sie mit ihren ungerechten Forderungen, auf die Rathschläge ihrer Winkeladvocaten gestützt, vor den kaiserl. Statthalter, und dieser wird zum zweiten Male irre an der Richtigkeit seiner Anordnungen. Denn gegen die Richtigkeit lässt sich schwer etwas Triftiges einwenden. Die finanziellen Anträge waren theils unabwendbar, theils gerecht. Der Namentl. Befehl vom 5. Juni 1786 hatte die Einführung der Reichspolizeiordnung vom 1782 und zwar auf den Etat der Stadt verfügt; die Gagirung des Magistrats war gesetzlich und die Zulagen und Pensionen waren billig. Die Competenz und Geschäftsordnung der Stadtgemeindeversammlung und der Stadträthe waren, wie wir sahen, so wenig geschieden, dass im Vorbringen dieser Sache an die Stadtgemeinde durchaus kein Fehler gesehen werden kann, zumal die Stadträthe noch nicht gewählt waren und die Richterstühle einestens functioniren sollten. Das Stadthaupt allerdings hatte sich noch gar nicht in seine Stellung und Aufgabe zu finden gewusst. Die Berufung der gesammten Gemeinde war ein Fehler, denn nur den beiden ersten Gilden stand das Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde zu; die anderen Bürger hatten nur stummen Zutritt. Und diesen Fehler merkte das Stadthaupt erst in der zweiten Versammlung und handelte

dann unbegreiflich und unnütz gewaltsam. Das Einsperren der Nichtstimmberechtigten hätte den einzigen Klagepunkt abgegeben — statt dessen wendet die Beschwerde in voller Unkenntnis des Gesetzes, auf das sie sich stützt, doch im Grunde sich gegen den Gen.-Gouverneur selbst. Und was that dieser? Zunächst liess er das Geschehene geschehen sein, aber am 17. April des nächsten Jahres ertheilte die Statth.-Regierung im Auftrag des Gen.-Gouverneurs dem sechsstimmigen Stadtrath den Befehl, den ganzen von der Stadtgemeinde bewilligten Etat und die dagegen gemachte Vorstellung der Zünfte und der dritten Gilde dem gemeinen Stadtrath zur Erwägung und Beschlussfassung zu übergeben[1]. In des letzteren Sitzung am 4. Mai wurde durch einstimmige Erklärung jeder einzelnen der sechs Abtheilungen die Bewilligung in vollem Umfange aufrechterhalten und zur dem Stadthaupt ausgesetzten Jahresgage von 1000 Rthlr. und 200 Rthlr. zu Kanzleibedürfnissen noch die Besoldung der Glieder des sechsstimmigen Stadtraths mit je 300 Rthlr und des Amtshaupts mit 500 Rthlr. und 100 Rthlr. Kanzleigeldern gefügt. Formell hatten die Beschwerdeführer immerhin den Sieg errungen und Graf Browne hatte sich den Rücken decken zu müssen geglaubt.

Nachdem am letzten Jahrestage ein ausführlicher Erlass der Regierung das bei den Richterwahlen einzuschlagende Verfahren vorgeschrieben, begann am 4. Jan. 1787 der Wahlact durch die beiden ersten Gilden von unten herauf, d. h. zuerst wurden die Rathmänner, dann die Bürgermeister, dann die Beisitzer im Gouv.-Magistrat und im Gewissensgericht erwählt. 'Es ist bemerkenswerth, dass seit dem 22. October, da das Stadthaupt gewählt worden, die Zahl der Wahlberechtigten durch die Entrichtung höherer Gildensteuer sich von 99 auf 147 Personen gesteigert hatte; um so auffallender, dass die Versammlung am 23. Dec. zur Festsetzung des Etats nur 57 Stimmen enthalten. — Das persönliche Interesse machte sich eben bei den Wahlen stärker geltend, die Freude an der souveränen, ob auch noch so aussichtslosen Nomination wollte man sich nicht verkümmern lassen. Darum fiel auch der Vorschlag, durch Candidatenaufstellung die endlose Procedur des Ballotirens über 161 Personen abzukürzen gegen drei Viertel der Stimmenden durch. Es war vorgeschrieben — ohne Frage eine

[1] Archiv des rig. Stadtamts. Journal des sechsstimmigen Stadtraths pro 1787, p. 80.

Wirkung obiger Beschwerde, dass nach der Wahlordnung von 1766 nur über die mit eigenen Häusern angesessenen Gemeindeglieder gestimmt werden solle. Doch man besann sich in der Regierung. Nachdem das Ballotement über die erste Gilde beendet worden, traf die Weisung des Gouverneurs ein, da die St.-O. jene Wahlordnung abgeändert habe, auch die Nichtangesessenen zu berücksichtigen, und es wurden nun erst die 29 Ausgelassenen nachgeholt und sodann mit der zweiten Gilde fortgefahren. Eine halbe Stunde vor Mitternacht waren die zwölf Rathmänner erkoren. Vom Morgen 9 Uhr ab hatte mit kurzer Mittagspause das Geschäft gewährt.

Am folgenden Tage wurden die übrigen Richterposten besetzt. Es zeugt von sichtlicher Ermüdung, dass die Versammlung dem Vorschlag des Stadthaupts beitrat, diejenigen aus dem Ballotement fortzulassen, die gestern weniger als 20 Stimmen auf sich vereinigt. Bekleschew genehmigte dieses und so wurde es ermöglicht, nur über 61 Personen zu stimmen. Der beiden Bürgermeister, die aus der Wahl hervorgingen, ward schon gedacht; den Gliedern des Gewissensgerichts und des Gouv.-Magistrats blieb das Vertrauen ihrer Mitbürger treu, nur Pet. Heinr. Blankenhagen hatte Verzicht geleistet und ward durch Gotth. Falck ersetzt.

Gleich nach seiner Einführung (8. Jan.) schritt der neue Magistrat zur Vertheilung der Aemter: Dan. Boetefeur übernahm den Vorsitz im Rath und Consistorium, Wilpert in der Landvogtei. Sengbusch ward Obervogt[1]. (Doch schon am 22. Juni ward in Folge einer im Gouv.-Magistrat entstandenen Vacanz Wilpert in dessen Civildepartement versetzt und Sengbusch zum Bürgermeister ernannt, beide nach Massgabe der auf sie zuvor gefallenen Stimmenzahl.) Zur selben Zeit begann die Organisation der eigentlichen Stadtverwaltung mit der Wahl des Amtshauptes oder Amtsherrn durch die Zünfte, und zwar durch alle Meister, die in ihm ihren Vertreter und die Mittelsperson sehen sollten, durch welche Regierung und Stadthaupt mit den Handwerksämtern verkehren könnten. Es kennzeichnet die Stimmung der Masse der überhaupt sich betheiligenden Handwerker, dass der berüchtigte Wühler, Tischler Jakob Eger, ihr Erkorener war. Denn von 615 im Sept. 1787 in Riga vorhandenen Meistern hatten sich zur Wahlversammlung nur 199 ein-

[1] Die übrigen Rathsglieder waren: Franz Andr. Ramm, Christ. Hübbenet, Geo. Chr. Scheumann, Jak. Ehlers, Seb. Heinr. Kruse, A. W. Barclay de Tolly, Pet. Pander, Chr. v. Bredschneider, Sam. Strauch und Karl Gust. Dresden (an Stelle des dispens. Matth. Ulrich Poorten).

gefunden und von diesen waren 139 für Eger gewesen[1]. Dass die Amtsälterleute mit dieser Masse wenig gemein hatten, erwies sich, da sie wenige Wochen später als Glieder des gemeinen Stadtraths den ruhigen und thätigen Drechsler Senger als ihren Stimmhaber in den sechsstimmigen Stadtrath sandten. Während der zweiten Hälfte des Januar waren bei den übrigen fünf Einwohnerklassen (cf. p. 327 ff.) die Wahlen der Stimmhaber zum gemeinen Stadtrathe vorgenommen. Es zeigte sich herzlich geringe Betheiligung. Die Versammlungen der beiden ersten Gilden am 16. Januar zählten in der ersten Gilde nur 20, in der zweiten nur 12 Personen, von 136 resp. 52 Mitgliedern (die letzte Zahl gilt freilich erst für den Sept. d. J.). Das Wahlergebnis wurde denn auch von der Regierung verworfen und eine zweite Versammlung nach fünf Tagen anberaumt. Hier waren doch 101 resp. 35 erschienen, in der dritten Gilde wählten 157 Personen (im Sept. steuerten zur dritten Gilde 352 Personen). Ueber die Wahlen der «wirklichen Bürger» oder Hausbesitzer ist nichts zu berichten. Sehr muss dagegen auffallen, dass zur Klasse der «Gäste» 1787 und 1790 nur russische Kaufleute, 1793 und 1796 nur deutsche Kaufleute gerechnet werden und folglich auch in den Stadtrath kommen. Aus welchen Gründen in der ersten Hälfte der Periode die einen, in der zweiten die anderen das Feld geräumt haben, ist nicht ersichtlich, falls nicht der Wechsel der Person des Generalgouverneurs darauf Einfluss geübt hat. Die grosse Zahl der fremden Kaufleute in Riga (im Sept. 1787 sind deren 903 ohne Bezeichnung ihrer Volkszugehörigkeit) liesse voraussetzen, dass sie reichlich in mehrere starke Gruppen nach der Nationalität hätten getheilt werden können, wie das Gesetz es vorschrieb; nichtsdestoweniger sind 1787 und 1790 die Russen nach Stadttheilen gesondert und zum ersten Mal betheiligen nur 52 sich an der Wahl ihrer Stimmhaber. Die Wahlprotokolle aus den späteren Jahren finden sich eben nicht bei den Acten.

Am meisten Schwierigkeiten gab es wegen der «namhaften Bürger». Die Regierung erliess am 19. Jan. Erläuterungen zur Bestimmung der einzelnen Gruppen derselben. Darnach wurden die Bürgermeister und die gelehrten Rathsherren des alten Rathes als namhaft anerkannt. Hinsichtlich der neuen Wahlämter wurde der Abschluss des zweiten Diensttrienniums für erforderlich erklärt;

[1] Im ersten Artikel dieser Studie, Bd. 30, p. 11. hat Verf., auf irrthümliche Berichte gestützt, laut deren der Mann E b e l gehiessen, Neuendahl eines Versehens bezichtigen zu müssen geglaubt, während dieser ihn richtig E g e r genannt hat.

es konnte also niemand unter den Beamten der neuen Ordnung den Anspruch auf einen namhaften Bürger erheben, da die neuen Behörden erst etwa viertehalb Jahre existirten. Um so unerfindlicher ist es, dass P. H. Blankenhagen doch in dieser Gruppe verzeichnet ist. Für Gelehrte und Künstler wurden die Zeugnisse russischer hoher Schulen aufs strengste betont, so dass nur der Stadtchirurg Dorndorff Anerkennung fand. Von den Grosshändlern wurden die Bauerhändler unbedingt ausgeschlossen, Waaren- und Weinhändler aber nur zugelassen, wenn sie ein Capital von mehr als 50000 Rbl. zur Besteuerung angegeben. Als einziger Grosshändler erwies sich anfangs der Aelteste Karl Berens. Der Begriff des Rheders wurde höchst willkürlich nur auf denjenigen bezogen, der ein Seeschiff für sich allein habe. Solcher gab es aber nicht in Riga. — Immerhin konnten 11 namhafte Bürger zusammenberufen werden, doch erschienen nur 5, und wählten den Rathsherrn Sam. v. Gerngross zum Stimmführer. Da jene fünf sich aber wol aus verschiedenen Gruppen zusammengesetzt haben werden und von den acht Gliedern des alten Rathes sich nicht die erforderliche Zahl zur Betheiligung bewegen liess, konnte der Gouverneur nicht umhin, die getroffene Wahl als widergesetzlich zu annulliren. So wurde am 22. Febr. der gemeine Stadtrath auf der grossen Gildestube im Bestande von 51 Gliedern durch das Stadthaupt eröffnet und zur Errichtung des «sechsstimmigen» Stadtraths geschritten, dergestalt, dass von jeder der vorhandenen fünf Hauptabtheilungen der Bürgergemeinde aus ihren Wortführern einer erwählt wurde. Aber schon beim Bericht hierüber konnte das Stadthaupt melden, dass die Zahl der Grosshändler bei genauerer Nachforschung sich sehr vermehrt habe[1], daher der Gouverneur gebeten wurde, unter ihnen die Wahl nachträglich vornehmen und die Eröffnung des Sechserraths so lange aussetzen zu lassen. Dem gab Bekleschew auch nach, und am 2. März 1787 trat auf dem Rathhause im Zimmer des Stadtcassacollegiums das neue Organ der städtischen Verwaltung unter dem Vorsitz des Stadthaupts vollzählig zusammen: drei hervorragendere Kaufleute: Joh. Weitzenbreyer, Dan. Bruno und Graubitz; der Russe Gratschew, der erwähnte

[1] Die elf Grosshändler waren: die Aeltesten Karl Berens, Matth. U. Poorten, Andr. Poorten, E. Heydevogel, Nik. Borchstädt, Gabr. Leonh. Berner; ferner der Comm.-Rath Bernh. Til. v. Huickelhoven, Gabr. Joh. Berner, Joh. Gabr. Graubitz, Chr. Konr. Babst und Chr. Diedr. Groschopff. — Im Sept. d. J. sind 35 namhafte Bürger verzeichnet.

Drechsler Senger und der Beisasse Flemming. Als Secretär des Stadtraths während all der zehn Jahre fungirte Joh. Val. Bulmerincq, später Bürgermeister unter der restituirten Verfassung Man einigte sich über einen Entwurf des Verwaltungsplanes, der dem gemeinen Stadtrath vorgelegt und vom Gouverneur bestätigt wurde: die Stadtcasse ward vom Sechserrath selbst übernommen; für die Stadtgüter und sonstigen Besitzlichkeiten, für das Quartierwesen und die öffentlichen Abgaben, für die Handlungscasse wurden drei Collegien gebildet; dazu traten 1790 noch zwei für die Munsterei (das städtische Geschützwesen) und die öffentlichen Gebäude, und für den Marstall, die Wasserkunst, die Flossbrücke &c. Die Sitzungen fanden nach Bedürfnis, im ganzen recht unregelmässig statt; so gab es im März deren 5, im April 8, späterhin oft mehrere Tage hinter einander. Das Protokoll ward sehr knapp geführt, nur die Vorlage und die Verfügung, in wenigen Worten skizzirt. Doch ist ein grosser Theil der eingegangenen wie der ausgefertigten Schreiben vorhanden. Der Sitzungen und Beschlüsse des gemeinen Stadtraths wird lange nur ganz gelegentlich und summarisch erwähnt; erst seit dem Juli 1793 werden dessen getroffene Beliebungen einen oder wenige Tage darauf im Protokoll des Sechserraths verzeichnet; und wieder erst vom Juli 1795 ab sind die Originalprotokolle — beiläufig reine Conceptwische — bis zum Schluss der Periode unter den eingegangenen Sachen aufbewahrt. — Mit der Eröffnung der in jedem Stadttheil errichteten mündlichen Gerichte durch den Stadtmagistrat am 8. März war denn der ganze Apparat hergestellt und in Bewegung gesetzt.

Wenn nun aber die Erzählung anheben soll, wie derselbe operirte, unter welchen Schwierigkeiten er wirken musste, die die Lage der Stadt, die obrigkeitlichen Personen, die allgemeinen staatlichen Verhältnisse ihm bereiteten, wie diese Hindernisse durch den Charakter der Leiter des communalen Wesens gerade zu Anfang so vielfach nicht nur n i c h t gehoben, sondern vermehrt wurden — und solche Gesichtspunkte drängen bei der Durchforschung des reichen Archivbestandes aus jenen Jahren sich auf: so dürften als Unterlage des Bildes, das aus der Zusammenfassung und Verknüpfung der einzelnen Begebenheiten erwachsen mag, die Empfindungen Wilperts mitgetheilt werden aus dem Moment, da er sich selbst dieser Aufgabe unterziehen wollte und — davon abstand. Es sind Worte, wie eine Vorrede zu den folgenden Blättern ahnungsvoll geschrieben.

«So stand nun auf der alten, durch Jahrhunderte begründeten und durch Erfahrung und Rigas Bürgerwohl bewährten Verfassung die neue Stadtordnung ungegründet da. Mir ist beim Lesen von Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover nachher im Vergleich unserer damaligen Situation die Stelle unvergesslich geblieben, wo er sagt:

> ««Gott sei mit dem jungen Herzog, es war ein schweres Regiment, das er antrat! Von allen Herzögen hatte noch keiner in einem so traurigen und kritischen Zeitpunkte die Regierung übernommen, gerade in den Augenblicken, da Tod und Leben des Staates von einander schieden.»»

«Nur ein Mann wie Schwartz, der alte Oberkastenherr und Bürgermeister, hätte, wenn er mit in den neuen Rath übergetreten wäre, so das mir nachempfinden und besser als ich beschreiben können, wie es da nun alles um diesen neugeschaffenen Rath war. Das Alte im Gange der Dinge sollte fortgehen und doch war alles neu vorgeschrieben, und wenn es noch die Alten gewesen wären, die das Steuer zu führen gewohnt und mit allem so durch und durch bekannt waren, um denn doch das Neue dem Alten anzuschliessen oder beides zu amalgamiren! Aber nun waren die Männer neu, Neulinge in allem, und der Gouverneur ein Neuhinzugekommener, die ganze Statth.-Regierung eine Oberbefehlshaberstelle von neuem Personal, uns aus anderen Orten zugekommen — und die Stadtordnung selbst in vielen Paragraphen dunkel. Man muss dies Gewirre von Verlegenheit, in dem Magistrat, Stadtrath, Bürgermeister mit ihren Rathmännern, das neue Waisengericht, Stadthaupt und Stimmhaber der Gemeinde bei und in einander waren und wie Gouverneur und Regierung da drin zu entscheiden hatten und entschieden, man muss, sage ich, in diesem Gewirre von Andrang und von Noth, mit gutem gesunden Verstande und Liebe zum Guten und zur Wahrung des gehörigen Anstandes hindurchzukommen, selbst gesteckt haben, um sich einen Begriff davon machen zu können . . . Und eben so schwer ist es selbst dem, der Augenzeuge und Theilnehmer an dem allen war, nach Jahren eine Darstellung davon zu geben. — Es ist schwer, die Vergangenheit zu beschreiben, dass das Geschehene noch einmal geschehe, sagt Baco, und das fühle ich. Manches habe ich damals, um meinem Gefühl wenigstens mit Schreiben Luft zu machen, aufs Papier geworfen[1]. Dieses aber hier zusammenzutragen, zusammen-

[1] Leider haben sich diese älteren Tagebücher Wilperts nicht erhalten.

zustellen vermag ich nicht. Wem würde es auch nützen! Mir ist diese Zeit wie ein schwerer Traum vorüber; wozu die Nachtgestalten mir hervorrufen, da diese Nacht längst vorüber ist? — Wie jene Zeit in die nachfolgende eingegriffen hat, fühlen auch Nachdenkende jetzt noch und werden unsere Nachkommen, die Sinn und Gemüth dafür haben, mit uns fühlen. Denen, die jetzt schon im Geist und Leben ihrer Zeit das alles für höchst gleichgiltige Dinge achten und nur denken, wie es ihnen am besten ist durchzukommen, ist es ja nicht der Mühe werth zu wissen, wie wir dahin gediehen sind, wo wir jetzt stehen, gleich unbekümmert um das, was der Nachkommen Loos werden soll.»

«Da wir den neuen Gang der Stadtordnung begannen» — schreibt Wilpert an einer anderen Stelle — «war Bekleschew Gouverneur, Heinrich Strauch Stadthaupt. Jeder handelte da nach seiner Natur. Bekleschew kannte uns nicht, wie nachher, da Katharina ihn von uns wegrief. Er, wie alle, die mit dem Beruf und dem Sinn, uns zu gouverniren, hierher geschickt wurden, hatten die allercrassesten Vorurtheile gegen uns — nicht nur Männer seiner Nation; auch Browne kam so hierher. Beide hatten sie sich Rathgebungen elender Menschen als ihrer Vertrauten zum Wegweiser und zur Norm genommen. Bekleschew z. B. den Gabriel Berner, einen sich jedem, der etwas vom Schein des Ansehens auf ihn werfen konnte, aufdrängenden Grossprahler, einen Widersacher jedes bestehenden Guten und Anfeinder und Verleumder aller Rechtlichen und Geachteten. Unter seinen Werkzeugen stand Kerten (Secretär des Collegiums der allg. Fürsorge); wer seinen Namen lesen oder hören wird, wird es mir abnehmen, seiner weiter hier zu gedenken. — Wie es denn aber immer geht, dass die Besseren um sölch einen Mann nicht das Herz, nicht den geraden Muth haben, so ging es mit Thomas Zuckerbecker und Joh. Friedr. Schröder (Gliedern des Collegs), die nach der Achtung, die Bekleschew für sie hatte, ganz andere, wahre und würdigere Ansichten der Dinge diesem verständigen Mann hätten geben können. Wie vieles wäre da anders angesehen, auch anders von ihm behandelt worden! Wie gerechter wäre er gegen Männer gewesen, die, tief gekränkt, viel zu ertragen hatten und verkannt zu Grabe gehen mussten. Ach! es ist eine böse Sache im Menschen um die Gleichgiltigkeit und Indifferenz, so lange er nur sich, wies nicht ist, wohlbefindet und ein bischen mehr oder weniger wahr und ehrlich sich durchs Leben trägt und schleicht. Vor allem ists eine grosse

Hauptsache im Leben, Muth haben und Muth gegen gebieterische Gewaltmenschen. — Wie oft hat er nicht auch mir gefehlt!

«Heinrich Strauch fehlte es nicht an Muth und Geradheit, aber an Sinn und Achtung, das vorgefundene Gute zu kennen und zu schützen. Gleichgiltig waren ihm Formen und Menschen; überhin fahrend über Dinge, die ihm unbedeutend schienen und doch von so grosser Wichtigkeit waren, war es ihm nur darum zu thun, dass geschähe, was gethan sein muss, und so hinterliess er seinem Nachfolger in manchem ein ziemlich ungeordnetes Chaos. Allein, um gerecht gegen diesen verständigen Mann zu sein, muss man auch erwägen, dass er in die Aeltestenbank kam, fast ohne in das Gildestubenwesen eingedrungen zu sein, dass er die Versammlungen derselben erst betreten hat, da er zum Dockmann gewählt war, und immer im höchsten Kaltsinn gegen alles, was dahin gehörte, gelebt hatte und nun in einer Stunde revolutionären Sturmes in Raawes Stelle zum Aeltermann aufgerufen (cf. p. 324, 338) und gleich darauf an die Spitze der Bürgerschaft zum Stadthaupt gewählt wurde. Ein Mann aus Voltaires Schule, ungläubig der Religion, unkundig der Väter Weise und Art, fehlte ihm bei Geist und Kraft das, was beidem den Werth zum Besten des Ganzen giebt. In einem Zeitalter, wo man immer mehr anfing nur das zu schätzen, was auf der Stelle nützt, und wenig achtete, was das Herz stärkt und mit hohen Ideen schwängert, wo die kraftvollen Gedanken, die unsere Alten sich aus der früheren Ehrfurcht für alles Heilige aus einem religiösen Zeitalter in ihrem Gemüthe einheimisch gemacht, schon seltene Ueberbleibsel waren, konnte die Ausbildung eines Kaufmannes, wie Strauch sie auf einem holländisch-ausländischen Comptoir erhielt und somit zu Voltaires Schriften kam, nicht anders als den Indifferentismus bei einem übrigens so guten und wackeren Mann hervorbringen und zum vorherrschenden Charakter machen.

«Ich habe mich lange bei dieses Mannes Schilderung aufgehalten, weil er seit den Jahren, da ich als Jüngling ihn kennen lernte, mir ein interessanter Mensch war, von dessen guten Seiten ich mir diese Entschlossenheit, diesen Freimuth, diese Wegsetzung über Menschenfurcht und eine gewisse Grossheit im Denken zu eigen zu machen gewünscht hätte. Dies war in den JJ. 1765 bis etwa 1770, also zwanzig Jahre früher, da er vielleicht 34 und ich 24 Jahre alt war.

«Welch' eine Zeit tritt mir da vor die Seele, wo im Strauch-

schen Hause, bei den Eltern dieses Stadthaupts, die lebendigste und damals eleganteste Welt war. Eine Sammlung gebildeter Männer und ein Ton, der in der damals noch in bürgerlichen Häusern frugalen Lebensart schon dem Zeitalter voraufging!»

Mit dieser Charakteristik jener beiden, gerade im Beginn der neuen Zeit für ihre Gestaltung so einflussreichen Männer stimmt das Urtheil Neuendahls über sie sehr wohl zusammen, obschon er, durch keine persönlichen Beziehungen zu Strauch zu einer psychologischen Erklärung veranlasst, dessen Erscheinung in der Oeffentlichkeit so ungemildert markirt, wie sie auch aus den amtlichen Zeugnissen seiner Geschäftsführung hervortritt. «Das erste Stadthaupt,» sagt Neuendahl[1], «war unglücklicherweise ein leichtsinniger Epikuräer, der die Maxime hatte und dies auch unverholen gestand, dass er sich sein Amt so leicht als möglich zu machen suche, dass er fleissig dem Gouverneur von allem, was bedenklich schiene, unterlege und beruhigt sei, wenn dieser ihm seinen Befehl gegeben habe.» Und über Bekleschew: «Hochmüthig bis zur Insolenz, thätig, voll des Vorurtheils, dass hier alles nichts tauge, unwissend in Rechtsangelegenheiten, aber mit grossen Geistesgaben ausgerüstet, voll Reformationssucht, begann er sein Werk. Er lieh sein Ohr dem Flüstern elender Wichte, und wer zuerst bei ihm klagte, hatte Recht. Sein Herz war nicht verderbt, aber seine Hitze verleitete ihn oft zu Ausschweifungen, die ihm den bittersten Hass zuzogen. Doch endigte er besser, als er angefangen hatte. Er gestand bei seinem Abschiede von hier — auf dem Festmahl, das ihm in diesem Anlass zu Ende d. J. 1790 die Bürgerschaft gab — dass er in Livland gelernt habe und dass er es einsehe, dass man uns nicht den Russen, sondern diese uns ähnlich zu machen suchen müsse; dass die statthalterschaftliche Verfassung hier unnöthig sei.»

Aber die Erkenntnis kam spät; während seiner fünfjährigen Direction der Stadtverwaltung — denn dazu wurde die Stellung des Gouverneurs unter der Stadtordnung thatsächlich — hat Bekleschew durch die buchstäbliche Geltendmachung derselben der Commune tiefgreifendsten Schaden und vielen Einzelnen grosses Unrecht zugefügt. Gleich von vorn herein durch den Nachdruck, mit dem er die Aufnahme des Pöbels in die Bürgerschaft beförderte, zu welcher sich «wöchentlich, nach Neuendahls drastischer Erzählung[2],

[1] J. Eckardt, Bürgerthum und Bureaukratie, p. 58, resp. 45.

[2] Neuendahl Cap. 26, l. c. p. 66.

Schwärme von Kerls aller Art, leibhaftige Sansculottes meldeten. Zwar widersetzten sich die Deputirten der Bürgerschaft, welchen es oblag, die Bürgerfähigkeit der Candidaten dieser Art zu prüfen, solchem Unwesen; erklärten manche für unfähig des Bürgerrechts und drangen besonders auf Beibringung der Beweise einer freien Geburt. Aber dieser gesetzliche Widerstand gegen das Uebel war vergeblich. Der Abgewiesene fand leicht ein Mittel, bei der Statth.-Regierung sich einen Befehl zu seiner Aufnahme zu erschleichen. Bekleschew wollte seine Nation heben und glaubte, dass sie durch Erlangung des rigaschen Bürgerrechts cultivirt werden würde. Da die Deputirten zu oft die Erfahrung machten, dass ihr Widerstand vergeblich sei, so hielten sie die Hindernisse für unübersteiglich, wie sie es auch wirklich waren, und da konnte es denn nicht fehlen, dass sie endlich ermüdeten und dem Unwesen freien Lauf liessen.» Das dauerte so in spätere Zeit hinein. Im Jahr 1791. unter dem 20. Dec. strafte und schalt die Statth.-Regierung unter dem Nachfolger Bekleschews den Sechserrath aufs härteste, weil derselbe den vom Criminalgerichtshof wegen wiederholten Diebstahls verurtheilten und dann durch die Regierung an den Stadtrath zur Entrichtung der Kopfsteuer gesandten Archip Muratow als öffentlich bestraften Verbrecher nicht angenommen hatte. Muratow aber, replicirte die Regierung, habe noch nicht viermal gestohlen und immer unter 20 Rbl. an Werth, und die ihm auferlegte Zuchthausstrafe dürfe nicht als eine Criminalstrafe, sondern müsse als eine zum Zweck der Abarbeitung verfügte Polizeimassregel angesehen werden[1]. Der Sechserrath beruhigte sich dabei nicht, sondern brachte die Sache an den gemeinen Stadtrath, über dessen Beschluss der Regierung berichtet ward, aber wol ohne irgend einen Erfolg, da ähnliche Fälle sich noch mehrfach wiederholen.

Andererseits zwang Bekleschew rigasche Kaufleute, die die Rechte des Röm. kais. Adels erlangt hatten, wie die Brüder v. Trompowsky, M. W. v. Fischer u. a., trotz ihrer Berufung auf ihren Adel, der sie von persönlichen Abgaben und Stadtdiensten befreite, zur Gildensteuer. Und zwar geschah dieses entgegen dem Rechtsgutachten des Gouv.-Procureurs v. Hurko vom 18. Nov. 1786[2]. Die Beschwerde der Betreffenden beim Senat scheint erfolglos geblieben zu sein. Hurko, später Gouverneur von Kurland, macht

[1] Archiv des rig. Stadtamts. Eingegangene Sachen pro 1791, Nr. 870.

[2] l. c. Prot.-Buch für das Haupt der Stadt Riga von 1786/87, p. 54–67.

in seinen amtlichen Aeusserungen, unterstützt von den beiden tüchtigen Anwälten, Heinr. Ernst Erdmann und Karl Gust. v. Jannau, beide später im wiederhergestellten Rath wortführende Bürgermeister, den Eindruck eines umsichtig erwägenden und rechtlichen Mannes; aber die Geltung der Reichsordnung brach seinen logischen Deductionen die Spitze ab. Ganz besonders scharf tritt solche durch die Verhältnisse gebotene Zwitterstellung in seiner Antwort auf die von der Statth.-Regierung an ihn gerichtete Frage entgegen: ob die zu den Zünften gehörigen Personen, wenn sie sich nach Art. 121 der St.-O. in die Gilde haben einschreiben lassen, zu gleicher Zeit Handlung und auch ihre Profession treiben können? Nach längerer Abhandlung kommt er zum Schluss: Obwol er laut aller früheren Gesetze, namentlich auch des späteren Ukases vom 5. Juni 1786, und aller inneren Gründe d a w i d e r sein müsse, besonders wegen der daraus erfolgenden Ungerechtigkeit gegen den Kaufmann und das Gemeinwohl, kann bei der Deutlichkeit der Artt. 121 und 122 der St.-O. die Frage nur b e j a h t werden.» Und er hatte ganz Recht, und so wurde es gehalten.

Will diese Materie aus jetzt abgethanen Gewerbe- und Verkehrsverhältnissen heute auch wenig Theilnahme erwecken, so wird eine andere Frage, die dem Gouv.-Procureur vorgelegt ward, auf allgemeineres Verständnis rechnen können und deutlich erweisen, wie schwere Folgen die Geltung der Adelsordnung in Livland nach sich zog. Es handelte sich um den Gegensatz der Artikel der A.-O., nach denen blos dem Adel das Recht Güter zu kaufen bewilligt (Art. 26) oder in denen dieses Recht als ein ausschliesslich dem Adel zustehendes vorausgesetzt wurde (Art. 90), zu der bestehenden Rechtsordnung Livlands, der gemäss rigasche Bürger Güter kaufen durften und besassen. Dadurch war Zweifel entstanden, wie es in Zukunft damit gehalten werden solle. Hurko gab nun seine wohlmotivirte Meinung dahin ab, dass die zeither von unadeligen Personen in Livland erworbenen Güter wol nicht als unrechtmässiger Besitz zu bekennen, für die Zukunft aber den ergangenen Ukasen — d. h. hier der A.-O. — und der Allerh. anempfohlenen Gleichförmigkeit zuwider dergleichen Erwerbungen nicht zu gestatten seien. — Ganz unabhängig hiervon corroborirte der rigasche Civilgerichtshof noch elf Monate später dem früheren Aeltermann Raawe das Gut Pawassern mit Frankendorf am 8. Oct. 1787; und auch als das Tribunal dem geltenden livl. Rechte gemäss am 3. April 1788 den erhobenen Näherrechtsanspruch des Herrn

v. Spalchaber anerkannte, hob es dabei hervor, dass hier nicht das Recht der rigaschen Bürger, Güter zu besitzen, bezweifelt werde. Der Senatsukas vom 16. März 1789 bestätigte zwar die Entscheidung des Civilgerichtshofs, machte ihm aber zugleich zum Vorwurf, dass er überhaupt dem Raawe, der als Bürger nach den Gesetzen kein Recht habe, Güter zu besitzen, Pawassern zugeschrieben, und gebot ihm, «ähnlichen Verfahrens sich hinfort zu enthalten»[1].

Freilich war es auch der Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen gewesen, der solches Festhalten am Landesrecht gezeigt hatte; sein Präses war eben Budberg. Budberg wäre, nach Wilperts Ausdruck, der Mann gewesen, den selbst in Roms Senat in dessen besten Zeiten Ehrfurcht begleitet hätte. «Es war eine wahre Wohlthat,» sagt er, «dass dieser Gerichtshof die Appellationsinstanz unseres Landes war. Wie viel wohlthätiger wäre es noch für die Sicherheit des Eigenthums und die Ehre dieser deutschen Provinzen gewesen, wenn es Katharina gefallen hätte, nach Hovens erstem Vorschlag zur Unterwerfung Kurlands, so wie Kurland oder mit Kurland gemeinschaftlich uns einen inländischen Senat zu geben, der als höchster Gerichtshof unter uns bestanden hätte. Denn lange und bei weitem nicht so wie unser Civilgerichtshof war unser Gerichtshof peinlicher Sachen, der durch seine Männer wenig dem Geist eines Criminalhofs unserer Zeit entsprach.» Ebenso ging dem Gouv.-Magistrat, besonders dem Civildepartement desselben, viel ab, um ehrenvoll wirken zu können. «Was man auch für einen Begriff von Anstand und Achtung haben mag, so ist doch das wol allgemeines Gefühl, dass die Richterstühle ohne diese nicht die Ehre, die Vertrauen giebt, haben können.» In diesen Worten fasst Wilpert die Erfahrungen seiner 2½ jährigen Mitgliedschaft an dieser Behörde zusammen und Neuendahls Erzählung wie die Acten bieten die Belege.

Vom Obercommandanten Begitschew lässt sich wenig sagen; mehr vom Stadtvogt (Gorodnitschi) Pincornelli, dem Chef der Polizei, dem Graf Browne sehr gewogen und dessen Zechbruder, nach Neuendahl, das Stadthaupt war. So praktisch die Polizeiordnung in vielen Stücken klang, so wenig kam der kostspielige

[1] Vgl. über diesen Fall Th. Böttticher in «B. M.», Bd. 3, p. 388, dem das Gutachten Hurkos übrigens unbekannt gewesen ist, wie auch dem Einfluss der Adelsordnung auf die Abolirung des bürgerlichen Güterbesitzrechts dort nicht Rechnung getragen worden.

Apparat zu wohlthätiger Wirkung, und bald wurde die billige Polizei des alten Raths zurückgesehnt. Dazu lähmten die Grundsätze der Milde, die Katharina rücksichtlich der Leibesstrafen anempfohlen, den Arm der ausübenden Gerechtigkeit. Der Gouverneur nahm jede Klage der Bestraften über Härte der Polizei entgegen und zog den Richter zur Verantwortung. Vorzüglich fürchtete die Polizei sich vor den Russen. Welche Folgen das hatte, ist leicht abzusehen. «Der gemeine Mann lacht seit dieser Zeit der Drohung des Richters und räsonnirt ungescheut und laut.» Die Sittenlosigkeit der Dienstboten überstieg alle Schranken. Die Lehrburschen wurden keck und aufgeblasen. Es entstanden Klubs, Kaffeehäuser, Schenken für alle Arten von Menschen und wurden fleissig besucht. Die Polizei wagte es nicht, dem Uebel Schranken zu setzen. Es war nirgendwo ein Mittelpunkt, von wo das Ganze übersehen und mit strenger Zucht in Ordnung gehalten ward. Jede Behörde bei der Stadt war froh, wenn man sie zufrieden liess, und wer ihr nichts that, dem that sie auch nichts[1]. — Es fehlte mit einem Wort die städtische Obrigkeit mit ihrer Autorität und mit ihrem Gefühl der Verantwortlichkeit.

Zu all den Schwierigkeiten, die durch die Einführung der neuen Gesetze, durch die Personen der Machthaber und der Beamten verursacht wurden, kam die trostlose finanzielle Lage der Stadt. Das Einnahmebudget für 1787 wies 129000 Rthlr. auf und bei Antritt des Jahres war ein Cassenbestand von 7000 Rthlr. Die regelmässigen Ausgaben waren auf 127000 Rthlr. veranschlagt, dazu traten die fälligen Zinsen für eine drei Jahre zuvor gemachte fünfprocentige Anleihe von 139400 Rthlr. im Betrage von 7000 Rthlr., laufende Rechnungen in gleicher Höhe und zudem zweijährige Gagenrückstände, die auf 34600 Rthlr. angeschwollen waren, so dass dem Credit der Stadt von 136000 Rthlr. ein Debet von 181000 Rthlr. gegenüberstand. Die Rückstände und die Anleihe waren freilich der alten Verwaltung zur Last zu legen, und in der That waren in den letzten drei Jahren Versäumnisse vorgekommen. Aber, wie richtig bemerkt worden[2], wenn schon bei einer Privathaushaltung eine gänzliche, urplötzliche Veränderung und Umkehrung der Dinge Schaden und Unordnung zur Folge hat, wie sollte das nicht der Fall bei einer so beträchtlichen Stadtverwaltung gewesen sein? Der Rath war durch die

[1] Nach Neuendahl, Cap. 41, l. c. p. 88 ff.

[2] l. c. Cap. 21, p. 59 ff.

Bedrängnisse in den letzten Jahren seines Regiments verhindert worden, mit derjenigen Pünktlichkeit zu verfahren, die bei der Oberaufsicht über Rechnungssachen so wesentlich nothwendig ist; so hatte er über das Budget der milden Stiftungen z. B. nicht gesonderte Rechnung geführt. Aber vor allem ist zu erinnern, dass mit dem Jahre 1783 die Zolleinnahmen «abgelöst» waren, dass der von der Krone zu 125 Kop. angesetzte Cours des Albertsthalers in Wirklichkeit schon nahezu auf 2 Rbl. sich belief; dass der von der Krone der Stadt aufgezwungene Dünadammbau («Weissmannsnase»!) 1100000 Rthlr. gekostet hatte; dass der kostspielige Steinhauersche Process[1] in St. Petersburg geführt werden musste. Der neue Sechserrath hatte sich in seinem ersten Jahre anstrengend mit der Finanzlage zu beschäftigen. Der Gouverneur war ein genauer und auch ein durchaus ehrlicher Mann, er wollte klare Einsicht in den Stand der Finanzen haben, und da ist es doch sehr zu bemerken, dass in den zahlreichen Unterlegungen des Stadthaupts hierüber[2] sich nie eine auch nur versteckte Beschuldigung des alten Magistrats findet. Garlieb Merkels Anklagen desselben in seinem Halbroman «Die Rückkehr ins Vaterland» (1798) sind von ganz Unbetheiligten auf Grund bester Zeugnisse als völlig aus der Luft gegriffen und frivol zurückgewiesen und widerlegt worden[3]. War doch Joh. Chr. Schwartz der Vorsitzende des alten Stadtcassacollegiums gewesen!

Aber wenn bei der Rückschau auf das Vergangene der Erzähler neben dem Bemühen, die Thatsachen selbst und die Zeitgenossen möglichst vollständig und ungehemmt sprechen zu lassen, es doch für unerlässlich gehalten, seine eigene Anschauung über die Vorgänge und Persönlichkeiten dabei nicht zu unterdrücken, weil er allein sie bei der unmittelbaren Kenntnisnahme jener Zeit aus dem Vollen schöpfen konnte, so ist auch dieser Abschnitt über die Anfänge der neuen Situation mit einem Wort des Bedauerns darüber zu schliessen, dass Joh. Chr. Schwartz, Schick, Wiedau und die anderen Häupter der alten Verwaltung, der alten Obrigkeit

[1] Vgl. über ihn Neuendahl, l. c. p. 72, Anm. Er spielt noch in die neunziger Jahre hinein.

[2] Besonders unter diesen hervorzuheben die Summarischen Nachweise und Balance der in 25 Jahren (1762—1787) gehabten Einkünfte und Ausgaben der Stadt Riga, d. 23. Dec. 1787. — l. c. Journal des sechsst. Stadtraths für 1787. p. 473—482.

[3] Bernhardi, Züge zu einem Gemälde des russ. Reiches. Bd. II, 1799. p. 283—288.

zugleich, es nicht über sich gewannen, unter veränderten Verhältnissen ihre Erfahrung und Einsicht, wol auch ihre Autorität der Vaterstadt zur Verfügung zu stellen. Es ist sehr erklärlich, dass sie es nicht thaten; aber deshalb nicht zu rechtfertigen. Ob es darum besser gegangen wäre, ist wol äusserst fraglich; der Erfolg ist gewiss erfreulich; aber der Hinblick auf ihn darf nimmer das die pflichtmässige Handlung Bestimmende sein. Es liegt ein anziehendes und vollwichtiges Wort über das Verhalten dieser Männer Alt-Rigas vor. Im «Nord. Almanach für 1807» (herausg. v. Albers, Riga 1806) war eine kurze Selbstbiographie des 1804 verstorbenen Schwartz veröffentlicht, die mit dem Satze endete, dass er und die übrigen Rathsglieder, ausser zweien, im Jan. 1787 vom Amt und Rathhause abtraten. Der Herausgeber fügte hinzu: «Von da an lebte er nur sich — aber nicht in dem gewöhnlichen Sinn. Denn auch ohne durch ein besonderes Amt dazu berufen zu sein, wirkte er zum Besten seiner Vaterstadt und lenkte aus dem einsamen Studienzimmer die öffentlichen Angelegenheiten.» Unser würdiger Gewährsmann Wilpert schreibt dazu in seinem Tagebuche von 1806: «Das Letzte ist durchaus unwahr. Ich muss es darum sagen, weil im Gegentheil er alles vermied, was irgend dem alten Rath das Ansehen eines Einflusses noch hätte geben können. Hier ist nicht der Ort es auseinanderzusetzen, wie die damalige Stimmung es nothwendig machte, keinen Schein eines Einflusses zu haben.» — Vermuthlich gedenkt Wilpert der umhergetragenen Gerüchte über Veruntreuung der Stadteinkünfte, zu deren Organ sich später Merkel hergab. — «Aber auch der Sinn dieser Männer,» fährt der alte starke Patriot fort, «war dem Neuen zu abgewandt, und jeder von ihnen ging mit zu sehr zerrissener Seele in seines Hauses innerstes Heiligthum, als dass es möglich gewesen, ein Schwartz hätte die öffentlichen Angelegenheiten noch leiten mögen. Im Gegentheil weiss ich es zu gut, wie schwer mir es wurde, von ihm auch nur einen geringen Rath zu haben, wenn ich mich bei ihm Raths zu erholen suchte. Er war zu niedergeschlagen, da ich anfangs in solchen Fällen zu ihm kam; nachher fand ich ihn weit zugänglicher, aber da gab es für mich keine Gelegenheit weiter. Mit all denen nach mir im Magistrate war er viel zu fremd und nur allein der Rathsherr[1] J. V. Bulmerincq, der damals Secretär

[1] Dies ist 1806 geschrieben; Bulmerincq wurde 1797 Rathsherr und erst 1807 Bürgermeister.

des Stadtraths war, war und blieb einer seiner ihm anhänglichen und geschätzten Freunde.»

Leider haben sich die Voraussetzungen Wilperts, «dass der patriotische Greis die Jahre seiner Stille von 1787 ab gewiss dazu angewandt haben wird, der Nachwelt etwas Geschichtliches seiner Zeit zu hinterlassen», nicht im erwünschten Masse bestätigt. Das ist sehr zu bedauern. «Denn wer konnte es besser als er — nächst Schick, wenn anders dieser Mann Sinn für solchen Fleiss bei seinem Geist und Charakter gehabt hätte! Wer anders aber auch als Schwartz konnte mehr von dem Werth der bürgerlichen Geschichte überzeugt sein, von der Baco sagt: Sie ragt unter menschlichen Schriften hoch hervor; denn ihrer Treue sind die Beispiele der Vorfahren, der Wechsel der Dinge, die Grundsteine der bürgerlichen Klugheit, der Menschen Name und Ruf anvertraut.»

Fr. Bienemann.

Das Schwefelbad Kemmern in Livland.

Im Gouvernement Livland, da, wo die kurländische Aa oder Bolderaa, von Süden kommend, oberhalb durch mitteldevonische Kalksteine und Dolomite, unterhalb durch aus der Zerstörung des lockeren unterdevonischen Sandsteines entstandene Dünenbildungen am directen Ausflusse in den rigaschen Meerbusen gehindert, in östlicher Richtung zu parallelem Laufe mit der Küste gezwungen wird, liegt der aus einem Jagdschlosse der früheren Besitzer dieses Landstrichs, der Herzöge von Kurland, entstandene Marktflecken Schlok, der seinen Namen vom lettischen Worte Slohka, Waldschnepfe, ableitet, welche derzeit im Frühjahre in zahlreicher Menge in den auf diesem, kalkhaltigen Boden üppig treibenden Laubholzwäldern, die einst die ganze Küste zierten, ihre Brutstätte suchten.

Von Schlok etwa zehn Werst in westlicher Richtung, von der Ostsee fünf Werst entfernt, liegt das Schwefelbad Kemmern, fast unmittelbar auf alten devonischen Bildungen, die hier von einer nur wenige Fuss starken Schicht quartären Materials (Sand, Kies, Moor, Thon &c.) überlagert erscheinen. Das Liegende dieser Diluvialschicht gehört der mitteldevonischen Formation an und besteht aus wechsellagernden Schichten von Mergel, Gyps, Kalkstein und Dolomit.

Umschlossen von Morästen und Sand, umwuchert von unerschöpflichen Torflagern, bildet Kemmern eine Oase, deren reiche Vegetation aus ihrem fruchtbaren Standorte üppig herauswächst. Eichen, Eschen und Birken starker Dimensionen, Ahorn, Ulmen, Linden, kurz, alle in den Ostseeprovinzen überhaupt wildwachsenden Baum- und Straucharten stehen hier auf farbenreichem Blumenteppich gedrängt beisammen.

In diesem Boden, wo die vorhandenen Gypslager und Gypsnester in einer Tiefe von 10 Fuss unter einer zähen Thonablagerung ruhen, von letzterer durch eine etwa sechszöllige kalkige Sandschicht getrennt, löst das Grundwasser den reichlich vorhandenen Gyps auf, der seinerseits durch die organische Substanz des Wassers zu Schwefelcalcium reducirt wird; die Kohlensäure des Wassers wirkt nun auf letzteres zersetzend ein unter Bilddung von Schwefelwasserstoff, welcher, vom Wasser gelöst, in zahlreichen Schwefelquellen zu Tage tritt, deren Heilkraft schon im Anfange dieses Jahrhunderts den Bauern der Umgegend unter dem Namen „ſwehtś awots" (heilige Quellen) bekannt war.

Erst im Jahre 1818, nachdem bereits bedeutende Curen die Heilkraft dieses Mineralwassers bestätigt hatten, wurde dieses durch Dr. Grindel analysirt, ohne dass er jedoch den Gehalt des Wassers an Schwefelwasserstoffgas feststellte, welches erst im Jahre 1826 durch den kurländischen Medicinalinspector Dr. Bidder in Folge ihm gewordenen officiellen Auftrages nachgeholt wurde. Die Analyse wies einen Gehalt an Schwefelwasserstoffgas von 2,179 Raumtheilen in 100 Theilen Schwefelwasser nach.

In diesem Zeitraume von 1818 bis 1826 hatten 37 Badegäste, welche bei den umliegenden Bauern höchst mangelhaftes Quartier fanden, den Heilquell mit Erfolg benutzt.

Im Jahre 1826 wurde mit Allerhöchster Genehmigung auf Initiative des kurländischen Kronsförsters Veichtner auf Klievenhofscher Forsteigrenze ein Grundstück abgetheilt, von den derzeitigen Badegästen «Formicahiva» getauft und darauf ein Wohn- und Badehaus erbaut, wohin das Schwefelwasser über einen den Morast überbrückenden Knüppelweg geführt und zu Bädern erwärmt wurde. Hier erprobte in den Jahren 1833 und 1834 der damalige Generalgouverneur Baron von der Pahlen die Heilkraft des Kemmernschen Mineralwassers, erkannte die künftige Bedeutung dieser in hygieinischer wie staatswirthschaftlicher Hinsicht hochwichtigen Anlage und die Nothwendigkeit, dieselbe der Initiative der Privatspeculation zu entziehen, weshalb er schon im Jahre 1834 durch den livländischen Cameralhof geeignete Massregeln zur Errichtung einer Kronsbadeanstalt vorschlagen und den Professor der Chemie Göbel in Dorpat zur Untersuchung des Schwefelwassers auffordern liess, der dasselbe als ein wirksames Heilwasser erkannte, welches ausser reichlichem Schwefelwasserstoff- und Kohlensäuregehalte auch Schwefelcalcium enthielt, worüber er nachstehende Analyse abgab:

Bei 16° Luftwärme beträgt die Temperatur des Wassers 6° Reaumur. Das specifische Gewicht des Wassers ist bei 15° Reaumur = 1,0017.

An flüchtigen Bestandtheilen enthält das Wasser in 16 Unzen:

0,73 Rheinländischen Duodecimalzoll freies Schwefelwasserstoffgas.

0,35 Rheinländischen Duodecimalzoll freies Kohlensäuregas.

An festen Bestandtheilen enthält das Wasser in 16 Unzen:

0,3401 Gran schwefelsaures Natron,
0,4124 « schwefelsaure Talkerde,
11,8100 « schwefelsauren Kalk,
0,0796 « Chlorcalcium,
0,1508 « Schwefelcalcium,
0,4441 « neutraler kohlensaurer Kalk nebst Spuren von kohlensaurer Talkerde.

Das Wasser sei deshalb zu den kalten salinischen Schwefelwassern zu rechnen, wie die Wasser in Nenndorf, Baden bei Wien, Langensalza &c.

Das Wasser wurde im Jahre 1846 vom Chemiker der rigaschen Mineralwasseranstalt Dr. Kersting nochmals analysirt und enthielten 16 Unzen:

	Millogramm		Gran
schwefelsaures Kali	6,215	oder	0,102
« Natron	34,005	«	0,559
« Ammoniak . . .	1,626	«	0,027
« Magnesia . . .	62,890	«	1,031
« Kalkerde . . .	784,550	«	12,867
Chlorcalcium	3,060	«	0,050
Schwefelcalcium	9,080	«	0,149
Ausgeschiedener Schwefel . . .	1,000	«	0,016
doppelkohlensaure Kalkerde . .	161,600	«	2,650
« Magnesia . .	76,980	«	1,262
« Eisenoxydul .	3,520	«	0,057
Thonerde	4,980	«	0,082
Kieselerde	2,537	«	0,042
organische Materie	50,203	«	0,823
Summa der festen Bestandtheile	1202,290	oder	19,717
Schwefelwasserstoffgas	0,4716		
freie Kohlensäure	2,2670		

Das Kemmernsche Wasser gehöre somit zu den erdig-salinischen Schwefelwassern.

Auf Grundlage eines Berichts des livländischen Cameralhofes wurde durch den Generalgouverneur die Allerhöchste Genehmigung zur Abtheilung eines Areals livländischen und kurländischen versumpften Forstterrains im Gesammtflächengehalte von 660 Dessätinen 1933 Qu.-Faden, mit Ausschluss des innerhalb dieser Grenze belegenen Klievenhofschen Buschwächtergesindes zur Gründung eines Badeorts erwirkt, dem sämmtliche Einkünfte besagten Terrains auf 24 Jahre und nach Ablauf derselben auf weitere 24 Jahre zur freien Verwendung übergeben wurden, welche Verleihung mit dem Jahre 1885 abläuft. Der Staat bewilligte ausser einer ursprünglichen Zahlung von 100000 Rbl. Banco zum Aufbau eines Badehauses und eines Logirhauses (sog. Kronshauses) während der ganzen Zeit keinerlei Subsidien.

Der Generalgouverneur von der Pahlen ernannte eine Einführungscommission, bestehend aus dem livländischen Vicegouverneur von Cube, den Oberforstmeistern Baronen von Manteuffel in Kurland und von Uexküll in Livland, dem Ordnungsrichter von Klot in Riga, dem Obrist der Wegecommunication von Witte und dem livländischen Cameralhofsassessor von Stöver, welche bis zum Jahre 1844 fungirte und mit Hinzuziehung des vom Ministerium des Auswärtigen dem Generalgouverneur zucommandirten Beamten von Krusenstiern abwechselnd den Badeort verwaltete, im Mai 1838 das Badehaus, 20 Wannen enthaltend, und im Jahre 1839 das Logirhaus erbaute.

Mit dem Jahre 1844 trat die eigentliche Verwaltungscommission in Kraft, in welche die Generalgouverneure der Ostseeprovinzen und nach Aufhebung derselben die Gouverneure von Livland Beamte des Gouvernements ernannten, die ihr persönliches Vertrauen genossen, nur von ihnen controlirt wurden und den Badeort nach deren alleinigen Anweisungen verwalteten. Bei Einführung späterer Bestimmungen der Reichscontrole und Casseneinheit sprachen sie sich entschieden gegen Anwendung derselben auf Kemmern aus, die auch bis 1884 unterblieb, da deren beengende Formalitäten der eigenartigen und complicirten Verwaltung des Badeorts schwer anzupassen waren. Diese Verwaltungscommission bestand zunächst aus dem Präses Vicegouverneur von Cube und dem Mitglied von Stöver, welcher letzterer im Jahre 1851 nach Ausscheidung des wirklichen Staatsraths von Cube Präses wurde, aber schon im

Herbst desselben Jahres von seinem Amte zurücktrat, an dessen Stelle der Generalgouverneur Fürst Suworow den Collegienrath von Krusenstiern als Präses und den baltischen gelehrten Forstmeister Wewel von Krüger als Mitglied ernannte. Schon im Jahre 1850 musste die Badeanstalt um 12 Wannen erweitert werden, da die Anzahl der Badegäste bereits bis auf 301 gestiegen war. Dem Herrn von Krusenstiern folgte im Jahre 1858 der Kammerjunker von Radecky-Mikulicz und nach dessen Ausscheiden im Jahre 1862 ernannte der Generalgouverneur Baron Lieven den Collegienrath Pezet de Corval zum Präses und, da der nunmehrige Oberforstmeister Wewel von Krüger gestorben war, den baltischen gelehrten Forstmeister von Böhlken zum Mitgliede der Commission, deren Vorsitz ihm auch 1874 an Stelle des Krankheitshalber ausgeschiedenen derzeit wirklichen Staatsraths Pezet de Corval vom Generalgouverneur Fürsten Bagration übertragen wurde. Im Jahre 1878 waren ihm von dem für das Prosperiren Kemmerns sich warm interessirenden Gouverneur Baron Uexküll der Coll.-Secretär Dawidenkow und 1879 der Collegienrath Jacoby als Mitglieder der Commission zugetheilt wurden. Im Herbste 1883 ging die Direction auf den gegenwärtigen Präses der Commission wirklichen Staatsrath von Haken über.

Als Badeärzte fungirten Dr. Magnus bis 1844, Dr. Girgensohn bis 1855, Dr. Merkel bis 1863, Dr. Koffsky bis 1877, Dr. Odin bis 1881 und von da ab der gegenwärtige Badearzt Dr. Berg.

Alle diese Personen, denen noch anzureihen sind der Kunstgärtner Wagner, dessen genialem Plane Kemmern seine unübertrefflichen Anlagen verdankt, der Architekt Akademiker Scheel, der seit 1863 alle Baupläne und Anschläge unentgeltlich lieferte, und der Mechaniker Professor Lovis, der seit 1866 seinen Rath in Maschinenbauangelegenheiten ertheilte — alle diese Beamten widmeten ohne selbstische Interessen, nur angeregt und gestützt durch das ehrende Vertrauen der Generalgouverneure resp. Gouverneure dem edlen Zwecke uneigennützig ihre Kräfte und ihnen verdankt Kemmern seinen gegenwärtigen blühenden Zustand, der als sprechender Beweis sowol der Zweckmässigkeit der von der Civiloberverwaltung hinsichtlich Kemmerns getroffenen Anordnungen, als auch der verständnisvollen und gewissenhaften Ausführung dieser Aufträge seitens der damit betrauten Personen dient. So wurde z. B. im Jahre 1875 ein besonderes Badehaus mit 12 Wannen erbaut für die Freibadenden niederen Standes, unter denen namentlich

viele Juden sich befanden, welche bisher im allgemeinen Badehause badeten und durch Schmutz und Ungeziefer den zahlenden Badegästen die Bäder verleideten. Ferner wurden versuchsweise vier Wannen zu Moorbädern eingerichtet, wozu die in therapeutischer Hinsicht so höchstwerthvollen, in der Zersetzung weit vorgeschrittenen in Kemmern vorhandenen Moorbildungen mit ihrem vorzüglichen Materiale die Veranlassung gaben, welches 1878 vom Professor des rigaschen Polytechnikums Thoms analysirt, folgende Resultate ergab:

	pCt.
Verbrennliche Substanz	80,54
Asche	19,46
Die Asche ergab:	
Unlöslichen Rückstand	8,55
Schwefelsauren Kalk .	40,35
Phosphorsauren Kalk .	1,86
Kohlensauren Kalk . .	44,89
Chlor	0,24
Magnesia	1,29
Kali	0,62
Natron	0,11
Eisenoxyd	1,62
Thonerde	0,62
	100,15

Durch alle diese Arbeiten wurde die Anzahl der Badewannen von 36 auf 64 gebracht, unter denen 14 Kachel- und Cementwannen sich befinden.

Diese werthvollen Heilmittel, die eine von Jahr zu Jahr steigende Frequenz zur Folge hatten, welche die Erlangung einer Station der Riga-Tuckumer Eisenbahn in Kemmern im Jahre 1877 noch erhöhte, machte das Bedürfnis einer Erweiterung der Anstalt immer fühlbarer. Dazu gehörte in erster Linie der Bau eines neuen nach den balneologischen Erfahrungen der Jetztzeit herzustellenden Badehauses, da die Localität und der baufällige Zustand des über 40 Jahre alten bisherigen Badehauses jede derartige Regeneration unmöglich machte. Vom Staate, der Kemmern während der Verleihungsjahre ausschliesslich auf seine eigenen Kräfte angewiesen hatte, waren Subsidien nicht zu erwarten, weshalb die Ansammlung eines Baufonds dringend nöthig wurde. Dieser Baufond erreichte durch sparsame Wirthschaft und trotz der vielen

Neubauten, Remonten und der mit der Steigung der Frequenz erforderlich gewordenen bedeutenden Erweiterung des Betriebes und der Vermehrung des Wirthschaftspersonals im Jahre 1883 eine Höhe von ca. 25000 Rbl. S.

Ein zweites dringendes Bedürfnis war die Vermehrung gesunder Wohnungen für die Badegäste, zu welchem Zwecke die Verleihung von Grundplätzen zum Bebauen auf immerwährende Zeit, also über den Ablauf der Verleihungsjahre hinaus, nöthig wurde, indem Bauunternehmer für solide Bauten bei kurzem Grundzinstermine sich nicht bereit fanden. Es glückte zwar den Bemühungen der Verwaltung den Inhabern von bereits bebauten Grundplätzen Contracte auf immerwährende Zeit mit Beibehaltung des bisher bezahlten Grundzinses zu verschaffen, wohingegen die Erlaubnis zur Abgabe neuer Grundplätze bis jetzt nicht ertheilt wurde.

Ungeachtet der bisher nicht erfolgten Beseitigung dieser einen grösseren Aufschwung des Badeorts hindernden Mängel ist es der Verwaltung gelungen, denselben bedeutend zu heben durch rationellere Einrichtungen, als Anlage von Gegenstromkesseln, an Stelle der früheren Feuerrohrkessel, mit Süsswasserspeisung behufs Verringerung der schädigenden Kesselsteinbildung, von Centrifugalpumpen, durch Trennung der Casse vom Betriebe und damit verbundene bessere Controle, durch strengere Isolirung der ansteckenden und unreinlichen Krankheiten, durch balneologische Verbesserungen, als Einführung der oben schon erwähnten Moorbäder, Einrichtung von Süsswasserwannen, Strahl- und Regendouchen von beliebiger Temperatur, Anbringung von Schläuchen an den Wasserkrähnen der Wannen, welche durch in hohe Temperatur gebrachtes, unter das Niveau des kalten Schwefelwassers (in dem die Schwefelwasserstoffgase noch gebunden waren) geleitetes Wasser die Erwärmung desselben und damit die allmähliche Freimachung der Gase erwirkten, welche auf diese Weise ohne Verlust den Kranken zu Gute kamen; durch Herstellung von Kachelwannen &c., durch Anlage vieler neuen Promenaden und Brücken, Canalisirung, soweit solche ohne Beeinträchtigung der Schwefelwasserbildung erfolgen durfte, durch Verbesserung der Wege, durch nützliche und landschaftsgefällige Bauten und dergleichen mehr. Den Beweis dafür giebt der Umstand, dass die Anzahl der Badegäste in den letzten zehn Jahren von 661 auf 1346 Personen, die Bruttoeinnahme der Badeanstalt aber von 10339 Rbl. auf 25901 Rbl. gestiegen ist.

Mit dieser Erhöhung der Revenuen ist selbstverständlich auch

der Verbrauch an Schwefelwasser bedeutend gestiegen, denn während in der Badesaison von 1874 zu 18700 verabfolgten Bädern 150000 Cub.-Fuss Wasser verbraucht wurde, war dieses Quantum im Jahre 1883 bei der Ablassung von 37000 Bädern bereits auf 300000 Cub.-Fuss gestiegen und doch ist weit weniger als die Hälfte des der Erde entquellenden Schwefelwassers verbraucht worden. Von diesem Quantum ist mehr als der fünfte Theil, ca. 8000 Bäder jährlich, an unbemittelte Unterthanen aller Standesklassen ganz frei oder zu ermässigten Preisen abgelassen worden. Für einen grossen Theil der letzteren ist auch in neuester Zeit an Stelle eines alten baufälligen, in seinen Räumlichkeiten beschränkten Krankenhauses (Marienhospiz) ein neues, gesundes Hospiz erbaut worden, welches während der Badesaison für ca. 80 Kranke Platz bietet. Der aus Privatmitteln hervorgegangene Baufond zu diesem schon früher projectirten Neubau betrug im Jahre 1874—1400 Rbl. S. Während der folgenden Jahre ist aus dem Verkaufe des alten Hospiz, durch Benutzung günstiger Conjuncturen und durch ökonomische Bewirthschaftung nicht nur dieser Neubau, der gegen 10000 Rbl. kostet, ausgeführt, sondern noch ein Capitalüberschuss von ca. 7000 Rbl erzielt worden, dessen Renten den Kranken des Marienhospiz zu gute kommen.

Die selten günstige Lage des Badeorts Kemmern, nur fünf Werst vom Seestrande entfernt, welche eine engere Verbindung dieses Mineralbades mit dem Seebade möglich macht, die herrlichen Waldpromenaden, die den Kranken gesunde, erfrischende Bewegung bieten, die Reichhaltigkeit seiner heilenden Elemente, welche von keinem ähnlichen Bade übertroffen werden, prognosticirt Kemmern eine bedeutende Zukunft.

Schon jetzt hat sich Kemmern zu einer ungeahnten Höhe heraufgeschwungen und das Ministerium der Reichsdomänen empfängt vom Ministerium des Inneren, unter dessen Verwaltung dasselbe bald 48 Jahre lang steht, nach Ablauf des Jahres 1885 an Stelle des eingewiesenen rohen Waldterrains einen blühenden Garten zurück und ein Etablissement, dessen reiche Einnahmen seine Existenz für immer sichern.

Kemmern hat in seinem gegenwärtigen Zustande den wichtigsten Theil seiner Aufgabe, unbemittelten Personen aller Stände eine billige Heilstätte zu bieten, vollkommen erfüllt. Es bleibt ihm nur noch übrig, auch für seine anspruchsvolleren Kranken, welche bis jetzt im Hinblick auf die vielen werthvollen Eigen-

schaften des Badeorts mit Verzichtleistung auf so manche gewohnte Bequemlichkeit gern in seine Einfachheit sich gefügt haben, einen grösseren Comfort zu schaffen. Dazu bedarf es keineswegs der Einführung kostspieligen Luxus, wol aber behaglicher Einrichtungen, und wie leicht würden diese zu erreichen sein, wenn die Staatsregierung dazu leihweise ausser dem schon vorhandenen Baufond die noch fehlenden Mittel vorschösse, deren Amortisation durch die bedeutenden Einnahmen aus der Anstalt hinlänglich gesichert ist. Dann wäre das Prosperiren derselben ausser Frage gestellt. Dazu gehört, wie schon erwähnt, der Bau einer neuen Badeanstalt, welche den Ansprüchen an grössere Bequemlichkeit mehr entspricht, die Verleihung neuer Grundplätze auf immerwährende Zeit für Privatunternehmer zum Aufbau allen Ständen anpassender gesunder Wohnungen, die Chaussirung des zum Meeresstrande führenden Weges, die Entwässerung eines diesem parallel laufenden Streifens des angrenzenden Terrains und dessen Cultivirung in landschaftsgärtnerischem Sinne, die Erweiterung der Parkanlagen und Beschaffung hinlänglichen Süsswassers für den Betrieb und für die Badegäste durch Anlage von Wasserleitungen oder artesischen Brunnen.

Möge die hohe Staatsregierung von ihrem hoffnungsvollen Kinde, dieser segenspendenden Quelle, ihre starke Hand nicht abziehen und zu seiner Fortbildung Schutz und Hilfe nicht versagen und die Tausende, welche die Wohlthat ihrer freien Benutzung geniessen, werden mit dankerfüllten Herzen den Segen herabflehen für die Wohlfahrt und das Gedeihen dieser Perle des russischen Reichs, des lieblichen Badeorts Kemmern.

Erinnerung an den Landrath Friedrich Baron Wolff.

Der livländischen Todtenliste des Jahres 1884 gehört ein Name an, dessen Träger in der Oeffentlichkeit nur selten genannt worden ist und der dennoch zu den populärsten Männern des Landes gerechnet werden konnte. Das Jahr soll nicht schliessen, ohne dass dieses Todten gedacht wird, der mehr Freunde hinterlassen hat und der mit der Geschichte der livländischen Uebergangsperiode enger verflochten gewesen ist, als mancher unserer sog. öffentlichen Charaktere. Weil er ein Livländer alten Schlages war, ist der im Mai 1884 verstorbene Landrath Friedrich Baron Wolff im Vordergrunde unserer politischen Scene niemals sichtbar gewesen: er gehörte zu den Männern, die nicht sowol durch das, was sie thaten und leisteten, als durch das, was sie waren, gezählt haben und solche Männer kommen, weil sie zu Ausnahmen geworden sind, in der heutigen Welt fast ausnahmelos schlechter weg als diejenigen, die auf einem bestimmten Gebiete zünftig zu werden gewusst haben.

Friedrich Wolff (so hat der bescheidene und liebenswürdige Mann vierzig Jahre lang bei den Besten des Landes gehiessen und kurzweg so darf er auch an dieser Stelle genannt werden) hat weder als Politiker, noch als Richter oder Administrator eine erste Rolle gespielt, niemals den Ruhm eines Redners oder Schriftstellers in Anspruch genommen. Wollte man ihm mit rein äusserem Masse messen, so könnte man nicht mehr sagen, als dass er seiner Zeit ein vortrefflicher Ordnungsrichter und in der Folge mehr als zwanzig Jahre lang ein gewissenhafter, thätiger und umsichtiger livländischer Landrath gewesen ist. Fügte man zur weiteren Orientirung noch hinzu, dass er dem Kreise der näheren Freunde Hamilkar Foelkersahms angehörte, dass er bereits zur Zeit der Vorherrschaft

pseudo-conservativer und pseudo-aristokratischer Ideen entschieden freisinnigen und humanen Anschauungen huldigte und dass er denselben trotz des Wechsels der Zeiten und Verhältnisse unentwegt treu geblieben ist, so könnte das für erschöpfend gelten. Wer bei den Freunden des Verstorbenen Umfrage halten oder einige Blätter der mit privaten und gesellschaftlichen Beziehungen untrennbar verbundenen Geschichte unseres Landes zurückschlagen wollte, würde indessen alsbald die Ueberzeugung gewinnen, dass Friedrich Wolff mehr gewesen ist, als nach dem äusseren Gange seines Lebens angenommen werden sollte.

Für diesen Lebensgang selbst ist ein äusserer Umstand bedeutsam, in gewissem Sinne, gewesen. An der äussersten Ostgrenze des Landes (zu Lettin) um das Jahr 1820 geboren, früh des Vaters beraubt und im Hause der vortrefflichen Mutter von dem geistreichen Manne erzogen, den Stadt und Land heute mit gleicher Pietät «ihren» Christian August Berkholz nennen, wurde der Verstorbene nach Beendigung seiner Schulstudien nicht auf die Landeshochschule, sondern an die Newa gesandt, deren Universität damals für die unvermeidliche Schwelle der sog. grossen Carrière galt. Zu einer solchen fühlte Wolff indessen so wenig Neigung und Beruf, dass er die Residenz nach kurz bemessenem Aufenthalt wieder verliess, um das Mekka der strebsamen Jugend seiner Zeit, die nach dem Tode Hegels zu einer Hegelakademie gewordene berliner Universität aufzusuchen. — Die Signatur des damaligen berliner Lebens ist bekannt: «die meisten Lehrstühle waren an Hegelianer vergeben, zur Erwerbung eines Lehramtes war unumgänglich nothwendig, wenigstens mit den Kunstausdrücken der Schule bekannt zu sein. Eine zahlreiche eifrige und talentvolle Jüngerschaft übertrug die Ideen des Meisters mit Erfolg auf die verschiedensten wissenschaftlichen Gebiete. Jurisprudenz und Politik wurden zum Erstaunen der alten Juristen nach den Kategorien des «An sich», «Für sich» und «An und für sich» geordnet; Maler, Poeten und Schauspieler suchten sich bei der Aesthetik Rath und man ging damit um, in Berlin eine Hegelsche Theaterschule zu begründen. Die neue Speculation hatte ihren Bekennern ein so starkes Selbstgefühl eingeprägt, dass der Laie ihnen gegenüber förmlich in Verzweiflung gerathen musste. Welche Ansichten und Gründe er immer vortragen oder einwenden mochte, sie wiesen lächelnd auf den Paragraphen des Systems hin, in welchem diese Ansichten und Gründe bereits aufgehoben d. h. zugleich in ihrer

relativen Berechtigung anerkannt und zugleich von einem höheren Standpunkte aus widerlegt worden waren. . . Gerade wie zehn Jahre früher drängten junge Männer aus aller Herren Länder sich in die Hörsäle, welche durch den Mann historisch geworden waren, der in seinen Papieren auf dem Katheder wühlend, hustend, schnupfend und sich wiederholend, mühsam seine magischen Worte hervorgebracht hatte. Sie alle fühlten sich als Theilnehmer einer grossen weltgeschichtlichen Umgestaltung, sie alle waren von diesem Pathos in substanzieller Weise gehoben, weil durch die jungen Herzen und die jungen Köpfe ein neues Leben zitterte.»

Bei seinem Eintritt in diese eigenthümlich geartete Welt fand Wolff eine ganze Anzahl von Landsleuten vor, die von dem Zauber derselben mehr oder minder ergriffen waren: seinen Schulgefährten Georg Berkholz, den gefeierten baltischen Dichter Roman Budberg, Wilh. Schwartz, W. v. Bock u. a. Ueber das Mass des Eifers, mit welchem der von der Newa an die Spree versetzte Livländer sich in die neuen Studien vertiefte, fehlen mir die näheren Angaben: ich weiss nur, dass er sich der sog. Hegelschen Linken mit Begeisterung anschloss, dass ihm bei seiner um die Mitte der vierziger Jahre erfolgten Rückkehr in die Heimat der Ruf eines ausgemachten und geradezu gefährlichen Radicalen vorausging und dass er sich eine Zeit lang zu «vorgeschrittensten» der damaligen Fortschrittsideen bekannte. Zum einen Theil mag das damit zusammengehangen haben, dass Anno 1844 zwischen Embach und Düna bereits für einen «Rothen» galt, wer die Zweckmässigkeit der Frohne und des geschlossenen Güterbesitzes in Zweifel zog, zum anderen Theil war es nach damaligen Begriffen ein phänomenales Ereignis, dass der livländische Baron eine Berlinerin geheiratet hatte und dass ein Bild von ihm gezeigt wurde, unter welchem die Worte «Nach Freiheit strebe der Mensch» geschrieben standen.

Was Wolff durch seinen mehrjährigen Aufenthalt im Berlin des Hegelschen Zeitalters an Freiheit der Anschauungen und des Blickes gewonnen hatte, war ein unzweifelhafter Gewinn für sein Leben. Als Verlust musste dagegen angesehen werden, dass mit Hegelscher Philosophie in der Praxis des altlivländischen Lebens so gut wie nichts anzufangen war und dass der ehemalige berliner Student niemals am Embach Bürgerrecht gewonnen und niemals zum Studium des einheimischen Rechts und der vaterländischen Geschichte Gelegenheit gehabt hatte. Dass diese Lücke sich nicht ausfüllen liess, hat niemand stärker und peinlicher empfunden als Wolff selbst,

der über diesen Punkt stets mit schmerzlicher Resignation sprach. Gesellschaftlich wurde er in seinem Vaterlande heimisch, wie kein anderer, dem der Segen eines dorpater Universitätsstudiums vorenthalten geblieben, — staatsbürgerlich war und blieb er von einer Anzahl wichtiger Arbeitsgebiete ausgeschlossen.

Dafür hat er eine andere, anscheinend bescheidene, aber nicht minder wichtige Mission zu erfüllen gehabt. Während der vierziger und der ersten fünfziger Jahre war die Zahl derjenigen, die über die Beschränktheit und Einseitigkeit des provinzialen Pfahl- und Matrikelbürgerthums hinaussahen und eine annähernde Vorstellung von den Zeitbedürfnissen und der Zeitrichtung besassen, eine so verschwindend geringe, dass das blosse Bekenntnis zu humanen und freisinnigen Ideen schon für einen Beruf gelten konnte. Da von praktischer Bethätigung bestimmter Meinungen ausserhalb des agrarischen Gebietes nicht die Rede sein konnte, war es ein Verdienst, überhaupt bestimmte Meinungen zu vertreten und inmitten der herrschenden Selbstzufriedenheit und Apathie auf die Nothwendigkeit eines lebendigen Zusammenhangs mit der westeuropäischen Bildung hinzuweisen. Von dieser im alten Livland vielfach verkannten und abgeleugneten Nothwendigkeit durchdrungen, hat der Verstorbene den Ernst und die Entschiedenheit seiner Ueberzeugungen Zeit seines Lebens so nachdrücklich bethätigt, dass er schon deshalb unter den Besten des Landes mitzählte. Den aus Berlin importirten Radicalismus hat er abgestreift, wie wir alle gethan haben, nachdem wir über den Ernst und die Verantwortlichkeit des wirklichen Lebens belehrt worden — dem humanen und im edelsten Sinne freisinnigen Grundzug seines Wesens ist er stets treu geblieben, den Krieg, den er den landläufigen Vorurtheilen und Engherzigkeiten als Jüngling angekündigt hatte, hat er in allen Lebens- und Berufsverhältnissen, in welche er gestellt worden, fortgeführt. Wie immer der Kampf der Meinungen hin- und herwogte, Friedrich Wolff hat immerdar auf der Seite des opferfreudigen Patriotismus und des wahren, von Kastenrücksichten unabhängigen Landesinteresses gestanden und durch sein Beispiel und die schlichte Treue seiner politischen Praxis mehr gewirkt, als durch Reden und öffentliche Schaustellungen hätte geschehen können. Die Anregungen, die er dem jüngeren Geschlechte während der Zeit der ersten Kämpfe um die Agrarreform gegeben, werden von denjenigen, die diese Zeit bewusst durchgemacht haben, nicht unterschätzt und nicht vergessen werden. Er ist einer von

denen gewesen, die das Eis brechen geholfen haben, welches bis vor zwanzig Jahren jede freiere geistige Bewegung niederhielt, — einer von denen, die immer wieder an den Schranken gerüttelt haben, die Jahrzehnte lang jedes Zusammenwirken der natürlichen Verbündeten in Stadt und Land gewaltsam hemmten.

Aber noch in anderer Rücksicht hat der Verstorbene seiner Zeit und seinem Lande zu dienen gewusst. Mit treuer und bescheidener Arbeit ist er zu ungezählten Malen in die Lücken eingetreten, welche unsere gesellschaftliche und öffentliche Organisation offen gelassen hat. Wo es die Ordnung verfahrener Verhältnisse und die Schlichtung von Differenzen galt, deren öffentlicher Austrag von Schaden gewesen wäre, trat Friedrich Wolff als der geborene Nothhelfer und Vermittler ein, — wo das Landesinteresse privaten und unsichtbaren Eingreifens bedurfte, war seine zarte und zuverlässige Hand immer wieder in der Stille thätig. In dem nicht eben eng geschlossenen Kreise derer, mit denen Wolff in Berührung gekommen, war die Treue, Opferwilligkeit und Unermüdlichkeit seiner Freundschaft so zu sagen sprichwörtlich; seine Autorität in Fragen des patriotischen Tactes und der richtigen Empfindung ausschlaggebend. Ungezählte Händel hat er zu schlichten, ungezählten Verlegenheiten abzuhelfen gewusst, bei grossen und kleinen Gelegenheiten zu vermitteln verstanden, wo jede Vermittelung ausgeschlossen zu sein schien. Er war ein Meister in jener Kunst der «häuslichen Verständigung», die unserem Lande in früherer Zeit die Publicität ersetzen musste und auf welche der Drang der Verhältnisse uns auch noch heute vielfach anweist. Er, der als moderner Mensch in das alte Livland zurückgekehrt war und demselben eine Weile fremd und kritisch gegenüber gestanden hatte, war im Laufe der Zeit zu einem Typus der besten und liebenswürdigsten Eigenschaften unserer Landesart geworden. Nie auf den eigenen Vortheil bedacht, stets bereit das eigene materielle Interesse idealen Rücksichten zu opfern, sah Friedrich Wolff in der Thätigkeit für andere den höchsten menschlichen Beruf, in der unbezahlten Arbeit die höchste Ehre des Edelmanns, in hingebender Freundschaft das höchste Glück des Lebens. Gerade weil er in keine fachmässige Rubrik untergebracht werden konnte, war er überall und immer auf dem Platze, wo in die Bresche gesprungen und namenlose und undefinirbare Arbeit gethan werden musste, auf welche die Mängel unserer Organisation uns immer wieder anweisen. Und weil er immer den ganzen Menschen, das

volle warme Herz einsetzte, wurde er von allen geliebt und geschätzt, die an der alten, schier vergessenen Wahrheit festhalten, dass der Mensch mehr werth ist als die Summe seiner Leistungen.

Von Beweisen dankbarer Freundschaft und Anerkennung umgeben, ist er dahin gegangen, der stets die Welt in seinen Freunden gesehen und die humanitäre Wirksamkeit für den höchsten aller irdischen Berufe angesehen hatte.

Und so schlafe wohl, du liebenswürdiger und geliebter Freund, du treuer Kamerad, der mit den Besten seiner Zeit und seines Landes im gleichen Schritt und Tritt gegangen ist, du unvergleichlicher Genosse in frohen und in trüben Tagen. Du patriotischer Nothhelfer, auf den man sicherer rechnen konnte als auf sich selbst! Nach dir werden andere kommen, die das Handwerkszeug des Lebens besser zu brauchen, fachmässiger und geschulter zu Werke zu gehen wissen werden — eines treueren, zuverlässigeren, besseren Gefährten, als wir an dir besessen, wird sich keines der kommenden livländischen Geschlechter rühmen können.

Berlin, im October 1884. E.

Zur Revision der Städteordnung.

Durch die Zeitungen geht die Rede, in der Kachanowschen Commission sei zur Berathung gestellt, das Stadthaupt von den Functionen eines Vorsitzenden der Stadtverordneten- sowol wie der Wahlversammlungen zu entbinden, und in gleicher Richtung habe die pleskausche Stadtverordnetenversammlung eine Petition eingereicht. Es bringt dies den mitauer Vorgang im Januar d. J. mit den über ihn entstandenen Discussionen in Erinnerung, zu dem wir seiner Zeit auch ein Wort sagen wollten, es aber zurückhielten, weil, als die Möglichkeit sich uns dazu bot, die Frage durch das einstimmige Votum der mitauer Stadtverordneten bereits verneint und damit zunächst von der Tagesordnung abgesetzt war. Jetzt, da sie an einer Stelle von ungleich grösserer, wenn auch noch nicht ausschlaggebender Bedeutung wieder erwogen werden soll, darf auch das kleinste Rüstzeug nicht versteckt bleiben, das unter anderem davor schützen könnte, die Reform der ihrer so sehr bedürftigen Städteordnung an einem Punkte ansetzen zu sehen, welcher alle etwa folgenden Verbesserungen illusorisch machen und an sich schon eine schwere Verschlimmerung der Institution in sich schliessen würde.

Die Städteordnung leidet nach unserer Ansicht an zwei wesentlichen Uebeln: an ihrer viel zu breiten Grundlage und an der viel zu geringen Machtfülle der Gemeindevertretung im ganzen und ihrer Spitze, des Stadthaupts, im besonderen. Auf den ersten Punkt braucht hier wol nicht weiter eingegangen zu werden: es wird kaum ein Leser anderer Ansicht sein. Ein höherer Steuer- oder ein Bildungscensus dürfte wol allgemein und nicht blos in unseren Provinzen als hocherwünscht gelten. Je weniger diesem

Wünsche Erfüllung wird, um so mehr wäre auf Stärkung und nicht auf Schwächung der Spitze Bedacht zu nehmen, worauf jene Anträge abzielen.

Die Städteordnung kennt nicht den Begriff der communalen Obrigkeit; seit ihrer Einführung entbehren unsere Städte thatsächlich derselben; der Leitung des Gemeinwesens ist damit die bei uns gewohnt gewesene amtliche Autorität abhanden gekommen. Ein schwacher Ersatz für sie kann in dem persönlichen Einflusse des Stadthaupts gesehen werden, den derselbe als Mann des allgemeinen Vertrauens von vornherein in sein Amt mitbringt und den er als Träger der Verwaltung und Leiter der Stadtverordnetenversammlungen unter Voraussetzung der erforderlichen Eigenschaften in der That im Stande ist, immer tiefer zu begründen und weiter auszudehnen. Wenn dieser Einfluss der Selbständigkeit der Stadtverordneten gefährlich sein soll, so muss es um die Einsicht, Charakterstärke und taktische Fähigkeit der jeweiligen Versammlung recht schwach bestellt sein. Denn beklagten wir oben die geringe Machtfülle der Gemeindevertretung im ganzen, so haben wir ihre Beschränkung gegenüber den Organen der Staatsregierung, wie gegenüber der Einwohnerschaft im Auge; dem Stadthaupt steht sie souverän, nur gebunden durch die von ihr selbst festgestellte Geschäftsordnung, gegenüber. Blos der Geltung einzelner Stadtverordneten kann jener persönliche Einfluss auf die Majorität gefährlich werden und das wird, so das Stadthaupt ein würdiger Mann ist, sehr heilsam sein. Ist er aber eine unwürdige Persönlichkeit, so sind dafür seine Wähler, die Versammlung, verantwortlich, und einer Versammlung, die sich bei der Wahl des wichtigsten Beamten unreif oder corrumpirt erwiesen, zu grösserer Selbständigkeit verhelfen wollen, ist jedenfalls ein unnützes Beginnen. Viel angezeigter wäre es da, über eine Composition der Versammlung nachzusinnen, welche in der Tüchtigkeit ihrer Glieder die Gewähr ihrer Selbständigkeit und der Trefflichkeit der durch sie vollzogenen Wahlen böte.

Dagegen kann keine Verwaltung *gedeihlich* geführt werden, deren Haupte nicht massgebender Einfluss auf die Festsetzung der Verwaltungsgrundsätze, Instructionen &c. zusteht; dem die Macht abgeht, über den Zeitpunkt zu bestimmen, wann diese oder jene Materie zur Verhandlung kommen soll; dem die Verantwortlichkeit für das Gelingen zugeschoben ist, aber zugleich nur eine Stimme unter anderen über die Zweckmässigkeit der zu

ergreifenden Mittel zuerkannt wird. Denn die Aufstellung der Tagesordnung, die Entscheidung bei Stimmengleichheit u. a. m. sind im Wesen des Amtes liegende Attribute des Vorsitzenden, auf welche bei einer Theilung der Functionen das Stadthaupt verzichten müsste — und das wird ja auch mit dem Vorschlag gewollt. Ebenso ginge die autoritative Stellung, die in jeder Versammlung, so anders Ordnung herrscht, der Präses einnimmt, auf den Vorsitzenden über, und das Stadthaupt, der Mann des allgemeinen Vertrauens, käme schlechterdings gar nicht mehr in die Lage, ausser seinem Bureauzimmer den Einzelnen aus dem Publicum gegenüber, der Stadt und ihrer Vertretung sich als «Haupt» derselben zu präsentiren. Bei allen öffentlichen Gelegenheiten, wo die Stadtverordneten *in pleno* aufziehen, wäre doch ihr Vorsitzender und nicht das Stadthaupt ihr Führer und ihr Redner; denn nicht im Namen der Verwaltung, sondern im Namen der Stadtgemeinde, deren Vertreter die Stadtverordneten sind, wird bei solchen Anlässen gesprochen. Auch die Verteidigung beanstandeter Beschlüsse der Stv.-Versammlung in der Gouv.-Behörde für städtische Angelegenheiten käme dem Vorsitzenden zu. Das Stadthaupt würde in die Stellung eines Kanzleidirectors und Haushofmeisters der Stadt hinabgedrückt, und in der Oeffentlichkeit der Stv.-Versammlung erschiene er nur als stimmfähiger Experte oder auch — als Prügelknabe.

Woher im Inneren des Reichs die Stimmen kommen, die solche Forderungen stellen und deren Consequenzen nicht scheuen, ersieht man leicht aus den Berichten der Blätter über Erfahrungen, die leider mit Stadthäuptern vielfach gemacht sind. Dass durch die gewünschte Massregel nichts gewonnen würde, ward schon angedeutet. Denn wie der Erkorene, so die Wähler. Eine Besserung der Zustände ist da eben ausgeschlossen. Aber gleiche Wünsche sind auch aus den kleinen Städten Kurlands verlautet — und die Verhältnisse liegen da doch meist anders als drinnen, wenngleich Friedrichstadt im ersten Quadriennium eine frappante Aehnlichkeit mit dem Inneren aufwies. Nichtsdestoweniger müssen wir unseren Freunden erwidern, dass nach unserer Anschauung der einzige Hebel zur Beseitigung der jetzigen Misstände im Erstarken des communalen Interesses bei denjenigen Personen liegt, die trotz Fähigkeiten und Mitteln, dem öffentlichen Dienst auf einige Zeit sich ganz zu widmen, die Unbequemlichkeit desselben noch zu sehr scheuen. — Dass in Mitau der Antrag zuerst gestellt werden konnte — nun, es ereignen sich ja Anomalien und wir werden sie

nicht reguliren, aber den Boden ihrer versuchten Begründung hoffen wir ihnen in diesem Falle allerdings zu schmälern.

Es ist seiner Zeit für den Antrag angeführt worden, dass die Leitung der Versammlungen durch einen besonderen Präsidenten eine bessere sein werde, weil derselbe sich auf die Leitung beschränken könne, während das Stadthaupt trotz seinem Vorsitz nothwendig in die Debatte eingreifen müsse, da er für die Entscheidung nach einer bestimmten Seite hin interessirt sei und häufig auch sachliche Aufklärung zu geben habe. Das mag freilich sehr oft vorkommen, aber die Nothwendigkeit ist dieser Erscheinung durchaus abzusprechen. Es darf ja wol offen auf das Beispiel der rigaschen Stv.-Versammlungen hingewiesen werden, in welchen der Vorsitzende dazwischen bei besonders wichtigen Fragen einleitend die obwaltenden Gesichtspunkte bezeichnet und vielleicht seine oder des Stadtamts Stellungnahme hervorhebt, am Schluss der Debatte den Gang derselben und die vorgetragenen Meinungen resumirt, ehe er zur Fragestellung schreitet, an der Debatte aber nie sich betheiligt, es sei denn, dass er zu dem Zweck den Vorsitz auf seinen Stellvertreter übertragen hat. Die Verteidigung der Vorlagen, die Erklärung etwaiger Misverständnisse ist von jeher dem bestellten Referenten, sei dieser der Stadtsecretär oder das bezügliche Glied des Stadtamts, zu dessen Ressort die Materie gehört, oder ein dritter Stadtverordneter, übertragen.

Erklärt sich dieser der Praxis entnommene Begründungsversuch durch die allerdings etwas befremdliche Nichtberücksichtigung der Praxis einer Nachbarstadt wie Riga, so lässt sich freilich auch für einen weiteren Versuch zur Stütze jenes Antrags eine Erklärung finden, nur weist die Erklärung nicht eben auf den Beruf des Antragstellers zum Gesetzgeber in dieser Beziehung hin. Es ward für möglich gehalten, zur Entkräftung des Einwandes, dass durch die Verwirklichung des Antrages Conflicte zwischen dem Stadthaupt und dem Präses der Stv.-Versammluug erwachsen könnten, auf den Stv.-Vorsteher der preussischen Städteordnung und dessen ungetrübte Wirksamkeit neben dem Bürgermeister hinzudeuten. Aber die Analogie läge ja nur darin, dass die Stv.-Versammlung und das Stadtamt resp. der Magistrat, also jeder Körper seinen besonderen Vorsitzer hätte. Völlig — ja, wir wissen nicht, sollen wir sagen, unberücksichtigt oder verschwiegen bleibt, dass unser Stadtamt und der preussische Magistrat nicht analoge Institutionen sind. Ersterer ist der reine Executivausschuss

der Stadtverordneten, letzterer die Regierung, die Obrigkeit der Commune, mit ganz ähnlichen Gewalten ausgestattet, wie die Landesregierung dem Lande gegenüber, und ähnlich gebunden gegenüber den Stadtverordneten, wie die Regierung eines constitutionellen Staates gegenüber der Volksvertretung. Während bei uns ein Communalbeschluss einzig und allein von der Stv.-Versammlung gefasst wird, der, so er nicht widergesetzlich, vom Stadtamt auszuführen ist, und dieses seinerseits nur beschliessen kann innerhalb des Rahmens der ihm von der Stv.-Versammlung ertheilten Ermächtigung — kommt in Preussen ein städtischer Beschluss zu Stande entweder durch den Magistrat allein oder durch die Stv.-Versammlung allein oder durch die Einstimmigkeit beider, wozu in Einzelfällen noch die Genehmigung der Staatsbehörden hinzutritt. Mit einem Wort, wir haben e i n e n Factor des Gemeindewillens und dort sind zwei Factoren desselben. Dass jeder dieser Factoren seinen speciellen Vertreter hat, ist so selbstverständlich, wie es ein Widerspruch in sich selbst ist, dass der e i n e Factor durch zwei mit einander concurrirende Personen zur Darstellung kommen soll.

Wir müssen gestehen, es widerstrebt uns weiter auf Dinge einzugehen, von denen wir annehmen möchten, sie seien so plan und klar und so bekannt, dass jedes Wort wie Sand zum Meeresstrande getragen scheint. Aber die Thatsache jener Berufung auf den Stv.-Vorsteher und das Schweigen, das ihr gegenüber beobachtet worden, macht uns in unserer Voraussetzung irre, und dazu tritt eine Vermuthung, die uns schon lange beschäftigt und nun nachgerade zur subjectiven Gewissheit geworden ist. Und die geht dahin, dass seiner Zeit bei den Vorstudien zur russischen Städteordnung von 1870 man wol an die preussische Städteordnung sich hat anlehnen wollen, dabei aber die Revision von 1831 vergessen hat. So wird man nach der Steinschen Städteordnung von 1808 gearbeitet haben, in gutem Glauben, sie sei noch heute geltendes Recht. Ob es in Mitau nicht ebenso gegangen sein mag? Wie sie auch ist, scheint diese noch die glimpflichste Erklärung.

Die preussische Städteordnung von 1808 und die von 1831 sind aber von einander sehr verschieden. Aus dem Bestreben, das vom Staate ganz vernachlässigte und für das öffentliche Wohl nahezu erstorbene Bürgerthum wieder zu beleben, ging die erste Städteordnung hervor. Sie ist dem gleichen Boden, wie die allgemeine Wehrpflicht und die Agrargesetzgebung v. 1807 entsprossen. Inter-

essengemeinschaft der getrennten Klassen der Bürger zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erzeugen war ihr Hauptzweck; daneben ging der andere auf die Berücksichtigung der Wohlfahrt des Staates durch die Sicherung eines dauerhaften Gedeihens der Städte. Es ist ein gewisser Parallelismus mit der Lage in Russland nicht zu verkennen. Und ebenso, dass Ziel und Mittel wenigstens von gleicher Wichtigkeit erschienen. Wurden in Preussen in der gehobenen und vertrauensvollen Stimmung jener grossen Jahre die Mittel gar zu sehr in den Vordergrund gestellt und zu weit bemessen, so ergab sich in Russland dasselbe aus dem demokratischen Grundzug der Nation, und es lässt sich verstehen, dass die Staatsmänner unseres Reiches bei der Einsichtnahme in die Städteordnung von 1808 sich im wesentlichen so befriedigt fühlten, dass sie bei der gewonnenen Basis verharrend, dieselbe nur sorglich von jedem Rest autoritativer Momente, die sich auf ihr fanden, zu säubern beflissen waren. Dass die in Preussen gemachten Erfahrungen längst darüber belehrt hatten, wie der Wohlfahrtszweck mit den gewählten Mitteln nicht erreicht werde, wurde thatsächlich nicht berücksichtigt. Es hatte sich aber dort als nothwendig herausgestellt, einmal das Oberaufsichtsrecht des Staates auszudehnen; den Umfang der städtischen Selbständigkeit deutlich zu bestimmen; die Gewinnung des Bürgerrechts an Bedingungen zu knüpfen, die den Unbemittelten davon ausschlössen; die ärmeren, ungebildeten Bürger aus der Stv.-Versammlung und dem Magistrat zu entfernen. Daher die Wahlfähigkeit zu beschränken und die gesetzliche Anzahl der Stadtverordneten, die in grossen Städten 60—100, in mittleren 36—60, in kleinen 24—36 betrugen, zu verringern. Ferner die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen des Magistrats und der Stv.-Versammlung genauer zu bestimmen und endlich die starre Uniformität der Städteordnung zu mildern. Das ist alles in der Revision von 1831 geschehen, und im vorletzten der hier hervorgehobenen Punkte liegt die ganze Umgestaltung des Verhältnisses der beiden Gemeindekörper enthalten. Der Magistrat von 1808 war einerseits Ortsobrigkeit, andererseits nur Executive der Vertretung; als Verwalter des Gemeinwesens konnte er nicht das Geringste, nicht die Anstellung des untersten Officianten, ohne die Stv.-Versammlung thun und unterstand ihrer durchgehenden Controle. Zu gewissen wichtigen Beschlüssen nur,

als Veräusserungen des Stadtbesitzes, Anleihen, neuen Einrichtungen, Steuern, bedurfte es seiner Zustimmung; gegen ihm widergesetzlich scheinende Beschlüsse hatte er Recurs an die Oberbehörde zu nehmen. An der Stv-Versammlung nahm er nicht Theil; zur Erläuterung seiner Anträge konnte er Delegirte in sie entsenden, die nach erfüllter Obliegenheit sich fortzubegeben hatten. Dass in der Praxis die Stellung des Magistrats sich schlimmer, d. h. bedeutungsloser gestaltete, als es vom Gesetzgeber beabsichtigt war, lehrt v. Rönnes vortrefflich instructives Buch «Die preussischen Städteordnungen &c.» (Breslau 1840). Und zwar geschah es vornehmlich durch ungenügende Fassung der Artikel über die Verwaltung, während, ganz wie im russischen Gesetz, die Paragraphen über Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde und über die Wahlen von ausgiebigster Ausführlichkeit waren. Die Städteordnung von 1831 hat dann die beiden Gemeindekörper in scharf umschriebenen Grenzen wirklich coordinirt und ihre Competenzen streng geregelt.

Man wird zugestehen, dass a l l e die 1831 in Preussen als nothwendig empfundenen Veränderungen, mit Ausnahme der verstärkten Oberaufsicht des Staates, an der bei uns nichts mangelt, auch hier als schreiende Bedürfnisse gelten. Unsere Gesetzgebung hat es 1870 eben so wenig für nöthig erachtet, die während 22 Jahren gewonnenen Erfahrungen Preussens zu berücksichtigen, als sich darüber zu belehren, wie die vor 40 Jahren dort getroffenen Umgestaltungen gewirkt haben. Und jetzt, nach weiteren 15 Jahren, wo die Ergebnisse der Städteordnung bei uns doch wahrlich nicht glänzend ausgefallen sind, kann die einzige — relative — Verbesserung, die auf den Rath erfahrener Verwaltungsmänner an der Steinschen Schöpfung bei ihrer Anpassung auf Russland vorgenommen wurde, die Uebertragung des Vorsitzes in der Stv.-Versammlung auf das Stadthaupt, der aber mit dem Stadtamt seines obrigkeitlichen Charakters entkleidet worden, wieder ernstlich in Frage gestellt werden!!

Fr. B.

Von der Censur gestattet. — Reval, den 29. October 1884.
Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Salamo Gubert,
der Vater der livländischen Landbauwissenschaft.

Man pflegt als sogenannte «Hausväter» die landwirthschaftlichen Schriftsteller des siebzehnten Jahrhunderts zu bezeichnen. Dieselben behandelten, bereits im Bunde mit der erwachenden Naturforschung, alle nur möglichen Gebiete der Land- und Hauswirthschaft und schrieben meist dickleibige Folianten. Die «Hausväterliteratur» erhielt kurz vor dem Jahr 1700 einen mehr wissenschaftlichen Charakter und wandelte sich durch die Einwirkung der Natur- und der Staatswissenschaften in die Cameralistenschule des achtzehnten Jahrhunderts um.

Diese Hausväter standen noch völlig auf dem Boden der Empirie, d. h. die Landwirthschaft des 17. Jahrh. war eine blos auf Erfahrung gegründete Lehre der Feld-, Wald- und Thierproduction. Demgemäss war das höchste Streben der damaligen Landwirthe darauf gerichtet, die «fruchtbarmachenden Quintessenzen» der Erde zu ermitteln, ähnlich wie etwa die gleichzeitigen Alchymisten den Stein der Weisen, die Aerzte aber die Lebenselixire zu entdecken trachteten. Indessen ist Erfahrung stets die erste Lehrmeisterin aller Wissenschaften gewesen, ausserdem müssen wir den unermüdlichen Sammelfleiss der Hausväter anerkennen, durch welchen ein beinahe unerschöpflicher Vorrath an «Hausmitteln» aufgespeichert wurde. Diese Recepte des 17. Jahrh. bargen manchen Schatz in sich, den die späteren Cameralisten zu heben verabsäumten.

Zur Ehre unserer Heimat hat die Hausväterliteratur auch zwei namhafte livländische Vertreter aufzuweisen, Salamo Gubert, welcher im J. 1645 sein auf eine vierzigjährige Erfahrung

basirtes Buch, «den livländischen Ackerstudenten», schrieb, und Johann Hermann, seinen Nachfolger, der den «livländischen Landmann» im J. 1662 herausgab. Beide Bücher haben auf die einheimische Landwirthschaft grossen Einfluss ausgeübt und erfreuten sich einer solchen Beliebtheit, dass sie in kurzer Zeit das eine fünf, das andere drei Auflagen erzielten, ja es wurde der «Ackerstudent» sogar nach mehr als einem Jahrhundert (im J. 1757) in Riga von neuem unverändert wieder aufgelegt. Der Vergleich beider Schriften fällt in vielen Stücken zum Vortheil der älteren aus; denn obgleich diese in der Menge der landwirthschaftlichen Regeln, Vorschriften, Recepte und Hausmittelchen aller Art weit zurücksteht, so beschäftigt sie sich dafür bei ihrer grösseren Kürze und Einfachheit zum Glück auch nicht mit dem zum Theil völlig abergläubischen und wüsten Receptenkram des Joh. Hermann, sie erweist sich ferner als sehr freisinnig bei der Anwendung der damals unentbehrlichen Wetterdeutung und des vielen sonstigen Hocuspocus, der Zaubermittel u. a. m.

Da Sal. Gubert schon bald nach 1600, sicher seit 1608 landwirthschaftliche Beobachtungen sammelte, die er erst viele Jahre später als ein alter erfahrener Praktiker veröffentlicht hat, so rechnen wir ihn billig noch zu der Schule der älteren Hausväter, welche man wol auch als «Vorläufer der Hausväter» zu bezeichnen pflegt. Unter diesen war in Deutschland der Hauptautor Mag. Joh. Coler, dessen «Hundertjähriger Calender» im J. 1592 und dessen «Hausbuch» von 1592 bis 1602 in sechs Folianten erschienen. Diese beiden Werke sind in nicht weniger als dreizehn neuen Auflagen bis 1690 herausgegeben worden, und aus ihnen ersieht man am besten, wie das landwirthschaftliche Wissen des 17. Jahrh. beschaffen war. Zur richtigen Beurtheilung der Leistungen unseres Salamo Gubert werden wir mehrfach auf die Colersche Agronomie zurückzukommen haben.[1]

Gubert verband mit seiner eigenen reichen Erfahrung die Kenntnis der in Deutschland erschienenen agronomischen Literatur. Nicht nur, dass er sein landwirthschaftliches Gebäude auf die Säule stützte, welche Johann Colers neue agronomische Theorie

[1] Vergl. C. Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft seit dem sechzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart. München, 1865. — Aus diesem höchst gediegenen Werke sind die meisten allgemeinen Daten zu dieser Skizze entlehnt worden.

«von den vier Qualitäten des Bodens» den deutschen Hausvätern darbot — er beruft sich überdies auf andere fachmännische Autoren, z. B. Peucerus und namentlich Barth. Keckermann aus Danzig († 1609). Letzterer war der Verfasser des «*Systema oeconomiae*», eines der besten damaligen agronomischen Werke, durch welches «die empirische Landwirthschaft schon vor der Zuhilfenahme der Botanik, Chemie, Physik und anderer naturwissenschaftlichen Disciplinen bereits einige Einsicht in das wahre Wesen wirthschaftlicher Erkenntnis erlangt hatte» (C. Fraas). Die Bedeutung dieser «älteren Hausväter» liegt besonders darin, dass sie nicht mehr — wie im Mittelalter gewöhnlich gewesen — blosse Commentare zu den Schriften der alten Griechen und Römer (Aristoteles, Plinius, Columella, Varro u. a.) lieferten, sondern dass sie den Unterschied zwischen der Cultur Italiens und der des eigenen Landes erkannten und nunmehr bereits auf dem Boden eigener Erfahrung und Beobachtung stehend für ihr Heimatland schrieben. Daher sagt Coler von sich: «Drumb bin ich nur ein Teutscher Schreiber und red' in diesen Büchern nur von Teutschen Aeckern, Pferden &c.». Der Reihe dieser Männer schliesst sich Salamo Gubert an, und da vor ihm, so weit es bekannt ist, kein einziger livländischer Schriftsteller eine grössere Schrift über die einheimische Agricultur zu Stande brachte und veröffentlichte, so wird man ihn mit Recht «den Vater der livländischen Landbauwissenschaft» nennen dürfen. Er verdient es hinreichend, dass wir uns mit seinen Schriften vertraut machen und seine Lebensumstände zu schildern versuchen. Dank den fleissigen Arbeiten unserer älteren Forscher K. E von Napiersky und Joh. Fr. von Recke finden wir, wie über viele völlig vergessene Namen, auch über Gubert im Schriftstellerlexikon die allgemeinsten und wichtigsten Angaben seiner persönlichen Verhältnisse und Beziehungen.

Ueber den Geburtsort und die Jugendjahre unseres Salamo Gubert ist bisher noch nichts Sicheres ermittelt worden. Die Herausgeber des Schriftstellerlexikons beginnen seinen Lebensabriss erst mit dem Jahre 1622, in welchem er an die Kirche des Schlossgebietes Lemburg berufen wurde. Diese seine Ernennung zum lutherischen Prediger war eine der ersten in Livland, welche einen thatsächlichen Erfolg hatte und nicht blos auf dem Papier decretirt blieb. Sie geschah überdies in demjenigen Theile von Südlivland, welcher infolge einer vom Bisthum Wenden aus auf das stärkste betriebenen Propaganda bereits seit dem Jahr 1580 ff. fast völlig katholisch geworden war. Im Namen der schwedischen Regierung

und auf persönlichen Wunsch des Königs Gustav Adolf berief der livländische Superintendent, der würdige Hermann Samson, vor anderen Predigern sogleich Gubert nach Lemburg, und dieser folgte dem Rufe. Es gehörte wahrlich viel Amtseifer, Glaubensfreudigkeit und ein nicht geringer persönlicher Muth dazu, dass sich der Ernannte schon im Jahre 1622 auf seine Pfarre verfügte und sich dort allen Unbilden und Gefahren des Krieges und der entsetzlich wüthenden Polen aussetzte. Denn es war Feindesland, in das er sich wagte, und — wie wir sehen werden — ward das Schlossgebiet Lemburg in den ersten Jahren seiner Amtsführung mehrmals von den Polen überfallen, geplündert und auf das gründlichste zerstört. Bei der jedesmaligen Annäherung der Feinde suchten sich dann die flüchtenden Gemeindeglieder, Letten wie Deutsche, in unzugänglichen Morästen und Wildnissen zu verbergen, und die Prediger mussten zu solchen Zeiten den lutherischen Gottesdienst in Heuscheunen abhalten. Nur ein Theil der in tiefes Elend versunkenen lettischen Landleute war, wie in ganz Südlivland, so auch in Lemburg, dem lutherischen Glauben der Väter treugeblieben und folgte dem seiner lemburgschen Gemeinde väterlich beistehenden treuen Seelsorger in das Exil, welches in diesen Schreckensjahren oftmals aufgesucht werden musste.

Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, dass Salamo Gubert schon vor 1622, vielleicht sogar schon seit 1608 in Lemburg als lutherischer Prediger gewirkt hat und im J. 1622 also nicht erst neu ernannt, sondern nur wieder eingesetzt wurde, nachdem er sich etwa während der zwischenliegenden Kriegsjahre vor den Umtrieben der Jesuiten zeitweilig nach Riga geflüchtet hatte. Zu dieser Vermuthung berechtigt uns nämlich der schon erwähnte Umstand, dass er bereits seit 1608 selbständige landwirthschaftliche Beobachtungen, wie es scheint, in Lemburg, gesammelt hat. Jedenfalls aber war er ein Einheimischer und hatte seine Jugend auf dem flachen Lande zugebracht und sich dort Kenntnisse im Landbauwesen erworben.

Das ihm anvertraute Kirchspiel Lemburg befand sich im J. 1622, als er sein Amt antrat, in einem äusserst trostlosen Zustande. Eine Darstellung der Schicksale, welche diese Gegend seit dem Ausbruche des Krieges zwischen Polen und Schweden (im J. 1600) betroffen, ist hier am Platz, weil Gubert diese Schreckenszeit von Anfang bis zu Ende sicher miterlebt hat. Seit 1608 erwachsen, mag er, wenn diese Conjectur erlaubt ist, um 1590 im Lemburgschen geboren sein.

Im Jahre 1600 hatte in Lemburg eine gut dotirte lutherische Pfarre bestanden und das ganze Schlossgebiet war damals dicht bevölkert und gut bebaut gewesen. Aber schon im Winter dieses ersten Kriegsjahres lagen polnische Soldaten allenthalben im rigaschen und kokenhusenschen Kreise, zu welchem letzteren Schloss Lemburg gehörte, in den Winterquartieren, und von ihnen hatten die unglücklichen Landbewohner mehr als von den feindlichen Schweden zu leiden. Die verwilderte polnische Soldateska erpresste durch jegliche Marter von den Bauern die Herausgabe selbst ihrer letzten Vorräthe und Lebensmittel, — sie banden die armen Bauersleute an Händen und Füssen, hingen sie in diesem qualvollen Zustande lebend an Bäumen auf und begossen sie mit siedendem Wasser. Erst als die Schweden im December die lemburgsche Gegend besetzten, schlug für die Bauern die Stunde der Erlösung. Doch leider hatte der schwedische General Karl Gyllenhielm nicht länger als sechs Monate hindurch fast ganz Livland besetzt halten können, dann wandte sich das Waffenglück zu Gunsten der Polen. Diese occupirten im Frühling 1601 das lemburgsche Schlossgebiet und nun verübten namentlich die polnischen Kosaken von neuem die unerhörtesten Grausamkeiten und erbitterten bald die Bauern dermassen gegen sich, dass diese sie überfielen und umbrachten, wo sie nur konnten. Gleichzeitig begann zum Uebermasse aller Leiden eine entsetzliche Hungersnoth drei Jahre zu wüthen, 1601—1604, die schrecklichste Zeit, die Livland jemals erlebt hat, selbst verglichen mit der von dem Chronisten geschilderten grossen Hungersnoth des Jahres 1315. Die kalte und nasse Witterung verhinderte schon im Sommer 1601 das Reifen des Getreides. Bald gab es kein Brod und nichts Essbares mehr als Baumrinden und Blätter! Kalte Winter wechselten mit nassen Sommern, nicht einmal die Aussaat des Herbstes ging auf; die alsdann auf die Frühjahrsaussaat gestellte Hoffnung des Landmanns erwies sich auch als eine trügerische. Schon in diesen ersten drei Schreckensjahren waren ganze Gegenden im Dünaburgschen bis auf den zehnten Theil der früheren Bevölkerung ausgestorben. Alle Bande der Natur schienen nicht blos, sondern waren factisch gelöst; viele Hunderte Eltern tödteten in der Verzweiflung erst die eigenen Kinder und nahmen sich darauf selbst das Leben. Nachdem beständige Truppendurchzüge, Einquartierungen und Brandschatzungen in der lemburgschen Gegend ununterbrochen fortgedauert und abwechselnd ein Jahr die Polen, dann wiederum die Schweden das Schloss

besetzt hatten, war endlich daselbst aus einer blühenden, fruchtbaren Landschaft eine wahre Einöde entstanden.

Es ist uns durch mehrere authentische Actenstücke möglich, das Lemburg von 1601 mit dem von 1613 zu vergleichen[1]. Das Schloss besass im J. 1601 zunächst den eigentlichen grossen Gutshof im Landeswerthe von 36 Haken und bearbeitet von den dazugehörigen Bauerwirthen, während damals nur vier Haken Landes wüst lagen. Es wurde ein jeder grössere Bauerhof (oder Bauergesinde) gemäss der landesüblichen Taxation einem Haken Landes gleichgesetzt und man zählte auf demselben durchschnittlich 30 arbeitsfähige Mannspersonen von 14 bis 60 Jahren und eben so viel Weiber, Kinder und Greise. Ein solches vollständiges Gesinde hatte eine normirte und schon seit der Ordenszeit althergebrachte Frohnleistung zu prästiren, welche darin bestand, dass jede Woche auf fünf ganze Tage je zwei Arbeiter nebst Pferd und Pflug an den Gutshof entsandt werden mussten; dem entsprechend musste ein kleines oder sog. «halbes Gesinde» blos halb so viel, also statt zwei nur einen Arbeiter stellen. Ueberdies war den Bauern eine nicht ganz unbedeutende, aber doch im Vergleich zu jener Frohnleistung nebensächliche Naturalabgabe, die sog. «Gerechtigkeit», auferlegt. Dieselbe betrug beispielsweise in Lemburg selbst vom Haken: 2 Fuder Heu, 1 Faden Holz, 10 Zaunstacken, 1 Külmit Erbsen, 1½ Pfd. Flachs, 1½ Pfd. Honig, 1½ Pfd. Hopfen, 1 Huhn, 10 Eier und 1 Schaf, ferner von sämmtlichen 40 Bauerwirthen zusammen noch 4 Kühe und 4 Mastschweine, alles das jährlich auf Michaelis (29. Sept.) zu liefern.

Unweit vom Schlosse stand im J. 1601 die Kirche noch in einem guten Zustande. Das Pastorat zählte 5 Bauerhöfe und besass einen Krug mit 2¾ Haken Landes. Der Pastor erhielt seit der lutherischen Zeit an Stelle des früheren Kirchenzehnten das Priesterkülmit, nämlich von jedem Bauergesinde ein Külmit (gleich $^1/_{28}$ Hektoliter) Roggen und eben so viel an Hafer. Von etwa 124 Bauerwirthen empfing somit der lemburgsche Pastor das Priesterkülmit, indes die adeligen Junker, sieben an der Zahl, dem Pastor ein jeder jährlich einen Schinken und einen Fladen[2], d. i.

[1] S. Th. Schiemann, Der älteste schwedische Kataster Liv- und Estlands. Reval 1882, p. 56 ff. und F. G. von Bunge, Archiv f. d. Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Reval 1857. Bd. I, p. 20 ff.

[2] Vgl. Russows Chronik. Bl. 32b: «de Düdeschen ein yder man einen schincken jarlicks thogegeven.»

einen grossen Kuchen, zu verehren hatten. Die Junker dieses Kirchspiels hatten vom Schloss Lemburg ihre sieben grossen Gutshöfe im Landeswerth von zusammen 58½ Haken als Lehen empfangen. Die gesammte Bevölkerung des Kirchspiels betrug 1600 in guter Zeit noch mindestens 7000 Seelen und lebte in wirklichem Wohlstande. Welch anderes Bild bietet aber dasselbe Kirchspiel schon zwölf Jahre nachher dar!

Im Bericht der am 7. August 1613 vom Jesuitenpater Tolgsdorf daselbst abgehaltenen Kirchenvisitation heisst es: «Die steinerne Kirche liegt in Trümmern und besitzt nur ein hölzernes und schon fast verfaultes Dach aus Latten. Die Kirchenfenster, Ornamente und sogar das kirchliche Geräth, Altar, Gestühle &c. fehlen gänzlich. Indessen befinden sich doch noch in der Kirche einige katholische Heiligenbilder von niederländischer Malerei («*imagines belgicae*», d. h. wol niederländische oder altdeutsche, im J. 1600 schon altmodische Bilder), welche der Pater Johannes, der zuweilen von Riga aus hierher kam, aus den milden Gaben der Gläubigen angeschafft hat. Der Kirchhof ist ohne eine Mauer und Einzäunung, und die Kirchenglocke muss in Ermangelung eines Glockenthurmes an einem Baum hängen.» Bis jetzt war hier noch kein katholischer Priester seit der Vertreibung des lutherischen Predigers angestellt, doch jetzt ist von den Jesuiten beschlossen worden, einen solchen einzusetzen. Da aber das einst so reiche Kirchspiel nun arm ist, so sollen die angrenzenden Kirchspiele Nitau, Sunzel und Jürgensburg mit Lemburg vereinigt werden. Von den 40 Bauerhöfen des Schlosses waren blos noch 27 und von den übrigen 84 Gesinden nur 33 übrig. Die zum grossen Theil katholisch gewordenen bäuerlichen Gemeindeglieder klagten darüber, dass sie Gottesdienst, Kindertaufen, Trauungen, Abendmahlspendung gänzlich entbehren müssten und nur bisweilen im Stande seien, die katholischen Priester auf eine Entfernung von 8 Meilen in Riga, oder auf 5 Meilen in Uexküll und in Allasch aufzusuchen. Wie die sittliche Haltung der allmählich ganz verwahrlosten lettischen Bauersleute geworden sein mag, das ist unschwer zu errathen. Nachdem die lutherischen Seelsorger durch die Ränke und Umtriebe der Jesuiten aus ihren Pfarren vertrieben waren, entbehrten die Gemeinden, wie wir es von Lemburg und den benachbarten Kirchspielen actenmässig wissen, jeglichen Gottesdienstes und wendeten sich wieder zu einem halbheidnischen Wesen, zu wüsten abergläubischen Gebräuchen und geheimen Opfern in Wald und Busch.

So weit war es nach einem zwanzigjährigen entsetzlichen Krieg gekommen, dass selbst bei den stumpfen Bauersleuten ein unerhört starker Lebensüberdruss eintrat, derart, dass wiederholt Fälle sich ereigneten, in denen sich alte Bauern von ihren Freunden lebendig zur Erde bestatten liessen, wofür dann letztere als Missethäter von der Obrigkeit mit dem Tode bestraft wurden.

Da endlich trat im J. 1621 der entscheidende Wendepunkt im Geschick des Landes ein. Am 15. September hielt der siegreiche Held, König Gustav Adolf, seinen feierlichen Einzug in die von ihm eingenommene livländische Landeshauptstadt Riga. Gleich eine seiner ersten ruhmreichen Thaten war die Ordnung des lutherischen Kirchenwesens in ganz Livland, zu dessen Superintendenten er den würdigen rigaschen Oberpastor Hermann Samson ernannte, welchem nunmehr alles weitere auszuführen überlassen blieb. Nicht weniger als 70 livländische Pfarren waren damals vacant und wurden in verhältnismässig kurzer Zeit neu besetzt. Schon 1626 konnte Samson zu Wenden die erste livländische Predigersynode, an welcher jedoch erst etwa 30 Prediger theilnahmen, abhalten, während bei der nächtsfolgenden (im Februar 1631 zu Wolmar stattfindenden) Versammlung schon über 50 Synodalen erschienen. Noch verging ein weiteres Jahrzehnt, bis alle 98 Kirchspiele des Landes mit Predigern versorgt werden konnten, auch mussten inzwischen fast alle Kirchen neugebaut werden.

Sal. Gubert war, wie erwähnt, als einer der ersten unter den neuernannten lutherischen Predigern 1622 muthig mitten in feindliches Land auf den schweren Posten in Lemburg eingetreten, vielleicht auch blos dorthin zurückgekehrt. Da die Kirche im benachbarten Nitau ganz und gar zerstört und unbrauchbar war, so vereinigte man dieses Kirchspiel mit Lemburg, und Gubert amtirte jetzt in beiden Gemeinden bis zum Jahre 1633. Die lemburgsche Kirche blieb bis 1630 mit einem Nothdach von Stroh gedeckt und war ohne Glasfenster, aber in ähnlichem Zustande befanden sich damals auch viele andere Landkirchen, und oftmals musste der Geistliche des Sommers auf offenem Felde, des Winters in einer Getreidescheune predigen. Als 1633 endlich die Kirche zu Nitau einigermassen in baulichen Stand gesetzt war, konnte Gubert die Seelsorge in dieser Gemeinde abgenommen werden. Inzwischen hatte er alle Schrecknisse des Krieges gründlich erfahren.

Sogleich nachdem Gustav Adolf am 25. September 1621 Riga verlassen und sich nach Kurland gewendet, zogen die Polen bis in

die Nähe von Riga, und sechs Fahnen Kosaken eroberten das dortige schwedische Lager und säbelten selbst die Verwundeten in den Feldlazarethen nieder. Sie rückten hierauf nach Lemburg und hielten dort — nach dem Ausdruck des Chronisten Kelch — «mit Rauben und Plündern übel Haus». Nach ihrem baldigen Abzuge wurde das Schloss wieder von einer schwedischen Garnison besetzt, aber nur zeitweilig gehalten, so dass es nach abermaligem Erscheinen der Polen vor demselben im Sept. 1626 ohne Widerstand sich ergeben musste, in Brand gesteckt und ganz eingeäschert ward. Darauf marschirte der polnische Feldherr Gasiewski mit 6000 Mann Truppen im Januar 1627 durch das lemburgsche Gebiet und campirte dort im Laufe desselben Jahres noch mehrmals. Im Sommer rückte der schwedische General Horn ein und im October zogen sich die Polen in ihre Lager bis nach Littauen zurück; sie erschienen aber, als der Winterfrost die Wege fahrbar machte, sogleich wieder im rigaschen Kreise (December 1627) und drangen auch in das lemburgsche Schlossgebiet ein. Im Februar 1628 lagerte hier noch immer ein polnischer Heerhaufen und blieb hier in seinen Quartieren stehen, bis am 16. September des folgenden Jahres endlich der Waffenstillstand zu Altmark erfolgte.

Zu dieser Zeit hatten die polnisch gesinnten Junker und Edelleute einer nach dem anderen die beiden Kirchspiele Lemburg und Nitau verlassen, und es waren schon bald nach der Eroberung Rigas einige neue gut schwedisch gesinnte Besitzer an ihre Stelle gekommen. Im Jahre 1625 schenkte nun König Gustav Adolf dem Obrist N. A. Mannerskiöld das Schloss Lemburg nebst vier von den erwähnten sieben dortigen Lehngütern. Der neue Schlossherr vergab diese an deutsche Edelleute und war dem lutherischen Glauben warm zugethan, daher er auch dem Prediger sein ganzes Wohlwollen bewies. Zunächst galt es das arg verwüstete Land zu bebauen. Im Schlossgebiet zu Nitau fanden sich statt der 150 Bauerhöfe vom J. 1601 deren nur noch 40 im J. 1630 und die Einwohnerzahl dieses Kirchspiels muss demnach von 9000 auf etwa 2400 gesunken sein, während im Lemburgschen immerhin blos eine Verminderung der Seelenzahl von 7000 auf etwa die Hälfte erfolgt sein mochte. Der Chronist Kelch schreibt: «Man war nun schon seit dem 1629 geschlossenen Frieden von einem Jahr zum anderen geschäftig gewesen und hatte sich der Süssigkeit des lieben Friedens bedient, welcher durch einen 1639 entstandenen, aber bald gestilleten neuen Lärm unterbrochen wurde.»

Nachdem der nahe bei der lemburgschen Kirche vorbeifliessende Marienbach in den letzten Kriegsjahren oft vom Blute der Erschlagenen gefärbt worden war, sollte nun an seinen Ufern sich ein neues, friedliches Leben regen. Das Bild der um 1629 beginnenden landwirthschaftlichen Thätigkeit hat uns Salamo Gubert im 5. Capitel seines «Liefländischen Akkerstudenten» sehr lebhaft vor die Augen gestellt. Es mussten damals infolge der Zerstörung durch die Kriege die meisten Landgüter Livlands wie von neuem gegründet werden. Zunächst sollten sich die neuen Besitzer einen Wirthschaftshof anlegen und Gutsgebäude herstellen. Dies geschah meist in einer waldreichen Gegend an dem Ufer eines Flusses oder Baches.

Das Wohnhaus des Gutsbesitzers war damals von einer Einfachheit der Einrichtung, die uns verwöhnte Nachkömmlinge eben so erstaunen wie erschrecken würde. Sal. Gubert hat uns davon eine sehr detaillirte Schilderung entworfen und in des Olearius bekannter Reisebeschreibung finden wir überdies die aus gleicher Zeit (1632—1639) stammenden naturgetreuen Abbildungen mehrerer Güter, namentlich von Kunda im Kirchspiel Maholm in Estland. Das aus Holz erbaute Wohngebäude war meist mit Stroh gedeckt, besass einen sehr niedrigen unteren Stock und einen zweiten blos so hohen Stock, dass es in diesem nicht ganze, sondern nur halbe Luchtfenster anzubringen möglich war. Während in der unteren Etage eine grössere Wohnstube und zwei kleinere Schlafstuben, ferner ein Vorzimmer, Küche und Vorrathskammer sich befanden, enthielt die obere Etage mehrere niedrige Erkerzimmer für Gäste. Gewöhnlich war der Fussboden aus starkgestampftem Lehm hergestellt und stets mit feingehacktem Grünstrauch und weissem feinen Sand bestreut, indessen nur sehr wenige Gutsgebäude mit Bretterdielen versehen waren. Auch gab es keine eisernen Schlösser und Thürhängen, diese waren aus Holz gefertigt!! Der Ofen war ein grosser offener Schlot, von welchem aus ein hoher, meist hölzerner Schornstein den Rauch ausführte. Von dem Gutsgebäude aus gelangte man durch einen von einem riesigen Palissadenzaun umgebenen Gartenplatz zur Viehburg und den Ställen, welche tiefer in der Niederung unweit des Baches gelegen sein mussten. Dagegen befanden sich die Hofsrije, d. i. ein grosser Getreidespeicher, welcher auch Dreschtennen enthielt, und die zahlreichen kleineren Scheunen nicht beim Gutshof, sondern waren weiter ab im Felde und auf den Wiesen erbaut. Direct von dem Garten

aus führte der Weg in den Wald hinein, an dessen Saume die Anlage des Wirthschaftshofes regelmässig etablirt wurde. Nach der Lehre unseres livländischen Hausvaters Salamo Gubert sollte nämlich zuerst inmitten des Waldes ein fruchtbarer Boden zur Errichtung der Wirthschaftsbaulichkeiten ausgesucht und dann sogleich das Röden des umliegenden Gehölzes und das Urbarmachen des Buschlandes begonnen werden. Das «vom Ackerwerk» handelnde 2. Capitel des «Ackerstudenten» bespricht daher vor allem dieses erste und wichtige Verfahren des Rödens.

So mochte denn nun in den Jahren 1629 bis 1633 auch am Ufer des Marienbaches nicht mehr das klirrende Geräusch der Waffen und das Pfeifen der Kugeln hörbar sein, wol aber der helle Ton der Aexte und das dumpfe Krachen der niederfallenden Baumriesen weithin erschallen, denn in dieser Gegend gab es noch alte und grosse Eichenwaldungen. Unser Hausvater empfiehlt für die Rödungen gerade diejenigen Plätze, auf denen Eichen gestanden haben, als «die allerbesten Mistlande und Ackerböden». Nicht weniger als vier neue Gutshöfe wurden jetzt im lemburgschen Kirchspiele völlig neu gegründet und zu der Herstellung derselben mussten die alten Fichten, Tannen und Eichen des Waldes als Opfer der Cultur fallen. Bei der einfachen Bauart konnte eine Gutsanlage sehr wohl in zwei Jahren völlig fertig errichtet werden.

Als im Jahre 1633 zu Nitau eine neue hölzerne Kirche erbaut worden war, berief man Salamo Gubert dorthin als Prediger. Da jedoch der Obrist N. A. Mannerskiöld, sein Kirchenpatron, ihm sein Salar verbesserte, blieb er bei seiner lemburgschen Pfarre und Gemeinde, während in Nitau von ihm und den benachbarten Predigern abwechselnd und vicarirend Gottesdienst abgehalten wurde. Jedoch schon drei Jahre darauf entschloss er sich mit der Einwilligung der beiderseitigen Kirchenpatrone seine alte Gemeinde mit der des benachbarten Sunzel zu vertauschen. Zu gleicher Zeit erhielt er auch vom livländischen Generalgouverneur Bengt Oxenstierna die (vom 25. December 1636 datirte) Vocation zum Propst des kokenhusenschen Kreises. Dass diese ehrenvolle Wahl gerade auf ihn gefallen, verdankte er ohne Zweifel seinem alten Gönner, dem Superintendenten Samson, dessen streng orthodoxe kirchliche Richtung er getheilt haben wird. In seinem neuen Pastorat befand sich eine nach den Angaben der Visitationsacte «wohlgebauete Kirche»; da jedoch schon im J. 1668 diese Kirche aufgegeben und das Fundament zu einer neuen gelegt werden musste, so mag wol

auch das sunzelsche Gotteshaus zu Guberts Zeit in einem ähnlichen Zustand wie die lemburgsche Kirche sich befunden haben, d. h. ohne Glasfenster und mit einem Strohdach versehen gewesen sein.

Noch sechzehn Jahre hat Gubert als Propst in Sunzel gewirkt. Seine Amtsthätigkeit erstreckte sich über die neun grossen Kirchspiele, welche den sehr ausgedehnten damaligen kokenhusenschen Kreis bildeten. Die häufigen Visitationsfahrten mussten ihm die beste Gelegenheit bieten, den landwirthschaftlichen Betrieb vieler Güter aufs genaueste kennen zu lernen und zu studiren; war doch der Prediger selbst ein Landwirth auf seinem eigenen Pastoratslande und unterrichtete die Bauerwirthe in rationeller Weise im Landbau, klärte ihre abergläubischen Vorstellungen über Luft-, Wasser- und Erdgeister auf und unterstützte sie in patriarchalischer Weise mit Rath und That; wie er wiederum den Bauersleuten manche praktische Regel des Feldbaues, die meisten der damals unbedingt geltenden Wetterregeln nach seinem eigenen Zeugnis entnahm.

Kurz vor seiner Uebersiedelung aus Lemburg nach Sunzel hatte nach einer sechsjährigen Unterbrechung der Krieg abermals in dieser schon so schrecklich heimgesuchten Gegend gewüthet. Um die in Stumsdorf zwischen Polen und Schweden gepflogenen Friedensverhandlungen durch die Waffengewalt nachdrücklich zu unterstützen, unternahm der littauische Grossfeldherr Chr. Radziwil mit 6000 Mann von der Oger, einem Nebenfluss der Düna, aus weite Streifzüge. Der Chronist Kelch berichtet, dass die Polen im Juli 1635 in das lemburgsche und sunzelsche Gebiet einfielen, daselbst mehrere Edelhöfe (darunter Schloss Sunzel) einnahmen, dort das reife Getreide für sich einernteten und im August neue Roggensaat bestellen liessen. Jetzt entsendete der Generalgouverneur Bengt Oxenstierna den Rittmeister Otto von Mengden an der Spitze der gegen 1000 Reiter zählenden livländischen Ritterfahne. Der unternommene Handstreich auf Schloss Sunzel wurde mit glücklichem Erfolge gekrönt; Anfang September wurde das Schloss überrumpelt und die darin als Besatzung liegenden polnischen Heiduken sämmtlich niedergehauen. Unmittelbar hierauf traf die frohe Botschaft ein, dass zwischen Polen und Schweden am 2./12. September (1635) zu Stumsdorf ein dauernder Waffenstillstand zu Stande gekommen sei, worauf die Polen noch in demselben Monat Livland räumten.

Nach diesem kriegerischen Jahre genoss der kokenhusensche Kreis die ersehnte Friedensruhe bis zum Juni 1639, in welchem der

kaiserlich deutsche General Booth mit 2000 Musquetieren über die Düna rückte und die Bauern am rechten Dünaufer aufwiegelte, so dass diese mehrere Edelhöfe überfielen und plünderten. Dieser Aufstand mag sich bis in das Sunzelsche verpflanzt haben, er wurde indessen binnen wenigen Wochen unterdrückt, das Corps des General Booth am 4. Juli von 800 rigaschen Stadtsoldaten geschlagen und zu schneller Flucht gezwungen. Von diesem Zeitpunkt an blieb der Friede in Livland ungestört, bis der Zar Alexei Michailowitsch im Jahre 1656 seinen verheerenden Zug nach Livland ausführte. Den hierauf folgenden mehrjährigen länderverderbenden Krieg, der auch Sunzel nicht verschonte, hat Sal. Gubert nicht mehr erlebt.

Es ist nicht viel, was wir über Guberts letzte Lebensjahre zu sagen wissen. Er hat dieselben als Prediger zu Sunzel und als Propst in ungeschwächter Geisteskraft durchlebt und an der Freude über den glücklich aufblühenden Zustand des Landes theilgenommen. In dem Jahre vor seinem Tode erhielt er einen Adjuncten in der Person des Magister J. Bisemwinckel, welcher am 10. August 1652 ordinirt wurde und ihm als sunzelscher Prediger im Amte gefolgt ist. Trotz dieser Adjunctur blieb Gubert bis zu seinem Tode Ordinarius und Propst, ein Beweis dafür, dass er noch rüstig war. Doch schon am 10. Januar 1653 ward der treue Hirte von seiner Gemeinde, zu der er wie ein Vater gestanden hatte, abgerufen. Dass er ausserdem durch sein Buch ein um das Vaterland verdienter Mann war, schuf ihm den Nachruhm bei den späteren Geschlechtern.

Als die Frucht seiner langjährigen agraren Erfahrungen hatte er 1645 herausgegeben sein «*Stratagema oeconomicum* oder Akker-Student, denen jungen Akkers-Leuten in Liefflandt zum nöthigen Unterrichte dargestellet». Dasselbe wurde vom rigaschen Stadtbuchdrucker Schroeder verlegt und fand rasch einen solchen Beifall, dass der Verleger schon im Jahre 1648 eine vermehrte, jedoch hierauf in den Jahren 1668 und 1673, endlich 1688 neue, aber unveränderte Auflagen erscheinen liess[1]. Die Schrift war eine ausserordentlich nützliche und stellte ihren Verfasser den

[1] Bei E. Winkelmann, Bibl. Liv. hist. Berlin 1878 finden sich sub Nr. 3260 nur die Ausgaben von 1645, 1668 und 1757 angegeben, somit fehlen diejenigen von 1648, 1673 und 1688. Die kaiserliche öffentliche Bibliothek zu St. Petersburg und die dorpater Universitätsbibliothek besitzen sämmtliche 6 Ausgaben.

besten gleichzeitigen Autoren seines Vaterlandes würdig zur Seite. Unter diesen nennen wir nur neben der für die baltische Landeskunde dieses Jahrhunderts wichtigsten Schrift, welche aber von einem Ausländer verfasst ist, der Reisebeschreibung des Adam Olearius (1646), Paul Einhorn für die Landeskunde, Heinrich Stahl und Joachim Rossinius für die nun beginnende Volksliteratur und Hermann Samson für die Theologie — alle vier Zeit- und Amtsgenossen des Salamo Gubert. Da ein anderer Vergleichspunkt schwierig zu finden ist, wird man wol am besten aus der Zahl der Auflagen, in denen die Bücher dieser Autoren erschienen sind, auf Nutzen und Popularität der betreffenden Schriften schliessen können. Der Ackerstudent Guberts war in den Händen eines jeden gebildeten Landwirths in Livland und Hunderte der häufig nicht selbst wirthschaftenden Gutsbesitzer, vorzüglich aber die zahlreichen bürgerlichen Gutsverwalter bedienten sich desselben als eines in seiner Art einzigen und unentbehrlichen Lehrmittels.

Das Lehrsystem jener Zeit muthet uns allerdings sonderbar genug an.

Beginnen wir mit der damals allgemeingiltigen Theorie der Bodenbeschaffenheit «nach den vier Qualitäten des Bodens». Man führte nämlich alle Wirkungen des Erdreiches blos auf die vier Qualitäten: «warm und kalt, feucht und trocken» zurück. Man meinte daher, dass trockene und warme Samen auch in trockene und warme Böden kommen und mit trockenen und warmen Mistarten gedüngt werden sollten, weil — Gleiches zu Gleichem gehöre (*«quia simile simili gaudet»*). Es wurde die in ihrer Anwendung auf die Medicin uralte Lehre von den vier Temperamenten durch die älteren Hausväter, wie wir hieraus sehen, auch auf die Bodentheorie angewendet und zu einer recht complicirten Art von Agricultur-Alchymie ausgebildet. Von den Getreidearten galten beispielsweise Roggen und Hafer als warm und trocken, Weizen als warm und feucht, Bohnen aber als kalt und trocken. Warum? Ja, das ist leichter zu fragen als zu beantworten, jedenfalls nahm man solches als — erfahrungsmässig so sich verhaltend an. Ebenso wurde auch der Boden nach vier Temperamenten klassificirt, zu dem Zwecke, um seine Fehler durch die ihnen entsprechenden Düngerarten aufzuheben und also den Boden durch eine Cur des Trockenen mit dem Feuchten, des Kalten mit dem Warmen zu bessern. Uebrigens finden sich bis in unser Jahrhundert hinein vereinzelte Nachklänge oder Ueberbleibsel dieses ersten landwirth-

schaftlichen Systems, welches — so aberwitzig es uns erscheinen mag — dennoch die einzigen damals auf dem Gebiete der Landwirthschaft möglichen Abstractionen und Speculationen in sich schloss und darum allgemein angenommen wurde.

Bei dem Anbau der Getreidepflanzen achtete übrigens der Landwirth jener Zeit keineswegs, wie man jetzt thut, allein auf die Erdart, sondern ebenso sehr auf Mond und Luft, deren Einwirkung man vierzehn verschiedene Arten der Fortpflanzung zuschrieb. Man glaubte also nicht, dass aus dem Samen einer und derselben Frucht stets dieselbe Gattung Getreide entstehe und wachse, sondern man hielt es — *horribile dictu!* — nach dem Stande des damaligen Naturwissens für durchaus möglich, dass eine Art in die andere übergehen könne und die Natur wol die Kraft besässe, unter geeigneten Umständen (Einwirkung der Gestirne) ein Gewächs neuzubilden oder den Samen einer Pflanze gelegentlich umzubilden, z. B. aus Hafer Roggen entstehen zu lassen. Der mehr oder minder reiche Ausfall der Ernte eines Jahres wurde den falschgedeuteten Naturwirkungen von Luft, Mond und Sternen zugeschrieben, wenn nicht besondere augenscheinliche Ursachen der Misernte beobachtet waren. Ungeachtet dieser uns völlig albern erscheinenden Meinungen unserer Altvordern, der damaligen Landwirthe, vernachlässigten diese dennoch die sachgemässen Methoden beim Pflanzenanbau keineswegs, sondern verfuhren meist ganz rationell. Die Erfahrung selbst sorgte schon dafür, dass man auf die Dauer keine geradezu schädlichen Mittel zur Anwendung brachte, aber unnütze Dinge geschahen reichlich, von denen hier nur einige genannt sein mögen. Bei der Veredelung der Obstbaumfrüchte steckte man in den Kern des Baumes Honig, Zimmt oder überhaupt Gewürze, um gute und süsse Früchte zu erzielen. Aehnlich verfuhr man, um einen Baum zum Fruchttragen zu bringen: man bohrte in den Stamm oder die Wurzeln ein feines Loch und führte in dasselbe Quecksilber ein, durch welches vermeintlich das Mark der Bäume «gestärkt» werde.

Eine grosse Wichtigkeit besassen damals auch die Witterungsbeobachtungen und die daraus abgeleiteten sog. Wetterregeln, denen Gubert daher das sehr ausführliche zweite Capitel seines Buches als: «Bauer-Prognostikon für Livland» gewidmet hat. Thatsächlich enthalten solche Wetterregeln vieles Richtige, daher haben selbst grosse Naturforscher, wie A. von Humboldt und K. E. von Baer, den Werth derselben anerkannt. Sal. Gubert stellte in seinem Wetter-

Prognostikon den Satz an die Spitze aller seiner Ausführungen: «Die Zeichen weisen ohne eine zwingende Nothwendigkeit auf ihre Folgen hin» (*signa significant et non necessitant*). Es pflege — sagt er — gewöhnlich auf einen sehr strengen Winter ein weicher Winter des nächsten Jahres zu folgen: aber Anno 1608 sei gerade das Gegentheil davon eingetreten.

Die damalige Landwirthschaft war mehr extensiv als intensiv, und es galt als das Ziel derselben, in der Gegenwart möglichst viel zu produciren, sei es auch auf Kosten der Zukunft. Man bestellte daher möglichst ausgedehnte Flächen und hielt auch einen beträchtlichen Viehstand.

Indessen verfuhr man in der Thierzucht doch schon allgemein nach dem einfachen und rationellen Grundsatz des Joh. Coler: «Merk hier auf diesen Punkt, zeuge dir viel Vieh, warte es wohl, schaffe ihm Futters genug, dass du es den Winter hindurch erhalten kannst.» Namentlich die Pferdezucht wurde mit grosser Sorgfalt geübt und es gab schon längst eine verständige Veterinärkunst neben einem vorzüglich gepflegten Gestütwesen. Ueberhaupt war die Thierproductionslehre in Deutschland schon durch M. Fugger in Augsburg (1548) gut ausgebildet worden, dessen Werk die Abbildung eines Rosses mit der Angabe von nicht weniger als 60 Rosskrankheiten enthielt. Die livländischen Pferde waren wegen ihrer Dauerhaftigkeit schon im Mittelalter so sehr geschätzt, dass der Ordensmeister Spanheim (1415—1424) mehrere Ausfuhrverbote von Pferden nach Preussen erlassen musste, und sie galten zweihundert Jahre später noch immer als die besten Racen neben den pommerschen und einigen niederdeutschen Schlägen. Ein bekannter deutscher Autor, Dr. Nik. Forchemius, nennt die livländischen Klepper höchst dauerhaft und arbeitsam, Vorzüge, die ihnen noch jetzt eigen. Merkwürdigerweise brauchte man damals fast nur Pferde und keine Ochsen als Zugthiere, und Forchemius behauptet, ein Pferd leiste so viel als drei starke Ochsen, was gänzlich unrichtig ist.

In der landwirthschaftlichen Mechanik stand jedoch Livland wahrscheinlich hinter Deutschland zurück, denn es waren nur auffallend wenige Wassermühlen in Betrieb und man benutzte die Wasserkraft der vielen grossen Flüsse, Düna, Embach, Aa &c., in sehr geringem Masse. Eine interessante Abbildung in dem überaus seltenen Reisewerk des Gooteeris (1615) zeigt uns die Brettschneidemühle bei dem narvaschen Wasserfalle, einen der wenigen derartigen Betriebe jener Zeit, aber selbst Handsägen

waren theuer und fehlten auf den meisten Gütern. Dagegen besass ein jeder Gutsbezirk eine kleine Windmühle und mehrere Mahlmühlen, welche meistens sehr einfache, von einem Ochsen oder sogar von einem einzigen Knechte bewegte Treträder, seltener grössere von einem oder zwei Pferden gezogene Rosswerke mit hölzernen Kammrädern waren[1]. Die erste Dreschmühle soll zwar — nach Krünitz' Encyklopädie — im J. 1670 ein Herr von Amboten auf seinem Gute Paddern in Kurland erfunden haben, aber die Beibehaltung des primitiven Hakenpfluges als des Hauptgeräthes beim Ackerbau des 17. Jahrhunderts beweist wol zur Genüge, dass die Maschinen und Werkzeuge in Livland veraltete waren. Uebrigens ersetzte die reichliche Arbeitskraft der Menschenhand diese Mängel.

Einen herberen Vorwurf müssen wir gegen die Zeitgenossen Guberts wegen ihrer Waldverwüstung erheben. Selbst ein so verständiger Mann, wie Olearius, scheint eben so wenig wie Salamo Gubert die Verderblichkeit der vielen Rödungen eingesehen zu haben, denn er schreibt (1639): «Obgleich durch die häufigen Kriege sehr viele Ländereien verwüstet worden sind, so wird doch Jahr für Jahr viel Buschland und Wald abgebrannt und Acker daraus gemacht. Dieses giebt dann in den ersten Jahren das schönste Getreide und man muss es mit Erstaunen ansehen, wie schön und kräftig dieses Korn wächst, obwol man die Saat blos in die Asche wirft, ohne das Land zu düngen.» Aber schon Christian Kelch klagte im J. 1695 über den Ruin der Wälder und den dadurch in manchen Gegenden entstandenen Holzmangel. Wo einst bis zu dieser Zeit der allgemeinen Rödungen in Livland ein dichter Urwald von edleren Bäumen vom Peipusufer bis zur Ostseeküste den mütterlichen Erdboden schützend deckte, da ist nun seit zwei Jahrhunderten der Boden seines natürlichen Schutzes gegen den rauhen Himmel beraubt worden, — da liegt nun die grosse Marienburg-Lubahnsche Ebene gegen die Ostwinde ungeschützt, da hat sich durch wucherndes Moos an vielen Stellen völliger Morast gebildet, — da ist endlich sogar das Klima verändert worden und eine früher unbekannte, nasskalte Witterung ist entstanden. Das Rasen- oder sog. Küttisbrennen neben den Waldrödungen hat die Grasdecke des Bodens entfernt, und es dauert oft 30 Jahre und

[1] In dem mir gehörigen seltenen Buche: «*Theatrum Machinarum*. Leipzig 1621 bis 1636 in 6 Theilen. Queroctav, mit über 100 Kupferstücken.» finden sich Th. 2, S. 14 u. 20 zwei Tretmühlen und S. 24 die Windmühle, ferner mehrere Arten Rosswerke und über 40 Arten Wassermühlen.

länger, bis der kraftlose Boden wieder bewachsen ist. Sal. Gubert befürwortet daher in verständiger Weise eine schwächere Methode des Rödens, indem er schreibt: «Wenn man Rödungen macht, so soll man das Holz und Strauch bei Seite fahren, aber es gar nicht auf solchem Platz verbrennen, denn wenn das Land gebrannt wird, so hält es nicht lange Mist» (d. h. nimmt keine rechte Düngung an, weil der Dünger rascher an der Luft verfliegt).

Entgegengesetzt seinem Nachfolger Joh. Hermann von Neidenburg[1], welcher mit Vorliebe Recepte wider die Pest bei Menschen und Thieren angiebt, nämlich z. B. im Garten ausgestellte Schalen zum Absorbiren des Pestgiftes bei geöffneten Fenstern des Hauses; welcher Zwiebeln zum Anziehen der magnetischen Kräfte empfiehlt und den Schweinekoth für die Ursache der meisten Unglücksfälle ansieht, — entgegengesetzt diesem späteren Hausvater hat Gubert eine durchweg vernünftige, vom Aberglauben zwar nicht ganz freie, aber doch jedenfalls für sein Zeitalter höchst freisinnige Geistesrichtung genommen. Es mögen daher hier zunächst einige besonders charakteristische Stellen aus seinem Buche citirt sein, aus denen wir auf den Zustand der damaligen Landwirthschaft und der damaligen Bildung und Aufklärung schliessen mögen.

Von den vier Jahreszeiten hält er den Winter für besonders wichtig und vorbedeutungsvoll. «Der Winter ist das Fundament und der Grund der folgenden Jahreszeiten; wenn er seine rechten Eigenschaften nicht hat, werden auch die anderen Jahrestheile böse und ungesund.

Grüne Weihenachten machen weisse Ostern.»

Ferner: «Wenn der Bär die Espen bis an das Ende der Zweige abstreift und abfrisst, so vermuthen die Bauern, dass auch spät eingesäetes Sommerkorn noch reif werden wird; aber wenn der Bär blos das Ende der Espenzweige abbricht, dann soll die späte Saat verfrieren. Solches hat aber Anno 1643 falliret.»

Ferner: «Die Hähne sollen das Wetter melden, wenn sie zu ungewöhnlicher Zeit (sc. also nicht um 9 und 12 Uhr Nachts und 3 Uhr Frühmorgens) krähen. . . Ich lasse mir die Meinung gefallen, dass der Hahn wirklich die Wetterveränderung verkünden kann, denn solches hat die Erfahrung genugsam bestätigt. . .

[1] Das einzige mir bekannte Exemplar des sehr seltenen Buches Joh. Hermanns befindet sich im Besitz des Hrn. Baron Wrangell zu Kerrafer.

Wenn die Sonne, diese Feuerkugel, in welcher die Seele der Welt «*anima mundi*» vornehmlich residirt, vom Horizont und den Antipoden merklich abzutreten anfängt und sich unserer Hemisphäre nähert, merkt das der Hahn und verkündet es seinem Herrn.»

Ferner: «Ungeheure Sturmwinde bringen zuweilen seltsame Krankheiten, wie Anno Christi 1580, da im August auf grausame Sturmwinde, die in ganz Europa grossen Schaden gethan, eine neue Krankheit folgte.»

Ferner: «Die Pest kann in der Speise, auch mit Kleidern, Büchern und Sendbriefen in weit entfernte Orte gebracht werden. Anno 1564 ist die Pest aus England nach Danzig geschleppt worden, wie Kekermannus berichtet. Darum in solchen Zeiten vorsichtig zu handeln.»

Wir schliessen mit dem Hinweis auf zwei ältere Schriften[1], in denen sich über den Vater der livländischen Landbauwissenschaft einige Angaben finden, welche indessen eben so wenig wie die in dieser Skizze gegebenen vollständig sind. Doch ein einzelnes ausgestreutes Saatkorn der Anregung trägt oft nach Jahren erst weitere nützliche Frucht! Vielleicht vermögen einige weitere Anführungen aus dem «Ackerstudenten» darzuthun, dass das zweihundert Jahre alte Buch noch heutigen Tages seine eminent praktische Bedeutung für die livländischen Landwirthe nicht völlig eingebüsst hat.

F. Amelung.

[1] A. von Hueck, Darstellung der landwirthschaftl. Verh. in Liv-, Est- und Kurland. Leipzig 1845 und E. Pabst. Bunte Bilder. Reval 1856.

Beobachtungen auf dem Gebiete der Volksschule.

(Juli 1884.)

Es war mir in dem verflossenen Sommer vergönnt, eine Reise in die Schweiz zu machen und mich dabei über 14 Tage in der Bundeshauptstadt Bern aufzuhalten. Ich wollte die Zeit dazu benutzen, mir auch das Volksschulwesen daselbst anzusehen. Leider fiel mein Aufenthalt in die Zeit der Ferien; ich konnte keine Schule in ihrer Arbeit schauen. Um aber doch möglichst genaue Informationen zu erhalten, ging ich zum Erziehungsdirector Dr. Gobat, unter dem das gesammte höhere und niedere Schulwesen des Cantons steht, erkundigte mich, wie ich die das Volksschulwesen betreffenden Auskünfte erhalten könnte, und erbat die Erlaubnis, mir eine der städtischen Volksschulen *in loco* ansehen zu dürfen. Mit grosser Bereitwilligkeit gab er mir alle das Volksschulwesen betreffenden Erlasse und Gesetze, sogar auch einen Entwurf zu einem neuen Gesetz über den Primarunterricht und wies mich an das Glied einer Schulcommission, das ich kannte, um mich in eine der Schulen zu führen.

Ich wusste aus den mir bekannten Berichten, dass die Schweiz viel für ihr Volksschulwesen thut, und hatte bereits mehrere stattliche Schulhäuser zu Gesicht bekommen. Ich war daher nicht wenig gespannt darauf, das Innere eines solchen Gebäudes zu besichtigen.

Es war die vor kurzen erbaute Friedbühl-Schule, die ich mir genauer anzusehen bekam. Dieselbe besitzt ein stattliches Hauptgebäude von zwei Etagen, das der Stadt 217000 Frcs., und eine Turnhalle, die ihr 13000 Frcs. gekostet hat, d. h. in unserem Gelde ca. 92000 Rbl. Ungefähr 480 Kinder waren da in 12 Klassen

untergebracht. Nun aber hat der Amtsbezirk Bern ca. 9000 Kinder in 199 Klassen im Primarunterricht, hat also solcher Schulen ungefähr 17 bis 18 nöthig. Das würde in runder Summe über 1½ Millionen Rbl. Baukosten ausmachen. Ob freilich alle Schulen desselben Amtsbezirks eben so stattlich gebaut sind, weiss ich nicht. Einige, die ich sah, gaben der Friedbühl-Schule äusserlich nichts nach.

In Frankreich hatte, nach «Jolly, die französische Volksschule, Tübingen 1884», welcher Schrift ich in den nachstehenden, Frankreich betreffenden Angaben gefolgt bin, eine Enquete über die Schulhäuser ergeben, dass in den 36000 Gemeinden des Landes 17320 Schulhäuser neu erbaut werden mussten und 19857 der nothwendigen Ausrüstung entbehrten. Da beschloss 1878 der Staat, zu diesen Zwecken 12 Millionen Frcs. jährlich in den nächsten fünf Jahren den bedürftigen Gemeinden zu leihen und 15 Millionen jährlich während der nächsten vier Jahre zu Subventionen zu verwenden, zusammen 120 Millionen. Man sieht aus obigem, wie opferwillig in beiden Republiken für die Schule gesorgt wird.

Im Inneren der Friedbühl-Schule fand ich einen schönen grossen Vorraum mit sehr bequemen Treppen in den ersten Stock, grosse Corridore, an denen die verschiedenen Klassen lagen, gut eingerichtete Privets, eine Lehrerwohnung von 4 Zimmern und 13 Klassenräume, von denen 12 für die 12 Schulklassen und einer für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmt waren. Die Klassen waren hoch und für 40—50 Schüler genügend gross; mehr als 50 darf aber in Bern keine Klasse haben. Ganz besonders fiel mir die Beschaffung des Lichts auf. In 11 Klassen fiel dieses durch mehrere sehr hohe Fenster hinein, die aber alle mit nur sehr schmalen Zwischenpfeilern an e i n e r Seite der Zimmer angebracht waren. Nur in zweien gab es Fenster in zwei Wänden. Während dieser Anforderung an ein gutes Schulzimmer, möglichst viel Licht und zwar nur von e i n e r Seite zu beschaffen, bei uns um der unglücklichen Façaden willen nie entsprochen wird, hatten die schweizer Architekten wenigstens nur in zwei Zimmern, von denen eines noch, wenn ich nicht irre, für die weiblichen Handarbeiten benutzt wird, diesem Architektengelüste nachgegeben. Die Klassenräume waren, da sie den bei weitem grössten Theil des Hauses einnahmen, natürlich fast nach allen Himmelsgegenden hin angelegt, und daher waren mehrere von ihnen sehr den Sonnenstrahlen ausgesetzt. Zum Schutze gegen diese waren Rouleaux,

die von unten hinaufgezogen werden, angebracht; offenbar, damit die den Fenstern nahestehenden Subsellien vor ihnen geschützt werden könnten, während das entfernte Innere der Zimmer noch erhellt wurde.

Das alles ist sehr anerkennenswerth, aber mir fiel auf, dass alle 13 Klassenräume ziemlich gleich gross waren, und dass selbst die oberste Klasse, in welcher der Hauptlehrer unterrichtete, keinen viel grösseren Raum hatte als die übrigen. Ich erkundigte mich daher nach der Aula oder einem einer solchen ähnlichen Raume. Einen solchen gab es nicht. Wo versammeln sich denn alle Kinder beim Morgengebet, bei Schulfeierlichkeiten oder dergleichen Gelegenheiten? Das Morgengebet, wurde mir geantwortet, hält jeder Lehrer in seiner Klasse, und Versammlungen aller Schüler, z. B. bei Entlassungen, giebt es nicht. Wenn einmal eine patriotische Feier abgehalten wird, dann versammeln sie sich in der geräumigen Turnhalle. Ferner fiel mir auf, dass der schöne grosse Treppenraum ausser, so viel ich mich erinnere, einigen Schulschränken ganz ohne Vorrichtungen zum Aufhängen von Mänteln, Hüten, Mützen, Regenschirmen dastand, und diese alle in den Klassenräumen angebracht waren. Auf meine Frage, ob denn bei Schnee- und Regenwetter die Luft in diesen nicht durch die feuchten Kleider leide, und warum man den Treppenraum nicht zu diesem Zweck verwende? wurde mir jener Uebelstand wol zugegeben, aber hinzugefügt, der Treppenraum habe keine specielle Aufsicht und daher könne in ihm leicht etwas wegkommen. Er sowie die Corridore dienen also fast nur zum Aufenthalt der Kinder in den Zwischenstunden. Eben so fand ich es in preussischen Schulen. Es erscheint mir denn doch bei dem stark hervortretenden Bestreben, in sanitärer Beziehung das Möglichste zu leisten, mangelhaft, wenn man diese Verunreinigung der Luft in den Schulzimmern nicht energischer abstellt. Dem Abhandenkommen von den im Treppenraume aufgehängten Gegenständen könnte z. B. durch Abschliessen der Thür während der Schulzeit vorgebeugt werden.

Für Schulutensilien schien recht gut gesorgt zu sein. Katheder, Schulschränke, Anschauungs- und naturgeschichtliche Bilder, einige physikalische Instrumente, Lese- und Rechenmaschinen — das alles war vorhanden. Mir fielen aber sehr die Subsellien auf. Sie waren ersichtlich zum grossen Theil neu und doch hatten alle selbst bei heruntergeschlagenen Tischklappen kaum Nulldistanz und waren viersitzig. Nur die für die kleinsten Kinder waren

zweisitzig. Ich konnte meine Verwunderung darüber nicht zurückhalten, da trotz der heruntergeschlagenen Tischklappen die erforderliche Minusdistanz nicht erreicht würde und die Viersitzigkeit das Heraustreten der in der Mitte sitzenden Kinder sehr erschwerte. Mich wunderte es, gerade in der Schweiz diesen Mangel zu finden, da ich die Subsellien, die ich für unsere livländischen Volksschulen vor elf Jahren empfahl, dem Buche eines schweizer Lehrers entnommen hatte und nun nach meiner Ansicht hinter diesen zurückstehende Subsellien in dieser neuen Schule antraf. Aber gleich darauf machte ich die Erfahrung, dass es mit diesem Stücke der Schuleinrichtung überhaupt noch recht schlimm steht. In Bern existirt nämlich in einer vom Staate dazu hergegebenen Cavalleriecaserne eine permanente Schulmittelausstellung. In dieser traf ich unter ca. 20 verschiedenen Subsellien nur eine einsitzige und eine zweisitzige mit Minusdistanz. Alle übrigen hatten höchstens eine Null-, viele sogar eine Plusdistanz selbst bei heruntergeschlagenen Klappen oder vorgeschobenen Platten. Jene zweisitzige war eben erst hingebracht und noch nicht einmal in das Verzeichnis der Ausstellung aufgenommen. Sie hatte eine Klappe mit starken Hängen an der Seite, so dass dadurch die sonst nie vermiedene Zerbrechlichkeit der Schiebevorrichtungen oder der in den Tischplatten angebrachten Hängen, die überdies immer durch ihr theilweises Hervorragen beim Schreiben lästig sind, vermieden wird. Uebrigens besitzt bei uns in Livland schon das Kirchspiel Palzmar Subsellien mit starken Seitenhängen an den Tischklappen. Leider sind sie dreisitzig. Jene Subsellie in der berner Ausstellung war zweisitzig, was ich vorziehe. Aber freilich hatte sie wieder eine schlechte Rücklehne, so dass sie auch nicht tadellos war.

Alle die obenerwähnten Schuleinrichtungen sind der Besorgung der Schulgemeinden selbst überlassen. Und da kann man sich allerdings nur freuen, wie opferwillig diese sich erweisen.

Später besuchte ich Schulen in Konitz in Westpreussen, die auch schöne geräumige Localitäten hatten; aber die Subsellien waren in noch ungenügenderer Art vorhanden, zum Theil von ganz alter, zum Theil von verschiedenen neueren Constructionen, und keine den heutigen Anforderungen ganz entsprechend.

Ich wende mich jetzt den Schülerverhältnissen zu. Es soll in Bern keine Klasse über 50 Schüler zählen. Wenn sie zwei Jahre nach einander dieses Maximum übersteigt, muss sie getheilt werden. Die von mir besuchte Schule zählte denn auch in 12 Klassen

nur 480 Schüler. Von diesen Klassen waren 8 aufsteigend, 4 Parallelklassen. Es soll jeder Schüler wo möglich ein Jahr in jeder Klasse, in der obersten zwei Jahre bleiben, so dass der Schulbesuch 9 Jahre dauert. Für den ganzen Canton ist aber ein achtjähriger Schulbesuch obligatorisch. — Der Primarunterricht ist hier unentgeltlich. Die Schweiz und Frankreich sind meines Wissens die einzigen Länder Europas, in welchen dieser Grundsatz durchgeführt ist. Frankreich hat dem, sowie der oben erwähnten Vermehrung und Verbesserung der Schulhäuser zu verdanken, dass der Aufwand für die Schule im Budget pro 1881 auf 34 Millionen, für 1882 auf 86 M., für 1883 auf 89 Millionen veranschlagt wurde. In Westpreussen fand ich diese Unentgeltlichkeit nur theilweise. Der Besuch der Freischule war unentgeltlich; die neben dieser existirende viel grössere Stadtschule verlangt aber ein Schulgeld. Den Kindern jener sah man das an, dass sie kein Schulgeld zahlen konnten. In abgeschlissenen dünnen Kleidern, zum Theil in blossen Füssen, zum Theil in schweren Holzschuhen kamen sie zur Schule, waren aber ganz gesondert von den eigentlichen Stadtschülern. Die Kinder Unbemittelter erhalten in der Schweiz auch freie Lernmittel.

Ich habe in jener berner Schule keine Schüler zu Gesicht bekommen, weil es gerade Ferien gab. Wol aber sah ich viele Schulkinder bei folgender Veranlassung. Bern hat nach dem Beispiel grösserer Städte für seine armen und kränklichen Kinder sog. Feriencolonien eingerichtet. Dass es dazu guten Grund hat, möchte ich glauben. Mir fiel es wenigstens während der ganzen Zeit meines Aufenthalts dort auf, wie wettergebräunt und hager, ja oft abgehärmt das Volk erschien. Fast nie habe ich in der Stadt einen Gang gemacht, ohne mehrere Krüppel, namentlich Buckelige oder Lahme zu sehen. Man bemerkt dergleichen auch an anderen Orten, wenn man darauf ausgeht, es zu beachten. In Bern drängte sich mir diese Beobachtung auf, obgleich ich anfangs daran gar nicht gedacht hatte. Selten gewahrte ich ein wirklich frisches Gesicht bei den Leuten aus dem Volk, und wie das bei den Erwachsenen selten der Fall war, so auch bei den Kindern. Daher glaube ich wol, dass hier die Feriencolonien am Platze sind. Zu diesen werden die bedürftigsten guten Schüler ausgesucht. Ihrer Rückkehr zur Stadt nach vierwöchentlichem Aufenthalt auf den Bergen wohnte ich bei. In mehreren mit Laub und Blumen geschmückten Leiterwagen, die von ihren Besitzern mit grosser Freundlichkeit dazu hergegeben waren, kamen unter der Aufsicht von Lehrern und

Lehrerinnen über 120 solcher Kinder fröhlich singend auf dem Pferdemarktplatze an. Schon während des Fahrens reichten die entgegengekommenen Angehörigen ihnen die Hände hinauf, und es gab ein stetes Grüssen hin und her. Als die Wagen hielten, und Mütter und Geschwister die Ihrigen empfingen, da war der Jubel allgemein. Mit grosser Geschäftigkeit luden sie ihre kleinen Habseligkeiten auf die Handwagen und in die Körbe, mit denen man ihnen entgegengekommen war, und unter fröhlichem Geplauder über die Erlebnisse während der Trennung ging es nach Hause. Tief ergriffen stand ich dabei. So reine herzliche Freude habe ich selten beim Volk Gelegenheit gehabt zu beobachten. Dass solche Liebeswerke Höhere und Niedere, Reiche und Arme einander nähern, glaube ich wol.

Wenn es mir auch nicht vergönnt war, dem Unterrichte beizuwohnen, also die eigentliche Schularbeit und ihren Erfolg kennen zu lernen, so konnte ich doch in eine andere Seite des Schulwesens, in den Schulbesuch, einen Blick thun. Der letzte Jahresbericht des Erziehungsdirectors von Bern enthält genaue Angaben über die Versäumnisse, die «Absenzen», der Schüler. Danach haben 97471 Schüler versäumt an Stunden:

im Semester:	mit Entschuldig.	ohne Entschuldig.	überhaupt
in dem des Sommers	350202	806191	1156393
in dem des Winters	654630	782042	1436672
im Jahre	1004832	1588233	2593065

Das macht pro Kind:

im Semester:	mit Entschuldig.	ohne Entschuldig.	überhaupt
in dem des Sommers	3,5	8,2	11,8
in dem des Winters	6,7	8,0	14,7
im Jahre	10,3	16,3	26,6

Ich will es fürs erste dahingestellt sein lassen, ob diese Versäumnisse im allgemeinen hoch sind oder nicht. Wenn aber der schweizer Bericht sagt: «da das Absenzenunwesen einen Hauptgrund bildet, dass unsere Schule trotz grosser Opfer nicht die erwarteten Leistungen aufweist, so sollen die Schulcommissionen mit aller Strenge und Gewissenhaftigkeit auf eine genaue Befolgung der ohnehin so milden hinbezüglichen Strafbestimmungen des Schulgesetzes dringen», — so enthalten diese Worte wol eine lebhafte Klage über die Höhe der Versäumnisse. Und diese ist mir erklärlich. Wenn die unentschuldigten Versäumnisse die entschuldigten überwiegen, so ist überhaupt schon Grund zur Klage da; wenn jene

aber, wie im Sommersemester, mehr als doppelt so viel als diese betragen, dann muss man sich darüber wol ernstlich beklagen. Noch berechtigter wird diese Klage, wenn wir erwägen, dass das Sommersemester nur 12—20 Wochen zu betragen braucht, also wol in vielen Fällen nicht mehr als 12 Wochen betragen wird, ferner dass im Sommer als Minimum drei Stunden täglich gestattet sind, sehr häufig ihre Zahl also wol auch nicht mehr betragen wird. Auf diese Weise kann der Sommerunterricht vielleicht nur aus 216 Stunden bestehen. Das kann man wol kaum ein Semester nennen. Der Bericht erkennt das selbst und sagt: «mit dem im Schulgesetze vorgesehenen Minimum der Sommerschulzeit lässt sich nicht viel ausrichten», und ermahnt daher dringend zur Verlängerung desselben.

Mir liegt bei diesem Punkt vor allem daran, für unsere Versäumnisse in Livland einen Massstab zu gewinnen. Lassen sich unsere Verhältnisse mit denen in der Schweiz nicht ohne weiteres vergleichen, so doch annähernd, und da muss ich von vornherein bekennen, dass wir leider noch mehr Grund zur Klage haben als die Schweizer. Bei uns kommen auf 41382 die Schule drei Winter besuchende Kinder 375825 Tage, d. h. pro Kind 9,0 Tage. Die beiden unteren Stufen sollen bei uns 29, die oberen 31 Stunden in der Woche haben. Das macht täglich ca. 5 Stunden. Also betragen die Versäumnisse pro Kind ca. 45 Stunden, und zwar geschieht das nur in den Winterwochen. Wir haben daher eigentlich nur die Berechtigung, unsere Versäumnisse mit denen des Wintersemesters in der Schweiz zu vergleichen, zumal bei uns die Schulzeit wie in der Schweiz durchschnittlich 20 Wochen beträgt. Nun aber kommen im Wintersemester auf jedes Kind in Bern nur 14,7 versäumte Stunden, so dass wir dreimal so viel Versäumnisse haben. Mag man nun auch unsere Entfernungen und die lange Dauer unseres Winters als besondere Hindernisse des Schulbesuchs in Anschlag bringen wollen, so werden diese am Ende dadurch aufgewogen, dass bei uns die Schule nur Kinder von 10 Jahren und darüber, in Bern dagegen schon von 6 Jahren an sie besuchen. Dass bei jüngeren Kindern eher und mehr Versäumnisse berechtigter Art vorkommen können, liegt wol auf der Hand. Das ist ein Punkt in unserem Schulwesen, der entschieden unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen sollte.

In Bern sind durch das Gesetz drei Entschuldigungsgründe bei Versäumnissen anerkannt: 1) Krankheit des Schülers; 2) Krank-

heit und Todesfälle in der Familie; 3) sehr ungünstige Witterung, wenn das Kind einen weiten Weg zur Schule zurückzulegen hat. Wer sein Kind ohne diese Gründe die Schule versäumen lässt, wird zuerst vermahnt, muss aber im Wiederholungsfalle 10 Centimes für jede Stunde Strafe zahlen. In besonderen Fällen kann diese Geldstrafe gesteigert werden; wenn jemand sein Kind systematisch der Schule entzieht, kann er auch mit Gefängnisstrafe belegt werden. Der Regierungsstatthalter, wie mir scheint, eine Art Kreischef, hat sich alle drei Monate die Versäumnislisten vorlegen zu lassen und genau zu controliren, ob alle Strafanzeigen von der Schulcommission gemacht und vom Richter abgeurtheilt sind. Die Gemeinde Freibergen (*les Bois*) z. B. hatte eine bedeutende Anzahl von Schulversäumnissen im letzten Jahre nicht angezeigt und wurde mit Entziehung des den Schulen bewilligten Staatsbeitrages gestraft. Wie hoch die Strafen in Preussen sind, weiss ich nicht; aber auch hier werden die Versäumnisse mit Geld gebüsst, wenngleich auch hier wie in Bern es zuweilen unterlassen zu werden scheint. Ich kam z. B. in Westpreussen in eine Klasse jener Freischule, die 102 Kinder hat und darum getheilt werden sollte; es waren nur ca. 70 Kinder anwesend. Auf meine Frage, ob das Ausbleiben bestraft wird, meinte der Lehrer: «Man sagt es wol; ich weiss davon aber nichts.» Der Rector der Schule versicherte mich allerdings, dass das wol geschehe, wenn es gleich bei den armen Leuten schwierig sei.

In Bern indes scheint man die Sache ernst zu nehmen, denn ich finde für das ganze Jahr 1882/83 ausser 19587 Mahnungen 9829 Bestrafungen aufgeführt, obgleich nur 9691 Anzeigen gemacht waren. Die Regierungsstatthalter müssen bei ihrer Controle der Listen die fehlenden 138 Anzeigen auch zur Bestrafung gebracht haben. Im ganzen waren wegen Schulversäumnisse an sog. Bussen «ausgefällt» worden, wie der Bericht sagt, 35520 Frcs. 10 C. Wollten wir nun auch zu unseren Gunsten bei diesem Capitel anführen, dass von den 375825 versäumten Tagen nur 51524 nicht entschuldigt waren, also nicht einmal der neunte Theil, während im Sommer wie im Winter mehr unentschuldigte als entschuldigte Versäumnisse in Bern aufgeführt werden, so gebe ich doch zu bedenken, ob bei uns blos jene Entschuldigungsgründe angenommen werden, und dass oft der angenommenen Entschuldigungen Stichhaltigkeit starken Zweifeln zu unterziehen wäre. Aber selbst wenn wir obiges zu unseren Gunsten anführen dürften, so fällt zu unseren Ungunsten

schwer ins Gewicht, dass von 41524 nicht entschuldigten Tagen nur 7450, d. h. der sechste Theil als bestraft aufgeführt werden. Kann der freie Schweizer in diesem Punkt strenge Zucht und Ordnung üben, so müssten wir, bei denen das Autoritätsprincip doch mehr Geltung haben sollte, noch viel mehr im Stande sein, das zu thun.

In Frankreich, wo der Adel schon 1560 in den Generalständen den Schulzwang für arme Kinder verlangte, und wo Ludwig XIV. und Ludwig XV. zur Bekehrung der Protestanten durch drakonische Strafen den Besuch der Schulen zu erzwingen befohlen hatten, kam es erst durch ein Gesetz vom 28. März 1882 zur wirklichen Einführung des Schulzwanges. Die Schulcommissionen haben den Schulbesuch zu überwachen und bei vier versäumten Stunden in einem Monat zuerst den Vater des betr. Kindes zu ermahnen, dann im Wiederholungsfalle die Thatsache durch Anschlag am Rathhause bekannt zu machen, endlich ihn dem Friedensrichter zu übergeben, der ihn bis zu 15 Frcs. und 5 Tagen Haft verurtheilen kann. Was mit diesen Bestimmungen erreicht wird, ist mir nicht bekannt. Aber auf Bitte der Eltern kann jedes Kind, abgesehen von den Ferien, für 3 Monate vom Schulbesuch dispensirt werden, und vom vollendeten 11. Lebensjahre an kann jedes Kind sich durch eine gut bestandene Prüfung vom ferneren Schulbesuch ganz befreien. Dazu kommt, dass in Frankreich Fortbildungsschulen nur sehr vereinzelt bestehen. Der vom 6. bis zum 13. Jahre dauern sollende Unterricht kann daher so früh beendet werden, dass das Kind bald alles vergisst und der ganze Unterricht ziemlich ohne Erfolg bleibt. Dazu kommt, dass die Zahl der Sommerschüler zu der der Winterschüler sich 1877 noch wie 79 zu 100 verhielt. Man sieht, dass Frankreich erst noch mit der Verwirklichung des Schulzwanges ringt.

Ich habe mir öfter die Frage vorgelegt, ob wir daran recht thun, bei unseren Gemeindeschulen ganz von dem Besuche derselben während des Sommers abzusehen, zumal von mancher Seite hervorgehoben wird, dass die Beschäftigung der Kinder während dieser Zeit des Jahres, die Viehhütung, vielfachen Anlass zur Verwilderung, ja zur Depravation derselben biete. Gewöhnlich führt man zu unserer Entschuldigung unsere langen Winter an und die Kürze der Sommer, die den Landmann zwinge, zur Bestreitung der ihm obliegenden Arbeiten auch die Arbeitskraft der Kinder auszunutzen. Aber die lange Dauer des Winters macht noch nicht, dass unsere

Winterschule länger als 20 Wochen, welches auch die Dauer des Wintersemesters in der Schweiz ist, währt. Nur wenige Kirchspiele bringen es auf 22—24 Wochen, in vielen bleibt die Schulzeit noch unter 20 Wochen stehen. Der Arbeitskraft der Kinder aber entbehren die Eltern in Deutschland, in der Schweiz, in Frankreich bei ihren gespannten Erwerbsverhältnissen gewiss noch mehr als bei uns. Ich kann zu unserer Entschuldigung nur anführen, dass jene Länder die Sommerschule auch blos mit mässigem Erfolge durchsetzen. Bei uns wird es sich fürs erste wol darum handeln müssen, den Besuch der Winterschule von dem Uebel der vielen Versäumnisse zu befreien. So lange wir hierin noch so viel zu thun haben, können wir an weiteres nicht wol denken. Das Einzige, was ich aber allerdings für nothwendig halte, ist die Ausdehnung des Schulbesuches auf vier Winter. Dessen überhebt uns auch nicht unser dem Schulbesuch vorhergehender häuslicher Unterricht, da seine Erfolge immer in gewissen und recht engen Grenzen bleiben. Können andere den Schulbesuch auf 8, ja 9 oder wie Frankreich wenigstens auf 6 Jahre ausdehnen, so müssen wir doch vier Winter erreichen können.

Interessant war mir, dass es in der Schweiz ausser den gewöhnlichen Primarschulen noch erweiterte Primarschulen giebt, und eben so in Frankreich *écoles primaires supérieures*, die, vom Staate subventionirt, ausser der weiteren Ausbildung noch den Uebergang zu den eigentlichen Gewerbeschulen vermitteln sollen. Diese zeugen wie die erweiterten Volksschulen in Preussen davon, dass das Bedürfnis nach solchen ein allgemeines ist, und dass dieses allgemeine Bedürfnis bei uns die Parochialschulen ins Leben gerufen hat. Ich bedauere nur, dass es bei uns noch immer manche giebt, die mit ihren Parochialschulen nichts anzufangen wissen und sie gar zu gern zu einer niederen Gemeindeschule degradiren möchten. Die Möglichkeit, die diese Schulen uns bieten, vorzugsweise begabten oder durch die social oder ökonomisch günstige Stellung ihrer Eltern bevorzugten Kindern des Volkes eine höhere Ausbildung zu geben, darf nicht unterschätzt werden. Es ist leichter und wirkt nachhaltiger, wenn man durch die höhere Ausbildung einzelner auf die grosse Menge des Volkes einwirkt, als wenn man sogleich die ganze Masse in Angriff nimmt, die, nach dem Gesetz der Trägheit, sich nur langsam in Bewegung setzen lässt.

Es bleibt mir noch ein Capitel zu besprechen, nämlich das der L e h r e r oder, ich müsste vielmehr sagen, der Lehrkräfte.

Denn es handelt sich in jenen westlichen Ländern gar nicht mehr blos um Lehrer, sondern auch um Lehrerinnen beim Volksunterrichte. Bern besitzt zwei Lehrer- und zwei Lehrerinnenseminare, je ein deutsches und je ein französisches, ganz abgesehen von den Handarbeitslehrerinnen, die besondere Curse durchmachen und besondere Zeugnisse erhalten. In mehrklassigen Schulen überweist man überhaupt die unteren Klassen gern Lehrerinnen, deren besondere Gabe es wol sein mag, kleine Kinder zu unterrichten und zu regieren. Gegenwärtig sind im ganzen Canton angestellt 1173 Lehrer und 745 Lehrerinnen, d. h. 38,8 pCt. aller Lehrkräfte sind weibliche und bei zehn nichtpatentirten Lehrern giebt es nur eine nicht patentirte Lehrerin. In Frankreich soll jedes Departement ein Lehrer- und ein Lehrerinnenseminar haben und in Berlin nehmen die Lehrerinnen so zu, dass es dort bei 1251 Lehrern 645 Lehrerinnen, d. h. 31,9 pCt. weibliche Lehrkräfte giebt, ja dass 45 Lehrerinnen schon Ordinarien von Knabenklassen sind. An letzterem Ort werden sie vorgezogen, weil sie billiger zu haben sind und keine Petitionen abfassen.

Bedürfen wir ihrer auch weniger, da die Kinder bei uns nicht in so frühem Alter die Schule besuchen wie in jenen Ländern, so haben wir doch zu beachten, dass die Zahl unserer Mädchenschulen allmählich zunimmt und diese bald geeignete Lehrerinnen brauchen werden. Dazu kommt, dass es uns bisher eigentlich nicht an Lehrern gebricht, wenn auch freilich viele Schulen ihrer im Verhältnis zur Schülerzahl zu wenig haben. Aber auch wenn wir mit der Zeit die Klassen, die constant über 50 Schüler haben, theilen, werden wir hoffentlich genügend Lehrer haben. Dafür bürgt uns der Zudrang zu unseren Seminaren. Dabei soll indes nicht in Abrede gestellt werden, dass es gut wäre, wenn wir die Aushilfe der Anstellung von Lehrerinnen in mehrklassigen Schulen nicht aus dem Auge verlieren.

Auffallend war mir in der berner Friedbühl-Schule die Stellung der Lehrer und Lehrerinnen zu einander. Wenigstens nach den mir gegebenen Auskünften hatte bei dem streng durchgeführten Klassenlehrersystem jeder der Unterrichtenden nur in seiner Klasse zu thun. Es gab wol einen Hauptlehrer, der die oberste Klasse unterrichtete und für die Beaufsichtigung des ganzen Schulhauses in ihm ein Quartier hatte. Aber mit den anderen Lehrern und ihren Schülern hatte er nichts zu thun. Ueber der ganzen Schule steht der Schulinspector, der verpflichtet ist den Prüfungen beizu-

wohnen, einmal im Jahre die Schule zu inspiciren und so oft wie möglich zu besuchen. Eigentlich ist aber eine solche Schule, wie die von mir besuchte, nicht eine Schule, sondern es sind zwölf räumlich in einem Hause vereinigte, einander über- und untergeordnete Schulen. Ganz anders steht es damit in Preussen, wo jede mehrklassige Schule unter einem Hauptlehrer oder Rector steht, der ein gewaltiger Herr über die anderen Lehrer ist, die ihm ganz untergeben sind und dem sie sich daher fügen müssen.

Was die Gage der Lehrer betrifft, so gilt für Bern, dass jede Lehrerstelle mit mindestens 600 Frcs. jährlich und 18 Ares gutem Pflanzlande oder 50 Frcs. Entschädigung, wo dieses fehlt, dotirt sein muss. In der Stadt Bern fand ich indes, dass der Hauptlehrer 2000 und jeder der anderen Lehrer 1800 Frcs. an Gage bezog. Bei den letzteren mag freilich die Wohnung, das Holz und Pflanzland weggefallen sein. Dieser Punkt ist mir unbekannt. Der erfolgreich wirkende Lehrer erhält ausserdem vom Staat 50 Frcs. Prämie. Nach 30 Jahren hat ein Lehrer und nach 25 Jahren eine Lehrerin den Anspruch auf eine Pension von 300—500 Frcs. Die Lehrer werden hier aber nur auf sechs Jahre gewählt. Schreibt die Gemeinde nach sechs Jahren keine Neuwahl aus, dann bleibt der Lehrer fernere sechs Jahre in seinem Amt. In Frankreich sollte nach den ersten Festsetzungen die Gesammteinnahme eines Hauptlehrers mindestens 600 Frcs. betragen, später wollte man sie auf mindestens 900 Frcs. ansetzen, die nach je fünf Dienstjahren immer um 100 Frcs. steigen sollten. Die Hauptlehrerinnen sollten wenigstens 700 Frcs., die auch von fünf zu fünf Jahren um 100 Frcs. steigen, die Nebenlehrer mindestens 700 Frcs. und die Nebenlehrerinnen 600 Frcs. erhalten. Hinter diesen Gagen bleiben unsere Gehaltsminima freilich zurück, ob sie aber relativ nicht doch oft besser sind als jene, wage ich nicht zu entscheiden. Vor allem ist bei uns zu berücksichtigen, dass die Lehrer an den Gemeindeschulen, für welche das Minimum von 150 Rbl. festgesetzt ist, nur im Winter der Schule leben und den Sommer für sich frei haben. Aber wie in Bern, so geben auch in Frankreich viele Gemeinden, namentlich die der Städte, und eben so auch die grösseren Gemeinden bei uns oft erheblich höhere Gagen.

Endlich fiel mir die fast feindliche Stellung der Schule zur Kirche sehr auf, in der Schweiz wie in Frankreich. Der berner Entwurf zu einem neuen Gesetz über den Primarunterricht sagt

§ 5: «Angehörigen von religiösen Orden oder deren Affiliirten sollen keine Lehrerpatente ausgestellt werden, und es ist ihnen jede Wirksamkeit an den Schulen untersagt.» Und im Bericht pro 1883 heisst es pag. 2: «In jüngster Zeit sind in einigen katholischen Gemeinden des Jura Eingriffe der Kirche in die Schule vorgekommen, theils indem Priester sich das Recht anmassten, in der Schule Religionsunterricht zu ertheilen, theils indem dieser Unterricht ganz anders gegeben wurde, als er im Unterrichtsplan geregelt ist. Wir haben durch Circular vom 27. Febr. 1883 die Schulcommissionen und Lehrer der katholischen Gemeinden einlässlich auf die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht und ihnen für den Fall des Zuwiderhandelns strenge Massregeln in Aussicht gestellt.» Das klingt sehr feindlich, erklärt sich aber aus der Stellung Berns zur römischen Kirche, die dieselbe ist wie in Preussen, wo sie mit dem Namen Culturkampf bezeichnet wird. Die berner Universität hat eine ganz altkatholische theologische Facultät neben der reformirten. Jene besteht aus vier Professoren, von denen der eine eben zum Rector gewählt wurde, zählt aber nur zehn Studenten, einen aus Bern und neun aus den anderen Cantonen. Im allgemeinen habe ich den Theil der Einwohner, den ich kennen lernte, sehr religiös gefunden, und die Kirchen und Capellen der verschiedenen evangelischen Vereinigungen waren fast alle stark besucht. Das vom Regierungsrath erlassene Reglement der «Obliegenheiten der Volksschulbehörden Berns» handelt auch in § 28—31 ausdrücklich von den Ortsgeistlichen und sagt: «Das Verhältnis der Ortsgeistlichen zu der Schule und dem Lehrer ist das einer wohlwollenden Aufmerksamkeit in Rath und That.» Sie haben die Schulen zu besuchen, den Prüfungen beizuwohnen, den Lehrer zu unterstützen, die Schulcommissionen auf Uebelstände aufmerksam zu machen &c. Diese Bestimmungen scheinen mir in dem der Majorität nach evangelischen Bern die Stellung zu den evangelischen Geistlichen zu kennzeichnen und sind doch freundlichen Inhalts, wenn ihnen um der Parität willen auch als solchen keine Stellung in den Schulcommissionen zugesprochen ist und die Schulinspectoren ganz vom Staate ernannt werden. Den Religionsunterricht freilich ertheilen die Lehrer unter alleiniger Beaufsichtigung von Seiten der Inspectoren. In Betreff seiner schreibt der 1878 erlassene Unterrichtsplan vor: 1.—4. Schuljahr: «Weckung des sittlich religiösen Gefühls, Entwickelung der einfachsten sittlichen und religiösen Grundbegriffe und Darstellung der nächst-

liegenden Pflichten des Kindes gegen seine Mitmenschen und gegen Gott.» «Zur Erreichung dieses Zweckes wird eine Anzahl einfacher biblischer Erzählungen vorgetragen &c.» Letztere werden dann genau bezeichnet. — 5. u. 6. Schuljahr: Geschichtsbilder aus dem alten und neuen Testament. Im Anschluss Bibelsprüche und Kernlieder. 7.—9. Schuljahr: «Leben und Lehre Jesu, Wirksamkeit der Apostel». «Die Anwendung beschränkt sich nicht mehr auf den engen Kreis der Kinderwelt, sondern zieht allmählich auch die übrigen Kreise in Betracht und dehnt sich zuletzt auf alle Verhältnisse des menschlichen Lebens aus.» Das erscheint uns, die wir nur ein streng confessionelles Christenthum kennen, unbestimmt genug. Erfreulich ist dabei die starke Betonung der biblischen Geschichte.

Noch anders liegen die Dinge in Frankreich. Hier ist ja der Religionsunterricht aus der Schule verbannt und muss ausserhalb des Schulhauses ertheilt werden, zu welchem Behufe ausser dem Sonntag noch ein Wochentag freigegeben wird. Zugleich wird den Geistlichen jede Art von Aufsicht über die Schulen genommen. Die Glieder der geistlichen Orden dürfen nur unterrichten, wenn sie die staatlichen Prüfungen abgelegt haben. Auch darin findet der Bischof Parisis eine Schädigung der Orden, da das Gelübde der Armuth für sie nothwendig ist, um den Gehorsam aufrecht zu halten. Ein Prüfungszeugnis aber sei für den Besitzer ein wirkliches Eigenthum, das ihn versuche sich unabhängig zu machen, wie das nach Erlass des Gesetzes von 1833 über die Prüfungszeugnisse von den Orden vielfach erfahren worden sei. Jolly sagt in Betreff dieser Stellung zur Kirche: «Es wird in Deutschland kaum einen Kenner der Volksschule geben, der in der vollständigen Aufhebung jedes Antheils der Kirche an der Aufsicht über die Schule und vollends in der Ausschliessung des Religionsunterrichts von derselben einen Fortschritt sähe. Wenn es zu beklagen ist, dass der französische Staat sich erst so spät dazu aufraffte, die Verwaltung der Schule ganz in die eigene Hand zu nehmen und der Kirche zu entziehen, der das rechte Interesse dafür fehlt, so hatte es doch keinen Sinn, jede Unterstützung der Kirche bei der Aufsicht zu verschmähen und ihr den Mitgebrauch der Schule für die religiöse Erziehung zu versagen. Jenes Verschmähen der Unterstützung der Kirche richtet sich damit, dass die durch das Ausscheiden der Geistlichkeit aus der Schulinspection entstandene Lücke unausgefüllt bleibt. Das Versagen der Benutzung der

Schulräume für den Religionsunterricht ist kaum anders zu erklären als aus einer Intoleranz, die der der katholischen Kirche vorgeworfenen nichts nachgiebt.»

Diese Intoleranz, so beklagenswerth sie ist, versteht man nur, wenn man bedenkt, dass es noch 1876 bei 947 geprüften geistlichen Nebenlehrern 5700 ungeprüfte, bei 3621 geprüften geistlichen Hauptlehrerinnen 13200 blos mit dem Obedienzbriefe, d. h. einer Empfehlung ihrer Oberinnen versehene, bei 2112 geprüften geistlichen Nebenlehrerinnen 18283 ungeprüfte gab. Während die geistlichen Lehrerinnen 1331573 Mädchen unterrichteten, unterrichteten die weltlichen nur 1059097. Dazu kam, dass von den 17000 französischen Knaben und Mädchen enthaltenden Schulen, die zu den kleinsten und ärmsten Gemeinden gehörten, 15600 mit weltlichen und nur 1400 mit geistlichen Lehrkräften besetzt waren. Die wohlhabenden städtischen Schulen hatten die geistlichen Lehrkräfte besetzt. Und in welcher bigotten und herrschsüchtigen Weise nützte die katholische Geistlichkeit ihren Einfluss auf die Schulen aus! Noch unter Napoleon III. wurde einem Seminar vorgeschrieben, während der neuntägigen Andacht für den heiligen Xaver die Zöglinge jeden Abend die Magdalenenkirche besuchen zu lassen, denn sie gewännen dadurch jeden Abend einen Ablass von 300 Tagen, was für die ganze Zeit 2700 Tage ausmache. Die Lehrerinnen aus einem weltlichen, aber von Geistlichen geleiteten Seminare mussten versprechen, täglich mit ihren Schülerinnen zehn Rosenkranzperlen und zweimal wöchentlich den ganzen Rosenkranz zu beten, den Pfarrer als Stellvertreter Gottes anzusehen, ohne seine Erlaubnis keinen Besuch zu machen, nicht über die Grenze des Dorfes zu gehen &c. Wie mag es erst in den geistlichen Seminaren hergehen!

Dass die Opposition gegen die Kirche auf dem Gebiete des Schulwesens speciell gegen die katholische Geistlichkeit gerichtet war, zeigen folgende Worte des Ministers Ferry: «Der protestantische Lehrer ist ganz naturgemäss Religionslehrer, weil bei den Protestanten die Auslegung der Bibel nicht einem abgeschlossenen Klerus vorbehalten ist, sondern principiell jedem Gliede der Gemeinde zukommt. In der katholischen Kirche dagegen mit ihrer machtvollen Einheit der Lehre und ihrer in Glaubens- und Unterrichtssachen ausschliesslich zuständigen Hierarchie kann dem Schullehrer ein noch so kleiner Antheil am Religionsunterrichte nur unter der Bedingung gewährt werden, dass er unter der Leitung, Ueberwachung

und Autorität des Geistlichen steht. Daher kann der katholische Religionsunterricht nur vom weltlichen Unterricht getrennt und dem Geistlichen vorbehalten sein, oder es fällt mit seiner Uebertragung an den Lehrer die ganze Schule unter die Aufsicht der Geistlichen.»

Solchen Verhältnissen gegenüber kann ich meiner Freude darüber wol Ausdruck geben, dass die unsrigen nicht derartig sind. Unsere Geistlichen stehen noch zur Schule, und diese k a n n ihnen noch mit vollem Vertrauen zur Beaufsichtigung übergeben werden und w i r d ihnen übergeben.

Meine zu ganz anderem Zwecke unternommene Reise durch Deutschland in die Schweiz hat mir vielen Genuss gebracht, sowol dadurch, dass ich wunderschöne Gegenden und hervorragende Kunstwerke dieser Länder besuchen konnte, als auch dadurch, dass ich viele liebenswürdige Menschen in Bern wie auf der Reise selbst kennen lernte. Aber ich kann nicht leugnen, dass sie mir besonders werthvoll dadurch geworden ist, dass sie mir zu obigen Beobachtungen auf dem Gebiete der Volksschule Gelegenheit bot.

R i g a , Oct. 1884.

H. G u l e k e.

Die statthalterschaftliche Zeit.

IX. Unterm Hochdruck der Satrapen.

Der Bruch einer geltenden Rechtsordnung bleibt nie auf die Stelle beschränkt, an welcher die Gewalt zunächst angesetzt hat, sondern der durch die herrschende Anschauung gegangene Riss greift weiter und weiter, so dass kein Punkt als gesichert erscheinen kann und er sein etwaiges Beharren nur dem Zufall verdankt. Darum ist für das Urtheil über die Wirksamkeit der Statthalterschaftsverfassung in unseren Provinzen noch sehr wenig gewonnen, wenn nur diese Verfassung und die Formen, in welchen sie hier ins Leben trat, bekannt geworden sind. Denn die neue «Ordnung» konnte eben nie das Princip, aus dem sie geflossen, die Willkür, verleugnen, und kraft ihres Princips erscheint sie durchweg als ein träger trüber Strom voll wider einander flutender Wirbel, hier etwas Boden ansetzend, dort um so mehr abreissend, an dem beim Ueberblick nur eines unverkennbar ist, das Ziel des Ausganges: die allgemeine Auflösung.

Im Durchschnitt der Jahre 1786—96 haben sowol die gesetzwidrigen Entscheidungen des Senats, wie die persönliche Herrschaft, welche im Namen des «Gesetzes» die Vertreter der Staatsregierung im Lande ausübten, gleicherweise auf Stadt und Adel gelastet, nur dass den Beziehungen gemäss die Stadt vorzüglich vom Gouverneur, der Adel vorzüglich vom Generalgouverneur bedrückt wurde. Und wiederum Riga und Livland mehr als Reval und Estland. Denn dort war der Sitz des Statthalters und war durch Bekleschew die Regierungsweise von vorn herein in die gekennzeichnete Bahn geleitet. In Estland wurde aber bei der Einführung der neuen Verfassung der nachgerade

auch hastig und rücksichtslos auftretende Gouverneur v. Grotenhielm durch ein Landeskind, Heinr. Joh. Baron Wrangell, ersetzt, der, seit 1783 Vicegouverneur, nun der Provinz bis zur Restitution ohne besonders Lob oder Tadel zu finden vorstand. Und so nöthigt nicht blos die Fülle des zu Gebote stehenden Materials, auf die Betrachtung der Sachlage in Livland uns zu beschränken, sondern auch die Prägnanz der dortigen Erscheinungen fordert zu ihrer eingehenderen Kenntnisnahme auf. Wie die unausbleiblichen Folgen des neuen Systems sich auch in Estland trotz dem *procul a Jove procul a fulmine* zeigten, werden wir zu bemerken ohnehin Gelegenheit haben.

Im ersten Jahre ging es in Riga her, wie es durch das Organisationsprotokoll vom 14. Dec. 1786 vorgeschrieben worden. Doch seine Bestimmungen unterlagen der Bestätigung des Dirig. Senats — es gab noch keinen Minister des Inneren — und dessen «nähere Anweisungen» vom 26. Nov. 1787 waren derart, dass die Statth.-Regierung doch davor zurückgeschreckt zu sein scheint, den kaum erst in Thätigkeit gesetzten Gemeindekörper neuen Experimenten zu unterwerfen. Der Senat konnte es nicht mit der Ordnung reimen, dass der Magistrat noch irgend etwas anderes als die nackte Justizbehörde zu sein habe, und befahl, alle ihm sonst obliegenden Functionen den Stadträthen oder der Polizei zuzuweisen. Aber auch das ihm gelassene Gebiet wurde sehr beschnitten, indem die auf den Patrimonialgütern vorfallenden Rechtssachen der Landvogtei entzogen und vor die wol recht müssige Niederrechtspflege, die für ganz andere Parteien gegründet worden (p. 227), gebracht werden sollten. Die Regierung kam dem allen nach durch das Rescript vom 24. März 1788. Noch im Januar hatte der Sechserrath auf Requisition des Magistrats dem durch letzteren erwählten Rector der Domschule, Mag. K. G. Sonntag in Leipzig, das Reisegeld im Betrage von 100 Rthlr. ausgezahlt — jetzt war der Magistrat der Sorge und Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen, wie des Patronatsrechts und mehrfacher anderer Rechte und Pflichten enthoben.

Bald nach dem erwähnten Senatsukase war aber auch ein zweiter vom 13. Dec. ergangen, der mit dem Schluss des Jahres die Auszahlung der Gagen für die aus der rigaschen Gemeinde erwählten Beisitzer des Gewissensgerichts und des Gouv.-Magistrats aus der Kronscasse sistirte und die Richter auf die Stadtmittel anwies. Der Gouverneur wird sich um die exorbitante Würde-

losigkeit dieses Verfahrens wol wenig Sorge gemacht haben, um so mehr bekümmerte ihn jedoch die Frage, wie die Stadt beim Stande ihrer Finanzen dem Ansinnen entsprechen könne.

Zur neuen Auflage gesellte sich bald die Einbusse einer alten Einnahmequelle. «Es war Observanz, dass jeder Bürger, der die Handlung und die Stadt verliess, den zehnten Theil seines aus der Circulation gezogenen Geldes an die Stadtcasse entrichtete. Als sich nun nach der neuen Verfassung ein gewesener Kaufmann über diese Einrichtung beim Senat beschwerte, wurde dahin entschieden, dass die Stadt zwar kein Recht habe, eine solche Abgabe zu fordern, die einmal gegebene Summe aber der Krone zufallen solle[1].» Dem entsprechend forderte im Februar der Cameralhof die Auszahlung. Vergeblich wies der Stadtrath auf das alte Recht hin, vergeblich suchte er um die Verwendung des Gouv.-Magistrats nach, da der Dirig. Senat erst am 18 April 1784 das Privilegium der Abzugs- oder Decemgelder anerkannt habe. Es musste gezahlt werden, und der Senat enthob bald die der Krone gewonnene Einnahme der Kategorie der zufälligen Gefälle, indem er den Staat als Rechtsnachfolger der Commune substituirte. Im Juni musste die Stadt wieder den Gouv.-Magistrat angehen, sie im Genuss des Fischzehnten zu schützen, der ihr unter Billigung der Regierung verweigert worden, weil von ihm in der St.-O. nichts zu lesen war. Und doch hatte dieselbe Regierung soeben über den Zustand der städtischen Mittel eine gründliche Untersuchung durch den Gouv.-Procureur anstellen lassen. Durch die Forderungen der höchsten Behörde gedrängt, vom Unvermögen der Stadt überzeugt, griff Bekleschew nach langer Erwägung zum Radicalmittel der Ersparungen. Am 15. Dec. 1788 trug er, ausgehend von der Thatsache des verminderten Geschäftskreises des Magistrats, dem Sechserrath auf, nach genommener Rücksprache mit dem Magistrat dem gemeinen Stadtrath vorzuschlagen, ob es nicht zur Verringerung des Gagenetats für rathsam gehalten werde, die verschiedenen Abtheilungen des Stadtmagistrats in wenigere zusammenzuziehen und dadurch die Zahl der Glieder und Officianten zu beschränken. Damit war die Aufforderung verknüpft, die Zünfte zu bewegen, aus ihren eigenen Mitteln dem Amtsherrn Eger seine Besoldung zu entrichten, im Weigerungsfalle demselben aber nur ein Drittel aus der Stadtcasse zu zahlen. Einige Wochen darnach erging auch an den Sechser-

[1] Bernhardi, Züge &c. I, p. 281.

rath die Zumuthung, auf seine Gage Verzicht zu leisten. — Die ersten drei Monate des J. 1789 sind nun von diesen Verhandlungen erfüllt. Der Sechserrath wie die Zünfte waren rasch entschlossen, weder umsonst zu dienen, noch aus eigener Tasche etwas zu bezahlen, und baten den Gouverneur sehr dringend, die Bestätigung der 1787 ausgesetzten Besoldungen aufrechtzuerhalten. Dagegen hatte der Sechserrath unter Beistimmung des gemeinen Stadtraths proponirt, die Zahl der Magistratsglieder wol beizubehalten, sie aber zur Ersparung an Kanzleiunkosten in zwei Departements zu vertheilen und ihre Gagen auf die Hälfte herabzusetzen[1], wodurch eine Minderausgabe von 4550 Thlr. Alb. zu erzielen sei. Der Stadtmagistrat hatte dem natürlich widersprochen und die Beipflichtung des Gouv.-Magistrats erlangt, weil die Zusammenziehung der Abtheilungen die nachtheiligsten Folgen für die Beförderung der Sachen befürchten lasse. Am 22. März hatte der gemeine Stadtrath seinen endgiltigen Vorschlag zu machen, und er beschloss einstimmig, die weitere Beprüfung und Entscheidung der Statth.-Regierung völlig anheimzustellen. Zu Ausgang des Jahres, unmittelbar vor den Neuwahlen, wurden denn auch durch deren Befehl vom 27. Dec. die bezüglichen Verhältnisse geordnet, wie sie bis zur Wiedereinführung der alten Verfassung geblieben sind. Es ist ein merkwürdiges Actenstück[2], das, wenn es auch die Unterschrift Brownes trägt, doch ganz und gar von Bekleschew ausgearbeitet ist.

In unserer heimischen Geschichte haben wir keins angetroffen, das nach jeder Richtung hin den Typus des «aufgeklärten Despotismus» treffender kennzeichnete, wie Bekleschew auch der einzige vollgiltige Repräsentant jener Regierungsweise bei uns sein dürfte. Nachdem die Stadtverwaltung unvorsichtig genug gewesen, ihm ganz freie Hand zu lassen, hat er nach souveränem Ermessen entschieden, wie die beiden Gesichtspunkte, die für ihn massgebend waren, es erforderten, und unter allen Betheiligten — man muss das gestehen — am meisten Unparteilichkeit und Objectivität an den Tag gelegt. Der Fassung des Wortlautes der Motive lässt es sich abmerken, wie sehr die Regierung das Gewagte ihres Schrittes, ohne höheres Geheiss die Gerichtsverfassung der Stadt wiederum zu ändern, empfunden habe, und es ist kein Ehrenzeichen für die

[1] Also die der Bürgermeister auf 300, der Rathmänner auf 150 Rthlr.; nur den beiden Polizeirathsherren sollte das volle Gehalt bleiben.

[2] Cop. Rig. äusseres Rathsarchiv, III, 15 s. lit. S.

Regierung Katharinas II., dass dies geschehen konnte, ohne dass sich auch nur die Spur einer vom Senat erbetenen und erfolgten Bestätigung fände. Wenn die Statth.-Verfassung eingeführt war, um der Willkür der Statthalter und Gouverneure zu steuern, so ist die Erfahrung Rigas ein neues Glied in der Reihe der Beweise, wie sehr sie das ihr gesteckte Ziel verfehlt hatte. Materiell wird ruhiges Urtheil den Anordnungen beipflichten, wenn auch altrigasches Blut dabei in Wallung gerathen mochte und mag[1]. Sie sind der Ausfluss eines durchaus radicalen, aber umsichtigen und verhältnismässig gerechten Verfahrens. Dieses zeigte sich zunächst im Abwarten des Wahltermins, der gewiss als der Zeitpunkt sich ergab, bei welchem die Aenderungen mit den geringsten Unbequemlichkeiten und Verletzungen sich vollziehen liessen. Der Magistrat wurde unter Aufhebung seiner bisherigen Unterabtheilungen und Benennungen in drei unabhängige Departements vertheilt, das Criminal-, Civil- und Commerzdepartement, welche die vor sie kommenden Sachen selbst entschieden, ohne dass diese sodann an den vereinigten Magistrat gingen. Jedes Departement bestand aus einem Bürgermeister und zwei Rathmännern; dazu kamen die vier ins Waisengericht und in die Polizei zu entsendenden Rathmänner. Die Gesammtzahl 13 war also um eine Person verringert — Die Vertheilung der Magistratsglieder in die einzelnen Departements und die Geschäftsregelung im einzelnen blieb der Behörde überlassen. Nur sollte der Bürgermeister im 1. Dep. immer auch die Functionen des Wortführenden und das Präsidium im Stadtconsistorium haben. Das Kanzleipersonal sollte zunächst im vollen Bestande beibehalten und erst bei eintretender Vacanz gehörig geprüft werden, ob die Wiederbesetzung unumgänglich nöthig sei und nicht etwa an dieser Stelle eine unnöthige Ausgabe vermieden werden könne.

Zur heiklen Frage der Ersparungen übergehend, erklärte die Regierung, dass bei dem notorischen Unvermögen der Stadtcasse und in Betracht der bedeutenden Verringerung der Geschäfte des Stadtmagistrats, durch die auch die Glieder mehr Zeit zur Wahr-

---

[1] Neuendahl, bei Eckardt, Bürgerthum und Bureaukratie, p. 53, 54 verschiebt doch die Sachlage sehr stark, wenn er von den im Text erzählten Ursachen der Veränderung nichts angiebt, sondern den Grund nur darin sieht, dass den Reformatoren «der Lauf der Justiz nicht flink genug ging».

[2] Im Bericht des neu gewählten Magistrats vom 10. Jan. 1790 an die Statth.-Regierung, l. c., mag die getroffene Vertheilung nachgelesen werden.

nehmung anderweitigen Erwerbes gewännen, auf eine Einschränkung ihrer Besoldungen um so nothwendiger Bedacht zu nehmen sei, da die Stadt Rigà als eine Gouvernementsstadt sich nach dem Beispiele anderer Gouvernementsstädte nicht länger würde «entlegen» können, den aus der Gemeinde erwählten Beisitzern des Gewissensgerichts und Gouv.-Magistrats die ihnen nach dem vorigen Kronsetat bestimmte Besoldung in so lange zukommen zu lassen, bis dieserhalb auf die an den Dirig. Senat im J. 1788 gemachte Unterlegung eine Entscheidung erfolgt sein werde[1]. «Um hierin eine gehörige Auskunft zu treffen, ohne die Stadtcasse mit neuen Ausgaben zu beschweren, zu welchen dermalen kein Fond vorhanden ist», verfügte die Regierung, das neu zu erwählende Stadthaupt auf die Hälfte, die Bürgermeister und Rathmänner auf zwei Drittel ihres bisher genossenen Gehaltes zu setzen, wodurch 2200 Rthlr. erspart würden, die zur Besoldung der acht Assessoren und des Amtsherrn mit einem Drittel seiner bisherigen Gage ausreichten. Dem Sechserrath wurde jeder Anspruch auf eine Besoldung kurzweg abgeschnitten, «noch viel weniger aber — heisst es — kann verwilligt werden, dass diesen Gliedern sowie auch den gedachten Assessoren für die verflossene Zeit, in welcher sie ihren Functionen ohne Besoldung vorgestanden, weder jetzt noch in Zukunft irgend eine Nachzahlung geleistet werde, weil dieses die bisherige Schuldenlast, deren Tilgung noch in einer langen Reihe von Jahren nicht abgesehen werden kann, immer mehr und fast bis ins unendliche anhäufen werde.»

Die Sensation, die dieses salomonische Urtheil hervorrief, ist begreiflich. Die am 4. und 5. Jan. 1790 zu den Magistratswahlen versammelte Stadtgemeinde (d. i. die beiden ersten Gilden) liess eine Reservation wegen Einschränkung der Departements und Kürzung der Gagen verschreiben. Der Stadtmagistrat fragte unter dem 16. März beim Sechserrath an, wie es damit geblieben sei, und erhielt alsbald zur Antwort, dass man nur sein ausführliches Sentiment erwartet habe, um die Sache dem gemeinen Stadtrath vorzulegen, und dies geschah am 8. April. Da wurde ganz richtig beschlossen, die Dreitheilung des Magistrats auf sich beruhen zu lassen, weil man ja am 22. März einstimmig die endgiltige Ent-

[1] Diese Unterlegung scheint von der Regierung, nicht von der Stadtverwaltung ausgegangen zu sein: inzwischen hatten die betr. Assessoren zwei Jahre ohne die bei Einführung der Statth.-Verfassung mit unendlichem Applomb als Wohlthat der Landesmutter hervorgehobene Gage gedient.

scheidung der Regierung übertragen habe; hingegen sollte letztere gebeten werden, die ursprünglich vom Stadtrath angesetzten Gagen der Magistratsglieder aufrecht zu erhalten. Wie es damit geblieben, wird nicht ersichtlich. Nur findet sich später, dass von Bekleschews Nachfolger, dem Gouverneur Joh. v. Reck, die Auszahlung der rückständigen Gagen der Gerichtsassessoren zwar gestattet, aber der Zeitpunkt vom Stande der Casse abhängig gemacht wird, und nun auch die Glieder des Sechserraths um die Nachzahlung ansuchen. Ihre Ansprüche werden freilich gleich anerkannt, aber alle erst in der letzten Zeit befriedigt. Nur der Amtsherr Eger erlangt früher, doch auch nicht vor dem Jan. 1792 die ersten 580 Rthlr. der fünf Jahre lang aufgelaufenen Rückstände. Bei seinen Umtrieben und Wühlereien[1] hat der Mann wenig Seide gesponnen!

Jenes Eintreten für den Magistrat war aber nicht mehr durch Heinr. Strauch geleitet worden. Dieser hatte den letzten Tag seiner Amtirung als Stadthaupt dazu verwandt, aus der Stadtcasse sein dreijähriges Gehalt von je 1200 Rthlr. bei Heller und Pfennig zu erheben, und zog sich dann ins Privatleben zurück, aus dem er freilich wiederholt unliebsam aufgestört wurde, um Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen. Denn sein Nachfolger, Daniel Boetefeur (am 2 und 3. Jan. erwählt), früher Bürgermeister, zuletzt Beisitzer im Gewissensgericht, war ein strenger Mann, «ganz dazu geeignet, die Lücken, die er im Stadtrath fand, ordnungsmässig auszufüllen. Talent und Wissen vereinigten sich in ihm, um ihn für die Stelle des Stadthaupts am passendsten zu machen. Nur entzogen ihn Kränklichkeit und eigenes Nachsuchen um seine Entlassung zu früh aller bürgerlichen Wirksamkeit. Er ging nach Lemsal und fand auch da sein Grab. Wenige Männer würden so da gestanden haben, wo er stand; wenige mit diesen Anlagen und Fähigkeiten zu grossem Verdienst; und doch auf jedem Posten denen schwer und überschwer fallend, die mit ihm im Verhältnis standen.» (Wilpert.) Das hatte nun Strauch erfahren, sobald der neue Sechserrath sich unter Boetefeurs Vorsitz am 23. Jan. constituirt hatte und der alte zur Uebergabe der Geschäfte erschien. Das Stadthaupt trug auf Darlegung einer Bilanz über die Rechnung der Stadtverwaltung und eines Inventars des sämmtlichen Eigenthums der Stadt und der Anzeige ihrer Schulden an. Strauch

[1] Vgl. darüber z. B. Prot. des sechsstimmigen Stadtraths 1788 (Juni 15.) p. 414–433. Arch. des rig. Stadtamts.

erwiderte, dass vom Stande der Stadtcasse die in kurzem zu vollendende und dem Gouverneur und Cameralhof zu übergebende Cassenrechnung vom vergangenen Jahre Auskunft gebe. Auf die Forderung eines Inventars wäre er allerdings nicht vorbereitet gewesen, indessen würde aus den verschiedenen Commissionen des Stadtraths die erforderliche Auskunft zu erholen sein, um einen Statum zu formiren, den er in wenigen Tagen überreichen wolle. Boetefeur und der neue Stadtrath — Joh. Sam. Hollander, Herm. Diedr. Bienemann, der Böttcheraltermann Vendt, Iwan Chlebnikow von den Gästen, und der Beisasse Balemann, die namhaften Bürger blieben dies Triennium unvertreten — erklärten einstimmig, ihre Functionen nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der wirklichen Erfüllung des Versprochenen antreten zu können, und verfügten, den ganzen Vorgang zu Protokoll zu nehmen. Auch wurde ein neues Cassabuch angefangen, «damit die von dieser Stunde an vorfallenden Geschäfte nicht mit den von dér vorigen Verwaltung bis zu diesem Augenblick vorgenommenen etwa vermischt werden möchten». Vielsagend ist ferner der Beschluss des folgenden Tages, sich nicht «Herr Stadtrath» nennen zu lassen. Nach sechs Tagen übersandte Strauch den Etat der Einnahmen und Ausgaben von 1789 und ein Register von allen der Stadt gehörigen Gebäuden und Landgütern. Der Sechserrath hielt dafür, dass das bisher Gelieferte nicht das Geforderte wäre und fragte bei Strauch schriftlich an, ob man ausserdem noch etwas und wann denn zu erwarten habe? Auf dessen Antwort, dass er seinem gethanen Versprechen die Erfüllung gegeben zu haben glaube, folgte der Beschluss, «solches an den gemeinen Stadtrath zu bringen, weil es in Erwägung dieses Bescheids um so nothwendiger wird, dem gemeinen Stadtrath zu empfehlen, ein Comité zur Formirung eines Status des ganzen Stadteigenthums zu errichten». Eine Woche hernach ist Boetefeur erkrankt, reicht seinen Abschied ein, und bereits am 20. Februar wurde sein früherer College im Bürgermeisteramt und im Gewissensgericht, Alex. Gottsch. Sengbusch, als Stadthaupt introducirt. Auch er hatte noch mit Strauch zu thun. Auf des Gouverneurs ausdrücklichen Befehl richtete er am 27. März an ihn die Aufforderung, umständlich anzugeben, wie viel Schulden die Stadtcasse habe, unter der Drohung, dass die abgegangenen Glieder der bisherigen Verwaltung die nicht aufgegebenen Schulden zu bezahlen hätten. Strauch legte zum Theil die Verantwortung auf den Aeltesten Weitzenbreyer, der ihn während seiner vier Monate dauernden

Krankheit im J. 1788 vertreten, und damit hört sein Name auf genannt zu werden[1]. Auch Weitzenbreyer starb sehr bald.

Aus dem Erzählten mag schon zur Genüge hervorgehen, wie die erste Periode der neuen Verwaltung verlaufen. Jetzt ward es anders. Hatte man bei der ersten Wahl die besten Bürger zu den Gerichtsbehörden gewählt und war man bei der Besetzung des Stadtraths «nachlässig zu Werke gegangen, weil man dessen Wichtigkeit nicht eingesehen»[2], so hatte man durch die Erfahrung diesen Fehler erkannt und das nächste Mal besser vorgesorgt. Sengbusch, der freilich nicht ausdrücklich zum Stadthaupt erwählt war, sondern in die durch Boetefeurs Abgang erledigte Stelle einrückte, weil er nach ihm die meisten Stimmen gehabt, ist über sieben Jahre, bis zur Restitution, im Amte geblieben. Der Leser wird ihn sich gern durch seinen so fein beobachtenden und urtheilenden Collegen Wilpert vorführen lassen, der es vortrefflich versteht, durch glückliche Citate zu charakterisiren: «Ein in Geschäften routinirter Kopf, ein Stadthaupt, von dem mit Thomas Abbts Worten ich mir oft gesagt habe: ««Gesegnet ist der Mann, dem seine Stadt ihr Einkommen anvertraut. Sein Wohlwollen kann geschäftig sein wie der Fleiss eines Hausvaters. Ihm ist es vergönnt, mit jedem Morgen seine Sorge für die Ruhe seiner Mitbürger neu werden zu lassen und sein Wohlwollen an jedem Abende als nicht ungenützt in das Rechnungsbuch seines Lebens einzutragen[3].»» Im Parallel mit seinem Vorgänger Boetefeur ist mir damals oft beigefallen, was Spittler im Göttingschen Hist. Mag. Bd. 4, Stück 1 ausgesprochen: ««Wie die scharfsinnigsten Köpfe oft gerade da am hartnäckigsten fortfuhren, wo sie am frühesten den unerwünschtesten Ausgang hätten vermuthen sollen! Wie oft Dinge weit leichter mit halber als mit ganzer Kraft errungen worden! Fleury gewann Lothringen, was Richelieu und Mazarin mit aller ihrer Riesenkraft nicht hatten erringen können; und doch wars nur Fleury, ders erhielt.»» — Dazu wurde Sengbusch in seinem ersten Triennium durch

---

[1] Der zweite Band des Prot. des sechsstimm. Stadtraths für 1790 fehlt bis jetzt im Archiv des rig. Stadtamts.

[2] So Neuendahl, l. c. p. 57.

[3] «Es ist jetzt,» setzt Wilpert 1808 hinzu, ein Mann in unserem Rath, der ganz so dieses Glück geniesst wie Sengbusch, und eines solchen beruhigenden inneren Bewusstseins würdig ist — das ist der Bürgermeister Barclay de Tolly. Was jener als Stadthaupt sagen und sein konnte, kann er als Oberkastenherr nun so manche Jahre hindurch.»

Männer wie Hollander und Bienemann aufs nachdrücklichste unterstützt. Und wenn es auch «buchstäblich wahr, dass dieser zweite Stadtrath den grössten Theil seiner Zeit und seiner Geisteskräfte dazu anwenden musste, um die Eingriffe und unbilligen Zumuthungen von oben und von der Seite her abzuwehren», so übertreibt doch Neuendahl im Ausdruck, dass «die Sorge für das ihm anvertraute Wohl des gemeinen Wesens und um das Versehen und die Unterlassungssünden des ersten Stadtraths wieder gut zu machen, zur Nebensache ward». Die amtlichen Acten widersprechen dem eben. Freilich war «ein Stadthaupt ein geplagter Mann. Ausser den vielen Geschäften, die ihm übertragen worden und die ein Mann schlechterdings nicht bestreiten konnte, hatte er noch das lästige Amt eines Ceremonienmeisters der Stadt. Er musste fast täglich den Grossen den Hof machen, deren üble Laune, unverständige Zumuthungen, alberne Wünsche und Befehle, die auch den Standhaftesten ermüden konnten, nebenher ertragen oder dagegen kämpfen. Selbst der triftige Grund, den das Stadthaupt ihren unrechtmässigen Anforderungen dann entgegensetzte, dass er dergleichen nicht allein bestimmen dürfe, sondern erst den sechsstimmigen Stadtrath deshalb befragen müsse, ward nicht für giltig angenommen, weil die Machthaber nach Soldatenart wähnten, ein Vorsitzer sei der Corporal und seine Beisitzer Soldaten, die nur maschinenmässig seinem Antrage Gehorsam zu leisten hätten». Allerdings war der Umfang der dem Sechserrath obliegenden Pflichten so gross, dass nach Sengbuschs eigenen Worten drei Jahre kaum hinreichten, um nur die Grenzen des Gebietes kennen zu lernen, in welchen ein Glied dieses Rathes wirken sollte. Nichtsdestoweniger haben diese Männer erfolgreich gearbeitet. Man muss das lesen, wie H. D. Bienemann sich der Stadtgüter annahm, immer wieder sie inspicirte, den bäuerlichen wie den kirchlichen Verhältnissen gleiche Aufmerksamkeit zuwandte, für jedes verletzte Recht eintrat, die Bauern gegen die Gewaltthätigkeiten des Militärs zu schützen sich bemühte, durch ausführliche Schriftstücke die Aufmerksamkeit des Stadtraths auf seine besondere Wirkungsphäre zog; wie thätig er an der Ordnung der Stiftungen sich betheiligte und so auch in das vom Gouverneur begründete Stiftungsdirectorium delegirt ward. Es ist doch bemerkenswerth, wie Joh. Sam. Hollander es zuwege brachte, dass die in den vorangegangenen Jahren ewig sich erneuernden Klagen über die Unordnungen im Quartierwesen kein Mal sich wiederholten; dass den Wühlereien eines Eger, der zum Amtshaupt

wiedergewählt war, der Boden entzogen wurde; dass die Steuern, deren Eintreibung Hollander oblag, glatt einliefen; dass sein Andenken durch seine Fürsorge für die Domschule sich erhalten hat.

Denn dieser zweite Stadtrath hatte auch das Schul- und Kirchenwesen unter sich. Der erste hatte von dieser Ueberweisung (durch das Rescript der Statth.-Regierung vom 24. März 1788) keine Notiz genommen, und um so weniger, als der Magistrat es sich gar nicht nehmen liess, weil er die Regierung zu solcher Entscheidung nicht für competent erachtete, ein kaiserlicher Befehl nicht vorlag und der Senatsukas es nicht ausdrücklich besagte. Es lagen in den Jahren 1788 und 89 die Sachen im ganzen ungefähr so, wie der recht anrüchige ehemalige Rector Snell, Sonntags Vorgänger, sie im XI. Bande von Schlözers Anzeigen von Staats- und gelehrten Sachen (1788, Nr. 44, p. 396) schildert: «Das Patronat competirt dem Magistrat in Riga nicht mehr, weil nach kaiserl. Gesetzen (*sic*!?) die Prediger von der ganzen Gemeinde, die Schullehrer aber vom Collegio der allg. Fürsorge oder auch von einer dazu verordneten Erziehungscommission gewählt und eingesetzt werden sollen. In Reval hat sogar der sechsstimmige Rath einen Professor gewählt. Die Aufsicht über sämmtliche Stiftungen competirt unstreitig dem Collegio der allg. Fürsorge und das Stadtconsistorium, welches aus geistlichen und weltlichen Gliedern besteht, ist in der Stadtordnung gar nicht gegründet, weil (*sic!*) schon ein von der Krone bestelltes Oberconsistorium evang.-luth. Religion in Riga vorhanden ist. Mithin sind alle diese Functionen dem jetzigen Magistrat nicht mehr zuständig. Weil aber das Gouvernement nachsichtsvoll, der sechsstimmige Rath nicht herrschsüchtig (richtiger: indolent), das Collegium der allg. Fürsorge mit anderen Dingen zu sehr beschäftigt, das (*sc.* geistliche) Ministerium passiv, das Publicum gegen das Kirchen- und Stiftungswesen gleichgiltig, der erste Bürgermeister (damals Boetefeur) aber darum, wie billig, eifrigst bemühet ist: so hat man es geschehen lassen, dass der gegenwärtige Magistrat bisher noch das Patronat mit allen Episcopalibus und Ecclesiasticis beibehalten und ausgeübt hat.»

Das änderte sich, als Sonntag 1789 als Rector an das Lyceum überging und Bekleschew als Präses des Collegs der allg. Fürsorge und somit als Curator der Schulen, aber keineswegs der privilegirten, zu denen die Domschule gehörte, mit Uebergehung des Stadtraths eigenmächtig den Mag. Fr. Wilh. Goetze zum Nachfolger bestellte und dieses dem Stadtrath einfach mit der Weisung anzeigte, die

Gage für den Neuernannten bereit zu halten. Der Stadtrath unter Strauchs Leitung nahm das, wie alles, stillschweigend hin (7. Aug.). Diese Willkür des Gouverneurs machte sehr böses Blut in Riga. Die Domschule war das Schosskind der Stadt. Bei der Anstellung Goetzes waren die üblichen Erfordernisse nicht beobachtet, Goetze hatte in seiner Antrittsrede den Gouverneur mit überschwänglichen Lobsprüchen überhäuft und darnach die Hand zu Umformungen geboten, die aufs bitterste unter der angesehenen Gesellschaft empfunden wurden. Es handelte sich um eine ungemein starke Vermehrung der russischen Lehrstunden und die Abtrennung der unteren Klassen zu einer Volksschule unter einem besonderen Director[1], zu dem Bekleschew den Oberpastor Bärnhoff ernannte. Das hinderte aber nicht, dass man sich sehr beleidigt fühlte: «Wir haben eine Bürgerschule, keine Volksschule,» sagten die einen, «man will uns herabsetzen.» Die anderen waren empört, dass der Gouverneur alles allein gethan und nicht einmal die bürgerlichen Glieder des Collegiums der allg. Fürsorge befragt hatte.

So stand es, als Sengbusch während seiner ersten Amtswoche die Mittheilung des Stadtconsistoriums erhielt, dass dasselbe den Pastor adj. Bärnhoff in die vacante Stelle an der Jesuskirche berufen, woran sich die Einladung an den Stadtrath schloss, durch Delegirte bei der Introduction gegenwärtig sein zu wollen. Der Stadtrath erklärte sofort die Wahl für ungiltig, weil ihm und nicht dem Consistorium das Patronat zustehe (25. Fbr. 1790).

Wenn der neue Stadtrath in seinem geschilderten Bestande die ihm vor zwei Jahren widerrechtlich zugesprochenen Functionen und Berechtigungen bei der ersten Gelegenheit in Anspruch nahm und deswegen mit dem Magistrat, zu welchem er sonst in gutem Verhältnis stand, in Kampf trat und solchen in allen Instanzen durchführte, so kann er dazu nur unter dem Gesichtspunkt geschritten sein, durch das Festhalten am Rescript vom 24. März 1788 den communalen Einfluss auf das Schulwesen wieder anzubahnen, den der Gouverneur völlig beseitigt hatte und der Magistrat sich hatte entreissen lassen. Einen Boden für sein Bemühen gewann der Stadtrath, wenn im Kampf um das Patronat das oft erwähnte

[1] Vgl. die ausführlichen Nachrichten darüber bei Bernhardi, Züge &c. II, p. 26—56. Dasselbe geschah auch am Lyceum, und es scheint, dass der damals ganz junge Sonntag, den Bernhardi niemals nennt, durchaus keinen Widerstand geleistet habe. Doch giebt der offenbar sehr gut unterrichtete Verf. leider nie die Daten an. Vgl. auch Neuendahl, l. c. p. 62—64.

Rescript als Rechtsgrundlage anerkannt wurde; dann galt es wie gegen den Magistrat so auch gegen den Gouverneur. Dazu mochte die Erwägung treten, dass der Magistrat des laufenden Trienniums keineswegs zuverlässig besetzt war; denn die beiden ersten Bürgermeister waren Hübbenet und Raawe, die uns aus den Scenen auf der Gildestube vor Einführung der Stadtordnung bekannt sind, und bei der letzten Wahl war der gezeichnete Gabr. Berner Rathmann geworden. Hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit der Glieder beider Collegien im ganzen hatte sich das Verhältnis von Magistrat und Sechserrath durch die Neuwahlen geradezu umgekehrt. Am 15. Nov. d. J. wurde vom Civilgerichtshof für den Stadtrath entschieden und am 6. Dec. die Wahl desselben Adjuncten Bärnhoff im gemeinen Stadtrath vollzogen. Als dann das Consistorium von sich aus den Termin seiner Introduction und den der Ordination eines Candidaten Bornemann angesetzt, verfolgte auch in dieser Beziehung der Stadtrath sein Recht und erlangte zunächst die Suspension der Consistorialverfügung durch die Regierung. Die Consequenzen auch im Schulwesen zu ziehen, gelang jedoch Sengbusch, so lange Bekleschew in Riga blieb, nicht. Die Macht, die dieser einmal an sich gerissen, liess er nicht wieder fahren. Seine willkürlichen Neuerungen setzte er fort, und die ernstlichen Vorstellungen des Stadthaupts dagegen blieben ohne Erfolg. «Sengbusch konnte, aller Bitten ungeachtet, nicht einmal den kaiserlichen Befehl zu sehen bekommen, der den Gouverneur zu allen jenen Aenderungen berechtigte. «Hier ist er,» sagte der Gouverneur, indem er auf seine Tasche schlug, «und wenn Sie mir nicht glauben wollen, so verklagen Sie mich beim Senat.» Dazu hatte man nicht Muth genug. Ob man gleich mit Recht vermuthete, dass der Senat keinen ausdrücklichen Befehl zur Umformung des Schulwesens gegeben hatte, so war doch so viel gewiss, dass der Gouverneur seine Sicherheit wusste; und bei der Festigkeit, die in seinem Charakter lag, war es gar nicht zu erwarten, dass Vorstellungen bei dem Senat etwas ausrichten würden. Höchst wahrscheinlich hatte der Gouverneur die Instruction erhalten, so weit in der Sache zu gehen, als es ohne grosses Aufsehen geschehen könnte. Da nun nicht sowol die niederen Volksklassen als die Vornehmeren mit der neuen Einrichtung unzufrieden waren, so hatte man nicht einmal einen Schatten von innerer allgemeiner Gährung zu befürchten. Auch lag diese gar nicht im Willen der vornehmeren Bürger. Sie wollten nur Gerechtigkeit auf gerechte Weise und erhielten

sie endlich, als Bekleschew in Riga nichts mehr zu befehlen hatte[1].»

Er wurde zu Ende 1790 zum Gen.-Gouverneur von Archangelsk und Olonez befördert. J. J. Sievers schrieb darüber seiner Tochter am 10. Dec.[2]: «Bekleschews Ernennung weckt meine ganze Theilnahme. Abgesehen vom Unrecht (? ihn eingesetzt zu haben oder ihn abzuberufen?) wars nicht die Zeit, ihn von Riga zu entfernen. Oder hätte man gemeint, er wäre nicht beliebt, weil er einige Privilegien zerstören half? Er verdient wohl diesen Vorwurf, den kränkendsten für einen Gouverneur von Gesinnung; aber seine Localkenntnisse wären unter gegenwärtigen Umständen von einigem Nutzen gewesen.» Dann aber drei Wochen später: «Bekleschew ist in Riga bei seinem Abgange gefeiert worden, als wäre er der Schutzengel der Stadt, indes er in der That deren wahrer Zerstörer gewesen. Aber so ist die Schwäche entnervter und verzagter Menschen — sie küssen dem die Hand, der sie erwürgt. Wenn der alte Graf Browne abginge, um die erste Stelle des Reiches einzunehmen, hätte man nicht mehr für ihn thun können. Wehe diesem armen Lande und dieser unglücklichen Stadt, wenn ihnen eines Tages ein Gen.-Gouverneur vom Schlage Bekleschews kommt.»

Die beiden Aeusserungen decken sich nicht, sie sind verschiedenen Stimmungen entsprungen und zeigen deutlich, was auch aus unserer Darstellung hervorgegangen sein wird, dass Bekleschews Wirksamkeit unter mannichfachem Gesichtspunkte aufzufassen ist. Das ungemessene Lob, das ihm bei seinem Abgange würdelos gespendet wurde, womit «wol mancher Bürger nicht zufrieden war»[3], weckte bei J. J. Sievers die entgegengesetzte Betonung in aller Schärfe. Die Urtheile rigascher Patrioten, deren keines ohne Anerkennung der hervorragenden Eigenschaften und der in einzelnen Richtungen selbst wohlthätigen Wirksamkeit des Gouverneurs ist, werden durch den vernichtenden Nachruf des unbetheiligten Staatsmanns in ihrer grossartigen Objectivität klargestellt. Sievers mag in dem Moment weniger auf die Leistungen Bekleschews geblickt, als vielmehr aus all dessen Thun das Princip

[1] Bernhardi, l. c. p. 43 ff. — [2] Blum, II, p. 527 ff.

[3] Nach Bernhardi, l. c. p. 38. — Wie Sonntag sich bei der Gelegenheit im Namen der Schulen geäussert, hat Verfasser leider nicht ersehen können, da er auf die Existenz des betr. Schriftchens (Winkelmann, Bibl. Liv. hist. Nr. 2682) zu spät aufmerksam geworden.

hervorbrechen geschaut haben, das er von jeher am meisten zu bekämpfen gesucht hat, weil es ihm das verderblichste schien — die Willkür. Mit einigen bezeichnenden Fällen derselben nehmen wir von dem anziehenden Manne Abschied, über welchen noch manches zu sagen wäre und der nach seinem Scheiden mehrfach die Gelegenheit ergriff, seine für Riga gewonnene Theilnahme durch Förderung der materiellen Interessen der Stadt an den Tag zu legen.

Obwol durch die St.-O. ganz genau eine sehr geringe Zahl von Personen von der Quartiersteuer ausgenommen war, hatte der Gouverneur am 25. Juni 1789 gefordert, dass dem Kaufmann Nindel für sein auf eigene Kosten erbautes Schulhaus auf Klüversholm während dessen ganzer Existenz Befreiung von der Quartierlast bewilligt werde. Und als der Stadtrath das zugestanden, berichtete das Stadthaupt nach vier Monaten, der Gouverneur habe durch den Secretär Kerten ihm den Wunsch zu erkennen gegeben, dem Nindel die gleiche Freiheit auch für dessen Wohnhaus zuzugestehen, und nicht etwa blos so lange dieser es besässe, sondern so lange es überhaupt bestände. Trotz der Unrechtfertigkeit des Verlangens, trotz der finanziellen Noth der Stadt, die kein rechtmässiges Einkommen entmissen liess, wurde sofort dem Begehren entsprochen.

Als eine seiner ersten Forderungen an den neuen Stadtrath richtete er — es war noch während der kurzen Wirksamkeit Boetefeurs — das Verlangen, der pleskauschen Gemeinde aus der Stadtcasse einen Beitrag von 200 Rthlr. zur Erbauung eines Bethauses zu geben. Die Antwort lautete kurz dahin, dass der Gemeinde diese Ausgabe nicht zugemuthet werden dürfe; wenn aber Se. Exc. und die Polizei eine öffentliche Collecte veranstalten wollten, so könne man nichts dagegen haben.

Nicht wenig mag zur erwähnten Abschiedsfeier des Gouverneurs in den Kreisen der ehemaligen grossgildischen Bürgerschaft beigetragen haben, dass ihr in den letzten Tagen seiner Amtsführung ein theuerwerthes Stück der alten Verfassung, ihre Brüderschaft, zurückgegeben ward. Bereits das Stadthaupt Strauch hatte zu Ende des vorhergegangenen Jahres eine Eingabe um die Wiederherstellung der Aeltestenbank gr. Gilde gemacht: im Sommer war das Gesuch, weil es der nunmehrigen Einrichtung entgegen sei, verneinend beantwortet. Jetzt, vielleicht um sich ein gutes Andenken zu schaffen, vielleicht weil in der That eine Sinnesänderung in ihm sich vollzogen, gab Bekleschew den wiederholten Vorstellungen Sengbuschs nach. Ein Rescript der Statth.-Regierung

vom 7. Dec. erlaubte «nach dem eigentlichen Zweck der Tafelgilde und der Milden Gift, dass die zur Aufrechterhaltung derselben bestimmte kaufmännische Verbrüderung nur allein auf die verheirateten Glieder des Kaufmannsstandes nebst den Stadtbeamten geistlichen und weltlichen Standes, welche zur Aufnahme die erforderlichen Eigenschaften besitzen, wie auch ferner nach der Beziehung, welche diese Stiftungen auf die hiesige kirchliche Verfassung haben, deren unveränderte Beibehaltung durch I. K. M. am 3. Juli 1783 befohlen worden, lediglich auf die protestantischen Glaubensgenossen eingeschränkt bleibe.» — Der 3. Februar 1791 sah zum ersten Mal wieder seit dem Tage, da die Gilde sich auflösen musste, dem 21. Aug. 1786 (s. p. 344), eine Anzahl früherer Aeltesten, jetzt in den verschiedensten Aemtern stehend, auf Einladung des Stadthaupts versammelt. Nach Verlesung des Rescripts wurde beschlossen, nach zwei Wochen zur Aufnahme neuer «Brüder» zu schreiten und die Benennung «Aeltesten» in «Vorsteher» umzuändern. Die Worte, mit denen Sengbusch am 17. Februar die Brüderschaft in der Bürgerstube eröffnete, lassen einen Blick in die tiefe Bewegung thun, mit der der Act dieser Restitution aufgenommen wurde. Keiner der Versammelten konnte ahnen, dass er ein bedeutungsvolles Omen in sich schlösse.

«Unser würdiges Haupt» — heisst es im Notizienbuche der gr. Gilde — «redete mit sichtlich gerührtem Herzen:

«Es ist mir ein wonnevoller Tag, Sie, meine Hrn. Mitbrüder, nach einer vierjährigen Trennung heute wieder in diesen unseren alten Mauern versammelt zu sehen. Viele unserer Mitbrüder sind in diesem Zeitraum in die Ewigkeit gegangen, und unter uns werden auch wol nur wenige sein, die sich mit der Hoffnung geschmeichelt, diese brüderlichen Zusammenkünfte je wieder zu erleben. Ich muss gestehen, dass ich selbst bei dem Antritte meines Amtes wegen der damaligen Lage unserer Stadtverwaltung wenige Hoffnung dazu hatte, indem ich bei jedem Versuch mit Härte abgewiesen und unsere Brüderschaft, als der neuen Stadtverfassung nicht angemessen, endlich gar für aufgehoben erklärt wurde. Ich will den dieser wegen erlittenen Kummer und Verdruss und die Mühe, die ich mir zur Wiederherstellung derselben gegeben, nicht erwähnen; indessen habe ich mich weder durch Drohungen abschrecken, noch durch Schmeicheleien verleiten lassen, sondern habe unablässig daran gearbeitet, unsere Stiftungen auf einen ersten Fuss zu setzen und unsere Brüderschaft nach Möglichkeit wiederherzustellen. Denn

dass es eine Unmöglichkeit gewesen, diese unsere Verbrüderung in ihrem ganzen Umfange wieder auf den vorigen Fuss zu bringen, werden Sie, m. Hrn., selbst einsehen, indem unsere ehemalige Stadtverfassung durch die eingeführte neue St.-O. ganz umgeändert ist, folgl. wir in der politischen Einrichtung keine ausschliessenden Prärogative für uns erzwecken können. Ich habe es aber endlich doch dahin gebracht, dass nicht ein jeder, der in den drei Gilden eingeschrieben ist, Theil an unserer Brüderschaft nehmen könne, sondern dass die Statth.-Regierung die erforderlichen Eigenschaften hervorgehoben hat.»

Im nächsten Sommer erlangte endlich die Stadtverwaltung unter dem Gouverneur Gen.-Major Joh. v. Reck, «der alle gewaltsamen Massregeln hasste», die ihr gebührende Leitung des Schulwesens, freilich unter der Oberaufsicht des Collegiums allg. Fürsorge; ihr wurde die Vergebung der Aemter, die Anstellung der Inspectoren für die einzelnen Schulen, die Feststellung der Lehrpläne unter Vorbehalt der Bestätigung zugesichert. Die Inspectionen vertheilten die deutschen Glieder des Sechserraths unter sich. Zu ihren Schulsessionen ward meist der Oberpastor Bärnhoff als Director zugezogen. Allein die eifrige Thätigkeit auf diesem Gebiet ward durch die rasche Abberufung Recks empfindlich gestört. Ein Allerh. Befehl vom 6. März 1792 setzte den Gen.-Major Baron Peter v. d. Pahlen an seine Stelle, der schon nach wenigen Wochen unter Assistenz der bürgerlichen Beisitzer des Collegiums dem Rector und den Lehrern der Domschule befahl, keine Anordnungen des Stadtraths ohne besondere Weisung des Collegs der allg. Fürsorge entgegenzunehmen. Die vom Gouverneur verfügte Cassirung der Entscheidung des Stadtraths in einer Streitsache zwischen dem Rector und einem Lehrer führte im Juni d. J. zu einer Beschwerde des gemeinen Stadtraths beim Senat. Inzwischen dauerte der Kampf zwischen dem Gouverneur und dem Stadtrath fort. Der Rector Goetze reichte darüber seinen Abschied ein und ward sofort entlassen. Die vom gemeinen Stadtrath (am 4. Aug.) getroffene Wahl des Mag. Aug. Albanus wurde zwar von Pahlen bestätigt, aber neue Conflicte entbrannten um die Competenz zur Ansetzung des Einführungstages. Albanus schrieb zehn Jahre später[1]: als er im Anfang des Sept. 1792 sein Amt angetreten, hätte «er nicht gewusst, welches eigentlich die Behörde wäre, unter welcher er

[1] Aug. Albanus, Das neueste Jahrzehend der Domschule. Progr. Riga 1803, 4°. p. 4.

zunächst stände und an welche er sich zu wenden hätte, wenn er Vorschläge thun und Verhaltungsregeln einholen zu müssen glaubte. Sowol Mitglieder des Collegs allg. Fürsorge, als auch Männer des Stadtraths besuchten die Schule, forderten Rechenschaft und gaben Vorschriften. Beide verhinderten es übrigens nicht, dass verschiedene Verbesserungen ins Leben traten.» Im Jan. 1793 brachte aber der Fürst Repnin, da er als neuer Gen.-Gouverneur nach Riga kam, vom Senat den Auftrag mit, die streitenden Theile zu vergleichen. Der Stadtrath erlangte in Folge dessen mehr, als Reck ihm zugestanden hatte. Das Collegium allg. Fürsorge hatte als solches sich des Patronats und der Direction der Domschule ganz zu begeben, der Gouverneur aber sollte Curator derselben sein; ihm ward jedoch empfohlen, die ihm als solchem obliegenden Geschäfte einem der bürgerlichen Assessoren des Collegs zu überlassen[1]. Dieser vorläufige Vergleich erlangte die Bestätigung des Senats im Oct. d. J. Sofort ward ein «Schulcollegium» in Nachbildung des alten *Collegium scholarchale* eingerichtet und die Domschule grösstentheils auf den alten Fuss gesetzt; doch manche zweckmässige Anordnung, wie die Trennung der unteren Klassen, der öffentliche Zeichenunterricht und die russischen Sprachstunden, wenn auch in verringerter Zahl, beibehalten.

Es ward eben des neuen Gen.-Gouverneurs gedacht. Ja, Livland hatte nach dreissig Jahren wieder einen Wechsel seiner Oberverwaltung erlebt, Graf Browne war am 18. September im 91. Lebensjahre gestorben. Seiner zuletzt zu erwähnen, haben wir keine Gelegenheit gehabt; nach der Einführung der Stadtordnung ruht sein regelmässiger geschäftlicher Verkehr mit der Stadt, er hat sich zurückgezogen und die Verwaltung dem Gouverneur überlassen. Nur hie und da zeugt ein grobkörniges Schreiben, ein brutales Eingreifen in den ordentlichen Gang der Sachen von seiner Existenz. Aber wurde in diesen Jahren sein Name in den Actenrelationen der städtischen Behörden auch wenig genannt, um so mehr war er im Munde der Leute. Fälle empörender Willkür und Härte, Ausbrüche wüthenden Jähzorns, in die der Alte seit jeher von Zeit zu Zeit verfallen, mehrten und steigerten sich zu Ende seines Lebens. Den Stadtofficial Tesch, einen redlichen und geschickten Sachwalter, liess er, weil er in einem Concurs den Forderungen seines Empfohlenen widersprochen, auf die Hauptwache

[1] So nach dem Prot. des sechsstimmigen Stadtraths vom 11. Jan. 1793.

schleppen. Den Brauerältermann Wilde setzte er, weil er ihm gelieferte Gerste schuldete, ohne Urtheil und Recht ins Zuchthaus, aus dem den Unglücklichen erst der Tod des Gen.-Gouverneurs befreite. Einen Fleischermeister, der seinen Erbbauern die schuldige Zahlung verzögerte, liess er auf der Strasse greifen und wollte ihn zur Festungsarbeit schicken, von der nur Bekleschews Eintreten ihn rettete. Die Erzählung von der Mishandlung des Uebersetzerältermanns im Frühjahr 1791, weil die Dünabrücke nach der Ansicht des Grafen nicht zeitig genug fertig geworden, ist leider zu gut beglaubigt[1], als dass man an ihr zweifeln dürfte. Und wie Browne gegen den Adel verfuhr, werden wir sogleich ersehen. Das gewaltthätige und eigenmächtige Temperament dieses Mannes, im langen Kriegsleben erstarkt, war unter geordneten Verhältnissen durch die ruhig wirkende Geltung ihn überall umgebender fester Sitte und stetigen Rechts gedämpft worden. Wie er für deren Fortbestand eingetreten, haben wir zu zeigen gesucht. Das alles war vergeblich, alles, was ihm Achtung abgezwungen, ward zusammengeworfen; er sah sich betrogen und zurechtgewiesen, weil er bis zum letzten Augenblicke nicht glauben mochte, dass Jahr um Jahr man Gaukelei mit ihm getrieben. Als er nicht länger sich verbergen konnte, dass sein für unerschütterlich gehaltenes Ansehen bei der Kaiserin und der Regierung nichts mehr galt, da mag wol ein tiefer Riss durch sein Gemüth gezogen sein. Verbittert, launisch, reizbar und störrisch im höchsten Grade, gab er die Behandlung, die er erfahren, weiter zu fühlen. Hatte er die Demüthigungen im Eintreten für das Land sich zugezogen, so liess er nun am Lande seinen Aerger aus. Nicht etwa mit Vorbedacht, nicht in systematischer Bedrückung: da die Schranken gefallen waren, die unwillkürlich seine bösen Triebe eingedämmt, liess er, gestört in seinem Geleise, sie eben walten, bis die Leidenschaften seinen Geist umflorten. So ward er in den letzten Jahren seines Lebens unerträglich, und selbst sein Caplan hielt in der Leichenrede[2] es für nöthig, die Fehler des Verstorbenen mit dem Mantel der Liebe zuzudecken und die Schuld auf die Personen seiner Umgebung zu schieben. Doch darf dies für den Ausgang seiner Herrschaft wenig gelten. Da lässt sich nicht von Irreleitung reden, sondern von Heftigkeit, die zur Rohheit wurde und von Eigensinn, der zum

[1] Neuendahl, l. c. p. 84—87; Bernhardi, l. c. I, 210—215.

[2] S. Jak. Wissinger, Trauerrede bei dem Leichenconducte weil. Grafen George v. Browne d. 30. Sept. 1792. Mitau. 32 S. 4. Mit Personalien.

Wahnwitz ausartete. Er fuhr zu, nur wo ihm persönlich etwas aufstiess, und in seiner Weise belehrt durch seine Erfahrungen drang er schonungs- und gedankenlos auf die buchstäblichste Befolgung der ihm zugehenden Ukase. Wie weggewischt waren ihm die Vorstellungen und Umgangsformen, in denen er zuvor mit der Ritterschaft verkehrt, und so war er denn auch nicht geeignet, der Localregierung jemals ins Gedächtnis zu rufen, dass trotz aller Adelsordnung und Reichsverfassung der Adel Livlands doch immer noch ein anderer Körper mit anderen Pflichten und Befugnissen wäre als sonst im Reich. Wie wenig sein Benehmen von einem veränderten Princip getragen wurde, vielmehr den Ausgangspunkt in seiner tiefen Verstimmung hatte, die durch persönliche Berührung immer neu gereizt ward, geht daraus hervor, dass Livland so ungleich mehr als das fernere Estland von ihm zu leiden hatte.

Vom ersten Tage an hatte die neue Landesverwaltung des Adels mit der Satrapenweise des Gen.-Gouverneurs, den Forderungen der Statth.-Regierung zu kämpfen. Am 6. Jan. 1787 hatte Graf Browne sich über untaugliche Pferde der Postirung Kirchholm beschwert. Der Ritt.-Notar hatte darauf revidirt, die Beschwerde zum kleinen Theil berechtigt gefunden und den Postcommissar zum Ankauf neuer Pferde angewiesen. Bereits am 21. d. M. liess Browne eine Rechnung für sechs Pferde präsentiren, die er durch die Militärverwaltung auf Kosten des Adels hatte ankaufen lassen. Der Gouv.-Marschall zahlte die geforderte Summe schweigend aus und hatte den ersten Präcedenzfall geschaffen. Im Juni lag dem Convent, den er «wegen verschiedener Zumuthungen, die die Regierung an ihn gestellt», berufen, die nächste Consequenz vor. Der Gen.-Gouverneur hatte ohne weiteres zur Beaufsichtigung der pernauschen Poststrasse einige Officiere beordert und verlangte vom Adel die Unterhaltung derselben. Sie wurde nicht nur abgelehnt, sondern es ward auch der Gouv.-Marschall beauftragt alles zu thun, um die Strasse von der Aufsicht der Officiere zu befreien. Doch am 26. Nov. wurde den wiederholten Forderungen des Gen.-Gouverneurs entsprochen. Der Convent hatte ihm bewilligt, die in die Arrende von Gutsbesitzern gegebenen Postirungen nach Ablauf der Contracte nur an besondere Postverwalter zu vergeben; die verlangte Errichtung von Grenzpfählen, die mit dem schwarzen Reichsadler und dem Namen des Gouvernements und Kreises geziert sein sollten, aber verweigert, da den Gutsbesitzern an den Grenzen keine besondere Last auferlegt werden könne und die Adelscasse

nicht die Mittel habe. Die Statth.-Regierung endlich hatte am 11. März die meisten Gravamina und Desideria des letzten Landtags verworfen, weil keine speciellen Beweise sie unterstützt hätten. Dem Convent wurde die Frage vorgelegt, ob man über diese Art der Abweisung allgemeiner Klagen des ganzen Adels, welchem die Beweisbelege künftig zur Vorschrift beim Anbringen von Landesbeschwerden aufgegeben seien, schweigen oder gegen die Statuirung der Verwerflichkeit allg. Vorstellungen des Adels sich bewegen solle? Eine solche Zumuthung an den Adel wäre zuvor nie erhoben, vielmehr sei die allgemeine Stimme des ganzen Adelscorps für die Notorietät einer allg. Bedrängnis hinlängliches Zeugnis und die Abhilfe gemeiner Noth müsse nicht vor dem Richterstuhl der Gerechtigkeit geprüft, sondern von der Huld des Herrschers als eine Wohlthat erwartet werden. Da der Convent die Entscheidung hierüber als ein Landtagsreservat ansah, erfolgte sie erst 1789, und zwar dahin, dass es bei Unterlegung eines allg. Gravamen auf die Natur desselben und nicht lediglich auf die Notorietät des Falles ankomme, der nur einzelne Glieder und die ihnen widerfahrene Bedrückung betreffe. Ein allg. Gravamen könne nur durch Thatsachen hervorgerufen werden, durch welche ein *punctum privilegii* oder die allg. Verfassung beleidigt werden, und der ein solches eingereicht, habe seine Beweise gleich mitzubringen oder dafür zu haften, dass bei der Untersuchung er sie vorlegen werde. Man sieht, dass der Landtag in Uebereinstimmung mit dem engeren Ausschuss, der ja identisch mit dem Convent war, auf die Forderung der Regierung eingegangen ist. Dem Convent lag noch ein ganz neuer Senatsukas vom 31. Mai vor, den der Präsident des Gouv.-Magistrats Major v. Behm sich errungen hatte, um, obwol unbesitzlich, in das adelige Geschlechtsbuch «als ein Edelmann und im rig. Gouv. wohnhaft» eingetragen zu werden, dahér seinem Verlangen bisher nicht entsprochen war. Drei andere Personen, die den Ukas gleich benutzen wollten, um an Behms Schössen in das Geschlechtsbuch zu dringen, wurden abgewiesen, weil der Befehl nur auf Behms Namen allein lautete.

Das Jahr 1788 steht unter dem Zeichen des schwedisch-russischen Krieges. Wie in Estland[1] war auch in Livland, hier durch den Senateur v. Vietinghoff, der Gedanke angeregt, zur

[1] Vgl. darüber meine Schrift: Die Ostseeprovinzen, vornehmlich Estland, während des schwedisch-russ. Krieges 1788–1790. St. Petersb. 1874. p. 9—15.

Unterdrückung der in der Residenz umlaufenden verleumderischen Gerüchte über eine Parteinahme des Adels für Schweden der Kaiserin die besondere Ergebenheit Livlands auszudrücken. Der Convent trat deshalb am 31. Juli zusammen. Mit dem Kriege war ein Kornsausfuhrverbot gekommen, d. h. eine neue Landescalamität, und der Kreismarschall Fr. W. v. Taube, aus Petersburg zurückgekehrt, berichtete über die völlige Hoffnungslosigkeit aller wegen der Ritterschaftsgüter etwa zu unternehmenden Schritte. Vietinghoff erschien selbst, auch der Präsident v. Budberg, v. Richter und J. J. v. Sievers waren eingeladen. «In den rührendsten und von innigster Liebe gegen die Mitbrüderschaft durchwebten Empfindungen» entledigte der Senateur sich des ihm gewordenen Allerhöchsten Auftrages, den Adel zu versichern, dass I. M. das lügenhafte Gerücht jederzeit mit Verachtung betrachtet &c.; und «ihm insonderheit Allerh. Dero kaiserlichen Gnadentrost zu überbringen, dass falls je der livländische Adel glauben sollte, u n g e a c h t e t der Allerh. verordneten Einrichtungen gerechte Ursachen zu Beschwerden zu haben, demselben sich an I. M. zu wenden erlaubt sei und er Allerh. Dieselbe jederzeit geneigt finden sollte solche anzuhören und auf die vortheilhafteste, für den livl. Adel erwünschteste Art abzuhelfen» &c. &c. Im Anschluss daran plädirte Vietinghoff für die nicht zu verzögernde Adresse nebst dem Angebot einer jährlichen Lieferung von 50000 Lof Roggen für die Dauer des Krieges zum Unterhalt der in Livland stehenden Truppen. — Der Gouv.-Marschall v. Gersdorff erkannte auch die Nothwendigkeit schleunigen Handelns, musste aber eine sofortige Bewilligung als verfassungswidrig bezeichnen. Nach langer Berathung, in der man einmüthig war, dass ein ausserordentlicher Landtag die Sache zu spät zur Reife brächte, verfiel man auf den doch sehr discutirbaren Ausweg, die Bewilligung gleich zu machen und auch ihrer in der Adresse zu erwähnen, die Bekräftigung des Adels aber im Vertrauen auf seine patriotische Denkart auf alsbald zu veranstaltenden Kreisversammlungen einzuholen. Diese erfolgte denn auch eben so sicher, wie der Convent trotz dem ihm gewordenen Gnadentrost von der Verfolgung der Bitte um die Herausgabe der Ritterschaftsgüter absah und wie Vietinghoff selbst warnte, eine Vorstellung um Abwendung der von der Staatsregierung vorgeschriebenen Landesmessung einzureichen. Die deshalb beim Gen.-Gouverneur gethanen Schritte blieben natürlich erfolglos.

«Ungeachtet» der Allerh. verordneten Einrichtungen fand

beim Fortgang des Krieges der Adel neuen Anlass zu Beschwerden, indem die Quartierfreiheit der adeligen Häuser in Riga so wenig wie der auf dem Dom zu Reval geachtet wurde. Um deswillen wandten die Landtage am Schluss d. J. 1789 sich an den Senat. In Livland brachten die Kreismarschälle Fr. v. Sivers (Wolmar) und v. Gawel (Dorpat) Klagen über Gewaltthaten der städtischen Polizei vor die Adelsversammlung, da sie bei der Regierung keine Berücksichtigung gefunden hatten. Ja, die Regierung wollte auch die Landpolizei völlig ausser Verbindung mit der Landesverwaltung setzen. Sie gestattete nicht die Erhebung der Ladengelder durch die Niederlandgerichte, wie sie sich etwas später sogar weigerte, die zur Tilgung der Adelsschulden gefassten Landtagsbeschlüsse zu publiciren, da die Kreismarschälle oder Kreisdeputirten für die Bekanntmachung sorgen könnten. Beim Beginn der Wahlen auf dem Decemberlandtage 1789 wurden die beschränkenden Bestimmungen der A.-O., entgegen dem drei Jahre zuvor gegebenen Erlass (p. 654), auf strengste eingeschärft und angeordnet, dass bei der Vorstellung jedes der Gewählten genau sein Alter, sein Besitz und Rang zu verzeichnen sei. Ein anderes Rescript empfahl, neben den Kreismarschällen auch den bisherigen Gouv.-Marschall unter die Candidaten zu diesem Posten aufzunehmen. Trotz Gersdorffs Verzicht ward er wiedererkoren und liess sich auf Bitten des Saales zur Annahme bestimmen. Der Gen.-Gouverneur bestätigte ihn nicht nur sogleich, sondern drückte seine Befriedigung über die getroffene Wahl aus. Sein immer unleidlicher werdender Charakter gestaltete dem Repräsentanten des Adels seine zweite Amtsperiode zum wahren Martyrium.

Wieder gaben die Postirungen den erneuten Anlass zu Uebergriffen und Zerwürfnissen. Im April 1790 hatte Graf Browne Pferde und Fahrzeug auf den Stationen der pernauschen Strasse untauglich befunden und durch den Obercommandanten das Erforderliche neu anschaffen lassen. Der Gouv.-Marschall erhielt die erste Nachricht davon durch die Meldung der vollzogenen Thatsache seitens des Gen.-Gouverneurs in Begleitung einer Rechnung an die Adelscasse über 400 Rbl. Der sofort persönlich gegen diesen Gewaltact erhobene Protest, der Hinweis, dass weder er selbst, noch die Postcavaliere und Postcommissare zuvor gehört worden, die Bitte, eine schriftliche Vorstellung gegen den Befehl einreichen zu dürfen, blieb wirkungslos. Graf Browne liess sich nichts abgewinnen, drohte vielmehr Execution gegen den Adel ver-

hängen zu lassen, falls nicht noch am selben Tage die Rechnung bezahlt werde. Gersdorff glaubte «sich in die Zeit schicken zu müssen» und wies unter allem Vorbehalt die Auszahlung der verlangten Summe an.

Der im October d. J. versammelte Convent hatte auf des Kreismarschalls v. Liphart Antrag die drückende Last, die in der in Livland üblichen und durch schonungslose, unbedachte und willkürliche Handhabung äusserst schädlich wirkenden Art der Abtragung der Naturallieferungen lag, in Erwägung genommen. Vergeblich hatte Joh. Jak. Sievers von sich aus der Kaiserin Vorstellungen dagegen gemacht. Im wesentlichen adoptirte man jetzt seine Vorschläge; man beschloss zu suppliciren, dass die gelieferten Naturalien zu einem höheren Preise als dem bisherigen vergütet würden; dass jedes Gut die Lieferung des Stationsheus nur innerhalb der Grenzen seines Kreises zu leisten verpflichtet werde und dass die Repartition dieses Heus spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahres geschehe. Als über ein Landtagsreservat konnte aber darüber kein endgiltiger Beschluss gefasst werden. Man griff also wieder auf die Kreisversammlungen zurück, denen gleichmässige Fragen vorgelegt werden sollten, deren Entscheidungen die Kreismarschälle auf dem nächsten Convent zu Anfang des folgenden Jahres mitzutheilen hätten. Demselben Verfahren unterlag der Antrag v. Gersdorffs, bei der Statth.-Regierung anzusuchen, die Stafetten nur reitend und nicht zweispännig gehen zu lassen und ferner auf Grundlage des Namentlichen Ukases vom 4. April 1783 für alle ordinären Posten und Stafetten im ganzen Reiche 2 Kop. pro Pferd und Werst zu zahlen, während in Livland noch immer nach einer Verordnung von 1732 6 Kop. pro Pferd auf 10 Werst entrichtet wurden. — Die grossen Sorgen und Opfer, welche die Postverwaltung dem Adel verursachte, wurden zu Ende des Jahres unerwartet und empfindlich gesteigert, als am 10. Dec. der Befehl der Statth.-Regierung einlief, dass laut Ukases aus dem Kriegscollegium vom 31. Oct. die «Postsoldaten», welche von den im Lande stationirten Truppen an die Postirungen zur Function als Postknechte herkömmlich geliefert wurden, sämmtlich entlassen werden sollten. Die Ersetzung derselben durch Privatbauern der Gutsbesitzer bedrohte diese mit einer sehr beträchtlichen Verminderung ihrer Arbeitskräfte. Dem Ansuchen des Gouv.-Marschalls, den Adelsconvent auszuschreiben, vorzüglich damit in dieser drängenden Noth eine Berathung stattfände, wie der Adel am besten

seinen Verpflichtungen nachkommen könne, willfahrte der Gen.-Gouverneur, doch mit der ausdrücklichen Beschränkung der Berathungen auf diesen einen Gegenstand und liess durch nichts sich von seinem Willen abbringen. Es blieb bei der Ausschreibung zum 17. Februar einzig und allein wegen der Ersetzung der Postsoldaten.

Dieser Tag musste nothwendig zu einem Zusammenstoss mit dem Grafen führen, weil die Kreismarschälle an ihm über die Beschlüsse der Kreisversammlungen zu berichten hatten und event. die Supplik an die Kaiserin abzufassen war. Aber noch ehe er herankam, lag schon eine neue Willkür vor, die, weil sie gegen eine Person gerichtet war, wie die Menschen nun sind, eine viel grössere Sensation erregte, als der Eingriff in die Verwaltungs- und Berathungsfreiheit der ganzen Corporation zu thun vermochte. Es war die ohne Urtheil und Recht decretirte Amtsentsetzung des Oberlandgerichtsassessors Karl Otto Transehe v. Roseneck auf Selsau, deren Anlass zu alter Zeit in behaglicher Breite aufgezeichnet worden ist[1].

Beim Oberlandgericht handelte es sich um die Entscheidung einer Grenzsache eines dem Grafen Browne gehörenden Gutes, und das Urtheil sollte nach dem Vorschlage des Präsidenten v. Pauffler, des früheren Assessors im Civilgerichtshof, zum Vortheil des Gen.-Gouverneurs ausfallen. Transehe wandte ein, das Oberlandgericht habe ja vor kurzem in einer ähnlichen Sache nach einem Ukase entschieden, vermöge welches der Gen.-Gouverneur durchaus verlieren müsse. «Ja,» sagte der Präsident, «Sie haben Recht; wir sollen aber nach den neuesten Ukasen entscheiden; nun haben wir eine, der zufolge die laufende Sache zum Besten des Gen.-Gouverneurs entschieden werden muss.» Transehe sah den Ukas an und erwiderte: «Herr Präsident, diese Ukase ist ein Jahr früher emanirt, als das Urtheil des Oberlandgerichts, dessen ich erwähnte, gefällt ist. Warum haben Sie damals nicht nach dieser, sondern nach einer früheren Ukase entschieden?» Der Präsident murmelte etwas von: «Wer kann alle Ukasen im Kopf haben? Das Gedächtnis verlässt einen zuweilen» &c. Transehe stand auf, sah dem Präsidenten ernsthaft ins Auge und sagte: «Herr Präsident, wenn Sie nach Umständen und Belieben Ihre Urtheile fällen, so muss man Sie

[1] Wir entnehmen die Erzählung verkürzt W. v. Bocks Livl. Beiträgen, III, 2. p. 33—36, denen ein Manuscript aus dem Anfang des Jahrhunderts «Geheime Anekdoten aus Livland» zu Gebote gestanden.

für einen Schurken halten, und unter einem solchen zu dienen ist keine Ehre. Ich werde um meine Dimission anhalten.»

Diese Sprache war dem Präsidenten doch etwas zu derb; er beschwerte sich beim Gen.-Gouverneur. Dieser liess Transehe zu sich kommen: «Der Pauffler will, in der Erwartung, dass Er sich bessert, die Sache nicht nach aller Schärfe geahndet wissen. Er begnügt sich mit einer öffentlichen Abbitte. Diese muss Er ihm am nächsten Kronsfestin hier im Schlosssaal in Gegenwart aller Kronsofficianten leisten. To[1]! hat Er es vernommen?»

Transehe: «Wenn es durchaus sein muss, so werde ich diesem Befehl gehorchen. Lieb wäre es mir, wenn Ew. Erlaucht mir diese gewiss recht harte Strafe erliessen.»

Browne: «To! das geht nicht! Eine Satisfaction muss der Pauffler haben. Dabei bleibt es. To! Er weiss nun, was Er zu thun hat.»

«Wie ein Lauffeuer ging die Nachricht davon durch die Stadt, und man kann leicht denken, dass am nächsten Kronsfestin von dieser Feierlichkeit kein Officiant wegblieb, der nur vermögend war seinen Leichnam die Schlosstreppe hinaufzubringen.

«Man hatte sich in dem Saale versammelt, der Gen.-Gouverneur stand mitten in einem Kreise, den die Officianten bildeten, der Thür gegenüber, zu welcher Transehe herein kommen musste; ihm zur Rechten stand der Präsident Pauffler, neben diesem der Gouverneur &c. nach Rang und Gebühr. Alles war in gespannter Erwartung. Transehe liess etwas auf sich warten.

«Schon runzelte der Gen.-Gouverneur die Stirn, strich die Hand über seinen silbernen Scheitel, den die Preussen im siebenjährigen Kriege in der Mache gehabt, und wollte eben sein: To! ich glaube gar, der Mensch kommt nicht! — ausstossen, als die Thür sich öffnete und Transehe mit bescheidenem Anstande in den Saal trat. Er verbeugte sich gegen den Gen.-Gouverneur und hob dann ungefähr folgende Rede an:

«Ew. Erlaucht haben befohlen, ich soll dem Hrn. Oberlandgerichtspräsidenten v. Pauffler in Gegenwart dieser Herren abbitten, dass ich ihn in der Gerichtsstube einen Schurken geheissen habe. Diesem Befehl die gehörige Parition zu leisten bin ich hier.»

Indem er sich gegen den Präsidenten wandte: «Es ist mir ungemein angenehm, Hr. Präsident, hier eine ansehnliche Versamm-

[1] Soll die stehende Lieblingsinterjection des Grafen Browne gewesen sein.

lung zu finden, in deren Gegenwart ich auf Verlangen des Gen.-Gouverneurs Ihnen abbitten soll, dass ich Sie in der Gerichtsstube einen Schurken geheissen habe, da ich willig und gern jeden meiner Fehler öffentlich bekenne. Ein Fehler war es allerdings, das bekenne ich, Ihnen an einem Orte etwas Unangenehmes zu sagen, wo ich Sie als meinen Chef zu respectiren hatte. Wenn ich dieses einen Augenblick vergessen habe, so verzeihen Sie das einem Manne, der nie absichtlich etwas Böses that oder sagte, dem es aber zur anderen Natur geworden ist, jedes Ding nach seinem wahren Namen zu benennen. So nenne ich eine Katze: Katze, einen Hund: Hund; und einen Schurken, Herr Präsident, nun und nimmer anders als: Schurke!»

«Die Herren sahen sich einander an und wussten anfangs nicht, was sie zu dieser Abbitte sagen sollten. Transehe benutzte die augenblickliche Verlegenheit, in der er die Versammlung erblickte; er verbeugte sich gegen den Gen.-Gouverneur und verliess den Saal. Die Versammlung erholte sich, man verzog das Gesicht und konnte gegen den Präsidenten, der dastand, als hätte er den Staupbesen bekommen, sich kaum des Lachens enthalten. Der Gen.-Gouverneur unterbrach das Stillschweigen mit einem: «To! der junge Herr ist keck; aber wir werden dem Musje die Finger beschneiden.»

«Transehe hatte es nicht für gut befunden, in Riga zu bleiben. Er war auf seine Güter gereist. Der Gen.-Gouverneur dimittirte ihn, weil er, wie es hiess, seinen Posten, ohne Urlaub zu nehmen, verlassen habe.»

Am 31. Jan. (1791) forderte ein Schreiben des Oberlandgerichts den Gouv.-Marschall auf, wegen der Amtsentsetzung Transehes, wodurch der ganze Adel, dem Art. 9 der A.-O. zuwider, welcher keinen Edelmann seiner Ehre ohne vorher eingeholte Bestätigung K. M. berauben lasse, gekränkt werde, gemeinschaftliche Sache beim Senat zu machen. Noch desselben Tages suchte v. Gersdorff in mündlicher Unterredung den Gen.-Gouverneur zu bewegen, von seinem Entschluss abzustehen; Transehe, falls Anschuldigungen wider ihn sich fänden, der Gerichtsbehörde, welche über Verletzung der Amtspflichten zu richten hat, zu übergeben; er erklärte ihm dass das Adelsprivilegium als angegriffen zu betrachten sei und sicherlich I. K. M. um Schutz angefleht werden würde. Der Gen.-Gouverneur bestand darauf, dass Transehe durch seine eigenmächtige Entfernung und sein respectwidriges Betragen gegen seinen

Vorgesetzten die Entlassung verdient habe, und war nicht zur Einsicht zu bringen, dass nicht er dieses Urtheil nach Gutdünken verhängen könne. Da alles wirkungslos, wurden sämmtliche in Riga anwesenden Glieder des livl. Adels zum folgenden Tage aufs Ritterhaus geladen und der Secretär beauftragt, sogleich eine Bittschrift an die Kaiserin selbst aufzusetzen. Einstimmig wurde am 1. Febr. die Supplik angenommen, und sie hatte bald die Rehabilitirung Transehes zur Folge. Jene Aufzeichnung berichtet dann weiter: «Er kam nach Riga, liess sich feierlichst in seinen Posten einsetzen, stand dann von seinem Stuhl auf, declarirte, er könne unter dem Präsidenten v. Pauffler nicht dienen, drehte seinen Stuhl um und überreichte dem Präsidenten die Bitte um seinen Abschied. Als er diesen erhielt, reiste er nach Amerika und kam nicht eher nach Livland, als bis er die Nachricht erhalten, dass der Gen.-Gouverneur in jene Welt abgefahren sei.» Der Zeitpunkt seiner Abreise geht aus der Notiz hervor, dass am 21. April 1792 Hofrath v. Transehe als Mitglied der zur Tilgung der Adelsschulden niedergesetzten Commission anzeigte, dass er auf eine Zeit lang eine Reise ausserhalb Landes thun werde. Nach fünf Monaten war Browne gestorben.

Der Conventstag, der 17. Februar (1791), war da, die Eröffnung wurde dem Gen.-Gouverneur gemeldet; er schärfte aufs neue dabei ein, ausschliesslich die Ersetzung der Postsoldaten zu berathen. Dem Hinweis auf die ausdrückliche Vorschrift[1] der Kaiserin, ausser den Wahltagen Versammlungen des ganzen Adels oder eines Theiles desselben zu Berathungen zu erlauben, antwortete er: «Ich erlaube es nicht» und gab auf die geschehene Anfrage zu, diese Worte zu Protokoll nehmen zu lassen. Der Convent jedoch kehrte sich daran nicht, sondern zog alle vorliegenden Gegenstände in Erwägung. In der Hauptsache erklärte er sich für incompetent, eine Einrichtung zu treffen, und ersuchte daher den Gen.-Gouverneur, die Beibehaltung der Postsoldaten bis zum nächsten Wahltage zu erwirken oder, wenn dies unmöglich, eine allg. Adelsversammlung auszuschreiben. Zugleich ward dieser gebeten, die Progongelder zu erhöhen und die Nachzahlung der seit 1783 zu wenig entrichteten 14 Kop. pro zehn Werst in die Adelscasse anzuordnen. Die ganze Materie der Naturallieferungen wurde dem nächsten Landtage überwiesen,

[1] Entscheidungen I. K. M. über einige unterlegte Punkte, publ. 11. Nov. 1782. — Pkt. 23.

für jetzt wurde der Gen.-Gouverneur nur ersucht, die gesetzlichen Vorschriften streng einhalten und keine Lieferungen 10—12 Meilen übersteigen zu lassen. Die Vorstellung ward noch am selben Tage abgefertigt. Präcise traf am folgenden die Antwort ein: es wurde alles Erbetene verweigert und der Gouv.-Marschall persönlich dafür verantwortlich gemacht, dass sofort die verlangte Einrichtung getroffen werde; keine andere Abmachung könne Giltigkeit haben. Sie schloss mit einer Empfehlung an der Gouv.-Marschall, «wegen einer Sr. Erl. erinnerlichen Unwissenheit über die neuerlichst vom Hrn. Gen.-Major Baron Meyendorff geschehene Tilgung einer Schuld des verstorbenen Landraths B. Meyendorff künftig richtiger Buch zur Ehre des Marschallamtes führen zu lassen und überhaupt in Besorgung der Geschäfte gehörige Ordnung zu halten».

Der Convent erwiderte, weder er noch der Gouv.-Marschall sei im Stande, dem Verlangen zu willfahren, sondern bäte um eine Adelsversammlung auf den 28. April. Was die übrigen Abmachungen beträfe, so müsste er in ihrer Berathung fortfahren. «Endlich die befremdende und den ganzen Convent nicht angehende Kränkung des Gouv.-Marschalls anlangend, sei selbige ganz ohne Grund geschehen; denn wenn eine solche Forderung in vorigen Zeiten existirt haben sollte, so sei sie längst und vor der Erwählung des jetzigen Gouv.-Marschalls, dem eine solche Tilgung nie vom Adel aufgetragen worden, getilgt und existire also gar nicht; wenn sie aber wirklich existiren würde, so habe der Gouv.-Marschall nur dem Adel davon Rechenschaft abzulegen, verdiene daher überhaupt den ertheilten wohlmeinenden Rath nicht, sondern stets vorher gehört zu werden, ehe ein Verdammungsurtheil ihn träfe, welchen Weg einzuschlagen für die Zukunft gebeten wurde.»

Am 19. lief ein neues Schreiben ein: aus welcher Befugnis Conventsglieder vom Erscheinen dispensirt wären und wer jetzt gegenwärtig sei? — Die Antwort lautete: vom Gouv.-Marschall sei niemals ein Conventglied entlassen, sondern jede eingesandte Entschuldigung vom Convent selbst geprüft worden. Das Verzeichnis der Anwesenden wurde eingesandt. Der Gen.-Gouverneur verlangte die Atteste der Abwesenden.

Wieder ein Schreiben Graf Brownes am 20.: der Ukas des Reichskriegscollegiums müsse befolgt werden, eine allg. Adelsversammlung bewillige er nicht und entlasse den Convent; die Kreismarschälle sollten unverzüglich in die Vormundschaftsämter und zur Besorgung ihres Hauswesens abreisen.

Darauf wurde beschlossen, sogleich beim Senat um die längere Belassung der Postsoldaten und um Wahrung der Berathungsfreiheit zu suppliciren. Sr. Erl. sei dieser Schritt anzuzeigen und zu erwidern, da alle Conventsgeschäfte übermorgen erledigt wären, würde dann auch der Convent auseinandergehen; doch wollten die gegenwärtigen Kreismarschälle, die wegen der jetzt eingefallenen Gerichtsferien die Freiheit haben diese Zeit nach ihrem Belieben anzuwenden, sich hier noch einige Tage verweilen.

Gen.-Major v. Meyendorff, der dem im Sept. 1790 gestorbenen General Begitschew als Obercommandant gefolgt war, bezeugte, dass weder er noch sein Vater dem Adel weder etwas geschuldet noch bezahlt habe, und dieses Attest wurde der Supplik an den Senat beigelegt, demnach auch über diese völlig aus der Luft gegriffene Invective des Gen.-Gouverneurs Beschwerde geführt. Zu ihrer Unterstützung begab sich v. Gersdorff sogleich selbst nach der Residenz. —

Bei diesen Dingen ist länger verweilt, um es anschaulich werden zu lassen, wie das Land unter solcher Oberverwaltung leiden musste. In der geschilderten kleinlichen, nörgelnden Weise ging es nun das ganze Jahr hindurch, bis denn endlich die aufs äusserste gespannte Stimmung explodirte. Es ist dieselbe Zeit, in der Graf Browne zum Excess gegen den Aeltermann der Uebersetzer sich hinreissen liess.

Am 20. März forderte der Gen.-Gouverneur, ohne Angabe von Gründen, das unumgängliche Erscheinen des Gouv.-Marschalls, obwol dieser in Petersburg war; auf dessen Einwand, dass er in ärztlicher Behandlung sei und wichtige Mittheilungen sich schriftlich ausbitte, erfolgte doch keine. Die auf Beschluss des Convents gemachten Unterlegungen an die Statth.-Regierung wurden sämmtlich abgewiesen. Am 3. Juli, als v. Gersdorff zurückgekehrt war, sandte Graf Browne 150 Rthlr. eingetriebener Strafgelder an die Adelscasse «zur Verbesserung des Postwesens, nicht aber zu unnützen und nichtigen Dingen», wie es in der mitgeschickten Quittung hiess, die der Ritt.-Secretär unterschreiben sollte. Das Geld wurde empfangen, die formulirte Quittung aber zurückgesandt und die Bescheinigung einfach, als zum Besten der Adelscasse erhalten, ausgestellt. Alsbald wurde das Geld gegen Herausgabe der Quittung wieder zurückgefordert.

Gersdorff war wieder aufs Land gegangen. Nach zehn Tagen wurde er aufs dringlichste in die Stadt gerufen, «widrigenfalls der

Gen.-Gouverneur selbst die Massregeln zu diesem Zweck (ihn zu holen) treffen würde.» Er langte am 17. Juli an und fand ein Schreiben vor, das ihm befahl, «zum 15. in Riga zu sein, sich sodann täglich Vormittags 10 Uhr auf dem Saal im Schloss einzufinden und daselbst abzuwarten, bis der Gen.-Gouverneur ihn nach geschehener Anmeldung durch den Adjutanten vortreten lasse, um ihm die erforderlichen Befehle zu ertheilen.» Der Vertreter des Adels gewann es über sich, sich auf das Schloss zu begeben «und das Uebrige dieses Schreibens für jetzt *ad deliberandum* zu legen.»

Und was hatte der Gen.-Gouverneur vor? Er liess Gersdorff die ihm wegen des Friedens mit Schweden ertheilte Medaille in Empfang nehmen und bestellte ihn zum anderen Morgen früh wieder. Am anderen Morgen hatte er sich beim Gen.-Gouverneur gemeldet und war von diesem zur Geduld verwiesen worden. Da war er weggegangen und hatte ihn schriftlich um die schriftliche Bekanntmachung seiner Befehle gebeten, weil nothwendige häusliche Angelegenheiten ihn abriefen. — Kraft Auftrags des Gen.-Gouverneurs eröffnete ihm die Statth.-Regierung: «weil der Secretär, dem die Expedition der zwischen Sr. Erl. und dem Hrn. G.-M. abzumachenden Geschäfte verreist sei, werde der Hr. G.-M. sich bis zu dessen Zurückkunft zu gedulden haben.» — Und er verfügte, das Schreiben *ad acta* zu legen, und blieb!

Er blieb vier Tage und wartete der Befehle. Dann hatte er sich auf eine Woche entfernt. Am 30. Juli war er wieder auf seinem Platz. Jetzt muss der Herr Secretär seine Reise wol beendet, oder der Gen.-Gouverneur mag Riga inzwischen verlassen gehabt haben — es flossen die Anfragen wieder ein. Bericht ward verlangt, wie der Befehl zur Ersetzung der Postsoldaten erfüllt sei? Vor der Entscheidung des Senats — ward geantwortet — habe nichts geschehen können, obwol die strengsten Massregeln getroffen, dass die publiken Postsachen nicht darunter litten, wenn schon die privaten sich der Zwangslage unterwerfen müssten. Der G.-M. solle sich verantworten, warum er ohne Erlaubnis und aus welchem Grunde er nach Petersburg gereist sei? Bereits am 21. Febr., hiess es, sei dem Gen.-Gouverneur alles Bezügliche unterlegt worden und keine schriftliche Einwendung dagegen erhoben. Die Attestate der fortgebliebenen Conventsglieder wurden eingefordert und die Rechtfertigung des Gouv.-Marschalls, wie er ihnen erlaubt habe über die Grenzen des Gouvernements zu verreisen. Die Atteste wurden übersandt; der andere Fall, replicirte der Angeschul-

digte, sei nie eingetreten; die Nachricht beruhe auf Verleumdung. — Nach acht Tagen erhielt v. Gersdorff für seine petersburger Reise einen strengen Verweis und den Auftrag, drei Kreismarschälle und drei Kreisdeputirte mit je 20 Rthlr. zu strafen und bis zum letzten Sept. über die eingegangenen Bussen zu berichten. — Mit Wissen und Bewilligung des Gen.-Gouverneurs konnten dann der Gouv.-Marschall und der Ritt.-Secretär auf sieben und vier Wochen die Stadt verlassen. Der Rest des Jahres ist ruhig verlaufen, doch zu Ausgang desselben wurde der erbetene Convent abgeschlagen. Am 5. Jan. 1792 sandte Kreismarschall Friedr. v. Sivers den Antrag ein, um deswillen bei der Kaiserin Beschwerde zu führen.

Ob nun der Verfolg dieser Anregung, ob eine andere Ursache zu einer heftigen Scene zwischen v. Gersdorff und dem Grafen Browne geführt hat — jedenfalls fällt in den Januar des Jahres die unglaubliche Thatsache, welche Merkel wie ein Gerücht fast ein halbes Seculum später berichtet hat[1]: «Man erzählte, dass er einmal einen der vornehmsten Adelsbeamten, einen Landrath, im Hofe (des Schlosses) mit einer körperlichen Strafe belegen wollen, weil ihm dieser widersprochen hatte. Man liess indes den Verurtheilten entwischen. Er warf sich in eine Postchaise und floh in athemloser Eile nach Petersburg, um bei der Kaiserin Schutz zu finden. Katharina schrieb dem Alten ein verweisendes Billet.» Der «Landrath» ist hierbei falsch und das «verweisende Billet» zweifelhaft. Sonst ist die Geschichte wahr. Die Acten enthalten über sie Folgendes[2]:

«Auf Einladung des Hrn. KM. v. Sivers kamen am 10. Febr. in Folge des Verlangens vom gegenwärtig in Petersburg sich befindenden Hrn. GM. auf dem Ritterhause zusammen 32 Herren (darunter der wirkl. Geh.-Rath. J. J. v. Sievers, die Präsidenten der Gerichtshöfe &c.), acht hatten Entschuldigungen eingesandt.

«Der Hr. KM. v. Sivers dankte den anwesenden Mitbrüdern im Namen des GM. für die Bereitwilligkeit zur Berathschlagung über eine Thatsache, welche das Gefühl des ganzen ehrenvollen Adels beleidige, und stellte vor, dass bei der Publicität, mit welcher die Anstalten und die Aeusserungen in Betreff einer vorhabenden persönlichen Gewaltthätigkeit an dem Hrn. GM. von Seiten des

[1] In «Darstellungen und Charakteristiken aus meinem Leben». I, 1839. p. 64, Anm.

[2] Livl. Ritt.-Arch. Diarium von 792. Vol. XXXVII, p. 13–21; ferner *ibid.* sub Dec. 24 — L.-Rec. 1792. Vol. XXI. sub Dec. 1.

Hrn. GGs. geschehen wären, wodurch nicht nur ein Edelmann, sondern in diesem als GM. der gesammte Adel an Ehre und Würde vor den Augen der Welt beschimpft und der Hr. GM. gezwungen worden, nach Petersburg zum schützenden Thron I. M. zu eilen, woselbst derselbe auch schon thätig zur Erlangung von Gerechtigkeit in dieser Sache wirke, es keiner weiteren Auseinandersetzung eines Gegenstandes, dessen Inhalt selbst den Beredtesten in stummes Nachdenken versenke, bedürfe, um thätiges Interesse daran zu gewinnen. In diesem Bewusstsein mache er bekannt, dass der Hr. GM. in einem Schreiben an den Hrn. Ritt.-Secr. das Verlangen geäussert habe, es möchte der hier in Riga befindliche Adel Personen ausmitteln, die sich mit ihm als Sprecher der Gesellschaft im Namen des ganzen Adels vereinigen könnten, um I. K. M. die Beschwerden vorzulegen, diese mit Vollmacht und Entwurf einer Bittschrift zu versehen, und alles zum 15. Febr. bereit zu halten, damit, sobald er es für nothwendig halte, auf dessen erstes Schreiben alles abgehen könnte. Da der Hr. GM. bei seiner jetzigen Inactivität im Vaterlande die Freiheit, eine Person zur Assistenz bei allg. Beschwerden, wie die gegenwärtige notorisch ist, zu verlangen, in die Hände der jetzt hier versammelten Mitbrüder auf eine solche Art gelegt habe, so glaube er, Proponent, dass die Willfahrung dieser Bitte Pflicht sei.»

Beschlossen:

«Wenn man gleich die diesem Adel notorisch widerfahrene öffentliche Beleidigung an Ehre und Würde einem zerrütteten Gemüthszustande zuzuschreiben veranlasst werde, so erfordere doch das allg. Interesse, welches aus der Gefahr, bei ähnlichen Gemüthswandelungen ähnlichen Behandlungen ausgesetzt zu sein, für jedes Individuum ohne Ausnahme entstände, Bedacht auf Mittel zu nehmen, die vor den Augen der ganzen Welt den hiesigen Adel zu rechtfertigen und Entfernung ähnlicher Besorgnisse für die Zukunft zu bewirken im Stande wären, so lange, bis wegen dieses Vorfalls und der daher fliessenden Befürchtungen Genugthuung und Sicherheit erlangt sei. Da die gegenwärtige dringende Lage und das Verlangen des Hrn. GM., der jetzt ausser Stande sich befinde einen formellen Adelsbeschluss zu bewirken und von dieser Versammlung unterstützt zu sein wünsche, jede Versammlung von Mitbrüdern auffordere im Namen des ganzen Adels zu handeln, so trage auch die gegenwärtige Versammlung kein weiteres Bedenken, die gewiss hierin übereinstimmenden Bedenken des

ganzen Adels nach den Vorschlägen des GM. I. K. M. zu Füssen zu legen. Zu diesem Zweck sei dem GM. dieses besondere Geschäft zu übertragen, ihm der Hr. wolmarsche KM. Oberst v. Sivers als Mitsprecher vorzuschlagen, dieser letztere den Kreismarschällen zur Bevollmächtigung vorzustellen und ein Entwurf zur Bittschrift anzufertigen &c.»

Sivers nahm nach einiger Weigerung das Commissum an, der Ritt.-Secretär legte einen Entwurf vor. Am 20. Febr. kehrte der Ritt.-Diener mit der von allen Kreismarschällen unterschriebenen Vollmacht zurück und der GM. hatte bereits Sivers ersucht, schleunigst sich in Petersburg einzufinden.

Am 12. Mai erschien v. Gersdorff wieder in Riga auf einige Tage, auch später wiederholt. Vom Gen.-Gouverneur und einem Conflict, auch nur einer Berührung mit ihm, ist keine Rede. Wir wissen schon, dass dieser bis an seinen Tod am 18. Sept. d. J. auf seinem Posten geblieben ist. Was war denn nach solch unerhörtem Ereignis erfolgt? Die einzige Auskunft giebt uns das Diarium vom 24. Dec.:

«Der (inzwischen neuerwählte) G.-M. v. Sivers retradirte *ad acta* die am 20. Febr. d. J. ausgefertigte Adelsvollmacht und liess verschreiben, dass, nachdem die Schritte der damaligen ausserordentlichen Adelsversammlung Allerh. Orts zur Wissenschaft gebracht worden, Sicherheitsvorkehrungen in Betreff des Adels durch die Bestallung unseres gegenwärtigen Herrn Gouverneurs (Baron Pahlen, der aber bereits seit 6. März 1791 im Amte war, also wol mit ausserordentlichen Vollmachten versehen wurde) getroffen wären; übrigens die ganze Sache Allerhöchst bei Seite gelegt sei (*sic!*) und durch den bald darauf erfolgten Tod beklagten Theiles als abgemacht von der Vorsehung angesehen werden könne.»

Wie Moritz v. Gersdorff selbst seine Wirksamkeit beurtheilte, hat er in den Worten ausgesprochen, mit denen er am 1. Dec. auf dem Landtage sein Amt niederlegte: «— — Nach meinen klarsten Einsichten und mit der Bedachtsamkeit, auf welche die Zeitumstände mich aufmerken hiessen, doch ohne Rücksicht auf fremdartige Verhältnisse habe ich Ihren Willen zu erfüllen mich bemühet. Wenn mir dieses nicht durchaus geglückt ist, wenn ich die Pflicht und in der Pflicht mich und in mir den Adel scheinvollen Aufforderungen der Klugheit vorgezogen habe und dadurch in meiner schuldigen Wirksamkeit gehemmt worden bin, wenn ich in mir selbst dem Ganzen ein persönliches Opfer dargebracht habe, so schreiben Sie,

meine unbefangenen Mitbrüder, solches ja nicht einem geblendeten Gesichtspunkte zu, aus welchem ich die Sache betrachtet und nach welchem ich den Gegenstand verfolgt haben möchte. . . Indessen wage ich zu behaupten, dass die Unwiderstehlichkeit eines drückenden Ansehens, nicht ganz ohne Mitwirkung der geduldigen Entschlossenheit, mit welcher ich in den mir gezeichneten Schranken unter Beistand einer ausserordentlich entstandenen Gemeinheit harrte, gesegnete Folgen für uns gehabt habe. Aufhaltung hier und Vorkehrungen dort waren auch Gewinn. — Es scheint, dass die Vorsehung selbst ins Mittel getreten ist, um die trüben Wolken gänzlich zu zerstreuen, welche die Würde unseres Corps zu verdunkeln droheten. Also auch keine weitere Schilderung eines sich selbst rechtfertigenden Benehmens! — Ich ziehe den Vorhang über das Vergangene, empfange das Sühnopfer am Aschenkruge, und wer die Decke der Vergessenheit wieder aufheben will, dem stehe ich rechtliche Rede. — —»

Das ist gewiss — Gersdorff hat sein Amt in furchtbar schwerer Zeit verwaltet. Dass er seine Pflicht in bester Weise zu thun geglaubt hat, geht aus seinen Worten hervor; dass er sie später in weniger verantwortungsvoller, weniger ausgesetzter Stellung als Landrath voll gethan hat, ist bekannt. Ob er als Gouv.-Marschall mehr hätte erreichen, anders hätte dastehen können? Ob ein anderer Mann seine und des Amtes Würde besser gewahrt hätte? Es ist eben keiner in seiner Lage gewesen. Vermuthen nur liesse sich, dass es einem Friedr. Sivers vielleicht geglückt wäre, eine richtige Verkehrsart mit dem wol geistig gestörten, aber immerhin nicht völlig wahnsinnigen Gen.-Gouverneur einzuhalten. Doch die Probe zu bestehen, hat er keine Gelegenheit gehabt. Ein Graf Browne in seinen letzten Lebensjahren hat keine Wiederholung gefunden. — Für die Denkweise Gersdorffs will es bezeichnend erscheinen, dass die Erfahrung der letzten grossen Katastrophe, so scheusslich sie auch war, ihn innerlich am tiefsten berührt, sein Ehrgefühl am empfindlichsten gereizt hat — und doch war nicht der Leidende für den Paroxysmus eines Tobsüchtigen verantwortlich zu machen und konnte seine Ehre nicht durch dessen Anfälle leiden! Dagegen hat er die Behandlung in den vorhergehenden Sommermonaten fortgesetzt ertragen können. Ohne Zweifel nur mit grosser Selbstverleugnung hat er dies Martyrium in der Meinung auf sich genommen, einen Bruch mit dem Gen.-Gouverneur möglichst vermeiden zu müssen, weil er durch einen solchen das Wohl seiner

Körperschaft, für die er dastand und litt, noch mehr zu gefährden glaubte. Wer wollte diese Gesinnung nicht anerkennen? und sie ist auch anerkannt worden. Die Gewähr dafür liegt von vorn herein in der Treue und Selbstlosigkeit des Benehmens, der die meisten sympathisch zustimmen, weil sie ihrer nicht fähig sind, und andererseits in der Aengstlichkeit, die sie ganz verstehen, weil sie sie theilen. Es giebt aber auch immer einige wenige, die jene edlen Eigenschaften wol auch zu würdigen wissen, aber kein Verständnis für die Aengstlichkeit besitzen. Solche haben auch vor hundert Jahren nicht gefehlt. Die «die Decke der Vergessenheit aufheben» wollten, hätten sicherlich geprüft, ob nicht gerade «die geduldige Entschlossenheit des Ausharrens» die Gefahr herbeizog, «welche die Würde des Corps zu verdunkeln drohte». Sie mussten menschliche Theilnahme für den Mann empfinden, der sich dem Ganzen als persönliches Opfer darbrachte, aber sie konnten den Irrthum bedauern, der einen Vertreter des Adels wähnen liess, durch bewusste Drangabe der eigenen Würde die wahren und wesentlichen Interessen seiner Gemeinschaft schützen zu können.

Fr. Bienemann.

„Die von Kelles".

Ein Roman aus Livlands Vergangenheit, von Th. H. Pantenius. Bielefeld & Leipzig. Velhagen & Klasing, 1885. S. 550.

Wie Th. H. Pantenius den baltischen Zeitroman recht eigentlich erst geschaffen hat, so scheint er auch der Begründer unseres historischen Romans zu werden. «Die von Kelles» aber sind kein blosses Probestück: der Meister spricht aus jeder Zeile. Schon die Auswahl des Stoffs lässt das ahnen. Unsere Geschichte trägt in ihrem ganzen Verlaufe ein düsteres Gepräge: die Lichtblicke sind selten und verschwinden rasch. Zum Tragischen jedoch erhebt sich dieses Schwere und Düstere nicht oft; in dem Sinne wenigstens nicht, dass wir es mit der Gewalt eines zermalmenden Gottesgerichts hereinbrechen sehen.

Im höchsten Sinne hat das Land das nur einmal erlebt: als der Tatareneinfall von 1558 den morsch gewordenen Ordensstaat und die sich um ihn gruppirenden Gebilde in einem wuchtigen Ansturm niederwarf. Diesen Zeitpunkt hat sich Pantenius erwählt; auf diesem furchtbar ernsten Hintergrunde führt er uns private Schicksale vor, die aber nichts anders sind als die Erläuterung zu dem, was wir weltgeschichtlich sich entwickeln sehen. War das alte Livland so, wie es der Dichter schildert — dann konnte es ihm nicht anders ergehn, als es ihm ergangen ist. Das predigen uns «die von Kelles» mit einer überzeugenden Kraft, die nur dem Besten zu Gebote steht.

Erhebend — das ist damit schon gesagt — kann der Eindruck des Buches ebenso wenig sein als er erheiternd ist. Schuld und Strafe, Sünde und Gericht — das ist es, was uns vor die

Seele tritt. In unheimlichem Dämmerlicht beginnt die Erzählung, in finstere Nacht führt sie hinaus. Was uns tröstlich anmuthet, liegt im Einzelnen, nicht im Ganzen, das den Glauben an sich selbst verloren hat und deshalb steuerlos im Sturme treibt. Immer aber und auch zu jener Zeit hat sich unter der Mannschaft der eine und andere gefunden, der seine Pflicht that bis zum äussersten, und um dieser Gerechten willen ist das Verderben immer wieder von uns abgewendet worden. Dieser Erfahrung, die sich sieben Jahrhunderte bewährt hat, ist es nächst der Kunst des Dichters zu danken, dass wir das Buch trotz alledem nicht unbefriedigt niederlegen. Das ist ja das Recht, welches der historische Roman vor dem Zeitroman voraus hat, dass er dem rückwärtsschauenden Propheten gleich Aussprüche zu thun berechtigt ist, die dem Zweifel entrückt sind und keinerlei Kritik zu fürchten brauchen. Wenn der Dichter mit den Worten schliesst: «Die Frauen und Eilhards Schwestern erlebten noch die Zeit, in der die herangewachsen waren, die von ihrer Väter Sünden nichts wussten. Als auch sie die müden Augen schlossen, war wieder Friede im Lande, und aus den Trümmern des verderbten alten rang neues besseres Leben sich empor» — so wissen wir, das ist wirklich so gewesen. Hundert Jahre nach dem grossen Tatareneinfall hat das Land unter schwedischer Herrschaft verhältnismässig gute Tage gesehen. Von langer Dauer ist dies freilich nicht gewesen. Schrecklichere Zeiten noch sind gefolgt, als die waren, von denen uns «die von Kelles» berichten. Auch diese aber sind überstanden worden: das baltische Leben hat sich unzerstörbar gezeigt.

Nun aber vom Stoffe zum Buche selbst, das eine Fülle von Leben birgt, wie sie eben nur ein Gegenstand gleich diesem bieten kann, wo alle aufstrebenden Kräfte der Gegenwart mit den niedergehenden der alten Zeit auf engstem Raum zusammenstossen. Weltgeschichtliche Kämpfe ersten Ranges erlebte ein Gebiet, das heute als verlorener Winkel gilt. Schweden und Polen haben sich auf livländischem Boden die Grossmachtstellung errungen, die ihnen im siebzehnten Jahrhundert nicht bestritten werden konnte, und auch Russlands erste Zusammenstösse mit der westlichen Welt sind hier erfolgt.

Gleich das erste Capitel stellt uns mitten in die Gegensätze hinein, von denen die livländische Welt bewegt wird. Eilhard Kruse der Jüngere, aus Deutschland kommend, begegnet nicht weit von Riga einer Schaar Ordensritter, deren Oberster, der Vogt

von Tuckum, den Junker nach seinen Wegen fragt, was diesen zu heftiger Antwort veranlasst, in der der ganze Hass des landsässigen Adels gegen den Orden wirkungs- und stimmungsvoll zum Ausdruck kommt. Der Streit wird durch die Dazwischenkunft Gotthard Kettelers, des Comturs von Dünaburg, beigelegt, so äusserlich jedoch, dass die Unversöhnbarkeit der vorhandenen Gegensätze ins Auge fallen muss. Tags darauf wiederholt sich ähnliches, nur im grösseren Style noch, in Riga selbst, wo ein Schwarzenhäupterbankett, an dem auch zahlreiche Edelleute theilgenommen, mit einem wüsten Raufhandel zwischen Junkern und Bürgern endet, aus dem der Stände Hass, Livlands alter Fluch, eine nur zu vernehmliche Sprache redet. Neben diesen mehr privaten Anzeichen des kommenden Unheils aber lassen uns die Gespräche der Eingeweihten wie der politischen Kannegiesser aller Art in den tiefen und immer wachsenden Zwiespalt blicken, von dem der livländische mittelalterliche Staat nach jeder Richtung hin zerfressen war.

Diese, wenn man will, politische Luft, die das Buch von Anfang an durchweht, ist aber bei alledem, wie es der Aufbau eines guten Romans verlangt, nur die äussere Atmosphäre, das Leitmotiv desselben, nicht sein Kern, der vielmehr durch die persönlichen Beziehungen der Menschen und ihr darin wurzelndes Geschick dargestellt wird. Auf dem Hofe Kelles, im Hause Eilhard Kruses des Aelteren, der uns aus der heimatlichen Geschichte wohl bekannt ist, knüpft sich vor unseren Augen dieses Geschick, findet es in jedem Sinne seine Begründung. Barbara Thedingsheim — Tiesenhausen dürfen wir wol sagen, wenn es der Verfasser seinerseits auch nicht für angemessen erachtet hat — tritt uns vom ersten Augenblicke an ganz so entgegen, dass wir an sie glauben können, wie wir sie sich im weiteren Verlaufe entwickeln sehen. Leidenschaftlich, spröde, hochfahrend, aber grossgesinnt und zu jedem Opfer fähig, welches die Behauptung der eigenen Persönlichkeit verlangt. Dieser Natur, das erkennen wir sogleich, muss der seelenverwandte Franz Bonnius ungleich verständlicher sein als der halb träumerische, hamletartig angelegte, dabei kränkliche, dem heimischen Wesen entfremdete Eilhard Kruse der Jüngere. Dem aber ist sie von dessen Eltern zugedacht, und er kann ihr dadurch nicht sympathisch werden, dass auch ihr eigener Bruder, der grimmige Jürgen Tiesenhausen von Randen, den sie aus tiefster Seele hasst, dem Plane hold ist. Bei alledem vollzieht sich die Wandelung in Barbaras Gemüth nur langsam und unmerklich;

auch sie steht ursprünglich durchaus im Banne der Anschauung, welche zu der Pernauschen Vereinigung von 1543 geführt hat und die wir als das eigentliche tragische Moment über dem Schicksal der Einzelnen wie der Gesammtheit schweben sehen, dieser Gesammtheit, die das Verderben treffen musste, weil sie sich nicht mehr als solche zu fühlen verstand, sondern nur noch in ihren Bestandtheilen weiter lebte. Die Einzelheiten dieses psychologischen Entwickelungsganges sehen wir mit den bezeichnendsten Zügen des altlivländischen privaten wie öffentlichen Lebens, seines Gebahrens im Krieg und im Frieden, seiner grenzenlosen Leichtfertigkeit und Rohheit, seiner Sorglosigkeit und Heftigkeit inmitten eines Standes der Dinge, dessen innere Haltlosigkeit und Hohlheit fast nur von den beiden Kruses erkannt wird — diese Einzelheiten sehen wir mit einer Meisterschaft zu einem Gesammtbilde verbunden, wie es so wirksam und packend uns nur sehr selten vorgeführt wird.

Angesichts des lebensvollen Individualismus, der das Buch erfüllt, ist das ein kahles, viel zu allgemeines Lob. Der Raum gestattet näheres Eingehen indessen nicht, weil dann die Grenze schwer zu finden wäre. Nur wer das Ganze unmittelbar auf sich wirken lässt, wird den vollen Eindruck empfangen. Poetisch angesehen erscheint das Ende der Barbara Tiesenhausen als der Höhepunkt dieses Eindrucks, als der vollendete Abschluss eines zu unaufhörlich athemloser Spannung gesteigerten Conflictes, der nach seiner Anlage und seiner Vorbereitung nicht anders ausgehen konnte, als wir ihn ausgehen sehen. Vom Standpunkte einer gewissen Frivolität wäre es ja denkbar, dass die nach der Anschauung des herrschenden Standes todeswürdige Flucht des Edelfräuleins mit dem landfremden Schreiber glückte, dass Bonnius seine Verlobte, wie es seine Hoffnung war und sein musste, nach Riga und von dort in die deutsche Heimat brachte. Der tief tragische Grundzug, der durch die Zeit ging und deshalb auch durch die Schilderung derselben gehen muss, wäre dabei aber nicht zu seinem Recht gekommen. — Aus der Tiefe des Abgrundes würde uns der Weg in ein friedliches Idyll geführt haben, um uns gleich wieder in den Abgrund zurück zu leiten. Wenn der Tod Barbaras, wie gesagt, den dichterischen Höhepunkt der Erzählung bildet, wenn das Interesse an dem Persönlich-Individuellen von dieser Zeit an zurücktritt und seine Stelle von dem grossen allgemeinen Leid eingenommen wird, so muss dieses allgemeine Leid, wo es so erschütternd vor die Seele tritt wie hier, uns noch tiefer bewegen

als jenes andere einzelne es vermag. Hier, wir wiederholen das, ist alles Nacht und Grauen. So furchtbar wird die Noth der Zeit, so ungeheuer die Versuchung zur Selbstsucht, zum «Rette sich wer kann» für den Einzelnen, dass selbst anscheinend unbeugsamen Naturen, wie Eilhard Kruse der Aeltere, in dem Zwiespalt zwischen ihrem altlivländischen Patriotismus und der Sorge nicht um das eigene Wohlergehen oder das der Nächsten, nein nur um das nackte Dasein allein der Muth entfällt, dass sie den Idealen ihres Lebens untreu werden und das verfechten, was sie durch Jahrzehnte hindurch mit dem Aufgebot der letzten Kraft bekämpft haben. Gerade in diesem Abfall Eilhard Kruses, so schmerzlich er an sich uns berührt, sehen wir, psychologisch genommen, ein Meisterstück. Allerdings kann der Fall nur aus den geschichtlichen Thatsachen verstanden werden; lässt man diese aber richtig auf sich wirken, so bleibt nichts Räthselhaftes mehr zurück. Der alte «Urstand der Natur kehrt wieder» — so hiess es vor dreihundert Jahren auch bei uns. Alle Bande waren gelöst, aller gemeinsame Boden für das livländische Bewusstsein war entschwunden, niemand konnte sagen, wo und an welcher Stelle er dem Vaterlande am besten diente, weil es nichts mehr gab, was als Mittel- und Sammelpunkt gelten durfte, als «der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht». Dass in solcher Lage selbst ein Mann wie Eilhard Kruse dazu gelangen kann, das Leben und die Sicherheit der Seinen als das richtigste und wichtigste Moment seiner Erwägungen anzusehen — das mag bestreiten, wer sich selbst über Menschliches erhaben glaubt. Als ein Held im Sinne Patkuls freilich hat sich Eilhard Kruse nicht gezeigt; aber wissen wir denn, was aus Patkul geworden wäre, wenn er an Kruses Stelle dagestanden hätte? Wenn die Menschen ihre Zeit machen, so macht umgekehrt auch die Zeit die Menschen; d. h. jede grosse That bedarf einer gewissen äusseren Gunst der Umstände, um überhaupt in die Erscheinung zu treten. Niemals hat diese Gunst vollständiger gefehlt als in den siebziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts bei uns. Es ist ein Chaos, was wir vor uns sehen, ein Verwesungsprocess, wie er jeder gründlichen Neugestaltung vorausgehen muss — wehe dem Geschlecht, dem es nach dem Willen der Vorsehung beschieden ist in dieser Phase weltgeschichtlicher Entwickelung mitten drin zu stehen.

Schwerlich wird es an Stimmen mangeln, die einen derartigen Stoff verwerfen, weil es dem Schatten an dem rechten Gegensatze fehle. Das liesse sich aber auch den Turgenjewschen Erzählungen

entgegenhalten, wobei diese überdies des grossen geschichtlichen Hintergrundes entbehren, auf dem sich «die von Kelles» bewegen. Dass darin ein beeinträchtigendes Moment nicht nur gefunden werden kann, sondern auch, absolut genommen, wirklich liegt, verkennen wir nicht; auch der Dichter selbst kann sich darüber nicht getäuscht haben. Wenn er gleichwol so gewaltige Wirkungen hervorzubringen weiss, so ist das nur ein Beleg mehr für das ausserordentliche Mass seiner schöpferischen Kraft, die über alle Schwierigkeiten siegreich hinwegzukommen vermag. Immerhin würde diese Kraft bei einem anderen, seiner eigenen Natur nach weniger spröden Stoffe noch wirksamer zur Geltung kommen. Wir möchten an den Verfasser deshalb die Bitte richten, sich einer Aufgabe zuzuwenden, die etwa die Gestalt Patkuls zum Mittelpunkte hätte. Auch da nur Tragik; allein das Versöhnende liegt dort in der Heldennatur des Mannes selbst, nicht in den Thatsachen der geschichtlichen Entwickelung, die uns ein Recht giebt zu glauben, dass wir unentbehrlich sind, wo wir seit Jahrhunderten gestanden haben.

Berlin, 2. Dec. 1884. E. U.-St.

Notizen.

Dr. Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. Erste Lieferung. Aus der «Allg. Gesch. in Einzeldarstellungen», herausg. v. Wilh. Oncken, die 90. Lieferung. Berlin, G. Grote. 1885.

Unter den vielen Bänden jenes weitschichtigen Unternehmens tritt das eben erscheinende Werk unseres heimischen Historikers bedeutsam nicht etwa nur für uns, seine Landsleute, hervor. Bei der regen Theilnahme, die für Russland, seine Gegenwart und Vergangenheit, wach geworden, darf es auf die Aufmerksamkeit aller zählen, welche ihr politisches Interesse und Verständnis durch geschichtliche Anschauung zu vertiefen suchen. Denn es ist in der glücklichen Lage, nicht nur wie die anderen Bücher der Onckenschen Sammlung in derselben den ihm angewiesenen Platz auszufüllen, sondern damit zugleich eine Lücke in der deutschen Geschichtsliteratur zu schliessen. Es giebt eben keine dem heutigen Stande der Forschung entsprechende Geschichte Russlands, weder in deutscher, noch in einer anderen Sprache und keine in handlicher Form. Schiemann bietet in einem Bande von ca. 25 Bogen die Geschichte Russlands bis auf Iwan den Schrecklichen; in gleichem Umfange soll sich die Geschichte Polens bis zum Tode des letzten Jagiellonen daran reihen; Livlands Geschicke werden eine Schilderung bis zum Untergang seiner Selbständigkeit finden, und Iwan der Schreckliche und seine Zeit wird das Ganze abschliessen und in kurzem Abriss in das 17. Jahrh. hinüberleiten.

Es ist ein weitangelegter Plan, aber die Verwirklichung ist absehbar, und die ferneren Lieferungen der russischen Geschichte werden in rascher Folge erscheinen. Die jetzt vorliegende umfasst zunächst in knappen Zügen die Urgeschichte der Slaven auf Grundlage der Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung. Die dem

arischen Urvolk in seiner ursprünglichen Heimat eignende Cultur war bereits aus dem allen arischen Völkern gemeinsamen Wortschatz festgestellt worden. Die gleiche Aufgabe war für die Gruppe der arischen Europäer, ferner für die der Slavo-Germanen gelöst und auch die Gesittung und Lebensweise der Slaven konnte schon auf diesem Wege erkannt werden. Für die Zwischenstufe der Letto-Slaven, in der die Slaven nach Abtrennung der Germanen sich noch mit den lettisch-littauisch-preussischen Stämmen in einem Volk zusammenfanden, hat Schiemann diese Arbeit vollzogen. Das ist der erste wissenschaftliche neue Gewinn, den wir durch sein Werk erhalten. — Es folgt die Schilderung der slavischen Völkerwanderung, der Sitze der Slaven im 9. Jahrhundert. Ausführlicher geht der Verfasser sodann auf die russischen Slaven und ihre Nachbarn ein, wobei die Frage nach der Entstehung und dem Wesen der in dieser ältesten Zeit höchst zahlreich angegebenen russischen Städte Förderung findet. Zur fesselnden Erzählung wird die Darstellung der Gründung des Warägerstaats und seiner mitunter plastisch gestalteten Fürsten während der ersten zwei Jahrhunderte. Sehr anschaulich ergiebt sich das Wechselverhältnis der skandinavischen und der slavischen Einflüsse, bis die letzteren vom Tode Jaroslaws an allein zur Geltung kommen. An den Streitigkeiten unter den Söhnen Jaroslaws über die Erbfolge wird das Wesen der Geschichte der Theilfürstenthümer gekennzeichnet. Aus ihr heben sich bis zum Mongoleneinfall als Pole der Erscheinungen hervor die Gestalten Wladimir Monomachs, des letzten bedeutenden Grossfürsten von Kiew, und Andrei Bogoljubskis, des Gründers des nordischen Grossfürstenthums Wladimir. Die Ursachen des Sinkens des alten, des Emporsteigens des neuen Centrums der staatlichen Macht werden klar gelegt. Ein Capitel fasst die Culturfortschritte zusammen, die Russland bis zum Erscheinen der Mongolen gemacht hat. — Die Darstellung liest sich durchweg ausserordentlich angenehm.

Bereits vor zehn Jahren gewährte dem Verfasser seine Uebersetzung der Geschichte Russlands von Bestushew-Rjumin die Gelegenheit zu genauer Kenntnisnahme der russischen historischen Literatur, die in jenem Werk durchgehend angezogen und in einem besonderen Bande «Quellenübersicht» systematisch zusammengestellt ist. Wie gründlich er sie benutzt hat, wie sehr er der in neuester Zeit angewachsenen Specialforschung nachgegangen ist, wird durch seine ganze Arbeit ersichtlich. Nach den von Karamsin, Ssolowjew, Kostomarow, Bestushew geschaffenen Grundlagen bestand Schie-

manns Aufgabe nicht in einem völligen Neubau; es war nicht nöthig und es wäre schädlich gewesen, *tabula rasa* zu machen. Dies lag Schiemann auch so fern, dass er vielmehr das wohlthuende Wort ausspricht, «dass Karamsin auch noch heute nirgends übersehen werden darf und dass gerade eine Vertiefung in die russische Geschichte die Achtung vor diesem bedeutendsten russischen Historiker steigert.» Wol aber galt es einmal, die vorgefundene Erzählung nach Massgabe des inzwischen massenhaft edirten Materials und der zahlreich erhobenen Einzeluntersuchungen zu prüfen, event. zurechtzustellen und zu ergänzen; ferner über die bisher nur oberflächlich behandelten Partien durch Einsicht in die Quellen eine selbständige Auffassung zu gewinnen und endlich den ganzen Stoff innerhalb der gesteckten Grenzen passend zu gruppiren. Letzteres scheint uns sehr gelungen und spricht für die Herrschaft des Verfassers über das von ihm erwählte Gebiet.

Unter den Illustrationen, die dem Onckenschen Sammelwerk beigegeben zu werden pflegen, sind die Abbildungen der skythischen Silbervasen und die Architekturbilder aus Wladimir besonders interessant. Allerdings geht der Text auf letztere nicht ein und es könnte daher leicht im Beschauer die Annahme entstehen, die ganz romanischen Sculpturen der Demetrius-Kathedrale zu Wladimir seien etwa typisch für die wenigen erhaltenen alten Bauwerke Russlands. Und doch sind die deutschen Einflüsse hier im Wladimirschen eine Ausnahme. Ueberhaupt wäre zu wünschen, dass keine Illustration beigegeben würde, die nicht in Beziehung zum Text steht. Das ist z. B. mit dem «Steinweib» p. 31, mit dem Steingrab p. 37 der Fall. Die Betrachtung, die keine Erläuterung findet, wirft dem Leser Fragen auf, durch deren Erwägung die Aufnahme der fortlaufenden Geschichtserzählung beeinträchtigt wird.

Bei der sorgfältigen Correctur ist nur eine ungleiche Transscription des я aufgefallen und hie und da ein Druckfehler; p. 95 Z. 7 ist durch ein überflüssiges Komma eine Sinnstörung eingetreten; p. 23 wird die Südgrenze der Verbreitung der lechischen Slaven nicht der Böhmerwald, sondern die Sudetenkette gewesen sein.

Wir freuen uns den Fortsetzungen entgegensehen zu dürfen und glauben nach sehr vieler Wunsch zu handeln, wenn wir im Interesse der Ostseeprovinzen und der Deutschen Russlands, vielleicht auch mancher anderen jenseit der Grenze dem Verleger empfehlen, von Schiemanns russischer Geschichte bis auf Iwan den Schrecklichen eine Separatausgabe zu veranstalten. Fr. B.

Dr. F. Schmidt-Warneck, Die Sociologie Fichtes Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1884. S. 216. gr. 8.

Während der letzten Monate haben wir dieses edle Buch immer und immer wieder zur Hand genommen, nachdem wir es doch schon im Sommer im Zusammenhange gelesen; und zwar, um es immer besser zu verstehen und uns daran zu erquicken. Wir nennen es edel nach seiner Tendenz, die es mit den im Märzheft der «B. M.» (p. 246) verzeichneten Schriften des Verfassers theilt: dem Gedanken, durch die Jugend eine politische Regeneration der Nation zu bewirken. Nach seinem Inhalt: dem Versuch der Wiederbelebung der Würdigung, welche einst Joh. Gottl. Fichte genossen, der durch die Verbindung wissenschaftlicher und sittlicher Grösse und dem dadurch bedingten Einfluss auf seine Umgebung als eine fast einzige Erscheinung unter den deutschen Gelehrten dasteht. Und zwar wird jener Versuch gemacht einerseits, indem der Verfasser die Consequenz und Einheitlichkeit der Fichteschen Anschauung aus dem Studium der ganzen Philosophie Fichtes und der Berücksichtigung seiner Eigenart, ihn stets nur aus ihm selbst erklärend, erweist, und andererseits, indem er ihn der Entwickelung zuführt, welche Fichte selbst, in seinem Streben nach Erkenntnis des Wahren zu früh abgerufen, nicht mehr hatte erreichen können, d. i. zur Erkenntnis des persönlichen Gottesbegriffs und zu der des menschlichen Freiheitsbegriffs.

Den Anlass zum Buche gab aber das im Vorwort eingehend motivirte Bedürfnis, in der Vertretung der Idee einer politischen Volkserziehung einen Anschluss an die von Fichte seiner Zeit erstrebte Nationalerziehung nachzuweisen. Wie Fichte von sich sagte: «Ich war der, der es (die Nothwendigkeit) zuerst lebendig einsah; darum wurde ich der, der es (das Dringen darauf) zuerst that. Es wird nach diesem irgend ein anderer Schritt der zweite sein; diesen zu thun haben jetzt alle dasselbe Recht; wirklich thun aber wird ihn abermals nur ein Einzelner. Einer muss immer der erste sein, und wer es kann, der sei es eben» — so drängte es den Verfasser, zum Bewusstsein zu bringen, dass er mit seiner Forderung kein Novum innerhalb der Nation aufgestellt, sondern nur zurückgegriffen habe auf die Grundidee, die einst in hoher Zeit von den Besten des Volkes mit Begeisterung erfasst worden war. Gleich dem Schreiber dieses mögen manch anderem Leser der bezüglichen Schmidt-Warneckschen Bücher die «Reden an die deutsche Nation» vor die Seele getreten sein; aber ausgesprochen ist es

nicht worden, und die Erinnerung verblasste wieder unter der Behandlungsweise, die der Verfasser für sein Thema gewählt hatte. Nun er selbst die directe Anlehnung betont, sind wir ihm dankbar für das Beginnen, den grossen deutschen Mann dem gegenwärtigen Zeitalter und uns selbst wieder lebendig und damit wirksam zu machen.

Wir nannten das Buch ein edles Buch; es ist es auch nach seiner Form. Und zwar, weil sie Zeugnis von der ernsten, gelungenen Arbeit des Verfassers bietet, Herr zu werden über Gewohnheit und Manier, die die Geltung seines Wortes beeinträchtigen konnten und beeinträchtigt haben. Das Buch erfordert ernstes Studium, aber es gewährt Genuss und Erhebung. Fr. B.

F. Amelung, Revaler Alterthümer. Reval. F. Kluge 1884. S. 86. 8.

F. Amelung, Baltische Culturstudien aus den vier Jahrhunderten der Ordenszeit (1184—1561). Erster Halbband. Dorpat. C. Mattiesen. 1884. S. 163. 8.

Das erste kleine anspruchslose Büchlein, aus gesammelten Artikeln der «Rev. Ztg.» entstanden, verdient den vollen Dank alter Freunde der heimatlichen Cultur- und Kunstgeschichte und wird ihn sich immer wieder erwerben, sobald ein auswärtiger Besuch sich in Revals so höchst anziehender Hinterlassenschaft aus vergangenen Tagen orientiren oder ein Einheimischer die eigene Vaterstadt kennen lernen will. Doch nicht nur für den Wanderer und Beschauer ist das Schriftchen ein braver Cicerone, es hilft auch unter Umständen dem Forscher am grünen Tisch beim Versuch, eine Uebersicht über die baltischen Kunstdenkmäler zu gewinnen. Die Beschreibungen des Dunckelschen, des Böcklerschen Hauses, des Mönchsklosters sind ganz vortrefflich, und des Verfassers Erklärungen, mag man ihnen bis ins einzelne beistimmen oder nicht, geben jedenfalls Anlass zu eigener Erwägung und Gedankenordnung. Andere Aufsätze, wie die Berichte über das Russengrab von 1577 und die ans Tageslicht gezogenen Kriegsschiffe, über die Oelgemälde im Schwarzenhäupterhause, letztere eine Arbeit des verewigten Ed. Pabst, haben den bleibenden Werth einer genauen Inventaraufnahme. Bei dem unzweifelhaften Erfordernis einer dereinstigen neuen Auflage sei hier aufs dringlichste einer Erweiterung und einer durchgreifend neuen Redaction das Wort geredet. Denn einerseits mehren sich nahezu täglich durch die fleissige Arbeit in der neuen Institution des revaler Stadt-

archivariats urkundliche Aufschlüsse und sachliche Novitäten, ferner wären wol noch einige Baulichkeiten, wie das ehemals Schmidtsche Haus in der Langstrasse, gegenüber dem Bätgeschen Hause, u. a. den geschilderten anzureihen, auch wird der Rathhaussaal ungern entbehrt; andererseits dürfte die gegenwärtige Form des Büchleins im ganzen als schlechterdings unerlaubt bezeichnet werden. Es fehlt eben jede Redaction. Was soll z. B. der Abschnitt 8: «Einige Kunstalterthümer Revals» in der Mitte der Schrift, wo drei der angeführten Gegenstände schon eingehend besprochen sind, eins unmittelbar folgt, drei aber unverhältnismässig kurz skizzirt werden? Wie darf p. 60 auf eine Begründung in der «Rev. Ztg.» v. 1883 verwiesen werden, da diese Begründung eingehend auf p. 47 desselben Buches gegeben ist? Kommt uns schon bei ihm, wo die Verbesserungen und Ausmerzungen verhältnismässig leicht sich bewerkstelligen lassen, die Warnung vor zu grosser Eile in die Feder, so wünschten wir bei dem zweiten, weitaus grösser angelegten Buch noch vielmehr, der Verfasser hätte sich Zeit zur Sammlung und Besinnung darüber vergönnt, wie weit denn sein Thun der nicht wenig breitspurigen Vorrede entspricht. Recht schätzbar würden einzelne der in den Culturstudien enthaltenen Zusammenstellungen und Untersuchungen sich als vereinzelte Aufsätze etwa in den «Beiträgen zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands» oder anderen Sammelbänden unserer Gesellschaften ausgenommen haben, so der Bericht über den revaler Gymnasialcodex des Mauritius oder die Fälle aus den öffentlichen Rechtszuständen in den JJ. 1423—29. Doch jetzt, unter einen Gesichtspunkt zusammengefasst, dem sie nicht entsprechen, verfallen sie. Dass wir sehr wohl den Werth der nüchternen schlichten Leistungen des Verfassers anzuerkennen wissen, beweist, dass wir in diesem Heft nicht zum ersten Mal uns seiner Mitarbeit an der «B. M.» erfreuen; und wir glauben zuversichtlich, dass er der vaterländischen Wissenschaft noch manchen Dienst zu leisten vermag, wenn er innerhalb gewisser Grenzen verharren wollte. Fr. B.

Andreas Ascharin, Dichtungen von Puschkin und Lermontow in deutscher Uebertragung. Zweite Auflage. Reval. F. Kluge. 1885. S. 327. 8.

Zum Lobe Puschkinscher und Lermontowscher Dichtungen etwas zu sagen, dürfte müssig sein, zumal in einer Auswahl, wie Ascharin sie getroffen hat, bei der das Schöne für uns noch mit

dem anheimelnden Reiz der Jugenderinnerungen verbunden ist, da wir diese Poesien zuerst auf der Schulbank nachzuempfinden begannen. Tönt doch auch jetzt beim Lesen der vortrefflichen Uebersetzung, für deren Werth die erforderlich gewordene neue Auflage spricht, hie und da der volle Klang der russischen Originalstrophe in unser Ohr. Solche Offenbarungen des russischen Volksgeistes dem jüngeren Geschlecht geschmackvoll erschliessen, führt sicherlich der gegenwärtig so kräftig inscenirten Herrschaft der Staatssprache näher als die Forderung der «fehlerlosen» Arbeit eines Abiturienten. Ausser einer Anzahl kleiner lyrischer Gedichte und Balladen enthält der Band bekanntlich je drei Erzählungen von Lermontow und Puschkin; von jenem das Lied vom Zaren Iwan Wassiljewitsch, den Novizen, den hochberühmten gewaltigen «Dämon»; von diesem den Gefangenen im Kaukasus, die Zigeuner und Poltawa. Fr. B.

Fr. Graf Berg, Tagebuchblätter aus der Krim. Reval, F. Kluge. 1885. S. 126. 8.

Der Anfang dieser fesselnd geschriebenen Reiseeindrücke ist unseren Lesern aus dem Aufsatz «Zur Bucht der Lästrygonen» bekannt, der den Wanderer bis ans Thor der Herrlichkeiten des Südabhangs des Jailagebirges brachte. Mit offenem Blick für die Schönheit der Natur, für das Leben und Treiben der Bevölkerung in derselben, für die praktischen Bedürfnisse des Touristen zieht er weiter die Küste entlang und über den Kamm wieder an den Nordabhang, immer das allgemeine Interesse wach erhaltend und dabei oft den besonderen Gesichtspunkten des Geologen Rechnung tragend. Es sei noch bemerkt, dass das Büchlein beim Mangel eines ordentlichen Bädeker für die Krim, der freilich besser sein müsste als der nichtsnutzige Bädeker für Reval, sehr gut einen Führer für Jalta und Umgegend abgeben kann. Fr. B.

H. J. Böthführ, Die Livländer auf auswärtigen Universitäten in vergangenen Jahrhunderten. Erste Serie. Festschrift der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zur Feier ihres 50jährigen Bestehens am 6. Dec. 1884. Riga 1884. S. 226. gr. 8.

Die nahe gerückte Festfeier der Gesellschaft wirft mit dieser schönen Gabe der Jubilarin und des Verfassers ihre belebenden und erleuchtenden Strahlen bereits voraus, und wir erfahren, dass die vorliegende nicht die einzige Publication ist, durch welche der

Abschluss einer halbhundertjährigen Thätigkeit des Vereins denkwürdig bezeichnet werden soll. Die wissenschaftliche Veranlassung dieser Schrift liegt in der Aufmerksamkeit, welche in neuerer Zeit den alten Matrikeln der Universitäten sich zugewandt hat, um für die Personenkunde eines bestimmten Zeitabschnittes und eines bestimmten Landes, wie für die Culturgeschichte desselben ein reiches Material zu gewinnen, wie J. Eckardt solche sehr dankenswerth seiner «Geschichte Livlands im 18. Jahrh.» für die JJ 1710—1765 von sieben deutschen Hochschulen, darunter auch Rostock, mitgetheilt hatte. Hr. dim. Bürgermeister Böthführ, durch seine weit zurückdatirenden Forschungen in den rigaschen Stadtbüchern und durch seine auf diese Studien gestützte «rigasche Rathslinie» wie nur wenige mit der Personalgeschichte der altlivländischen Städte vertraut, war gewiss der geeigneteste Bearbeiter der Matrikeln unter baltischem Gesichtspunkte. Denn gemäss der schon vor zwanzig Jahren durch A. Schiefner geschehenen Anregung galt es nicht nur die Livländer in den alten Studentenverzeichnissen zu ermitteln, sondern auch deren Lebenslauf möglichst zu verfolgen. Die Ermittelung hatte aber ihre Schwierigkeiten, da häufig nur der Name, nicht die Herkunft angegeben ist, also aus der Kenntnis der Verbreitung der Familien hier und ihres Fehlens anderswo die richtige Schlussfolgerung gezogen werden musste. Der Umfang der Forschung war bedingt durch die vorhandenen Publicationen der alten Matrikeln. Denn zu persönlicher Durchsicht der Originalhandschriften konnte nur hie und da ein glüchlicher Zufall führen; es würde eine solche Arbeit die Kraft nicht nur e i n e s, sondern vieler Männer auf Jahre hinaus beanspruchen. Jene glücklichen Gelegenheiten haben sich aber doch geboten. Der Verfasser selbst war in der Lage, die Universität Rostock, und zwar damit vielleicht die von Livland (immer im weiteren Sinn) aus am meisten besuchte Hochschule, aus den Acten heraus zu bearbeiten: für Köln hat Dr. Höhlbaum wesentliche Hilfe geleistet. So konnte — sonst eben nach Massgabe der erfolgten Publicationen — der livländische Studentenbestand folgender Universitäten aufgenommen werden: Prag (1348—1407), Köln (1388—1425, 1502—1522), Erfurt (1392—1636), Rostock (1419—1790), Heidelberg (1386—1553), Wittenberg (1502—1565), Marburg (1527—1571), Leyden (1575 bis 1783), Erlangen (1742—1796). Eine sehr instructive Einleitung von 25 Seiten giebt Aufschluss über die Quellen und zieht einige der aus der Uebersicht der ganzen Reihe für unsere Heimat

sich ergebenden Schlussfolgerungen. Dies scheint uns noch etwas zu früh, denn wir haben bisher nur neun Universitäten zur Betrachtung; so ausgezeichnet wichtig dieser erste Grundstein ist, so bildet er noch nicht die ganze Substruction; es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass wir lange werden warten müssen, diese vollendet zu sehen. Sehr richtig weist der Verfasser darauf hin, dass der Eintritt der Universitätsjubiläen die Gelegenheit und — die Mittel zur Herausgabe der Matrikeln zu bieten pflegt.

(Zum 6. December 1884.)

Einem Jubiläum dankt auch die vaterländische Wissenschaft die Edition dieses so gründlichen wie nützlichen Werkes. Diese Blätter werden ausgegeben, wenn der festliche Tag, der Namenstag des unvergesslichen Kaisers Nikolaus, des Mannes des Russland des 19. Jahrhunderts, der die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga vor fünfzig Jahren Allerhöchst bestätigt hat, feierlich begangen wird. Die Stadt Riga, die Provinz Livland nimmt in aller Würdigung des Werthes, den die Erkenntnis des Werdeganges der Gemeinschaft für den Geist ihrer Glieder hat, an der Feier Theil. Es ist dies bezeugt durch die Stiftungen, die von beiden dem Feste gewidmet sind. Auch die «Baltische Monatsschrift», die Vertreterin der einen grossen Vaterlandsgemeinde, für die es keine trennenden, nur umschliessende Grenzen giebt, beehrt sich, der Jubilarin den herzlichsten Gruss und Glückwunsch zu ihrem gedeihlichen Wirken auszusprechen. Sie begrüsst in der Gesellschaft die erste Institution, die es sich zur Aufgabe stellte, in einer Hinsicht wenigstens, der historischen Forschung und Betrachtung, die Bestrebungen der drei Provinzen unter einen Brennpunkt zu sammeln, eine Vorläuferin des erst später bewusster erwachenden baltischen Gesammtgefühls. Sie glaubt die Berechtigung zur Begrüssung zu finden im Bewusstsein, dass sie ihrerseits den Zielen der Gesellschaft, obschon nur im Laufe der Hälfte der Jahre, die jener zurückzulegen vergönnt gewesen, auch nach Kräften entgegen zu kommen bemüht gewesen ist. Zur Förderung aller ihrer Aufgaben wünscht der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga die «Baltische Monatsschrift»

Glück und Heil!

Fr. B.

Zur gefl. Beachtung.

Mit diesem Heft schliesst der laufende Jahrgang der „Baltischen Monatsschrift“. Wir bitten daher unsere geehrten Abonnenten ihre Bestellungen auf den neuen Jahrgang baldigst aufgeben zu wollen, damit in der Zustellung der Hefte keine Unterbrechung eintritt. Der Preis beträgt unverändert pro Jahrgang von neun Heften 6 R. 50 K., mit Postversendung 7 R. 50 K. Bestellungen werden nach wie vor durch alle Buchhandlungen, sowie durch die auf dem Umschlage jedes Heftes genannten Firmen entgegengenommen.

Neuer Verlag von Franz Kluge in Reval:

Soeben erschien:

Dichtungen von Puschkin u. Lermontow

in deutscher Uebertragung

von

Andreas Ascharin.

Zweite Auflage.

327 Seiten 8. Preis eleg. brosch. 2 R., geb. in Lwd. mit Goldschnitt 3 R. 20 K.

«Abgesehen davon, dass die getroffene Auswahl der Gedichte eine vorzügliche ist, hat Ascharin es — wir möchten sagen — unübertrefflich verstanden, den Geist der russischen Sprache und das Wesen des russischen Rhythmus und Metrums dem Deutschen anzupassen, so dass seine Uebertragungen fast denselben Effect auf den deutschen Leser ausüben, wie die Originale auf den russischen.»
(E. B. in der Nordischen Rundschau.)

Als **Festgeschenk** eignet sich dieses Werk vermöge seiner eleganten Ausstattung vorzüglich, wie die gleichfalls soeben erschienenen

Tageblätter

aus der

Krimm

von

Friedrich Graf Berg.

126 Seiten kl. 8. Preis elegant broschirt 80 Kop.

Fesselnd geschriebene Reiseskizzen, welche sich von dem Ton trockener Berichterstattung, welcher so oft in ähnlichen Werken vorherrscht, vortheilhaft abheben. Der Verfasser zeigt sich als eben so feiner Beobachter, wie liebenswürdiger Erzähler, welcher den Leser zugleich zu unterhalten und zu belehren weiss. Das Werkchen, das sich auch äusserlich vortheilhatt empfiehlt, sei jedem, der sich für die «Perle des Russischen Reiches» interessirt, bestens empfohlen.

Revaler Alterthümer

von

F. Amelung.

IV und 86 Seiten 8. Preis 60 Kop.

Das Schriftchen sei allen empfohlen, welche sich für die Vorzeit nicht nur Revals, sondern der baltischen Lande überhaupt interessiren. Ein besonderes Augenmerk richtet der Verfasser auf die zum Theil recht werthvollen Kunstalterthümer Revals, wodurch das Werk auch ein allgemeines Interesse gewinnt.

Archiv zur Geschichte Liv-, Ehst- u. Curlands

herausgegeben

von

Prof. C. Schirren.

Bd. X.

VII und 385 Seiten. Preis 2 R. 40 K.

Karte von Ehstland

mit den Kreis-, Polizeidistricts- und Gutsgrenzen

von

J. H. Schmidt.

Zweite Auflage.

6 Bl. Royal Folio. Preis 6 Rbl.
aufgez. auf Lwd. und in Mappe 8 R.

Im vergangenen Jahre erschien:

General-Karte der russ. Ostseeprovinzen

Liv-, Ehst- und Curland

von

C. G. Rücker.

4. verb. Aufl.

4 Bl. Imp. Folio. 1883. Preis 4 Rbl.
Aufgezogen auf Leinwand in eleg. Mappe 5 Rbl.

Von der Censur gestattet. Reval, den 30. November 1884. — Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Figurentafeln

zum

DOM zu RIGA.

Die Originalzeichnungen von R. Guleke.

(Alle Rechte vorbehalten.)

DORPAT.
Lithographie und Druck von H. Laakmann.
1884.

Inhalt.

Tafel	I.	1.	Romanisches Grundrissschema.
		2.	2 a. 2 b. Kirche auf dem Moritzberge bei Hildesheim nach Busch 1060.
		3.	3 a. Dom zu Paderborn nach Lübke 1133—1143.
,,	II.	4.	Stiftskirche zu Gernrode nach Otte 964—1150.
		5.	St. Michael zu Hildesheim nach Hase 1033—1186.
,,	III.	6.	6 a. 6 b. Abteikirche zu Laach nach Rosengarten und Busch 1112—1156.
,,	IV.	7.	Capitelsaal im Kloster Walkenried nach Lotz in gothisirendem Uebergangsstyl 1207—1290.
		8.	Paradies der Klosterkirche zu Maulbronn nach Leibnitz 1178 und später im Uebergangsstyl.
		9.	Kirche zu Methler nach Lübke und Kugler im Uebergangsstyl.
,,	V.	10.	10 a. Cisterciensерabtey zu Arnsberg nach Busch in gothisirendem Uebergangsstyl.
		11.	Kreuzgang-Console Nr. 2 im Dom zu Riga.
		12.	Kreuzgang-Console Nr. 31 dsgl.
,,	VI.	13.	Grundriss des Domes aus der 1. und 2. Bauperiode.
		14.	Kreuzgang-Console Nr. 14 zu Riga.
		15.	Kreuzgang-Console Nr. 13 zu Riga.
,,	VII.	16.	Nordfaçade des Domes aus der 1. und 2 Bauperiode.
		17.	Kreuzgang-Console Nr. 57.
,,	VIII.	18.	Kreuzgang-Corsole Nr. 4.
		19.	Ostfaçade des Domes aus der 1. und 2. Bauperiode.
		20.	Westfaçade des Domes aus der 1. und 2. Bauperiode.
,,	IX.	21.	Querschnitt des Domes aus der 1. und 2. Bauperiode.
		22.	Querschnitt des Domes aus der 3. Bauperiode.
,,	X.	23.	Längsschnitt des Domes aus der 3. Bauperiode.
,,	XI.	24.	Grundriss des Domes aus der 3. Bauperiode.
,,	XII.	25.	Querschnitt des Domes aus der 4. Bauperiode.
		26.	Westfaçade des Domes aus der 4. Bauperiode.
,,	XIII.	27.	Südfaçade des Domes aus der 4. Bauperiode nebst Querschnitt des Kreuzganges.
		28.	Kreuzgang-Console Nr. 9.
,,	XIV.	29.	Grundriss des Domes aus der 4. Bauperiode.
,,	XV.	30.	Kreuzgang-Console Nr. 7.
		31.	Nordfaçade des Domes aus der 4. Bauperiode.
,,	XVI.	32.	Längsschnitt des Domes aus der 4. Bauperiode.
		33.	Kreuzgang-Console N. 8r.
,,	XVII.	34.	Innere Perspective des Domes ohne Malerei.
,,	XVIII.	35.	Innere Perspective des Domes mit Malerei.
,,	XIX.	36.	Ostfaçade des Domes aus der 5. Bauperiode.
		37.	Kreuzgang-Console Nr. 11.
		38.	Kreuzgang-Console Nr. 10.
		39.	Kreuzgang-Console Nr. 6.
,,	XX.	40.	Skizze eines Ausbaues der Westfaçade.
,,	XXI.	41.	Relief über dem Ostportal des Kreuzganges.
,,	XXII.	42.	Schnitzerei am Chorstuhl der Nordseite.
		43.	Schnitzerei am Chorstuhl der Südseite.
		44.	Relief über dem Westportal des Kreuzganges.
		45.	Console des nördlichen Seitenschiffs.
		46.	Dombezirk nach einer Abbildung von 1612.
		47.	Platte vom Grabmal des Bischof Meinhard.
		48.	Grabmal Bischof Meinhard's nach Brotze.

Tafel I.

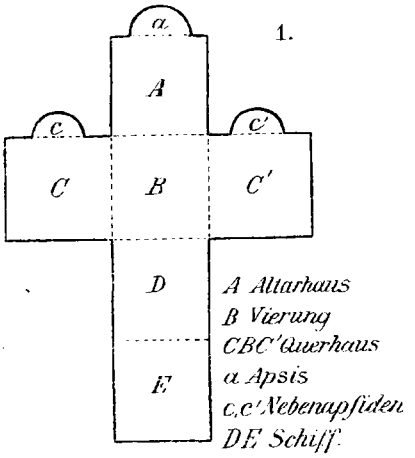

1.

A Altarhaus
B Vierung
CBC' Querhaus
a Apsis
c, c' Nebenapsiden
DE Schiff.

2.

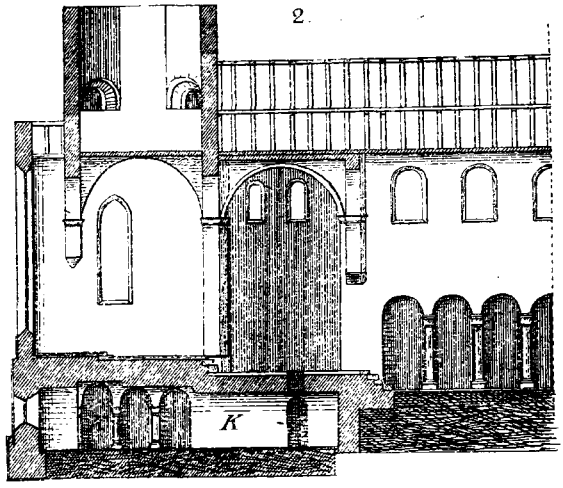

Mtr.

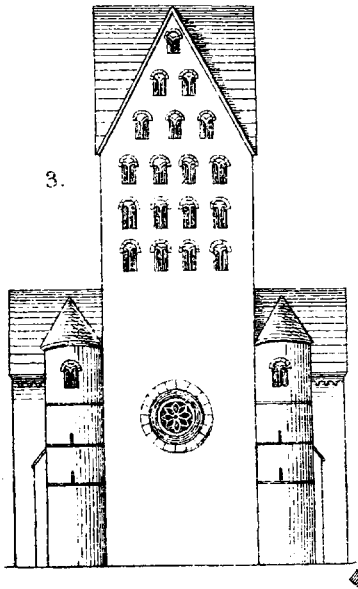

3.

2 a.

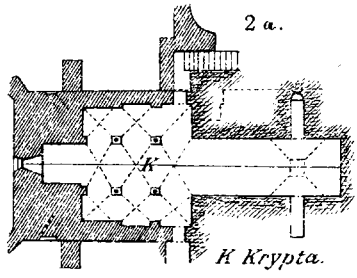

K Krypta.

2 b.

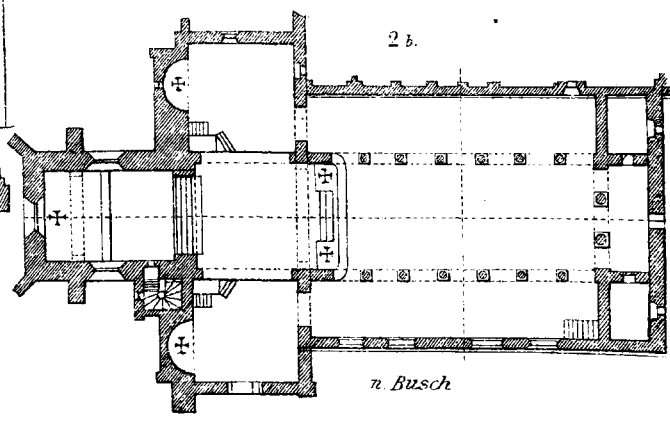

n. Busch

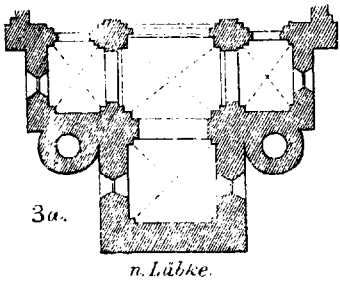

3a.

n. Lübke.

4.

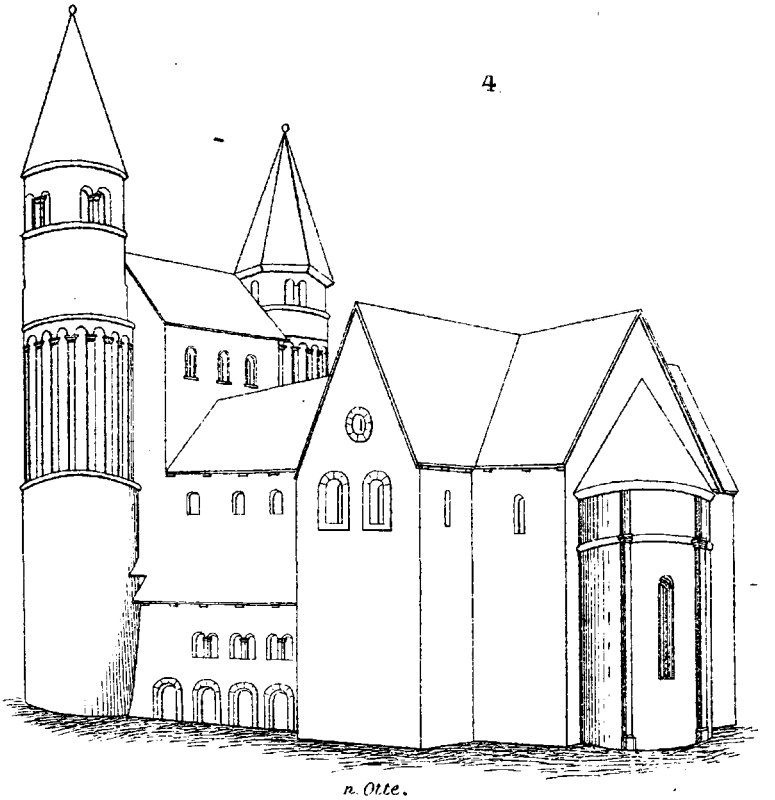

n. Otte.

5.

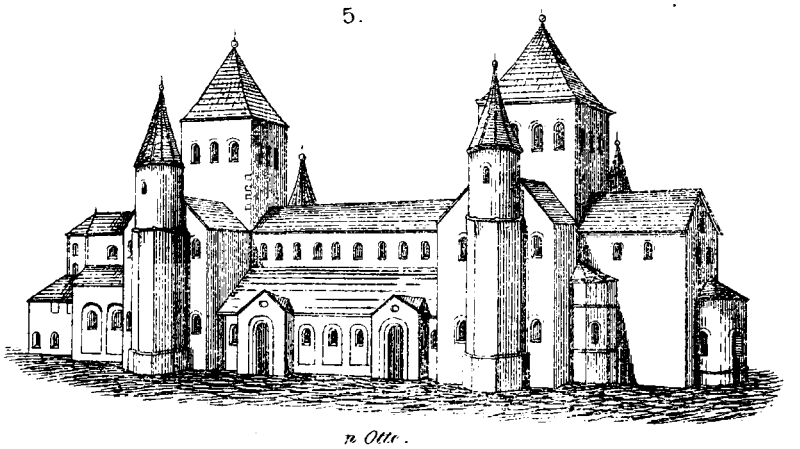

n. Otte.

Tafel III.

6.

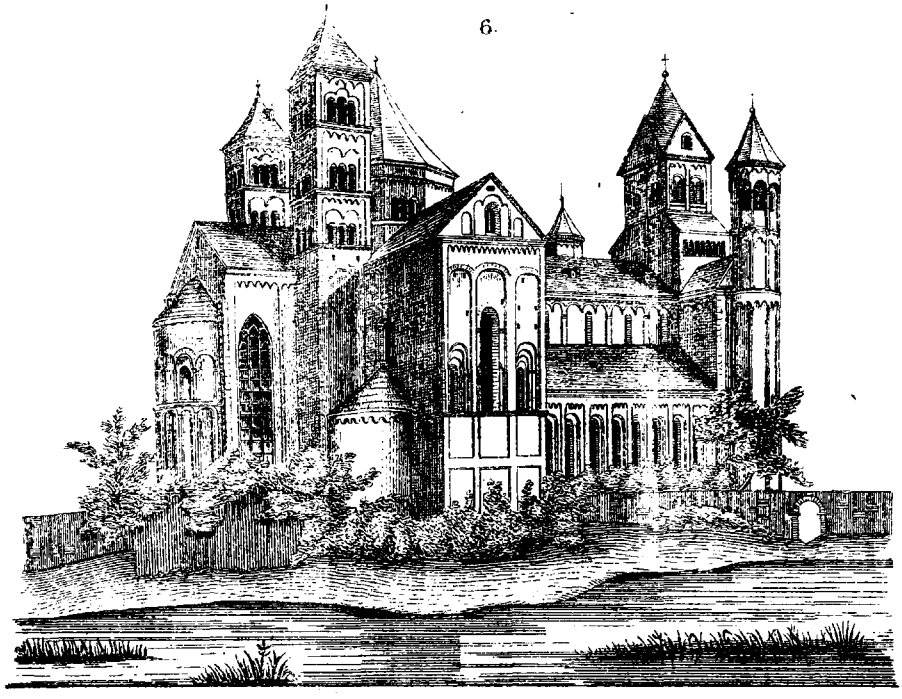

n. Rosengarten.

6a.

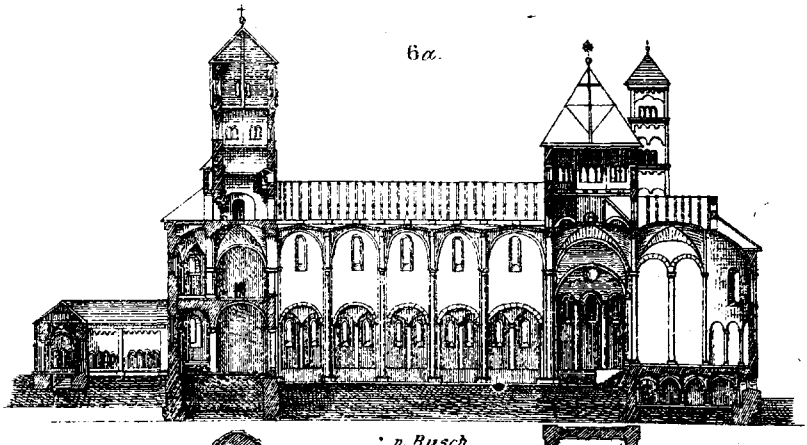

n. Busch.

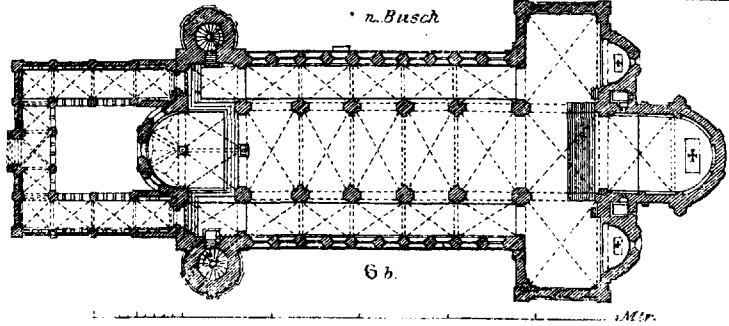

6b.

1/150 n. Gr.

7.

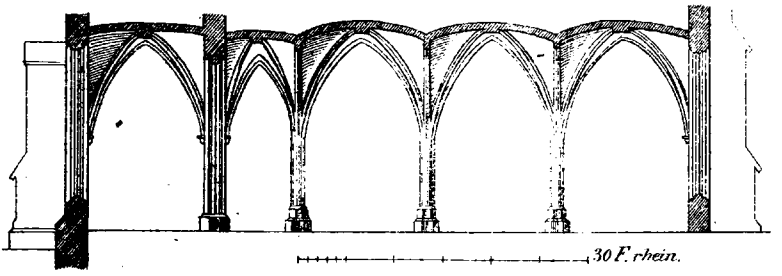

n. Otte.

8.

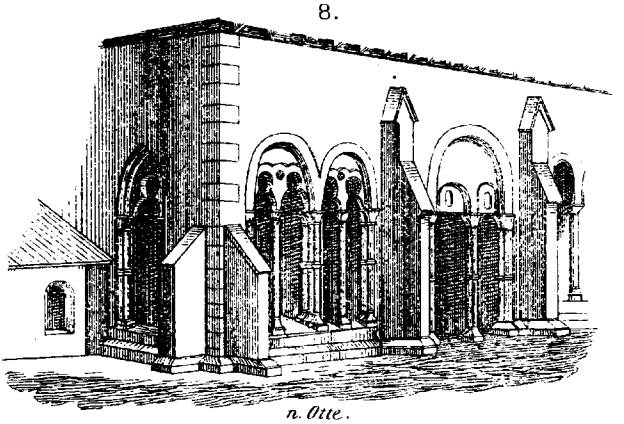

n. Otte.

9.

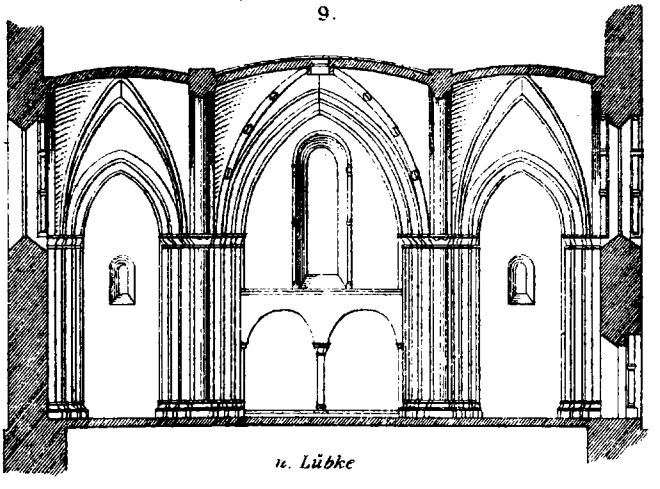

n. Lübke

Tafel V.

10α.

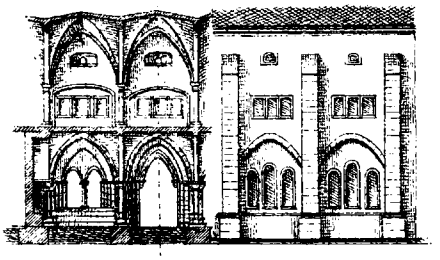

n. Busch.

Mtr.

11.

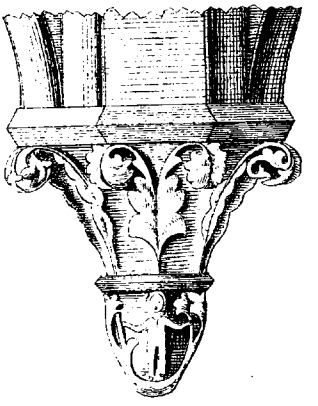

10.

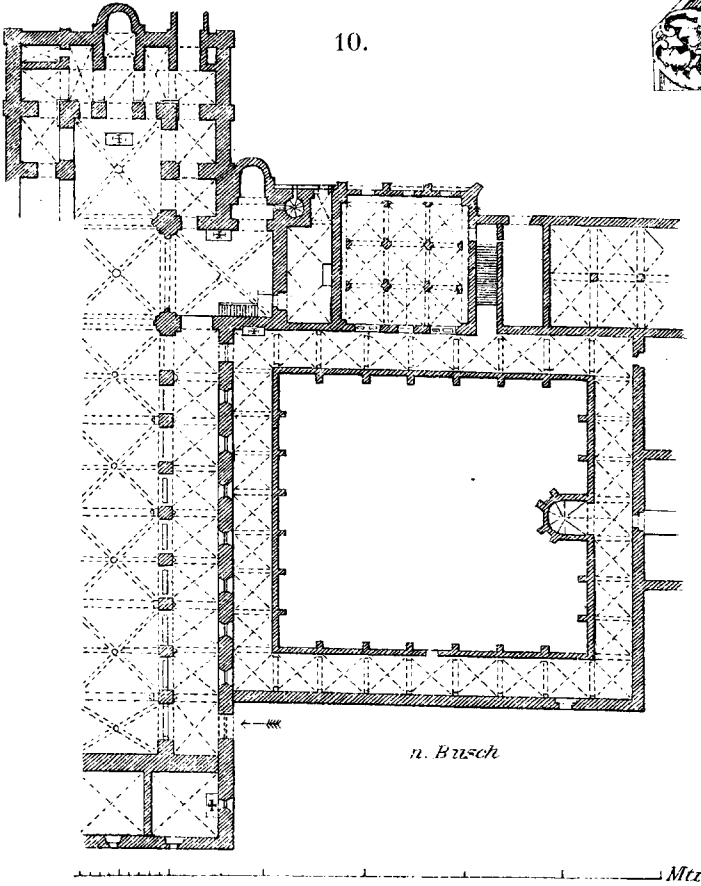

n. Busch

Mtr.

12.

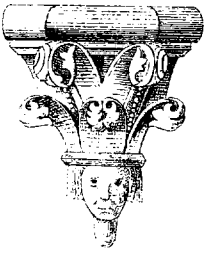

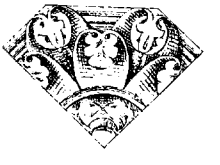

13.

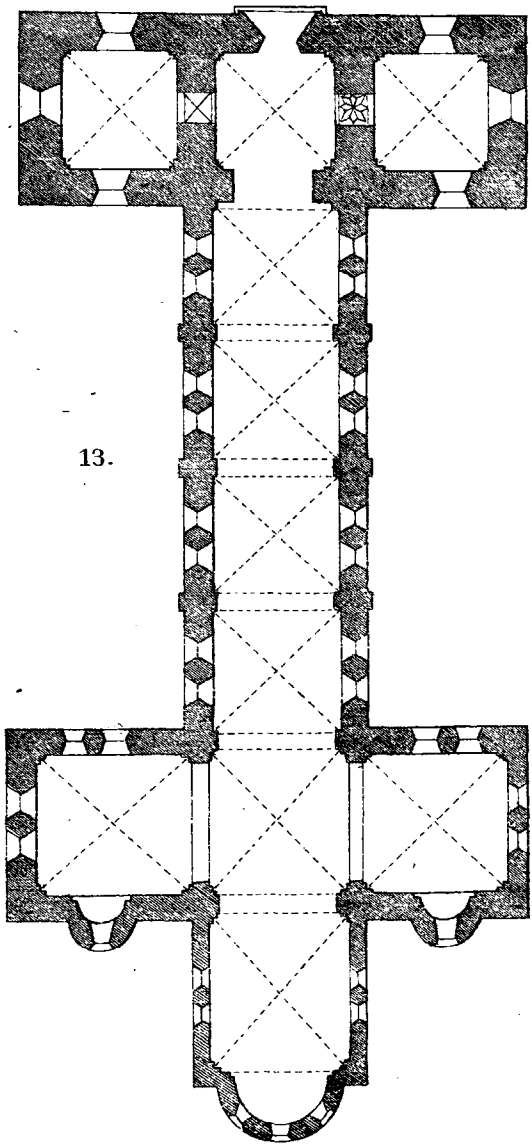

14.

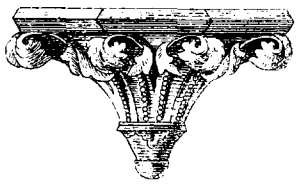

15.

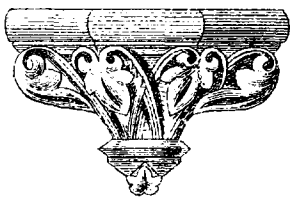

Fuſs engl.

Tafel VII.

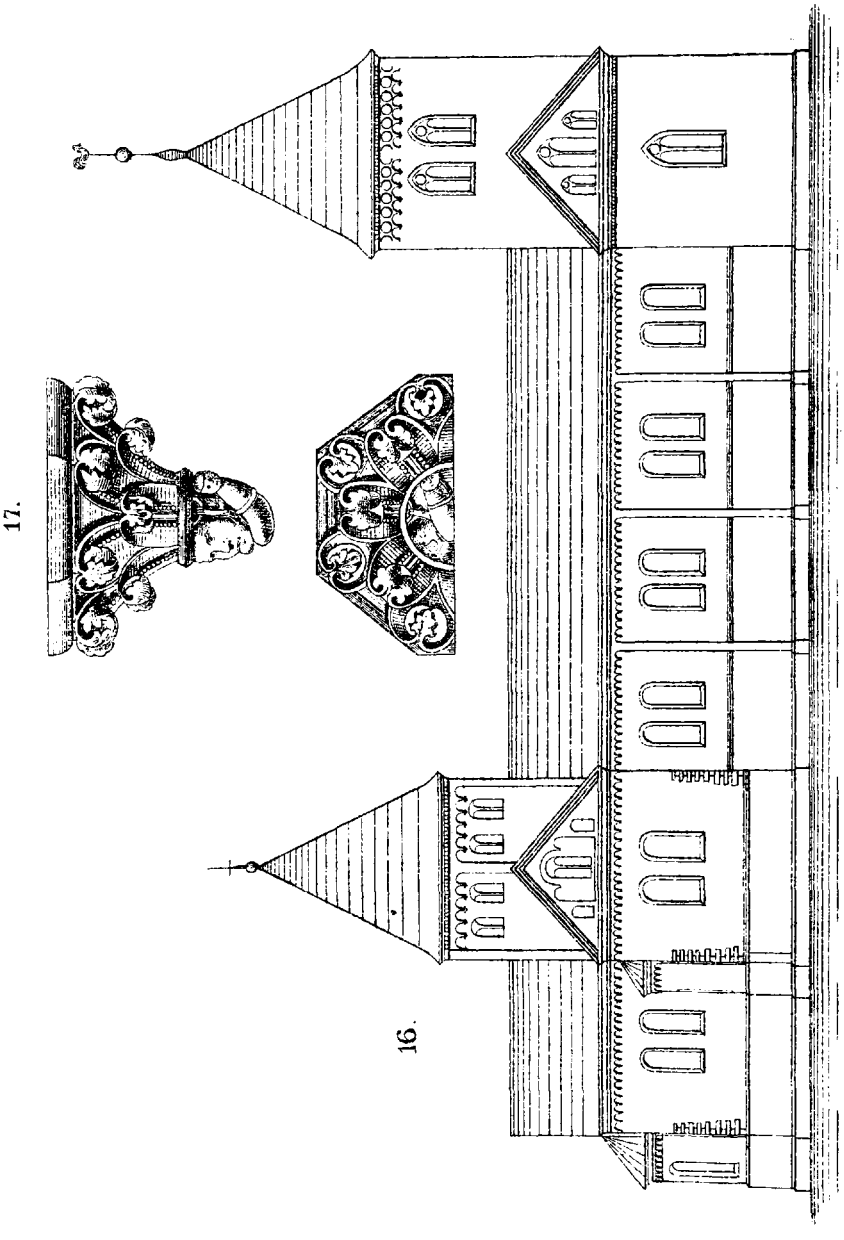

Fuss engl.

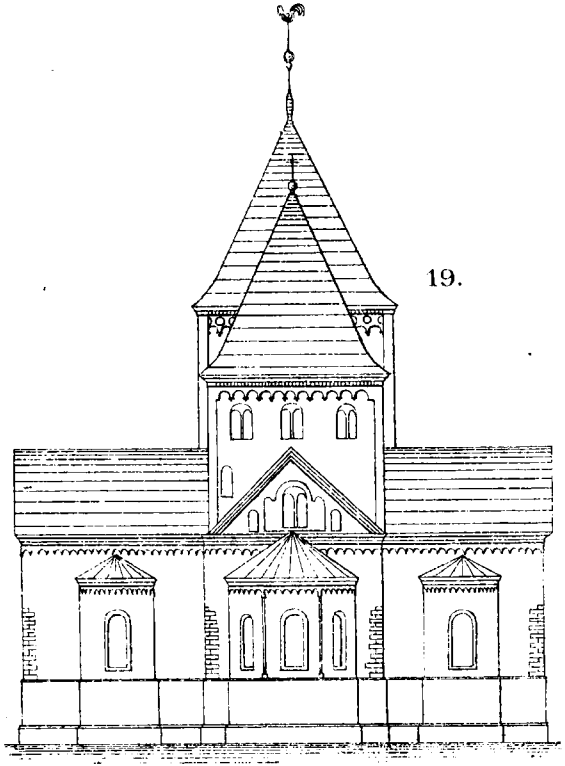

19.

18.

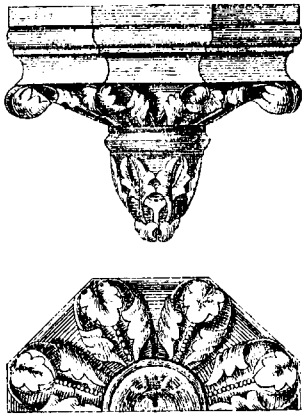

20

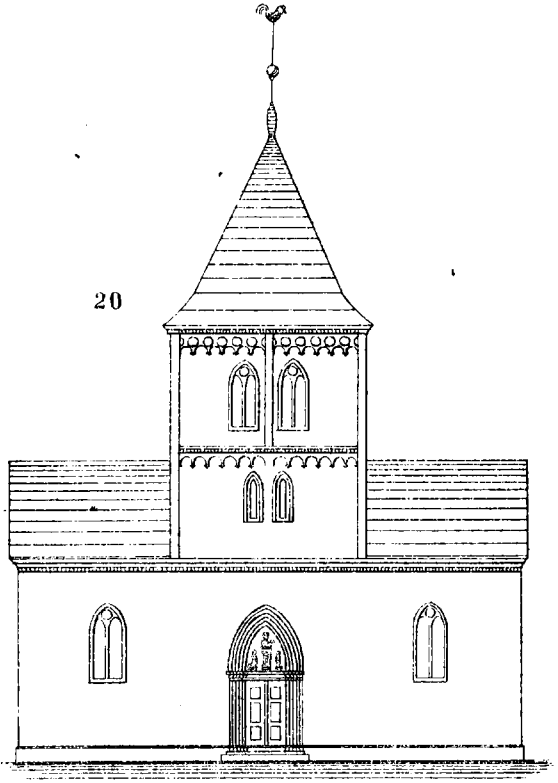

Fufs engl.

Tafel VIII.

21.

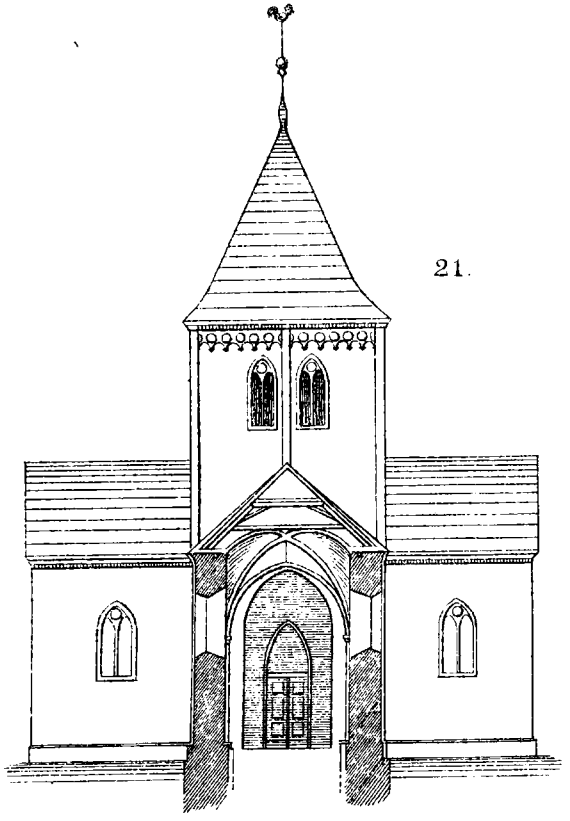

22.

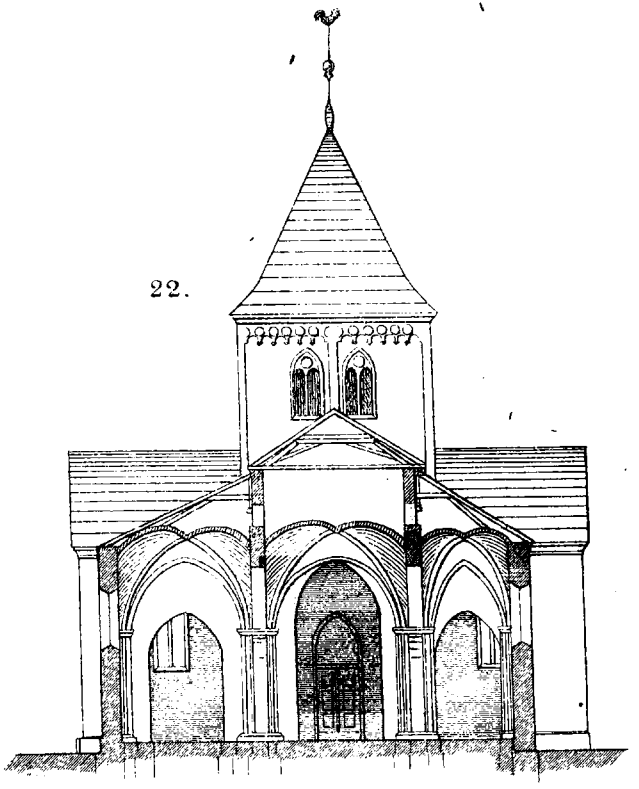

Fuſs engl.

23.

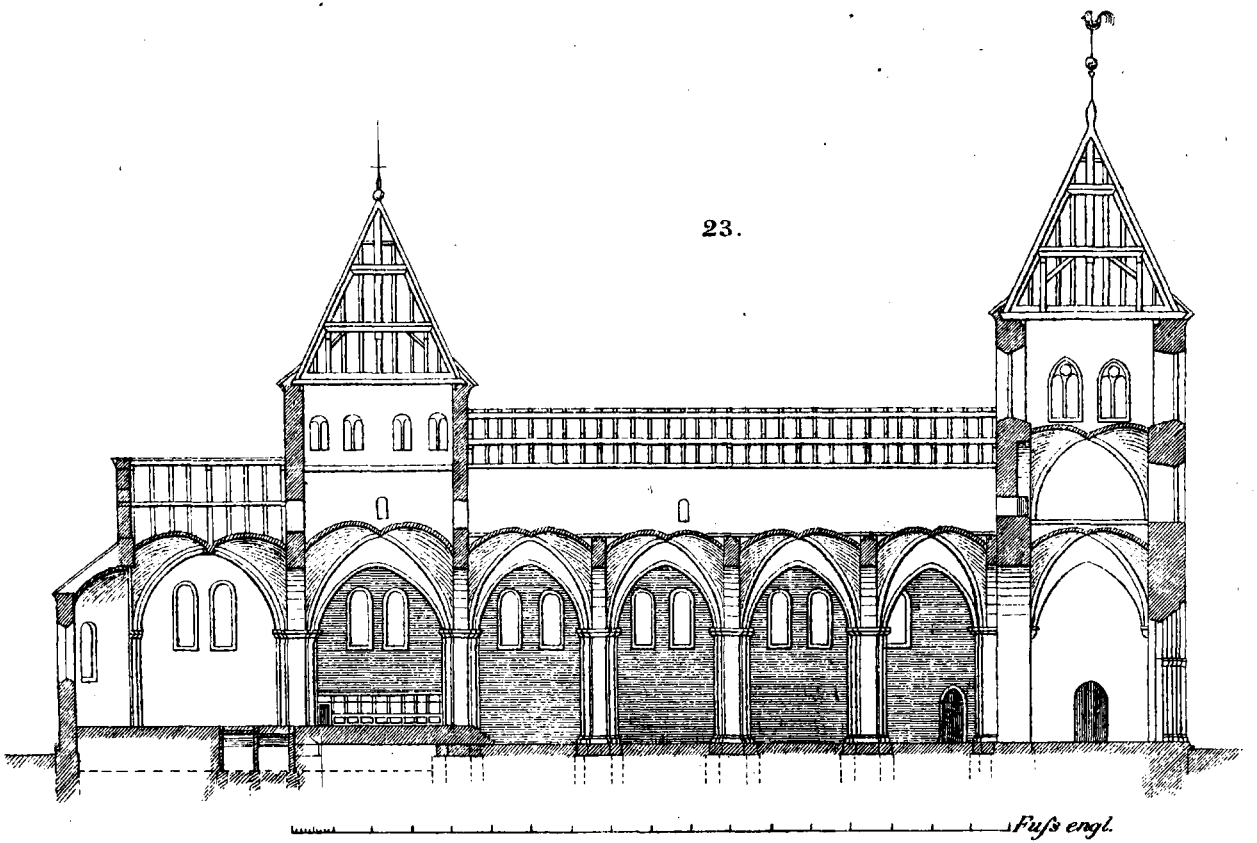

Tafel X.

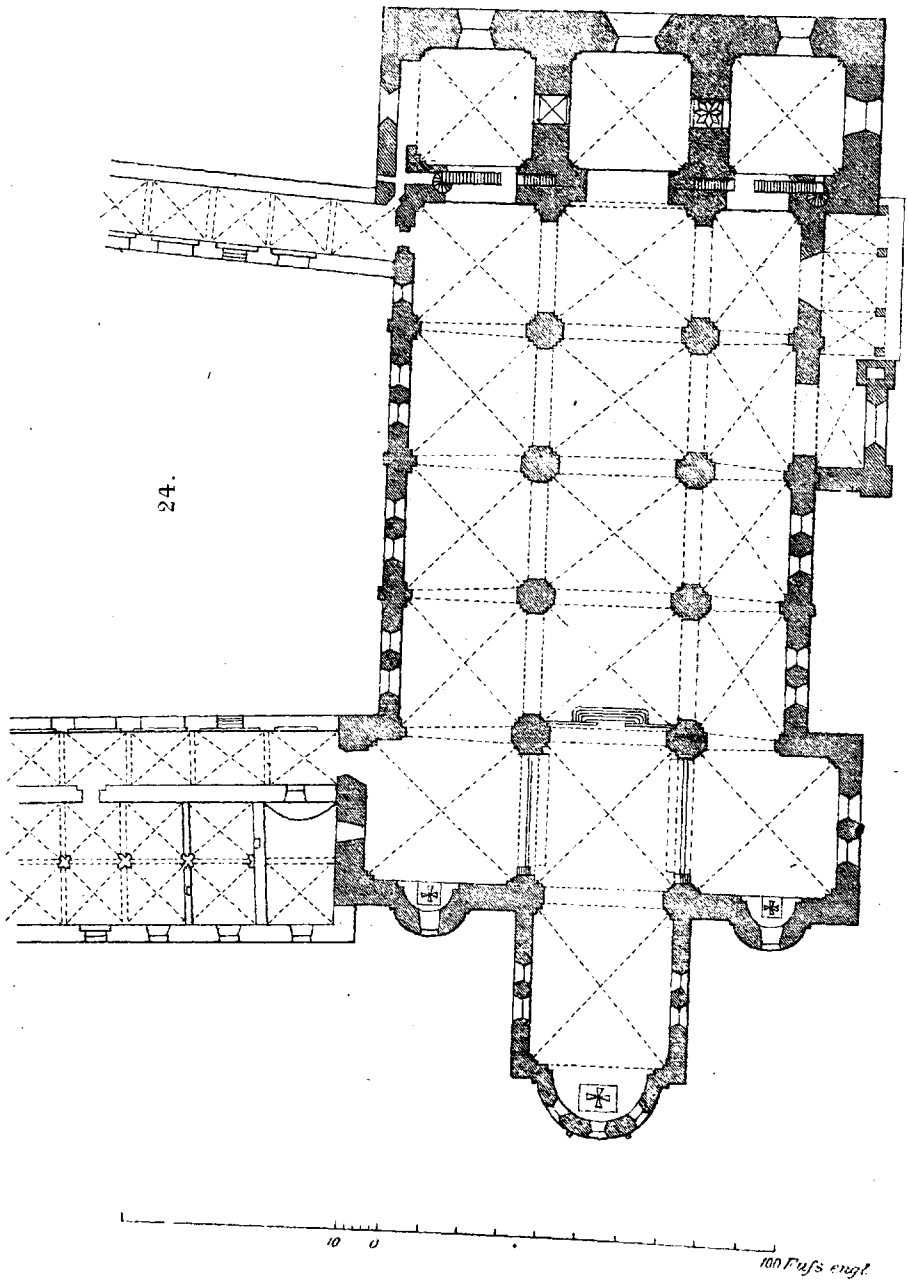
24.
10 0
100 Fufs engl.

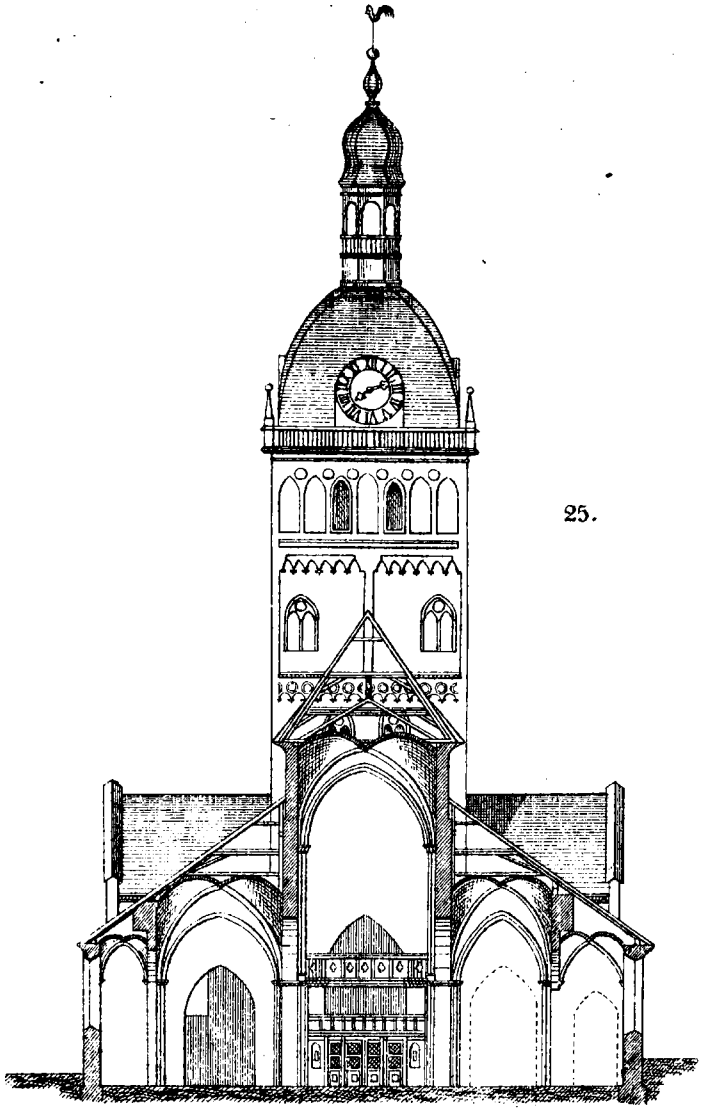

25.

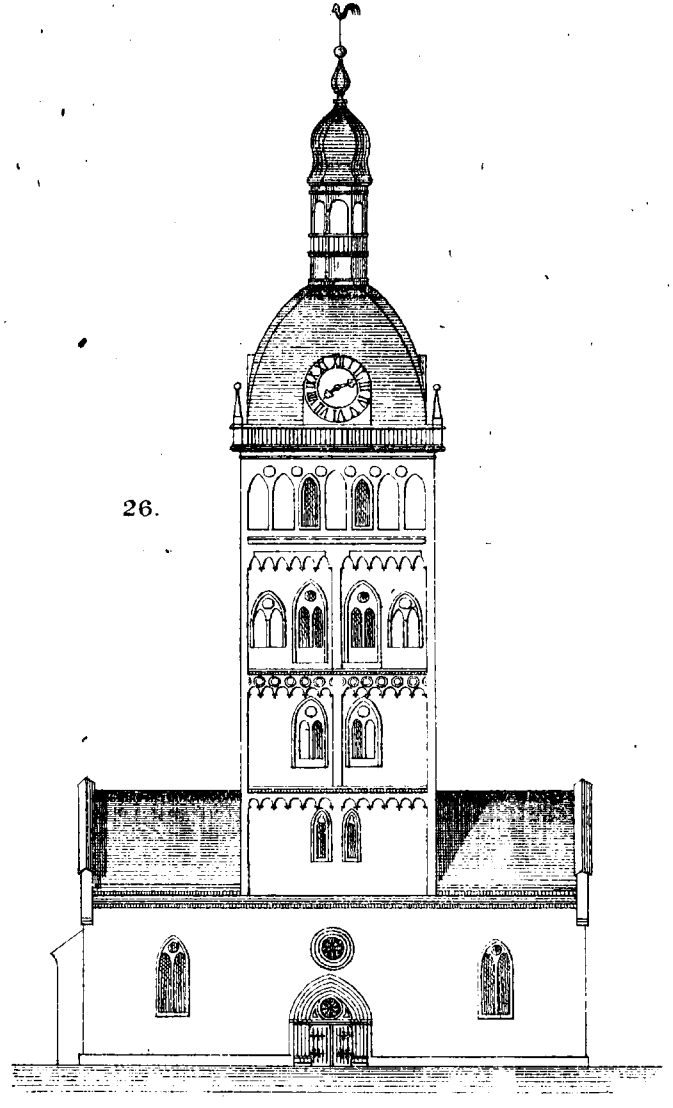

26.

Tafel XII.

Tafel XIII.

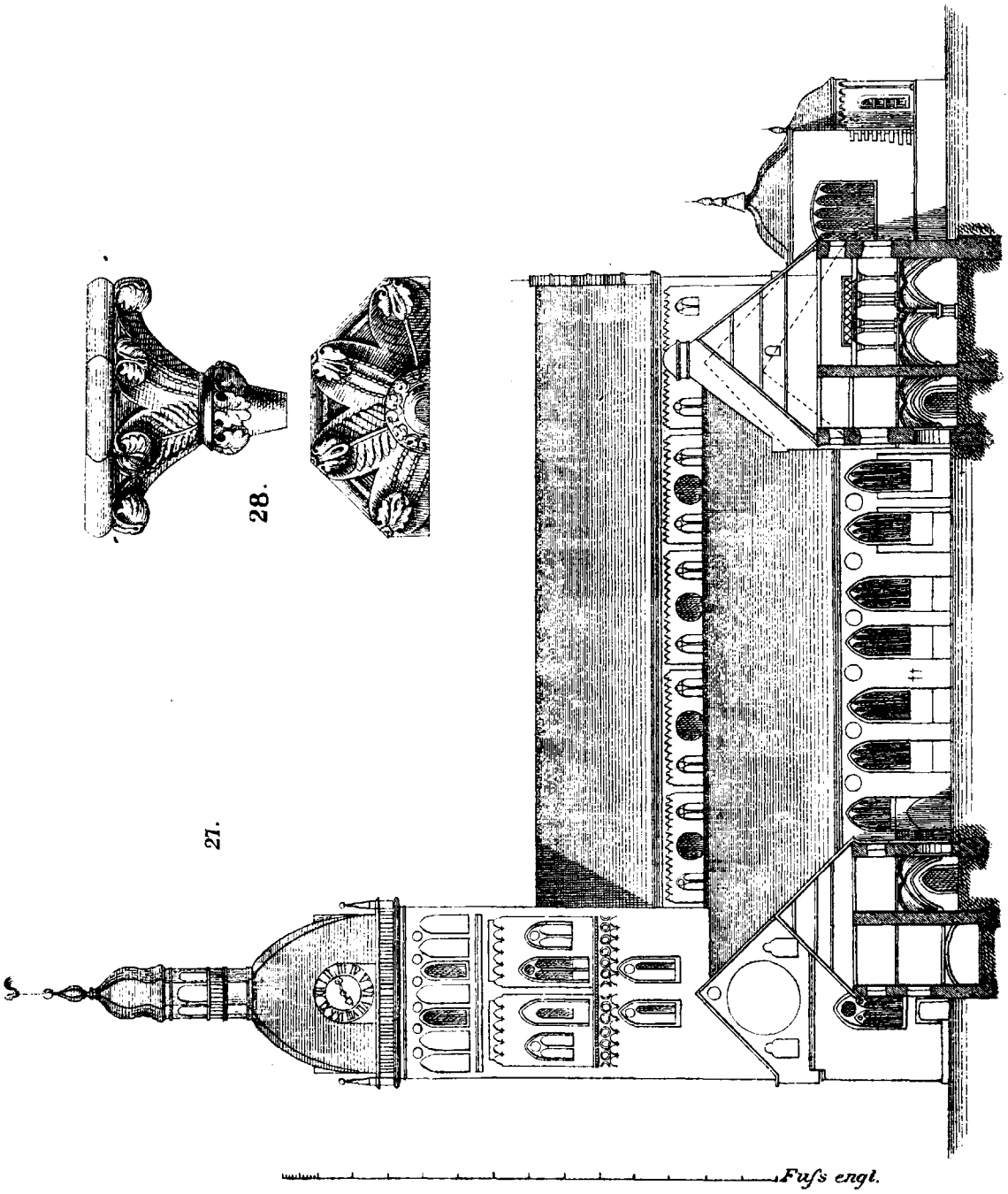

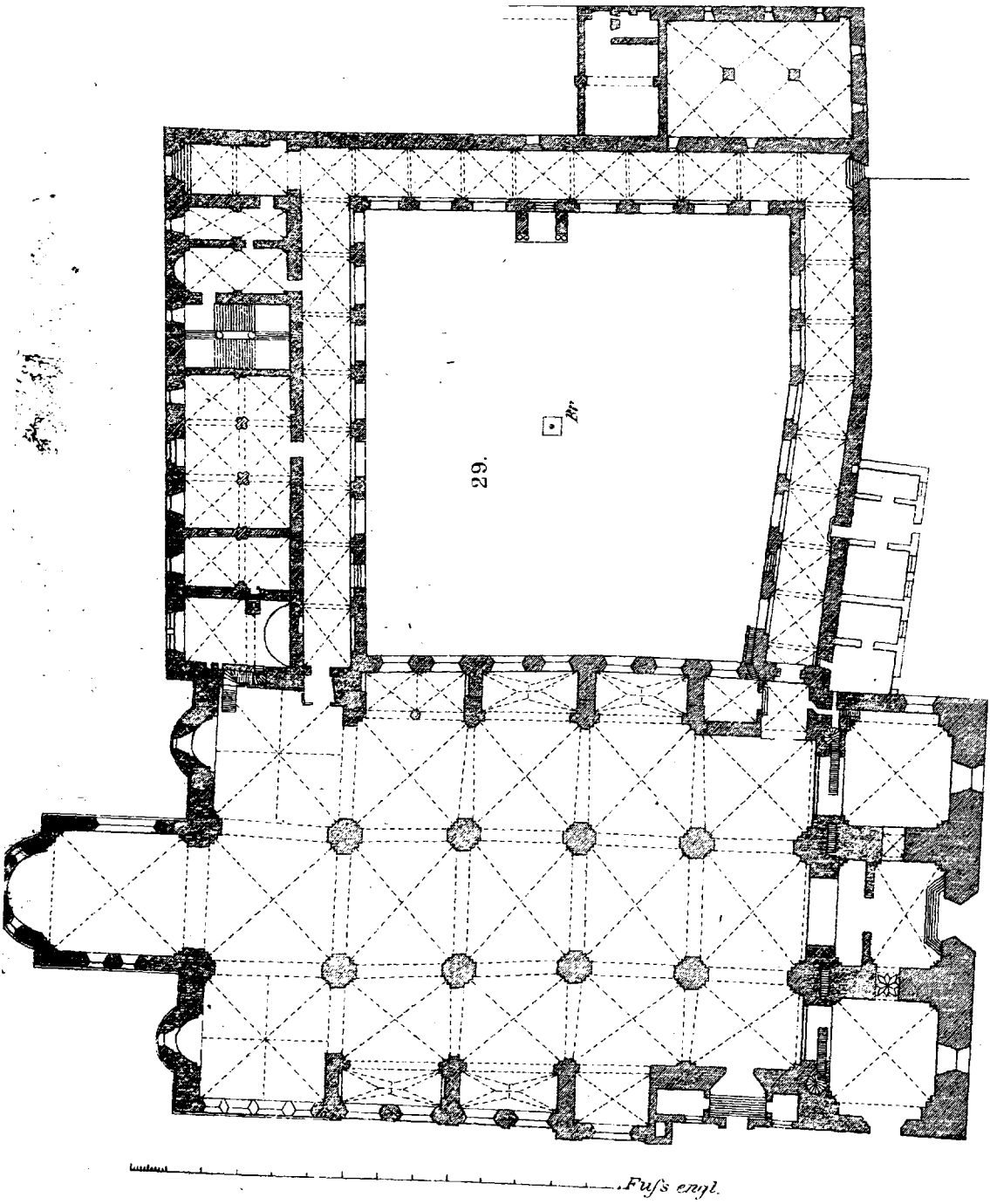
29.
Fuſs engl.

Tafel XV.

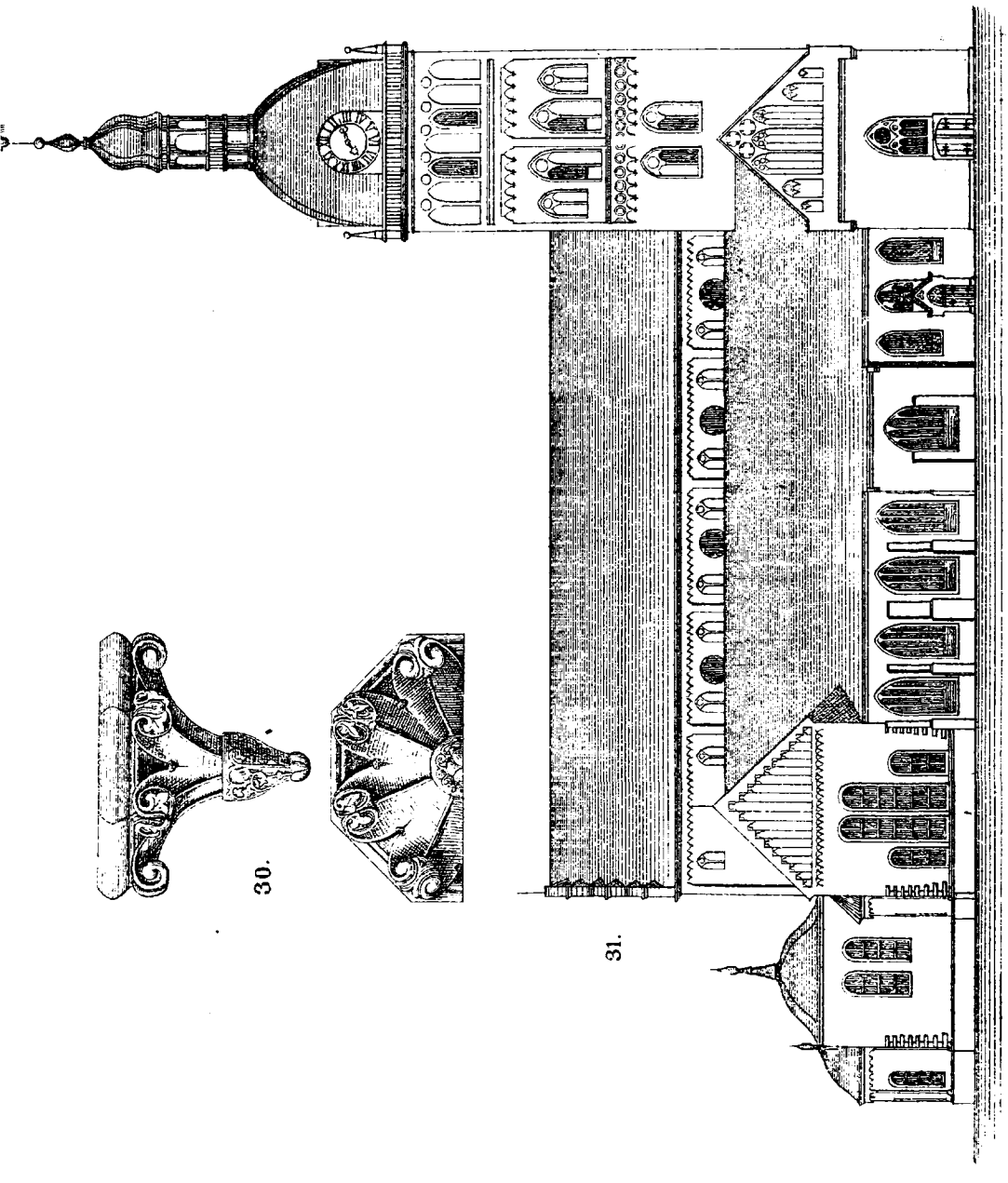

30.

31.

Fuſs engl.

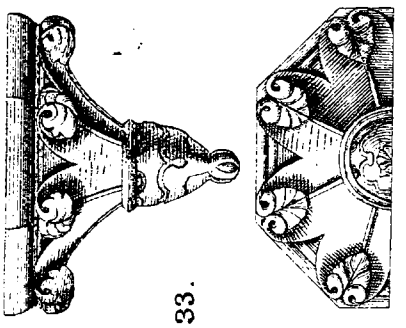

33.

32.

Fuſs engl.

34.

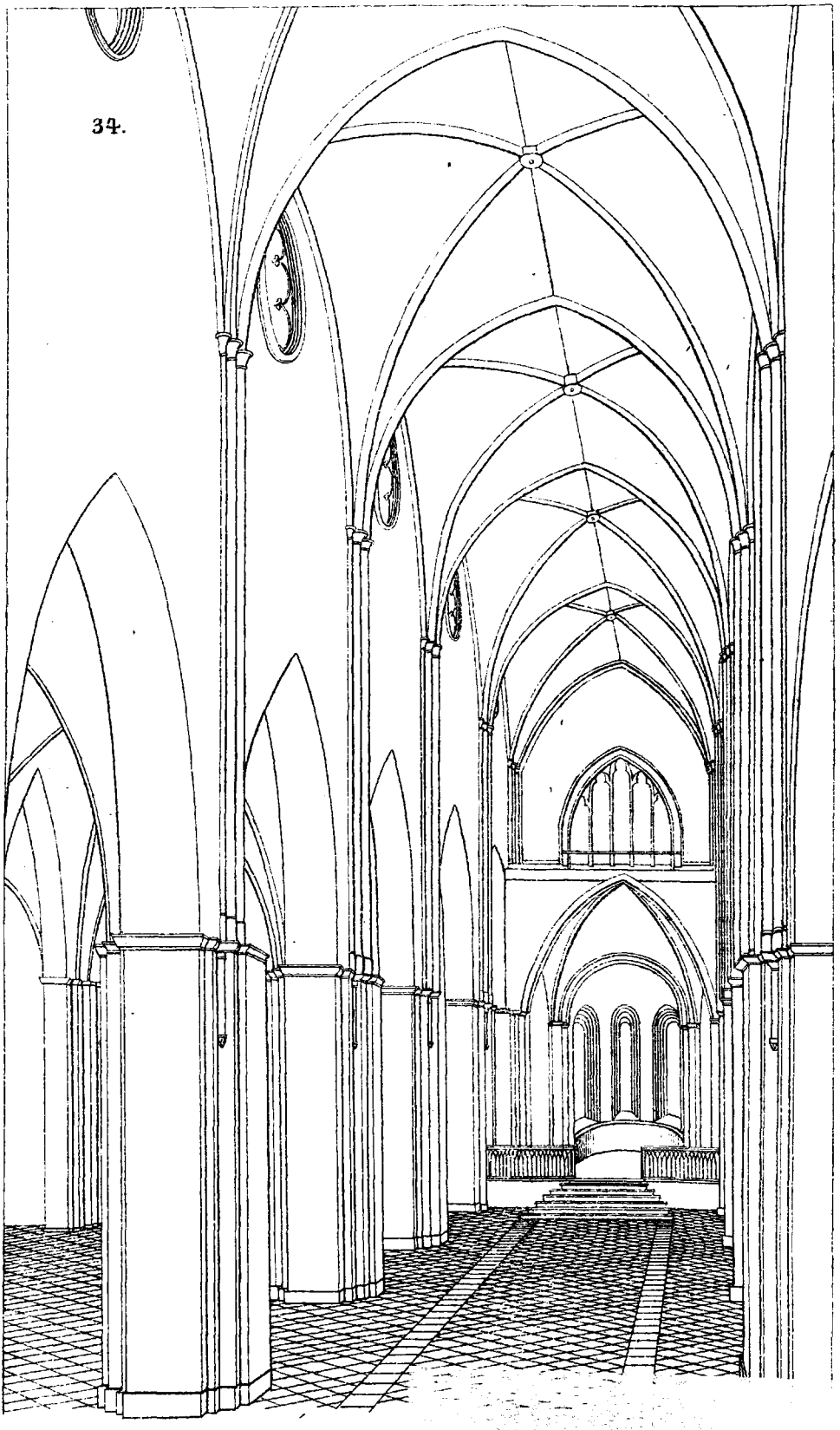

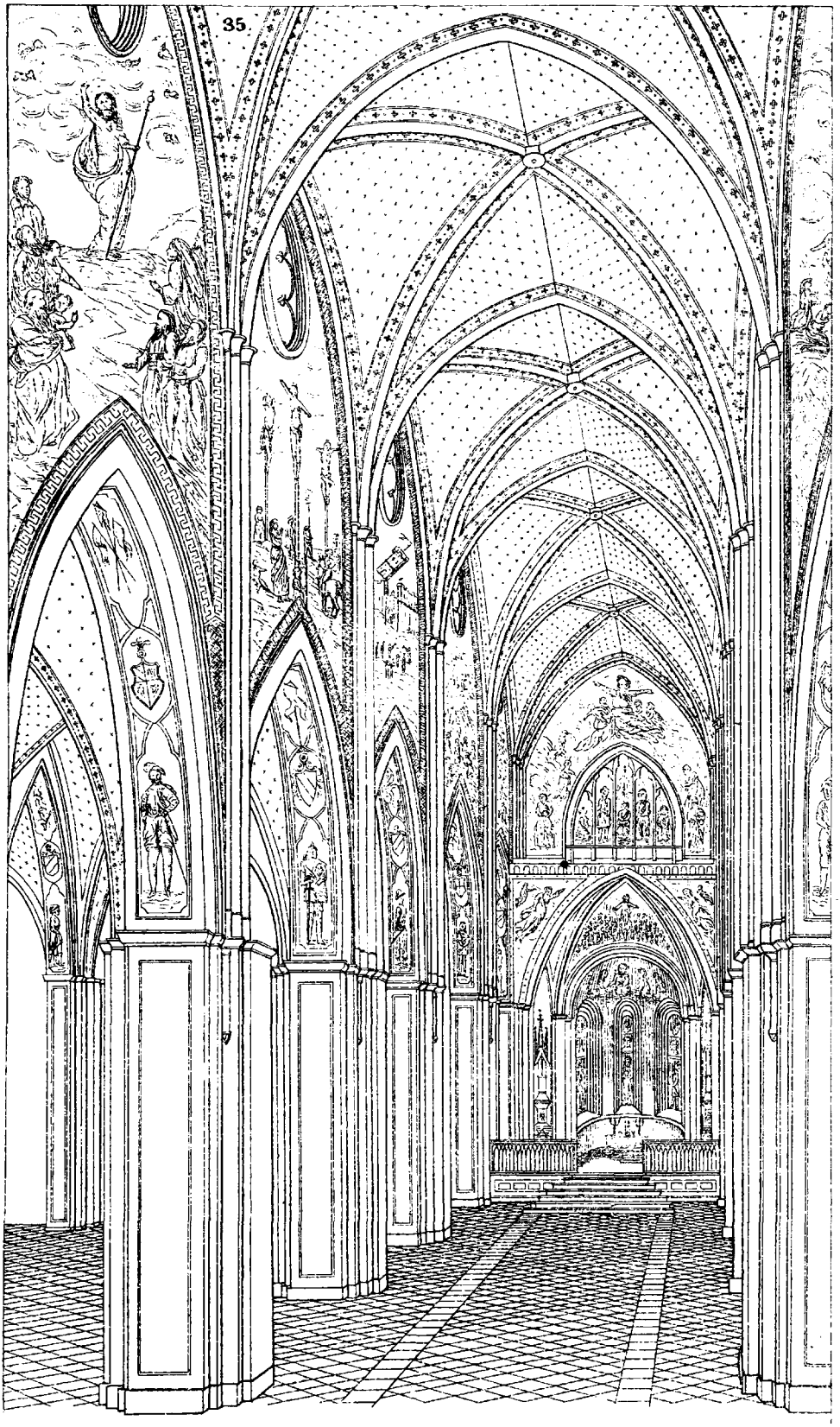
35

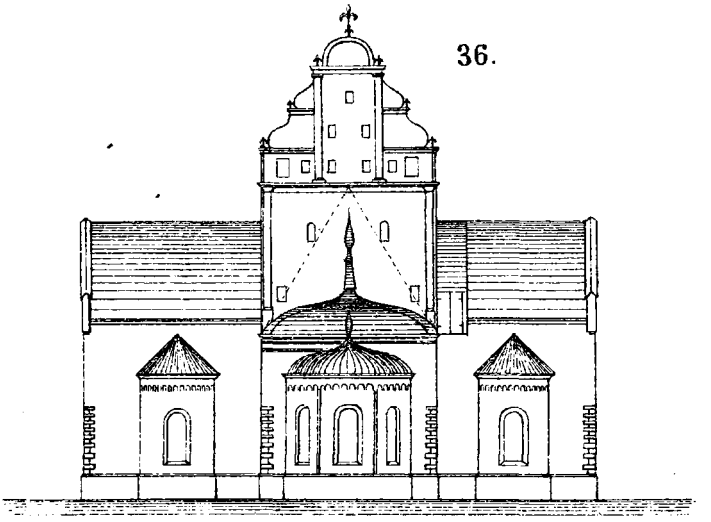

36.

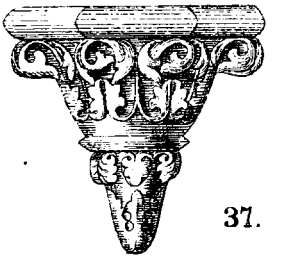

37.

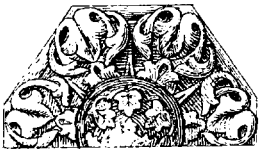

Fuſs engl.

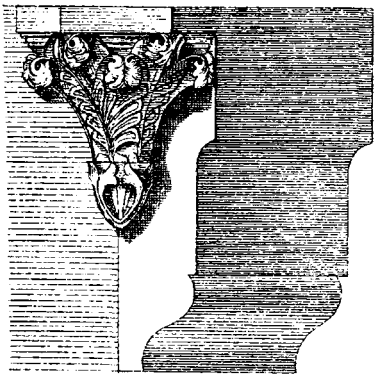

38.

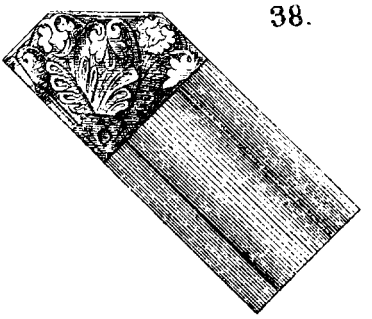

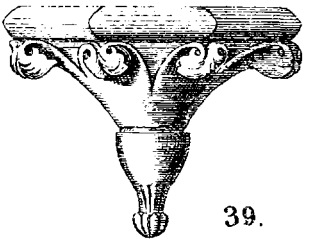

39.

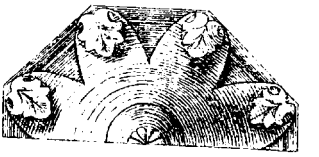

40.

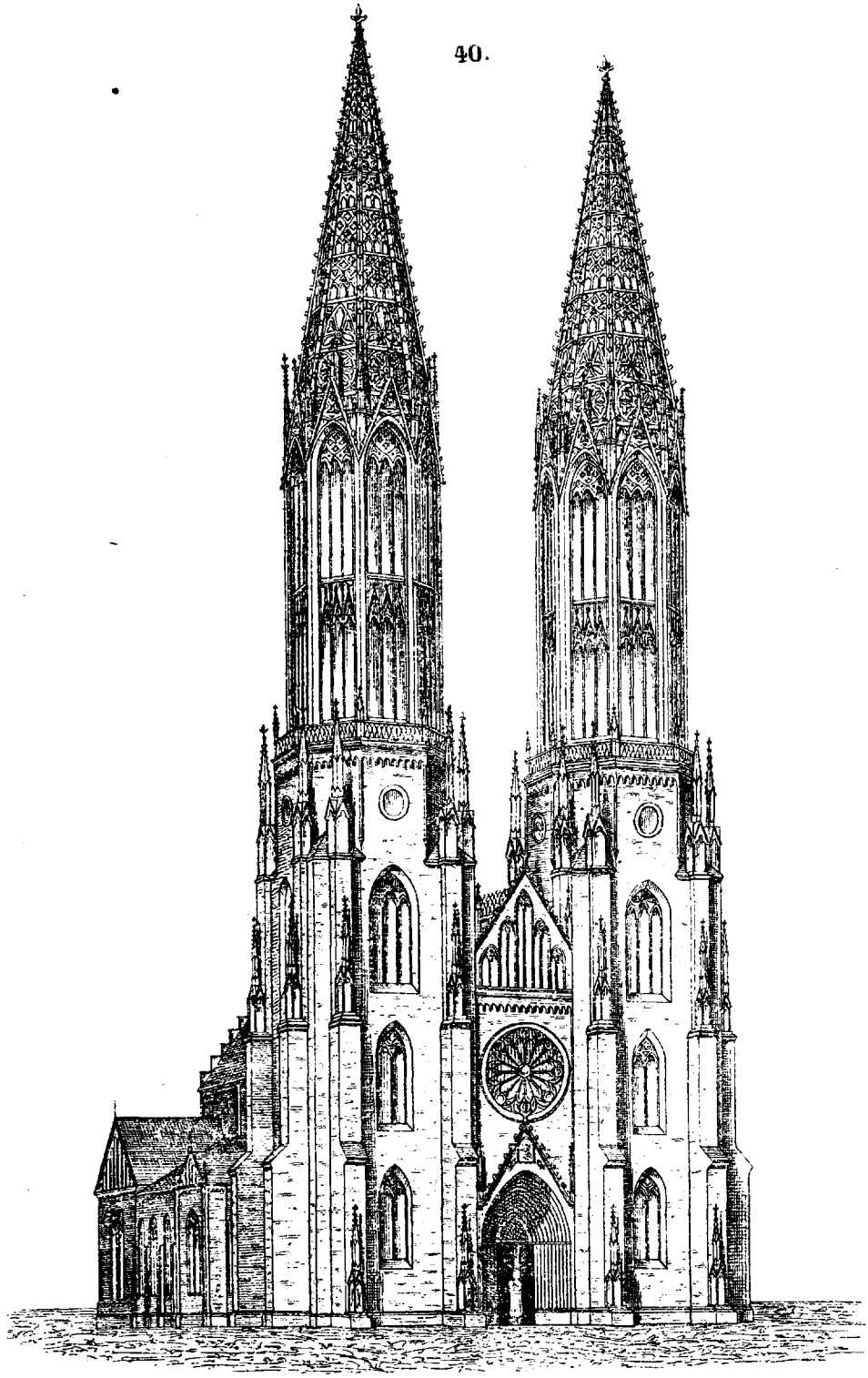

Tafel XXI.

41.

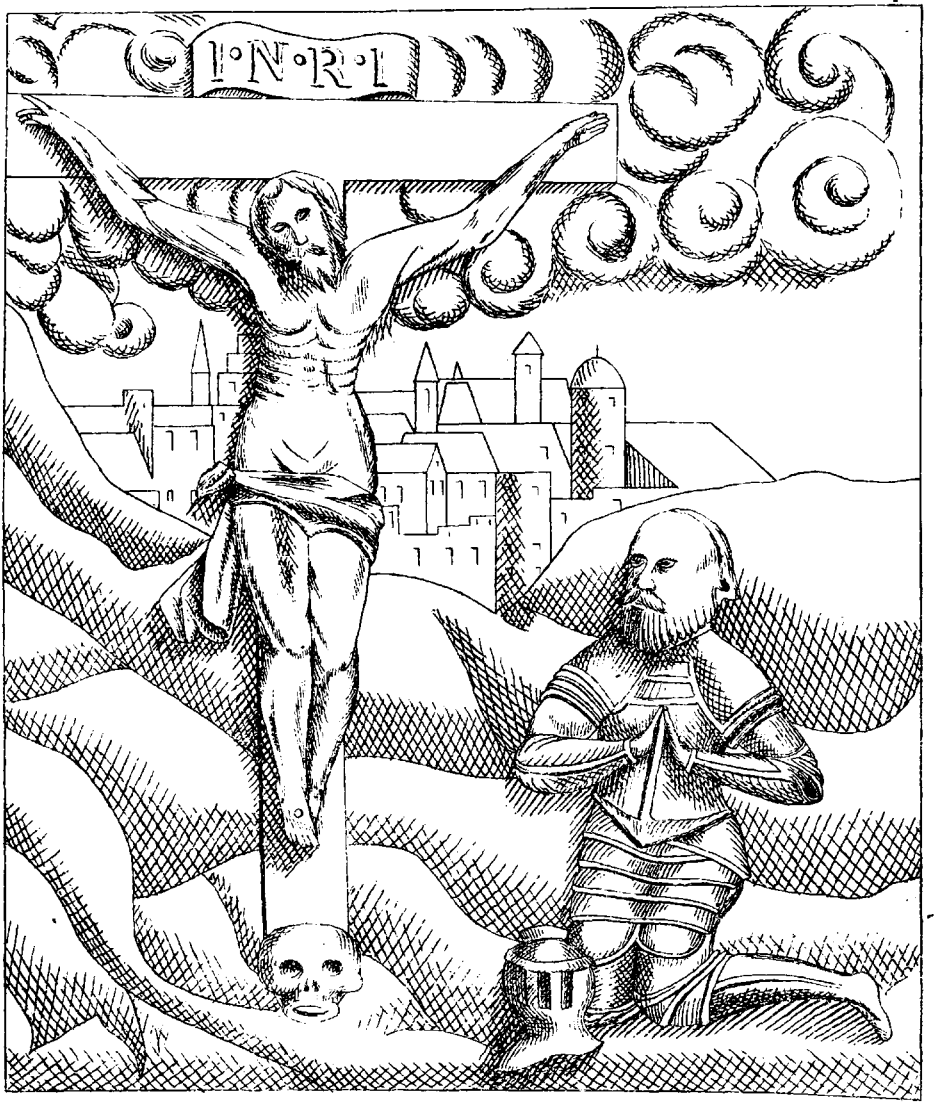

42.

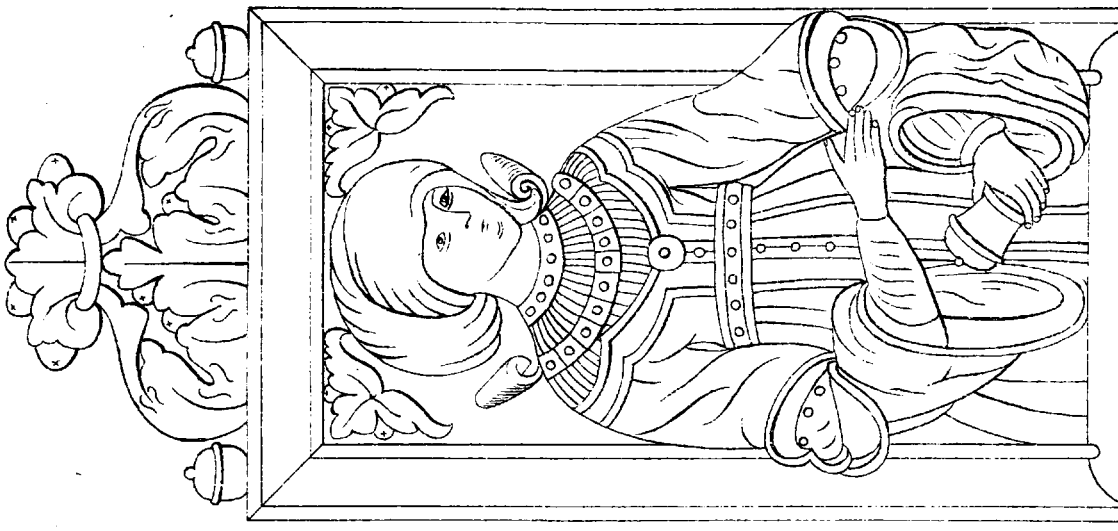

43.

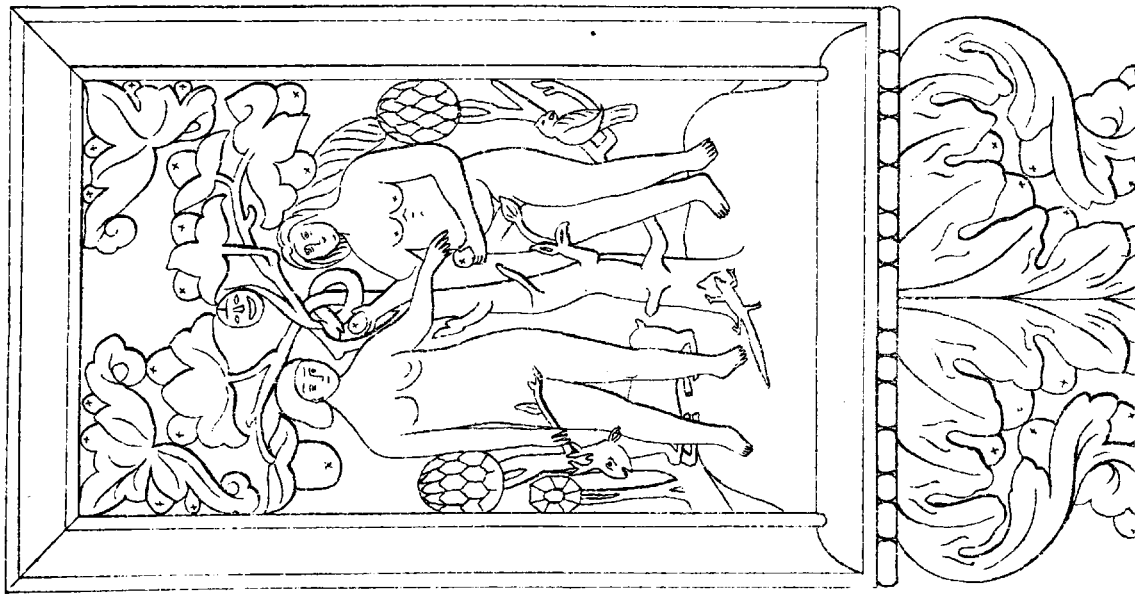

44.

45.

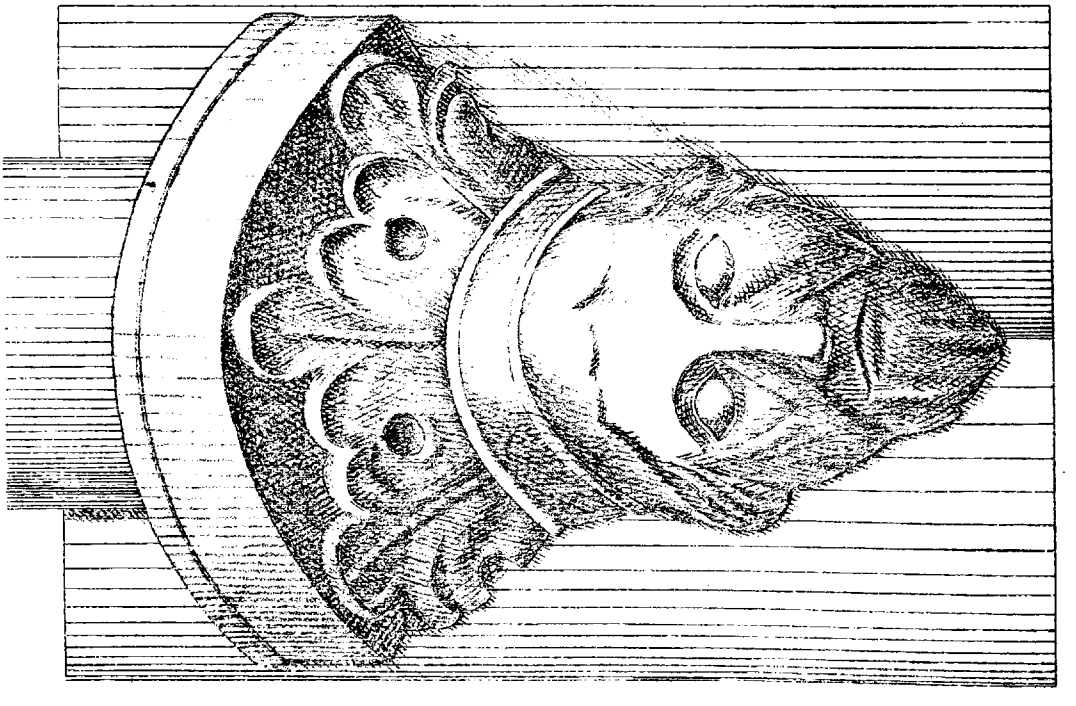

47.

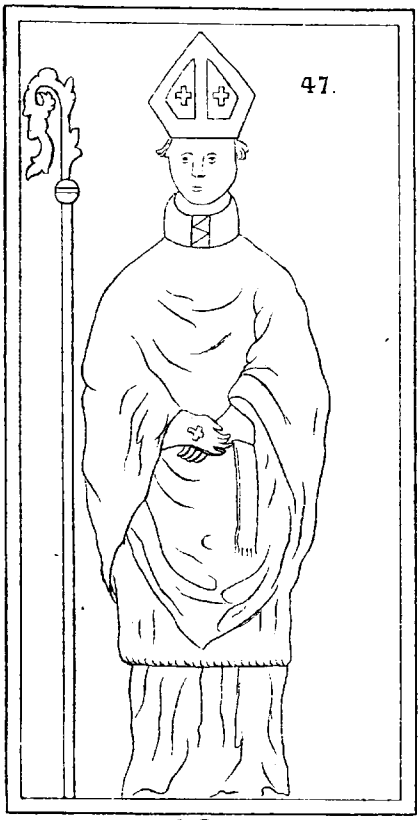

nach Bronze.

46.

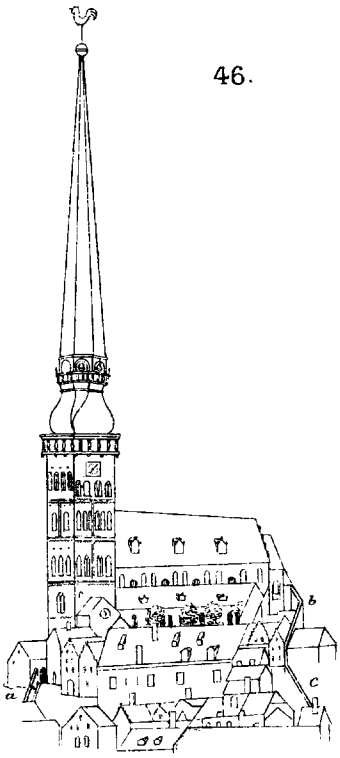

nach Stich von 1612.

48.